This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
4342
.L74

11863

Die Grundsteuerverfassung

in den

deutschen und italienischen

Provinzen

der

österreichischen Monarchie,

mit vorzüglicher

Berücksichtigung des stabilen Katasters.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Von

Dr. Joseph Linden,

k. k. wirklichem Hofrathe, Hof- und nied. österr. Kammerprokurator, dann Beisitzer der k. k. nied. österr. Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission.

Erster Theil,

mit 39 Tabellen und einer lithographirten Tafel.

Wien, 1840.

Im Verlage von Friedrich Volke's Buchhandlung.

Parlament 3-29-29 MVP.

Vorwort.

Jedem gebildeten Staatsbürger ist die Kenntniß der Besteuerungsmodalitäten des Grund und Bodens seines Vaterlandes gewiß von bedeutendem Interesse, dem Oekonomen, dem Gutsbesitzer, dem politischen, Kameral- und Justiz-Beamten ist sie unerläßlich zur guten Geschäftsgebahrung. Es handelt sich dabei aber nicht blos um die gegenwärtige Besteuerungsart, sondern der Geschäftsmann muß auch die Grundsätze des Rektifikatoriums, die verschiedenen in sämmtlichen Theilen der Monarchie bestandenen mannigfaltigen Steuergattungen und vorzüglich die vom Grund und Boden, dann die Prinzipien der Josephinischen Steuerregulirung inne haben, oder doch leicht auffinden können, um davon bei Lösung der sich ergebenden Anstände den gehörigen Gebrauch zu machen; dasselbe gilt von den Grundsätzen der seit dem Jahre 1815 in den neu acquirirten Provinzen und seit dem Jahre 1819 in

den altösterreichischen Ländern bis zur Realisirung der allgemeinen Wirksamkeit des neuen Katasters eingeführten Provisorien, deren umständlichere Behandlung durch die Ansicht gerechtfertiget seyn dürfte, daß wegen der mit der Ausführung der Katastral-Arbeiten verbundenen großen Schwierigkeiten die Einführung des neuen Katasters in allen Provinzen der Monarchie noch einen größeren Zeitverlauf erfordern, als der provisorische Zustand wohl in vielen Provinzen noch einige Zeit dauern dürfte. Noch wichtiger erscheint ein historischer Umriß über die Bildung des neuen Katasters, und die Darstellung der demselben zum Grunde gelegten Prinzipien im Allgemeinen sowohl, wie auch rücksichtlich der Modalitäten der Ausführung.

Eben so wesentlich stellt sich die Behandlung der neuen Gebäudesteuer als eines wesentlichen Theiles des von der Staatsverwaltung vom unbeweglichen Vermögen bezogenen Einkommens, und wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der eigentlichen Grundsteuer dar.

In den wenigen erschienenen Werken, wo von dieser Materie gehandelt wird, bilden sie nicht den Hauptgegenstand derselben, und wird daher die erwünschliche Vollständigkeit vermißt, zum Theile sind auch einige dort erörterte Partien später in Folge allerhöchster Verfügung auf eine abweichende Art zur Ausführung gekommen. Meine ämtliche Stellung, dann meine Ver-

wendung bei der n. öst. Steuerregulirungs-Kommission, haben mir häufige Gelegenheit zu besonderen Geschäftserfahrungen in dieser Materie verschafft, und die auf diese Art zum Behufe der erschöpfenden und gründlichen Beleuchtung des Gegenstandes von mir sorgfältig gesammelten Notizen, dürften dieses Werk, welches auch die für das lombardisch-venetianische Königreich erflossenen auf die Bildung des neuen Katasters bezüglichen Vorschriften auszugsweise, so wie auch die sowohl für diese Provinzen erflossenen neuerlichen Executionsordnungen, dann das für Dalmatien neuerlich ergangene Zehentsteuerpatent vollständig in deutscher Uebersetzung enthält, auf eine gewiß vortheilhafte Weise unterscheiden.

Uebrigens dürfte durch die Veröffentlichung des vorliegenden Werkes die Ueberzeugung noch mehr begründet werden, daß der neue Kataster im Prinzip und in der Ausführung den Forderungen der strengsten Gerechtigkeit im hohen Grade entspreche und ein stabiles Werk sey, das nur das allgemeine Wohl befördern und worauf daher jeder Vaterlandsfreund mit gerechtem Stolze hindeuten könne.

Zur größern Vollständigkeit sind auch die für die verschiedenen Provinzen bestehenden Grundsteuer-Exekutions- und Systemalpatente, so wie die gesetzlichen Anordnungen über die Sicherstellung und die Prioritätsrechte der Grundsteuer mit einigen sich aufdringenden Bemerkungen, dann die zum Behufe der klaren An-

schauung und praktischen Uebersicht zweckdienlichen gesetzlichen Formularien und Tabellen angehängt, endlich zur leichtern Benützung des Werkes ein alphabetischer Materien-Index beigefügt worden.

Wien im Oktober 1838.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Theiles.

Einleitung.

Seite

I. Objekt der Grundsteuer-Belegung beim Beginne der Regierung der Kaiserin Maria Thereſia 1
II. Nachtheilige Folge hieraus 1
III. Bemühungen der Kaiserin Maria Thereſia durch eine Steuer-Rektifikation dem Uebelſtande abzuhelfen 1
IV. Verfügungen der Kaiſer Joſeph II. und Leopold II. in dieſer Beziehung 2
V. Folgen hieraus in Bezug auf die Steuerverfaſſung der verſchiedenen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie 3
VI. Die von Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I. im Jahre 1817 angeordnete Bearbeitung eines neuen Grundſteuerſyſtems 3
VII. Verſuche zur einſtweiligen Abhülfe dringender Uebelſtände . . . 3
VIII. Einführung des Proviſoriums in Jahre 1819 4
IX. Eintheilung dieſes Werkes in 2 Theile 4

Erster Theil.

Hauptſyſteme der Grundſteuer nach vier Abtheilungen.

Erſte Abtheilung.

Thereſianiſche Steuerrektifikation.

§. 1. Provinzen, welche hier mit Rückſicht auf das Rektifikatorium behandelt werden ſollen 5
§. 2. Haupteintheilung in Grund- und Nebenſteuern, deren Begriff. Umlegungsart der Nebenſteuern. Behandlungsart der Nebenſteuern in dieſem Werke 5

A. Niederöſterreich.

I. Grundſteuer.

§. 3. Verdopplung der auf die Dominikalrealitäten gelegten Steuer im Jahre 1545. Beträge der behauſten Unterthanen. Landſteuer . . . 6
§. 4. Militare ordinarium und militare extraordinarium 6
§. 5. Veranlaſſung und Tendenz des Patentes vom 2. September 1748. Interimale, Interimisticum vom Jahre 1753. Abhilfe durch das Patent vom Jahre 1754. Summariſche Befundextrakte; Erläuterungen. Einführung der Thereſianiſchen Steuerrektifikation im Jahre 1756 . . 6
§. 6. Objekte der Beſteuerung im Allgemeinen 8

Seite

§. 7 A. Grund und Boden. Schätzungsart der Grundstücke mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft, der Rustikal- und der Dominikal-Waldungen 8
§. 8. B. Abgeleitete Nutzungen und Gefälle, deren Schätzungsart 9
§. 9. Rubriken der Dominikalfassionen 10
§. 10. C. Nutzungen der Häuser in unterthänigen Märkten und Städten. Erhebungsart; Klassificirung der Häuser . . 11
§. 11. D. Gewerbe und Industrialzweige 12
§. 12. Bestandtheile des ständischen Gülthuches; Kataster der Stadt Wien und der mitleidenden Städte 12
§. 13. Pönfällige Betreibung zur Ueberreichung der Fassionen . . . 13
§. 14. Verfügung wegen Nachtragsfassionen von späteren Beurbarungen oder Häusererbauungen 14
§. 15. Betrag der von der Kaiserin Maria Theresia postulirten Recessualquote, Unzweckmäßigkeit dieser Arten der Werth- und Nutzungserhebungen 14
§. 16. Belegungsart dieser Steuerobjekte und zwar der Grundstücke. Centuagesima, Quinquagesima. Belegungsschlüssel. Uebernahme eines Theiles der Rustikalsteuer auf die Dominikalbesitzungen im Jahre 1791 15
§. 17. Belegungsart der Häuser und Gewerbe 15
§. 18. Erleichterung der l. f. Städte in Bezug auf den ihnen auferlegten Betrag zur Postulatssumme 16
§. 19. Reduzirung der bemessenen Steuerbeträge auf altherkömmliche Benennungen und deren Einschaltung in den Kataster als Herren-, Rustikal- und Hauspfunde, Kontributional-Rechnungsmethode 16
§. 20. Bemerkungen zur Verdeutlichung des Gegenstandes 17
§. 21, Ursprüngliche ständische Einlage 19
§. 22. Spätere Aenderungen derselben. Stand im Jahre 1812 19

II. Nebensteuern.

§. 23, 24. I. Nebensteuern, so in den Staatsschatz einfließen . . 19—23
§. 25, 26. II. Nebensteuern, so in den ständischen Fond einfließen . 23—27

B. Oesterreich ob der Enns.

I. Grundsteuer.

§. 27. Erhebungsart der Dominikal-Grunderträgnisse. Grundsätze in Bezug auf die verschiedenen Dominikal-Objekte 27
§. 28. Deren Belegungsart, und dabei vorläufig gemachten Abzüge . . 28
§. 29. Rüstgelder, ursprüngliche, und deren Erhöhung 28
§. 30. Einführung des Pfennig-Extrabeitrages 28
§. 31. Behandlung der unterthänigen Städte und Märkte, dann der Gewerbsleute in dieser Beziehung 29
§. 32. Rezeßualquote 29

II. Nebensteuern.

§. 33. I. In die l. f. Kassen einfließende 29
§. 34. II. In den ständischen Domestikalfond einfließende 30

Seite

§. 35. III. In andere Fonds einfließende 31
§. 36. Art ihrer Repartirung 32

C. Steiermark.

I. Grundsteuer.

§. 37. Die Rektifikation erstreckt sich nur auf das Dominikale; Objekt der Dominikalsteuer 32
§. 38. Anlage auf dasselbe 32
§. 39. Ausmittlung und Behandlung des Rustikalsteuer-Objektes . . . 33
§. 40. Verifizirung der Rustikalfunde. Behandlung der unterthänigen Städte und Märkte 33

II. Nebensteuern.

§. 41. I. In die landesfürstliche Kasse einfließende 33
§. 42—44. II. In den Domestikalfond einfließende . . . . . 34—36
§. 45. III. In andere Fonds einfließende 36
§. 46. Art ihrer Repartirung 37

D. Kärnthen.

I. Grundsteuer.

§. 47. Grundsätze bei den Steuer-Rektifikations-Operationen 37
§. 48. Erhebung des Objektes der Dominikalsteuer 37
§. 49. Die des Objektes der Rustikalsteuer 38
§. 50. Besteuerung nach der Beansagung 38
§. 51. Besondere Behandlung der Städte und Märkte, dann der Zinshäuser 39

II. Nebensteuern.

§. 52, 53. I. In die landesfürstlichen Kassen einfließende . . . . 39—40
§. 54. II. In den Domestikalfond einfließende 41
§. 55. III. In andere spezielle Fonds einfließende . . . . . 41—42

E. Mähren.

I. Grundsteuer.

§. 56. Beginn und Beendigung der Steuerrektifikation 42
§. 57. Steuer-Objekte; Erhebungsart derselben 42
§. 58. Eintheilung der Grundstücke nach Klassen, Ausmittlung und Veranschlagung des Ertrages 43
§. 59. Die für die verschiedenen Grundstücke angenommenen verschiedenen Preise 43
§. 60. Verfahren bei obrigkeitlichen Zinsgründen, Teichen, Oeden, Hutweiden, Weingärten und Wieswachs 44
§. 61. Behandlung der Gemeinde-Realitäten, der Häuser, zu welchen keine Grundstücke gehörten, der Mühlen 44
§. 62. Verfahren bei obrigkeitlichen Nutzungen und Gefällen 45
§. 63. Umlegungsart 46

II. Nebensteuern.

§. 64, 65. I. Die in den Staatsschatz einfließenden . . . . . 47—48

Seite
§. 66. II. Die in den Domestikalfond einfließenden 48
§. 67. III. Die in andere Fonds einfließende 49

F. Schlesien.

I. Grundsteuer.

§. 68. Nichteinbeziehung in die Steuerrektifikation vom Jahre 1748. Steuerobjekte. Erhebungsart 49
§. 69. Art der Veranschlagung 49
§. 70. Erhöhung der ursprünglichen Ansätze. Einbeziehung der geistlichen Güter 50

II. Nebensteuern.

§. 71. I. In die landesfürstlichen Kassen einfließende 50
§. 72. II. In den Domestikalfond einfließende 52
§. 73. III. In andere Fonds einfließende 52

G. Galizien.

I. Grundsteuer.

§. 74. Anfängliche Erhebungsart der Steuerobjekte. Gebrechen der eingegebenen Fassionen 53
§. 75. Rektifizirung der Fassionen. Dominikalsteuer 53
§. 76. Besteuerungsart des unterthänigen Besitzes 54
§. 77. Beschwerden gegen dieselben, zu veranlassende Rektifizirung . . 54

II. Nebensteuern.

§. 78—82. In die landesfürstlichen Kassen und in andere Fonds einfließende Nebensteuern . . . . . 55—58

Zweite Abtheilung.

Josephinische Steuerregulirung.

§. 83. Cabinetsschreiben vom 24. November 1785, wodurch eine Berathung wegen Verbesserung des Kontributionssystemes angeordnet und die Haupttendenz derselben angegeben wurde 59
§. 84. Nähere Entwicklung derselben in einigen späteren Kabinetsschreiben 59
§. 85. System für die Behandlung dieser Materie 60

I. Hauptgrundsätze der Josephinischen Steuer-Regulirung.

§. 86. Objekt der Grundsteuer-Immunitäten von derselben 60
§. 87. Resultat des vorausgegangenen Verfahrens und ausgemittelten Belegungsperzents 61

II. Praktisches Verfahren bei Anwendung obiger Grundsätze.

§. 88. Schwierigkeit der Angabe des wirklich beobachteten Verfahrens . 61
§. 89. I. Vermessungsart 62
§. 90—92. II. Erhebung des Erträgnisses von Aeckern. Behandlung der Trischfelder . . . . . 62—63

Seite
§. 93. Der Weingärten 64
§. 94. Der Teiche, Wiesen und Gärten 64
§. 95. Der Waldungen 65
§. 96. Der Hutweiden, Gestrippe, dann Sand- und Lehmgruben; dann der Seen und Flüsse 65
§. 97. III. Preisausmittlung 66
§. 98. IV. Steueranlage und Umlegung 66
§. 99. Einhebung der Grundsteuer 67
§. 100. Provinzen, auf die sich diese Regulirung erstrecken sollte, und Bestimmung der Organe zur Ausführung derselben 67

III. Resultate der Operationen.

§. 101. Beweis der Unzuverlässigkeit derselben 68
§. 102. Josephinische Häusersteuer 68

IV. Einführung der neuen Besteuerungsart.

§. 103. Anordnungen in Bezug auf die vom 1. November 1789 einzutretende neue Steuerumlegung 68
§. 104. I. Im Allgemeinen wurden verfügt:
I) Die unter der Grundsteuer zu begreifenden Abgaben 68
§. 105. II) Vorschrift in Bezug auf die neben der Kontribution zu verbleibenden Abgaben 69
III) Gestattung der Reklamationen und Zug derselben 69
§. 106. IV) Einhebungsart der Grundsteuer 69
V) Haftung der Gemeinde für den auf dieselbe entfallenen Steuerbetrag 70
§. 107. VI) Haftendes Objekt während des Steuerjahres 71
§. 108. II. Verfügungen in Bezug auf die herrschaftlichen Urbarialgefälle:
I) Der vom Brutto-Erträgnisse auf Steuern und Urbarialschuldigkeiten zu verwendende Betrag 71
§. 109. II) Gestattung von Reluitionen der Urbarialleistungen, und
III) dabei zu beobachtendes Verfahren 73
§. 110. IV) Criterium zur Entscheidung über das emphiteutische Verhältniß eines Grundstückes 73
§. 111. V) Oeder als Häusler anzusehen 74
§. 112. VI) Behandlung der Müller, Brauer ꝛc. ꝛc. 74
VII) Besondere Vorschriften rücksichtlich der Gemeinde-Auslagen und Vorspannsleistungen 74
VIII) Haftung für die Urbarial-Schuldigkeiten und Einbringungsart . 74

V. Aufhebung der Josephinischen Steuerregulirung.

§. 113. Patente, durch welche diese Aufhebung für die verschiedenen Provinzen erfolgte 76
§. 114. Verschiedene besondere Verfügungen bei dieser Gelegenheit . . 77
§. 115. Wirkungen der Josephinischen Steuerregulirung 77

Seite

Dritte Abtheilung.

Grundsteuer-Provisorien.

§. 116. Veranlassung für Se. Majestät Franz I. zur Einführung der Provisorien 79
§. 117. Abtheilungen in das allgemeine und die speziellen Provisorien . 79

I. Allgemeines Grundsteuer-Provisorium.

§. 118. Provinzen, für welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1819 das allgemeine Provisorium vom 1. Mai 1819 an Gültigkeit haben solle 79
§. 119. Kundmachung der Bestimmungen des allgemeinen Provisoriums mittelst Provinzial-Cirkularien und Inhalt derselben 79
1. Drei Hauptobjekte der Grundsteuer 79
2. Grundlage der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse . . . 79
3. Berichtigung der Resultate der Josephinischen Steuerregulirung . 79
4. u. 5. Besteuerungsart der Gebäude 79
6. u. 7. Erhebung der Urbarial- und Zehentbezüge durch Bekenntnisse der Bezugsberechtigten 79
Anmerkung. Betreffend das Abkommen der Erhebung der Urbarial-Zehentbezüge 79
8—10 Behörden, welche die Erhebungen zu pflegen haben 79
11. Form der Fassionen über Urbarialbezüge 79
12. Aufstellung einer Provinzial-Kommission 79
§. 120. Grund, warum nur die Darstellung der Vorschriften rücksichtlich des Steuerprovisoriums in Bezug auf das Grunderträgniß folgen solle 82
§. 121. Kurze Anführung der verschiedenen in Bezug auf die dießfalls statt zu findenden Erhebungen am 1. Mai 1819 erflossenen Instruktionen . . 82
§. 122. Die den Steuerbezirksobrigkeiten hinausgegebene Belehrung . . 83

Erster Abschnitt.

Von den Steuerbezirksobrigkeiten im Allgemeinen.

1—3. Welche Obrigkeiten als solche einzuschreiten haben, deren Wirkungskreis und Bezirksumfang 84
4—8. Die von der Steuerbezirksobrigkeit mit Dazwischenkunft des Kreisamtes dazu aufzustellenden Beamten und Hilfsarbeiter 84
9—11. Bezüge und Belohnungen dieser Beamten 85
12—14. Unterordnung der Steuerbezirksobrigkeiten unter die Kreisämter 85

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Steuerbezirksobrigkeiten im Allgemeinen.

15—18. Die Resultate der in Folge Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen sind zu berichtigen, die Anordnungen der Kreisämter zu befolgen. Rekurs an die Steuer-Regulirungs-Provinzial-Behörde 85

Seite

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu den Erhebungen.

19—24. Bildung eines eigenen Gemeindevorstandes für jede Steuergemeinde, und Vorbereitung der erforderlichen Steueroperations-Akten 86
25—26. Erforderliche Steuer-Regulirungs-Operate 87
27. Nothwendigkeit der Vorbereitung der individuellen Subrepartitions-Bogen, für jeden damahligen Besitzer 87
28. Bestimmung der Grundertragsmatrikelbögen 87
29. Häuserverzeichniß 88
30. Bedeckung mit den erforderlichen neuen individuellen Grundertragsbögen 88

Vierter Abschnitt.

Von den Erhebungen im Allgemeinen.

31—33. Beliebige Ordnung in der Vornahme der Erhebungen 88

Fünfter Abschnitt.

Von der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

34—37. Zweck und Art der Berichtigung 89
38. Veränderungen, so berichtiget werden müssen 89
39. Bestimmungen, so in Ansehung der Person des Eigenthümers zu berücksichtigen 89
40—44. Wer als Grundeigenthümer in den neuen individuellen Grundertragsbogen zu übertragen, oder einzuschalten 90
45—46. Wie bei streitigem Eigenthume oder bei Unbekanntheit des Eigenthümers 91
47. Fälle in Ansehung der Aenderungen im Umfange des Besitzthumes . 91
48. Wenn ein unter einer topographischen Nummer erscheinendes Grundstück ganz an einen Dritten gelangt ist 91
49. Wenn es nur zum Theile an einen Dritten gelangt ist 92
50. Ausmittlung des in solchen Fällen auf jeden Antheil entfallenden Flächenmaßes und Geldertrages 92
51. Verfahren bei Grundstücken, die nicht im Subrepartitionsbogen des Eigenthümers erscheinen 93
52. Die eingetretenen Aenderungen in der Kulturart, worauf vor Allem Rücksicht zu nehmen 93
53. Verfahren, wenn ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Kulturgattung übergegangen, oder in eine schlechtere Kulturgattung zurückgesetzt werden mußte 93
54—57. Verfahren, wenn ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Kulturart gebracht worden 94
58. Die wegen der bei einer topographischen Nummer eingetretenen Versetzung eines Theils in eine andere Kulturgattung vorzunehmende Bezeichnung 95
59. Ausweis über die in eine höhere Kulturgattung gebrachten Grundstücke 95

Seite

60. Verfahren bei Grundstücken, die durch Naturereignisse, oder anderweitige Verwendung ganz außer kulturfähigen Stand gebracht worden 95
61—63. Angabe der verfassungsmäßigen Eigenschaft der Grundstücke . 96

Sechster Abschnitt.

Von der Berechnung des Geldertrages für jedes einzelne Grundstück und von dessen Aufnahme in die neuen Grundertragsbögen und in die Grundertragsmatrikel.

64. Der neue Grundertragsbogen muß den Geldertrag für jedes einzelne Grundstück enthalten 96
65. Verfahren im Falle der Nothwendigkeit einer neuen Berechnung . . 96
66. Nothwendige Berücksichtigung des Umstandes, daß in den alten Subrepartitionsbögen bei Aeckern und Trischfeldern auch der Naturalertrag des Wirthschafts-Kurses angesetzt ist 97
67. Hülfsmittel zur Erleichterung der Berechnung 97
68. Inhalt der neuen Grundertragsbögen 97
69—72. Inhalt der Grundertragsmatrikel. Zeitpunkt und Art der Ausfüllung derselben 97
73—74. Behandlung der berichtigten topographischen Nummer im Steuerregulirungs-Fassionsbuche und dadurch bewirkte Kontrolle 98
75. Unterscheidungsart der neu hinzugewachsenen topographischen Nummer 98

Siebenter und achter Abschnitt.

76—79. Betreffen die Gebäudesteuer 99

Neunter Abschnitt.

Von der Einsendung der Operate an das Kreisamt.

80—84. Specifikation, Form und Unterfertigung der betreffenden Ausweise. Pflicht der Steuerbezirksobrigkeit zur Aufbewahrung der alten Steuerregulirungs-Operate und der neuen Grundertragsbögen . . . 99
§. 123. Reklamationen Einzelner gegen das Flächenmaß oder das Grunderträgniß des Grundsteuerprovisoriums. Behörde, wo sie anzubringen, und peremtorischer Termin 100
§. 124. In welcher Beziehung eine Beschwerde zulässig war 102
§. 125. Erforderniß der Reklamation, dazu berechtigtes Subjekt . . 102
§. 126. Obliegenheit der Steuerbezirksobrigkeit. Reklamationsprotokolle. Anzeige an das Kreisamt 102
§. 127. Vorgang des Kreisamtes bei Untersuchung der Reklamationen . 103
§. 128. Verfahren des Geometers 103
§. 129. Verfahren des Oekonomie-Verständigen 104
§. 130. Behandlungen der Reklamationen bei Waldungen 104
§. 131. Verfahren nach beendigter Untersuchung. Hauptübersicht . . . 105
§. 132. Amtshandlung des Kreisamtes und der Provinzial-Kommission über die vorgelegten Resultate der Verhandlungen über diese Reklamationen 105
§. 133. Repartirung der Unkosten 106

Seite
§. 134. Zeitpunkt und Art der den Reklamanten zu leistenden Vergütung 107
§. 135. Evidenzhaltung des provisorischen Katasters, was in Ansehung des Abfalles oder des Zuwachses an der Steuerquote zu gelten hat . . 107
§. 136. Ausweis über die Evidenzhaltungsresultate. Zeitpunkt zur Berichtigung der Aenderungen; Obliegenheit der Kreisämter. Entfallen der Evidenzhaltung rücksichtlich der Urbarial- und Zehentbezüge 114

II. Spezielle Grundsteuer-Provisorien.

§. 137. Provinzen, wo ein spezielles Grundsteuer-Provisorium besteht . 114

A. Böhmen.

Grundsteuer.

§. 138. Ursprung des böhmischen ordentlichen Steuerfußes. Mitkontribuenten. Zahl der Ansässigkeiten; Ite Steuerrolle im Jahre 1654; Rekalkulation derselben, und Bildung der IIten im Jahre 1613. Beweiskraft der Iten Steuerrolle 115
§. 139. Extraordinarium. Normaljahr in Bezug auf die Wiederverleihung von Rustikalgründen. Fassionen im Jahre 1713. Revisitation im Jahre 1715; Reskript vom Jahre 1717 wegen Zahlung des Ordinariums; Beweiskraft der Fassionen 115
§. 140. Fictitium. Revisitation vom Jahre 1722. IIIte Steuerrolle vom Jahre 1722 116
§. 141. Eigentliches Beginnen der Steuerregulirung in Böhmen. Dezennalrezeß vom 30. Juli 1784 117
§. 142. Umlegungsart des Ordinariums. Bildung der Ansässigkeiten, Klassen der Kornfrüchte, Ertragsausmittlung der Wiesen 117
§. 143. Ausmittlungsart des Erträgnisses bei Waldungen, Teichen und Mühlen 118
§. 144. Zahl der ausgemittelten Ansässigkeiten. Reklamationsfrist . . 118
§. 145. Beihilfsauflagen (Adminicula) und das Fictitium 119
I. Adminicula. Begriff und Gegenstand 119
§. 146. II. Das Fictitium. 1. Fictitium reale, dessen Objekt 119
§. 147. 2. Fictitium personale, Gewerbssteuer. Repartitionskommission. Zahl der Fiktitianten 120
§. 148. Letzte Steuerrolle vom Jahre 1775 120
§. 149. Erhöhung der Belegung der Steueransässigkeiten 120
§. 150. Repartition des Extraordinariums, daraus hervorgegangene Ungleichheit 121
§. 151. Abforderung von Dominikalfassionen im Jahre 1749 121
§. 152. Objekte dieser Fassionen 121
§. 153. Verfahren rücksichtlich der in obrigkeitlichem Besitze befindlich gewesenen Grundstücke 122
§. 154. Exaequatorium, Exaequations-Extrakte 122
§. 155. Kurze Wirksamkeit der Josephinischen Steuerregulirung. Besteuerungsmodifikationen, so durch das Patent vom 30. Juni 1792 eingeführt wurden 123

Seite

§. 156. Art der Anwendung der Grundlagen der Josephinischen Steuer-operate 126
§. 157. Eigentliches Objekt der Grundsteuer-Postulats-Summe . . . 127
§. 158. Rustikalimpost, Mälzeranlage, Adminikular-Kollekte 128

Nebensteuern.

§. 159. 128

B. Tirol.

§. 160. Fatirung im Jahre 1744. Peräquations-Kommission (Steuer-kompromiß), derselben untergeordnete Behörden 130

I. Steuerobjekt.

§. 161. Inhalt der bei der Lokalkommission abzugebenden Rustikalfassionen 131
§. 162. Ausmaß der Grundstücke, Jauch, Wiesmahd, Tagmahd, Graber, Morgen; alle Realoblagen mußten fatirt werden, auch der Grund-hülfszins 131
§. 163. Inhalt der Dominikalfassionen, Reduktion der Maße und Gewichte; Strafe auf Verschweigung von steuerpflichtigen Objekten 132
§. 164. Schätzungsvorschrift rücksichtlich der Rustikalgründe und Weisung rücksichtlich der der Dominikalsteuer unterliegenden Objekte 132
§. 165. Nähere Vorschrift in Bezug auf die Schätzung der der Rustikal-steuer unterworfenen Objekte 133
§. 166. Vorläufiger Entwurf einer Taxklassifikation. Zahl der Taxklassen. Unbestimmte Ausmittlungsart der mittleren Klasse 133
§. 167. Besondere Schätzungsvorschriften rücksichtlich einiger Objekte als Gebäude, Jagdbarkeiten, mit verschiedenen einzelnen Stücken versehene Höfe der walzenden Grundstücke 134
§. 168. Schätzungsgrundsätze rücksichtlich der Waldungen und zwar rück-sichtlich der landesfürstlichen Gemeinde- und Privatwaldungen . . . 135
§. 169. Neubrüche, durch Wasserergießungen beschädigte Grundstücke, was bei solchen, die zu verschiedenen Gerichten gehören, gilt. Aufbewahrung der Fassionsakten 136
§. 170. Erhebung des Werthes der der Dominikalsteuer unterworfenen Objekte. Von dem beabsichtigten Konsolidationssysteme kommt es wie-der ab 136
§. 171. Die eingetretenen Reklamationen bewirkten die Aufstellung des Taxgleichstellungs-Kommissärs; dessen Bestimmung. Welche Käufe gar nicht, welche nur unter gewissen Modifikationen berücksichtigt werden durften 137
§. 172. Ausmittlungsart des bürdenfreien Kaufpreises 138
§. 173. Nähere Aufklärung dieses Verfahrens. Abweichung (Divario oder der Abweicher); erläuterndes Beispiel 138
§. 174. Kontrollprotokolle. Ausmittlung des Steuerkapitals; Eintritt der Detaxation 139
§ 175. Detaxationsscheine 140
§. 176. Erhebungsart der Mittelsumme des Kaufwerthes 140

Seite

II. Steueranlage und Umlegung.

§. 177. Verfassungsmäßige Steuerknechte, deren Ursprung. Vertheilung derselben, Reservefond 141
§. 178. Termine für die Steuerknechte, Anlagssumme 142
§. 179. Erhebung der den Dominikalbezügen aufzulegenden Steuerquote, Festsetzung eines Normal-Zeitraumes zur Berechnung, Regulirung der Steuerknechte, Genehmigung des entsprechenden Tariffes 142
§. 180. Adelsfassionen müssen dabei von den Lokalkommissionen benützt werden, so die Adelssummarien zu entwerfen. Hauptgrundsatz, der dabei zu gelten 143
§. 181. Abzüge bei Verfassung der Adelssummarien. Randvormerkungen des Rustikalkatasters 143
§. 182. Erhebung des jedem Grunde obliegenden Steuerbetrages. Eintragung im Hauptsteuer-Anschlagsbuche. Bilanzirung 144
§. 183. Die bei Rustikalbesitzungen dießfalls zu pflegende Untersuchung, wie in Bezug auf den Zehent vorzugehen war 144
§. 184. Abzug der Oblagen, Berechnungsart, Verfahren rücksichtlich der unzahlbaren Bruchtheile. Bedeckung der Kosten. Steuereinhebung nach dem neuen Kataster 145

III. Reklamationen.

§. 185. Keine peremtorische Frist. Aelteres Verfahren über Reklamationen; neueres; Fälle der Beschwerden 145

A. In Bezug auf das Rustikalkapital.

§. 186. 1. Rücksichtlich des Flächenmaßes und der Schätzung 146
a) wenn einzelne Steuerpflichtige Beschwerde führen 146
§. 187. b) wenn Städte, Gerichte oder Gemeinden Beschwerde führen . 147
§. 188. 2. Beschwerden in Bezug auf die übrigen das reine Kapital betreffenden Gebrechen 147
3. Beschwerden gegen die Bilanz 147

B. In Bezug auf das Dominikalkapital.

§. 189. 1. Wegen Gebrechen im Kapitale 148
a) Die Beschwerden einzelner Dominikal- oder Rustikalsteuerpflichtigen 148
b) Die Beschwerden von Städten oder Gerichten 149
2. Wegen Gebrechen in Betreff der Zehentabzugsberechnung . . 149

C. In Bezug auf das depurirte Kapital.

§. 190. Können bloß in von den Lokalkommissionen zu berichtigenden Rechnungsfehlern bestehen 149

D. Beschwerden wegen veränderter Verhältnisse.

§. 191. Art, wie diese Beschwerden herbeigeführt werden können . . . 150
§. 192. Fortzahlung bis zur Erledigung der Beschwerden. Verfahren bei der Rückvergütung 150
§. 193. Wer die Kosten bei solchen Reklamationen zu tragen habe . . 151

Seite

IV. Evidenzhaltung des Katasters.

§. 194. Aufbewahrung der Steuerakten, Aufnahme der Veränderungen, was in Bezug auf die Adelssteuerpflichtigen zu gelten hat 151
§. 195. Veranlassungen zu Veränderungen bei Adelsbezügen, dann bei Rustikalentien 152
§. 196. Instruktion für die fortwährende Evidenzhaltung. Kosten derselben 152
§. 197. Transportobuch, dessen Inhalt; Mittel zur Erhebung der Veränderungen 153
§. 198. Form desselben 153
§. 199. Kosten für die Herstellung der Transportobücher, und Fortführung derselben 154

C. Illyrien.

§. 200. Bestandtheile und Eintheilung des Landes unter der französischen Regierung 155
§. 201. Erste Einleitungen in Bezug auf die Grundsteuer bei Wiederbesitznahme des Landes 156
§. 202. Theilweise Regulirung des Provisoriums in diesen Ländern . . 157

A. Steuerprovisorium für die den Laibacher Gouvernements-Bezirk bildenden Länder.

§. 203. Hauptbestimmungen dieses Provisoriums 157

I. Steuerobjekt.

§. 204. Beibehaltung der unter der französischen Regierung zu Stande gebrachten Matrikel. Bestandener Einlaß in Bezug auf die Urbarialschuldigkeiten 158
§. 205. Belassung dieser Einrichtung aus verschiedenen Gründen . . . 158

II. Steueranlage.

§. 206. Belassung des früheren Steuerquantums 159

III. Steuerumlegung.

§. 207. Unzulässigkeit der Beibehaltung der früheren Umlegungsart; Ausgleichung unter den Provinzen. Benützung der Operate der Josephinischen Grundsteuer. Verfügung in Bezug auf die Hausteuer . . . 160
§. 208. Vorgeschriebene Proportionen zur Umlegung 161
§. 209. Unzulässigkeit, sich bei der weiteren Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Kreise an denselben Maßstab zu halten. Gewählte Proportion zur weiteren Umlegung 161

IV. Steuernachlässe.

§. 210. Additionalperzente und Reimpositionen unter der französischen Regierung. Billigkeit eines Nachlasses 162
§. 211. Einzelne Fälle der Steuervergütung:
a) bei Feuerschäden 163
b) bei Wetterschäden 163
c) bei Wasserschäden 163

Seite

§. 212. Die unter der vorigen Regierung eingetretenen Fälle sind nach den späteren Verfügungen zu behandeln. Bildung eines Fondes für diese Vergütungen 163

V. Einleitung zur Ausführung des Provisoriums.

§. 213. Verfügungen für die Buchhaltung 164
§. 214. Verfügungen für die Kreisämter 164
§. 215. Anderweitige Bestimmungen in dieser Beziehung 165

VI. Evidenzhaltung.

§. 216. Den Bezirksobrigkeiten wird die Führung eines Veränderungsregisters aufgetragen 165

B. Steuerprovisorium für die den küstenländischen Gouvernements-Bezirk bildenden Länder.

§. 217. Territorium, auf welches das neue Steuerprovisorium sich zu erstrecken hatte 166

A.

§. 218. Bestimmung der erforderlichen Fragen in Bezug auf die gleich ursprünglich zum küstenländischen Gouvernement geschlagenen Landestheile 167
§. 219. I. Darstellung des angetroffenen Zustandes der Grundsteuer, Nothwendigkeit eines Provisoriums und dessen Einführung 167
§. 220. II. Grundsätze des eingeführten Grundsteuer-Provisoriums 168

I. Steuerobjekt.

§. 221. Hauptprinzip und Vorgang der französischen Regierung bei Ausmittlung desselben 168
§. 222. Auswege, so sich zur Abhülfe darstellten. Gewählte Maßregel und deren nähere Bestimmungen 169
§. 223. Fortsetzung. Vertheilungsart der Grundsteuer auf die einzelnen Untergemeinden 171
§. 224. Bedingung zum Eintritte dieses Verfahrens 172
§. 225. Behandlung der Urbarial- und Zehentgenüsse, besonders die des Zehents in Istrien 172

II. Steueranlage und Umlegung.

§. 226. Fortdauer der unter der früheren Regierung bestandenen Anlage 173
§. 227. Welche Anlagen die Grundsteuer in sich begreift. Nothwendigkeit einer besonderen Erklärung im ervenetianischen Istrien und den Quarnerischen Inseln 173

III. Vergütungen der Elementarschäden.

§. 228. Dießfalls gelten die Grundsätze, so bei Illyrien angenommen worden 174

Seite

IV. Steuerimmunitäten.

§. 229. Es wurde bei der vorgefundenen Grundsteuerpflichtigkeit von Triest und Fiume belassen 174
§. 230. III. Einleitung zur praktischen Ausführung des Provisoriums. Nothwendige Reduzirung der in Fran. und Centim. bestandenen Vorschreibungen 174
§. 231. Gemeindefürschreibungen und individuelle Bogen 175
§. 232. IV. Evidenzhaltung. Von wem die Steuer bei Besitzveränderungen in Anspruch genommen werde 175
§. 233. Kundmachung des Steuerprovisoriums 175

B.

§. 234. Steuerprovisorium für die später zum küstenländischen Gouvernement geschlagenen Theile vom venetianischen Departement del Passeriano. Hauptpunkte 177

I. Steuerobjekt.

§. 235. Abweichungen in Bezug auf das Objekt und die Manipulation . 177
§. 236. Ausmittlung des Ertrages und nothwendige Reduzirung der Münzen. Rektifizirung des Estimo der einzelnen Kontribuenten nach dem Scutato 178
§. 237. Anweisung der Buchhaltung zum Entwurfe des neuen Katasters 178

II. Anlage und Umlegung.

§. 238. Vorschriften in Bezug auf die ehemaligen Görzergemeinden, dann auf die exvenetianischen Gemeinden. Zuweisung von Perzenten an verschiedene Fonds. Verfahren in Bezug auf die Urbarialschuldigkeiten . 179

III. Für Elementarunfälle und
IV. die Evidenzhaltung.

§. 239. Grundsätze 179
§. 240. Berichtigung der Gebrechen rücksichtlich der Territorial-Abtheilung 180
§. 241. Diese Bestimmungen werden im Jahre 1814 durch ein Gubernialcirkular kundgemacht 180

D. Die venetianischen Provinzen.

§. 242. Mängel des angetroffenen Grundsteuerwesens; die von der vorigen Regierung bereits versuchte Abhülfe durch Vermessung, Nothwendigkeit eines Provisoriums 180
§. 243. Uebersicht des zu behandelnden Gegenstandes 181
§. 244. I. Bestimmungen des Territorialumfanges der Departements, auf welche das Grundsteuerprovisorium sich erstreckt 182

II. Schilderung der angetroffenen Grundsteuerverfassung.

§. 245. Art der Steuer während der Republik; Gravezza di mandato dominii, campatico. Verfahren der österr. Regierung während des ersten Besitzes 182

Seite

§. 246. Verfügungen der französischen Regierung. Absendung von Oekonomen und Vermessungskundigen. Resultat ihrer Erhebungen . . . 183
§. 247. Beschwerden des Departements di Passariano, Folgen, Betrag des von der vorigen Regierung behobenen Steuerperzentes, sonstige Belastung des Kontribuenten 184
§. 248. Verfügungen zum Behufe der Steuerumlegung 184
§. 249. Verschiedener Vorgang der Kommissionen; ungleichförmige mystische Bezeichnung nach dem Resultate der Erhebungen; Schwierigkeiten aus den seit Zusammensetzung der Kataster erfolgten Aenderungen der Territorial-Eintheilung 185
§. 250. Umlegung auf die einzelnen Kontribuenten nach dem Estimo locale und dem scutato; Benehmen bei eingetretenen Veränderungen und Beschädigungen, Einhebungsart der Steuern 185
§. 251. Verminderung des Kapitalswerthes in Folge allerhöchster Verfügung um den vierten Theil 186

III. Grundsätze und wesentliche Bestimmungen des Steuerprovisoriums.

I. Steueranlage.

§. 252. Ausmittlung des Kapitalswerthes, so zu besteuern ist; Gründe des sich ergebenen abweichenden Resultates, beschlossener Ausweg durch den Durchschnitt aller drei Operationen 186
§. 253. Abstand der Berechnung vom wahren Werthe und eigentliches wahres Verhältniß 188
§. 254. Herabsetzung der Anlage auf 1200000 Lir. ital. Einbeziehung aller übrigen Steuern, Behandlung der Komunalauslagen 188

I. Maßstab der Umlegung.

1. Repartition auf die Departements.

§. 255. Nachtheilige Folge aus der in den Departements bestandenen Verschiedenheit des estimo locale; Beilegung eines Scutato durch die vorige Regierung. Gründe, den präsumtiven Kapitalswerth in einzelnen Departements herabzusetzen 188
§. 256. Bemerkung über die Anwendung des Durchschnittes bei verschiedenen Departements, nämlich bei den Departements di Passariano und Tagliamento 189

2. Repartition auf die Departementsantheile, und den dermaligen Umfang der Departements.

§. 257. Proportionen zur Ausmittlung des betreffenden Kapitalswerthes 190
§. 258. Umlegungsart 190

3. Repartition auf die Gemeinden und einzelnen Kontribuenten.

§. 259. Proportionen und Berechnungen zu diesem Behufe 191
§. 260. Verfügungen wegen Berichtigung der Kataster ohne Zulassung von Reklamationen 192

Seite

§. 261. Anderweitige auf den Gründen haftende Lasten (Livelli, Decime, Quarteri), Berechtigung des Grundbesitzers den fünften Theil in Abzug zu bringen 192

IV. Elementarunfälle.

§. 262. Wie bey Illyrien 193

V. Evidenzhaltung.

§. 263. Belassung der ältern Gesetze 193

VI. Verfügungen in Bezug auf die Ausführung des Provisoriums.

§. 264. Gubernialkundmachung vom 28. Oktober 1815 193

E. Dalmatien.

§. 265. Zehentsteuer, Versuch der Verpachtung der einzelnen Zehentlose und Resultat desselben 195
§. 266. Reluition des Zehents, Aufstellung einer Zehent-Kommission, deren Glieder und Wirkungskreis. Art der Einhebung. Regulativ vom 19. März 1833 196
§. 267. Die Zehentlose werden in eigene Regie genommen. Regulativ vom 12. Dezember 1837 197
Art. 1—3. I. Kapitel. Allgemeine Vorschriften 198
Art. 4—14. II. Kapitel. Von der Zehentbeschreibung 199
Art. 15. III. Kapitel. Von der Untersuchung. (Verifizirung) . . . 200
Art. 16—29. Weiße Körnerfrüchte 201
Art. 30—35. Hülsenfrüchte 206
Art. 36—44. Kleine Getreidekörner 207
Art. 45—50. Verschiedenartige Produkte 209
Art. 51—68. Weine 209
Art. 69—82. Oliven 214
Art. 83—105. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Zehenterhebung 218
Art. 106—117. IV. Kapitel. Verfahren bei Gesetzübertretungen . . 227
Art. 118—131. V. Kapitel. Von den Anweisungen oder sogenannten Bolleten und den Reklamationen gegen dieselben 229
Art. 132—142. VI. Kapitel. Von der Schätzung der Früchte im Gelde 231
Art. 143—163. VII. Kapitel. Von der Einhebung des Zehents im Gelde 234

F. Bukowina.

§. 268. Aeltere Steuer, nämlich:
I. Die Grundsteuer vertretende Abgaben 240
§. 269. II. Nebensteuern 241
§. 270. Spätere durch die allerh. Entschließung vom 31. März 1818 eingeführte Besteuerungsart. Subrepartition bei unterthänigen Gemeinden nach der Aschisla 242

Seite

§. 271. Neuestes Grundsteuerprovisorium in Gemäßheit des allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 22. September 1835 243
§. 272. Spezielle Verfügungen des zu diesem Ende erlassenen galiz. Gubernial-Cirkulars vom 25. November 1835 243
§. 273. Aufstellung einer Central-Kommission in Czernowitz 244
I. Instruktion für die ökonomischen und Wald-Schätzungs-Kommissäre 245
§. 274. II. Belehrung für die Herrschaften und Magistrate über die einzureichenden Fassionen ihrer Urbarialnutzungen 252
§. 275. Welche Schuldigkeiten zu den Urbarialnutzungen gehören . . 253
§. 276. Art der Abfassung der Fassionen über die Urbarialnutzungen . . 253
§. 277. Hauptausweis; Berechnungsart des Natural-Ertrages in Gelde 254
§. 278. III. Belehrung für die Zehentherren in Ansehung der über die Zehentnutzungen einzureichenden Fassionen 255
§. 279. Benehmen in Bezug der bestehenden Reluitionsverträge . . . 255
§. 280. Art der Abfassung der Fassionen über die Zehentbezüge . . . 256
§. 281. Hauptausweis. Berechnungsart des Zehentertrages im Gelde . 257
§. 282. Resultate der in Gemäßheit dieser Vorschriften vorgenommenen Operationen 257

Vierte Abtheilung.

Stabiler Kataster.

A. Eigentliche Grundsteuer.

§. 283. Erste Einleitung, Bereisungen der Provinzen, Einberufung der betreffenden Provinzial-Oberkommissäre. Unterbrechung durch den Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1813 259
§. 284. Bereisung der neu acquirirten Provinzen und Einführung von Provisorien 260
§. 285. Zwei Punkte sind vor Allem zu prüfen:
I. Ob die verschiedenen vorhandenen Steuersysteme nebeneinander fortbestehen können 260
§. 286. Unmöglichkeit der Aufrechthaltung der bis dahin in den verschiedenen Provinzen bestandenen Steuersysteme 261
§. 287. Unmöglichkeit der Sammlung der Daten, die der Wahrheit nahe kommen 262
§. 288. Fortsetzung und Schlußfolgerung 262
§. 289. II. Wahl der Prinzipien zur Ausführung des neuen Steuersystems 263
§. 290. I) Beleuchtung des Josephinischen Systems. Hauptgrundzüge desselben 263
§. 291. Gebrechen dieses Systems:
1. Annahme des Brutto-Ertrages zum Maßstabe der Besteuerung 264
§. 292. Fortsetzung 265
§. 293. 2. In den Hauptmodalitäten der Ausführung:
a) in Bezug auf die Vermessung 266
b) in Bezug auf die Ausmittlung des Ertrages 266

Seite

§. 294. Vergleichung der letzten Resultate der Operationen 266
§. 295. Fortsetzung 267
§. 296. Folgerungen, die sich hieraus ergeben mußten 267
§. 297. Fortsetzung 268
§. 298. II) Der lombardische Kataster bietet sichere Grundlagen. Widerlegung der gegen selben vorgebrachten Einwendungen 269
§. 299. Patent vom 23. Dezember 1817 269
§. 300. Einleitungen zur Ausführung des neuen Katasters 273

A. Deutsche Provinzen.

§. 301. Materien, worüber besondere Vorschriften ertheilt wurden . . 273

I. Vermessung.

§. 302. Katastralvermessungsinstruktion vom 28. März 1818 273
§. 303. Behörden und deren Wirkungskreis. Die über den Fortgang der Arbeiten einzusendenden Rapporte 273
§. 304. Kreissteuer-Kommissionen 275
§. 305. Centralleitung der trigonometrischen Triangulirung 275
§. 306. Personal zur graphischen Triangulirung und Detailsvermessung 276
§. 307. Trigonometrische Triangulirung 278
§. 308. Graphische Triangulirung 279
§. 309. Obliegenheiten des graphischen Triangulators 279
§. 310. Worauf es beim Entwurfe des graphischen Netzes Rücksicht zu nehmen. Uebergabe der graphischen Signale an die Gemeinden . . 280
§. 311. Instrumente, so dem Triangulator übergeben werden 281
§. 312. Nothwendigkeit der Bestimmung gemeinschaftlicher Punkte. Einzeichnung der Gemeindegränzen 281
§. 313. Waldlichtungen zum Behufe der graphischen Triangulirung . . 282
§. 314. Wer die Berichtigungskosten der bei graphischen Triangulirungen vorkommenden Fehler zu tragen hat 282
§. 315. Verfahren bei der Abnahme der graphischen Punkte. Prüfung der Sektionslinien, dann der aufgetragenen Punkte 282
§. 316. Die Vermessung wird gemeindeweise vorgenommen 283
§. 317. Fälle, in welchen Aenderungen im Umfange der Gemeinde zulässig sind 284
§. 318. Behandlung der im Zusammenhang aufgenommenen Gemeinden rücksichtlich ihrer Mappen und Protokolle. Zutheilung selbstständiger Besitzungen 285
§. 319. Zutheilung von Waldstrecken 285
§. 320. Bezeichnung der vorstehendermaßen zugezogenen Grundstücke in den Mappen 286
§. 321. Beschreibung der Gemeindegränzen 286
§. 322. Einfluß der Kreiskommissionen auf dieselbe 286
§. 323. Verfahren bei der Umgehung der Gemeindegränzen, ihre Skizzirung und Beschreibung 287
§. 324. Einwirkung wegen Sicherstellung streitiger Gemeindegränzen . 287
§. 325. Zeitpunkt der definitiven Gränzbeschreibung 288

Seite

§. 326. Wann eine Gemeinde in halbem Maße aufzunehmen 288
§. 327. Vor Beginn der Detailsvermessung hat der Geometer auf dem Grunde der graphischen Triangulirung das geometrische Netz zu ziehen 289
§. 328. Inwieferne Aushauungen statt finden dürfen. Sonstiges Verfahren 290
§. 329. Was als Grundparzelle zu behandeln ist 291
§. 330. Wie in dieser Beziehung bei Waldungen zu verfahren . . . 293
§. 331. Was rücksichtlich der Wege, Flüsse ꝛc. zu gelten hat 294
§. 332. Was als Bauparzelle zu behandeln ist 295
§. 333. Aufnahme der Grundparzellen; sie geschieht Partienweise; Entwerfung des Feldbrouillons; Auspflöckung 295
§. 334. Verfahren wegen Aufnahme und Sicherstellung der Indikation 296
§. 335. Verfahren bei Aufnahme der Parzellen 297
§. 336. Gleichförmigkeit in der Signalisirung und weitere Bestimmungen zur Aufnahme der Grundparzellen 297
§. 337. Verfahren bei Aufnahme der Bauparzellen 299
§. 338 u. 339. Wie in größeren Städten sich zu benehmen 300
§. 340. Verfahren nach Vollendung der Aufnahme einer Gemeinde . . 300
§. 341. Indikationsskizze, deren Zweck 300
§. 342. Prüfung der Indikation 301
§. 343. Nummerirung und Protokollirung der Grundparzellen . . . 301
§. 344. Nummerirung der Bauparzellen 303
§. 345. Berechnung des Flächenmaßes und Vergleichung der Maße . 303
I. Eintheilung der Figuren 303
§. 346. II. Berechnung der Partien, oder Fluren und Rieden 304
§. 347. III. Berechnung der Parzellen 305
§. 348. IV. Prüfung der Berechnung 306
§. 349. V. Vergleichung der landesüblichen mit dem n. ö. Längen- und Flächenmaße und Erhebungen zu diesem Ende 307
§. 350. Der Geometer hat die Eigenthümer der aufgenommenen Parzellen zu verzeichnen. Verfahren, wenn einem Dritten die Nutznießung zusteht 307
§. 351. Das von den Obrigkeiten vorzubereitende alphabetische Verzeichniß aller Grund- und Hauseigenthümer 308
§. 352. Eintragung der Parzellen in das vorbereitete Verzeichniß . . 309
§. 353. Prüfung der Angabe der Eigenthümer und Verfassung einer reinen Abschrift des alphabetischen Verzeichnisses und Eintragung der Miteigenthümer 310
§. 354. Bestimmungen über die Auszeichnungen der Mappen 311
§. 355. Bestimmungen wegen Bezeichnung der in den Mappen vorkommenden Gegenstände 312
§. 356. Kolorirung der Gegenstände und Beschreibung der Mappen . 312
§. 357. Ordnung und Ablieferung der Vermessungsoperate 314
§. 358. Aufbewahrung der Vermessungsoperate. Verkauf lithographirter Abdrücke 314

Seite

II. Schätzung.

§. 359. Allerhöchste Genehmigung des Schätzungs-Instruktions-Entwurfes. Grundsätze der Katastralschätzungen und Darstellung des zu beobachtenden Ganges der Operationen 315
§. 360. Entwerfung der Detail-Instruktionen und Verfahren rücksichtlich derselben in den einzelnen der Operation zu unterziehenden Provinzen 318
§. 361. Aufzählung der in dieser Beziehung erflossenen einzelnen Belehrungen 319

A. Belehrung zur Erhebung der im Jahre 1824 (dem Normaljahre) bestandenen Produkten- und Arbeitspreise zum Behufe der Bildung der Preistarife.

§. 362. Bestimmung in Bezug auf den Umfang und den Gegenstand der einzuleitenden Preiserhebungen 319
§. 363. Vernehmung der Gemeinden über die Preise des Jahres 1824, Reduzirung der W. W. und Protokollirung der Angabe 320
§. 364. Ausmittlungsart der Preise der Produkte beim Ackerlande, Wieslande, Weine, bei gemischten Kulturen, Seen, Teichen und Moräften, Wäldern und Auen 321
§. 365. Ausmittlung des Kulturaufwandes mittelst Erhebung des Arbeitslohnes, des Fuhrlohnes, der Bodenverbesserungsmittel ꝛc. ꝛc. . 322
§. 366. Entwurf der Tabellen über die Preise aller gemeindeüblich gebauten Früchte und des gemeindeüblichen Kultur-Aufwandes. Verfahren bei Differirung zweier benachbarten Gemeinden. Ausmittlung des Durchschnittes für den ganzen Steuerbezirk. Einsendung der Tabellen und Protokolle 323

B. Oekonomische Fragen über die Kulturs- und Lokalverhältnisse der einzelnen Gemeinden.

§. 367. Eintheilung der Provinz im Schätzungsbezirke, Ernennung der Schätzungs-Kommissäre und Adjunkten, so wie eigener Waldschätzungs-Kommissäre. Obliegenheit der Letztern 324
§. 368. Abtheilung der in Bezug auf die Katastralschätzung zu behandelnden Materie 325

C. Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten der Grundertragsschätzung.

§. 369. Materie dieser Belehrung 325
§. 370. I. Obliegenheiten der Steuerbezirksobrigkeiten und die Vorbereitung zu den einzuleitenden Vorarbeiten. Aufstellung von Gemeindeausschüssen, Vornahme der Schätzung nach den Gemeinden, für die besondere Mappen ausgefertiget worden; wem die Leitung der Vorarbeiten obliege 325
§. 371. Dokumente, welche der Steuerbezirksobrigkeit hinauszugeben. Benehmen im Falle eines Zweifels 326

Seite

§. 372. II. Zweck der Vorarbeiten. Bestimmung der Kultur-Gattungen. Klassifikation, Klassirung ꝛc., Unterziehung der Resultate der Beurtheilung des Schätzungs-Kommissärs 327
§. 373. III. Bestimmung der Kulturgattungen, nämlich Ackerland, Wiesland, Gartenland, Weinland, Waldungen und gemischte Kulturgattungen, abwechselnde Kulturgattungen 328
§. 374. IV. Klassifikation; Momente, nach welchen dieselbe vorzunehmen. Benennung: einzige Klasse; bloß die gemeindeübliche Bewirthschaftungsart ist zu berücksichtigen; Anfang der Zählung der Klassen 329
§. 375. Worauf bei Klassificirung des Ackerlandes Rücksicht zu nehmen; worauf bei Wiesen und den übrigen Kulturgattungen, was bei größeren Gemüse- und Obstgärten, dann bei kleinern Gärtchen, die nicht über 400 Quadrat-Klafter Flächenraum halten, dann bei Lustgärten und Parks, endlich bei Weingärten zu beobachten ist 330
§. 376. Wie die Klassifikation bei gemischten Kulturarten zu geschehen hat 331
§. 377. Wie bei Waldungen, wann die Differenz bei den Klassen durch deren Untertheilung mit Buchstaben ersichtlich zu machen 331
§. 378. Begehung aller Grundstücke der einzelnen Kulturgattungen. Bestimmung eines Mustergrundes 332
§. 379. Aufnahme des Klassifikationsprotokolles 332
§. 380. V. Klassirung der Grundstücke. Klassirungsprotokoll; Ausfüllung der Rubriken aus dem Grundparzellen-Protokolle; was bei, seit der geometrischen Aufnahme eingetretenen Veränderungen zu geschehen hat. Untertheilungsbuchstaben bei theilweiser Kultursveränderung; wenn mehrere Parzellen in eine zusammengezogen worden . 333
§. 381. Wohin die Gemüse- und Obstgärten, dann die Waldparzellen zu reihen, was rücksichtlich der unkultivirten Grundparzellen zu beobachten 335
§. 382. Was zu geschehen, wenn bei der Klassirung Grundstücke vorkommen, die in keine Klasse der betreffenden Kulturgattung eingereiht werden können 336
§. 383. Unterfertigung des Klassirungsprotokolls 336
§. 384. VI. Prüfung der Vorarbeiten; im Laufe derselben deren Betreibung durch den Schätzungs-Kommissär; Verfahren im Falle einer Saumseligkeit 336
§. 385. Benehmen des Schätzungs-Kommissärs, wenn er von der Beendigung der Klassirung in einer Gemeinde in Kenntniß gesetzt worden. Aufbewahrung des Elaborates bis zum Zeitpunkte der Vornahme der Grundertragsschätzung 337

D. Katastralschätzungs-Instruktion.

§. 386. Materien dieser Instruktion 337

Seite

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Schätzungsbeamten im Allgemeinen und in Bezug auf die Vorarbeiten für die Katastral-Grund-Ertrags-Schätzung insbesondere.

Einleitung.

§. 387. Beeidigung der Schätzungs-Kommissäre und ihrer Adjunkten; Unterordnung der letzteren. Aufstellung eigener Waldschätzungs-Kommissäre 338

§. 388. I. Der Schätzungs-Kommissär entwirft sogleich wegen Bereisung seines Bezirkes einen Reiseplan und nimmt die ersten Besuche vor . 341

§. 389. II. Weitere Besuche bei den Steuerbezirksobrigkeiten, so eine besondere Belehrung angesucht, und Verfahren hierüber 342

§. 390. III. Obliegenheit des Schätzungs-Kommissärs bei der Besuchung der mit den Vorarbeiten beschäftigten Gemeinden 342

§. 391. IV. Verfahren des Schätzungs-Kommissärs, sobald ihm die Beendigung der Vorarbeiten in einer oder der andern Gemeinde angezeigt wird; Prüfung der Elaborate, besonders der Klassifikation; wie dieß rücksichtlich der Klassirung zu geschehen 343

§. 392. Was nach vollendeter Prüfung der Arbeiten zu geschehen. Aufbewahrung des Prüfungs-Elaborates 344

§. 393. V. Berichtigung der Preiserhebung 345

§. 394. Obliegenheiten des Schätzungs-Kommissärs in dieser Beziehung 345

§. 395. VI. Erhebungen in Bezug auf die Marktmittelpreise. Obliegenheit des Schätzungs-Kommissärs. Einzeichnung der Hauptkörnergattung als Hauptprodukt 347

§. 396. VII. Ausmittlung des Preises für die Nebenfrüchte des Ackerlandes, dann der Heu- und Grummetpreise, der Wein- und Holzpreise 347

§. 397. VIII. Ausgleichung der Differenzen zwischen gewissen Gemeinden in Bezug auf die Preis-Verhältnisse 348

§. 398. Zusammenstellung der Preiserhebungen und Vorlegung der Operate 348

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages.

I. Aufgabe der Grundertragsschätzung und Vorbereitung zu derselben.

§. 399. Ausmittlung des reinen Ertrages in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur . . 349

§. 400. Welche der Urproduktion entzogene Oberflächen doch einzubeziehen, welche von der Grundertragsschätzung auszuschließen 350

§. 401. Operationen, in welche die Grundertragsschätzung zerfällt . . 351

II. Allgemeine Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages.

§. 402. Erhebung der Naturalprodukte, so ein Grundstück in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur abwirft 351

Seite

§. 403. Die Erhebung muß nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre geschehen 352

§. 404. Verfahren, falls der Schätzungs-Kommissär im Laufe der Arbeiten Aenderungen in den bereits geprüften Operaten der Klassifikation und Klassirung eintreten zu lassen befindet 353

III. Besondere Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages.

A. Aecker.

§. 405. Ausmittlung des Wirthschaftskurses, Stoppelrüben, Futterkräuter der Brachjahre sind in Anschlag zu bringen 353

§. 406. Was rücksichtlich der Düngungspreise zu berücksichtigen. Gemeindeüblicher Wirthschaftskurs 354

§. 407. Ausmittlungsart des Brutto-Ertrages in jeder Klasse . . . 354

B. Wiesen.

§. 408. Welche Rücksicht auf eine allfällige Kultur- und die Bewässerungsart zu nehmen; Reduktion auf das Katastralgewichtsmaß . . . 355

§. 409. Berücksichtigung der Vor- und Nachweide 356

C. Gärten.

§. 410. Nur die größeren Obst- und Gemüsegärten sind ein Gegenstand besonderer Veranschlagung; womit sie zu parifiziren 356

D. Weingärten.

§. 411. Annahme einer 15jährigen Erträgniß-Periode. Wann die Nachpflanzung der Ausstände zu berücksichtigen 357

E. Weiden.

§. 412. Ausmittlung des Erträgnisses bei Hutweiden und bei Alpen . 358

F. Wälder und Auen.

§. 413. Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages ohne Berücksichtigung des vorgefundenen Waldstandes, besondere Rücksichten . . . 359

§. 414. Wovon sich der Waldschätzungs-Kommissär vorzüglich zu überzeugen. Probejoch. Berechnungsart. Abtriebsperiode 359

§. 415. Ausscheidung kahl abgetriebener Parzellen aus dem Waldstande und dießfällige Anzeige an den Schätzungs-Kommissär 360

§. 416. Nebennutzungen der Wälder sind nicht zu berücksichtigen . . . 361

G. Teiche, Seen, Sümpfe.

§. 417. Wann bei diesen Objekten eine Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung statt finden kann 361

H. Zusammengesetzte Kulturgattungen.

a) Gemischte Kulturgattung.

§. 418. Wann eine solche bestehe. Hauptfrucht. Nebenfrucht. Verhältnisse die vom Schätzungs-Kommissär zu berücksichtigen; wenn eine Kulturgattung kein jährliches, sondern nur in Zwischenräumen ein Erträgniß gibt 362

Seite

b) Abwechselnde Kulturgattung.

§. 419. Erhebungsart des Natural-Brutto-Erträgnisses; wie wenn regelmäßig zeitweise eine industrielle Benützung des Bodens eintritt . . 363

I. Benützbare Grundoberflächen, die der Ertragsausmittlung unterliegen, obgleich sie in der Urproduktion unbenützt sind.

§. 420. Klassifizirung der Gebäude und Hofräume und der im §. 400 erwähnten Grundstücke 363

§. 421. Die von den Schätzungs-Kommissären und der Landesstelle hierüber zu verfassenden Zusammensätze 364

IV. Vollendung des Operates der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung.

§. 422. Zusammenstellung eines abgesonderten Operates für jede einzelne Gemeinde durch den Schätzungs-Kommissär und Verfahren dabei; Veranschlagung der jährlich erzeugten Produkte nach dem, dem Schätzungs-Kommissäre für jede Gemeinde zugekommenen Tariffe . 365

§. 423. Gleiches Operat des Waldschätzungs-Kommissärs 367

§. 424. Zusammenstellung der Endresultate für jede der vorzüglichsten im Distrikte vorkommenden Kulturgattungen 367

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zur Bestimmung des Abzuges von dem Brutto- oder Rohertrage und Ausmittlung des steuerbaren Reinertrages.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Abzüge von dem Brutto- oder Rohertrage.

§. 425. Nur die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen dürfen in Abzug gebracht werden, aber nicht die außerordentlichen, also in der Regel auch nicht der Dünger. Summarische Ausmittlungsart des Kulturaufwandes im Felde 368

II. Vorbereitung zur Ausmittlung der Abzüge vom Rohertrage.

§. 426. Vorläufige nach den Notizen zu entwerfende Uebersicht über die Abzüge 369

§. 427. Ausmittlung des Preises für die zu verwendenden Naturalien . 369

§. 428. Ausmittlung des Preises für den Aufwand an Arbeit 370

§. 429. Zusammenstellung einer Uebersicht über den pro rata eines nied. österr. Joches entfallenden Geldkapitalswerth oder die entfallende jährliche Rente 371

III. Detailsbestimmungen zur Bemessung der Abzüge vom Rohertrage.

§. 430. Verfahren des Schätzungs-Kommissärs im Allgemeinen . . . 371

A. Bei Aeckern.

§. 431. Welche Kosten dabei in Abschlag zu bringen. Berücksichtigung des Wirthschaftskurses, des Ausdrusches, nicht aber des Düngers, Ausnahme 372

Seite

§. 432. Ausmittlung des Abzugsperzents zur Berücksichtigung der Kulturskosten 374

§. 433. Berechnungsart des Reinertrages, Norm rücksichtlich der Bruchtheile; wo die Ausgleichung rücksichtlich derselben eintreten darf . . 374

B. Bei Wiesen.

§. 434. Arbeiten, welche hier in Anschlag gebracht werden dürfen; Abzugsperzent 376

C. Bei Gärten.

§. 435. Grundsätze rücksichtlich der Kulturskosten. Abzugsperzent . . 376

D. Bei Weingärten.

§. 436. Grundsätze rücksichtlich der abzuschlagenden Kulturskosten . . 377

E. Bei Weiden.

§. 437. Bei Weiden finden keine Abzüge statt. Ausnahme. Abzugsperzent 378

F. Bei Wäldern und Auen.

§. 438. Finden keine Abzüge statt. Ausnahme. Abzugsperzent . . . 378

G. Bei Teichen, Seen, Sümpfen.

§. 439. Abzüge vom Rohertrage. Abzugsperzent 379

H. Bei zusammengesetzten Kulturgattungen.

§. 440. Abzüge vom Rohertrage 379

II. Bei benützbaren Oberflächen, die der Ertragsausmittlung unterliegen, obgleich sie in der Urproduktion unbenützt sind.

§. 441. Abzüge vom Rohertrage 379

IV. Darstellung des Reinertrages.

§. 442. Die über diese Resultate vom Schätzungs-Kommissär zu verfassenden Ausweise 380

V. Bestimmungen zur Einwirkung auf das gleiche Verhältniß in der Ausmittlung des Reinertrages.

§. 443. Ein Verhältniß zwischen allen Gemeinden des Distrikts muß hergestellt werden 381

§. 444. Obliegenheiten des Inspektors. Verfahren der Landesstelle . . 382

III. Reklamationen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

§. 445. Nähere Bestimmungen hierüber in Gemäßheit des Hofkanzleidekretes vom 4. November 1829 383

§. 446. Instruktion über das Verfahren bei solchen Reklamationen . . 386

§. 447. Wann die Aushändigung des jeden einzelnen Grundbesitzer betreffenden Auszugsbogens zu geschehen. Reklamationstermin . . . 386

§. 448. Welchen Personen und inwieferne ihnen die Würdigung des Katastralanschlages zustehe 387

Seite

§. 449. Verfahren nach Ablauf des Reklamationstermines 389
§. 450. Wer zur Untersuchung beizuziehen, und was dabei zu beobachten 389
§. 451. Behandlung der verschiedenartigen Beschwerden 390
§. 452. Verfahren, wenn die Untersuchungen über die Reklamationen beendiget sind 394
§. 453. Grundsätze bei Untersuchung und Entscheidung solcher Reklamationen 395
§. 454. Termin zur Beendigung der Untersuchungen über die individuellen Reklamationen 396

IV. Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters.

§. 455. Hauptzweck der Einrichtung der Katastralbücher. Belehrung vom 26. März 1833 über die Evidenzhaltung 397

Erster Abschnitt.

Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes.

1. 2. 3. Anwendung des Tariffs auf die einzelnen Parzellen und Ansetzung des berechneten Ziffers in die letzte Kolonne der Grundertragsbogen . 397
4. Womit die Summe des Grundertrags aus allen individuellen Grundertragsbögen einer Gemeinde übereinzustimmen habe 398
5. Eintragung des Reinertrages der Grundstücke und des Areal-Ertrages der Gebäude in die betreffenden Aufnahmsprotokolle 398
6. Was zu geschehen, wenn in einer Gemeinde die Gebäude der Häuserklassensteuer unterzogen sind 398
7. 8. Hauptbuch des Besitzstandes, dessen Einrichtung 398
9. Vermeidung von Irrungen in Beziehung auf Aufnahme des Eigenthümers 398
10. Rekapitulation des Flächenmaßes und Reinertrages 401
11. Grundsteuer-Objekte der Gemeinde, Grundlage der Umlegung auf die einzelnen Besitzer 401
12. Unterfertigung dieser summarischen Rekapitulation 401
13. 14. 15. Alphabetische Verzeichnung der Eigenthümer 401
16. Eintragung der Nummern der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes 402
17. Verlegung mit Drucksorten 402

Zweiter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Person der Eigenthümer.

18. Jede Aenderung im Besitzstande muß evident gehalten werden . . 402
19. Nothwendigkeit der Anzeige 402
20. Obliegenheit der Steuerbezirksobrigkeit in Bezug auf die Erhebung der Identität der Grundstücke 403
21. Erhebung des Ausmaßes der einzelnen Theile einer getheilten Parzelle 403
22. Bezeichnung der Abtheilung durch Untertheilungsbuchstaben, Theilungslinien 403

Seite
23. Aufnahme der Veränderungen in das Journal 404
24. Rubriken desselben 404
25. Eintragung der Besitzveränderungen in die Rubriken des Journals. Unterschrift des erwerbenden Eigenthümers 405
26. Zeitpunkt der Eintragung und Berücksichtigung der Besitzveränderungen 405
27. Eintragungsart der Aenderung beim austretenden Besitzer . . . 406

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Steuerobjekte.

28. Wann diese Aenderungen einen Gegenstand der Evidenzhaltung bilden 406
29. Wann sie keinen solchen Gegenstand bilden 406
30. Nöthige Vorschreibung bei Veränderung der Gränzen bei beiden Gemeinden 406
31. Wie die Evidenzhaltung zu bewirken, wenn ein Objekt auf längere Zeit außer kulturfähigen Zustand kommt 407
32. Was rücksichtlich der Area der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude zu geschehen hat 407
33. Anzeige und Verfahren bei Entstehung eines neuen Steuerobjektes . 408
34. Rücksichtlich der Area bei neu aufgeführten Gebäuden, wie sich zu benehmen 408
35. Evidenzhaltung derselben bei der Provinzialbehörde 408
36. Frist zur Anzeige der Aenderungen, welche im nächsten Steuerjahre berücksichtiget werden sollen 409

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Hauptbuch des Besitzstandes.

37. Zeitpunkt des Abschlusses des Veränderungs-Journals 409
38. Art des Abschlusses des Journals 409
39. Art der dann zu geschehenden Berichtigung des Hauptbuches des Besitzstandes. Unterlassung jeder Korrektur 410
40. Verfahren bei Eintragung eines Zuwachses 410
41. Wenn das ganze Eigenthum an einen andern übergeht; Supplementbuch des Hauptbuches 410
42. Verfahren der Steuerbezirksobrigkeit zur Entdeckung möglicher Irrthümer 411
43. Einschaltung der neuen Besitzer in das alphabetische Verzeichniß . 411
44. Wann ein zweiter Band des Hauptbuches des Besitzstandes anzulegen 411
45. Sorgfältige Ueberwachung der Steuerbezirksobrigkeiten in der Evidenzhaltung 411

B. Stabiler Kataster des lombardisch-venetianischen Königreiches.

I. Mailändischer Kataster (censimento milanese).

§. 456. Nothwendigkeit der Grundsteuer-Reform. Das zu dem Ende von Kaiser Karl VI. am 7. September 1718 erlassene Patent 412
§. 457. Vermessung. Beni di prima stazione, beni di seconda stazione.

Seite

Was von der Vermessung ausgenommen war. Summirung des Flächenmaßes 412
§. 458. Was von dieser Summirung ausgenommen war 413
§. 459. Verfahren in Ansehung der Gebäude 414
§. 460. Eintheilung der Grundstücke in vier Klassen (squadre). Preise für die Früchte nach Scudi 414
§. 461. Veranschlagung der Gebäude. Abtheilung derselben in dieser Beziehung 415
§. 462. Verzeichnung der Resultate der Katastral-Operationen (Tavola censuaria). Inhalt derselben. Gemeindekataster (catastrini). Kataster für die beni di seconda statione. Buch der Veränderungen (libro di trasporti). Quinternetto 416

II. Neuer stabiler Steuerkataster für die noch nicht katastrirten lombardischen und für alle venetianischen Provinzen.

§. 463. Nothwendigkeit eines neuen Katasters im Venetianischen und einem Theile der Lombardie. Aufstellung der Giunta del Censimento. Genehmigung der Schätzungs-Instruktion unter gewissen Modifikationen 419
§. 464. Weitere Verfügungen 420

A. Anordnungen in Bezug auf die Vorarbeiten zur Katastralschätzung.

§. 465. I. Wahl von Gemeinde-Abgeordneten (Delegazioni). Für jede Fraktion ist eine Delegation aufzustellen. Ausnahme. Zahl der Delegaten. Entschuldigungsgründe. Wohnsitz in der Gemeinde. Dauer, Ersetzungsart. Freiheit der Wahl eines Kunstverständigen. Indikatoren . . . 421
§. 466. II. Besondere Instruktion für die Gemeinde-Delegationen . . 423
§. 467. Fortsetzung 425

B. Eigentliche Schätzungs-Instruktionen.

§. 468. I. Instruktionen für die Schätzungs-Kommissäre:
a) allgemeine Instruktion 426
b) besondere Instruktionen:
§. 469. I) In Bezug auf die Einsammlung von Notizen 426
§. 470. II) In Bezug auf die Qualifikation der Grundstücke 427
1. 2. 3. Begriff der katastralischen Qualifikation, Operation und Wichtigkeit derselben 427
4. 5. 6. Qualitäten einfacher und gemischter Art. Einfluß der Bäume, Reben (fondo arborato vitato, fondo vitato) 428
7. Abtheilung nach den Geräthen der Bearbeitung (aratori, coltivo da vanga, zappativi) 429
8. Rücksicht auf die im Wirthschafts-Wechsel gebauten Produkte (prato a vicenda, la canapaja a vicenda, il lineto a vicenda). Brachen (sodo). Unterscheidung wesentlich verschiedener Produkte. Risaja a vicenda, aratro adaquatorio, risaja stabile 429
9. Die Verschiedenheit der Güte des Produktes macht keinen Unterschied, wohl aber die Bewässerungsart 429
10. Die Lage, die Art der Sicherstellung gegen Wassergefahr bilden verschiedene Qualitäten. Reservate, andere Lasten 430

Seite

11. Die von den Delegationen zu verfassenden neuen Uebersichten . . 430
§. 471. III) In Bezug auf die Klassifikation der Grundstücke 431
1. Verschiedene Erträgnißfähigkeit. Wie die Delegation bei Vergleichung derselben mit dem wirklichen Ertrage vorzugehen 431
2. Verfassung einer Uebersicht der charakteristischen Merkmahle der Klassen. Art, wie in selber das Erträgniß anzugeben 431
3. Dreierlei Art das Erträgniß auszudrücken: prodotto totale, parte dominicale, fitto in generi 432
4. Berücksichtigung der Lokal- und sonstigen Verhältnisse 433
5. Der Beiträge zu gewissen Erhaltungs-Vereinen 434
6. Ausgleichung der verschiedenen Qualität der Früchte derselben Gattung 434
7. Wem die Bestimmung der Zahl der Klassen zusteht, und wie dabei vorzugehen 434
8. Klassifikation der Wälder, Weiden, Fischteiche, Gemüse- und Obstgärten 435
9. Punkte, die in dem sohin zu verfassenden Prospekte zu berücksichtigen sind. Weiteres Verfahren in Bezug auf letztere 436
§. 472. IV) In Bezug auf die Klassirung:
1. Wie bei Klassirung der Grundstücke zu verfahren 436
2. Wie bei Weinreben, Oliven- und Kastanienbäumen 437
3. Berücksichtigung der Auslagen 438
4. Einreihung der Parzellen in die gehörigen Klassen 438
5. Verfahren, wenn die Parzelle Veränderungen erlitten hat . . . 438
6. Behandlung der Gärten und der Küchengärten 439
7. Verfahren rücksichtlich der Gebäude 439
8. Der in Gemäßheit des Hofkanzleidekretes vom 15. April 1828 in Bezug auf die Qualität und Klasse als Normalzeitpunkt geltende 27. May 1828 439
9. Modalitäten, welche die Grundbesitzer bei Anzeige der in Ansehung der seit jenem Zeitpunkte eingetretenen Verbesserungen zu beobachten haben 440
10. Vorschriften, so den Schätzungs-Kommissären in Bezug auf die Klassirung auf Vorschlag des Kollegiums der Geometer hinausgegeben wurden:
a) Was der Schätzungs-Kommissär vor Beginn der Klassirung vorzukehren hat 441
b) Abänderungen in der Mappe 442
c) Das von ihm anzulegende neue Verzeichniß der Grundbesitzer . . 442
d) Berücksichtigungsart der vor und nach dem Normalzeitpunkte eingetretenen Verbesserungen oder Verschlimmerungen 442
e) Welche Grundstücke nach ihrem wirklichen Zustande qualifizirt und klassirt werden 442
f) Behandlung absichtlicher nach dem Normalzeitpunkte vorgenommener Verschlimmerungen der Grundstücke 443
g) Berücksichtigung, ob der Besitzer wegen Wassergefahren an einen

Seite

Verein Beiträge zu leisten. Berücksichtigung gleicher Parzellen in angränzenden Gemeinden. Revision, ob alle Gründe klassirt sind. Benehmen, wenn ein Grundtheil zwischen zwei Gemeinden streitig ist. Anzeige an den Inspektor von der Beendigung der Klassirung 444

h) Anwendung der Klassen auf einige Parzellen angränzender Gemeinden 444

i) Entwurf der Uebersicht über das Ausmaß und die Qualitäten sämmtlicher Grundstücke 444

k) Revision durch den Schätzungs-Kommissär nach Beendigung der Klassirung 444

l) Fall doppelter Klassirung eines Grundes 444

m) Anzeige an den Schätzungs-Inspektor 444

§. 473. Besondere Verfügung in Bezug auf die bei Gelegenheit der Klassirung zu geschehende Erhebung der zerstreuten Maulbeer- und Oliven-Bäume, und die bei Klassirung zu beobachtenden Abtheilungen (gradi) 445

§. 474. V) In Bezug auf die Festsetzung der Katastralpreise:

1. Für welche Produkte ein Katastralpreis bestimmt wird. Hauptgetreidegattungen. Katastralpreis. Verkaufspreis 446

2. Ausmittlungsart des Katastralpreises 447

3. Bemerkungen rücksichtlich der Verkaufspreise. Rücksichten, so bei Produkten verschiedener Art zu nehmen sind 449

4. Ausmittlungsart des Verkaufspreises 451

5. Entwurf von vier Prospekten 451

6. Revision der Verkaufspreise durch den Provinzial-Inspektor . . 452

7. Anwendung der Katastralpreise 452

8. Revision des Inspektors 453

§. 475. VI) In Bezug auf die Ausmittlung des Reinertrages . . . 53

§. 476. A) Erhebung der Produkte.

Welche Rücksichten bei den verschiedenen Gattungen der Grundstücke im Auge zu behalten 453

§. 477. B) Erhebung der Abzüge.

1. Abzüge des dem Kolonen gebührenden Antheiles an Produkten . 455

2. Abzüge wegen Unglücksfällen:

a) wegen Wetter- und Feuerschaden 456

b) wegen Ueberschwemmungen 457

3. Abzüge rücksichtlich der dem Grundherrn wegen der Beurbarung und sonst obliegenden Ausgaben.

a) Rücksichtlich der Aussaat 458

b) Rücksichtlich des Düngers 458

c) Rücksichtlich des Mähens, Dreschens und Einführens 458

d) Rücksichtlich der Weinstöcke 458

e) Rücksichtlich der Reben, Kastanien- und Olivenbäume 459

f) Rücksichtlich der Weinfässer 459

g) Rücksichtlich der Ackerwerkzeuge und Vieh 459

Seite

b) wegen der den Kolonen zugewiesenen Dotationsgründe 459
i) wegen der Hütungskosten 459
k) wegen sonstiger Verwaltungskosten 460
4. Abzüge wegen der Bewässerungskosten 460
§. 478. C) Liquidation des Erträgnisses 462
§. 479. II. Instruktion für die Katastral-Schätzungs-Inspektoren . . 463

C. Kundmachung der Schätzungstariffe und Vorschriften für die Fälle von Reklamationen.

§. 480. Dießfällige allgemeine Kundmachung vom 7. Februar 1838 . . 465
1—8. Darstellung des Ganges der Katastral-Operationen . . 465—467

Erste Abtheilung.

9—33. Grundsätze und Vorschriften, nach welchen der neue lomb. venet. Kataster gebildet worden . . . . . 467—474

Zweite Abtheilung.

34. Oeffentliche Authoritäten, denen das Befugniß zu Reklamationen zusteht und ihr Beruf 474

Katastral-Gemeinde-Delegationen.

35—47. Deren Obliegenheiten bey Reklamationen . . . . . 474—477

Distrikts-Versammlungen.

48—71. Verfahren in Bezug auf die Reklamationen . . . . . 477—479

Provinzial-Kongregationen.

72—76. Obliegenheit rücksichtlich der vorgelegten Reklamationen . 479—481

Dritte Abtheilung.

77—100. Verfahren bei Kundmachung der Tariffe . . . . . 481—482

D. Einige Vorschriften über die Anschreibung der Besitzer in den Katastralbüchern.

§. 481. 1. Verfahren, wenn Parteien bei den Katastraloperationen gegen Besitzer von Gründen die Eintragung ihrer Namen oder der ihnen zustehen sollenden Ansprüche fordern 483
2. Vorschriften über das Verfahren bei einem ungetheilten Eigenthum 483

B) Gebäudesteuer.

§. 482. Eintheilung der zu behandelnden Materie im Allgemeinen . . 484

I. Gebäudesteuer in den deutsch erbländischen Provinzen.

§. 483. Eintheilung dieser Materie 484
§. 484. I) Josephinisches Gebäudesteuer-Patent 485
§. 485. II) Neuere Gebäudesteuer in den altösterreichischen Provinzen: Wird eingeführt in Folge allerhöchster Entschließungen vom 23. Februar 1819, rücksichtlich vom 28. August 1821 492
§. 486. A) Hauptgrundsätze der Gebäudesteuer:
1—3. Objekt der Gebäudesteuer. Befreite Gebäude. Zweifache Art der Versteuerung der Wohngebäude . . . . . 493—495

Seite.

I. Nach dem Hauszinsertrage.

4—9. Städte, wo die Besteuerung nach selbem Statt findet. Zinsfassionen. Valuta-Berechnung. Abzüge: im Allgemeinen 15%. Wegen Einrichtung und Gärten-Zinsbestimmung der vom Eigenthümer ganz oder zum Theile bewohnten Gebäude 496
10—11. Kontrolle der Fassionen. Bestrafung der Verheimlichung des Zinsertrages . . . . . 496—497
12. Vergütung für versteuerte, dann nicht vermiethete und unbenützte Wohnungen. Nähere Verfügungen des Hofkanzleidekretes vom 18. Juni 1821 497
13—14. Gebäude-Steuerbefreiungen. Besondere Bemerkungen:
I. Tendenz dieser Verfügungen. Darstellung des vor Einführung der Gebäudesteuer in dieser Beziehung beobachteten Benehmens . 499—502
II. Neues Gesetz vom Jahre 1835 . . . . . 502—505
III. Behandlung der von Elementar-Unfällen betroffenen Gebäude . 505
15. Behörden zur Einhebung der Hauszinse 506

II. Im Wege der Klassifikation.

16. Gebäude, so der Klassifikation unterliegen 506
17. Zwölf Klassen der Gebäude 506
18—22. Welche Bestandtheile dabei in Anschlag zu bringen 507
23. Tariff, nach welchem die Gebäude zu klassifiziren 508
24. Behörde, so die Klassifizirung vorzunehmen hat 508
25. Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes 508
§. 487. B) Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung vom 26. Juni 1820:

Erster Abschnitt.

1—8. Von den Behörden, welche bei der Erhebung der Hauszinssteuer-Erträgnisse einzuwirken haben 509

Zweiter Abschnitt.

9—11. Von den allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung der Hauszinserträgnisse 510

Dritter Abschnitt.

12—27. Von den Vorarbeiten zur Zinsertragserhebung . . . . 511—513

Vierter Abschnitt.

28—31. Von den Zinsertragsbekenntnissen, deren Einsammlung und Vormerkung 513

Fünfter Abschnitt.

32—45. Von der Revision und Kontrolle der Fassionen . . . 514—516

Sechster Abschnitt.

46—53. Von der Zusammenstellung der Fassions-Resultate . . 516—517

Siebenter Abschnitt.

54—56. Von der Nachweisung der Gebäude, deren Zinserträgnisse nicht erhoben worden sind, und derjenigen, von welchen sie zwar erhoben wurden, bei welchen aber die Steuerpflicht zweifelhaft ist . . 517
C) Belehrung der Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse vom 26. Juni 1826 . . . 517—523

Seite

§. 488. D) Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude.

Erster Abschnitt.

1—12. Allgemeine Grundsätze . . . . . 524—525

Zweiter Abschnitt.

13—26. Praktisches Verfahren bei der Klassifikation . . . . 525—527

Dritter Abschnitt.

27—29. Einsendung der Klassifikations-Operate 527

Vierter Abschnitt.

30—36. Kontrolle der Häuser; Klassifikations-Operate . . . 527—528

E) Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

§. 489. Diese Evidenzhaltung zerfällt in zwei Theile:
I. Evidenzhaltung der Gebäude-Klassensteuer im Provisorium . . . 528
II. Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster vom 2. May 1834 531

Vorerinnerung.

Erster Abschnitt.

1—7. Anfertigung der Häuserverzeichnisse . . . . . 531—532

Zweiter Abschnitt.

8—10. Aufnahme der Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer 532—533

Dritter Abschnitt.

11—17. Aufnahme der Aenderungen im Objekte . . . . . 533—535

Vierter Abschnitt.

18—25. Aufnahme der Aenderungen in das Häuserverzeichniß . 535—536

II. Gebäudesteuer im lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 490. Provinzen, worauf sich diese neuen Grundsätze beziehen . . . 536
§. 491. Bestimmung des Begriffes von Gebäuden und ihrer Steuerpflichtigkeit:
1. Was unter dem Ausdrucke »Gebäude« zu verstehen 537
2. Wohin die Höfe und Scheuern zu rechnen 537
3. Wohin die Küchen- und Ziergärten 537
4. Eintheilung der Gebäude in Bezug auf ihre Steuerpflichtigkeit . 537
5. Von der Besteuerung ausgenommene Gebäude 538
6. Alle nicht ausgenommenen Gebäude müssen geschätzt werden . . . 538
§. 492. Grundsätze für die Schätzung der Gebäude:
7. Alle Gebäude müssen nach ihrem Brutto-Erträgnisse mit Abschlag des Deperimento und der Erhaltungskosten geschätzt werden. Unterschied vom mailändischen Kataster 538
8. Bemessungsart des Brutto-Erträgnisses 538
9—10. Verfahren der Schätzungsindividuen in Bezug auf die vermietheten und auf die nicht vermietheten Gebäude 539
11—12. In Bezug auf die Kolonenhäuser, dann die Hütten (Casolari capanne) 539
13. Verlassene Gebäude 540

Seite

14. Auf zufällige Benützungsarten oder angebrachte Verzierungen der Gebäude ist keine Rücksicht zu nehmen 540
15. Was rücksichtlich der Paläste, der ehemaligen Klöster ꝛc. zu beobachten 540
16. Was rücksichtlich der Landhäuser 541
17. Seehäfen und handeltreibende Gegenden 541
18. Was rücksichtlich der Maschinen gilt 541
19—20. Was rücksichtlich der mit einfachen Wasserwerken und der mit größeren Wasserwerken versehenen Gebäude zu beobachten . . . 541
21. Ausmittlung des Reinertrags 542
22. Perzentualabzüge bei den verschiedenen Gebäuden 542
23. Bei Werkstätten 542
24. Bei an Gewässern gelegenen Gebäuden, wenn sie auch keine Werkstätten sind 543
25. Abzug bei Gebäuden im baufälligen Zustande 543
26. Auf Unterlassung der nothwendigen Reparaturen und neue Herstellung ist keine Rücksicht zu nehmen 543
27. Wegen Zinsentrichtung ist kein Abzug gestattet 543
28. Später zu treffende Ausgleichung in der Katastralanlage . . . 543
29. Normalepoche über den status quo 544
30. Die Schätzung der Gebäude ist für jede Gemeinde mit der der Grundstücke zu vereinigen 544

§. 493. Auszug der in Bezug auf die Besteuerung der Gebäude im lombardisch-venetianischen Königreiche erflossenen Instruktion:

1. Zweifache Klassifikation der Gebäude nach der Lage und der Beschaffenheit 544
2. Einheitsmaßstab bei Gebäuden und bei Wasserwerken 545
3. Zweck dieser Klassifikation und Abtheilung der Arbeit der Schätzleute 545

Vorläufige Untersuchung.

§. 494. 4. Klassen der Gebäude in Bezug auf ihre Lage 546
5. Klassen der Gebäude in Bezug auf ihren Zustand 546

Maße des Erträgnisses der Häuser und Werkstätten.

6. Festsetzung der Maße des Erträgnisses (misure di rendita) . . . 564
7. Ausmittlung des Maßstabes bei Wasserwerken 547
8. Berücksichtigung des Abzugsperzents und der besondern Auslagen bei Wasserwerken 547
9—10. Beschreibung und individuelle Schätzung der Gebäude . . . 548

III. Gebäudesteuer in Dalmatien.

§. 495. Objekt der Besteuerung. Maßstab zur Ausmittlung des äquivalenten Grunderträgnisses. Art der Ausmittlung des reinen Erträgnisses 548
§. 496. Wie das Erträgniß von unbewohnten Gebäuden anzuschlagen . 549
§. 497. Was rücksichtlich der auf den Gebäuden haftenden Lasten zu geschehen hat. Zeitpunkt der Erneuerung des Erträgnißanschlages. Welche Gebäude steuerfrei sind 550

Schluß.

§. 498. Darstellung des Fortganges und Standes des stabilen Katasters 551
§. 499. Einführung des stabilen Katasters in der Provinz Niederösterreich 554

Grundbesteuerungssysteme.

Einleitung.

I. Beinahe ein ganzes Jahrhundert sind die Regenten des österreichischen Staates damit beschäftiget, dem immer mächtiger andrängenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten abzuhelfen, und insbesondere für die wichtigste und einflußreichste derselben, die Besteuerung des Grundeigenthums, einen Schlüssel aufzufinden, welcher die Urproduktion dieses Staates, in dem die Wesenheit seiner Kraft liegt, im Ganzen, und den verhältnißmäßigen Antheil eines jeden Grundeigenthümers an derselben einzeln bestimmt.

Bis zu der von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1748 eingeleiteten Steuer-Rektifikation, war das Objekt der Belegung nie genau ausgeschieden; es umfaßte die meisten mit dem Grundbesitze in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Einkommensrubriken; man nahm dabei ausschließend nur auf den unterthänigen Besitzstand Rücksicht, welcher nach sogenannten Ansässigkeiten belegt ward, die Anfangs nach der Robotschuldigkeit, in der Folge nach dem Umfange und der Ertragsfähigkeit bestimmt wurden.

II. Bei dieser nach dem Gesammtwerthe oder dem Umfange des Bezirkes vorgenommenen Besteuerung, war keine Möglichkeit vorhanden, den Veränderungen im Vermögensstande zu folgen und hiernach die Steuereinlage zu berichtigen, der einmal ausgesprochene Steuerdividend blieb der nämliche, wenn auch das Steuersubstrat alterirt war.

Der Druck, welcher aus dieser Ungleichheit hervorgehen mußte, wurde noch empfindlicher dadurch vermehrt, daß die großen Grundbesitzer, wenn sie nur die anrepartirte Summe richtig abführten, über die Mittel ihrer Aufbringung gar nicht-kontrollirt waren, und diesen Umstand dahin benutzten, die ganze Steuerlast auf den unterthänigen Besitzer zu wälzen. Diese Gebrechen wurden in dem Grade fühlbarer, als die Anforderungen an den Grundbesitz gesteigert wurden.

III. Kaiser Carl VI., vorzüglich aber die Kaiserin Maria Theresia waren die ersten, welche über eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten geläuterte Ansichten mit Klarheit aussprachen, und

den Druck in etwas milderten, welcher bis dahin beinahe ausschließend auf den unterthänigen Besitzern lastete *).

Es war aber unter allen Provinzen, die damals den österreichischen Staatskörper bildeten, nur die Lombardie für einen Kataster empfänglich; in allen übrigen stellten sich Mangel an dem erforderlichen Grade der Kultur, unbedingte Anhänglichkeit an das Alte, Vorurtheil und beleidigtes Privatinteresse mit so großer Macht entgegen, daß ein ähnlicher Versuch gar nicht gewagt werden konnte.

Die erhabene Regentin gab den Zeitverhältnissen mit Schonung der herrschenden Meinungen nach, und da sie ihre Provinzen nicht vorbereitet fand für eine gleichförmige Verfassung, nicht empfänglich für dieselbe, so beschränkte sie sich auf theilweise Verbesserungen, auf die Abstellung der für den Augenblick am tiefsten einwirkenden Gebrechen, und fast für jede Provinz wurden andere Normen aufgestellt.

Um jedoch neue Reformen vorzubereiten, erklärte sie die im Jahre 1748 eingeleitete Steuer-Rektifikation als eine bloß provisorische Maßregel.

IV. Bei einem solchen Vorgange mußten Gebrechen übrig bleiben, die in der Belegung einzelner Besitzer, ja ganzer Klassen und Provinzen die auffallendsten Mißverhältnisse erzeugen mußten.

Joseph II., von dem lebhaften Eifer beseelt, diesen Gebrechen dauerhaft abzuhelfen, faßte den Entschluß, in dem ganzen Umfange der Monarchie ein auf gleichen Grundlagen basirtes Steuersystem einzuführen, welches auch mittelst unglaublicher Anstrengung noch bei seinen Lebzeiten ausgeführet wurde; allein die Rapidität der Ausführung und manche empfindliche Eingriffe in die Verfassung und in die Privatrechte machten die Unternehmung scheitern, und Kaiser Leopold II. sah sich bei seinem Regierungs-Antritte veranlaßt, die neue Steuerregulirung aufzuheben. Das verbannte ältere Steuersystem trat wieder ins Leben, und behielt Bestand, mit Ausnahme einiger Theile der

*) Besonders unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia reichten die gewöhnlichen Postulate nicht mehr hin, und es wurden außerordentliche Steuern nicht nur von den Rustikalgründen, sondern auch von den Dominikalgründen abgefordert; sie waren vorzüglich zur Unterhaltung des Militärs bestimmt, daher die dem Rustikale auferlegte (außerordentliche) Steuer, militare ordinarium, und die auf das Dominikale gelegte, militare extraordinarium genannt wurde, obwohl in einigen Provinzen die Steuer ordinäre oder extraordinäre Dominikalsteuer, dann ordinäre und extraordinäre Rustikalsteuer genannt wurde, je nachdem sie in den gewöhnlichen oder in den außergewöhnlichen Postulaten bestand.

illirischen Provinzen, welche zeitweilig unter fremde Herrschaft geriethen (Krain, Görz und der von Kärnthen abgerissene Villacher Kreis), und eine Aenderung ihrer Steuerverfassung erfuhren, dann Böhmen, wo die Josephinischen Operationen theilweise benutzt wurden.

V. Die Folge davon war, daß in den verschiedenen Provinzen des österreichischen Staatskörpers, abgesehen von den ungarischen Erbländern, in jeder eine andere Steuerverfassung bestand, die aus ganz verschiedenen Epochen, bei einigen selbst aus dem Mittelalter hervorgegangen, auf ganz verschiedene Prinzipien gegründet, und durch den Verlauf der Zeit in ein unentwirrbares Chaos gerathen war; hieraus entsprangen die bedenklichsten Folgen, nämlich ein ungeheueres Mißverhältniß in der Besteuerung der verschiedenen Provinzen, und auch in den einzelnen Provinzen waren durch die fehlerhafte und größtentheils prinziplose Konstituirung des Katasters, Tausende von emsigen Staatsbürgern aus der achtungswerthesten, der Sorgfalt der Staatsverwaltung in hohem Grade würdigen Klasse an dem Rande des Verderbens.

VI. Der allerhöchsten Orts gefaßte Beschluß, diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte bereits im Jahre 1806 die von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. erflossene Anordnung zur Bearbeitung eines gleichförmigen Grundsteuersystemes zur Folge, und die hierüber eingeleiteten, bloß durch die inzwischen eingetretenen gebietherischen Zeitverhältnisse periodisch unterbrochenen Verhandlungen hatten das allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 zum Resultate, wodurch bekannt gegeben wurde, daß, in Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, Se. Majestät nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt haben, in sämmtlichen teutschen und italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen, und sohin die bei Bildung des neuen stabilen Katasters zu beobachtenden Grundsätze, und das dabei einzutretende Verfahren ausgesprochen worden sind. Worauf auch ohne Zögerung zur Ausführung des Werkes mit größtem Eifer geschritten wurde.

VII. Da aber ein Unternehmen von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit offenbar nur in längerer Zeit mit sicherem Erfolge durchgeführt werden konnte, so wurde, um den Mißverhältnissen in der Belegung der Provinzen augenblicklich abzuhelfen, und das Steuer-Ausschreibungs- und Vertheilungsgeschäft zu vereinfachen, die Ein-

leitung getroffen, daß die Totalsumme der Grundsteuer, welche unter dem Titel der ordentlichen Kontribution, des 100% Zuschusses, der Landeslieferungs-Reluition und des Militärbeitrages für den Staatsschatz in Anspruch genommen wurde, künftighin unter dem Titel einer ordentlichen und außerordentlichen Quote gefordert, und in den Provinzen, in welchen Papiergeld zirkulirt, nach den Resultaten der Josephinischen Katastralabschlüsse vom Jahre 1789 mit Einbeziehung der damals noch nicht ausgesprochenen Hauszinssteuer umgelegt werde.

Eben so wurden bestimmte Normen hinsichtlich der bei Elementar-Unfällen und Ueberbürdungen einzelner Kontribuenten zu bewilligenden Steuernachsichten und Fristen aufgestellt.

VIII. Allein alle diese Verfügungen waren nicht im Stande den sonst bestehenden, viel bedeutenderen Ungleichheiten in Belegung der einzelnen Kontribuenten zu steuern.

Um auch diesen einigermaßen zu begegnen, beschlossen Se. Majestät unterm 8. Februar 1819 die Einführung eines auf die Grundlage des Josephinums basirten Grundsteuer-Provisoriums in Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Mähren, Schlesien und Galizien, welches bis zur Einführung des stabilen Katasters in Wirksamkeit zu bleiben hat, nachdem schon im Jahre 1815 für die neu acquirirten Provinzen zur dringlichen Erleichterung der Kontribuenten, so wie zur Hebung der dort bestandenen ungleichen Umlegung und sonstigen Gebrechen, bis zum letztgedachten Zeitpunkte Provisorien allerhöchsten Orts verfügt worden sind.

IX. Um nun unter diesen Umständen eine klare Uebersicht in Bezug auf die Katastral-Verhältnisse der österreichischen Monarchie zu bewirken, und die Ueberzeugung triftigst herbeizuführen, daß das wichtige Operat des stabilen Katasters auf die Grundsätze der strengsten Gerechtigkeit gestützt, mit genauer Berücksichtigung der politischen und ökonomischen Verhältnisse begonnen und ausgeführt worden, kurz, daß dieser Kataster ein Werk ist, worauf der Freund des Vaterlandes mit gegründetem Stolze hinweisen kann, und jeder Unterthan zum tiefsten Dankgefühle gegen den allergnädigsten Stifter desselben bestimmt werden muß, dürfte zweckdienlich seyn, die Erörterung dieser Materie nach folgender Abtheilung vorzunehmen; es soll nämlich

im I. Theile

von den verschiedenen auf einander gefolgten Hauptsystemen der Grundsteuer in der österreichischen Monarchie und

im II. Theile

von dem Verfahren in Steuersachen gehandelt werden.

Erster Theil.

In Bezug auf die Hauptsysteme der Grundsteuer sollen:

I. Die Theresianische Steuer-Rektifikation;
II. Die Josephinische Steuer-Regulirung;
III. Die Steuerprovisorien;
IV. Der stabile Kataster erörtert werden.

Erste Abtheilung.

Theresianische Steuer-Rektifikation.

§. 1.

Wie bereits bemerkt worden (Einl. II.), bezweckte diese Rektifikation nur die Abstellung theilweiser Gebrechen, und wurden nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Provinzen bestandenen Steuerverfassung verschiedene Normen aufgestellet; daher auch die von dem Rektifikatorium umfaßten Provinzen, aber zur Vermeidung unpraktischer Erörterungen nur jene einzeln behandelt werden sollen, wo im Jahre 1819, nämlich zur Zeit der Einführung des allgemeinen Steuer-Provisoriums noch jenes Rektifikatorium die Grundlage der Steuereinhebung gebildet hat; nämlich in folgenden:

A. Niederösterreich,
B. Oberösterreich,
C. Steyermark,
D. Kärnthen, mit Ausnahme des Villacher-Kreises,
E. Mähren,
F. Schlesien,
G. Galizien.

§. 2.

In allen diesen Provinzen bestanden Grund- und Nebensteuern.

Unter dem Ausdrucke Grundsteuer müssen bloß die ordinäre landesfürstliche Kontribution, somit die gewöhnliche Dominikal- und Rustikalsteuer, unter Nebensteuern die dem Lande auferlegten

Steuern und Gaben begriffen werden, welche nicht in die Kategorie der Kameral- und Bankalgefälle gehörten und eben auch nicht die landesfürstliche Kontribution ausmachten. Die Nebensteuern, von welchen einige bereits vor Einführung des Provisoriums aufgehoben worden, sind ihrer Natur nach bald direkte, bald indirekte Auflagen, ihrem Ertrage nach bald bestimmt (Totalitätssteuern), bald wandelbar und nur nach der Beitragsquote fixirt (Quotitätssteuern), werden theils nach dem Steuergulden, theils nach anderem Maßstabe umgelegt, treffen meistens die in die Grundsteuer schon einbezogenen Objekte und fließen entweder unmittelbar in die Staatskasse zur Bestreitung allgemeiner Staatserfordernisse, oder in die ständische Kasse zur Bestreitung des Domestikal-Erfordernisses ein, oder endlich sind sie zur Bestreitung spezieller Ausgaben bestimmt, und fließen in die dazu gewidmeten Fonds.

Hier soll sich nun rücksichtlich der (außer dem Hauptzwecke dieses Werkes gelegenen) Nebensteuern in keine nähere Erörterung eingelassen, sondern in der Regel sich auf deren bloße Aufführung beschränket, und nur bei einigen in dem Ursprunge und der Tendenz nicht allgemein bekannten, eine kurze erläuternde Bemerkung beigefügt werden.

A. Niederösterreich.

I. Grundsteuer.

§. 3.

Wegen Unzulänglichkeit der seit dem Jahre 1421 von den Dominikal-Realitäten (und zwar bloß von diesen) eingehobenen Steuern wurde im Jahre 1545 das Doppelte der Steuerpfunde ausgeschrieben, zugleich aber den Dominien gestattet, auf jeden behausten Unterthan einen Beitrag von höchstens 1 fl. 30 kr. zu repartiren, welche Beiträge sohin mit dem Namen: »Landsteuer« bezeichnet wurden.

§. 4.

Die später von den über die landesherrlichen Postulate mittelst außerordentlichen Recessualien anfänglich von den Rustikal-Gründen, später auch von den Dominikal-Realitäten bewilligten, vorzüglich zur Bestreitung der Militärbedürfnisse gewidmeten Steuern wurden besonders, und zwar erstere **Militare ordinarium**, letztere **Militare extra-ordinarium** benannt. (Siehe Einl. III.*)

§. 5.

Die Ueberzeugung, zum Behufe der leichtern Einbringung und gleichmäßigeren Vertheilung dieser Steuern, eine zuverlässige Grundlage der Repartition feststellen zu müssen, war Veranlassung des ständischen Patentes vom 2. September 1748, nach welchem der reale Werth und die Stärke der Gründe oder Gewerbschaft, der innerliche wahre Ertrag

der Pfundherrengült eingelegt, und bei den Domikalgefällen die gewöhnlichen Wirthschafts- und andere passirliche Unkosten abgerechnet werden sollten, um auf diese Art eine Hauptlandesrektifikation bewirken zu können. Da aber die zur Ueberreichung der Fassionen festgesetzte peremtorische Frist von drei Monaten fruchtlos verstrichen war, und die Nothwendigkeit sich zweifellos darstellte, zur Möglichkeit richtiger Fatirung, mit wahren Rektifikations-Prinzipien übereinstimmende Maßregeln anzugeben, so wurden diese über die Hofdekrete vom 21. April und 29. Mai 1750 in dem ständischen Patente vom 8. July 1750 aufgestellet, und so das sogenannte Interimale bewirket. Da aber schon im Jahre 1752 dessen Gebrechen auffallend wurden und eine schnelle Abhilfe erheischten, so wurde nach dem ständischen Vorschlage eine Arbitrar-Schätzung ad intra eingeführt, das Postulat nach derselben eingetheilt und mit dem Anfange des Militär-Jahres 1753 zur Probe auf ein Jahr ausgeschrieben (Interimisticum), die auch gegen dieses erhobenen Klagen hatten das den Beginn der bereits angeordneten Lokal-Kommissionen verfügende Hofdekret vom 2. April 1753 zur Folge, und endlich wurde zur schleunigeren Vollendung der Lokal-Untersuchungen über Hofdekret vom 3. Juny 1754 das ständische Patent vom 27. July 1754 erlassen, wodurch einige Modifikationen des Patentes vom Jahre 1750 erfolgten. Alle Güter-Gülten-Besitzer und Unterthanen, sie mochten bereits localiter untersucht worden seyn oder nicht, hatten demzufolge selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung einiger von der Gemeinde die Grundstücke (Haus- und Dominikalgründe) zu übergehen, neuerdings zu schätzen, die gehörigen Verbesserungen in den vorhandenen Fassions-Abschriften und Kapularien vorzunehmen, über die verschwiegenen Stücke einen getreulichen Nachtrag zu liefern, und sammt dem summarischen Befunds-Extrakte (quo ad rusticale et dominicale), in welchem die Gründe nach Unterschied der Schätzung zusammengezogen und die Einkünfte nach Rubriken getheilt worden, im Landhause binnen kurzer Frist bei den Ständen zu überreichen, und die Zahlungs-Rektifikations Extrakte zu übernehmen; über die in letzteren allenfalls angemerkten, bei Revidirung der Fassionen entdeckten Rechnungsfehler, waren sohin die entsprechenden Erläuterungen zu erstatten. Dasselbe wurde für den halben vierten Stand rücksichtlich der Häuser-Zinsen, welche eingehoben werden oder eingehoben werden können, angeordnet.

Im Jahre 1756 ward die auf diese Art nach den Bestimmungen des Patentes vom 8. July 1750 mit den Modifikationen des Patentes vom 27. July 1754 vollendete Theresianische Steuer-Rektifikation provisorisch mit Vorbehalt einer gänzlichen Reform im Grundsteuerwesen eingeführt,

welche auch bis zur Ausführung des Proviſoriums vom Jahre 1819 in Kraft geblieben iſt.

§. 6.

Folgende Einkommens-Rubriken waren als Objekte der Beſteuerung angenommen:

A. Der eigentliche Grund und Boden nach dem Flächen-Inhalt und dem Erträgniß der Aecker, Driſchfelder, Wieſen, Hutweiden, Weingärten und Waldungen, Teiche und Seen.

B. Die von den Grundſtücken abgeleiteten entfernteren Nutzungen und obrigkeitlichen Gefälle, die damit in Verbindung ſtehenden Urbarial-Gefälle an Zehenten, Dienſten und Gaben der Unterthanen und andere Dominikal-Gerechtſame.

C. Die Nutzungen von Häuſern.

D. Die mit den Häuſern häufig untrennbar verbundenen Gewerbe und Induſtrialzweige, als: Mühlen, Brau- und Branntweinhäuſer, die Schmelz-, Guß- und Hammerwerke.

A. Grund und Boden.

§. 7.

Der Grund und Boden wurde (ohne Rückſicht auf die etwa verbundenen Gewerbe) nach dem Kapitalswerthe abgeſchätzt. Man nahm dabei auf die Dominikal- oder Ruſtikal-Eigenſchaft, bei letzterer aber auf den Umſtand keine Rückſicht, ob die Aecker Hausgründe oder freie Ueberländgründe waren *). Die Aecker wurden nach ihrer Joch-, Viertel-, Pfund- oder Tagwerk-Anzahl, nach der Kulturs-art, und nach drei Klaſſen des Bodens, des guten, mittelmäßigen und ſchlechten, nach dem in der Gegend üblichen Verkaufspreis der Ueberländgründe gleicher Qualität in die Schätzung einbezogen; war die Anzahl der Joche nicht bekannt, ſo mußten ſie nach der Ausſaat wovon drey Metzen auf 1 Joch zu rechnen) angeſchlagen werden, was auch bei Krautgärten zu beobachten war; waren jedoch keine Ueberlände vorhanden, ſo mußten die Hausgründe in quanto et quali nach Beſchaffenheit der nächſt benachbarten Ueberlände, ohne ſich an Klaſſen zu binden, nach dem ge-

*) Hausgründe ſind ſolche, welche einen untrennbaren Theil eines behauſten Unterthansgutes bilden, in der nämlichen Gewähr, in dem nämlichen Dienſte begriffen ſind, alſo vom Hauſe nicht abgeſondert werden; in dieſelbe Kategorie gehören auch die Hausüberländgründe, über welche zwar beſondere Einlagen in den Grundbüchern beſtehen und beſondere Gewähren ausgefertiget werden; Ueberlände (freie Ueberlände) ſind ſolche Grundſtücke, die mit keinem Hauſe in einer Verbindung ſtehen, über welche beliebig einzeln verfüget werden kann.

wöhnlichen Lokalpreiſe geſchätzet werden. Gleiche Schätzungen mußten bei Wieſen, Wein- und ſonſtigen Gärten geſchehen; öde Gründe jeder Gattung waren ohne Schätzung auszuwerfen; waren ſie aber nutzbar, aber entweder aus Unwirthſchaft oder Nachläſſigkeit, oder auch aus Unvermögen der Eigenthümer öde liegende Grundſtücke, ſo konnten ſie nicht als ſolche angeſetzt werden, ſondern ſie mußten, wie freie Ueberlände, ſo wie ſie bei einer ordentlichen Beurbarung benützt werden könnten, in Anſchlag gebracht werden. Bei Waldungen durfte keine Schätzung nach Jochen ſtatt finden; die unterthänigen Wälder mußten durch Forſtverſtändige, wie ſelbe jährlich bei einer wirthſchaftsmäßigen Gebahrung benützt werden konnten, nach dem Lokalpreiſe geſchätzt, das Reſultat à 5% zu Kapital geſchlagen und die Größe der Waldungen nach Anzahl der Joche beigeſetzt werden.

Die Dominikal-Waldungen und waldmäßigen Auen ſchätzte man nach einem zehnjährigen Durchſchnitte ihres Ertrages (vom Jahre 1738 bis inclus. 1747); von dieſem wurde dann der Hackerlohn und der zu zahlende waldämtliche vierte Pfennig *) und die eigene Konſumtion abgeſchlagen, und der Reſt als ein fünfperzentiges Intereſſe zur Baſis der Capitalsberechnung genommen. Die verödeten Waldungen, deren zehnjähriger Ertrag nicht ausgemittelt werden konnte, wurden nach dem Flächeninhalte im Vergleiche mit dem Kaufpreiſe gehörig kultivirter Waldungen geſchätzt, wobei nur der etwa darauf haftende waldämtliche vierte Pfennig in Abſchlag kommen durfte. Von dem nach einem zehnjährigen Ertrage ausgemittelten Kapitalswerthe wurde der vierte Theil zur Vergütung der Kulturs-Auslagen abgezogen, und nur die übrigen drey Viertheile als ſteuerbares Kapital betrachtet.

B. Abgeleitete Nutzungen und Gefälle.

§. 8.

Die von den Grundſtücken abgeleiteten entfernteren Nutzungen und die obrigkeitlichen Gefälle wurden nach einem zehnjährigen Durchſchnitts-Ertrage (vom Jahre 1738 bis inol. 1747) und den Lokalpreiſen geſchätzt.

Die Feldfrüchte, der Wein und die Frohnen wurden nach eigenen und allgemein vorgeſchriebenen Preiſen zu Kapital angeſchlagen, der vierte Theil des ausgemittelten Werthes zum Erſatz der Verwaltungskoſten abgezogen, und der Reſt als ſteuerbares Kapital betrachtet.

*) Eine von den öſterreichiſchen Landesfürſten bei Abtretung des ihnen früher ausſchließend zugeſtandenen Wiener-Waldes an Private auf ewige Zeiten ſich vorbehaltene Abgabe von dem dort gefällten und zum Verkaufe beſtimmten Holze.

Ein	Metzen	Weitzen	wurde	zu	1 fl.	30 kr.
»	»	Korn	»	»	1 »	— »
»	»	Gerste	»	»	— »	45 »
»	»	Haber	»	»	— »	30 »
»	»	Haiden	»	»	— »	45 »
»	»	Linsen	»	»	1 »	15 »
»	»	Erbsen	»	»	1 »	30 »
»	Loth	Saffran	»	»	— »	30 »
»	Pfund	Kraut	»	»	1 »	— »
»	»	Flachs	»	»	— »	4 »
»	Eimer guten Weines		»	»	2 »	30 »
»	»	mittleren	»	»	1 »	30 »
»	»	schlechten	»	»	1 »	— »

angeschlagen, und für eine Handrobot

allein, jährlich	4 »	— »	
verbunden mit einspänniger Robot mit einem Ochsen	5 »	20 »	
mit einem Pferde	6 »	— »	
für eine Zugrobot mit zwei Pferden jährlich	8 »	— »	
mit drei Pferden jährlich	10 »	— »	
» vier » »	12 »	— »	
und für eine solche mit zwei Ochsen jährlich	6 »	40 »	
» drei » »	8 »	— »	
» vier » »	9 »	20 »	angenommen.

§. 9.

Die Dominikal-Fassionen enthielten demnach folgende Rubriken:

a. das Erträgniß der Dominikalgüter, Wiesen und Weingärten, Waldungen und Auen;

b. das Erträgniß der Dominikalteiche und der verschiedenen Fischwässer, und

c. das Erträgniß des Waid- und Blumensuchnutzens von den Unterthanen, und vom eigenen herrschaftlichen Vieh;

d. der Geldbestand;

e. die Bestand- und Zinskörner;

f. das Forstgeld;

g. der Haus- und Ueberländdienst in Geld oder in Naturalien;

h. der verzückte Dienst;

i. das Bergrecht im Gelde oder in Natura;

k. der Dienstmost;

l. das Vogtgeld;

m. Körner- und andere Naturalzehente;

n. Blutzehente;

o. Weinzehente im Gelde oder in Natura;

p. Sackzehente:

q. Brauhausbestand oder Brauhausnutzen im eigenen Verlage;

r. der Mauthbestand oder die Mautherträgniß im eigenen Genusse;

s. der Urfahrnutzen;

t. die Standgelder;

u. Panschankнutzen;

v. der Wirthsbestand;

w. die Dominikalmühlen-, Sägen-, Walken- und Stampferträgniß;

x. die Grundbuchs- und Abhandlungsgefälle;

y. die Robotgelder und Naturalrobot, mit dem Zuge oder mit der Hand; endlich

z. die ordinären Dominikalgiebigkeiten.

C. Nutzungen von Häusern.

§. 10.

Der Kapitalswerth der Häuser in unterthänigen Städten und Märkten, jedoch nur jener Besitzer, welche ein bürgerliches Gewerbe trieben oder Zins bezogen (diejenigen, welche bloß von der Landwirthschaft lebenden Besitzern oder Standespersonen gehörten, waren auch in Städten und Märkten allzeit nur dorfmäßig zu klassifiziren), wurde auf folgende Art erhoben; der zur Klassificirung angenommene Hauswerth wurde nach dem letzten Hauskaufschillinge angenommen; in jenem Falle aber, wo dieser entweder gar zu hoch, oder gar zu gering ausfiel, mußte der mittlere Hauskaufschilling zur Grundlage angenommen werden. Von diesem Kaufschillinge mußte der Werth der damit verbundenen Grundstücke oder sonstigen Zugehörungen abgezogen, folglich der Kaufswerth des Hauses rein ausgewiesen werden.

Von diesem reinen Kaufswerthe wurde die Hauskontribution desjenigen Jahres, woher der Kaufschilling genommen ward, in Kapital à 5 Perzent dazu geschlagen, und dann nach dem Verhältnisse der ganzen Summe, die schemamäßige Abgabe bestimmt; z. B. der mittlere Kaufschilling hat betragen im Jahre 1748 . . 1200 fl.

hierunter waren Grundstücke, Vieh und Einrichtungsstücke pr. 800 fl.

begriffen, so bestand der eigentliche Hauswerth in . . 400 fl.

Hierzu mußte die Kontribution des Jahres 1748 vom Hause pr. 8 fl. im Kapitale à 5 Prozente geschlagen werden pr. 160 fl.

Mithin ward das Haus auf . . . . . 560 fl.

im Capitalwerthe angesetzt.

Die Häuser des flachen Landes, so wie die oberwähnten, aus den zwar in Städten und Märkten befindlichen, aber auch in diese Kategorie gehörenden Häuser, wurden nicht individuell geschätzt, sondern nach ihrem muthmaßlichen höhern oder mindern Ertrag, oder nach der vorausgesetzten größeren oder geringeren Wohlhabenheit ihrer Eigenthümer nach Klassen geordnet und besteuert.

D. Gewerbe und Industrialzweige.

§. 11.

Für die Gewerbsleute auf dem flachen Lande wurden mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des möglichen Gewinnes gewisse Klassen festgesetzt, und für jede ein fixer Steuerbetrag angenommen; deren Vorschlag wurde den Dominien überlassen, welchen der Geschäftsbetrieb und Wohlstand des Professionisten am besten bekannt seyn mußte; derselbe wurde auch meistentheils sehr gering ausgemessen, weil in Rücksicht der Hauptgewerbe ohnehin schon die Häuser höher klassifizirt worden.

In den l. f. Städten und in der Residenzstadt Wien wurde als Maßstab der Belegung der mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse ausgemittelte Gewinn angenommen und der hiernach festgesetzte Steuerbetrag sowohl von allen zünftigen, als unzünftigen Gewerbsleuten (von letzterern unter der Benennung Schutz- und Nahrungssteuer) eingehoben; die Großhändler hatten die sogenannte Großhandlungssteuer mit jährlichen 300 fl. zu entrichten.

Aus dem Ganzen folgt, daß die hier auseinander gesetzte Methode der Schätzung des Kapitalswerthes der Steuerobjekte und die Ausmittlung des Gewinnes der Gewerbe, die als Maßstab der Steuerumlegung zu gelten hatte, nichts weniger als zweckmäßig, somit auch die Belegung und Repartition der Steuern sehr unverhältnißmäßig entfallen mußte.

§. 12.

Auf diese Art wurde nun das ständische Gültbuch gebildet, wo jedes Dominikalgut, jede abgesonderte Gült eine eigene Einlagsnummer hat, in welcher der Nahme des Besitzers, die mit dem Militärjahre 1756 angefangene erste Provisional-Einlage, sammt den darauf gefolgten Abänderungen, dann, jedoch nur summarisch, die Dominikal- und Rustikal-Einlage nach ihren verschiedenen Rubriken aufgeführet ist.

Es besitzen aber auch mehrere Dominien- und Gültenbesitzer (vorzüglich geistliche Stifter) Entitäten, Unterthanen und Grundholden in mehreren Kreisvierteln, welche jedoch nur unter einer Haupteinlage erscheinen.

Rücksichtlich derselben wurde mit ständischem Circulare vom 16. April 1814 verordnet, besondere Exscindirungsausweise von allen Rubriken, für jedes Kreisviertel abgesondert, an das ständisch-verordnete Kollegium zu überreichen. Ferners gibt es auch Güter im Lande unter der Enns und zwar in den Vierteln O. W. W. und O. M. B., die in der ob der ennsischen Einlage sich befinden, so wie es auch im Lande ob der Enns Gülten und Unterthanen gibt, die im Lande unter der Enns gelegenen Dominien gehören, und daher noch immer in der unter der ennsischen Einlage erscheinen.

Der Inbegriff aller Behelfe auf die sich die Schätzung und Belegung sämmtlicher Realitäten gründet, wird Kataster genannt; hiezu gehören:

a) die Dominikal-Fassion;
b) die Rustikal-Häuser- und
c) die Ueberländ-Fassionen.

Der Kataster zerfiel anfangs in den Landes-, auch Provinzialkataster, und in den städtischen Kataster; ersterer bezog sich auf die Realitäten der drei obern Stände (Prälaten-, Herren- und Ritterstand), der letztere begriff die Realitäten der Stadt Wien und der 18 mitleidenden oder l. f. Städte und Märkte in sich.

Der Kataster der Stadt Wien, als ersten halben vierten Standes, befindet sich in Handen des Magistrates Wien; jener der 18 mitleidenden Ortschaften, als zweiten halben vierten Standes, welcher sich in Handen des nied. österr. Provinzial-Zahlamtes befand, wurde zufolge Hofkanzleidecretes vom 4. October 1816 den nied. österr. Ständen übergeben; übrigens gehören laut der Hofdeerete vom 23. März und 27. Juli 1754 in jenen Kataster nur die im Jahre 1746 von einem Bürger eigenthümlich oder bestandweise genossenen Grundstücke, die übrigen aber, also die dort befindlichen Freihöfe und Freihäuser waren dem Provinzialkataster zugewiesen.

§. 13.

Diese durch die nied. österr. Landschaftspatente vom 8. July und 30. September 1750 verordnete Rektifikation mittelst der gedachten Fassionen wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. December 1750 durch das landschaftliche Patent vom 19. December 1750 betrieben, und den Dominien die Ueberreichung der Dominikal- und Rustikal-Fassionen bis letzten Jänner 1751 mit der Androhung zur Pflicht gemacht, als ihnen sonst die Entrichtung der doppelten Herrenpfunde auferlegt, und bei längerer Zögerung, zu deren Aufnahme Lokalkommissionen würden abgeordnet werden.

§. 14.

Schon durch die allerhöchste Entschließung vom 27. July 1629 war die genaue Einlegung aller Gülten zur gemeinen Landschaft (Gültbuch) angeordnet, bei sonstiger Verwirkung und Einziehung derselben; durch die Landschaftspatente vom 8. Juli 1750, 28. November 1754, und ständischen Cirkularien vom 26. Juni 1778, 1. März 1784, 6. Oktober 1791, 2. August 1792 und 27. Oktober 1792 wurde vorgeschrieben nicht nur über die noch nicht eingelegten fruchtbar gemachten Dominikal- und Rustikal-Gründe, über die durch neue Ansiedlung oder durch Abtheilung der alten neu entstandenen Unterthanshäuser, und über die durch wirklichen Verkauf zum Rustikale gezogenen Dominikal-Realitäten, sondern auch über die vormals der Versteuerung durch geflissentliche oder schuldlose Verschweigung entzogenen Dominikal- und Rustikal-Realitäten und Gefälle, nach den Rektifikationsgrundsätzen verfaßte Bekenntnisse zur Einlage und rücksichtlich zur Ab- und Zuschreibung zu bringen (Nachtragsfassion, Beilage Nr. 1), und allenfalls bei vorkommender gar zu großer Unrichtigkeit und Verwirrung eine ganz neue Fassion zu verfassen.

Mit ständischem Steuerausschreibungspatente vom 5. Dezember 1816 §. 10 wurde neuerdings angeordnet, daß jährlich bis Ende September zuverlässig auch dann und zwar negative angezeigt werden solle, wenn auch im Jahre wirklich kein Haus neu erbauet und kein öder Grund fruchtbar gemacht worden wäre; falls diese Anzeige aus Nachlässigkeit unterbliebe, so habe die Grundobrigkeit, ohne Entgelt der Unterthanen, jenen Steuerbetrag, welcher das neu entstandene Haus oder den urbar gemachten Grund vom Jahre der Erbauung oder der Beurbarung an, bis zum Jahre der Entdeckung nach den Rektifikations-Direktivregeln treffen würde, aus Eigenem unnachsichtlich zu entrichten.

Vorsätzliche Verschweigungen wären auf die in den Rektifikationsgesetzen ausgesprochene Art zu bestrafen.

Uebrigens konnte nach den Rektifikations-Grundsätzen kein nach dem Normaljahre 1751 in Verödung gekommenes Haus aus dem Steuerkataster abgeschrieben werden.

§. 15.

Die von der Kaiserin Maria Thersia postulirte Rezessualquote für die Provinz Nieder-Oesterreich betrug 2,008,968 fl. 44 kr.; davon war dem vierten Stande, welchen die Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte zusammen bildeten, ein Fünftheil pr. 401,793 fl. 16¾ kr. überwiesen; die Residenzstadt Wien als halber vierter Stand, hatte davon die Hälfte, also ein Zehntel, die übrigen landesfürstlichen Städte, welche die andere Hälfte des vierten Standes konstituirten, das andere Zehntel zu übernehmen.

Nach Abschlag dieses Fünftels fiel die
Postulatssumme auf . . . . . 1,607,174 fl. 59 2/4 kr.
und mit Zuschlag der auf diese Objekte angewiesenen Domestikal-Erfordernisse pr. . . 431,128 fl. 4 1/4 kr.
betrug der auf das Land zu repartirende
Quotient . . . . . 2,038.303 fl. 4 3/4 kr.

§. 16.

Bei der Besteuerung der auf diese Art ausgemittelten Objekte wurde dergestalt vorgegangen, daß die Grundstücke und die davon abgeleiteten Nutzungen (wozu auch Mühl- und Wasserwerke gehörten), wenn sie sich im Dominikalbesitze befanden, mit dem hundertsten (Centuagesima), und wenn sie den Unterthanen oder Kommunitäten gehörten, mit dem fünfzigsten Theil des Kapitalswerthes belegt wurden (Quinquagesima).

Diese Quinquagesima der unterthänigen Grund- und Nutzungs-Kapitalien folgte jedoch nicht genau dem Kapitalsansatze, sondern um die Ungleichheiten in der Belegung zu beheben, wurden eigene Belegungsschlüssel entworfen, und die minder geschätzten Gründe mit einem höheren Steuerbetrage, die höher geschätzten mit einem niedrigeren Steuerbetrage belegt. (Provisional-Belegs-Schema de anno 1756 für die Dominikal-Grundstücke, Beilage Nr. 2, für die Rustikal-, Haus- und Ueberländgrundstücke (Beilage Nr. 3). Man fing in der Folge an, die Unbilligkeit in der Belegung der unterthänigen Gründe und Nutzungen mit dem fünfzigsten Theile des Kapitalswerthes einzusehen, und die Stände haben seit dem Jahre 1790 von der Rustikalsteuer 99900 fl. (99856 fl.) auf die Dominikalbesitzungen übernommen, wodurch die Rustikalsteuer eine Verminderung von 2 1/2 kr. bei jedem Steuergulden gewann, und ein beinahe gleiches Perzent auf die Dominikal- und Rustikal-Realitäten entfiel.

In Folge dieser seit dem Jahre 1790 eingetretenen doppelten Belegung der Dominikalgründe ist auch rücksichtlich jener Gefälle, welche entweder in der Grundbenützung wirklich bestehen, oder mit derselben in Vergleich kommen (Fischerei, Waidgenuß, Blumensuch), vorgeschrieben worden, daß diese von den übrigen Gefällen erscindirt und mit der doppelten centesima, d. i. mit der Quinquagesima oder mit 2 Perc. belegt worden sollen; demnach ist seitdem zwischen den trockenen Gefällen, welche mit der Centesima und denen, welche mit der Quinquagesima zu belegen, unterschieden worden (Beilage Nr. 4).

§. 17.

Für die nach dem Kapitalswerthe geschätzten Häuser in den landesfürstlichen Städten und Märkten wurde nach den verschiedenen Kapitals-Abstufungen eine Summe von jährlichen 50 — 6 fl. bemessen (Beilage Nr. 5).

Auf dem flachen Lande waren für die in 6 Klassen getheilten Häuser verschiedene Steuerbeträge festgesetzt (Beilage Nr. 6). Hier ist nur zu bemerken, daß an der schemamäßigen Abgabe von Stadt-, Markt- und Dorfhäusern, wie auch von den Hausgründen seit dem Jahre 1790 wegen seitdem erfolgter Uebernahme der Summe von 99000 fl. auf das Dominikale ein Nachlaß von 1 fl. von 24 fl., oder welches einerlei ist, pr. 2½ kr. von 1 fl. verwilliget worden, es hatte daher jedes Haus, welches sammt den Grundstücken mit Einschluß der 11perzentigen Zulage in Folge der bestehenden Vorschrift . . . . . 12 fl. — kr.
zu entrichten hatte, einen Nachlaß pr. 2½ kr. vom Gulden mit . . . . . — fl. 30 kr.
zu genießen, folglich über dessen Abzug nur zu entrichten . . . . . 11 fl. 30 kr.

Die Zinsen der bürgerlichen Häuser in Wien, so wie der ständischen innerhalb der Stadt wurden mit einem Siebentel, jene der unterthänigen Häuser in den Vorstädten und der ständischen Freihäuser aber mit einem Zehntel des jährlichen Zinsertrages belegt; für erstere wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 6. October 1783 die Ordinarbesteuerung auf das Neuntel der Zinsbenützung festgesetzt. Was davon über das betreffende Kontingent einging, blieb der Stadtkassa zur Bestreitung der städtischen Auslagen.

Die Gewerbe werden nach Maßgabe des abfallenden Gewinnes versteuert.

§. 18.

Da die l. f. Orte nicht im Stande waren, das ihnen zugewiesene Zehntel der Steuersumme zu entrichten, so haben die obern Stände hievon 34305 fl. 30 kr., das Aerar aber 100000 fl. übernommen; zugleich wurden zur Erleichterung derselben ihnen die Städte St. Pölten und Wiener-Neustadt zugesellet, und mit angemessenen Beträgen pr. 120 fl. und 5200 fl. besteuert.

§. 19.

Statt die erhobene Summe des Kapitalwerthes oder des Erträgnisses der Grundsteuer-Objekte als Katastral-Einlage zu betrachten, schlug man zur Formirung des Katasters den Weg ein, die auf die vorausgeschickte Art bemessenen Steuerbeträge nach Reduzirung auf alt herkömmliche Benennungen in die Kataster einzutragen.

Die gedachte postulirte Recessual-Quote im Betrage von 2,008968 fl. 44 kr., wurde auf folgende höchst sonderbare Art als Katastral-Einlage behandelt; die Dominikalsteuer sowohl von Grundbesitzungen als von Urbarial- und andern Nutzungen wurde in Herrenpfunden, das Pfund zu 4 fl. berechnet; die Rustikalsteuer reduzirte man auf Rustikalpfunde,

das Pfund zu 8 fl. und die Steuer von Mühl- und Wasserwerken, von Gemeind- und sonderheitlichen Nutzungen wurde auf Hauspfunde ebenfalls zu 8 fl. reducirt. Die Steuer von Häusern und Hausgründen wurde in Antheilen von 24 fl. als ein ganzes oder aufrechtes Haus und in 96 Bruchtheile eines ganzen Hauses zu 15 kr. eingetheilet. Nur die Gewerbssteuer wurde ohne Reduktion in ihrem vollen Betrage angesetzt. Es trat in den Gült- und Steuerbüchern eine eigene Kontributions-Rechnungsmethode ein; in Rücksicht der Dominikalsteuer, dann der Kontribution von Gemeind- und sonderheitlichen Nutzen, wie auch in Rücksicht der Ueberländsteuer geschah die Rechnung in Pfunden, Schillingen und Pfenningen; rücksichtlich der Kontribution der Häuser und Hausgründe hingegen wurde der Kalkul nach aufrechten Häusern gemacht, endlich in Absicht auf die Gewerb- und Drittelsteuer nach gewöhnlichen — fl. — kr. und — dr., oder nach der alten Gewohnheit nach Gulden, Schillingen und Pfenningen.

§. 20.

Zur Verdeutlichung des Gegenstandes werden folgende Bemerkungen beigesetzt:

I. Ein Pfund Herrengült, d. i. ein Katastral-Dominikal-Steuerpfund beträgt 4 fl. im Gelde. Ein Schilling ist der achte Theil eines Pfundes, mithin beträgt derselbe den achten Theil von 4 fl., d. i. 30 kr. Ein Pfenning ist der 30. Theil eines Schillings, mithin macht derselbe bei dem Dominikale gerade 1 kr. aus. Das Dominikal-Pfund enthielt also 4 fl., der Dominikal-Schilling 30 kr. und der Dominikal-Denar 1 kr.

Wenn nun die Dominikalsteuer von Gefällen und Grundstücken sammt der eilfpercentigen Zulage z. B. 1628 fl. 50 kr. ausmachte, so wurde die Gülteinlage pro Dominicali mit 407 Pf. 1 Sch. 20 dr. bestimmt.

II. Unter der Benennung, ein aufrechtes Haus, wurde ein Rustikalsteuerbetrag von Häusern und Hausgründen sammt eilfpercentiger Zulage, zusammen pr. 24 fl. verstanden. So oft nun der Betrag pr. 24 fl. in der Hauptsumme der Kontribution von Häusern und Hausgründen enthalten war, eben so viele aufrechte Häuser wurden für diese Einlagsrubrik angenommen; damit nun die kleineren Beträge der Einlage nicht entzogen werden, so wurde die Theilung eines aufrechten Hauses in $^{96}/_{96}$ angenommen, der 96. Theil von 24 fl. beträgt 15 kr., mithin bildete der Betrag von 15 kr. $^{1}/_{96}$, der Betrag von 30 kr. $^{2}/_{96}$, 45 kr. $^{3}/_{96}$, endlich 1 fl. $^{4}/_{96}$ und so weiter bis auf 24 fl. Wenn also die Totalsteuersumme von Häusern und Hausgrundstücken sammt eilfperzentiger

Zulage 1249 fl. 30 kr. beträgt, so wird die Rustikal-Einlagsrubrik mit 52 $^{6}/_{96}$ aufrechten oder kalkulirten Häusern bestehen.

Unter dem Ausdrucke der kalkulirten oder aufrechten Häuser muß sich daher niemals die Zahl der Besitzer oder der wirklich konskribirten Häuser vorgestellt werden, weil zu einem aufrechten Hause oft 2 und 3 Häuser in Dörfern erforderlich waren, besonders an sogenannten Patzenhäuseln pr. 1 fl. 30 kr., wo nicht einmahl die Zahl von 14 ein ganzes aufrechtes Haus ausmachte; dagegen wieder in Städten und Märkten, wo manches Haus über 48 fl. Steuer zahlte, ein einziges konskribirtes Haus mehr als zwei aufrechte Häuser ausmachte.

III. Die Hauspfunde wurden von der Steuersumme der Rustikal-Mühlen- und Wasserwerke, dann des gemein- und sonderheitlichen Nutzens zu 8 fl. bestimmt; ein Schilling enthält den achten Theil vom Pfund, also 1 fl., und ein Pfenning, als 30. Theil vom Schilling, enthält 2 kr.; die Hauspfunde machten also gerade den doppelten Werth der Dominikalpfunde aus; wenn daher die Totalsteuersumme des gemein- und sonderheitlichen Nutzens, wie auch der Rustikal-Mühlen- und Wasserwerke sammt der eilfpercentigen Zulage, z. B. 425fl. 30 kr. ausmachte, so wurde die Katastral-Rubrik der Hauspfunde à 8 fl. mit 33 Pf. 1 Sch. 15 dr. bestimmt.

IV. Die Ueberländpfunde wurden aus der Kontributionssumme der Ueberländgrundstücke berechnet; sie hatten den nämlichen Werth wie die Rustikal-Hauspfunde; ein Ueberländpfund betrug also 8 fl., ein Schilling 1 fl. und 1 dr. 2 kr.; wenn demnach die Ueberländkontribution sammt eilfpercentiger Zulage zusammen 1809 fl. 20 kr. betrug, so ward die Katastral-Ueberländ-Rubrik eröffnet mit 226 Pfund 1 Sch. 10 dr.

V. Die Berechnung in Gulden, Schilling und Pfenning war besonders bei der Gewerb- und Drittelsteuer üblich, sie wurde auch auf dem Rektifikations-Extrakt bei allen Steuerkategorien angewendet, und der Betrag der Pfunde, Sch. und dr. wird meistens nach Gulden, Schilling und Denar angesetzt; um also den Werth der Pfundschillinge und der Guldenschillinge nicht zu verwechseln, muß man wohl bemerken, daß ein Guldenschilling niemals mehr als den achten Theil von einem Gulden, folglich allezeit 7 $^{1}/_{2}$ kr. ausmacht, der Denar eines solchen Schillings hingegen allzeit einen wirklichen Pfenning oder $^{1}/_{4}$ kr. betrage. Dieser Werth muß bei jeder Steuerkategorie gleich bleiben, weil der Gulden überall ein Gulden bleibt, der Schilling allzeit den achten Theil desselben ausmacht, folglich der Denar niemals mehr als $^{1}/_{4}$ kr. betragen kann.

Wenn also was immer für eine Steuer-Gattung z. B. 536 fl. 54¼kr. ausmacht, so kann dieselbe allezeit angesetzt werden mit 536 fl. 7 Sch. 5 dr.

§. 21.

Die ursprüngliche ständische Einlage war hiernach auf 86316 Pf. 17 dr. an Herrenpfunden, 54808⅓ aufrechte Häuser, — 40938 Pf. 7 Sch. 3 dr. an Rustikalpfunden, 2171 Pf., 4 Sch., 4 dr. an Hauspfunden und 14652 fl. 11 kr. an Gewerbssteuer ausgefallen, welche Einlage im Gelde berechnet, die Summe von 2,020,198 fl. 10¼ kr. betrug; der zur oben angeführten Rezessualquote mangelnde Betrag sollte durch die Steuer von den ständischen Häusern und Freihäusern in Wien und in den l. f. Ortschaften, und selbst von einigen Herrschaften, welche sämmtlich in obiger ständischen Einlage noch nicht begriffen waren, bedecket werden.

§. 22.

Durch nachträgliche Berichtigung und Einbeziehung neuerbauter Häuser, beurbarter Oedungen und verschwiegener Steuerobjekte, so wie durch Inkamerirung mehrerer Gefälle und Gränzberichtigungen mit Steyermark und Oberösterreich hat diese Einlage von Zeit zu Zeit Aenderungen erlitten.

Im Jahre 1812 enthielt sie an Herrenpfunden . .	483.100 fl.
an aufrechten Häusern, Rustikal- und Hauspfunden . .	1.460.909 fl.
an Gewerbsteuer	13.400 fl.
Zusammen	1.957.409 fl.

Nach dieser ständischen Einlage wurde bei jeder Steuer-Ausschreibung der Dividend berechnet, welcher auf den inkatastrirten Steuergulden entfiel.

Die Steuer-Einlage der l. f. Ortschaften war ebenfalls in Pfunden, das Pf. zu 24 fl. ausgedrückt, es herrschte aber darin nach der verschiedenen Ansicht der betreffenden Magistrate und bei der ganz vernachlässigten Evidenzhaltung des Katasters die größte Verwirrung und Verschiedenheit von Ort zu Ort. Für die Stadt Wien bestand keine Einlage, da die Summe von Jahr zu Jahr nach den erhobenen Zinsnutzungen repartirt wurde.

II. Nebensteuern.

§. 23.

A. In den Staatsschatz:

1. die Erbsteuer; wurde eingeführt durch das Patent vom 6. Juni 1759 und durch Patent vom 15. Oktober 1810 neu regulirt.

Die Geistlichkeit entrichtet das jährliche Erbsteuer-Aequivalent:

jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, zahlt jährlich 4 fl., jeder Administrator 3 fl., und jeder Kaplan 2 fl. Von dem 600 fl. übersteigenden reinen Einkommen der Säkular-Geistlichkeit wird jährlich 2 Perzent, von dem der Regular-Geistlichkeit 4 Perzent bemessen.

2. Die Klassensteuer; wurde eingeführt mit Patent vom 1. November 1799 und aufgehoben durch allerhöchste Entschließung vom 5. Oktober 1829.

3. Die Personalsteuer; wurde eingeführt durch das Patent vom 20. November 1802 und aufgehoben durch allerhöchste Entschließung vom 5. Oktober 1829.

4. Die Erwerbsteuer; wurde eingeführt durch das Patent vom 20. December 1812; durch selbe wird nach eigenen Klassen, Erklärungen und Berichtigungen allen Gewerbsleuten eine jährliche Gebühr vorgeschrieben und in Raten abgenommen.

5. Religionsfondsbeitrag und Alumnaticum; ersterer wird von Erzbisthümern und Bisthümern, dann von Stiftern und Klöstern nach Verhältniß ihrer jährlichen Einkünfte und ihrer Vermögens-Ueberschüsse erhoben, letzteres mit einem fixen Betrage von den Pfarreien an den Alumnats-Fond bezahlt. — Das Subsidium ecclesiasticum oder die Fortifikations-Steuer, welche der Geistlichkeit zur Herstellung der Gränzfestungen gegen die Türken auferlegt war, wurde mit Hofkanzleidekret vom 6. Oktober 1821, Z. 28779 aufgehoben.

6. Judensteuer-Ersatz der Stadt Wien; dieser wurde von der Wiener Stadtkasse wegen der im Jahre 1670 aus Wien entfernten Juden zum Baucalfonde entrichtet; ist durch a. h. Entschließung vom 27. August 1815 aufgehoben worden.

7. Juden-Duldungs- (Toleranz-) Steuer der in Wien seßhaften Juden (Paten. vom 2. Jänner 1782, §. 4), dann die Judenbolleten-Steuer der fremden Juden (allerhöchste Entschließung vom 1. October 1807) wird von der Polizei-Oberdirektion eingehoben; in Bezug auf erstere übergibt sie die nach den Vermögens-Verhältnissen entworfenen Steuer-Vorschreibungen der Regierung zur Bestätigung, behebet die Gelder und führet sie an das nied. österr. Prov. Zahlamt ab.

8. Trankſteuer, Surrogat- und Erhöhungssteuer; durch die allerh. Resolution vom 1. September 1783 wurde die Trankſteuer in Niederösterreich aufgehoben, und dafür ein Ersatz unter dem Titel Sechstelsteuer eingeführt; sie wurde eingehoben von allen Häusern, die $^1/_7$ ihrer Zinse an Kontribution entrichten, nämlich:

a) von den bürgerlichen Häusern mit $^1/_6$ der Kontribution (vom Magistrate wurde diese Steuer »Trankſteuer-Surrogat« benannt);

b) von den ständischen Häusern mit $^1/_9$ der Kontribution (von den Landleuten »Erhöhungssteuer« benannt); bei ersteren wurde die Kontribution und das Surrogat vereint mit $^1/_6$ und $^{10}/_{63}$ der Häuserzinse vorgeschrieben und eingebracht.

9. Die Biertraftsteuer; diese bereits durch die älteren Aufschlagspatente vom 1. Mai 1780 und 1. November 1783 eingeführte, durch das Patent vom 12. Jänner 1812 regulirte Steuer, wurde laut Circulars vom 28. Juni 1829 in die Verzehrungssteuer einbezogen.

10. Die Tazsteuer und das Kameral-Umgeld der Stadt Wien; dieses Gefäll wurde 1550 eingeführt, durch die Zapfenmaßordnung vom J. 1659 regulirt. Das Tazgefäll wurde von Kaiser Leopold I. an die obern Stände verkauft, von welchen es für Wien der Magistrat und die hiesigen Dominien an sich brachten, und mit 20 Perzent der eingereichten Erträgnißfassion versteuern.

Das Umgeld entstand im J. 1359. Herzog Rudolph kam mit den Ständen überein, ihm statt der Münz, zur Umgelds-Richtigkeit den zehnten Pfenning von allem öffentlich ausgeschänkten Wein, Bier und Meth zu reichen. Bei der Entstehung des Tazes wurde mit dessen Hälfte das Umgeld bestimmt, nämlich zu 3 Maß vom Eimer, und geht nun auch in Geld ein. Von diesen Steuern ist es über die im J. 1829 durch die eingeführte Verzehrungssteuer erfolgte Aufhebung des Taz- und Umgeldes gänzlich abgekommen.

11. Gesindeordnungs-Beitrag. Zufolge des Patentes vom 1. November 1810, §. 161, hatte jeder Dienstgeber für jeden seiner Dienstbothen 24 kr. zu entrichten, welche Zahlung mit der Personalsteuer eingehoben und zugleich mit dieser später aufgehoben wurde.

§. 24.

12. Hofquartiergelder-Beitrag. In den ältesten Zeiten als die Herzoge von Oesterreich noch wandelbare Gerichte hielten, waren die Hauseigenthümer Wiens verpflichtet, den Hof- und Staatsbeamten gegen eine gewisse Taxe Wohnungen einzuräumen, wovon sich jedoch einige Häuserbesitzer damals schon durch Erlegung von Kapitalien freygekauft haben*).

*) Späterhin wurde mit dem Hofdekrete vom 16. Hornung 1781 in Ansehung jener Häuser, bei denen die Abolition der Hofquartierslast durch Erlag eines Kapitals noch nicht geschehen war oder geschah, die Ablösung derselben durch eine jährliche Geldabgabe eingeführt. Es wurden noch Hofquartierpflichtigen Hauseigenthümern statt derselben die Zahlung des dreifachen Betrages jener Taxe an die mit Quartier betheilten Hofbeamten auferlegt. Seit dem Jahre 1708 mußten die Reluitionen an den Magistrat entrichtet, und von diesem an den Staatsschatz

13. Der Militärquartierzins-Beitrag; diese ehemals bestandene Steuer war zu Vergütungen der Militär-Quartier-Zinsungen bestimmt und wurde nach dem Steuergulden ausgeschrieben.

14. Die Wegrobot-Reluition; die Wegrobot, welche Anfangs in Natura geleistet wurde, ist später in der Art reluiret worden, daß für eine Zugrobot . . . . . 20 kr.
für eine halbe . . . . . 10 kr.
und für eine Handrobot . . . . . 6 kr.
bestimmt, und für jeden Unterthan zwey Robottage im Jahre festgesetzt wurden, wofür die Reluition für eine ganze Zugrobot zu 40 kr.,

---

abgeführt worden. Bei denen Häusern, deren Hofquartierslast durch Kapitalserlag reluirt worden, sind anfangs bis zum Jahre 1766 inclusive die Interessen der Kapitale mit 5 Perzent und vom Jahre 1767 an mit 4 Perzent von dem Zinserträgnisse abgezogen worden. In Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai, Hofkanzleidekret vom 15. August 1813, wurde an die Stelle dieser jährlichen Hofquartier-Reluitionen eine nach dem Verhältnisse des Zinsertrages berechnete besondere Steuer zur Bestreitung der Wohnungs-Miethzinse der Hof- und Staatsdiener auf alle Häuser gelegt, jene Häuser aber, welche die kapitalische Reluirung der Hofquartierslast ausweisen konnten, wurden von den Beiträgen zu dem Quartiergelde der Hofbeamten freigelassen, und nur zur Bedeckung der den in Niederösterreich zu Wien wohnhaften Provinzial-, Staats- und Fondsbeamten bewilligten Quartiergelder einbezogen. Als darauf im J. 1820 die allgemeine Häusersteuer eingeführt wurde, ist auch diese besondere Anlage wieder aufgehoben worden; in Ansehung der gedachten Häuser, deren Hofquartierslast einstens kapitalisch abolirt worden war, und welche ungeachtet dessen in die allgemeine Häusersteuer einbezogen worden sind, sollte nach dem Hofdekrete vom 18. Oktober 1825 wieder ein Abzug von 4 Perz. Zinsen der Kapitalsbeträge statt finden. Dieses unterblieb jedoch und durch allerhöchste Resolution vom 30. Mai 1834, bekannt gemacht durch Reg. Cirk. vom 25. Juni 1835, wurde verordnet, daß bei denjenigen Häusern in der Stadt Wien, bei welchen die Hofquartiersverbindlichkeit mit dem Erlage eines Kapitals abgelöset worden, den Hauseigenthümern die erlegten Kapitale nach vorläufig hergestelltem Beweise der seiner Zeit wirklich eingezahlten Summe nach ihrem vollen Nominalbetrage in Conv. Münze zurückzuzahlen seyen, und den Hauseigenthümern von dem Zeitpunkte, als sie in die allgemeine Hauszinssteuer einbezogen, und zu deren Entrichtung verpflichtet sind, bis zum Tage der bezogenen allerhöchsten Entschließung von dem ihnen gebührenden Entschädigungskapitale 4 Perzent Verzugszinsen gleichfalls in Conv. Münze, von diesem Tage aber bis zur Hinauszahlung ihres Entschädigungskapitals 5 Perzent Zinsen von dem nicht zurückgezahlten ganzen oder theilweisen Betrage des Kapitales erhalten sollen.

für eine halbe Zugrobot zu 20 kr. und für eine Handrobot zu 12 kr. bestimmt wurde. Diese Steuer wurde durch a. h. Entschließung vom 7. Juli 1824 aufgehoben.

15. Die Jagdrobot-Reluition; diese Reluition hat in einer ehemahligen Verpflichtung zu Natural-Roboten bey Hofjagden ihren Grund. In dem Jahre 1772 wurden von der nied. öst. Regierung mit den zur Jagdrobot verpflichteten Unterthanen, wovon auch einige im Burgfrieden Wien's befindlich waren, Reluitions-Vergleiche geschlossen, und die betreffenden Beträge werden jährlich von den Ständen eingehoben, und an die Oberstlandjägermeister-Amts-Kasse abgeführt.

16. Schatzsteuer der Stadt Wien; sie gründete sich auf das alte Herkommen, nach welchem alle mit Mauern umgebenen Städte dem Landesfürsten jährlich gewisse Geschenke darbrachten; die Kaiserinn Maria Thereſia widmete sie dem Militärknaben-Erziehungshause, und sie wird von der städtischen Kommun-Kasse an das Universal-Kriegszahlamt abgeführt.

17. Zwangsarbeitshaus-Beitrag. Von dem mit Hofdekret vom 10. August 1806 für das Zwangsarbeitshaus geforderten Beitrage übernahm das Kamerale den dritten Theil, der Rest wurde mit zwey Drittel von der Stadt Wien, und mit einem Drittel von den Ständen übernommen; die Stände entrichteten ihren Beitrag aus der Domestikal-Kasse; der auf die Stadt Wien fallende Antheil wurde jährlich nach einem gleichen Maßstabe auf die ständischen und bürgerlichen Häuser sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten umgelegt. Diese Abgabe wurde mit Hofkanzleidekret vom 11. Juli 1825 aufgehoben.

18. Waldkulturskosten-Beitrag; dieser wurde mit Hofdekret vom 10. März 1808 eingeführt, und bloß von Besitzern von Waldungen und Auen nach dem Ordinär-Steuergulden der Dominikal-, Rustikal- und Ueberländ-Waldungen eingehoben.

Anmerkung: Von diesen Nebensteuern wurden

a) der Militärquartierszins-,

b) der ständische Domestikal-Erforderniß- und

c) der Waldkulturkosten-Beitrag nach dem Steuergulden, die Erhöhungssteuer, der Zwangsarbeitshaus-Beitrag nach dem Zinsgulden, die übrigen nach andern Maßstäben umgelegt.

§. 25.

II. In den ständischen und städtischen Fond:

19. Der Domestikal- und Landeserforderniß-Beitrag; die Stände haben das Recht, ihre Erfordernisse nach vorläu-

figer Hofkanzlei-Bewilligung, durch Kontributions-Ueberschüsse, und Ausschreibungen auf das flache Land nach dem Steuergulden zu bedecken.

Erst im J. 1812 fing man an, den Domestikal-Beitrag von den ordinären Kontributionen ganz auszuscheiden, durch eigene Repartitionen zu bestimmen und einzubringen.

Die Auslagen dieses Fondes bestehen:

a) in Bestreitung der Pensionen, Besoldungen ꝛc. ꝛc. der ständischen Beamten, Kanzlei-Requisiten, Baureparaturen ꝛc.;

b) in Verzinsung und Tilgung der für den Staat aufgenommenen Darleihen;

c) in Feuer- und Wasserschäden Vergütungen;

d) in Sanitäts- und Wasserbaukosten;

e) in Hinauszahlung der Militär-Quartierzinse und Landwehrauslagen;

f) in verschiedenen Beiträgen zu den Besoldungen der Kreishauptleute, zur Unterbringung der Kreisämter und öffentlichen Anstalten, als: für den Lehrer der Oekonomie, für die Thierarzneischule, für das Zwangsarbeitshaus;

g) in Dotirung mehrerer Stiftsplätze in dem Neustädter-Kadettenhause, in dem Theresianum, und im Fräuleinstifte zu St. Pölten.

Diese Auslagen fanden zeitweilig ihre Bedeckung:

1. in der Häusersteuer von ständischen Stadthäusern;

2. in der Häusersteuer von ständischen Häusern in den Vorstädten, so wie von den auf ständischen Freygründen gelegenen dienstbaren Häusern;

3. in den auf dem Dominikal- und Rustikalsteuergulden ausgeschriebenen Beiträgen.

20. Das unerkaufte Steuerdrittheil; im Jahre 1693 haben die n. öst. Stände von der ursprünglichen Landsteuer (§. 3) das erste Drittheil, und im J. 1742 das dritte Drittheil (das zweite Drittheil ist schon früher in Folge der allgemeinen Landesrektifikation gänzlich aufgehoben und von den Unterthanen abgeschrieben worden) dem Aerar abgelöset. Die Stände haben sodann einen Theil des Steuerdrittheiles, und besonders das erste Drittheil an die einzelnen Dominien wieder verkauft; daher war bei den Dominien zwischen dem erkauften und dem unerkauften Steuerdrittheil zu unterscheiden; ersteres war ihr Eigenthum, und sie hoben die auf die Unterthanen subrepartirten Beträge in ihre Renten ein, letzteres war Eigenthum der Stände, und die Dominien hoben es von den Unterthanen ein, führten es aber an die ständische Kassa ab. (Diese beiden Entrichtungen wurden durch allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1825 gegen Entschädigungsleistung aufgehoben.)

21. Die Urbarsteuer, welche von den sogenannten Urbarholden an ihre Urbarobrigkeit entrichtet wurde. Diese Urbarholden waren vorzüglich auf den ehemals vizedomischen Gütern zu finden, bis sie durch den im J. 1750 erfolgten Verkauf dieser vizedomischen Besitzungen an Private in die Hände der letzteren übergingen; durch a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, kundgemacht durch Regierungs-Cirkular vom 2. März 1832, wurde die Urbarsteuer vom 1. November 1832 an aufgehoben, zugleich angeordnet, daß den Eigenthümern dieser Steuer die gehörig erwiesenen Bezüge derselben aus dem Staatsschatze durch den Weg der n. öst. Stände vergütet werden sollen.

22. Die Taz- und Umgeldsteuer; diese vormahls unter dem Namen Zapfenmaß bekannten, in den spätern Gesetzen Taz und Umgeld benannten Steuern waren ursprünglich landesfürstliche Auflagen von Bier, Wein, Meth und Rosoglio und wurden durch besondere Gesetze, und zwar erstere durch das Patent vom 23. Jänner 1759, letztere durch die Patente vom 21. Jänner 1638 und 1639 regulirt.

Der Taz auf dem flachen Lande (also mit Ausnahme von der Stadt Wien und eines kleinen Bezirkes um dieselbe, s. §. 23. 10.) wurde im J. 1657 den drei oberen Ständen steuerfrei kauflich überlassen; die Stände haben denselben nach Distrikten abgetheilt, an einzelne Privatpersonen veräußert und den Käufern die vollkommen freie Verfügung darüber eingeräumt.

Das Umgeld ist vom Aerar im J. 1702 auf dem flachen Lande an einzelne Personen, und im J. 1745 in Wien an die Stadt verkauft worden. Im J. 1763 hat man diese Gefälle besteuert; die allerhöchste Entschließung vom 30. September 1791 bestimmte die jährliche Einbekennung der Genüsse von beiden Gefällen und deren Versteuerung mit 20 Perzent zur Kameralkasse. Die Stände bedingten mit der Kammer ein jährliches Pauschaule von 34054 fl. und bezogen dafür die 20perzentige Taz- und Umgeldsteuer nach den jährlichen Fassionen der Besitzer.

23. Die doppelte Gülte; diese wurde den Ständen mittelst Patentes vom 14. März 1624 statt des vormals ausgeübten Einstandsrechtes gegen jene Dominikalgüter-Besitzer eingeräumt, welche keine ständischen Mitglieder sind, und sich auch mit keinen besonderen Privilegien der Besitzfähigkeit ausweisen können. Sie bestand in dem doppelten Erlage der landesfürstlichen Steuer, wovon die erste Hälfte der Staatskasse, die andere Hälfte als doppelte Gülte den Ständen zufloß.

§. 26.

24. Die Großhandlungssteuer. Diese war durch Patent vom 23. May 1776 für den städtischen Adminicularfond von jedem

Großhändler mit 150 fl. jährlich zu entrichten; mittelst Hofkammerdekretes vom 26. März 1803 wurde sie auf das Doppelte erhöht.

25. Die Schutz-, Nahrungs- und Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer der Glieder der zünftigen bürgerlichen Gewerbe innerhalb der Linien Wiens hatte in Privilegien Herzogs Rudolph des IV. vom J. 1361 und Kaisers Ferdinands I. vom J. 1526 ihren Grund, und wurde durch Hofentschließung vom 10. April 1749 näher bestimmt; der Magistrat sprach die jährliche Leistung der einzelnen Gewerbsleute aus, gemeinschaftlich mit der Viertelsabtheilung und den Innungsvorstehern.

Die Schutzsteuer wurde von Handwerkern oder Gewerbsleuten in Wien, seinen Vorstädten, in Lerchenfeld, Hernals und Währing entrichtet, die nicht zunftmäßig waren, keine Vorsteher hatten, aber mit Schutz- und Befugnißdekreten zu dem Betriebe eines Geschäftes oder einer Handlung berechtiget waren.

Die Nahrungssteuer entrichteten alle, ohne Geschlechtsunterschied in Wien und seinen Vorstädten, welche weder Bürger noch mit einem Befugnißdekrete versehen waren, und doch durch eine freie Beschäftigung ihren Unterhalt fanden.

Die Berechtigung zur Abnehme dieser Steuer stand dem Magistrate seit den ältesten Zeiten zu, und wurde mit der Hofentschließung vom 10. April 1749 erneuert. Die Gewerbsleute wurden zufolge einer vom Magistrate eingeführten Ordnung (vom 11. Juli 1810) nach Maßgabe des ihnen zugehenden Gewinnes in gewisse Klassen gereiht, für deren jede ein bestimmter Betrag festgesetzt war. Von dieser Gewerbssteuer wurde ein Pauschalbetrag an das Aerar abgeführt.

Diese sub Nr. 24 und 25 aufgeführten Steuern sind laut Hofkanzleidekret vom 23. Jänner 1819, Z. 2238, aufgehoben; dagegen wurde mit eben diesem Hofkanzleidekret für die städtische Kasse ein Zuschuß zur landesfürstlichen Erwerbsteuer unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer eingeführt. Schon in Folge früherer Anordnungen bestehen für den städtischen Fond die sogenannten Zins- und Steuerkreuzer, welche mit Hofentschließung vom 27. Juni 1778 zur Bestreitung der Auslagen der Vorstadtgemeinden eingeführt wurden, und seit dem Regierungs-Cirkulare vom 8. September 1814 nach Erforderniß auf den Zins- und Steuergulden gelegt werden; dann der städtische Erfordernißbeitrag, welcher zu Folge a. h. Entschließungen vom 4. September, 12. Oktober und 15. Dezember 1818, laut Hofkanzleidekretes vom 21. Jänner 1819 eingeführt wurde.

26. Die Kontributions-Ueberschüsse der Stadt Wien; nach dem Burgfriedensprivilegium vom 17. Juli 1748 mußten

die Häuser der Stadt Wien verhältnißmäßig zur Bestreitung der Stadterfordernisse beitragen.

Durch den mit den Ständen unterm 18. September 1748 abgeschlossenen Rezeß und die allerhöchste Entschließung vom 10. April 1749 wurde von den städtischen Häusern des Burgfriedens $^1/_7$ des Zinserträgnisses als Kontributionale bestimmt, und im Grunde eigener Fassionen nach dem gedruckten Magistrats-Cirkulare vom 19. Mai 1812 vorgeschrieben; von diesem Kontributionale des Siebentels wird vorerst die ad aerarium gehörige Häusersteuer oder eigentliche Grundsteuer bezahlet, der Rest des Siebentels war der Kontributions-Ueberschuß, welcher der Stadt-Kasse zur Bedeckung der unfundirten Anstalten der Feuersicherheit, Straßen- und Glacis-Erhaltung ꝛc. ꝛc. gewidmet war; hievon ist es durch die neue Steuereinrichtung abgekommen.

B. Oesterreich ob der Enns.

I. Grundsteuer.

§. 27.

Auch auf diese Provinz erstreckte sich die Wirkung der von der Kaiserinn Maria Theresia allgemein angeordneten Grundsteuer-Revision.

Man beschränkte sich auf die Ausmittlung der Dominikalgrund-Erträgnisse und sonstigen Dominikalnutzungen, und der Haus- und Grundnutzungen in l. f. Ortschaften; in Bezug auf den Unterthan ließ man es bei der alten Belegung mit Rüstgeldern.

Für jene Erhebung waren folgende Grundsätze vorgeschrieben, und zwar in Bezug auf die Dominikal-Objekte:

1. Alle Grunderträgnisse, alle Geldleistungen der Unterthanen, alle Natural-Abgaben, mit Ausnahme des Dienst- und Zehentgetreides, so wie die übrigen herrschaftlichen Nebennutzungen mußten nach einem sechsjährigen Durchschnitte vom Jahre 1734 — 1739 aus den herrschaftlichen und Kameralrechnungen ausgezogen, und nach ihrem wirklichen Geldertrage ausgewiesen werden.

2. Die Körnergiebigkeiten wurden ebenfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitte, aber neben ihrem Preise auch in ihrem Naturalertrage ausgemittelt.

3. Die Protokolls-Gefälle sollten nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnet, und durch den Mitteldurchschnitt der Kaufprätien bei den zwei letzten Veränderungsfällen des Rustikalbesitzes rektifiziret werden.

4. Die Taz- und Umgeldgefälle, die Strafgelder und die Land- und Urbarialsteuer (wenn sie ohnehin zur Kameralkasse einflossen) waren nicht in Anschlag zu bringen.

5. Die Haus- und Grundnutzungen in l. f. Städ-

wurden durch unparteiische, von einer Kommission einer Superrision unterzogene Anschläge ausgemittelt, die Gewerbe nach dem abwerfenden Gewinne veranschlagt.

§. 28.

Bevor man nun zur Belegung der verschiedenen Interessen schritt, wurden von dem erhobenen Erträgnisse verschiedene Abzüge gemacht; im Allgemeinen betrugen sie zu Vergütung der verschiedenen Regie-Auslagen ein Fünftheil des ausgemittelten Ertrages, und außerdem wurde bei den Protokollsgefällen wegen der in die Durchschnittsperiode häufiger als gewöhnlich eingefallenen Besitzveränderungen ein Drittheil, und bei dem Dienst- und Zehentgetreide ein Viertheil wegen der bestandenen ungewöhnlich hohen Körnerpreise abgezogen; die geistlichen Güter genossen noch überdieß die Begünstigung, daß die portio canonica pr. 150 fl. ganz steuerfrei gelassen werden sollte.

Von dem solchergestalt verbliebenen Ueberreste wurden 20 Prozent als Grundsteuer angesprochen.

Weil aber die Dominikalsteuer nicht ergiebig genug ausgefallen war, wurde als Supplement die Beamtensteuer eingeführt, es wurde nämlich auf die Protokollgefälle, d. i. auf den nach Abzug des Fünftheils und Drittheils verbleibenden Betrag 1½ Perzent gelegt.

§. 29.

In Ansehung der Rüstgelder, nach welchen die Umlegung der auf die unterthänigen Güter ausgeschriebenen Steuern erfolgte, bestehet bloß die Vermuthung, daß deren ursprüngliche Bemessung auf die Art vor sich ging, daß der Vermögensstand jedes unterthänigen Grundbesitzers nach seinem Haus- und Grundbesitze, nach Viehnutzungen und Nebenerwerben veranschlagt, dieser Anschlag in Pfunden ausgedrückt, und nach selben das Rüstgeld bemessen wurde; welches sohin bei vermehrten Steuererfordernissen verdoppelt, und sogar bis auf das 1½fache erhöhet wurde.

Bei der Theresianischen Steuer-Rektifikation wurde das Rüstgeld auf den sechsfachen Betrag fixirt, und jede weitere Erhöhung untersagt.

§. 30.

Da aber auch diese Erhöhung nicht hinreichend war, und man bei anerkannter Fehlerhaftigkeit in der Anlage der Rüstgelder an keine Vermehrung derselben denken konnte, ohne den Druck derselben noch mehr zu vergrößern, so nahm man zu einer zweiten Steuer seine Zuflucht. Man schätzte die unterthänigen Realitäten nach den letzten zwei Kaufpreisen, aus denen man den Mitteldurchschnittspreis zog, und jeden Gulden desselben mit 1 Pfenning als Steuer belegte, welche die Benennung des Pfenning-Extrabeitrages erhielt.

§. 31.

Die unterthänigen Städte und Märkte wurden, so wie die Rustikalbesitzer behandelt, und mit dem sechsfachen Rüstgelde, so wie mit dem Pfenning-Extrabeitrage belegt.

Für den Gewerbsgewinn in den l. f. Städten, wurden ohne besondere Cynosur mäßige Steuerbeträge festgesetzt, bei welchen es ohne weitere Berichtigung verblieb.

§. 32.

Von den auf diese Art ausgemittelten Steuerobjekten entfielen, und zwar:

Für das Dominikale	125,661	fl. 35 6/8 kr.
» » Rustikale	659,078	» 10 2/8 »
und » die l. f. Städte	42,137	» 43 4/8 »

als ordentliche Grundsteuer, welche zusammen die Rezessualquote bildeten, die durch nachgefolgte Veränderungen auf 790,237 fl. rektifizirt worden.

II. Nebensteuern.

§. 33.

I. In die landesfürstlichen Kassen:

1. Die Erbsteuer.
2. Die Klassensteuer.
3. Die Personalsteuer.
4. Die Erwerbsteuer.
5. Das Alumnaticum und die Religionsfonds-Steuer, dann das Subsidium ecclesiasticum.

Siehe das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

6. Die Urbarsteuer; auf den ehemaligen Kameralgütern, die der l. f. Vizedom zu Linz verwaltete, bestand die Urbarsteuer, welche mit der Landessteuer der Unterthanen einerlei Ursprung hatte, und zweifelsohne nach demselben Maßstabe umgelegt wurde; sie wurde unmittelbar in die l. f. Kasse abgeführt. In der Folge wurden diese Realitäten verpfändet, und größtentheils verkauft; bei der Veräußerung behielt sich die Hofkammer bei 9 Gütern den Genuß der Urbarsteuer vor; von den übrigen 29 Gütern ward sie für die Kameralkasse vorbehalten.

Der Umstand, daß diese Steuer nach dem Rektifikations-Normale vom 18. Juni 1751 belegungsfrei belassen wurde, beweiset deutlich, daß diese Anlage schon damals nicht als ein bloßer Urbarialgenuß angesehen wurde. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

7. Die Taxsteuer. Taz und Umgeld waren ursprünglich l. f. Auflagen, wurden dann an die Stände und von diesen an einzelne Dominien und andere Privaten veräußert; das Theresianische Rektifikatorium erklärte beide Genüsse als steuerfrei; mittelst Patentes vom 1. August 1763 wurde ihre Versteuerung nach einzureichenden Erträgnißfassionen mit 20 Perzent angeordnet; das Patent vom 20. Februar 1811 forderte neue Fassionen, wornach die 20 Perzent abgenommen wurden. Das Verzehrungssteuer-Gesetz vom J. 1829 hat diese Steuer gänzlich aufgehoben.

8. Vieh-Aufschlags-Reluition; der durch Patent vom 15. Februar 1764 eingeführte Viehaufschlag war ursprünglich eine bloße vom Bankale eingehobene Konsumtionssteuer; vom 1. Mai 1770 an hoben ihn die Stände mit jährlichen 30113 fl. für das Kamerale ein. Diese legten ihn auf die zum Behufe des Pfenningsbeitrages ausgemittelten Kaufprätien der Unterthans-Realitäten mit ¼ Pfenning von jedem Gulden um. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

9. Schuldensteuer-Surrogat; für die im J. 1764 zur Tilgung der Staatsschulden auf 10 Jahre eingeführte klassificirte Kopf- und Vermögenssteuer wurde nach Ablauf dieser Zeit aufgehoben, und dafür von den Ständen übernommen, von ihren Adminicular-Gefällen (welche im Wein-, Bier- und Most-Aufschlage, dann dem Musik-Impost bestehen) unter dem Titel »Schuldensteuer-Surrogat« jährlich 58159 fl. 3 kr. an die Kameral-Kassa abzuführen. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

§. 34.

II. In den ständischen Domestikalfond:

10. Der Salzkreuzer-Aufschlag; mittelst Patentes vom 11. Mai 1750 wurde den Ständen die Abnahme eines Konsumo-Aufschlages von 1 fl. 38 kr. für jeden Centner Salz bewilliget, welcher mittelst Rezesses vom 6. Juli 1776 in ein ihnen aus den höheren Salz-Konsumo-Gefällen jährlich zu zahlendes Pauschale von 56784 fl. verwandelt wurde.

11. Landschaftliche Extrasteuer; zur leichteren Bestreitung der Interessenzahlung von den durch die im J. 1800 erfolgte feindliche Invasion und wegen der Feuersbrunst in Linz sehr vermehrten Domestikalschulden wurde den Ständen im Jahre 1804 auf 15 Jahre die besondere Ausschreibung von 250,000 fl. jährlich nach dem Steuergulden, und zwar mit 11½ kr. für den unterthänigen, und mit 18½ kr. für den obrigkeitlichen bewilliget.

12. Die Extrakatastral-Steuer; sie trifft nur die in den

Verein der Stände nicht aufgenommenen Besitzer mit Ausschluß der Geistlichkeit und Spitäler, und wurde mittelst Rektifikations-Verordnung vom 18. Juni 1751 außer der ordinären Kontribution mit 5 Perzent der rektifizirten Dominikal-Nutzungen festgesetzt.

13. Die ständischen Adminikular-Gefälle. Diese Gefälle bestanden:

In Getränkauflagen, zu Folge Patents v. 25. August 1793:

a) Weinaufschlag,

b) Bieraufschlag,

c) Obstmostaufschlag (4. Juli 1796).

Diese Auflagen sind mit Einführung der Verzehrungssteuer seit dem Jahre 1829 weggefallen.

Den Ständen wurde überdieß im Jahre 1812 gestattet, zur Bestreitung verschiedener Landesauslagen als für Quartierszinse und Reparaturen der kreisämtlichen Ubikationen, für Sanitäts- und Schulanstalten, welche früher aus der Katastral-Extrasteuer bestritten wurden, den nöthigen Beitrag nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuer-Gulden auszuschreiben.

§. 35.

III. In andere Fonds:

14. Die Wegrobot-Reluition; wurde mittelst Patentes vom 1. April 1764 auf die unterthänigen Häuser nach 6 Klassen ihrer rektifikatorischen Kaufpreise zu 7½ kr., 15 kr., 30 kr., 45 kr., 1 fl. und 1 fl. 30 kr. ausgeschrieben, und durch das Patent vom 30. September 1802 auf das Doppelte erhöhet.

15. Landwehrkostenbeitrag; gründet sich auf das Patent vom 24. November 1808, wurde nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden ausgeschrieben, und für mehrere Jahre zugleich eingebracht. Diese sub 14 und 15 angeführten Giebigkeiten bestehen nicht mehr.

16. Vorspannskosten-Beitrag; wird nach Maßgabe der nöthigen Vorspannsleistungen zur Entschädigung der wirklichen Vekturanten mittelst Aufzahlungen auf das normalmäßige Militär- und Civil-Vorspanns-Meilengeld jährlich ausgeschrieben, und nach dem Pfenningbetrage und dem einfachen Rüstgelde bloß auf die Unterthanen umgelegt.

17. Wasserbaukosten-Beitrag; wird, wenn die Stände zu solchen Bauten einen bedeutenden Vorschuß gemacht haben, zufolge der Normal-Vorschrift vom 22. Febr. 1793 durch eine allgemeine Ausschreibung auf den Steuergulden nach dem Pfenningsbeitrage wieder für die ständische Domestikal-Klasse eingebracht.

19. Strafhaus-Beitrag; wird nach Erforderniß auf die Landgerichte nach ihrer Häuserzahl repartirt. Der Beitrag wird nach der Größe des Erfordernisses zum Unterhalte des Strafhauses nach Abschlag der Arbeiten der Sträflinge, und der aus dem Lottogefälle verabreichten jährlichen Unterstützung bestimmt.

§. 36.

Von diesen Nebensteuern wird, in so ferne sie noch bestehen,

a) der landschaftliche Extra-Steuer-Beitrag,

b) der Landwehrkosten-Beitrag,

c) der Wasserbaukosten-Beitrag, und

d) der Beitrag zu verschiedenen andern Landesauslagen, nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden; dann

a) der Vorspannsbeitrag, und

b) die Viehaufschlagsreluition, nach dem Rustikal-Steuergulden;

der Strafhausbeitrag auf die Häuser, die Wegrobot-Reluition auf die unterthänigen Realitäten, und die übrigen Nebensteuern aber nach andern Maßstäben umgelegt.

C. Steyermark.

I. Grundsteuer.

§. 37.

In Steyermark erstreckten sich ebenfalls die Operationen der durch die Patente vom 25. Juni und 27. Juli 1748, dann 15. Februar 1749 geleiteten Steuerrektifikation unter der Kaiserin Maria Theresia nur auf die Dominikalbesitzungen und Nebennutzungen.

Die Erhebung des Objektes der Dominikalsteuer gründete sich auf Fassionen, worin die Dominien ihren Grundertrag nach den Fechsungstabellen, die anderweitigen Nutzungen von Teichen, Bräu- und Schankhäusern, Mühl- und Hammerwerken, Zehenten, Geld- und Natural-Eindienungen, Protokolls- und Gerichtsgefällen u. d. gl. mehr aus den Rechnungsbüchern nach Durchschnitten ausweisen mußten. Diese Bekenntnisse wurden dann von der Rektifikations-Hofkommission geprüft, und nach eigens vorgeschriebenen, jedoch in den verschiedenen Kreisen von einander abweichenden Preisen zu Geld angeschlagen. Nur die Waldungen wurden nicht nach dem Ertrage, sondern nach ihrem bereits früher erhobenen Kapitalswerthe mit 1% als Steuer belegt.

§. 38.

Da die Preise der Naturalien sehr gering angesetzt worden waren, so wurden bei Belegung des auf die erwähnte Art erhobenen herrschaftlichen Einkommens mit der Steuer, welche im vierten Theile oder in 25%

aller Grund- und Urbarialnutzungen bestand, keine weiteren Abzüge auf Regiekosten gestattet.

Hiernach entfiel auf das herrschaftliche Gesammteinkommen eine Steuerquote von 229,173 fl. 8 kr.

§. 39.

Die Rustikalbesitzungen waren im Jahre 1542 unter Ferdinand I. nach ihrem Kapitalswerthe abgeschätzt, und darin auch die Schätzung des vorgefundenen Viehstandes einbezogen worden.

Bei letzterem wurde ½ Perzent in Abzug gebracht und der Rest mit Hinzurechnung des unverkürzten Schätzungswerthes der Grundstücke bildete das zu belegende Steuerkapital, welches nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen (von denen 30 einen Schilling oder 7½ kr., 240 aber oder 8 Schillinge ein Pfund oder einen Gulden, weil 240 Pfenninge ein Pfund wogen, ausmachten) ausgedrückt und mit 1½ Perzent oder dem sechzigsten Theile des Kapitals in Versteuerung gezogen wurde.

Die mit 81,898 Pf. 3 Sch. ausgesprochene Zahl der Hauspfunde blieb in der Folgezeit unverändert, und man suchte die Bedeckung der vermehrten Staatsbedürfnisse in der Erhöhung des Geldwerthes der Pfunde.

§. 40.

Bei der Steuer-Rektifikation behielt man diese Steuereinlage bei, und begnügte sich die Anzahl der vorhandenen Rustikalpfunde zu verifiziren und ihren Werth mit 10 fl. 45 kr. festzusetzen (Patent vom 10. März 1753), wobei sich solcher Pfunde 81,342 ergaben, welche eine ordinäre Steuer von 874,426 fl. 30 kr. abwarfen, die mit Hinzurechnung der Dominikalsteuer von 229,123 fl. 8 kr. die Rezessualquote bildete.

Die Städte und Märkte waren ursprünglich gleich den unterthänigen Besitzungen des flachen Landes nach der Grund- und Viehschätzung mit Pfunden belegt. In der Folge wurden die l. f. Städte mit einer eigenen auf die Haus- und Gewerbsbesitzer und andere städtische Kommunal-Einkünfte ausgemittelten Steuer von 39,759 fl. 28 kr. belegt, die nun dem ständischen Domestikalfonde zufloß.

II. Nebensteuern.

§. 41.

1. In die l. f. Kassen:
   1. die Erbsteuer,
   2. die Klassensteuer sammt Zuschuß,
   3. die Personalsteuer,

   } S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

4. die Erwerbsteuer, } S. das Nähere bei
5. das Subsidium ecclesiasticum. } Nied. Oesterreich.

6. Die Schuldensteuer; diese wurde durch das Patent vom 3. Dezember 1764 zur Tilgung der Staatsschulden eingeführt. Jedem Insassen wurde eine getreue Fassion seiner jährlichen aus was immer für Quellen bestehenden Einkünfte abgefordert, und sodann nach bestimmten Untertheilungs-Perzenten das Maß seiner Steuer vorgeschrieben. Auf dem flachen Lande war die Klassifizirung zur Schuldensteuer den Richtern und Geschwornen überlassen, und wurde vorzüglich nach Verhältniß des Grundbesitzes vorgenommen. Diese Steuer wurde aufgehoben durch a. h. Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.

7. Die Pferdesteuer wurde in der Hauptstadt Grätz mit 4 fl. von jedem Luxus- oder Lohnkutscherpferde, und mit 2 fl. von jedem Pferde, womit ein kleinerer Verdienst erworben wird, entrichtet.

8. Der Banngerichtsbeitrag wird von den Dominien und Magistraten zur Unterhaltung der l. f. Bannrichter und Gerichtsaktuarien kontribuirt, welche zur Amtsführung bei den nicht privilegirten Landgerichten aufgestellt sind.

§. 42.

II. In den Domestikalfond:

9. Der Adminikular-Anschlag von der Dominikal- und Rustikalsteuer; dieser wurde seit dem Jahre 1764 von den Obrigkeiten mit 1 fl. von jedem Hundert ihrer rektifizirten Grund- und Urbarial-Nutzungen und von dem Unterthane mit 7 1/8 kr. von jedem zur Versteuerung beansagten Rustikalpfunde entrichtet.

10. Adminikular-Kontribution für Kuchelaigen, Weintaze und Privatmäuthe: als die Landesfürsten noch in Steyermark residirten, gab es gewisse Güter und Herrlichkeiten, welche als Abgabe bloß gewisse Naturallieferungen in die l. f. Küche zu leisten hatten; in der Folge wurden diese Giebigkeiten und Rechte an Private veräußert, und werden seit der Theresianischen Rektifikation nach den im Jahre 1794 über solche Nutzungen eingelegten Ertrags-Fassionen mit 25 Perzent an die Stände versteuert. Gleichförmig wurden auch die Inhaber der Weintaze, Privatmäuthe und einiger ständischen Häuser nach Maßgabe ihrer im Jahre 1749 fatirten Nutzungen mit 25 Perzent belegt.

11. Adminikular-Kontribution der l. f. Städte und Märkte; wurde im Jahre 1756 auf die Haus- und Gewerbsbesitzer in l. f. Städten und Märkten und auf andere städtische Kommunaleinkünfte umgelegt.

12. Das Mühllaufergeld; zufolge Hofdekretes vom 5. No-

vember 1808 muß jeder Unterthan, welcher Mühlen hat, nach dem Unterschiede, ob sie an beständigem oder unbeständigem Wasser liegen, von jedem Laufer oder Gange 2 fl. oder 1 fl. 30 kr., dann von einer Säge- oder Stampfmühle 1 fl., und von einer Hanfmühle 30 kr. entrichten.

§. 43.

13. Der Weinaufschlag; er wurde im Jahre 1700 eingeführt, um Kaiser Leopold I. ein Donum gratuitum geben zu können.

Nach verschiedenen Veränderungen, theils in der Tarifsbestimmung, theils in der Regie, gelangte er durch die Rezesse der Jahre 1748, 1751 und 1753 an die Stände, wegen der von ihnen übernommenen Hofschulden; auch in den Händen der Stände erlitt er mehrere Veränderungen und Erhöhungen, um die Bedeckung für jene hereinzubringen, wurde jeder Startin erzeugten Weins mit 55 kr. belegt, und die Einhebung Anfangs verpachtet, in der Folge von den Bergrechtsobrigkeiten nach der im Jahre 1755 vorgenommenen eidlichen Schätzung der Weinberge besorget. Da jedoch der systemisirte Betrag nicht einging, so zog man in der Folge aus den Weinfechsungsbeschreibungen der Jahre 1758 bis 1761 einen Durchschnitt, berechnete mit Einlassung eines Fünftels, welcher Dividend zur Einlangung des systemisirten Betrages entfalle, und brachte die Belegung von 1 fl. 30 kr. für den Startin erzeugten Weines heraus, welchem Betrage zur Hereinbringung der Regiekosten 9 kr. zugeschlagen wurden.

Vom Jahre 1766 bis 1774 nahm das Banko die Verwaltung auf sich, da aber dieses mit der Abfuhr des systemisirten Betrages nicht zuhielt, so übernahmen die Stände die Einhebung, und gaben sie den Dominien von 10 zu 10 Jahren in Pachtung. Später wurde der Weinaufschlag in dem fixirten Betrage von 123,000 fl., jedesmal nach der Fechsung, welche die Weingartenbesitzer vorzulegen hatten, anrepartirt und eingehoben. Diese Auflage war demnach eine wahre, jedoch auf einem fehlerhaften, äußerst willkührlichen Maßstabe beruhende Grundsteuer. (Wurde im Jahre 1829 bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehoben.)

14. Extra-Anschlag von Dominikal-Einkünften; bestand zu 2 Perzent seit dem Jahre 1790 und zu 4 Perzent des inkatastrirten Dominikal-Einkommens seit 1805, wovon 2 Perzent zur Vergütung der Josephinischen Steuerregulirungskosten und zwei Perzent zur Verzinsung und Abtragung der während der französischen Invasion aufgenommenen Kapitalien bestimmt waren.

15. Der Bieraufschlag; eingeführt durch Patent vom 10. November 1773; zuletzt war ein Theil dem Straßenfonde, ein Theil dem Domestikalfonde und ein Betrag dem Versorgungsfonde ge-

Großhändler mit 150 fl. jährlich zu entrichten; mittelst Hofkammerdekretes vom 26. März 1803 wurde sie auf das Doppelte erhöht.

25. Die Schutz-, Nahrungs- und Gewerbsteuer. Die Gewerbsteuer der Glieder der zünftigen bürgerlichen Gewerbe innerhalb der Linien Wiens hatte in Privilegien Herzogs Rudolph des IV. vom J. 1361 und Kaisers Ferdinands I. vom J. 1526 ihren Grund, und wurde durch Hofentschließung vom 10. April 1749 näher bestimmt; der Magistrat sprach die jährliche Leistung der einzelnen Gewerbsleute aus, gemeinschaftlich mit der Viertelsabtheilung und den Innungsvorstehern.

Die Schutzsteuer wurde von Handwerkern oder Gewerbsleuten in Wien, seinen Vorstädten, in Lerchenfeld, Hernals und Währing entrichtet, die nicht zunftmäßig waren, keine Vorsteher hatten, aber mit Schutz- und Befugnißdekreten zu dem Betriebe eines Geschäftes oder einer Handlung berechtiget waren.

Die Nahrungssteuer entrichteten alle, ohne Geschlechtsunterschied in Wien und seinen Vorstädten, welche weder Bürger noch mit einem Befugnißdekrete versehen waren, und doch durch eine freie Beschäftigung ihren Unterhalt fanden.

Die Berechtigung zur Abnahme dieser Steuer stand dem Magistrate seit den ältesten Zeiten zu, und wurde mit der Hofentschließung vom 10. April 1749 erneuert. Die Gewerbsleute wurden zufolge einer vom Magistrate eingeführten Ordnung (vom 11. Juli 1810) nach Maßgabe des ihnen zugehenden Gewinnes in gewisse Klassen gereiht, für deren jede ein bestimmter Betrag festgesetzt war. Von dieser Gewerbssteuer wurde ein Pauschalbetrag an das Aerar abgeführt.

Diese sub Nr. 24 und 25 aufgeführten Steuern sind laut Hofkanzleidekret vom 23. Jänner 1819, Z. 2238, aufgehoben; dagegen wurde mit eben diesem Hofkanzleidekret für die städtische Kasse ein Zuschuß zur landesfürstlichen Erwerbsteuer unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer eingeführt. Schon in Folge früherer Anordnungen bestehen für den städtischen Fond die sogenannten Zins- und Steuerkreuzer, welche mit Hofentschließung vom 27. Juni 1778 zur Bestreitung der Auslagen der Vorstadtgemeinden eingeführt wurden, und seit dem Regierungs-Cirkulare vom 8. September 1814 nach Erforderniß auf den Zins- und Steuergulden gelegt werden; dann der städtische Erfordernißbeitrag, welcher zu Folge a. h. Entschließungen vom 4. September, 12. Oktober und 15. Dezember 1818, laut Hofkanzleidekretes vom 21. Jänner 1819 eingeführt wurde.

26. Die Kontributions-Ueberschüsse der Stadt Wien; nach dem Burgfriedensprivilegium vom 17. Juli 1748 mußten

die Häuser der Stadt Wien verhältnißmäßig zur Bestreitung der Stadterfordernisse beitragen.

Durch den mit den Ständen unterm 18. September 1748 abgeschlossenen Rezeß und die allerhöchste Entschließung vom 10. April 1749 wurde von den städtischen Häusern des Burgfriedens $^1/_7$ des Zinserträgnisses als Kontributionale bestimmt, und im Grunde eigener Fassionen nach dem gedruckten Magistrats-Cirkulare vom 19. Mai 1812 vorgeschrieben; von diesem Kontributionale des Siebentels wird vorerst die ad aerarium gehörige Häusersteuer oder eigentliche Grundsteuer bezahlet, der Rest des Siebentels war der Kontributions-Ueberschuß, welcher der Stadt-Kasse zur Bedeckung der unfundirten Anstalten der Feuersicherheit, Straßen- und Glacis-Erhaltung ꝛc. ꝛc. gewidmet war; hievon ist es durch die neue Steuereinrichtung abgekommen.

B. Oesterreich ob der Enns.

I. Grundsteuer.

§. 27.

Auch auf diese Provinz erstreckte sich die Wirkung der von der Kaiserinn Maria Theresia allgemein angeordneten Grundsteuer-Revision.

Man beschränkte sich auf die Ausmittlung der Dominikalgrund-Erträgnisse und sonstigen Dominikalnutzungen, und der Haus- und Grundnutzungen in l. f. Ortschaften; in Bezug auf den Unterthan ließ man es bei der alten Belegung mit Rüstgeldern.

Für jene Erhebung waren folgende Grundsätze vorgeschrieben, und zwar in Bezug auf die Dominikal-Objekte:

1. Alle Grunderträgnisse, alle Geldleistungen der Unterthanen, alle Natural-Abgaben, mit Ausnahme des Dienst- und Zehentgetreides, so wie die übrigen herrschaftlichen Nebennutzungen mußten nach einem sechsjährigen Durchschnitte vom Jahre 1734 — 1739 aus den herrschaftlichen und Kameralrechnungen ausgezogen, und nach ihrem wirklichen Geldertrage ausgewiesen werden.

2. Die Körnergiebigkeiten wurden ebenfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitte, aber neben ihrem Preise auch in ihrem Naturalertrage ausgemittelt.

3. Die Protokolls-Gefälle sollten nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnet, und durch den Mitteldurchschnitt der Kaufprätien bei den zwei letzten Veränderungsfällen des Rustikalbesitzes rektifiziret werden.

4. Die Taz- und Umgeldgefälle, die Strafgelder und die Land- und Urbarialsteuer (wenn sie ohnehin zur Kameralkasse einflossen) waren nicht in Anschlag zu bringen.

5. Die Haus- und Grundnutzungen in l. f. Städ-

ten wurden durch unparteiische, von einer Kommission einer Superrevision unterzogene Anschläge ausgemittelt, die Gewerbe nach dem abwerfenden Gewinne veranschlagt.

§. 28.

Bevor man nun zur Belegung der verschiedenen Interessen schritt, wurden von dem erhobenen Erträgnisse verschiedene Abzüge gemacht; im Allgemeinen betrugen sie zu Vergütung der verschiedenen Regie-Auslagen ein Fünftheil des ausgemittelten Ertrages, und außerdem wurde bei den Protokollsgefällen wegen der in die Durchschnittsperiode häufiger als gewöhnlich eingefallenen Besitzveränderungen ein Drittheil, und bei dem Dienst- und Zehentgetreide ein Viertheil wegen der bestandenen ungewöhnlich hohen Körnerpreise abgezogen; die geistlichen Güter genossen noch überdieß die Begünstigung, daß die portio canonica pr. 150 fl. ganz steuerfrei gelassen werden sollte.

Von dem solchergestalt verbliebenen Ueberreste wurden 20 Prozent als Grundsteuer angesprochen.

Weil aber die Dominikalsteuer nicht ergiebig genug ausgefallen war, wurde als Supplement die Beamtensteuer eingeführt, es wurde nämlich auf die Protokollgefälle, d. i. auf den nach Abzug des Fünftheils und Drittheils verbleibenden Betrag 1 ½ Perzent gelegt.

§. 29.

In Ansehung der Rüstgelder, nach welchen die Umlegung der auf die unterthänigen Güter ausgeschriebenen Steuern erfolgte, bestehet bloß die Vermuthung, daß deren ursprüngliche Bemessung auf die Art vor sich ging, daß der Vermögensstand jedes unterthänigen Grundbesitzers nach seinem Haus- und Grundbesitze, nach Viehnutzungen und Nebenerwerben veranschlagt, dieser Anschlag in Pfunden ausgedrückt, und nach selben das Rüstgeld bemessen wurde; welches sohin bei vermehrten Steuererfordernissen verdoppelt, und sogar bis auf das 1 ½fache erhöhet wurde.

Bei der Theresianischen Steuer-Rektifikation wurde das Rüstgeld auf den sechsfachen Betrag fixirt, und jede weitere Erhöhung untersagt.

§. 30.

Da aber auch diese Erhöhung nicht hinreichend war, und man bei anerkannter Fehlerhaftigkeit in der Anlage der Rüstgelder an keine Vermehrung derselben denken konnte, ohne den Druck derselben noch mehr zu vergrößern, so nahm man zu einer zweiten Steuer seine Zuflucht. Man schätzte die unterthänigen Realitäten nach den letzten zwei Kaufpreisen, aus denen man den Mitteldurchschnittspreis zog, und jeden Gulden desselben mit 1 Pfenning als Steuer belegte, welche die Benennung des Pfenning-Extrabeitrages erhielt.

§. 31.

Die unterthänigen Städte und Märkte wurden, so wie die Rustikalbesitzer behandelt, und mit dem sechsfachen Rüstgelde, so wie mit dem Pfenning-Extrabeitrage belegt.

Für den Gewerbsgewinn in den l. f. Städten, wurden ohne besondere Cynosur mäßige Steuerbeträge festgesetzt, bei welchen es ohne weitere Berichtigung verblieb.

§. 32.

Von den auf diese Art ausgemittelten Steuerobjekten entfielen, und zwar:

Für das Dominikale . . . . . 125,561 fl. 35 6/8 kr.
» » Rustikale . . . . . 659,078 » 10 2/8 »
und » die l. f. Städte . . . . . 42,137 » 43 4/8 »

als ordentliche Grundsteuer, welche zusammen die Rezessualquote bildeten, die durch nachgefolgte Veränderungen auf 790,237 fl. rektifizirt worden.

II. Nebensteuern.

§. 33.

I. In die landesfürstlichen Kassen:

1. Die Erbsteuer.
2. Die Klassensteuer.
3. Die Personalsteuer.
4. Die Erwerbsteuer.
5. Das Alumnaticum und die Religionsfonds-Steuer, dann das Subsidium ecclesiasticum.

Siehe das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

6. Die Urbarsteuer; auf den ehemaligen Kameralgütern, die der l. f. Vizedom zu Linz verwaltete, bestand die Urbarsteuer, welche mit der Landessteuer der Unterthanen einerlei Ursprung hatte, und zweifelsohne nach demselben Maßstabe umgelegt wurde; sie wurde unmittelbar in die l. f. Kasse abgeführt. In der Folge wurden diese Realitäten verpfändet, und größtentheils verkauft; bei der Veräußerung behielt sich die Hofkammer bei 9 Gütern den Genuß der Urbarsteuer vor; von den übrigen 29 Gütern ward sie für die Kameralkasse vorbehalten.

Der Umstand, daß diese Steuer nach dem Rektifikations-Normale vom 18. Juni 1751 belegungsfrei belassen wurde, beweiset deutlich, daß diese Anlage schon damals nicht als ein bloßer Urbarialgenuß angesehen wurde. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

7. Die Tazsteuer. Taz und Umgeld waren ursprünglich l. f. Auflagen, wurden dann an die Stände und von diesen an einzelne Dominien und andere Privaten veräußert; das Theresianische Rektifikatorium erklärte beide Genüsse als steuerfrei; mittelst Patentes vom 1. August 1763 wurde ihre Versteuerung nach einzureichenden Erträgnißfassionen mit 20 Perzent angeordnet; das Patent vom 20. Februar 1811 forderte neue Fassionen, wornach die 20 Perzent abgenommen wurden. Das Verzehrungssteuer-Gesetz vom J. 1829 hat diese Steuer gänzlich aufgehoben.

8. Vieh-Aufschlags-Reluition; der durch Patent vom 15. Februar 1764 eingeführte Viehaufschlag war ursprünglich eine bloße vom Bankale eingehobene Konsumtionssteuer; vom 1. Mai 1770 an hoben ihn die Stände mit jährlichen 30113 fl. für das Kamerale ein. Diese legten ihn auf die zum Behufe des Pfenningsbeitrages ausgemittelten Kaufprätien der Unterthans-Realitäten mit ¼ Pfenning von jedem Gulden um. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

9. Schuldensteuer-Surrogat; für die im J. 1764 zur Tilgung der Staatsschulden auf 10 Jahre eingeführte klassificirte Kopf- und Vermögenssteuer wurde nach Ablauf dieser Zeit aufgehoben, und dafür von den Ständen übernommen, von ihren Adminicular-Gefällen (welche im Wein-, Bier- und Most-Aufschlage, dann dem Musik-Impost bestehen) unter dem Titel »Schuldensteuer-Surrogat« jährlich 58159 fl. 3 kr. an die Kameral-Kassa abzuführen. (Aufgehoben durch Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.)

§. 34.

II. In den ständischen Domestikalfond:

10. Der Salzkreuzer-Aufschlag; mittelst Patentes vom 11. Mai 1750 wurde den Ständen die Abnahme eines Konsumo-Aufschlages von 1 fl. 38 kr. für jeden Centner Salz bewilliget, welcher mittelst Rezesses vom 6. Juli 1776 in ein ihnen aus den höheren Salz-Konsumo-Gefällen jährlich zu zahlendes Pauschale von 56784 fl. verwandelt wurde.

11. Landschaftliche Extrasteuer; zur leichteren Bestreitung der Interessenzahlung von den durch die im J. 1800 erfolgte feindliche Invasion und wegen der Feuersbrunst in Linz sehr vermehrten Domestikalschulden wurde den Ständen im Jahre 1804 auf 15 Jahre die besondere Ausschreibung von 250,000 fl. jährlich nach dem Steuergulden, und zwar mit 11½ kr. für den unterthänigen, und mit 18½ kr. für den obrigkeitlichen bewilliget.

12. Die Extrakatastral-Steuer; sie trifft nur die in den

Verein der Stände nicht aufgenommenen Besitzer mit Ausschluß der Geistlichkeit und Spitäler, und wurde mittelst Rektifikations-Verordnung vom 18. Juni 1751 außer der ordinären Kontribution mit 5 Perzent der rektifizirten Dominikal-Nutzungen festgesetzt.

13. Die ständischen Adminikular-Gefälle. Diese Gefälle bestanden:

In Getränkauflagen, zu Folge Patents v. 25. August 1793:

a) Weinaufschlag,

b) Bieraufschlag,

c) Obstmostaufschlag (4. Juli 1796).

Diese Auflagen sind mit Einführung der Verzehrungssteuer seit dem Jahre 1829 weggefallen.

Den Ständen wurde überdieß im Jahre 1812 gestattet, zur Bestreitung verschiedener Landesauslagen als für Quartierszinse und Reparaturen der kreisämtlichen Ubikationen, für Sanitäts- und Schulanstalten, welche früher aus der Katastral-Extrasteuer bestritten wurden, den nöthigen Beitrag nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuer-Gulden auszuschreiben.

§. 35.

III. In andere Fonds:

14. Die Wegrobot-Reluition; wurde mittelst Patentes vom 1. April 1764 auf die unterthänigen Häuser nach 6 Klassen ihrer rektifikatorischen Kaufpreise zu $7\frac{1}{2}$ kr., 15 kr., 30 kr., 45 kr., 1 fl. und 1 fl. 30 kr. ausgeschrieben, und durch das Patent vom 30. September 1802 auf das Doppelte erhöhet.

15. Landwehrkostenbeitrag; gründet sich auf das Patent vom 24. November 1808, wurde nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden ausgeschrieben, und für mehrere Jahre zugleich eingebracht. Diese sub 14 und 15 angeführten Giebigkeiten bestehen nicht mehr.

16. Vorspannskosten-Beitrag; wird nach Maßgabe der nöthigen Vorspannsleistungen zur Entschädigung der wirklichen Vekturanten mittelst Aufzahlungen auf das normalmäßige Militär- und Civil-Vorspanns-Meilengeld jährlich ausgeschrieben, und nach dem Pfenningbetrage und dem einfachen Rüstgelde bloß auf die Unterthanen umgelegt.

17. Wasserbaukosten-Beitrag; wird, wenn die Stände zu solchen Bauten einen bedeutenden Vorschuß gemacht haben, zufolge der Normal-Vorschrift vom 22. Febr. 1793 durch eine allgemeine Ausschreibung auf den Steuergulden nach dem Pfenningsbeitrage wieder für die ständische Domestikal-Klasse eingebracht.

19. Strafhaus-Beitrag; wird nach Erforderniß auf die Landgerichte nach ihrer Häuserzahl repartirt. Der Beitrag wird nach der Größe des Erfordernisses zum Unterhalte des Strafhauses nach Abschlag der Arbeiten der Sträflinge, und der aus dem Lottogefälle verabreichten jährlichen Unterstützung bestimmt.

§. 36.

Von diesen Nebensteuern wird, in so ferne sie noch bestehen,

a) der landschaftliche Extra-Steuer-Beitrag,

b) der Landwehrkosten-Beitrag,

c) der Wasserbaukosten-Beitrag, und

d) der Beitrag zu verschiedenen andern Landesauslagen, nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden; dann

a) der Vorspannsbeitrag, und

b) die Viehaufschlagsreluition, nach dem Rustikal-Steuergulden;

der Strafhausbeitrag auf die Häuser, die Wegrobot-Reluition auf die unterthänigen Realitäten, und die übrigen Nebensteuern aber nach andern Maßstäben umgelegt.

C. Steyermark.

I. Grundsteuer.

§. 37.

In Steyermark erstreckten sich ebenfalls die Operationen der durch die Patente vom 25. Juni und 27. Juli 1748, dann 15. Februar 1749 geleiteten Steuerrektifikation unter der Kaiserin Maria Theresia nur auf die Dominikalbesitzungen und Nebennutzungen.

Die Erhebung des Objektes der Dominikalsteuer gründete sich auf Fassionen, worin die Dominien ihren Grundertrag nach den Fechsungstabellen, die anderweitigen Nutzungen von Teichen, Bräu- und Schankhäusern, Mühl- und Hammerwerken, Zehenten, Geld- und Natural-Eindienungen, Protokolls- und Gerichtsgefällen u. d. gl. mehr aus den Rechnungsbüchern nach Durchschnitten ausweisen mußten. Diese Bekenntnisse wurden dann von der Rektifikations-Hofkommission geprüft, und nach eigens vorgeschriebenen, jedoch in den verschiedenen Kreisen von einander abweichenden Preisen zu Geld angeschlagen. Nur die Waldungen wurden nicht nach dem Ertrage, sondern nach ihrem bereits früher erhobenen Kapitalswerthe mit 1% als Steuer belegt.

§. 38.

Da die Preise der Naturalien sehr gering angesetzt worden waren, so wurden bei Belegung des auf die erwähnte Art erhobenen herrschaftlichen Einkommens mit der Steuer, welche im vierten Theile oder in 25%

aller Grund- und Urbarialnutzungen bestand, keine weiteren Abzüge auf Regiekosten gestattet.

Hiernach entfiel auf das herrschaftliche Gesammteinkommen eine Steuerquote von 229,173 fl. 8 kr.

§. 39.

Die Rustikalbesitzungen waren im Jahre 1542 unter Ferdinand I. nach ihrem Kapitalswerthe abgeschätzt, und darin auch die Schätzung des vorgefundenen Viehstandes einbezogen worden.

Bei letzterem wurde ½ Perzent in Abzug gebracht und der Rest mit Hinzurechnung des unverkürzten Schätzungswerthes der Grundstücke bildete das zu belegende Steuerkapital, welches nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen (von denen 30 einen Schilling oder 7½ kr., 240 aber oder 8 Schillinge ein Pfund oder einen Gulden, weil 240 Pfenninge ein Pfund wogen, ausmachten) ausgedrückt und mit 1½ Perzent oder dem sechzigsten Theile des Kapitals in Versteuerung gezogen wurde.

Die mit 81,898 Pf. 3 Sch. ausgesprochene Zahl der Hauspfunde blieb in der Folgezeit unverändert, und man suchte die Bedeckung der vermehrten Staatsbedürfnisse in der Erhöhung des Geldwerthes der Pfunde.

§. 40.

Bei der Steuer-Rektifikation behielt man diese Steuereinlage bei, und begnügte sich die Anzahl der vorhandenen Rustikalpfunde zu verifiziren und ihren Werth mit 10 fl. 45 kr. festzusetzen (Patent vom 10. März 1753), wobei sich solcher Pfunde 81,342 ergaben, welche eine ordinäre Steuer von 874,426 fl. 30 kr. abwarfen, die mit Hinzurechnung der Dominikalsteuer von 229,123 fl. 8 kr. die Rezessualquote bildete.

Die Städte und Märkte waren ursprünglich gleich den unterthänigen Besitzungen des flachen Landes nach der Grund- und Viehschätzung mit Pfunden belegt. In der Folge wurden die l. f. Städte mit einer eigenen auf die Haus- und Gewerbsbesitzer und andere städtische Kommunal-Einkünfte ausgemittelten Steuer von 39,759 fl. 28 kr. belegt, die nun dem ständischen Domestikalfonde zufloß.

II. Nebensteuern.

§. 41.

1. In die l. f. Kassen:
   1. die Erbsteuer,
   2. die Klassensteuer sammt Zuschuß,
   3. die Personalsteuer,

   } S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

4. die Erwerbsteuer, } S. das Nähere bei
5. das Subsidium ecclesiasticum. } Nied. Oesterreich.

6. Die Schuldensteuer; diese wurde durch das Patent vom 3. Dezember 1764 zur Tilgung der Staatsschulden eingeführt. Jedem Insassen wurde eine getreue Fassion seiner jährlichen aus was immer für Quellen bestehenden Einkünfte abgefordert, und sodann nach bestimmten Untertheilungs-Perzenten das Maß seiner Steuer vorgeschrieben. Auf dem flachen Lande war die Klassifizirung zur Schuldensteuer den Richtern und Geschwornen überlassen, und wurde vorzüglich nach Verhältniß des Grundbesitzes vorgenommen. Diese Steuer wurde aufgehoben durch a. h. Kabinetsschreiben vom 2. Oktober 1819.

7. Die Pferdesteuer wurde in der Hauptstadt Grätz mit 4 fl. von jedem Luxus- oder Lohnkutscherpferde, und mit 2 fl. von jedem Pferde, womit ein kleinerer Verdienst erworben wird, entrichtet.

8. Der Banngerichtsbeitrag wird von den Dominien und Magistraten zur Unterhaltung der l. f. Bannrichter und Gerichtsaktuarien kontribuirt, welche zur Amtsführung bei den nicht privilegirten Landgerichten aufgestellt sind.

§. 42.

II. In den Domestikalfond:

9. Der Adminikular-Anschlag von der Dominikal- und Rustikalsteuer; dieser wurde seit dem Jahre 1764 von den Obrigkeiten mit 1 fl. von jedem Hundert ihrer rektifizirten Grund- und Urbarial-Nutzungen und von dem Unterthane mit 7 1/8 kr. von jedem zur Versteuerung beansagten Rustikalpfunde entrichtet.

10. Adminikular-Kontribution für Kuchelaigen, Weintaze und Privatmäuthe: als die Landesfürsten noch in Steyermark residirten, gab es gewisse Güter und Herrlichkeiten, welche als Abgabe bloß gewisse Naturallieferungen in die l. f. Küche zu leisten hatten; in der Folge wurden diese Giebigkeiten und Rechte an Private veräußert, und werden seit der Theresianischen Rektifikation nach den im Jahre 1794 über solche Nutzungen eingelegten Ertrags-Fassionen mit 25 Perzent an die Stände versteuert. Gleichförmig, wurden auch die Inhaber der Weintaze, Privatmäuthe und einiger ständischen Häuser nach Maßgabe ihrer im Jahre 1749 fatirten Nutzungen mit 25 Perzent belegt.

11. Adminikular-Kontribution der l. f. Städte und Märkte; wurde im Jahre 1756 auf die Haus- und Gewerbsbesitzer in l. f. Städten und Märkten und auf andere städtische Kommunaleinkünfte umgelegt.

12. Das Mühllaufergeld; zufolge Hofdekretes vom 5. No-

vember 1808 muß jeder Unterthan, welcher Mühlen hat, nach dem Unterschiede, ob sie an beständigem oder unbeständigem Wasser liegen, von jedem Laufer oder Gange 2 fl. oder 1 fl. 30 kr., dann von einer Säge- oder Stampfmühle 1 fl., und von einer Hanfmühle 30 kr. entrichten.

§. 43.

13. Der Weinaufschlag; er wurde im Jahre 1700 eingeführt, um Kaiser Leopold I. ein Donum gratuitum geben zu können.

Nach verschiedenen Veränderungen, theils in der Tariffsbestimmung, theils in der Regie, gelangte er durch die Rezesse der Jahre 1748, 1751 und 1753 an die Stände, wegen der von ihnen übernommenen Hofschulden; auch in den Händen der Stände erlitt er mehrere Veränderungen und Erhöhungen, um die Bedeckung für jene hereinzubringen, wurde jeder Startin erzeugten Weins mit 55 kr. belegt, und die Einhebung Anfangs verpachtet, in der Folge von den Bergrechtsobrigkeiten nach der im Jahre 1755 vorgenommenen eidlichen Schätzung der Weinberge besorget. Da jedoch der systemisirte Betrag nicht einging, so zog man in der Folge aus den Weinfechsungsbeschreibungen der Jahre 1758 bis 1761 einen Durchschnitt, berechnete mit Einlassung eines Fünftels, welcher Dividend zur Einlangung des systemisirten Betrages entfalle, und brachte die Belegung von 1 fl. 30 kr. für den Startin erzeugten Weines heraus, welchem Betrage zur Hereinbringung der Regiekosten 9 kr. zugeschlagen wurden.

Vom Jahre 1766 bis 1774 nahm das Banko die Verwaltung auf sich, da aber dieses mit der Abfuhr des systemisirten Betrages nicht zuhielt, so übernahmen die Stände die Einhebung, und gaben sie den Dominien von 10 zu 10 Jahren in Pachtung. Später wurde der Weinaufschlag in dem sirirten Betrage von 123,000 fl., jedesmal nach der Fechsung, welche die Weingartenbesitzer vorzulegen hatten, anrepartirt und eingehoben. Diese Auflage war demnach eine wahre, jedoch auf einem fehlerhaften, äußerst willkührlichen Maßstabe beruhende Grundsteuer. (Wurde im Jahre 1829 bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehoben.)

14. Extra-Anschlag von Dominikal-Einkünften; bestand zu 2 Perzent seit dem Jahre 1790 und zu 4 Perzent des inkatastrirten Dominikal-Einkommens seit 1805, wovon 2 Perzent zur Vergütung der Josephinischen Steuerregulirungskosten und zwei Perzent zur Verzinsung und Abtragung der während der französischen Invasion aufgenommenen Kapitalien bestimmt waren.

15. Der Bieraufschlag; eingeführt durch Patent vom 10. November 1773; zuletzt war ein Theil dem Straßenfonde, ein Theil dem Domestikalfonde und ein Betrag dem Versorgungsfonde ge-

widmet. (Wurde im Jahre 1829 bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehoben.)

§. 44.

16. Der Zinsgulden unadelicher Dominikal-Realitäten-Besitzer, nämlich solcher Besitzer, die das Indigenat nicht besitzen; er besteht nach Abzug der l. f. Kontribution in 10 Perzent der rektifizirten Dominikal-Nutzungen.

17. Die Personal-Kontribution; die Verwalter der Dominien müssen nach Abstufungen der Größe derselben, 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 6 fl., die Aerzte zu Grätz 15 fl. 15 kr., die dortigen Advokaten 9 fl. jährlich zahlen.

18. Weinaufschlag und Paßtaxe von fremden Weinen; ein Aufschlag 1 fl. von jedem zum Konsumo eingeführten Eimer fremden Wein, Paßtaxe 30 kr. (Wurde bei Einführung der Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehoben.)

19. Fleischaufschlag; wurde Anfangs nach einem patentmäßigen Tariffe vom Jahre 1764 eingehoben, durch den Rezeß vom 1. November 1801 den Ständen für das Aufseer Salz- und erhöhte Weggefäll als Tausch-Aequivalent überlassen, und von diesen theils durch eigene Regie nach jenem Tariffe, theils durch Verpachtungen ꝛc. eingehoben, aber im Jahre 1829 bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehoben.

§. 45.

C. In andere Fonds:

20. Die Straßenrobot; wurde im J. 1760 eingeführt, lag seit 1808 den an gewissen Straßen bis auf 4000 Klafter gelegenen Unterthanen ob, in so fern sie Zugvieh hatten, mit 5tägiger Zugrobot, nur auf der ungarischen Straße und auf den Seitenstraßen von Grätz bestand statt dieser eine 5tägige Handrobot; sie wurde auch reluirt, und zwar nach Verhältniß des Lokals ein Zugtag mit 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. und ein Handtag mit 15 kr. bis 30 kr. Diese Robot war an dem größten Theil der italienischen Straße, dann bei den Bankal- Salz- und Poststraßen in Obersteyermark nicht eingeführt, ist übrigens auch in dieser Provinz durch Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juli 1824 aufgehoben worden.

21. Militär-Quartierzins- und Kasern-Reparationsbeitrag; nach dem Landtagsbeschlusse vom 17. Jänner 1804 und allerh. Bestätigungsrezeß vom 11. Mai 1807 sind die drei obern Stände mit dem vierten übereingekommen, daß der den Städten und Märkten allein zur Last fallende Kasernenbeitrag auf die bestimmte Summe von 26,845 fl. festgesetzt bleiben, der diese Summe übersteigende Betrag

aber dergestalt vertheilt werden sollte, daß der höhere Betrag bis 10,000 fl. auf den Dominikal- und Rustikalsteuergulden umzulegen, und bei einem noch höheren Erfordernisse als diese 36,845 fl., der Mehrbetrag mit 1/4 Theil von den Städten und Märkten und mit 3/4 Theilen von den Dominikal-Kontribuenten zu tragen sey.

22. Vorspanns-Beitrag; begreift die den Vorspannsleistern über das normalmäßige militärische Meilengeld bestimmte Aufbesserung (Hofkanzlei-Dekret vom 25. April 1808). Der dazu erforderliche Betrag wird auf die Unterthanen nach dem Josephinischen Bruto-Ertrage anrepartirt, an die ständische Kassa abgeführt und durch die Kreisämter und Vorspannsstationen hinausbezahlt.

§. 46.

Von diesen Nebensteuern sind:

a) der Adminikular-Anschlag der Dominikalsteuer und zum Theil

b) der Militär-Quartierzinsbeitrag nach dem Dominikal- und Rustikalsteuergulden, der Extra-Anschlag von Dominikaleinkünften nach dem Dominikalsteuergulden, der Vorspannsbeitrag nach dem Josephinischen Bruto-Ertrage auf die Unterthanen umgelegt.

D. Kärnthen
mit Ausschluß des Villacher Kreises *).

I. Grundsteuer.

§. 47.

Die Steuerverfassung in Kärnthen hatte mit jener der Steyermark viele Aehnlichkeit, und es genüget daher für den Zweck dieser Darstellung bloß die besonderen Eigenheiten derselben näher zu erörtern.

Auch hier erstreckten sich die Steuer-Rektifikations-Operationen vom Jahre 1753 mehr auf die Dominikal-Grund-Erträgnisse und Nebennutzungen als auf den unterthänigen Grundbesitz, welcher bei seiner im Jahre 1542 ausgemittelten Steuer-Einlage belassen wurde.

§. 48.

Die Erhebung des Objektes der Dominikalsteuer geschah nach den nämlichen Grundsätzen, wie in Steyermark, nämlich im Wege der Fassionen, worin die Dominien den Ertrag ihrer Gründe mit Einschluß jenes der Waldungen, — welche in Steyermark nach dem Kapi-

*) Dieser Kreis war durch den Wiener-Frieden vom 14. Oktober 1809 an Frankreich abgetreten, von diesem zum Königreiche Illyrien geschlagen, und seitdem nach dem für letzteres bestandenen Steuersystem behandelt worden.

talswerthe geschätzt wurden —, nach den Fechsungstabellen, die anderweitigen Nutzungen, aus den herrschaftlichen Rechnungen nach Durchschnitten ausweisen mußten, aber bei dem Körnererträgnisse 2 Körner von der Fechsung für die Aussaat und den Hausbedarf in Abschlag bringen durften.

Die Bekenntnisse wurden vorläufig von einer eigenen Commission berichtiget, und nach aus den sechsjährigen Rechnungen entnommenen mittleren eigens vorgeschriebenen Preisen zu Gelde veranschlagt.

Da diese viel höher als in Steyermark angenommen worden waren, so wurden auf Regie-Auslagen von den Meierei-Nutzungen 40 Perzent, von den abgeleiteten Nutzungen 20 Perzent in Abschlag gebracht, und der hiernach verbliebene reine Ertrag mit dem fünften Theile oder 20 Prozent in Versteuerung gezogen. Die hiernach entfallene Steuer-Quote betrug 85,890 fl. 30 kr.

Da aber im Jahre 1760 die Rad- und Hammerwerke aus dem landschaftlichen Kataster ausgeschieden und mit ihrem Kontributionale dem Oberbergamte gegen Entschädigung der auf sie gelegten Steuern überlassen worden waren, so verringerte sich die Quote auf 75,227 fl. 54 kr.

Zur Hereinbringung dieser Entschädigung für den Kontributionsfond, welcher mit der Aversional-Summe von 10,662 fl. 26 kr. festgesetzt ist, wird von den gedachten Gewerken unter dem Titel Roheisen-Frohn-Reluition oder Hammerfrohne von jedem Zentner Roheisen 4 kr. abgenommen.

§. 49.

Die im Jahre 1542 erfolgte Erhebung des Rustikalsteuerobjektes und dessen Belegung geschah ganz in der Art, wie in Steiermark. Bei der Theresianischen Rektifikation wurde die Anzahl der vorhandenen Rustikalpfunde bloß verifizirt, wobei sich im Klagenfurter Kreis die Summe von 24,454 Pfunden ergab, deren Werth unter dem Titel unterthänige Kontribution auf 3 fl. 37½ kr. und mit Zuschlagung von 2 fl. von jedem Pfund an den Domestikalfond unter dem Titel unterthänige Steuer auf 5 fl. 37½ kr. festgesetzt worden ist.

Dieß nannte man die Versteuerung nach der Begiltung.

§. 50.

Der Ertrag dieser Pfunde reichte bei ihrem geringen Werthansatze nicht hin, die gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken. Da man aber zu einer Erhöhung der Pfunde wegen ihrer fehlerhaften Vertheilung die Zuflucht nicht nehmen konnte, so schuf man eine neuere Besteuerungsart, deren Maßstab aus der Benennung der unterthänigen Besitzthümer genommen wurde. Diese sind nämlich entweder Huben, d. i. eigentliche mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehene

Bauerngüter, oder Zulehen, d. i. die nicht mit Rücken besessenen, einem anderswo Ansässigen gehörigen Realitäten, oder aber Keuschen, d.. i. mit Rücken besessene aber so kleine Realitäten, daß darauf kein eigenes Zugvieh gehalten werden kann.

Nach dieser Benennung (sogenannte Versteuerung nach der Beansagung) legte man 3 Steuern auf, nämlich das Rüstgeld, welches schon im Jahre 1579 statt der zur Vertheidigung der Gränzen zu stellenden Mannschaft eingeführt wurde, die Rekruten-Reluition, und den Remonte-Beitrag, welche beide im J. 1746 ausgeschrieben wurden; von der Rekruten-Reluition wurde über eine Vorstellung der Stände im J. 1792 jährlich ein Betrag von 39,800 fl. nachgelassen, an Rekruten und Remontenbeitrag war nur noch von jeder Hube 16 kr., jedem Zulehen 5 kr. und jeder Keusche 4 kr. zu entrichten.

In dem bei diesem Steuerfuße gebliebenen Klagenfurter Kreise bestehen 113,56¼ Huben, 3078¼ Zulehen und 2218¾ Keuschen, auf denen mit Zuschlagung der Rustikalpfunde eine Steuer von 144,329 fl. 25½ kr. haftete.

§. 51.

Eine weitere Verschiedenheit der kärnthnerischen Steuerverfassung von jener in der Steyermark bieten die Städte und Märkte dar, welche früher ebenfalls mit Pfunden, Rüstgeldern, Rekruten- und Remontenbeiträgen belegt waren.

In diesen wurde bei der Theresianischen Steuer-Rektifikation eine ordentliche Häuser- und Gewerbssteuer begründet, welche auf die fatirten Erträgnisse der Häuser und den Gewerbsgewinn basirt war.

Die Häuser-Erträgnisse, wovon ein 20perzentiger Abzug auf Unterhaltungskosten gemacht werden durfte, wurden mit 20 Perzent in die Versteuerung gezogen, hinsichtlich der Gewerbe wurde für jede Stadt und Markt ein eigener Steuerbetrag bemessen, welchen die Magistrate sodann auf die einzelnen Gewerbe unterzutheilen hatten.

II. Nebensteuern.

§. 52.

I. In l. f. Kassen:

1. Die Erbsteuer.
2. Die Klassensteuer.
3. Die Personalsteuer.
4. Die Erwerbsteuer.
5. Das Subsidium ecclesiasticum oder die Fortifikationssteuer.

} S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

6. Die Pferdesteuer; sie ward in Klagenfurt mit 4 fl. von jedem Luxus- und Lohnkutscher-Pferde, und mit 2 fl. von jedem andern Pferde, womit ein kleiner Verdienst erworben wird, entrichtet.

7. Die Vizedoms-Steuer; sie war nichts anders als eine Versteuerung der Vizedoms-Realitäten (die ursprünglich landesfürstlich waren, in der Folge durch Pfand oder Kauf an andere Besitzer, größtentheils an das Bisthum Bamberg gelangten, nach der Hand aber wieder dem Bankale anheim fielen) nach der Pfundbelegung, und unterschied sich von der Rustikalsteuer im Wesentlichen bloß darin, daß sie nie höher als auf 1 fl. 30 kr. pr. Pfund gesteigert wurde, und in den Bankalfond von den noch vorhandenen 2089 Vizedomspfunden mit 3162 fl. 53 kr. einfloß.

8. Die Schuldensteuer; sie wurde im Jahre 1764 zur Bedeckung der Staatsschulden auf 10 Jahre eingeführt. Nach dem Patente vom 7. Jänner 1765 sollten die jährlich von den Landesinsassen getreu fatirten Einkommensquellen nach 24 Klassen bemessen werden, allein in Kärnthen wurde sie nur vom Adel, der Geistlichkeit und den Einwohnern von Klagenfurt unmittelbar für die Staatskasse behoben, von dem flachen Lande, den übrigen Städten und Märkten war sie den Ständen in Pachtung gegeben, welche die Keuschler nach der zweiten, die mittelmäßigen Bauern nach der dritten, und die größern Bauern nach der vierten Klasse belegten, und nach der Anzahl von Dienstbothen in eine noch höhere Belegung zogen.

§. 53.

9. Fleisch- und Getränke-Aufschlag; der Fleisch-Aufschlag gründet sich auf das Pateut vom 1. Oktober 1764, und wurde für den Bankalfond von dem geschlachteten Vieh abgenommen.

Der Getränke-Aufschlag gründet sich auf das Patent vom 4. Februar 1769 und wurde von Bier, Branntwein und Most bezogen.

Beide waren den Ständen gegen einen Pachtschilling überlassen, welche die Pflicht auf sich hatten, den Pachtgewinn zur Vergrößerung des Wetter- Feuer- und Wasserschaden-Vergütungsfondes zu verwenden.

Die Dominien zahlten für den Fleischaufschlag meistens Pauschalien, die sie auf ihre Unterthanen vertheilten, und auf ähnliche Art fanden sich die Afterpächter mit den Kontribuenten ab.

Diese Abgabe erlosch durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im J. 1829.

10. Banngerichts-Besoldungs-Beitrag; er wird von den Dominien und Magistraten zur Besoldung des Banngerichtspersonals und der Gefangenknechte in den Staatsschatz entrichtet.

§. 54.

II. In den Domestikalfond:

11. Die Rustikalschuldensteuer; sie besteht in einer Auflage von 2 fl. von jedem Rustikalpfunde und beruhet somit nach der Begiltung auf Grund und Boden, sie war ursprünglich landesfürstlich, wurde aber in der Folge der ständischen Domestikalkasse zur Verzinsung und Tilgung der Schulden gegen dem zugewiesen, daß selbe das Kontributions-Ergänzungs-Quantum pr. 25,339 fl. 37½ kr. aus dem Erträgnisse derselben bestreite.

12. Die Mitteldings-Mäuthe; hierunter wurden die gegen andere Provinzen bestehenden Mäuthe und Zölle auf die durchgeführten Naturalprodukte verstanden, deren Einhebung gegen Abfuhr eines jährlichen Quantums von 14,000 fl. an die Stände dem Bankale übertragen ist. Wurde bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgehoben.

13. Konfin-Salz-Getränk- und andere Aufschläge:

a) Die Weinmauth und Zapfentaz, wurde seit dem Jahre 1578 mit 1 kr. vom Viertel eingehoben. Im Jahre 1746 auf 2 kr. erhöhet.

b) Die Brandsteuer, welche den Ständen im Jahre 1725 zur Schadloshaltung, als die ihnen eigenthümliche Stadt Klagenfurt abbrannte, mit 1 kr. vom Viertel eines Startin Wein bewilliget wurde.

c) Das Konfingefäll, welches von allem eingeführten Vieh, Getreide und Getränke mit Ausschluß des Weins abgenommen wurde.

d) Der Salz-Aufschlag, welcher auf das Aufseer- Halleiner- und Meersalz gelegt war.

e) Die Getränkaccise von Bier, Most, Lager-Branntwein, Rosoglio und Meth.

Diese Gefälle waren ständisch, wurden aber im Jahre 1749 und 1766 gegen ein jährliches Pauschale von 78,127 fl. 35½ kr. dem Bankale übertragen.

Diese Aufschläge ꝛc. sind durch die allgemeine Verzehrungssteuer aufgehoben worden.

14. Zinsgulden unadelicher Besitzer von ständischen Realitäten; diesen entrichten alle mit dem Inkolate nicht versehenen Güterbesitzer mit Ausnahme der Geistlichkeit und Spitäler mit 5 Perzent über ihre ordinäre Dominikal-Kontribution.

§. 55.

III. In andere specielle Fonds:

15. Der Militär-Quartier- und Kasernen-Beitrag; zur Bestreitung der Militär-Quartierzinsen und Kasernen-Reparationsauslagen besteht seit 1772 ein besonderer Fond, zu welchem die Domi-

nien und Unterthanen 4 kr., die Städte und Märkte aber, wegen ihrer Befreiung von der Vorspann 8 kr. von jedem Kontributionsgulden entrichten, den Abgang decken die Stände durch Vorschüsse.

16. Der Vorspannsbeitrag; auch in Kärnthen ist zur Schadloshaltung der Vorspannsleister ein eigener Fond gebildet worden, zu welchem dieser Beitrag von den Unterthanen nach ihren Josephinischen Grunderträgnissen entrichtet wird.

17. Die Straßenrobot; zur Erhaltung der Straßen wurden im Jahre 1808 alle nicht über 4000 Klafter davon entfernten Unterthanen verpflichtet, eine fünftägige Zug- oder Handrobot, je nachdem sie Zugvieh hielten oder nicht, zu leisten.

Jeder Zugrobottag war zu 3 fl., jeder Handrobottag zu 30 kr. angeschlagen. (Wurde durch Hofkanzleidekret vom 27. Juli 1824, aufgehoben.)

Anmerkung. Von diesen Nebensteuern war der Militärquartier-Zinsbeitrag nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden, die Rustikalschuldensteuer nach der Pfundbelegung und der Vorspannsbeitrag nach dem Josephinischen Brutto-Ertrage auf alle Unterthanen, endlich die Vizedomsteuer nach der Pfundbelegung auf die Unterthanen der Vizedoms-Realitäten umgelegt.

E. Mähren.

I. Grundsteuer.

§. 56.

Das Steuer-Rektifikationsgeschäft begann in dieser Provinz im Jahre 1748 und wurde rücksichtlich des Dominikalbesitzes im Jahre 1753 (vor diesem Jahre versteuerten die Obrigkeiten nur die ihnen heimgefallenen oder an sich gebrachten unterthänigen Lehen), rücksichtlich des Rustikalbesitzes aber erst im Jahre 1761 vollendet. Die Grundgesetze der Theresianischen Rektifikation sind:

a) Das Systemalpatent vom 26. Juni 1748,

b) das Patent vom 9. Mai 1749 über die Veranschlagung des Rustikale,

c) das Patent vom 3. Februar 1750 in Bezug auf das Dominikale.

§. 57.

Als Steuerobjekte wurden die nämlichen Grund- und Nebennutzungsquellen wie in den übrigen Provinzen bestimmt, und erst im Jahre 1777 wegen Einführung der Tranksteuer die Brauereien und der Weinschank außer Veranschlagung gebracht. Zur Erhebung des Grundertrages bediente man sich der Fassionen.

Die Obrigkeiten fatirten sich schriftlich sub fide nobili und zwar die Realitäten nach den Anbautabellen, die Teiche nach dem Einsatz pr. Schock Fische, und das Heu und Grummet nach den Fechsungstabellen. Die Unterthanen erklärten mündlich den Umfang ihrer Grundstücke nach Metzenaussaat, und den Brutto-Körner- und Heuertrag nach der wirklichen Fechsung.

Die obrigkeitlichen Fassionen unterlagen gar keiner Kontrolle, die Aussagen der Unterthanen wurden häufig durch Nachmessungen geprüft, die Waldungen sollten ganz vermessen werden. Die Veranschlagung des Erträgnisses geschah auf folgende Art:

§. 58.

Alle Aecker und Gartengründe wurden nach ihrer Fruchtbarkeit in 8 Klassen getheilt. Zur besten Klasse gehörten jene, welche an Winterkorn, ohne Abschlag des Saamens, 6 Körner abwarfen, die folgenden Klassen unterschieden sich immer um $^1/_2$ Korn, und so wurde bis auf den Ertrag von $2^1/_2$ Korn herabgestiegen. Sodann wurden 3 Klassen des Hauptkörnerpreises bestimmt, je nachdem sich der Grund eines besseren, mittleren oder schlechten Preises erfreute. Der höchste Preis pr. Metzen war 1 fl., der mittlere $52^1/_2$ kr., und der geringste 45 kr. Endlich brachte man von dem fatirten Brutto-Ertrage $^1/_3$ auf Brache und Broderei in Abschlag und der Rest wurde als reiner Ertrag betrachtet.

Sodann wurde nach vorausgegangener Kombinirung der Klasse der Fruchtbarkeit mit dem nach der größeren oder mindern Leichtigkeit des Verschleißes festgesetzten Körnerpreise der reine Ertrag eines Metzen Grundes zu Gelde angeschlagen, dabei aber ein Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalbesitzungen gemacht.

Die Erträgnisse der herrschaftlichen Gründe erhielten in den drei besten Klassen eine höhere Bestimmung als die Erträgnisse der unterthänigen Gründe derselben Klasse; die vierte Klasse ist rücksichtlich jener Ortschaften, wo der Körnerpreis zu 1 fl. angenommen wurde, in Dominicali und Rusticali gleich, in Betreff jener Ortschaften, wo der Körnerpreis zu $52^1/_2$ kr. und 45 kr. angesetzt ist, erschienen die letzten fünf Classen, und dort, wo der Körnerpreis 1 fl. ist, die letzten vier Klassen höher bestimmt als in Rusticali.

§. 59.

Nach welchen Regeln hiebei vorgegangen worden, ist nicht bekannt; allein daraus entstand zwischen Dominikale und Rustikale in den Durchschnittspreisen ein wesentlicher Unterschied; denn, wo der Kornpreis zu 1 fl. angenommen war, entfiel pr. Metzen Grundes im Durchschnitt aller 8 Klassen bei herrschaftlichen Gründen 1 fl. $7^1/_2$ kr.,

bei unterthänigen 1 fl. 13 3/4 kr.; bei der Annahme eines Preises von 52 1/2 kr. entfiel für erstere 59 1/4, für letztere 1 fl. 4 1/2 kr. und bei der Annahme eines Preises von 45 kr. entfielen für erstere 50 kr. 2 1/2 dr. für letztere 1 fl. 15 3/4 kr.; der Körnerdurchschnitt ist in allen 3 Gattungen 4 1/4 Korn.

§. 60.

Obrigkeitliche Zinsgründe wurden bloß nach den davon eingehenden Zinsen in Steuerveranschlagung bezogen, und ein Drittheil davon steuerfrey belassen.

Trisch- und wüste Felder, dann Hutweiden wurden nach ihrer Qualität, je nachdem sie öfter oder seltner angebaut wurden, auf die 1/2, 1/3 oder 1/6 der für den Metzen ackerbaren Feldbaues angenommenen Ertragsschätzung kalkulirt.

Weingärten wurden nach ihrer Güte in vier Klassen eingetheilt, und in der ersten Klasse der Metzen Grund zu 1 fl. 24 kr., in der zweiten Klasse zu 1 fl. 15 kr., in der dritten zu 1 fl. 8 kr. und in der letzten zu 1 fl. 2 kr. angeschlagen. Der Durchschnittspreis eines Eimer Weines, wovon zwei auf einen Metzen gerechnet wurden, war auf 1 fl. 18 kr. bestimmt.

Wiesenwachs wurde nach zweispännigen Fuhren Heu und Grummet taxirt, und im flachen Land bei unterthänigen Wiesen zu 1 fl. 20 kr., bei herrschaftlichen zu 1 fl. 10 kr., im Gebirge bei unterthänigen zu 1 fl. und bei herrschaftlichen zu 35 kr. bestimmt. Die Hutweiden wurden nach 3 Klassen, nämlich die guten auf 1/2, die mittelmäßigen auf 1/3, die schlechten oder Schafweiden auf 1/6 pr. Metzen des ackerbaren Feldbaues geschätzt.

Die Waldungen wurden nach Verschiedenheit des Ertrages, der Gattung des Holzes und der Leichtigkeit des Absatzes pro Dominicale nach vier und pro Rusticale nach fünf Klassen pr. Metzen Grundes angeschlagen, die Preise aber bei unterthänigen Waldungen wieder bedeutend höher als bei herrschaftlichen angenommen.

Teiche wurden nach Schocken des Einsatzes und zwar anders beim Dominikale, anders beim Rustikale geschätzt.

§. 61.

Gemeinde-Realitäten, wenn sie von den Gemeinden in corpore oder von obrigkeitlichen Beamten genossen wurden, waren bloß mit 1/3 der klassenmäßigen Taxe belegt, wenn sie aber unmittelbar von den Obrigkeiten oder von anderen Individuen benutzt wurden, so unterlagen sie der ganzen Taxe.

Die Häuser in Municipal- und unterthänigen Städten und Märkten wurden mit Berücksichtigung ihrer mehr oder weniger vor-

theilhaften Lage in fünf Klaſſen eingetheilt. In der höchſten Klaſſe betraf jedes die Taxe von 16 fl. 52½ kr., in der letzten 3 fl. Die Häuſer ohne Aecker in Dörfern wurden, wenn ſie auf unterthänigem Grunde ſtehen, zu 1 fl. 12 kr., die auf Gemeind- und Dominikalruſtikalgrunde zu 36 kr. angeſchlagen, die auf Dominikalgründen blieben ganz außer Anſchlag.

Dieſe in den Municipal- und unterthänigen Städten und Märkten, dann in Dörfern in Anſchlag gekommenen Häuſer bildeten nach der techniſchen Sprache des mähriſchen Steuerſyſtems das Fictitium stabile.

Die den Unterthanen gehörigen Mühlen waren nach der Gattung mit Rückſicht auf den Umſtand geſchätzt, je nachdem ſie auf beſtändigem oder unbeſtändigem Waſſer, oder auf gar kleinen Quellen betrieben wurden. Die obrigkeitlichen Mühlen hingegen ſind nach den abwerfenden Zinſen angeſchlagen, ihr Ertrag unter die Rubrik der fallenden und ſteigenden Zinſen einbezogen, und bei der Steuerbelegung zur Hälfte frey belaſſen worden.

§. 62.

Die obrigkeitlichen Nebennutzungen und Gefälle wurden nach drei Klaſſen fatirt und mit vieler Schonung geſchätzt.

In die erſte Klaſſe gehörten die unveränderlichen (ſtandhaften) Geldzinſungen und Natural-Eindienungen, die Faſſionen derſelben ſollten in dem Urbario, oder in einer einjährigen Rechnung oder in einem obrigkeitlichen Handregiſter gegründet ſeyn. Von dieſen Zinſungen wurde ein Drittheil ihres Geldwerthes abgeſchlagen und ſteuerfrei belaſſen.

Die zweite Klaſſe umfaßte den ſteigenden und fallenden Beſtand, Mühl- und andere Zinſungen, welche nach einem dreijährigen Rechnungsdurchſchnitte von den Jahren 1747, 1748 und 1749 zu fatiren, oder durch Vernehmung der Beſtandleute zu eruiren waren.

Die Hälfte des Zinserträgniſſes wurde von der Verſteuerung freigelaſſen.

Der dritten Klaſſe waren die Natural-Zehenten, Veränderungsgebühren und ähnliche Gefälle zugewieſen, die nach einem ſechsjährigen Rechnungsdurchſchnitte erhoben, und ohne Abzug in die Verſteuerung gezogen wurden, mit Ausnahme der geiſtlichen Zehente, die noch immer von der Steuer exemt ſind.

Für die Veranſchlagung aller nicht ohnehin ſchon im Gelde beſtehenden obrigkeitlichen Nutzungen waren eigene Preistariffe vorgeſchrieben.

Bei den Roboten, welche ebenfalls zu beſtimmten Preiſen und

zwar sowohl die Zug- als Handroboten nach Maß, ob sie gemessene oder ungemessene sind, und die Zugroboten wieder in beiden Kategorien nach Maß der Bespannung veranschlagt wurden, wurde im flachen Lande die ganze Schätzung zur Versteuerung angeschlagen, bei jenen im Gebirge aber wegen der üblen Lage der Ortschaften ein Viertel in Abzug gebracht.

§. 63.

Um die auf solche Art ausgemittelten Erträgnisse mit der Steuer zu belegen, wurden die unterthänigen Erträgnisse auf Lahne reduzirt; 180 fl. jährlichen Ertrags bildeten eine Lahne oder Ansässigkeit. Bei der Berechnung dieser 180 fl. blieb man aber nicht bei dem erhobenen Erträgnisse stehen, sondern brachte noch die sogenannten Adminicula loci et glebae inhaerentia in Anschlag.

Diese bestanden:

1. im leichtern Verschleiße der Produkte;
2. in der Viehzucht;
3. im Hirse-,
4. im Lein- und Hanfanbau und im Verdienste beim Gespunste;
5. in der Holzwohlfeilheit oder im Handel;
6. im Fuhrwerke.

Jede dieser Ortsvorzüglichkeiten war nach ihrem größern oder mindern Umfange in 3 Klassen abgetheilt, und die beste Klasse mit 15 fl., die mittlere mit 10 fl., die geringste aber mit 5 fl. bei jedem Lahne angeschlagen.

Wenn sich nun an einem Orte eines oder mehrere dieser Adminicula vorfanden, so wurden sie in die Summe des Lahnenbetrages dergestalt eingerechnet, daß z. B. das Daseyn eines Adminiculi der besten Klasse zu 15 fl. dahin wirkte, daß schon ein erhobener Grundertrag von 165 fl. einen Lahn bildete, indem diese 165 fl. durch das Adminiculum von 15 fl. auf 180 fl. gesteigert wurde; diese Adminicula wurden nicht fatirt, sondern von der Lokal-Visitations-Kommission erhoben und in ihren Befund aufgenommen.

Das auf diese Art berichtigte Steuer-Substratum erreichte die Summe von 4,689,398 fl. 47 kr.

Jeder Lahn ward mit 60 Perzent, also einem Drittheil besteuert, der obrigkeitliche Ertrag aber, bei welchem auf die Adminicula keine Rücksicht genommen worden, steuerte 26 fl. 18 kr. vom Hundert des reinen Ertrages.

Die königl. Städte trugen außer der klassenmäßigen Haussteuer eine Anlage von 40 kr. auf jeden Kamin, nach einer sehr alten Zählung der Kamine.

Seit der Aufhebung der Josephinischen Steuerregulirung hatte dieser Steuerfuß die einzige Abänderung erlitten, daß die Obrigkeiten und Freisassen nach einem gleichen Perzent besteuert wurden, und zwar mit 30 fl. 40 kr. vom Hundert. Die städtische Kaminsteuer ist auf 56 161/438 kr. für den Kamin erhöhet worden.

Den Obrigkeiten war die innere Subrepartition der Steuer überlassen, um die zwischen den einzelnen Kontribuenten bestandenen Prägravationen einigermaßen auszugleichen.

II. Nebensteuern.

§. 64.

I. In l. f. Kassen:

1. die Erbsteuer;
2. die Klassensteuer;
3. die Personalsteuer;
4. die Erwerbsteuer;
5. die geistliche Fortifikations-Steuer;

} S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

6. die Judensteuer.

(Die eigentliche Judensteuer sammt dem im Jahre 1814 statt der früher bestandenen Klassensteuer eingeführten Drittelzuschlage wird gemeindeweise repartirt.)

7. Die Schuldensteuer;
8. die Pferdesteuer;

} seit längerer Zeit schon aufgehoben.

9. der städtische Wein- und Bier-Pönaltaz;
10. der Fleischkreuzer;
11. der Viehaufschlag.

(Die 3 letzteren Giebigkeiten wurden bei Einführung der Verzehrungssteuer und die folgenden mit Ausnahme der sub Nr. 16 angeführten Auflagen schon früher aufgehoben.)

12. Die Passagemauth;
13. das Sperrgeld;
14. der Besoldungsbeitrag für das Provinzial-Staatsbuchhaltungs- und ehemalige Hofkommissions-Personale und die Kreis-Ingenieure, und
15. der Quartierzins.
16. Jüdische Verzehrungssteuer und Familientaxe.

Die Verzehrungssteuer wird von den Koscher-Artikeln, als: Fleisch, Wein, Flügelvieh, Fische nach einem eigens vorgeschriebenen Tariff mittelst eigener dazu aufgestellter Kollektanten und Aemter eingehoben. Hiezu gehöret die Familientaxe, welche (von jeder Juden-Familie jährlich mit 5 fl. oder mit 25 kr. monatlich, zu zahlen ist). Diese

Taxe müssen auch die über die im Jahre 1788 in der ganzen Provinz Mähren fixirte Familienzahl von 5400 überzähligen Familien entrichten.

§. 65.

17. Die Trankſteuer von Wein, Bier und Branntwein; ſie wurde zur Vereinfachung des Gabenweſens durch das Patent vom 16. Jänner 1777 und den Rezeß vom 24. Juli 1777 an die Stelle mehrerer aufgehobenen Nebenſteuern eingeführt. Die Getränk-Verzehrung wurde

vom Faſſe Wein à 10 Eimer mit . . . . 12 fl. — kr.
» » Bier à 4 » » . . . . . 2 » 15 »
» » Branntwein à 10 » » . . . . . 13 » 20 »

beſteuert, welcher Betrag in der Folge, und zwar ſeit 15. Juni 1813

vom Wein auf 13 fl. 20 kr.
» Bier » 2 » 40 »
» Branntwein » 20 » — »

erhöhet worden iſt.

Anfangs wurde die Einhebung durch eine eigene Hofkommiſſion beſorgt; nach deren Auflöſung übernahm das Gubernium die oberſte Direktion, und die Stände die ſpezielle Verwaltung, die ſie durch eine eigens aufgeſtellte Adminiſtration und Aemter beſorgen laſſen, welche die Ueberſchüſſe nach Abzug der Regie-Auslagen an die ſtändiſche Landſchafts-Hauptkaſſe abführten, woraus dann die den Staatskaſſen, den ſtändiſchen u. a. Fonds zu leiſtenden Zahlungen, ſo wie die dem Trankſteuer-Fonde obliegenden Beſoldungen beſtritten wurden.

Der Abgang wurde ab aerario vorgeſchoſſen, und im Jahre 1818 wurden ſowohl zur Zurückzahlung der Vorſchüſſe als auch zur Bedeckung des Erforderniſſes eine Erhöhung der Gebühren bewilliget. Dieſe Abgaben wurden durch das Verzehrungsſteuer-Geſetz im Jahre 1819 aufgehoben.

§. 66.

II. In den Domeſtikal-Fond:

18. Gränzwein-Trankſteuer.

Um die mähriſche Weinkultur von den vorzüglich Wein erzeugenden Gränzländern nicht unterdrücken zu laſſen, wurde mit Hofreſkript vom 30. Oktober 1750 bewilliget, eine Auflage von 36 kr. von jedem aus den Gränzländern nach Mähren zum Konſumo eingeführten Eimer Wein einzuheben.

Die Auflage war demnach eine wahre Gränzmauth, und wurde bei Einführung der Verzehrungsſteuer im Jahre 1829 aufgehoben.

§. 67.

III. In andere Fonds:

19. Der Militär-Offiziers-Quartier-Zins- und Kasernen-Beitrag; er wurde durch die höchsten Reskripte vom 3. Jänner 1751 und vom 4. Jänner 1776 eingeführt, und von den Häusern in Städten und Märkten nach eigenen Schätzungsklassen entrichtet.

20. Die Toleranztaxe, welche von einzelnen Juden, die weder wirkliche noch überzählige Familianten sind, nach ihren Vermögenskräften in Abstufungen von 5 fl. bis 30 fl. entrichtet wird, fließt in den Juden-Landesmassafond.

F. Schlesien.

I. Grundsteuer.

§. 68.

Diese Provinz wurde in die allgemeine Steuer-Rektifikation vom Jahre 1748 nicht einbezogen, sondern bei jener Entrichtung belassen, welche das Steuerwesen dort in den Jahren 1723 bis 1729 erhalten hat; übrigens war die Grundlage des schlesischen Steuersystemes das Patent vom 1. Dezember 1721. Zu den Steuerobjekten waren nebst den gewöhnlichen eigentlichen Grundnutzungen und Urbarialgefällen auch der Mühlnutzen, die Bier- und Branntweinerzeugung, der Weinschank, gemeiner Stadt steuerbare Einkünfte, geschlossene Innungen, Gewerbs- und Schank-Zinsungen, wilde Fischerei, Steinbrüche und Thongruben, die Eichel- und Buchwald-Nutzungen, dann die Viehnutzung gezählt.

Ueber die Erhebungs- und Veranschlagungs-Art dieser Objekte hat man nur Bruchstücke.

Der Flächeninhalt der nutzbaren Gründe wurde nach den Aussagen der Besitzer, die hier und da durch einzelne Nachmessungen kontrollirt wurden, angenommen, und in Maltern und Scheffeln Aussaat, bei Waldungen nach Stallungen ausgedrückt.

Ein Scheffel Aussaat enthält 859 1/3 Wiener Klafter, ein Malter das Zwölffache, und eine Stallung Wald 140625 Breßlauer Klafter. Wiesen, Hutweiden und Teiche wurden nur nach dem Augenschein geschätzt, und erstere bei der Viehnutzung in Anschlag gebracht, die Teichnutzungen aber nach Schock Karpfen berechnet.

§. 69.

Der Grundertrag wurde nach Verschiedenheit der Qualität des Grundes und Bodens und mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse des Landes gewürdiget, und nach vorgeschriebenen Klassen und Tariffen zu Geld veranschlagt. Auch für die übrigen Nutzungs-Rubriken waren

die anzunehmenden Preise größtentheils vorgeschrieben, und da der Wieswachs und die Hutweiden nicht eigens veranschlagt waren, so wurde der Viehnutzen von Schafen, Kühen, Ziegen und Schweinen ebenfalls nach klassenweis bestimmten Preisen in Anschlag gebracht. Die Grundsätze, nach welchen diese Klassen festgesetzt, und nach welchen die Nutzungen in jede Klasse gereihet wurden, sind nicht bekannt, eben so wenig ist anzugeben, ob hierdurch der Brutto- oder Netto-Ertrag ausgedrückt werden sollte, doch wird es aus der Vergleichung der Steuer mit der Kataſtral-Einlage, und aus der vorkommenden Bemerkung, daß der Wieswachs und die Verhütung, so weit hiedurch der eigene Bedarf gedeckt ist, ohne Veranschlagung bleiben, wahrscheinlich, daß der Netto-Ertrag beabsichtiget war.

§. 70.

Die in den Jahren 1733 bis 1739 vorgenommene Rektifikation der Kataſtraleinlage scheint sich bloß auf die höhere Veranschlagung der verschiedenen Erträgnisse zu Geld beschränkt zu haben.

Ihr Preis wurde gegen die bei der ursprünglichen Erhebung angenommenen Ansätze beinahe aufs Dreifache gesteigert.

Hiervon mußten die Dominien . . . 27 fl. 12 kr. $^{13}/_{16}$ dr.
die Unterthanen . . . . . 35 fl. 31 kr. $5^{7}/_{9}$ dr.
die Städte . . . . . 41 fl. 9 kr. $3^{3}/_{8}$ dr.
von 100 fl. an Grundsteuer entrichten. In dieser Veranschlagung waren die herzoglich teschenschen Domainengüter nicht begriffen, welche nach wiederhohlten Privilegien auch in die Josephinische Steuer-Regulirung nicht einbezogen wurden, sondern nur ein Aversual-Quantum von 3500 fl. bezahlten, auch nicht die geistlichen Güter, welche aber nach Aufhebung der Josephinischen Steuer-Regulirung ebenfalls beigezogen, und deren Einkünfte mittelst Fassionen erhoben wurden.

Die Aufhebung des Josephinischen Systems hatte die Gleichstellung der Steuerperzente zur Folge, welche für alle Klassen der inkatastrirten Erträgnisse auf 32 fl. 25 kr. vom Hundert bemessen wurden.

II. Nebensteuern.

§. 71.

I. Indirekte Kassen:
1. Die Erbsteuer,
2. Die Klassensteuer,
3. Die Personalsteuer,
4. Die Erwerbsteuer,
5. Die Schuldensteuer,

} S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

6. Die Pferdesteuer, welche mit 150 fl. angeschlagen war, und in

der Stadt Troppau von jedem Luxuspferd mit 4 fl., zufolge des Patents vom 3. Dezember 1764 von dem fatirten Einkommen nach 24 Klassen entrichtet wurde.

7. Die Judensteuer; zufolge des Patentes vom 17. April 1752 hatten die in Schlesien tolerirten 119 Judenfamilien als ordinäre Kontribution jährlich einen bestimmten Betrag nach festgesetzten Klassen und nach ihrem Vermögen an den schlesischen Hauptlandes-Domestikalfond als ein Adminikulum zu entrichten, welche Abgabe jedoch durch das Hofdekret vom 15. Juni 1820 aufgehoben wurde. Jetzt haben diese 119 Familien nach demselben Untertheilungsmaßstab zufolge des Patents vom 14. November 1816 ein Drittheil der früher aurepartirten Klassensteuer zu entrichten, die überzähligen Juden aber die nach Verhältniß der Besteuerung der 119 Judenfamilianten ausgemittelten Judentoleranztaxe.

8. Bier- und Branntwein-Groschen-Reluition; diese Reluition wurde von Dominien, Unterthanen und Städten für jedes Achtel Bier und jeden Eimer Branntwein mit 12 kr., bei einer Branntwein-Pachtung aber mit 6 kr. eingehoben, aber mehr durch eine Reluition hereingebracht.

9. Der Getränk-Konsumo-Impost; er wurde von fremden aus andern Ländern zur Konsumtion eingeführt werdenden Getränken und zwar:

für den Eimer Wein mit	. . . . .	1 fl. 15 kr.
» » » Branntwein mit	. . . . .	5 » 20 »
» » » bessern Branntwein mit	. . . . .	8 » — »
» » » Rosoglio mit	. . . . .	12 » — »
» » » Bier mit	. . . . .	1 » — »

abgenommen. Die Einhebung besorgten die Stände gegen dem, daß von dem Ertrage ein Aversualquantum an das Kamerale, an das Krankenhaus in Troppau, und an den Elementar-Schadenfond, der Rest zum Haupt-Landes-Domestikalfond abgeführt werde.

10. Fleischkreuzer-Impost; der Fleischkreuzer wurde vormahls von den Ständen resuirt, im Jahre 1764 wurde er dem Bankale überlassen. Da die Einhebung des ursprünglich festgesetzten Kreuzers von jedem Pfund Fleisch sehr beschwerlich war, so setzte das Patent v. 26. Juni 1764 für jede Gattung Vieh, das eingesalzene und geselchte Fleisch gewisse Gebühren fest; allein auch dadurch wurde die Beschwerlichkeit in der Einhebung nicht beseitiget, und es wurde daher diese Auflage zur Ersparung der Regie-Auslagen verpachtet. (Die letzteren drei Abgaben wurden bei Einführung des Verzehrungs-Steuergesetzes aufgehoben.)

11. Klassengelder der Handelsleute und Handwerker; zufolge des Dekretes vom 27. Februar 1744 und des Patents vom 6. September 1748 entrichteten die unpossessionirten Handelsleute in Städten, dann alle Handels- und Handwerksleute nach sechs Klassen in Städten von 30 kr. bis 5 kr., auf dem Lande von 25 kr. bis $2\frac{1}{2}$ kr. monatlich diese Auflage.

12. Der Non Entien Aequations-Beitrag von 116 fl. 1 kr. Diesen entrichteten nach dem Steuergulden zufolge Hofdekretes vom 24. Mai 1749 mehrere Städte, welche im Jahre 1749 keine unbebauten Hausstätten hatten, zur Ergänzung des Steuerentgangs von den in Troppau, Teschen, Freyburg und Jägerndorf, damals vorgefundenen öden Baustellen. Er wurde für die bis jetzt unbekannt gebliebenen Stellen mit 26 fl. 30 kr. geleistet, der Ueberschuß von 89 fl. 31 kr. wurde durch das Hofdekret vom 25. Juli 1787 dem Normalschulfonde zugewiesen.

§. 72.

II. In den Domestikalfond:

13. Rechnungs-Revisions-Beitrag pr. 200 fl.; er wird zur Besoldung des die Revision der städtischen Kontribution besorgenden Buchhaltungsbeamten von den Städten nach dem Steuergulden entrichtet.

§. 73.

III. In andere Fonds:

14. Der Militär-Offiziers-Quartiers- und der Streustroh-Vergütungs-Beitrag; der erstere war auf die Städte nach dem Hausnutzungssteuergulden, der letztere auf die Unterthanen nach dem Rustikalsteuergulden repartirt, und beide flossen dem Militär-Bequartierungsfonde zu.

15. Der Arcieren-Leibgarde-Ergänzungs-Beitrag; er wurde von den Dominien nach dem Steuergulden, an das Krankenhaus in Troppau entrichtet.

16. Der Beitrag pro statu officii. Er wurde zur Unterhaltung der fürstlichen Aemter und Landrechte in den Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Neiße (mit Ausschluß der statuum minorum und der Stadt Troppau), dann im Fürstenthum Teschen nach dem Viehstande entrichtet.

17. Der Portatschen-Unterhaltungs-Beitrag; er war zum Unterhalte der Landes-Sicherheits-Portatschen bestimmt, und auf die Dominien nach dem Steuergulden repartirt.

G. Galizien.

I. Grundsteuer.

§. 74.

Gleich nach der im Jahre 1772 erfolgten Besitznahme von Galizien und Lodomerien legte man an die Verbesserung des dortigen Steuerfußes Hand an.

Anfangs sollte das ganze Grundeinkommen der Dominien durch abgeforderte Inventarien zur Kenntniß der Staatsverwaltung gebracht werden, die Mangelhaftigkeit derselben veranlaßte aber im Jahre 1774 den Befehl, Fassionen über alle obrigkeitlichen Einkünfte zu überreichen, über deren Errichtung und Inhalt jedoch keine bestimmten Normen hinausgegeben wurden, daher es geschah, daß die Fassionen größtentheils nur die summarische Angabe des Geldwerthes der eigentlichen Grund- und Nebennutzungen und Gefälle enthielten, welche Angaben noch dazu keiner ämtlichen Prüfung allgemein unterzogen wurden. Nur bei vorgekommenen Anzeigen unrichtiger Bekenntnisse prüfte man diese durch eigene Lokalunterſuchungen. Doch hatte das hiedurch gegebene Beispiel den guten Erfolg, daß manche Dominien im Bewußtseyn ihres unredlichen Vorgangs bei Befolgung des a. h. Befehls sich beeilten, durch nachgetragene verbesserte und mehr detaillirte Fassionen den befürchteten Denunciationen zuvorzukommen, oder doch die angedrohten Folgen der Unredlichkeit durch eigene Anklage abzuwenden.

Da für die Form und den Inhalt der Fassionen keine Norm ertheilt worden war, so konnte auch darin keine Einheit herrschen. Die detaillirten Fassionen (die summarischen geben gar keine Quelle des Einkommens an) enthalten entweder den Werth der Frohnen und Urbarialgaben sammt allen Zinsungen und Nebennutzungen, oder den Werth der Naturalfechsung und der Urbarialgaben (mit Ausschluß der Frohnen) sammt den übrigen Zinsungen und Nebennutzungen.

§. 75.

Bei Rektifizirung der Fassionen wurde ein zweispänniger Zugfrohntag nach der Beschaffenheit der Güte des Bodens zu $7\frac{1}{2}$ kr., 6 kr. und 4 kr. (in den Kreisen Myslenice und Sandec aber zu 15 bis $7\frac{1}{2}$ kr. herab), und die Handfrohnen überall zu 3 kr. angesetzt.

Zinsgetreide ward beim Roggen mit 45 kr. bis 30 kr., beim Hafer mit $22\frac{1}{2}$ bis 15 kr. pr. n. ö. Metzen berechnet, bare Grundzinse der Unterthanen sind im Durchschnitte vom Kopfe mit 12 und 13 kr. fatirt worden.

Mit eben so mäßigen Beträgen sind die sonstigen Natural-Eindienungen veranschlagt.

Die Schank-, Mühl- und Teichnutzungen sind nach dem Ertrage der eigenen Regie oder der Verpachtung angegeben worden.

Nebstbey waren auf Grundauslagen folgende Abzüge bewilliget:

a) bei Zinsungen und Naturalabgaben 10 Perzent,

b) bei Pachtschillingen 5 Perzent, und

c) bei fatirtem Brutto-Ertrage der Kreszens 20 Perzent.

Ueber Abschlag dieser Abzüge ward der verbleibende Rest mit 12 Perzent zur Dominikalsteuer gezogen.

Von der Dominikalsteuer war die Kuratgeistlichkeit befreiet, wenn ihre Einkünfte die Kongrua nicht erreichten.

Die 12perzentige Dominikalsteuer wurde im Jahre 1811 auf das Doppelte erhöhet.

§. 76.

Zum Behufe der Besteuerung des unterthänigen Besitzes wurde im Jahre 1773 bei Gelegenheit der ersten Militär-Konscription von den dießfälligen Kommissionen die Aussaat und der Wieswachs der Unterthanen entweder bloß nach der Aussage der letzteren oder höchstens nach dem Augenmaße der Konscriptions-Kommissions-Glieder erhoben. Bei ackerbaren Grundstücken wurde der Abschlag eines Dritttheils auf Brachfelder bewilliget und der Rest einer Besteuerung von 10 kr. für den n. ö. Metzen Aussaat unterzogen. Für eine Fuhr Heu wurde ein Steuerbetrag von 3 kr. bestimmt.

Hiernach wurde der auf eine ganze Gemeinde entfallende Steuerbetrag berechnet, und der Grundherrschaft bekannt gemacht, welche eine genaue Subrepartition unter die einzelnen Unterthanen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes entwarf, und ein Pare dieses Entwurfes an die Prov. Staats-Buchhaltung einsandte.

§. 77.

Häufige Beschwerden gegen diese Subrepartitionen veranlaßten die Aufstellung folgender Norm zu ihrer Beurtheilung und Rektifizirung:

Die ackerbaren Grundstücke seien in gute, mittlere und schlechte einzutheilen; bei guten bleibe der Steuerfuß unverändert, bei Grundstücken mittlerer Gattung solle $^1/_4$, bei jenen schlechter Beschaffenheit $^2/_5$ der Aussaat abgezogen und nur der Rest mit 10 kr. pr. Metzen Aussaat solle besteuert werden.

Gärten, Hutweiden, Teiche und Waldungen der Unterthanen wurden außer Versteuerung gelassen.

Auf den solchergestalt erhobenen unterthänigen Grundertrag entfiel eine Steuer von 314,565 fl. 40$^1/_8$ kr., welche im Jahre 1811 verdoppelt wurde.

Außer diesen Zweigen der Grundsteuer gab es in Galizien noch eine dritte Art, nämlich die Lahnensteuer. Lahne sind Grundstücke auf ehemaligen oder noch gegenwärtigen k. Lehengütern (Starosteyen), welche an Freybauern (Soltysen), gegen eine jährliche Lehensteuer von 25 fl. überlassen worden sind. Ungeachtet der verschiedenen Größe dieser Lehen (von 25 bis 100 Korez Aussaat) war diese Steuer doch immer in derselben Ausmaß geblieben, und ward von den Lahnenbesitzern unmittelbar an die Kreiskassen abgeführt, im Jahre 1812 wurde sie verdoppelt.

Die Häuser sowohl in Städten als auf dem flachen Lande wurden in die Grundsteuer nicht einbezogen, sondern nur von Nebensteuern getroffen.

II. Nebensteuern.

§. 78.

I. In l. f. Kassen:

1. Die Erbsteuer,
2. Die Klassensteuer,
3. Die Personalsteuer,
4. Die Erwerbsteuer,

} S. das Nähere bei Nieder-Oesterreich.

5. Die Judensteuer; sie umfaßt:

a) Das Judenlichterzündungs-Gefäll; das Patent vom 25. Februar 1774 erhöhte die bestandene polnische Judenkopfsteuer, der mit Ausnahme der Kinder unter einem Jahre alle Juden unterworfen waren, von 30 kr. auf 1 fl. Durch die Judenordnung vom 16. Juli 1776 wurde diese Auflage in eine Schutzsteuer zu 1 fl. vom Kopf verwandelt und überdieß noch eine Vermögenssteuer in einem gleichen, jedoch nach dem Vermögen zu repartirenden Betrage eingeführt. Mit dem Patente vom 16. September 1784 wurde diese Vermögenssteuer aufgehoben, und an deren Stelle der Koscherfleischauffschlag eingeführt. Die Schutzsteuer wurde zu 4 fl. von jeder Familie bemessen, und überdieß zur Bestreitung der Regie und Schulauslagen von jeder Familie 1 fl. Domestikalbeitrag abgefordert. Diese beiden Auflagen machten endlich dem durch die Patente vom 21. Juni 1797 und 1. November 1797 eingeführten Lichterzündungs-Gefälle Platz, welches von einem Lichte an Sabbathen und Feiertagen mit 2 kr., an Weihnachten mit ½ kr., an Sterbetagen mit 6 kr. und 3 kr., am langen Tage mit 10 kr., in Synagogen an Feiertagen mit 1 kr. und bei Hochzeiten mit 1 fl. entrichtet und periodisch verpachtet wurde. Die Tariffe wechselten seitdem fast mit jeder Pachtung.

Der gegenwärtig bestehende Tarif ist jener des Patentes vom

Jahre 1810, vermöge welchem für ein Licht an Sabbathen und Feiertägen von Unſchlitt oder Oehl 5 kr., von Wachs 20 kr., an Sterbetagen 6 kr. und 3 kr., an langen Tagen 10 kr., an Weihnachten ½ kr., an Hochzeiten 30 kr. und für eine Fackel 1 fl. bemeſſen wurde.

§. 79.

b) Der Koſcherfleiſchaufſchlag verdankt ſeine Entſtehung dem Patente vom Jahre 1784, wurde von Fleiſch- und Flügelwerk nach eigens vorgeſchriebenen Tarifen entrichtet, und periodiſch in Pacht gegeben.

Bei der Einführung dieſes Gefälles wurden die alten ähnlichen Gefälle, welche die Dominien und Judengemeinden unter dem Namen Krupka einhoben, gegen Entſchädigung der erſteren und gegen Uebernahme der gehörig liquidirten Schulden der letzteren abgeſtellet.

Nach dem gegenwärtig beſtehenden Tarife wird vom galiziſchen Pfund Koſcher Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm- oder Ziegen-Fleiſch 2½ kr., von einem Huhn, Kapaun, Henne oder Ente 6 kr., von einem jungen Huhn oder einer Taube 2 kr., von einer Gans 14 kr., von einem Truthahn 20 kr. entrichtet.

c) Die Judengefälls-Ergänzungs-Steuer, welche zur Ergänzung des ſich bei obigen Gefällen zeigenden Abganges durch das Hofdekret vom 29. Februar 1812 eingeführt und von den Judenfamilien nach 6 Klaſſen zu 13 fl., 11 fl., 9 fl., 7 fl., 5 fl. und 3 fl. eingehoben wird.

§. 80.

d) Die Judenklaſſen- oder Extraſteuer. Sie wurde im Jahre 1812 eingeführt, und beſteht noch gegenwärtig anſtatt der Klaſſenſteuer, welcher die Juden nicht unterliegen, ſie wird mit 1 fl. 30 kr. und 2 fl. von jeder Familie abgenommen.

e) Die Steuer der Karvinnen in Holicz. Die Sekte der Karvinnen lebt vom Ackerbau und von Handwerken, ſie iſt von den Judengefällen exemt, entrichtet aber gleich den chriſtlichen Unterthanen alle gewöhnlichen Landesſteuern und überdieß ein Schutzſteuer-Pauſchale von 47 fl. W. W.

§. 81.

6. Die Gewerbsſteuer in Lemberg; ſie wurde zufolge des Patents vom 20. Feb. 1774 von Handelsleuten, Künſtlern und Handwerkern nach vorläufigen Faſſionen und kreisämtlichen Pauſchverhandlungen eingefordert. Da ſie in ihrem Erträgniſſe ſehr zu ſinken anfing, ſo wurden zu ihrer Regulirung in den Jahren 1775 und 1777 mehrere Verſuche gemacht, aber fruchtlos, bis ſie im Jahre 1784 ganz aufgehoben wurde. Nur in Lemberg beſtand ſie länger und ward von den Gremien

und Zünften nach den ursprünglich ausgemittelten Pauschbeträgen entrichtet.

7. Die Trankſteuer; ſie wurde durch das Patent vom 19. Auguſt 1775 eingeführt, vom Garnetz Meth mit 4 kr. bemeſſen, und nach einem Anſchlage von 6 Garnetz Branntwein und 1½ Garnetz Meth für eine Familie von 5 Perſonen, den Dominien periodiſch verpachtet.

Im Jahre 1800 wurde ſie auch auf das Bier mit 36 kr. vom Faß Doppelbier, und 18 kr. vom Faß einfachen Bieres ausgedehnt.

Im Jahre 1805 wurde die Taxe vom Meth auf 8 kr. und vom Branntwein auf 16½ kr. pr. Garnetz erhöhet, das fremde Getränk an der Gränze zur Verſteuerung einbezogen und die Einhebung nach der Population mit Rückſicht auf Städte, Märkte und wichtigere Dörfer verpachtet. Dieſe Auflage wurde im Jahre 1829 bei Einführung der Verzehrungsſteuer aufgehoben.

§. 82.

II. In andere Fonds:

8. Der Militär-Bequartierungs-Beitrag; er wurde zufolge des Patents vom 4. November 1774 auf die Stadt Lemberg und zufolge des Patentes vom Jahre 1776 auf das flache Land nach folgendem Maßſtabe ausgeſchrieben; in Lemberg wurden die Hauszinſe von 5 zu 5 Jahren erhoben, hievon 10 Perzent auf die Sarta tecta in Abzug gebracht, und von dem Reſte 10 Perzent an den Bequartierungsfond zur Beſtreitung der ihm zugewieſenen Auslagen abgeführt. Auf dem flachen Lande waren alle Häuſer mit Rückſicht auf Lokalverhältniſſe, Bau- und Benutzungsarten in 8 Klaſſen dergeſtalt vertheilt, daß

a) die Edelhöfe nur in eine der erſten Klaſſen,
b) Vorwerke, Brau-, Branntwein- und Wirthshäuſer nur in eine der erſten 4 Klaſſen,
c) andere obrigkeitliche, geiſtliche oder Gemeindegebäude in eine der erſten 5 Klaſſen, oder wenn ſie gar zu ſchlecht wären, in die 6. Klaſſe,
d) bürgerliche Häuſer in eine der erſten 6 Klaſſen,
e) endlich die Häuſer der Bauern, und robotpflichtigen Vorſtädtler (wenn dieſe nicht in eine höhere Klaſſe geſetzt werden konnten) in die drei letzten Klaſſen gereiht werden mußten.

Für dieſe 8 Klaſſen waren fixe Beträge beſtimmt, welche in der Folge auf nachfolgende Summen geſteigert wurden:

Für die 1ſte Klaſſe	. . . . .	16 fl.	40 kr.
» » 2» »	. . . . .	12 »	30 »
» » 3» »	. . . . .	8 »	20 »

| | | |

Zweite Abtheilung.

Josephinische Steuer-Regulirung.

§. 83.

In dem am 24. November 1783 an den damaligen obersten Hofkanzler Grafen Kollowrath gelangten allerh. Kabinetsschreiben haben weiland Se. Majestät Kaiser Joseph II. die Nothwendigkeit zur Einführung eines bessern Kontributionssystems anerkannt, die Grundlinien für dasselbe bezeichnet, hierüber eine eigene Zusammentretung bei der Hofkanzlei angeordnet, und die Vorlegung der Resultate der dießfalls angeordneten Berathung abgefordert. Schon damals hat der Monarch seinen Wunsch für eine vollkommene, oder soviel möglich gleiche Vertheilung der Lasten auf Grund und Boden geäußert, und seinen Willen deutlich dahin ausgesprochen, daß Grund und Boden ohne Unterschied auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers bloß nach seiner wahren Fruchtbarkeit und dem wirklichen Erträgnisse gleich belegt, und daß sonach von jedem Grunde nach den verschiedenen Gattungen der Erdfrüchte, mittelst eines zehnjährigen Durchschnittes ein Erträgniß ausgemittelt, bei demselben jedoch vor Allem die jährliche Aussaat in Abschlag gebracht werden solle, in dem Vorschlage für ein hiernach eingerichtetes System aber Alles was diesen Grnndsätzen entgegenstreiten würde, schlechterdings hinwegbleiben müsse.

§. 84.

Die allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 27. Juli und 24. Mai 1784, dann vom 8. und 23. Februar 1785 enthielten deutlich den Grundsatz, daß die Steuerbelegung nach einem billigen und gerechten Maßstabe eingerichtet, und alle nutzbaren Gründe ohne Unterschied, ob der Besitz obrigkeitlich oder unterthänig ist, gleich treffen müsse, indem gleiches Grundeinkommen bei keinem Grundbesitzer höher oder niederer in die Anlage einbezogen werden dürfe; also war offenbar nur die Einbeziehung des wahren Einkommens, d. i. des Netto-Ertrages in die Steueranlage beabsichtiget; im Eingange des Patentes vom 20. April 1785 heißt es auch ausdrücklich, daß jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grundbesitzer nach Verhältniß des Nutzens von seinen innehabenden Gründen, das Seinige in einem gleichen Maße zur Bedeckung der Staats-

erfordernisse beitragen müsse. Diese Ansichten wurden in dem am 20. April 1785 erlassenen Steuerregulirungspatente umständlich entwickelt.

§. 85.

Es sollen nunmehr

I. die Hauptgrundsätze der Josephinischen Steuerregulirung in Beziehung auf die nähere Bestimmung des Grundsteuer-Objektes, nämlich der Nutzungen vom Urstoffe angeführt,

II. das praktische Verfahren bei ihrer Anwendung,

III. die Resultate der Operationen,

IV. dann die Modalitäten der Einführung, und endlich

V. die der Aufhebung desselben angegeben werden.

I. Hauptgrundsätze der Josephinischen Steuerregulirung.

§. 86.

Aus den in der ganzen Periode der Bearbeitung des Geschäftes erflossenen generellen Vorschriften lassen sich folgende Grundsätze zusammenfassen:

Durch eine allgemeine Vermessung sollte das Flächenmaß aller fruchtbringenden Gründe, durch kontrollirte Fassionen sollten die Nutzungen von Grund und Boden jeder Art erhoben, und das in diesem Wege eruirte Erträgniß sollte, nach Marktpreisen zu Gelde veranschlagt, der Grundsteuer unterzogen werden.

Als Objekt der Grundsteuer wurden die eigentlichen Grundnutzungen aller Art angesehen, nämlich die Nutzungen von Aeckern, Trisch- und Rottfeldern, Teichen, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Alpen, Gestrippen, Weingärten und Waldungen, dann der Fischnutzen von Seen und Flüssen, und die Zinsnutzungen von Häusern.

Diese Nutzungen sollten nach ihrem mittleren Erträgnisse der Steuer unterliegen.

Ausgenommen waren: die Hausstätten zum landwirthschaftlichen Betriebe, so wie auch die verfassungsmäßigen Grundnutzungen, welche nicht besteuert werden sollten.

Immunitäten von der Grundsteuer sollten keine weiteren, weder nach der persönlichen Eigenschaft des Grundbesitzers, noch sonst nach der besondern Bestimmung des nutzbringenden Grundes, Platz greifen, weßwegen auch das Grunderträgniß der Festungswerke erhoben und versteuert werden mußte. Steinfelsen, kahle Gebirge, Moräste, welche nicht zur Waide dienen, oder auf eine andere landwirthschaftliche Art benutzt werden können, Straßen, Fahr- und Hohlwege, Wasserrisse, Ortsplätze, Gründe, welche zu neuen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bestimmt waren, dann Beerdigungsplätze wurden als nicht

nutzbringend erkannt, daher von den zu bestimmenden Grundflächen ausgeschieden.

§. 87.

Durch die vorausgegangenen Anstalten war der bloße Brutto-Ertrag erhoben, mithin weder Samen noch bare Kulturskosten abgerechnet worden.

Es wurden also die Nutzungen vom Urstoffe nur nach dem Brutto-Ertrage ausgemittelt, dieser der Steueranlage unterzogen, und bloß das Verhältniß der verschiedenen Benützungsarten durch folgende Abstufung der Belegungs-Perzente berücksichtiget.

Das Hundert des erhobenen Brutto-Ertrages von Aeckern, Trischfeldern, Weingärten, mit Aeckern verglichenen Teichen, die einer agrikolen Benützung fähig waren, dann Seen und Flüssen wurde in den deutsch-österreichischen Provinzen durchgehends gleich mit 10 fl. 37½ kr. von Wiesen und den Wiesen gleich gehaltenen Gärten mit 17 fl. 55 kr. von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen endlich mit 21 fl. 15 kr. belegt, das Durchschnittsperzent auf . . . . . 12 fl. 13⅓ kr. berechnet, und Galizien um ein Drittheil in der Steueranlage geringer gehalten, wo sonach hundert Gulden des fatirten und kontrollirten Grundertrages im Durchschnitte mit 8 fl. 16⅘ kr. belegt wurden, und die Untervertheilung nach Verschiedenheit der Grundstücke nach dem oben angedeuteten Verhältnisse eintrat, so daß auf die Grundstücke, welche in den übrigen Provinzen 10 fl. 37½ kr. zu entrichten hatten, in Galizien 7 fl. 5 kr., auf die zu 17 fl. 55 kr. hier 12 fl. 5 kr., endlich auf die mit 21 fl. 15 kr. hier 14 fl. 10 kr. vom Hundert entfielen.

II. Praktisches Verfahren bei Anwendung obiger Grundsätze.

§. 88.

Die praktische Ausführung hat erst in dem Vorschreiten der Operationen Mittel angedeutet, denen man Anfangs gar nicht vordachte. Man both zwar Alles auf, dem Unternehmen Verläßlichkeit zu geben, aber nicht selten ergriff man Ideen, die sich in der Ausführung nicht bewährten, und von denen man in der Folge wieder abging. Daher bleibt es eine schwierige Aufgabe, die im Laufe der Geschäfte wieder aufgehobenen Anordnungen, nach denen bereits hie und da gearbeitet worden, zu bezeichnen, sie von den in späterer Wirksamkeit gebliebenen abzusondern, und jene zu erkennen, die stillschweigend fallen gelassen wurden; es ist demnach unmöglich, die Bestimmungen lichtvoll zu ordnen, nach welchen operirt werden sollte, und nach welchen in den einzelnen Provinzen wirklich operirt wurde.

I. Vermessung der Gründe.

§. 89.

Die nutzbare Oberfläche des Bodens wurde ihrem Flächeninhalte nach, mit Ausnahme der Waldungen, dann der hohen und steilen Gebirgsgegenden, welche durch Kunstverständige aufgenommen wurden, durch das Landvolk unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeiten ausgemessen, nachdem man die Bauern durch mündlichen Unterricht und praktische Anleitung hiezu abzurichten versucht hatte.

Die Vermessung aller fruchtbringenden Gründe im Umfange jeder Gemeinde sollte mittelst zimentirter Meßketten bewerkstelliget, das erhobene Flächenmaß durch die Probnachmessungen der Unterkommissions-Ingenieure berichtiget, und durch die Revision der Oberkommissions-Ingenieure kontrollirt, der Flächeninhalt nach nied. östrr. Jochen zu 1600 Quadrat-Klaftern angesetzt, was aber nicht ein ganzes Joch erreichte, in 64stel eines Joches ausgedrückt werden.

II. Erträgniß-Erhebung.

§. 90.

Die Erhebung des Erträgnisses von Grund und Boden geschah durch eigene von den Grundbesitzern abgeforderte Bekenntnisse, in welchen der Fatent ohne Rücksicht auf die Urbarial-Schuldigkeiten und den Kultursaufwand, das Flächenmaß und den Ertrag seiner nutzbaren Gründe jeder Gattung, mit Ausnahme der Waldungen, bekennen, und bei den Aeckern die Aussaat angeben sollte.

Die Fassionen wurden durch den Gemeindevorstand, und dann durch die leitenden Obrigkeiten geprüft; der fatirte Ertrag in den Dominikalbekenntnissen sollte auf die vorhandenen Wirthschaftsrechnungen gegründet seyn, und der bei unterthänigen mit den Zehentregistern und obrigkeitlichen Kastenrechnungen mit einem im Durchschnitte erhobenen Ertrage der nächst gelegenen Dominikalgründe von gleicher Eigenschaft verglichen werden.

Es sollte hernach durch eine weitere Vergleichung des fatirten Ertrages eines jeden Grundbesitzers mit der Fassion seines Nachbarn, der ungefähr Gründe von derselben Beschaffenheit hatte, durch Probmessung, durch Probdrusch, durch Abwiegung des Heues und Aufzeichnung der gefechsneten Eimer Weins ꝛc. ꝛc. die mittlere Erträgnißfähigkeit eines jeden Grundes ausgemittelt, und dann das Resultat davon durch die Prüfungen und Revisionen der Unter-Kommissionen in jeder Provinz kontrollirt und richtig gestellt werden. Es wurde die Ausfertigung und Hinausgabe der summarischen Fassions-Auszugsbogen für jede Gemeinde (Subrepartitions-Zusammensatz),

dann der individuellen Fassionsauszüge (individuelle Subrepartitionsbogen) für jeden Grundbesitzer angeordnet, welche nach ihrer Berichtigung als Fassions- (Subrepartitions-) Bücher zu Jedermanns Einsicht öffentlich hätten ausgehangen werden sollen; es sollten endlich Reklamationen Statt haben.

Aus diesen einzelnen Fassionen sollten von den Unter-Kommissionen die Provinz-Summarien zusammengesetzt werden.

§. 91.

Zur Bestimmung des Ertrages von Aeckern sind nur die vier Körner-Hauptgattungen: Weitzen, Korn, Gerste und Hafer angenommen worden; das auf ein Jahr entfallende Erträgniß an Winter- und Sommerfrucht ist ohne Einbeziehung des Strohes und ohne Abzug des Samens und der sonstigen Kulturskosten ausgemittelt, und nur dieses in die Versteuerung einbezogen worden.

Die Brache mußte in den Fassionsbüchern angemerkt werden, sie wurde, so wie auch der außerordentliche Kulturaufwand, durch welchen der Grundbesitzer seinem Boden einen ungewöhnlich hohen Ertrag abnöthigte, berücksichtiget.

Nebenfrüchte, auf ordentlichen Aeckern gebaut, waren in ihrer Eigenschaft kein Objekt der Grundsteuer, sondern es mußte der Grund, auf welchem sie gebaut wurden, mit andern seiner Fruchtbarkeit gleichkommenden wirklichen Aeckern verglichen, und das hiernach entfallende Erträgniß in einer oder mehreren der vier Körner-Hauptgattungen angesetzt und versteuert werden.

§. 92.

Die Hauptkörner-Gattung, die der gebauten Nebenfrucht gleich oder wenigstens am nächsten kam, wurde dann zum Ertrage bloß fingirt.

Wo Nebenfrüchte in allgemein gewöhnlichen Brachfeldern gebaut wurden, da sollte deren Ertrag als ungewöhnlich und durch außerordentlichen Aufwand gewonnen angesehen werden, daher auch von der Versteuerung losgezählt bleiben.

In Hinsicht auf den Sommerweitzen, das Sommerkorn, dann das sogenannte hintere und vordere Getreide ward kein Unterschied gestattet, und es mußte ohne Rücksicht auf die Güte des Korns das ganze Natural-Erträgniß ausgewiesen werden.

Trischfelder*) wurden gleich Aeckern belegt und der entfallende

*) Unter Trische, Trischfeldern oder Rottäckern wurden Gründe verstanden, welche nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre, oder auch noch seltener gebauet, außerdem aber meistentheils als Hutweiden benützt werden.

einjährige Ertrag an Winter- oder Sommerfrucht nebst einer verhältnißmäßigen Nutzung an Heu in die Besteuerung gezogen; wenn aber Trischfelder ihrer natürlichen Eigenschaft nach über 12 Jahre brach bleiben mußten, sollten sie den Hutweiden gleichgestellt werden.

§. 93.

Weingärten wurden in dasselbe Steuerperzent einbezogen wie Aecker, das einjährige Erträgniß wurde in Wein nach Eimern ausgesprochen, und nach der mittleren Erträgnißfähigkeit ohne Rücksicht auf Kulturskosten belegt.

Das Erträgniß davon sollte nach dem mittleren Alter der Reben, oder nach einem Durchschnitte der Dauer der einmahl gesetzten Reben, erhoben und zwischen alten und neuen Weingärten kein Unterschied gemacht werden.

Die Brache bei Weingärten wurde berücksichtiget; die Quantität des Naturalertrages mußte ohne Rücksicht auf die Güte der Frucht ausgewiesen, bei dessen Veranschlagung zu Gelde aber, die bessere, dann die schlechtere Gattung in abgesonderten Rubriken angesetzt werden.

§. 94.

Teiche, wenn sie einer agrikolen Benützung fähig waren, wurden mit wirklichen Aeckern oder Wiesen, denen sie am nächsten lagen, und an Fruchtbarkeit gleichkamen, verglichen, das Erträgniß derselben im ersten Falle, in den vier Körner-Hauptgattungen, im letzteren aber in Heu und Grummet ausgesprochen, und nach den für Aecker oder Wiesen vorgezeichneten nähern Bestimmungen behandelt; sie wurden jedoch in ihrer Eigenschaft als Teiche in den Fassionstabellen und Summarien aufgeführt und ihnen das fingirte Erträgniß an Körnern oder Heu beigesetzt.

Wiesen mußten mit ihrem einjährigen Ertrage an Heu und Grummet nach Fuhren angegeben werden, das Erträgniß derselben wurde reduzirt im Gewichte auf Zentner und Pfund, in die Versteuerung gezogen. Bei Bestimmung des Ertrages durfte eben so wenig als bei Aeckern auf das bessere oder schlechtere Produkt Rücksicht genommen werden, nur bei der Preisausmittlung der Produkte und deren Veranschlagung zu Geld beobachtete man einen Unterschied zwischen süßem und saurem Heu, weßwegen auch in den Fassionstabellen eigene Kolonnen für die Quantitäten dieser beiden Gattungen eröffnet wurden.

Gärten wurden ohne Rücksicht auf das in denselben gepflanzte Obst, die Küchengewächse ꝛc. ꝛc. nach ihrer besseren oder schlechteren Beschaffenheit, mit Wiesen gleicher Art verglichen; Hausgärten hingegen, die zum Weinbau dienten, als wirkliche Aecker behandelt, und das einjährige fingirte

Erträgniß an Heu und Grummet oder Körnern in die Besteuerung gezogen.

Alpen wurden den Wiesen gleich gehalten.

§. 95.

Die Waldungen sollten forstmäßig abgeschätzt, und aus dieser Schätzung der entfallende einjährige Ertrag des Produktes nach der gemeinsten Bestimmung zu Brennholz, ohne Rücksicht auf den Jagdnutzen, die Viehmastung, oder die besseren Holzgattungen, z. B. des Bauholzes, ausgemittelt, und jener Ertrag der Steuer unterzogen werden. Dabey wurde befohlen, die Schätzungen nicht zu hoch zu spannen, damit es nicht vortheilhafter würde, Wälder auszurotten.

Auf den angetroffenen Zustand der Waldungen: ob sie nämlich erst abgestockt, und zu einem neuen Anfluge bestimmt worden, ob junges oder schon hochstämmiges und reifes Holz vorhanden, oder ob sie bloß Waldgründe seyen, ward keine Rücksicht genommen, eben so wenig ward ein Abzug gestattet, wenn auf einem Walde die Verbindlichkeit einer unentgeldlichen oder limitirten Holzabgabe, eines Weiderechts lastend gefunden wurde. Es wurde bloß untersucht: welche Gattung Holzes der Wald hervorbringt, oder hervorzubringen Hoffnung gibt, wie viele Jahre jede Gattung Holz, um zu dem vollständigen Wuchse zu gelangen, nach der Beschaffenheit des Bodens bedürfe, und wie viel Klafter, wenn der Wald schlagbar wird, oder das Holz schon hochstämmig wäre, und wenn die Fällung forstmäßig vorgenommen wird, auf den Flächeninhalt eines Joches nach dem ganzen Umfange des Waldes entfallen würden. Die Anzahl der Klafter harten oder weichen Brennholzes mit der Anzahl der Jahre, welche zur Reife des Baumes nöthig erkannt wurde, verglichen, gab das Product des einjährigen Ertrages der Waldung, welches der Steuer unterworfen wurde.

Solche Waldungen, die ihrer Lage wegen, zu keinem Nutzen gebracht werden konnten, sollten wie Hutweiden in Anschlag gebracht werden.

§. 96.

Hutweiden, Gestrippe, dann Sand- und Lehmgruben wurden mit Wiesen geringster Gattung verglichen, und das entfallende einjährige Erträgniß in Heu und Grummet ausgesprochen. Hutweiden, die mehr aus Vorurtheil, Nachlässigkeit oder übler Wirthschaft öde lagen, sollten nach dem Körner-Erträgnisse, das sie abwerfen könnten, beurtheilt und gleich Aeckern in die Versteuerung gezogen werden.

Endlich wurde von Seen und Flüssen der einjährige Ertrag des Fischnutzens mittelst kontrollirter Fassionen, oder aus den Rechnungsvormerkungen oder Pachtkontrakten erhoben, und der Steuer unterworfen.

III. Preis-Ausmittlung.

§. 97.

Zur Veranschlagung der ausgemittelten Produkte im Gelde, sollten Kreisweise in jeder Stadt und Markt, wo mit den Hauptkörner-Gattungen, Wein, Heu ꝛc. ꝛc. Handel getrieben wurde, die Preise der 10 Jahre von 1772 bis 1782 erhoben, ein einjähriger Durchschnittspreis herausgezogen, und dieser für den Kreis angenommen werden.

Der Sorge der Ober-Kommissionen ward es überlassen, diese Durchschnittspreise aus den wöchentlichen Marktpreisvormerkungen zu eruiren, den Mittelpreis für Körner, Rauhfutter, Wein, Holz und Fische zu bestimmen und nach diesem das erhobene Natural-Erträgniß zu berechnen.

Bei den Körnerdurchschnittspreisen wurde gestattet, daß bei Gemeinden, welche von dem Wochenmarktsplatze eine halbe Meile entfernt waren, vom Weitzen- und Kornpreise $^3/_4$ kr., von Gerste und Hafer hingegen $^1/_2$ kr. pr. Metzen, bei weiter entlegenen Gemeinden aber für jede ganze Meile $1^1/_2$ kr. vom Weitzen- und Korn-, dann 1 kr. vom Gerste- und Hafer-Preise pr. Metzen als Zufuhrskosten und bei dem Holze das Schlagerlohn in Abzug gebracht werden durfte.

IV. Steuer-Umlegung.

§. 98.

Nebst dem Ordinarium und Extraordinarium wurde die Dominikalsteuer von den Urbarialbezügen, von Mühlen, Bräuhäusern, vom Schankrechte, die Zwischenmäuthe, die Kontribution von l. f. Städten und Märkten, das sogenannte 1 Perzentige von dem Dominikal, die Personal-Leibsteuer, der unnobilitirte Zinsgulden und das Mühllaufergeld, zusammengenommen in einer Summe als Grundsteuer ausgesprochen.

Diese Summe wurde verhältnißmäßig auf das erhobene Grunderträgniß jeder Provinz, jeden Kreis-Distrikts und jeder Gemeinde nach dem Durchschnittsperzent à 12 fl. $13^1/_2$ kr. vertheilt, und die Subrepartition auf den einzelnen Grundbesitzer dem obrigkeitlichen Beamten und dem Gemeinde-Vorstand überlassen, weßwegen auch jede Gemeinde insgesammt für die richtige Einbringung der auf ihr Grunderträgniß entfallenen Grundsteuer haften sollte.

V. Einhebung der Grundsteuer.

§. 99.

Diese sollte durch eigene Bezirksteuer-Einnehmer vor sich gehen, welche die von den Gemeinden ihres Bezirks gesammelten Steuern an die l. f. Kreiskassen abzuführen gehabt hätten. Derley Bezirksteuer-Einnehmer wurden in Böhmen 184, in Mähren 109, in Schlesien 23, in Niederösterreich 69, in Oberösterreich 46, in Inneröstereich 136, in Galizien 249 und in Görz 8, zusammen also in diesen Provinzen 866 Einnehmer angestellt; da wo keine Kreiskassen bestanden, sollten neue errichtet, und die Gemeinde-Vorsteher für die individuelle Einsammlung der Steuern bezahlt werden.

Zur Bestreitung der Steuer-Einhebung wurde 1 Perzent auf den Brutto-Ertrag der Provinzen gelegt; es entfiel mit 1,140,430 fl., wodurch die Grundsteuer von 12 auf 13 Perzent vom Brutto-Ertrag erhöht wurde.

§. 100.

Die Regulirung der Grundsteuer nach diesen Bestimmungen sollte nach dem höchsten Beschlusse des Monarchen, in den drei österreichischen Provinzen, dann in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, dann der Grafschaft Görz und Gradiska Statt haben, und sich auch auf die ungarischen Provinzen ausdehnen.

Zur Leitung dieses Geschäfts in Centro wurde eine Hofkommission, zu Ausführung der Reform, in jeder Provinz eine Ober-Kommission, in jedem Kreise eine Unter-Kommission, in jedem Bezirke eine leitende Obrigkeit, in jeder Gemeinde der Gemeinde-Vorstand aufgestellt.

Man begann mit der Eintheilung der Gemeinden, und als die Abgränzung derselben vollbracht war, wurde zur topographischen Beschreibung des nutzbaren Erdreichs inner den Gränzen einer jeden Gemeinde geschritten, zugleich die Ausmessung der fruchtbringenden Oberfläche des Bodens, durch das Landvolk eingeleitet; dann die Erhebung des Erträgnisses durch die Individualfassionen und deren Kontrolirung angeordnet, und diesen die Verfügungen wegen der Ausmittlung der Marktpreise, dann der Berechnung der erhobenen Produkte im Gelde nachgeschickt.

Diese Operationen wurden zu gleicher Zeit und in allen Provinzen mit einer solchen Thätigkeit betrieben, daß schon nach Verlauf von kaum 4 Jahren die Ober-Kommissäre der Provinzen einberufen wurden, um ihre Elaborate zu vergleichen, und die Belehrungen wegen Verfassung der Hauptsummarien, dann der Steueranlage und Umlegung zu empfangen.

III. Resultate der Operationen.

§. 101.

Im Jahre 1788 wurden die Provinzial-Hauptsummarien zu Stande gebracht, die aber nicht verläßlich waren, da bei den von den Ober-Kommissionen in den Provinzen nachträglich gepflogenen Revisionen die Entdeckung vieler Unrichtigkeiten erfolgte, die sohin geschehenen Berichtigungen aber in jenes Summarium nicht aufgenommen worden waren; allein auch diese nach Abschluß des Katasters eingebrachten Daten können keine ganz richtige Ansicht des Resultates im Allgemeinen liefern, weil diese Ausweise nicht sämmtlich das Flächenmaß der nutzbaren Gründe enthalten, weil sie dieses, dann den Brutto-Ertrag nur summarisch zeigen, und weil die abgeschlossenen Katastralsummarien sogleich wegen der darin vermutheten Unrichtigkeiten einer wiederholten Berichtigung unterzogen worden, welche Finalrevision dem mähriſch-schlesischen Kameral-Administrator Hofrath Freyherrn von Kaschnitz aufgetragen und deren Resultat in einer besonderen Tabelle zusammengefaßt wurde (Beilage Nr. 7).

§. 102.

Damit auch in Ansehung der Häuser in den Provinzen, auf welche sich die neue Steuerregulirung zu erstrecken hatte, die Schätzungen und Klassifikationen nicht von der Willkühr abhängig gelassen, sondern allein der wirkliche Ertrag belegt, und der neue Steuerfuß bei dem liegenden Eigenthume jeder Gattung zugleich in Ausübung gesetzt werde, wurden in dem am 1. September 1788 erflossenen Patente in Bezug auf die laut Patentes vom 17. September 1789 mit Ende des Militärjahres 1789 einzutretende neue Besteuerung der Häuser neue Grundregeln vorgeschrieben, wovon später bei Behandlung der Gebäudesteuer umständlicher die Rede seyn soll.

IV. Einführung der neuen Besteuerungsart.

§. 103.

Nachdem nun auf diese Art die Operationen in den angezogenen Provinzen als beendigt anzusehen waren, wurden über die vom 1. November 1789 einzutretende neue Art der Umlegung der landesfürstlichen Grundsteuer durch das Patent vom 13. Februar 1789, dann durch die Erläuterungen vom 16. Mai 1789 und 17. September 1789 verschiedene Anordnungen getroffen.

§. 104.

Im Allgemeinen wurde verfügt:

I. Die neue, künftig unter der Benennung Grundsteuer, einzig und allein auf Grund und Boden zu ruhende Steuer solle mit Frei-

lassung der Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten und der Gewerbe Folgendes in sich begreifen:

1. Die ganze bis dahin unter der Benennung Kontribution behobene Entrichtung,

2. die Abgabe, so bis dahin von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlt worden, und

3. die zwischen den an dem neuen Kontributionsfuße theilnehmenden Provinzen auf den landwirthschaftlichen Erzeugnissen haftenden Zwischenmäuthe, so ebenfalls am 1. November 1789 aufzuhören hätten *), sie wurden folgendermaßen spezifizirt:

a) der ständische und Bankalweinaufschlag an den Grenzen von Böhmen, mit Einschluß des ständischen Aufschlages auf die Weinerzeugung im Lande selbst;

b) der Weinaufschlag der mährischen Stände;

c) der ständische Weinimpost in Schlesien;

d) der Kameralaufschlag auf hungarische Weine in Niederösterreich;

e) der ständische Getränkaufschlag in Oesterreich ob der Enns, sammt dem sogenannten alten und neuen Sormingsteiner Aufschlage;

f) der ständische Getränkeaufschlag in Kärnthen, mit Einbegriff der Getreidemauth, wie auch des Weinzapfentazes und der Brandsteuer daselbst **).

Zugleich sollten vom 1. November 1789 in den Grafschaften Görz und Gradiska einige, ihrer Wesenheit nach, nur als Theile der Kontribution anzusehende Abgaben aufhören, nämlich:

a) die sogenannte neue Auflage auf die Gemeinden;

b) die theils zum Waldamte in Görz, theils zum Rentamte in Gradiska abgeführte Landessteuer;

c) die Kammersteuer;

d) die Steuer der Kaufleute und Gewerbtreibenden in Städten und Dörfern, wie auch die Steuer der dem Görzer Magistrate untergeordneten Einwohner mit Ausnahme der Juden, welche bei der bisherigen Entrichtung verbleiben sollten ***).

§. 105.

II. Die übrigen neben der Kontribution bestandenen Abgaben sollten ohne Abänderung verbleiben, jedoch wurde die Herstellung einer Gleichheit in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Provinzen zugesichert †), bis zu deren Zustandekunft übrigens auch die unter der bis-

*) Patent vom 10. Februar 1789, §. 1, 2. 3.

**) Patent vom 17 September 1789, §. 1.

***) Ebenda §. 2.

†) Patent vom 10. Februar 1789, §. 4.

herigen Kontribution einiger Provinzen noch begriffenen verschiedenen Steuerbeträge, die in andern Provinzen schon durch Getränksteuern abgelöset worden, und dieserhalb auch dort, wo sie noch bestanden, in die neue auf Grund und Boden gelegte Kontribution nicht eingerechnet werden konnten, auch nach dem 1. November 1789 von den betroffenen Parteyen auf die bisherige Art entrichtet werden sollten *).

III. Jedem Besitzer solle das Recht zustehen, wenn er sich durch die ihm zuzustellende Ausweisung über die Steuerschuldigkeit von seinem verschiedenen Grundertrage beschwert, oder bei den nach seinem Belieben einzusehenden Anschlägen anderer Steuerpflichtigen Bedenken finden sollte, seine Anstände bei der Gemeinde vorzubringen; übrigens wurde sowohl den Einzelnen als den Gemeinden das Befugniß eingeräumt, auch nach geschehener Steuerumlegung ihre Beschwerden zuerst bei der leitenden Obrigkeit zur Untersuchung der Sache mit Beiziehung des Gemeinderichters und der Ausschußmänner anzubringen; die weitere Beschwerde hätte den Zug an das Kreisamt, dann an die bestellte Oberkommission (und nach deren Auflösung an die Landesstelle), und endlich an die Hofkammer zu nehmen **).

§. 106.

IV. Jede Gemeinde im Ganzen und jeder Grundbesitzer im Einzelnen sollte die ausgemessene Grundsteuer in dem Betrage, wie dieselbe bei der Untertheilung anfänglich für ganze Gemeinden und nachher für jeden einzelnen Besitzer bestimmt worden ist, in monatlichen Fristen, und zwar immer zum Voraus, folglich die erste Monatrate für das mit 1. November 1789 anfangende Militärjahr 1790 im Oktober entrichten.

In der Gemeinde sollte die Steuereinhebung der Richter besorgen, den jede Gemeinde nach Gutbefinden sich wählen sollte, welcher die Sammlung und Abfuhr der Steuergelder auf die Art an die Kreiskasse einzuleiten hatte, damit der landesfürstliche Steuereinnehmer die monatliche Schuldigkeit der Gemeinden, welche er zu besorgen hat, längstens am 21. des Monats bei der Kreiskasse abstatten könne; für jeden Bezirk sollte auf Kosten der betreffenden Gemeinden ein Steuereinnehmer aufgestellt werden, der jedoch keineswegs von den Dominien, sondern von der Steuerregulirungs-Oberkommission und von dem Kreisamte abzuhängen hätte ***).

V. Jeder Gemeinde wurde die Haftung für ihre Steuer aufer-

*) Patent vom 17. September 1789, §. 3.

**) Patent vom 10. Februar 1789, §. 6.

***) Patent vom 10. Februar 1789, §. 7, und vom 17. September 1789, §. 4.

legt, wenn daher die monatliche Steuersumme der Gemeinde nicht aufgebracht werden sollte, müßte der Abgang auf der Stelle auf sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ohne Jemanden, als nur diejenigen, welche selbst im Rückstande sind, auszunehmen, durch den dem Bezirke vorgesetzten landesfürstlichen Steuereinnehmer nach dem Steuergulden vertheilt, und auch jene Steuersumme mit Vorbehalt der Wiedereinbringung von den Rückständnern ergänzt werden; jedem Beschwerdegrunde von Seite der Gemeindekörper in dieser Beziehung wurde durch die Bemerkung begegnet, daß einerseits die Grundbesitzer bei Feuer-, Wetter- oder Wasserschäden, wie auch bei einem Viehumfalle aus dem dazu bestimmten Ertrage der einzuführenden neuen Häusersteuer werden unterstützt werden, und anderseits den Gemeinden das Befugniß eingeräumt werde, im Falle durch die geschehene individuelle Steuervertheilung die wahre Gleichheit unter den Mitgliedern derselben nicht erreicht worden wäre, zu Ende des Jahres auf eine verbesserte Eintheilung anzutragen *).

§. 107.

VI. Während des Verlaufes des Jahres solle in den Steuerbestimmungen weder bei einzelnen Grundbesitzern irgend eine Veränderung mehr gestattet, und würden alle Anschreibungen, so wie alle Zuschreibungen immer erst zu Ende des Militärjahres, bevor die Zahlungen für das künftige den Anfang nehmen, in der Zeit, da man die Steuerbücher neu ordnet, zu bewerkstelligen seyn; es habe also auch derjenige, welcher in dem Jahreslaufe eines oder das andere einzelne Grundstück, so vom Hause trennbar ist, hintangibt, die laufende Steuer bis zum Eintritte eines neuen Jahres selbst abzuführen, und der Uebernehmer müsse sich darüber gegen den Verkäufer aus der Ursache sicherstellen, weil, wenn die Steuer zurückbliebe, sich an den verkauften Grund eben so, als wenn derselbe noch ein Eigenthum des Verkäufers wäre, würde gehalten werden **).

§. 108.

II. In Bezug auf die herrschaftlichen Urbarial-Forderungen wurde bei Gelegenheit der Einführung der Josephinischen Grundsteuer sich dahin ausgesprochen:

I. Bei dem Umstande, wo durch die vorausgegangenen Operationen der bloße Brutto-Ertrag der Gründe erhoben, mithin weder Samen noch die baaren Kulturskosten abgerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die

*) Patent vom 10. Februar 1789, §. 8, und vom 17. September 1789, §. 6.
**) Patent vom 17. September 1789, §. 5.

I. Vermessung der Gründe.

§. 89.

Die nutzbare Oberfläche des Bodens wurde ihrem Flächeninhalte nach, mit Ausnahme der Waldungen, dann der hohen und steilen Gebirgsgegenden, welche durch Kunstverständige aufgenommen wurden, durch das Landvolk unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeiten ausgemessen, nachdem man die Bauern durch mündlichen Unterricht und praktische Anleitung hiezu abzurichten versucht hatte.

Die Vermessung aller fruchtbringenden Gründe im Umfange jeder Gemeinde sollte mittelst zimentirter Meßketten bewerkstelliget, das erhobene Flächenmaß durch die Probnachmessungen der Unterkommissions-Ingenieure berichtiget, und durch die Revision der Oberkommissions-Ingenieure kontrollirt, der Flächeninhalt nach nied. östrr. Jochen zu 1600 Quadrat-Klaftern angesetzt, was aber nicht ein ganzes Joch erreichte, in 64stel eines Joches ausgedrückt werden.

II. Erträgniß-Erhebung.

§. 90.

Die Erhebung des Erträgnisses von Grund und Boden geschah durch eigene von den Grundbesitzern abgeforderte Bekenntnisse, in welchen der Fatent ohne Rücksicht auf die Urbarial-Schuldigkeiten uud den Kultursaufwand, das Flächenmaß und den Ertrag seiner nutzbaren Gründe jeder Gattung, mit Ausnahme der Waldungen, bekennen, und bei den Aeckern die Aussaat angeben sollte.

Die Fassionen wurden durch den Gemeindevorstand, und dann durch die leitenden Obrigkeiten geprüft; der fatirte Ertrag in den Dominikalbekenntnissen sollte auf die vorhandenen Wirthschaftsrechnungen gegründet seyn, und der bei unterthänigen mit den Zehentregistern und obrigkeitlichen Kastenrechnungen mit einem im Durchschnitte erhobenen Ertrage der nächst gelegenen Dominikalgründe von gleicher Eigenschaft verglichen werden.

Es sollte hernach durch eine weitere Vergleichung des fatirten Ertrages eines jeden Grundbesitzers mit der Fassion seines Nachbarn, der ungefähr Gründe von derselben Beschaffenheit hatte, durch Probmessung, durch Probdrusch, durch Abwiegung des Heues und Aufzeichnung der gefechsneten Eimer Weins ꝛc. ꝛc. die mittlere Erträgnißfähigkeit eines jeden Grundes ausgemittelt, und dann das Resultat davon durch die Prüfungen und Revisionen der Unter-Kommissionen in jeder Provinz kontrollirt und richtig gestellt werden. Es wurde die Ausfertigung und Hinausgabe der summarischen Fassions-Auszugsbogen für jede Gemeinde (Subrepartitions-Zusammensatz),

dann der individuellen Fassionsauszüge (individuelle Subrepartitionsbogen) für jeden Grundbesitzer angeordnet, welche nach ihrer Berichtigung als Fassions- (Subrepartitions-) Bücher zu Jedermanns Einsicht öffentlich hätten ausgehangen werden sollen; es sollten endlich Reklamationen Statt haben.

Aus diesen einzelnen Fassionen sollten von den Unter-Kommissionen die Provinz-Summarien zusammengesetzt werden.

§. 91.

Zur Bestimmung des Ertrages von Aeckern sind nur die vier Körner-Hauptgattungen: Weitzen, Korn, Gerste und Hafer angenommen worden; das auf ein Jahr entfallende Erträgniß an Winter- und Sommerfrucht ist ohne Einbeziehung des Strohes und ohne Abzug des Samens und der sonstigen Kulturskosten ausgemittelt, und nur dieses in die Versteuerung einbezogen worden.

Die Brache mußte in den Fassionsbüchern angemerkt werden, sie wurde, so wie auch der außerordentliche Kulturaufwand, durch welchen der Grundbesitzer seinem Boden einen ungewöhnlich hohen Ertrag abnöthigte, berücksichtiget.

Nebenfrüchte, auf ordentlichen Aeckern gebaut, waren in ihrer Eigenschaft kein Objekt der Grundsteuer, sondern es mußte der Grund, auf welchem sie gebaut wurden, mit andern seiner Fruchtbarkeit gleichkommenden wirklichen Aeckern verglichen, und das hiernach entfallende Erträgniß in einer oder mehreren der vier Körner-Hauptgattungen angesetzt und versteuert werden.

§. 92.

Die Hauptkörner-Gattung, die der gebauten Nebenfrucht gleich oder wenigstens am nächsten kam, wurde dann zum Ertrage bloß fingirt.

Wo Nebenfrüchte in allgemein gewöhnlichen Brachfeldern gebaut wurden, da sollte deren Ertrag als ungewöhnlich und durch außerordentlichen Aufwand gewonnen angesehen werden, daher auch von der Versteuerung losgezählt bleiben.

In Hinsicht auf den Sommerweitzen, das Sommerkorn, dann das sogenannte hintere und vordere Getreide ward kein Unterschied gestattet, und es mußte ohne Rücksicht auf die Güte des Korns das ganze Natural-Erträgniß ausgewiesen werden.

Trischfelder*) wurden gleich Aeckern belegt und der entfallende

*) Unter Trische, Trischfeldern oder Rottäckern wurden Gründe verstanden, welche nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre, oder auch noch seltener gebauet, außerdem aber meistentheils als Hutweiden benützt werden.

einjährige Ertrag an Winter- oder Sommerfrucht nebst einer verhältnißmäßigen Nutzung an Heu in die Besteuerung gezogen; wenn aber Trischfelder ihrer natürlichen Eigenschaft nach über 12 Jahre brach bleiben mußten, sollten sie den Hutweiden gleichgestellt werden.

§. 93.

Weingärten wurden in dasselbe Steuerperzent einbezogen wie Aecker, das einjährige Erträgniß wurde in Wein nach Eimern ausgesprochen, und nach der mittleren Erträgnißfähigkeit ohne Rücksicht auf Kulturskosten belegt.

Das Erträgniß davon sollte nach dem mittleren Alter der Reben, oder nach einem Durchschnitte der Dauer der einmahl gesetzten Reben, erhoben und zwischen alten und neuen Weingärten kein Unterschied gemacht werden.

Die Brache bei Weingärten wurde berücksichtiget; die Quantität des Naturalertrages mußte ohne Rücksicht auf die Güte der Frucht ausgewiesen, bei dessen Veranschlagung zu Gelde aber, die bessere, dann die schlechtere Gattung in abgesonderten Rubriken angesetzt werden.

§. 94.

Teiche, wenn sie einer agrikolen Benützung fähig waren, wurden mit wirklichen Aeckern oder Wiesen, denen sie am nächsten lagen, und an Fruchtbarkeit gleichkamen, verglichen, das Erträgniß derselben im ersten Falle, in den vier Körner-Hauptgattungen, im letzteren aber in Heu und Grummet ausgesprochen, und nach den für Aecker oder Wiesen vorgezeichneten nähern Bestimmungen behandelt; sie wurden jedoch in ihrer Eigenschaft als Teiche in den Fassionstabellen und Summarien aufgeführt und ihnen das fingirte Erträgniß an Körnern oder Heu beigesetzt.

Wiesen mußten mit ihrem einjährigen Ertrage an Heu und Grummet nach Fuhren angegeben werden, das Erträgniß derselben wurde reduzirt im Gewichte auf Zentner und Pfund, in die Versteuerung gezogen. Bei Bestimmung des Ertrages durfte eben so wenig als bei Aeckern auf das bessere oder schlechtere Produkt Rücksicht genommen werden, nur bei der Preisausmittlung der Produkte und deren Veranschlagung zu Geld beobachtete man einen Unterschied zwischen süßem und saurem Heu, weßwegen auch in den Fassionstabellen eigene Kolonnen für die Quantitäten dieser beiden Gattungen eröffnet wurden.

Gärten wurden ohne Rücksicht auf das in denselben gepflanzte Obst, die Küchengewächse ꝛc. ꝛc. nach ihrer besseren oder schlechteren Beschaffenheit, mit Wiesen gleicher Art verglichen; Hausgärten hingegen, die zum Weinbau dienten, als wirkliche Aecker behandelt, und das einjährige fingirte

Erträgniß an Heu und Grummet oder Körnern in die Besteuerung gezogen.

Alpen wurden den Wiesen gleich gehalten.

§. 95.

Die Waldungen sollten forstmäßig abgeschätzt, und aus dieser Schätzung der entfallende einjährige Ertrag des Produktes nach der gemeinsten Bestimmung zu Brennholz, ohne Rücksicht auf den Jagdnutzen, die Viehmastung, oder die besseren Holzgattungen, z. B. des Bauholzes, ausgemittelt, und jener Ertrag der Steuer unterzogen werden. Dabey wurde befohlen, die Schätzungen nicht zu hoch zu spannen, damit es nicht vortheilhafter würde, Wälder auszurotten.

Auf den angetroffenen Zustand der Waldungen: ob sie nämlich erst abgestockt, und zu einem neuen Anfluge bestimmt worden, ob junges oder schon hochstämmiges und reifes Holz vorhanden, oder ob sie bloß Waldgründe seyen, ward keine Rücksicht genommen, eben so wenig ward ein Abzug gestattet, wenn auf einem Walde die Verbindlichkeit einer unentgeldlichen oder limitirten Holzabgabe, eines Weiderechts lastend gefunden wurde. Es wurde bloß untersucht: welche Gattung Holzes der Wald hervorbringt, oder hervorzubringen Hoffnung gibt, wie viele Jahre jede Gattung Holz, um zu dem vollständigen Wuchse zu gelangen, nach der Beschaffenheit des Bodens bedürfe, und wie viel Klafter, wenn der Wald schlagbar wird, oder das Holz schon hochstämmig wäre, und wenn die Fällung forstmäßig vorgenommen wird, auf den Flächeninhalt eines Joches nach dem ganzen Umfange des Waldes entfallen würden. Die Anzahl der Klafter harten oder weichen Brennholzes mit der Anzahl der Jahre, welche zur Reife des Baumes nöthig erkannt wurde, verglichen, gab das Product des einjährigen Ertrages der Waldung, welches der Steuer unterworfen wurde.

Solche Waldungen, die ihrer Lage wegen, zu keinem Nutzen gebracht werden konnten, sollten wie Hutweiden in Anschlag gebracht werden.

§. 96.

Hutweiden, Gestrippe, dann Sand- und Lehmgruben wurden mit Wiesen geringster Gattung verglichen, und das entfallende einjährige Erträgniß in Heu und Grummet ausgesprochen. Hutweiden, die mehr aus Vorurtheil, Nachlässigkeit oder übler Wirthschaft öde lagen, sollten nach dem Körner-Erträgnisse, das sie abwerfen könnten, beurtheilt und gleich Aeckern in die Versteuerung gezogen werden.

Endlich wurde von Seen und Flüssen der einjährige Ertrag des Fischnutzens mittelst kontrollirter Fassionen, oder aus den Rechnungsvormerkungen oder Pachtkontrakten erhoben, und der Steuer unterworfen.

III. Preis-Ausmittlung.

§. 97.

Zur Veranschlagung der ausgemittelten Produkte im Gelde, sollten Kreisweise in jeder Stadt und Markt, wo mit den Hauptkörner-Gattungen, Wein, Heu ꝛc. ꝛc. Handel getrieben wurde, die Preise der 10 Jahre von 1772 bis 1782 erhoben, ein einjähriger Durchschnittspreis herausgezogen, und dieser für den Kreis angenommen werden.

Der Sorge der Ober-Kommissionen ward es überlassen, diese Durchschnittspreise aus den wöchentlichen Marktpreisvormerkungen zu eruiren, den Mittelpreis für Körner, Rauhfutter, Wein, Holz und Fische zu bestimmen und nach diesem das erhobene Natural-Erträgniß zu berechnen.

Bei den Körnerdurchschnittspreisen wurde gestattet, daß bei Gemeinden, welche von dem Wochenmarktsplatze eine halbe Meile entfernt waren, vom Weitzen- und Kornpreise $^3/_4$ kr., von Gerste und Hafer hingegen $^1/_2$ kr. pr. Metzen, bei weiter entlegenen Gemeinden aber für jede ganze Meile $1^1/_2$ kr. vom Weitzen- und Korn-, dann 1 kr. vom Gerste- und Hafer-Preise pr. Metzen als Zufuhrskosten und bei dem Holze das Schlagerlohn in Abzug gebracht werden durfte.

IV. Steuer-Umlegung.

§. 98.

Nebst dem Ordinarium und Extraordinarium wurde die Dominikalsteuer von den Urbarialbezügen, von Mühlen, Bräuhäusern, vom Schankrechte, die Zwischenmäuthe, die Kontribution von l. f. Städten und Märkten, das sogenannte 1 Perzentige von dem Dominikal, die Personal-Leibsteuer, der unnobilitirte Zinsgulden und das Mühllaufergeld, zusammengenommen in einer Summe als Grundsteuer ausgesprochen.

Diese Summe wurde verhältnißmäßig auf das erhobene Grunderträgniß jeder Provinz, jeden Kreis-Distrikts und jeder Gemeinde nach dem Durchschnittsperzent à 12 fl. $13^1/_2$ kr. vertheilt, und die Subrepartition auf den einzelnen Grundbesitzer dem obrigkeitlichen Beamten und dem Gemeinde-Vorstand überlassen, weßwegen auch jede Gemeinde insgesammt für die richtige Einbringung der auf ihr Grunderträgniß entfallenen Grundsteuer haften sollte.

V. Einhebung der Grundsteuer.

§. 99.

Diese sollte durch eigene Bezirksteuer-Einnehmer vor sich gehen, welche die von den Gemeinden ihres Bezirks gesammelten Steuern an die l. f. Kreiskassen abzuführen gehabt hätten. Derley Bezirksteuer-Einnehmer wurden in Böhmen 184, in Mähren 109, in Schlesien 23, in Niederösterreich 69, in Oberösterreich 46, in Inneröstereich 136, in Galizien 249 und in Görz 8, zusammen also in diesen Provinzen 866 Einnehmer angestellt; da wo keine Kreiskassen bestanden, sollten neue errichtet, und die Gemeinde-Vorsteher für die individuelle Einsammlung der Steuern bezahlt werden.

Zur Bestreitung der Steuer-Einhebung wurde 1 Perzent auf den Brutto-Ertrag der Provinzen gelegt; es entfiel mit 1,140,430 fl., wodurch die Grundsteuer von 12 auf 13 Perzent vom Brutto-Ertrag erhöht wurde.

§. 100.

Die Regulirung der Grundsteuer nach diesen Bestimmungen sollte nach dem höchsten Beschlusse des Monarchen, in den drei österreichischen Provinzen, dann in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, dann der Grafschaft Görz und Gradiska Statt haben, und sich auch auf die ungarischen Provinzen ausdehnen.

Zur Leitung dieses Geschäfts in Centro wurde eine Hofkommission, zu Ausführung der Reform, in jeder Provinz eine Ober-Kommission, in jedem Kreise eine Unter-Kommission, in jedem Bezirke eine leitende Obrigkeit, in jeder Gemeinde der Gemeinde-Vorstand aufgestellt.

Man begann mit der Eintheilung der Gemeinden, und als die Abgränzung derselben vollbracht war, wurde zur topographischen Beschreibung des nutzbaren Erdreichs inner den Gränzen einer jeden Gemeinde geschritten, zugleich die Ausmessung der fruchtbringenden Oberfläche des Bodens, durch das Landvolk eingeleitet; dann die Erhebung des Erträgnisses durch die Individualfassionen und deren Kontrollirung angeordnet, und diesen die Verfügungen wegen der Ausmittlung der Marktpreise, dann der Berechnung der erhobenen Produkte im Gelde nachgeschickt.

Diese Operationen wurden zu gleicher Zeit und in allen Provinzen mit einer solchen Thätigkeit betrieben, daß schon nach Verlauf von kaum 4 Jahren die Ober-Kommissäre der Provinzen einberufen wurden, um ihre Elaborate zu vergleichen, und die Belehrungen wegen Verfassung der Hauptsummarien, dann der Steueranlage und Umlegung zu empfangen.

III. Resultate der Operationen.

§. 101.

Im Jahre 1788 wurden die Provinzial-Hauptsummarien zu Stande gebracht, die aber nicht verläßlich waren, da bei den von den Ober-Kommissionen in den Provinzen nachträglich gepflogenen Revisionen die Entdeckung vieler Unrichtigkeiten erfolgte, die sohin geschehenen Berichtigungen aber in jenes Summarium nicht aufgenommen worden waren; allein auch diese nach Abschluß des Katasters eingebrachten Daten können keine ganz richtige Ansicht des Resultates im Allgemeinen liefern, weil diese Ausweise nicht sämmtlich das Flächenmaß der nutzbaren Gründe enthalten, weil sie dieses, dann den Brutto-Ertrag nur summarisch zeigen, und weil die abgeschlossenen Katastralsummarien sogleich wegen der darin vermutheten Unrichtigkeiten einer wiederholten Berichtigung unterzogen worden, welche Finalrevision dem mährisch-schlesischen Kameral-Administrator Hofrath Freyherrn von Kaschnitz aufgetragen und deren Resultat in einer besonderen Tabelle zusammengefaßt wurde (Beilage Nr. 7).

§. 102.

Damit auch in Ansehung der Häuser in den Provinzen, auf welche sich die neue Steuerregulirung zu erstrecken hatte, die Schätzungen und Klassifikationen nicht von der Willkühr abhängig gelassen, sondern allein der wirkliche Ertrag belegt, und der neue Steuerfuß bei dem liegenden Eigenthume jeder Gattung zugleich in Ausübung gesetzt werde, wurden in dem am 1. September 1788 erflossenen Patente in Bezug auf die laut Patentes vom 17. September 1789 mit Ende des Militärjahres 1789 einzutretende neue Besteuerung der Häuser neue Grundregeln vorgeschrieben, wovon später bei Behandlung der Gebäudesteuer umständlicher die Rede seyn soll.

IV. Einführung der neuen Besteuerungsart.

§. 103.

Nachdem nun auf diese Art die Operationen in den angezogenen Provinzen als beendigt anzusehen waren, wurden über die vom 1. November 1789 einzutretende neue Art der Umlegung der landesfürstlichen Grundsteuer durch das Patent vom 13. Februar 1789, dann durch die Erläuterungen vom 16. Mai 1789 und 17. September 1789 verschiedene Anordnungen getroffen.

§. 104.

Im Allgemeinen wurde verfügt:

I. Die neue, künftig unter der Benennung Grundsteuer, einzig und allein auf Grund und Boden zu ruhende Steuer solle mit Frei-

lassung der Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten und der Gewerbe Folgendes in sich begreifen:

1. Die ganze bis dahin unter der Benennung Kontribution behobene Entrichtung,

2. die Abgabe, so bis dahin von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit gezahlt worden, und

3. die zwischen den an dem neuen Kontributionsfuße theilnehmenden Provinzen auf den landwirthschaftlichen Erzeugnissen haftenden Zwischenmäuthe, so ebenfalls am 1. November 1789 aufzuhören hätten *), sie wurden folgendermaßen spezifizirt:

a) der ständische und Bankalweinaufschlag an den Grenzen von Böhmen, mit Einschluß des ständischen Aufschlages auf die Weinerzeugung im Lande selbst;

b) der Weinaufschlag der mährischen Stände;

c) der ständische Weinimpost in Schlesien;

d) der Kameralaufschlag auf hungarische Weine in Niederösterreich;

e) der ständische Getränkaufschlag in Oesterreich ob der Enns, sammt dem sogenannten alten und neuen Sormingsteiner Aufschlage;

f) der ständische Getränkeaufschlag in Kärnthen, mit Einbegriff der Getreidemauth, wie auch des Weinzapfentazes und der Brandsteuer daselbst **).

Zugleich sollten vom 1. November 1789 in den Grafschaften Görz und Gradiska einige, ihrer Wesenheit nach, nur als Theile der Kontribution anzusehende Abgaben aufhören, nämlich:

a) die sogenannte neue Auflage auf die Gemeinden;

b) die theils zum Waldamte in Görz, theils zum Rentamte in Gradiska abgeführte Landessteuer;

c) die Kammersteuer;

d) die Steuer der Kaufleute und Gewerbtreibenden in Städten und Dörfern, wie auch die Steuer der dem Görzer Magistrate untergeordneten Einwohner mit Ausnahme der Juden, welche bei der bisherigen Entrichtung verbleiben sollten ***).

§. 105.

II. Die übrigen neben der Kontribution bestandenen Abgaben sollten ohne Abänderung verbleiben, jedoch wurde die Herstellung einer Gleichheit in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Provinzen zugesichert †), bis zu deren Zustandekunft übrigens auch die unter der bis-

*) Patent vom 10. Februar 1789, §. 1, 2. 3.

**) Patent vom 17 September 1789, §. 1.

***) Ebenda §. 2.

†) Patent vom 10. Februar 1789, §. 4.

herigen Kontribution einiger Provinzen noch begriffenen verschiedenen Steuerbeträge, die in andern Provinzen schon durch Getränksteuern abgelöset worden, und dieserhalb auch dort, wo sie noch bestanden, in die neue auf Grund und Boden gelegte Kontribution nicht eingerechnet werden konnten, auch nach dem 1. November 1789 von den betroffenen Parteyen auf die bisherige Art entrichtet werden sollten *).

III. Jedem Besitzer solle das Recht zustehen, wenn er sich durch die ihm zuzustellende Ausweisung über die Steuerschuldigkeit von seinem verschiedenen Grundertrage beschwert, oder bei den nach seinem Belieben einzusehenden Anschlägen anderer Steuerpflichtigen Bedenken finden sollte, seine Anstände bei der Gemeinde vorzubringen; übrigens wurde sowohl den Einzelnen als den Gemeinden das Befugniß eingeräumt, auch nach geschehener Steuerumlegung ihre Beschwerden zuerst bei der leitenden Obrigkeit zur Untersuchung der Sache mit Beiziehung des Gemeinderichters und der Ausschußmänner anzubringen; die weitere Beschwerde hätte den Zug an das Kreisamt, dann an die bestellte Oberkommission (und nach deren Auflösung an die Landesstelle), und endlich an die Hofkammer zu nehmen **).

§. 106.

IV. Jede Gemeinde im Ganzen und jeder Grundbesitzer im Einzelnen sollte die ausgemessene Grundsteuer in dem Betrage, wie dieselbe bei der Untertheilung anfänglich für ganze Gemeinden und nachher für jeden einzelnen Besitzer bestimmt worden ist, in monatlichen Fristen, und zwar immer zum Voraus, folglich die erste Monatrate für das mit 1. November 1789 anfangende Militärjahr 1790 im Oktober entrichten.

In der Gemeinde sollte die Steuereinhebung der Richter besorgen, den jede Gemeinde nach Gutbefinden sich wählen sollte, welcher die Sammlung und Abfuhr der Steuergelder auf die Art an die Kreiskasse einzuleiten hatte, damit der landesfürstliche Steuereinnehmer die monatliche Schuldigkeit der Gemeinden, welche er zu besorgen hat, längstens am 21. des Monats bei der Kreiskasse abstatten könne; für jeden Bezirk sollte auf Kosten der betreffenden Gemeinden ein Steuereinnehmer aufgestellt werden, der jedoch keineswegs von den Dominien, sondern von der Steuerregulirungs-Oberkommission und von dem Kreisamte abzuhängen hätte ***).

V. Jeder Gemeinde wurde die Haftung für ihre Steuer aufer-

*) Patent vom 17. September 1789, §. 3.

**) Patent vom 10. Februar 1789, §. 6.

***) Patent vom 10. Februar 1789, §. 7, und vom 17. September 1789, §. 4.

legt, wenn daher die monatliche Steuersumme der Gemeinde nicht aufgebracht werden sollte, müßte der Abgang auf der Stelle auf sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ohne Jemanden, als nur diejenigen, welche selbst im Rückstande sind, auszunehmen, durch den dem Bezirke vorgesetzten landesfürstlichen Steuereinnehmer nach dem Steuergulden vertheilt, und auch jene Steuersumme mit Vorbehalt der Wiedereinbringung von den Rückständnern ergänzt werden; jedem Beschwerdegrunde von Seite der Gemeindekörper in dieser Beziehung wurde durch die Bemerkung begegnet, daß einerseits die Grundbesitzer bei Feuer-, Wetter- oder Wasserschäden, wie auch bei einem Viehumfalle aus dem dazu bestimmten Ertrage der einzuführenden neuen Häusersteuer werden unterstützt werden, und anderseits den Gemeinden das Befugniß eingeräumt werde, im Falle durch die geschehene individuelle Steuervertheilung die wahre Gleichheit unter den Mitgliedern derselben nicht erreicht worden wäre, zu Ende des Jahres auf eine verbesserte Eintheilung anzutragen *).

§. 107.

VI. Während des Verlaufes des Jahres solle in den Steuerbestimmungen weder bei einzelnen Grundbesitzern irgend eine Veränderung mehr gestattet, und würden alle Anschreibungen, so wie alle Zuschreibungen immer erst zu Ende des Militärjahres, bevor die Zahlungen für das künftige den Anfang nehmen, in der Zeit, da man die Steuerbücher neu ordnet, zu bewerkstelligen seyn; es habe also auch derjenige, welcher in dem Jahreslaufe eines oder das andere einzelne Grundstück, so vom Hause trennbar ist, hintangibt, die laufende Steuer bis zum Eintritte eines neuen Jahres selbst abzuführen, und der Uebernehmer müsse sich darüber gegen den Verkäufer aus der Ursache sicherstellen, weil, wenn die Steuer zurückbliebe, sich an den verkauften Grund eben so, als wenn derselbe noch ein Eigenthum des Verkäufers wäre, würde gehalten werden **).

§. 108.

II. In Bezug auf die herrschaftlichen Urbarial-Forderungen wurde bei Gelegenheit der Einführung der Josephinischen Grundsteuer sich dahin ausgesprochen:

I. Bei dem Umstande, wo durch die vorausgegangenen Operationen der bloße Brutto-Ertrag der Gründe erhoben, mithin weder Samen noch die baaren Kulturskosten abgerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die

*) Patent vom 10. Februar 1789, §. 8, und vom 17. September 1789, §. 6.
**) Patent vom 17. September 1789, §. 5.

Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelsorger (mit Ausschluß der allfälligen Zehentschuldigkeit *) und Schullehrer besonders zu tragen hatte, sollten dem Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von dem Brutto-Ertrage im Durchschnitte wenigstens 70 fl. vom Hundert frei gelassen, und nur die übrigen 30 fl. vom Hundert zur Bedeckung der landesfürstlichen Grundsteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen und zwar für die erstere mit 12 fl. 13⅓ kr., für die letztere mit 17 fl. 46⅔ kr. und zwar auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 fl. 46⅔ kr. alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grund- und Zehentherrn (und zwar ohne Unterschied, ob letzterer eine weltliche oder eine geistliche Person ist **) zu leisten hat, es sey in Barem, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen; Sterb- und Veränderungsgefällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuschlagen und hiernach in eine bestimmte jährliche Zinsgiebigkeit verwandelt werden sollen; alles dieses galt auch von Galizien. Uebrigens solle bei Berechnung der Urbarialschuldigkeiten nach Verschiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans besteht, das nämliche Verhältniß beobachtet werden, welches bei Bestimmung der landesfürstlichen Grundsteuer zwischen Aeckern, Wiesland und Waldungen vorgeschrieben worden; nach welchem Verhältnisse also der höchste Maßstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 fl. 25 kr., von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. 2⅔ kr., von Hutweiden und von Waldungen auf 30 fl. 50 kr., endlich von Seen und Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Haupt-Durchschnitt von 17 fl. 46⅔ kr. erreicht werde; wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der geringern Schuldigkeit zu verbleiben habe***); übrigens aber, vom Anfange des neuen Urbarialsystemes, alle bis dahin üblich gewesenen Pfundgelder, Protokollsgefälle, Kanzleitaxen und dergleichen Gebühren nicht mehr, sondern bloß die im Patente vom 1. November 1781 in Streitsachen, und die im Patente vom 13. September 1787 für die Ausübung des adeligen Richteramtes bewilligten Taxen abgenommen werden sollen †).

*) Circulare der nied. österr. Regierung vom 16. Mai 1789, §§. 1 u. 2.

**) Ebendaselbst.

***) Patent vom 10. Februar 1789, §. 10.

†) Circular vom 16. Mai 1789, §. 2.

§. 109.

II. Künftig solle bloß Geld der Maßstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten seyn, und die Obrigkeit nur Geld vom Unterthan fordern können, jedoch stehe beiden Theilen frei, diese Geldbestimmung nach einem freiwillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Naturalgiebigkeiten, Frohnen und Lohnarbeiten umzugestalten, nur müsse dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf 3 Jahre festgesetzt und vom Kreisamte bestätiget werden.

In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen (Roboten), Naturalarbeiten und Naturalgiebigkeiten nicht übereingekommen werden könnte, sollte das Kreisamt unter Anleitung der in dem Geschäfte aufgestellten Steuerregulirungs-Oberkommission die Schätzung der Frohnen und Naturalarbeiten, nach dem Beispiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen Staatsgutes, wo die Frohnen bereits in eine billige, verhältnißmäßige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Lokalpreise bestimmen *).

III. Nach diesem Maßstabe und Geldanschlage habe das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungs-Oberkommission auch in jenen Fällen, wo der Unterthan darzuthun im Stande ist, daß seine sämmtlichen Urbarialschuldigkeiten die auf das Höchste bestimmten 17 fl. 46⅔ kr. vom Hundert übersteigen, diese Abgaben herabzusetzen; ist in einem solchen Falle der überbürdete Unterthan an verschiedene Grund- und Zehentherren zu Leistungen verpflichtet, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maß seines vorigen Genusses eine Verminderung gefallen lassen, doch solle die Ausgleichung von der Steuerregulirungs-Kommission nach den vorigen Fassionen und Einlagen und nach dem hiernach entfallenden Verhältnisse berechnet werden **).

§. 110.

IV. Diese Vorschriften beziehen sich jedoch nur auf Rustikalgründe, bei Dominikalgründen wird auf das Einverständniß zwischen den Grundherren und ihren Pächtern oder Emphiteuten kein Einfluß genommen.

Ueber diese Eigenschaft mußte vor allem der Besitzstand festgehalten, und bei einem Widerspruche, der Beweis über den entgegengesetzten Bestand in den Normaljahren, welche zur Unterscheidung der Dominikal- und Rustikal-Realitäten in jeder Provinz festgesetzt worden sind, vom Widersprecher geführt werden ***).

---

*) Patent v. 10. Februar 1789, §. 11.
**) Ebend. §. 11, 12.
***) Ebend. §. 13.

Bei den Rustikalgründen mache es übrigens keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich, oder uneingekauft besessen werden, jedoch werde in Ansehung jener Rustikalgründe, die ehedem uneingekauft waren, rücksichtlich welcher aber Einkaufsverträge abgeschlossen worden, von welchen noch Ratenzahlungen ausständig sind, an diesen Verträgen nichts geändert, so wie auch die Kreisämter dahin wirken sollen, daß zwischen noch uneingekauften Unterthanen dergleichen Verträge unter Bestimmung eines mäßigen Grundeinkaufgeldes zu Stande kommen. Rustikalgründe sollen übrigens niemahls in Dominikalgründe verändert werden *).

§. 111.

V. Als ein Häusler sei derjenige anzusehen, der auf einem Rustikalgrunde sein Haus hat, und entweder gar keine, oder nur so wenige Grundstücke besitzt, daß er von selben allein mit seiner Familie nicht leben kann, sondern vorzüglich zur Handlohnarbeit, oder durch ein Handwerk sich und den Seinigen die Nahrung verschaffen muß.

Häusler hätten so wie Inleute in Ansehung des Schutzes bei ihren Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie aber mit Einverständniß ihrer Herrschaften mit baarem Gelde ablösen können; so wie auch dort, wo ihre Schuldigkeit in gewissen Entrichtungen bei Sterb- und Veränderungsfällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung nach dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 Jahren verwandelt werden solle. Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch steuerbare Gründe besitzen, so seyen sie in Ansehung derselben gleich allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln **), ihnen jedoch das, was sie an Urbarialschuldigkeiten entrichten, von den Schuldigkeiten als Häusler abzurechnen ***).

In dem Augenblicke, wo die landesfürstliche Steuer von den Rustikal-Grundstücken des Häuslers den Betrag von 2 fl. übersteigt, trete er in die Klasse der Bauern über, und seine frühere Verpflichtung zur Zahlung einer besondern Schutzgebühr hat aufzuhören †).

§. 112.

VI. Müller, Bräuer, Schänker und dergleichen Besitzer eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, seyen insofern sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln, die

*) Cirk. der nied. öst. Regierung v. 16. Mai 1789, §. 4.

**) Patent v. 10. Februar 1789, §. 14.

***) Cirk. der nied. öst. Regierung v. 16. May 1789, §. 5.

†) Ebend. §. 5.

Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, solle von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Ueberrest, der eigentlich auf dem Gewerbe ruht, da, wo statt jährlicher bestimmter Zinse oder anderer Schuldigkeiten, wandelbare Sterb- oder Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Genusse, welcher sich gewöhnlich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine bestimmte jährliche Ablösung verändert werden; diese in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe solle übrigens, wie sich von selbst versteht, nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden können *).

VII. Zu den sämmtlichen auf den Körper einer Gemeinde fallenden öffentlichen Auslagen müsse von allen denjenigen, welche in dem Gemeindeumfange Gründe von was immer für Gattung, auch Waldungen nicht ausgenommen, besitzen, sie mögen Obrigkeiten oder Unterthanen, und in der Gemeinde selbst wohnhaft seyn oder nicht, nach dem Verhältnisse ihrer Grundbesitzungen in gleichem Maße beigetragen werden **).

Zur Vorspann, da sie den öffentlichen Dienst zum Gegenstande hat, seyen alle jene, so Züge halten, ohne Unterschied, ob das Zugvieh den Unterthanen oder den Obrigkeiten gehöre, anzuweisen, und insoweit als die gewöhnlichen Vorspannsvergütungen zur Entschädigung derjenigen, welche die Vorspann leisten, nicht zureichen, oder wenn die Vorspann unentgeltlich verlangt wird, hätten zu ihrer Entschädigung alle Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzer in der Gemeinde nach Maß ihrer Besitzungen, wie es in Ansehung der Gemeindeauslagen überhaupt ausgesprochen ist, beizutragen ***).

VIII. Bei den Urbarialschuldigkeiten habe weder eine Vorausbezahlung, noch die gemeinschaftliche Haftung der Gemeindeglieder einzutreten, sondern jeder für sich allein zu haften.

Diese Urbarialperzente sollten, wo keine andere Uebereinkunft getroffen worden, also deren Zahlung in Gelde erfolgen muß, vom 1. November 1789 an, in vierteljährigen Fristen und zwar nachhinein, abgeführt werden. Zur Eintreibung der gesetzlichen oder verglichenen Urbarialschuldigkeiten habe es bei der in jeder Provinz bestandenen Ordnung zu verbleiben, jedoch könne dazu niemals die Militär-Exekution verwendet werden, die nur bei Einbringung landesfürstlicher Forderungen eintreten dürfe †).

---

*) Patent vom 10. Februar 1789, §. 14.

**) Ebend. §. 15.

***) Cirk. der nied. öst. Regierung v. 16. Mai 1789, §. 6.

†) Patent v. 17. September 1789, §. 8.

V. Aufhebung der Josephinischen Steuerregulirung.

§. 113.

Die häufigen Beschwerden, welche Sr. Majestät dem Kaiser Leopold II. bei seinem Regierungsantritte wider die neue Steuerregulirung vorgebracht wurden, bestimmten Höchstdenselben, alle die neue Steuer- und Urbarial-Regulirung betreffenden Anordnungen überhaupt und insbesondere die Patente vom 1. September 1788, 10. Februar, 17. und 19. September 1789, und zwar in Bezug auf Oesterreich unter der Enns durch das Patent vom 6. April 1790, in Bezug auf Galizien, Mähren, Schlesien und Oesterreich ob der Enns durch das Patent vom 19. April 1790, in Bezug auf Steyermark durch das Patent vom 5. May 1790, in Bezug auf Böhmen durch das Patent vom 9. May 1790, auf Krain durch das Patent vom 20. Mai 1790 und auf Kärnthen vom 10. Juni 1790 aufzuheben und anzuordnen:

a) Solle vom 1. Mai 1790 in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, der Einhebungsart der Steuer und der Haftung der Grundobrigkeiten alles auf den Fuß, wie es in dem verflossenen Militärjahre 1789 bestand, provisorisch wieder hergestellt werden, bis ruhige Zeiten gestatten würden, die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuß befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, und die den Umständen angemessene Abhülfe zu treffen. Vom 1. Mai 1790 an solle also die vorige Steuerschuldigkeit wieder eintreten.

b) Nachdem die Stände des Landes unter der Enns, dann die mährischen und schlesischen Stände sich zu einer gleichen Belegung ihrer Gründe mit den unterthänigen, die obderennsischen Stände zur Uebernahme eines Theiles der Steuer der unterthänigen Grundbesitzer auf den obrigkeitlichen Kontributionsgulden, so wie auch die böhmischen Stände, ungeachtet die Obrigkeiten unter ihnen mehrere Lasten allein getragen hatten, sich freiwillig erklärt haben, zu der wieder einzuführenden alten Steuerquote nach dem Verhältnisse des bei der neuen Grundausmessung sowohl in Dominikali als in Rustikali erhobenen Schätzungskapitals mit den Unterthanen zu konkurriren, wodurch die Obrigkeiten über den Betrag des vorigen Ordinarii noch ein sehr beträchtliches Steuerquantum übernehmen, woraus sich zugleich eine gleiche Versteuerung der obrigkeitlichen und unterthänigen Gründe ergebe, so werde hieraus auch in diesen Provinzen für den unterthänigen Kontribuenten eine Verminderung seiner Steuerschuldigkeit entstehen, worüber das Weitere näher bestimmt werden solle.

c) Auch sollten künftig die verschwiegenen Gülten, welche bis dahin der Versteuerung entzogen waren, nach Einvernehmung der u. ö. Stände über die Art der Belegung in die Steuer miteinbezogen, der

ausfallende Betrag von der ganzen Kontributionsquote abgerechnet werden, und den Grundbesitzern zu Guten kommen.

§. 114.

d) In Ansehung der Prästationen der Unterthanen an ihre Grundvögte und sowohl weltliche als geistliche Zehentherren, so wie der Urbarialschuldigkeiten überhaupt, wurde verordnet, daß in dieser Beziehung wieder die am Ende Oktober 1789 bestandenen Schuldigkeiten einzutreten haben sollen, so wie auch das Erforderliche wegen Ausgleichung der vom 1. November 1789 bis 1. Mai 1790 geschehenen Leistungen vorgeschrieben wurde.

Jedoch solle in Rücksicht der Robot, auf welche die n. ö. Stände für die Zeit vom 1. November 1789 bis 1. Mai 1790 Verzicht geleistet, keine Nachtragung oder Abrechnung statt finden; übrigens auf Zustandebringung von Robotreluitionsverträgen gewirket werden, und wo diese nicht zu Stande kommen, habe es bei derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Reluirung der Robot zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren, so wie auch die damals bestandenen Reluitionsbeträge für die abgängige Zahl von Jahren fortzubestehen hätten.

Uebrigens sollten, wenn gegen besseres Vermuthen in Absicht auf die Roboten, Dienstkörner-, Bergrecht- und Grundbuchsgebühren, oder andere Schuldigkeiten hie und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden, von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen angemessene Entscheidung von den politischen Behörden geschöpfet werden.

e) Werde das freiwillige Anerbiethen der steyermärkischen, kärntnerischen und krainerischen Stände angenommen, den Unterthanen das, was sie an dem einen Perzent, womit der Brutto-Ertrag zur Bedeckung der Regieunkosten belegt war, vom 1. November 1789 an bezahlet haben, aus dem ständischen Domestikalfonde mittelst Abschreibung an ihrer kurrenten Steuerschuldigkeit zu ersetzen und ihnen auch die Unkosten, welche die Steuer und Urbarialregulirung denselben verursachet hat, aus diesem Fonde baar zu vergüten und daher die Zinsen der zu diesem Ende von den Ständen aufzunehmenden Kapitalien auf ihre Dominikalsteuer zu übernehmen.

§. 115.

Indeß gingen die Resultate der Josephinischen Steuerregulirung nicht ganz verloren, da sie in einigen Ländern vorzüglich in Böhmen worüber das Nähere bei Erörterung dessen gegenwärtigen (provisori-

schen) Steuersystemes gesagt werden soll, theilweise bei der Steuerumlegung fortwährend berücksichtiget, die eingeführten Steuerprovisorien großen Theils auf denselben gestützt wurden, und endlich die bei Ausmittlung jener Resultate gemachten Erfahrungen bei den Verhandlungen über die in Bezug auf der neuen Kataster festzustellenden Grundsätze in der Folge benützt werden konnten.

Dritte Abtheilung.

Grundsteuer-Provisorien.

§. 116.

Die in den seit dem Jahre 1814 wieder acquirirten Provinzen sowohl in Bezug auf das Objekt, als auch in Bezug auf die Anlage Umlegung und Einbringungsart der Grundsteuer vorgefundenen auffallenden Gebrechen, die auch in den altösterreichischen Ländern aus dem nach unrichtigen Prinzipien gebildeten Maßstabe der Grundsteuer und der ursprünglich fehlerhaften Konstruktion des Katasters sich ergebenen, dem finanziellen Bedürfnisse und der Sorge für eine ebenmäßige Vertheilung der Anforderungen entgegenstehenden Mängel der Steuerverfassung, machten eine Abhülfe dringend nothwendig. Seine Majestät der Kaiser Franz I. fanden sich veranlaßt, bis zur Einführung des beschlossenen und vorbereitend bereits eingeleiteten neuen allgemeinen stabilen Katasters für diese Länder eine Fürsorge zu treffen, und Grundsteuer-Provisorien eintreten zu lassen.

§. 117.

Es bestehen demnach jetzt sowohl in den altösterreichischen Ländern als in den neu acquirirten Provinzen Provisorien, die nun nach der Unterscheidung, ob das allgemeine, mit Patent vom 1. Mai 1819 eingeführte, Steuerprovisorium als Norm dienet, oder ob specielle Steuerprovisorien gebildet wurden und in Wirksamkeit stehen, in nachstehenden zwei Abtheilungen behandelt werden sollen.

I. Allgemeines Grundsteuer-Provisorium.

§. 118.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1819 wurde bestimmt, daß ein Grundsteuer-Provisorium in seiner vollen Ausdehnung in folgenden Provinzen bestehen solle, nämlich: in Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Kärnten (als Klagenfurter Kreis) und in Galizien; dieß wurde auch vom Verwaltungsjahre 1821 und in Steyermark noch zwei Jahre früher in Wirksamkeit gesetzt.

§. 119.

In Beziehung auf das Grundsteuer-Provisorium wurden sohin durch Provinzial-Cirkularien folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Der Grundsteuer werden einbezogen:

A. Die eigentlichen Grunderträgnisse;

B. die Nutzungen von Gebäuden;

C. die Urbarial- und Zehentgenüsse.

2. Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der in Folge des allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittlung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

3. Diese Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums und in der Kulturgattung der Grundstücke vorgefallen sind.

4. Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Klassifikation in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Baumateriales, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung und die größere oder geringere Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden.

5. Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

6. Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hierzu berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren erhoben.

7. Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen; sie werden einer genauen Kontrolle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden *).

---

*) Um alle Hindernisse, welche der allerhöchsten Orts unabänderlich beschlossenen Vollziehung des Grundsteuer-Provisoriums mit dem Militärjahre 1821 aus der angeordneten Besteuerung der Urbarial- und Zehentgenüsse nach dem Resultate der angeordneten neuen Erhebungen dieser Bezüge im Wege stehen könnten, zu beseitigen, wurde allerhöchsten Orts festgesetzt:

a) daß es in denjenigen Provinzen, wo sich die Stände für den (von ihnen den Unterthanen zu bewilligenden) 20perzentigen Einlaß der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten gegen dem, daß die übrigen 80 Perzent von der Besteuerung losgezählt werden, erklärt haben, und über diese Erklärung bereits die allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, dabei für die Dauer des Provisoriums zu verbleiben habe.

8. Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Klassifikation der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamtes jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuerregulirungs-Patentes vom 20. April 1785 als leitende Obrigkeit aufgestellt waren.

9. Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Umfang des Distriktes, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen.

10. Sie haben sich nach den umständlichen Instruktionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinausgegeben werden.

11. Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten- und Zehentbesitzer bei dem

---

b) In Ansehung derjenigen Provinzen, wo die Stände sich für den 20perzentigen Einlaß erklärt haben, ohne daß noch die allerhöchste Genehmigung darüber eingeholt worden ist, oder wo sich die Stände noch dafür erklären sollten, seyen die dießfälligen Erklärungen unverzüglich Seiner Majestät gutächtlich vorzulegen.

c) In den Provinzen, wo die eben bezeichneten Fälle nicht eintreffen, sey die gegenwärtig vorgeschriebene, von den Urbarial- und Zehentgenüssen entfallende Steuerquote, jedoch in dem gegenwärtigen Verhältnisse zu der Grundsteuer-Provinzial-Quote, beizubehalten diese Quote von der auf die Provinz, die es betrifft, gelegten Grundsteuerquote in concreto abzuziehen, der Rest der Grundsteuerquote nach dem in dem Provisorio angenommenen Maßstabe auf Grund und Boden umzulegen, die von den Urbarial- und Zehentgenüssen entfallende Steuerquote aber nach demselben Maßstabe, der dafür gegenwärtig festgesetzt ist, einzuheben.

d) Habe es nach diesen Bestimmungen von den zum Behufe des Provisoriums angeordneten Bekenntnissen für dermalen sein Abkommen zu erhalten.

Uebrigens haben Se. Majestät doch da, wo nach dem dermaligen Maßstabe der Urbarial- und Zehentsteuer zwischen den besteuerten Grund- und Zehentobrigkeiten selbst empfindliche Mißverhältnisse obwalten, und die Stände selbst eine Ausgleichung wünschen, gestattet, daß die Vorschläge zu denselben im gehörigen Wege vorgebracht werden.

Laut Hofkanzleidekretes vom 8. August 1828 ist übrigens in Folge allerhöchster Entschließung verordnet worden, daß in Niederösterreich, bis zur neuen Fatirung der Urbarialgiebigkeiten, von den Städten und Ortschaften des vierten Standes Fassionen ihrer Urbarial- und Zehentgenüsse nach denselben Grundsätzen, nach welchen jene eingerichtet sind, auf denen die dermalige Urbarial- und Zehentsteuer beruht, abzufordern, und die entfallende Steuer auf gleichmäßige Art zu berechnen und vorzuschreiben sey.

vorgesetzten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen unter Einem bekannt gegeben werden wird, und dabei den festgesetzten Termin strenge einzuhalten *).

12. Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzial-Kommission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnungen sowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

§. 120.

Nach Inhalt der zum 7ten Absatze des vorstehenden Paragraphes gemachten Anmerkung würde es sich jetzt nur um die Erörterung der, rücksichtlich des Grundsteuer-Provisoriums in Bezug auf die Grunderträgnisse, und der, rücksichtlich der Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden erflossenen besonderen Verfügungen handeln; da aber die Gebäudesteuer in einer abgesonderten für sich bestehenden Abtheilung dieses Werkes und zwar nach der Darstellung des stabilen Katasters erörtert werden soll, so folgen jetzt rücksichtlich derselben hier nur die Vorschriften, die auf die Organe ihrer Ausführung sich beziehen, hauptsächlich aber soll sich mit Erörterung der Grundsätze des Steuerprovisoriums in Beziehung auf die Grunderträgnisse beschäftiget werden.

§. 121.

Ueber die Art, wie die in Bezug auf das Grundsteuer-Provisorium rücksichtlich des Grunderträgnisses Statt zu findenden Erhebungen und Berichtigungen vorgenommen werden sollen, erflossen unterm 1. Mai 1819 verschiedene Instruktionen und Belehrungen, nämlich:

1. Die Instruktion für die Provinzial-Kommissionen, deren Aufgabe war:

a) sich das System der vorhabenden Reform in seinem ganzen Umfange eigen zu machen;

b) die ihm zweifelhaften, oder nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einer Modifikation bedürfend scheinenden Punkte zu bezeichnen, und darüber die Belehrung und Schlußfassung der k. k. Hofkanzlei einzuholen.

c) alle Vorbereitungen, welche gleich getroffen werden können, zu treffen;

d) die Operationen im ganzen Umfange der Provinz in Gang zu setzen;

e) auf den schnellen und zweckmäßigen Gang einzuwirken;

*) S. Anmerkung ad 7.

f) die einlangenden Operate zu kontrolliren;

g) den Hauptzusammensatz derselben zu verfertigen;

h) die letzten Resultate zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei zu bringen.

2. Die Instruktion für die Kreisämter, deren Obliegenheiten in Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Klassifizirung der Gebäude und die Erhebung der Hauszinserträgnisse vorzüglich darin bestanden,

a) die Steuerbezirksobrigkeiten in Wirksamkeit zu setzen, und sie mit den erforderlichen Behelfen zu versehen;

b) dieselben über die zweckmäßige Leitung und Durchführung dieses Geschäftes zu belehren;

c) sie zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten;

d) die von ihnen eingesendeten Operate zu prüfen, und wenn sie fehlerhaft befunden würden, ihre Berichtigung zu veranlassen;

e) die Resultate der richtig gestellten Operate der Provinzial-Kommission zu übergeben.

3. Für die Steuerbezirksobrigkeiten erfloß im Allgemeinen die Belehrung, daß als solche bei der Ausführung des Grundsteuerprovisoriums in der Regel diejenigen einzuschreiten haben, welche unter der Benennung die leitenden Obrigkeiten zur Ausführung der mit höchstem Patente vom 20. April 1785 angeordneten Steuerregulirung bestimmt waren; als deren besondere Obliegenheiten wurde ausgesprochen:

a) die Resultate der, in Folge höchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaßes und der Grunderträgnisse, nach den mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, in dem Umfange des Besitzthumes und der Kulturgattung zu berichtigen.

b) Die Klassifikation der Gebäude vorzunehmen.

c) An jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntnisse über das Zinserträgniß einzuholen, zu kontrolliren und zusammen zu setzen.

4. Die Belehrung für die Zehentherrschaften über die einzureichenden Fassionen ihrer Zehentnutzungen; endlich

5. die Belehrung für die Herrschaften, Gültenbesitzer und Magistrate über die einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdiktionsgebühren.

§. 122.

Von diesen Instruktionen und Belehrungen erscheint die den Steuerbezirksobrigkeiten hinausgegebene als diejenige, welche das Wesen des

Steuerprovisoriums vorzüglich berührt, daher auch dieselbe unter Aufnahme der wichtigeren Formularien wörtlich aufgeführt werden soll.

Belehrung

für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Ausführung der Vorschriften des Cirkulars vom 1. Mai 1819.

Erster Abschnitt.

Von den Steuerbezirksobrigkeiten im Allgemeinen.

1. Als Steuerbezirksobrigkeiten haben in der Regel bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums diejenigen Obrigkeiten einzuschreiten, welche unter der Benennung der leitenden Obrigkeiten zur Ausführung der mit dem höchsten Patente vom 20. April 1785 angeordneten Steuerregulirung bestimmt waren.

2. Der Wirkungskreis jeder Steuerbezirks-Obrigkeit erstreckt sich auf alle jene Gemeinden, welche ihr damals zugewiesen waren.

3. Weder in der Obrigkeit, noch in dem Umfange ihres damaligen Distriktes, noch in jenem der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden darf eine Aenderung vorgenommen werden; es sey denn, dieselbe würde durch das Kreisamt wegen mittlerweile eingetretener besonderer Verhältnisse eigens verfügt.

4. Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat zur Vollziehung ihrer dießfälligen Obliegenheiten einen eigenen Oberbeamten unter ihrer Verantwortung zu bestimmen, denselben dem Kreisamte unverzüglich namhaft zu machen, und die Bewilligung, diesem das Geschäft zu übertragen, einzuhohlen.

5. Würde der von der Steuerbezirksobrigkeit in Antrag gebrachte Oberbeamte nicht bestätiget, so ist dieselbe verpflichtet, einen andern vorzuschlagen.

6. Die nämliche Verbindlichkeit liegt der Steuerbezirksobrigkeit ob, wenn der von dem Kreisamte Anfangs bestätigte Oberbeamte in der Folge als untauglich erkannt und von dem Geschäfte entfernt würde.

7. Bei einem größeren Umfange des Distriktes, oder bei eintretenden besonderen Schwierigkeiten in den Erhebungen, wird das Kreisamt dem Oberbeamten einen oder zwei Hülfsbeamte beigeben, welche unter des Oberamten Leitung und Verantwortung zu den Erhebungen verwendet werden können; diese Hülfsbeamten werden, in so ferne der Distrikt mehrere Dominien umfaßt, aus den Beamten solcher Dominien, welche keine Steuerbezirksobrigkeiten sind, in so ferne der Distrikt sich aber bloß auf den Umfang des leitenden Dominiums beschränkt, aus den übrigen Beamten dieses Dominiums entnommen werden.

8. Außerdem wird jeder Oberbeamte durch das Kreisamt die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen auf eine bestimmte Zeit für die vorkommenden Rechnungs- und Schreibgeschäfte erhalten.

9. Wenn die Ober- und Hülfsbeamten sich in diesem Geschäfte von dem gewöhnlichen Orte ihres Aufenthaltes entfernen müssen, haben sie sich der Vorspann zu bedienen, welche ihnen die betreffenden Gemeinden unentgeldlich zu stellen haben.

10. Für die Verwendung erhält der Oberbeamte, so wie die Hülfsbeamten nach Beendigung des Geschäftes angemessene Remunerationen, und bei besonderer Auszeichnung durch Schnelligkeit und Richtigkeit der Arbeiten, und durch Sparsamkeit in den Auslagen, auch Anspruch auf eine besondere Belohnung.

11. Die Individuen für die Schreib- und Rechnungs-Geschäfte werden mit Taggeldern betheilt, welche von Seite des Kreisamtes festgesetzt werden, und wofür die Steuerbezirks-Obrigkeit die Vergütung auf eine bestimmte Zeit ab Aerario erhält.

12. Die Steuerbezirksobrigkeit steht in dem unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Kreisamte, an welches dieselbe alle Berichte zu erstatten, und von welchem sie die erforderlichen Aufträge und Erledigungen zu erwarten hat.

13. Die Steuerbezirksobrigkeit hat von acht zu acht Tagen dem Kreisamte eine Anzeige über den Fortgang der Arbeiten nach einem gegebenen Formulare (A) zu erstatten.

14. Ueber alle, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums betreffenden Angelegenheiten hat dieselbe ein Geschäftsprotokoll, nach einem gegebenen Formulare (B) zu führen, und dasselbe dem Kreisamte von vierzehn zu vierzehn Tagen vorzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Steuerbezirksobrigkeiten im Allgemeinen.

15. Den Steuerbezirksobrigkeiten liegt es ob:

a) Die Resultate der, in Folge höchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaßes und der Grunderträgnisse nach den mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, in dem Umfange des Besitzthumes und der Kulturgattung zu berichtigen.

b) Die Klassifikation der Gebäude vorzunehmen.

c) An jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertrags-

fähig vorausgesetzt werden, die Bekenntnisse über das Zinserträgniß einzuhohlen, zu controlliren und zusammen zu setzen.

16. Bei Vollziehung dieser Obliegenheiten haben sich die Steuerbezirksobrigkeiten genau an die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction zu halten.

17. Sie dürfen davon sich weder eine Abweichung erlauben, noch eine Auslegung nach Willkür vornehmen, sondern in zweifelhaften Fällen haben sie die nähere Anleitung des Kreisamtes einzuhohlen.

18. Sollte sich eine Steuerbezirksobrigkeit durch eine Entscheidung des Kreisamtes beschwert finden, so ist derselben zwar gestattet, ihre Beschwerde durch das Kreisamt bei der Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission vorzubringen; indessen muß in einem solchen Falle mittlerweile der Auftrag des Kreisamtes in Vollziehung gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu den Erhebungen.

19. Bevor die Steuerbezirksobrigkeit zu den §. 15 bemerkten Verrichtungen übergeht, hat dieselbe folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Die Organisirung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes für das Geschäft der Grundsteuerregulirung und für den Umfang einer jeden Steuergemeinde;

b) die Ordnung der in Folge des Patentes vom Jahre 1785 zu Stande gekommenen Steuerregulirungs-Operate für jede damalige Steuergemeinde;

c) die Verlegung der neuen Grundsertrags-Matrikel;

d) die Verfassung eines Häuserverzeichnisses für jede Ortschaft des Steuerbezirkes, in der Untertheilung nach den in solchen befindlichen Steuergemeinden;

e) die Beischaffung eines hinreichenden Vorrathes der für die Erhebungen nöthigen Druckpapiere, insbesondere der neuen individuellen Grundertragsbogen für jeden Grundeigenthümer im Umfange jeder Steuergemeinde.

20. Für jede Steuergemeinde muß ein eigener Gemeindevorstand organisirt werden, welcher aus dem Gemeindevorsteher und sechs Ausschußmännern zu bestehen hat.

21. Die Steuerbezirksobrigkeit hat diesen Vorstand für jede Steuergemeinde durch die Wahl der rechtlichsten, das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzenden, mit den Lokalverhältnissen und den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannten Männer in Wirksamkeit zu setzen.

22. In der Regel sind diejenigen Individuen beizubehalten, welche dermahl in dem Hauptorte der Steuergemeinde dieses Amt haben; es

ſey denn, daß es dem einen oder andern an den §. 21 bemerkten Eigenſchaften fehle.

23. Der Gemeindevorſtand iſt beſtimmt, alle faktiſchen Aufſchlüſſe zu geben, welche bei den Erhebungen nothwendig gefunden werden, und in ſtreitigen oder zweifelhaften Fällen ſein Urtheil gewiſſenhaft auszuſprechen.

24. Bei den Erhebungen ſelbſt müſſen daher immer wenigſtens drei Individuen des Gemeindevorſtandes gegenwärtig ſeyn.

25. Die erforderlichen Steuerregulirungs-Operate beſtehen:

a) in dem Faſſions-Lager- oder Grundausmaß- und Ertragsbuche, welches nach den beiliegenden Formularien abgefaſſet zu ſeyn pflegt. (C. Beilage Nr. 8.)

b) In dem Geldertrags-Summarium für jede Gemeinde (D. Beilage Nr. 9.)

c) In dem Subrepartitions-Zuſammenſatze für alle Beſitzer in jeder Steuergemeinde (E. Beilage Nr. 10.)

d) In den individuellen Subrepartitionsbögen (F. Beilage Nr. 11.)

26. Wenn gleich die Formen und Benennungen der alten, aus der Joſephiniſchen Steuerregulirung herrührenden, Operate mit den angeſchloſſenen Muſtern nicht genau übereinſtimmen, ſo wird doch die Steuerbezirksobrigkeit aus denſelben und den darin enthaltenen Rubriken leicht entnehmen, welche Operate unter den angegebenen Benennungen gemeint ſind.

27. Da bereits die Einleitung getroffen wurde, daß alle Steuerbezirksobrigkeiten, inſofern ſie dieſe, aus der Joſephiniſchen Steuerregulirung herrührenden, Operate nicht beſitzen, mit denſelben dotirt werden, ſo kommt es nur darauf an, daß für jede Gemeinde alle erforderlichen Behelfe in Bereitſchaft ſind. Insbeſondere müſſen die individuellen Subrepatitionsbögen für jeden damaligen Beſitzer vorbereitet ſeyn, und die Steuerbezirksobrigkeit muß ſich vorhinein die Ueberzeugung verſchaffen, daß davon keiner fehle, welches am ſchnellſten durch den Vergleich mit dem Subrepartitions-Zuſammenſatze, und außer dem durch jenen mit dem Faſſionsbuche geſchehen kann.

28. Die gedruckten neuen Grundertrags-Matrikelbögen (welche nach der Form G. Beilage Nr. 12. eingerichtet ſind) werden der Steuerbezirksobrigkeit mit den übrigen Druckpapieren von Seite des Kreisamtes zugeſendet werden. Dieſe Grundertrags-Matrikel iſt dazu beſtimmt, jedes einzelne Grundſtück, wie es in dem Faſſionsbuche der Steuerregulirung vom Jahre 1785 erſcheint in der dortigen Nummern-Ordnung aufzuführen, ſeine Zerſtückungen durch

Theilung unter mehrere Personen oder durch Kulturs-Aenderungen, oder durch Elementar-Zufälle u. d. gl. nachzuweisen, und bei jedem Stücke das Flächenmaß, die dermalige Kulturgattung, den Eigenthümer und den verhältnißmäßigen Ertrag anzugeben. In dieser Matrikel sind in der Kolonne: Topographische Nummer des Steuerregulirungs-Fassionsbuches, alle Nummern in der nämlichen Ordnung, wie sie in dem alten Fassionsbuche erscheinen, jedoch mit Leerlassung eines Zwischenraumes von einem bis einem und einem halben oder mehreren Zollen (je nachdem zu vermuthen ist, daß Grundstücke häufig oder gar nicht zerstückt worden sind), zur Erfüllung der Bestimmungen des §. 49 einstweilen vorzuschreiben. Nach Häusern bedarf es jedoch nur des gewöhnlichen Raumes.

29. Das Verzeichniß der Wohn- und der dazu gehörigen Nebengebäude ist für jede Steuergemeinde nach dem gegebenen Formulare H. (Beilage Nr. 13) einzurichten, und die Kolonnen: Name der Ortschaften, Hausnummern und Name des Eigenthümers, sind aus den Konscriptions-Summarien vorbereitungsweise einzutragen. Befinden sich in einem Steuerbezirke mehrere Steuergemeinden, so müssen die Summen für alle diese Steuergemeinden gezogen, für den Bezirk aber muß ein Summarium (nach dem Formulare I.) verfaßt werden.

30. Die Steuerbezirksobrigkeit wird durch das vorgesetzte Kreisamt einen Vorrath an den erforderlichen Druckpapieren erhalten. Sollte sie aber überzeugt seyn, daß derselbe nicht zureicht, so hat sie sich bei Zeiten um eine Vermehrung desselben zu bewerben. Insbesondere muß der Bedarf an den neuen individuellen Grundertragsbögen gedeckt seyn, welche dazu bestimmt sind, für jeden Grundeigenthümer die Grundstücke, die er im Umfange der Gemeinde besitzet, nach allen Rubriken auszuweisen, welche §. 28 zur Erläuterung der Grundertrags-Matrikel angegeben worden sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Erhebungen im Allgemeinen.

31. Die Erhebungen, welche die Steuerbezirksobrigkeit vorzunehmen hat, sind §. 15 im Allgemeinen angegeben. Indessen ist keine Steuerbezirks-Obrigkeit an die dort aufgeführte Ordnung, in welcher auch die Details-Anleitungen folgen, gebunden; vielmehr ist es jeder unbenommen, sie in derjenigen Reihenfolge vorzunehmen, welche den Verhältnissen am meisten entspricht, und durch welche die Zeit und Kräfte am meisten benützt werden.

32. Wenn daher gleich die Steuerregulirungs-Operate für die eine oder andere Gemeinde noch nicht vorbereitet wären, so kann und soll doch immerhin die Klassifikation der Gebäude, und die Erhebung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß beginnen.

33. Ueberhaupt ist es zu wünschen, daß die Resultate der Gebäude-Klassifikation und der Erhebung der Hauszinserträgnisse noch vor jenen über die Grunderträgnisse zu Stande gebracht und überreicht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

34. Der Zweck dieser Berichtigung besteht darin: jeden, welcher im Umfange der Steuergemeinde Gründe besitzt, mit seinem Vor- und Zunamen, Wohnorte, Hausnummer, der Kulturgattung, der einzelnen ihm angehörigen Grundstücke, dann dem Flächenmaße und Gelderträgnisse auszuweisen, welches jedes einzelne Grundstück und das Gesammtbesitzthum dermal nach den Resultaten der in Folge höchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebung des Flächenmaßes und des Geldertrages hat.

35. Diese Berichtigung wird Steuergemeindeweise, und zwar für jede Steuergemeinde insbesondere vorgenommen.

36. Zum Behufe derselben verfügt sich der Oberbeamte oder der ihm beigegebene Hülfsbeamte in die Mitte der Steuergemeinde, in welcher die Berichtigung vorgenommen werden soll; versammelt dort die Individuen des Steuergemeinde-Vorstandes, von welchen bei der Vornahme der Berichtigungen wenigstens drei gegenwärtig seyn müssen, und bringt die sub 25 angegebenen Steuerregulirungs-Operate, dann die neue Grundertrags-Matrikel und die übrigen nöthigen Druckpapiere mit.

37. Die Grundbesitzer werden so viel möglich in der Nummern-Ordnung der alten individuellen Bögen vorgeladen, und die Berichtigung wird in ihrer und des Gemeindevorstandes Gegenwart vorgenommen.

38. Berichtiget wird die Aenderung

a) in der Person des Grundbesitzers;

b) in dem Umfange des Besitzthumes;

c) in der Kulturgattung; und angegeben wird

d) die verfassungsmäßige Eigenschaft des Grundstückes.

39. In Ansehung der Person des Grundeigenthümers müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

A. Als Eigenthümer (in so ferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird) wird der bleibende Nutzeigenthümer, d. i. derjenige aufgeführt, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benutzung der Grundstücke hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an Andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

B. Nach diesen Bestimmungen wird:

a) bei Grundstücken, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benutzung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;

b) bei Grundstücken, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, welche aber dem Besitzer unwiderruflich überlassen sind, wird der unterthänige Besitzer derselben und nicht die Grundherrschaft als Eigenthümer angesetzt;

c) bei Grundstücken, welche ursprünglich Dominikal waren, aber in das nutzbare Eigenthum eines unterthänigen Besitzers unwiderruflich übergegangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium, als Eigenthümer aufgenommen;

d) bei Grundstücken, welche auf ewige Zeiten in Erbzins, und bei jenen, welche in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinsherr oder Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;

e) bei Fideikommissen wird der Fideikommißbesitzer als Eigenthümer angeschrieben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Eintragung der Person des Besitzers für oder wider die Rechte nichts entscheidet.

C. Dagegen wird bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines bestimmten Theiles der Früchte einem Andern überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz aufgeführt. Pächter von Grundstücken, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig können als solche Personen angesetzt werden, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Kuratoren, Vormünder, Sequester, u. d. gl.

40. Ist der dermalige Grundeigenthümer der nämliche, welcher in den Steuerregulirungsakten erscheint, so wird der Name desselben bloß in den neuen individuellen Grundertragsbogen übertragen, welcher die nämliche Nummer erhält, die der alte hatte, und welcher nach dem Formulare K. (Beilage Nr. 14) verfaßt ist.

41. Befindet sich aber dieser Grundeigenthümer, als solcher, in der Gemeinde nicht mehr, so wird in den neuen Grundertragsbogen der Name des dermaligen Grundeigenthümers gesetzt.

42. Die Namen der Eigenthümer werden in der Ordnung angesetzt, daß zuerst der Zuname des Eigenthümers, dann dessen Taufname, endlich der Name der Realität, wenn die einzelnen Grundstücke zugleich integrirende Theile eines Ganzen sind, erscheine; z. B.

Mayer Aloys Edler v., als Herrschaft Oberndorf; oder:
Kogler Martin, als Sandhof; oder:
Wild Jakob.

43. Ist das Eigenthum nach den Bestimmungen des §. 39 bei einer moralischen Person, so wird diese angesetzt; z. B.

Mölk, Stift.
Radaun, Gemeinde.
Eggerische (Martin) Verlassenschaft.

44. Steht das Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zu, so wird derjenige vorgemerkt, welcher den größten Theil besitzt, und die Bemerkung beigefügt, daß Miteigenthümer existiren; z. B.

Kuhn Andreas, und Miteigenthümer.

Haben alle gleichen Antheil, so wird derjenige aufgeführt, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht.

45. Wäre das Eigenthum streitig, so müßte derjenige angesetzt werden, der sich de facto in dem Besitze befindet.

46. Ist der Eigenthümer unbekannt, so werden alle Grundstücke, bei welchen dieser Fall eintritt, in ein eigenes Verzeichniß nach einem besondern Formulare (L.) eingetragen. Die Steuerbezirksobrigkeit muß jedoch alle ihr zu Gebothe stehenden Mittel anwenden, um den Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

47. In Ansehung der Aenderungen im Umfange des Besitzthumes können folgende Fälle eintreten:

Der dermalige Grundeigenthümer besitzt ganze, unter einer topographischen Zahl erscheinende Grundstücke, oder nur einen Theil solcher Grundstücke nicht mehr, oder er hat zu den Grundstücken, welche er noch besitzt, neue im Umfange der Gemeinde erhalten, welche aber in dem damaligen Subrepartitionsbogen nicht erscheinen.

48. Hat ein Grundeigenthümer ein Grundstück, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, ganz an einen Dritten gegeben: so wird dieß in dem alten Subrepartitions-Bogen gelöscht, in dem neuen individuellen Grundertragsbogen dieses Eigenthümers aber nicht angesetzt, sondern mit der topographischen Nummer, dem Flächenmaße, der Kulturgattung und dem Geldertrage in den alten Subrepartitionsbogen des dermaligen Besitzers übertragen; z. B.

In dem Subrepartitionsbogen Nr. 20 erscheint Kogler Martin mit der topographischen Nummer 240, Acker 2 Joche, wovon der Geldertrag entfällt mit 18 fl.; dann mit der topographischen Nummer 260, Acker 1 Joch, wovon der Geldertrag entfällt mit 6 fl. Das Grundstück mit der topographischen Nummer 260 hat er verkauft an Riedl Anton, und dieser hat die Besitzungen, welche in dem Subrepartitionsbogen Nr. 54 unter dem Namen Riedl Ignaz erscheinen.

Es wird also in dem alten Subrepartitionsbogen des nunmehrigen Kogler Martin die topographische Nummer 260 gelöscht, und in dem alten Subrepartitionsbogen des Riedl Ignaz die topographische Nummer 260 Acker 1 Joch, 6 fl. einjähriger Ertrag angesetzt. Wenn die Reihe an Riedl kommt, dann wird erst dieses Stück in den für ihn zu verfassenden neuen Grundertragsbogen eingetragen.

49. Hat ein Grundeigenthümer von einem Grundstücke, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, nur einen Theil an einen Dritten veräußert: so wird der Theil, welcher ihm eigen geblieben ist, mit der topographischen Nummer, dann dem Buchstaben a, z. B. 84/a in einem neuen Auszugsbogen mit der Angabe der Kulturgattung des verbliebenen Flächenmaßes und des pro rata desselben entfallenden Geldertrages übertragen; der Theil aber, welcher an einen Dritten gelangte, in dem Subrepartitionsbogen desselben mit der topographischen Nummer und dem Buchstaben b auf die sub 48 erläuterte Art angesetzt. Wäre die Zerstückung unter noch mehrere Individuen erfolgt, so wird die topographische Nummer durch so viele Buchstaben unterschieden, als Theilnehmer eintreten; z. B. 84/a, 84/b, 84/c, 84/d, wenn die Theilung unter vier Eigenthümer erfolgt wäre.

50. Bei Theilungen muß in Ansehung des Flächenmaßes und Geldertrages die Ziffer, welche nach den Steuerregulirungs-Operaten entfällt, zur Grundlage genommen, und die Theilnehmer müssen dahin gebracht werden, den Antheil, den jeder hat, durch Verhältniß-Zahlen anzugeben.

Wäre ein gütliches Uebereinkommen der Parteien selbst zu erwirken nicht möglich: so muß diese Angabe durch den Gemeindevorstand geschehen. Es dürfen zu diesem Behufe, wo es nöthig ist, Lokal-Augenscheine eingenommen, keineswegs aber neue Vermessungen auf Kosten des Aerariums vorgenommen werden; z. B.

Kogler Martin hat seinen Acker im Flächenmaße von drei Jochen an zwei Parteien veräußert, und noch ein Stück davon zurückbehalten: so muß bestimmt werden, welcher Theil von diesem Acker (der dritte, vierte, fünfte, u. s. w.) dem ursprünglichen Eigenthümer geblieben, und welcher an jeden der neuen Eigenthümer übergegangen ist. Ge-

setzt nun die Parteien äußern sich dahin, oder aus dem Lokal-Augenscheine gehe hervor, daß

Kogler den fünften Theil

A. 3 Fünftheile, und

B. 1 Fünftheil dieses Ackers inne habe, so wird das Stück des Kogler mit 960 Quadrat-Klaftern

jenes des A mit 1 Joch 1280 Quadratklafter.
jenes des B mit — » 960 » »

angesetzt, und wenn der Geldertrag des ganzen Ackers mit 30 fl. entfiele, so werden

auf den Antheil des Kogler 6 fl.
auf jenen des A . . . . . 18 »
auf jenen des B . . . . . 6 »

geschrieben.

51. Hat ein Eigenthümer zu den Grundstücken, welche in den Subrepartitionsbogen erscheinen, andere erhalten, die darin nicht aufgeführt sind, die aber in dem Subrepartitionsbogen eines Dritten vorkommen, so darf die Ab- und Zuschreibung erst dann erfolgen, wenn man zur Revision des Subrepartitionsbogens dieses Dritten schreitet. Es sey denn, daß es Grundstücke wären, welche wider alles Vermuthen in den alten Steuerregulirungs-Operaten verschwiegen wurden, oder durch Alluvionen neu entstanden sind. In diesem Falle müssen die Grundstücke eine neue fortgesetzte topographische Nummer erhalten, ihr Flächenmaß muß geschätzt, sie müssen mit irgend einem Grundstücke der nämlichen Kulturgattung parificirt und pro rata des Flächenmaßes muß ihr Ertrag bestimmt werden. Ueber solche Grundstücke ist eine besondere Vormerkung nach einem eigenen Formulare (M) zu führen.

52. In Ansehung der Aenderungen in der Kulturgattung, hinsichtlich welcher sich jedoch stets gegenwärtig zu halten ist, daß in den alten Operaten die Gärten zu Wiesen und die Teiche zu Aeckern oder Wiesen parificirt und einbezogen wurden, können folgende Fälle eintreten:

Ein Grundstück kann im Laufe der Zeit ganz oder zum Theile in eine bessere oder schlechtere Kulturgattung übergegangen, oder es kann ganz oder zum Theile außer kulturfähigen Stand gesetzt worden seyn.

53. Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Kulturgattung übergegangen, z. B. aus einem Acker zu einer Weide gemacht worden, so wird dieses in der Regel nicht berücksichtiget, sondern das Flächenmaß dieses Grundstückes mit demjenigen Ertrage angesetzt, mit welchem es die Steuerregulirungs-Operate nachweisen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein oder das andere Grundstück erwiesener Maßen nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Kulturgattung zurückgesetzt werden mußte, so ist über diese Grundstücke ein eigenes Verzeichniß nach dem Formulare N. (Beilage Nr. 15) zu verfassen, selbes dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissär bei seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch zu machen, bevor es nicht die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat. Ist diese Bestätigung erfolgt, so muß der für das betreffende Grundstück nach seiner dermaligen Kulturgattung anzusetzende Ertrag durch eine Parifikation mit einem in der nämlichen Kulturgattung zur Zeit der Steuerregulirung gestandenen Grundstücke ausgemittelt werden; z. B.

Es wäre zur Zeit der Steuerregulirung eine Weide versuchsweise in einen Acker umgestaltet worden. Dieses Grundstück erscheint unter der topographischen Nummer 250 als Acker mit vier Jochen, gegenwärtig aber werde es wieder nur als Weide benützt, und es sey erwiesen, und durch das Kreisamt bestätigt, daß es nach seiner inneren Beschaffenheit zum Acker nicht geeignet ist; auch werde erkannt, daß es dem unter der topographischen Nummer 166 als Weide erscheinenden Grundstücke gleich gehalten werden könne, welches 2 Joche enthält, und wovon der Ertrag mit 1 fl. 20 kr., d. i. mit 40 kr. vom Joch, entfällt: so werden jene 4 Joche als Weide mit einem einjährigen Ertrage von 2 fl. 40 kr. anzusetzen seyn.

54. Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Kulturgattung gebracht, z. B. aus einer Hutweide oder Wiese ein Acker, oder aus einem Gestrippe eine Wiese gemacht, oder ein Trischfeld in einen ordentlichen Acker umgestaltet worden: so handelt es sich darum, dasselbe auch mit der daraus hervorgehenden höheren Erträgniß auszuweisen.

55. Erstreckt sich in diesem Falle die Aenderung der Kultur auf die ganze topographische Nummer, so wird das Flächenmaß beibehalten, und der Ertrag durch Parifikation mit einem in der nämlichen Kulturs-Gattung zur Zeit der Steuerregulirung schon gestandenen Grundstücke ausgemittelt, z. B. die topographische Zahl 269 erscheint als ein Gestrippe von vier Jochen; dieses Gestrippe ist aber mittlerweile ausgerottet, und durch die Kultur in Ackerland umgestaltet worden; es wird erkannt, daß dieses Grundstück nach seiner Beschaffenheit dem unter der topographischen Zahl 187 als Ackerland erscheinenden Grunde gleich gehalten werden könne, welcher zwei Joche hält, und wovon der Ertrag mit 12 fl., sohin mit 6 fl. vom Joch, entfällt: so werden für jene vier Joche 24 fl. als Ertrag angesetzt.

56. Wenn aber von einem Grundstücke nur ein Theil des unter seiner topographischen Zahl erscheinenden Flächenmaßes in eine bessere Kulturgattung gebracht wurde, so muß erst das Flächenmaß dieses Theiles bestimmt, dann der Ertrag für denselben ausgemittelt, und für den Rest der nach dem Steuerregulirungs-Operate entfallende Ertrag pro rata des in der früheren Kulturgattung verbliebenen Flächenmaßes angesetzt werden; z. B.

Unter der topographischen Nummer 5 erscheint eine Weide von sechs Jochen, wovon der Ertrag mit 4 fl. entfällt. Davon werden dermal noch $^2/_3$ Theile als Weide, $^1/_3$ Theil aber wird als Ackerland benutzt, und dieses letztere ist parificirt mit dem Acker unter der topographischen Zahl 230, wovon auf das Joch ein Ertrag von 8 fl. entfällt: so werden vier Joche, d. i. $^2/_3$ Theile als Weide mit dem Ertrage von 2 fl. 40 kr., und zwei Joche, d. i. $^1/_3$ Theil wird als Acker mit dem Ertrage von 16 fl. angesetzt.

57. Das Flächenmaß und der Ertrag wird dabei nach den Bestimmungen des Absatzes 50 ausgemittelt.

58. In allen Fällen, wo ein Theil einer topographischen Nummer in eine andere Kulturgattung gebracht wurde, und das Ganze unter dieser Nummer begriffene Flächenmaß einem und dem nämlichen Besitzer angehört, muß der in eine andere Kulturgattung gebrachte Theil nebst Bemerkung derselben auch durch einen Buchstaben unter der topographischen Nummer in der Art unterschieden werden, welche sub 49 in Ansehung jener Grundstücke vorgeschrieben war, die unter mehrere Besitzer zertheilt wurden; z. B. In dem sub 56 bemerkten Falle: topographisches Nummer 5/a 4 Joch Weide.

» » 5/b 2 Joch Aecker.

59. Die in eine höhere Kulturgattung gebrachten Grundstücke müssen in einem nach dem Formulare N. (Beilage Nr. 15) verfaßten Ausweise über die Veränderung in der Kulturgattung nach der dort durch Beispiele erläuterten Art nachgewiesen werden.

60. Wären Grundstücke durch Ueberschwemmungen oder Wassergüsse ganz außer kulturfähigen Stand gebracht, so müssen diese ausgestrichen, und in einem besonderen Verzeichnisse nach einem eigenen Muster O. aufgeführt werden. Dieses Verzeichniß ist dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissär bei seiner Bereisung zu übergeben, davon aber nicht eher Gebrauch zu machen, als bis es die kreisämtliche Bestätigung erhalten hat.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung jener Grundstücke oder deren Theile zu beobachten, auf welchen neue Gebäude errichtet,

oder welche zu Straßen, Begräbnißplätzen, oder anderen, der Besteuerung nicht unterliegenden Anstalten benützt wurden.

61. Die Angabe der verfassungsmäßigen Eigenschaft der Grundstücke besteht darin, daß bei jedem derselben angemerkt wird, ob es ein Dominikal-, Rustikal- oder freies Grundstück sey.

62. Diese Bestimmung wird in den eigens dazu eröffneten Rubriken angemerkt.

63. Als Dominikalgrundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche integrirende Theile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rustikalgründe werden diejenigen angesetzt, welche integrirende Theile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Unterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Klasse gezählt werden können, kommen als freie Grundstücke anzusetzen.

In zweifelhaften Fällen muß immer darauf Rücksicht genommen werden, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Natura, oder mit der Robotspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die Rustikal-Eigenschaft. Dagegen müssen Dominikalgründe, welche in emphiteutische Benützung gegeben worden sind, als Dominikal-Grundstücke bezeichnet werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Berechnung des Geldertrags für jedes einzelne Grundstück und von dessen Aufnahme in die neuen Grundertragsbögen, und in die Grundertrags-Matrikel.

64. In den neuen Grundertragsbögen muß der Geldertrag für jedes einzelne Grundstück berechnet werden. Wo daher diese Berechnung nicht schon aus den alten Steuerregulirungs-Operaten entnommen werden kann, ist sie neu zu verfassen.

65. Es wird dabei auf folgende Art verfahren: Man nimmt den Natural-Ertrag, welchen die alten Subrepartitionsbögen bei jedem Grundstücke nachweisen, schlägt diesen nach den Steuerregulirungspreisen an, die für die Gemeinde entweder auf dem Subrepartitionsbogen selbst, oder auf dem Subrepartitions-Summarium, oder auf dem Gemeinde-Summarium angemerkt sind, und mittelt dann bei den Aeckern und Trischfeldern, bei welchen in den Steuerregulirungs-Operaten ein mehr als einjähriges Natural-Erträgniß ausgewiesen ist, den einjährigen Geldertrag dadurch aus, daß man den Gesammtgeldertrag eines solchen Grundstückes durch die Zahl der Jahre theilt, für welche ihr Natural-Ertrag angesetzt ist; z. B.

Unter der topographischen Zahl 263 erscheint ein Acker mit dem dreijährigen Ertrage von 6 Metzen Korn,

9 » Gerste, und

9 » Hafer;

das Korn ist pr. Metzen zu 1 fl. 30 kr.

die Gerste » » » 1 fl. 10 kr.

der Hafer » » » — fl. 45 kr.

angesetzt, so ist die Berechnung des dreijährigen Ertrages:

6	Metzen	Korn	zu 1 fl. 30 kr.	9 fl.	— kr.
9	»	Gerste	» 1 fl. 10 kr.	10 fl.	30 kr.
9	»	Hafer	» — fl. 45 kr.	6 fl.	45 kr.

sonach der dreijährige Geldertrag des Grundstückes 26 fl. 15 kr. und es entfällt hienach der einjährige Geldertrag dieser topographischen Nummer auf 8 fl. 45 kr.

66. Die Steuerbezirksobrigkeiten müssen dabei in Ansehung der Aecker und Trischfelder vorzüglich den einjährigen Ertrag im Auge halten, weil auch der Naturalertrag des Wirthschaftskurses in den alten Subrepartitionsbögen angesetzt ist, und eine Verwechslung mit diesen sehr bedenkliche Irrungen veranlassen müßte. Bei den übrigen Kulturgattungen aber ist dieß nicht der Fall, da diese in den alten Steuerregulirungs-Operaten ohnehin nur mit dem einjährigen Naturalertrage aufgeführt sind.

67. Zur Erleichterung der Berechnung werden die Steuerbezirksobrigkeiten Rechnungsschlüssel erhalten.

68. In den neuen Grundertragsbögen muß für jeden Besitzer jedes einzelne Grundstück, welches er dermalen hat, die topographische Nummer, in welcher es ganz oder theilweise in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche vorkommt, oder wenn es da übergangen worden wäre (§. 51), die neue Nummer, das Flächenmaß, die Kulturgattung dieses Grundstückes und der jährliche Geldertrag erscheinen.

In der Grundertrags-Matrikel müssen die Grundstücke, so wie sie in der topographischen Ordnung in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche vorkommen, mit den Untertheilungen, die aus der Berichtigung der Aenderungen hervorgehen, dann bei jedem Grundstücke der Name des dermaligen Besitzers, das Flächenmaß, die Kulturgattung und der jährliche Geldertrag erscheinen.

70. Die den §§. 28 und 40 angeschlossenen Formularien G und K erläutern diese beyden Operate durch Beispiele.

71. Die Grundertrags-Matrikel kann und soll gleichzeitig mit der Berichtigung der individuellen Bogen, und mit der Vormerkung in den neuen Grundertragsbogen verlegt werden. Sie muß zu diesem Behufe

nach den Bestimmungen sub 28 eingerichtet, insbesondere aber zwischen jeder topographischen Nummer der hinreichende Raum gelassen seyn.

Das Verfahren dabei wäre ungefähr folgendes:

Kogler Martin erscheint im Auszugsbogen Nr. 15 mit dem Besitze: topographische Nr. 290; Acker drei Joche; dermal ist der Besitzer dieses Ackers:

Kogler Joseph mit zwei Jochen; so wird gleichzeitig mit der Eintragung dieser Aenderung in den neuen Grundertragsbogen auch in der Grundertrags-Matrikel bei der topographischen Zahl 290 angesetzt: in der Rubrik Grundzertheilung;

a) dann in der Rubrik: Nahme, Kogler Joseph; dann zwei Joche Acker, dann der Ertrag u. s. w. ferner unter das a:

b) Kogler, Ignaz, ein Joch Acker, dann der Ertrag u. s. w.

72. Wenn nicht hinreichender Raum ist, um in der vorbereiteten Grundertrags-Matrikel bei einer topographischen Zahl alle Unterheilungen einzutragen, so kann ein Einstoßbogen mit Hinweisung auf die topographische Nummer nach einem eigenen Formulare (P) verfaßt werden.

Dieser Fall wird dann eintreten, wo Huthweiden, die unter einer topographischen Nummer erscheinen, unter mehrere Besitzer z. B. 10 bis 20, für welche nicht Raum genug gelassen wäre, vertheilt worden sind.

73. So wie eine topographische Nummer berichtiget ist, und die Resultate der Berichtigung in dem neuen Subrepartitionsbogen und in der Grundertrags-Matrikel aufgeführt sind, muß diese Nummer auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche deutlich mit rother Dinte unterstrichen oder ganz eingefangen werden.

74. Sind alle alten Subrepartitionsbögen berichtiget, und die Resultate in den neuen Grundertragsbogen und in der Grundertrags-Matrikel eingetragen, so müssen auch in dem Fassionsbuche alle Nummern roth bezeichnet seyn.

Fehlte diese Bezeichnung bei einer oder der andern, so wäre sie übergangen worden, und der Irrthum müßte dann berichtiget werden.

75. Die nach den Bestimmungen des sub §. 51 für neu zugewachsene Grundstücke anzusetzenden fortlaufenden neuen topographischen Nummern müssen sowohl in der neuen Grundertrags-Matrikel, als auch in dem Steuerregulirungs-Fassionsbuche am Schlusse erscheinen, und, um sie von den alten Nummern zu unterscheiden, mit rother Dinte geschrieben werden.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Siebenter Abschnitt.

Von der Klassifikation der Gebäude.

76. Die Zahl der Klassen, der für jede Klasse bestimmte Steuerbetrag, und die generelle Beschreibung der Gebäude, die in die betreffenden Klassen getheilt werden müssen, wird der Steuerbezirksobrigkeit eigens bekannt gemacht werden.

77. Sobald dieselbe diese Bestimmungen erhält, ist die Klassifikation der Häuser vorzunehmen, zu welchem Behufe mit dem vorbereiteten, §. 29 bemerkten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreier Individuen des Gemeindevorstandes jedes bereits mit der Konscriptionsnummer vorgeschriebene Gebäude lokaliter besichtigt, die Beschreibung, insofern sie auf die Bestimmung der Steuerklasse Einfluß nimmt, in Kürze angesetzt und das Gebäude in die betreffende Klasse eingereiht werden muß.

78. Die endlichen Resultate dieses individuellen Ausweises, oder wenn mehrere derlei Ausweise für die mehreren in einem Steuerbezirke befindlichen Steuergemeinden verfaßt wurden, die letzten Resultate aller dieser Ausweise, werden für den ganzen Steuerbezirk in einem nach dem Formulare I verfaßten Summarium zusammengestellt.

Achter Abschnitt.

Von der Einholung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß.

79. In Ansehung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß und deren Kontrolle, werden jene Steuerbezirksobrigkeiten die besonderen Weisungen erhalten, welche sich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen.

Neunter Abschnitt.

Von der Einsendung der Operate an das Kreisamt.

80. Dem Kreisamte sind in einer korrekten Abschrift zu übergeben:

1. Die neue Grundertrags-Matrikel nach dem Muster G;
2. der Ausweis über unbekannte Eigenthümer nach dem Muster L;
3. der Ausweis über neu entdeckte, oder neu zugewachsene Grundstücke nach dem Muster M;
4. der Ausweis über die in eine bessere oder schlechtere Kulturs-gattung gebrachten Grundstücke nach dem Muster N;
5. der Ausweis über die außer kultursfähigen Stand gesetzten Grundstücke, nach dem Muster O;
6. das Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer, nach dem beiliegenden Formulare Q (Beilage Nr. 16);

7. die Bilance der ganzen Operation in Beziehung auf das Grunderträgniß nach einem eigenen Muster (R);

8. das Summarium über die Häuserklassifikation und die dazugehörigen individuellen Tabellen nach den Mustern H und I.

81. Die unter G, H, I, L, M, N und O benannten Ausweise sind durch die früheren Bestimmungen und durch die in den Mustern angeführten Beispiele hinreichend erläutert.

82. In dem Summarium Q müssen die einzelnen Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung aufgeführt, und dabei das Dominium unter dem Buchstaben D, die Gemeinde unter dem Buchstaben G und die Pfarre unter dem Buchstaben P angesetzt werden; welches dadurch leicht geschehen kann, daß die für jeden bei der Steuerbezirksobrigkeit schon vorhandenen und dort zurückbleibenden neuen Grundertragsbogen in dieser Ordnung gereiht werden, dann daraus das Summarium verfaßt wird, wie es die Beispiele in jenem Muster verdeutlichen.

83. In der Bilance R wird zuerst das Resultat des Flächenmaßes und des Ertrages, wie es in den alten Geldberechnungs-Summarien erscheint, angesetzt, dann, was durch neu entdeckte, zugewachsene, und in bessere Kultur gebrachte Grundstücke zuwuchs, dazugeschlagen und summirt, dann der durch die Herabsetzung des Ertrages von den, in eine schlechtere Kulturgattung zurückgesetzten Grundstücken entstandene Abgang, so wie der in den alten Fassionsbüchern erscheinende Ertrag der außer kultursfähigen Stand gekommenen Grundstücke abgezogen, und das eigentliche Resultat des Steuerobjektes angesetzt.

84. Alle diese Ausweise müssen von dem Oberbeamten, und insoferne ein Hülfsbeamter mitwirkte, auch von diesem, dann von dem Individuum, welches zu dem Kalkul, und von jenem, welches zu den Abschriften verwendet wurde, endlich von dem Steuerregulirungs-Gemeinde-Vorstande, und außerdem von zwei der größten Grundbesitzer in der Steuergemeinde, die Ausweise N und O aber noch insbesondere von dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissäre gefertiget, und mit dem Amtssiegel versehen seyn. Die Kopien oder Makularien von allen, so wie die Steuerregulirungs-Operate und die neuen Grundertragsbogen muß die Steuerbezirksobrigkeit wohl verwahren *).

§. 123.

Die Operationen zur Ausführung des in den vorausgehenden §§ dargestellten Provisoriums begannen im Frühjahre 1819 und waren

*) Rücksichtlich der Ausführung der in dieser Anordnung sub 15 b), c) 19, d) 29, 32, 33, dann 76—79 enthaltenen Vorschriften. S. Gebäudesteuer §. 470 ꝛc.

in allen Provinzen, für die es nach §. 118 bestimmt war, im Jahre 1820 vollendet, so daß dieses Steuer-Provisorium in seinem ganzen Umfange mit dem Militär- oder Verwaltungsjahre 1821, d. i. mit 1. November 1820 in Wirksamkeit trat.

So großen Gebrechen diese Maßregel in der Steuervertheilung abhalf, und so sehr dadurch die Einbringung der postulirten Steuern in allen Provinzen, die es betraf, erleichtert wurde, so konnte es bei der Beschaffenheit der Grundlagen doch nicht fehlen, daß die Resultate zahlreiche Klagen veranlaßten.

Es war auch schon in dem Augenblicke, wo man sich für die Wiederaufnahme der Josephinischen Grundsteuer-Regulirungs-Resultate entschied, um noch größeren Gebrechen, die den Theresianischen Steuereinrichtungen ankleben, bis zur Einführung des längere Zeit erfordernden stabilen Katasters abzuhelfen, erkannt worden, daß dieses Provisorium unmittelbar einer Nachbesserung bedürfe.

Ueber die in dieser Beziehung Sr. Majestät unterlegten Anträge wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1821 gestattet, daß, insofern Beschwerden einzelner Grundholden und Grundbesitzer über die Anwendung der Resultate des im Jahre 1819 eingeführten Grundsteuer-Provisoriums vorkommen, diese damals als Reklamationen angesehen und ihnen Folge gegeben werden könne, wenn behauptet wird, daß entweder das Flächenmaß oder der Grundertrag, oder beides nach den Grundsätzen des Provisoriums in der Anwendung auf das Besitzthum des Beschwerdeführers unrichtig sey.

Bei diesen Beschwerden, welche nur bei den Grundsteuer-Bezirksobrigkeiten anzubringen waren, hatten sich die Grundbesitzer jedoch von grundlosen Reklamationen um so mehr zu enthalten, als festgesetzt war, daß die Kosten, welche die Untersuchung der Reklamationen verursachen würde, nur in dem Falle von der Staatsverwaltung bestritten werden sollten, wenn die Beschwerden als richtig würden befunden werden.

Gemeindeweise Reklamationen, d. i. solche Beschwerden, durch welche von Seite ganzer Gemeinden oder von Seite der Mehrzahl der Grundbesitzer in Einer Gemeinde beabsichtigt wurde, die Josephinischen Ertrags-Ansätze absolut oder im Vergleiche mit den Ertrags-Ansätzen anderer Gemeinden anzugreifen, waren nicht gestattet, und Reklamationen dieser Art wurde für die Dauer des Provisoriums niemals eine Folge gegeben.

Die Beschwerden, welche in der Art und Form nach der bei der Steuerbezirksobrigkeit von den Parteien einzuhohlenden Weisung einzurichten waren, mußten binnen drei Monaten um so gewisser über-

reicht werden, als nach Verlauf dieser Frist denselben keine weitere Folge während der Dauer des Provisoriums gegeben werden sollte *).

§. 124.

In Gemäßheit der unterm 18. Jänner 1822 in Bezug auf die Reklamationen erflossenen Instruktion ist dabei Folgendes zu beobachten gewesen:

Eine solche Beschwerde setzte voraus, daß entweder das Flächenmaß eines Grundstückes höher angesetzt worden, als es wirklich bestand, oder daß der Grundertrag in einem höheren Anschlage war, als jener, der bei den Grundstücken gleicher Kulturgattung und gleicher Beschaffenheit in der nämlichen Steuergemeinde entfallen, oder daß der ebenbemerkte Fall gleichzeitig bei dem Flächenmaße und bei dem Grundertrage eingetreten.

Beschwerden über den Steuerbetrag, über eine unrichtige Annahme des Grundertrages, die aber nicht individuell, sondern allgemein bey allen Besitzern einer Gemeinde bestehen sollten, waren daher unzulässig und kein Gegenstand der Untersuchung.

§. 125.

Der Gegenstand der Beschwerde mußte aber bestimmt bezeichnet seyn; es mußten daher die Grundstücke, über welche die Beschwerde geführt wird, individuell mit dem Flächenmaße, welches jedes enthielt, und mit dem davon zur Versteuerung vorgeschriebenen Geldertrage angegeben werden, eine Angabe, wozu jeder Besitzer durch den in seinen Händen befindlichen Grundertragsbogen die Daten hatte; die Bitte um Abhilfe mußte bestimmt ausgedrückt, also bei einer Beschwerde in Bezug auf die Ausmaß, diejenige angegeben werden, welche der Grund nach der Meinung des Reklamanten wirklich hatte, und eben so mußten bei einer Beschwerde in Bezug auf den in der Matrikel erscheinenden Ertragsansatz, die Gemeindebesitzer bezeichnet werden, welche Gründe von gleicher oder besserer Beschaffenheit besäßen, und doch geringer gehalten wären, und der Betrag ausgesprochen werden, um welchen sich der Reklamant zu hoch belastet hielt. Behauptete der Besitzer die Ueberhaltung bei dem Flächenmaße und bei dem Grundertrage, so mußte sie in beiden Rubriken nachgewiesen werden.

Die Beschwerden konnten übrigens nur von dem, in der Matrikel als Grundeigenthümer erscheinenden Besitzer und zwar mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

§. 126.

Die Steuerbezirksobrigkeit hatte die eingebrachten Beschwerden,

*) Hofkanzleidekret vom 4. December 1821.

wovon die mündlichen in ein eigens zu eröffnendes Protokoll zu verzeichnen waren, in Bezug auf ihre Annehmbarkeit zu würdigen, im Falle die Reklamation zur Untersuchung gar nicht geeignet war, dieselbe sogleich zurückzuweisen, falls sie nur Lücken in der Angabe fand, dieselben verbessern zu lassen; die zur Untersuchung geeigneten und entweder ursprünglich oder über gegebene Weisung in der vorgeschriebenen Art verfaßten Beschwerden hatte die Steuerbezirksobrigkeit dann weiter in Beziehung auf ihre Haltbarkeit zu würdigen, und die sich allenfalls ergebenden Bedenken dem Beschwerdeführer zu eröffnen und diesen zu vermögen, zur Ersparung der ihn treffenden Kosten (§. 123) von seiner unbegründeten Beschwerde abzustehen.

Längstens zwei Monathe nach Ausgang des Reklamationstermins sollte die Steuerbezirksobrigkeit dem Kreisamte entweder die Anzeige, daß im Bezirke keine Reklamationen vorgekommen, oder eine tabellarische Uebersicht der im Umfange des Bezirkes vorgekommenen gemeindweise zusammengesetzten Beschwerden nach dem hinausgegebenen Formulare überreichen, welche mit den schriftlichen Eingaben und den eröffneten Reklamationsprotokollen über die mündlichen Beschwerden belegt seyn mußte.

§. 127.

Das Kreisamt hatte sohin die Reklamationen des Kreises in die zur bestmöglichen Benützung der Zeit und Vermeidung von Ausgaben nöthige Ordnung zu reihen, und durch die Lokaluntersuchung mittelst des Geometers, insofern es sich um Berichtigung vorgekommener Vermessungsfälle, und mittelst eines Oekonomieverständigen, insofern es sich um den Grundertrag und die Kulturgattung handelte, die aber beide von demselben für dieses Untersuchungsgeschäft eigens beeidiget werden mußten, untersuchen zu lassen.

Der Oekonomieverständige mußte zu seinen Untersuchungen den Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit, den Vorstand der Gemeinde, in welcher die betreffenden Grundstücke gelegen, und den Beschwerdeführer, endlich auch noch einen Beamten der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit, und den Vorstand der benachbarten Gemeinde beiziehen.

Da in jedem Kreise die Untersuchung im Verlaufe des Jahres 1822 ganz vollendet seyn sollte, so wurden die Kreisämter angewiesen, im Falle es die Menge der vorgekommenen Reklamationen erheischen sollte, mehrere Untersuchungskommissionen aufzustellen.

§. 128.

Der Geometer konnte die in Folge vorgenommener Vermessung vorhandenen Pläne, wenn er sie nach einer Prüfung im Allgemeinen als richtig befand, ohne einer eigenen Nachmessung zur Beurtheilung

der Beschwerde benützen, oder auch die allenfalls bereits zum Behufe des stabilen Katasters verfaßten Mappen, so vom Kreisamte vorläufig herbeizuschaffen waren; waren aber gar keine Pläne oder Mappen vorhanden, oder zeigte sich bei der allgemeinen Prüfung des vorhandenen Planes derselbe als unrichtig, so mußte der Gebmeter eine Nachmessung, und zwar in der Regel nur mit der Meßkette, vornehmen, und deren Resultate in eine mit dem Vermessungsprotokolle belegte, nach einem hinausgegebenen Formular eingerichtete Tabelle eintragen.,

§. 129.

Der Oekonomieverständige hatte aber bei Beschwerden über die Ertragsbestimmung keineswegs den Ertrag des Grundstückes, worüber die Beschwerde geführt wurde, absolut auszumitteln, sondern nur zu bestimmen, ob derselbe verhältnißmäßig zu den übrigen Grundstücken der nämlichen Kulturgattung in der Steuergemeinde auch bei den Grundstücken des Beschwerdeführers angesetzt sey, mithin sich bloß auf den Vergleich des Grundstückes, worüber die Beschwerde geführt wurde, mit jenen, mit welchen es gleichzuhalten, und worüber keine Beschwerde vorgelegen, zu beschränken; Beschwerden über die Kulturgattung hatte er in Gemäßheit des Absatzes 53 der Instruktion für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Provisoriums nur dann als gegründet zu erkennen, wenn die innere Beschaffenheit des Grundes die Zurücksetzung in eine schlechtere Kulturgattung dauernd nothwendig gemacht hatte.

Fand aber der Oekonomieverständige das Grundstück, worüber die Beschwerde geführt worden, seiner Beschaffenheit nach mit keinem höheren Geldbetrage pr. Joch zur Besteuerung angesetzt, als die übrigen von gleicher Beschaffenheit, oder fand er bei Beschwerden über die Kulturgattung, daß die Zurücksetzung des Grundstückes in eine schlechtere Kulturgattung nicht durch die innere Beschaffenheit des Grundstückes dauernd gebothen wurde, so hatte er dieses zu bemerken; fand er das Gegentheil, so hatte er die Aehnlichkeit des Grundstückes mit solchen, die in einem geringeren Ertragsansatze oder in einer schlechteren Kulturgattung waren, und worüber keine Beschwerde vorgekommen, aufzusuchen, und dann diese geringere Geldertragsbestimmung oder die schlechtere Kultur auf das Grundstück anzuwenden, welches der Gegenstand der Reklamation war.

§. 130.

Die Beschwerden über die Ertragsbestimmung von Waldungen mußten besondes behandelt, nämlich vom Kreisamte der Provinzial-Kommission gutächtlich vorgelegt, und von dieser die Entscheidung ob, und wer sie zu untersuchen, von der Hofkanzlei eingeholt werden. Der Grund

dieser Verfügung war darin gelegen, daß ein Mißverhältniß in der Besteuerung der Waldungen, wodurch eine Ueberbürdung der Besitzer herbeigeführt worden wäre, bei dem im Allgemeinen äußerst mäßigen Anschlage des Ertrages der Waldungen in der Regel nicht wohl anzunehmen war; im Gegentheile hatte bei dieser Kulturgattung der Lauf der Zeit den Werth des Produktes sowohl, als auch die Leichtigkeit des Absatzes bedeutend erhöht; die Waldungen steuern zwar ein höheres Perzent, sie sind aber nichts destoweniger gegenüber von den andern Kulturgattungen zu gering belegt, weil der Kulturaufwand unbedeutend, der Werth des Holzes aber sehr gestiegen ist. Nun ist zwar demungeachtet immer der Fall denkbar, daß Unmöglichkeit des Absatzes, oder wenigstens die nur mit großen Kosten bestehende Ausführbarkeit desselben, einzelnen Steuerpflichtigen zu Beschwerden Anlaß geben könnte; es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die dann einzutretende Untersuchung viele Genauigkeit, längere Zeit, größere Kosten fordern würde und daß hier nicht, wie bei Grundstücken, eine Vergleichung mit andern gleicher Beschaffenheit zum Anhaltspunkte genommen, sondern das Objekt absolut individuell nach der Lokalität beurtheilt werden muß.

§. 131.

Nach vollendeter Untersuchung hatte der Oekonomieverständige eine nach einem hinausgegebenen Formulare eingerichtete Uebersicht zu entwerfen, und in derselben nur den, nach der Revision pr. Joch einer jeden Parzelle entfallenen Betrag nachzuweisen, ohne ihn auf den Flächenraum der Parzelle anzuwenden. Aus den beiden von dem Geometer und dem Oekonomieverständigen entworfenen Tabellen mußte das Totale in einer besonderen Uebersicht dargestellt, und in derselben des Grundstückes Flächenmaß, Ertrag und Kulturgattung, wie sie in der bestrittenen Matrikel angesetzt waren, und wie sie nach den Resultaten der Untersuchung in die Matrikel aufgenommen werden sollten, so wie auch die verschiedenen Steuerbeträge und deren Abweichung nach dem oben gedachten Resultate ersichtlich gemacht werden.

Diese Hauptübersicht mußte von allen Kommissionsgliedern unterfertiget werden, wobei der Steuerbezirksobrigkeit und dem Gemeindevorstande unbenommen war, ihre allfälligen Bemerkungen beizufügen.

§. 132.

Diese Operate mußten dem Kreisamte vorgelegt werden, welches die allenfalls nöthigen Berichtigungen vornehmen zu lassen, und sodann seinen Antrag, und zwar nicht rücksichtlich des ganzen Kreises, sondern rücksichtlich der einzelnen Steuerbezirke, der Provinzial-Kommission vorzulegen hatte, und zwar vor Allem rücksichtlich jener Steuer-

bezirke, bei welchen die meisten Reklamationen vorkamen, und bei welchen sich eine aus diesem Mißverhältnisse hervorgehende Stockung in der Steuerentrichtung zeigte; der Provinzial-Kommission stand zu, die vorgelegten Operate durch ihr Rechnungsdepartement prüfen, sohin die allenfalls sich gezeigten Gebrechen beheben zu lassen, die Operate zu adjustiren, und die Nachbesserung der Matrikel durch das Kreisamt bei der Steuerbezirksobrigkeit einzuleiten. Wenn die Verminderung der bestandenen Quote der Steuer des ganzen Bezirkes mehr als 5 Prozent derselben betrug, so mußte die Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei eingeholt werden.

§. 133.

Der Geometer erhielt täglich 3 fl. C. M., der Oekonomieverständige 4 fl. C. M. als Diäten und den Gebrauch der Vorspann; ersterer mußte für Instrumente und Materialien selbst sorgen, und die Beschwerdeführer hatten bloß die etwa nöthigen Handlanger zu stellen. Die Kosten, zu deren Aufwand Vorschüsse ertheilt wurden, waren bezirksweise zu berechnen, und mußten dem betreffenden Untersuchungs-Operate über den Bezirk beigeschlossen, und von der Steuerbezirksobrigkeit und dem Gemeindevorstande bestätiget, dann von der Provinzial-Kommission adjustirt werden, welch letztere gleichzeitig den, in Fällen, wo die Beschwerde nicht gegründet war, von dem Beschwerdeführer zu leistenden Ersatz auszumitteln hatte, und zwar auf folgende Art:

Die Summe der Steuer, deren Nachsicht nach den im Steuerbezirke vorgekommenen Beschwerden angesprochen worden, mußte mit der Summe jenes Betrages, so nach den Untersuchungs-Resultaten wirklich nachgesehen worden, verglichen, und in das dritte Glied die Summe der liquiden Untersuchungskosten gesetzt werden; das vierte Glied zeigte nun den Betrag, welchen der öffentliche Schatz zu tragen hatte, der Rest der Kosten wurde den Beschwerdeführern, deren Beschwerde für unbegründet befunden worden, zur Last geschrieben, z. B. eine Abschreibung von 1000 fl. war angesucht, nach dem Resultate waren hiezu nur 50 fl. geeignet befunden worden, die Kosten aber hatten 200 fl. betragen, so lautete die Proportion: 1000 fl. : 50 fl. = 200 fl. : x oder 10 fl., welche der Staat also von den 200 fl. übernahm, der Rest pr. 190 fl. fiel den Reklamanten zur Last, deren Reklamationen als ungegründet befunden wurden, auf welche es dann im Verhältnisse des ungebührlich angemeldeten Steuermäßigungsbetrages repartirt wurde. Wenn also A 100 fl., B 150 fl., C 300 fl. und E 400 fl. auf diese Art angemeldet hätte, so bezahlte an den Unkosten A 20 fl., B 30 fl., C 60 fl. und E 80 fl., welche Kostenersätze vom

Kreisamte eingebracht und in die Katastralkasse abgeführt werden mußten.

§. 134.

In Bezug auf diese Reklamationen, welche übrigens rücksichtlich der Steuereinhebung keinen Effectum suspensivum haben durften *), wurde durch die sohin unterm 6. Jänner 1825 erfolgte allerhöchste Entschließung ferners angeordnet:

a) Daß die den einzelnen Kontribuenten im Wege der Reklamationen zugestandene Mäßigung an der Grundsteuer von dem Zeitpunkt wirksam werde, von welchem das Grundsteuer-Provisorium in Vollziehung gesetzt wurde, d. i. in Steyermark von dem Verwaltungsjahre 1819 (nämlich vom 1. November 1818) in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien und Galizien von den Verwaltungsjahren 1821 (nämlich vom 1. November 1820) an.

b) Daß, in so weit das von dem einzelnen Steuerpflichtigen zu viel Entrichtete seinen Steuerbetrag des laufenden Jahres übersteigt, ihm der Betrag, um welchen es denselben übersteigt, zurückgezahlt, das Uebrige aber, so wie das ganze zu viel Bezahlte, wenn es die Schuldigkeit des laufenden Jahres nicht übersteigt, sogleich an der currenten Schuldigkeit des eben gedachten Jahres zu Guten gerechnet, daher abgeschrieben werden solle.

c) Den Provinzial-Commissionen wurden sohin die unverzügliche Verfassung der betreffenden, nach Kreisen, Steuerbezirken und Steuergemeinden einzurichtenden Zusammensätze, so wie den Länderstellen die Verständigung und Einleitung der Befriedigung der betreffenden Kontribuenten aufgetragen **).

§. 135.

Das der Besteuerung zum Grunde liegende Prinzip erheischt unerläßlich, daß die im Laufe der Zeit im Objekte der Besteuerung und in der Person sich ergebenden Veränderungen aufgenommen, und in Gemäßheit derselben die Abänderung in Entrichtung der Steuer und die gesetzmäßige Abschreibung derselben vorgenommen werde.

Diese Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters, rücksichtlich die der eigentlichen Grundsteuer und der Gebäudeklassensteuer wurde nun durch eine am 12. August 1824 kundgemachte, mit den nöthigen Formularien versehene Vorschrift den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Bezirkes zur Pflicht gemacht. In dieser Evidenzhaltungs-Instruktion sind in Beziehung auf die hier allein zu berück-

*) Verordnung der nied. österr. Provinzialkommission vom 28. April 1821.

**) Hofkanzleidekret vom 18. Jänner 1825.

sichtigende eigentliche Grundsteuer die Fälle der im Objekte und in der Person des Besitzers möglichen Veränderungen und die Wirkungen derselben in Bezug auf die Grundsteuer aufgeführt, und es ist darin die Art der Aufnahme derselben in die Evidenzhaltungsregister vorgeschrieben; auch ist daselbst das Nöthige zur Kontrolle der Anmeldung der Aenderungen mittelst periodisch von den Grundobrigkeiten einzusendender Ausweise über die vorgekommenen Besitzveränderungen, und wegen des jährlich von den Steuerbezirksobrigkeiten an das Kreisamt einzusendenden, den Abfall oder Zuwachs an der Steuer enthaltenden, aus den Evidenzhaltungsregistern der Steuergemeinden zusammengestellten Ausweises verfügt.

Bei der eigentlichen Grundsteuer kommen Aenderungen:

I. im Objekte derselben,

II. in der Person des Besitzers vor.

I. Die Aenderungen im Objekte treten ein:

a) wenn dasselbe ganz zu Grunde geht, wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört nutzbringend zu seyn;

b) wenn das Objekt außer kulturfähigen Stand kommt; nämlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig werden;

c) wenn Grundstücke aus einer Kulturgattung in eine andere gebracht, z. B. aus Aeckern Weingärten, aus Weingärten Aecker, Wiesen aus Aeckern oder aus Waldungen u. dgl. gemacht werden;

d) bei Aenderung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bei der Umstaltung von Dominikal- in Rustikal-Grundstücke, von Hausgründen in Ueberländgründe, und umgekehrt;

e) wenn ganz neue Objekte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen produktive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Objekt des Katasters waren. Anspülungen bringen fruchtbares Erdreich auf Flächen, die vorher unbenutzbar waren.

Hier ist nun zu bemerken:

1. In den unter a) und b) bemerkten Fällen, wenn das Objekt ganz zu Grunde geht, oder wenn es außer kulturfähigen Stand kömmt, wird die Steuer von dem Verwaltungsjahre angefangen, welches auf jenes folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde gegangen ist, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer kulturfähigen Stand gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in die Kultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpunkte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein. Die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunterung der Kultur oder Gründe als steuerfreie Jahre nach den bestehenden positiven Verordnungen bestimmt sind.

2. Die zu c) und d) erwähnten Aenderungen der Kulturgattung und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bei der Besteuerung während der Dauer des provisorischen Katasters nicht berücksichtiget, und sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

3. In dem unter e) angedeuteten Falle der Aenderung durch das Entstehen ganz neuer Objekte muß unterschieden werden, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob es nur durch die Verwendung eines besonderen Kultur-Aufwandes kann fruchtbringend gemacht werden.

Im ersten Falle wird es sogleich in die Versteuerung gezogen, im zweiten Falle aber wird die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreiheit um ist.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) Wenn ganze Besitzkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe von einem Besitzer an einen anderen übertragen werden;

b) wenn eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dermaligen Besitzer an einen anderen gelangen;

c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen anderen Besitzer übergeht.

Da die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit des Objektes keinen Einfluß nimmt; so findet zwar bei diesen Aenderungen keine Aenderung in der Steuerbemessung Statt; sie sind aber für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen daher nach den unten folgenden Bestimmungen fortwährend in der genauesten Evidenz gehalten werden.

In Bezug auf die Aufnahme der Veränderungen im Grundsteuer-Kataster wurde Folgendes verfügt:

a) Jede Aenderung in dem Objekte oder in der Person des Besitzers muß von dem Steuerpflichtigen bei der Steuerbezirksobrigkeit längstens bei dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungs-Rate angemeldet werden.

b) Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den, sub 1 u. sub 3 bemerkten Fällen der Aenderung im Objekte auf die nämliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementar-Unfälle vorgeschrieben ist. In den Absatz II. bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitz-Extrakt aus dem Grnndbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist die Veränderung entweder durch ein hierüber bestehendes legales Dokument, oder durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

e) Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich die Steuerbezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen.

d) Die Steuerbezirksobrigkeit führt für jede Steuergemeinde ein nach dem beiliegenden Formulare (Beilage Nr. 17) eingerichtetes Evidenzhaltungs-Register.

e) Wird eine Aenderung angemeldet, ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, und ist sie nach den oben sub I. 1, 3 u. II. angeführten Bestimmungen zur Berücksichtigung geeignet, so wird in den sub I. 1. u. II. gedachten Fällen die topographische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertrags-Matrikel der Gemeinde nachgeschlagen, und dasselbe mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Name des Eigenthümers in der Ertrags-Matrikel mit rother Dinte unterstrichen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher die Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art gesetzt: Siehe E. R. Post Nr. . . . .

f) Betrifft die Aenderung einen der im Absatze I. 1. bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so wird die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register mit Beifügung des Zeitpunktes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« durchpunktirt, und endlich in der Rubrik »Abfall« dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten, bis die völlige Abschreibung nach den unten im sechsten Abschnitte folgenden Bestimmungen geschehen kann.

g) Tritt dagegen nach dem Absatz I. 3. ein Zuwachs ein, oder kömmt ein durch längere Zeit außer kulturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Kultur; so werden die ersten Rubriken des Evidenzhaltungs-Registers »bisheriger Ansatz in der Ertrags-Matrikel,« da das Grundstück keinen solchen hatte, durchpunktirt, die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunkt angedeutet, dem Grundstücke eine neue topographische Nummer gegeben, und sowohl die Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« als »Zuwachs« mit Berücksichtigung der Kulturgattung ausgewiesen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertrags-Matrikel mit einer neuen, nach der letzten Nummer derselben fortlaufenden Zahl und mit dieser Zahl auch in den individuellen Grundertrags-

bogen ihres Besitzers einzutragen und in der Rubrik »Anmerkung« der Grundertrags-Matrikel und des individuellen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers der Zeitpunkt anzusetzen in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungsverpflichtung kömmt. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer, dem ein solches Grundstück zunächst, noch nicht in der Grundertrags-Matrikel erscheint, für denselben ein eigener individueller Bogen verlegt werden müsse.

h) Bei Veränderungen in der Person des Besitzers, bei welchen ganze Besitzungen an einen anderen Besitzer gelangen, werden zwar alle zu denselben gehörige topographische Nummern, jedoch ohne die im Absatze e) vorgeschriebene Vereinzelung in das Evidenzhaltungs-Register übertragen; die ganze Aenderung erhält in demselben nur Eine Postenzahl, die topographischen Nummern, welche das ganze übertragene Besitzthum konstituiren, werden neben einander aufgeführt, wie es das Beispiel im Formulare zeigt, der neue Besitzer wird in die dazu in der »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« bestimmten Rubrik aufgeführt, die Beziehung auf die vorstehenden topographischen Nummern angesetzt, und die Rubriken »Abfall« und »Zuwachs« durchpunktirt. Zugleich wird dem neuen Besitzer ein neuer individueller Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers ausgefertiget, und der Grundertragsbogen des alten Besitzers vernichtet. In der Grundertrags-Matrikel hingegen muß bei jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitzthumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungs-Register angesetzt werden.

i) Bei Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen vom einem Besitzer an einen anderen gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register nach den Bestimmungen des Absatzes c) vorgegangen, und das Grundstück, bei welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen; zugleich aber die abgetretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers beigefügt; dagegen aber dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beifügung der Postenzahl eingeschaltet.

Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so wird ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen ausgefertiget.

k) Bei Theilungen von Parzellen geschieht die Untertheilung nach den für die faktische Berichtigung bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgezeichneten Normen, und wird gleichfalls durch Buchsta-

den in der Rubrik »Grundzertheilungs-Litt.« ersichtlich gemacht. Die Uebertragung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register und in die individuellen Grundertragsbogen der Theilnehmer aber geschieht nach den in den vorstehenden Absätzen ertheilten Bestimmungen.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungs-Register übertragenen Besitzung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor; so wird sie in demselben, wie bei der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen; die alte mit rother Dinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertrags-Matrikel bei allen topographischen Nummern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beigesetzt, und die dort von der früheren Uebertragung angesetzte ältere Zahl mit rother Dinte unterstrichen.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-Klassensteuer zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungs-Register der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bei Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M. M. vorgelegt werden.

Der nach dem beiliegenden Formulare (Beilage Nr. 18) zu verfassende Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer enthält: die Postennummer und den Namen der Steuergemeinde, die Postenzahl, unter welcher die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register erscheinet, die topographische Nummer und die übrige Qualifikation des Grundstückes, die eingetretene Aenderung und ihren Zeitpunkt, und endlich bei dem Abfalle den Betrag, welcher für das Jahr, in welchem die Aenderung in dem Kataster berücksichtiget wird, abzuschreiben kömmt.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bei welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die negative Anzeige in jenem festgesetzten Termine zu erstatten.

Der Hauptausweis über die Evidenzhaltungs-Resultate wird sohin der die Grundsteuer verwaltenden l. f. Provinzialbehörde überreicht, welche die Richtigstellung, und hiernach die Steuerrepartition für das eintretende Verwaltungsjahr vornimmt. Uebrigens haben die auf diese Art entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Kontribuenten, keineswegs aber auf die Repartition der Postulatssumme

im Ganzen; es werden daher die Abfälle nicht auf das Concretum repartirt, sondern von den Finanzen als Einbuße getragen, und die Zuwachse haben keine Veränderung in concreto zur Folge, sondern kommen den Finanzen als Ueberschüsse der Postulatsfumme zu Guten.

Die die Grundsteuer verwaltende l. f. Provinzialbehörde gibt nach gepflogener Amtshandlung diese Ausweise über die Evidenzhaltungs-Resultate an die Behörde, welcher die Ausschreibung der Steuer zusteht (Stände) und durch diese gelangen sie mittelst der Kreisämter an die Steuerbezirksobrigkeiten, welche sohin die individuellen Ab- und Zuschreibungen veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vormerken.

Die Aenderungen, welche auf diese Art in der Ausmaß der Steuer sich ergeben, werden übrigens erst im nächsten, darauffolgenden Verwaltungsjahre berücksichtigt; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bei Elementar-Unfällen, keine Anderung im Kataster Statt.

Die Steuerbezirksobrigkeiten sind nicht berechtiget, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen; sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Perzenten bestreiten.

Den Kreisämtern liegt die Controlle der Evidenzhaltung bei Gelegenheit der ämtlichen Bereisungen ob, und im Falle der Nachlässigkeit oder eines Saumsals von Seite der Steuerbezirksobrigkeiten ist wider sie mit Strafen nach dem §. 32 der Instruktion für die Kreisämter zur Ausfähzung des Provisoriums, also mit Pönfällen vorzugehen *).

---

*) Demnach entfiel in Bezug auf die Steuereinhebung seitdem die früher bestandene Nothwendigkeit zur Vorlegung der Haus- und Ueberländ-Hauptsubrepartitionen, der Nachtragssubrepartitionen, der Subrepartitionsauszüge, so wie überhaupt aller jener Eingaben, welche sich auf die Umlegung der individuellen Steuerschuldigkeit der einzelnen Rustikalisten nach dem alten Kataster beziehen.

Rücksichtlich der Urbarial- und Zehentbezüge hat aber laut Hofkanzlei-Verordnungen vom 12. August 1824 und 16. Juli 1832, dann des Hofkammerdekretes vom 2. März 1833, zum Behufe ihrer, noch immer fortdauernden provisorischen Besteuerung nach der ursprünglichen Kata-

§. 136.

Mit Rücksicht auf das eingeführte Grundsteuer-Provisorium wurden alle auf den Objekten der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande außer der ordentlichen Grundsteuer und dem Zuschusse lastenden Nebenabgaben durch allerhöchste Entschließung vom 10. April 1827 ausdrücklich aufgelassen und als Cynosur festgesetzt, daß alle Nebenabgaben, durch welche das Grundbesitzthum im ausgedehnten Verstande außer der Grundsteuer in ausgedehnter Bedeutung, das ist, in den drei Objekten der Grund-, Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäudesteuer und dem Zuschusse belastet ist, und die entweder in den Staatsschatz wirklich einfließen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben. Wohl aber können neben der Grundsteuer und dem Zuschusse, für ständische und Kommunalbedürfnisse besondere Auftheilungen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Quote Platz greifen, diese müssen aber nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objektes bemessen und mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verfassungen bestehende Beitragspflichtigkeit nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die landesfürstliche Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden; wenn aber besondere Abtheilungen der Stände oder Gemeinheiten, z. B. nur die Dominien für besondere, von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter sich vornehmen, bleibt ihnen auch die Wahl des Maßstabes freigestellt, der übrigens ebenfalls vorläufig der Genehmigung der hohen Hofkanzlei unterlegt werden muß.

II. Spezielle Grundsteuer-Provisorien.

§. 137.

Die besonderen Landesverfassungen verschiedener, theils schon früher im Besitze der österreichischen provisorischen Regierung gewesener, theils neu acquirirter Länder hatten besondere Verfügungen rücksichtlich des Steuerwesens zur Folge, die nun nach den einzelnen Provinzen abgetheilt, vorgenommen werden sollen:

A) Böhmen;
B) Tirol;
C) Illyrien;
D) Venedig;
E) Dalmatien;
F) Bukowina.

---

stral-Einlage dermal keine Evidenzhaltung der Veränderungen im Objekte dieser Steuergattungen Statt.

A. Böhmen.

§. 138.

Im Jahre 1650 beschlossen die böhmischen Stände einen ordentlichen Steuerfuß herzustellen, und eine bleibende Steuer einzuführen. Es wurden eigene Visitationskommissäre ausgeschickt, die alle Unterthanen und Mitkontribuenten und deren Ansässigkeiten genau zu erheben und zu beschreiben hatten; unter dem Ausdrucke: Mitkontribuenten verstand man nach der Instruktion vom Jahre 1650 Pfarrer, Lokalisten, Bürger in Städten, Freisassen, Freirichter, Lehnhöfe, Mühlen und Schäfereien. Im Jahre 1654 kam die erste Steuerrolle zur Publikation. Die darin aufgenommenen Realitäten wurden Rustikalgründe und die Besitzer derselben Rustikalisten oder ordinäre Kontribuenten genannt; in dieser Steuerrolle sind alle Angesessenen lediglich mit der Benennung ihrer Gründe, mit der Arealausmaß ihres ackerbaren und urbaren Landes nach Strichen, und mit der Klassifikation ihres Bodens nach gut, mittelmäßig und schlecht aufgeführt. Nach dieser Visitation wurde ein gewisses Erträgniß von Grund und Boden nach seiner verschiedenen Benützung, von Häusern und Mühlen, die im Genusse der Unterthanen und Mitkontribuenten sich befanden, als eine Ansässigkeit angeschlagen, und bei der ersten Steuerrolle ungefähr 76,000 solcher Angesessenen ausgemittelt. Auf jeden Angesessenen wurde die Steuer von 3 fl. 1 4/7 Pfenning gelegt.

Eine Fassion der obrigkeitlichen Einkünfte fand nicht Statt, weil der Adel in jener Zeit nur zu freiwilligen Beiträgen sich herbeiließ.

Als nach dem geendigten schwedischen Kriege viele verlaufene Unterthanen wieder zurückgekehrt waren, wurden viele öde liegenden Grundstücke wieder angebaut und neue Rustikal-Ansiedlungen von Unterthanen gestiftet. Im Jahre 1674 beschlossen die Stände eine Rekalkulation der ersten Steuerrolle, worauf im Jahre 1683 die neue Steuerrolle herausgegeben wurde; in dieser waren die Ansässigkeiten auf 72,240 herabgesetzt, die bis zum Jahre 1784 bald höher bald niedriger belegt wurden; übrigens dient die Steuerrolle vom Jahre 1654 noch heute zur Entscheidung, welche Grundstücke als Rustikal-, und welche als Dominikal-Gründe betrachtet werden müssen.

§. 139.

In dem Landtagsschlusse vom Jahre 1706, wo die Obrigkeiten zu einem Beitrage sich herbeigelassen, kam zum ersten Male der Name: Extraordinarium vor. Die Rustikalgründe, welche vor dem Jahre

1751 im Besitze von Obrigkeiten sich befunden haben, können fortwährend von ihnen besessen werden; jedoch müssen sie die Steuern davon entrichten; das Jahr 1751 ist also in Bezug auf die Nothwendigkeit zur Wiederverleihung solcher Gründe an Unterthanen das Normaljahr.

Da übrigens auf diese Art weder für das Ordinarium, noch für das Extraordinarium eine feste Basis zur Besteuerung bestand, so wurde im Jahre 1713 von den Ständen beschlossen, neuerdings alle steuerbaren Realitäten zu erheben, zugleich aber dabei andere Nebeneinkünfte mit in Anschlag zu bringen, und diese Erhebung zugleich auf die Dominikalgrundstücke auszudehnen. Im Jahre 1713 wurden daher die Fassionen von allen steuerbaren Realitäten, sie mochten sich in Händen der Unterthanen oder Obrigkeiten befinden, abgefordert *), und im Jahre 1715 wurden neuerdings eine Kommission zur Revisitation aller Rustikalgrundstücke abgeschickt, dann durch Reskript vom 9. Febr. 1717 verordnet, daß auch die Obrigkeiten von den an sich gezogenen, nach den älteren Steuerrollen als steuerbare Gründe erklärten Grundstücken das Ordinarium bezahlen sollen.

§. 140.

Bei der Visitation vom Jahre 1715 mußten die Kommissäre nebst der Benützung der Grundstücke die Einkünfte von den Gewerben, der Industrie und die Vortheile von dem leichtern und schweren Verschleiße der Produkte erheben, weil man diese unter dem Namen des Fiktitiums in das Contributionale mit einbeziehen wollte. Im Jahre 1721 war diese Revisitation im ganzen Lande beendigt, und dieser Visitationsbefund, welcher nach den Rubriken der Fassionen verfaßt war, und bogenweise dem entsprechenden Bogen der letzteren beigeheftet wurde, war dann die Basis der dritten Steuerrolle, die im Jahre 1748 von der Kaiserin Maria Theresia kund gemacht wurde **).

---

*) Vom Jahre 1713 gibt es daher sowohl Rustikal- als Dominikalbekenntnisse, doch wurde bei der Steuerbelegung damals nur von den ersteren Gebrauch gemacht; von den letzteren wurde und wird nur der Gebrauch gemacht, daß selbe gegen das Dominium den Beweis über die Dominikal- oder Rustikaleigenschaft eines Grundstückes machen.

**) Diese Steuerrolle wurde im Jahre 1756 verbessert, von welchem Jahre über alle damals im Lande vorhandenen steuerbaren Rustikalrealitäten ein großes vollständiges Kataster vorhanden ist, in welchem sämmtliche Rubriken des Grund und Bodens, dann des Fiktitiums aufgeführt, verwerthet, und in der letzten Kolonne als Resultat die Ansässigkeiten ausgewiesen sind.

§. 141.

Die böhmische Steuerregulirung schreibt sich vom Systemalpatente vom 6. September 1748 her, sie traf zugleich mit der Einführung des neuen Militärsystemes zusammen, in Folge dessen die Staatsverwaltung alle Militärauslagen selbst übernahm, zu deren Deckung mittelst Rezesses auf 10 Jahre ein bestimmter Kontributionsbetrag verlangt wurde. (Decennalrezeß vom 30. Juli 1748.) Vermöge dieses Rezesses betrug die Kontribution 5,270,488 fl. 44 kr., davon sollten 4,200,000 fl. als militaire ordinarium entrichtet werden, dagegen die 1,070,458 fl. 44 kr. an das Kamerale abgeführt werden. Das Extraordinarium trug zu dieser Hauptsteuer den Betrag von 1,834,342 fl. bei, der übrige Betrag mußte durch die Rustikalsteuer aufgebracht werden. Diese Summe wurde übrigens nicht bloß durch die Besteuerung des Grundes und Bodens aufgebracht, sondern zur Bestreitung dieser Summe den Ständen auch die extraordinäre Trankſteuer, wie sie im Jahre 1775 bestanden hatte, ferner der Musikimpost, der Salzaufschlag, der Karten- und Kalenderstempel, die Branntweinsteuer und andere Gefälle überlassen.

§. 142.

In Bezug auf die Umlegung des Ordinariums kommt Folgendes zu bemerken:

Das Ordinarium wurde allen Rustikalgründen, wie sie im Jahre 1654 aufgenommen wurden, sie mochten in Handen der Unterthanen oder der Obrigkeiten seyn, nach Anfässigkeiten aufgelegt. Man ging bei Festsetzung dieser Anfässigkeiten auf folgende Art zu Werke: man nahm ein erhobenes Einkommen von Grund und Boden von jährlichen 180 fl. als Anfässigkeit an, wovon 60 fl. zur Bestreitung der Wirthschaftskosten, 60 fl. zum Unterhalte des Gutsbesitzers, und 60 fl. als Steuer, welche tertia contributionalis hieß, bestimmt wurden.

Man theilte die Nutzungen in fünf Klassen ab, nämlich:

1. Nutzungen von Feldern: diese wurden nach dem Körnererträgnisse in acht Klassen abgetheilt; bei der Untersuchung hielt man sich an Weitzen, Korn, Gerste und Hafer, ohne Rücksicht, ob nicht vielleicht andere einträglichere Früchte angebaut werden; daher heißen die vier Körnergattungen von Früchten, die vier Hauptkörnergattungen. Das geringste Erträgniß wurde zu $2\frac{1}{2}$ Körnern angenommen, und so um $\frac{1}{2}$ Korn steigend das Höchste von 6 Körnern; sodann wurde auf die Absatzpreise gesehen, die in 6 Klassen abgetheilt wurden, der Strich Korn wurde zu 1 fl. und mit 6 kr. steigend bis 1 fl. 30 kr. bestimmt. So entstanden dann 48 Abstufungen bei Erhe-

bung des Ertrages der Felder und Gärten. Hatte ein Bauer 100 Strich Felder und Gärten, so wurden $33\frac{1}{3}$ Strich zu der Brache abgeschlagen; es blieben $66\frac{2}{3}$ Strich übrig; diese wurden auf 5 Körner berechnet, was ein Erträgniß von $333\frac{1}{3}$ Strich Getreide gab; hievon wurden abgeschlagen: 1 Korn auf die Saat, 1 Korn auf die Brodung, und so blieb der Ueberrest mit 200 Strich als reines Erträgniß. Hiervon wurde die Hälfte als Korn angenommen, der Strich zu 1 fl. 12 kr.; dieß betrug 126 fl.; die zweite Hälfte als Hafer zu 36 kr.; dieß gab ein Erträgniß von 60 fl.; beides zusammen stellte die Summe von 180 fl. dar, von welcher der dritte Theil mit 60 fl. als Steuer zu entrichten war.

Bei Wiesen wurde des Erträgniß nach Fudern, Heu und Grumet zu 1 fl. und selbst zu 40 kr. nach Verschiedenheit der Gegenden (flache Gegend, Mittel- und hohe Gebirge) wegen größerer und kleinerer Leiterwagen in Anschlag gebracht.

§. 143.

Bei Waldungen wurden 6 Abstufungsgattungen festgesetzt, nämlich ob hartes oder weiches Holz, ob bloßes Gestrippe, ob ein guter oder schlechter Absatz und Preis zu erhalten sey.

Das Erträgniß eines Striches Waldgrund wurde nach diesen Klassen zu 45, 40, 30, 24, 20 und 15 kr. angenommen.

Bei Teichen ging die Untersuchung nach Schocken der Besetzung (Karpfen 1 fl., Forellen 30 kr. u. s. w.).

Bei Mühlen erhob man den Nutzen:

a) nach den Mahlgängen;

b) nach der Rücksicht, ob die Mühle an einem beständigen oder unbeständigen Wasser gelegen sey;

c) ob sie bei größeren oder kleineren Ortschaften gelegen war, und daher mit beständigem Mahlwerke versehen seyn konnte;

d) wurde Rücksicht auf den Körnerpreis genommen, weil das Einkommen einer Mühle vom Mahlertrage abhängig war, und der Geldertrag einer Mühle vom Preise dieses Mehlertrages abhing. Nach diesem Verhältnisse fanden verschiedene Abstufungen Statt, so daß ein Mahlgang in der niedrigsten Klasse mit 2 fl. 40 kr., und in der höchsten mit 26 fl. 40 kr. veranschlagt war, was beinahe einer Sechstel-Ansässigkeit gleich ist.

§. 144.

Nach diesen Abschätzungen wurde das Einkommen ausgemittelt und möglich, die Ansässigkeiten selbst festzusetzen. Im Kataster vom Jahre 1748, eigentlich 1757, wurden zwei und vierzigtausend und einige hundert Ansässigkeiten ausgemittelt und so vielmal 60 fl. als

Steuer entrichtet; jedem Rustikalbesitzer wurde übrigens eine Zeitfrist von 3 Jahren eingeräumt, während welcher er, wenn er sich prägravirt finden sollte, seine Beschwerden einzubringen und die Abschreibung anzusuchen hatte. So verminderten sich die Ansässigkeiten um einige Hundert. Auch dann geschah eine Abschreibung, wenn ein Grund durch Wasser überschwemmt wurde; übrigens fanden auch durch Denuntiationen verschwiegener Gründe Erhöhungen Statt.

§. 145.

Da man schon damals bemerkte, daß man mit der Belegung von 60 fl. nicht 3,436,146 fl. hereinbringen konnte, so sah man sich veranlaßt, I. Beihülfsauflagen und II. das sogenannte Fiktitium zu benützen.

I. Die ersten hießen Adminikula, d. i. solche Beiträge, welche von besondern Nutzungen und Vortheilen einzelner Grundbesitzer bezahlt werden mußten. Man wählte als Gegenstand zur Erhebung dieser Beihülfs-Auflagen:

1. den Hirsebau; 2. den Hopfenbau; 3. den Vortheil, den die an Flüssen liegenden Unterthanen durch Holzflossung gewinnen konnten; 4. den Vortheil durch die Viehzucht; 5. durch das Gespinnst; 6. den Vortheil, welcher dem Unterthan zu Statten kam, wo er auf einen leichten Verschleiß der Produkte rechnen konnte (Prag, Karlsbad, Teplitz, Leippa, Reichenberg); 7. jenen Nutzen, den einzelne Unterthanen aus dem Fuhrwesen im In- und Auslande bezogen. Man schlug nun diesen Personen ein Einkommen von 5—10 fl. dazu, das auch besteuert werden mußte, wodurch neue Ansässigkeiten entstanden. Diese Adminikula bezogen sich also keineswegs allein auf den reinen Nutzen von Grund und Boden, sondern sie betrafen auch die Landesindustrie.

§. 146.

II. Das Fiktitium wurde im Jahre 1752 vollkommen ausgemittelt; es ist zweierlei, nämlich das Fictitium reale und personale. Ersteres besteht in einer Auflage auf die Häuser, zu deren Belegung die Städte in fünf Klassen getheilt wurden: dieß ist die Grundsteuer, an welcher auch Stadthäuser Antheil nehmen mußten. Die Häuser der Vorstädte wurden zur Hälfte angeschlagen, und die Häuser der kleinen Ortschaften noch mit 1 fl. 12 kr., die sogenannten Ausgedinghäuser mit 36 kr. veranschlagt, so, daß hierdurch eine bedeutende Anzahl von Ansässigkeiten ausgemittelt wurde, so oft nämlich das Einkommen von 180 fl. ausgefunden war. Zum Fictitium reale gehört auch das städtische Brauwerk (indem das Dominikalbrauwerk zum Extraordinarium einbezogen worden ist). In dieses Brauwerk gehören jene

Brauhäuser, welche von brauberechtigten Bürgern besessen werden. Diejenigen städtischen Brauhäuser, die den Gemeinden gehören, wurden nicht zu dem städtischen, sondern zu dem obrigkeitlichen Brauwerke gezogen. In Rücksicht des Brauwerks wurde für jedes Faß Bier ein Nutzen von 48 kr. veranschlagt und der Grundsteuer zugeschlagen *).

§. 147.

2) Das Fictitium personale bestand in einer Auflage auf die Erträgnisse der Gewerbe, so, daß auch hier jedes Gewerbserträgniß von 180 fl. (Fiktitial-Ansässigkeit) den dritten Theil steuern mußte, zu welchem Ende die Städte in fünf Klassen abgetheilt, und alle andern in die sechste Klasse geworfen wurden. In jeder dieser 6 Klassen wurden die Gewerbe und Professionisten in vier Klassen untergetheilt, je nachdem man von den einzelnen Gewerben glaubte, daß sie mehr oder weniger einträglich sind. Prag bildete eine besondere Klasse für sich, wo das Fictitium von den am mindest geschätzten Professionisten mit 14 fl. 45 kr., von den höchsten mit 32 fl. 45 kr. erhoben wurde. Das Prager Steueramt hatte die Pflicht, alle neu entstehenden Gewerbsleute der Gewerbsteuer-Repartitionskommission anzuzeigen, welche nach vorausgegangener Prüfung der Verhältnisse die Steuer nach Billigkeit zu repartiren, übrigens auf den zunehmenden Wohlstand und den Verfall der einzelnen Gewerbsleute Rücksicht zu nehmen. Diese Fictitianten stellen eine Anzahl von $1366^{35}/_{64}$ Ansässigkeiten vor; der größte Theil dieses Professionisten-Fictitiums wurde von Prag entrichtet, auf welche Stadt 264 solcher Ansässigkeiten kommen.

§. 148.

Da die Steuerquote so nicht hereingebracht werden konnte, so wurde eine andere Kommission abgesendet; im Jahre 1757 wurden auf dem Lande noch 11,200 Ansässigkeiten zugeschlagen; so, daß sie auf 53,440 stiegen, die durch spätere Beschwerden um einige Hundert herabgesetzt wurden, und so entstand im Jahre 1775 die letzte Steuerrolle, und das letzte Steuerkataster.

§. 149.

Das Ordinarium bestand demnach in der Besteuerung des Einkommens von 142 fl. mit jährl. 60 fl. Aber diese Belegung blieb sich nicht immer gleich; denn da durch spätere Reklamationen Ansässigkeiten entfallen sind, so mußte der entfallene Betrag den übrigen Ansässig-

*) Diese Steuer wurde im Jahre 1816 auf das Doppelte erhöht.

keiten zugeschlagen werden. So geschah es, daß im Jahre 1750 noch 3 kr. für jede Ansässigkeit entrichtet werden mußten. Im Jahre 1753 wurden von jeder Ansässigkeit 60 fl. 5 kr. erhoben. Nach geendigtem siebenjährigen Kriege wurden mehrere dieser, den Ständen überlassenen Nebengefälle zu Kameralgefällen gezogen; z. B. die Trankſteuer, der Salzaufschlag, Stempel. — Auf die Vorstellung der Stände wurde durch Reskript vom 5. November 1763 erklärt, daß die landesfürstliche Kammer diese Einkünfte nicht entbehren, daher von der Inkamerirung nicht abgegangen werden könne, und das Abgängige durch Zuschlag von 6 fl. auf jede Ansässigkeit hereingebracht werden soll.

§. 150.

Die Repartition des Extraordinariums wurde seit dem Jahre 1748 ebenfalls nach den Rustikalansässigkeiten, die sich auf jedem Dominium vorfanden, repartirt; für jede Rustikalrealität sollte jedes Dominium 14 fl. 35½ kr. zahlen. Hatte ein Dominium 10 Rustikalansässigkeiten, so fiel auf dasselbe ein jährlicher Steuerbetrag von 145 fl. 50 kr. Allein diese Art der Umlegung führte offenbar die größte Ungleichheit mit sich, weil sich das Einkommen der Dominien nicht nach den Rustikalansässigkeiten richtet, sondern aus ganz anderen Quellen fließt; sie konnten viele Rustikalisten haben, aber um so weniger Nutzen aus Dominikalgründen beziehen, und so umgekehrt.

§. 151.

Zur Behebung dieser Ungleichheiten wurden im Jahre 1749 Dominikalfassionen über Meierhöfe, Waldungen, Braunutzungen, beständige und veränderliche Zinsungen, Zug- und Handrobottage und herrschaftliche Häuser abgefordert, unter welchen Rubriken alle Dominikaleinkünfte begriffen sind. Diese Fassionen wurden mit jenen vom Jahre 1713 verglichen, und sind noch gegenwärtig die Richtschnur um zu unterscheiden, ob sich ein Dominium im Besitze dieses oder jenes Urbarial-Einkommens befunden habe.

§. 152.

Die Gegenstände desselben waren:

1. Der in den Händen der Obrigkeiten befindliche Grund und Boden.
2. Das Brauwesen.
3. Die verschiedenen, theils fixirten Erbzinse, theils die steigenden und fallenden Zinsen aus Verpachtungen z. B. der Flußhäuser, des Salzhandels, der Weinschank; kurz alle Zinsungen, sie mochten in Natura oder Gelde entrichtet werden. Bei Naturalzinsungen kam es nur darauf an, daß eine richtige Geldanschlagung ausgemittelt wurde, diese war äußerst niedrig, um sie auch für die wohlfeilsten Gegenden anwendbar zu machen.

4. Die Roboten der Unterthanen, welche zu Gelde angeschlagen und in das Extraordinarium miteinbezogen wurden; auch da fiel die Schätzung äußerst niedrig aus; eine vierspännige wochentlich dreimal zu leistende Zugrobot wurde in einem Preise von 16 fl. berechnet, eine dreispännige zu 12 fl., eine zweispännige zu 8 fl. und eine einspännige zu 1 fl.; bei der Ochsenrobot wurde die Hälfte angenommen; die Handrobot, d. i. 52 Tage wurden auf 40 kr., also ein Handrobottag auf 3 Pfenninge abgeschätzt.

5. Die Häuser, die im Besitze der Obrigkeiten und landtäflich eingetragen waren. (In Prag wären sie nach sieben Klassen eingereiht, die höchste à 75 fl., die niedrigste 3 fl. 7½ kr.)

§. 153.

Der wichtigste, aber auch schwierigste Gegenstand war unstreitig der Grund und Boden, der sich in den Händen der Obrigkeiten befand. Bei den Rustikalgründen ging man natürlich so zu Werke, wie bei der Abschätzung des Erträgnisses der Rustikalgrundstücke überhaupt; bei den Dominikalgründen ging man mit einiger Abweichung vor; die Gegenstände des Grund und Bodens, die untersucht wurden, waren: Felder, Gärten, die den Feldern gleichgehalten wurden, Wiesen, Weingärten, Trischfelder *), Huthweiden, Waldungen, Teiche, Obst-, Küchen- und Hopfengärten.

Bei dem Brauwesen nahm man an, daß der Obrigkeit bei jedem Faß Bier 4 fl. Nutzen bleibe.

Auf diese Art setzte man aus diesen verschiedenen Objekten das Einkommen einer jeden Obrigkeit zusammen, das der Besteuerung unterzogen sein sollte, und bestimmte, daß die Obrigkeit von diesem erhobenen Einkommen 29 Perzent zu zahlen habe. Dieß zeigt, daß die Obrigkeiten von 142 fl. eine Steuer von 41 fl. 10 4/5 kr. entrichteten, während die Rustikalisten von 142 fl. — 60 fl. entrichten mußten; daher steuerten die Rustikalisten 42 Perzent, während die Obrigkeit 29 Perzent steuerte.

§. 154.

Im Jahre 1756 war man mit dieser Erhebung ins Reine gekommen, und im Jahre 1757 trat die neue Repartitionsart in Wirksamkeit, und erhielt die Benennung: **Exequatio dominicalis, exequatorium dominicale**, auch wurden hierüber eigene Exequationsextrakte für jedes Dominium verfaßt.

---

*) Hierunter wurden auch in Böhmen solche Felder verstanden, wo gewöhnlich nach dem Anbaue das Feld mehrere Jahre brach liegt, und zu Wiesen angewendet wird.

§. 155.

Dieses System bestand bis zu dem am 1. November 1789 in allen deutschen Provinzen eingeführten neuen Josephinischen Steuersysteme; allein nach kurzer Unterbrechung trat es mit Beachtung der, bei gedachter neuen Steuerregulirung vorgenommenen Ausmessung und Schätzung aller Gründe, in Folge Patentes vom 9. Mai 1790 wieder in Wirksamkeit. Durch das Patent vom 30. Juni 1792 wurden die Besteuerungs-Modifikationen für Böhmen näher ausgesprochen. In diesem Gesetze heißt es nämlich:

„Das erst im Jahre 1789 eingeführte Steuer- und Urbarialsystem wurde bereits von Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters, weiland des Kaisers Leopold des Zweiten Majestät, durch Patent vom 9. Mai 1790 auch in Böhmen einzig mit der auf das Wohl des Ganzen gerichteten Sorgfalt aufgehoben, um die Grundsätze und Vortheile dieses Systems in Rücksicht der Kontribution (da die Bestimmnng der Urbarialgaben nach dem gedachten Systeme nicht für billig erkannt wurde, und daher in Ansehung der Urbarialgaben alles lediglich bei dem Patente vom 9. Mai 1790 bewenden lassen) desto genauer prüfen, und darüber mit voller Kenntniß einen Entschluß fassen zu können: und es war bereits an dem, daß mit dem Eintritte des Militärjahres 1792 dem Königreiche die ihm gebührende Erleichterung in der Steuer zugewendet werden sollte, die Wir nunmehr in die Wirksamkeit zu setzen Uns veranlaßt sehen. Denn Wir finden Uns durch die Vorstellungen Unserer getreuen böhmischen Stände überzeugt, daß die Summe der Kontribution mit den im Jahre 1757 dem Lande zugerechneten mehreren Angesessenen zu übermäßig war. Wir finden weiter, daß die nach dem Systeme eben dieses Jahres angenommene Vertheilung der Kontribution nicht billig, und daher ein Landesinsaß gegen den andern unverhältnißmäßig belegt war. Es entdeckte sich endlich, daß über zwei Millionen Joch außer der gehörigen Versteuerung geblieben sind, und dadurch die Steuerantheile der übrigen vergrößert wurden.“

„Die Sorgfalt, zu der Wir gemeinschaftlich für den Wohlstand aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen verpflichtet sind, erlaubet daher nicht, diese Gebrechen zu kennen, ohne denselben abzuhelfen.“

„Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat nicht gestattet, in so kurzer Zeit ein so vollkommenes, von Mißverhältnissen ganz freies System zu Stande zu bringen; doch waren Wir bedacht, über die Vorstellungen Unserer getreuen Stände wenigstens mittlerweile solche Verfügungen zu treffen, durch welche das Drückende der Steueranlage vom Jahre 1757 gleich jetzt behoben, und die Gleichheit in der Steuervertheilung um viel genauer hergestellt werde. In dieser väterlichen Absicht

§. 1. »Bewilligen Wir vor allem, daß von der jährlichen Kontribution der Betrag von fünfmalhundert siebenzigtausend Gulden, und zwar vom 1. November des Militärjahres 1792 gänzlich abgeschrieben werde.«

»Aber da die gegenwärtigen Umstände diese Summe sogleich jetzt zu entbehren nicht gestatten, so verbinden Wir diese Erleichterung mit dem Bedingnisse, daß diese Summe noch durch drei Jahre als eine freiwillige Gabe in Unsere landesfürstliche Kasse entrichtet, und von den Ständen durch ein Anlehen eingebracht werde.«

»Das Kapital und die Zinsen dieses Anlehens sind vom 1. November dieses Militärjahrs angefangen, in zwölfjährigen Fristen zu tilgen, die jährliche Tilgungssumme aber so, wie die Zinsen, nach dem Steuergulden der Kontribution bloß auf die Unterthanen, welchen allein der bewilligte Steuernachlaß pr. 570,000 fl. zu Guten kommt, nach einer Berechnung einzutheilen, die Wir den Ständen bereits haben zukommen lassen. Nach getilgter Schuld wird sodann auch der gegenwärtig hierauf zu verwendende Betrag der unterthänigen Kontribution zu Guten gehen.«

§. 2. »Weiter wollen Wir von der übrigen Kontributionssumme auch noch den Betrag der Steuer von Häusern und Mühlen, so wie jene Steuer, welche von den Gewerben und Nebennutzungen unter der Benennung Fictitium personale, reale, et Adminicula, eingehoben wurde, in so weit letztere, nämlich die Adminicula nicht bereits der Grundsteuer mit eingerechnet sind, ausnehmen, und solchergestalt Grund und Boden nach der wahreren Bestimmung nur mit dem Ueberreste der Kontributionssumme belegen, gegen dem jedoch, daß den erstbenannten unterthänigen Steuerpflichtigen der ihnen an dem Steuernachlasse pr. 570,000 fl. gebührende Antheil ebenfalls verhältnißmäßig zu Guten gerechnet werde.«

»Und da Wir auch bei Belegung der Häuser und Gewerbe das billige Ebenmaß vermissen, das Wir bei den Entrichtungen überhaupt einzuführen zum Zwecke nehmen, so erwarten Wir von Unseren getreuen böhmischen Ständen, daß sie ehestens zu einer billigeren Vertheilung der Häuser- und Gewerbsteuer zweckmäßige Vorschläge einbringen werden. Bis dahin soll diese Steuer nach dem bisher üblichen Maßstabe eingehoben werden.«

§. 3. »Unsere getreuen Stände haben die Billigkeit, bei Belegung des Grundes keine Verschiedenheit nach der Person des Besitzers gelten zu lassen, selbst eingesehen, und sich hiezu schon bei Aufhebung des Systems vom Jahre 1789 freiwillig angebothen. Von nun an also soll Grund und Boden, ohne zwischen den Gründen

der Obrigkeit und Unterthanen einen Unterschied zu machen, gleich belegt werden.«

§. 4. »Die Vertheilung der Grundsteuer nach dieser Gleichheit hat ebenfalls vom 1. November des Militärjahrs 1792 anzufangen, und mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung von Ansässigkeiten nach der Ausmessung der erhobenen Erträgniß und dem Schlüssel des Jahres 1789 zu geschehen, da Wir überzeugt sind, daß dadurch die bei der Ausmessung mehr vorgefundenen, und bisher außer Versteuerung gebliebenen Gründe am zuverlässigsten in die Steuer können gezogen werden, dieser Maßstab auch mehr, als der vom Jahre 1757 verhältnißmäßig, zugleich auch mit einer Oeffentlichkeit bestimmt ist, wie es der Gegenstand fordert.«

§. 5. »Da die Kürze der Zeit es nicht zugegeben hat, die Entrichtung nach dieser provisorischen Eingleichung schon mit dem 1. November des gegenwärtigen Militärjahres anzufangen, so hat solches zuverlässig mit Anfang des vierten Quartales in dem laufenden Jahre zu geschehen, und machen Wir es den Ständen sowohl, als Unserem königl. Gubernium zur Pflicht, Sorge zu tragen, daß bis zu der bestimmten Zeit nicht nur die nöthigen Vorbereitungen und Vorschreibungen zu Stande gebracht, sondern auch denjenigen, welche nach dem neuen Maßstabe in den ersten neun Monathen zu viel gezahlt haben, das zu viel Gezahlte in den letzten drei Monaten abgeschrieben, und entgegen von denjenigen, welche in diesem Zeitraume verhältnißmäßig zu wenig gezahlt haben, vergütet werde.«

§. 6. »Die Einhebung der Kontribution hat auch künftig nach der gegenwärtig in Ausübung stehenden Weise zu geschehen.«

§. 7. »Es läßt übrigens sich nicht erwarten, daß das Ausmessungssystem des Jahres 1789, welches Wir der gegenwärtigen Steuereintheilung zum Grunde legen, von allen Mängeln und Unrichtigkeiten frei seyn soll. Wir vertrauen aber allerdings auf den lobenswerthen Eifer Unserer getreuen böhmischen Stände, daß sie solche Mängel und Unrichtigkeiten mit Vorwissen Unseres königl. Guberniums zu verbessern bedacht seyn werden, zu welchem Ende Wir in Ansehung derjenigen Fälle, wo sich durch Grundvertheilungen oder Naturbegebenheiten entweder der Besitzer, oder auch die Eigenschaft von Grund und Boden verändert, die schon im Jahre 1789 vorgeschriebenen Vormerkbücher abermal anordnen.«

§. 156.

Demnach hat diese Provinz im Jahre 1792 die Grundlagen der Josephinischen Operate auf folgende Art angenommen:

Nach den Resultaten der Josephinischen Steuerregulirung entfiel nämlich auf Böhmen eine Grundsteuer-Quote von 3,647,171 fl. 58 kr. Diese Quote mit einer unbedeutenden Differenz wurde als Landesanlage erkannt.

Von dieser Quote entfielen nach dem Resultate der Josephinischen Steuerregulirung:

a) Auf das Dominikal-Grundbesitzthum 1,173,766 fl. 35¼ kr.

b) Auf das Rustikal-Grundbesitzthum . 2,473,405 fl. 2¾ kr.

Diese Quoten wurden fixirt und bildeten die Anlage für das Dominikale unter dem alten Titel des Extraordinariums und die Anlage für das Rustikale unter dem Titel des Ordinariums.

Um bei der Untertheilung dieser Quoten das Grundbesitzthum zu erleichtern, wurden ferner sowohl bei dem Dominikale als bei dem Rustikale auch jene Objekte zur Steuerquote ins Mitleid gezogen, die nach den Grundsätzen des Rektifikatoriums vom Jahre 1748 außer dem Grundertrage der Besteuerung unterlegen hatten.

Bei dem Dominikale waren es, wie schon oben gesagt, Zinsungen, obrigkeitliche Gebäude, Geld- und Natural-Zinse, steigende und fallende Einnahmsquellen, Frohnen und Dienstbarkeiten.

Diese Objekte steuerten nach dem Rektifikatorium 349,908 fl. 17 kr. Dieser Betrag wurde fortan gehoben, von der Dominikal-Grundsteuer pr. 1,173,766 fl. 35¼ kr. in Abschlag gebracht, sohin von dem eigentlichen Dominikal-Grundertrage an der Steuer nur 823,858 fl. 17 kr. entrichtet, daher auch auf dem Josephinischen Dominikal-Grundsteuer-Gulden nur $44^{46}/_{100}$ kr. entfielen.

Jene Abschlags-Summe und der Maßstab, auf dem sie beruht, bilden das sogenannte **Exaequatorium-Dominicale.**

Bei dem Rustikale waren es, wie schon oben gesagt, die steuerbaren Häuser, Mühlen, Brauwerke und Gewerbe, die nach dem Rektifikatorio außer dem Grundertrage der Besteuerung unterlagen. Die davon entfallende Steuersumme betrug 203,235 fl. 52 kr., sie wurde von der Josephinischen Rustikalsteuerquote pr. 2,473,405 fl. 2¾ kr. abgeschlagen, und dadurch die eigentliche Rustikalsteuerquote auf 2,270,169 fl. 9¼ kr. herabgesetzt, weßwegen der Josephinische Rustikal-Grundsteuer-Gulden mit $58^{65}/_{100}$ kr. entfiel.

Diese Abschlagssumme vom Rustikale, insoferne sie auf der Einbeziehung der steuerbaren Häuser, Mühlen und Brauwerke beruhet, ist unter dem Namen **Fictitium stabile**, soferne sie auf der Einbeziehung der Gewerbe gegründet ist, unter dem Namen **Fictitium personale** bekannt.

Diese Einrichtung wurde unter allen seither eingetretenen Veränderungen der Postulats-Summe stets beibehalten.

§. 157.

Aus dieser Lage der Sachen gehet hervor, daß in Böhmen zur Grundsteuer-Postulats-Summe nicht nur das eigentliche Objekt der Grundsteuer, die Grundnutzungen im ausgedehntesten Sinne, sondern auch fremdartige Objekte konkurriren, daß ferner der Steuerantheil, der auf diese fremdartigen Objekte entfällt, nicht von der Provinzial-Gesammtquote, sondern nach den verschiedenartigen Kategorien jener Adminicula zum Theile ausschließend von der Dominikalsteuerquote, zum Theile ausschließend von der Rustikalsteuerquote in Abschlag gebracht wird, wodurch bei dem geringeren Belange jener Adminikular-Objekte, die zur Rustikalsteuer konkurriren, der eigentliche Grundsteuer-Dividend für das Rustikalbesitzthum viel höher als für das Dominikalbesitzthum entfällt *).

*) Der zum Behufe der Beurtheilung der pragmatikalischen Sicherheit darzustellende ständisch-rektifikatorische Werth (Dominikalschätzungsurkunde) wird ermittelt und zusammengesetzt:

a) aus der Brauhausnutzung nach Ausweis des Dominikal-Exäquatoriums vom Jahre 1757, jedoch ohne Abschlag der Steuer, weil die Dominikalbräuhauser wegen Entrichtung der Trankſteuer dermal keiner Versteuerung unterliegen;

b) aus den, in dem Dominikal-Exäquatorium vom J. 1757 aus den obrigkeitlichen Bekenntnissen vom J. 1749 und 1756 einbezogenen standhaften, dann steigenden und fallenden Zinsungen, dann Robotnutzungen, weil seit dieser Zeit keine neuerliche Erhebung erfolgte, mit Abschlag der Steuer zu 29 Perzent, und

c) aus dem Geldbetrage von allen Grundkategorien mit Abschlag der Josephinischen Grundsteuer, welche von ordentlichen ackerbaren Feldern, von Teichen, welche mit Aeckern verglichen wurden, vom Futtererträgniß, von Seen und Flüssen und von Weingärten mit $10^5/_8$, welche letztern jedoch auf die Hälfte herabgegesetzt wurden, von wirklichen Wiesen und Teichen, die mit Wiesen verglichen wurden, mit $17^{11}/_{12}$, von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen mit $21^1/_4$ Perzent festgesetzt wurde.

Dieser Geldbetrag wurde nach den zur Zeit der Josephinischen Steuerregulirung festgesetzten Grundproduktenpreisen berechnet, nach welchen nach den verschiedenen Landesgegenden, und der größern und mindern Entfernung des Marktplatzes ein Metzen Weitzen mit 1 fl. $43^1/_4$ kr., 1 fl. $48^1/_2$ kr. und 1 fl. 52 kr. — ein Metzen Korn mit 1 fl. $12^1/_2$ kr. 1 fl. $13^1/_4$ kr. und 1 fl. $25^1/_2$ kr. — ein Metzen Gerste mit $49^1/_2$ kr. 49 kr. und $53^3/_4$ kr. — ein Metzen Hafer mit $30^1/_2$ kr., $33^1/_4$ kr. und 39 kr. — ein Zentner Heu mit 27 kr., 30 kr. und 42 kr. — ein Zentner Grummet mit 18 kr., 20 kr. und 27 kr. — ein Eimer schlech-

§. 158.

Ueberdieß bestand noch:

1. Ein Musikalimpost. Joseph I. forderte nämlich anno 1712 einen auf 4 Jahre eingeführten Tanz- und Ballimpost. Karl VI. erzielte anno 1716 ein ständisches Pauschale von 40,000 fl., welches auf die erhobenen und klassificirten Schankhäuser gelegt wurde, die zur Musikhaltung das Recht erhielten. Der Decimal-Rezeß vom 30. Juli 1748 übergab das Gefäll den Ständen. Es wird in Prag seit dem Jahre 1766 verpachtet. Gegenwärtig wird von jedem Musikanten in Prag 30 kr. entrichtet; auf dem Lande wurden anno 1816 alle Wirthshäuser erhoben, welche nach ihrer Verschiedenheit zu 1 fl. bis 3 fl. 30 kr. belegt sind.

2. Eine Mälzer-Anlage; sie wurde mit 3 kr. für jedes Faß Bier bestimmt; mit dem Decennal-Rezeß vom 30. Juli 1748 wurde dieses Gefäll den Ständen zum Domestikalfond überlassen, worauf sohin im Jahre 1750 die Biererzeugung im ganzen Lande erhoben wurde.

Zu dieser Abgabe gehörten noch eine Adminikular-Kollekte, wozu die Müller von jedem Mahlgange 2 fl., die Schafmeister für jedes Stück sogenanntes Haltungsvieh 1 ½ kr. entrichteten.

§. 159.

II. Nebensteuern.

1. Der Militär-Bequartierungsfonds-Beitrag; dieser war ursprünglich nur auf die Rustikalhäuser, seit dem Jahre 1790 aber auch auf die Dominikalgebäude umgelegt; seit dem Jahre 1792 erfolgte auch dessen Repartirung auf den Dominikal- und Rustikalsteuergulden; durch Hofkanzleidekret vom 24. April 1821 wurde aber dieser Beitrag gänzlich aufgehoben.

2. Die lebenslängliche Rente Sr. kaiserl. Hoheit der Erzherzogs Carl; wegen der Siege bei Amberg und Schwarzenfeld erbathen sich die Stände die Erlaubniß, demselben diese Rente aus ihren Dominikal-Einkünften anbiethen zu dürfen; sie erhielten im März 1798 diese

---

ten Weins mit 1 fl. 15 kr., 1 fl. 30 kr. und 2 fl. — ein Eimer bessern Weins mit 2 fl. 45 kr., 3 fl. und 3 fl. 6 kr. — eine Klafter hartes Holz 1 fl. 15 kr., 1 fl. 18 kr. und 1 fl. 30 kr. und eine Klafter weiches Holz mit 36 kr. und 39 kr. und 51 kr. und so verschieden angenommen worden sind, daß deren oft bei einem Dominium 50 und auch mehr bestehen.

Die angezeigten Geldwerthe werden sodann von allen Rubriken zusammengesetzt, die Steuer auf die angeführte Art von denselben abgeschlagen, und der Ueberrest dieses Geldwerthes zu 5 Perzent, und zwar in Wiener-Währung, zu Kapital berechnet.

Erlaubniß, und beschlossen sohin die Repartition ihres Anbothes auf den obrigkeitlichen Steuergulden.

3. Die Rente für die Aebtissinn des k. k. Damenstiftes pr. 20,000 fl.; die Stände machten im Jahre 1791 den Antrag, diese Summe jährlich auf das Dominikale zu übernehmen, wenn eine Erzherzoginn Aebtissinn dieses Stiftes würde, welche auch, wenn keine Erzherzoginn Aebtissinn würde, in so lange jährlich fortgezahlt werden sollte, bis für jene Rente das Bedeckungskapital vorhanden wäre, und Se. Majestät nahm den Antrag an.

4. Militär-Akademie-Beitrag für 36 Zöglinge; die Stände haben das Präsentationsrecht für 36 Plätze in der Wiener-Neustädter Akademie; der nach Erforderniß entfallende jährliche Beitrag wird den Ständen eröffnet, welcher mit $^2/_3$ auf den ständischen Domestikalfond und $^1/_3$ auf die Geistlichkeit repartirt wird.

5. Juden-Familien-Steuer
» Verzehrungs-Steuer
» Vermögens-Steuer

wurden statt der ehemaligen Viktual- und Konsumtions-Aufschläge, Kapitaliensteuer, Schutzgelder und des Handelspardons durch das Patent vom 9. November 1808 und Hofdekret vom 27. September 1808 eingeführt.

6. Bier- und Meth-Trank steuer; eingeführt durch das Patent vom 16. August 1775; dieses bestimmte, daß von jedem im Lande erzeugten Faß Bier (das eigentlich 160 n. ö. Maß enthalten soll, aber bis 170 Maß fassen darf) eine Trankſteuer von 3 fl., von jedem n. ö. Eimer Meth 1 fl. 30 kr. entrichtet werden sollte.

7. Bier-Trank steuer ordinäre, oder Pönaltaz, oder Erbtaz. Seit Beilegung der böhmischen Religionsunruhen wurde diese Abgabe in Prag, dann in den k. und Leibgedingstädten (Eger, Budweis, Pilsen und Kuttenberg ausgenommen), welche an jenen Unruhen Theil nahmen, mit verschiedenen Abstufungen eingehoben.

8. Vier Pinten-Weintaz-Pauschale der Stände war im Jahr 1640 entstanden, und mußte von jedem Eimer erzeugten oder eingeführten Weines entrichtet werden.

9. Weintrank steuer extraordinäre; von jedem n. ö. Eimer erzeugten oder eingeführten Weines wurden 10 kr. abgenommen, der siebente Eimer blieb frei.

10. Weinaufschlag der Stände wurde nach dem Patente vom 14. März 1750 von jedem Eimer der eingeführten Weine, Branntweine; Weinessige, Methe und anderm süßen Getränke, dann vom Eimer böhmischen Wein nach Abschlag des siebenten Eimers mit 20 kr. abgenommen.

11. Branntwein-Trank steuer extraordinäre (Brannt-

weintaz), war durch das Patent vom 27. Jänner 1773 mit 1 fl. 30 kr. von jedem n. ö. Eimer erzeugten oder eingeführten Branntweines festgesetzt.

Die vorstehenden sechs Steuern wurden sämmtlich durch das Verzehrungssteuergesetz vom Jahre 1829 aufgehoben.

12. Alumnaticum oder Seminaristicum. Diese seit längerer Zeit eingeführte Abgabe wurde normirt durch das Hofkanzleidekret vom 22. August 1816.

13. Pferdesteuer von Prag ward mit Patent vom 17. November 1763 eingeführt, und wurde von jedem in Prag befindlichen Luxuspferde zu 4 fl. und von jedem zu Gewerben dienenden mit 2 fl. entrichtet.

14. Erbsteuer
15. Klassensteuer
16. Personalsteuer
17. Erwerbsteuer

} S. bei Nieder-Oesterreich diese Nebensteuern.

B. Tirol.

§. 160.

Das tirolische Grundsteuersystem beruht hauptsächlich auf dem Patente vom 6. August 1774, wodurch die Fatirung der grundsteuerpflichtigen Gegenstände verordnet worden. Nach der Eigenthümlichkeit der Landesverfassung gibt es dort keinen Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalbesitz, sondern von jedem Grundstücke, also von beiden ist die Grundsteuer zu entrichten; der eigentlichen Dominikal- oder sogenannten Adelsteuer unterliegen Grund und Zehentgülten, oder überhaupt Giebigkeiten, welche von den Eigenthümern der liegenden Gründe, Gebäude ꝛc. an einen Dritten als ständige Schuldigkeit entrichtet werden müssen. Durch jenes Gesetz wurden alle Steuerfreiheiten aufgehoben.

Die im Lande Tirol und den dazu gehörigen Hochstiften Trient und Brixen, in Steuersachen eingerissenen Unordnungen, machten eine neue Steuerberaitung, nämlich die Erhebung der mittleren Kaufpreise aller Steuerobjekte zum Behufe einer gleichmäßigen gerechten Vertheilung der Grundsteuer nöthig, welches man mit dem Ausdrucke das neue Steuer- und Peräquationssystem bezeichnete.

Die Leitung des ganzen Katastralgeschäftes war der im Jahre 1771 eröffneten aus Gliedern des Landesguberniums und der tirolischen Stände zusammengesetzten Peräquations-Kommission (Steuerbehörde, Steuerkompromiß) zugewiesen, derselben waren untergeordnet:

a) Die Steuer-Lokal-Oberkommissionen in den Städten und Gerichten, nämlich entweder der Magistrat oder die Ortsobrigkeit.

b) Die zur Leitung der betreffenden Lokal-Kommissionen für jeden Kreis aufgestellten Ober-Kommissäre, endlich

c) der Taxgleichstellungs-Kommissär, von welchem später näher gehandelt werden wird.

Der im Jahre 1792 versammelte Steuerkompromiß hat übrigens für zweckmäßig gehalten, alle über das tirolische Steuer- und Peräquationswesen ergangenen Gesetze und Vorschriften in eine chronologische Sammlung zu bringen, unter der Benennung: »Chronologisch-systematisches Compilations-Werk über das Steuer- und Peräquationswesen Tirols,« welches auch laut Hofdirektorial-Dekrets vom 14. Juni 1793 von Sr. Majestät genehmiget, und dessen Kundmachung als allgemeine Norm in Grundsteuersachen verfügt worden ist, wovon nun ein gedrängter Auszug folgen soll:

I. Steuerobjekt.

§. 161.

Die Fassionen mußten von den Eigenthümern der Grundstücke oder deren gesetzlichen Vertretern verfaßt, und mit der gehörigen Fertigung versehen bei der Lokal-Kommission überreicht werden, und falls sie des Schreibens unkundig waren, mußten sie die steuerbaren Objekte ihrer Obrigkeit mündlich anzeigen, worüber diese ein sohin die Stelle der Fassion vertretendes Protokoll aufnahm.

In den Rustikalfassionen mußten Schlösser, Palläste, Ansitze, Häuser, Höfe, Städel, Stallungen, Gärten, Aecker, Anger, Wiesen, Weinfelder, Jagdbarkeiten, Fischerei-Gerechtigkeiten, Weiher, Seen, Teiche, Gemeinde und Heimwaldungen, Auen, Moorgründe, Alpen, Realgewerbe ꝛc. mit den darauf haftenden Oblagen genau beschrieben und nach Umständen, Umfang und Kulturs art angegeben werden.

§. 162.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wurde mit Beziehung auf das Patent vom 6. April 1771 vorgeschrieben, daß das Flächenmaß der Grundstücke, nach den in Oesterreich üblichen Benennungen und nach der Wiener Klafter angegeben werden soll; diesem zufolge mußten die Aecker nach dem Jauche zu 1000, die Wiesmähden und Gärten, und zwar sowohl die Baum- und Kraut-, als Ziergärten nach der Tagmahd zu 500, die Weinfelder nach dem Graben zu 150 und die Waldungen nach dem Morgen zu 500 Wiener Klafter fatirt werden; zugleich wurde gestattet, in bergigen Gegenden den Flächenraum nach dem Augenmaße anzugeben.

Alle Realoblagen, Zinse jeder Art *), sowohl die fixen als die ver-

*) Hiezu gehörte auch der Grundhülfzins oder Hülfzins, welcher aus den aus einem Hauptgute gebrochenen Stücken zu entrichten ist, er mußte

änderlichen, dann der Bezugsberechtigte mußten genau angegeben werden.

§. 163.

In den Dominikalfassionen mußte jeder Dominikalbesitzer Alles, was er in dem Bezirke einer Stadt oder eines Gerichtes aus den ihm dienstbaren Realitäten eines Dritten als ständige unablösliche Giebigkeit zu empfangen hat, getreulich beschreiben, und genau angeben, und zwar die veränderlichen nach einem zehnjährigen Durchschnitte, und da in Tirol nicht allein Grund und Boden, sondern auch Grund und Zehentgülten dienstbar, und mit Oblagen beschweret sind, so war auch anzugeben, ob die Grundgülte lastenfrei, oder wem, und mit welcher Oblage sie dienstbar sey.

Die von den Dominikalbesitzern angegebenen Maßen und Gewichte, die nach der abweichenden Uebung der Gemeinden oder Gerichte, so wie ihrer Urbarien sehr verschieden waren, mußten von den Lokal-Kommissionen in das Wiener Maß und Gewicht umgesetzet, daher die Reduktion auf Metzen à 16 Maßeln, Eimer à 8 Pazeiden oder 40 Maß und Centner à 100 Pfund vorgenommen werden; nur bei dem baaren Gelde wurde der vormahlige tirolische Münzfuß, nämlich der 21 fl. Fuß, beibehalten.

Ueber die verschwiegenen Objekte wurde die Konfiskation verhängt, und aus deren Werthe und bei unter gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Kirchenpröbsten ꝛc.) stehenden Eigenthümern aus dem von diesen als Strafe zu entrichtenden Werthsbetrage fiel $\frac{1}{3}$ dem Fiskus, $\frac{1}{3}$ der Stadt oder dem Gerichte, und $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger anheim.

§. 164.

Da der mittlere Kaufwerth, der während des Zeitraumes von einigen Jahren in Städten und Gerichten bestanden hatte, nicht von allen steuerbaren Objekten erhoben werden konnte, so mußte von diesen der Werth durch eine Schätzung erhoben werden; da aber auch dabei von den betreffenden Lokal-Kommissionen und Schätzleuten ungleich und willkürlich vorgegangen worden seyn konnte, so mußte sich des Schätzungswerthes als eines Mittels bedient werden, um mittelst eines geometrischen Verhältnisses, in welchem der in den Kaufprotokollen vorgefundene Werth anderer Grundstücke ein Glied bildete, den mittleren Kurrentwerth zu erheben.

---

sowohl von den Besitzern der ausgebrochenen Grundstücke, als von dem Inhaber des Hauptgutes, dem sogenannten Lehenträger, entrichtet werden, weil es nach der alten Uebung Obliegenheit des Lehenträgers war, den ganzen Grundzins an den Grundherrn abzuführen und die Hülfszinse von den Getheilern einzuheben, und in den alten Urkunden die Hülfzinsen von den Grundzinsen nicht abgeschlagen wurden.

In Bezug auf die der Rustikalsteuer unterliegenden Gegenstände wurde am 26. März 1777 ein Schätzungspatent nebst den erforderlichen Instruktionen erlassen, in Bezug auf die der Dominikalsteuer unterliegenden Objekte wurden später an die Oberkommissäre und in der Folge auch an den Taxgleichungs-Kommissär die erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 165.

Bei der Schätzung in Bezug auf die der Rustikalsteuer unterworfenen Gegenstände mußte die innere Güte und der Flächen-Inhalt der Grundstücke, die größere oder geringere Wassergefahr und Beschwerlichkeit der Bearbeitung berücksichtiget und die mittlere Kultur, so wie die Bürdenfreiheit vorausgesetzt, und die Schätzung aller Gegenstände, die sich in dem nämlichen Stadt- oder Gerichtsbezirke befinden, in ein billiges Verhältniß gebracht werden.

Die für Dritte auf den Gütern haftenden Giebigkeiten durften übrigens aus dem Grunde nicht abgezogen werden, weil sie nach dem Besteuerungssysteme bei der Vertheilung der Steuer, zwischen dem Rustikale und Dominikale von dem mittleren Werthe des Grundes in dem Kapitale abgezogen werden sollten, folglich in dem Falle, wenn hierauf schon bei der Schätzung Rücksicht genommen worden wäre, der Abzug zweimal erfolgt seyn würde.

§. 166.

Zur Erleichterung der Schätzung und zur Bewirkung einer Verhältnißmäßigkeit derselben wurden die Lokal-Kommissionen angewiesen, vor der Vornahme der Schätzung eine Taxklassifikation zu entwerfen, und mittelst derselben zu bestimmen, wie hoch in jeder Gemeinde ein bestimmtes Flächenmaß von jeder Gattung der Grundstücke, nämlich ein Jauch Acker, eine Tagmahd Frühwiesen, ein Graber Weinbau ꝛc. von der besten, mittleren und schlechtesten Beschaffenheit angeschlagen, und so die Gemeindeglieder unter sich und die einzelnen Gemeinden des Bezirkes gegen einander in ein billiges Ebenmaß gebracht werden können.

Die Anzahl der Taxklassen in einer Gemeinde hing jedoch von der Verschiedenheit der Grundstücke ab.

Die Taxklassifikationen mußten in der Folge an die Steuer-Peräquations-Kommission eingesendet werden, jedoch von jeder Gemeinde nur die höchste, mittlere und geringste von jeder Gattung der Grundstücke; die mittlere entfiel auf die Art, daß man alle jene Klassen, die sich zwischen der höchsten und der geringsten Klasse befanden, zusammengezählt und die ausgefallene Summe durch die Zahl der Klassen getheilt hat.

§. 166.

Die berührten Schätzungsvorschriften enthalten in Bezug auf einige Steuerobjekte noch besondere Vorschriften, welche hier in Kürze bemerkt werden sollen.

1. Was die Gebäude anbelangt, so mußten

a) die in den Städten und Märkten befindlichen Häuser, die mit vermiethbaren Wohnungen versehen waren, nach dem mittleren Kurrentpreise; die bloß zur Feldwirthschaft geeigneten Häuser auf dem Lande, nebst Nebengebäuden und Hofraum nach der Grundfläche, und zwar als Ackergrund der besten Klasse geschätzt werden.

b) Klöster, Seminarien, Spitäler und Pfarrhöfe waren immer nur nach der Grundfläche zu schätzen, die dazu gehörigen Gärten und liegenden Gründe aber nach ihrem mittleren Werthe.

c) Schlösser und adelige Landsitze und die sogenannten Sommerfrischhäuser (Sommerwohnungen, die nicht vermiethet werden), endlich die Taglöhner und Söllhäuser (gleichsam Patzenhäusel) nach ihrem Flächeninhalte geschätzt werden.

d) Häuser in Städten und Märkten, die bloß zur Feldwirthschaft oder theils zu dieser, theils zur Vermiethung geeignet sind, die nächst den Städten liegenden und zur Vermiethung dienenden Landhäuser, die in den Dörfern befindlichen nicht bloß zur Feldwirthschaft gewidmeten, sondern zu einer allfälligen Vermiethung tauglichen bessern Häuser, mußten nach den Lokalverhältnissen von der Lokal-Kommission mit einem größeren oder geringeren Anschlage belegt werden.

e) Radicirte oder Realgewerbe mußten abgesondert von den Häusern geschätzt werden, und zwar in den Städten und Märkten, so wie die Häuser nach dem Kurrentwerthe, auf dem Lande hingegen diese nach dem Flächeninhalte, das Gewerbe nach dem Kurrentwerthe.

2. Jagdbarkeiten und Fischerei-Gerechtigkeiten mußten einer Schätzung nach dem mittleren Kaufwerthe unterzogen werden, da aber bei diesen Objekten selten Käufe vorfielen, so mußte man den Pachtzins erheben, und aus demselben den Schätzungswerth ausmitteln, und zwar mußte der Pachtzins à $3\frac{1}{2}$ Zinsen behandelt, und so der Kapitalswerth ausgemittelt werden.

3. Bei Schätzung der mit verschiedenen einzelnen Stücken versehenen Höfe, Hueben, Lehen oder Kammerlande mußte vor Allem das ganze Umwesen mit Rücksicht auf die einem solchen Gute unentgeldlich zustehenden Rechte auf die Beholzung aus landesfürstlichen oder gemeinen Waldungen, Alpen, Weiden und Wasserrechten mit einem angemessenen Gesammtanschlage belegt, und dieser Anschlag sodann auf das Haus und die einzelnen Grundstücke untergetheilt werden.

Walzende Grundstücke *) mußten, wenn sie sich in Gemeinden oder Gerichten befanden, in denen zugleich mehrere Höfe bestehen, nach dem für letztere angenommenen Maßstabe, und nach eben derselben Taxklassifikation geschätzt werden, außerdem aber nach dem billigen Kurrentwerthe.

Unter den Gemeinden eines Gerichtes mußte auf den Umstand Rücksicht genommen werden, ob einer oder der andern mehr oder weniger Rechte aus Gemeindenutzungen zustanden, wo selbst bei gleicher Eigenschaft der Grundstücke nach Maßgabe der verschiedenen Betheilung aus jenen Gemeindenutzungen der Anschlag verschieden entfallen mußte.

§. 168.

4. In Bezug auf die Waldungen kommt zu bemerken:

a) Die landesfürstlichen Waldungen wurden nicht beschrieben, also auch nicht geschätzt, und insoweit deren Nutzungen dem Landesfürsten zukommen, auch nicht besteuert, was aber nicht der Fall war rücksichtlich der hieraus einem oder dem andern Unterthanen zukommenden Genüsse, weil diese bei der Realität des letzteren in Anschlag kommen mußten;

b) wenn die Gemeindewaldung nur das für die Gemeinde nothwendige Bau- und Brennholz, oder zwar auch einen Ueberschuß liefert, dieser aber nicht abgesetzt werden kann, so kam dafür keine Steuer anzuschlagen, wenn aber ein bedeutender Ueberschuß zum Verkauf außer dem Gemeinde-Bezirke sich ergab, so mußte der betreffende Waldtheil erhoben und veranschlagt werden.

c) Bei Privatwaldungen, die im Grunde immer aus Gemeindewaldungen entsprungen sind, mußte unterschieden werden, ob die Zutheilung nach Bedarf des Hauses geschehen, oder ob gleich ursprünglich oder später durch Käufe eine Unverhältnißmäßigkeit bestand; im ersteren Falle mußte die Waldung im Kataster noch immer als Gemeindewaldung behandelt, im zweiten Falle bei jedem Privaten beschrieben und geschätzt werden.

d) Wenn Privatwaldungen neben den landesfürstlichen oder unvertheilten Gemeindewaldungen vorhanden sind, so mußte unterschieden werden, ob die Privaten ihren Holzbedarf aus den landesfürstlichen oder Gemeindewaldungen herzunehmen befugt sind, und das Holz aus ihren eigenen Waldungen verkaufen, oder nicht; im ersteren Falle mußten ihre Privatwaldungen geschätzt werden, da sie sich als ein besonderes, einen Nutzen abwerfendes Eigenthum darstellten, war aber dieß nicht der Fall, so mußte den Eigenthümern, im Falle diese Waldungen geschätzt wurden, an dem Schätzungswerthe ihrer Güter so viel

*) Freie, einzeln veräußerliche Grundstücke.

abgeschlagen werden als der Werth der Waldungen beträgt; trat diese Schätzung nicht ein, so fand kein solcher Abschlag Statt.

Die Waldungen größerer Städte wurden in die Steuer eingezogen. Rücksichtlich der übrigen gemeinen Nutzungen, als Weiden, Moosgründe und Alpen wurde nach gleichen Grundsätzen wie bei Waldungen verfahren.

§. 169.

Sowohl die zur Zeit der Steuerberaitung in die Urbarung gekommenen, als auch die übrigen Grundstücke, welche in der Folge dazu gewidmet werden, müssen nach der mittleren Kultur, der sie nach den Umständen fähig sind, wenn sie auch zur Zeit der Schätzung solche nicht erreicht haben, angeschlagen werden, zugleich werden ihnen aber zehn steuerfreie Jahre bewilliget.

Die durch Wasserergießungen beschädigten Grundstücke, so fern zu deren Herstellung ein außerordentlicher Aufwand erforderlich war, wurden nur beschrieben, nicht geschätzt; konnten sie aber durch gewöhnlichen Fleiß wieder hergestellt werden, so mußten sie mit Rücksicht auf diese Verhältnisse in die Schätzung gezogen werden.

Wenn zu einem Hofe Stücke gehörten, die in verschiedenen Gerichten lagen, so mußten sie von beiden gemeinschaftlich beschrieben und geschätzt werden, und jede Lokal-Kommission zog sodann jene Stücke in die Steuer, die in ihrem Bezirke lagen. War rücksichtlich eines an der Gränze zweier Gerichte gelegenen Grundstückes die Zuständigkeit streitig, und konnte kein Einverständniß zu Stande kommen, so wurde das Grundstück in Bezug auf die Katastrirung jenem Gerichte zugewiesen, welches bisher die Gerichtsbarkeit darüber ausgeübt hat, und war auch diese streitig, jenem, an welches die Steuer bisher entrichtet worden, war aber beides nicht zu erweisen, so wurde das Grundstück abgesondert behandelt, in ein eigenes Kataster eingetragen, und zur Steuereinhebung ein besonderer Kassier bestellet.

Die Fassionsakten, so wie die, die Schätzung betreffenden Verhandlungen, nämlich die Protokolle über die vorgenommenen Augenscheine, über die Taxklassifikation, und über die Schätzung selbst, mußten bei den Lokalkommissionen aufbewahret werden.

§. 170.

Um die der Dominikalsteuer unterworfenen Objekte nach einem billigen Maßstabe in die Grundsteuer einziehen zu können, erhielten die Ober-Kommissäre die Weisung, die Kaufpreise von allen Früchten und sonstigen Naturalgiebigkeiten, so wie auch den Betrag zu erheben, für welchen der unbestimmte Feldzehent bei einem zehentbaren Grunde angeschlagen werden könne, die hierüber

gepflogenen Erhebungen lieferten von einander abweichende Resultate, man beschloß endlich dort, wo der Zehentertrag richtig fatiret war, denselben nach dem Werthe der zehentbaren Grundstücke zu vertheilen, und von demselben abzuziehen; war aber kein richtiger Ertrag oder nur das Zehentrecht ohne Angabe des Ertrages fatiret werden, so mußte derselbe durch eine nachträgliche richtigere Fassion oder durch Vergleichung oder durch Kunstverständige erhoben werden.

Die von den Ober-Kommissären ausgemittelten Preise wurden nun mit den Preisen, welche bei den größeren Urbarien, und in den Hauptorten der Landesviertel in den letzten 50 Jahren bestanden hatten, verglichen, und von der Peräquations-Kommission ein Taxtariff über den Kapitalswerth aller Naturalgiebigkeiten, die bei den Urbarien vorzukommen pflegen, verfaßt (Beilage Nr. 19).

Von dem anfänglich in Antrag gebrachten Konsolidationssysteme, nach welchem die Besitzer der mit jenen Giebigkeiten belasteten Güter sowohl die Steuer, die von dem nach Abzug jener Giebigkeiten verbleibenden Werthe des Grundes entfällt, als auch jene, die von diesen Giebigkeiten zu leisten, hätten entrichten, und letztere sich wieder bei Entrichtung des Grundzinses an ihre Grund- und Zehentherrn in Abzug bringen sollen, ist es abgekommen; überwiegende Gründe bestimmten nämlich die Staatsverwaltung, von diesem Systeme abzugehen, und es auch für die Zukunft bei der abgesonderten Einhebung der Dominikalsteuer zu belassen.

§. 171.

Die Anzeige, daß mehrere Lokal-Kommissionen einen zu geringen Schätzungswerth angegeben, die Beschwerden mehrerer Kommissionen, daß sie im Vergleiche mit andern Lokal-Kommissionen einen viel zu hohen Werth angenommen, und die Herstellung einer Gleichförmigkeeit nothwendig sey, veranlaßten das Dekret vom 16. Mai 1780, wodurch ein Taxgleichstellungs-Kommissär ernannt und beauftragt wurde, in allen Städten und Gerichten des Landes eine hinreichende Anzahl von Käufen, Bestand- und Losungsverträgen, in so ferne aus denselben auf den Mittelwerth der Realitäten mit Sicherheit geschlossen werden konnte, einzusehen, den hieraus sich ergebenden Veräußerungswerth mit der Schätzung in den Katastern zu vergleichen, die Abweichung zwischen beiden Werthen zu erheben, und durch deren Zuschlagung zum Schätzungswerthe das Gesammtsteuerkapital nach dem mittleren Kurrentpreise auf eine gerechte und gleichförmige Art zu erheben. Zur Grundlage der Steuervertheilung hatten die Kurrentwerthe von den Jahren 1760 bis 1780 zu dienen; die Auswahl der betreffenden Verträge geschah unter Mitwirkung der Lokal-Kommission, der Schätzleute und der Gemeindevertreter.

Gewisse Käufe durften nicht berücksichtiget werden, nämlich der, wo ein pretium affectionis bestand, dann die zwischen Eltern und Kindern, ferner jene, wo, seit dem Abschlusse des Kaufes bedeutende Veränderungen unterlaufen ꝛc. Bei einigen Verträgen waren besondere Rücksichten vorgeschrieben:

a) Wenn in der Kaufsumme auch der Werth eines städtischen, d. i. eines zinstragenden Hauses begriffen war, dessen Werth sodann zu exzindiren und wegzulassen war.

b) Wenn unter dem Kaufpreise Vieh und Fahrnisse, auf dem Halme befindliche Früchte ꝛc. begriffen waren, weil auch deren Preis abgeschlagen werden mußte.

§. 172.

Die Schätzung war auf der Grundlage der Bürdenfreiheit der Grundstücke gemacht worden; die Vergleichung konnte daher erst Statt finden, nachdem der Kaufpreis bürdenfrei ausgemittelt worden, und zwar entweder, wenn, wie in einigen wenigen Gegenden Südtirols der Fall ist, die Grundstücke als von allen Beschwerden frei verkauft worden, durch Abschlag des für die Lasten entfallenden Kapitalswerthes nach dem dafür bestehenden Tariffe, oder wo der Verkauf, wie größtentheils der Fall ist, ohne besonderen Abschlag der Beschwerden geschehen, mußte der kapitalische Werth der Beschwerden den Kaufschillingen zugeschlagen werden, welche Zuschlagung nach dem kapitalischen Taxtariffe geschah.

§. 173.

Eine deutliche Aufklärung dieses Verfahrens gibt die Tabelle (Beilage Nr. 20), nach welcher von den in einem Gerichte ausgezogenen 100 Kaufverträgen, 44 als anwendbar befunden werden, die in der Schätzung 20,752 fl. und im Kaufpreise 79,687 fl. betragen, es verhält sich also in diesem Gerichte die Schätzung zum Kaufpreise wie 20,752 zu 79,687, was nach der Regel de Tri berechnet:

$$20752 : 79687 = 1 : x \text{ für } x = 3 \text{ fl. } 50\tfrac{3}{8} \text{ kr.}$$

das Resultat gibt, daß die Schätzung sich zum Kaufpreise, wie 1 fl. zu 3 fl. $50\frac{3}{8}$ kr. verhält, also das, was auf einen Gulden geschätzt worden, dem Durchschnitte nach für 3 fl. $50\frac{3}{8}$ kr. verkauft wurde; folglich stellte sich die Abweichung (nach dem Steuer-Kompilations-Werke das Divario oder der Abweicher genannt), mit 2 fl. $50\frac{3}{8}$ kr. dar, welcher dann jedem Gulden der Schätzung sämmtlicher Güter dieses Gerichtes zugeschlagen werden mußte, und das Resultat lieferte den Kaufpreis aller Güter des Gerichtes ohne Rücksicht auf die Bürden; z. B. angenommen die Schätzung aller Güter des Gerichtes

habe betragen	437,540 fl.	— kr.
so mußte wegen des um 2 fl. 50 3/8 kr. pr. Gulden zu niedrigen Schätzungspreises dazu geschlagen werden:		
a) wegen Mangels von 2 fl. das Doppelte .	875,080 »	— »
b) Wegen Abganges der 50 kr.	364,616 »	40 »
c) wegen Mangels der 3/8 kr.	2,734 »	37 1/2 »
Wornach die ganze Summe des Kaufpreises entfiel auf	1,679,971 fl.	17 1/2 kr.

§. 174.

Zur Zeit der Vornahme der Vergleichung wurden die Ausschüsse in den Städten und Gerichten aufgefordert, ihre etwaigen Anstände und die etwaigen Gebrechen anzugeben, und die Lokal-Kommissionen angewiesen, dieselben durch Kontroll-Protokolle zu heben; in welchen bei den einzelnen Katastralnummern die in Folge dieser Bemerkungen im Ziffer gemachten Abänderungen ersichtlich gemacht, und diese Protokolle an die Peräquations-Kommission zur Prüfung und allfälligen Abänderung eingesendet wurden.

Der in den Gerichten erhobene Gesammt-Kurrentwerth wurde vom Targleichstellungs-Kommissär jeder Lokalkommission und den Gerichtsausschüssen aus dem aufgenommenen Protokolle eröffnet.

Von diesem Kurrentwerthe wurden aber in Folge Hofdekretes vom 21. August 1781 5/8 abgeschlagen und der Ueberrest pr. 3/8 als künftiges Steuerkapital (Steuertangente oder Steuerdividend) erklärt. Der Abschlag von 5/8 wurde statt des mittelst Patentes vom 26. März 1777 schon bei der Schätzung verordneten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Abschlages der Hälfte verfüget, aber nicht bloß dem Rustikale, sondern ganz allgemein, also auch dem Dominikale zugestanden; wenn man daher in dem angenommenen Beispiele den erhobenen Kaufpreis mit Hinweglassung der Kreutzer und Bruchtheile annimmt

mit	1,679,971 fl. — kr.
so wird über Abschlag von 5/8 pr. . . .	1,049,982 » — »
noch 3/8 pr.	629,989 » — »

als Steuerkapital übrig bleiben.

Von diesem Kurrentwerthe wurde in den meisten Städten und Gerichten des Landes noch ein weiterer verschiedenartiger Absatz, die Detaxation genannt, gestattet. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das verbleibende Steuerkapital das Kapital der Adelsbezüge, da diese nicht abgeschlagen worden, in sich enthält, daher noch eine weitere Ausscheidung, welchen Theil des Steuerkapitales die Gleba und welchen das Domikale zu übernehmen, nothwendig wurde.

§. 175.

Da in Tyrol eine stärkere Kaufskonkurrenz rücksichtlich der kleinen Grundparzellen besteht, also der höhere Kaufpreis nur diesem Umstande, nicht aber dem wahren Werthe zugeschrieben werden muß, bei den grössern Besitzungen aber gerade der umgekehrte Fall eintritt, so wurde, um die auf diese Art sich zeigende Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung nach dem Kurrentwerthe zu beheben, eine Detaxation bewilliget; es wurde nämlich aus Rücksicht auf diese kleinen Objekte nach Verhältniß der Mittelsumme aus den zur Erhebung des Kurrentwerthes angewendeten Käufen, für jeden Gulden ein klassenmäßiger Abschlag des Kurrentwerthes gestattet, und zwar bis ausschließlich eines Werthes pr. 3,500 fl., wo die Detaxation aufhörte; das folgende Schema zeigt das Nähere an.

Wenn die Mittelsumme ausfiel	so betrug der Abschlag vom Gulden des Kurrentwerthes.
I. auf 1 fl. bis 99 fl.	24 kr. oder 2/5
II. » 100 » » 499 »	20 » » 1/3
III. » 500 » » 999 »	18 » » 3/10
IV. » 1000 » » 1499 »	15 » » 1/4
V. » 1500 » » 1999 »	12 » » 1/5
VI. » 2000 » » 2499 »	9 » » 3/20
VII. » 2500 » » 2999 »	6 » » 1/10
VIII. » 3000 » » 3499 »	3 » » 1/20
IX. » 3500 und darüber	— — — —

§. 176.

Die Mittelsumme des Kaufwerthes wurde in jedem Gerichte auf die Art erhoben, daß alle in der Bilanz vorkommenden Kaufsummen, jedoch ohne Einrechnung der zu Kapital geschlagenen Oblagen zusammengezählt, und die Hauptsumme durch die Zahl der Käufe getheilet wurde, wo der Quozient die Mittelsumme gab; die Oblagen mußten in Abschlag gebracht werden, um einen sicheren Anhaltspunkt zu gewinnen, weil die Oblagen immer einen kleineren Kaufschilling zur Folge haben, da sie in Abzug gebracht werden, folglich, wegen des geringeren Geldbedarfes den Ankauf erleichtern. Zur Verdeutlichung des Verfahrens mag die oben berührte Bilanz zum Beispiele dienen: Dort beträgt der depurirte Kaufpreis 71,373 fl; wird dieser durch die Zahl von 44 Käufen getheilet, so erhält man den Quotienten 1622, welcher in die fünfte Klasse fällt, nämlich zwischen 1500 fl. und 1999 fl. und zeiget, daß dem Gerichte eine Detaxation von 12 kr. oder 1/5 von jedem Gulden des Kurrentwerthes gebühre.

Wenn also von dem im obigen Beispiele (§. 174) ausgemittelten Steuerkapital pr. . . . . 629,989 fl. — kr.
abgezogen wird 1/5 pr. . . . . 125,997 „ 48 „
so bleibt ein Betrag pr. . . . . 503,991 fl. 12 kr.
als eigentliches oder reines Steuerkapital, mit welchem das Gericht in die Besteuerung einzubeziehen wäre.

Hiervon ist jedoch das Dominikal-Steuerkapital als nicht ausgeschieden anzusehen, weil der Umstand, daß die Detaxation aus der Gesammtsumme der depurirten Käufe berechnet wurde, gleichgiltig ist, indem dieses Verfahren nur zur genauen Ausmittlung des Abschlages beobachtet worden, und im Grunde dabei selten eine Veränderung eingetreten seyn würde, wenn die Berechnung aus der bebürdeten Kaufsumme entnommen worden wäre.

In dem Steuer-Kompilationswerke ist in der 28. Tabelle, die für jede Stadt, jedes Gericht und für die besonders bilanzirten Gemeinden ausgemittelte Detaxationsklasse aufgeführt.

II. Steueranlage und Umlegung.

§. 177.

Das auf diese Art ausgemittelte reine Steuerkapital betrug nun die Summe von 46,606,296 fl. und auf diese wurden nun die verfassungsmäßigen 5000 Steuerknechte gelegt.

Diese sind aus den Streitknechten entstanden: im Jahre 1511 beschlossen nämlich die Stände, daß zur Vertheidigung der Gränzen auf das erste Aufgebot des Landesfürsten eine bestimmte Anzahl von Streitknechten, und zwar bis zu 5000 gestellt werden sollen; der Sold eines Streitknechtes betrug damals monatlich 4 fl., daher auch die Steuer des Steuerknechtes auf 4 fl. gesetzt werden mußte; es konnten aber, als es auf die einzelne Vertheilung ankam, diese Knechte nicht vollständig ausgemittelt werden, und es mangelten gleich Anfangs deren über 200 *).

Zur gehörigen Vertheilung wurde festgesetzt, daß ein reines Steuerkapital von 9000 fl. einen Steuerknecht zu übernehmen habe, auf welche Art zu den 5000 Steuerknechten ein Kapital von 45,000,000 fl. erforderlich war; der Ueberrest des Kapitals von 1,606,296 fl., welcher $178^{17}/_{54}$ Steuerknechte abwarf, wurde einstweilen als Reservefond beibehalten, für vorfallende Elementarbeschädigungen oder sich zeigende Rechnungsverstöße; die Folge hat auch die Zweckmäßigkeit dieser Maß-

*) Im Jahre 1573 übernahmen die Stände 1,600,000 fl. Kammerschulden, die sie innerhalb 20 Jahren zu bezahlen beschlossen, und dieserhalb erhöheten sie auch den Steuerknecht von 4 fl. auf 36 fl., von diesem Zeitpunkte an wurde die Steuer beständig.

regel bewährt, weil von diesen $178^{47}/_{54}$ Provisional-Steuerknechten gegenwärtig kaum mehr 40 vorhanden sind.

§. 178.

Anfangs hatte ein Steuerknecht zur Bedeckung der Zinsen von den landschaftlichen Schulden und des landschaftlichen Oekonomikums zwei Termine und zur Entrichtung des landesfürstlichen Postulats den dritten Termin, also drei Termine jeden à 18 fl. und zusammen 54 fl. T. W. zu leisten, welche in zwei Fristen jede zu $1\,^1/_2$ Termine mit 27 fl. zu leisten waren, wornach die 5000 Steuerknechte und rücksichtlich ein Steuerkapital pr. 45,000,000 fl. eine jährliche Steuer von 270,000 fl. T. W. abwerfen, wobei übrigens zu bemerken, daß bei der Steuerberechnung ein Kreuzer in fünf Pfennige und ein Pfennig in 10 Perner getheilt wurde.

Gegenwärtig werden 6 Termine in vier Fristen, Andreas, Lichtmeß, Georgi und Jakobi, jede zu $1\,^1/_2$ Termin behoben, wornach der Steuerknecht jährlich 108 fl. T. W. oder $102\,^6/_7$ fl. W. W. C. M., und die ganze Anlage 540,000 fl. T. W. beträgt.

§. 179.

Es handelte sich nun vor Allem um die Ausmittlung des Dominikale, wie viel nämlich für den Bezug der grund- und zehentherrlichen Leistungen von der Steuer übernommen werden müsse; zu diesem Ende wurde dem Targleichstellungs-Kommissär die Verfassung eines neuen Tariffes über den Werth dieser Bezüge aufgetragen; dieser pflog die nothwendigen Erhebungen in mehreren Städten, Märkten und Gerichten, so wie bei den Verwaltern größerer Urbarien, hielt sich bei dem Umstande, daß der Kurrentwerth der Scholle nach den Normaljahren zwischen 1760 und 1780 berechnet worden, auch nur an die Preise dieser 20 Jahre, und setzte nach billigem Ermessen für jede Gattung der Erzeugnisse den Mittelwerth an; für die vorzüglicheren Getreidgattungen nahm er zwei, und für den Wein, Most und Pröschlet drei Klassen des Werthes an; auch die Eigenschaft, in welcher Geld und Erzeugnisse geleistet wurden, ob als Zehent, ob als Grund- oder Vogteizins ꝛc. ꝛc. war gleichgültig, und der Gulden des baren Geldes wurde, so wie der Gulden des Werthes der Erzeugnisse, in Kapital auf 32 fl. und das Kapital eines Steuerknechtes auf 9000 fl. angeschlagen, wodurch die Verwirrungen beseitiget wurden, die aus dem früheren Vorgange sich ergaben, wo die Geldzinse mit 25 fl., die Zinse von Früchten mit 35 fl. und die Zinse von den verpachteten liegenden Gütern mit 30 fl. in das Kapital umgesetzt, und so dreierlei Steuerknechte gebildet wurden.

Auch von diesem Kapitalswerthe wurden $^5/_8$ abgeschlagen, also nur $^3/_8$ des eigentlichen Kapitals der Geld- und Naturalleistungen in

den Tariff aufgenommen; zu einem Detarations-Abschlage war keine Veranlassung vorhanden, weil diese Leistungen bei kleinen und großen Gütern in der Regel gleichen Werth und die Abweichungen wegen Lokalverhältnissen ohnedieß schon bei den Klassen des Tariffs berücksichtiget worden, dieser Tariff (Beilage Nr. 21) wurde von dem engern landschaftlichen Ausschußkongresse im Jahre 1783, so wie auch von der Peräquationskommission genehmigt.

§. 180.

Zur Ausscheidung des Dominikal-Steuerkapitales von dem in den einzelnen Städten und Gerichten erhobenen Steuerkapitale wurden die schon früher und durch die Verfügung vom 22. Februar 1783 neuerdings abgeforderten Adelsfassionen benützt, worin die Grund-, Vogtei- und Zehentherrn ihre Bezüge genau abfassen und selbe den Lokal-Kommissionen zum Behufe der von diesen zu entwerfenden Adelssummarien überreichen mußten; diese Kommissionen hatten sohin auch die sogenannte Kontrollirung vorzunehmen, sie mußten nämlich diese Fassionen mit den Randvormerkungen des Rustikalkatasters vergleichen, und jeder Adelsfassion die Katastralnummer desjenigen Grundstückes, auf welchem die Leistung haftet, beisetzen.

Durch die Erläuterungs-Verordnung vom 14. Juni 1783 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Dominikalist mit jenem Betrage und jener Gattung von Bezügen in dem Adelssummarium vorzutragen sey, welche er selbst fatiret hat, den Grund- und Zehentholden jedoch, so wie jedem Gerichte im Ganzen zustehe, die vermeintlichen Unrichtigkeiten zu Sprache zu bringen, und die erforderliche Ab- und Zuschreibung zu bewirken.

§. 181.

Bei Verfassung der Adelssummarien mußte auch auf die bei einigen Dominikalisten vorkommenden zulässigen Abzüge Bedacht genommen werden; diese Abzüge sind zweifacher Art:

a) Solche, wo ein Grund- oder Zehentherr von seinen Bezügen an einen Dritten einen bestimmten Grund- oder Rekognitionszins ꝛc. abzureichen hat, und wobei dem ersten Grund- oder Zehentherrn von seiner Partie so viel ab, und dem letzteren so viel zuzuschreiben war, als jener an diesen zu leisten hat.

b) Wo der Grundherr dem Grundholden nach erfolgter Leistung eine Gegenleistung in Geld oder Lebensmitteln zu entrichten hat, oder wenn der Zehentherr die auf einem bestimmten oder unbestimmten Zehent haftenden Lasten oder anderweitige Kosten in Abrechnung zu bringen hat.

Diese Gegenleistung, welche zu Kapital berechnet werden mußte,

wurde bei dem Grundholden in den Randvormerkungen des Rustikalkatasters angezeiget, und bei der Berechnung des Kapitals der Adelsbezüge hiervon in Abzug gebracht; dasselbe mußte auch rücksichtlich der auf dem Zehentbezuge haftenden Lasten geschehen.

§. 182.

Aus den Adelssummarien berechnete der Taxgleichstellungs-Kommissär für jede Stadt und für jedes Gericht das Dominikal-Steuerkapital, ließ es im Hauptsteuer-Anschlagsbuche vormerken, und machte dann den Lokalsteuer-Kommissionen im Namen der Peräquations-Kommission den Betrag des Rustikal-Steuerkapitals bekannt, welcher unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen kam; zu diesem Ende wurde jeder Stadt, und jedem Gerichte der nach dem Maßstabe der Abweichung und der Detaxation einzutretende General-Ab- oder Zusatz bekannt gemacht; dieser letztere begreift nämlich das ganze Verfahren der Bilanzirung, nämlich die Erhöhung der Schätzung mittelst der Abweichung, den Absatz der $^5/_8$ sammt jenem der Detaxation in sich, und diente zur Ausmittlung des reinen Steuerkapitals eines jeden einzelnen Grundstückes aus der ursprünglichen Schätzung; zu deren Erleichterung die erforderlichen Schlüssel (Raitknechte) verfaßt und hinausgegeben wurden.

§. 183.

In Bezug auf die Rustikalbesitzer mußte untersucht werden, ob bei den verstückten Höfen und gebundenen Gütern der Lehenträger (der als Besitzer des Hauptheiles die gesammten Abgaben, die auf dem Umwesen haften, ohne Rücksicht auf die Vertheilung, an den Grund- oder Zehentherrn abzuliefern hatte) die von den Getheilern oder Hülfleistern (nämlich den Inhabern der aus dem Umwesen verkauften einzelnen Grundstücke) jährlich zu leistenden und auch anzuzeigenden Beiträge wirklich fatirt habe.

Die Anstände, die sich in Bezug auf die von den Getheilern dem Lehenträger an Hülfgaben zu entrichtenden Leistungen ergeben, mußten von den Lokal-Kommissionen geordnet, dann das Nöthige im Kataster angemerkt werden.

Bei den Zehenten wurde der vom Zehentherrn fatirte Durchschnittsertrag (wenn er in Früchten fatirt war, mußte vorläufig die Reduktion nach dem Taxtariffe geschehen) in das Kapital umgesetzt, dann aus diesem bei jedem zehentbaren Grundstücke nach Verhältniß seines reinen Steuerkapitals der betreffende Betrag abgeschlagen werden; bestand ein verschiedenes Maß der Zehentabrechnung, z. B. wurde von einem Acker die 10te, vom andern die 12te oder 15te Garbe verabreicht, oder hatte der Zehentherr von einem Acker den ganzen, vom andern den halben oder dritten Theil ꝛc. zu beziehen, so mußte vor-

läufig durch eine Berechnung das Verhältniß nach welchem der Abschlag an den Steuerkapitalien einzutreten habe, ausgemittelt werden.

§. 184.

Die auf solche Art erhobenen Kapitalien der Oblagen mußten in dem Kataster einer jeden besondern Gemeinde in eine Hauptsumme zusammengezogen werden. Waren die Kapitalien der Oblagen in den Katastern aller Gemeinden des Gerichtes berechnet, so mußten dieselben mit dem richtig gestellten Adelssummarium gleichkommen; wurde dann vom reinen Steuerkapitale des Grundes das Kapital der haftenden Oblagen abgezogen, so ergab sich das depurirte Steuerkapital der einzelnen Rustikalbesitzer, folglich der Maßstab, nach welchem jeder derselben in die Steuer einzubeziehen war; wenn also nach dem angenommenen Beispiele:

Das reine Steuerkapital des Gerichtes . . 503,991 fl. 12 kr.
und das Kapital des Dominikale nach Inhalt des
Adelssummarium. . . . . 115,646 „ 12 „

betrug, so verblieb ein zu versteuerndes Rustikalkapital pr. 388,345 fl. — kr.

Die von dem depurirten Steuerkapitale je der einzelnen Katastralnummer entfallende Steuer wurde dann mittelst eines bekannt gemachten Schlüssels berechnet und vorgeschrieben; übrigens durften die unzahlbaren Bruchtheile auf die zunächst zahlbaren erhöht werden, um dem Gerichte als Beihülfe bei den vorfallenden Ausgaben zu dienen, so wie zur Deckung der durch die neue Katastral-Regulirung (Steuerberaitung) verursachten Kosten, über die in Folge Cirkular-Verordnung vom 28. September 1784 gesammelten Kostenverzeichnisse der Betrag von 21 fl. auf jeden Steuerknecht gelegt wurde.

Der nach diesen Grundsätzen und Vorschriften gebildete Kataster wurde nun laut Hofdekretes vom 11. Oktober 1784 genehmiget, und die Steuereinhebung nach demselben trat mit dem Andreas-Termine des Jahres 1784 in Wirksamkeit.

III. Reklamationen.

§. 185.

Den Parteien ward gestattet, über die bei Berechnung ihres Steuerkapitals oder bei Ausmittlung der ihnen bemessenen Steuer unterlaufenen Gebrechen bei den Lokal-Kommissionen und im Rekurswege bei der Steueroberbehörde Beschwerde zu führen; anfangs wollte man als die peremtorische Fallfrist zur Anbringung solcher Beschwerden den letzten Oktober 1796 festsetzen; allein es ist davon abgekommen, und noch gegenwärtig wären dergleichen Reklamationen der geeigneten Amtshandlung zu unterziehen.

Indeß war in den ersten Jahren nach der Vollendung der Steuer-

berai[illegible]ng das Verfahren bei Berichtigung der Flächenmaß- und Schätzungsfehler anders als gegenwärtig.

In der ersten Zeit hatte die Lokal-Kommission die Gebrechen des Flächenmaßes durch einen geübten Feldmesser, jene der Schätzung aber durch beeidigte Kunstverständige untersuchen zu lassen; wenn nun wirklich ein Gebrechen sich als ausgewiesen darstellte, so wurde ein Rustikal- Kontrollprotokoll verfaßt und dieses in zweifacher Abschrift an die Steuer-Oberbehörde eingesendet, welche letztere dann nach vorläufiger Prüfung den Steueranschlag durch die Buchhaltung abändern ließ, und der Lokal-Steuerkommission eine Abschrift des Kontroll-Protokolles zur Berichtigung des Katasters bei den betreffenden Steuerpflichtigen zu übersenden hatte. Bei Gebrechen von großem Umfange mußte aber schon die Lokal-Kommission die neue Aufnahme der Fassionen und Schätzung einleiten, und den neu gebildeten Kataster zur Genehmigung an die Steueroberbehörde einsenden. Gegenwärtig wird aber folgendes Verfahren beobachtet; die Beschwerden können sich nämlich beziehen:

A. auf das Rustikal- oder reine Kapital,

B. auf das Dominikalkapital,

C. auf das depurirte Kapital,

D. auf andere Verhältnisse.

A. In Bezug auf das Rustikal-Kapital.

§. 186.

1) Wenn rücksichtlich des Flächenmaßes und der Schätzung eines Rustikalgrundes Beschwerden erhoben werden, so ist zu unterscheiden:

a) wenn einzelne Steuerpflichtige über Flächenmaß- und Schätzungsgebrechen Beschwerden erheben, haben die Lokal-Kommissionen nach Anweisung der Vorschrift vom 28. Juni 1805 auch noch weiter zu erheben, ob die Schätzung wirklich nach dem Flächenmaße (ad mensuram) oder nicht etwa überhaupt (ad corpus) aufgenommen worden, ob nicht andere Gründe der Beschwerdeführer nach einem zu geringen Flächenmaße und Schätzungswerthe in die Steuer einbezogen worden, folglich die Fehler bei der ganzen Besitzung sich gegenseitig ausgleichen, und ob der wirkliche Kaufpreis der in die Beschwerde gezogenen Grundstücke oder des ganzen Hofes mit Zuschlagung der darauf haftenden Adelsgiebigkeiten die vorliegende Katastraltaxe wirklich als zu hoch darstelle.

Nur dann, wenn keiner der angeführten Anstände obwaltet, und wenn die Gebrechen bedeutend und evident erwiesen sind, haben die Lokal-Kommissionen die Beschwerde an die Steueroberbehörde gutächtlich

einzubegleiten. Diese hat ihre Untersuchung auf den Umstand zu beschränken, ob die Grundstücke, bei welchen die Flächenmaß- und Schätzungsgebrechen vorkommen, unter den bei der Bilanz als Grundlage benützten Käufen vorgekommen, und auf diese Art auf den mittleren Kurrentwerth des Gerichtes eingewirket haben oder nicht; im bejahenden Falle ziehen solche Beschwerden eine Berichtigung der Bilanz und eine Abänderung der ganzen Bilanz des Gerichtes nach sich, im verneinden Falle hingegen wird dem Beschwerdeführer an der Schätzungssumme, dem reinen Kapitale und der Steuer so viel, als zur Gleichstellung mit den übrigen Steuerpflichtigen erforderlich ist, abgeschrieben; diese Herabsetzung erfolgt aber nicht auf Rechnung des Steuerfondes, sondern auf Rechnung der Stadt oder des Gerichtes, worin sich die betreffenden Grundstücke befinden: den letzteren ist auch aus diesem Grunde gestattet, sich einen Steuerüberschuß zu verschaffen, den sie durch die höhere Belegung der bloß nach der Grundfläche geschätzten Stadt-, Markt- und Dorfhäuser und durch eine angemessene Erhöhung jener Güterbesitzer, die hinsichtlich des Flächenmaßes und der Schätzung zu leicht behandelt worden, und deren Anzeigung den beschwerten Parteien ebenfalls frei stehet, sich zu verschaffen haben. Ist auf diese Art ein Steuerüberschuß vorhanden, so muß das Rustikale den auf diese Art entstehenden Abgang auf die Wustungskasse übernehmen.

§. 187.

b) Wenn Städte, Gerichte oder Gemeinden sich über Unrichtigkeit oder Ungleichförmigkeit der Ausmaß oder der Schätzung beschweren, so wird, wenn die Gebrechen nicht durch die Bilanz auf den mittleren Werth eingewirkt haben, den Beschwerdeführern gestattet, die Fassionen zu verbessern, und zu diesem Ende die Ausmessung und Schätzung unter Leitung der Lokal-Kommission nach den bestehenden Vorschriften neu aufnehmen zu lassen; das Resultat zieht jedoch in Hinsicht auf den Steueranschlag keine Abänderung nach sich, sondern wirkt bloß auf die Kommunität; haben aber die Gebrechen auf die Bilanz einen Einfluß geübt, so ist die Kommunität nebst jener Richtigstellung befugt, falls die Stimmenmehrheit dafür ausfällt, auf eine Untersuchung und Richtigstellung der bisherigen Bilanz anzutragen, wo sodann die Bilanz mit Beibehaltung jener Käufe, gegen welche kein Bedenken obwaltet, und mit Zuhülfnahme einer hinreichenden Anzahl neu ausgewählter Käufe berichtiget, das Ganze der höhern Genehmigung unterzogen, und sodann das neue Steuerkapital als Besteuerungs-Grundlage angenommen werden muß.

§. 188.

2) Die rücksichtlich der übrigen das reine Kapital betref-

fenden Gebrechen, wenn nämlich Grundstücke aus der Fassion oder aus dem Kataster durch einen Verstoß unrichtig übertragen, wenn selbe gänzlich übersehen, oder wenn sie doppelt angesetzt worden ꝛc., müssen Kontrollprotokolle verfaßt, und zur Abänderung des Steueranschlages an die Steuerbehörde eingesendet werden, wo sodann auch die Berichtigung des Katasters zu erfolgen hat.

3) Wenn wegen in der Bilanz unterlaufener Gebrechen Beschwerde geführet wird, sey es wegen den beigezogenen Gerichtsausschüssen unbekannt gebliebener unrichtiger Kaufgrundlagen, sey es wegen Fehler in der Berechnung der Abweichung und der Detaxation, so muß vor Allem die Bilanz untersucht werden; zeigt sich die Berechnung unrichtig, so muß Abhülfe geleistet werden; ist die Berechnung richtig, so muß den Gerichten auf Verlangen eine Abschrift der Auszüge über die in die Bilanz eingezogenen Käufe mitgetheilt werden, damit sie aus selben entweder ihre Beschwerde näher begründen, oder sich selbst von deren Ungrund überzeugen können; wo aber im ersteren Falle ebenfalls durch Verbesserung der Bilanz Abhülfe geleistet werden muß. Uebrigens versteht sich von selbst, daß auch ohne alle vorliegende Beschwerde, die Steueroberbehörde aus zufällig in den Bilanzen entdeckten erheblichen Gebrechen die Veranlassung nehmen kann, dieselben von Amtswegen richtig stellen zu lassen.

B. In Bezug auf das Dominikal-Kapital.

§. 189.

1. Die Gebrechen, wegen welcher rücksichtlich des Dominikal-Kapitales Beschwerden erhoben werden, können entspringen: entweder aus fehlerhaften Ansätzen in den Adelssummarien, oder aus unrichtigen Fassionen, oder aus einer fehlerhaften Berechnung; wegen solcher Gebrechen können nicht allein die Dominikal-Steuerpflichtigen, sondern auch Städte und Gerichte, ja selbst einzelne Rustikal-Steuerpflichtige Beschwerde führen, weil das Dominikal-Kapital auf das depurirte Rustikal-Steuerkapital zurückwirket; das Verfahren ist übrigens ebenfalls verschieden:

a) Wenn von Seite einzelner Dominikal- oder Rustikal-Steuerpflichtiger eine Beschwerde geführet wird, muß die Lokal-Kommission die betreffenden Dominikalfassionen mit den Rustikalfassionen oder den Rand-Vormerkungen kontrolliren, und den Betrag, welchen die Dominikal-Steuerpflichtigen wirklich erheben, richtig stellen; wenn sich auf diese Art nach Vergleichung mit dem im Adelssummarium vorkommenden Kapitalsbetrage eine Aenderung ergibt, so ist hierüber ein Dominikal-Kontrollprotokoll nach dem Formulare (Beilage Nr. 22) zu ver-

fassen, in demselben die Differenz zu berechnen, und selbes in dupplo an die Steueroberbehörde einzusenden, wo, falls kein Bedenken bestehet, die Abänderung bei den Dominikal-Steuerpflichtigen in dem Adelssummarium vorgenommen, der Steueranschlag nach Maßgabe des Kontrollprotokolles berichtiget, und die Lokal-Kommission hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt wird.

b) Wenn aber von einer Stadt, oder einem Gerichte wegen eines Steuerabganges Beschwerde angebracht, und wahrscheinlich gemacht wird, daß derselbe durch unrichtige Dominikalfassionen herbeigeführt worden, so muß eine allgemeine Kontrollirung vorgenommen, nämlich es müssen alle Dominikalfassionen mit den Randvormerkungen verglichen, und die sich ergebende Differenz in ein Protokoll aufgenommen werden.

2. In Betreff der Zehentabzugs-Berechnungen können aus zweierlei Ursachen Unrichtigkeiten unterlaufen seyn, nämlich entweder wegen vom Zehentherrn erfolgter unrichtiger, sey es zu hoher oder zu niedriger Fatirung des Zehents, oder auch bei dessen richtiger Fatirung, wenn den Zehentholden der betreffende Abschlag nicht als das Resultat einer mit Rücksicht auf den Zehent erfolgten Berechnung, sondern willkürlich gemacht worden ist. Bei einer solchen Beschwerde, sie mag von dem Zehentherrn, oder den Zehentholden, oder vom Gerichte erhoben werden, muß vor Allem untersucht werden, ob ein richtiger Mittelertrag fatirt worden; ist die Fassion unrichtig, so muß der richtige Mittelertrag entweder durch eine vom Zehentherrn zu überreichende neue Fassion, oder durch eine Ueberreinkunft zwischen Zehentherren und Zehentholden, oder durch beeidete Kunstverständige ausgemittelt werden, dann muß die Anzeige an die Steueroberbehörde geschehen, damit das Adelssummarium bei den Parteien der Zehentherrn, und der Steueranschlag zwischen dem Dominikale und Rustikale berichtiget werde.

Die Unrichtigkeit mag aber aus was immer für einem Grunde entsprungen seyn, muß die Berechnung neu verfaßt, der zu Kapital berechnete Mittelertrag unter die Zehentholden vertheilt, und das Kataster hiernach abgeändert werden.

C. In Bezug auf das depurirte Kapital.

§. 190.

Hier kann nicht so leicht eine Unrichtigkeit vorfallen, vorausgesetzt, daß das reine und das depurirte Kapital richtig sind, weil es sich um eine einfache Subtraktion handelt; es kann daher der Fehler nur in einem Verstoße bei der Steuervertheilung bestehen, allein dergle-

chen Gebrechen sind eigentlich als bloße Rechnungsfehler anzusehen, welche die Lokalkommissionen, wenn dieselben angezeigt, oder von ihnen selbst entdeckt werden, ohne Weiterem abzuändern befugt sind.

D. Beschwerden wegen veränderter Verhältnisse.

§. 191.

Wenn in einer Stadt, einem Gerichte oder in einem Bezirke der mittlere Kurrentwerth der Grundstücke und der Erzeugnisse, der als Objekt der Steuer angenommen wurde, merklich vermindert worden, und eine Erhöhung desselben auf den vorigen Stand nicht mehr zu erwarten ist, so kann auch dieß Veranlassung zu Beschwerden über die Steuerbelegung geben; ein solches Ergebniß kann auf verschiedene Art herbeigeführt werden, z. B. Veränderung im Straßenzuge des Durchfuhrhandels und des Handels überhaupt, eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung in einer oder der andern Stadt, was natürlich eine Herabsetzung der Miethzinse und des Häuserwerthes zur Folge haben muß, wenn nicht etwa zur Zeit der Steuerberaitung ein Abschlag am Kurrentwerthe der Realitäten gemacht worden, wie bei mehreren kleinen Städten und Märkten geschehen ist.

Wie viel in solchen Fällen an der Steuer herabzusetzen, und in wie fern der betreffende abgeschlagene Steuerbetrag wieder einem andern Bezirke oder einer andern Stadt, wo sich der Kurrentwerth gehoben hat, zuzuschlagen sey, hängt von den Umständen ab.

§. 192.

Ungeachtet einer überreichten Beschwerde muß jede Stadt, jedes Gericht und jede Gemeinde, so wie jeder einzelne Steuerpflichtige die bemessene Steuer bis zur erfolgten Erledigung des Gesuches unweigerlich fortbezahlen; jedoch erfolgt, falls die Beschwerde gegründet befunden wird, oder außer dem Falle einer Beschwerde, von der Zeit als der von Amtswegen entdeckte Fehler anerkannt worden, nach Hofkanzleidekret vom 21. Jänner 1825 die Rückvergütung des zu viel Geleisteten; wogegen aber auch in dem Falle, wo steuerbare Gegenstände vorkommen, die ehedem nicht fatirt, oder in die Steuer einzuziehen übersehen worden, die dem Steuerfonde gebührende Nachzahlung von dem Zeitpunkte, als die Berichtigung geschehen ist, geleistet werden muß, den Fall ausgenommen, wenn ein Steuerpflichtiger den steuerbaren Gegenstand der Besteuerung geflissentlich entzogen, folglich aus bösem Vorsatze keine Steuer gezahlt hätte.

Das Gesagte muß nach der Analogie auch auf solche Rückersätze angewendet werden, die Steuerpflichtige an Steuerpflichtige oder an Kommunitäten, oder diese an jene zu leisten haben, welche Rückersätze

zwar von den Behörden berechnet, und ausgesprochen, aber nicht aus dem Steuerfonde ausbezahlet, sondern durch die Lokal-Kommissionen nach vorläufiger Erhebung beim Schuldner, dem Reklamanten ausbezahlt werden.

§. 193.

Die zur Berichtigung des Katasters nothwendigen Kosten mußten früher entweder von den einzelnen Reklamanten, oder, wenn es sich um eine allgemeine Berichtigung handelte, aus den Wustungskassen der Städte, Gerichte und Gemeinden bestritten werden, nach Umständen konnte auch das Dominikale ins Mitleiden gezogen werden; die Vergütung erfolgte nach den Bestimmungen der Sportular-Ordnungen von den Jahren 1771 und 1772.

Gegenwärtig, wo die Lokal-Kommissionen als Obrigkeiten ohnedieß für ihre Amtshandlung, in welche Kategorie auch die Besorgung der Steuergeschäfte gehöret, besoldet werden, müssen diese in der Regel unentgeldlich besorgt werden, ausgenommen bei Augenscheinen zum Behuf einer Schätzung oder Schätzungsberichtigung über Reklamation einer Gemeinde oder eines einzelnen Steuerpflichtigen, in welchem Falle sie auf den Fuhrlohn und die Zehrung Anspruch haben; den Schätzmännern hingegen gebührt allerdings eine Vergütung, welche, da in der definitiven Taxordnung vom 7. Dezember 1815 keine Taxgebühren bestimmt sind, ihre Forderungen bei der Lokal-Kommission anbringen, die sodann nach Verschiedenheit des Falles, ob er nämlich eine Gemeinde oder den Steuerfond betrifft, den Anspruch mit ihrem Gutachten an das Kreisamt, oder an die Steueroberbehörde einzubegleiten hat.

IV. Evidenthaltung des Katasters.

§. 194.

Nach den Vorschriften des Steuer-Kompilationswerkes wurde den Lokal-Kommissionen aufgetragen, die Dominikal- und Rustikalfassionen, die Schätzungs-, dann die Peräquationsakten, so wie die erfolgenden Berichtigungen, sorgfältig aufzubewahren; eben so wurde der Buchhaltung aufgetragen, die Verfassung ordentlicher Hauptsteuer-Anschlagsbücher über das Dominikale und Rustikale zu führen, und die Berichtigungen gehörig anzumerken, was auch den Steuereinnehmern und Lokal-Kommissionen in Bezug auf die Adelssummarien und den Rustikalkataster zur Pflicht gemacht worden; zum Behufe der künftig einzutretenden Transportobücher wurden die Lokal-Kommissionen angewiesen, die Veränderungen der Rustikal-Steuerpflichtigen und der Steuer derselben einstweilen auf Strazzen vorzumerken, und in den Kauf-, Tausch- und Uebergabs-Verträgen und andern dergleichen Urkunden immer auch

die Kastralnummern der Grundstücke und Besitzungen anzuführen. Die adelsteuermäßigen Steuerpflichtigen haben die Veränderungen, die sie rücksichtlich ihrer Adelsbezüge vornehmen, den Lokal-Kommissionen anzuzeigen, damit von diesen zum Behufe der Berichtigung und Umänderung Bericht an die Steueroberbehörde erstattet werde.

§. 195.

Bei Adelsbezügen kann auch eine Veränderung in der Art vor sich gehen, daß der Eigenthümer der Grundstücke, welche bisher zur Entrichtung bestimmter Abgaben verbunden waren, sich von der Verbindlichkeit, dieselben fernerhin zu leisten, durch Einverständniß mit den Dominikalbesitzern entledigen, und das Steuerkapital der Dominikalbezüge auf die ihnen angehörigen Grundstücke übertragen, wo sodann dieser Dominikalbesitzer in dem Adelssummarium gelöscht, und das Steuerkapital der Bezüge auf die Grundstücke, auf welche sie gehaftet haben, übertragen werden müssen, und die Anzeige hievon ist um so nothwendiger, als nach dem Steuer-Kompilationswerke und der Hofverordnung vom 1. Oktober 1787 man sich rücksichtlich der Steuer immer an den in dem Adelssummarium vorkommenden Eigenthümer der Grund- und Zehentgülte zu halten hat.

Rücksichtlich der Rustikalentien können sich Veränderungen auf mannigfaltige Art und auch dadurch ergeben, wenn ein größeres Grundstück oder eine zusammengehörige Besitzung getheilet wird, wo es sich dann um Vertheilung der Oblagen und der Steuer handelt; oder wenn unrichtig vorgetragene Oblagen berichtiget, oder richtig vorgetragene abgelöset werden, wenn durch Tauschverträge, aus gebundenen Besitzungen Grundstücke ausgebrochen, und statt derselben andere entweder ebenfalls ausgebrochene oder für sich bestehende untergestellet werden ꝛc., wodurch sich natürlich verschiedenartige Veränderungen in Bezug auf die Steuer ergeben können.

§. 196.

Ueber die Art der zur fortwährenden Evidenz der Steuer nothwendigen Vormerkungen wurde unterm 28. Juni 1805 eine eigene Instruktion ertheilet, in welcher

a) die Form des Evidenthaltungs- oder Transportobuches festgesetzt, und die Art der Führung desselben angegeben;
b) das Formular zu dem Register über dieses Buch;
c) die Art, nach welcher die Hauptübersichten, sowohl über die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Gemeinden, als auch der Städte und Gerichte zu verfassen sind, vorgeschrieben, und
d) die Gebühren, welche die Lokalkommissionen für die Evidenthaltung zu beziehen berechtiget sind, festgesetzt wurden.

§. 197.

Für jede Gemeinde ist ein eigenes Transportobuch nach einem vorgeschriebenen und hinausgegebenen Muster zu führen, und ist bei der ersten Uebertragung eines Rustikalobjektes aus dem Kataster in letzterem die Berufung auf das Transportobuch anzumerken; in diesem Buche muß die Urkunde, worauf sich die vorgefallene Veränderung gründet, genau angezogen werden; übrigens genüget in selbem die Anführung des letzten Besitzers, und der seinen Besitz begründenden Urkunde; die erforderlichen Notizen über die vorgefallenen Veränderungen können die Lokal-Kommissionen durch Vernehmung eines verläßlichen Mannes aus der Gemeinde, durch Einsicht der Abhandlungs- und Verfach-Protokolle, durch Vernehmung des betreffenden Besitzers ꝛc. erheben; die abgeforderten Urkunden sind nach gemachtem Gebrauche, und nach am Rande derselben erfolgter Beisetzung der betreffenden Katastral-Nummern und Buchstaben, den Besitzern zurückzustellen.

Die Lokal-Kommission hat übrigens so viel als möglich die Vormerkung der Veränderungen sogleich nach erfolgter Protokollirung der Verträge, oder Einlangung der Urkunden vorzunehmen; zugleich hat dieselbe alle Vierteljahre die gerichtlichen Verfach-Abhandlungs-Protokolle und Steuerbücher mit Entgegenhaltung der Transportobücher durchzugehen.

§. 198.

Wenn bei Besitzveränderungen zugleich eine Aenderung an den Bezügen entsteht, so müssen die geänderten Dominikalgaben in der dazu gewidmeten Rubrik in dem Transportobuche bei der betreffenden Partie einzeln vorgetragen, hiernach auch der Dominikal-Abzug, dem kapitalischen Taxtariffe gemäß, neu berechnet, und die Steuervertheilung in den weiteren Rubriken gehörig geändert werden; übrigens ist auch in den geeigneten Fällen die Buchhaltungsberichtigung abzufordern, und dann erst von den Lokal-Kommissionen die nöthigen neuen Vorschreibungen in den Transportobüchern zu machen.

Neugründe und andere bei der Steuerberaitung unfatirt und unbesteuert gebliebene Gegenstände, sind in dem Kataster der betreffenden Gemeinde unter fortlaufenden Katastral-Nummern nachträglich einzuschalten, und werden erst dann ein Gegenstand des Transportobuches, wenn mit denselben in der Folge eine Veränderung vorgehet.

Das Transportobuch muß übrigens auch mit einem Register, das sowohl die Besitzer, als die Katastral-Nummern und die Seitenzahlen des Transportobuches enthält, versehen seyn, so wie auch zur Evidenthaltung des Steuerbetrages zweierlei Uebersichten über die Gesammt-

steuerschuldigkeiten enthalten, nämlich für jede einzelne Gemeinde des Gerichts und für das ganze Gericht, die nach den vorgeschriebenen Formularien geführt werden müssen.

§. 199.

In Bezug auf die Kosten, welche über Herstellung der Transportobücher für das Vergangene und für die Herstellung derselben in der Zukunft sich ergeben, hat die hohe vereinte Hofkanzlei die dießfälligen in der Evidenthaltungs-Instruktion vom 28. Juni 1805 festgesetzten Vorschriften durch die Dekrete vom 14. Mai 1825, Zahl 12043 und 13052 abgändert und folgende Bestimmungen erlassen, nach welchen

a) die Herstellung und Erhaltung der Evidenz zu den instruktionsmäßigen Obligenheiten der Landgerichte als Steuer-Lokal-Kommissionen gehöret; daher es hiezu in der Regel keiner eigenen Personen, außer den systemmäßig angestellten Beamten der Landgerichte bedarf; sollte jedoch

b) die Evidentstellung der Kataster für das Vergangene bei einigen stärker beschäftigten Landgerichten die zeitliche Aufnahme einer Aushülfsperson gegen Taggeld oder sonstige Vergütung unumgänglich nothwendig machen, so kann hierum in Gemäßheit der von der Hofkanzlei ertheilten Ermächtigung bei der Evidenthaltungs-Kommission eingeschritten werden.

c) Hinsichtlich der künftigen Erhaltung der Evidenz, das ist, der fortwährenden Führung der Transportobücher wurden die Gebühren für die ganze Provinz gleichförmig geregelt und die eigentliche Umschreibgebühr auf 10 Kreutzer K. M. W. W. und die abgesonderte Rechnungsgebühr, wenn gleichzeitig mit der Umschreibung auch eine Berechnung nothwendig ist, auf 15 Kreutzer K. M. W. W. für jede Steuerpartie festgesetzt;

d) die Gebühren von den betreffenden Steuer-Beitragspflichtigen dem Landgerichte zu erlegen sind, welches dieselben dem mit dem Umschreibungsgeschäfte eigens beauftragten, und unter Aufsicht des Landgerichts-Vorstehers stehenden Beamten zu übergeben hat.

Die erste Verfassung der Transportobücher obliegt den Landgerichten von Amtswegen; was dagegen die weitere Fortführung betrifft, so sind dafür die Gebühren folgendermaßen zu beziehen:

a) für die Eintragung einer bloßen Besitzveränderung, bei welcher hinsichtlich der Kapitalien, und der Steuer keine Veränderung vorkömmt, 10 kr.;

b) für die Vormerkung einer Veränderung, die sich bei einem in dem Kataster bereits vorgetragenen Besitzer durch eine Berichtigung, z. B. der Flächenmaß- und Schätzungsgebrechen, des kapitalischen

Oblagenabzuges ꝛc. mittelst einer Berechnung der Steuerkapitalien ergibt, 15 kr.;

c) für die Eintragung einer Besitzveränderung, mit welcher zugleich eine Berichtigung der Steuerkapitalien und der Steuer verbunden ist, sowohl die Gebühr von 10 als auch jene von 15 kr. zusammen also 25 kr.;

d) für die Abschreibung eines mit Bewilligung zu löschenden Doppelansatzes, so ferne dieß ohne Vornahme einer Berechnung geschehen kann, 10 kr., falls aber eine Berechnung hiezu nothwendig ist, 15 kr.

e) für die Vornahme einer Steuer- und Oblagenvertheilung, wenn Höfe oder einzelne größere Grundstücke unter mehrere Eigenthümer vertheilt werden, von jedem in dem Transportobuche vorzutragenden neuen Eigenthümer sowohl die Umschreibungs- als Rechnungsgebühr, folglich 25 kr.;

Für die Führung der Register und für die Evidenthaltung der Gesammtsteuersummen sind keine besonderen Gebühren bewilliget.

Die Führung der Transportobücher und die Evidenthaltung des Tiroler Katasters im Allgemeinen ist übrigens bei den meisten Landgerichten mit wenig Sorgfalt behandelt worden und ins Stocken gerathen. Es wurden daher hierüber seit den Jahren 1831 vielfältige neue Anordnungen erlassen und es befindet sich die Anlegung ganz neuer Transportobücher im ganzen Lande im Zuge.

C. Illirien.

§. 200.

Das unter französischer Regierung bestandene Königreich Illirien war mit Ausschluß des beinahe auf die frühere Art behandelten Militär-Kroatiens in 6 Haupt- oder sogenannte Intendenz-Bezirke, welche Provinzen genannt wurden, eingetheilt, diese waren:

a) Die Provinz Krain mit dem Hauptorte Laibach.

b) Die Provinz Kärnthen (nämlich der durch den Preßburger Frieden abgetretene Villacher Kreis) mit dem Hauptorte Villach, wozu auch die Ortschaften des sogenannten illirischen Tirols nämlich die Kantone Lienz, Gilian und Windischmatrey gehörten.

c) Die Provinz Istrien mit dem Hauptorte Triest, wozu auch außer dem Triester Bezirke, das ganze ervenetianische Istrien bis zur natürlichen Gränze, die der Berg monte maggiore bildet, dann einige näher an Triest gelegene Ortschaften des ehemaligen Adelsberger und der Görzer Kreis gehört haben.

d) Die Provinz Civil-Kroatien mit dem Hauptorte Karlstadt, wozu auch Zeng, Buckari, das Fiumaner Gebieth, überhaupt

das früher sogenannte ungarische Littorale und selbst einige näher gelegene Distrikte des vorigen Adelsberger Kreises, als z. B. das Kastuaner Gebieth, gehörig waren.

e) Die Provinz Dalmatien mit dem Hauptorte Zara, endlich

f) die Provinz Ragusa und Albanien mit dem Hauptorte Ragusa.

Jede dieser Provinzen war in Distrikte (Subdelegationen), jeder Subdelegations-Bezirk in mehrere Kantone, endlich jeder Kanton in mehrere Gemeinden (Mairien) getheilt.

§. 201.

Bei der Wiederbesitznahme dieser Provinzen durch die k. k. österr. Regierung bestand daselbst die französische Steuerverfassung, diese beruhte auf dem Bezug indirekter und direkter Steuern; zu letzteren gehörte vor Allem die Real- oder Grundsteuer.

Beim Eintritte der österr. organisirenden Behörden war die erste Aufgabe sich von der Zulässigkeit des zeitlichen Fortbestandes dieser Abgaben zu überzeugen, und als diese einmal erkannt war, die nöthigen provisorischen Einrichtungen zu treffen, um sie sobald als möglich in einen geregelten der wieder eingetretenen österr. Regierung analogen Gang zu bringen, und von den gehässigen Formen zu befreien, unter welchen sie während der französischen Regierung bestanden hatten; es wurde also sogleich die förmliche Ausschreibung der Grundsteuer pro 1813 angeordnet, mit dem Beisatze jedoch, daß die Fürschreibungen in deutscher Sprache hinausgegeben, die überflüssigen und gehässigen Formen weggelassen, die Ausscheidungen nur auf die Beträge, welche in die Staats- und jene, welche in die Bezirkskasse einzufließen haben, beschränkt, sowohl das in Geld reluirte Steuerobjekt, als die Steuern selbst in der österr. Münze nach Gulden und Kreutzern ausgedrückt, und die Berechnung nach dem für die Comptabilität in den übrigen österr. Staaten festgesetzten Militärjahre gemacht werde. Zugleich wurde die Perzeption der Grundsteuer durch die Perzepteurs aufgehoben und nach dem bereits für die allgemeine Steuerregulirung ausgesprochenen Grundsatze, daß die Perzeption an gewisse nach geographischen Bezirken aufgestellte Obrigkeiten übertragen werden solle, wurde die Steuereinnahme an die in Wirksamkeit getretenen Bezirksobrigkeiten vom 1. September 1814 an überwiesen, die entsprechende Liquidation mit den Perzepteurs eingeleitet, den Bezirksobrigkeiten die ihnen obliegenden Pflichten im Geiste des für Nied. Oest. erlassenen Patentes vom 20. Jänner 1813 vorgezeichnet, und ihnen als Entschädigung 3 Perzent von den wirklich eingehobenen Steuerbeträgen zugewiesen; zugleich wurde das Exekutionsverfahren auf einen analogen Fuß mit den übrigen Provinzen gesetzt.

§. 202.

Bald darauf wurde der Präsident der Steuerregulirungs-Hofkommission nach Illirien zu dem Ende abgesendet, um einverständlich mit dem bevollmächtigten Organisirungs-Hofkommissär ein Provisorium für die Grundsteuer in der Art einzuleiten, daß dadurch der Uebergang zur stabilen Reform vorbereitet würde; als Grundbedingung zur Lösung dieser Aufgabe stellte sich die Bestimmung des Territorial-Umfanges, die Organisation der Behörden, die genaueste Kenntniß des früheren Steuersystemes dar; diese Vorbereitungen waren aber damals nur in dem Theile Illiriens vorhanden, welchen bis dahin der Villacher Kreis, die Provinz Krain und der Görzer Kreis gebildet hatte.

Es wurde daher vor Allem an die bessere Ordnung des Steuerwesens in diesen Ländern Hand angelegt, und dann erst zur Regulirung dieses Gegenstandes in den übrigen Theilen Illiriens geschritten; es soll daher auch hier

A. das Steuerprovisorium für den Villacher Kreis, die Provinz Krain und den Görzer Kreis (Laibacher Gouvernement);

B. das Steuerprovisorium für die damals das küstenländische Gouvernement bildenden Landestheile (s. §. 217) behandelt werden.

A. Steuerprovisorium für die den Laibacher Gouvernementsbezirk bildenden Länder.

§. 203.

Im ganzen Umfange dieses Landestheiles war früher die Josephinische Steuerregulirung zur Ausführung gekommen, und aus jener Epoche waren auch wichtige Daten zur Abhülfe wesentlicher Gebrechen derselben vorhanden, auch lagen alle Materialien bei der Buchhalterei zu Laibach vorbereitet, und war durch die von der Organisirungsbehörde getroffenen oben berührten Einleitungen einer dauernden Ordnung in diesem Gegenstande vorgearbeitet worden.

Die Hauptbestimmungen, auf welche das sohin in dem eben benannten Territorium (§. 202) angeführte Grundsteuer-Provisorium sich beziehet, sind:

I. Der Maßstab der Belegung oder das provisorische Steuerobjekt;

II. die Steueranlage;

III. die Steuerumlegung;

IV. die Steuernachlässe und

V. die Einleitung zur Ausführung des Provisoriums, endlich

VI. die Evidenzhaltung.

I. Steuerobjekt (Kataster).

§. 204.

Als Maßstab der Belegung wurden die während der französischen Regierung zu Stande gebrachten, im Jahre 1814 nach dem neuesten Thatbestande rektificirten Grundsteuer-Matrikel beibehalten; sie waren für den ganzen Umfang dieses Theils der illirischen Provinzen vorhanden, nach den bestandenen Hauptgemeinden abgefaßt, und in denselben erschien jeder Kontribuent namentlich mit dem summarischen reinen Geldertrage aller seiner Realitäten im Umfange der Hauptgemeinde; die Ausmittlung des Reinertrages war nach den zuverlässigsten Daten geschehen, die zu Gebote standen, nämlich nach den Josephinischen Erhebungen; dieser Maßstab der Belegung gewährte also für die Dauer des Provisoriums die größtmögliche Beruhigung.

Als eine Folge der Anfrechthaltung dieses Katasters, in welchem nur der reine Ertrag der Realitäten, nämlich der eigentlichen Grundnutzungen und der Nutzungen von Häusern in Anschlag gebracht war, ergab sich die Nothwendigkeit, die Urbarialschuldigkeiten außer Versteuerung zu lassen; diese, ein in den übrigen deutschen Erbstaaten besteuertes Objekt, waren dort gegenüber von der Staatsverwaltung kein eigenes ausgeschiedenes Objekt der Besteuerung; man hatte sie als Theilnutzungen des unterthänigen Grundes angesehen und dem zu Folge festgesetzt, daß der unterthänige Grundbesitzer das reine Erträgniß seines Besitzstandes ohne Rücksicht auf derlei Leistungen zu versteuern habe, daß ihm aber, insofern der Grundbesitz mit solchen Giebigkeiten belastet ist, das Recht zustehe, den 5ten Theil derselben abzuschlagen, wogegen die übrigen $^4/_5$ den Herrschaften außer aller Belegung belassen wurden.

§. 205.

Bei dieser Einrichtung mußte es verbleiben, weil die Möglichkeit nicht vorhanden war, den unterthänigen Grundbesitzer in der Grundsteuer in dem nämlichen Verhältnisse zu erleichtern, in welchem ihm die größere Last aufgebürdet wäre, weil bei der Unrichtigkeit der vorgelegenen Daten der Rektification, und den seit jener Periode eingetretenen zahlreichen Veränderungen nothwendig eine neue Erhebung und Veranschlagung der Urbarialgenüsse hätte vorgenommen werden müssen, um jenen Zweck zu erreichen; weil ferner das nach den vorgelegenen Rektifikationen sich ergebende Objekt der Belegung so gering entfallen war, daß dem unterthänigen Grundbesitzer die Erleichterung gar nicht fühlbar gewesen wäre, besonders weil auch die Grundherrschaften rücksichtlich ihres Grundbesitzes daran Theil genommen haben würden.

Diese Einrichtung erschien auch nicht als unbillig, weil, voraus-

gesetzt, daß die Herrschaften ihre Urbarial-Einkünfte wahrhaft und im eigentlichen Werthe, wie sie es verpflichtet gewesen, angegeben hätten, und daß die Staatsverwaltung davon 20 Perzent, wie vordem, als Steuer in Anspruch genommen haben würde, es für die Herrschaften ganz gleichgültig, man könnte sagen, selbst vortheilhafter seyn muß, wenn dieser Betrag dem unterthänigen Grundbesitzer zu Guten kommt, als wenn er in die Staatskasse fließt; in dieser Beziehung schien es daher zweckmäßig, die Abänderung dem stabilen Kataster vorzubehalten; man fand übrigens für überflüssig und unpassend, eine förmliche Abschreibung dieses Fünftels in den Stiftbücheln vorzunehmen, sondern die Verfügung für rathsamer, die Abschreibung nur Jahr für Jahr in den gewöhnlichen Vorschreibungen in den Gabenbücheln und in der Art vorzunehmen, daß darin jene Leistungen in ihrem vollen Betrage und Umfange, wie sie in den Urbarien erscheinen, aufgeführet, bei jeder einzelnen Gattung das Fünftel berechnet, und dieses Fünftel als provisorisch abgeschrieben erklärt werde.

II. Steueranlage.

§. 206.

Rücksichtlich der Summe, welche in diesem Theile der illirischen Provinzen provisorisch als Grundsteuer abgenommen werden sollte, wurde vor Allem der Grundsatz festgestellet, daß in der Grundsteuer alle öffentlichen Lasten, welche den Grundbesitzer treffen, begriffen seyn sollen, weil dieser Grundsatz für die künftige Reform in Thesi sanktionirt war, und derselbe unter der französischen Regierung bereits gehandhabt worden, also außerdem eine in Kurzem wieder abzustellende Unzukömmlichkeit hätte müssen eingeführet werden, die dem Kontribuenten offenbar lästig gewesen seyn, und die Uebersicht der Finanzverwaltung bedeutend erschweret haben würde; aus diesem Prinzipe, daß die Grundsteuer in einer Hauptsumme ausgesprochen, und außer derselben der Grundbesitz unter keinem Titel belastet werden solle, folgte von selbst das Entfallen der ehedem dort bestandenen Remanenzsteuer, der Schuldensteuer, des Militär-Quartierbeitrages, des Vorspannsbeitrages, der Landeslieferungsrekuition, der Domestikal-Anlage, der Kriminal-Unkosten, der Einhebungskosten u. dgl.

Uebrigens wurde der auf diesem Landestheile gelegene Grundsteuerbetrag als mit den erhobenen Verhältnissen im Einklange stehend, (worin übrigens auch die Häusersteuer und die nach dem französischen Komptabilitätssysteme bestandenen Addizionalperzente begriffen sind) beibehalten.

III. Steuerumlegung.

§. 207.

In Bezug auf die Art der Repartition der Steuer auf die einzelnen Provinzantheile, Kreise, Gemeinden und Kontribuenten konnte das von der vorhergegangenen Regierung beobachtete Verfahren unmöglich beibehalten werden, da es mit der österreichischen Verfassung unvereinbarlich war, und auch außerdem der Willkür zu freien Spielraum ließ.

Jenes Verfahren bestand nämlich darin: der General-Gouverneur konnte die für alle illirischen Provinzen ausgesprochene Hauptsumme auf die einzelnen Provinzen nach seinem Gutdünken umlegen; dasselbe Recht stand dem Intendanten der Provinz rücksichtlich der einzelnen Kreise (Distrikte) derselben zu. Man hielt sich dabei an keinen Maßstab, sondern gab vor, Lokalverhältnisse, Erleichterung oder Hemmung des Absatzes der Produkte, den gestiegenen oder gesunkenen Werth derselben u. dgl. zu berücksichtigen; eigentlich beruhte das ganze Verfahren auf Willkür, und die Ueberbürdung einzelner Provinzen, so wie das Mißverhältniß in der Umlegung der Steuer zwischen den Provinzen war außer Zweifel, es mußte also bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums auf Abhülfe gedacht werden.

Da man sich überzeugt hatte, daß der Gesammtbetrag der Grundsteuer für den hier behandelten Theil der illirischen Provinzen nicht absolut überspannt sey, so konnte den erwähnten Mißverhältnissen nur durch Ausgleichung unter den Provinzen abgeholfen werden; der verläßlichste Maßstab hiezu konnte aber nur in den Resultaten der Josephinischen Steuerregulirung gefunden werden, wo das Flächenmaß der steuerbaren Gründe, und deren mittlere Erträgnißfähigkeit erhoben worden, und dem Uebelstande, daß dort der Brutto-Ertrag bei Aeckern, Weingärten, Wiesen und Waldungen ohne Rücksicht auf den bei ersteren erforderlichen höhern Kultursaufwand ausgemittelt worden, durch die Josephinische Steuer-Anlage abgeholfen war, da bei dieser mit Rücksicht auf dieses Verhältniß eine Verschiedenheit der Steuerpercente Statt fand. Indeß mußte die in der beibehaltenen Anlagssumme der vorigen Regierung begriffene Hausteuer vor Allem ausgeschieden werden, weil die Josephinische Grundsteuer nur auf die eigentlichen Grundnutzungen umgelegt wurde. Diese Ausscheidung mußte sich aber nur auf die größeren Städte beschränken, wo das Objekt bedeutend war, und auch eigene Matrikeln oder wenigstens Auszüge darüber vorhanden waren, nämlich auf die Städte Laibach, Villach und Görz; in allen übrigen Orten erschien diese Ausscheidung wegen der Vermischung der Objekte in den Matrikeln Anfangs und vor der Hand

unthunlich, und auch wegen Geringfügigkeit des Objektes, da gewöhnlich nur mäßige Pauschalbeträge angenommen worden, überflüssig.

§. 208.

Für die Steuerumlegung wurde also folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Vor Allem wurde die Hausſteuer von der eigentlichen Grundsteuer durch folgende Proportion ausgeschieden:

Der gesammte zu versteuernde Ertrag nach den Matrikeln verhält sich zur gesammten Grundsteuer-Anlage, wie sich der Ertrag von den Häusern in den Städten Laibach, Villach und Görz verhält zu x (nämlich der Steuer, die auf die Häuser dieser Städte entfällt).

Wie viel nun von dem auf diese Art erhobenen Gesammthäuser-Steuerbetrage auf die betreffenden Kreise, Laibach, Villach und Görz entfiel, ergab sich durch die Proportionen:

Der Gesammtbetrag der Häuser in diesen drei Städten verhält sich zur ausgemittelten Gesammthaussteuer, wie sich der Häuserertrag jeder einzelnen der drei Städte verhält zu x.

Der Gesammtbetrag der Haussteuer wurde dann von dem Hauptbetrage der Grundsteuer abgezogen, und die weitere Proportion angesetzt:

Die gesammte Josephinische Steuer, welche auf diesem Territorial-Umfange angelegt war, verhält sich zur gesammten eigentlichen (im Jahre 1814) angelegten und nun beibehaltenen Grundsteuer wie die Josephinische Steuer, welche nach dem dermaligen Umfange des Görzer Kreises, des Villacher Kreises und der Provinz Krain entfallen würde, sich verhält zu x, oder dem Antheile, welchen jeder dieser Kreise und die Provinz Krain an der Summe der Grundsteuer zu übernehmen hatte.

In Ansehung der Provinz Krain wurde dann dieselbe Proportion zur Umlegung des auf die Provinz entfallenen Gesammtbetrages auf die einzelnen Kreise beibehalten. Auf diese Art wurde also erhoben, welchen Antheil der Görzer Kreis, der Villacher Kreis, die Provinz Krain im Ganzen und die einzelnen Kreise derselben, Laibach, Adelsburg, Neustadtl, an der eigentlichen Grundsteuer zu übernehmen hatten; zu demselben wurde dann bei Görz, Villach und Laibach die ausgemittelte Grundsteuer geschlagen, und das Verhältniß zwischen den Provinzen und den Kreisen war genau nach den Resultaten der Josephinischen Steuerregulirung hergestellt.

§. 209.

Bei der weitern Vertheilung der Steuern, so auf jeden Kreis entfielen, konnte man sich aber nicht an den nämlichen Maßstab halten, es hätte eine zu weitläufige und dennoch nicht volle Beruhigung

gewährende Operation vorausgehen müſſen, weil nämlich der vorgefundene beizubehalten beſchloſſene Kataſter nicht nach der Joſephiniſchen Gemeinde-Eintheilung abgefaßt war; die Gemeinden, nach welchen in jenem Kataſter die Matrikeln eingerichtet waren, begriffen Mehrere der Joſephiniſchen Gemeinden in ſich, einige der letzteren waren ſelbſt zerſtückelt; man hätte alſo das Joſephiniſche Erträgniß und die Steuer erſt nach dem neuen Territorial-Umfange zuſammenſetzen, und zu dieſem Ende weitläufige, das Proviſorium verzögernde, und noch dazu wegen Unerfahrenheit der neu angeſtellten Bezirksbeamten und wegen Mangel der Behelfe unzuverläſſige Arbeiten vornehmen laſſen müſſen.

Da man ſich nun bei Gelegenheit vorgenommener Lokalerhebungen überzeugt hatte, daß die Ausgleichung zwiſchen den Gemeinden von der franzöſiſchen Regierung auf eine Art vorgenommen worden, welche das Ebenmaß unter denſelben vielleicht mehr als die Joſephiniſche Steuerregulirung hergeſtellt, ja ſogar ein Gebrechen der Joſephiniſchen Steuerregulirung zum Theile minder fühlbar gemacht hat, weil die ſchlechteren Gegenden gegenüber den beſſeren in ein ebenmäßiges Verhältniß gekommen ſind; ſo wurde für zweckmäßig erachtet, die Umlegung der auf jeden Kreis im Ganzen fallenden Summe nach der dermal auf jeder Hauptgemeinde angelegten Steuer zu verfügen, und zwar nach folgender Proportion:

Die Summe der Grundſteuer des Kreiſes nach der frühern Anlage verhält ſich zur Summe der Grundſteuer des Kreiſes nach der neuen Anlage, wie ſich die Grundſteuer, welche die Hauptgemeinde A dermal zu entrichten hat, verhält zu x (oder der Steuer, die auf ſie nach dem neuen Kreiskontingente entfällt).

Die Grundſteuerſumme der Hauptgemeinde kömmt ſohin nach dem Ziffer der beſtehenden bei der Beſitznahme des Gebiethes vorgefundenen Matrikel unter die einzelnen Kontribuenten umzulegen, wodurch offenbar das beſte Verhältniß zwiſchen den Steuerpflichtigen bezielet worden.

VI. Steuernachläſſe.

§. 210.

Die vorige Regierung hatte zwar durch beſondere Additionalperzente einen Fond gebildet, aus dem die Steuer verunglückter Kontribuenten vergütet werden ſollte, allein man hat erhoben, daß aus dieſem Fonde wenig oder nichts geleiſtet worden, und daß in ſolchen Fällen die Gemeinde auf die Art ins Mitleiden gezogen wurde, daß man im nächſten Jahre den nicht eingebrachten Betrag unter dem Titel einer Reimpoſition auf das Konkretum der Gemeinde anlegte.

Die Ungerechtigkeiten eines ſolchen Verfahrens waren in die Augen

fallend, so wie anderseits die Billigkeit offenbar fordert, daß von einem durch Unglücksfälle verminderten laufenden Einkommen nicht die ganze bemessene Steuer abgenommen werde. Derlei Unglücksfälle treffen nun den Kontribuenten durch Feuer-, Wetter- und Wasserbeschädigungen, daher in dieser Beziehung der Grundsatz aufgestellet wurde, daß jeder Kontribuent, welcher durch Elementar-Unfälle betroffen wird, auf die Vergütung der Steuer im Verhältnisse der erlittenen Beschädigung zu dem immatrikulirten Ertrage Anspruch habe.

§. 211.

Was nun die einzelnen Fälle der Steuervergütung betrifft, so wurde

a) bei Feuer-Schäden bestimmt, daß wenn die Fechsung eines Jahres ganz oder zum Theile verbrannt ist, im ersterem Falle die Steuer ganz, im zweiten hingegen im Verhältnisse des zur Versteuerung immatrikulirten Betrages vergütet werden solle; dann, daß für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, wenn sie abgebrannt sind, keine besondere Vergütung zu leisten sey, weil, wie bereits berührt worden, derlei Gebäude ohnedieß in einem sehr geringen Anschlage bei der Versteuerung sind; was aber bei Häusern in Städten und Märkten nicht der Fall ist, wo daher bis zur Herstellung des Gebäudes in benutzbaren Stand die Steuervergütung zu leisten war.

b) Bei Wetterschäden blieb es bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Entschädigung der Steuer nach dem Verhältnisse des erlittenen Schadens zu dem immatrikulirten Ertrage zu bemessen sey.

c) Bei Wasserschäden mußte, wenn dadurch ein Grundstück durch ein Jahr und darüber außer erträgnißfähigem Stand gesetzt wird, der proportionelle Steuernachlaß für das ganze Jahr, und für die ganze Dauerzeit, die zu seiner Herstellung in kulturfähigen Zustand erforderlich ist, erfolgen; würde aber ein Grundstück abgerissen, so hätte die Steuervergütung durch die ganze Zeit der Dauer des Steuer-Provisoriums Platz zu greifen.

§. 212.

Auch für die unter der französischen Regierung sich ergebenen derlei Fälle ist für den Fall als das Grundstück außer erträgnißfähigem Stand sich befindet, den Kontribuenten auf ihr Einschreiten dieselbe Vergütung zugestanden worden, als ob der Unfall sich während der eingetretenen österreichischen Regierung sich ereignet hätte; dasselbe hat auch in Bezug auf die Vergütung der Haussteuer in den Städten und Märkten zu gelten.

Zur Bildung eines Fondes für diese Steuervergütungen mußten von der Grundsteuer-Hauptsumme fünf Perzent ausgeschieden, und

jedem Provinz-Antheile nach Maß der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer der betreffende Antheil als ein Steuervergütungsfond zugewiesen werden, und wurde nach Umständen die Erhöhung des Perzentes sich vorbehalten, so wie die Verwaltung des allfälligen Ueberschusses zu Gunsten des Fonds verordnet.

V. Einleitungen zur praktischen Ausführung des Provisoriums.

§. 213.

1. Die Buchhaltung zu Laibach mußte für jede bestehende Hauptgemeinde nach dem mitgegebenen geeigneten Formulare neue Matrikeln verfassen.

Die Rubriken: Name, Zuname und Wohnort der Steuerpflichtigen, dann die der Summe des reinen Ertrages, durchgehends in Gulden und Kreutzern ausgedrückt, mußte aus den alten, im Jahre 1814 rektificirten Rubriken-Matrikeln, in die neuen ohne sonstige Abänderung übertragen werden.

Die Rubrike: Steuer für das Jahr 1815, mußte nach den Resultaten der neuen Repartition ausgefüllet werden; diese Matrikeln hatte die Buchhaltung nach Provinzen, Kreisen und Bezirken zu ordnen und aufzubehalten, da sie bis zur Ausführung des neuen Steuersystems als Kataster anzusehen, nach dessen Maßstabe alle bis dahin vorfallenden Aenderungen vorzunehmen waren.

Ferners wurde die Buchhaltung angewiesen, die entsprechende Repartition der Steuer zu machen, und nach hinausgegebenen Formularien sowohl die hauptgemeindeweisen Fürschreibungen, als auch für das Jahr 1815 zur Beseitigung aller Verstöße wegen Neuheit der Manipulation die individuellen Grundsteuer-Fürschreibungen zu verfassen; erstere mußten vom Vorsteher der Buchhaltung und dem Beamten, der sie kalkulirte, unterfertiget werden, die individuellen Fürschreibungen hingegen wurden von der Buchhaltung ohne Unterschrift, jedoch unter Beidrückung des k. k. Insiegels hinausgegeben; zugleich wurde für die Bezirksobrigkeiten eine Instruktion entworfen, in welcher ihnen die detaillirten Weisungen ertheilt wurden, wie sie sich in Ansehung der Hinausgabe der individuellen Bögen an die Steuerpflichtigen, der Uebertragung der a Conto Zahlungen in die neuen Fürschreibungen, der Einhebung der Steuer, und deren Abquittirung, der Führung der Journalien, der Abfuhr an die Kreis- oder Kameralkassen und der Abrechnung mit denselben, der Ausweise und Betreibung der Rückstände, der Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden, der Führung der Veränderungsregister und der jährlichen Rechnungslegung zu benehmen haben.

§. 214.

2. Den betreffenden Kreisämtern wurden dann die gemeinde-

weisen Fürschreibungen nebst den individuellen Repartitionsbogen und einer verhältnißmäßigen Anzahl Abdrücke der Instruktion für die Bezirksobrigkeiten mit der Weisung zugemittelt, daß sie die hauptgemeindeweisen Fürschreibungen vidiren, und sie sodann nebst den dazu gehörigen individuellen Bogen und einem Instruktions-Exemplar jeder Bezirksobrigkeit zumitteln, auf die Abstattung der kurrenten Steuerschuldigkeit und Tilgung der Rückstände fürsehen, und ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollen, daß den unterthänigen Grundbesitzern der 5te Theil der Urbarialschuldigkeiten wirklich in Abschlag gebracht, und dieser Abzug in den Stiftbücheln, welche jede Grundherrschaft jedem Unterthan neu hinauszugeben hat, ersichtlich gemacht werde.

§. 215.

3. In Bezug auf die vorkommenden Feuer-, Wetter- und Wasserschäden wurde bestimmt, daß sie die Bezirksobrigkeiten durch eigene in Eid zu nehmende Schätzleute, im Beiseyn eines bezirksobrigkeitlichen Beamten erheben zu lassen, dabei aber bloß auszumitteln haben, der wievielte Theil des immatrikulirten Ertrages durch die Beschädigung zu Grunde gegangen, worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen, und dieses an das Kreisamt zu senden war, welches dasselbe an die Landesstelle gutächtlich vorzulegen hatte; dieser lag sohin ob, die Steuervergütung durch die Buchhaltung ausmitteln, und sie dem Kontribuenten entweder durch bare Zahlung, oder durch Quittungen, die statt Barem angenommen werden, aus dem dazu gewidmeten Fonde zuwenden zu lassen.

Wenn der Schade die Bezirksobrigkeit selbst betrifft, so müsse vom Kreisamte eine andere Bezirksobrigkeit zur Erhebung delegirt werden.

VI. Evidenzhaltung.

§. 216.

Bis zur Ausführung der neuen Steuerregulirung sind die Ausschreibungen in der jetzt berührten Art hinauszugeben, dabei aber auf die vorgefallenen Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes Rücksicht zu nehmen.

Den Bezirksobrigkeiten wurde demnach aufgegeben, ein Veränderungsregister nach einem hinausgegebenen Formulare zu führen, in demselben die Veränderungen gehörig aufzuführen, und ein Pare davon, so oft es sich um die Hinausgabe neuer Fürschreibungen handelt, an die Buchhaltung einzusenden, damit sowohl der provisorische Kataster als auch die neuen Fürschreibungen gehörig berichtiget werden.

B. Steuerprovisorium für die das küstenländische Gouvernements-Gebieth bildenden Länder.

§. 217.

Bald darauf wurde von denselben Organen der Staatsverwaltung zur Hebung der in Bezug auf die Grundsteuer in dem zum Küstenlande gerechneten Territorium bestandenen Hauptgebrechen durch provisorische Maßregeln geschritten.

Das Territorium, worauf sich die damahls beschlossenen unten näher zu erörternden im Jahre 1814 getroffenen provisorischen Verfügungen erstreckten, faßte folgende Landestheile in sich:

a) die Stadt und das Gebieth von Triest;

b) Monfalcone;

c) Duino;

d) Exvenetianisch-Istrien;

e) Oesterreichisch-Istrien;

f) den Distrikt von Castua;

g) den Distrikt von Fiume *);

h) die mit demselben vermengten Gemeinden von Civil-Kroatien; endlich

i) die eigentlich zu Dalmatien gehörigen Inseln Cherso, Veglia und Lussin.

Es ward übrigens schon damahls auf die schwebende Verhandlung Rücksicht getragen, daß zum küstenländischen Gouvernement noch einige Landesdistrikte theils vom Laibacher (der Görzerkreis), theils vom Venediger Gouvernement hinzukommen sollten, und bestimmt, daß dann rücksichtlich der ersteren der Kataster zu Laibach verfaßt, und dann an das Gouvernement zu Triest abgegeben werden solle, daß aber rücksichtlich der von Venedig abzutretenden Landestheile sich die Hofkommission zum ersten Geschäfte bei den Verhandlungen für das Venetianische machen solle, für diese Landestheile eine schnelle Verfügung zu treffen, damit dieselben so viel als möglich in Bezug auf die Grundsteuer nach gleichen Prinzipien behandelt werden.

---

*) In Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1822 wurde der bis dahin mit dem Königreiche Illyrien vereinigte, auf dem rechten Save-Ufer gelegene Theil von Civil-Kroatien, so wie das ehemalige ungarische Littorale neuerdings dem Königreiche Ungarn einverleibt, und wurden auch sogleich die Katastral-Arbeiten im Fiumaner und Karlstädter Kreise eingestellt, und für die Verzeichnung und Verwahrung der zu Stande gebrachten Operate die nöthige Fürsehung getroffen.

§. 218.

Es soll nunmehr

A)

Vor allem zur Beleuchtung des in der Frage liegenden Gegenstandes in Bezug auf die genannten gleich ursprünglich zum küstenländischen Gouvernement gezogenen Landestheile und zwar in der Art geschritten werden, daß

I. wegen Verschiedenartigkeit der diesen Gouvernementsbezirk bildenden Bestandtheile eine gedrängte Schilderung des Zustandes der Steuerverfassung dieser Theile Illyriens im Augenblicke der österreichischen Besitznahme,

II. eine Erörterung der Grundsätze, worauf das sohin daselbst eingeführte Provisorium beruhet, und endlich

III. eine Andeutung der zu dessen Ausführung getroffenen Modalitäten, so wie

IV. die wegen der Evidenzhaltung hinausgegebene Vorschrift berührt werden soll.

I. Darstellung des angetroffenen Zustandes der Grundsteuer.

§. 219.

Hier erscheint vor allem ein Rückblick in die frühere Zeit zweckmäßig.

Bevor diese Provinzen an Frankreich abgetreten wurden, hat in denselben keine auf richtigen Grundsätzen beruhende gleichförmig eingerichtete Grundsteuer bestanden.

In Oesterreichisch-Istrien hielt man sich an das Rektifikatorium mit der sogenannten verglichenen Gebühr, durch welche zwar die Steuersumme gemäßiget, keineswegs aber der ganz fehlerhafte Maßstab der Besteuerung berichtiget wurde.

Exvenetianisch-Istrien hatte die aus den ältesten Zeiten herrührende Steuerverfassung behalten, die gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßend, mit dem härtesten Drucke auf der ärmeren Klasse haftete, und der Staatsverwaltung jede Uebersicht unmöglich machte; deren Ursprung, Maßstab und Verfassung in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt waren, was wahrscheinlich die Veranlassung gewesen, daß dieses System während des achtjährigen österreichischen Besitzes fortgedauert hat.

Fiume entrichtete ein bestimmte Summe an Grundsteuer, die als permanent angesehen wurde.

Der Commerzial-Distrikt von Buccari genoß einer ähnlichen Begünstigung.

In Civil-Kroatien und in dem sogenannten Kameral-Distrikte war das in der ungarischen Verfassung gegründete

Dikalsystem in Anwendung, nach welchem der unterthänige Grundbesitzer, wiewohl er in der Regel nicht Eigenthümer des Grundbesitzthums ist, die öffentlichen Lasten ausschließend nach einer unverhältnißmäßigen Vertheilung zu tragen hat, in der die Person des Grundbesitzers eine bestimmte Anzahl von Schweinen, von Ochsen, Kühen, Bienenstöcken u. dgl. als gleichlautende Objekte der Versteuerung genommen werden.

Die Stadt und das Territorium von Triest war von allen Reallasten befreyet.

Monfalcone hatte noch keine Steuerverfassung so lange es im österreichischen Besitze war.

Duino hatte die Verfassung von Krain.

Auf den Inseln bestand das venetianische Abgaben-System.

Im Görzer Kreise waren die Josephinischen Steuerregulirungs-Operate die Grundlage; diese Provinz war aber unter der französischen Regierung auffallend überbürdet worden.

Die französische Regierung führte durch das Dekret vom 16. Juli 1810 hier dasselbe Steuersystem, wie in den übrigen Theilen Illyriens ein, und die Grundsteuer betrug in Folge der letzten Repartition des Jahres 1813 mit Inbegriff aller Additionalperzente die Summe von 296,864 fl. 2 kr. Die im Anfange der österreichischen Wiederbesitznahme dieser Länder eingetretenen Unordnungen im Steuerwesen dieser verschiedenen Landestheile machten eine Abhülfe durch Festsetzung eines Provisoriums äußerst dringend, dessen Einführung vom 1. November 1814 Statt gefunden hat.

II. Grundsätze des eingeführten Grundsteuer-Provisoriums.

§. 220.

Diese betreffen:

I. Den Maßstab der Belegung, oder das für die Dauer des Provisoriums aufzunehmende Steuerkataster (Steuerobjekt).

II. Die Steueranlage und Umlegung, nämlich die von diesen Landestheilen zu erhebende Grundsteuersumme und die Art deren Repartirung auf die einzelnen Distrikte, Gemeinden und Kontribuenten.

III. Die Vergütung der Elementar-Unfälle; endlich

IV. Die nach den eigenthümlichen Verhältnissen in diesem Theile der illyrischen Provinzen früher bestandenen Steuerbegünstigungen einzelner Distrikte.

I. Steuerobjekt.

§. 221.

Nachdem die allerhöchste Anordnung dahin gerichtet war, ein Provisorium einzuleiten, und zugleich die Vorbereitungen zur Aus-

führung des künftigen Steuersystems zu treffen, so entstand vor Allem die Frage, ob nicht die während der französischen Regierung zu Stande gebrachten Vorarbeiten unbedingt, oder mit gewissen Berichtigungen zum Maßstabe der Grundsteuer genommen, oder ob durchgehends neue Erhebungen zu diesem Behufe eingeleitet werden sollen.

Das Hauptprinzip der vorigen Regierung war jeden Besitzer nutzbarer Grundstücke ohne Unterschied der Person im Verhältnisse des Ertrages, den er von seinem Besitzthume bezieht, in die Versteuerung desselben zu nehmen, allein in der Ausführung trat gegenüber von Krain, Görz und Villach eine große Verschiedenheit ein. Dort hatte man sich durchaus an die Resultate der Josephinischen Steuerregulirung gehalten, hier aber waren nur im österreichischen Istrien und in den Distrikten von Castua und Duino jene Erhebungen vollkommen zu Stande gebracht und vorhanden, in den übrigen Theilen bestand entweder gar kein Kataster; oder waren, wie in Kroatien und im Fiumaner-Distrikte, die angefangenen Operate in Verlust gerathen.

Die französische Regierung verordnete sohin die Ueberreichung von Fassionen; jeder Besitzer von Realitäten in einer Hauptgemeinde mußte den jährlichen reinen Ertrag derselben selbst angeben, die für jede Gemeinde aufgestellten Repartiteurs mußten diese Angaben berichtigen, und der Gemeinde-Vorstand hatte daraus die Matrikel zu verfassen.

Diese Arbeit war aber sehr oberflächlich und unzuverlässig, da keine Vermessungen vorausgingen, die Fassionen sehr unrichtig waren, die Repartiteurs sich den Lasten zu entziehen und willkührliche Begünstigungen zu ertheilen wußten, es auch an gleichförmigen Vorschriften und Kontrollen und an allen verläßlichen Anhaltspunkten zur Beurtheilung der Fassionen fehlte.

Dadurch entstanden nun die größten Mißverhältnisse; es wurden zwar Reklamationen unbeschränkt zugelassen; allein selten Abhilfe geleistet, weil es der französischen Regierung vorzüglich nur um den schnellen Eingang der Steuer zu thun, und die verhältnißmäßige Repartition derselben unter die einzelnen Kontribuenten gleichgültig war.

§. 222.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, stellte sich nun der österr. Regierung wohl kein anderer Ausweg dar, als eine neue Vermessung und Erträgnißerhebung in jenen Landestheilen, in welchen keine Operate der Josephinischen Grundsteuerregulirung von der französischen Regierung zu Grunde gelegt worden waren. Allein die zu einem solchen Unternehmen erforderliche längere Zeit machte dessen Einleitung zum Behufe des dringend gebotenen Provisoriums offenbar unzulässig; es mußte also eine andere Fürkehrung getroffen werden; zwei boten sich

zu dieſem Zwecke dar: entweder die Abforderung neuer Faſſionen oder die Berichtigung der während der franzöſiſchen Regierung jedem Kontribuenten zur Grundverſteuerung ausgemittelten Beträge.

Man hat ſich für die zweite Modalität entſchieden, weil die erſtere mit einem zu großen Zeit- und Koſtenaufwande verbunden geweſen ſeyn würde, was durch ein bloßes Interimiſticum nicht wohl hätte gerechtfertigt werden können, dann weil auch die neuen Fatirungen wegen Mangel von Vermeſſungen keinen Anhaltspunkt zur Prüfung und Kontrolle verſchafft haben würden. Zur Ausführung dieſer Maßregel wurde Folgendes feſtgeſetzt:

a) Jeder Grundſteuerpflichtige habe die im Jahre 1813 ihm ausgewieſene Grundſteuer-Schuldigkeit, welche ihm durch einen eigenen Fürſchreibungsbogen bekannt gegeben worden, vom 1. November 1814 an unweigerlich zu entrichten.

b) Jedem wurde jedoch freigeſtellt, binnen 14 Tagen vom Tage, an welchem er die Fürſchreibung erhalten, wider die ihm zur Verſteuerung ausgewieſene Summe des Grund- und Häuſerertrages bei der Bezirksobrigkeit ſeine Beſchwerde anzubringen, ohne deßhalb befugt zu ſeyn, mit der Zahlung des ihm einſtweilen anrepartirten Quantums inne zu halten.

c) Bei der nach Verſtreichung der vierzehntägigen Reklamationsfriſt zu treffenden Ausgleichung hatte folgendes Verfahren Statt zu finden:

Die von der politiſchen Behörde in der Zwiſchenzeit bewirkte zweckmäßige Eintheilung der Hauptgemeinden in Untergemeinden wurde den Bezirksobrigkeiten mit dem Auftrage bekannt gegeben, aus jeder Untergemeinde drei rechtliche, mit den Verhältniſſen der Gemeinde im Ganzen und der einzelnen Grundbeſitzer in derſelben genau bekannte, das Zutrauen der Gemeinde genießende Mitglieder wählen zu laſſen, welche die Untergemeinde im Ganzen in Beziehung auf die Ausgleichung der Mißverhältniſſe in der Grundſteuer zu vertreten hatten. Das Kreisamt hatte die Wahl zu prüfen, und entweder zu beſtätigen oder die Vornahme einer neuen zu verfügen.

d) Nach erfolgter Beſtätigung der Vertreter der Untergemeinden hatte die Bezirksobrigkeit den Tag zur Ausgleichung feſtzuſetzen, den Oberrichter (Podestà) und die Vertreter aus jeder Untergemeinde zu verſammeln, ſie in Eid zu nehmen, daß ſie die Ausgleichung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen vornehmen wollen, und ihnen zu erklären, daß die Summe, welche auf die Hauptgemeinde im Ganzen als Grundſteuer gelegt worden, im Ganzen hereingebracht werden und eben ſo der Totalbetrag des zur Verſteuerung ausgewieſenen Ertrages im Ganzen

unverändert bleiben müsse, und daß es sich vor Allem darum handle, sowohl diesen Ertrag, als die davon von der ganzen Hauptgemeinde zu entrichtende Steuer auf jede Untergemeinde in der Art umzulegen, daß für jede derselben der Antheil bestimmt werde, welchen sie sowohl an der Hauptsumme des Ertrages als an jener der Steuer zu übernehmen hatte.

Bei dieser Bestimmung mußte so viel möglich auf eine gütliche Ausgleichung unter den Vertretern der Gemeinde hingearbeitet werden, und wenn dieses nicht möglich war, wurde die Summe im Ertrage und an der Steuer angenommen, welche die mehreren Stimmen für billig erkannten; bei gleichen Stimmen gab jene der Bezirksbeamten den Ausschlag.

§. 223.

War auf diese Art das Kontingent ausgemittelt, welches jede Untergemeinde an dem Ertrage und an der Grund- und Häusersteuer zu übernehmen hatte, so wurde

c) zur Repartition desselben auf die einzelnen Kontribuenten in der Untergemeinde geschritten. Zu diesem Behufe wurden nebst den drei oberwähnten Mitgliedern der Untergemeinde gleichzeitig noch drei andere aus dem Mittel derselben gewählet, der kreisämtlichen Bestätigung unterzogen und dann beeidiget. Diese sechs Glieder der betreffenden Gemeinde hatten im Einverständnisse mit beigezogenen drei Vertretern der an sie gränzenden Untergemeinden das Kontingent des Ertrages und der Grund- und Haussteuer auf die einzelnen Kontribuenten in derselben unter der Leitung der Bezirksobrigkeit nach ihrem besten Wissen und Gewissen, und unter strenger Würdigung der vorgekommenen Reklamationen zu vertheilen; sie selbst mußten aber von der Bezirksobrigkeit strenge im Auge behalten werden, damit sie nicht für sich selbst gegenseitig parteiisch verfahren konnten, wobei das Urtheil der angränzenden Untergemeinden vorzüglich berücksichtiget werden mußte.

Bei Verschiedenheit der Meinungen in der individuellen Repartition mußte sich gleichfalls an die Mehrheit der Stimmen gehalten, übrigens wie sich von selbst versteht, der Antheil, welchen einer der Vertreter zu übernehmen hatte, ohne seine Beiziehung von den Andern ausgemittelt werden.

Ueber die Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Untergemeinden ward ein motivirtes Protokoll aufgenommen und von den Mitgliedern gefertiget, die individuelle Vertheilung aber in eine Uebersicht gebracht; aus den einzelnen Uebersichten wurde sodann der Totalzusammensatz für die ganze Hauptgemeinde gemacht, durch das Kreisamt an die Buchhaltung gesendet, von dieser quo ad calculum geprüft, und hiernach von derselben der provisorische Steuerkataster für die Hauptgemeinde verfaßt.

§. 224.

Dieses Verfahren hatte jedoch nur da einzutreten, wo über gegenseitige Mißverhältnisse unter den Kontribuenten so viele Reklamationen vorgekommen, daß man auf eine ganz verfehlte Repartition schließen mußte. Wo die vorgekommenen Beschwerden nicht zahlreich waren, wurde die Ausgleichung unter die einzelnen Kontribuenten in der Art getroffen, daß demjenigen, welcher als überbürdet erkannt worden, der verhältnißmäßige Betrag ab, und einem andern offenbar erleichterten zugeschrieben worden; wo aber in der Untergemeinde Niemand in so hohem Grade erleichtert war, daß man ihm die ganze dem Ueberbürdeten abgeschriebene Summe des Ertrages billigerweise zuschreiben konnte, mußte eine neue Subrepartition unter die Kontribuenten derselben Untergemeinde vorgenommen werden.

Bei diesen Ausgleichungen hatte die Kommission nur aus den bezirksobrigkeitlichen Beamten, und aus den Mitgliedern zu bestehen, welche bei der individuellen Repartition für die Untergemeinden versammelt worden; über die Resultate waren ebenfalls Uebersichten zu entwerfen.

§. 225.

Die Urbarialgenüsse und Zehente wurden jedoch provisorisch von aller Besteuerung losgezählt, dagegen aber der Abzug des Fünftels als Aequivalent der Grundsteuer, so wie derselbe während der französischen Regierung bestanden hatte, beibehalten.

Diese Bezüge bestehen ohnedieß nur in dem geringeren Landesantheile, nämlich in dem österr. Istrien, im Fiumaner Distrikte, in Castua, Duino und Civil-Kroatien, dann in wenigen Gegenden von Ervenetianisch-Istrien.

Der bedrängte Zustand der Unterthanen machte diese Erleichterung dringend nothwendig, und auf diese Art wurden alle mit Veranschlagung dieser Bezüge in Geld verbundenen Weitläufigkeiten beseitiget. Dieser Abzug hat auch rücksichtlich der Zehente, ohne Rücksicht, ob ihn die Geistlichkeit oder Laien beziehen, zu geschehen *).

*) Der Zehent der Kapitel und Besitzthümer in Istrien und den quarnerischen Inseln wurde laut Hofkanzleidekretes vom 19. Mai 1825, Z. 15453, allerhöchsten Orts aufgehoben und den Zehentberechtigten, vom 1. Mai 1825 an, die Entschädigung aus dem Staatsschatze angewiesen; übrigens ist nur der Kapitular- und Kollegiatzehent aufgehoben, die Abgaben der Gemeinden an ihre Pfarrer (Primitie, Pohudak) bleiben laut Hofkanzleidekretes vom 5. Juni 1827 unverändert.

II. Steuer-Anlage und Umlegung.

§. 226.

Die Verhältnißmäßigkeit des von der früheren Regierung auf dieses Gebieth gelegten Grundsteuerbetrages bestimmte auch die österreichische Regierung es provisorisch bei dieser Grundsteueranlage zu belassen.

Rücksichtlich der Umlegung der Grundsteuersummen auf die Hauptgemeinden ergaben sich dieselben Schwierigkeiten, wie bei Ausmittlung des Steuerobjektes. Aus den ganz unkontrollirten Erträgnißfassionen ließ sich ohne Begehung einer offenbaren Ungerechtigkeit kein Maßstab abnehmen; es mußte die von der französischen Regierung gewählte Methode als das unter diesen Umständen zweckmäßigste Auskunftsmittel erkannt werden, welche, wenn ein Bekenntniß einer Gemeinde Mißtrauen erregte, das Mißverhältniß durch ein höheres Perzent auszugleichen suchte, wodurch auch die Folge sich ergab, daß das Steuerperzent in den Gemeinden äußerst ungleich ist; für das Provisorium wurde sohin die Fortdauer der im Jahre 1813 für jede Hauptgemeinde bestandenen Anlage bestimmt.

§. 227.

Auch im Küstenlande mußte übrigens der Grundsatz in Anwendung gebracht werden, daß in der Grundsteuer alle denkbaren Lasten, welche der Grundbesitzer als solcher an den Staat zu entrichten hat, begriffen seyn sollen: der Militärquartiers- und der Vorspannsbeitrag, die Landeslieferungs-Reluition, die Kriminalkosten, die nöthige Bedeckung der Provinzial- und Gemeindefonds, dann die Einhebungskosten, ꝛc. Obschon es allgemein an dieser Erklärung genügte, so mußte doch in Exvenetianisch-Istrien und auf den quarnerischen Inseln wegen der dort herrschenden Verschiedenheit der Zahlungstitel dieselbe umständlicher dahin gegeben werden, daß vom 1. November 1814 an, alle früher von dem Grundbesitzer geforderten Geld- und Naturalleistungen, sie mögen unter was immer für Titel und Benennungen bestanden haben, wenn sie an den Staat oder als Jurisdiktionsgebühren an eben denselben oder an Private entrichtet worden sind, aufzuhören, dagegen aber die eigentlichen Feudalleistungen und Zehenten ohne Unterschied, ob sie der Geistlichkeit oder Layen zustehen, fortan zu bestehen, und wenn sich ein Zweifel ergibt, ob eine Abgabe als eine eigentliche Jurisdiktionsgebühr, oder als eine ex nexu subditelae oder aus dem Zehentverbande entspringende Leistung anzusehen sey, denjenigen, seyen es Private, moralische Personen oder die Kammer, welche dergleichen Bezüge ansprechen, der Beweis durch Darthuung ihres Besitztitels obliege, daß sich ihre Forderung auf den Nexus subditelae oder auf den Zehentverband gründe; auch wurde ausgesprochen, daß das Erkenntniß in solchen Streitigkeiten der politischen Behörde zustehe.

III. Vergütung der durch Elementar-Unfälle erlittenen Beschädigungen.

§. 228.

Hier gelten unbedingt die rücksichtlich der übrigen Theile Illyriens ausgesprochenen Grundsätze; nur wurde der Vergütung erst von dem Zeitpunkte an Raum gegeben, wo das provisorische Kataster nach der vorläufigen Berichtigung zur Ausgleichung der Mißverhältnisse in einer Hauptgemeinde zu Stande gekommen, weil bei dieser Gelegenheit schon ohnedieß darauf Rücksicht genommen wurde, wenn mittlerweile das Grundstück außer ertragsfähigen Stand gekommen; de praeterito wurde aber keine Vergütung zugestanden, weil sich in derlei Liquidationen, wo der französische Steuerfuß nicht aufrecht erhalten worden, nicht einzulassen war, und wo die Unordnung in Steuersachen eingerissen, ohnedieß keine Steuer entrichtet worden war. Obschon nun eigentlich als Entschädigungsfond in diesem Theile Illyriens ein geringeres Perzent hätte festgesetzt werden sollen, weil de praeterito keine Vergütungen geschahen, die Elementar-Unfälle in einem großen Theile des Landes, nämlich in Exvenetianisch-Istrien minder häufig vorkommen, und die Steuersumme ohnedieß in sehr mäßigem Anschlage ist, folglich der Disposition der Staatsverwaltung so wenig als möglich entzogen werden sollte, so wurde der Gleichförmigkeit wegen, und weil derselbe Betrag bereits von dem früher mit dem übrigen Theile Illyriens vereinigten Görzer Kreise zu dieser Bestimmung verwendet worden, auch im Küstenländischen ein 5perzentiger Vergütungsfond festgesetzt.

IV. Steuer-Immunitäten.

§. 229.

In Bezug auf die in gewissen Bezirken und vorzüglich in der Stadt Triest, so wie in gewisser Beziehung auch in Fiume vor Eintritt der französischen Regierung bestandene Befreiung von der Grund- und Häusersteuer stellte sich die Unzulässigkeit ihrer Wiedereinführung durch die triftigsten Rechts-, politischen und finanziellen Gründe als zweifellos dar.

In Folge allerhöchster Entschließungen vom 20. September und 4. April 1815 wurde es auch in Ansehung der Städte Triest und Fiume und der dazu gehörigen Distrikte bei der von der französischen Regierung ausgesprochenen Verbindlichkeit zur Leistung einer Grund- und Häusersteuer belassen.

III. Einleitungen zur praktischen Ausführung des Provisoriums.

§. 230.

Die Buchhaltung mußte sämmtliche Matrikel und Grundsteuerrollen übernehmen, und in Beziehung auf die Münze berichtigen, sofort die in Franks und Centimen ausgewiesenen Beträge auf Gulden

und Kreuzer reduziren, und den auf einen Monat entfallenden Steuerbetrag mit Hinweglassung der Reimpositionen darin berechnen, und aus den rektifizirten Rollen die individuellen Fürschreibungen verfassen.

Diese Rollen wurden dann nebst den dazu gehörigen individuellen Bögen nach den Hauptgemeinden eingetheilt, und den Kreisämtern mit der Weisung zugemittelt, sie an die Bezirksobrigkeiten zur Hinausgebung der individuellen Fürschreibungen an die einzelnen Kontribuenten zu übersenden. Zugleich wurde den Bezirksobrigkeiten die den oben angeführten Grundsätzen entsprechende Instruktion zur Ausgleichung der Mißverhältnisse unter den Kontribuenten einer Hauptgemeinde hinausgegeben.

§. 231

Aus den von den Bezirksobrigkeiten eingesendeten Operaten hatte die Buchhaltung die entsprechenden neuen Matrikeln zu verfassen, welche den provisorischen Kataster bilden, und in Handen der Buchhaltung verblieben sind; auf dessen Basis dann statt der bis dahin bestandenen Rollen die neuen Hauptgemeinde-Fürschreibungen und die entsprechenden individuellen Bögen für die Kontribuenten ausgefertiget worden sind; in Bezug auf die Repartirung der etwa in der Anlage vorfallenden Veränderungen wurde bestimmt, daß die Beträge auf die Hauptgemeinden nach dem dermahligen Steuerbetrag der ganzen Gemeinden, auf die einzelnen Kontribuenten in derselben aber nach der Ziffer des in das provisorische Kataster aufgenommenen Ertrages eines Jeden umgelegt werden sollen.

IV. Evidenzhaltung.

§. 232.

Die in der Person des Besitzers oder im Umfange des Besitzthums vorgehenden Veränderungen werden in dem provisorischen Kataster nicht mehr berücksichtiget, sondern die Ausgleichung den Parteien selbst überlassen, und die Steuer von demjenigen hereingebracht, der in der Fürschreibung erscheint; die Bezirksobrigkeiten haben aber dieselben in dem zu führenden Veränderungsbuche anzumerken.

Bei Hinausgebung neuer Fürschreibungen ist ein Pare von der Bezirksobrigkeit abzufordern, um die Veränderungen berücksichtigen zu können.

2. Die Bezirksobrigkeiten haben rücksichtlich der vorkommenden Feuer-, Wetter- und Wasser-Schäden, wie in den übrigen Theilen Illyriens vorzugehen (§. 211).

§. 233.

Als Resultat dieser Grundsätze wurden auch die oben entwickelten

Hauptzüge des Provisoriums mittelst des vom k. k. küstenländischen Gubernium erlassenen Cirkulares vom 28. November 1814 kundgemacht, und überdieß auch sich dahin ausgesprochen, daß in der Grundsteuer alle Abgaben begriffen werden, welche einst unter verschiedenen Titeln und Benennungen von dem Grundbesitzer als Steuern an den Staat, oder als Provinzial-Auslagen, oder in Exvenetianisch-Istrien wegen der Jurisdiktion entrichtet worden sind. Unter diesen hiermit aufgehobenen Abgaben seyen jedoch jene nicht begriffen, welche aus dem Unterthans-, Lehens- oder Zehent-Verbande entspringen, und die vielmehr, abgesehen von der Grundsteuer, vollkommen aufrecht erhalten werden.

Da übrigens aber diese Bezüge bei der Bemessung der Grundsteuer in keinen Anschlag gebracht worden sind, so wurde dem Grundbesitzer, auf dessen Besitzthume sie lasten, gestattet, einstweilen den fünften Theil als ein Aequivalent der Grundsteuer in Abzug zu bringen, und die Grundherrschaften und Zehentherren wurden verpflichtet, diese Abzüge in den bisherigen, oder wo sie nicht bestanden haben, neu einzuführenden Stift- und Zehent-Bücheln, bei einer Strafe von fünfzig Gulden für jeden Unterlassungsfall, dergestalt ersichtlich zu machen, daß einmal die ganze Urbarial- oder Zehent-Schuldigkeit, wie sie ursprünglich bestand, ohne Abzug und dann bei jeder Gattung derselben insbesondere der fünfte Theil ausgewiesen und in Abschlag gebracht, somit dem Unterthane deutlich dargestellt werde, welcher Theil der Urbarial- oder Zehent-Schuldigkeiten ihm noch zu leisten erübrige.

Jeder Kontribuent wurde ferners verpflichtet, der vorgesetzten Bezirks-Obrigkeit die Anzeige über die mittlerweile vorgefallenen oder künftig vorfallenden Veränderungen im Besitze, sie mögen durch Kauf und Verkauf, Schenkungen, Vergleich oder Erbschaften hervorgebracht werden, zu erstatten; an welche Bezirks-Obrigkeit der Kontribuent auch in dem Falle sich zu wenden habe, wenn er bei vorkommenden Beschädigungen, durch Feuer, Wetter oder Wasser, Ansprüche auf einen Steuer-Nachlaß zu haben glaubte.

Alle diese Verfügungen wurden mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1815 mit dem Beisatze genehmiget: es sey sich übrigens in Grundsteuer-Regulirungssachen zur unverbrüchlichen Regel zu machen, daß bei stabiler Festsetzung eines allgemeinen Steuerfußes alle Provinzen sowohl als alle Unterthanen Höchstihrer Staaten ohne Ausnahme nach gleichen Grundsätzen in der Besteuerung behandelt werden, jeder Unterthan nach dem Verhältnisse seines Grundertrages zu den allgemeinen Staatslasten gleich beitrage, und daher der auf den Grundertrag ausfallende Steuer-Quotient aller Orten immer der nämliche und derselbe seyn müsse.

§. 234.

Nun soll

B)

das Steuerprovisorium in dem später zum küstenländischen Gouvernement geschlagenen Theil des venetianischen Departements del Passariano erörtert werden:

Auch hier ward für die Grundsteuer ebenfalls Fürsehung getroffen, und vom 1. November 1814 an, mittelst einer von der zusammengesetzten Hofkommission an das küstenländische Gubernium erlassenen Verfügung vom 30. December 1814 ein Provisorium angeordnet, welches auch allerhöchsten Orts unterm 4. April 1815 mit dem Beisatze genehmiget worden, daß nach vollendeter Ausarbeitung der Steuerprovisorien sobald als möglich an die stabile und gleichförmige Steuerreform Hand angelegt werde, daß aber dort, wo noch ein Steuer-Provisorium zu treffen, niemals irgend eine Herabsetzung oder Erhöhung der angetroffenen Steueranlage ohne vorläufige allerhöchste Genehmigung veranlaßt werden dürfe.

Die erwähnte Verfügung bezieht sich:

I. Auf den provisorisch aufgenommenen Maßstab der Belegung oder des Steuerkatasters;

II. auf die Steueranlage und Umlegung;

III. auf die Vergütung der Elementar-Unfälle, und

IV. auf die Vormerkung der Veränderungen.

I. Steuerobjekt.

§. 235.

Die Form des Katasters und die ganze Manipulation, wie sie unter der italienischen Regierung bestanden, war ganz verschieden von jener, welche nach der neuen Einrichtung im Küstenlande bestand; es ward nämlich hier die Steuer erst nach dem Scutato auf die Gemeinden, und dann nach dem Kapitalswerthe der Grundbesitzungen der einzelnen Steuerpflichtigen auf die Kontribuenten umgelegt; die Repartition wurde Untergemeindeweise vorgenommen, die einzelnen Kontribuenten erhielten gar keine individuellen Fürschreibungen, man wechselte die Ausschreibung von einer Rate zur andern ꝛc. ꝛc. Abgesehen von der Unzukömmlichkeit in einer Provinz rücksichtlich der nämlichen Abgabe ein ganz verschiedenes Verfahren bei einzelnen Landestheilen eintreten zu lassen, hatte das angeführte System auch offenbare Gebrechen, da bei demselben alle Uebersicht erschwert war, weitläufige Arbeiten herbeigeführet wurden, und Uebervortheilungen und Neckereien der Kontribuenten sehr leicht eintreten konnten; man mußte daher auch in diesem

Landestheile auf die Einführung eines analogen Verfahrens mit dem im Küstenlande verfügten Bedacht haben; zu diesem Zwecke wurde dem Gubernium bekannt gegeben, daß als provisorischer Maßstab der Umlegung der jährliche reine Ertrag, welcher aus dem fünfperzentigen Anschlage des nach dem Scutato (§. 250) jeder Untergemeinde rektifizirten Kapitalsschätzungswerthes hervorgeht, zu gelten habe.

§. 236.

Zur Ausmittlung dieses Ertrages und gleichförmigen Einrichtung dieses Katasters mit dem der übrigen Landestheile mußte von der Buchhaltung für jeden Kontribuenten, der in der Grundsteuer-Vorschreibung (Rubrica delle Prediali) der betreffenden Untergemeinde (Frazione) erschien, der reine zur Versteuerung kommende Grund- und Häuserertrag auf folgende Art ausgemittelt werden:

a) Der Gesammtbetrag des Kapitalschätzungswerthes jeder Untergemeinde, welcher aus den Grundsteuervorschreibungen hervorging, in der Rubrik Estimo erschien, und in Lire italiane und Centesimi ausgedrückt war, mußte auf Gulden und Kreutzer reducirt werden, dasselbe mußte mit dem Scutato der betreffenden Untergemeinde geschehen, und bei dieser Reduktion war die Lira zu 23 13/64 kr. und der Scudo zu 1 fl. 46 2/3 kr. angeschlagen; 100 Centesimi der Lira kamen auf eine Lira und 100 Centesimi des Scudo auf einen Scudo, und diese Theilmünzen wurden nach dem gedachten Maßstabe auf die österreichische Münze reducirt.

b) Sodann wurde der nach dem Scutato zu rektifizirende Estimo jedes Kontribuenten der Untergemeinde nach folgender Proportion berechnet:

Der Gesammtbetrag des Estimo (in Gulden und Kreutzer ausgedrückt) verhält sich zu dem Gesammtbetrage des Scutato derselben Untergemeinde (gleichfalls in Gulden und Kreutzer ausgedrückt) wie der Estimo des in dieser Frazion und in der Rubrica derselben erscheinenden Kontribuenten A pr. (ausgedrückt in fl. und kr.) zu x oder dem Estimo sich verhält, den er in der Proportion des Scutato zu versteuern hat.

c) Von dem aus dieser Proportional-Rechnung für jeden einzelnen Kontribuenten hervorgegangenen Betrage, welcher den nach dem Scutato rektifizirten Kapitalswerth ausdrückte, waren 5 Percent als der eigentliche in das provisorische Steuerkataster aufzunehmende und zu versteuernde reine Ertrag zu berechnen.

§. 237.

Nach Beendigung dieser Ausmittlung mußte von der Buchhaltung das provisorische Grundsteuer-Kataster hauptgemeindeweise, in

der nämlichen Form, wie für die übrigen Theile des Küstenlandes vorgeschrieben werden, wobei aber zu beobachten war, daß jene Kontribuenten, welche etwa in verschiedenen Frazionen vorkommen, in dem Kataster der Hauptgemeinde nur einmal mit dem Gesammtbetrage, den sie in der nämlichen Hauptgemeinde zu versteuern hatten, erscheinen mußten.

Der auf diese Art zu Stand gebrachte Kataster gewährte einen hohen Grad von Beruhigung, daher die für die andern Theile des Küstenlandes für nöthig erachtete Berichtigung hier nicht für nothwendig befunden worden.

II. Steueranlage und Umlegung.

§. 238.

Als Gesammtbetrag der Grund- und Haussteuer wurde in Folge genauer Erhebungen und gezogener Kalkule provisorisch für die ehemaligen Görzer Gemeinden (die zu diesem nun dem Küstenlande zugewiesenen Distrikte del Passariano gehörten) es bei dem von der erloschenen Regierung ausgeschriebenen Betrage belassen, dann die exvenetianischen Gemeinden des abgetretenen Distriktes auf die Hälfte der früher bestandenen Anlage herabgesetzt, und so dieser Landestheil in das genaueste Verhältniß mit den übrigen Theilen des Görzer Kreises gesetzt.

In dieser Anlage sind übrigens alle Lasten inbegriffen, und kann keine besondere Auflage unter anderweitiger Benennung Statt finden; übrigens wurden auch von dieser Summe 5 Perzent dem betreffenden Provinzialfonde, 5 Perzent dem Feuer-, Wetter- und Wasserschadensvergütungsfonde, ferners von dem in jedem Bezirk eingehenden Grundsteuerbetrage 5 Perzent dem Bezirksfonde und 3 Perzent den Bezirksobrigkeiten, sofern sie nicht landesfürstlich sind, zugewiesen.

Uebrigens hat auch in diesem Distrikte, da die Urbarialschuldigkeiten, wo sie etwa bestehen, nicht in Abschlag gebracht werden, der 5te Theil des Abzuges wie im Küstenlande Platz zu greifen.

Die Umlegung hatte endlich sohin nach dem Ziffer des auf die oben berührte Art ausgemittelten Ertrages zu geschehen, und jede Hauptgemeinde, so wie jeder Kontribuent in derselben hat ein gleiches Steuerperzent zu entrichten.

III. Elementarunfälle.

§. 239.

Auch in Beziehung auf die Vergütung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden wurden für diesen Landestheil dieselben Grundsätze aufgestellt, welche in dem übrigen Umfange des küstenländischen Gouvernements bestanden, dasselbe hat auch

IV. rücksichtlich der Evidenzhaltung

in Ansehung der Vormerkungen der von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen in der Personen des Besitzers und im Umfange des Besitzthums zu gelten; zu welchem Ende, da die Ausmittlung des reinen Ertrages auf vorausgegangene Erhebungen des Flächenmaßes und der Erträgnißfähigkeit der einzelnen Grundstücke beruht und darüber bestimmte Daten aus den Katastern des Jahres 1790 für den altösterreichischen Antheil und des Jahres 1809 für den ervenetianischen Antheil vorhanden sind, den Bezirksobrigkeiten freygestellt worden, Auszüge davon im odentlichen Wege anzusuchen, um dieselben sowohl bei vorkommenden Steuervergütungsfällen, als auch bei den Veränderungen zu benützen.

§. 240.

Zugleich wurde zur Berichtigung der in der Territorial-Abtheilung sowohl gegenüber der während der Josephinischen Steuerregulirung, als auch gegenüber der nach der dermaligen Eintheilung von den Steuer-Kommissionen angegebenen Gemeinden gefundenen Differenzen, die theils auf unrichtige Benennungen, theils auf wirklich unterlaufene Irrungen im Zusammensatze beruhen, dem Gubernium ein gehörig berichtigter Ausweis mitgegeben, um diese Differenzen unter Dazwischenkunft der Kreisämter in der Art berichtigen zu lassen, daß, so fern es die Grundsteuer betrifft, jene Gemeinde als solche aufgenommen werde, für welche dermahl eigene Rubriche und Quinternetti bestehen.

§. 241.

Diese Bestimmungen wurden durch ein im Jahre 1814 erflossenes Gubernial-Cirkular, welches seinem Inhalte nach mit der für das Küstenland in demselben Jahre in dieser Beziehung kundgemachten, im §. 232 berührten Verordnung im Wesentlichen ganz übereinstimmt, bekannt gegeben.

D. Die venetianischen Provinzen.

§. 242.

Die bei der Wiederbesitznahme Venedigs laut erhobenen Klagen über die dort bestehende Grundsteuer-Verfassung haben Se. Majestät bewogen, dem Präsidenten der Grundsteuerregulirungs-Hofkommission die Weisung zu geben, nach Vollendung der Steuerreform in Illyrien sich auch dahin zu begeben und im Einverständnisse mit dem Chef der politischen Landesverwaltung sobald als möglich die stabile Grundsteuerreform einzuführen, und nur, wenn der Uebergang dazu nicht sogleich Statt finden könnte, ein mit den Grundsätzen derselben übereinstimmendes Provisorium vorzuschlagen.

Die sohin gepflogenen Erhebungen stellten das Bedürfniß einer pro-

visorischen Fürsorge als höchst dringend dar; denn allgemein waren die Klagen über eine absolute Ueberspannung der Grundsteuer, über drückende Mißverhältnisse in der Umlegung auf die einzelnen Theile der Provinz und auf die Kontribuenten in derselben; als Resultat der Erhebungen zeigte sich ein von Departement zu Departement ungleichartiger und selbst in einem und demselben Departement ganz verschiedener Maßstab, und eine ungeregelte Art der Erhebung.

Die erloschene Regierung hatte, die Mängel der bestehenden Einrichtung fühlend, eine Abhülfe nöthig befunden, allein statt einer stufenweisen Verbesserung hatte sie eine radikale beschlossen, und zwar in Bezug auf das ganze damahlige Königreich Italien. Zu diesem Ende sollte dasselbe nochmahls geometrisch aufgenommen, und der Ertrag jedes einzelnen Grundstückes, so wie jener der Häuser nach allgemein gleichförmigen Prinzipien ausgemittelt werden; die geometrische Ausmaß war auch schon zum Theil ins Werk gesetzt; nach den vorgefundenen Daten waren von einer auf 83,826,712 Pertiche censuarie angenommenen Oberfläche bereits 40,781,352 Pertiche censuarie geometrisch aufgenommen worden, und es wären noch im ganzen vormaligen Königreiche Italien 43,045,360 Pertiche zu vermessen gewesen, wovon auf Venedig, so wie es unter das k. k. österr. General-Gouvernement gestellt war, 3,863,665 Pertiche censuarie (beiläufig 67 deutsche Meilen) entfallen wären.

Es war leicht vorauszusehen, daß zu der vorzunehmenden Kontrollirung des aufgenommenen Flächenmaßes, zur Vollendung der Aufnahme in den nicht aufgenommenen Landestheilen, zur Berichtigung der unausbleiblichen Reklamationen, zum Entwurfe der Grundsätze für die Abschätzung der Erträgnisse, und zur Sanktionirung derselben ein zu langer Zeitraum erforderlich seyn würde, bis wohin der vorgefundene Zustand ohne Gefahr unmöglich belassen werden konnte, daher sich die Nothwendigkeit dringlich darstellte, vor Allem durch ein Provisorium den eingreifendsten Gebrechen abzuhelfen; dessen nähere Bestimmungen, so wie sie durch die allerhöchste Resolution dd. Paris den 26. September 1815 genehmiget, und mittelst allerhöchster Entschließung dd. Wien am 14. September 1816 modifizirt worden, nebst einer gedrängten Begründung nun folgen sollen.

§. 243.

Zur Erleichterung der Uebersicht werden:

I. der Territorial-Umfang, auf welchen sich das Provisorium zu erstrecken habe, bezeichnet,

II. die vorgefundene Grundsteuer-Verfassung dargestellt,

III. die Grundsätze und wesentlichsten Bestimmungen des Steuer-Provisoriums erörtert, und

IV. die zu ihrer praktischen Ausführung getroffenen Einleitungen aufgeführet werden.

I. Bestimmung des Territorial-Umfanges.

§. 244.

Unter dem Ausdrucke, die venetianischen Provinzen, wird in der ausgedehnten Bedeutung das ganze Besitzthum der vormaligen Republik Venedig in dem erloschenen Königreiche Italien verstanden, hier aber wird damit bloß der Territorial-Umfang angedeutet, auf welchen sich das zur Zeit der Verfügung des Grundsteuer-Provisoriums bestandene provisorische General-Gouvernement zu Venedig beschränkte.

Es entfallen demnach die dem Gouvernement zu Mailand zugewiesenen Landesantheile, welche die vormaligen venetianischen Distrikte von Brescia, Bergamo und Crema gebildet haben, dann die dem Görzer Kreise zugewiesenen, somit bei Illyrien verhandelten Distrikte von Tarvis, Malborghetto und Weissenfels, dann der betreffende Theil des Departements di Passariano.

Das Grundsteuer-Provisorium umfaßt daher nur folgende nach der damaligen Eintheilung bestandene Departements, nämlich die Departements von

1. Adige nach seinem Umfange am rechten und linken Ufer der Etsch und dem dazu gehörigen Theile von Polesine;
2. Bacchiglione;
3. Brenta mit den betreffenden Antheilen von Polesine und Passo-Po;
4. Adriatico, mit den betreffenden Antheilen von Polesine und Passo-Po;
5. Tagliamento;
6. Piave;
7. Passariano, mit dem von dem vormaligen Görzer Kreise bei der Provinz Venedig verbliebenen Antheile.

Jedes Departement hatte die weitere Eintheilung in Distrikte, Kantone und Hauptgemeinden (comuni denominati) und Untergemeinden, Ortschaften (Frazioni).

II. Schilderung der angetroffenen Grundsteuer-Verfassung.

§. 245.

Während der Republik Venedig vertrat die Stelle der Grundsteuer: der Zehent im ganzen Umfange des Reiches, der Anfangs in Naturalien, später in der Geld-Reluition behoben wurde; die sogenannte Gravezza di mandato dominii (ein Beitrag der Grundbesitzer

auf der Terra ferma zur Unterhaltung der Land- und Seemacht) und das in spätern Zeiten eingeführte campatico.

Die ganze Summe dieser Abgaben belief sich nach der letzten Taxation auf 6,371,172 venetianische Lire (12 Kreutzer-Stücke). Die österreichische Regierung hat während des ersten Besitzes Venedigs hieran Anfangs nichts geändert, und sprach später wohl das Vorhaben einer neuen Regulirung der Grundsteuer aus, allein dann trat der Preßburger Friede ein.

§. 246.

Bei Eintritt der französischen Regierung ward sogleich die Reform mit Erhöhung der Abgaben begonnen.

Das Dekret vom 15. Juli 1806 setzte die Summe der zu entrichtenden Grundsteuer für dieses Jahr auf 12,250,000 Mailänder, oder 18,375,000 venetianische Lire fest.

Die Unsicherheit über den Umstand, ob dadurch die Beitragsfähigkeit der Grundbesitzer in möglichstem Grade in Anspruch genommen werde, die erhobenen Klagen über Mißverhältnisse in der Repartition veranlaßten bei der Regierung, wie bereits berührt worden, den Plan einer radikalen Reform. In jedes Departément wurde ein Okonomie- und Vermessungskundiger abgesendet, um das Flächenmaß, dann den Kapitalswerth der Grundstücke und Häuser in demselben Verhältnisse, in welchem dieser in der Lombardie zur Versteuerung ausgemittelt worden, ohne alle Weitläufigkeit, ohne lange Zeit und Kosten fordernde Verhandlungen zu erheben. Es ward ihnen zur Pflicht gemacht, nach ihren eigenen Kenntnissen, durch die von verständigen Insassen an die Hand gegebenen Aufklärungen, mit Benützung statistischer Notizen, und mit Rücksicht auf die Resultate der etwa vorgefundenen Lokal-Kataster, das Flächenmaß der kultursfähigen Gründe im Ganzen und jenes der einzelnen Benützungsarten, den wirklichen Ertrag derselben, und den Kapitalswerth nach den Grundsätzen des lombardischen Katasters und nach einer Parifikation des Departements mit Einem der Lombardie, dem es am nächsten kommt, zu bestimmen, und in der Münzsorte der Mailänder-Scudi auszudrücken.

Größere Städte sollten mit einer in der Lombardie, dem Bau, der Größe und der Einwohnerzahl am nächsten kommenden Stadt verglichen, und ihnen derselbe Katastralwerth mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse beigelegt werden.

Diese Erhebungen, und die darauf von den aufgestellten Kommissionen gestützten Anträge hatten den Beschluß zur Folge, daß den venetianischen Provinzen, so wie sie damals bestanden, mit Inbegriff der Landestheile am rechten Ufer der Etsch ein Kapitalswerth

von 99,822,147 Scudi milanesi *) zur Grundversteuerung beigelegt wurde.

§. 247.

Kaum waren durch die Dekrete vom 12. März 1808 diese Resultate bekannt gemacht, erhob sich das Departement di Passariano, das mit einem Kapitalswerth von 23,336,873 Scudi angesetzt war, mit den lebhaftesten Beschwerden, wodurch dasselbe endlich auf einen Kapitalswerth von 17,866,050 Scudi herabgesetzt wurde. Dadurch und durch die von Zeit erfolgten Aenderungen in der Territorial- und Departements-Eintheilung änderte sich der betreffende festgesetzte Kapitalswerth, welcher in Bezug auf die, beim Wiedereintritt der österreichischen Regierung, dem General-Gouvernement zugewiesenen Provinzen auf 98,670,983 Scudi ausgemittelt wurde.

Von diesem Kapitalswerthe hat die vorige Regierung 48 Denari per Scudo oder $3\frac{1}{3}$ Perzent des Kapitalswerthes für den Staatsschatz in Anspruch genommen, mithin einen Betrag von 15,146,361 Lire ital. erhoben.

Den Kontribuenten fielen außerdem noch die Kosten der Einhebung, die Auslagen für das stabile Kataster, die oft unmäßigen und zur Bedeckung anderweitiger Staatsbedürfnisse verwendeten Beiträge zur Bestreitung des Gemeinde- und des Departements-Aufwandes zur Last, so zwar, daß in den letzten Jahren der vorigen Regierung von dem Grundbesitzer ungefähr 66 Denari vom Scudo oder $4\frac{7}{12}$ Perzent des Kapitalswerthes zu entrichten waren, und die Gesammtsumme der Grundsteuer auf 20,826,247 Lire ital. zu berechnen war.

§. 248.

Die noch schwierigere Aufgabe, nämlich die verhältnißmäßige Umlegung der auf das Departement entfallenden Steuersumme auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen, sollte nach den Vorschriften des Dekretes vom 4. Februar 1808 gelöset werden, wodurch die Formirung eines Katasters für jede Gemeinde verordnet wurde; dieser Kataster sollte aus den Daten des schon bestehenden, jedoch mit Hinweglassung der etwa darin befindlichen fremdartigen Objekte und Einbeziehung der ausgelassenen aber der Versteuerung unterliegenden Gegenstände, gebildet werden. Wo sich kein Kataster vorfand, sollte eines nach den für die Ausmittlung des Kapitalswerthes des Departements gegebenen Grundsätzen gebildet werden.

*) Der Scudo d'estimo ist der wirkliche mailändische Scudo zu 6 Lire, er ist der kapitalische Ziffer des lombardischen Katasters, berechnet nach 4 Perzent des gewöhnlichen jährlichen Ertrages; derselbe Scudo theilt sich in Lire und Ottavi.

§. 249.

Die zu diesem Ende in den verschiedenen Departements aufgestellten Kommissionen gingen nun von ganz verschiedenen Grundsätzen aus, sowohl in Bezug auf die Belassung des alten Katasters als auch in Ansehung der Ausmittlung des Werthes der Grundstücke, der zu bewilligenden Abzüge auf Kulturskosten ꝛc.; die letzten Resultate wurden nicht selten in mystischen, daher nur für den Eingeweihten verständlichen Ziffern ausgedrückt; so bedeutete z. B. im Departement der Etsch ein Katastral-Soldo ungefähr 89 venetianische Lire; in demselben Departement in der Gemeinde Cologna 43 venetianische Lire; in dem Departement Bacchiglione eine Katastral-Lira den Kapitalswerth von 24,000 Lire venete; in Polesine ein Scudo romano den dritten Theil des Kapitalswerthes von ungefähr 10 venetianischen Lire; in dem Departement Brenta ein Ducato effettivo 8 venetianische Lire; in dem Departement der Piave und zwar in den Distrikten Belluno und Cadore eine Lira den 20ten Theil des Einkommens, in dem Distrikte von Feltre das wirkliche Einkommen u. d. gl.

Durch die seit der Epoche, wo diese Kataster zusammengesetzt worden, erfolgten Aenderungen in der Territorial-Eintheilung vermehrte sich die Verwirrung in dieser Beziehung noch mehr; hatten die Gemeinden in einem und demselben Departement verschiedene Kataster, so wurde diese Verschiedenheit durch die mittelst Arrondirung zugewachsenen mit verschiedenen Katastern versehenen Bezirke noch vermehret; so hatte das Departement der Etsch 8, Bacchiglione 7, Brenta 5, Adriatico 10, Tagliamento 3, Piave 7, Passariano 3 verschiedene Kataster.

§. 250.

Jeder Gemeinde wurde nun im Verhältnisse ihrer Katastral-Einlage (Estimo locale) der Antheil zugewiesen, den sie an dem für das Departement im Ganzen ausgesprochenen Kapitalswerthe (Scutato) zu übernehmen hatte, und der hiervon auf jeden einzelnen Kontribuenten der Gemeinde entfallende Steuerbetrag wurde nach dem Ziffer der Katastral-Einlage jedes einzelnen (Estimo locale) umgelegt.

Die vorgefallenen Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes wurden nach Vorschrift des Dekrets vom 10. Februar 1809 ausgeglichen.

Auf Elementar-Beschädigungen wurde nur dann Rücksicht genommen, wenn dadurch das Objekt der Versteuerung ganz vernichtet worden.

Die Einhebung der Abgaben war departementsweise aufgestellten Einnehmern überlassen, die mit ihrem Vermögen oder sonstigen Kautionen für die richtige und pünktliche Abfuhr der Steuern haften mußten,

diesen hafteten die Comunal-Einnehmer auf dieselbe Art für die Gemeinde-Steuerbeträge.

§. 251.

Die durch die vorige Regierung niedergehaltenen Klagen über die zu große Last und unverhältnißmäßige Vertheilung der Steuern brachen um so lebhafter beim Wiedereintritt der österreichischen Regierung aus; das General-Gouvernement setzte sogleich den für den Umfang der Provinz von der erloschenen Regierung ausgesprochenen Kapitalswerth bedeutend herab.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. November 1814 wurde dieß als einstweilige Maßregel zur innern Ausgleichung genehm gehalten, die von der vorigen Regierung für den Staatsschatz angelegte Steuersumme um den 4ten Theil herabgesetzt, und die weitere Entschließung über die künftige Grundsteuer-Verfassung in dieser Provinz sich vorbehalten.

III. Grundsätze und wesentlichste Bestimmungen des Steuer-Provisoriums.

I. Steueranlage.

§. 252.

Vor Allem handelte es sich um die Steueranlage oder die Summe, welche unter dem Titel der Grundsteuer provisorisch für den ganzen Umfang der damaligen Provinz Venedig ausgesprochen werden sollte, die Aufgabe bestand also darin, die absoluten Kräfte der Provinz, insofern dieselben das Objekt der Grundsteuer ausmachen, so viel möglich verläßlich zu bestimmen, und sodann den denselben aufzulegenden Steuerbetrag auszumitteln.

Diese, selbst bei einem vorliegenden mit aller Genauigkeit zu Stande gebrachten Kataster schwierige Aufgabe, mußte bei dieser Provinz, wo es an einem solchen Anhaltspunkt fehlte, noch schwieriger seyn.

Zur Lösung dieser Aufgabe erübrigte nichts anders, als verschiedene Berechnungen über den gesammten Kapitalswerth des nutzbaren Realeigenthums anzustellen und darin ein möglichst annäherndes Verhältniß zur Lombardie einzuhalten.

Die Hofkommission benutzte dabei die schon unter der vorigen Regierung, dann die von dem eingetretenen General-Gouvernement gepflogenen Verhandlungen und stellte neue Kombinationen an.

Die verschiedenen Methoden der Berechnung, und die Verschiedenheit der Grundlagen, aus welchen diese Berechnungen oder Anschläge genommen wurden, konnten nicht anders als von einander mehr oder weniger abweichende Resultate zur Folge haben.

Nachdem insbesondere drei Berechnungs-Operationen verfolgt worden waren, glaubte man die möglichste Annäherung zur Wahrheit in dem Durchschnitte aller dieser drei Operationen zu finden.

Auf diese Art wurde für das bezeichnete Gebieth ein Kapitalswerth von 85,186,231 Mailänder Scudi oder 392,292,059 Lire ital. ausgemittelt. Dieser Anschlag konnte übrigens nur als derjenige wahrscheinliche Kapitalswerth angenommen werden, welcher dem venetianischen Gebiethe beizulegen wäre, um den Werth desselben nach dem mäßigen Anschlage des lombardischen Katasters auszusprechen; als ein der wahren Wirklichkeit nahe kommender Kapitalswerth aber war er nicht anzusehen, weil auch der Kapitalswerth des lombardischen Katasters diesen Charakter nicht an sich hatte. Als nämlich bald nach bewirkter Vollendung des lombardischen Katasters die Kaiserin Maria Thereſia die Grundsteuer mit 24 Denari vom Scudo des inkatastrirten Kapitalswerthes aussprach, und die Grundbesitzer die offenbar große Mäßigung der Katastral-Einlage zu einer Beschwerde über die unverhältnißmäßige Größe der Grundsteuer benützten, weil diese auf jene Art 42 Perzent des reinen Ertrages in Anspruch zu nehmen schien, hatte es schon der als Schriftsteller und Staatsmann rühmlichst bekannte damalige Präsident des Consiglio supremo di publica oeconomia zu Mailand, Graf Carli, unternommen, in seiner Abhandlung: il Censimento di Milano, jene Vorstellungen zu widerlegen. Er bewies, daß sich die Katastral-Einlage zum reelen Werthe wie 1 zu 3 verhalte und die angegebene Steuerzahlung von 42 Perzenten demnach auf 14 Perzent entfalle; der Beleg war aus den Marktpreisen entnommen, da aus dem Vergleiche derselben mit jenen, die zur Katastral-Einlage aus dem Jahre 1726 genommen wurden, das Verhältniß ungefähr wie 3 : 1 hervorging; was offenbar noch höher ausgefallen seyn würde, wenn Graf Carli auf die zugenommene Landeskultur und auf den Umstand Bedacht genommen hätte, daß die auf Kulturkosten und Elementar-Unfälle gestatteten Abzüge im lombardischen Kataster offenbar mit zu vieler Großmuth ausgemessen waren.

Diese schon im 7ten Decennium des vorigen Jahrhunderts angestellte Berechnung wurde unbedenklich auch auf Venedig übertragen.

Der im Verhältnisse zur lombardischen Katastral-Einlage ausgemittelte Kapitalswerth der venetianischen Provinzen pr. 85,186,231 Mailänder Scudi oder 392,292,059 ital. Lire wurde sonach zur Darstellung des wahren Werthes in dem Verhältnisse von 1 zu 3 auf 255,558,693 Scudi oder 1,176,876,177 ital. Lire erhöhet, und von diesem Kapitale wurde nach dem Anschlage einer 5perzentigen Rente ein jährliches Einkommen von 58,843,809 ital. Lire angenommen. Bei diesem Kalkule

rechtfertigte sich die Annahme der Rente zu 5 Perzent durch die Betrachtung, daß seit dem siebenten Decennium des vorigen Jahrhunderts der Werth der Realitäten bleibend gestiegen war.

§. 254.

Die Sorgfalt der österreichischen Staatsverwaltung richtete sich ferner darauf, nach dem wahrgenommenen Bedürfnisse eine Verminderung der bis dahin bestandenen Grundsteuer eintreten zu lassen, die auch durch die laut Gubernial-Kundmachung vom 28. Oktober 1815 erfolgte Festsetzung einer 20perzentigen Grundsteuer in das Werk trat, und durch die sich eine beinahe zwei Fünftheile der früheren Leistung betragende Erleichterung ergeben hat; nur wurde statt des nach jenem Ausmaße des Steuerperzents 11,768,762 Lire ital. betragenden Fünftels des Einkommens die runde Summe von 12,000,000 Lire ital. oder 4,640,625 fl. C. M. als Steuersumme ausgesprochen, und in der Folge nach eingetretener Vermehrung der Staatsbedürfnisse ein außerordentlicher Zuschuß von jährl. 800,000 Lire ausgeschrieben, welcher noch bestehet. Diese Quoten begreifen übrigens alle auf Grund und Boden haftenden wie immer genannten Geldleistungen zu öffentlichen Zwecken in sich, und es werden daraus auch die Einhebungskosten, die Steuernachlässe und die Erfordernisse für die Gemeindeauslagen, letztere in so weit die Erträgnisse der Kommunal-Vermögen zu ihrer Bedeckung nicht zureicht, bestritten. Für den letzteren Zweck wurde aus der Grundsteuerquote ein jährlicher 5perzentiger Betrag von 600,000 Lire gewidmet, und es hat die Zuwendung dieser außerordentlichen Beiträge aus dem Staatsschatze unter Mitwirkung der Kongregationen nach den näheren Bestimmungen des unterm 24. April 1814 für das lombardisch-venetianische Königreich erflossenen Patentes zu geschehen.

1. Repartition auf die Departements.

§. 255.

Wie bereits bemerkt worden (§. 249), war der Maßstab der Umlegung der Steuer (das Kataster, L'estimo locale) von Departement zu Departement verschieden, also konnten diese Kataster zu keinem Anhaltspunkte für die Proportion zwischen den Departements genommen werden; aus diesem Grunde hatte auch die erloschene Regierung jedem Departement, und selbst jedem Theile desselben, der ein eigenes Kataster hatte, einen präsumtiven Kapitalswerth (Scutato) beigelegt, welcher für jedes das Objekt der Grundsteuer reluiret im Gelde, und ausgesprochen im Kapitale, gerade in dem Verhältnisse ausdrücken sollte, in welchem es bei der lombardischen Katastral-Einlage in Anschlag gebracht worden ist.

Allein so wie überhaupt die italienische Regierung dem venetianischen Gebiethe im Ganzen einen zu hohen Kapitalswerth zugemuthet hat, eben so wurde diese Ueberspannung gerade für einzelne Departements besonders fühlbar, weil, da die Vergleichung departementweise, und wo mehrere Kataster in dem nämlichen Departement waren, nach Verschiedenheit derselben, Departements-Antheilsweise vorgenommen wurde, so trafen dort, wo Ueberspannungen in den Erhebungen und Schätzungen, Mißgriffe in den Vergleichungen sich eingeschlichen hatten, diese die Departements, oder Departements-Abtheilungen selbst, da wo also diese Mißgriffe stärker gewesen, trafen sie also in demselben Grade das Departement oder die Abtheilung.

Diesen Mißverhältnissen mußte also bei Einführung des Provisoriums einigermaßen vorgebeugt werden. In Ermanglung eines genauen Katasters wurde einstweilen bei dem Ziffer stehen geblieben, welcher bei mehreren Departements das Resultat der bereits von dem Gubernium vorgenommenen Berichtigungen war; bei den Departements, wo diese Berichtigung zur Zeit noch nicht eingetreten war, wurde der zwar vom Gubernium noch nicht anerkannte, aber doch von den, durch die Steuerregulirungs-Hofkommission aufgestellten Sachverständigen ausgemittelte Ziffer zur Grundlage genommen, worauf auch schon bei Ausmittlung des früher berührten gesammten präsumtiven Kapitalwerths der Provinz pr. 85,186,231 Scudi Rücksicht genommen worden war; für die meisten Departements aber wurde der Durchschnitt aus jenen verschiedenen Kapitalswerthen zur Grundlage genommen, die durch die vorige Regierung, dann durch das neue General-Gouvernement, endlich durch die Sachverständigen der Hofkommission den Departements beigelegt worden war.

§. 256.

Durch die Anwendung jenes Durchschnittes erschien die Proportion zwischen den Departements nur bei der Stadt Venedig und **Murano**, dann bei den Departements di **Passariano** und **Tagliamento** bedeutend verrückt. Bei den ersteren Städten wurde wegen des gesunkenen Häuserwerthes und der veränderten Populations-Verhältnisse in den Städten Venedig und **Murano** für billig erachtet, deren präsumtiven Kapitalswerth um $\frac{1}{7}$ herabzusetzen, was ebenfalls bei gedachter Ausmittlung des gesammten präsumtiven Kapitalswerthes in Rücksicht gezogen worden war, von dem Scutato der Stadt Venedig pr. 4,429,939 Scudi wurden demnach 632,848, und von jenem der Stadt **Murano** pr. 52,170 Scudi, 7553 Scudi in Abschlag gebracht. Das Departement di **Passariano** hatte schon unter der vorigen Regierung dreimal in verschiedenen Epochen Herabsetzungen erhalten. Einigermaßen wurde sich

aber durch den oben erwähnten Durchschnitt der Wahrheit genähert. Das Departement des Tagliamonto endlich kam durch die Anwendung des Durchschnittes in ein etwas ungünstigeres Verhältniß, allein dieß ist daher entstanden, daß die von der Hofkommission abgeordneten Sachverständigen in den Daten der vorigen Regierung bei der Reduktion der Quadratmeilen auf Pertiche einen Rechnungsfehler entdeckt haben, der in den ersten Operationen des Guberniums unbemerkt geblieben war, wodurch sich die kultursfähige Oberfläche um 460,371 Mailänder Pertiche vermehrte.

2. Repartition auf die Departements-Antheile und Bestimmung der Steuerquoten für den dermaligen Umfang der Departements.

§. 257.

Da der präsumtive Kapitalswerth der Departements nach der alten Eintheilung ausgemittelt worden, so mußte bei dem Umstande, als nach der neuen Territorial-Eintheilung von einigen Departements Antheile abgenommen, und andern zugeschlagen worden, die entsprechende Berichtigung erfolgen.

Die Proportion dazu lautete:

Der frühere (unter der vorigen Regierung bestandene) präsumtive Kapitalswerth des betreffenden Departements nach seiner früheren Territorial-Eintheilung verhält sich zu dem präsumtiven Kapitalswerthe dieses Departements nach seinem dermaligen Umfange, der aus der Anwendung des Durchschnittes hervorgegangen ist, wie sich der dermalige präsumtive Kapitalswerth eines gewissen Antheiles, der mittlerweile einem andern Departement zugewiesen wurde, verhält zu x.

Z. B. das Territorium des Departements di Passariano hatte einen präsumtiven Kapitalswerth von 16,847,643 Scudi, nach dem Durchschnitte wird ihm jener von 12,562,122 Scudi beigelegt; der Distrikt von Pordenone, der nunmehro dem Departement von Tagliamento zugewiesen ist, hatte an jenem präsumtiven Kapitalswerthe 5,148,006 Scudi, so hatte die Proportion zu lauten:

16,847,643 : 12,562,122 = 5,148,006 : x oder 3,838,512,

welch letzterer Betrag gehörigen Orts entsprechend berücksichtiget werden mußte. Die weitere Berechnung geschah nach der Proportion:

der Gesammtbetrag des präsumtiven Kapitalswerthes (Scutato) verhält sich zum Gesammtbetrage der Grundsteuer, wie sich verhält der präsumtive Kapitalswerth des Departements (oder des Departements-Antheiles) zu x.

§. 258.

Anfangs hatte man die Absicht, es von der bisherigen Art der Um-

legung, wo nämlich eine gewisse Anzahl von Denari für jeden Scudo des präsumtiven Kapitalswerthes ausgesprochen wurde, abkommen zu lassen, und die Methode vorzuziehen, daß den Steuer-Kommissionen (Comissioni del Censo) zum Behufe der weitern Umlegung die Steuersumme bekannt gemacht werde, welche das Departement oder der Departement-Antheil zu übernehmen habe; das erstere Verfahren erschien als minder verständlich, weil die Steuer durch Münzen und Münztheile ausgesprochen worden seyn würde, die in diesen Provinzen in keiner gewöhnlichen Circulation waren, und nach welchen auch die Komptabilität nicht eingerichtet war; auch erschien dasselbe als weitläufiger, weil es eine Mitteloperation voraussetzt, nämlich die Berechnung der Steuersummen nach dem Scutato jedes Departements, jeder Gemeinde, die Reduzirung auf die kursirende Münze und die Berechnung nach dem Ziffer der Katastral-Einlagen (dem sogenannten Estimo locale), auch gibt dieß dem mäßigen Ausspruche der Grundsteuer den Schein von Ueberspannung, weil dann der Scutato, der nicht den wahren Werth der Realitäten, sondern nur den dritten Theil desselben bezeichnet, offenbar zu hoch belegt erscheinet.

Höhere überwiegende Gründe waren aber allerhöchsten Orts die Veranlassung zu der Entschließung vom 14. September 1816, in Folge welcher die Reduzirung aller Ziffer der Lokalkataster auf eine einzige zu unterbleiben hatte.

3. Repartition auf die Gemeinden und einzelnen Kontribuenten.

§. 259.

Unter dem Ausdrucke Gemeinden werden die sogenannten Comuni denominativi, wie sie unter der vorigen Regierung bestanden, jedoch mit Vorbehalt der wegen besserer Arrondirung zu treffenden Aenderungen begriffen, und nach dem Vorstehenden hat es auch rücksichtlich dieser bei dem früheren Verfahren zu verbleiben, nach welchem der die Gemeinde betreffende Antheil des präsumtiven Kapitalswerthes (Scutato) im Verhältnisse der Katastral-Einlage durch folgende Proportion ausgemittelt wird:

die ganze Summe der Katastral-Einlage eines Departements oder Departements-Antheiles verhält sich zur Summe des demselben beigelegten präsumtiven Kapitalswerthes (Scutato), wie sich verhält die Katastral-Einlage einer bestimmten Gemeinde zu x (dem präsumtiven Kapitalswerth (Scutato), der sie trifft).

Ist dieser ausgemittelt, so ergibt sich hieraus durch den allgemeinen Ausspruch der Denari, die vom Scudo als Steuer zu entrichten sind, die Steuersumme für jede Katastralgemeinde von selbst. Auch

hier fand nach der angezogenen allerhöchsten Entschließung keine Abänderung Statt.

Bei den einzelnen Kontribuenten wird die für die Gemeinde ausgemittelte Steuersumme genau nach dem Katastralziffer auf jeden einzelnen Kontribuenten umgelegt.

§. 260.

Die Gebrechen der Lokal-Kataster waren zwar auffallend, und schienen eine Rektifizirung im Wege der Reklamationen zu erheischen, allein die Besorgniß, daß dadurch unzählige, den ganzen Gang des Steuergeschäftes hemmende Weitläufigkeiten hervorgerufen werden könnten, die Möglichkeit, die sich in einzelnen Fällen darstellenden auffallenden Ueberbürdungen ohne Weiterem zu beseitigen, die Wahrscheinlichkeit der baldigen Einführung des alle jene Gebrechen behebenden stabilen Katasters waren die Veranlassung, daß es in der bereits angezogenen allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1816 von der Zulassung von Reklamationen sein Abkommen erhielt, zugleich aber zur möglichst schnellen Beseitigung einer ungleichen Subrepartition verordnet wurde, unverzüglich die schon unter der erloschenen Regierung behandelten Grundsätze über die Grundwerthsschätzung bloß für die venetianischen Provinzen und mit alleiniger Rücksicht auf das lombardische Kataster in Ueberlegung zu nehmen und vorzuschlagen, um durch die Einführung des stabilen Systems dort die erforderliche Abhülfe baldigst eintreten lassen zu können.

§. 261.

Im Venetianischen besteht zwar kein **Feudalnexus**, mithin gibt es auch keine sogenannten Urbarialschuldigkeiten, aber doch haften gewisse Lasten unter dem allgemeinen Ausdrucke der **Livelli** und **Decime** auf den Gründen, die theils in emphiteutischen Zinsen, theils in Zehenten, welche die Geistlichkeit bezieht, bestehen, welch letztere jedoch nicht immer den 10ten, sondern unter dem Titel der **Quarteri** gewöhnlich den 40ten Theil der Früchte ausmachen; diese waren nun früher bei Ausmittlung des Ertrages oder der Bestimmung des Kapitalswerthes (**estimo locale**) in keinen Anschlag gebracht worden, mit Ausnahme des Departements **Tagliamento**, wo solche Lasten von dem Grunde, auf dem sie hafteten, in Abschlag gebracht, dagegen aber demjenigen, dem sie zu Guten kamen, zur Versteuerung vorgeschrieben waren, was aber später das General-Gouvernement der Gleichförmigkeit wegen aufgehoben hat.

Da aber ein solches Verfahren den Grundsätzen der Gerechtigkeit offenbar widerspricht, anderseits aber die Erhebung dieser Giebigkeiten und die Ausscheidung derselben vom Grundertrage und Be-

steuerung der im Bezuge derselben befindlichen Personen während des Provisoriums nicht thunlich erschien, einen ungeheueren Zeitaufwand gekostet, und doch keine verläßlichen Daten geliefert hätte, so wurde für zweckmäßiger gehalten, gleich wie dieß für Krain, Görz und den Villacher Kreis in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten als eine provisorische Maßregel festgesetzt worden, auch für das Venetianische den Grundsatz aufzustellen, daß zwar die Grundsteuer von den Grundbesitzern ohne Rücksicht auf Leistungen, die unter was immer für einem Titel auf dem Grunde haften, zu entrichten sey, auch diese Leistungen, so wie sie de facto bestehen, aufrecht bleiben sollen, daß jedoch der Grundbesitzer berechtiget sey, den fünften Theil dieser Leistungen als Aequivalent der ihm obliegenden Steuerzahlung in Abschlag zu bringen, wobei jedoch die Privatverträge aufrecht erhalten werden müssen.

Endlich wurden auch die Staatsgüter, welche unter der vorigen Regierung zwar mit der entsprechenden Steuer betheilt waren, aber insofern eine Immunität genossen, daß sie die auf sie entfallene Steuer in die Staatskassa nicht abzuführen hatten, den übrigen Realitäten gleichgestellt, und zur wirklichen Steuerabfuhr angewiesen.

IV. Elementarunfälle.

§. 262.

Hier gelten die bei Illyrien sanktionirten Grundsätze (S. §. 211).

V. Evidenzhaltung des Katasters.

§. 263.

Hierüber wurde bei Einführung des Provisoriums das von der vorigen Regierung erlassene Gesetz vom 10. Februar 1809, so wie die Instruktion vom 1. April 1811 bei Rechtskraft belassen, in so weit sie die Form des Katasters, die Vormerkung der Besitzveränderungen und die Berichtigung der entdeckten Kalkulsfehler betreffen.

VI. Einleitungen zur Ausführung des Provisoriums.

§. 264.

In Ausführung dieser Grundsätze wurde von dem venetianischen Gubernium mittelst der in getreuer Uebersetzung nachstehenden Kundmachung vom 28. Oktober 1815 Folgendes bekannt gegeben:

„Se. Majestät der Kaiser und König unser erhabener Souverain hat, nachdem er in Erfahrung gebracht, daß die schweren Uebel, welche diese Provinzen unter der vorigen Regierung betroffen haben, größtentheils aus dem Uebermaße der Grundsteuer und aus der Unregelmäßigkeit und Unrichtigkeit der Kapitalseinlagen, auf welche sie vertheilet wurden, entsprungen sind, über die bereits seit dem vorigen Jahre bewilligte bedeutende Verminderung der Grundsteuer-Forderung schon vor einigen Monaten zu verfügen geruht, daß die Arbeiten des

stabilen Katasters wieder aufgenommen werden sollen, damit auch seine vielgeliebten venetianischen Provinzen sich der Wohlthat eines auf sichere, gerechte und gleichförmige Grundsätze beruhenden Katasters erfreuen mögen.

Aber so sehr auch die angeordneten Arbeiten mit allem Eifer wieder aufgenommen worden und fortgesetzt werden, so fordert deren Beendigung doch wenigstens einen Zeitraum von mehreren Jahren. Da nun anderseits Se. Majestät Ihren Unterthanen unverzüglich die wohlthätigen Wirkungen seiner väterlichen Regierung durch die Erweiterung der bereits in Bezug auf die Grundsteuer bewilligten Erleichterungen zukommen lassen wollen, so haben dieselben mit allerhöchster Entschließung vom 20. September 1815 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die auf Grund und Boden haftenden öffentlichen Lasten was immer für einer Art dem ganzen Komplexe nach, in der Regel das Fünftel des reinen Einkommens nicht übersteigen dürfen. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben Se. Majestät für die Dauer des Grundsteuer-Provisoriums den jährlichen von den venetianischen Provinzen zu tragenden ordentlichen Steuerbetrag auf 12 Millionen italienischer Lire zu bestimmen geruht; hievon wird der königliche Schatz nur 10,440,000 Lire beziehen, der Rest aber zur Zahlung der Einnehmer und Gemeinde-Auslagen verwendet werden, so wie zur Bildung eines Fondes für die Steuerentschädigungen.

Se. Majestät wollen, daß dieses außerordentlich gemäßigte Steuersystem vom Anfange des Jahres 1815 zu beginnen habe, was nämlich die in den Staatsschatz einfließende Quote anbelangt; rücksichtlich des Restes aber kann bei dem Umstande als die Gemeinden bereits durch verschiedene Maßregeln die ihnen obliegenden Lasten bedeckt haben, und vor Allem auf Systemisirung ihrer ökonomischen Verhältnisse fürgedacht werden muß, jenes System erst im zunächst folgenden Jahre in volle Wirksamkeit gesetzt werden.

Auf diese Art werden diese Provinzen in Entgegenhaltung des Jahres 1812, in welchem sie, ohne auf die wegen der Retrodaten eingetretenen bedeutenden Reimpositionen Rücksicht zu nehmen, mehr als 20 Millionen als Grundsteuer und so viele andere Additional-Steuern entrichtet haben, für die Zukunft jährlich eine Erleichterung von mehr als 8 Millionen erfahren.

Um aber während der Verhandlung über den neuen Kataster eine geregeltere Vertheilung der Grundsteuer eintreten lassen zu können, haben Se. Majestät, nachdem vorläufig rücksichtlich jeder Provinz die dem angenommenen Einkommen derselben entsprechende Belastung vermittelt worden, verschiedene Normen vorzuschreiben geruht, durch welche jedem

Grundbesitzer leicht seyn wird, die Grundlagen kennen zu lernen, auf welchen seine Steuerschuldigkeit beruht, so wie auch jedem Steuerpflichtigen das Recht wird eingeräumt werden, über den ihm anrepartirten Steuerbetrag dann Beschwerde zu führen, wenn er zu beweisen im Stande ist, daß die ihm auferlegte Steuer den vierten Theil der ihm katastralmäßig zugeschriebenen Einkünfte übersteiget.

Diese Vorschriften, welche mit dem erforderlichen Detail dem Publikum baldigst bekannt gemacht werden sollen, werden, so weit es bei einem Steuerprovisorium möglich ist, jene Unregelmäßigkeiten, und jene sehr bedeutenden Mißverhältnisse in der Vertheilung der Steuern beheben, welche bei vielen der bestehenden Kataster eintreten. Indessen aber, und bis die Berichtigungen Statt finden können, müssen die bestehenden Kataster unverändert zur Richtschnur dienen, sowohl in Bezug auf die Rückstände, als auch rücksichtlich der laufenden Schuldigkeiten.

Auch das Gesetz rücksichtlich der Einhebung der Steuern wurde von dem allergnädigsten Monarchen zu dem Ende modifizirt, um die Retrodationen zu beseitigen, und den Vortheil des Staatsschatzes mit der minderen Beschwerde der Steuerpflichtigen zu vereinigen, worüber aus dem in Kurzem kund zu machenden Patente das Nähere zu entnehmen seyn wird.

E. Dalmatien.

§. 265.

Hier bestehet provisorisch das uralte auch von der französisch-illyrischen Regierung beibehaltene Steuersystem; es gibt keine eigentliche Steuer des Grund und Bodens, sondern nur Zehente von den Früchten. Die Zehentsteuer in Dalmatien ist also der zehnte Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Aerar von allen Früchten der Erde mit Ausnahme der Gemüse und der Erdäpfel verabreicht wird.

Seit dem Wiedereintritte der österreichischen Herrschaft in Dalmatien wurde der landesfürstliche Zehent immer verpachtet, und zwar nach verschiedenen Abtheilungen, welche Zehentlose genannt wurden; bei der ersten Verpachtungs-Lizitation für die drei Jahre vom Monate Jänner 1815 bis letzten Dezember 1817 wurden die Fiskalpreise aus der unmittelbar vorausgegangenen französisch-illyrischen Regierungsepoche zur Grundlage genommen, und die sich hiebei gebildeten neuen Erstehungspreise waren die Grundlage der nachgefolgten Zehentverpachtung für die weitern fünf Jahre, nämlich von 1818 bis einschließig 1822. Bei dieser Verpachtungs-Verhandlung überbothen sich die

Pachtlustigen in der Hoffnung des Gewinnes, der in der vorausgegangenen Pachtperiode die Folge der hohen Preise aller Produkte war, allein das darauf erfolgte Sinken dieser Preise hat sie allerdings in Nachtheil versetzt.

Einige derselben erfüllten dennoch ihre Pachtbedingnisse mit Opferung eines Theiles ihres Vermögens, die andern wurden kontraktbrüchig, und die Zehentlose mußten in den Jahren 1820 und 1821 für die übrige Pachtzeit relizitirt worden, wobei im Vergleiche zu den ersteren hohen Pachtschillingen nur geringe Anbothe erzielet wurden.

Es entstanden daher zweierlei höchst verschiedene Erstehungspreise, nämlich jene aus den Kontrakten, die ungeachtet des Sinkens der Preise nicht gebrochen wurden, und jene aus der Wiederverpachtung der Zehentlose nach Aufhebung der Kontrakte, wovon die letztren im Vergleiche zu den ersteren um vieles minder waren.

Da man keine andern Anhaltspunkte für die Fiskalpreise der nachgefolgten Verpachtungs-Verhandlungen, für die beiden Quinquenien 1823 bis einschließig 1827, und 1828 bis einschließig 1832 hatte, so geschah es, daß hiebei nur jene Zehentlose verpachtet werden konnten, bei welchen die Fiskalpreise herabgesunken waren; dagegen blieben alle jene Lose unverpachtet, die mit den ursprünglich hohen Preisen ausgerufen worden, ungeachtet mehrere Lizitationen in den Jahren 1823 und 1824, dann 1828 und 1829 versucht wurden. Die Zehentlosversteigerungen hatten sofort ein stets ungünstigeres Resultat, so daß in den beiden letzten Quinquenien ungeachtet der Herabsetzung der Fiskalpreise fast die Hälfte unverpachtet blieb.

§. 265.

Die mißlungene Verpachtung mehrerer Zehentlose führte schon im Jahre 1823 die Nothwendigkeit herbei, den landesfürstlichen Naturalzehent, da die Erhebung desselben in natura mit zu großen Verlusten für das Aerar verbunden gewesen wäre, in Geld zu verwandeln, und durch eine eigene Kommission administriren zu lassen.

Diese Kommission leitet die Erhebung der Produkte, die der Zehentabgabe unterliegen; überreicht dem Gubernium die Preiskonfektions-Protokolle, die von der in jedem Prätursdistrikte hierzu eigends aufgestellten Kommission aufgenommen werden; verfaßt nach erfolgter Sanktion der Preise die Ruoli oder Fürschreibungen, und überwacht mittelst ihrer untergeordneten Agenten die Einhebung der Zehentkontributionsbeträge; es werden verwendet:

a) die Descrittori, Zehentschreiber, welche beeidigt sind, und vom Betrage der erhobenen Zehentfrucht 4, 5 oder 6 vom Hundert beziehen, und b) Subassi, Aushülfsdiener, sachkundige mit den örtlichen Ver-

hältnissen vertraute verläßliche Leute, die aus den angesehensten Bauernfamilien gewählt werden; sie sind wegen ihrer Mitwirkung bloß von den Roboten befreiet; zu ihrer Ueberwachung sind Inspektoren bestellt. Aus den Erhebungen der Desorittori, so in ein Register Vocchetta oder libro di campagna, eingetragen sind, werden von der Zehentadministrations-Kommission die Kontributions-Matrikel (Trassunti) verfaßt, welche die Resultate der Ausmittlung der Zehenttangente und ihre Veranschlagung im Gelde darstellen, dann die Ruoli oder Fürschreibungsbogen, welche die Namen der einzelnen Kontribuenten und die sie treffenden Zahlungstangenten enthalten.

Die Zehententrichtungspreise werden nach den Marktpreisen der Haaptorte, unter besondern Modifikationen festgesetzt. Zur Ausmittlung der möglichst richtigen Preise, besonders dort, wo kein Markt besteht, wurde seit dem Jahre 1825, eine eigene Kommission bestellt. Gegen alle bekannt gemachten, die einzelnen Kontribuenten betreffenden Erhebungsresultate, ist diesen der Weg der Reklamation frei gestellt.

Die Einhebung der Zehenttangenten geschieht von den Steuerbeamten, denen Aushülfs-Individuen, und zwar bisweilen aus der Zahl der Desorittori beigegeben werden; die Steuerkontrolleurs überwachen die Einhebung des Geldzehents.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Aerarial-Regie des Zehents wurden übrigens in einer eigenen Instruktion (Regulativ) zusammen gefaßt, die mit allerhöchster Entschließung vom 19. März 1833 genehmiget, und mittelst Gubernial-Verfügung dd. Zara den 24. April 1833 kundgemacht wurde.

§. 267.

Da für das mit dem Jahre 1837 zu Ende gegangene Quinquennium nur 28 Zehentlose verpachtet, und 17 Zehentlose in eigener Regie waren, so wurde zur Beseitigung aller Ungleichförmigkeiten und sonst aus der verschiedenen Behandlung der Zehentlose rücksichtlich der betreffenden Kontribuenten sich ergebenden Uebelstände verfügt, vom Jahre 1838 sämmtliche Zehentlose in die eigene Regie zu nehmen; zugleich wurden die vom Landesgubernium zu dem obangeführten Regulativ in Vorschlag gebrachten Erläuterungen und Zusätze genehmiget (Hofkanzleidekret vom 31. Mai 1837, allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1837), die offenbar aus dem während des abgelaufenen Quinquenniums wahrgenommenen Bedürfnisse und speciellen Lokalerfahrungen hervorgegangen sind; sie bezwecken zum großen Theile die Erleichterung der Kontribuenten, ohne das Interesse des Aerars zu gefährden.

Dieses mittelst Cirkulares des Dalmatinischen Guberniums dd. 12. Dezember 1837 kundgemachte neue Regulativ soll nun in möglichst getreuer Uebersetzung folgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Der Zehent aller wie immer gearteten Produkte sämmtlicher Grundstücke, die innerhalb der Gränzen der Kreise von Zara und Spalato und der Insel Curzola im Kreise Ragusa gelegen sind, wird von der Ernte des Jahres 1838 angefangen, in die Staatsregie genommen und im Gelde entrichtet. Hievon werden jedoch ausgenommen: das Obst, Kräuter, Erdäpfel, Gras und die Produkte jener Grundstücke, rücksichtlich welcher das Zehentrecht von den Feudatarien des sogenannten neuen acquisto genossen werden wird.

Das ganze zehentpflichtige Territorium ist in 45 Lose (lotti) zertheilt und diese zerfallen wieder in eben so viele Abtheilungen (riparti), als für jedes Los Zehentschreiber (descrittori) bestimmt sind.

Art. 2. Der Kolone zahlt den ganzen Zehent, für jene Grundstücke aber, welche von dem Eigenthümer auf eigene Rechnung bearbeitet werden, entrichtet letzterer den Zehent.

Dem Kolonen und dem Eigenthümer bleibet vorbehalten, sich über die Art und Qualität der Entschädigung einzuverstehen. Kömmt keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Kolone das Recht, vom Eigenthümer die entsprechende Quote des Geldzehents zu fordern und die hierüber entstehenden Streitigkeiten müssen unmittelbar von den Präturen auf dem kürzesten Wege abgethan werden.

Zur Zahlung des von Wein und Oliven entfallenden Zehents sind aber jene Kontribuenten gehalten, welche sich im Zeitpunkte der Verifizirung im Besitze des Grundes befinden, sie mögen nun Kolonen oder Eigenthümer seyn.

Art. 3. Die Verwaltung des Zehentgeschäftes wird unter Mitwirkung der Kreisämter und der Kontrolle der Provinzial-Staatsbuchhaltung bei dem Gubernium zu Zara unter dem Namen: „Zehentkommission von ganz Dalmatien (Commissione delle decime di tutta la Dalmazia)“ aufgestellten Kommission geleitet.

Die Verwaltung selbst wird von Steuerbeamten, und einer erforlichen Anzahl von Zehent-Inspektoren, Beschreibern und deren Adjunkten und Unterbassen besorgt; die Einhebung ist den Steuereinnehmern anvertrauet.

Alle diese Agenten, deren Namen von Fall zu Fall den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht werden müssen, sind als öffentliche Beamte anzusehen, und es muß ihnen bei ihren Amtshandlungen von den betreffenden politischen und Komunal-Autoritäten, so wie von der bewaffneten Macht aller nöthige Beistand geleistet werden.

Zweites Kapitel.

Von der Zehentbeschreibung.

Art. 4. Die Beschreibung der Grundstücke und Produkte wird von dem Beschreiber unter Dazwischenkunft des Ortsvorstandes (Capo-Villa) oder seines stellvertretenden Adjunkten und des Unterbassen in der gewöhnlichen Zeit unter den üblichen Formalitäten besorgt.

Art. 5. Die Beschreibung der Felder und der Aussaat steht dem Beschreiber des Distriktes zu, in welchem die fruchttragenden Gründe sich befinden, aber keineswegs dem Beschreiber jenes Distriktes, wo der Steuerpflichtige sein Domizil hat.

Art. 6. Die Beschreibung erfolgt immer auf den Namen der Kolonen und niemals auf den der Eigenthümer, ausgenommen bei jenen Grundstücken, welche von letzteren auf ihre Kosten bearbeitet werden.

Art. 7. Die Beschreiber müssen wenigstens drei Tage, bevor sie sich in einen Ort zur Vornahme der Beschreibung der Grundstücke oder der Aussaat begeben, die betreffenden Ortsvorstände hievon wenigstens drei Tage früher schriftlich verständigen und sie einladen, jedem Steuerpflichtigen ihre auf einen bestimmten Tag festzusetzende Ankunft bekannt zu geben, damit an diesem jeder sich in dem Hause des Unterbassen einfinde, um die betreffenden Grundstücke und Aussaat anzugeben.

Art. 8. Wenn ein oder der andere Steuerpflichtige die Erscheinung bei dieser Fatirung verweigert, und die Aufforderung des Orts-Vorstandes oder seines Adjunkten fruchtlos bleibt, kann der Beschreiber einen solchen hiezu mittelst der bewaffneten Macht verhalten.

Art. 9. Zum Behufe der Beschreibung jener Grundstücke, welche in einer Abtheilung von Steuerpflichtigen bearbeitet werden, die in einer andern Abtheilung domiziliren, reicht hin, wenn der Beschreiber jener Abtheilung, in welcher die Grundstücke gelegen sind, sich zu gedachtem Ende an den Beschreiber jenes Bezirkes wendet, wo die Steuerpflichtigen wohnhaft sind, die sich ebenfalls nicht der Beschreibung entziehen können; im Falle der Nichterscheinung geht der Beschreiber nach Vorschrift des vorstehenden Artikels vor.

Art. 10. Die rücksichtlich der Grundstücke und der Aussaat gemachten Angaben werden in ein gedrucktes Register eingetragen, welches mittelst zweier durchlaufenden Fäden zusammengeheftet und auf diese das Siegel des Kreisamtes oder der betreffenden Prätur angebracht und die Unterschrift des Steuer-Kontrollors beigesetzt seyn muß; welcher auf dem Umschlage die Zahl der Seiten, so das Register enthält, mit Buchstaben anzumerken hat.

Art. 11. Den Beschreibern ist bei Strafe verbothen, diese Anmerkungen auf einzelne Blätter oder Skarteken zu machen, und zwar das erstemal bei Strafe von drei, das zweitemal von fünf, das drittemal von zehn Gulden und der Dienstesentlassung, nebst ihrer Haftung für alle Folgen, welche aus ihrem willkürlichen Verfahren entsprungen sind.

Art. 12. Nur in dem Falle, wenn das Steuerkontrollamt aus guten Gründen befände, einen Beschreiber zu ermächtigen, zu was immer für einer auf die Beschreibung oder Verifizirung des Zehents Bezug habenden Amtshandlung Nebenregister (registri addizionali) zu führen, müssen diese vor Allem mit allen jenen Merkmalen der Autentizität versehen werden, die in dem 10. Artikel vorgeschrieben sind, und die in denselben gemachten Anmerkungen müssen dann in die Hauptregister übertragen werden, denen aber die Nebenregister immer beizuheften sind.

Art. 13. Auch die Unterbassen, welche schreiben können, oder sich in dieser Beziehung eines Beistandes bedienen, müssen die Resultate aller in Abwesenheit des Beschreibers vorgenommenen Operationen in ein numerirtes, gestämpeltes, auf die im vorstehenden Artikel bestimmte Weise von dem Kontrollor bestätigtes Büchlein (libretto) eintragen. Nachdem die Beschreiber die Resultate der von den Unterbassen gemachten Erhebungen in die Register übertragen haben, müssen ihnen die libretti abgenommen, und mit den betreffenden Registern der Kontrollsbehörde zur geeigneten Vergleichung übergeben werden.

Art. 14. In den Beschreibungsregistern darf keine Verletzung, Ausstreichung oder Radirung geschehen, daher muß jede nothwendig werdende Verbesserung eines Fehlers, er mag den Nahmen oder den Aufenthaltsort der Steuerpflichtigen, oder die Benennung der Grundstücke oder die Angabe der Fruchtgattungen, oder deren Quantum betreffen, auf die Art bewerkstelliget werden, daß durch das fehlerhaft Geschriebene eine einzige horizontale Linie gezogen und die Korrektur darüber geschrieben wird, so daß immer ohne allem Mißverständnisse sowohl das Eine als das Andere erkennbar ist.

Drittes Kapitel.

Von der Untersuchung. (Verifizirung.)

Art. 15. Die Untersuchung der Zehente von allen Produkten geschieht in drei verschiedenen Epochen zu der gewöhnlichen Zeit;

a) in der ersten werden verifizirt:

Weiße Körnerfrucht (grani bianchi)	{	der Weitzen,
		la napolizza (Halbfrucht),

Weiße Körnerfrucht	der Roggen, eigentliche Gerste, Weitzengerste, Roggengerste, der Hafer, reiner Spelt, Weitzenspelt, Roggenspelt,
Hülsenfrüchte	die große Hülsenfrucht die kleine detto Linsen, Bohnen (Saubohnen), Fisolen (Welsche Bohnen), Erbsen, Wolfsbohnen.

b) in der zweiten Epoche:

Kleine Körner (Grani minuti)	Türkischer Weitzen (Kukurutz), Hirse, Brein, Mohrhirse, Buchweitzen (Haiden),
Verschiedenartige Produkte	Heu, Schilf (Falasco, patume), Lein, Flachs, Hanf, die Bienenstöcke und die Weingärten.

c) in der dritten endlich: Nur die Oliven.

Weiße Körnerfrüchte.

Art. 16. Die Verifizirung der Zehentquote von den weißen Früchten erfolgt mittelst einer Schätzung der Aehrenbündel (fasci) in der ganzen Ausdehnung der 45 Zehentlose, wenn aber wegen besonderer Verhältnisse einer oder der andern einzelnen Lokalität ein abweichendes Schätzungssystem für ein Produkt passender befunden würde, so steht dem Gubernium frei, dasselbe mit gehöriger Rücksicht auf die Verwahrung der Rechte des Aerars und der Kontribuenten eintreten zu lassen.

Art. 17. Die Schätzung der weißen Körner in Garben erfolgt, nachdem das Getreide geerntet und in ordentliche Garben oder Haufen (granizze) aufgerichtet ist.

Art. 18. Die Schätzung erfolgt in Gegenwart des Ortsvorstandes oder seines Adjunkten und des Zehentbeschreibers von zwei Schätzleuten, wovon einer von Seite der Zehentverwaltung, der andere von Seite der Ortschaft aufgestellt wird, unter Vorbehalt eines dritten Schätzmannes, im Falle einer Stimmenverschiedenheit zwischen beiden.

Die Ernennung der Schätzleute gehört in die Amtssphäre der k. k. Kreisämter. Was die für die Zehentverwaltung einzuschreitenden Kunstverständigen anbelangt, so obliegt den Beschreibern, sobald sie auf das Land gehen, um die vorläufigen Operationen zur Beschreibung einzuleiten, den betreffenden Kontrollsbehörden ein Verzeichniß von hiezu geeigneten, erfahrenen und rechtlichen Individuen, mit Ausschluß der Aushülfsdiener, die für keinen Fall und für keinen Bezirk in Vorschlag gebracht werden dürfen, vorzulegen, und zwar in Duplo. Die Kontrollsbehörden haben über die Tauglichkeit der Vorgeschlagenen die Zehent-Inspektoren und die betreffenden Präturen zu vernehmen, und dann das Ganze mit ihrem eigenen Gutachten an das betreffende Kreisamt zu leiten, welchem die definitive Ernennung zusteht.

Auf gleiche Art läßt sich in Bezug auf die von Seite der Steuerpflichtigen zu geschehende Wahl eines Kunstverständigen jede Gemeindeverwaltung, jedes Sindicat von dem Ortsvorstande und von zweien der angesehensten Gemeindeältesten jeder Ortschaft ein Verzeichniß der zu Kunstverständigen von Seite der Gemeinde geeigneten Individuen überreichen. Dieses von der Gemeinde vorgelegte Verzeichniß wird mit den eigenen Bemerkungen der betreffenden Prätur, und von dieser auf dieselbe Weise dem Kreisamte vorgelegt.

Die Präturen müssen bei dieser Gelegenheit auch ein ohne allen Einfluß der Zehentagenten, oder der Gemeindeverwaltungen oder der Syndici und der Ortsvorstände gebildetes Verzeichniß der zu Obmännern geeigneten Kunstverständigen, so aus den bereits bestehenden ökonomischen Kunstverständigen zu wählen, vorlegen, aus welchen die Kreisämter definitiv zu wählen haben. In der Regel müssen alle Kunstverständigen außerhalb der Ortschaft gewählt werden, wo sie ihre Funktionen ausüben sollen; dieses Verzeichniß wird sodann sowohl den Steuer-Kontrollsämtern zur Richtschnur für die Beschreiber, als auch den Ortsvorständen in Bezug auf die Gemeindevorschläge mitgetheilet; die Unkosten für die dritten Kunstverständigen werden zur Hälfte von der öffentlichen Verwaltung und zur Hälfte von der betreffenden Ortschaft getragen.

Alle Kunstverständigen müssen auf das Späteste bis halben Mai eines jeden Jahres ernannt seyn.

Art. 19. Falls die als Kunstverständige gewählten Individuen

nicht in die Klasse der öffentlichen Schätzleute gehören, so müssen sie vor Ausübung ihrer Funktionen bei der betreffenden Prätur beeidiget werden.

Art. 20. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den zwei Kunstverständigen, findet, falls dieselbe nicht zwischen dem Beschreiber, dem Ortsvorstande und dem Steuerpflichtigen im gütlichen Wege behoben werden kann, die Dazwischenkunft des dritten Kunstverständigen Statt.

Art. 21. Sogleich nach dem Beginnen der Körner-Ernte müssen die Zehent-Inspektoren ihre Bezirke übergehen, und bei jenen Abtheilungen anfangen, wo das Getreide früher reif zu werden pflegt; diese Uebergehung hat den Zweck, zu überwachen, ob die Inspektoren und deren Adjunkten bei Zählung der Garben die erforderliche Thätigkeit entwickeln, so wie auch an Ort und Stelle die erforderlichen Kenntnisse des Standes der Ernte und der Zählung sich zu verschaffen, um sodann einverständlich mit dem betreffenden Ortsvorstande und mit Zuziehung des Zehentschreibers oder dessen Adjunkten den Tag zu bestimmen, wo in jedem einzelnen Orte die Schätzung vorgenommen werden müsse; hierüber muß ein entsprechendes Protokoll in duplo aufgenommen werden, wovon ein Exemplar bei dem betreffenden kontrollirenden Amte hintergelegt werden muß, welches, nachdem es die nöthigen Notizen aus demselbem zum Amtsgebrauche entnommen, den Akt der Steuerkommission zu überreichen hat, das andere Exemplar wird der Gemeindeverwaltung oder dem Syndikat zur Verfügung des Kreisamtes übergeben.

Wenn jedoch in einer Ortschaft der Zeitpunkt zur Vornahme der Schätzung früher eingetreten, bevor der Inspektor sich dahin begeben hat, um einverständlich mit dem Ortsvorstande den Tag zu deren Vornahme zu bestimmen, kann dieses Einverständniß auch von dem Beschreiber getroffen werden, welcher in diesem Falle statt des Inspektors das betreffende Protokoll aufnehmen muß.

Wenn wegen irgend eines unvorhergesehenen Umstandes auf irgend eine Art der Turnus der Schätzung sich ändern muß, haben die Inspektoren, Schreiber und Adjunkten die Pflicht, sobald die Schätzung beendiget ist, einverständlich mit dem Ortsvorstande sich über die Veranlassung dieser Abänderung bei dem betreffenden Controllsamte zu rechtfertigen.

Art. 22. Jeder Steuerpflichtige muß, wenn er alle seine Getreidegattungen gemäht, in Garben gebunden, und in Haufen (Mandeln, granizze) aufgerichtet hat, sie auf dem betreffenden Felde liegen lassen, bis der Beschreiber die Haufen und die Garben gezählet und deren Schätzung vorgenommen hat; die im §. 24 dieses Reglements auf geführten Fälle ausgenommen.

Die Vornahme der, der Schätzung vorherzugehenden, Zählung muß nicht erst nach der Abmähung aller mit derselben Getreidegattung besäeten Felder geschehen; es liegt aber in der Pflicht der Zehentbeschreiber, daß sie unterstützt von ihren Adjunkten, wo jedoch die Unterbassen ausdrücklich ausgeschlossen werden, vom Beginnen der Ernte der großen Körnergattung an, sich in ihrem Bezirke zu dem Ende in ununterbrochene Bewegung setzen, um von Tag zu Tag die Garben der gänzlich abgemähten Felder zu zählen, damit mit Beendigung der Ernte auch die Abzählung beinahe als beendet angesehen werden könne.

Der Zahl der Garben müssen auch die erforderlichen Bemerkungen über ihre Qualität beigefügt werden, um sie bei der Schätzung benützen zu können, wo auch anderseits wieder die Zahl kontrollirt werden kann.

Die höher Angestellten müssen vorzüglich überwachen, daß die Hauptzählung genau in der oben berührten Form vor sich gehe.

Art. 23. Wenn vor Abschätzung der am Halme befindlichen Frucht, wo sie Platz greift, oder vor der Zählung und Schätzung der Garben, wo dieselbe eintritt, ein Kontribuent aus dringender Noth, oder zur Erhaltung seiner Familie zur Abmähung eines Theiles seines Getreides gezwungen wäre, so kann er dieß zwar thun, jedoch nur mit Bewilligung des Beschreibers, oder dessen Adjunkten, und nur mit dem Quantum, das von dem Beschreiber oder dessen Adjunkten den Umständen entsprechend befunden wird.

Die Zehentquote der auf diese Art gemäheten wenigen Garben wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der Ernte und auf keine andere Weise berechnet. Wer sich erlaubt, ohne Bewilligung der Zehentbeamten, vor der Schätzung, sey es, daß diese an der hängenden Frucht oder in Bündeln Statt zu finden hat, einen Theil der Früchte zu ernten, begeht eine Uebertretung und wird mit Entrichtung des doppelten Zehentes bestraft.

Der Steuerpflichtige, welcher sich eine solche Abmähung aller oder eines Theiles seiner Früchte, ohne die gedachte Bewilligung erlauben, und dann wagen würde, die Früchte zur Verkürzung des höchsten Aerars den Zehentbeamten zu entziehen, wird nach den Umständen zur Zahlung des dreifachen oder des fünffachen Zehentbetrages verhalten.

Art. 24. Falls an einem Orte die Beschleunigung der Schätzung dringend geboten ist, sey es um die mögliche Beschädigung zu verhindern, so die Früchte beim längeren Liegen auf den Feldern erleiden würden, sey es aus einer besondern Lokal-Ursache, steht den Zehentbeamten zu, die Einsammlung der Garben in die Scheune des Steuerpflichtigen, oder in einen andern Ort, so nach der Bestimmung des

Zehentschreibers hiezu geeignet ist, vor der Schätzung zu gestatten, jedoch muß dieser Einführung die Zählung und Klassifikation der Garben selbst auf dem Felde, wo sie geerntet worden, vorausgehen, und zwar wie bereits gesagt worden, bloß mit Dazwischenkunft der Beschreiber und ihrer Adjunkten, und mit der fernern Rücksicht, daß wenn von einem Kontribuenten Aehrenbündel eingeführt werden, die auf verschiedenen Feldern geerntet worden, die Bündel eines Feldes von denen des andern Feldes abgesondert verzeichnet werden müssen. Jede eigenmächtige Einsammlung oder Einführung wird mit der Zahlung des doppelten Zehentes bestraft, und wenn sich jemand unterfangen würde, die Aehrenbündel vom Felde abzuführen und den Zehentagenten zu verbergen, ist er mit der Zahlung des dreifachen bis zum fünffachen Zehent zu bestrafen.

Art. 25. Wenn bei der Vornahme der allgemeinen Schätzung der Garben einer Ortschaft auf einigen Feldern wegen verspäteter Reifung noch nicht geschnitten seyn sollte, kann man die stehende Frucht der Schätzung unterziehen, um die Vollendung des Aktes nicht zu hemmen, hievon ist aber im Verzeichnisse des Beschreibers Erwähnung zu machen. Falls jedoch nach geschehener Schätzung, sey es nach Garben, sey es der stehenden Frucht, durch ein außerordentliches Ereigniß eine bedeutende Beschädigung eintreten sollte, so muß hierüber auf Einschreiten des Beschädigten von denselben Beamten und Kunstverständigen die Erhebung gepflogen werden, welche die Schätzung aufgenommen haben; wenn nun dieser Schade weder einer Nachläßigkeit oder Schuld des Steuerpflichtigen zuzuschreiben, muß das Gubernium die Schätzung nach Billigkeit herabsetzen, und zwar über den Vorschlag der Zehent-Kontrollsbehörde, oder über Einschreiten der beschädigten Partei, welche ihr Gesuch auch mündlich in der Kanzlei der betreffenden Prätur anbringen kann, welche letztere dieses Einschreiten durch das Kreisamt, so hierüber das Gutachten beizufügen, dem Gubernium vorlegt.

Art. 26. In jenen Ortschaften, wo es üblich ist, die Ernte von einer Beschreibungs-Abtheilung auf die andere zu bringen, bevor noch die allgemeine Schätzung der Garben des Ortes, wo die Körner geerntet worden, müssen die, eine solche Transportirung beabsichtigenden Steuerpflichtigen hievon vorläufig den Beschreiber benachrichtigen, damit er einen bestimmten Tag festsetze, wo zur ordnungsmäßigen Schätzung der Mandeln oder Garben mittelst der gewöhnlichen Kunstverständigen, und mit Beobachtung aller obberührten Vorschriften geschritten werden solle. Ueber die Quantität der zu übertragenden Garben muß sich der Kontribuent mit einem Certifikat des Beschreibers der Abtheilung, wo die Schätzung erfolgt ist, versehen, um

Art. 39. Uebrigens wird, um nicht die Bekanntmachung der Steuerlisten zu verzögern, der Zehent der wenigen kleinen Fruchtkörner, die bis Ende Octobers noch nicht ausgedroschen und ausgemittelt seyn sollten, mittelst einer nach der für die Hülsenfrüchte im Artikel 32 vorgeschriebenen Form vorzunehmenden Schätzung auszumitteln seyn; diese Verfügung ist aber dort nicht in Anwendung zu bringen, wo wegen verspäteter Reife zu Ende Octobers noch die ganze Ernte, oder ein bedeutender Theil derselben zu erheben wäre. In diesem Falle müßte der gehörige Zeitpunkt abgewartet werden, wo die Erhebung des Produktes durch die gewöhnliche Abmessung erfolgen kann.

Art. 40. Die Abmessung des türkischen Weitzens geschieht in Säcken, die mit den vom Stroh abgelösten Büscheln der Frucht gefüllt werden, und wo sodann drey Säcke mit Büscheln für einen Sack Körner gerechnet werden.

Art. 41. Diese Abmessung geschieht in der Scheune des Steuerpflichtigen mit dem ganzen Quantum der eingesammelten und von den verschiedenen Feldern eingebrachten Früchte.

Art. 42. Bevor jedoch zur Ernte des türkischen Weitzens und zur Einbringung vom Felde in die Scheune des Steuerpflichtigen geschritten werden kann, muß der Kontribuent hievon die Anzeige an den Beschreiber, den Adjunkten oder Unterbassa machen, damit diese die nöthige Ueberwachung pflegen können; gleich nach der Einbringung muß zur Absonderung der Bündeln vom Stroh geschritten werden, damit die Abmessung unverweilt erfolgen könne.

Art. 43. Wenn ein Steuerpflichtiger von dem Felde, wo er den türkischen Weitzen geerntet hat, denselben auf eine andere Abtheilung, ohne die Büscheln vom Stroh abzulösen, übertragen will, so muß in einem solchen Falle die Abmessung auf dem Felde nach Säcken im Geströh geschehen, und der Kontribuent muß sich mit einem Zertifikate des Beschreibers versehen, um es zum Behufe der geeigneten Kontrolle dem Beschreiber der Abtheilung vorweisen zu können, in welche er die Frucht zu übertragen beabsichtiget. Zur Ausmittlung des Zehent-Tangenten auf die vorschriftmäßige Weise, nimmt dann der Beschreiber jener Abtheilung, wohin die Frucht gebracht worden, eine zweite Abmessung nach abgelöstem Strohe vor, und setzt vom Resultate den Beschreiber der Abtheilung, woher die Früchte ausgeführt worden, in Kenntniß, damit dieser für den Kontribuenten die gehörige Vorschreibung mache.

Art. 44. Jede Uebertretung der Artikel 42 und 43 wird mit dem doppelten Zehent bestraft. Falls ein Kontribuent vor Abmessung des türkischen Weitzens in Säcken eine Quantität davon verbergen sollte,

und diese nachher durch die Nachforschungen der Zehentagenten, oder sonst auf eine Art entdeckt würde, ist er nach Umständen mit dem dreifachen bis fünffachen Betrage des Zehentbetrages zu bestrafen.

Verschiedenartige Produkte.

Art. 45. Die Ausmittlung des Zehents von den sogenannten verschiedenartigen Produkten als: Heu, Flachs, Lein, Hanf, Bienenstöcke, geschieht nach der Uebung und den Gewohnheiten des Orts.

Art. 46. Die Kräuter, welche in den Weingärten zwischen den Zäunen und den Gebüschen, in den Abhängen und waldigen Gegenden natürlich wachsen, sind vom Zehent ausgenommen. Eben so ist vom Zehent ausgenommen das Schilfrohr (sevaro), welches an Ufern und in Flüssen und Sümpfen wächst und bloß zur Dachdeckung bei den Wohnungen und Ställen der Landleute verwendet wird.

Art. 47. Falls die Steuerpflichtigen eine Quantität Heu oder Flachs von einer Abtheilung in die andere übertragen wollten, sind sie bey Strafe der doppelten Zehentzahlung gehalten, sich mit einem Zertifikat des Lokalzehentschreibers zu versehen, um es bey dem Beschreiber des Distriktes, wohin das Heu und der Flachs transportirt werden, zum Behufe der erforderlichen Kontrolle vorweisen zu können.

Art. 48. Auch der Lein und der Hanf, welcher in Gärten oder im von einer Mauer umgebenen Raume gezogen wird, unterliegt der Zehentpflicht.

Art. 49. Wo immer der Zehent besteht, ist das Erzeugniß der Bienen demselben unterworfen, ohne Unterschied zwischen dem acquisto vecchio und nuovo *).

Art. 50. Niemand darf die Ernte des Leines, Hanfes, Heues oder Flachses vornehmen, ohne früher auf die gehörige Art von den Zehentbeamten die erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, unter Strafe des doppelten Zehents im Falle der eigenmächtigen Abmähung, und des dreifachen bis zum fünffachen Zehent im Falle einer Verbergung oder Verkürzung.

Weine.

Art. 51. Die Erhebung der Zehentquote vom Weine muß sogleich nach Beendigung der Weinlese erfolgen, und zwar durch Beschrei-

*) Vecchio acquisto begreift jene Theile Dalmatiens, welche die ehemalige Republik Venedig in Folge des Friedensschlusses von Candia vom Jahre 1669 von der Türkey erworben hat; nuovo acquisto jene Theile, welche die Republik in Folge des Friedens von Carlowitz vom Jahre 1698 und nuovissimo acquisto jene, welche sie durch den Frieden von Passarowitz vom Jahre 1718 von der Türkey erhalten hat.

bung der Keller und Visirung der Gefäße der Steuerpflichtigen, welche sich im Besitze solcher Gegenstände befinden, sie mögen Kolonen oder Grundeigenthümer seyn.

Art. 52. Da der Gebrauch der Visir bisweilen das Verderben der Weine zur Folge haben kann, so muß in dem Falle, als ein Steuerpflichtiger diese Beschädigung befürchten, und nicht freiwillig in die Vornahme der Visirung einstimmen sollte, die Ausmittlung des Zehentbetrages mittelst Schätzung des in den Gefäßen befindlichen Weines erfolgen.

Zu diesem Behufe ist als Kunstverständiger für die Staatsverwaltung der Zehentbeschreiber, und als der für die Steuerpflichtigen auf dem Lande, der Ortsvorstand, in Städten aber und in allen andern Hauptorten, wo ein Ufficio comunale besteht, ein rechtlicher Böttticher von der Komunal-Autorität zu ernennen. Wenn zwischen den beiden Kunstverständigen eine durchaus nicht zu hebende Meinungsverschiedenheit besteht, so muß diese durch einen dritten Kunstverständigen gehoben werden, welcher in den Städten von der Prätur, auf dem Lande aber von demselben Kunstverständigen zu wählen ist, welcher als dritter Kunstverständiger zur Schätzung der weißen Frucht gewählt worden ist.

Art. 53. Um jedem Unterschleife, sey es durch Entziehung des steuerpflichtigen Objektes mittelst Verbergung in den Keller eines Nichtsteuerpflichtigen, oder durch Veräußerung mit Einkellerung an einen nicht zu der steuerpflichtigen Klasse gehörigen auswärtigen Käufer vorzubeugen, ist zu beobachten, daß

a) im ersten Falle über eine begründete Anzeige eines Unterschleifes, der Beschreiber mit Dazwischenkunft der Ortsobrigkeit, aber nie bei Nachtzeit, zur unvermutheten Untersuchung der verdächtigen Keller schreiten, und die Anzeige in einem förmlichen Protokolle erheben könne;

b) im zweiten Falle, nämlich wenn der Steuerpflichtige, er mag Kolone oder Grundeigenthümer seyn, auf was immer für eine Art über seinen Most, oder seinen Wein verfügen wollte, bevor die Visirung in seinem eigenen Keller geschehen ist, ist ihm untersagt, dieß zu unternehmen, ohne vorläufig wegen der erforderlichen Verifizirung die Anzeige an den Zehentschreiber, und in dessen Abwesenheit, an den Gemeindevorsteher und Unterbassen gemacht zu haben, welche über die verfügte Quantität die Vormerkung zu machen und hievon den Beschreiber im Zeitpunkte der Constatirung des Vorrathes zur gehörigen Berechnung in die Kenntniß zu setzen haben.

c) Sowohl der Steuerpflichtige, welcher die Befolgung dieser Anordnung unterläßt, als auch der Cessionar was immer für einer Art, er sey Gläubiger, Käufer, Beschenkter oder Depositar, welcher unterlassen würde, sich über die vom Steuerpflichtigen geschehene Befolgung derselben die Ueberzeugung zu verschaffen, sind einer Strafzahlung und zwar nach Umständen der dreyfachen bis zur fünffachen Zehentgebühr unterworfen.

Art. 54. Der im vorstehenden Artikel ausgedrückten Strafe unterliegen auch jene Steuerpflichtigen, bey welchen, nachdem in ihren Kellern oder Magazinen der Zehent ausgemittelt worden, die in was immer für einer Lokalität und auf was immer für eine Art zur Verkürzung des Staatsschatzes geschehene Verheimlichung irgend einer Quantität von Most, Wein oder sonstigem Getränke entdeckt wird.

Art. 55. Der Wein, welcher in den der Auskelterung nicht unterzogenen Trauben bleibt, ist zehentfrei, die Fälle jedoch ausgenommen, wenn ein Steuerpflichtiger, sey es aus Mangel an Gefäßen, oder aus böser Absicht, einem Theile des Mostes (Maisches), aus welchem der Wein nicht auf die gewöhnliche Art ausgepreßt worden, die Widmung gegeben hätte, daß daraus Branntwein oder ein anderes Getränke bereitet werde, in welchem Falle auf die ordentliche Art die Zehentquote zu erheben und von der versuchten Gesetzesübertretung der betreffenden Behörde die Anzeige zu machen ist, welche sohin die Strafe des doppelten Zehents zu verhängen hat.

Art. 56. Bey jenen Steuerpflichtigen, die aus böser Absicht die Auspressung ihrer eigenen Trauben verzögern, muß der Zehentbetrag mittelst Schätzung des in den Behältnissen befindlichen Mostes (Maisches) durch Kunstverständige, wie im §. 52 bestimmt ist, erhoben werden, dasselbe muß bey jenen geschehen, die aus Mangel an Gefäßen ihren Wein nicht keltern können, mit der Rücksicht jedoch, daß im letztern Falle dieß nur einzutreten hat, wenn es die Beendigung der Zehentaufnahme erheischen würde, aber sonst aus keinem andern Grunde.

Zu einem solchen Vorgange jedoch müssen die Beschreiber immer von dem betreffenden Kontrollor oder Inspektor autorisirt seyn.

Art. 57. Die kleine Quantität Trauben, welche vor der Weinlese als Frucht zum Essen verkauft wird, unterliegt keinem Zehente.

Art. 58. Größere Quantitäten dieser Frucht aber, welche zum Handel bestimmt werden, unterliegen dem Zehent und denselben Vorschriften, welche durch dieses Reglement für den Most und den Wein vorgeschrieben sind, über welche mit gehöriger Erlaubniß vor der Kellerbeschau und allgemeinen Zehentliquidation verfügt wird.

Art. 59. Die edleren Weine werden so wie die gemeinen Weine im Ganzen geschätzt.

Art. 60. So wie beim Gebrauche der Visir, deren sich die Behörde bedient, zum Vortheile des Steuerpflichtigen eine Zugutrechnung von 5 Perzent unter dem Titel eines Calo wegen Verdampfung des Weines und des Lagers Statt findet, eben so wird auch die gleiche Zugutrechnung dann gestattet, wenn die Ausmittlung des Weines oder Mostes mittelst Schätzung in den Gefäßen geschieht. Der Beschreiber muß in seinen Registern für jeden Kontribuenten eine besondere Rubrik für diese Abzüge führen. Der gleiche Abzug findet auch bei der Ausmittlung des Zehents rücksichtlich der größeren Trauben-Partien statt, von welchen im Art. 58 gehandelt wird.

Art. 61. Unter dem Titel der Vorweinlese (probirastina) wird dort, wo es Uebung ist, die Erlaubniß ertheilt, eine verhältnißmäßige Quantität Trauben zu lesen, jedoch nur gegen Beobachtung der im Art. 53 lit. b. enthaltenen Vorschriften.

Art. 62. Jeder Steuerpflichtige, der vor der zum Behufe der Zehentbemessung geschehenen Visirung oder Schätzung der eingekellerten Weine einen Theil des Mostes oder Weines zu anderem Getränke widmen wollte, kann es thun, wenn er hievon vorläufig dem Beschreiber oder dessen Adjunkten die Anzeige macht, welcher die wirkliche Quantität von Most oder Wein, der zur Verwendung für ein solches anderweitiges Getränke bestimmt ist, zu erheben und in seinen Registern bei der den Steuerpflichtigen betreffenden Abtheilung hievon unverzüglich die Anmerkung zu machen hat.

Art. 63. Wenn bei dem später vor sich gehenden Akte der allgemeinen in den Kellern vorzunehmenden Abmessung bei einem Steuerpflichtigen ein derartiges Getränke sich vorfände, ohne daß die Zehentbeamten vorläufig zur Verzeichnung des hiezu gewidmeten Mostes oder Weines aufgefordert worden sind, so müssen zwei Kunstverständige zur Bestimmung der zu diesem Getränke verwendeten Quantität Weines gewählet werden, und nur letztere wird dem Steuerpflichtigen zur Last geschrieben. Auf dieselbe Art wird auch vorgegangen, wenn dabei ein Verdacht entsteht, daß zu dem in einem Keller vorgefundenen Getränke dieser Art, eine größere Menge Mostes oder Weines verwendet worden, als angezeigt und von den Steuerbeamten anerkannt worden.

Art. 64. Zur Bestimmung der Zehentquote jenes Weines, welcher von den Steuerpflichtigen zum Hausbedarfe in der Zeit zwischen der Weinlese und der Zehentliquidation in den Kellern, verzehrt worden, muß zwischen den Beschreibern und dem Steuerpflichtigen, jedoch immer unter Einfluß eines Gemeinde-Repräsentanten, in Rücksicht des

in gedachtem Zeitraume verzehrten Weines ein Uebereinkommen getroffen werden, wobei auf die seit der Fechsung verflossene Zeit, auf die Zahl der die Familie des Steuerpflichtigen bildenden Individuen, auf die Fechsung, welche sich bei der vor der ordentlichen Weinlese Statt gefundenen Vorlese ergeben hat, und auf alle übrigen Thatverhältnisse, welche nur an Ort und Stelle beurtheilt werden können, Rücksicht zu nehmen.

Art. 63. Die Mauthämter dürfen ohne Ausmittlung des Zehents keiner Partei, seyen es Trauben (außer der im Art. 57 gemachten Ausnahme) sey es Most oder Wein, weder eine Ausfuhrsbollete ausfertigen, noch beim Anlangen die Einfuhr gestatten, wenn nicht die Partei, welche die Aus- oder Einfuhr bewirken will, mit einer Bestätigung des Beschreibers, oder in dessen Abgang mit der des Unterbassen versehen ist, in welcher bekräftigt würde, daß die Quantität, so aus- oder eingeführt werden will, in den Beschreibungs-Registern angemerkt worden, um mit der durch Visirung oder Schätzung der Behältnisse ausgemittelten Zehentquote bei Gelegenheit der Zehentbeschreibung der Keller zur Last geschrieben zu werden.

Art. 66. In jenen Orten, wo die Behausung und die Grundstücke der Steuerpflichtigen in zwei verschiedenen Losen oder in zwei verschiedenen Beschreibungs-Abtheilungen gelegen sind, muß die Erhebung des Weinzehents am Moste, so weit es möglich ist, und die Umstände es gestatten, auf dem Platze von dem Beschreiber, dem dieß zusteht, vor der Abführung des Weines in das Wohnhaus des Steuerpflichtigen geschehen, oder doch an einem Orte oder Centralpunkte, wo die Steuerpflichtigen bei der Einführung passiren und sich versammeln. In beiden Fällen muß der Beschreiber der Abtheilung, in welchem sich die Grundstücke befinden, dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über die Quantität Most, so er verführt, geben und diese Bestätigung wird dem Beschreiber des Wohnortes des Steuerpflichtigen zur Richtschnur dienen, um bei Gelegenheit der Verifizirung des in den Kellern befindlichen Objektes das Quantum des früher auf dem Felde oder in den gedachten Central- und Versammlungspunkten erhobenen Produktes ausmitteln zu können, dessen Ausmittlungsart unten Art. 89 angeführt werden soll.

In beiden gedachten Fällen merkt der Beschreiber in seinen Registern das Quantum des erhobenen Produktes an, um sodann das Resultat der Zusammenhaltung des Mostes und des Weines abzuwarten, damit den Steuerpflichtigen die Zehentquote, jedoch nur in Wein zur Last geschrieben werden könne.

Art. 67. Zur Festsetzung des Verhältnisses zwischen den Trauben und dem Moste, und zwischen dem Moste und dem Weine muß bei jeder Prätur innerhalb der zweiten Hälfte des Monats September in

Gegenwart einer Kommission ein praktischer Versuch, unter Beobachtung derselben Vorsichten, welche später zur Ausmittlung des Verhältnisses zwischen Oliven und Oehl werden bestimmt werden, und auch nach denselben Grundsätzen, in so fern es die verschiedene Eigenschaft des Produktes erlaubt. Zu diesen Versuchen müssen Trauben verwendet werden, die sich in einem bei der Weinlese gewöhnlichen Zustande befinden, und die Gährung wird nach der örtlichen Uebung unterhalten.

Art. 68. Die Resultate dieser Versuche dürfen nur in jenen in diesem Reglement erwähnten Fällen in Anwendung kommen, wo der Zehent im Moste erhoben werden muß, als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Kellervisirung. Die Abzüge bei dem von dem einen Prätors-Distrikte in den andern eingeführten Moste müssen nach den gleichartigen Verhältnissen des Distriktes regulirt werden, aus welchem die Trauben oder der Most ausgeführt worden ist.

Oliven.

Art. 69. Die Erhebung des Zehentbetrages von den Oliven muß in der Regel mittelst Abmessung der Frucht in den Magazinen oder Wohnungen der Kontribuenten geschehen, mit Rücksicht auf die im Art. 16 berührte Ausnahme.

Art. 70. Die Abmessung geschieht bei den Steuerpflichtigen, welche sich im Besitze der Frucht befinden, sie mögen Kolonen oder Eigenthümer seyn, unter Wirksamkeit jener Vorschriften und Strafen, welche im Art. 53 in Bezug auf die Weine für die Fälle einer hinterlistigen Entziehung oder einer Verbergung in Kellern von Nichtsteuerpflichtigen, oder für den Fall einer gesetzmäßigen Veräußerung an einen nicht zur Klasse der Steuerpflichtigen gehörigen Käufer, vorgeschrieben sind, oder der im Art. 54 festgesetzten, wenn bei den Steuerpflichtigen selbst nach geschehener Zehentbestimmung eine auf was immer für eine Art, und in was immer für eine Lokalität zur Verkürzung des höchsten Aerars geschehene Verheimlichung einer Quantität Oliven entdeckt würde.

Art. 71. Bei der Verführung der Oliven aus der Abtheilung, wo die Bäume sich befinden, in jene, wo der Steuerpflichtige wohnhaft ist, müssen die rücksichtlich der Weine im Art. 66 gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 72. Um die Zehentquote von den erzeugten Oliven bestimmen zu können, muß man das Verhältniß zwischen einer gegebenen Quantität grüner Oliven, die auch magere (olive magre) genannt werden, und einer andern reifer Oliven, und eben so um den Werth der reifen Oliven gegen jenen des Oehls auszumitteln, das Verhältniß zwischen einer solchen Quantität reifer Oliven und dem Oehle, welches daraus erzeugt werden kann, ausgemittelt werden.

Art. 73. Als grüne Oliven dürfen bloß solche angesehen werden, welche von der Hälfte des Monats August bis zum nächsten Oktober und nicht später von den Bäumen unreif abfallen, indem alle andern später abfallenden wie reife Oliven angesehen werden müssen.

Art. 74. In Entsprechung des vorstehenden Artikels muß die Erhebung der von den Steuerpflichtigen eingesammelten grünen Oliven vom 16. bis einschließlich den 20. Oktober jeden Jahres geschehen; wenn jedoch wegen besonderer Verhältnisse der Jahreszeit die Einsammlung der grünen Oliven bis zum 15. Oktober nicht Statt finden könnte, ist die betreffende Gemeinde berechtiget, eine Verlängerung des Termines zur Verifikation bei dem Kreisamte anzusuchen, welches diese Verlängerung nach Vernehmung der betreffenden Kontrollsbehörde bewilligen kann, und davon die Anzeige an das Gubernium zu machen hat.

Art. 75. Um in Entsprechung des folgenden Artikels 76 das Verhältniß zwischen den sogenannten grünen Oliven und den reifen kennen zu lernen, muß in der ersten Hälfte des Monats Oktober bei jeder Prätur, in deren Distrikte gewöhnlich derlei Oliven eingesammelt werden, eine aufgestellte Kommission einen praktischen Versuch machen, und zwar unter genauer Beobachtung der sogleich folgenden Vorschriften und Anordnungen. Um das Verhältniß zwischen den reifen Oliven und dem Oehle kennen zu lernen, falls zur Einsammlung der grünen Oliven eine Terminsverlängerung bewilliget worden wäre, muß in einem solchen Distrikte auch der gedachte Versuch verschoben werden, da dieser immer gleichzeitig mit, oder bald nach der Einsammlung vorgenommen werden muß.

Art. 76. Das Resultat dieses Versuches kann den Zehentbeschreibern für die in ihren Registern zu machenden Anmerkungen zu keinem Anhaltspunkte dienen. Die Beschreiber müssen jedoch in ihren Registern die Quantität grüner Oliven, die bei jedem Steuerpflichtigen in verifizirten Gefäßen vorgefunden werden, in ihre Register eintragen.

Art. 77. Zur Erhebung des Verhältnisses zwischen einer gewissen Quantität reifer Oliven und dem Oehle, welches daraus gewonnen werden kann, muß in der zweiten Hälfte des Monaths Dezember (und nach Umständen auch früher, aber in der Art, daß dieß möglichst nahe zu der Zeit geschehe, wo die Liquidation des Zehents von den Oliven in den Kellern Statt findet) eine Kommission und zwar in den Kreishauptstädten unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes oder eines Kreiskommissärs und im Sitze der für jene Distrikte, wo Oliven erzeugt werden, stimmten Prätur unter dem des Prätors, bestehend aus zwei von der Gemeindeverwaltung für die Steuerpflichtigen gewählten Kunstverstän-

digen und dem von Seite der Staatsverwaltung bestimmten Zehent-Kontrollor oder Inspektor, welch letztere im Falle der Verhinderung oder einer Abwesenheit durch andere Steuerbeamte vertreten werden können, die kein Perzent bei der Zehenteinhebung zu beziehen und auf folgende Art vorzugehen haben:

a) sie setzet fest, die Zahl der zu pressenden vorschriftmäßigen Körbe (variohiachi) reifer Oliven und bestimmt zugleich die Hauptpunkte eines jeden Beschreibungs-Distrikts der betreffenden Prätur, von welchen so viele ausgemittelt werden müssen, als der größeren oder geringeren Menge des Produktes und der besseren oder geringeren Qualität entsprechen.

b) Die Wahl der Oliven, und die an den verschiedenen Punkten eintretende Abmessung geschieht in jedem Distrikte unter Dazwischenkunft eines Komunal-Assessors oder Rathes, und des Kontrollors oder Inspektors, und sie müssen in gleicher Quantität theils aus den Kellern der Kolonen, theils aus jenen der Eigenthümer entnommen werden.

c) Wenn für jeden Distrikt die bestimmten Quantitäten eingesammelt sind, müssen sie unter Obsorge desjenigen, welcher die Einhebung vorgenommen hat, durch einen sicheren Mittelsmann in, mit dem Petschaft desjenigen, welcher die Einhebung vorgenommen hat, versiegelten Säcken, die mit der Bezeichnung über die Zahl der in jedem enthaltenen Körbe, der mit Vornahme des Experiments beauftragten Kommission zugesendet werden.

d) Wenn alle Oliven eingelangt sind, werden sie in das Oehlhaus gebracht, welches die Kommission nach Stimmenmehrheit für das geeigneteste erklären wird.

e) Die Kommission muß sich vor Allem in das bestimmte Gebäude begeben, und dort vorläufig zur Besichtigung der Säcke schreiten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie und die Siegel im unversehrten Zustande sich befinden, und sodann muß sie die Oliven zerreiben und das Oehl auf die gewöhnliche Art auspressen lassen, welches in ein beigesetztes Behältniß gesammelt werden muß.

f) Dieses Behältniß muß in eine geeignete Lokalität gebracht und dort gelassen werden, damit die Setzung des Oehles erfolge; die Lokalität ist mit einem Schlüssel zu versperren, und an den Thüren Siegel anzulegen. Das Petschaft muß in der Verwahrung des Vorsitzers der Kommission, und der Schlüssel in Handen des ältesten Komunal-Kunstverständigen bleiben.

g) Nach Ablauf von 8 Tagen muß sich die Kommission neuerdings versammeln und in den Ort begeben, wo das Oehl aufbewahret worden; dort müssen sich sämmtliche Glieder von dem unverletzten Zustande der Siegel überzeugen, und dann die Einleitung treffen, daß der öffentliche

Kunstverständige in ihrer Gegenwart genau das in dem Behältnisse befindliche gereinigte Oehl und abgesondert ablasse, den Satz (morchia) abmesse, und zugleich bestimme, welchem Quantum reinen Oehls letzterer gleichkomme.

h) Zum Beweise der geschehenen Beobachtung aller besagten Manipulationsvorschriften muß ein entsprechendes Protokoll aufgenommen werden, welches das erhaltene Oehl anzeigen, das Verhältniß zwischen einer gewissen Quantität reifer Oliven und dem daraus erhaltenen Oehle, und den bestimmten Ausspruch, daß es in diesem Distrikte der Prätur einer gewissen Anzahl Körbe von gewöhnlichen reifen Oliven bedürfe, um daraus einen venetianischen Barile Oehl zu gewinnen.

i) In dem Falle, daß in dem Hauptsitze einer Prätur keine Olivenpressen vorhanden wären, muß die Kommission den praktischen Versuch, auf die in diesem Orte am meisten gewöhnliche Art aus den Oliven Oehl auszupressen, machen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen bleibt es den Kommissionen, und vorzüglich deren Vorsitzern vorbehalten, alle jene weiteren Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die sie für nothwendig halten, um auf eine billige Art durch einen solchen Versuch das genaueste Resultat zu erzielen.

Art. 78. Die Eigenthümer der Pressen, und was immer für einer Art von Oehlmühlen dürfen nicht die Einführung was immer für einer Quantität von Oliven in irgend ein Gebäude erlauben, welches Maschinen enthält, die geeignet sind, die Oliven in Teig und Oehl zu verwandeln, ohne daß dieselben mit einem Erlaubnißscheine des Beschreibers oder des Unterbassen, oder mit Bolleten über die geschehene Zehentverifizirung bedeckt sind, und dieß hat so lange zu gelten, so lange die allgemeine Verifizirung dieses Produktes nicht erfolgt ist.

Art. 79. Im Falle eines Verdachtes oder einer Anzeige einer Gesetz-Uebertretung kann die unvermuthete Untersuchung der Mühlen und zwar auch zur Nachtzeit erfolgen, jedoch nur unter Zuziehung der gesetzlich zur Dazwischenkunft bei gewöhnlichen Untersuchungen berufenen Personen und Beobachtung der bei letzteren üblichen Formen.

Art. 80. Falls eine Uebertretung gegen die Anordnung des Art. 78 erhoben wird, ist der Steuerpflichtige einer Geldstrafe und zwar nach Umständen zwischen dem dreifachen und dem fünffachen Zehentbetrage, und der Eigenthümer eines Gebäudes, welcher die Einführung von Oliven gestattet, ohne daß sie mit obengedachtem Certifikate bedeckt sind, ist einer Geldstrafe unterworfen, die dem doppelten Betrage der von jedem kleinen Schäffel nach Verhältniß der Quantität, so auf gesetzwidrige Art gewonnen worden, entfallenden Gebühr gleichkommen muß.

Art. 81. Auch im Falle, daß auf eine gesetzmäßige Art erhoben würde, daß eine größere Quantität Oliven, als in der ämtlichen Bestätigung erscheint, gepreßt oder in Oehl verwandelt worden, muß rücksichtlich des den Inhalt der Bedeckung übersteigenden Theiles die im vorstehenden Artikel enthaltene Strafe eintreten.

Art. 82. Während der Zeit, als die Ausführung der Schätzung vor sich geht, wo diese Statt findet, und während der Einsammlung der Oliven, so wie während der allgemeinen Untersuchung und Abmessung derselben in den Magazinen, wo dieses System in der Uebung ist, dürfen die Mautheinnehmer für keine Partie Oliven oder Oehl Ausfuhrsbolleten ausfertigen, oder die Einfuhr gestatten, wenn die Partei, welche die Ausfuhr oder Einfuhr vornehmen will, nicht mit dem im Art. 65 für die Weine vorgeschriebenen Certifikate versehen ist, daß sie zur Zeit der Verifikation mit dem entsprechenden Zehentbetrage belastet worden ist.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Zehenterhebung.

Art. 83. In allen in diesem Kapitel aufgeführten Fällen, in welchen die Steuerpflichtigen ohne Erlaubniß des Beschreibers an die Einsammlung ihrer Früchte nicht Hand anlegen dürfen, kann in dessen oder seines Adjunkten Abwesenheit, diese Erlaubniß vom Unterbassen ertheilt werden, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Ortsvorstande, und selbst in Abwesenheit des Unterbassen auch vom Ortsvorstande, wenn sich überzeugt worden, daß im Orte keine Zehentbeamten vorhanden sind. Es kann auf gleiche Art auch zur Zehentbeschreibung vom Moste, Weine und von den Oliven geschritten werden, mit welchen die Steuerpflichtigen nach dem Artikel 53 lit. b. und auf eine gesetzmäßige Art vor der Zehentliquidation verfügen wollten; aber in solchen Fällen hat sowohl der Unterbassa als der Ortsvorstand über die erhobene Quantität Vormerkung zu führen, um diese sohin dem Beschreiber gleich bei seinem Anlangen im Orte mitzutheilen.

Art. 84. Ungeachtet was immer für einer Uebung, Gewohnheit oder vermeintlichen Rechtes dürfen die Eigenthümer auf keine Weise ihre Dominikalgebühr von Körnern und Hülsenfrüchten von den bei den Kolonen aufgehäuften Produkten erheben, wenn nicht vorher vom Ganzen der Frucht die Zehentquote erhoben worden, bei sonstiger Bestrafung des Eigenthümers mit dem döppelten Zehent von der früher abgenommenen Quantität Körner oder Hülsenfrüchte.

Art. 85. Bis nicht auf die gesetzmäßige Art von den Zehentbeamten die dem höchsten Aerar gebührende Zehentquote erhoben ist, darf kein wie immer gearteter Gläubiger sich in der Scheune oder dem

Wohnhause seines Schuldners einfinden, um auch nur den kleinsten Theil der Ernte abzuführen, unter Strafe des Verlustes des Abgeführten, welches zum Vortheile des Anzeigers verfällt.

Art. 86. In Bezug auf die Almosen in Körnern, Wein und Oliven, welche bei den Sammlungen zur Erntezeit den Klöstern der Bettelorden, und in Bezug auf die Zahlungen in Körnern und Wein, welche von den betreffenden Ortschaften an ihre Schmiede als ordentlich bedungener Lohn geleistet werden, wird verordnet:

a) In Bezug auf die Körner, daß Niemand den Steuerpflichtigen davon etwas abnehmen dürfe, bis nicht von den Steuerbeamten die entsprechende Zehentquote ausgemittelt worden.

b) In Bezug auf die Weine müssen nach Maßgabe des bisher auch in den verpachteten Losen auf höchsten Befehl Beobachteten, die Klöster, welche die Sammlung vor der Liquidation der Zehentquote vornehmen, ohne Abwarten der gänzlichen Beendigung dieser Liquidation, sich der Zahlung dieser Staatsauflage unterziehen. Zu diesem Ende müssen, die betreffenden Beschreiber die erforderlichen Beschreibungen, Visirungen und Abmessungen vornehmen, jedoch genaue Sorge tragen, daß nicht Früchte nochmals der Zehententrichtung unterworfen werden, welche denselben bereits entrichtet haben.

c) Die Schmiedmeister müssen so wie alle übrigen Gläubiger behandelt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Anordnung des Artikels 53 lit. b, dieses Reglements.

Art. 87. Die von den zehentpflichtigen Produkten den Pfarrern gewöhnlich zu machenden Leistungen müssen so wie alle andern mit solchen Erzeugnissen beliebig getroffenen Verfügungen betrachtet werden, wovon in dem Artikel 53 lit. b. gehandelt wird, und unterliegen den in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen.

Die hochwürdigen Pfarrer müssen übrigens ein ordentliches Verzeichniß über die Leistungen von jeder dem Zehente unterworfenen Fruchtgattung führen, um es sodann den Zehentbeamten zur geeigneten Kontrolle vorzuweisen, und müssen wohl im Auge behalten, daß sie im Abgange eines solchen Registers, und falls es nicht auf eine hinlänglich verständliche Weise geführt würde, den Vortheil verlieren würden, der ihnen durch den gegenwärtigen Artikel zugestanden worden.

Art. 88. Um die Zehentquote gegen Feldbeschädigungen sicher zu stellen, müssen die Beschreiber die Gebräuche und Ortsgewohnheiten beobachten.

Art. 89. Den Steuerpflichtigen oblieget, sich in den, in gegenwärtigem Reglemente ausgedrückten besonderen Fällen, mit den vorgeschriebenen Austrittsbolleten zu versehen; in der Regel können zehent-

pflichtige Früchte von einem Orte zum anderen desselben Bezirkes, oder von einem Bezirke in den andern zur Zeit der Zehenterhebung von den Steuerpflichtigen vor der allgemeinen Zehentbestimmung nicht versendet werden, ohne daß früher die Früchte selbst von den Zehentbeamten der Amtshandlung unterzogen worden, die den Kontribuenten dann in den Ortsregistern gehörig als Schuldner vorzuschreiben und mit einer schriftlichen Bedeckung zu versehen haben, in welcher die erhobene Quantität und der Ort, wohin die Fruchtsendung erfolgt, angeführt seyn muß.

Wenn der Steuerpflichtige dieser Schuldigkeit nachgekommen ist, kann er die ausgeführten Früchte in den Ort ihrer Bestimmung bringen, ohne sie dort einer neuerlichen Besichtigung durch die Zehentbeamten zu unterziehen; er hat bloß für die Aufbehaltung der erwähnten schriftlichen Bedeckung Sorge zu tragen, um im Zeitpunkte der allgemeinen Zehenterhebung im Orte, wohin er die Früchte eingeführt, auf Grundlage dieses Ausweises, den betreffenden Abzug bewirken zu können.

Wenn diese eingeführten Früchte vor der allgemeinen Zehentliquidation veräußert, oder auf was immer für eine Art an einen andern übertragen werden sollen, muß der betreffende Auszug dem neuen Erwerber übergeben werden, um sich damit im Nothfalle bedecken, und seiner Zeit den betreffenden Abzug bewirken zu können. Jede vom Steuerpflichtigen ohne Beobachtung dieser Vorschriften geschehene Versendung von Früchten wird mit Zahlung des doppelten Zehents und im Falle einer betrügerischen Entziehung oder Verheimlichung mit dem Dreifachen bis zum Fünffachen des Zehentbetrages bestraft.

Art. 90. Die Transporte der Dominikal-Antheile von Wein und Oliven, welche vom Felde in den Wohnort des Eigenthümers zu Lande geschehen, und jene die auf eben diese Art mit jenem Moste und jenen Oliven vorgenommen werden, die von den Grundstücken herrühren, die von Eigenthümern auf eigene Rechnung bearbeitet werden, sind von der Verpflichtung ausgenommen, vorläufig den Zehentbeamten zur Amtshandlung angezeigt zu werden, ohne Unterschied des Ortes, aus welchem die Verschickung geschieht.

Erst bei Vornahme der allgemeinen Zehentliquidation sind die Eigenthümer gehalten dem Zehentbeschreiber den Betrag der Früchte, so sie aus den Grundstücken der verschiedenen Ortschaften bezogen, anzugeben, damit er die Steuerschuldigkeit verhältnißmäßig vertheile und den Steuerpflichtigen in dem Register des betreffenden Ortes belaste, wenn dieser zu seiner Abtheilung gehört, oder davon die Anzeige an den Beschreiber der Abtheilung mache, aus welcher die Sendung erfolgt ist.

Dabei ist wohl zu merken, daß im Register des Ortes, wo die allgemeine Zehenterhebung geschieht, am Rande das ganze Resultat, und so auch die betreffenden Zehenkvertheilungen angemerkt werden müssen.

Art. 91. Wenn der Steuerpflichtige eine nach Maßgabe der Artikel 89 und 90 eingeführte bestimmte Quantität vor der allgemeinen Liquidation zu Oehl machen wollte, muß er dazu die Erlaubniß des Orts-Beschreibers oder des Adjunkten erhalten, welcher nach den gemachten erforderlichen Erhebungen und Vorschreibungen, dieß auf keinen Fall verweigern kann.

Eine solche Erlaubniß des Beschreibers wird auf der Rückseite des gedachten Bedeckungsausweises, mit welchem die Oliven eingeführt worden, angemerkt, und bloß auf der Grundlage eines solchen Ausweises können diese Oliven in die Oehlpresse unter Beobachtung der in den Artikeln 78, 79, 80 und 81 vorkommenden Vorschriften und Strafen eingeführt werden.

Art. 92. Wenn Jemand in einen Ort, wo der Zehent an den Staatsschatz entrichtet wird, und bevor in demselben zur allgemeinen Zehentsbestimmung geschritten worden, Früchte einführen will, die aus Orten herrühren, so entweder nicht zehentpflichtig sind, oder wo der Zehent an damit Belehnte entrichtet wird, kann dieß unter Beobachtung folgender Vorschriften geschehen:

a) Die einzuführenden Früchte müssen mit einer für die ersteren vom Ortsvorstande, für die letzteren von den Lehenagenten unterfertigten Bollete bedeckt seyn, wo ihre Eigenschaft, Menge und der Ort, für welchen sie bestimmt sind, angegeben seyn müssen.

b) Nebst dieser Bedeckungsbollete müssen die Steuerpflichtigen die eingeführten Früchte der Untersuchung der Zehentbeamten unterwerfen, bevor sie dieselben mit den in ihren Kellern oder Magazinen ihres Domizils befindlichen vermengen, damit gedachte Beamte die Qualität und Quantität dieser Früchte untersuchen können, ob sie mit den Austrittsbolleten übereinstimmen, auf welche sodann die erforderlichen Anmerkungen zu machen sind.

c) Nur auf die Grundlage solcher Austrittsbolleten ist zu Gunsten des Einführenden der gehörige Abzug beim Liquidationsakte zu gestatten, zu welchem Abzuge derselbe jedoch dann nicht berechtigt ist, wenn er nicht die in diesem Artikel sub b. enthaltene Vorschrift genau beobachtet hat, oder sich mit der entsprechenden Bollete gar nicht ausweisen kann.

d) Im Falle des Verlustes einer solchen Bollete hat der Abzug nur dann Statt, wenn der Einführende gehörig die Erfüllung des

hier und b) Verordneten ausweisen kann, zu welchem Behufe die Zehentbeamten in ihren eigenen Registern über die Qualität und Quantität der bei der Einführung besichtigten Früchte Vormerkung halten müssen.

c) In jenen Ortschaften, wo dergleichen Ueberführungen auf dem Meere gemacht werden, und auf Punkte gelangen, die von Finanzbeamten besorgt werden, müssen diese an die Stelle der Zehentbeamten die in den Art. b., c. und d. behandelten Erhebungen und Vorschreibungen pflegen.

f) Um für die Steuerpflichtigen jede Bedrückung und Verzögerung zu beseitigen, müssen die Beschreiber mit aller Beschleunigung zu der im Art. a. vorkommenden Erhebung schreiten, und im Falle ihrer Abwesenheit müssen sie von ihren Adjunkten, wenn solche bestehen, vertreten werden, oder von den Unterbassen, und wenn auch letztere gänzlich mangeln, vom Ortsvorstande, welche in solchen Fällen, so wie die k. k. Mauthbeamten über die besichtigten Früchte Vorschreibung halten müssen, und diese dem Beschreiber gleich nach seinem Anlangen in der betreffenden Ortschaft mitzutheilen haben.

g) Wenn der Aushülfsdiener oder der Ortsvorstand nicht schreiben kann, müssen die auf den Austrittsbolleten zu machenden Vorschreibungen über die geschehenen Erhebungen von dem betreffenden Pfarrer gemacht werden, oder von einer andern Person in Gegenwart und unter Mitfertigung zweier Zeugen, die des Schreibens kundig sind.

Art. 93. Die Gränzbewohner, welche Grundstücke auf türkischem Gebiethe bearbeiten, und ihre Produkte nach Dalmatien einführen wollten, bevor in letzterem die allgemeine Erhebung der Ernte und des Zehentbetrages erfolget, müssen es unter Beobachtung folgender Vorschriften thun:

1. Die Einfuhr geschieht bis zu den Sanitäts-Kastellen und kann an jedem Tage ohne Unterschied, ob dieß ein Werktag ist oder nicht, geschehen.

2. Die betreffende Steuerkontrolle ordnet zur gehörigen Zeit an den Punkt, wo das Kastell sich befindet, einen Verwaltungsbeamten ab, welcher, nachdem die Sanitätsbehörde alles fürgekehrt, was zur Sicherheit des öffentlichen Gesundheitszustandes nothwendig ist, die Gattung und das Quantum der eingeführten Früchte untersucht, darüber in einem Register das Nöthige bemerket, und jedem Einführenden die entsprechende Bollete aushändiget.

3. Diese Bolleten müssen von den einführenden Parteien aufbehalten werden, um sich beim Akte der allgemeinen Zehenterhebung zur Erlangung des vorgeschriebenen Abzuges damit bei den Zehentbeamten ausweisen zu können.

4. Jede eigenmächtige Einführung muß sogleich der Behörde angezeigt werden, damit der Uebertreter nach den in Sanitäts- und Zehentsachen bestehenden Gesetzen gestraft werde.

Art. 94. Die Liquidation der Früchte, welche von Grundstücken herrühren, so die türkischen Unterthanen im dalmatinischen Gebiethe bearbeiten, erfolgt immer bei hängender Frucht; der Tag der Schätzung und der Erscheinung der Türken zur Ernennung der Kunstverständigen und zur Bejwohnung bei der Schätzung werden von der Steuer-Kontrolle und der Sanitätsdeputation des betreffenden Rastells einverständlich bestimmt, damit die Sanitätsvorschriften beobachtet werden können; wenn die Türken nicht erscheinen sollten, werden sie vom Ortsvorstande repräsentirt, welcher in diesem Falle auch den Kunstverständigen zu wählen hat.

Art. 95. Die Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach der Türkei wird in der Regel auf die Bestellung einer Bürgschaft für die sichere Zahlung des Zehents bedingt. Eine solche Bürgschaft mittelst einer zahlungsfähigen, im dalmatinischen Gebiete ansässigen Person muß vom Steuerpflichtigen angebothen und vom Beschreiber genehmigt werden. Der Bürge muß gegenwärtig seyn, und vor dem Ortsvorstande erklären, die Entrichtung des dem Staatsschatze gebührenden Zehents unter Beobachtung aller für die im dalmatinischen Gebiethe befindlichen Steuerpflichtigen in Bezug auf die Schätzung und Einhebung bestehenden Vorschriften übernehmen zu wollen. Der Beschreiber merkt den Namen des Bürgen in seinem Mauthregister an, und im ordentlichen Register wird der Bürge als Hauptschuldner übertragen, nämlich N. N., Bürge des N. N.

Art. 96. Jeder Zehentbeschreiber muß vier Tage bevor er in einer Stadt die allgemeine Erhebung des Wein- und Oliven-Zehents unternimmt, den Ortsvorstand davon schriftlich in Kenntniß setzen, und ihn auffordern, jedem Steuerpflichtigen seine Ankunft an dem festgesetzten Tage persönlich bekannt zu geben, damit jeder in seiner Behausung sich befinde, um die betreffenden Produkte anzugeben und vorzuzeigen. Damit verbindet er zugleich die Kundmachung, daß im Falle der Abwesenheit eines Steuerpflichtigen, oder wenn Niemand die Schlüssel der verschlossenen Wohnung überreichen sollte, dieselbe mit Gewalt geöffnet werden würde, und zwar folgendermaßen:

Wenn der Beschreiber in dem Orte zu der bestimmten Zeit angelangt ist, und findet, daß dort irgend ein Steuerpflichtiger mangelt, pflegt er nach demselben die entsprechende Nachforschung vereint mit dem Ortsvorstande, um sich zu versichern, ob derselbe wirklich abwesend sey, oder ob er nicht Jemanden beauftraget habe, ihn vorzustellen.

Sobald sich der Beschreiber hievon überzeugt, und beim Ortsvorstande um Einschreitung der öffentlichen Macht angesucht hat (wenn im Orte weder eine Komunal-Verwaltung, noch ein Offizier der Landmacht vorhanden ist, an welche sich wegen Mitwirkung dieser Assistenz zu verwenden ist), schreitet er auf die geeignete Art und Weise zur Oeffnung der verschlossenen Wohnung, aber immer in Gegenwart des Ortsvorstandes selbst und zweier dazu ausdrücklich erbetener Zeugen, und bringt auf die vorgeschriebene Art die Erhebung und die Liquidation der zehentpflichtigen Früchte zur Ausführung; nachdem er sodann die Schließung der geöffneten Wohnung bewirkt hat, nimmt er unter Dazwischenkunft besagter Personen ein Protokoll auf, worin er von der vorläufig vom Ortsvorstande erfolgten Bekanntmachung des vom Beschreiber zur Zehentliquidation bestimmten Tages und von der fruchtlosen Aufsuchung des Steuerpflichtigen oder eines Repräsentanten desselben Erwähnung macht.

Eine Abschrift dieses von allen Eingeschrittenen zu fertigenden Protokolles, und zwar entweder mit der eigenhändigen Namensunterschrift, oder falls sie des Schreibens unkundig sind, mit dem Kreuzzeichen, wird vom Beschreiber dem Ortsvorstande ausgehändiget, um von ihm dem Steuerpflichtigen bei seiner Rückkehr übergeben zu werden.

Wenn der Fall, von einer solchen Maßregel Gebrauch zu machen, in dem Hauptorte der Prätur eintritt, so werden die vorläufigen Bekanntmachungen des Beschreibers an die Komunal-Verwaltung gerichtet, welche sodann mittelst der untergeordneten Ortsvorstände die oben berührten Maßregeln zu treffen hat, und auch die Behörde ist, welche nach Ermächtigung der Prätur die Anwendung der öffentlichen Macht zu bewilligen hat.

Art. 97. Wenn ein Steuerpflichtiger wegen eines anhängenden Streites zehentbare Gegenstände auf dem Felde läßt, ohne für die Einsammlung und für die Berichtigung der Zehentforderung Sorge zu tragen, muß bei Entdeckung eines solchen Falles, worüber die Zehentbeschreiber besonders zu wachen haben werden, von ihnen zur geeigneten Zeit, die Quantität der zurückgelassenen Produkte mittelst Schätzung der hängenden Frucht erheben, deren Kosten der Partei zur Last fallen, welche in der Folge für die Entrichtung der betreffenden Zehentschuldigkeit haftbar erklärt werden wird. Die Schätzung wird in Gegenwart des Ortsvorstandes oder des Adjunkten, eines Schätzmannes von Seite der Zehentverwaltung und eines andern im Namen der Ortschaft, mit Vorbehalt der Dazwischenkunft eines Dritten für den Fall einer Meinungsverschiedenheit nach Art. 20 vorgenommen. Die Streitenden werden zur Erscheinung durch den Amtsdiener (Usciere) der Gemeinde aufgefordert. Es wird ein

entsprechendes Protokoll in duplo aufgenommen, in welchem das aufgeführt wird, sowohl was die etwa erscheinenden Parteien anzuführen befinden, als auch, für den Fall ihres Nichterscheinens, die geschehene Vorforderung und deren Ausbleiben.

In der Vorladung muß auch den Parteien ein Uebereinkommen vorgeschlagen werden, um das Recht des Staates im geeigneten Wege sicher zu stellen. Das in duplo aufgenommene Protokoll muß mit den Unterschriften der eingeschrittenen Personen versehen werden, ein Exemplar ist bei der Komunalbehörde, welcher der Ort untersteht, wo der Akt aufgenommen worden, das andere bei der betreffenden Steuerkontrolle aufzubewahren. Der Inhalt des Protokolles wird von Seite der Komunalbehörde beiden Parteien zur Richtschnur bekannt gegeben. Es obliegt dem Kontrollsamte den Fall der betreffenden Civilinstanz anzuzeigen, um durch dieses von dem Ausgange des Rechtsstreites gehörig in die Kenntniß gesetzt zu werden, damit sodann die Schuld jenen Steuerpflichtigen vorgeschrieben werde, welchen das Eigenthum der verlassenen Produkte ganz oder zum Theile zuerkannt worden.

Darauf muß die Kontrollsbehörde nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme einer nachträglichen Vorschreibung schreiten, sowohl in Bezug auf die einzuhebende Steuerschuldigkeit, als auch über den Betrag der einstweilen vom Aerar vorgeschossenen Schätzungskosten.

Art. 98. Wenn die Früchte eines Steuerpflichtigen vor der Liquidation des Zehents verbrennen, so wird demselben letzterer nicht zur Last geschrieben, aber dieses Ereigniß von der Steuerkontrolle der betreffenden Prätur zum Behufe der vorgeschriebenen Untersuchung und gehörigen Beurtheilung angezeigt, wo in Folge derselben, falls die Feuersbrunst als zufällig erklärt wird, die Abschreibung des Zehents Statt findet, oder wenn die bekannten Urheber verurtheilt werden, der Verwaltung zusteht, ihre Rechte gegen diese geltend zu machen. Der Zehent wird nach dem Resultate der gerichtlichen Schätzung bemessen, so zur Erhebung des Schadens Statt finden wird.

Art. 99. Ferners hat ein Steuerpflichtiger, welcher nach der Zehentliquidation eine Feuersbrunst erlitten, kein Recht die Befreiung von der Zehententrichtung zu fordern, wohl aber kann er sich wegen einer solchen Begünstigung im Wege der Gnade an das Gubernium wenden.

Art. 100. In allen den Fällen, wo die Abmessung der zehentbaren Früchte durch dieses Reglement bewilliget ist, muß dieselbe mit gestempelten und gleichförmigen Maßen geschehen, d. i. mittelst der gesetzlich vorgeschriebenen Varichiachi, von welchen ein gehäuftes 6 gestrichene Okás ausmachen muß, von welch letzteren 45 einem venetianischen gestrichenen Schäffel gleichkommen müssen.

Art. 101. Was die Abmeſſung des Getreides nach Säcken betrifft, ſo wird zur Ausmittlung ihres Rauminhalts jährlich in jedem Orte deren Unterſuchung von einer Kommiſſion vorgenommen, beſtehend aus dem Beſchreiber, dem Ortsvorſtande, dem Unterbaſſen und aus zwei Gemeinde-Aelteſten, welche die genaue Abmeſſung des betreffenden mit Hirſe zu füllenden Sackes vornehmen muß, um bevor von demſelben irgend ein Gebrauch gemacht wird, deſſen Inhalt zuverläſſig zu erheben.

Die Reſultate dieſer Abmeſſung müſſen in ein darüber aufgenommenes Protokoll eingetragen werden, welches mit den Unterſchriften oder Kreuzzeichen der Kommiſſionsglieder bekräftiget ſeyn muß, um bei den betreffenden Ausgleichungen zum Anhaltspunkte dienen zu können.

Der Sack iſt ſodann von dem Beſchreiber in Gegenwart der Kommiſſion mit einer Marke oder einem Zeichen zu verſehen, welches ſo viel möglich unveränderbar ſeyn muß.

Art. 102. So wie die Erhebung der Quantität bei den Körnern und den Oliven nach Varichiachi und Zehenteln, bei den Weinen nach Eimern und Zehenteln mit abſoluter Ausſchließung der ſo veränderlichen Abtheilung des Eimers in Vierzehntel und bei den Früchten nach Bündeln und Oken geſchieht, ſo müſſen auch alle Bruchtheile von Zehnteln und Oken, die weniger als einſchließlich die Hälfte dieſer Maſſe betragen, aufgegeben werden, ſo wie im Gegentheile die, die Hälfte überſteigenden Bruchtheile dieſer Maßen mit dem ganzen Maß des Zehentels und der Oka angeſetzt werden müſſen.

Auf dieſelbe Art muß auch beim Abzuge der Zehentquote von der Totalität der Produkte was immer für einer Art vorgegangen werden.

Art. 103. Wer wiſſentlich an einer Verkürzung des Zehentgefälles Theil nimmt, indem er durch Verbergung und Aufbewahrung von Früchten, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie dem Zehent entzogen wurden, Beiſtand leiſtet, unterliegt, er mag davon Vortheil gezogen haben oder nicht, derſelben Strafe wie der Hauptübertreter.

Art. 104. Wer ſich wiederholt ſolche Geſetzes-Uebertretungen zu Schulden kommen läßt, unterliegt dem doppelten Betrage der Strafe, mit welcher die begangene Uebertretung bedroht iſt.

Art. 105. Jede Gemeinde und jede Stadt iſt befugt, zu den bei Gelegenheit der Zehenterhebung Statt findenden Verhandlungen auf ihre Koſten einen Beſtellten abzuordnen, damit dieſer zur Kontrolle die erforderlichen Vormerkungen in ſeinem Regiſter mache.

In dieſem Falle wird ſich jeden Abend dieſer Beſtellte mit dem Beſchreiber zur Reviſion der betreffenden Regiſter vereinigen, um zu erheben, ob ſie genau übereinſtimmen; wenn dieß bewirkt iſt, muß der

Beschreiber der Zehentverwaltung jeden Abend das Register des Gemeinde-Bestellten unterfertigen.

Nach der Beendigung der Zehentliquidation wird das Register vom Vorstande der Gemeinde in Verwahrung genommen, um den Steuerpflichtigen zur Einsicht und im Falle einer Reklamation, zur Benützung zu dienen.

Viertes Kapitel.

Verfahren bei Gesetzübertretungen.

Art. 106. Jede Uebertretung muß von den Zehentbeamten mittelst eines Protokolles erhoben werden, mit Dazwischenkunft des Ortsvorstandes, des Unterbassen, und möglicher Weise zweier Zeugen, wo, falls der Ortsvorstand sich weigern sollte, der Erhebung beizuwohnen, hievon im Protokolle Erwähnung gemacht werden muß.

Der Aufnahme dieses Protokolles muß auch der Steuerpflichtige oder ein Glied seiner Familie beiwohnen, welchem freigestellt ist, seine Entschuldigungsgründe anzuführen, falls er aber zu erscheinen, oder das Protokoll zu unterzeichnen sich weigern sollte, muß dieß im Protokolle ausdrücklich erwähnt werden.

Falls einer der bei der Erhebung Eingeschrittenen nicht zu schreiben verstände, müßte dieß dort gleichfalls angemerkt werden.

Art. 107. Das Protokoll muß ohne Verzug, längstens binnen drei Tagen, mittelst des betreffenden Kontrollamtes der ersten politischen Behörde des Distriktes zum Behufe des geeigneten Verfahrens und der Urtheilsschöpfung übermittelt werden.

Art. 108. Sowohl die durch Abhaltung einer ämtlichen Kommission in Zehentübertretungs-Angelegenheiten, als auch die durch Vernehmung der Zeugen, welche von der ersten politischen Instanz zur Aussage über die Thatumstände der Uebertretung vorgerufen werden, verursachten Kosten werden aus dem Staatsschatze berichtiget, mit dem Vorbehalte jedoch, dafür die Entschädigung zu begehren, falls der Beinzichtigte verurtheilt werden würde.

Die Präturen haben die Pflicht in ihren Urtheilen nach Maßgabe des aufgestellten Grundsatzes auszusprechen, wer nach dem Rechte zur Tragung dieser Ausgaben verbunden sey.

Falls nun die Anzeige als ganz ungegründet sich darstellen sollte, fallen die betreffenden Unkosten ganz dem Beschreiber zur Last, der sie veranlaßt hat.

Art. 109. Gegen das Urtheil der ersten politischen Behörde kann der Gesetzübertreter binnen 14 Tagen an das betreffende Kreisamt den Rekurs ergreifen.

Art. 110. Die Uebertreter, welche sich durch die Entscheidung der zweiten Instanz beschwert finden, oder den Gnadenweg betreten wollten, können sich binnen 8 Tagen von der ordentlichen Zustellung der Entscheidung der zweiten Instanz an das Gubernium wenden.

Um aber den Aufschub der Exekution des Urtheiles zu bewirken, müssen sie den Rekurs oder das Gnadengesuch im Wege der zweiten Instanz anbringen.

Art. 111. Auch die Steuerkontrollsbehörden, denen die betreffenden Urtheile zugestellt werden müssen, können dagegen appelliren, wenn sie hiezu Gründe auffinden, jedoch nur innerhalb des in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Termines.

Art. 112. Wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird nach den für die Zehenteinhebung bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Einhebung der Strafen geschritten, wobei die regelmäßig aufgenommenen nachträglichen Erhebungen, belegt mit den betreffenden Urtheilen, beigebracht werden müssen.

Art. 113. Der Beschreiber, welcher sich erlauben würde, selbst dem übertretenden Steuerpflichtigen die betreffende Strafe aufzulegen, wird sogleich des Amtes entsetzt, und wider ihn die Verhandlung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt eingeleitet.

Art. 114. Den Anzeigern von Willkürlichkeiten und Uebertretungen wird die Hälfte der Strafe zugewendet, und deren Namen überdieß geheim gehalten.

Art. 115. Wenn zehentpflichtige Produkte, so, um sie der Zehenterhebung zu entziehen, verborgen worden, gefunden werden, und die Eigenthümer unbekannt sind, so folgt die Erhebung auf die in diesem Kapitel vorgeschriebene Weise, und das Thatverhältniß wird bloß der betreffenden ersten politischen Instanz zum Behufe der erforderlichen Nachforschungen angezeigt.

Art. 116. Falls die Eigenthümer nicht entdeckt würden, so fällt der Werth der vorgefundenen Produkte zur Hälfte dem Anzeiger, und zur Hälfte dem Staatsschatze zu.

Art. 117. In jenen Fällen der Uebertretung, wo die Waare nicht sequestrirt worden, ist die durch das Reglement verhängte Strafe nach Ablauf eines Jahres vom Tage der begangenen Uebertretung als verjährt anzusehen; in allen andern Fällen hat die Verjährung erst nach Ablauf von fünf Jahren, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Procedur gegen den Schuldigen nicht eingeleitet wurde, einzutreten. Der Betrag des Zehents unterliegt in keinem Falle der Verjährung.

Fünftes Kapitel.

Von den Anweisungen oder sogenannten Bolleten und den Reklamationen gegen dieselben.

Art. 118. Sogleich nach Beendigung der Erhebung des Zehentquozienten müssen die Beschreiber die betreffenden Aufnahmen in drei Abtheilungen bringen, welche die Stelle der Vorschreibungen zur Bildung der Steuerrollen vertreten, und zugleich müssen sie den Steuerpflichtigen die Bolleten über ihre betreffenden Zehentschuldigkeiten zustellen.

Art. 119. Diese den Steuerpflichtigen zugestellten Bolleten oder Zahlungsanweisungen sind dreierlei, nämlich die erste für die Zehentquote von den weißen Körnern und Hülsenfrüchten, die zweite für die von den kleinen Körnern, den Weinen und verschiedenen Produkten, und die dritte für die von den Oliven.

Art. 120. Diese Bolleten, welche gleich nach der von der Kontrollsbehörde erfolgten Revision der Register, und zugleich mit der Formirung der Aufnahms-Abtheilungen auszufertigen sind, müssen von den betreffenden Beschreibern in Städten, Marktflecken und Hauptorten der Prätur den Steuerpflichtigen persönlich zugestellt werden, auf dem Lande aber für dieselben dem Ortsvorstande unter Beifügung einer gehörigen Spezifikation, und gegen eine von demselben oder dem Pfarrer, welcher, falls jener nicht schreiben kann, bei der Uebergabe zugegen seyn muß, ausgestellte Empfangsbestätigung. Die Ortsvorstände müssen unfehlbar den betreffenden Steuerpflichtigen binnen drei Tagen nach deren Uebernahme die Bolleten zustellen, und werden für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher den Steuerpflichtigen aus der verspäteten oder übersehenen Zustellung erwachsen könnte. Bei wiederhohlten Vernachlässigungen werden sie auch mit der Absetzung bestraft.

Art. 121. Die von jeder Gattung entfallenden Beträge sind in den Bolleten mit Buchstaben zu schreiben, die Zifferzahlen durchaus nicht zu gebrauchen und die Bolleten müssen von dem betreffenden Beschreiber unterfertiget seyn.

Art. 122. Am Rande der Bolleten müssen die Beschreiber genau den Tag der in Städten und Marktflecken zu Handen der Steuerpflichtigen und auf dem Lande zu Handen der Ortsvorstände erfolgten Zustellung anmerken.

Art. 123. Der Steuerpflichtige, welchem die Bollete zugestellt worden, kann, wenn er sich rücksichtlich der Zehentquote wegen einer veränderten Einschaltung der Qualität oder Quantität des Steuerob-

jektes, oder wegen anderer Verstöße beschweret finden, binnen 15 Tagen von jenem angefangen, an welchem der Beschreiber die Bollete dem Steuerpflichtigen selbst persönlich, oder für ihn dem Ortsvorstande zugestellet hat, seine Beschwerde nach Gutdünken, sey es bei der betreffenden Podestarie oder dem Syndikate, sey es unmittelbar bei der Prätur seines Distriktes, anbringen, und steht ihm auch frei, dieß mündlich oder schriftlich zu thun, und weder die Podestarien und Syndikate noch die Präturen können aus was immer für einem Grunde sich weigern, im letzteren Falle das erforderliche Protokoll aufzunehmen.

Art. 124. Wenn der eingeräumte Termin von 15 Tagen verstrichen ist, nehmen die Behörden einen nach diesem Termine überreichten Rekurs nicht mehr an, sondern verwerfen ihn von Amtswegen. Es bleibt jedoch den Parteien vorbehalten, mittelst der Prätur beim Gubernium um Wiedereinsetzung in Bezug auf den verstrichenen Termin im Wege der Gnade einzuschreiten.

Art. 125. Den Beschreibern ist unter persönlicher Verantwortlichkeit untersagt, nach Beendigung der Beschreibung über die Beschwerden der Steuerpflichtigen in eine Untersuchung einzugehen, indem die Beschwerden im Wege des politischen Verfahrens bei der betreffenden Prätur angebracht werden müssen, welchem die Urtheilsschöpfung mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisämter zustehet.

Art. 126. Keine Beschwerde hat in Bezug auf die Zahlung der Zehentauflage eine aufschiebende Wirkung, welche unausbleiblich in den ausgesprochenen Terminen geleistet werden muß, ausgenommen, wenn von der Prätur aus wichtigen Gründen ein Aufschub bewilliget würde.

Art. 127. Die Präturen müssen, bevor sie das Urtheil sprechen, über die Beschwerden der Parteien und die Aufklärungen der Zehentbeamten das Gutachten des betreffenden Steuerkontrollsamtes einholen.

Art. 128. Wer sich durch die Entscheidung der Prätur beschwert findet, kann binnen der Frist von 14 Tagen sowohl schriftlich als mittelst eines mündlichen Protokolls, wie im Art. 123 vorkommt, bei dem Kreisamte Beschwerde führen, welches nach Abforderung der Verhandlungsakten in zweiter Instanz entscheidet.

Wegen dieses Rekurses kann aber niemals die Vollführung des Urtheiles erster Instanz aufgeschoben werden, aber in jedem Falle steht der Rekurs an das Gubernium frei.

Auch die nach Ablauf des peremtorischen Termins angebrachten Appellationsbeschwerden werden von derselben Behörde, bei welcher sie angebracht worden, zurückgewiesen, ausgenommen den Fall der Begnadigung, welche beim Gubernium bewirket werden kann.

Art. 129. Die Beschwerdeführung über eine wider die Staatsverwaltung ausgefallene Entscheidung steht den Steuerkontrolleurs zu, zu welchem Ende diese nebst den Beweggründen, ihnen als Repräsentanten des Staatsschatzes zugestellt werden müssen.

Art. 130. Wenn die Kontrollsbeamten Grund haben, Beschwerde zu führen, müssen sie den betreffenden Rekurs beim Kreisamte produziren, welches, nachdem es von der Prätur die Verhandlungsakten der ersten Instanz abgefordert hat, nach Befund entscheidet.

Im Falle des Rekurses an das Gubernium werden demselben sowohl die Akten erster, als die zweiter Instanz übermittelt.

Wenn aber die Kontrollsbehörden die Entscheidung der ersten Instanz unangreifbar befinden, fordern sie auf Grund derselben mittelst des Kreisamtes die Abschreibung des den Parteien zugeschriebenen Quantums. Das Kreisamt fordert, wie oben berührt, die Akten ab, und legt das Ganze dem Gubernium zur ferneren Verfügung vor.

Derselbe Gang wird auch beobachtet, wenn die Abschreibung in Folge einer Entscheidung der zweiten Instanz gefordert wird, in welchem Falle dem Gubernium die Akten beider Behörden übermittelt werden.

Art. 131. In den Fällen, wo den Zehentbeamten von den Steuerpflichtigen ein Betrug zu Last gelegt wird, muß bei der ersten politischen Behörde nach den Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes vorgegangen werden, oder auch nach Umständen im Kriminalwege, wenn dieses Verfahren Platz zu greifen hat.

Die bewaffnete Macht, die Gemeindevorstände, die öffentlichen Beamten und vorzüglich die Steuerkontrolleurs und die Zehent-Inspektoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß wider die Steuerpflichtigen keine Betrügereien oder Bedrückungen ausgeübt werden, und müssen, falls sie dergleichen entdecken, der kompetenten Behörde die Anzeige machen.

Sechstes Kapitel.

Von der Schätzung der Früchte im Gelde.

Art. 132. Um den Werth der betreffenden Produkte in Barem in klingende Münze zu reguliren, setzet das Gubernium den Mittelpreis fest:

a) der weißen Körner und der Hülsenfrüchte nach den Preis-Courants der betreffenden Hauptorte der Prätur von den Monaten Juli, August und September;

b) der der zweiten oder kleinen Körner nach den Preis-Courants der betreffenden Hauptorte der Prätur in den Monaten September, Oktober und November;

c) den der Weine nach dem betreffenden Preise, welchen die Weine eines jeden Gemeindebezirkes oder Bezirksabschnittes (falls die Abweichung im Preise nach Verschiedenheit der Qualität des Weines offenbar besteht) in dem Distrikts-Hauptorte der Prätur in den Monaten September, Oktober und November haben. Wenn aber die Weine eines Komunalbezirkes an dem Hauptorte eines Präturdistrikts gar nicht verkauft zu werden pflegen, muß für dieselben der übliche Preis am betreffenden Hauptorte des Komunalbezirkes erhoben werden, und

d) den des Oehles nach dem in dem betreffenden Hauptorte der Prätur im Monate Dezember bestehenden Preise.

Art. 133. Was die Weine anbelangt, ist dem Gubernium nach Maßgabe der kurrenten Preise vorbehalten, einen billigen Abzug für Transportspesen bis zum Hauptorte der Prätur oder des Gemeindebezirkes in Abschlag zu bringen, und zwar sowohl für die Gemeindebezirke, welche nicht zugleich Hauptorte der Prätur sind, als auch für die, welche es sind, mit Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung und auf die größere und geringere Schwierigkeit der Transportmittel, zu welchem Ende die Kreishauptleute bei Vorlegung des Preis-Courants vom Monate November, die geeigneten Vorschläge machen müssen.

Art. 134. Von dem Currentpreise des Oehles im Monate Dezember wird das Gubernium über Vorschlag der betreffenden Kreishauptleute die Manipulationskosten nach der in den verschiedenen Distrikten bestehenden Uebung in Abzug bringen.

Art. 135. Dem Gubernium ist ferners jeder weitere Abzug an den Preisen gestattet, welcher etwa durch besondere Verhältnisse gebothen würde.

Art. 136. Rücksichtlich der übrigen Produkte, als: Heu, Flachs, Lein, Hanf und Bienenstöcke werden die gewöhnlichen Zahlungs-Verhältnisse beobachtet, wie sie in der Gubernial-Kundmachung (vom 4. September 1827) enthalten sind.

Art. 137. Die in jedem einzelnen Distrikte zur Bildung des Preiskourants bestimmten Kommissionen werden zusammengesetzt aus dem Prätor als Vorsitzer, dem Podesta der Gemeinde, aus einem über Vorschlag des Prätors vom Kreishauptmanne zum Mitgliede ernannten Grundbesitzer und aus zwei bei der Steuerverwaltung angestellten Beamten, welche über Vorschlag der Zehentkommission vom Kreishauptmanne aus den Steuerkontrolleurs, Einnehmern und Einnehmers-Adjunkten, oder solchen Zehent-Aufsehern gewählt werden, die bei der Zehenteinhebung keinen Perzentualbezug genossen haben, und falls sie nicht in hinreichender Anzahl vorhanden wären, werden an ihrer Stelle Finanzbeamte be-

stimmt. In den Hauptorten des Kreises werden die Kommissionen vom Kreishauptmanne oder einem Kreiskommissär präsidirt.

Art. 138. Damit die Glieder dieser Distriktual-Kommissionen nach den wirklichen Daten vorgehen können, müssen die Kreishauptleute und die Prätoren als Vorsitzer der besagten Kommissionen, jedoch mit Dazwischenkunft des Gemeindevorstandes und des im Orte befindlichen höheren Steuerbeamten, oder im Abgange der letzteren, eines Finanzbeamten in den betreffenden oder bestimmten Monaten alle fünf Tage die für jede Körnergattung und das Oehl im Hauptorte der Prätur bestehenden Preise, und für die Weine jenen, den die neuen Weine eines jeden Gemeindebezirkes in dem Hauptorte der Prätur haben, erheben, darüber die entsprechenden Protokolle errichten, welche bei der Bildung der obgedachten Kurrentpreise dann zur Grundlage zu dienen haben. Für den im Artikel 133 berührten Fall der einzuleitenden Erhebung und Festsetzung der Weinpreise in den Hauptorten des Gemeindebezirkes ist dem Gubernium vorbehalten, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Art. 139. Es bleiben die zur Sammlung der zu den im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Erhebungen erforderlichen Daten üblichen Methoden in voller Kraft, wobei jedoch zu bemerken, daß, falls aus den Register-Auszügen der Marktbehörden, und aus den Aufschreibungen der öffentlichen Sensalen, wo diese bestehen, für einen gegebenen Monat die Preise einiger zehentbaren Produkte des Bodens nicht erhoben werden könnten, das Kreisamt oder die Prätur zugleich, bevor als sie die Kommission zusammenberuft, die Erklärungen einiger rechtlichen Kunstverständigen aufnehmen muß, um für diese Produkte die richtigen Preise zu bestimmen. Auf dieselbe Art wird auch in Bezug auf den Wein vorgegangen, falls in einem gegebenen Monate in dem Hauptorte der Prätur kein Wein aus dem Gemeindebezirke verkauft worden wäre.

Art. 140. Die im Artikel 137 berührten Kommissionen versammeln sich zuverlässig am letzten Tage eines jeden der Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember, um auf die Grundlage der im Artikel 138 vorgeschriebenen Erhebungen die im betreffenden Monate bestandenen kurrenten Preise auszumitteln.

Ueber die Festsetzung des bekannt zu gebenden Kurrentpreises entscheidet immer die Mehrheit der Stimmen. Im Falle jedoch als zwey Glieder, nämlich der Podesta und der Grundbesitzer, beide denselben ziemlich niedrigen Preis geltend machen würden und die zwei die Staatsverwaltung vorstellenden Beamten, im Gegentheil einen sehr hohen, ist dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, eine solche Verschiedenheit durch die Kundmachung jener Preise

zu beheben, welche er nach den Thatumständen, für die billigsten halten würde, die jedoch nicht geringer seyn dürfen, als die von Seite des Podesta und des Grundbesitzers vorgeschlagenen, noch höher als jener, welchen ihrer Seits die zwei Beamten der Staatsverwaltung in Vorschlag gebracht haben.

Falls die Stimmen der Kommissions-Glieder mit Inbegriff jener des Präsidenten untereinander dergestalt abweichen würden, daß keine absolute Mehrheit sich darstellte, muß die Kommission aus den verschiedenen Meinungen den Mittelpreis entnehmen, und diesen als den kundzumachenden Mittelpreis erklären.

Die Kommissionsverhandlungen, die Meinungen der betreffenden Mitglieder über die für jede Gattung festzusetzenden Preise, und den zur Kundmachung definitiv angenommenen Preis müssen in ein geöffnetes Protokoll aufgenommen werden, welches der Zehentkommission zu überreichen ist.

Sobald in Folge der Berathungen und der abweichenden Meinungen der Kommissionsglieder Preise publizirt würden, die von dem aus den von fünf zu fünf Tagen Statt gefundenen Erhebungen sich ergebenden Mittelpreise abweichen, müssen die Kommissions-Vorsitzer immer im betreffenden Protokolle die Beweggründe anmerken.

Art. 141. Die definitiv angenommenen Preise müssen an demselben Tage mit einer beigefügten Spezifikation kund gemacht werden, und müssen durch acht auf einander folgende Tage angeheftet bleiben, zur Richtschnur für die Steuerpflichtigen und der betreffenden Reklamationen, die innerhalb dieser Frist angebracht werden könnten.

Art. 142. Jede Reklamation muß bey der Prätur des Distrikts angebracht werden, welche, nachdem sie von der Kommission die betreffenden Aufklärungen eingeholet, das Ganze dem Kreishauptmanne übergibt, welcher es mit seinem Gutachten versehen, der Entscheidung des Guberniums unterzieht. In den Hauptstädten des Kreises aber müssen die Beschwerden beim Kreisamte selbst angebracht werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Einhebung des Zehents im Gelde.

Art. 143. Die Steuereinhebung geschieht über geeignete gedruckte Rollen, welche vom Gubernium ausgefertiget, auf die gewöhnliche Art von den betreffenden Podestarien kundgemacht werden.

Art. 144. Die betreffenden Steuer-Rollen werden zusammengestellt, ausgefertiget, vertheilt und kundgemacht, für die weißen Körner und Hülsenfrüchte innerhalb des Monats November, für die kleinen

Früchte, für die sogenannten verschiedenen Produkte und für die Weine innerhalb des Monats Jänner und für das Oehl innerhalb des Monats März und wo möglich noch früher.

Art. 145. Die Zahlungen werden bloß zu Handen der Steuereinnehmer oder deren Adjunkten geleistet, oder der subsidiarischen Einsammler, welche zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen nach Erforderniß in verschiedene Punkte des betreffenden Distriktes werden vertheilt werden.

Jede mit Bewilligung der betreffenden Authorität erfolgte Substitution eines solchen Einsammlers wird mittelst gehöriger Kundmachung zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht. Ferners wird jede Zahlung, die nicht ausschließend in die Hände des Einnehmers, dem sie zu leisten war, erfolgt ist, als nicht geschehen angesehen.

Art. 146. Sobald die Rollen vertheilt sind, wird dem Steuerpflichtigen kostenfrey eine gedruckte Verständigung zugestellt, welche die betreffende Schuldigkeit im Gelde ausweiset, die sie dann nach Belieben auf einmahl, oder auch mittelst mehrerer a Conto-Zahlungen binnen Monatsfrist von der Kundmachung der betreffenden Rolle bezahlen können.

Art. 147. Nach Verlauf dieser Frist, und wenn auch seit der dem säumigen Schuldner geschehenen Zustellung acht Tage fruchtlos verstrichen sind, wird zur Exekution mittelst Pfändung von eben so viel Effekten, Früchten oder Viehstücken geschritten, als zur Berichtigung der Schuld und der betreffenden Unkosten erforderlich sind.

Diese Pfänder werden in Städten von den Steuer-Usciers unter Mitwirkung eines Gemeindeverwalters und auf dem Lande von dem betreffenden Einnehmer unter Mitwirkung der bewaffneten Macht und des Ortvorstandes, unter Errichtung des erforderlichen Protokolles veräußert.

Jeder Einnehmer muß in dem betreffenden Umkreise die Pfändungen innerhalb des Zeitraumes von einem Monate, nach Ablauf der den Parteien zur freiwilligen Zahlung eingeräumten Frist eines Monates, zu Ende geführt haben.

Art. 148. Um dem Falle fürzusehen, wenn ein Kontribuent zur Vermeidung oder Aufschiebung der Pfändung sich vom Hause entfernt und dasselbe von den sodann erscheinenden Agenten oder Exekutoren verschlossen gefunden wird, wird verordnet, daß letztere ohne Verzug davon, wenn auch nur mündlich, die Anzeige der politischen Autorität oder der Gemeindeverwaltung zu machen habe, damit eine Nachforschung zur Auffindung des Steuerpflichtigen gepflogen werde, und wenn dieß nicht gelingt, so steht ihnen die Benützung der öffentlichen Macht zu, um mit Hülfe derselben zur Eröffnung des Hauses und der übrigen Lokalitäten

und nach Umständen auch der übrigen Behältnisse zu schreiten und die Pfändung auszuführen.

Um jeder Willkürlichkeit möglichst vorzubeugen, ist es Pflicht der politischen oder Komunal-Autorität über die verpfändeten Gegenstände in Gegenwart des Ortsvorstandes und zweier Zeugen ein Verzeichniß zu errichten, und selbes dem Aufbewahrer dieser Sachen zu übergeben. Nach Beendigung der Pfändung wird das gewaltsam geöffnete Haus verschlossen, damit der Eigenthümer an dem Reste seiner Habseligkeiten keinen Schaden erleide. In dem wie gewöhnlich aufzunehmenden Pfändungsprotokolle müssen die gepfändeten Objekte aufgeführt und von der Eröffnung und Schließung des Hauses Erwähnung gemacht werden, und was dabei vorgekehrt worden, so wie auch die Namen der eingeschrittenen Beamten aufzuführen sind, die auch den betreffenden Akt zu unterfertigen haben.

Art. 149. Die für die Steuerpflichtigen und ihre Familien nothwendigen Betten und Kleidungsstücke, so wie die zur Ausübung einer Kunst gehörigen Werkzeuge und Maschinen können nicht sequestrirt werden, so wenig als die Pferde, Maulesel, die Zug- und Lastthiere und die zum Pflügen bestimmten Ochsen, Geschirre und Ackerwerkzeuge.

Von der Pfändung sind auch ausgenommen, die Barken, welche den Landleuten zum Fischfange und zur Agrikultur unentbehrlich sind.

Die Pfändung kann die Viehstücke und den Wein nur dann treffen, wenn keine andern hiezu geeigten Gegenstände vorhanden sind. Die Viehstücke sind immer zuletzt in die Pfändung zu nehmen.

Dem Steuerpflichtigen müssen belassen werden: eine Kuh, zwei Ziegen, und falls er erstere nicht besäße, vier Ziegen, so wie eine Quantität von Körnern, deren er zur gewöhnlichen Aussaat auf den Feldern, so er bearbeitet, nöthig hat.

Art. 150. Die Ortsvorstände, welche über Aufforderung des Einnehmers, die Fruchtvorräthe und Effekten eines oder des andern säumigen Schuldners anzugeben, deren Besitz verheimlichen würden, werden für den Schaden verantwortlich, welcher aus einer solchen Verheimlichung für den Staatsschatz entspringen würde, und auch ihres Amtes entsetzt.

Art. 151. Die leicht zu transportirenden Effekten oder Früchte müssen sogleich den Händen des Steuerpflichtigen entzogen, hievon im Protokolle ausdrücklich Erwähnung gemacht, und selbe mit einem entsprechenden Inventar dem betreffenden Einnehmer-Amte übermittelt werden.

Im Falle jedoch, wenn der Sequester Vieh, Flüssigkeiten oder

Gegerstände treffen sollte, deren Transportirung nicht leicht ausführbar wäre, so muß in Städten zu deren Ueberwachung aus den rechtlichsten und bewährtesten Einwohnern des Ortes ein Sequester bestellet werden, wo jedoch dem Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, selbst eine zahlungsfähige, wohlangesehene Person zu finden, die sich für den Sequester haftend und bereit erklären müßte, ihn auf jedesmaliges Verlangen vorzustellen.

Auf dem Lande werden das Vieh, die Flüssigkeiten und die übrigen nicht leicht zu transportirenden Gegenstände in der Obsorge des Steuerpflichtigen selbst belassen, jedoch mit der ausdrücklichen in das Protokoll einzuschaltenden Eröffnung, daß auf jedesmaliges Verlangen der kompetenten Obrigkeit diese Gegenstände vorgewiesen werden müssen, und der zugleich an den Ortsvorstand erlassenen Verfügung, zu überwachen, daß dieselben von Seite des Aufbewahrers nicht entzogen werden.

Sowohl den Sequestrirten in den Städten, als auch den Ortsvorständen auf dem Lande wird eine Abschrift des errichteten Protokolles ausgehändigt.

Jede wie immer geartete Verletzung des Sequesters wird nach den Gesetzen bestraft.

Art. 152. Gegen jene Schuldner, bei denen bei der Vornahme der Pfändung keine zur Pfändung geeigneten Gegenstände vorgefunden werden, wird sich, nach den bestehenden Grundsätzen, ein anderer Vorgang für die Erntezeit der nachfolgenden Jahre vorbehalten. In Bezug auf solche Steuerpflichtige werden bei dem ersten Versuche bereits vorliegende Spezifikationen ausgefüllt, von den bei der Pfändung eingeschrittenen Individuen unterschrieben, und von der betreffenden Prätur certificirt; diese Spezifikationen müssen dann von dem betreffenden Einnehmer sogleich nach Verstreichung des zur Pfändung bewilligten Monats dem Kreishauptmanne überreicht werden.

Art. 153. Wenn innerhalb zehn Tagen nach der Pfändung die schuldige Summe nicht gezahlt würde, schreitet das betreffende Steuereinnehmeramt zur Veräußerung der gepfändeten Gegenstände, unter Beobachtung der für die Eintreibung der andern Steuern, in dem, mittelst gedruckter Gubernialkundmachung Nr. 2575/1135, 8. Februar 1831 bekannt gemachten Reglement, enthaltenen Vorschriften.

Art. 154. Im Falle Vieh in die Pfändung gezogen worden, kann dessen Verkauf nur vom Monate August bis Ende Dezember vor sich gehen. Das Mastvieh (Suini) wird aber von dieser Verfügung nicht betroffen, und kann dessen Verkauf zu was immer für einer Zeit Statt finden.

Art. 155. Der Verkauf der Weine wird, um den Steuerpflichtigen

die Transportkosten zu ersparen, an Ort und Stelle, das heißt in der betreffenden Ortschaft vorgenommen, jedoch immer in einer öffentlichen Versteigerung, welche vom Einnehmer mit Dazwischenkunft des Ortsvorstandes nach vorläufiger Kundmachung der Versteigerung, die, wie es vorgeschrieben ist, von der Prätur des Distriktes vidirt seyn muß, abgehalten wird; übrigens ist nicht zu übersehen, daß vor der Licitation die Schätzung des Weines geschehen, und daß über die Eröffnung und den Ausgang der Feilbietung ein Protokoll geführt werden muß, für dessen Richtigkeit der Einnehmer verantwortlich bleibt.

Im Falle es jedoch in der betreffenden Ortschaft an Käufern fehlen sollte, wird der Wein ohne Weiterem in den Hauptort der Prätur gebracht, wenn nicht der Steuerpflichtige, um die Transportkosten zu ersparen, es vorzöge, daß eine neue Feilbietung mit einem Preise unter der Schätzung vorgenommen werde.

Art. 156. Es steht den säumigen Schuldnern frei, ihre gepfändeten Effekten bis zur wirklichen Vollführung des Verkaufes derselben gegen vollständige Zahlung ihrer betreffenden Schuld und der haftenden Exekutionskosten wieder zu erhalten.

Art. 157. Die Steuerpflichtigen haben keine anderen Kosten zu tragen, als jene, welche die Panduren betreffen, den verhältnißmäßigen Theil der Kosten der Transportirung der gepfändeten Effekten bis in den Hauptort, und der Licitation, wenn dieß für die andern Steuern in dem Tariffe vorgeschrieben ist, so dem Reglement angeheftet ist, welches mittelst obgedachter gedruckter Kundmachung vom 8. Februar 1831, Z. 2575/1135, bekannt gemacht worden.

In den Städten jedoch, wo die Pfändung von den Steuer-Uscieri vorgenommen worden, wird von jedem Steuerpflichtigen dem Usciere selbst die Taxe von 20 kr. gezahlt; um aber die Nothwendigkeit der Pfändung zu vermeiden, muß vor Vornahme derselben bei einem in einer Stadt befindlichen Steuerpflichtigen, in die Wohnung des Schuldners ein Soldat durch drei Tage gegen Zahlung von 3 kr. geschickt werden.

Art. 158. Die Beschwerden, welche von den Steuerpflichtigen gegen die Rollen oder die Zahlungsanweisungen angebracht werden können, sind zweierlei:

a) In Bezug auf die Steuer-Rollen wegen Rechnungsfehler, doppelter Ansätze ꝛc. ꝛc.

b) In Bezug auf die Zahlungsanweisungen wegen materieller Fehler.

Art. 159. Für diese Gattungen von Beschwerden, die sowohl bei der Komunalverwaltung als bei der Prätur angebracht werden können,

wird das in der Materie der direkten Steuern bestehende Verfahren beobachtet, in Folge dessen den Kreisämtern zusteht, nach Vernehmung der betreffenden Kontrolleurs, die Beschwerde mit ihrem eigenen Gutachten der Zehentkommission vorzulegen, welche es dem Gubernium zur weiteren Entscheidung unterbreitet.

Art. 160. Jede Beschwerde sowohl in Bezug auf die Rollen, als in Betreff der Anweisungen, muß mit dem Beweise über die bereits geschehene Zahlung der ganzen Zehentsteuer von den nicht beschwerten Rubriken, und der Hälfte des Steuerbetrages von jener Rubrike, auf welche sich die Beschwerde bezieht, versehen seyn; dieser Beweis besteht in der Quittung des Einnehmers, welche auf der gedruckten Zahlungsanweisung rückwärts angesetzt wird.

Art. 161. Die Frist zur Anbringung solcher Beschwerden bleibt unabänderlich auf einen Monat festgesetzt, welche in Bezug auf die sub a berührten Beschwerden vom Tage der Kundmachung der Rollen, und in Bezug auf die sub b aufgeführten Beschwerden vom Datum des Ausweises berechnet wird; wobei zu berücksichtigen, daß alle Beschwerden, welche nach besagtem Termine angebracht werden, oder die nicht mit dem Beweise belegt sind, daß rücksichtlich der in die Beschwerde nicht einbezogenen Rubriken die ganze Steuer und wenigstens die Hälfte der Steuer von jener forthin gezahlt worden, auf welche die Beschwerde sich bezieht, ohne Weiterem vom Kreisamte werden zurückgewiesen werden, mit Vorbehalt des beim Gubernium zu betretenden Gnadenweges.

Art. 162. Falls die Beschwerde auf einer Nichtübereinstimmung zwischen dem Ansatze des Ausweises, und dem vorhergehenden der Bollete sich bezöge, muß der Beschwerde auch die Originalbollete beigelegt werden; um aber jeder Unordnung vorzubeugen, welche durch die Ausfertigung von Bolleten mit möglichen falschen Daten, und nach der Kundmachung der Rollen, und nach der Bekanntgebung der Zahlungsausweise erfolgen könnte, müssen auch Beschwerden, welche auf Bolleten gegründet werden, die unter einem späteren Datum ausgestellt erscheinen, als die Kundmachung der Rollen und die Ausfertigung der Zahlungsanweisungen geschehen ist, nicht zugelassen, und ohne Weiterem von derselben Behörde zurückgewiesen werden, bei welcher sie angebracht worden. Im Falle jedoch, als die Behörde durch besondere Umstände veranlaßt würde, über solche Beschwerden das Verfahren einzuleiten, wird die Entschädigung, welche von derselben zu Gunsten des Beschwerdeführers beschlossen würde, immer nur an dem Zehentschreiber und seiner Kaution zu erholen seyn.

Art. 163. Die in der gehörigen Zeit und auf gehörige Art angebrachte Beschwerde hat die Suspension der zwangsweisen Eintreibung

der andern Hälfte der Schuld des Steuerpflichtigen rücksichtlich der reklamirten Partie zur Folge, wobei aber wohl zu bemerken, daß die Partei dem Einnehmer einen von der Behörde, welche die Beschwerde angenommen, schriftlich ausgefertigten Ausweis vorzeigen müsse, daß die Beschwerde wirklich angebracht worden ist.

F. Bukowina.

§. 268.

In diesem Lande, auf welches sich die Josephinische Steuerregulirung nicht erstreckte, in welchem daher auch das für Galizien im Verwaltungsjahre 1821 in Wirksamkeit getretene Grundsteuer-Provisorium keine Anwendung finden konnte, bestand bis auf die neueste Zeit keine eigentliche Grundsteuer. Bis gegen das Ende des zweiten Dezenniums des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden aber daselbst verschiedene Haupt- (die Grundsteuer vertretende) und Nebenabgaben eingehoben, deren Einführung theils noch aus der Regierungs-Epoche der moldauischen Fürsten herrührte, theils auf neueren Anordnungen der österreichischen Regierung beruhte; nämlich:

I. die Grundsteuer vertretende Abgaben:

a) die Allodialsteuer; im Jahre 1783 wurden die Besitzer der Allodialgüter verhalten, den Ertrag ihrer Güter vor einer zu Czernowitz zusammengesetzten Kommission zu Protokoll zu geben.

Der Ertrag der herrschaftlichen Felder, der Schank-, Teich- und Mühlnutzungen wurde nach den Pachtschillingen oder bei eigener Bewirthschaftung nach dem Geldwerthe der Fechsung oder Nutzung angegeben, die Giebigkeiten und Leistungen der Unterthanen aber nach gleichförmig bestimmten Preisen zu Geld angeschlagen; von diesen Erträgnissen durften dann bei der Fechsung 10 Perzent, und bei den Schank-, Teich- und Mühlnutzungen 5 Perzent abgezogen, vom Reste mußten aber 10 Perzent entrichtet werden; diese Steuer stellte sich gleichsam als das Dominikale dar.

b) Allgemeine Familiensteuer; diese begriff die ehemalige Realkontribution, welche auf die Familienhäupter nach Klassen umgelegt wurde, und zwar die Familie zu 2 fl. 30 kr., 4 fl. und 5 fl.; sie wurde jährlich neu ausgeschrieben, nachdem vorläufig die nöthigen Erhebungen über die eingetretenen Veränderungen von bestellten Steuer-Konskriptions-Kommissären gepflogen worden sind. Von dieser Steuer waren befreit:

Die Edelleute, wenn sie nicht Pächter waren, die fungirenden Poppen, die Diakonen, Schulmeister und Kirchendiener, Richter und Geschworne, Dienstbothen, Arme mit ihren Kindern, so lange sie keine Wirthschaft führten, und die Gemeinde Voleputra;

c) Die Dessentina oder Bienen- und Borstenviehsteuer sammt dem Zettelgelde; sie wurde nach der Anzahl der Bienenstöcke, und des Borstenviehes entrichtet, und traf den Bauer und Bürger mit 12 kr. pr. Stück, und an Zettelgeld jede Familie mit 6 kr., welches letztere jedoch, wenn Bienen- und Borstenviehzucht zugleich betrieben wird, doppelt entrichtet werden mußte; der Adeliche hatte an jeder Gebühr $6^6/_{16}$ kr. zu entrichten. Die Klöster, wenn die Anzahl ihrer Stücke nicht 120 überstieg, Poppen und Diakonen waren befreit.

d) Die Gostina oder Schaf- und Ziegenviehsteuer wurde für jedes Stück, das in der Bukowina überwinterte, mit 5 kr., für jene, welche in die Moldau zum Ueberwintern getrieben wurden, mit 3 kr. entrichtet; jede Familie, die Schafe oder Ziegen hielt, zahlte überdieß ein Zettelgeld pr. 6 kr., und für beide Viehgattungen 12 kr.

II. Nebensteuern.

§. 269.

1. Familiensteuer des Bezirkes Russisch-Kimpolung; dieser Bezirk besteht aus 14 Ortschaften, war wegen seiner hohen, rauhen, nicht leicht zugänglichen Gebirgsgegend von der allgemeinen Bukowinaer jährlichen Steuerkonskription befreiet, und dagegen seit dem Jahre 1780 in Folge einer damals getroffenen Abfindung zu verschiedenen in bestimmten Summen ausgesprochenen Reluitionsbeträgen verpflichtet.

2. Die Salzsteuer (Salarit) von 158 Ortschaften um Czernowitz; während der moldauischen Landesverfassung mußten die um Czernowitz zwischen den Flüssen Dniester, Pruth und Sereth liegenden 158 Gemeinden diese Salzsteuer entrichten, welche auf die Familien repartiret und ganzjährig eingehoben ward.

3. Das Fuchspelz-Geschenk (Vulpe Kretschunulny) von 158 Ortschaften um Czernowitz; dieselben Ortschaften gaben unter der vorigen Landeshoheit dem Czernowitzer Staroſten jährlich zu Weihnachten einen Fuchspelz zum Geschenke, welches späterhin reluirt wurde, was auch unter der österreichischen Regierung beibehalten worden.

4. Der Juden-Domestikal- und Schulen-Beitrag.

5. Die in der Familiensteuer begriffene Heu-Reluition, die Familie zu 1 fl.

6. Der in der Familiensteuer begriffene Militärquartier-Beitrag, die Familie zu 25 kr., 30 kr., 1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl. und 4 fl.

7. Der in der Familiensteuer begriffene Service-Beitrag, die Familie zu 8 kr.

8. Der in der Familiensteuer begriffene Czartakenholz-Beitrag, die Familie zu 2 kr.

9. Die Straßenrobot-Reluition. Die christlichen Bürger, die Bauern, Judenbauern und Zigeuner frohnten zum Straßenbau in natura.

Kaufleute, Armenier, Pächter, Handwerker, Juden, Lippowaner und Erschlachten entrichteten eine Reluition zu 1 fl. 15 kr., 2 fl. 30 kr., 4 fl. und 5 fl.

10. Der Cambiaturs-Beitrag der Vorspannspflichtigen; die bestandene militärische Landes-Administration ließ in jeder Vorspannsstation militärische Bespannungen wechselweise aufstellen. Die politische Regierung veranstaltete dagegen auf jeder der 14 Stationen die Unterhaltung eigener Vorspannspferde und Knechte (die meistens die Postmeister hielten) und die gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren, dann einer Entschädigung vom Lande, die täglich vorfallende Vorspann besorgten. Die vorspannspflichtigen Unterthanen des Landes waren deshalb zu einem Cambiaturbeitrag von 20 kr. für die Familie, und außerdem nur bei großen Transporten und Truppenbewegungen noch zur Vorspann verbunden.

11. Branntweinkessel-Steuer (Kaldarit) mit jährlichen 5 fl. 30 kr. von jedem Branntweinkessel. Bier-, Meth- und Destillirkessel waren ganz steuerfrei (durch das Verzehrungssteuer-Gesetz vom J. 1829 aufgehoben).

12. Juden-, Klassen- oder Extra-Steuer zu 2 fl. von jeder Familie.

13. Juden-Erwerbsteuer; die Juden waren vom 15. März 1811 an, von den alten herkömmlichen Familien- und andern Steuern befreiet, und anderntheils zu einem Aequivalent für die Licht- und Fleischgefälle (wie solche in Galizien bestehen) zu 38 fl. von jeder Familie verpflichtet.

14. Juden-Ergänzungssteuer mit 30 fl. 45 9/64 kr. pr. Familie, in so fern die neue Erwerbsteuer nicht das auf die Juden gelegte Steuerquantum bedecken sollte.

15. Die Erbsteuer,
16. Die Klassensteuer,
17. Die Personalsteuer,
18. Die Erwerbsteuer,

} S. bei Niederösterreich diese Nebensteuern.

§. 270.

Im zweiten Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde die Unhaltbarkeit der verschiedenen Abgaben, welche die Grundbesitzer der Bukowina zu entrichten hatten, besonders fühlbar; sie waren eben

so lästig für den Unterthan als unsicher und ungenügend für die Staatsbedürfnisse, für die es daran lag, auf einen in der Ziffer vorausbestimmten verhältnißmäßigen Steuerbetrag auch aus diesem Lande rechnen zu können.

Es wurde daher mit allerhöchster Entschließung vom 31. März 1818 für die Bukowina ein Grundsteuer-Provisorium angeordnet, welches auch für dieses Land eine bestimmte jährliche Grundsteuerquote (an ordentlicher und außerordentlicher (Zuschuß-) Steuer im Betrage von ungefähr 250,000 fl.) festsetzte, und es sollten von dieser Steuerquote die Dominikal-Grundbesitzer zwei Drittheile und die Rustikal-Grundbesitzer Ein Drittheil übernehmen. Dieser Maßstab der Beitragsleistung wurde mit allerhöchster Entschließung vom 5. August 1820 dahin abgeändert, daß an jener Steuerquote die Dominien $^8/_{15}$ und die unterthänigen Grundbesitzer $^7/_{15}$ zu übernehmen hatten, welcher Maßstab vom Verwaltungsjahre 1818 in der Art Wirksamkeit erhielt, daß den Rustikalbesitzern die Differenz für die Jahre 1818 und 1819, in so ferne sie sich als eine Steuererhöhung darstellte, nachgesehen wurden. Die Subrepartition dieser Quoten geschah bis auf die neueste Zeit bei den Dominien nach dem Verhältnisse ihrer in den alten Fassionen (§. 268) einbekannten Gutserträgnisse, bei den unterthänigen Gemeinden aber nach der Tschisla, einem innern Vertheilungsschlüssel, der gewissermaßen auf einem Uebereinkommen über die Beitragsfähigkeit der Einzelnen beruhte, und auf den die Behörden keinen unmittelbaren Einfluß nehmen.

Aber auch bei dieser Steuereinrichtung ging die Steuerschuldigkeit immer nur sehr unvollständig ein, und es erneuerten sich stets gegründete Ueberbürdungsklagen, insbesondere von Seite einzelner Dominien immer lebhafter.

§. 271.

Um nun den in diesem Vertheilungsmaßstabe gelegenen Gebrechen bis zur Vollendung des allgemeinen stabilen Katasters möglichst abzuhelfen, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 22. September 1835 befohlen, daß die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dominikal-Kontribuenten nach Verhältniß des Einkommens aus den Urbarial- und Zehentbezügen und dem Grundertrage, und unter die Rustikal-Steuergemeinden nach Verhältniß des Ertrages ihres Konkretal-Besitzthums zu geschehen habe, und daß die für diesen Zweck nothwendigen Erhebungen unaufgehalten auf Kosten des Staatsschatzes vorgenommen werden sollen.

§. 272.

Diese allerhöchste Entschließung wurde mittelst galizischer Guber-

nialkundmachung vom 25. November 1835 mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Erhebung des reinen Ertrages von Grund und Boden wird im Wege der ökonomischen Schätzung und Parifizirung der in der Urproduktion benützten oder der benützbaren Grundoberflächen durch abgeordnete beeidete, mit eigenen Instruktionen versehene Schätzungskommissäre bewerkstelliget werden.

2. Bei dieser Schätzung werden die Resultate der in der Bukowina zwischen den Jahren 1819 und 1823 bewirkten Katastralvermessung zur Grundlage genommen.

3. Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hiezu berechtigten Grund- und Zehentherren erhoben.

4. Die Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen; sie werden einer genauen Kontrolle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen nicht enthaltener Urbarial- und Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

5. In Absicht auf den Termin zur Einreichung der Fassionen und in Absicht auf die Form derselben, werden den betreffenden Grundherren und Zehentbesitzern eigene Belehrungen zukommen.

§. 273.

Zur Vollziehung dieser Bestimmungen und zur unmittelbaren Leitung des Geschäftes wurde in der Kreisstadt Czernowitz eine eigene Zentral-Kommission aufgestellt, und von derselben verschiedene Belehrungen kundgemacht, die nun im Auszuge folgen sollen.

I. Die Instruktion für die Schätzungskommissäre, welche in der Hauptsache folgende mit der in derselben vorkommenden Zahl der §§. zu bezeichnenden Bestimmungen enthält:

1. Der Rustikalbesitz in jeder Gemeinde wird als ein Conoretum behandelt, der Besitz eines jeden Dominikal-Antheilsbesitzers in jeder Steuergemeinde muß abgesondert ausgewiesen werden.

2. Zu diesem Behufe ist die Bukowina nach der ökonomischen Beschaffenheit des Bodens in acht Distrikte eingetheilt worden, in welchen die Erhebung im Wege der Schätzung und Klassifizirung vorgenommen werden wird.

3. Hiebei ist die Grundfläche, so wie selbe wirklich benützt wird, nämlich nach den einzelnen Kulturs arten von Aeckern, Wiesen, Hutweiden und Waldungen aufzufassen, jedoch für jede Kulturs gattung die Bildung von höchstens drei Klassen zu gestatten, d. i. gute, mittlere, schlechte Grundstücke; oder erste, zweite, dritte Klasse.

4. Die Gärten aller Art sind den Wiesen der besten Klasse in

demselben Distrikte gleich zu stellen, die Gestrippe aller Art sind als Hutweiden zu betrachten.

Seen, Teiche und Moräste, die gewöhnlich im Sommer trocken werden, sind, je nachdem sie benützt werden, als Wiesen oder Hutweiden zu behandeln.

5. Aller Boden, der seiner Beschaffenheit nach, im Wege der Urproduktion nicht benützt werden kann, oder eine andere nothwendige Widmung hat, unterliegt der Schätzung nicht. Zur erstern Gattung gehören Felsen, unfruchtbarer Sand und Gesteine, die Beete der Flüsse und Bäche, Sümpfe, Teiche und Seen, die nicht als Wiese oder zur Hutung benützt werden können; von der zweiten Gattung sind Straßen, Dorfs- und Gebäude-Plätze, die Leichenhöfe.

In wie ferne Ausnahmen Statt finden, wird im Verlaufe dieser Instruktion angedeutet werden.

6. Die Schätzung geschieht durch ökonomische und durch Wald-Kommissäre.

I. Vorschriften für die ökonomischen Schätzungs-Kommissäre.

7. Jeder ökonomische Kommissär hat die Schätzung aller Gemeinden in einem der ihm zugewiesenen acht Distrikte vorzunehmen.

8. Jeder Schätzungs-Kommissär erhält vor seinem Abgehen die nöthigen Behelfe.

10. Der Gemeindeausschuß und die Besitzer der Dominikalgründe (Gutseigenthümer, Antheilsbesitzer) oder deren Stellvertreter sind nicht allein berechtiget, bei allen Schätzungs-Operationen gegenwärtig zu seyn, und die Operate des Schätzungs-Kommissärs einzusehen, sondern es soll dieser keine der wichtigen Schätznngsarbeiten vornehmen, ohne die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses und den Gutseigenthümer und Antheilsbesitzer, oder die Stellvertreter des einen so wie des andern davon zu verständigen.

11. Sie sind berechtiget, dem Schätzungs-Kommissär über sein Verfahren die ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen zu machen, das vollendete Operat einzusehen, und ihre Meinung darüber abzugeben, und der Schätzungs-Kommissär ist schuldig, diese Bemerkungen und Ansichten anzuhören, und sie, in so fern sie nicht schriftlich übergeben werden, in seinem Operate aufzuführen.

Diese Bemerkungen und Ansichten können nur zur Zeit der Anwesenheit des Schätzungs-Kommissärs vorgetragen werden.

Nachträgliche Vorstellungen werden in keinem Falle angenommen, sondern erfolglos zurückgewiesen.

12. Sie dürfen aber auf den Akt der Schätzung selbst nicht einwirken, ihre Ansichten und Bemerkungen können darauf keinen entscheidenden Einfluß haben; es steht vielmehr dem Schätzungs-Kommissär frei, davon einen Gebrauch zu machen, oder es zu unterlassen.

13. Jede Gemeinde ist schuldig, dem Schätzungs-Kommissär zwei Indikatoren zu stellen, deren einer ihm immer zu Gebothe stehen muß.

14. Die Bestimmung der Indikatoren ist, dem Schätzungs-Kommissär an Ort und Stelle über die abzuschätzenden Grundstücke und ihre Besitzer, alle ihm nöthig scheinenden faktischen Aufschlüsse zu geben.

16. Es steht dem Schätzungs-Kommissär frei, die von der Gemeinde gestellten Indikatoren zu entlassen, wenn er sie für untauglich hält, oder an ihrer Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu zweifeln Ursache hat, und die Stellung tauglicherer Individuen zu verlangen.

17. In Ortschaften, wo die Dominikalgründe nicht ungetheilt einem Eigenthümer gehören, sondern Eigenthum zweier oder mehrerer Antheilsbesitzer sind, muß der Dominikal-Repräsentant oder der Mandatar der Schätzung beiwohnen, um dem Schätzungs-Kommissär die verschiedenen Antheile genau anzugeben.

19. Die Schätzung geschieht auf folgende Art:

a) Die Grundsteuer-Zentral-Kommission bestimmt für jeden Schätzungsbezirk drei Gemeinden, die hier mit A. B. C. bezeichnet werden.

b) Der Schätzungs-Kommissär begibt sich in die Gemeinde A und hat nach den Grundsätzen, welche im Anhange zu dieser Instruktion vorgeschrieben sind, den Reinertrag von einem Joche Aecker, Wiesen und Hutweiden der oben Absatz 3 angedeuteten ersten, zweiten, dritten Klasse zu ermitteln, und im Gelde auszudrücken.

c) Das Nämliche bewirkt er in der Gemeinde B und dann in der Gemeinde C.

d) Aus den Reinerträgnissen jeder Klasse bei jeder der drei Kulturs-gattungen wird der Durchschnitt gezogen, und dieser Durchschnitt dann auf alle in demselben Distrikte gelegenen nutzbaren Oberflächen derselben Kultursart angewendet, indem alle in demselben Distrikte gelegenen Grundflächen nach ihrer Kultursart in eine der festgestellten drei Klassen mittelst Parifizirung oder Vergleichung durch den Augenschein von dem Schätzungs-Kommissär einzureihen sind.

20. Der Schätzungs-Kommissär wird dann zur Parifizirung schreiten, und mit dieser sogleich in der Gemeinde C beginnen.

21. Parifiziren heißt: in allen Gemeinden des nämlichen Schätzungsdistrikts die Grundstücke der verschiedenen Kulturs-gattungen jener

Klasse der Mustergründe anreihen, in welche sie nach dem Urtheile des Schätzungs-Kommissärs gehören.

Derselbe muß daher die in den Gemeinden A, B, C, für jede Kulturs-art gebildeten Klassen wohl im Gedächtnisse behalten.

Die Parifizirung geschieht übrigens nicht von Parzelle zu Parzelle, sondern nach ganzen Fluren, wenn solche durchgängig von einerlei Kulturs-art sind, und in denselben die Beschaffenheit des Bodens nicht so abwechselt, um die Bildung von mehr als einer Klasse zu begründen.

22. Zu diesem Ende muß der Schätzungs-Kommissär (nachdem er den Dominikal-Repräsentanten, die Dominikal-Antheilsbesitzer und den Gemeindeausschuß dazu eingeladen hat) mit der Mappe und dem Aufnahmsprotokolle in der Hand, dann von einem Indikator begleitet, jede Flur einzeln begehen, und die Klasse, in welche sie seiner Meinung nach gehört, anmerken. Er wird bei dieser Klassifizirung nicht nur mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren, sondern auch die Billigkeit vor Augen haben, und bei einem sich ergebenden Zweifel die eine oder die andere Flur eher in eine mindere als in eine höhere Klasse bringen.

Auch wird keinesweges gefordert, daß in jeder Gemeinde für jede Kulturs-art drei Klassen bestehen müssen, indem auch in dem nämlichen Schätzungsdistrikte in der einen Gemeinde die gesammte Oberfläche der I. und eben so leicht in einer andern der III. Klasse angehören kann.

Wenn in einer Flur nicht beträchtliche Abwechslungen in der Beschaffenheit des Bodens oder der Kulturs-art vorkommen, z. B. wenn eine Ackerflur einen kleinen Garten, wenn eine Wiese einige Felsen enthält, oder durch einen kleinen Bach getheilt ist, wenn durch eine Hutweide eine kleine Straße führt, oder mitten unter produktiven Fluren, Sand-, Lehm- Schottergruben eines industriellen Zweckes wegen errichtet worden sind, dann ist auf solche Abwechslungen und Unterbrechungen keine Rücksicht zu nehmen, sondern die ganze Flur jener Kulturs-art anzureihen, der sie ihrer wesentlichen Widmung nach angehört.

Sollte aber die Verschiedenheit der Kulturs-art oder der Beschaffenheit des Bodens in einer Flur sich über einen großen Theil derselben erstrecken, so ist zur landartigen Vermessung zu schreiten.

Auf kleine Differenzen kommt es nicht an, doch muß das Flächenmaß aller Theile der Flur mit dem im Katastral-Vermessungsakte enthaltenen Flächenmaße der Flur übereinstimmend gemacht werden.

Diese landartige Vermessung hat auch Statt zu finden, wenn die Flur Eigenthum mehrerer Antheilsbesitzer ist.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß brach liegende Aecker nicht als Hutweiden, sondern stets als Aecker zu behandeln sind.

24. Bei Begehung der Fluren und deren Vergleichung mit der Mappe ist auf die seit der Katastralvermessung geschehene Veränderung in der Benützungsart, insbesondere auf die beträchtlichen Waldrottungen, und auf die damals unbenützten nun urbar gemachten Gründe ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und die angetroffene Aenderung im Protokolle ersichtlich zu machen.

Derlei verwandelte Gründe sind landartig zu vermessen, und nach ihrer dermaligen Beschaffenheit zu klassifiziren.

Ist eine derlei landartige Vermessung wegen der besondern Figur oder Gestaltung des Bodens nicht zulässig, so ist die geometrische Vermessung schleunigst bei der Zentral-Kommission in Antrag zu bringen, oder wenn bereits ein Geometer in dem nämlichen Schätzungs-Distrikte operirt, diesem solche unmittelbar vom Schätzungs-Kommissäre zu übertragen.

Der ökonomische Schätzungs-Kommissär muß in dem angedeuteten Zwecke auch die Waldungen durchgehen, und die mitten in denselben befindlichen Flächen der ersten 3 Kulturgattungen schätzen, sobald sie nicht blos kleine Parzellen sind, in welchem Falle sie in das Flächenmaß des Waldes einbegriffen werden müssen.

25. Grundoberflächen, welche nicht zu den im Absatz 5 genannten gehören, daher benützbar sind, allein aus was immer für einer Ursache nicht benützt werden, sind, wenn sie Theile einer kultivirten Flur ausmachen, nach Vorschrift des Absatzes 23 zu behandeln; wenn sie aber selbst ganze Fluren bilden, in die Klasse der Hutweiden einzureihen, weil ein wirklich benützbares Grundstück in keinem Falle der Besteuerung entzogen werden kann.

26. Bei Klassifizirung der Fluren ist jedesmal der Eigenthümer derselben anzumerken, und derjenige ohne weitere Bemerkung als Eigenthümer einzutragen, der als solcher von allen intervenirenden Parteien anerkannt wird.

Sind in dieser Beziehung die Aussagen verschieden, so ist solches gleichfalls anzumerken, doch jener Theil als Eigenthümer einzutragen, der das Grundstück zuletzt benützt hat.

Durch die unrichtige Angabe, und die in Folge derselben geschehene Eintragung kann der eine Theil kein Eigenthumsrecht erlangen, noch der andere Theil seine Ansprüche verlieren.

27. Werden Hutweiden, wie es öfters der Fall seyn dürfte, von der Gemeinde und dem Dominio, oder den Antheilsbesitzern gemein-

schaftlich benützt; so ist zu ermitteln, welches Flächenmaß in Verhältniß des auf die Weide gebrachten Viehes auf die Partie des einen oder andern Theils eingetragen werden müsse.

Stimmen die Aussagen überein, so ist das Verhältniß unbedenklich zu berechnen und einzutragen.

Bei Widersprüchen ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und wenn es sich zwischen Antheilsbesitzer und Antheilsbesitzer handelt, das Zeugniß des Gemeindeausschusses zum Maßstab zu nehmen; wenn es sich aber zwischen der Gemeinde und dem Dominio, oder den Antheilsbesitzern handelt, einstweilen die Aussage der Gemeinde als die richtige anzunehmen, weil erstere ihre Ansprüche nachträglich geltend machen können, und es nicht möglich ist, sich bei der Schätzung selbst in Weitläufigkeiten einzulassen.

28. Ist das Flächenmaß der Gemeinde in Conoreto und jeder Antheilsbesitzer abgesondert ermittelt, und die Eintheilung in Klassen bewirkt, so wird der Ertrag im Gelde ausgedrückt, was nach den im Absatz 19 bemerkten Durchschnitten zu geschehen hat.

29. Die Ergebnisse der bewirkten Klassifizirungen müssen für jede Steuergemeinde abgesondert dargestellt, und durch diese Darstellung in jeder Gemeinde der Besitz der Unterthanen in Conoreto, und der Besitz eines jeden Dominikal-Antheilsbesitzers, und eben so der Ertrag nach dem für jede Klasse festgesetzten Durchschnitte abgesondert ausgewiesen werden.

Die den Kuratgeistlichen und den bestehenden Klöstern zum Genusse zugewiesenen Gründe, dann die etwa den Schullehrern als Dotation zugetheilten Gründe, sind nicht unter den Besitzungen der Dominikal-Eigenthümer aufzuführen, sondern auf einem besondern Blatte ersichtlich zu machen.

Da aber derlei Gründe selten ein Ganzes bilden, und dieselben auch in den Besitzungen der konkurrenzpflichtigen Antheilsbesitzer zerstreut liegen, so müssen dieselben landartig vermessen werden.

30. Der ökonomische Kommissär hat die fertigen Operate jeder Gemeinde sammt den ihm mitgetheilten hierauf Bezug nehmenden Behelfen schleunigst und auf sichere Art der Zentral-Kommission einzusenden, damit sie beurtheilt, und den Wald-Schätzungs-Kommissären zugefertigt werden können.

Wenn in einer oder der andern Gemeinde der zur Zeit der Katastral-Vermessung bestandene Wald eingegangen wäre, so hat der ökonomische Kommissär dieses in seinem Einbegleitungsberichte eigens zu bemerken. Auch ist die Anzeige zu erstatten, falls seit der Katastral-Vermessung Grundflächen der ersten drei Kulturgattungen in Wald verwandelt worden sind.

II. Vorschriften für die Wald-Schätzungs-Kommissäre.

34. Bei den Waldschätzungen ist im Allgemeinen von den Schätzungs-Kommissären, den Dominien, Antheilsbesitzern, herrschaftlichen Beamten und Gemeinden das zu beobachten, was im Absatze 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 26, 31, 32 und 33 vorgeschrieben wurde.

35. Der Ertrag ist zu erheben: von allen benützten und benützbaren Waldungen mit Ausnahme der Urwälder.

Benützte Waldungen sind solche, aus welchen Brenn- und Bauholz ausgeführt wird, die zum Betriebe der Bergwerke, Hämmer, Glashütten, Pottaschensiedereien bestimmt sind, zu Kohlungen oder Theerbrennereien verwendet werden.

Benützbare Waldungen sind, welche in der Nähe von Ortschaften liegen, schon jetzt schlagbar sind, allein nicht benützt werden.

Urwaldungen sind die im Hochgebirge und am Fuße desselben von Ortschaften entfernten Waldungen, in welchen noch nie eine Fällung Statt gefunden hat.

36. Der Ertrag wird durch Schätzung erhoben. Diese geschieht auf folgende Art:

Erstens. Die Grundsteuer-Zentral-Kommission bestimmt für jeden Distrikt 3 Gemeinden, die hier mit A, B, C bezeichnet werden.

Zweitens. Der Schätzungs-Kommissär begibt sich in die Gemeinde A, besichtigt daselbst alle zu dieser Gemeinde gehörigen Forste und theilt sie nach einer richtigen forstmännischen Ansicht mit Rücksicht auf ihre Lage, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in 3 Klassen, nämlich: gute, mittlere und schlechte; oder erste, zweite und dritte Klasse.

Aus jeder Klasse wählt er einen Bestand und aus diesem ein Joch, welches er nach jenen Grundsätzen schätzt, die im Abschnitte II. des Anhanges zu dieser Instruktion angegeben sind, worauf er hiernach den Natural-Brutto-Ertrag eines Joches in Kubik-Klafter ermittelt.

Drittens. Das Nämliche beobachtet er in der Gemeinde B und in der Gemeinde C.

Viertens. Aus dem Natural-Brutto-Erträgnisse jeder Klasse wird der Durchschnitt gezogen, und dieser Natural-Brutto-Durchschnitt dann auf alle in demselben Distrikte gelegenen benützten und benützbaren Waldungen mit Ausnahme der Urwaldungen mittelst Parifizirung oder Vergleichung durch den Augenschein von dem Schätzungs-Kommissär angewendet.

37. Parifiziren heißt: in allen Gemeinden des nämlichen Schätzungsdistrikts die im Absatz 35 erwähnten benützten und benützbaren

Waldungen jener Klasse der nach Vorschrift des Absatzes 36 ausgewählten Joche anreihen, in welche sie nach dem Urtheile des Schätzungs-Kommissärs gehören, derselbe muß daher die in den Gemeinden A, B und C gebildeten Klassen wohl im Gedächtnisse behalten.

Die Parifizirung geschieht von Bestand zu Bestand.

38. Bei der Parifizirung und Klassifizirung wird der Schätzungs-Kommissär nach Weisung des Absatzes 22 und 26 vorgehen. Nur gilt hier von Beständen, was dort rücksichtlich der Fluren angedeutet ist.

39. Es ist nicht zu übergehen, daß, wenn in einer Gemeinde Dominikal-Antheilsbesitzer bestehen, und von diesen Einige Waldungen besitzen, der Waldbesitz und das Erträgniß desselben für jeden Antheilsbesitzer ausgewiesen werden muß. Sollten Gutsunterthanen Waldungen besitzen, so sind letztere als ein Concretum der nämlichen Gemeinde zu behandeln.

40. Nebst den Urwaldungen sind von der im Absatze 36 angedeuteten Schätzungsart ausgenommen:

a) Alle geschlossenen Forste, deren Flächen-Inhalt geometrisch vermessen, und in einer eigenen Forstmappe dargestellt ist, auf welche eine Eintheilung in Schläge gegründet wurde, nach der sie jährlich und periodisch abgetrieben werden und über welche eine ordentliche Forstrechnung geführt wird, und diese von den Jahren 1833, 1834 und 1835 vorhanden ist.

b) Alle zwar zerstreut doch in derselben Gemeinde liegenden Waldungen, welche auf die zu a) angegebene Art behandelt werden, und Bestandtheile eines und desselben Forsthaushaltes sind.

Bei diesen Waldungen hat der Waldschätzungs-Kommissär lediglich die Forstrechnungen der Jahre 1833, 1834 und 1835 einzusehen, diese nach vorgenommener Besichtigung der Waldungen zu verifiziren, und auf dem Grunde der anstandlos befundenen Rechnungen, den Rein-Ertrag nach einem dreijährigen Durchschnitte, und eben so den Natural-Brutto-Ertrag im Holze, ferners auf dem Grunde der Forstmappe das Flächenmaß der in jeder Gemeinde befindlichen Waldungen auszuweisen.

Da aber die Waldungen nicht immer bloß als Brennholz benützt werden, so ist das gewonnene Stamm- und eben so das gewonnene Ober- oder Bürdelholz auf Klafter Scheiterholz zu reduziren.

41. Die Ergebnisse der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrags, durch die in den Absätzen 36 und 37 vorgeschriebene Vergleichung oder Parifizirung mit den gewählten Musterjochen müssen für jede Steuergemeinde dargestellt, und durch diese Darstellung der Besitz eines jeden Dominikal-Antheilsbesitzers abgesondert und der Unterthanen, wenn sie Wald-Eigenthümer sind, in Concreto nachgewiesen werden.

Die für den Geld-Ertrag bestimmte Rubrike ist unausgefüllt zu lassen, da die Zentral-Kommission den Geld-Ansatz nach den im Jahre 1824 bestandenen Lokalpreisen, mit Abschlagung von fünfzehn Perzenten auf Kultur- und Regie-Auslagen vornehmen wird.

42. Für jene Gemeinden, in welchen die Erhebung nicht im Wege der Parifizirung, sondern nach den im Absatze 40 enthaltenen Bestimmungen geschah, sind die Ergebnisse des Natural-Brutto-Ertrages und des wirklichen Geld-Ertrags darzustellen, doch muß in einem abgesonderten, in den Anmerkungen gehörig begründeten Ausweise die Art der geschehenen Ermittlung und der auf Regie-Auslagen angenommene Abschlag dargethan werden.

43. Die Waldungen bedecken nun nicht mehr jene Area, welche sie zur Zeit der Katastral-Vermessung einnahmen. Der in eine andere Kulturs-art verwandelte Boden, wird nach Vorschrift des Absatzes 24 durch den ökonomischen Kommissär veranschlagt, und da das Operat des Letztern dem Waldkommissär vorliegen wird, so ist derselbe im Stande den Abfall zu beurtheilen, und den verbliebenen Flächenraum des Waldbodens zu ermitteln. Nur in Fällen, daß Besitzveränderungen vorgefallen sind, die sich nicht über ganze Reviere erstrecken, muß um das Besitzthum eines jeden auszuweisen, zur Vermessung geschritten werden, die jeder Waldkommissär selbst vornehmen kann.

In Ansehung der in den Wäldern vorkommenden zu andern Kulturs-arten verwendeten Flächen enthält der Absatz 24 die Weisung.

Sind derlei Flächen von dem ökonomischen Kommissär veranschlagt, so hat der Waldkommissär ihr Maß von dem Umfange der Waldungen in Abzug zu bringen, widrigens eine und dieselbe Grundfläche zweimal ausgewiesen würde, und dann die Resultate der dermaligen Aufnahme mit der bei der Katastral-Vermessung gelieferten Nachweisung der produktiven Oberfläche jeder Gemeinde nicht übereinstimmen.

Uebrigens wurden den genannten Schätzungs-Kommissären in einem Anhange zu dieser Belehrung die nöthigen Anweisungen zur Ermittlung des Reinertrages von den Mustergründen gegeben, die in der Hauptsache auf den in dieser Beziehung für den stabilen Kataster aufgestellten Grundsätzen beruhen, also hier keiner besondern Erörterung bedürfen.

§. 274.

II. Die unterm 4. Februar 1836 für die Herrschaften und Magistrate über die einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen erlassene Belehrung.

Nach Inhalt derselben waren diese Fassionen von den Berechtigten (Grundherren, Gutsantheilsbesitzern) nach den Besitzungen, mit denen das Bezugsrecht verbunden ist, einzureichen.

Alle Urbarial-Nutzungen mußten nach dem zur Zeit bestandenen Bezugsrechte fatirt werden, folglich nach denjenigen Veränderungen, die sie in den neueren Zeiten, theils durch Gesetze, theils durch Verträge oder Verjährung unwiderruflich und für immer erfahren haben.

In Fällen, wo das Bezugsrecht streitig war, mußten die Fassionen nach dem faktischen Besitzstande überreicht werden. Die Fassionen mußten wegen der auf die Verschweigung von Nutzungen angedrohten Strafe ihres Verlustes von den rechtmäßigen Eigenthümern der Herrschaften und Gülten selbst, bei Fideikommissen zugleich von den aufgestellten Kuratoren, bei minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften, bei Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden oder ihren Bevollmächtigten, bei Staats- und Religionsfondsherrschaften durch die zur Leitung und Kontrolle bestellten Oberbeamten, in den Städten durch den Bürgermeister oder Gemeinde-Gerichtsvorsteher, auf rechtlich verbindende Art ausgefertigt werden.

Herrschafts-Eigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollten, mußten diesem hiezu eine vom Stempel befreite, sohin bei den Fassionen aufzubehaltende Spezial-Vollmacht mit dem Beisatze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich allen daraus entstehenden Folgen, eben so, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre, unterziehen wollen.

Die Fassionen waren in dem von der Zentralkommission bestimmten Termine und zwar von den Dominien unmittelbar, von den Gutsantheilsbesitzern und sonstigen Urbarialberechtigten aber mittelst der Dominien einzusenden.

§. 275.

Unter die Urbarial-Nutzungen im ausgedehntesten Verstande des Wortes gehören alle Bezüge, welche kraft der Grundherrlichkeit, oder eines ihr verwandten Titels, es sey nun jährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien oder in Arbeitsleistungen, sowohl von eigenen Unterthanen oder von Grundbesitzern, die dem Berechtigten nicht unterthänig sind, an bestimmten oder wandelbaren Bezügen gebühren.

Alle Gattungen Zehente, sie mögen nun auf dem Felde oder im Getreide, oder andern Naturalien und Kleinrechten, oder selbst im Gelde abgenommen werden, waren mit den Urbarial-Nutzungen in den Fassionen nicht zu vermengen. Die Zehente mußten durch die Zehentherren nach der dießfalls eigens bestehenden Belehrung ganz besonders zur Versteuerung fatirt werden.

Die Herrschaften und Urbarialberechtigten hatten bei der Fatirung der Urbarial-Nutzungen die jährlichen Leistungen, sie mögen solche von

ihren eigenen oder fremden Unterthanen oder auch Freisassen beziehen, in drei Tabellen, wovon eine für die Urbarial-Nutzungen im Gelde, die andere für die in Naturalien und die dritte für die in Arbeiten und Frohnen bestimmt war, auszuweisen.

Die Einreihung der Schuldigkeit in eine oder in die andere Tabelle mußte mit Rücksicht auf die Gattung geschehen, zu welcher sie nach dem Zustande im Zeitpunkte der Fassions-Verfassung und zwar unveränderlich, gehörten; übrigens durften nur jene Verwandlungen der ursprünglichen Gattung berücksichtiget werden, wo diese durch Gesetze, Verträge, Urtheile oder Verjährung auf rechtskräftige Art bewirkt worden, außerdem mußte selbst bei einer seit längerer Zeit in Bezug auf die Art der Leistung eingetretenen Abweichung doch immer die Eintragung mit Rücksicht auf die ursprüngliche Gattung geschehen; in ersterem Falle war aber der Grund der Verwandlung, und wenn darüber ein Vertrag, ein Urtheil besteht, dieser Vertrag oder dieses Urtheil bestimmt anzuzeigen, so wie auch anzuführen, wenn bei Schuldigkeiten der Unterthanen gewisse Bedingnisse oder Nebenumstände oder Leistungen, die der Herrschaft entgegen obliegen, bestehen.

§. 277.

Ueber die sämmtlichen fatirten Urbarial-Nutzungen und eigentlich über die dießfälligen besonderen Fassions-Abtheilungen hatte jede fatirende Grundherrschaft einen Hauptausweis zu verfassen und darin den Natural-Ertrag zu Geld zu berechnen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Alle in Geld eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen waren in ihrem vollen Geldbetrage in die gehörige Rubrik des Ausweises auszuwerfen.

b) Alle in Kukuruz, Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu, Holz u. s. w. eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen waren nach dem im Jahre 1824 für den stabilen Kataster erhobenen Preisen (worüber die in den Dominikalakten etwa fehlenden Ausweise gegen Vergütung der Kosten bei der Central-Kommission zu erheben) zu Geld anzuschlagen, wie solche in der Gemeinde bestanden, in der sich der Sitz der Herrschaft oder ihr Meierhof, oder das Behältniß befand, wohin die Entrichtung geschah.

c) Im Falle des Bezuges solcher Naturalien, für welche im Jahre 1824 keine Katastral-Preise erhoben worden, waren die Preise nach dem Verhältnisse auszumitteln, in welchem der Lokal-Kornpreis des Jahres 1836 zu dem im Jahre 1824 für den stabilen Kataster ausgemittelten Lokal-Kornpreis stand.

Bei Nichtüberreichung der Fassionen in der bestimmten Frist,

konnte nicht nur eine Polizeistrafe von 2 bis 50 fl. C. M., sondern auch im Erforderungsfalle die Verfassung der Fassion auf Kosten und Gefahr der Dominien von der Central-Kommission veranlaßt werden.

Diese Fassionen sollen übrigens nicht geeignet seyn, ein Forderungsrecht zu begründen, würde daher ein fatirter Dienst streitig, so müßte es immer durch die in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel dargethan werden.

§. 278.

III. Die in Bezug auf die rücksichtlich der Zehent-Nutzungen einzureichenden Fassionen erfolgte Belehrung vom 4. Februar 1836.

Nach Inhalt derselben hatten die Dominien und Antheilsbesitzer alle Gattungen von Zehenten, als: den Feld- und Fruchtzehent (d. i. der zehnte Theil des Getreides, der Knollen- und Hülsenfrüchte, des Obstes u. s. w.) die Zehentreluition in Geld und Naturalien, abgesondert zu fatiren.

Die Fassionen mußten wegen der auf die Verschweigung von Nutzungen und Gebühren angedrohten Strafe des Verlustes von den rechtmäßigen Eigenthümern, bei Fideikommissen zugleich von den aufgestellten Kuratoren, bei minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften, bei Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden oder ihren Bevollmächtigten, bei Staats- und Religionsfondsherrschaften durch die zur Leitung und Kontrolle bestellten Ober-Beamten, in den Städten durch den Bürgermeister oder Gemeinde-Gerichtsvorsteher auf rechtlich verbindende Art ausgefertiget werden.

Herrschaftseigenthümer und Antheilsbesitzer, so sich bei diesem Geschäfte eines Bevollmächtigten bedienten, hatten die in dieser Beziehung rücksichtlich der Fassionen über die Urbarialnutzungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Alle Zehentbezüge mußten nach dem im Jahre 1836 den Herrschaften oder Antheilsbesitzern zugestandenen Bezugsrechte fatirt werden.

§. 279.

Bei den bestehenden Reluitionsverträgen war wohl zu unterscheiden, ob diese Verträge auf immerwährende Zeiten und rechtskräftig, d. i. unter Bestätigung des Kreisamtes oder nur zeitweilig mit oder ohne Bestätigung des Kreisamtes geschlossen worden.

Im ersteren Falle waren statt der Fassionen die Verträge vorzulegen, dagegen aber die von den Unterthanen für den ganz oder theilweise erlassenen Zehent zu entrichtenden Geldbeträge, Naturalien oder Arbeiten (Frohnen) in den Fassionen der Urbarial-Nutzungen gewissen-

haft aufzuführen. Wenn durch derlei Verträge der Zehent nur zum Theile erlassen worden war, mußte der nicht erlassene Theil in der Fassion der Zehentnutzungen ersichtlich gemacht werden.

Bei bloß zeitweilig bestandenen Verträgen mußte der ganze von den Unterthanen gesetzlich zu leistende Zehent in den Fassionen der Zehentnutzungen ersichtlich gemacht werden, dagegen waren jene Leistungen, welche die Unterthanen kraft dieser zeitlichen Verträge anstatt des Zehents machen müssen, von den Bezugsberechtigten gar nicht zu fatiren. Die Dominien hatten die Fassionen der Antheilsbesitzer zu sammeln und mit den allfälligen Bemerkungen der Central-Kommission zu übergeben.

§. 280.

Zu diesen zweifach einzureichenden Zehentfassionen wurde ein besonderes Formulare vorgeschrieben.

In der ersten Abtheilung der Fassion wurden die nach einem neunjährigen Durchschnitte zu fatirenden eigentlichen Zehente ausgewiesen.

In Beziehung auf die der Zehentpflicht unterliegenden Grundstücke wurden alle Zehente ausgewiesen, welche der Zehentherr in der Natur vom Grunde in Früchten selbst, einzuheben berechtiget war, ohne Unterschied, ob er sie selbst einhebt, oder zeitlich an die Unterthanen oder an andere Pächter verpachtet hatte.

Als Ertrag war derjenige Betrag, welcher aus einer Durchschnittsberechnung aus dem Gesammtertrage der Periode vom Jahre 1826 einschließig bis zum Jahre 1834 auf ein Jahr entfiel, und zwar in derjenigen Fruchtgattung anzusetzen, in welcher der Zehent wirklich entrichtet wurde.

Alle Hauptkörnergattungen und Nebenfrüchte mußten im gestrichenen Bukowiner Koretz und Garnetz, alles was nach dem Gewichte geschätzt wurde, in Wiener Zentner und Pfund, und der Wein in Bukowiner Wodra fatirt, sonach die nach andern Maßen eingehenden Schuldigkeiten auf jenes Maß reduzirt werden.

Die etwaige Entschuldigung, daß die Quantität des Naturalzehents nicht nachgewiesen werden könne, fand nicht Statt, weil auch in Fällen, wo die Dominien und Antheilsbesitzer zeitweise den Zehent in andere Leistungen verwandelt oder nachgesehen haben, dieselben doch das Flächenmaß und die Beschaffenheit der Gründe der zehentpflichtigen Unterthanen genau zu kennen und folglich in der Lage waren, den Ertrag dieser Gründe, und somit auch den Zehent eines jeden einzelnen Unterthans genau zu ermitteln.

In der zweiten Abtheilung der Fassionen waren die Zehentrubriken, welche vermöge des alten Herkommens oder eines Vertrages oder

Urtheils unabänderlich im Gelde zu leisten, nicht aber Zehentpachtschillinge oder Zehentablösungen, die nur zeitlich im Gelde geleistet werden, auszuweisen, denn hier ist die Schuldigkeit zum Grundzehent vorhanden, welcher in die erste Abtheilung der Fassion gehörte. Hierauf waren die Natural-Zehentgaben in verschiedenen Körnergattungen und sonstigen Naturalien anzuführen.

Was von solchen Gegenständen bei dem Zehentberechtigten vorkam, wurde in der angezeigten Reihe aufgeführt, die übrigen Felder mit Querstrichen ausgefüllt. In Ansehung des hierbei anzunehmenden Maaßes und Gewichtes mußte sich nach obiger Vorschrift benommen werden.

Bei diesen Gaben hatte die Fatirung nicht nach einem neunjährigen Durchschnitte, sondern nach dem wirklichen Bezugsrechte Statt zu finden.

§. 281.

In die Haupt-Zehent-Fassion oder Geldberechnungstabelle mußten alle Zehentbezüge nach der Angabe ihres Geldwerthes zusammengezogen werden. In Ansehung der Geldberechnung wurde vorgeschrieben:

a) Alle in Kukurutz, Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu u. s. w. eingehenden und ausgewiesenen Zehentnutzungen mußten nach den für den stabilen Kataster im Jahre 1824 erhobenen Preisen zu Geld angeschlagen, wie solche für die Gemeinde bestanden, wo sich der Sitz des Dominiums oder dessen Meierhof oder das Behältniß befand, wohin die Einführung des Zehents geschah.

b) Da es möglich war, daß Dominien oder Antheilsbesitzer auch solche Feldfrüchte, oder andere Naturalien bezogen, für welche in dem Jahre 1824 die Preise zum Behufe des stabilen Katasters nicht erhoben worden, so wurde für diesen Fall festgesetzt, daß die Preise durch das Verhältniß ausgemittelt werden sollen, in welchem der im Jahre 1836 bestandene Lokal-Kornpreis zu dem im Jahre 1824 für den stabilen Kataster ausgemittelten Kornpreise gestanden ist.

In Bezug auf die Folgen der Nichtüberreichung binnen der ausgesprochenen Frist, und der Beweiskraft der Fassionen wurde ebenfalls das rücksichtlich der Urbarial-Fassionen in dieser Beziehung Ausgesprochene verfüget.

§. 282.

Die Operationen in Gemäßheit dieser Vorschriften wurden in den Jahren 1836 und 1837 mit dem verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand von ungefähr 30,000 fl. C. M. vollständig durchgeführt, und es trat die Repartition der seither durch Nachlaß des Steuerzuschusses auf ungefähr 205,000 fl. gemäßigten Steuerquote nach den ausgemittelten Erträgniß-Resultaten mit dem Verwaltungsjahre 1838 in Wirksamkeit.

Die Hauptresultate dieser Operationen bestanden in Folgendem:

A. Steuerbare Grundstücke.	Flächeninhalt		Reinertrag	
	Joch	Q. Klftr.	fl.	kr.
Aecker	358,907	733 7/	477,259	12
Wiesen	293,853	794 4/	300,524	6
Hutweiden	256,852	750 2/	124,847	56 2/
Ertragsfähige Wälder .	420,981	1518 5/	56,389	21
Zusammen . .	1,330,590	596 5/	959,020	35 2/

B. Die Urbarial- und Zehentbezüge der Dominien betragen . . . . . 214,631 fl. 55 5/8 kr.

Von dem Grundertrag entfiel:

a) auf das Dominikale . . . . . 315,015 fl. 14 4/8 kr.
b) » » pfarrherrliche Besitzthum . . 14,551 » 3 2/8 »
c) » » Rustikale . . . . . 629,454 » 17 4/8 »

Ueberdieß ergab sich an Urwäldern ein Flächeninhalt von 391,148 Joch 1047 6/ Quadratklafter, welcher aber wegen Ertragslosigkeit zur Versteuerung nicht einbezogen wurde.

In der Vertheilung der Grundsteuerquote zwischen dem Dominikale und Rustikale wurde übrigens auch noch nach diesen Operationen das oben bemerkte Verhältniß zu 8/15 und 7/15 beibehalten und die innere Subrepartition der auf die einzelnen unterthänigen Gemeinden nach ihrem ausgemittelten Grundertrage entfallenden Steuerquote geschieht im Innern dieser Gemeinden noch immer nach dem Tschisla.

Vierte Abtheilung.

Stabiler Kataster.

A. Eigentliche Grundsteuer.

§. 283.

Wie bereits in der Einleitung dieses Werkes sub VI. bemerket worden, wurde schon im Jahre 1806 wegen der verschiedenartigen Gebrechen der in den einzelnen Provinzen der Monarchie bestehenden Steuerverfassungen, wegen der daraus hervorgehenden Verwirrungen, und wegen der für viele einzelne Steuerpflichtige, so wie für einzelne Provinzen und für die Finanzen sich ergebenden nachtheiligen Folgen Allerhöchsten Orts beschlossen, die nöthige Abhülfe eintreten zu lassen; später erfolgte das Allerhöchste Kabinetsschreiben vom 21. August 1810, wodurch die Aufstellung einer Steuerregulirungs-Hofkommission *) verfügt wurde, die sogleich die nöthigen Vorarbeiten zur Lösung ihrer Aufgabe unternahm, und mit allerhöchster Genehmigung ihre Ansichten über die festzustellenden Prinzipien und die Modalitäten der Ausführung den Länderstellen und ständischen Kollegien theils schriftlich, und theils, insoferne nämlich die Resultate nicht befriedigend waren, mündlich bei der sohin unternommenen Bereisung der Provinzen mittheilte; diese letztere wurde vor der Hand und zwar in den Jahren 1812 und 1813 in Steyermark, Kärnthen, Oesterreich ob der Enns, Niederösterreich und Galizien vorgenommen.

Bei dieser Gelegenheit holte die Hofkommission im Wege der mündlichen Berathung mit einem engern Ausschusse aus dem Mittel der Länderstellen und ständischen Collegien alle erforderlichen faktischen Aufschlüsse ein, berichtigte die Mißverständnisse über die aufgefaßten Ansichten, verständigte sich über die Bedenken, die hinsichtlich einiger Punkte erhoben wurden, und legte sohin ihre Finalanträge über die Grundsätze der vorhabenden Reform vor, worüber die allerhöchsten Beschlüsse erfolgten.

In Folge derselben wurde sogleich zur praktischen Ausführung

*) Mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. März 1827 wurde die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, nachdem sie die Aufgabe, für welche sie aufgestellet war, gelöset hatte, aufgelassen, und die weitere Verfolgung der Zwecke ihrer Agenden an die vereinigte Hofkanzlei übertragen.

Hand angelegt. Die Oberkommissäre für die bereiseten Provinzen wurden ernannt, und im Jahre 1813 einberufen. Die versammelten Oberkommissäre von Steyermark und Kärnthen, Oesterreich ob der Enns und unter der Enns, hatten bereits die erforderlichen Detailarbeiten begonnen, und zum Theile vollendet, und die Bereisung der noch übrigen Provinzen: Böhmen, Mähren und Schlesien waren beschlossen, als der Krieg gegen Frankreich ausbrach, der die Unterbrechung dieser Verhandlungen zur Folge hatte, und es unterblieben auch die weiteren Bereisungen.

§. 284.

Als im Jahre 1814 die Wiederaufnahme der ersteren und die Vornahme der letzteren in Antrag gestellt ward, haben die wiederholten und sehr bedenklichen Anzeigen über die Zerrüttung des Steuerwesens in jenen Provinzen, die provisorisch occupirt, und schon vorläufig bestimmt waren, mit dem österreichischen Staatskörper vereinigt zu werden, Se. Majestät den verewigten Kaiser Franz I. bewogen, vor allem die Bereisung dieser Provinzen mit dem allerhöchsten Befehle anzuordnen, in demselben einverständlich mit der Organisations-Behörde ein Provisorium für die Grundsteuer zu treffen, und zugleich die Ausführung des stabilen Katasters vorzubereiten.

Es wurden daher Krain und der Villacher Kreis, welche noch dermahlen das Gouvernement von Laibach bilden, ferner das Küstenland, dann die venetianischen Provinzen, und endlich die Lombardie bereiset.

Mit Ausnahme der letztern wurden in den übrigen Provinzen die Provisorien getroffen, deren Grundbestimmungen bereits oben entwickelt worden, und die zum stabilen Kataster nöthigen Daten und Behelfe gesammelt.

Man war eben im Begriffe die Ausführung eines stabilen Systems nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Länder in Ueberlegung zu nehmen, als der neuerlich ausgebrochene Krieg neuerdings den geregelten Gang des Geschäftes unterbrach.

Kaum waren aber aus dem Feldzuge die gewünschten Resultate hervorgegangen, als über allerhöchsten Orts ergangenen Befehl die Verhandlungen über den stabilen Kataster wieder aufgenommen wurden.

§. 285.

Es kamen nun vor Allem zwei Punkte zu erörtern, nämlich:

I. Kam die Frage in Erwägung zu ziehen: ob die verschiedenen Besteuerungs-Grundsätze, die in Italien, Illyrien und in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie bisher Wirksamkeit hatten, ohne das stets ausgesprochene Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen,

nach welchem alle Unterthanen des nämlichen Staats auf eine und dieselbe Art besteuert werden sollen, neben einander bestehen können.

Bei Lösung dieser Frage mußten wohl folgende Betrachtungen von entscheidendem Gewichte seyn.

Die unerläßliche Bedingung eines stabilen Grundsteuer-Systemes ist Richtigkeit und Gleichheit der Grundsätze, auf welche dasselbe basirt wird, und Gleichförmigkeit aller Modalitäten der Ausführung, welche auf die Wesenheit der Sache Einfluß nehmen. Nur aus der Erfüllung dieser Bedingungen kann der wesentliche Zweck: Ebenmaß in der Besteuerung zwischen den Provinzen, welche den Staatskörper bilden, und zwischen allen Staatsbürgern, welche nach der Natur ihres Eigenthums dieser Besteuerungsart unterzogen werden, ferner die Ermittlung richtiger Daten zur Beurtheilung der vorzüglichsten Staatskraft hervorgehen.

Verschiedene Systeme der Grundsteuer auf verschiedene Prinzipien basirt, in von einander weit abstehenden Epochen zur Ausführung gebracht, konnten unmöglich in eine Verbindung gesetzt werden, aus welcher Einheit, Gleichförmigkeit und Wahrheit sich hätten erwarten lassen; bei den bisherigen Vorgängen mußten ungeachtet aller Nachbesserungen die Mißverhältnisse sowohl in Bezug auf die einzelnen Provinzen, als auf die einzelnen Kontribuenten in demselben, immer sehr grell und empfindlich bleiben.

Man gewann die Ueberzeugung, daß es unmöglich sey, die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Katastral-Einrichtungen mit einander in Einklang zu bringen.

§. 286.

Bei Aufrechthaltung der bis dahin in den verschiedenen Provinzen bestandenen Steuereinrichtung würde man nicht einmal Annäherung zur Wahrheit, ja nicht einmahl die Beruhigung erhalten haben, daß die bestehenden Gebrechen nicht vergrößert, statt theilweise gehoben würden; denn die Katastraleinrichtungen jener Provinzen, welche auf bestimmtere Systeme gegründet waren (was nur in der Lombardie, in jenen erbländischen Provinzen, wo die Josephinische Steuerregulirung zur Ausführung gekommen, und in Tirol der Fall gewesen), beruhten auf höchst verschiedenen Grundsätzen und Modalitäten der Ausführung, und waren aus von einander weit abstehenden Epochen hervorgegangen. Zwischen den Lombardischen und Josephinischen Operationen lag ein Zwischenraum von mehr als einem halben Jahrhunderte; in allen übrigen Provinzen, nämlich dem dritten Theile des Mailänder Gouvernements, dem ganzen Gouvernement von Venedig, dem Küstenlande, mit Ausnahme des Görzer Kreises, und einigen von Krain

dahin gezogenen Distrikten, dem Karlstädter Kreise (oder Civil-Kroatien), dann in Dalmatien, Albanien und Ragusa, im Vorarlbergischen und auch in Salzburg, ferner in sehr vielen Gemeinden und Distrikten, in welchen die Josephinischen Erhebungen in Verlust gerathen sind, fehlte es an allen eigentlichen Katastral-Behelfen, daher wären in diesen Provinzen und Landestheilen für jeden Fall ganz neue Erhebungen unbedingt erforderlich gewesen.

Unter diesen Verhältnissen war also eine Gleichstellung sämmtlicher Provinzen und Kontribuenten, oder auch nur eine Approximation dazu auf der Grundlage der in Wirksamkeit gestandenen Systeme nicht wohl denkbar, mithin auf diese Art der Hauptzweck eines stabilen Steuersystemes keineswegs zu erreichen.

§. 287.

Noch weit weniger aber hätte man die Erreichung des entfernteren Zweckes, nämlich der Sammlung von Daten, die der Wahrheit ziemlich nahe kommen, erwarten können, auf welchen die Staatsverwaltung doch so großen Werth legen muß. Man hat zwar dieses in allen früheren Epochen, in welchen man sich mit Katastralreformen beschäftigte, für eine bloße Nebensache genommen, ja sich vorhinein über falsche, von der Wahrheit weit abstehende Daten zufrieden gestellet; man hielt es für gleichgültig, ob die Resultate ein bedeutendes oder geringes Substratum zur Steueranlage darbiethen, denn im ersteren Falle dachte man durch höhere, im zweiten durch geringere Steuerprozente abzuhelfen. Unter den früheren Verhältnissen des Staats mochte dieß hingehen. Die Summen, die jede Provinz oder mehrere zusammen im Wege der Grundsteuer zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hatten, waren schon vorhinein bestimmt, sie waren überdieß so mäßig, daß man keine Ueberspannung im Ganzen zu befürchten hatte. Kaiser Joseph erklärte vorhinein, daß die auf Grund und Boden haftende Summe nicht erhöhet, sondern nur ebenmäßiger unter die Provinzen und Kontribuenten umgelegt werden soll. Das Nämliche war der Fall in der Lombardie, wo die Steuersumme fixirt war, bevor noch die Erhebungen ihr Ende erreichten; das Nämliche war der Fall bei den rektifikatorischen Operationen, die erst auf die vorausgegangenen Steuerpostulate folgten.

§. 288.

Allein gerade diese Leichtigkeit, mit der man über den großen Abstand der Resultate von der Wahrheit hinwegging, hatte die verderblichsten finanziellen Folgen. Hätten sich die Erhebungen der Wahrheit einigermaßen genähert, so würde die Staatsverwaltung auch etwas sicherere Behelfe zur Würdigung der wesentlichen Staatskraft, und

deren möglichen größeren Ergiebigkeit gehabt haben, so aber mangelte es an jedem sichern Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Ueberdieß hatten sich ungeachtet jener günstigen Verhältnisse der Vorzeit doch schon oft selbst über die Kontribution allein lebhafte Beschwerden erhoben, in der Folge vermehrte auch jede besondere Anlage an Zuschüssen oder Lieferungen die Zahl dieser Beschwerden, und es war nicht schwer, solche Beschwerden umständlich auszuführen und dadurch Beunruhigung zu erzeugen, da man sie von den Fällen der Ueberbürdung herholte, während die Fälle ungebührlicher Erleichterung, deren ebenfalls genug bestanden, nicht zur Sprache kamen, und von der Staatsverwaltung nicht aufgenommen zu werden vermochten.

Die Wahrheit der Katastral-Einlagen, oder doch die möglichste Annäherung zur Wahrheit wäre also aufgehoben gewesen, wenn man die bestandenen Einrichtungen nebeneinander aufrecht erhalten hätte, weil alle Einlagen von der Wahrheit weit abwichen. Durch die Aufrechthaltung der bestandenen verschiedenen Steuerverfassungen würde daher weder die Gleichheit zwischen den Provinzen und den Kontribuenten erreicht, noch wären Behelfe, die sich der Wahrheit nähern, gewonnen worden, mithin die ersten und wesentlichsten Zwecke eines stabilen Systems verfehlt geblieben. Es handelte sich demnach

§. 289.

II. um die richtige Ansicht in Bezug auf die Wahl der Prinzipien und der wesentlichen Modalitäten der Ausführung des neuen Steuersystems.

Vor Allem sah man auf die bestandenen zwei Hauptsysteme zurück.

In dem Zwecke und den Hauptabsichten begegneten sich wohl die beiden Systeme des Josephinums und der Lombardie; Ebenmaß in der Besteuerung durch Ausmittlung des Flächenmaßes, und der mittleren Ertragsfähigkeit von allen Gattungen des nutzbringenden Grundeigenthums und der Häuser, ohne alle Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Besitzer, waren die Grundzüge beider Unternehmungen; allein, die davon abgeleiteten Modalitäten der Ausführung, welche in die Wesenheit der Sache eingreifen, standen von einander sehr weit ab, wie aus deren näherer Beleuchtung ersichtlich werden wird.

§. 290.

I. System des Josephinums und dessen Gebrechen.

Wie bereits oben in der zweiten Abtheilung umständlicher erörtert worden, beschränkte man sich in den Josephinischen Operationen darauf, den Brutto-Ertrag nach Flächenmaß und mittlerer Erträgnißfähigkeit zu bestimmen.

Das Flächenmaß wurde durch das Landvolk selbst, mit Ausnahme der größern Waldungen und hohen Gebirge, in welchen eigene Geometer aufgestellt waren, erhoben; der Brutto-Ertrag der Grundstücke aber, bei den Aeckern nach der Quantität der Produkte, die sie in den Hauptkörnergattungen Weitzen, Korn, Gerste und Hafer; bei Weingärten, die sie an Wein; bei Wiesen, die sie an Heu und Grummet, bei Waldungen, das sie an Holz abwerfen konnten, ausgemittelt; dabei andere Benützungsarten, als Gärten, Hutweiden, Gestrippe, Teiche und Seen, wenn sie einer agrikolen Benützung fähig waren, mit den Hauptbenützungsarten nur parifizirt, und der Brutto-Ertrag auf die nämliche Art bestimmt.

Die Häuser wurden nach den Zinsungen, die sie wirklich einbrachten, oder in Hauptstädten einbringen konnten, in Anschlag gebracht; wo aber kein wirklicher und kein zu präsumirender Zinsertrag war, das Haus und seine Area außer Versteuerung gelassen. Der Anschlag des Naturalertrages beruhte auf den eigenen Angaben der Eigenthümer, auf der Kontrolle, eigentlich auf der Publizität der Fassionen, auf der Untersuchung der leitenden obrigkeitlichen Beamten, auf Revisionen der Unter- und Oberkommissionen und auf der am Schlusse der Operationen angeordneten Kreis- und Länder-Kontrolle. Der Ausspruch des Geldwerthes der Hauptfrüchte geschah nach den Marktpreisen aus dem Dezennium von 1772 und 1782, mit Abrechnung von 1 und 1½ kr. pr. Metzen und Meilen für Zufuhrskosten, bei den übrigen Produkten nach den Lokalpreisen. Die Urbarialbezüge blieben außer Versteuerung, sie durften aber den Besitzer unterthäniger Grundstücke nicht über 17 Perzent des Brutto-Ertrages treffen. In fünf Jahren war diese Operation in sämmtlichen österreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen Erblanden, in einem Umfange von beinahe 4400 Quadratmeilen vollendet, und in den ungarischen begonnen.

§. 291.

Außer diesen rapiden abkürzenden Vorgängen lag das vorzüglichste Gebrechen in der Annahme des Brutto-Ertrages zum Maßstabe der Besteuerung; aus demselben konnte nie ein Verhältniß zwischen den Kontribuenten hervorgehen, es mußten vielmehr sehr empfindliche Ungleichheiten daraus resultiren, denn steuern kann und soll man nur vom Einkommen, Ausgaben sind demselben gerade entgegengesetzt, mithin kein Objekt der Besteuerung, sie werden aber ein solches, sobald man sich an den Brutto-Ertrag hält, in welchem alle Kulturauslagen, ohne welche in den Hauptbenützungsarten gar kein Ertrag denkbar ist, begriffen sind.

Dieser im Allgemeinen einwirkende Uebelstand wird noch fühl-

barer für die einzelnen Kontribuenten durch unendliche Verschiedenheiten im nothwendigen Kultursaufwande. Ein emsiger Landwirth in unwirthsamen Gegenden bringt das Erdreich mühevoll auf den Felsgrund, schützt es durch Dämme vor dem Wegschwemmen durch Regengüsse, trägt den Dünger auf seinem Rücken hinan, oder vermag die Ernte vom steilen Abhange nur mit größten Anstrengungen herabzubringen, und das kärgliche Produkt dieser ungeheuren Kraftanstrengung sollte ohne alle Rücksicht auf dieselbe gleich jenem besteuert werden, das ein sorgenloser Landmann fast ausschließend der Ueppigkeit des Bodens verdanket?

Die Nüancirungen im nothwendigen Kultursaufwande waren es eben, welche so große Mißverhältnisse zwischen den Kontribuenten zur Folge hatten, und die um so mehr in Betrachtung kommen müssen, als darunter gerade der emsige Besitzer eines stiefmütterlichen Bodens am meisten leidet. Man ist oft geneigt, sich bei dem letzteren selbst mit wahren Angaben nur schwer zufrieden zu stellen, während der Eigenthümer eines sehr fruchtbaren Erdreichs mit Bekenntnissen, die von der Wahrheit weit abstehen, den Anschein von Unbefangenheit und Rechtlichkeit trägt; man wird vielleicht eine Fassion auf 6 Körner sehr annehmbar finden, und in der andern auf 2 Körner Bevortheilung ahnen, während der Fall gerade entgegengesetzt ist.

§. 292.

Die großen Unzukömmlichkeiten, welche aus der Annahme des Brutto-Ertrages als Basis der Besteuerung hervorgehen, sind auch in den Systemen, die allgemein für die besten anerkannt werden, berücksichtiget worden, und weder das mailändische Kataster noch das davon abgeleitete, und nur systematischer auseinandergesetzte Grundsteuer-System in Frankreich sind auf dem Brutto-Ertrage gegründet, sondern in beiden hat man das reine Erträgniß ausgemittelt. Selbst zur Zeit der Josephinischen Steuerregulirung war dieser Punkt Gegenstand lebhafter Diskussionen, und nur die mit der Erhebung des reinen Ertrages verbundenen größeren und schwierigeren Vorerhebungen, die Vermehrung der Rubriken, und vorzüglich der größere Zeitaufwand scheinen das Motiv gewesen zu seyn, aus dem man sich dagegen erklärte. In Illyrien, wo man sich an die Resultate aus jener Epoche hielt, wollte man den Ungleichheiten in dieser Beziehung dadurch abhelfen, daß man aus dem Brutto-Ertrage den reinen formirte, indem man bei Aeckern und Weingärten $^2/_3$, bei Wiesen $^1/_2$, bei Waldungen $^1/_3$ auf Kulturskosten in Abschlag brachte. Allein damit war nur eine Form geändert, und man mußte Gemeinden in schlechteren und insbesondere in gebirgigen Gegenden, wo die Kultur beschwerlicher ist, durch den Ausspruch geringerer Steuerperzente eine Erleichterung verschaffen.

§. 293.

Ein anderes Bedenken gegen die Annahme des Josephinischen Systems bildeten die Gebrechen in den Haupt-Modalitäten der Ausführung:

a) Die Vermessung des größten Theiles der nutzbaren Oberfläche durch die Bauern konnte unmöglich auf ganz zuverlässige Resultate führen. Gerade aber in der Vermessung lag das Wesentliche der Operationen. Ein darin unterlaufener Fehler brachte entweder ein Objekt in die Versteuerung, welches gar nicht existirte, oder er ließ es aus derselben, ungeachtet es doch wirklich vorhanden war. Man konnte sich daher unmöglich dabei beruhigen, weil bei der Vermessung, die sich auf mathematische Wahrheit basiren läßt, keine Unmöglichkeit vorliegt, sich der Vollkommenheit mehr zu nähern, und auch eine allmählige Verbesserung nicht wohl denkbar ist, weil diese bei einer einmal geschehenen fehlerhaften Operation dieser Art, wobei das Resultat nicht einmal bildlich dargestellt war, weil keine Mappen aufgenommen worden waren, unausführbar erscheint.

b) Die Ausmittlung des Ertrages geschah auf eine sehr unverläßliche Art; sie war auf eigene Bekenntnisse gestützt, und auf Kontrollen basirt, die keine Beruhigung verschaffen konnten. Das Meiste war den Ober- uud Unterkommissären überlassen, die einen so ausgedehnten Wirkungskreis, so umfassende Pflichten hatten, daß menschliche Kräfte denselben kaum gewachsen waren, dazu kam überdieß der Wetteifer in der möglichst schnellen Ausführung der Jedem gestellten Aufgabe.

§. 294.

Eine Vergleichung der letzten Resultate der Operationen diente zur Beurtheilung des Grades ihrer Verläßlichkeit.

Der Flächeninhalt aller Provinzen, in welchen das Josephinische System zur Ausführung gekommen ist, betrug nach den besten statistischen Angaben wenigstens 4388 Quadratmeilen, oder 43,880,000 n. ö. Joche das Joch zu 1600 Quadratklafter, und 10,000 Joche auf eine Quadratmeile gerechnet. Von diesem Flächenmaß wiesen die Josephinischen Operate 36,035,262 n. ö. Joche oder 3603 Quadratmeilen als benutzbar in der Urproduktion aus; beinahe der 5te Theil des ganzen Flächenmaßes, nämlich 785 Quadratmeilen waren außer Benutzung in der Urproduktion gehalten, eine sehr unwahrscheinliche Angabe, da die gebirgigste Provinz, Tirol, nicht einbezogen war.

Weit auffallender waren aber die Resultate des Ertrages in dem wesentlichen Objekte des Ackerlandes, welches beinahe $^4/_5$ der ganzen

Katastral-Einlage konstituirte. Die Natural-Produktion von 14,804,163 n. ö. Jochen Ackerlandes waren ausgewiesen mit:

7,744,439	nied.	österr.	Metzen	Weitzen,
29,572,836	»	»	»	Korn,
18,828,379	»	»	»	Gerste,
34,316,425	»	»	»	Haber, mithin im Gan-

zen mit . . 90,462,079 nied. österr. Metzen aller Gattungen der Körnerfrucht. Es entfielen sohin im Durchschnitte nicht viel mehr als 6 Metzen auf das n. ö. Joch im Brutto-Ertrage. Wurde nun erwogen, daß in demselben, die im Durchschnitte wenigstens 3 Metzen pr. Joch betragende Aussaat, und der eben so viel ausmachende Kulturaufwand (Arbeit und bare Geldauslage) begriffen ist, so ergab sich, daß die Benützung der Grundstücke im Wege des Ackerbaues dem Eigenthümer gar keinen reinen Ertrag abwerfe, also kaum der zur Existenz der Population erforderliche Bedarf an Weitzen und Korn erzeugt werde, was doch unmöglich angenommen werden konnte, da sowohl in natura als auch als Branntwein eine bedeutende Ausfuhr des Kornüberschusses Statt hatte.

§. 295.

Auf ein ähnliches unrichtiges Resultat führte auch der Ertrag der Weingärten:

210,430 Joch Weingärten erscheinen mit einer Produktion von 2,841,359 Eimer besserer und schlechterer Gattung, es kam sohin das Joch auf 13½ Eimer. Mit einem solchen Durchschnitts-Ertrage wäre kein Winzer im Stande gewesen, den Weingarten zu kultiviren, und kaum das Doppelte würde die Mühe und Kosten gelohnt haben, und die Grundrente abwerfen. Minder auffallend waren die Resultate bei Wiesen und Waldungen:

4,943,699 n. ö. Joche Wiesland erschienen mit einem Heu-Ertrage von . . . . . 41,884,333 n. ö. Centnern
und mit einem Grummet-Ertrage von 9,210,977 » » »
somit zusammen in Grasfrucht mit . 51,095,310 n. ö. Centnern.

Darnach würde für das Joch nicht viel mehr als 10 Centner anzunehmen gewesen seyn, während bekanntlich von den nur zweimahdigen Wiesen, die schlechteste wenigstens 20 Centner an Heu, und 10 Centner an Grummet abwirft.

Von 11,536,051 Jochen Waldungen, war der Ertrag mit 2,993,045 Klafter harten, und 6,754,807 Klafter weichen Holzes ausgewiesen, das Joch würde sohin im Durchschnitte 9/10 Klafter abgeworfen haben.

§. 296.

Betrachtungen und Kombinationen dieser Art mögen zu der Ueberzeu-

gung geführt haben, daß die Resultate der Josephinischen Steuer-Regulirungs-Operationen von der Wahrheit sehr weit abstehen und sich für ein stabiles Kataster nicht benützen lassen.

Doch darüber, daß eine auf der Basis der Josephinischen Grundertrags-Erhebungen eingerichtete Besteuerung, wie solche in den schon oben angedeuteten Provinzen in den Jahren 1819 und 1821 in Wirksamkeit trat, große Vorzüge vor dem früheren Stande der Dinge behaupte, daß damit vielen bedenklichen Folgen in finanzieller und politischer Beziehung entgegengearbeitet und der Weg geöffnet sey, diesen höchst wichtigen Zweig des Staatshaushaltes einer dauernden und befestigten Ordnung zuzuführen, darüber konnte weder in der Administration noch bei dem gebildeten und unbefangenen Theile der Grundbesitzer jemals ein Zweifel obwalten. Die Vorzüge einer solchen Einrichtung waren aber mehr relativ als absolut, sie bestanden nur darin, daß der eine Maßstab der Vertheilnng für den richtigeren als der andere, keineswegs aber, daß jener als der an und für sich möglichst richtige angenommen werden konnte.

Nur die Ueberzeugung also, daß die Vertheilung der Grundsteuer nach dem Maßstabe des Josephinums doch noch weit verläßlicher und gerechter als nach den Grundlagen der alten Kataster entfalle, hatte die Staatsverwaltung bewogen, sich im Drange des Bedürfnisses für eine provisorische Wiederaufnahme jenes Maßstabes zu entscheiden, während fast gleichzeitig der große Entschluß gefaßt worden war, ein neues allgemeines Kataster, basirt auf eine neue Aufnahme des Flächenmaßes und auf eine neue Schätzung des Grundertrages im Umfange der ganzen Monarchie (Ungarn und dessen Nebenländer ausgenommen) bewerkstelligen zu lassen, ein Unternehmen, welches aber seiner Natur nach einen großen Aufwand an Zeit und an Geld forderte, bevor es in seiner Vollendung dastehen konnte.

§. 297.

Hätte man übrigens von solchen Betrachtungen wirklich absehen wollen, oder absehen können, und sich dazu entschließen zu müssen geglaubt, das Josephinische System der Besteuerung zum Grunde zu legen, und eine Einrichtung auf dieser Basis für stabil zu erklären, so würde man doch einerseits in jenen Provinzen, wo das Josephinum wirklich durchgeführt worden war, jedenfalls viel ausgedehntere und kostspieligere Arbeiten zur Verbesserung mancher Gebrechen und zur Erhebung der seit dem vorigen Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen, als das Provisorium erheischte, haben durchführen müssen, und es würden andererseits in jenen Provinzen, wo das Josephinum nie bestanden hatte, oder wo die Operate desselben in Ver-

lust gerathen sind, die Operationen nach den Josephinischen Grundsätzen neu durchzuführen gewesen seyn; Unternehmungen, die mit noch viel größeren Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden gewesen wären, und aus denen unzweifelhaft mit noch mehr Kraft die Ueberzeugung sich befestigt hätte, daß auf diese Art der eigentliche Zweck nicht erreicht zu werden vermöge und eine radikale Abhülfe nöthig sey.

§. 298.

II. Anders verhielt es sich aber mit den später umständlicher zu erörternden Grundlagen des lombardischen Katasters (§. 441 ꝛc.), dessen wesentlichem Theile mathematische Wahrheit zum Grunde lag, und bei welchem die Schätzung mit einer Vorsicht durchgeführt worden war, die nicht nur der Willkühr einen festen Damm entgegenstellte, sondern selbst alle Anlässe dazu möglichst beseitigte.

Sogar Frankreich, das allen Einrichtungen das Gepräge der Erfindung und Neuheit aufdrücken wollte, ist Nachahmerin der lombardischen Katastral-Vermessungen geworden.

§. 299.

Auf ähnlichen Prinzipien nun, wie sie im lombardischen Kataster gelten, beruhet das unterm 23. Dezember 1817 erflossene Allerhöchste Patent in Bezug auf die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems; dieses Patent lautet folgendermaßen:

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifesten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspunkte bei diesem allgemeinen nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffs der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach

1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle produktiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen, der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduktion abwerfen kann, wenn sie in solcher benützt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der dermaligen Kulturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen, auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Kapitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Anschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen.

9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Kulturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellet ist.

10. Die Schätzung werden eigene mit den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Kommissäre vornehmen.

11. Es wird dabei nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen, und ausgemittelt, in wie viele Klassen sich die Grundflächen jeder Kulturgattung, nämlich: des Acker-, Wies- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden?

Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kulturgattung und jeder Klasse derselben im Mitteldurchschnitte Eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Kultivirungsart gewöhnlichen Produkten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beigelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Kulturaufwand im Geld belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige?

12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Kulturgattung und jeder Klasse derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Kulturgattung der Klasse, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereiht worden ist.

13. Die Gebäude werden durch Parifikation der Area, und durch die Ausmittlung des Zinsertrages nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden in die Schätzung genommen.

14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Kapitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtiget.

15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instruktionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Cirkular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen, welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reklamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung, wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art um-

gelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Distrikt, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- oder Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten, daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

19. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Objekt der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

20. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objekte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.

22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen statt, doch sollen davon losgezählt seyn:

a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduktion nicht benützt werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Kanäle;

b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben;

c) Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Kasernen und Spitäler.

23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel in vollstem Maße benützt werden.

24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen wir dieselbe Länderweise vornehmen.

25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an

die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermal im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

§. 300.

Zur Ausführung des neuen Katasters wurden sohin von der aufgestellten, sohin förmlich organisirten Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Kommission die weiteren Einleitungen in den deutschen und in den lombardisch-venetianischen Provinzen getroffen, deren nähere Erörterung nun folgen soll.

A. Deutsche Provinzen.

§. 301.

In diesen Provinzen wurden:

I. über die Vermessung;

II. » » Schätzung:

III. » » Behandlung der Reklamationen und

IV. » » Evidenzhaltung besondere Vorschriften ertheilt und zur Ausführung gebracht, deren nähere Kenntniß von Wichtigkeit erscheint, da nur durch diese die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, strengen Unparteilichkeit und dem ebenmäßigen Verhältnisse gewonnen werden kann, die als Hauptzwecke des neuen Katasters erkannt werden müssen.

I. Vermessung.

§. 302.

Vor allem mußte also die Vermessung des Landes geschehen und es erfloß auch unterm 28. März 1818 eine gedruckte Katastral-Vermessungs-Instruktion, von welcher eine neue mit mehreren Verbesserungen versehene Auflage unterm 28. Februar 1824 herausgegeben wurde, deren Grundzüge nun dargestellt werden sollen.

§. 303.

Zur Leitung des Geschäftes wurden bestimmt: die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, die Provinzial-, dann die Kreis-Steuer-

Regulirungs-Kommissionen und die trigonometrische Triangulirungs-Direktion.

Nachdem im Jahre 1827 die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission und die Provinzial- und Kreiskommissionen aufgelöst worden waren, ging die oberste Leitung der Operationen an die vereinigte Hofkanzlei und die weitere Leitung in den Provinzen an die Länderstellen und Kreisämter über, für den rein technischen Theil der Operationen aber trat in Wien eine Vermessungs-Centraldirektion in Wirksamkeit, welcher in den Provinzen eigene selbstständige Mappirungs-Direktoren untergeordnet sind und welcher auch die trigonometrische Triangulirung unterstehet, daher alles dasjenige, was im Verfolge dieser Darstellung als von den Provinzial- und Kreiskommissionen geltend dargestellt wird, gegenwärtig von den Länderstellen und Kreisämtern gilt.

Zur Triangulirung und Details-Vermessung waren aufgestellt: Die Provinzial-Mappirungsdirektoren und Unterdirektoren, die Vermessungs-Inspektoren, die Triangulatoren, die Geometer, die Adjunkten, die Indikatoren und die Handlanger.

Die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission in Wien wurde zur obersten Leitung des Katastral-Vermessungsgeschäftes aufgestellt; die Oberleitung des Katastral-Vermessungsgeschäftes in jeder Provinz besorgte die für solche in der Provinzial-Hauptstadt aufgestellte Kommission.

Der Provinzial-Kommission stand insbesondere zu: die graphische Triangulirung und Gränzbeschreibung unter den vorgezeichneten Bestimmungen zu veranlassen, jährlich den Arbeitsplan für das nächstfolgende Jahr vorzulegen, und selbem ein Skelett über den zur Detailvermessung bestimmten Territorial-Umfang anzuschließen, nebst der Angabe, welche von den zur Details-Aufgabe bestimmten Gemeinden im halben, welche im ganzen Katastermaße aufzunehmen, und der erforderlichen Anzeige über die Tauglichkeit, etwaige Nothwendigkeit der Vermehrung, so wie die sonstige Qualifikation der angestellten Geometer und Inspektoren; ferners stand der Kommission die Anstellung der Civilgeometer und Civiladjunkten und rücksichtlich der Vermessungsgehülfen zu, so wie auch die Anträge auf deren Beförderung und Remunerirung; Inspektoren, Geometer und Adjunkten, die sich Nachlässigkeiten, Unrichtigkeiten in den Arbeiten zu Schulden kommen lassen, kann sie mit Abzügen an den Zulagen oder den Taggeldern der betreffenden Individuen bestrafen; lassen die tischführenden Adjunkten in den ersten Monaten einen solchen Grad der Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen, daß mit Grund auf den Mangel aller Fertigkeit und auf die Unwahrscheinlichkeit, sie bald zu erwerben, geschlossen werden kann, so ist diesen Individuen die Führung des Tisches ganz abzunehmen.

Rücksichtlich der sich ergebenden Anstände war sich im Zweifel von der Provinzial-Kommission bei der Steuerregulirungs-Hofkommission anzufragen.

Ueber den Fortgang der graphischen Triangulirung, über die Gränzbeschreibung und über die Detailsvermessung sind monatliche Rapporte unter Anschluß eines Summariums nach einem gegebenen Formulare an die Provinzial-Kommission zu erstatten; mit Ende der Feldarbeit ist ein in dem Maßstabe 1 Zoll = 2000 Klafter gezeichnetes Skelett, auf welchem die in der Provinz bewirkte Detailvermessung und die geschehenen Vorarbeiten ersichtlich gemacht sind, und am Schlusse der Winterarbeiten ein detaillirter Ausweis über die Leistungen des vorigen Jahres vorzulegen.

§. 304.

In jedem Kreise war übrigens zur Leitung der Katastralgeschäfte eine eigene der Provinzial-Kommission untergeordnete Kreis-Kommission aufgestellt, bestehend aus dem Kreishauptmanne oder dessen Stellvertreter, dem die Leitung zusteht, einem Kreiskommissär, dem die politischen, einem Mappirungs-Unterdirektor, dem die Vermessungs-, und einem ökonomischen Inspektor, dem die Abschätzungs-Geschäfte obgelegen; übrigens wurden die rein technischen und damit in Verbindung stehenden Disciplinar-Gegenstände von der Provinzial-Kommission unmittelbar an den Mappirungs-Unterdirektor und von diesem an die Inspektoren befördert. Dieser Kreis-Kommission lag insbesondere die Aufsicht ob, daß die Aufnahme und Richtigstellung der Gemeinden- und Parzellen-Gränzen vorschriftmäßig erfolge, daß die Inspektoren und Geometer von Seite der Bezirks- oder Ortsobrigkeiten die erforderliche Assistenz erhalten, und überhaupt, daß das Geschäft im Kreise gehörig fortschreite; bei Wahrnehmung ordnungswidriger Vorgänge war die Anzeige an die Provinzial-Kommission zu erstatten.

§. 305.

Für die Centralleitung der trigonometrischen Triangulirung war in Wien eine eigene Direktion, und zur Berechnung der dießfälligen Resultate ist ein Kalkul-Bureau aufgestellt; in den Provinzen wird die Leitung der trigonometrischen Operationen durch den Triangulirungs-Unterdirektor besorgt; den Trigonometern wurde eine eigene Instruktion hinausgegeben, und hatte auf das Innere der trigonometrischen Triangulirung die Provinzial-Kommission keinen Einfluß zu nehmen; jedoch war der Triangulirungs-Unterdirektor dann, wenn sich bei der graphischen Triangulirung Anstände zeigen, deren Grund in der vorausgegangenen trigonometrischen Triangulirung liegen sollte, verpflich-

tet, der Provinzial-Kommission die nöthigen Aufschlüsse zu geben oder die erforderlichen Nachforschungen und Berichtigungen vorzunehmen.

§. 306.

Für die graphische Triangulirung, Gränzbeschreibung und Detailsvermessung bestehet folgendes Personale:

1. Der Provinzial-Mappirungs-Direktor, welcher aber nur als Referent der Provinzial-Kommission wirksam war, und nur bei der ihm im Verlaufe der Feld- und der Winterarbeit eines jeden Jahres obliegenden Revisionsreise hatte er insoferne einen selbstständigen Wirkungskreis, daß er verbunden war, dasjenige sogleich abzustellen, was den bestehenden Vorschriften zuwider und dem Fortgange des Geschäftes hinderlich ist. Bei welcher Gelegenheit er Inspektoren, Geometer und Adjunkten wegen Nachlässigkeit oder Untauglichkeit vom Geschäfte zu suspendiren, mit Abzügen zu belegen, und Vermessungsgehülfen sogleich vom Geschäfte zu entfernen berechtiget war. Er kann sich zum Gehülfen und zeitweisen Vertreter einen Militär-Geometer auswählen, der jedoch schon bei der Katastralvermessung gedient haben muß, oder wenn in der Provinz nur mit Civilgeometern gearbeitet wird, einen Civilgeometer, nebstdem kann er noch zwei Adjunkten in seinem Bureau verwenden.

2. Der Mappirungs-Unterdirektor, welcher für einen bestimmten Kreis, oder für mehrere solche die Obliegenheit hat, wenigstens alle sechs Wochen ein Mal die Arbeiten der ihm untergeordneten Inspektorate zu prüfen und zwar auf die Art, daß er jeden Tisch wenigstens drei Mal während der Feldarbeit revidirt; er kann Vermessungsgehülfen, so ihre Pflicht nicht erfüllen, ohne Weiterem entfernen; in Bezug auf Inspektoren, Geometer und Adjunkten hatte er in solchen Fällen die Anzeige an die Provinzial-Kommission zu machen; übrigens kann er sich zur Aushülfe in seiner Kanzlei einen Adjunkten oder ein anderes geeignetes Individuum aus dem ihm untergeodneten Personale wählen.

3. Der Mappirungs-Inspektor hat die Vermessung in dem ihm zugewiesenen Distrikte zu leiten, die graphischen Punkte auf die Tischblätter aufzutragen, und sie dem Geometer zuzusenden; er weiset den Geometern die zu vermessenden Gemeinden zu; er ist verbunden, alle zur Feldarbeit geeigneten Tage zur Revision der ihm unterstehenden Geometer an Ort und Stelle zu verwenden, und zwar in der Art, daß jeder Geometer von ihm monathlich wenigstens vier Mal revidirt werden muß.

Nach der instruktionsmäßigen Bestimmung ist der Inspektor für die Richtigkeit der Aufnahme der ihm untergeordneten Geometer mit diesen verantwortlich, und hat in der Regel ein Dritttheil der etwaigen

Nachbesserungskosten zu tragen; durch Hofkommissionsdekret vom 15. Oktober 1825 Z. 34304 wurde überdieß verfügt, daß für den richtigen Anstoß der Gemeinden der Inspektor allein verantwortlich ist, und die Verbesserungskosten, die durch Gebrechen in dem Anstoße veranlaßt werden, insofern selbe von dem Inspektor nicht entdeckt, und bei Abgabe der Mappen angezeigt worden sind, ihm ausschließend zur Last gelegt werden sollen; durch das Hofkommissionsdekret vom 27. Mai 1826 Z. 38164 wurde weiter verordnet, daß für die Arbeit des tischführenden Adjunkten der Inspektor allein verantwortlich ist, und die Berichtigungskosten der in seiner Arbeit nachträglich entdeckten Mängel der Inspektor mit einem Dritttheil und der Katastralfond mit zwei Dritttheilen zu tragen habe; übrigens ist für die zur Verbesserung der Operate ausgeführten Reambulirungen nach Hofkommissionsverordnung vom 23. Dezember 1826 der reambulirende Geometer allein verantwortlich.

Der Inspektor kann nachlässige oder unfähige Geometer, Adjunkten oder Gehülfen mit Abzügen belegen oder suspendiren, ihm wird zur Aushülfe in der Kanzley ein Adjunkt beigegeben.

4. Der graphische Triangulator wurde von der Provinzial-Kommission bestimmt, welche hierzu nur besonders geschickte nnd verläßliche Geometer zu wählen hatte, jedem wird ein Adjunkt beigegeben. Der graphische Triangulator hat aus den für jede Quadratmeile in der Regel gegebenen drei trigonometrischen Punkten in jeder Quadratmeile so viele graphische Punkte zu bestimmen, daß drei auf jedes Aufnahmsblatt fallen; diese bestimmten Punkte hat er abzunehmen; er untersteht in der Regel dem Unter-Direktor des Kreises, in dem er arbeitet, und ist für seine Arbeit verantwortlich; im Winter wird er einem Inspektor zur Verwendung bei den Winterarbeiten der Detailaufnahme zugetheilt.

5. Der zur Beschreibung der Gemeindegränzen bestimmt Geometer; zu diesen wurden von der Provinzial-Kommission vorzüglich verläßliche Geometer gewählet, sie haben die Gränzen der Gemeinden nach ihrem faktischen Bestande zu beschreiben, bei Entwerfung des Gränzbeschreibungs-Protokolles mitzuwirken und von dem Umfange der Gemeindegränzen eine Skizze zu entwerfen.

6. Der Geometer zur Details-Aufnahme; er hat die Aufgabe, in der ihm zugewiesenen Gemeinde die ökonomische Vermessung vorzunehmen, seine Aufnahme zu berechnen und die Mappe über dieselbe auszuzeichnen; jedem wird ein Adjunkt oder Vermessungsgehülfe beigegeben. Er ist für die von ihm bewirkte Aufnahme mit dem Inspektor verantwortlich, und hat, wenn in der Folge Fehler vorkommen, zwei Dritttheile der Nachbesserungskosten zu ersetzen.

Nachläſſige und unfähige Geometer, bei denen Ermahnungen fruchtlos geblieben, werden Anfangs mit Abzügen geſtraft, dann wenn ſie Civilgeometer ſind, auf geringere Taggelder geſetzt, oder zu Adjunkten degradirt; Militärgeometer werden in ſolchen Fällen ſogleich einrücken gemacht.

7. Der Vermeſſungs-Adjunkt; er hat als Hülfsarbeiter, wenn er nicht ſelbſtſtändig einen Tiſch führt, keinen eigenen Wirkungskreis und keine Verantwortlichkeit, ſondern dieſelbe trifft bloß den, dem er zugetheilt iſt; in Bezug auf Behandlung Nachläſſiger und Unfähiger gilt das bei den Geometern Geſagte.

8. Der Vermeſſungsgehülfe; er wurde, wenn keine zu Adjunkten geeigneten Individuen vorhanden ſind, von der Provinzial-Kommiſſion aufgenommen, um deren Stelle zu vertreten.

9. Der Indikator; dieſer iſt beſtimmt, dem Geometer über die Gränzen der Gemeinde, der einzelnen Grundſtücke, über die Namen der Eigenthümer, über Kulturgattung und dergleichen alle geforderten Aufſchlüſſe zu geben; hierzu werden von der Gemeinde rechtliche mit den Lokalverhältniſſen vertraute Männer aufgeſtellet; der Geometer darf gleichzeitig nie mehr als einen von ihnen in Anſpruch nehmen, den er einen Tag vorher davon zu unterrichten hat; von Seite der Staatsverwaltung wird ihnen aber kein Entgelt geleiſtet.

10. Der Handlanger; ſelber wird vom Militär genommen; ſie werden zur Zeichenerrichtung, Signaliſirung, Tragung der Inſtrumente von einem Orte der Aufnahme zum andern, und zu der mechaniſchen Hülfe bei der Vermeſſung beſtimmt, in der Regel erhält jeder Geometer drei Handlanger; inſoweit keine Militärhandlanger zu erhalten ſind, ſtellen die Gemeinden Civilhandlanger.

§. 307.

Der Zweck der trigonometriſchen Triangulirung iſt: die Oberfläche der zum Behufe des Kataſters aufzunehmenden Provinzen mit zuſammenhängenden Dreieck-Netzen dergeſtalt zu überziehen, daß auf dem Raume einer öſterreichiſchen Quadratmeile drei in Hinſicht auf gegenſeitige Lage und Entfernung genau beſtimmte Punkte fallen. Die trigonometriſche Operation verſchafft die Möglichkeit, alle einzelnen Aufnahmen in ein Ganzes zu vereinigen; ſie hält dieſe Aufnahmen in Schranken und in der Orientirung, gewährt überall ſichere Anhalts- und Orientirungspunkte, vermindert das Anhäufen unvermeidlicher Fehler, und macht die ſonſt im Umfange einer jeden Quadratmeile nöthig gewordene Baſis-Meſſung entbehrlich; ſie muß daher als Grundlage der Detailvermeſſung eher beendigt ſeyn, als dieſe beginnt.

Im Mittel- oder Hochgebirge tritt oft die Nothwendigkeit ein, sich mit der Bestimmung zweier Punkte in einer Quadratmeile zu begnügen, indeß muß von drei Standpunkten wenigstens der eine ein Standpunkt seyn, aus welchem man einen der zwei übrigen sehen kann.

Die Central-Triangulirungs-Direktion theilte die Resultate den Provinzial-Kommissionen mittelst Triangulirungskarten mit, welche nebst der Eintheilung der Provinz in Quadrat-Meilen das Dreieck-Netz bildlich darstellen, und sowohl die Seitenlängen als die auf den Sektionslinien bezogenen Koordinaten eines jeden Punktes angeben.

§. 308.

Die graphische Triangulirung hat zum Zwecke: die für die Sicherheit und Richtigkeit der Detail-Aufnahme erforderlichen Punkte vorhinein mit der größtmöglichsten Genauigkeit zu bestimmen.

Die graphische Triangulirung wird nach dem verjüngten Maßstabe von 1 Zoll = 200 Klaftern auf Blättern von 20″ ins Gevierte bewirkt, wo sonach jedes Blatt den Umfang Einer Quadratmeile in sich faßt.

Die Quadrat-Meilen sind in dem trigonometrischen Triangulirungs-Skelette paralell mit dem Haupt-Meridian der im Detail zu vermessenden Provinz und dem darauf errichteten Perpendikel gezogen. Sie werden nach ihrer Lage östlich oder westlich vom Meridian durch O oder W — nach den Kolonen durch römische — nach den Schichten von Nord nach Süden durch arabische Ziffern bezeichnet.

Der graphische Triangulator theilt jedes Triangulirungs-Blatt, welches immer bestimmt ist, die graphischen Punkte für den Umfang einer ganzen Quadrat-Meile zu bezeichnen, auf das genaueste in fünf von West gegen Ost, und in vier von Süd gegen Nord laufende Schichten, wodurch 20 Sektionen entstehen, welche die Details-Aufnahmsblätter der Geometer im verjüngten Maßstabe bildlich darstellen.

Die von Süd gegen Nord laufenden vier Schichten werden von Ost angefangen, mit a, b, c, d, die von West gegen Ost laufenden fünf Schichten, von Nord angefangen, mit e, f, g, h, i, bezeichnet.

Die einzelnen Sektionen werden durch ae, af, bg, u. s. w. unterschieden.

§. 309.

Der graphische Triangulator trägt die trigonometrisch bestimmten Punkte nach den erhaltenen Abständen selbst auf das graphische Triangulirungs-Blatt auf, und erhält zu diesem Behufe einen eigenen Auftrags-Apparat.

Um den Differenzen vorzubeugen, die aus den Aenderungen entstehen können, welchen hölzerne Tischbreter bei dem Wechsel der Tem-

peratur unterliegen, werden die Papierblätter auf einer matt und eben geschliffenen Glasplatte aufgespannt.

Vor dem Beginne seiner Arbeit prüfet der graphische Triangulator die Richtigkeit der trigonometrischen Punkte. Wenn diese nicht zutreffen, und er sich überzeugt hat, daß die Abweichung nicht in der Auftragung liege, so macht er durch seinen Vorgesetzten an die obere Behörde die Anzeige, welche dann im Wege der Zentral-Triangulirungs-Direktion die bei der Beobachtung oder bei der Berechnung unterlaufenen Fehler auffuchen und verbessern läßt. In der Zwischenzeit, bis diese Berichtigung zu Stande gebracht ist, hat der graphische Triangulator seine Operation in der anstoßenden Quadrat-Meile fortzusetzen.

Stimmen die trigonometrischen Punkte, oder sind sie berichtiget, so entwirft der Triangulator nach vorgenommener Rekognoszirung das graphische Netz.

Das graphische Netz wird durch Fix- und Standpunkte gebildet. Zu ersteren werden Thürme, Schornsteine, Kapellen, Kreuze, Marterſäulen, einzelne oder hervorragende Bäume, kurz solche Gegenstände gewählt und bezeichnet, die ihren Standort ordentlicher Weise nicht ändern; weßwegen der graphische Triangulator da, wo ihm die Wahl zwischen mehreren derlei Objekten gelassen ist, immer jenes zu wählen hat, an dem er diese Eigenschaft in höherem Grade wahrnimmt, vorausgesetzt jedoch, daß beide Punkte in Beziehung auf die Aussicht gleiche Vortheile darbiethen.

§. 310.

Bei dem Entwurfe des graphischen Netzes hat der Triangulator Rücksicht zu nehmen, daß

a) die Dreiecke so viel möglich gleichseitig, und ihre Seiten nicht kleiner als 500^0 entfallen;

b) für jede Sektion des graphischen Triangulirungs-Blattes, welche das Detail-Tischblatt des Geometers im verjüngten Maßstabe darstellt, drei Punkte bestimmt erscheinen, und daß

c) unter diesen Einer ein Standpunkt sey, von dem der Geometer wenigstens immer Einen der beiden andern Punkte sehen kann.

Die Standpunkte werden durch 8 bis 12 Fuß hohe Stangen, die auf 2 bis 3 Fuß zwischen Verschallungen in die Erde gesenkt, und durch Keile fest und vertikal erhalten werden, bezeichnet. In besonderen Fällen können auch drei bis vier 12 Schuh hohe, 3 Zoll dicke Stämme pyramidalisch so aufgerichtet werden, daß der Geometer mit dem Tische sich innerhalb derselben aufstellen kann. Die Stämme werden in den Boden so befestiget, daß sie den Winden widerstehen, und die Pyramide Haltbarkeit habe.

Sind Pyramiden errichtet, so wird der Standpunkt durch einen in die Erde versenkten Pfahl bezeichnet. Damit er aber zu jeder Zeit aufgefunden werden könne, so ist ihr Standort überdieß genau und umständlich zu beschreiben.

Die errichteten Zeichen werden dem Vorstande der Gemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, zur Obsorge und Erhaltung bis nach beendeter Details-Aufnahme, wo möglich in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten, mit der ausdrücklichen Erinnerung übergeben, daß für ihre unversehrte Erhaltung um so wachsamer gesorgt werden müsse, als im Falle der muthwilligen Beschädigung die neue Errichtung auf Kosten der Gemeinde vorgenommen würde. Das für diese Zeichen erforderliche Materiale hat die Gemeinde ohne besondere Vergütung zu liefern.

§. 311.

Zur Ziehung des graphischen Netzes erhält jeder Triangulator einen vollständigen Meß-Apparat und ein Perspektiv-Diopter.

Die graphische Triangulirung muß mit der größten Genauigkeit bewirkt werden, der Triangulator darf daher

a) weder die Boussole zur Errichtung des Tisches, noch die Nadel zur Bezeichnung der Punkte gebrauchen;

b) keinen Punkt als richtig bestimmt annehmen, in dem nicht wenigstens drey Visir-Strahlen unter Winkeln, die weder zu spitz, noch zu stumpf sind, zusammen treffen.

Die bestimmten Punkte werden mit einem kleinen Kreise umfangen, die Standpunkte mit einem Buchstaben bezeichnet, Fixpunkte benannt, und nach dem gegebenen Formulare protokollirt.

Wenn der Triangulator, nach §. 310, sechzig Punkte in jeder Quadratmeile bestimmt, so wird er stets im Stande seyn, für jede Gemeinde die nöthige Zahl Punkte zu geben. Hat er mehr Punkte, als zur Aufnahme der Gemeinden erforderlich sind, bestimmt, so werden diese zur Prüfung und Kontrolle der Details-Arbeiten der Geometer zurückgehalten.

§. 312.

Der Triangulator muß bedacht seyn, an den Sektions-Linien der Quadrat-Meilen zur Erleichterung der Anstoßung gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen.

Er setzt von diesen die Arbeit in die anstoßende Quadrat-Meile fort, wenn nicht trigonometrische Punkte vorhanden sind, welche zur Anbindung des graphischen Netzes in jedem Falle benützt werden müssen.

Um dem Geometer die Anstoßung zu erleichtern, sucht der gra-

phiſche Triangulator ſo viel möglich an den Gemeindegränzen und Sektions-Linien gemeinſchaftliche Punkte zu beſtimmen.

Der Triangulator bemerkt mit Bleilinien in der Quadrat-Meile den Lauf der Gemeindegränzen, und ſchreibt in das Protokoll, nach einem gegebenen Formulare, in welcher Gemeinde jeder Punkt liegt.

§. 313.

Walddurchſchläge zum Behufe der graphiſchen Triangulirung dürfen nur wenn es unumgänglich nöthig iſt, gemacht werden. Der graphiſche Triangulator hat die Verpflichtung, die Nothwendigkeit nachzuweiſen, ſobald er dazu aufgefordert wird, und den dem Eigenthümer zugehenden Schaden zu erſetzen, ſo bald es erwieſen iſt, daß eine ſolche Auslichtung hätte vermieden werden können, ohne bedeutende Koſten aufzuwenden, und ohne der Genauigkeit der Operation Abbruch zu thun.

Findet aber der graphiſche Triangulator die Auslichtung unvermeidlich, ſo muß er davon den Eigenthümer des Waldes oder ſeinen Bevollmächtigten in Kenntniß ſetzen, ihn zur perſönlichen Gegenwart vorladen, und die Auslichtung, in ſo weit es mit der Richtigkeit der Operation nur immer verträglich iſt, in der Art vornehmen, wie ſie von dem Eigenthümer oder ſeinem Bevollmächtigten gewünſcht wird.

§. 314.

Fehler in der graphiſchen Triangulirung werden auf Koſten des Triangulators und des hiezu beſtimmten Revidenten verbeſſert. Die Antheile, welche jeder an den Nachbeſſerungskoſten zu tragen hat, beſtimmt die obere Behörde von Fall zu Fall nach dem Grade der Vernachläſſigung, der bei dem einen oder dem andern eintritt, mit Vorbehalt der Berufung an die Hofſtelle. Eine Reviſion der graphiſchen Triangulirung auf dem Felde findet aber nicht ſtatt, und der graphiſche Triangulator iſt nach Hofkommiſſions-Dekrete vom 11. Februar 1826 für die richtige Beſtimmung der Punkte und für deren Abtragung allein verantwortlich.

§. 315.

Die Abnahme, das iſt: die Beſtimmung der Koordinaten eines jeden graphiſch beſtimmten Punktes, hat auf dem noch aufgeſpannten Blatte zu geſchehen.

Der Triangulator führt dazu vorläufig durch jeden beſtimmten Punkt Paralellen mit den Sektions-Linien, durch die er die Quadratmeile in 20 Blätter getheilt hat.

Sind die Paralellen auf das genaueſte gezogen, ſo ſchreitet er zur Abnahme der Maße. Er betrachtet hierbei die mit dem Meridian gleichlaufenden Sektions-Linien als Abſciſſen-Linien, und mißt mit dem mit

einer Mikrometer-Schraube versehenen Stangenzirkel von Süd gegen Nord die Abstände bis zu dem Durchschnittspunkte. Sind die auf beiden Sektions-Linien genommenen Abstände von Süd gegen Nord und von Nord gegen Süd gleich, und ist die Summe der auf einer Sektions-Linie genommenen zwei Abstände der ganzen Sektions-Linie gleich, oder beträgt sie genau 800°, so beweiset dieses die Richtigkeit der Abnahme und Paralellen-Führung. Auf dieselbe Art wird mit Abnahme der Ordinaten auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sektions-Linien verfahren. Die abgenommenen Maße werden in ein Protokoll eingetragen. Um in der Folge die Richtigkeit der Auftragung prüfen zu können, hat der Triangulator auch die Seitenlängen der Dreiecke abzunehmen, und in das Protokoll in Klaftern und Decimalen einzutragen.

Die Abnahme der Maße hat der Triangulator an Tagen, wo er auf dem Felde nicht arbeiten kann, zu bewirken.

§. 316.

Die graphischen Punkte werden auf die Tischblätter der Geometer ach den in dem Protokolle bemerkten Abständen in dem Maße von 1 Zoll = 40 Klaftern oder 1 Zoll = 80 Klaftern, wenn im halben Maße aufgenommen werden sollte, mit dem Stangenzirkel aufgetragen.

Die Auftragung hat vor Beginn, und wenn sie da nicht vollends zu Stande gebracht werden kann, fortgesetzt im Laufe der Feldarbeit durch die Inspektoren zu geschehen.

Die Blätter, auf denen die graphischen Punkte aufgetragen werden, müssen nicht blos an den Rändern, sondern durchgehends mit verdünntem Eierklar an die Breter geklebt seyn, und dürfen keine Blasen werfen.

Der Inspektor überzeugt sich vor der Auftragung, ob die Sektions-Linien der Aufnahmsblätter genau gezogen sind. Die Sektionspunkte werden mittelst Lehren bestimmt.

Der Inspektor trägt sodann auf den beiden Abscissen-Linien die Abstände von Süd gegen Nord, und von Nord gegen Süd, dann auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sektions-Linien die Ordinaten von West gegen Ost und von Ost gegen West auf. Treffen die von den Enden der Sektions-Linien aufgetragenen Abstände in demselben Punkt, so bewährt dieses die Genauigkeit der Auftragung und die richtige Ziehung der Sektions-Linien. Verbindet man die Abscissen und Ordinaten-Punkte durch Linien, so gibt ihr senkrechter Durchschnitt den graphischen Punkt.

Die Richtigkeit der durch Abscissen und Ordinaten aufgetragenen Punkte prüft der Inspektor durch die Seitenlängen, und berichtiget, wenn sich Unterschiede zeigen, den Fehler.

Am Ende der Feldarbeit hat jeder Inspektor die graphischen Triangulirungs-Blätter nebst den Protokollen durch den Unter-Direktor an die Landesbehörde abzugeben, bei welcher sie aufbewahrt werden.

Die Detail-Vermessung zum Behufe des Katasters wird gemeindenweise vorgenommen, und es wird, nach der Bestimmung des §. 9 des a. h. Patentes vom 23. Dezember 1817 für den Umfang einer jeden Gemeinde eine eigene Katastral-Mappe verfaßt.

Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Kataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen.

In Provinzen, wo mehrere Gemeinden in Eine Steuerhauptgemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen.

In der Regel darf an dem bestehenden Umfange dieser Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden, sondern ihr Umfang ist so aufzunehmen, wie er wirklich besteht.

§. 317.

Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden finden in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 Nieder-Oesterreichische Joch Flächeninhalt hat;

2. wenn eine Steuergemeinde für sich eine unförmliche Figur bildet, und sich entweder als schmaler Streif nächst einer andern hinzieht, oder von dem Gebiethe der anderen ganz oder größtentheils eingeschlossen ist;

3. wenn die Grundstücke von zwei oder mehreren Gemeinden, deren Ortschaften zwar getreunt sind, unter einander vermengt lägen, so, daß das Grundstück einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken anderer Gemeinden begränzt wäre.

Im ersten Falle sind zwei oder mehrere solcher kleinen Gemeinden mit einander, oder die kleinere Gemeinde ist mit derjenigen größeren Gemeinde zusammen zu ziehen, und in einer Mappe darzustellen, welche dadurch am besten arrondirt wird, und nicht schon an und für sich einen gar zu großen Umfang hat.

Eine gleich zweckmäßige Arrondirung ist auch im zweiten Falle dadurch zu bewirken, daß solche unförmliche Gemeinden entweder mit einander, oder daß jene Theile einer Gemeinde, welche von der anderen ganz oder zum Theil eingeschlossen sind, mit dieser begränzt und aufgenommen werden.

Die im dritten Falle bezeichneten einzelnen Grundstücke einer Gemeinde sind jederzeit im Zusammenhange mit dem Umfange der Ge-

meinde aufzunehmen, der sie nach ihrer topographischen Lage am angemessensten zustehen.

Bei diesen Konzentrirungen, wenn sie in Provinzen, wo Untergemeinden bestehen, eintreten, muß, wo möglich, der Bedacht darauf genommen werden, daß sie mit einer Gemeinde in Vereinigung kommen, die der nämlichen Hauptgemeinde angehört, welcher sie zustehen. Eine gleiche Rücksicht muß in Provinzen, wo Steuergemeinden und Bezirke bestehen, dahin getragen werden, daß durch solche Konzentritungen die Gemeinde nicht außer dem Steuerbezirke kommt, dem sie dermal zugewiesen ist.

§. 318.

Die im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden erhalten nur eine Mappe, auf der jedoch die Gränzen einer jeden in die Konzentrirung genommenen Gemeinde, genau ersichtlich, eingezeichnet erscheinen; für jede solche Gemeinde wird aber das Vermessungs-Protokoll besonders verfaßt und die Nummerirung hat bei einer jeden Gemeinde mit 1 anzufangen. Am Schlusse der Portokolle ist jederzeit der Flächeninhalt der mitkonzentrirten Gemeinden aufzunehmen, und sodann summarisch für den ganzen Umfang, den die Mappe darstellt, abzuschließen.

Selbstständige Körper, welche zu keiner oder zu einer entfernteren Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angränzenden Gemeinden vertheilt, oder einer derselben zugewiesen und in der Mappe dargestellet.

§. 319.

Eben so werden Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, einer anstoßenden Gemeinde zugewiesen. Sollte diese dadurch entweder unverhältnißmäßig groß werden, oder eine unförmliche Gestalt erhalten, so ist ein solcher Wald dann mehreren Gemeinden zuzutheilen.

Die dießfällige Trennung seines Umfanges muß nach Theilen geschehen, welche sich durch natürliche Gränzen ausscheiden; in Ermangelung derselben, nach Theilen, welche bei der bestehenden Bewirthschaftung und dem von dem Eigenthümer angenommenen Forsthaushalte für sich ein Ganzes bilden.

Solche Theile können dann, Einer oder mehrere, der nämlichen Gemeinde zugewiesen werden, wenn nur die Eingangs dieses §. bemerkten Unzukömmlichkeiten vermieden werden.

Bei der Zutheilung der Waldungen zu bestimmten Gemeinde-Territorien muß ein Forstverständiger, und, wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, beigezogen werden.

§. 320.

Die nach den vorstehenden §§. dem Territorio einer Gemeinde zugewiesenen Grundstücke, selbstständigen Besitzungen und Waldungen werden in der Mappe, welche für die Gemeinde verfaßt wird, aufgenommen; es werden jedoch in derselben die eigentlichen Gränzen der Gemeinde, wie sie ohne der Zutheilung bestehen, ersichtlich gemacht. In dem Protokolle ist bei der zugewiesenen Parzelle beizufügen: Dieser Gemeinde zugewiesen, und bis nun selbstständig, — oder: der Gemeinde N. gehörig.

Alle in den vorstehenden §§. bezeichneten Konzentrirungen bestimmt die Landesbehörde. Die zur Gränzbeschreibung bestimmte Kommission hat zu diesem Behufe, wenn sie eine Konzentrirung räthlich findet, hierüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen, demselben die Skizze, wo sowohl die bestehende, als die neu angetragene Gränze ersichtlich ist, beizuschließen, und solches an die Kreis-Kommission zur weiteren gutächtlichen Beförderung an die Landesbehörde einzusenden.

§. 321.

Die Beschreibung der Gemeindegränzen folgt in der Regel unmittelbar auf die graphische Triangulirung, sohin, wie diese, Ein Jahr vor der Details-Vermessung.

Der Umfang, inner welchem die Gränzen der in solchen fallenden Gemeinden zu beschreiben sind, wird von der Provinzial-Kommission genau bezeichnet, und wenn er sich längs einer Kreis- oder Landesgränze hinzieht, zugleich die Linie, inner welcher sich bei der Gränzbeschreibung zu halten ist, festgesetzt.

Wenn das Gebieth einer Gemeinde in zwei Kreise fällt, so wird diese dort ganz aufgenommen, wo der Ort einer solchen Gemeinde liegt; wäre der Ort selbst durch die Kreisgränze getheilt, so wird die Gemeinde für den Kreis ganz aufgenommen, in welchem die Mehrzahl der Häuser des Ortes liegt. Hiernach wird sich auch bei Auen und Inseln, über die eine Kreisgränze läuft, benommen.

Bei der Landesgränze wird sich genau an die vorhinein geschehene Bestimmung derselben gehalten.

§. 322.

Die Kreis-Behörde bestimmt in dem ihr bezeichneten Umfange die Ordnung, in welcher in den Gemeinden die Gränzaufnahme und Beschreibung vorgenommen werden soll, und unterlegt das Verzeichniß dieser Gemeinden der Provinzial-Behörde.

Sie sendet hierzu die ihr von der Provinzial-Behörde nach dem §. 306, 5, bestimmten Geometer ab, und gibt jedem einen kreisämtlichen oder Bezirks-Beamten zur Mitwirkung bei.

Die Kreis-Behörde läßt hiervon die Gemeinden, in denen die Gränzaufnahme und Beschreibung vorgenommen werden soll, so wie alle angränzenden Gemeinden verständigen, und trägt den betreffenden Ortsvorstehern und Grundherrschaften auf, dabei auf die Aufforderung der Gränzbeschreibungs-Kommission entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

Außer dem Gemeinde-Vorstande müssen bei der Gränzbeschreibung wenigstens zwei rechtliche, mit der Gränze bekannte Gemeindeglieder beigezogen, und, wenn es erforderlich ist, von Seite der Kommission auch die über die Gränze etwa vorhandenen Urkunden eingesehen werden.

§. 323.

Von diesen Personen wird die ganze Gränze mit dem politischen Kommissär und dem Geometer in der Art abgegangen, daß sie längs derselben auf den Punkt wieder zurückkommen, von welchem sie ausgegangen sind.

Der Geometer nimmt hierbei, mit Benützung der von dem Triangulator in der Gemeinde bestimmten graphischen Punkte und der von ihm eingezeichneten Gemeindegränzen, den Umfang der Gemeinde nach dem Auge mit Schritten auf. Er bezeichnet genau alle Punkte, deren Beschreibung zur Erkennung der Gränze führt, welche auch der politische Kommissär in seine Vormerkungen zu nehmen hat.

Ist das Abschreiten der Gränze vollendet, so nimmt der politische Kommissär die Beschreibung derselben, mit Beiziehung des Geometers in ein Protokoll auf, und der letztere gibt die Zeichnung dazu.

§. 324.

Sind die Gemeindegränzen streitig und kann keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht werden, so ist der Gegenstand des Streites sowohl in dem Protokolle als in der Skizze genau ersichtlich zu machen, die Beschreibung der Gränze aber ohne weitere Berücksichtigung des Streites nach den vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen.

Ist der Streit bei der erfolgenden Details-Vermessung schon ausgeglichen, so hat dieses der Geometer zu bemerken, im entgegengesetzten Falle aber sind die streitigen Theile in der Mappe und in dem Parzellen-Protokolle ersichtlich zu machen, die Vermessung aber deßwegen nicht im geringsten aufzuhalten.

Sollte bei Gelegenheit der Gemeinde-Gränzbeschreibung eine Kreis- oder Landesgränze unbestimmt oder streitig befunden werden, so ist darüber die Anzeige zu erstatten, damit die administrirenden politischen Behörden davon in die Kenntniß gesetzt werden. Die Gränzbeschreibung und Aufnahme der Gemeinden ist aber deßwegen nicht

aufzuhalten, sondern der Geometer hat bloß den Gegenstand des Streites, das ist: den Theil, in welchen die Landes- oder Kreisgränze fallen soll, genau aufzunehmen.

§. 325.

Die definitive Gränzbeschreibung einer Gemeinde folgt erst dann, wenn die Details-Aufnahme derselben vollendet und ausgearbeitet ist.

Die definitive Gränzbeschreibung leitet der Inspektor ein, und es müssen darin alle Biegungen der Gränze unter genauer Bezeichnung der Winkel, in welche sie fallen, dann der horizontalen Entfernung der Gränzsteine angegeben werden.

§. 326.

Die Vermessung kann im ganzen oder halben Maße bewirkt werden.

In der Regel geschieht dieselbe im ganzen Katastral-Maße, das ist: 1 Zoll gleich 40 Klaftern.

Sobald die Vorarbeiten, nämlich die graphische Triangulirung und Gränzberichtigung, vollendet sind, hat die Provinzial-Kommission zum Behufe der darauf folgenden Detail-Vermessung in Ueberlegung zu nehmen, ob eine Gemeinde im halben oder ganzen Katastral-Maße aufzunehmen sey.

Die Provinzial-Kommission benützt hierzu die Anträge des graphischen Triangulators, die Kulturs-Ausweise, die sie von den Steuerbezirks-Obrigkeiten erhält, und endlich gute Karten.

Eine Gemeinde eignet sich zur Aufnahme im halben Maße, wenn die Grundstücke derselben in der geringeren Kulturs-Gattung stehen, und so viel Flächenraum in den Parzellen haben, daß sie zur deutlichen Eintragung der Nummern den nöthigen Raum darbieten. Hiernach werden sich in der Regel solche Gemeinden zur halben Maßaufnahme eignen, wo der größte Theil derselben aus Hochgebirge, aus beträchtlichen zusammenhängenden Waldungen, Wiesengründen oder Weiden besteht.

Sind in einer Gemeinde nur wenige Partien vorhanden, welche in zu kleine Parzellen getheilt sind, um eine deutliche Nummerirung zuzulassen; so kann die Gemeinde dessenungeachtet im halben Maße vermessen werden, doch hat der Geometer dergleichen Partien, zum Behufe der Nummerirung, nach dem ganzen Katastral-Maßstabe zu entwerfen, und dieselben als Beimappen zu behandeln, in welchen die Nummern der Parzellen einzutragen sind.

Hiervon ist aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Umfang, der die Aufnahme im halben Maße nicht zulässig macht, wirklich sehr klein ist; wäre dieser bedeutend, würde die Summe aller

Parzellen in der Gemeinde, deren Darstellung im halben Maße für unzulässig gefunden wird, mehr als 500 Joch erreichen: so ist davon kein Gebrauch zu machen, sondern die Aufnahme der ganzen Gemeinde im ganzen Maße vorzunehmen.

Die Aufnahme einer Gemeinde muß übrigens immer ganz entweder im ganzen oder im halben Maße geschehen, und es ist ausdrücklich untersagt, eine und die nämliche Gemeinde zum Theil im ganzen und zum Theil im halben Maße aufzunehmen.

Alle Gemeinden werden Ein Jahr früher, als sie in die Detail-Vermessung gezogen werden, durch den Kreis-Kommissär aufgefordert, die Eigenthumsgränzen innerhalb der Gemeinde zu berichtigen.

Sie werden weiter angewiesen, bis zu der erfolgenden Details-Vermessung alle etwa vorkommenden Besitzstreitigkeiten auszugleichen.

Die Abmarkung wird durch die Angränzenden gemeinschaftlich dergestalt bewirkt, daß von Zeichen zu Zeichen die Gränze eine gerade, oder wegen unbedeutender Biegung, als gerade anzunehmende Linie bildet.

Das Gemeindeeigenthum wird durch die Ortsvorsteher und Geschwornen im Beiseyn der Angränzenden abgemarkt.

Ist ein Eigenthum streitig, so wird der streitige Theil genau abgemarkt, und dann von dem Geometer als eine besondere Parzelle aufgenommen.

In dem Protokolle wird derjenige als Eigenthümer aufgenommen, welcher de facto im Besitze ist, und von den Nutzungen die Steuern zahlt. Wäre jedoch auch der faktische Besitzstand und die Steuerzahlung streitig oder zweifelhaft, so werden Alle, welche auf eine solche Parzelle Ansprüche stellen, als gemeinschaftliche Eigenthümer in dem Protokolle aufgeführt. Uebrigens ist bei streitigen Parzellen jederzeit die Bemerkung: Streitig, beizufügen.

Werden Streitigkeiten ausgeglichen, während der Geometer sich noch in einer Gemeinde befindet, so hat er die Mappen und Protokolle nach der Statt gefundenen Ausgleichung zu ändern.

Werden Besitzstreitigkeiten durch richterlichen Spruch oder Vergleich ausgeglichen, wenn der Geometer die Aufnahme beendet hat, und sich nicht mehr in der Gemeinde befindet, so wird hierauf keine vorläufige Rücksicht genommen, sondern es erfolgt die Berichtigung in der Folge im Wege der Reklamation.

§. 327.

Jeder Geometer hat die ihm zur Aufnahme bestimmte Gemeinde mit einem Netze zu überziehen. Er darf nicht zur Parzellen-Bestimmung schreiten, bevor er nicht das Aufnahmsblatt durchtriangulirt hat.

Er bindet sein Netz an die graphischen Punkte an, welche er von dem Inspektor in dem Maßstabe von 1 Zoll zu 40 Klaftern, oder 1 Zoll zu 80 Klaftern aufgetragen erhält, je nachdem er die Aufnahme im ganzen oder halben Kataſtral-Maße zu bewirken hat.

Sollten die in einem Blatte aufgetragenen Punkte nicht zutreffen, und der Geometer sich überzeugt haben, daß der Fehler in der Bestimmung oder Auftragung dieser Punkte liegen müsse, so erstattet er dem Inspektor die Anzeige, der dann das Weitere veranlaßt. Beträgt die Abweichung nicht mehr als den tausendsten Theil der größeren Seite, so kann der Inspektor den dritten Punkt aus der längsten Dreieckseite oder aus den sonst bewährten Punkten verbessern lassen. Ein aus was immer für einem Grunde nicht brauchbarer graphischer Punkt darf nicht versetzt werden, sondern der Geometer kann in der Nähe desselben einen oder auch mehrere besser gelegene Punkte bestimmen.

Jeder Geometer muß einige mit graphischen Punkten versehene Blätter vorräthig haben, damit er die Arbeit in einem andern Blatte beginnen kann, im Falle er durch das Nichtzutreffen der Punkte oder durch andere Umstände gehindert werden sollte, sie in dem angefangenen fortzusetzen.

Die Geometer überziehen, wenn es die Terrain-Beschaffenheit gestattet, die Aufnahmsblätter mit Dreiecken von ungefähr 200 Klaftern Seitenlänge.

Sie sind bedacht, an den Sektionslinien gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen, und wo dieses nicht thunlich ist, Visir-Linien auf ausgezeichnete Gegenstände des angränzenden Blattes zur Prüfung und Erleichterung der Zusammenstoßung zu ziehen.

Sind in einem anstoßenden Blatte keine graphischen Punkte bestimmt, so setzt der Geometer von den an den Sektions-Linien bestimmten gemeinschaftlichen Punkten die Triangulirung fort.

§. 328.

Dem Geometer wird nicht gestattet, zum Behufe seiner Triangulirung größere Aushauungen zu machen, doch kann er mit Zuziehung der Eigenthümer kleine unschädliche Lichtungen vornehmen, die aber, wenn es nur immer mit der Richtigkeit der Operation vereinbar ist, den Wünschen des Eigenthümers gemäß veranlaßt werden müssen.

Wäre eine Gegend so beschaffen, daß mit Benützung aller Terrain-Vortheile sich dennoch ohne viele Aushauungen selbst kein größeres Netz über das ganze Blatt oder einen Theil desselben ziehen ließe, so hat der Geometer den Umfang größerer Partien mittelst sorgfältiger Perimetral-Messungen zu bestimmen, und dann mit Visir-Linien und Kettenmaßen im Innern die Arbeit fortzusetzen. Zur Erleichterung und

Beschleunigung der Arbeit wird in solchen Gegenden dem Geometer eine Boussole gegeben, welche er jedoch nicht bei den Perimetral-Messungen, sondern nur zur Messung der Durchschnittslinien zu gebrauchen hat.

Von den mit Benützung der Boussole bestimmten Punkten darf die Arbeit nicht in freyen Gegenden fortgesetzt werden.

Zur Bezeichnung der Standpunkte des geometrischen Netzes werden Stangen zwischen eine Verschallung vertikal in die Erde gesenkt. Zu Fix-Punkten werden Schornsteine, Kapellen, Säulen und Bäume gewählt.

Bei Bestimmung des Gemeindenetzes darf der Geometer sich nicht der Nadel zur Bezeichnung der Punkte bedienen.

Er darf keinen Punkt für richtig bestimmt annehmen, in dem sich nicht drei Visir-Linien unter Winkeln, die weder zu spitz noch zu stumpf sind, schneiden.

Die bestimmten Punkte werden mit Bleiringen umfaßt, mit Buchstaben bezeichnet, und in einem Vormerkungs-Protokolle beschrieben. Dieses Protokoll hat der Geometer zur Vermeidung aller Irrungen auf das genaueste zu führen. Es dient indessen nur zu seinem Gebrauche, und wird nach vollendeter Aufnahme nicht mit der Mappe abgegeben.

Der Inspektor hat Sorge zu tragen, daß zur Erleichterung und Sicherstellung der Anstoßung die Geometer an den Gemeindegränzen mehrere gemeinschaftliche Punkte bestimmen.

Der Inspektor hat die Triangulirung des Geometers in allen Theilen zu prüfen, bevor dieser zur eigentlichen Detail-Vermessung schreitet.

Wenn der Geometer auf obige Weise das Gemeindenetz auf das genaueste über das Blatt gezogen, und somit alle weiter möglichen Fehler zwischen nahe liegende, sicher bestimmte Punkte beschränkt hat, so geht er zur Bestimmung der Grund- und Bau-Parzellen über.

§. 329.

Gründe, die in gleicher Kulturs-Gattung stehen, bilden, wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehören, verschiedene Parzellen.

An einander stoßende Gründe, die Einem Eigenthümer gehören, bilden, wenn sie in verschiedener Kulturs-Gattung stehen, verschiedene Parzellen.

An einander stoßende Gründe, die Einem Eigenthümer gehören, und in gleicher Kulturs-Gattung stehen, bilden, wenn ihre gesetzliche Eigenschaft verschieden ist, verschiedene Parzellen.

Wenn an einander stoßende, in gleicher Kultur stehende Gründe zu zwei verschiedenen Häusern eines und desselben Eigenthümers gehören, so werden sie besonders parzellirt.

Die Gründe werden benützt als Felder, Wiesen, Hutweiden, Wald, Weinland, u. s. w. Jede dieser verschiedenen Kulturgattungen bildet eine eigene Parzelle. Auf die Beschaffenheit und Güte des Bodens wird bei der Vermessung keine Rücksicht genommen.

Gründe, die Einem Eigenthümer gehören, und in gleicher Kulturs-Gattung stehen, bilden verschiedene Parzellen, wenn sie durch Flüsse, Bäche, öffentliche Wege und andere natürliche oder künstliche bleibende Gränzen getrennt sind.

Wenn derlei Gründe durch veränderliche Fahrwege, durch Fußwege, Wasserrinnen und Erdrisse getrennt sind, so bilden sie nicht verschiedene, sondern nur eine und dieselbe Parzelle.

Wenn ein Grund in gemischter Kulturs-Gattung steht, wie z. B. Felder, Wiesen und Weingärten, die mit Obstbäumen bepflanzt sind, so wird die Haupt-Kultur angegeben, und die Nebenbenützung bemerkt. Als Haupt-Kultur wird immer diejenige angezeigt, deren Pflanzung den größeren Theil der Area einer Parzelle einnimmt.

Gründe, die von Planken, Mauern und Zäunen umgränzt werden, bilden besondere Parzellen.

Aufgeschichtete Steine, die weder das Eigenthum noch die Kulturs-Gattung begränzen, und nur zur Wegräumung der im Felde liegenden Steine aufgeführt sind, bilden keine eigenen Parzellen.

Hausgärten, die wenigstens 25 Quadrat-Klafter Flächenraum halten, bilden besondere Parzellen; ist der Flächenraum geringer, so wird er zur Bau-Parzelle geschlagen.

Große Parke, die ökonomisch benützte Gehölze, Wiesen, Felder, Teiche und Lustpartien einschließen, bilden nach den verschiedenen Kulturs-Gattungen mehrere Parzellen.

Kleine, zwischen benützten Gründen liegende, nicht über 25 Quadrat-Klafter betragende unbebaute Strecken bilden, so wie kleine Gebüsche und an Feldern hinlaufende Baumreihen, keine eigenen Parzellen, sondern werden nach den Eigenthümern in den angränzenden Parzellen mitbegriffen.

Abgestufte, durch Unterstützungsmauern gehaltene Weinberge bilden nur Eine Parzelle, wenn sie Einem Eigenthümer gehören.

Finden sich Parzellen, die ihrer Kleinheit wegen, nicht mit Deutlichkeit in dem angenommenen Kataster-Maße auszudrücken sind, so werden sie, wenn sie dem nämlichen Eigenthümer gehören, nicht einzeln angedeutet, sondern zur anstoßenden Parzelle geschlagen, und dieses im Protokolle bloß bemerkt.

Gehören solche Parzellen verschiedenen Eigenthümern, so müssen sie auf der Mappe ersichtlich gemacht, und ihr, nach Kettenmaßen auf

dem Felde berechneter Inhalt sammt der Kulturs-Art in dem Protokolle gehörig eingetragen werden.

Wäre ein vormaliger Gemeindegrund unter die Gemeindeglieder als freies Eigenthum in viele sehr kleine Theile vertheilt, so erscheint er in der Mappe nur als Eine Parzelle unter Einer Nummer. Von einer solchen Strecke wird jedoch eine besondere Mappe, in dem Maßstabe von 1 Zoll zu 20 oder 10 Klaftern verfaßt, und auf dieser der einzelne Besitz durch arabische Ziffern ersichtlich gemacht. Die einzelnen Theile werden nach Kettenmaßen berechnet, und im Protokolle ausgewiesen. Die besondere Mappe wird der Hauptmappe beigelegt.

Wenn auch eine Wiese von Bewässerungs-Kanälen durchschnitten ist, so bildet sie doch nur Eine Parzelle, wenn sie nämlich nur Einem Eigenthümer gehört.

§. 330.

Bei Bestimmung und Aufnahme der Wald-Parzellen muß ein Forstverständiger, und zwar, wo es nur immer thunlich ist, derjenige, welchem die Aufsicht und Bewirthschaftung des Waldes obliegt, dem Geometer zur Seite seyn.

Die Wälder werden nach den Eigenthümern und nach den natürlichen Begränzungen in Parzellen getheilt.

Kommen in einer großen Wald-Parzelle verschiedene Holzbestände vor, so werden sie nach Anweisung des Forstverständigen besonders vermessen, und in der Mappe als Unter-Parzellen mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet.

Bei großen Forsten, wenn sie bereits forstmännisch eingetheilt sind, und nach dieser Eintheilung benützet und systematisch bewirthschaftet werden, ergibt sich die Untertheilung von selbst durch die Holzbestände, auf welchen der Forsthaushalt beruht. Es erscheint in demselben der Theil a mit überständigem und schlagbarem, b mit Mittel-, c mit Stangen-, d mit Jungholz bepflanztem Flächenraum.

Bei Waldungen, welche nicht systematisch bewirthschaftet werden, müssen diese Unterabtheilungen nach dem faktischen Stande dargestellt, mithin in denselben der Flächenraum, welcher Hochwald, Stockausschlag, hartes, weiches oder gemischtes Holz enthält, ersichtlich gemacht werden. In dem Protokolle wird bemerkt, ob die verschiedenen Waldtheile gut, mittelmäßig oder schlecht bestellt sind.

Alle einzelnen Grundflächen inner dem Umfange eines Waldes, welche bleibend für eine andere Kulturs-Gattung bestimmt sind, als: Aecker, Wiesen, Viehweiden, die Area von Gebäuden u. s. w. müssen, als besondere Parzellen auch besonders aufgenommen werden.

Taubes Gestein, Felsen und andere ganz unfruchtbare, in einem

Walde liegende Strecken werden als besondere Parzellen betrachtet, wenn sie über 100 Quadrat-Klafter betragen.

Waldtheile, welche einzelnen Eigenthümern gehören, müssen nach der Verschiedenheit der Eigenthümer besondere Parzellen bilden. Derlei Theile werden aber nach dem Holzbestande nicht untergetheilt, wenn sie nicht wenigstens den hundertsten Theil des ganzen Waldes betragen, und überdieß der Holzbestand in denselben sehr verschieden ist. In der Regel wird in solchen Fällen nur der dominirende Stand eines solchen Antheiles bemerkt. Alle öffentlichen Wege bilden einzelne Parzellen.

§. 331.

Die Sommerwege, die sich an den Hauptstraßen hinziehen, werden entweder zu dem anstoßenden Felde, oder zur Straße gerechnet, je nachdem sie ein Gemeingut sind, oder einem besonderen Eigenthümer gehören, und bilden daher keine einzelnen Parzellen.

Die Flüsse und Schifffahrts-Kanäle bilden, so wie die Bäche, besondere Parzellen.

Die an den Flüssen liegenden unbenutzbaren Strecken werden in der Parzelle des Flusses mitbegriffen.

Uferstrecken, die benützt werden, bilden, wenn sie auch Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, eigene Parzellen.

Inseln bilden, in so fern sie über 25 Quadrat-Klafter enthalten, eine eigene Parzelle.

Teiche und Seen bilden eigene Parzellen; bei ersteren wird in dem Protokolle bemerkt, wenn sie abgelassen und als Ackerland benützt werden. Dämme werden in den Parzellen der Teiche, Seen und Flüsse mitbegriffen.

Die an den Seen liegenden Sümpfe und Moräste bilden, wenn sie von größerem Umfange sind, oder durch Rohr- und Schilfschnitt benützt werden, eigene Parzellen. Tritt dieser Fall nicht ein, so werden sie zu der Parzelle des Sees gerechnet.

Torfmoore, Ziegelschläge, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben bilden besondere Parzellen. Wenn indessen letztere dem Eigenthümer einer anstoßenden Parzelle gehören, und nicht 50 Quadrat-Klafter übersteigen, so werden sie zu dieser gerechnet.

Das unbenützte oder nicht benützbare Land bildet eigene Parzellen.

In flachen, am Meere gelegenen Strecken wird als Meeresufer die Strecke angegeben, bis zu der das Meer im gewöhnlichen Stande reicht. Die Strecken, die zwischen dieser Linie und den bebauten Gründen liegen, in keiner Benützung stehen, oder keiner fähig sind, werden nach der unmittelbar vorausgehenden Bestimmung behandelt.

Ergeben sich Anstände, ob eine Strecke als eine besondere Parzelle zu betrachten sey, so unterlegt die Provinzial-Behörde die Fälle der Hofstelle zur Entscheidung, und trifft nöthigen Falles eine vorläufige Verfügung.

§. 332.

Alle zu einem Wirthschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden Gebäude machen sammt dem Hofraum nur Eine Parzelle.

Sind Scheunen oder Wirthschaftsgebäude von dem Wirthschaftshofe, zu dem sie gehören, geschieden, so bilden sie besondere Parzellen.

Hausgärten machen nach dem §. 329 mit dem Hause nur Eine Parzelle, wenn sie nicht über 25 Quadrat-Klafter Raum einnehmen.

Zusammenstoßende Häuser bilden verschiedene Parzellen, wenn sie auch dem nähmlichen Eigenthümer gehören, jedoch verschiedene Haus-Nummern haben, und durch die Dachung abgesondert sind.

Ein Haus, das den Raum einnimmt, welchen vormals mehrere kleine Häuser einnahmen, und deßhalb mehrere Nummern führt, wird nur als eine Parzelle betrachtet.

Kleine Gebäude, die ihrer Natur nach wandelbar sind, als: kleine hölzerne Gartenhäuser, Sennhütten, Weinpressen und dergleichen, werden wohl in der Mappe angezeigt, aber nicht als eine besondere Parzelle betrachtet, sondern ihre Area wird jener Parzelle, auf der sie liegen, zugeschlagen.

Alle öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Klöster, Krankenhäuser ꝛc. bilden besondere Parzellen.

Entstehen Zweifel, ob irgend ein Gebäude als eine besondere Parzelle zu behandeln sey, so hohlet die Provinzial-Behörde hierüber die Entscheidung der Hofstelle ein; in dringenden Fällen trifft sie jedoch sogleich eine vorläufige Verfügung.

§. 333.

Wenn der Geometer das geometrische Netz über ein Blatt gezogen hat, schreitet er zur Aufnahme der Grund-Parzellen.

Die Aufnahme derselben hat Partienweise zu geschehen.

Unter Partien versteht man eine größere Masse in einer schicklichen Abrundung beisammen liegender Grund-Parzellen.

Die Partien haben in den Ländern besondere Namen, als: Marken, Fluren, Riede u. s. w. und sind meistens durch natürliche Begränzungen eingeschlossen.

Sollten in einer Gemeinde keine Benennungen für ihre verschiedenen Theile bestehen, so theilet sie der Geometer nach ihren natürlichen Begränzungen in Partien.

Hat der Geometer die aufzunehmende Sektion in Partien einge-

theilt, so schreitet er zur Auspflöckung derjenigen, die er zuerst aufzunehmen gedenkt.

Die Auspflöckung geschieht mit nummerirten Pfählen in der Art, daß durch Bestimmung dieser Pfähle jede Parzelle auf dem Plan in ihrer wahren Gestalt und Größe erscheint. Damit bei dieser Bestimmung keine Irrung entstehe, entwirft der Adjunkt oder der Vermessungsgehülfe einen Feld-Brouillon, in welchem die Gestalt der Parzellen nach dem Augenmaße und die ausgepflöckten Punkte ersichtlich gemacht werden.

Der Maßstab des Feld-Brouillons ist zwar willkürlich, jedoch muß derselbe groß genug angenommen werden, um noch im Stande zu seyn, selbst in die kleinsten Parzellen, die in dem §. 334 bezeichneten Gegenstände deutlich einzutragen.

Da ohne richtige Auspflöckung keine richtige Parzellen-Aufnahme möglich ist, so darf der Geometer sich nicht auf die Arbeiten des Adjunkten oder Vermessungsgehülfen verlassen, sondern er muß sich selbst von der Richtigkeit der Auspflöckung überzeugen.

Um die Aufnahme nicht nutzlos zu verzögern und zu erschweren, müssen unnöthige Auspflöckungen sorgfältig vermieden werden.

Als unnöthig sind alle Auspflöckungen zu betrachten, welche auf die Berechnung nicht einwirken, und in dem vorgeschriebenen Aufnahmsmaße in der Gestaltung der Parzellen keine Aenderung hervorbringen.

Da die bebauten Gründe für den Kataster von hohem Werthe sind, so hat bei diesen die Auspflöckung auch viel genauer zu geschehen, als bei Heiden oder sonst wenig ergiebigem Lande, wo die Bestimmung der Hauptkrümmungen genüget, im Falle nicht anstoßendes Ackerland eine vollkommen genaue Auspflöckung nothwendig macht.

§. 334.

Bei der Auspflöckung und Parzellen-Bestimmung (Indikation) hat der Indikator stets gegenwärtig zu seyn.

Um von der Richtigkeit der Angabe der Indikation vollkommen überzeugt zu seyn, hat der Geometer in Zeiten die Eigenthümer aufzufordern, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte dabei zu erscheinen.

Er bemerkt in seinem Tagebuche, ob die Eigenthümer selbst oder durch Bevollmächtigte erschienen sind, oder nicht, und macht im letzteren Falle dem Inspektor die Anzeige.

Der Adjunkt oder der Vermessungsgehülfe schreibt in das Feld-Brouillon die Nummern der eingesteckten Pfähle.

In die Parzellen schreibt er die Namen der Eigenthümer, die Nummer des Hauses, die Kulturs-Gattung und die gesetzliche Eigenschaft des Grundes.

§. 335.

Die Aufnahme hat der Auspflöckung der Grund-Parzellen unmittelbar zu folgen.

Die ausgepflöckten Punkte werden entweder durch Schnitte, oder durch Visir-Linien und Kettenmaße bestimmt.

Wo es immer die Gegend gestattet, hat die Bestimmung durch Triangulirung zu geschehen.

Der Geometer hat hierbei von dem Netze auszugehen, das er über das Tischblatt gezogen, und immer aus dem Großen in das Kleine zu arbeiten.

Indem der Adjunkt oder der Vermessungsgehülfe nach verabredeten Zeichen sich von Pflock zu Pflock begibt, und sich mit der Fahne genau über jeden aufstellt, zieht der Geometer die Visir-Linien, zu denen er die Nummer des Pflockes schreibt. Er schneidet diese Visir-Linien dann von einem anderen schicklichen Punkte so viel möglich mit senkrechten Schnitten. Die bestimmten Punkte werden mit einem Bleiringe umzeichnet, und die Nummer des Pflockes beigeschrieben.

Bei der Triangulirung zur Bestimmung der Parzellen kann sich der Geometer der Nadel zur Bezeichnung der Standpunkte bedienen.

Die Standpunkte, aus denen der Geometer die Nummernpfähle visirt und schneidet, dürfen nicht so weit entfernt seyn, daß man nicht die Stangen der Fahnen mit freyem Auge genau erkennen und sich überzeugen kann, daß sie vollkommen vertikal gehalten werden. Man muß sich daher auch der großen Fahne so wenig als möglich bedienen.

§. 336.

Die Signalisirung muß nicht nur in jedem Inspektorate, sondern in jeder Direktion gleichförmig seyn.

Die Zeichen dürfen nicht unnöthig vervielfacht werden. Sie werden, wo man sehen kann, mit einer Fahne, wo dieses nicht der Fall ist, mit Kuhhörnern oder Pfeifen gegeben.

In freien offenen Gegenden bedienet sich der Geometer der Kette und Klafterstange in der Regel nur aushülfsweise für ganz kleine Theile. Liegen indessen die Endpunkte mehrerer Parzellen in gerader Linie, und sind die Theilungslinien der Parzellen ebenfalls gerade, so wird sich der Geometer in der Ebene mit Vortheil der Kette zur Bestimmung der Parzellen bedienen.

Bei geradlinig gleichlaufenden, schmalen und langen Parzellen hat der Geometer die Breiten auf einem senkrechten Durchschnitte zu messen, um den bedeutenden Folgen der Fehler, die aus der Abnahme solcher Linien vom Plane entspringen, zu begegnen.

Gleichlaufend gekrümmte oder von den gleichlaufenden nur unmerklich abweichende Parzellen können nach genauer Auspflöckung der ersten und letzten Parzellen-Linie durch Kettenmessungen zwischen den ausgepflöckten Punkten bestimmt werden.

Alle auf dem Plane befindlichen Punkte und Linien oder gezogenen Prüfungsdurchschnitte müssen mit dem entsprechenden auf dem Felde genau überein kommen; die Parzellen mögen nun durch Schnitte, Kettenmessungen, oder durch beide vereint, bestimmt worden seyn.

Die Maße aller mit der Kette oder Klafterstange gemessenen Linien werden in den Feld-Brouillons eingeschrieben.

In Gegenden, die keine freie Aussicht gewähren, muß die Parzellen-Bestimmung durch Kettenmaße und Visir-Linien, durch Perimetral- und Durchschnittsmessungen geschehen.

In solchen Gegenden wird der Gebrauch der Boussole zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit gestattet.

Wenn Parzellen auf zwei oder mehrere Tischblätter fallen, so nimmt der Geometer auf einem Tischblatte die ganze Parzelle auf, wenn sich hierzu noch über der Sektions-Linie hinlänglicher Raum findet.

Ist dieses nicht der Fall, so bezeichnet er für solche Parzellen auf dem Felde Theilungspunkte, welche er auf dem Plane bestimmt. Die Parzellen-Theile werden dann bis zur bestimmten Theilungslinie auf jedem Blatte berechnet. Durch die Summe derselben erhält man dann genau den Flächeninhalt der ganzen Parzelle.

Hat der Geometer eine Partie beendet, so schreitet er in der Regel zur Aufnahme der nächstfolgenden.

Wie die Aufnahme einer Partie vorschreitet, müssen die Parzellen-Linien mit Tusch ausgezogen werden. Hierzu ist jedoch keine zur Feldarbeit geeignete Zeit zu verwenden.

Sind Waldplane vorhanden, und der Geometer hat sich durch seine eigenen Bestimmungen von deren Richtigkeit überzeugt, so benützt er sie, um das Innere der Beschaffenheit der Wälder und die Eintheilung derselben in Schläge auf der Mappe ersichtlich zu machen.

Die Inspektoren sind dafür verantwortlich, daß die Grund-Parzellen auf das genaueste bestimmt werden.

Es liegt ihnen ob, die Fehler in Zeiten zu entdecken, und deren Folgen vorzubeugen, welches nur durch häufige Prüfung und zweckmäßige Anleitung bewirkt werden kann.

Die Inspektoren haben sich bei ihren Prüfungen zu überzeugen, daß die Punkte zutreffen. Hierzu wählen sie einen von dem Geometer durch Schnitte bestimmten Pflock, über welchen sie den Tisch stellen, und die übrigen Punkte anvisiren.

Sie messen ferner hierzu auf geeignetem Terrain Durchschnitte. In bebauten Gegenden darf der Unterschied einer gemessenen Linie nie über $^1/_{200}$ ihrer Länge, und in Strecken, die in geringer oder keiner Benützung stehen, nie über $^1/_{100}$ betragen.

Alle Fehler, die bei späteren Revisionen oder in der Folge durch Reklamationen entdeckt werden, fallen nicht nur dem Geometer, sondern auch dem Inspektor zur Last, und sie haben die Verbesserungskosten nach der Bestimmung der §§. 306, 6) u. 314 zu tragen.

Für die zur Verbesserung der Operate ausgeführten Reambulirungen ist der reambulirende Geometer allein verantwortlich. Für die Evidenzhaltung der auf diesem Wege statt gefundenen Aenderungen bestehen eigene Vorschriften (Hofkommissions-Verordnung vom 23. Dezember 1826).

§. 337.

Bei der Aufnahme der Bauparzellen bestimmt der Geometer mit dem Tische den Umfang des Ortes und die vorzüglichsten Gebäude. Er zieht ferner Visir-Linien durch die Gassen, deren Endpunkte durch eingeschlagene Pfähle im Boden bezeichnet werden.

Hat der Geometer auf diese Weise das Gerip des aufzunehmenden Ortes erhalten, so wird dieses in dem Maßstabe von 1 Zoll zu 20 Klaftern, oder bei sehr kleinen Bau-Parzellen in dem Maßstabe von 1 Zoll zu 10 Klaftern übertragen.

Ist dieses geschehen, so wird zur Details-Vermessung der Bau-Parzellen geschritten, welche mit der Kette oder Klafterstange bewirkt wird.

Die durch den Ort gezogenen Visir-Linien werden hierbei als Abscissen betrachtet, von denen man die Ordinaten zu beiden Seiten der Gasse auf die Ecken der Häuser mißt, und so ihre wahre Länge und Lage erhält.

Hierauf wird die Vermessung des Innern der Bauparzellen vorgenommen.

Hierbei werden bei kleinen Bau-Parzellen nicht nur die Linien, welche zur Gestaltung der Parzelle, sondern auch die, welche zur Berechnung erforderlich sind, mit der Kette oder Klafterstange gemessen.

Der Umfang und das Innere großer Bau-Parzellen kann nach Umständen auch mit dem Tische bestimmt, und die zur Berechnung erforderlichen Hülfslinien können vom Plane genommen werden.

Im Inneren der Bau-Parzellen werden nur die Wohngebäude genau mit der Kette und Klafterstange gemessen. Die Stallungen und Wirthschaftsgebäude werden bloß nach Schritten eingetragen. Zu jeder gemessenen Linie wird das Maß, in das Innere der Parzelle die Hausnummer geschrieben.

Die Details-Vermeſſung der Bau-Parzellen hat der Adjunkt, unter Aufſicht und Verantwortung des Geometers, an Tagen, die nicht zur Feldarbeit geeignet ſind, zu bewirken.

Er hat ferner die gemeſſenen Parzellen in die weiter unten vorgeſchriebene Indikations-Skizze einzutragen, und dieſe im Zuſammenhange rein und deutlich zu entwerfen.

Iſt die Skizze vollendet, ſo wird ſie von dem Geometer in dem mit dem Tiſche beſtimmten Umfange mit Benützung der beſtimmten Punkte an Tagen, die nicht zur Feldarbeit geeignet ſind, in der Mappe verjüngt.

§. 338.

Größere Städte, von denen gute oder leicht zu verbeſſernde Grundriſſe vorhanden ſind, werden nicht neuerdings aufgenommen. Ihr Umfang und einige der vorzüglichſten Kirchen und Gebäude werden mit dem Tiſche beſtimmt, und zwiſchen die Punkte der vorhandene Grundriß eingetragen.

§. 339.

Wird die Aufnahme einer größeren, über 500 Häuſer enthaltenden Stadt nothwendig, ſo holet die Provinzial-Behörde erſt hierzu die Bewilligung der Hofſtelle ein.

Der Inſpektor hat mehrere Bau-Parzellen in den Gemeinden ſelbſt zu meſſen, und darnach die Beſtimmungen der Geometer zu prüfen. Dem Geometer können die Fehler ſeines Adjunkten nie zur Entſchuldigung gereichen, da er ihn nur nach dem Maße ſeiner Fähigkeit und Verläſſigkeit verwenden, und, wenn er ihn nicht brauchbar findet, hierüber die Anzeige erſtatten ſoll.

§. 340.

Iſt die Aufnahme einer Gemeinde beendet, ſo nummerirt der Geometer mit römiſchen Ziffern die Blätter. Er fängt bei der nördlichſten Schichte an, und läßt die Nummern von Weſt gegen Oſt fortlaufen.

Die fertigen und nummerirten Blätter werden in einen Umſchlagsbogen gegeben; auf dieſem wird ihre Zuſammenſetzung in einem Skelette erſichtlich gemacht.

Auf dem Sektions-Blatte, das den Namen der Gemeinde enthält, wird ein Maßſtab von 4 bis 5 Zoll Länge gezeichnet.

Die Sektions-Linien werden vor Beginn der Vermeſſung, ehe das Bret noch eine Veränderung erlitten hat, in 25 und 20 Zoll genau getheilt. Die Theilung wird durch feine Striche auswärts bezeichnet.

§. 341.

Der Adjunkt oder der Vermeſſungsgehülfe hat gleichzeitig mit der

Aufnahme die Indikationsskizze zu verfertigen, welche zum Zwecke hat, den Geometer in den Stand zu setzen, die während der Feldarbeit aufgenommenen Gemeinde-Mappen in den Wintermonaten auszuarbeiten, und die Grund- und Bauparzellen-Protokolle darüber zu verfassen; die Indikations-Skizze ist als eine leichte Kopie der wirklichen Mappe zu betrachten, und muß den Umriß jeder Parzelle darstellen.

Aus dem Feldbrouillon muß in die Indikations-Skizze Folgendes eingetragen werden:

a) der Name des Eigenthümers;
b) die Nummer des Hauses;
c) die gesetzliche Eigenschaft des Grundes durch ein **D**, wenn es ein Dominikalgrund; durch **Ueb.**, wenn es ein Ueberländgrund ist;
d) bei Waldungen, das Stock- und Raumrecht durch Hinsetzung eines **St. R.** und **R. R.**;
e) die Benennung der Riede und Fluren;
f) die Nummer der Parzellen-Pflöcke.

Ueberdieß sind nach in der Indikations-Skizze alle Revisionen der Inspektoren und Direktoren ersichtlich zu machen.

Eben so werden die Bau-Parzellen in die Indikations-Skizze eingezeichnet, und in das Innere der Parzelle zu jeder gemessenen Linie ihr Maß und in der Mitte die Hausnummer geschrieben.

Die Revisions-Linien werden roth ausgezogen; die Ketten, und die vom Plane abgenommenen Maße sind, in so weit es der Raum gestattet, die ersteren mit rother oberhalb, und die letzteren mit schwarzer Farbe unterhalb der betreffenden Revisions-Linie einzutragen. Pflöcke, welche vom Revisor den Prüfungsschnitt erhalten haben, sind mit einem kleinen rothen Striche zu bemerken.

§. 342.

Nach Beendigung einer Gemeinde-Mappe hat der Tischführer im Beiseyn eines ortsobrigkeitlichen Beamten, der Gemeindevorsteher (Richter und Geschwornen), dann dreier mit dem Besitze am meisten bekannten Insassen, die ganze Gemeinde Parzelle für Parzelle durchzugehen, und durch diese genaue Reambulirung die Richtigkeit der Indikations-Skizze zu prüfen und sicher zu stellen.

Nach geschehener Reambulirung und Verbesserung der etwa aufgefundenen Fehler wird die Skizze von allen Anwesenden auf der Rückseite gefertiget.

§. 343.

Die Nummerirung geschieht nach Partien oder Rieden. Es werden zuerst die zunächst am Orte liegenden, dann die entfernteren so nummerirt, daß bei dem Uebergange aus einer Partie in die andere die nächstfolgende Ziffer leicht zu finden ist.

Wenn alle Partien oder Rieden ihre Nummern erhalten haben, so erfolgt die Nummerirung der Weg-, und dann der Fluß-, Bach- oder Kanal-Parzellen. Die Teich-Parzellen erhalten in der Partie fortlaufende Nummern.

Jeder Weg erhält, in so weit er durch die Gemeinde läuft, nur eine Nummer, welche jedoch in jedem Aufnahmsblatte eingeschrieben wird. Ein Gleiches geschieht mit den Parzellen der Flüsse, Bäche und Kanäle.

Die Nummerirung der Grund-Parzellen auf der Mappe hat mit rothen arabischen Ziffern zu geschehen.

Die Grundparzellen werden in das Protokoll (Beilage Nr. 23) eingetragen.

In die erste Rubrik kommt die Nummer des Aufnahmsblattes, in die zweite der Name der Riede, in die dritte die Nummer der Parzelle.

Die gesetzliche Eigenschaft wird nach den in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung der freien Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit der Grundstücke eingetragen.

In der Rubrik »Namen« wird sich an die Bestimmungen des §. 349 gehalten.

In der Rubrik »Gattung« wird die Eigenthümlichkeit jeder Parzelle erörtert. Bei Aeckern wird z. B. angegeben, ob sie mit Bäumen besetzt sind; bei Wiesen: ob sie einer regelmäßigen Bewässerung fähig, ob sie Ueberschwemmungen nahe liegender Wässer ausgesetzt sind oder nicht; bei Teichen: ob sie abgelassen und als Aecker oder Wiesland benützt werden; bei Bächen und Flüssen: ob sie über ihre Ufer treten und Ueberschwemmungen veranlassen; bei Wald-Parzellen: aus welcher Gattung Holz sie bestehen, und welche vorherrschend ist; bei Weingärten: ob sie mit Obstbäumen besetzt sind ꝛc. Besondere Fälle werden in der Rubrik »Anmerkung« aufgeführt.

Dem Grund-Parzellen-Protokolle wird ein summarischer Ausweis über die verschiedenen Kulturgattungen beigefügt.

Die Nummerirung der Grundparzellen hat der Geometer selbst zu bewirken.

Die Eintragung in das Protokoll geschieht durch den Adjunkten mit deutlicher, gut lesbarer Schrift.

Die Geometer haben sorgfältigst darauf zu sehen, daß in den Protokollen keine Irrungen in Hinsicht der Indikationen vorkommen, weßhalb sie die Protokolle nach ihrer Beendigung nochmals auf das genaueste zu durchgehen haben.

Die fertigen Protokolle werden von dem Geometer gefertiget, und von dem Inspektor nach ihrer Prüfung kontrasignirt.

Die Inspektoren haben darauf zu sehen, daß die Protokolle ordentlich nach obiger Vorschrift verfaßt werden.

Die Protokolle werden mit den Mappen abgegeben.

Dem Original-Protokolle der Bau- und Grund-Parzellen ist eine genaue Abschrift beizulegen.

§. 344.

Sobald alle Bau-Parzellen einer Gemeinde aufgenommen sind, wird zu ihrer Nummerirung geschritten.

Der Geometer fängt mit der Nummerirung an einem Ende oder in der Mitte des Ortes an, je nachdem die Lage desselben das Eine oder Andere schicklicher macht, und setzt sie nach Häuserreihen oder Ortsvierteln dergestalt fort, daß kein Sprung entsteht, und jede nächstfolgende Nummer leicht zu finden ist.

Die Bau-Parzellen werden in der Mappe mit schwarzen arabischen Ziffern nummerirt, und sodann in das Protokoll (Beilage Nr. 24) eingetragen.

§. 345.

In Bezug auf die Berechnung des Flächeninhaltes und der Vergleichung der Maße ist Folgendes vorgeschrieben:

I. Rücksichtlich der Eintheilung der Figuren.

Zur Berechnung werden die Figuren in Dreiecke oder Trapeze getheilt. Läßt sich eine Figur in einige große Dreiecke zerlegen, welches bei den ganzen Partien oder bei großen, besonders bei Wald-Parzellen der Fall seyn wird, so verfährt man nach der Eintheilung in Dreiecke. Mehrere ungefähr in einer Richtung fortlaufende kleine Parzellen werden am schicklichsten in Trapeze getheilt.

Die Eintheilung geschieht auf den Original-Blättern, wenn die Begränzungen der Parzellen mit schwarzem Tusche fein ausgezogen sind, aber noch keine Farbenanlage und weitere Auszeichnung vorgenommen ist. Die Figuren werden mit feinen Bleilinien getheilt. Bei der Theilung der Dreiecke muß man bedacht seyn, gemeinschaftliche Grundlinien zu erhalten, und nie einen Punkt in der Mitte der Figur annehmen, um von den Seiten eines unregelmäßigen Vieleckes Dreiecke nach einem solchen Scheitelpunkte zu ziehen. Ist die Partie in Dreiecke gehörig getheilt, so werden die Senkrechten auf jede Grundlinie mit aller Vorsicht und mittelst sehr feiner Bleilinien gezogen.

Bei der Theilung einer Reihe ungefähr gleichlaufender Parzellen, welche bei den Aeckern öfter vorkommen, verfährt man folgendermaßen: Man zieht eine Abscissen-Linie, und gibt ihr eine Lage, daß die auf ihr errichteten Ordinaten die langen Seiten der Parzellen so viel möglich rechtwinkelig durchschneiden. Auf die Abscissen-Linien werden Theile

von vier oder acht, zehn oder zwanzig Klaftern aufgetragen, je nachdem die Parzellen-Linien mehr oder weniger gekrümmt ſind. Aus den Theilungspunkten werden nun mit größter Sorgfalt die Ordinaten gezogen, und ſomit alle Parzellen in Trapeze aufgelöſet, bei denen der eine Faktor zur Berechnung unabänderlich 4, 8, 10 oder 20 Klafter, je nachdem die Ordinaten entfernt ſind, beträgt. Um die Zeichnung der Trapeze ſowohl, als die Berechnung der durch krumme Linien begränzten Figuren zu erleichtern, wird jedem Geometer ein eigener Berechnungs-Apparat verabfolgt.

Wenn die Bau-Parzellen keine reguläre Figur bilden, ſo werden ſie ebenfalls zur Berechnung untergetheilt. Zu Faktoren werden die Kettenmaße, in ſo weit ſie zureichen, genommen.

Die Abnahme der Faktoren vom Plane muß mittelſt eines Haarzirkels mit größter Genauigkeit geſchehen. Die Dreiecke, in welche eine Figur getheilt iſt, werden mit Buchſtaben bezeichnet, und in das Berechnungs-Protokoll mit ihren Faktoren eingetragen.

Die Faktoren werden in Klaftern und Decimal-Theilen ausgedrückt. Bei Parzellen, welche in Trapeze zerlegt ſind, iſt der eine Faktor, die Abſciſſe, bekannt. Nimmt man nun die Maße der Ordinaten, addirt ſie zuſammen, zieht die Hälfte des Maßes der erſten und letzten Ordinate von der Summe ab, und multiplicirt den Reſt mit 4, 8, 10 oder 20 Klaftern, als der Länge eines Abſciſſen-Theiles, ſo erhält man den Flächeninhalt der Parzelle. In dem Rechnungs-Protokolle muß erſichtlich ſeyn, in wie viel Dreiecke oder Trapeze jede Figur getheilt worden iſt. Bei geradlinig gleichlaufenden ſchmalen und langen Parzellen wird zur Berechnung der mit der Kette gemeſſene Durchſchnitt genommen.

§. 346.

II. Die Berechnung der Partien, Fluren oder Rieden geſchieht auf folgende Art:

Die Berechnung wird ſektionsweiſe vorgenommen.

Die Sektion wird nach natürlichen Begränzungen in 3, 4 oder 5 Partien, Riede, auch Fluren genannt, getheilt.

Da die Sektions-Linien nach §. 339 in Zolle getheilt ſind, ſo erhält man den Flächeninhalt einer Partie, wenn man zu den ganzen Jochen, die ſie einſchließt, die übrigen Theile, nach Dreiecken oder Trapezen berechnet, hinzu fügt.

Stoßen Partien durch krumme Linien zuſammen, ſo wird eine ſolche Anſtoßung nur Einmal berechnet, und ihr Flächeninhalt den bis zu geraden Linien geführten Berechnungen zu- oder abgeſchlagen, und ſo der Flächeninhalt jeder Partie bis zur natürlichen Begränzung gefunden.

Die Partien werden in dem Berechnungs-Protokolle durch große lateinische Buchstaben bezeichnet.

Wenn alle Partien einer Sektion berechnet sind, so wird ihre Summe mit Zurechnung der etwaigen leeren Räume und Berücksichtigung der Veränderung des Blattes mit dem Flächeninhalte der Sektion von 500 Jochen verglichen. Ein Unterschied, der nicht $^1/_{200}$ des Flächenmaßes beträgt, wird verhältnißmäßig unter den Partien ausgeglichen; bei einem größeren Unterschiede werden die Fehler aufgesucht.

Erstreckt sich die Aufnahme nur über den vierten oder fünften Theil eines Sektionsblattes, so wird sie als eine Partie betrachtet.

Die Partien-Berechnung ist als eine Kontrolle der Parzellen-Berechnung zu betrachten.

Wenn in einem Sektions-Blatte Theile von Parzellen vorkommen, so wird im Berechnungs-Protokolle in der Rubrik »Anmerkung« ausgewiesen, in welchen Sektions-Blättern die anderen Theile dieser Parzellen liegen.

Alle Berechnungen werden zur Vermeidung der Irrungen von dem Geometer und dem Adjunkten oder Vermessungsgehülfen gemeinschaftlich gemacht, die Berechnung wird an den zur Feldarbeit nicht geeigneten Tagen auf den bemerkten Blättern begonnen, fortgesetzt, und im Winter vollendet.

Um die Prüfung der Berechnung zu erleichtern, werden die Inspektoren mit Glasplatten betheilt, deren Quadrate von 1 Wiener Zoll auf das genaueste in 100 kleinere Quadrate, deren jedes 16 Quadrat-Klafter enthält, getheilt sind. Diese Glasplatten dürfen jedoch von den Geometern zur Parzellen-Berechnung nicht verwendet, und müssen eben deßhalb von dem Inspektor in eigener Verwahrung gehalten werden.

§. 347.

III. Bei Berechnung der Parzellen ist zu bemerken:

Wenn die in einem Aufnahmsblatte liegenden Partien berechnet sind, so wird zur Berechnung der Parzellen geschritten. Weicht die Summe der Parzellen von dem Flächeninhalte der Partie nicht über $^1/_{200}$ ab, so wird der Unterschied verhältnißmäßig in den Parzellen ausgeglichen. Ist der Unterschied größer, so muß der bei Abnahme der Faktoren oder in der Berechnung begangene Fehler aufgesucht und nachgebessert werden.

In dem Rechnungs-Protokolle muß ersichtlich gemacht werden, welche Unterschiede sich in der Summe der Parzellen und in dem Flächeninhalte der Partie ergeben haben; ob der Fehler aufgesucht und entdeckt worden ist, und wo er Statt gefunden, oder ob der Unterschied in die Parzellen vertheilt wurde.

Der Flächeninhalt der Parzelle wird in die Protokolle der Grund- und Bau-Parzellen im nied. österr. Maße eingetragen. Die Reduktion auf das landesübliche Maß wird in der Folge durch eigens hierzu Bestellte bewirkt werden.

Der Flächeninhalt der Wohngebäude wird nicht besonders berechnet, sondern in der Gesammtheit der Bau-Parzellen mitbegriffen.

Zur Erleichterung der Berechnung des Flächeninhaltes werden die Geometer mit Multiplikations-Tafeln versehen, durch deren Beihülfe man das Produkt von zwei gegebenen Faktoren, ohne die Multiplikation wirklich zu verrichten, mit völliger Genauigkeit alsogleich erhalten kann.

§. 348.

IV. Was die Prüfung der Berechnung anbelangt, so gewähret die Vergleichung des Flächeninhaltes der Partien mit dem der ganzen Sektion, die Vergleichung des Flächeninhaltes aller Parzellen einer Partie mit dem der ganzen Partie dem Geometer schon eine Prüfung und Beruhigung über die Verlässigkeit der Arbeit, die nur die Folge seiner Genauigkeit seyn kann. Der Inspektor muß sich aber selbst überzeugen, daß genau und ganz im Sinne der Vorschrift verfahren werde; er muß deßhalb vor Allem untersuchen: ob der Geometer die Partien und Parzellen zweckmäßig getheilt habe, und ob die Theilungslinien, vorzüglich die Ordinaten, vollkommen gleichlaufend gezogen worden sind. Er nimmt sodann mehrere Faktoren ab, und sieht, ob seine Abnahmen mit denen der Geometer stimmen. Er berechnet ferner nach den abgenommenen Faktoren mehrere Figuren, und überzeugt sich, daß der Geometer auch hierin genau verfahren. Stimmen die Ergebnisse seiner Berechnung mit jenen des Geometers, so verbürgt dieses die Richtigkeit seines Verfahrens. Wenn der Unterschied nicht $^1/_{200}$ des Flächenmaßes übersteigt, so kommt er in keine Betrachtung; bei bedeutenden Abweichungen muß der Fehler aufgesucht werden. Er kann aber immer nur in der Abnahme der Faktoren und in Rechnungsfehlern liegen wenn der Inspektor, wie es früher gesagt worden ist, die Richtigkeit der Aufnahme während ihres Fortschreitens stets sorgfältig geprüft hat. Der Inspektor sieht ferner darauf, daß die Rechnungsprotokolle in gehöriger Ordnung verfaßt und die vorgeschriebenen Bemerkungen über das Zusammentreffen der Parzellen und Partien, die allenfalls Statt gefundenen Unterschiede, und wie sie berichtiget wurden, aufgenommen werden.

Bevor nicht die Berechnung geprüft und vom Inspektor richtig befunden worden ist, dürfen die zur Berechnung der Parzellen und Partien gezogenen Hülfslinien nicht ausgelöscht werden. Wenn demnach der

Geometer zur Auszeichnung eines Blattes nach geschehener Berechnung schreiten will, und der Inspektor hätte die Berechnung noch nicht geprüft, so macht der Geometer wegen Vornahme der Prüfung das Ansuchen.

§. 349.

V. In jeder Provinz, in jedem Kreise, Bezirke oder in jeder Gemeinde, wo die nied. österr. Klafter oder das nied. österr. Joch als Einheiten der Linear- oder Areal-Messungen nicht ämtlich eingeführt, oder nicht allgemein gebräuchlich sind, sollen die landesüblichen Maße mit den erstgenannten verglichen werden.

Jeder Geometer hat bei seiner Ankunft in der ihm zur Aufnahme angewiesenen Gemeinde sich genau nach dem Maße zu erkundigen, nach welchem die Größe der Grundstücke ämtlich oder allgemein bemessen wird, und hat darüber dem Mappirungs-Inspektor den Bericht abzustatten.

Die Mappirungs-Inspektoren überreichen der Steuer-Regulirungs-Provinzial-Behörde sämmtliche Berichte der unterstehenden Geometer.

In Folge dessen wird die Provinzial-Behörde in den Stand gesetzt werden, jene landesüblichen Maße zu bestimmen, welche zur Vergleichung gezogen werden müssen. Zu solchen Maßen werden nur jene gerechnet, die sich auf ein festgesetztes und vorhandenes Längenmaß beziehen.

Die Provinzial-Behörde erhält zum obigen Zwecke ein eisernes, wohlgeprüftes Etalon der nied. österr. Klafter, nebst dem hierzu gehörigen Vergleichungs-Apparate, und verschafft sich über die vorkommenden landesüblichen Maße die richtigsten und genauesten Maßstäbe, die sie auffinden kann.

Die Vergleichung des landesüblichen Längenmaßes mit der nied. österr. Klafter soll mit aller Sorgfalt verrichtet werden, und ist dabei nicht allein auf die Temperatur, sondern auch auf die Verschiedenheit der Ausdehnung der Materie, aus welcher die Maßstäbe verfertigt sind, Rücksicht zu nehmen.

Alle Maßstäbe, deren Verhältniß zur Wiener Klafter bestimmt wird, müssen auf den Zustand einer Temparatur von + 13° Reaumur reducirt werden, weil nur bei diesem Grade das eiserne Etalon die festgesetzte Länge der nied. österr. Klafter angibt.

Das gefundene Verhältniß des Joches zum landesüblichen Flächenmaße wird sämmtlichen Geometern bekannt gegeben. Die Geometer haben das Verhältniß der Längenmaße auf den Mappen, das der Flächenmaße im Grund-Parzellen-Protokolle zu bemerken.

§. 350.

Dem Geometer lieget auch die Aufzeichnung der Eigenthümer in

das Katastralvermessungsprotokoll ob; durch diese Aufzeichnung wird jedoch weder für noch wider das Eigenthumsrecht etwas entschieden werden, indem bei der Katastral-Aufnahme das Wort Eigenthümer nicht nach seinem rechtlichen Begriffe zu nehmen ist, als Eigenthümer (in so fern dieser Ausdruck im Kataster gebraucht wird) ist sonach derjenige anzusetzen, welchem die Benützung der Grundstücke oder Gebäude zusteht, der sohin die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an Andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

Nach dieser Bestimmung wird:

a) Bei Grundstücken und Gebäuden, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benützung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;

b) bei Grundstücken und Gebäuden, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, wird der unterthänige Besitzer derselben, und nicht die Grundherrschaft, als Eigenthümer eingetragen;

c) bei Grundstücken und Gebäuden, welche ursprünglich dominikal waren, aber in das nutzbare Eigenthum von einem unterthänigen Besitzer unwiderruflich übergegangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium, als Eigenthümer aufgenommen;

d) bei Grundstücken und Gebäuden, welche auf ewige Zeiten in Erbzins oder in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinsherr oder Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;

e) bei Fideikommissen wird der Fideikommiß-Besitzer, bei lehenbaren Gründen der Vasall als Eigenthümer aufgeführt.

Dagegen wird bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines bestimmten Theiles der Früchte, einem andern überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz aufgeführt. Pächter von Grundstücken und sogenannte Kolonen, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig erscheinen als solche, Personen, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Vormünder, Sequester, Administratoren u. dgl.

§. 351.

Die Obrigkeiten, welche mit der Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer beauftragt sind, haben ein alphabetisches Verzeichniß aller Grund- und Hauseigenthümer, welche inner dem Umfange einer Gemeinde Grundstücke oder Gebäude besitzen, abgesondert für jede Ge-

meinde vorzubereiten, und dem Geometer sogleich bei seiner Ankunft zu übergeben, dieser bringt das alphabetische Verzeichniß in die beiliegende Form (Beilage Nr. 25) und benützt dasselbe als Brouillon.

Die Linien unter jedem Nahmen sind dazu bestimmt, die Nummer der Parzellen anzumerken, die jeder Eigenthümer in den betreffenden Sektionen, in welchen die Gemeinde aufgenommen wird, besitzet.

§. 352.

So wie der Geometer die Nummerirung bewirkt hat, schreibt er die Nummern in die Linie der Sektion, in welche die Parzelle fällt, unter dem Namen, der ihm von den Indikatoren angegeben ist.

Kommen Eigenthümer vor, die in dem Verzeichnisse gar nicht enthalten sind, so eröffnet der Geometer für diese eigene Linien, weßwegen es zweckdienlich ist, in dem vorbereiteten Verzeichnisse wenigstens nach jedem Buchstaben einen Zwischenraum zu lassen. Kommt der Geometer auf Widersprüche in den Angaben des ihm von der Obrigkeit mitgetheilten Verzeichnisses und jenen des Indikators, so ist es seine Pflicht, das Wahre zu erforschen, und hiernach die Indikation richtig zu stellen, da solche von hoher Wichtigkeit ist.

Die Eintragung geschieht immer in der Art, daß der Zuname in der alphabetischen Ordnung vorausgesetzt, dann der Beiname (Vulgar-Name), wenn er gewöhnlich, und von dem Namen der ganzen Wirthschaft des Besitzers abgeleitet, mithin nicht ein persönlicher, sogenannter Spitzname ist, im Einschlußzeichen angegeben; endlich der Tauf- das ist: Vorname, bemerkt wird, und sodann die übrigen Rubriken ausgefüllet werden, z. B.

Auer (vulgo Hofbauer) Franz.
Brunner (vulgo Bachleitner) Johann u. s. w.

Bei Dominikal-Grundstücken, die einem Dominikal-Körper angehören, wird auch der Nahme dieses Dominikal-Körpers neben dem Namen ihres dermaligen Besitzers gesetzt; z. B. Müller von Joseph, als Herrschaft Hochberg.

Die Dominikal-Besitzungen erscheinen übrigens in dem alphabetischen Verzeichnisse unter dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Besitzers; mithin weder unter dem Buchstaben H. (Herrschaft), noch unter dem Anfangsbuchstaben des Namens der Herrschaft.

Bei Klöstern, Stiften und andern Kommunitäten wird der Name der Kommunität gesetzt, z. B.

Bernardiner-Kloster,
St. Lorenz, Spital,
Melk, Stift u. s. w.

Bei Grundstücken und Gebäuden, welche Gemeinden gehören,

wird der Name der Gemeinde, mit dem Beisatze »Gemeinde« angegeben; z. B.

Rodaun, Gemeinde,
Vinzenti, Gemeinde.

Bei Staats- und öffentlichen Fondsgütern wird der Fond und der Name des Gutes, zu dem die Parzelle gehört, angegeben, z. B.

Kameral-Fond, als Herrschaft Ulmerfeld,
Religions-Fond, als Herrschaft Seefeld u. s. w.

Bei Grundstücken, welche sich in der Verlassenschaftsabhandlung befinden, wird der Name des Erblassers mit dem Beisatze »Verlassenschaft« angesetzt, wenn der eigentliche Eigenthümer noch unbekannt ist; z. B. Müller, von, Georg, Verlassenschaftsmasse.

Ist ein Eigenthum streitig, so ist sich bei der Eintragung nach den Bestimmungen des §. 326 zu benehmen.

Beim gemeinschaftlichen Eigenthume wird, wenn keinem der Miteigenthümer ein bestimmter Theil des Flächenmaßes zur eigenen freien Disposition zustehet, derjenige, so den größten Antheil besitzt, als Eigenthümer, die übrigen als Miteigenthümer angesetzt, überhaupt ist bei solchem Rechtsverhältnisse jeder Miteigenthümer gehörig aufzuführen; ist der Eigenthümer unbekannt, so muß dieß in der betreffenden Rubrik der Indikationstabelle angemerkt und die betreffenden Parzellen noch in einem besonderen Verzeichnisse eingetragen werden.

§. 353.

Ist eine Sektion beendiget, so gehet der Geometer an Tagen, wo keine Feldarbeit vorgenommen werden kann, die Vormerkungen mit den Indikatoren und dem Ortsvorstande durch, und bessert sowohl in dem Brouillon der Indikations-Tabelle als in dem des alphabetischen Verzeichnisses nach.

Durch das alphabetische Verzeichniß der Eigenthümer und die Indikations-Tabelle kontrollirt er sich selbst, dadurch, daß die Summe der Parzellen in der einen Vormerkung der Summe der Parzellen in der anderen gleich seyn muß.

Es wird hierdurch auch die Arbeit erleichtert, weil sich der Geometer in dem Brouillon der Indikations-Tabelle bloß auf die Nummer des alphabetischen Verzeichnisses, mit Beisetzung des Zunahmens des Eigenthümers, beziehen kann; z. B. Müller Georg kommt im alphabetischen Verzeichnisse sub Nr. 38 vor, hat aber auch

in der Section I. die Parzellen 9, 18, 31;
in der Section II. 45, 62, 71;
in der Sektion III. 83 — 94;

so wird bei allen diesen Nummern in der Indikations-Vormerkung nur der Name Müller, mit Beifügung der Zahl 38, angesetzt.

Wenn der Geometer in Sektionen die Nummern der Parzellen und die Nahmen der Eigenthümer vollkommen richtig gestellt hat, dann verfertiget er eine reine Abschrift des alphabetischen Verzeichnisses.

In dieser reinen Abschrift des alphabetischen Verzeichnisses müssen dann auch die Miteigenthümer in den Buchstaben ihres Zunamens erscheinen. Es wird aber bei diesen nur dieser Zuname, Vorname, Stand und Wohnort angesetzt, und in der Rubrik »Anmerkung« auf denjenigen hingewiesen, welcher als Eigenthümer angesetzet ist; z. B.

Korn Johann (vulgo Hofbauer)
Bauer, wohnt in Höflein

In der Anmerkung heißt es:

Miteigenthümer der Parzelle Nr. 116 Siehe:
Müller Anton.

§. 354.

Bei der Auszeichnung der Mappen ist mehr auf die Reinheit und Deutlichkeit, als auf die Schönheit zu sehen. Mit einer gar zu sorgfältigen Ausmalung der Plane darf die Zeit nicht verschwendet werden. Während des Sommers ist sich auf die zur Berechnung nothwendige Ausziehung der Parzellen-Linien zu beschränken. Die völlige Auszeichnung und Kolorirung der Mappe hat erst im Winter, nach beendigter Berechnung, zu erfolgen.

Die Parzellen werden durch feine, mit schwarzer Tusche gezogene Linien geschieden, in so weit nicht Chausseen oder Mauern eine Gränze bilden. Die Linien müssen, wenn auch fein, doch kräftig und gleich gezogen werden. Die Tusche muß so gut seyn, daß, wenn man die trockenen Linien mit einem nassen Pinsel überfährt, die Schwärze nicht läßt.

Bei den Chausseen und Flüssen wird oft der Fall eintreten, daß die Fluß- und Weg-Parzelle bedeutend breiter als der Fluß oder Weg selbst ist, da das zur Chaussee gehörige unbebaute Land, so wie die an den Flüssen liegenden Sandstrecken, zur Fluß- und Weg-Parzelle gerechnet werden.

Die Breite der Fluß- und Weg-Parzelle muß in diesem Falle auf das genaueste angegeben seyn. Der Fluß und Weg selbst wird nach seinen Krümmungen und seiner mittleren Breite, ohne ängstlich darauf zu sehen, daß letztere auf jedem Punkte vollkommen genau sey, eingezeichnet. Bilden jedoch die Ufer eines Flusses, oder die Ränder eines Weges, Parzellen-Gränzen, so muß die wahre Breite des Flusses oder Weges auch in allen Theilen auf das genaueste angegeben werden.

Alle bleibenden Saum- und Fahrwege, die Kunststraßen nicht ausgenommen, werden nach ihrer Breite mit doppelten schwarzen Linien bezeichnet. Haben sie Seitengräben, so sind diese in die Breite einzubeziehen. Einzelne Mauern werden durch Karmin-Linien bemerkt.

Bleibende Fußwege werden mit einfachen schwarzen Linien bezeichnet.

Der Grundriß aller Häuser und Gebäude, von welcher Art sie immer sind, wird mit schwarzer Tusche gezogen. Steinerne Kreuze werden mit Karmin-Linien bezeichnet.

Wässer, deren Rinnsal eine im Plane ersichtlich zu machende Breite hat, werden so, wie Teiche und Seen, mit feinen, schwarzen Tusch-Linien gezogen. Ganz schmale Bäche und Wasserrinnen werden mit einfachen Linien blau bezeichnet. Alle Brücken werden mit schwarzen Linien gezogen.

§. 355.

Das Zeichnungsmuster (Beilage Nr. 26) zeigt, wie die verschiedenen Gegenstände zu bezeichnen sind; was hierbey zu beobachten kommt, wird in Nachfolgendem erklärt.

Alle Gränzen werden durch eine feine schwarze Linie angegeben. Die Bezeichnung der verschiedenartigen Gränzen geschieht auf dieser Linie nach dem oben berührten Zeichnungsmuster in der Art, daß die Linie selbst immer ersichtlich bleibet. Die Bezeichnung darf die anstoßenden Parzellen nicht verundeutlichen.

Die Weingärten werden nicht mit Weinstöcken überdeckt, in jede Parzelle werden bloß einige Weinstöcke eingezeichnet. Auf gleiche Weise ist sich bei den Hopfengärten und Wäldern zu benehmen, bei welchen letzteren die Holzart und der Waldstand immer durch einige, mit schwarzer Tusche zu zeichnende, dem wirklichen Stande möglichst entsprechende Bäume angegeben wird.

Das Innere aller Lust- und Ziergärten wird in Plane in der Regel gar nicht ausgezeichnet. Die Parks werden nach ihrer verschiedenen Benützung in Parzellen getheilet. Jenen Parzellen aber, die englische Anlagen begreifen, werden die Buchstaben E. A. (englische Anlage) eingeschrieben. Die Anlagen selbst aber dürfen nur in den Hauptumrissen oberflächlich angedeutet, und auf eine genaue Darstellung derselben darf keine Mühe und Zeit verwendet werden; es sey denn, daß die genaue Aufnahme besonders angeordnet wird.

§. 356.

Die Chausseen, das Innere aller gemauerten Gebäude, die steinernen Brücken werden mit blassem Karmin, die öffentlichen Gebäude mit starkem Karmin angelegt. Die Fronte der Gebäude wird

durch eine innerhalb des Gebäudes an dem Umfange gezogene, stärkere Karmin-Linie bezeichnet.

Alle Fahrwege werden mit lichtbrauner, die Saum- und Fußwege mit lichtgelber Farbe angelegt.

Alle hölzernen Gebäude werden blaßgelb angelegt. Bei den hölzernen Wohngebäuden wird die Fronte durch eine Tusch-Linie bemerkt.

Die Aecker, Hopfengärten und Tabakpflanzungen werden durch Gummigutt mit Karmin, oder durch einen Abfud von stark gebranntem Kaffeh, gelblichbraun, das Tabakblatt dunkelbraun, angelegt.

Die Gärten erhalten durch Mischung von Saftgrün und Chemisch-Blau eine dunkle, die Wiesen eine lichtere, und die Weiden eine ganz blasse grasgrüne Farbe. Die verschiedenen Gärten, Weiden und Wiesen werden auf die im Muster bemerkte Art, ohne jedoch die Parzelle durch Ueberladung zu verundeutlichen, und ihre Nummer zu verdecken, unterschieden.

Die Kastanien-Wälder werden durch eine Mischung von Gummigutt, Karmin und Tusche braun, alle übrigen Wälder, deßgleichen die Remisen und englischen Anlagen, mit schwarzer blasser Tusche grundirt.

Alle doppelt ausgezogenen Bäche und Gewässer werden, so wie die Seen, Teiche, Reißfelder und Meer-Salinen, mit blaßblauer Farbe gleichmäßig ohne Verwaschung angelegt.

Die an dem Ablaufe liegenden Seiten der Seen und Teiche werden durch eine mit stärkerem Blau mit dem Pinsel gezogene Linie bemerkt. Die Reißfelder werden blaßblau grundirt und mit Linien überzogen.

Der Saffranbau wird durch Karmin, mit etwas Blau gemischt, licht-violett, der Grappbau röthlichbraun bezeichnet. Die Farbe der Grapp-Pflanze wird mit Zinnober erhöhet.

Zu den Torfstichen, Lehm-, Sand- und Schottergruben wird braune Farbe genommen.

Nackte Felsen, Oeden, kahles Gestein werden nicht angelegt. Für die Steinbrüche wird Blau mit etwas Tusche vermischt.

Die Geometer müssen die gleichen Gegenstände in der Gemeinde mit gleichem Farbentone bezeichnen. Die Inspektoren sehen darauf, daß die Geometer sich ungefähr desselben Farbentones bedienen, und die Kolorirung der verschiedenen Gemeinden so viel möglich gleichmäßig bewirkt werde.

Die Mappen werden nach völlig vollendeter Auszeichnung und Kolorirung mit guter Tusche beschrieben.

An den Gränzen werden bloß die Namen der anstoßenden Gemeinden geschrieben, ohne die Worte »Gränze mit« beizufügen.

Die Namen werden durchaus, wie sie die Ortsobrigkeit angibt, und von ihr dem Geometer schriftlich übergeben werden, geschrieben.

§. 357.

Sobald die Sektions-Blätter ausgezogen, berechnet, ausgezeichnet, kolorirt und beschrieben, die Resultate der Berechnung in die Protokolle eingetragen, und diese richtig gestellt sind, ordnet der Geometer die Operate für jede Gemeinde besonders zur Ablieferung.

Der Geometer hat folgende Piecen abzuliefern:

a) Die Original-Sektionsblätter, welche die Gemeinde-Mappe bilden, mit Inbegriff derjenigen, die als Beimappen etwa dazu gehören;
b) die Indikations-Skizze;
c) das Grundparzellen-Protokoll;
d) das Bauparzellen-Protokoll;
e) das alphabetische Verzeichniß der Eigenthümer;
f) die definitive Gränzbeschreibung;
g) den Kulturs-Ausweis;
h) das Verzeichniß der unbekannten Eigenthümer;
i) das Berechnungs-Protokoll;
k) die schriftlichen Benennungsangaben der Obrigkeit.

Der Inspektor übergibt dieselben dem Unterdirektor mit einer eigenen Konsignation.

Der Unterdirektor liefert dann diese Operate der Provinzial-Behörde ab.

§. 358.

Die Original-Sektionsblätter (Mappen), Indikations-Skizzen und Protokolle sind bei der Provinzial-Behörde in feuerfesten, trockenen Gewölbern aufzubewahren.

Die zu einer Gemeinde-Mappe gehörigen Sektionsblätter und Beimappen werden in einen Umschlagsbogen gegeben, welcher zusammengelegt die Blätter vollkommen bedeckt.

Jeder Umschlagsbogen muß auf der äußern Seite mit dem vorgeschriebenen Skelette versehen seyn, auf dem der Name der Gemeinde und bei den im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden, auch die Namen der Untergemeinden, dann der Name des Steuerbezirkes, des Kreises, der Provinz, ferner die Zahl und die Zusammensetzung der Blätter und Beimappen ersichtlich gemacht wird.

Für die Untergemeinden (enklavirten Gemeinden) sind eigene Einlags- oder Riccordobogen zu verfassen, und auf denselben anzusetzen:

„Riccordobogen für die Gemeinde N. — Die Mappe bei der Gemeinde N. befindlich.“ Die Riccordobogen haben die nämliche Größe, wie die zusammengelegten Umschlagsbögen, zu erhalten.

Zur Aufbewahrung der Vermessungs-Operate wird in jeder Provinz bei der Provinzial-Behörde ein eigener Archivar stabil angestellt, welcher eine eigene Amts-Instruktion erhält.

Die hinterlegten Vermessungs-Operate dürfen nur zum Gebrauche für die Operationen des stabilen Katasters nach den bestehenden Anordnungen, und immer nur auf die Veranlassung der Provinzial-Behörde benützt werden.

Wenn sie von anderen Behörden für andere administrative Zwecke in Anspruch genommen würden, muß hierzu die ausdrückliche Bewilligung von Seite der Grundsteuerregulirungs-Hofstelle vorliegen, und darf dann die Mittheilung der Daten nur in der Art erfolgen, in welcher sie von der Hofstelle von Fall zu Fall vorgezeichnet worden.

An einzelne Beamte, die sie nicht nach ihrer Bestimmung für eigene, ihnen zugewiesene Aufgaben über erfolgte Anweisung der Provinzial-Behörde für das Katastral-Geschäft bedürfen, und an Private dürfen sie gar nicht erfolgt, oder auch nur zur Einsicht mitgetheilt werden.

Es werden jedoch die Originalmappen im Wege der Lithographie vervielfältiget, und mit lithographirten Abdrücken, dann mit Abschriften der Vermessungsprotokolle werden die Behörden und Obrigkeiten, welche auf die Grundsteuer-Verwaltung Einfluß nehmen, bezüglich auf jene Gemeinden, die ihnen unterstehen, unentgeldlich betheilt. Auch ist der Verkauf solcher Abdrücke und der Verkauf von Abschriften der dazu gehörigen Vermessungs-Protokolle an Grundbesitzer und für öffentliche Zwecke gegen tariffmäßige Bezahlung des Papiers und der Druck- und Kopirungskosten gestattet.

II. Schätzung.

§. 359.

Um den jährlichen gewöhnlichen reinen Geldertrag für die der Grundsteuer unterworfenen Objekte auszumitteln, war bereits im Patente vom Jahre 1817 die Vornahme einer Katastral-Schätzung vorgeschrieben; im Jahre 1818 wurden die allerhöchsten Orts unterlegten im Einklange mit diesem Patente abgefaßten Schätzungsgrundsätze genehmiget, und im Jahre 1825 erhielt der von der Hofkommission vorgelegte Schätzungs-Instruktionsentwurf mit einigen wenigen Modifikationen die allerhöchste Genehmigung.

Die dadurch feststehenden Hauptgrundsätze der Katastral-Schätzung

und der demnach einzuhaltende Gang dieser Operation läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Grundertrags-Schätzung beruhet vor Allem auf der Untertheilung aller Grundstücke in einer Gemeinde in ihre Hauptkulturs-Gattungen der Aecker, Gärten, Weingärten, Wiesen, Weiden, Waldungen, der gemischten und der wechselnden Kulturen. Jede Kulturs-gattung wird nach Verschiedenheit der Lage und nach der innern Beschaffenheit der Grundstücke, die sich in derselben befinden, in so viele Klassen eingetheilt, als sich nothwendig zeigen, um diese sich als merklich zeigenden Verschiedenheiten zu beachten.

Für jede Klasse geschieht sodann die Ausmittlung des Naturalrohertrages nach der gewöhnlichen in der Gemeinde vorherrschend üblichen Kultivirungsart, nach der in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit anzunehmenden Mittelproduktion und im Ausspruche jener Produkte, welche gemeindeüblich, das ist, von der Mehrzahl der Grundbesitzer in der Gemeinde gebaut werden. Diese Produkte werden weiter im Gelde veranschlagt und zwar nach den geringsten Preisen, die in einem Turnus von fünfzig Jahren bestanden haben und unter Anwendung eines auf dieser Grundlage für jedes Produkt in mehreren Abstufungen festgesetzten Tariffes.

Von dem in natura ausgemittelten und im Gelde veranschlagten Rohertrage treten Abzüge zur Berücksichtigung der Kulturskosten ein. Diese Abzüge werden berechnet aus dem Aufwande an Naturalien, Arbeit und am Gelde, welche jede Kulturs-gattung und jede Klasse nach der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart fordert, um den angenommenen Rohertrag zu erzielen, die Naturalien kommen dabei nach den nämlichen Preisen, die bei der Ausmittlung des Rohertrages galten, in Anschlag; die Arbeit mit Bespannung wird aus den Erhaltungskosten der Zugthiere, die der menschlichen Kraftanwendung aus den Erhaltungskosten der Knechte und Mägde unter Kombination mit dem gewöhnlichen Taglohne und mit Rücksicht auf den mäßigen Preisanschlag der Produkte berechnet und dafür ebenfalls ein Landestariff des Anschlages mit mehreren Abstufungen festgesetzt. Der Abzug von dem Geldrohertrage endlich erfolgt immer durch den Ausspruch eines verhältnißmäßigen Antheiles an demselben, der im Maximo und Minimo und in den Zwischenabstufungen für die verschiedenen Kulturs-gattungen, je nachdem sie bekanntermaßen ihrer Natur nach einen größeren oder geringeren Aufwand fordern, bestimmt ist.

Um bei dem praktischen Verfahren dieses Theiles der Katastral-Operationen durch genaue kontrollirte Erhebungen der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, vorzüglich aber die Einhaltung eines

gleichen Verfahrens und eines richtigen Verhältnisses in allen Theilen und zwischen allen Territorien zu sichern, besteht eine gegliederte Eintheilung der Organe, durch welche die Schätzung auszuführen ist.

Jede Provinz wird zu diesem Ende nach ihren Kreisen in Schätzungsdistrikte eingetheilt, deren jeder mit Beobachtung der bestehenden polititischen (administrativen) Eintheilung ungefähr 12 bis 15 Quadratmeilen zu umfassen hat.

In jedem einzelnen Schätzungsdistrikte steht ein Theil der Erhebungen (der insbesondere unter der Benennung Vorarbeiten begriffen wird) und gewissermaßen die Vertretung der Grundbesitzer den politischen (Bezirks-) Obrigkeiten zu; zur Ueberwachung dieser Obrigkeiten in den ihnen zustehenden Verrichtungen aber, und zur eigentlichen Ausführung der Schätzungsanschläge, so wie zur Ausarbeitung der diese enthaltenden Schätzungsoperate wird für jeden Schätzungsdistrikt ein eigener ökonomischer Schätzungs-Kommissär mit dem Bezuge einer Tagsgebühr für die Zeit seiner Verwendung aufgestellt, welchem für minder wichtige Erhebungen und für die Schreibgeschäfte ein Adjunkt beigegeben, der angewiesen ist, jeden Schritt mit Zuziehung von Ausschüssen aus den Gemeinden, unterrichteten Grundbesitzern in derselben und mit Intervenirung der obrigkeitlichen Beamten vorzunehmen.

Für die Erhebungen, welche sich auf die Waldungen beziehen, werden übrigens eigene Waldschätzungs-Kommissäre aufgestellt, weil für diesen Zweig eine eigene Vorbildung im Forstwesen erforderlich und in der Regel nicht vorauszusetzen ist, daß Ein und dasselbe Individuum diese Kenntnisse mit der zur Abschätzung der ökonomischen Kulturen erforderlichen Befähigung in sich vereinige, auch jeder dieser Zweige in der Schätzung für sich zu sehr beschäftiget, um für einen Distrikt von einem und demselben Kommissär besorgt werden zu können.

Der nach dem Umfange der bestehenden Waldungen für mehrere Schätzungs-Distrikte, oder selbst für einen ganzen Kreis, oder für mehrere Kreise aufgestellte Waldschätzungs-Kommissär hat sich jedoch mit den ökonomischen Schätzungs-Kommissären der ihm zugewiesenen Distrikte im engsten Geschäftsverbande zu erhalten und die Resultate seiner Amtshandlungen dem betreffenden ökonomischen Schätzungs-Kommissär zur Einschaltung in das Gemeinde-Elaborat zu übergeben.

Die Schätzungs-Distrikte jedes Kreises mit dem daselbst nach der vorausgehenden Darstellung aufgestellten Schätzungs-Organen unterstehen Einem ebenfalls mit Taggeld bezahlten Schätzungs-Inspektor, welcher an der Seite des Kreisamtes seine Amtshandlungen ausübt, und dem für die Schreibgeschäfte ebenfalls ein Adjunkt beigegeben ist.

Die Aufsicht über alle diese Organe und die Leitung derselben im

Umfange der ganzen Provinz endlich führt die Landesbehörde, so daß stets das Verhältniß eines ganzen Distriktes von dem daselbst aufgestellten Schätzungs-Kommissär im Auge gehalten; jenes der Distrikte unter sich aber von den Inspektoren, jenes der Inspektorate von der Landesbehörde, jenes der Provinzen endlich von der Hofstelle sicherstellend überwacht wird.

Um ferner das ganze Katastral-Operat von allen Irrungen und Unrichtigkeiten, die selbst nach allen diesen ämtlichen stufenweisen Prüfungsschritten in demselben geblieben seyn können, vollends zu reinigen, werden vor der Anwendung der Ergebnisse noch die Reklamationen der Gemeinden und der einzelnen Grundbesitzer gegen dieselben eröffnet, und erst nach genauer Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung dieser Reklamationen die Schätzungs-Anschläge als Grundlage der Besteuerung für definitiv erklärt.

Für die brauchbare Erhaltung des Ganzen sorgt endlich eine alle berücksichtigungswerthe Veränderungen beachtende Evidenzhaltung.

§. 360.

Auf diesen Grundlagen wurden nach den näheren a. h. Bestimmungen seit dem Jahre 1825 die Details-Instruktionen für alle erwähnten Stadien der Operation entworfen und herausgegeben.

Die definitive Redaktion und die Drucklegung dieser Instruktionen geschah von Provinz zu Provinz für jede besonders in der betreffenden Provinzial-Hauptstadt, weil es daran lag, in den Instruktionen für jede einzelne Provinz den eigenthümlichen Kulturs- und Landes-Verhältnissen vorzudenken, und mit Rücksicht auf diese, so wie mit Rücksicht auf die im Verlaufe der Operationen gemachten Erfahrungen jedesmal, wenn die Operationen in einer neuen Provinz begonnen wurden, die für nothwendig erkannten Ergänzungen aufzunehmen.

Es wurde daher, und wird noch fortan jedesmal, wenn eine Provinz in der nothwendig vorausgehenden Vermessung vollendet ist, oder sich dieser Vollendung nähert, und die übrigen Verhältnisse, insbesondere in Ansehung der für diesen Zweig bestimmten Geldmittel und des vorhandenen disponibeln Personals den Beginn der Schätzungs-Operationen in einer neuen Provinz gestatten, die betreffende Landesstelle, bei deren Berathungen in allen Angelegenheiten des stabilen Katasters ständische Mitglieder zugezogen werden, über die Anwendbarkeit der Instruktions-Entwürfe vernommen, und erst über die von dieser Seite einlangenden Gutachten und Vorschläge wird von Provinz zu Provinz (wie dieß für die Provinz Niederösterreich noch von der bestandenen Grundsteuerregulirungs-Hofkommission geschah) die definitive Redaktion der Details-Instruktionen unter stets unveränderter Festhaltung der Hauptgrundsätze von der vereinigten Hofkanzlei bestimmt.

§. 361.

Die Hauptbestimmungen der auf diese Art zu Stande gekommenen und zum Gebrauche der Behörden und Organe in Druck gelegten Belehrungen und Instruktionen sollen nun unter Anführung der Zeitpunkte, in welchen sie für die Provinz Niederösterreich erlassen wurden, und unter thunlichster Beibehaltung des authentischen Textes für die wesentlichsten Abtheilungen der Operation dargestellt werden. Als Hauptquellen sind dabei anzuführen:

A. Die Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Produkten- und Arbeits-Preise zum Behufe der Bildung der Preis-Tariffe für den stabilen Kataster vom 24. Juli 1825.

B. Die ökonomischen Fragen über die Kulturs- und Lokal-Verhältnisse, die den Gemeinden vor dem Beginne der Schätzungs-Operationen zur Beantwortung vorgezeichnet werden.

C. Die Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten der Grundertrags-Schätzungen, vom 22. April 1826.

D. Die Katastral-Schätzungs-Instruktion, welche alle Schritte und Verrichtungen des Schätzungs-Personals bestimmt, vom 29. April und 11. November 1826, dann vom 1. Mai und 19. August 1828.

E. Das n. ö. Regierungs-Circulare über die Eröffnung der Reklamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Katasters zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen, und die Anleitung zur Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der Einsprüche und Beschwerden gegen die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertrags-Ausmittlung zum Behufe des allgemeinen Katasters, vom 1. März 1830.

F. Das n. ö. Regierungs-Circulare mit den Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Kataster vom 26. August 1834, und die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters, vom 26. März 1833.

Die Bestimmungen aus den letzteren zwei Quellen werden als mehr für sich bestehend in den Abtheilungen III. und IV. behandelt werden (§§. 447—457).

A. Belehrung zur Erhebung der im Jahre 1824 bestandenen Produkten- und Arbeits-Preise zum Behufe der Bildung der Preis-Tariffe für den stabilen Kataster.

§. 362.

Zur Veranschlagung des Geldwerthes der Produkte und des noth-

wendigen Kultur-Aufwandes sollten nämlich nach allerhöchster Anordnung die wirklich bestandenen Preise jenes Jahres genommen werden, welches in der letzt verflossenen fünfzigjährigen Periode, d. i. vom Jahre 1774 bis einschließig 1824 im Allgemeinen die niedrigsten Preise der landwirthschaftlichen Produkte darstellet.

Nach den von Seite der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission gemachten Untersuchungen erschien das Jahr 1824 als dasjenige, welches in Folge jener allerh. Bestimmung zum Normal-Jahre für die Produkten-Preise anzunehmen war. Demnach wurden jene Produkten-Preise, die im gedachten Jahre wirklich bestanden haben, zur Grundlage der für den stabilen Kataster zu bildenden Preis-Tariffe angenommen. Da jedoch vorauszusehen war, daß die Operationen für den stabilen Kataster nur allmählich würden fortschreiten können, daß sie sonach in manche Theile der Monarchie erst nach vielen Jahren gelangen werden, wo es dann schwieriger werden würde, die im Jahre 1825 noch so nahe gelegenen Notizen über die im Jahre 1824 bestandenen Preise mit Verläßlichkeit zu sammeln, und da nur durch das Gegeneinanderstellen dieser Erhebungen und Preisangaben aus sämmtlichen Provinzen die gleich beim Beginne der Operation so nothwendige Uebereinstimmung in dieses umfassende Geschäft gebracht werden konnte, so wurde für nothwendig erkannt, die ersten Erhebungen über die im Jahre 1824 bestandenen Preise sogleich und gleichzeitig in allen Gemeinden jener deutschen Provinzen vornehmen zu lassen, für die der stabile Kataster bestimmt war.

In Bezug auf den Gegenstand und den Umfang der einzuleitenden Preiserhebungen wurde bestimmt, daß dieselben in jeder Gemeinde, die zur Zeit als Steuergemeinde bestand, abgesondert vorzunehmen sind; wo mehrere Gemeinden in eine Steuer-Haupt-Gemeinde vereiniget sind, war jede Unter-Gemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln. Die Erhebungen hatten sich auf die Preise der gemeindeüblich gebauten Früchte und auf den gemeindeüblichen Kulturaufwand zu beschränken; erstere sind jene, welche von der Mehrzahl der Grundbesitzer in einer Gemeinde, und in derselben Kulturgattung erzeugt werden, was auch in Bezug auf die etwa von den meisten Landwirthen einer Gemeinde in ihr Winterfeld gebauten Früchte gilt; unter letzterem wird jener verstanden, welcher zu Folge der von den meisten Landwirthen in der Gemeinde befolgten Bewirthschaftungsart zur Erzeugung der gemeindeüblich gebauten Früchte nothwendig gemacht werden muß.

§. 363.

Als Voreinleitung zur Preiserhebung wurden von der Steuer-

bezirksobrigkeit die Gemeinden zur Erscheinung mittelst des Ortsvorstandes und einiger größerer Grundbesitzer und zur Mitbringung der Gemeinde- und Wirthschaftsrechnungen auf einen bestimmten Tag vorgefordert; befanden sich in dem Umfange einer Gemeinde auch Dominikalgründe, so waren die Besitzer derselben, oder deren Stellvertreter beizuziehen. Die Steuerbezirks-Obrigkeit mußte sich vorläufig den Durchschnittspreiszettel der Hauptkörnergattungen für das Jahr 1824 von jenen Marktorten verschaffen, nach welchen die Gemeinden ihres Bezirkes ihre Produkte zu Markte bringen, oder wenn sie keinen Ueberschuß an Produkten erzeugen, welchem sie am nächsten gelegen sind.

Bei der Verhandlung mußte den Gemeinden die Wichtigkeit der Erhebung erörtert, und sie aufgefordert werden, von allen Gegenständen, um deren Preis sie werden gefragt werden, den Lokal-Preis, das ist: jenen Preis, welcher das in Frage stehende Produkt im Jahre 1824 im Innern der Gemeinde hatte, anzugeben.

Die Angaben der Gemeinde waren in das Protokoll nach einem hinausgegebenen Muster einzutragen. Erschienen der Steuerbezirksobrigkeit einige Angaben der Gemeinden nicht ganz in der Wahrheit gegründet, so mußte dieß der Gemeinde bemerkt werden, beharrte sie auf ihrer Angabe, so waren die von ihr angeführten Gründe in das Protokoll anfzunehmen, so wie auch die hierüber von der Steuerbezirksobrigkeit zu machenden Erinnerungen.

Die in Wiener-Währung angegebenen Preise waren auch in dieser Valuta in ein Protokoll aufzunehmen, und auf Conventions-Münze nach dem Kourse von 250 Perzent zu reduciren. Bestanden in einem Bezirke ortsübliche von dem nied. österr., welches das Katastral-Maß ist, abweichende Maße und Gewichte, und war die Reduktion derselben auf das Katastral-Maß den Gemeindegliedern nicht geläufig, so war die Reduktion zu machen.

§. 364.

Die Gemeinde hatte zuerst anzugeben, welche Gattungen von Produkten sie auf dem Ackerlande gemeindeüblich erzeugt, und die Preise der Hauptfrüchte des Ackerlandes mußten nach den Marktpreiszetteln des Jahres 1824 in das Protokoll eingeschaltet werden; dann wurde zur Erhebung der damaligen Lokalpreise der übrigen gemeindeüblich gebauten Produkte des Ackerlandes, z. B. Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Klee, Mengefutter u. dgl. geschritten; hatte sich im Jahre 1824 kein Verkauf solcher Nebenfrüchte in der Gemeinde ergeben, so mußte auf ein zunächst vorhergegangenes Jahr zurückgegangen werden.

Bei dem Wieslande war rücksichtlich des Preises des süßen und saueren Heues, dann des Grummets auf dieselbe Art vorzugehen,

und falls kein Heupreis wegen der Selbstverfütterung auszumitteln war, dieser Umstand anzumerken.

Bei dem Weine war der Preis auszumitteln, den der Wein im Jahre 1824 nach vollendeter Gährung hatte, beim Bestande verschiedener Qualitäten waren die verschiedenen Preise aufzuführen.

Wenn auf Grundstücken, die gemischten Kulturen gewidmet sind, Produkte gebauet wurden, die in keiner andern Kulturgattung vorkommen, z. B. Wiesen, die ganz mit Obstbäumen zur Erzeugung des Obstmostes besetzt sind, so mußten die Preise dieser besondern Produkte auf die vorgezeichnete Art erhoben werden.

Auch der Preis des Schilfes oder Rohrs in Seen, Teichen und Morästen war auszumitteln und wegen Abgangs eines Normalmaßes die Ausmaß, nach welcher die Preiserhebung geschah, umständlich anzusetzen, und dabei auch anzuführen, wie hoch das Stoßen und Aufbinden des Teichrohrs zu stehen kommt, und ob diese Kosten vom Verkäufer oder vom Käufer bestritten werden.

Bei dem Produkte der Wälder und Auen war der im Jahre 1824 bestandene Preis des Scheiterholzes nicht nur nach der Untertheilung von hartem und weichem Holze, sondern auch nach Verschiedenheit der im Walde vorkommenden Holzgattungen auszumitteln, und mußten auch die Kosten des Fällens, Ausbringens und Aufklafterns angegeben werden, wenn dieses auf Kosten des Verkäufers zu geschehen hatte; allfällige in der Gemeinde bestehende Verschiedenheiten im Holzpreise, die durch die schwierigere oder leichtere Möglichkeit der Ausführung herbeigeführt wurden, mußten nebst den veranlassenden Umständen aufgeführet werden; beim Bestande von Holzabstockungs-Kontrakten, d. h. wo der ganze Holzbestand eines bestimmten Flächenraumes verkauft wird, mußte der Flächenraum und Abstockungspreis angegeben werden.

§. 365.

Zur Ausmittlung der Preise des Kulturaufwandes hatte die Gemeinde ferner den im Jahre 1824 bestandenen Preis des Taglohnes eines männlichen und eines weiblichen Arbeiters, dann bei schwerer und leichter Arbeit anzugeben; rücksichtlich der Zugarbeiten mußte zuerst erhoben werden, mit welcher Gattung Zugvieh, ob mit Pferden oder Ochsen, die Arbeiten von den meisten Grundbesitzern in der Gemeinde bestellet werden, dann mußte ausgemittelt werden, was die Anschaffung eines zweispännigen Gespannes dieser Thiere und des dazu erforderlichen Geschirres kostet, wie viel dasselbe jährlich an Futter bedarf, und was für die Abnützung der Thiere und Geschirre zu rechnen sey.

Dieses Futter mußte nach den vorerhobenenen Preisen der betreffenden Produkte zu Gelde angeschlagen, hierauf die Kosten zur Erhaltung eines Knechtes für das ganze Jahr mit Berücksichtigung des Taglohns eines Mannes ausgemittelt, endlich alle diese Beträge summirt, und die Summe mit 300 (als der angenommenen Zahl der Arbeitstage), getheilt werden. Der entfallende Betrag war als der für die Gemeinde entfallende Preis eines zweispännigen Zugtages anzusetzen.

Auch mußte erhoben und beigesetzt werden, wie viel für die Ueberlassung eines Gespannes zu landwirthschaftlichen Verrichtungen im Jahre 1824 im Innern der Gemeinde für einen Tag als Miethe gezahlt wurde.

Dort wo die landwirthschaftlichen Verrichtungen nach der Jochzahl bezahlt werden, war der für die einzelnen Verrichtungen im Jahre 1824 gezahlte Preis anzumerken.

Auch die Preise jener Anschaffungen waren zu erheben, die außer den Wirthschaftsgeräthschaften und dem animalischen Dünger von den meisten Landwirthen erkauft, und um den Ertrag ihrer Kulturen zu erhöhen, verwendet werden, z. B. Klee, Rübensamen, Kalk, Mergel, Gips, Seifensiederasche, Weinstecken und Pfähle.

§. 366.

Die Resultate der Erhebungen über die Preise aller gemeindeüblich gebauten Früchte und des gemeindeüblichen Kulturaufwandes mußten dann in zwei Tabellen und zwar vorläufig im Entwurfe zusammengestellt, alle aber auf das n. ö. Katastralmaß, also die Hohlmaße auf den n. ö. Metzen, die Gewichtsmaße auf den n. ö. Centner, die Flüssigkeitsmaße auf den n. ö. Eimer pr. 40 Maß, und das Längenmaß auf die n. ö. oder Wiener Klafter, die Scheiterlänge aber auf dreißigzöllige Scheiter reduzirt werden.

Von den Ansätzen der Marktpreiszettel wurde nur der Mittelpreis in die Tabellen aufgenommen.

Waren alle Angaben aus den Protokollen in die Tabellen übertragen, und fand die Steuerbezirksobrigkeit, daß benachbarte Gemeinden in ihren Angaben wesentlich differirten, ohne daß diese Differenz durch eine besondere örtliche Lage oder abweichende Beschaffenheit des Bodens erklärbar war, so mußte die betreffende Gemeinde, deren Angabe unrichtig zu seyn schien, vorgerufen, belehrt und ihre Aeußerung dem früheren Protokolle angehängt werden; wenn dieselbe auf ihrer früheren Angabe beharrte und die vorgebrachten Gründe der Steuerbezirksobrigkeit nicht hinlänglich schienen, so mußte die Angabe in den Tabellen nach Ansicht der Steuerbezirksobrigkeit berichtiget, und dieß bemerkt werden.

Konnte eine Gemeinde den Preis eines Gegenstandes nicht angeben, stellte sie sich aber hinsichtlich des Preises desselben mit einer Gemeinde des nämlichen Steuerbezirkes gleich, so mußte die Steuerbezirksobrigkeit, wenn sie Bedenken dagegen hatte, auf die eben berührte Art vorgehen, außerdem die betreffende Rubrik in der Tabelle gehörig ausfüllen, und dieß anmerken; stellte sich die Gemeinde aber mit einer Gemeinde eines andern Steuerbezirkes gleich, so mußte die Rubrik offen gelassen und dieß Verhältniß angemerkt werden. Nach Richtigstellung beider Tabellen mußten die Ansätze summirt, und der Durchschnitt aus denselben für den ganzen Steuerbezirk gezogen werden. Die Entwürfe zu den Tabellen, und die Protokolle, welche von sämmtlichen Parteien gehörig unterfertigt werden mußten, waren bei der Steuerbezirksobrigkeit aufzubehalten; die in dupplo verfaßten und von der letztern zu unterfertigenden Abschriften der Tabellen mußten an das Kreisamt mit den allfälligen Bemerkungen über die vorgenommenen Berichtigungen und Gleichstellungen mit benachbarten Gemeinden und dem Gutachten einbegleitet werden, ob ein, und welcher geringere Dividend als der von 300 (§. 365) gewählt werden dürfte, damit im Preise des Zugtages auch das Ackerwerkzeug, dem der Zug vorgespannt ist, billigerweise berücksichtiget erscheine.

B. Oekonomische Fragen über die Kulturs- und Lokalverhältnisse der einzelnen Gemeinden.

§. 367.

Sobald in einer Provinz die eigentlichen Schätzungs-Operationen begonnen werden, ist es der erste Schritt dieser Operation, daß man von jeder einzelnen Gemeinde verschiedene ökonomische Fragen beantworten läßt, um für die Schätzungs-Kommissäre einen Ueberblick über die Kulturs- und Lokal-Verhältnisse aller Gemeinden zu erhalten.

Die Fragen, die man beantwortet haben will, werden auf Schreibpapier gedruckt hinausgegeben, und die schriftliche Beantwortung erfolgt unmittelbar in diesem gedruckten Exemplare auf einer neben der Frage leer gelassenen Blattseite. Zur Beantwortung der Fragen ist ein Ausschuß der erfahrensten und rechtschaffensten Grundbesitzer berufen, der sich darüber zu berathen und seine Antworten genau nach den thatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde mit Gewissenhaftigkeit abzugeben hat.

Zur Beantwortung der Fragen, die sich auf die Waldkultur beziehen, ist derjenige Forstverständige beizuziehen, welchem die Aufsicht über die in den Gemeinden liegenden Waldungen zustehet. Am Schlusse der letzten Antwort haben die Ausschüsse ihre Namensfertigung beizu-

ſetzen. Die in dieſen Beantwörtungen enthaltenen Daten können übrigens nur mit Vorſicht bei den Schätzungs-Ausſprüchen benützt werden, und dienen im Allgemeinen nur dazu, die Aufmerkſamkeit der Schätzungsbeamten anzuregen, oder Vergleichungen, Kombinationen und nähere Nachforſchungen zu erleichtern.

§. 368.

Dieſe Fragen beziehen ſich vorzugsweiſe auf folgende ökonomiſche Gegenſtände:

1. Auf die Länge und die Bewäſſerungs-Verhältniſſe der Grundſtücke;
2. auf die Elementar-Ereigniſſe, welchen die Gemeinde mehr oder weniger ausgeſetzt iſt;
3. auf die verſchiedenen Arten der Kultur (Bodenbenützungen);
4. auf die Pacht- und Mieth-Verhältniſſe in jeder Gemeinde;
5. auf die Gattung der Erzeugniſſe, die in der Gemeinde gebaut und gepflanzt werden, und auf die Güte derſelben;
6. auf Markt-Abſatz- und Preis-Verhältniſſe der Gemeinde;
7. auf die Gattung und die Anzahl des Zug- und Nutzviehes, das in jeder Gemeinde zur Zeit beſtehet, und auf die Preiſe der Thiere;
8. auf die üblichen Methoden der Bewirthſchaftung und Düngung nach dem Turnus, auf die Art der Beſtellung des Bodens u. dgl.
9. auf den Kulturaufwand in allen Gattungen der Bewirthſchaftung, und auf die Art, wie insbeſondere der Forſthaushalt betrieben wird;
10. auf die Abtheilung in Klaſſen, die ſich nach der Güte des Bodens für jede Kulturs-gattung in der Gemeinde annehmen läßt, u. ſ. w.

C. Belehrung für die Steuer-Bezirksobrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten der Grundertrags-Schätzungen für den ſtabilen Kataſter.

§. 369.

Dieſe Belehrung behandelt:

I. Die Obliegenheiten der Steuerbezirksobrigkeiten und die Vorbereitung zu den einzuleitenden Vorarbeiten;
II. den Zweck und Umfang der einzuleitenden Vorarbeiten;
III. die Beſtimmung der Kulturgattungen;
IV. die Eintheilung der Kulturgattungen in Klaſſen;
V. die Einreihung der Grundſtücke in die Klaſſen, und
VI. die Prüfung und Richtigſtellung dieſer Vorarbeiten.

§. 370.

I. Was die Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten und die

betreffenden Vorbereitungen anbelangt, so hat jede Steuerbezirks-Obrigkeit die Fürsorge zu treffen, daß in jeder Gemeinde für die Grundertragsschätzungen ein Gemeinde-Ausschuß aufgestellt werde. Dieser hat aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschußmännern zu bestehen, ist stets vollzählig zu erhalten, und hat seine Dienste unentgeltlich zu leisten; hiezu sind nur solche Individuen zu benennen, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen, mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart, und den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannt sind.

Die Grundertragsschätzungen müssen für jede Gemeinde, für welche bei der Katastral-Vermessung eine eigene Mappe und abgesonderte Protokolle aufgenommen wurden, besonders und für sich vorgenommen werden; wenn aber auch bei der Vermessung mehrere Gemeinden in Eine Mappe vereinigt wurden, und dadurch die neu gebildete Gemeinde eine, die Ausführung der vorzunehmenden Vorarbeiten erschwerende Ausdehnung erhielt, so hat, wenn dieser Fall eingetreten ist, und die Gemeindegränzen, nach dem dermaligen Bestehen derselben, auf der Mappe ersichtlich sind, die Steuerbezirksobrigkeit für jede einzelne dieser Gemeinden die Vorarbeiten abgesondert einzuleiten.

Die Steuerbezirksobrigkeit vertrauet die Leitung dieser Vorarbeiten entweder ihren eigenen Beamten, oder wenn die Zahl derselben für die Vornahme dieses Geschäftes in allen Gemeinden des Steuerbezirkes nicht ausreicht, sind die Grundherrschaften, welche sich in ihrem Bezirke befinden, verpflichtet, diese Leitung an ihrer Stelle zu übernehmen.

Der Gemeinde-Vorsteher und drei Ausschußmänner haben bei allen Arbeiten persönlich gegenwärtig zu seyn. Daher haben drei sogleich, die drei andern aber nur nach Maßgabe der Verhinderung des einen oder anderen der ersten, in Wirksamkeit zu treten.

Derjenige Beamte, welcher die Vorarbeiten in jeder Gemeinde leitet, nimmt dieselben nur mit Beiziehung und Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses vor, welcher berechtiget ist, in allen Fällen, in welchen er das Interesse der Gemeinde oder der einzelnen Gemeinde-Glieder verletzt glaubt, seine Vorstellung dagegen in der geziemenden Form vorzubringen.

§. 371.

Zur Vornahme der in der Frage stehenden Arbeiten erhält die Steuerbezirks-Obrigkeit die Vermessungs-Operate für alle Gemeinden ihres Bezirkes, bestehend aus den Skizzen der Mappen und den Dupplikaten der Aufnahms-Protokolle der Grund- und Bauparzellen, nebst der erforderlichen Anzahl von Belehrungen. Die Steuerbezirks-

obrigkeit hat insbesondere die ersteren Behelfe wohl in Acht zu nehmen, und bei ihrer Hinausgabe an die Gemeinden die Bemerkung beizufügen, daß der Ersatz der durch Unachtsamkeit entstehenden Beschädigungen von dem Schuldtragenden hereingebracht werden würde.

Im Falle im Laufe des Geschäftes, während der Abwesenheit des Schätzungs-Kommissärs in anderen Steuerbezirken, Zweifel und Bedenken vorkommen sollten, welche inner den von der Belehrung vorgezeichneten Gränzen nicht behoben werden könnten, dann hat die Steuerbezirksobrigkeit unverweilt mit dem Schätzungs-Kommissär schriftlich Rücksprache zu pflegen, und ihm den Fall des eingetretenen Hindernisses deutlich und bestimmt auseinander zu setzen.

§. 372.

II. Die Vorarbeiten haben zum Zweck, daß vorläufig für jede Gemeinde abgesondert festgesetzt werde:

a) welche verschiedenen Benützungsarten des Bodens, das ist: Kulturgattungen, in jeder Gemeinde bestehen;

b) welche Verschiedenheiten und Abstufungen in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens in jeder Kulturgattung vorkommen, und sich in der Verschiedenheit der Güte und Menge der Produkte aussprechen. Diese Abstufungen heißen Klassen, und die Operation der Bestimmung der Klassen heißt Klassifikation;

c) welche einzelnen Grundstücke derselben Kulturgattung in gleichen Verhältnissen stehen, daher unter dieselben Klassen gereihet werden können. Diese Einreihung in die Klassen führt die Benennung Klassirung.

Den Gemeindegliedern ist am besten bekannt, welche Grundstücke fortwährend oder abwechselnd in dieser oder jener Kulturgattung stehen; sie wissen, ob alle Grundstücke derselben Kulturgattung in der Gemeinde gleich viele und gleich gute Erzeugnisse geben, oder ob darin Verschiedenheiten bestehen, und worauf diese beruhen; sie wissen z. B. daß einige Ackergründe 10 bis 12, andere nur 4 bis 5 Körner geben, daß einige Weingärten vielen und besonders guten, andere, ihrer minder günstigen Lage wegen, wenigen und nur mittelmäßigen Wein ertragen; sie wissen endlich von jedem einzelnen Grundstücke zu bestimmen, in welche Abstufung (Klasse) es gehört, ob daher ein Acker mit den mehr oder minder ertragsfähigen, ein Weingarten mit den besseren oder minderen Wein ertragenden, gleich gestellt werden kann; aus diesem Grunde ist die Vornahme der bezeichneten Vorarbeiten den Gemeinden unter der Leitung der Steuerbezirksobrigkeit oder der Grundobrigkeit übertragen; es müssen aber doch die von ihnen in Antrag gebrachte Bestimmung der Kulturgattung, Klassifikation und Klassirung

aber vor dem Beginnen der Katastral-Grundertragsschätzungen noch der Prüfung und Berichtigung des Schätzungs-Kommissärs unterzogen werden, der auch bevor die Vorarbeiten beginnen, die Gemeinde-Ausschüsse und die zu ihrer Leitung bestimmten Steuerbezirksobrigkeiten oder Grundherrschaften, entweder in der Gemeinde selbst oder in der Nachbargemeinde, wozu sie berufen werden, über den Zweck derselben umständlicher zu belehren, ihre bei Durchlesung der Belehrung gefundenen Bedenken zu lösen, und ihnen durch einige praktische Beispiele die Art der Ausführung der einzelnen Abtheilungen anschaulich zu machen hat.

§. 373.

III. Rücksichtlich der Bestimmung der Kulturgattungen wurden folgende Grundsätze ausgesprochen:

Die Früchte, welche ein Grundstück abwirft, vereint mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart, bestimmen seine Kulturgattung, und in diesem Sinne machen das Ackerland,

» Wiesland,
» Gartenland,
» Weinland,
die gemischten Kulturen,
» Waldungen u. s. w.

verschiedene Kulturgattungen aus.

Grundstücke, auf welchen Früchte, die zwei verschiedenen Kulturgattungen angehören, gleichzeitig gebaut werden, stehen in gemischten Kulturgattungen, z. B. Wiesen, die ganz mit Obstbäumen, Huthweiden, die mit Bäumen zur Gewinnung des Kopfholzes bepflanzt sind.

Grundstücke hingegen, auf welchen die zwei verschiedenen Kulturgattungen angehörigen Früchte, in regelmäßigen, gemeindeüblich bestimmten Folgen abwechselnd gebaut werden, stehen in abwechselnden Kulturgattungen, z. B. Grundstücke, die durch eine bestimmte Reihe von Jahren als Aecker, dann durch eine weitere Reihe als Weingärten, und endlich wieder als Aecker regelmäßig benützt werden. Bei den gleichzeitig gebauten oder gepflegten Früchten muß aber jede derselben von Erheblichkeit seyn, und auf den Ertrag merklich einwirken, sonst ist darauf keine Rücksicht zu nehmen; so wären Wiesen, auf welchen nur einige wenige Obstbäume zerstreut ständen, nicht zu den gemischten Kulturgattungen zu rechnen, da diese wenigen Obstbäume auf das Erträgniß der Wiesen keinen merklichen Einfluß haben, daher dasselbe weder erhöhen noch vermindern können.

Bei der Bestimmung der in jeder Gemeinde vorkommenden Kulturgattungen sind übrigens die Steuerbezirksobrigkeiten und der Ge-

meindeausschuß an die Ansätze nicht gebunden, welche von den Geometern bei der Vermessung und bei den Probeschätzungen vorgefunden worden, sondern, wenn sie bei genauer Besichtigung der Grundstücke der Gemeinde den von dem Geometer gemachten Ansatz der Kulturgattungen unrichtig, oder, außer den angesetzten, noch andere bestehend fänden, sind sie verpflichtet, denselben zu berichtigen.

Wenn sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß sie alle Kulturgattungen richtig aufgefaßt, und keine der bestehenden übergangen haben, dann wird der Ausspruch, welche Kulturgattungen in der Gemeinde vorgefunden und betrieben werden, in ein Protokoll aufgenommen, und von allen Anwesenden gefertiget.

§. 374.

IV. Die Eintheilung der Kulturgattungen in Klassen (Klassifikation) hat folgenderwaßen zu geschehen:

Wo in einer Kulturgattung merkliche Verschiedenheiten in der Menge, oder in der Güte des Produktes, oder in beiden bestehen, oder wo außer den gemeindeüblichen Bewirthschaftungskosten bei einigen Grundstücken noch besondere Auslagen gemacht werden müssen, sind die Grundstücke dieser Kulturgattung nach diesen Verschiedenheiten in Klassen abzutheilen, und die Ursachen, welche diese Verschiedenheiten hervorbringen, anzugeben.

Diese Ursachen liegen entweder in der Beschaffenheit des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit, in dem Mischungsverhältnisse der Bestandtheile, in der Lage und Richtung gegen die Weltgegenden, in den öfter Statt findenden Beschädigungen durch Naturereignisse, Ueberschwemmungen, Reife u. d. gl., oder bei gleichen, den Grundstücken bleibend angehörigen Eigenschaften, in dem Umstande, daß zur Benützung einiger derselben fortwährend Auslagen gemacht werden müssen, ohne welche dieselben gar nicht benützbar wären.

Wenn dagegen die Grundstücke einer Kulturgattung alle gleich fruchtbar sind, daher alle nach Verhältniß ihres Umfanges gleich viele und gleich gute Produkte abwerfen, und auch keine besonderen Auslagen zur Erhaltung von einigen derselben erforderlich sind; so bilden sie sämmtlich nur Eine Klasse, welche mit der Benennung: »einzige Klasse« bezeichnet wird.

Die Verschiedenheit der Güte und Menge der Produkte, welche vorzüglich ausgezeichnete Landwirthe zuweilen mit bedeutenden Vorauslagen erzeugen, können eben so wenig, als die durch Nachlässigkeit einiger Landwirthe herbeigeführte geringe Menge und Güte der Früchte, auf die Klassenzahl einwirken, sondern die Grundstücke einer Kulturgattung sind so zu klassifiziren, als ob sie alle auf die gemeinde-

übliche, d. i. auf die von der Mehrzahl der Gemeindeglieder, welche Grundstücke in dieser Kulturgattung besitzen, befolgte Art bewirthschaftet würden.

Die Zahl der Klassen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden, und es ist sich dabei gegenwärtig zu halten, daß jede derselben von der vorgehenden merklich verschieden seyn müsse, daher kleine Verschiedenheiten in der Fruchtbarkeit der Grundstücke nicht zu beachten sind.

Die Zählung der Klassen fängt von der besten mit Eins an; so daß die besten Grundstücke jeder Kulturgattung in jeder Gemeinde die Benennung erste, die darauf folgende zweite Klasse u. s. w. erhalten, der Ausspruch der Klasseneintheilung wird für jede einzelne Kulturgattung abgesondert, und in der Ordnung vorgenommen, wie dieselben in das Protokoll über die Bestimmung der Kulturgattungen eingetragen wurden.

§. 375.

Bei dem Ackerlande ist, außer in besonderen Fällen, bei der Klassifikation allein auf die Gattung und Menge der Früchte Rücksicht zu nehmen, weil die Verschiedenheit derselben Körnergattung in derselben Gemeinde offenbar nicht so bedeutend seyn kann, um auf den Preis dieser Frucht merklichen Einfluß zu üben.

Bei den Wiesen und den übrigen Kulturgattungen wirkt aber die Verschiedenheit der Güte des Produktes in derselben Gemeinde, auch auf den Preis desselben ein, es muß daher auch darauf Rücksicht genommen und z. B. zwischen Wiesen, die süßes, und jenen, die saures Heu erzeugen, wenn eine Preisverschiedenheit zwischen beiden besteht (wenn gleich die Menge des erzeugten Heues bei beiden dieselbe ist), eine Abstufung, und daher zwei oder mehrere Klassen gemacht werden.

Die größeren Gemüse- und Obstgärten müssen gleichfalls abgesondert klassifizirt werden.

Kleine Gärtchen hingegen, und jene Fleckchen Grundes, in welchen die Landwirthe zunächst an ihren Häusern einige Gartenfrüchte zu ihrem eigenen Gebrauche erzeugen, werden nicht abgesondert klassifizirt, sondern sie werden den Grundstücken anderer Kulturgattungen gleichgehalten, wovon bei der Klassirung die Rede seyn wird.

Dasselbe gilt von den blos zum Vergnügen erhaltenen Lustgärten und geschlossenen Parks, für welche gleichfalls keine abgesonderte Klassifikation Statt findet. Die Grundstücke der verschiedenen Kulturgattungen, welche sie enthalten, werden als solche behandelt, wovon gleichfalls bei der Klassirung Erwähnung geschehen wird.

Bei der Klassifikation der Weingärten ist die verschiedene Güte

des Produktes, nebst der Verschiedenheit der Auslagen zur Gewinnung der gleichen Menge und des gleich guten Produktes, bei der Unterthei-lung in Klassen zu berücksichtigen.

§. 376.

Bei den gemischten Kulturgattungen tritt zuweilen der Fall ein, daß die Früchte der einen Kulturgattung besser sind, jedoch hinsichtlich der Menge mehrere Abstufungen haben; die der andern gleichzeitig betriebenen Kulturgattungen hingegen, bei allen Grundstücken von gleicher Menge sind, dagegen aber in der Güte von einander abweichen. Treffen diese Abstufungen in denselben Grundstücken zusammen, so wird dadurch die Klasseneintheilung nicht erschwert. Treffen sie jedoch nicht zusammen, dann muß zur Ausgleichung dieser Unterschiede, vorausgesetzt, daß sie erheblich sind, zur Vervielfältigung der Klassen geschritten werden: z. B. auf den Grundstücken einer Gemeinde, auf welchen Ackerbau und Weinbau gleichzeitig oder abwechselnd betrieben wird, wären drei Abstufungen in der Menge der erzeugten Kornfrüchte, und zwei Abstufungen in der Güte des erzeugten Weines wahrzunehmen; so kommen diese Grundstücke, im Falle die Grundstücke, welche viele, oder mittelmäßig viele Kornfrüchte tragen, guten Wein abwerfen, diejenigen aber, welche wenige Kornfrüchte tragen, auch schlechteren Wein abwerfen, zusammen treffen, in drei Klassen abzutheilen; wenn dagegen diejenigen Grundstücke, welche viele, und nur ein Theil derselben, welche mittelmäßig viele Kornfrüchte abwerfen, guten Wein geben, der andere Theil hingegen, und jene, die wenige Kornfrüchte geben, schlechteren Wein ertragen, so kommen diese Grundstücke in vier Klassen unterzutheilen, und zwar:

1te Klasse erträgt viele Kornfrucht und guten Wein;
2te » erträgt mittelmäßig viele Kornfrucht und guten Wein;
3te » erträgt mittelmäßig viele Kornfrüchte und schlechteren Wein;
4te » erträgt wenige Kornfrucht und schlechteren Wein.

§. 377.

Die Klassifikation der Wälder wird unter der Leitung eines besonders für die Ertragserhebung dieser Kulturgattung bestimmten Schätzungs-Kommissärs Statt haben; jedoch kann dieselbe, da die Grundsätze hierbei die nämlichen, wie bei den übrigen Kulturgattungen sind, mit Beiziehung eines, mit den Lokalverhältnissen bekannten Forstverständigen vorgenommen werden, wenn gleich der Waldschätzungs-Kommissär durch anderweitige Geschäfte verhindert, noch nicht in die Gemeinde kommen konnte.

Nur die Lösung der vorkommenden Anstände ist von ihm nachzu-

suchen, und von ihm wird die Klassifikation und Klassirung der Wälder geprüft.

Der mehrere oder mindere Absatz des Holzes, so wie der Umstand, ob das Holz als Bau- oder Zeugholz, oder nur als Scheiterholz, oder auf dem Stamme verkauft wird, hat auf die Klassifikation der Wälder keinen Einfluß, sondern dieselbe ist so, wie bei den übrigen Kulturgattungen allein nach Verschiedenheit der Gattung und Menge des gewonnenen Produktes zu bestimmen, welche von der Güte des Waldbodens, von seiner Lage und dem Holzbestande abhängen.

In dem Falle jedoch, wo bei ausgedehnten Gemeinden, wegen Verschiedenheit der Lage des Waldlandes, für die nämliche Holzgattung im Umfange der Gemeinde selbst ein merklich abweichender Holzwerth bestände, ist auf den dadurch entstehenden Unterschied in dem Ertrage der Klassen vorzudenken, und der differirende Holzwerth bei den Klassen durch deren Untertheilung mit Buchstaben ersichtlich zu machen.

§. 378.

Mit der Mappe und dem Aufnahms-Protokolle werden alle Grundstücke der einzelnen Kulturgattungen in der vorgezeichneten Ordnung begangen, die Ursachen der Verschiedenheiten des Ertrages untersucht, und hiernach bestimmt, in wie viele Klassen die Grundstücke jeder einzelnen Kulturgattung nach den vorgefundenen, und nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe zu berücksichtigenden Verschiedenheiten unterzutheilen sind.

Zugleich werden an Ort und Stelle die Kennzeichen dieser Klassen-Unterschiede ausgemittelt, und für jede Klasse ein Grundstück gewählt, in welchem sich diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmahle deutlich und kennbar aussprechen. Dieses Grundstück (Mustergrund) wird in der Mappe in dem Aufnahms-Protokolle aufgesucht, und in Vormerkung genommen.

§. 379.

Wenn die Klassifikation für alle Kulturgattungen, welche in der Gemeinde vorkommen, vorläufig entworfen ist, dann wird sie noch einmal im Zusammenhange geprüft und endlich das Klassifikations-Protokoll aufgenommen.

In demselben ist jede Klasse abgesondert vorzunehmen, bei jeder Klasse die Grade der Verschiedenheit von der vorstehenden, und die Ursachen, welche derselben zum Grunde liegen, anzugeben, endlich der für dieselbe gewählte Mustergrund mit Aufführung des Parzellen-Nummers und des Besitzers anzusetzen.

Wenn die Klassifikation aller Kulturgattungen in das Protokoll

aufgenommen ist, wird dasselbe geschlossen, und von demjenigen, welcher diese Arbeit leitete, den sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, und, wenn Waldungen in der Gemeinde vorkommen, von dem beigezogenen Forstverständigen unterfertiget.

§. 380.

V. Die Klassirung der Grundstücke besteht in dem Ausspruche, zu welcher Klasse der betreffenden Kulturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist.

Zu diesem Ende muß jedes einzelne Grundstück in Augenschein genommen, und auf demselben der Ausspruch gemacht werden, in welche Klasse es nach seiner inneren Beschaffenheit und Lage, dann nach den übrigen zu berücksichtigenden Verhältnissen zu setzen ist. Auch hier gilt die oben gemachte Bemerkung, daß die von der gemeindeüblichen abweichende Pflege, welche einige Landwirthe ihren Grundstücken angedeihen lassen, so wie die Nachlässigkeit Anderer nicht zu berücksichtigen sind, sondern der Ausspruch der Klasse auf die Voraussetzung zu gründen ist, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirthe der Gemeinde mit den Grundstücken von gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen.

Die Klassirung ist in ein nach dem beiliegenden Muster (Beilage Nr. 27) vorbereitetes Klassirungs-Protokoll einzutragen.

Die Rubriken dieses Protokolls, nämlich der Sektions-Nummer der Mappe und der Parzellen-Nummer des Grundstückes, dann die Kulturgattung, mit welcher dasselbe in der Mappe erscheint, sind vor dem Beginn der Klassirung aus dem Grund-Parzellen-Protokolle in arithmetischer Ordnung einzutragen.

In derselben Ordnung wird ein Grundstück nach dem anderen besichtiget, und auf jedem derselben die entsprechende Klasse der Kulturgattung, in welcher es angetroffen wird, ausgemittelt.

Das Zusammentreffen aller oder der vorzüglichsten Merkmale, welche für die Klassen-Eintheilung entschieden haben, in einem Grundstücke, entscheiden auch für dessen Zuweisung in diese Klasse und so wie dort kleine Verschiedenheiten keine Klassen-Untertheilung rechtfertigen, so können auch bei der Klassirung die kleinen Verschiedenheiten nicht berücksichtiget werden.

Erscheint das Grundstück bei der Lokal-Besichtigung in derselben Kulturgattung, in welcher es nach dem Aufnahms-Protokolle in die dritte Rubrik des Klassirungs-Protokolles eingetragen wurde, so ist in die vierte Rubrik nur das Wort »unverändert«, in die fünfte Rubrik aber die ausgemittelte Klasse mit deutlichen Buchstaben anzusetzen.

Wird jedoch das Grundstück ganz oder theilweise in einer anderen Kulturgattung angetroffen, als es in der dritten Rubrik des Klassirungs-Protokolles angesetzt wurde, so rührt dieser Umstand entweder daher, daß der Geometer die Kulturgattung unrichtig angesetzt hat, oder daß seit der Vermessung eine Veränderung mit demselben vorgegangen ist.

Diese Veränderung kann in der Art Statt gehabt haben, daß ein Grundstück

a) ganz, oder
b) zum Theile in eine andere Kulturgattung bleibend übergegangen, oder
c) ganz, oder
d) theilweise der Kultur entzogen worden ist.

In dem Falle des ursprünglichen unrichtigen Ansatzes der Kulturgattung, oder wenn ein Grundstück ganz oder theilweise in eine andere Kulturgattung bleibend überging, ist in der vierten Rubrik die bei der Klassirung vorgefundene Kulturgattung anzusetzen, und darnach zu klassiren.

Wenn ein Grundstück theilweise in eine andere Kulturgattung überging, so sind diese Theile durch Untertheilungs-Buchstaben a, b, c, u. s. w., und zwar mit beiläufiger Bestimmung des Flächenraumes nach Bruchtheilen ersichtlich zu machen, für jenen Theil, welcher in der früheren Kulturgattung blieb, die betreffende Klasse auszumitteln und anzusetzen, für den in der Kultur-Gattung geänderten Theil aber die Kulturgattung, in welche er überging, und die betreffende Klasse in der vierten und fünften Rubrik aufzuführen.

Ist ein Grundstück ganz außer Kultur gekommen, weil es z. B. durch Elementar-Ereignisse zerstört, oder zu einem Kirchhofe verwendet wurde, so ist dieser Umstand in der vierten Rubrik durch die Worte »außer Kultur« ersichtlich zu machen, die fünfte Rubrik zu durchstreichen, und endlich in der Rubrik »Anmerkung« die Veranlassung dieser Aenderung anzusetzen.

Ist ein Grundstück zum Theile in Kultur geblieben, zum Theile außer Kultur gekommen, so findet gleichfalls die Untertheilung nach Buchstaben und die eben berührte Behandlungsart des außer Kultur gekommenen Theiles Statt.

Sind mehrere Parzellen von gleicher Kulturgattung in eine Parzelle zusammen gezogen, die Kulturgattung jedoch nicht geändert worden, so wird darauf keine Rücksicht genommen, sondern für jede früher bestandene Parzelle die betreffende Klasse festgesetzt.

Wenn ein ausgedehntes Grundstück in seinen einzelnen Theilen so

bedeutende Verschiedenheiten darbiethet, daß die Einreihung des Grundstückes in eine Klasse nicht ohne Ungerechtigkeit gegen den Besitzer, oder ohne Nachtheil für den Steuerfond Statt finden könnte, so kann gleichfalls eine Untertheilung Statt finden; dann sind aber die Untertheilungs-Buchstaben gleichfalls mit beiläufiger Bestimmung des Flächenraumes nach Bruchtheilen in der Rubrik 5 anzusetzen, und bei jedem die betreffende Klasse beizufügen.

§. 381.

Die zunächst der Häuser gelegenen kleinen Gemüse- und Obstgärten sind in die erste Klasse der Aecker der Gemeinde zu reihen. Die in den größeren Parks vorkommenden Parzellen werden den Grundstücken der Kulturgattung, welchen sie entsprechen, gleichgehalten und mit ihnen klassirt.

Bei der Einklassirung der einzelnen Waldparzellen in die betreffende Klasse, ist in der eigens dazu bestimmten Rubrik anzumerken, ob die Waldparzellen dem Stockrechte oder Raumrechte*) angehören, oder mit Servituten der Theilnützung belastet sind.

Die wenn gleich benützbaren, doch wegen einer anderweitigen Verwendung nicht in der Ur-Produktion benützten Grundstücke, sind mit den daran stoßenden Parzellen, zu welchen sie gehörten, oder mit welchen sie Aehnlichkeit haben, zu klassiren. So ist z. B. ein Ziegelofen und seine Werkstätten, welche früher einen Theil eines daneben gelegenen Ackers bildeten, so wie dieser Acker zu klassiren, und mit ihm in dieselbe Klasse einzureihen. In die Rubrik »Anmerkung« ist der Nummer der Parzelle anzusetzen, mit welcher er gleichgehalten wurde.

Die Parzellen-Nummern der Mappe, welche sich auf unkultivirte Grund-Parzellen, z. B. Wege, Flüsse, Bäche u. s. w. beziehen, bedürfen zwar keiner eigenen Klassirung, sie müssen aber dennoch in der Klassirungs-Tabelle zur Kontrolle aufgeführt werden, und die fünfte Rubrik wird bei denselben durchstrichen.

---

*) Die zum Stockrechte bestimmten Wälder dürfen nicht abgeräumt und ausgebrändet, sondern müssen als ordentliche Waldungen forstmäßig behandelt und benützet werden. Die als Raumrecht ausgewiesenen aber können die Besitzer von Zeit zu Zeit abräumen, bränden, worauf mittelst Einhauen der aus den verbrannten Reisern entstandenen Asche 1 bis 2 Jahre nacheinander Korn und Hafer angebaut wird. Diese Strecken bleiben sodann als Viehweide liegen, verwachsen sich wieder mit Gesträuch, jungem Nadelholz, und werden, sobald letzteres den Graswuchs gänzlich unterdrückt hat, zur wiederholten Abräumung und Brändung vorbereitet.

§. 382.

Wenn bei der Klassirung Grundstücke vorkommen, die ungeachtet des in dem §. 380 geschilderten Vorganges, in keine der festgestellten Klassen der betreffenden Kulturgattung eingereihet werden können, weil sie besondere, in keiner derselben berücksichtigte Eigenschaften haben, so ist dieses ein Beweis, daß bei der Klassifikation ein Versehen unterlaufen sey. Es muß daher sogleich mit der Klassirung inne gehalten, und die Klassifikation der Kulturgattung, in welcher sich dieser Anstand zeigte, nochmals näher geprüft werden, und wenn sonach eine Abänderung nothwendig erkannt werden sollte, dieselbe als Nachtrag in das Klassifikations-Protokoll aufgenommen, der bereits vollendete Theil der Klassirung der Grundstücke dieser Kulturgattung hiernach durchgesehen und berichtiget, und dann das unterbrochene Klassirungs-Geschäft wieder fortgesetzt werden.

§. 383.

Nach Beendigung der Klassirung aller Grundstücke wird das Klassirungs-Protokoll von allen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses und dem steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten gefertiget, und der Schätzungs-Kommissär des Bezirkes durch die Steuerbezirksobrigkeit davon in die Kenntniß gesetzt.

§. 384.

VI. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Prüfung und Richtigstellung dieser Vorarbeiten zu widmen.

Der Schätzungs-Kommissär muß durch wiederholte Besuche im Laufe der Arbeiten von dem Gange derselben sich überzeugen, dieselben inner der Gränzen der vorliegenden Belehrung erhalten, dort, wo er Abweichungen von den dießfälligen Vorschriften finden sollte, darauf aufmerksam machen, den Gang der Arbeiten möglichst beschleunigen, und bei wiederholt fruchtlos bleibenden Ermahnungen die Anzeige, mit einer erschöpfenden Darstellung des Thatbestandes, an den vorgesetzten Schätzungs-Inspektor erstatten.

Findet der Inspektor diese Anzeige gehörig begründet, so begleitet er dieselbe mit seinen allfälligen besonderen Bemerkungen an das betreffende Kreisamt ein, damit von diesem die rückständig verbliebenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden sogleich eingeleitet und vorgenommen werden.

Die vom Kreisamte in dieser Beziehung zu treffende Einleitung erfolgt im Wege eines förmlichen Erkenntnisses, gegen welches jedoch der betreffenden Partei der Rekurs an die Landesstelle vorbehalten bleibt.

§. 385.

Sobald der Schätzungs-Kommissär die Anzeige über die gänzliche Beendigung der Klassirung in der Gemeinde erhält, und es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, verfügt er sich in die Gemeinde, und unterzieht das zu Stande gebrachte Elaborat einer genauen Prüfung.

Findet er bei derselben, und bei Vergleichung des Ausspruches der Kulturgattungen, oder der Klassifikation, daß derselbe dem faktischen Stande nicht entspricht, oder daß bei der Klassirung, welche er ebenfalls näher prüft, Unrichtigkeiten unterlaufen sind, so theilt er seine Bedenken denjenigen, welchen diese Arbeiten oblagen, mit, setzt ihnen die Gründe, wegen welchen er eine Abänderung für nöthig hält, und die aus deren Unterlassung entspringenden Folgen auseinander, und nimmt, wenn es ihm gelungen ist, sie zu überzeugen, einen Nachtrag zu dem betreffenden Protokolle auf, der von allen Anwesenden zu fertigen ist.

Beharren sie dagegen auf ihrer Meinung, so nimmt er gleichfalls über die gemachten Bedenken, und die Gründe, welche ihm entgegen gesetzt werden, ein Protokoll auf, und legt es dem Protokolle derjenigen Geschäftsabtheilung, in welcher eine Aenderung vorzunehmen ist, bei. Gleichzeitig nimmt er diese Aenderung selbst von Amtswegen vor, und übergibt sonach das ganze geprüfte und richtig befundene, oder berichtigte Elaborat der Steuerbezirksobrigkeit zur Verwahrung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Grundertrags-Schätzung in der betreffenden Gemeinde vorgenommen wird.

D. Katastral-Schätzungs-Instruktion, s. S. 319. von 1826–28

§. 386.

Diese zerfällt in drei Abschnitte:

Der erste Abschnitt handelt von den Obliegenheiten der eigentlichen Schätzungsbeamten im Allgemeinen und in Beziehung auf die Vorarbeiten für die Katastral-Grund-Ertrags-Schätzung insbesondere.

Der zweite Abschnitt enthält die Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages; endlich

der dritte begreift die Vorschriften zur Bestimmung der Abzüge von dem Brutto- oder Rohertrage und Ausmittlung des steuerbaren Reinertrages.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Schätzungsbeamten im Allgemeinen und in Beziehung auf die Vorarbeiten für die Katastral-Grund-Ertrags-Schätzung insbesondere.

Einleitung.

§. 387.

In jedem Kreise wird ein Katastral-Schätzungs-Inspektor aufgestellet, welchem die Leitung der Schätzungs-Operationen, in allen ihren Theilen, in dem betreffenden Kreise obliegt.

Er steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur Landesstelle, an welche er auch die Berichte über seine Amtshandlungen erstattet.

Er hat seinen Wohnsitz im Amtsorte des Kreisamtes zu nehmen, und alle Berichte an die Landesstelle vor ihrer Abfendung dem Kreisvorsteher zur Einsicht und Widirung vorzulegen, so wie er auch die dießfälligen Erledigungen der Landesstelle sub sigillo volanti durch den Kreis-Vorsteher erhalten wird.

Alle im Kreise aufgestellten Schätzungs-Kommissäre erstatten an den Inspektor ihre Berichte, und erhalten durch ihn die Erledigung.

Dem Inspektor liegt die Leitung des Katastral-Schätzungs-Geschäftes im ganzen Kreise ob. Er muß sich daher unausgesetzt von dem Stande und Gehalte der Arbeiten, von dem Fleiße und der zweckmäßigen Verwendung der Individuen in Kenntniß erhalten, insbesondere aber sein fortwährendes Augenmerk dahin richten, daß in den einzelnen Gemeinden, nach den Vorschriften der Instruktion, gleichförmig operiret werde, und sich sowohl während des Ganges der Operationen, als aus der Kombination ihrer Resultate, die Ueberzeugung verschaffen, daß der Hauptzweck des Verfahrens, Gleichförmigkeit der Erhebungen zwischen den Gemeinden des Distriktes und den Distrikten des Kreises erreicht ist, und wo Gebrechen wahrgenommen werden, auf ihre Berichtigung ohne Verzug einwirken.

Zu dem Ende nimmt er fortwährende Bereisungen der sämmtlichen Schätzungs-Distrikte in der Art vor, daß er, wenn ihn nicht besondere Umstände abhalten, jeden Schätzungs-Kommissär wenigstens zweimal des Monats besucht.

Bei diesen Besuchen läßt er sich sowohl die Geschäftsprotokolle, als die Tagebücher der Individuen vorzeigen, sieht, ob sie bis zum Tage seiner Anwesenheit keine Rückstände nachweisen, nimmt in die Erledigungen der erhaltenen Eingaben Einsicht, und macht den Schätzungs-Kommissären die dießfalls nöthigen Bemerkungen. Insbesondere

ist er darauf aufmerksam, ob durch die Tagebücher die angemessene Zeitverwendung nachgewiesen wird, und ob dieselben keine Widersprüche und keine Lücken enthalten.

Zugleich erkundiget er sich über den Stand der Arbeiten in jedem Schätzungs-Distrikte, eifert die zurückbleibenden Kommissäre zu mehrerer Thätigkeit an, forscht den Ursachen des Zurückbleibens nach, und sucht dieselben zu beseitigen.

Der Inspektor wird seine wiederholte Anwesenheit in den Schätzungs-Distrikten ferner dazu benützen, über das Benehmen der Schätzungs-Kommissäre und Adjunkten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, und außer den Beobachtungen über ihren Fleiß, ihre Fähigkeiten und Kenntniß des Geschäftes, sich auch von der Art ihres Betragens in der Gemeinde und mit den herrschaftlichen Beamten, und des Grades des Zutrauens, das sie bei denselben genießen, Ueberzeugung zu verschaffen.

Schätzungs-Kommissäre, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, sich kein Vertrauen zu erwerben verstehen; nachlässige oder unfähige Adjunkten hat der Inspektor ernstlich an ihre Obliegenheiten zu erinnern, und wenn die Erinnerung ohne Wirkung bliebe, unter Beifügung seines Gutachtens wegen der zu verhängenden Ahndung, der Landesstelle anzuzeigen.

In besonders erheblichen Fällen darf der Inspektor auch Schätzungs-Kommissäre und Adjunkten sogleich suspendiren, oder mit Abzügen belegen. Er hat jedoch, unter Auseinandersetzung der Gründe, unverzüglich die Bestätigung des Verfügten bei der Landesstelle anzusuchen.

Der Inspektor hat darüber zu wachen, daß sich die ihm untergeordneten Individuen nie aus ihren Schätzungs-Distrikten entfernen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist er befugt, ihnen einen Urlaub, jedoch nicht über drei Tage zu ertheilen, zugleich aber verpflichtet, hierüber unter Einem wegen Sistirung der Taggelder der Landesstelle die Anzeige zu erstatten.

Urlaubs-Bewilligungen auf längere Zeit können über Einschreiten des Inspektors nur im Wege der Landesstelle erfolgen.

Der Inspektor führt über alle an ihn gelangenden Eingaben ein Geschäfts-Protokoll nach dem für die Schätzungs-Kommissäre in der Schätzungs-Instruktion vorgezeichneten Formulare.

Er führt gleichfalls ein Tagebuch über seine eigene Beschäftigung, in welches er am Schlusse jedes Tages die vorgenommenen Amtshandlungen mit Bestimmtheit und Deutlichkeit einträgt, und dasselbe nach Ablauf jedes halben Monates der Landesstelle überreicht.

Er sammelt die an ihn gelangenden, halbmonathlichen Tagebücher der ökonomischen Schätzungs-Kommissäre und Adjunkten, und des Waldschätzungs-Kommissärs, und legt dieselben nach Ablauf dieser Frist der Landesstelle mit möglichster Beschleunigung, sammt den ihm darüber nöthig scheinenden Bemerkungen, oder den bereits, zur Gewinnung der Zeit, getroffenen Verfügungen vor.

Aus den am Schlusse des Monates einlangenden Ausweisen verfaßt der Inspektor den Hauptausweis über den Stand der Arbeiten in seinem Kreise in dupplo, und überreicht ein Pare davon dem Kreisvorsteher, das andere übersendet er an die Landesstelle; den Arbeits-Ausweis des Waldschätzungs-Kommissärs legt er abgesondert, auf die bezeichnete Art, in dupplo vor.

Am Schlusse der ersten, von dem Inspektor vorgenommenen Bereisung der Schätzungs-Distrikte, erstattet er einen umständlichen Bericht an die Landesstelle, in welchem er den Stand der Arbeiten in jedem Schätzungs-Distrikte, die dieselben befördernden oder hemmenden Umstände, die Fähigkeiten des Schätzungs-Kommissärs und seines Adjunkten, so wie ihre Verwendung, und insbesondere bei letzterem, ob er Hoffnung gebe, in Zukunft als Kommissär angestellt werden zu können, mit Bestimmtheit und Gewissenhaftigkeit schildert.

Der Schätzungs-Inspektor muß übrigens seine Lokalbereisungen vorzüglich auch dazu benützen, um sich die detaillirteste Kenntniß aller auf die Schätzung Einfluß nehmenden Verhältnisse zu verschaffen, und dadurch für alle Operationen die nöthige Vorbereitung zu erlangen. Eine besondere Aufmerksamkeit hat er ferner der Sammlung von Notizen zu widmen, welche den Schätzungs-Kommissären durch die Instruktion zur Pflicht gemacht ist, und auf deren Etgänzung und Vervollständigung, wo ihm solche nothwendig erscheint, er einzuwirken hat. Ihm liegt ferner die Revision aller Operate, so wie insbesondere jener der Vorarbeiten ob, wobei ihm nach genauer Lokalunterſuchung stets sein eigenes Urtheil und die begründete Abgabe desselben vorbehalten ist.

Die besonderen Obliegenheiten, welche dem Inspektor in jedem Stadium der Operation zustehen, werden in der folgenden Darstellung der Katastral-Schätzungs-Instruktion an den gehörigen Orten vorkommen.

Der für jeden Schätzungsdistrikt aufgestellte Schätzungs-Kommissär wird so wie der ihm beigegebene Adjunkt an das betreffende Kreisamt gewiesen, von welchem sie in Eidespflicht genommen, und in die ihnen bestimmten Distrikte abgehen gemacht werden.

Vor ihrem Abgange werden ihnen die erforderlichen Behelfe eingehändiget.

Die Schätzungs-Beamten führen Geschäfts-Protokolle und Tagebücher, in deren ersteren jedes zu ihrer Amtshandlung einlangende Geschäfts-Stück mit der Erledigung, in den letztern aber an jedem Abende die den Tag über vorgenommenen Geschäfte eingetragen werden müssen.

Die Tagebücher werden von 14 zu 14 Tagen und eigene Rapporte über den Stand der zugewiesenen Arbeiten von Monat zu Monat durch den Inspektor der Landesstelle vorgelegt. In demselben Wege heben die Kommissäre auch die Entscheidungen über die ihnen vorkommenden Anstände ein.

Die Adjunkten stehen in unmittelbarer Unterordnung zu den Schätzungs-Kommissären, die ihnen die vorzunehmenden Arbeiten zuweisen, die von ihnen gelieferten prüfen, erforderlichen Falles berichtigen, und die von ihnen geführten Tagebücher mit ihren allfälligen Bemerkungen oder dem Beisatze der genommenen Einsicht vorlegen.

Für die Erhebungen, welche sich auf die Waldungen beziehen, werden eigene Waldschätzungs-Kommissäre aufgestellt.

§. 388.

Die besondere Obliegenheiten in gedachter Beziehung sind:

I. Sobald der Schätzungs-Kommissär, mit sämmtlichen Behelfen versehen, in seinem Schätzungsdistrikte angelangt ist, und einen geeigneten Amtsort gewählet hat, schreitet er zur Ausführung des ihm übertragenen Theiles der Vorarbeiten, nämlich zur Anleitung und Aufsicht über die von den Gemeinden unter der Leitung der Steuerbezirksobrigkeiten vorzunehmenden Operationen, und entwirft den Plan über die in den Gemeinden vorzunehmenden Besuche, welcher dergestalt einzurichten ist, daß dieselben binnen sechs Wochen, oder bei Distrikten von größerer Ausdehnung längstens binnen zwei Monaten im ganzen Distrikte vollendet sind.

Er macht sodann die erforderlichen Verständigungen an die Steuerbezirksobrigkeiten; gleichzeitig unterlegt er den entworfenen Plan dem Inspektor, welcher diesen Plan mit seinen allfälligen Bemerkungen der Landesstelle zur Einsicht vorlegt, und beginnt sogleich nach demselben seine Besuche, bei welchen er bemüht seyn muß, den Gemeinden und den zur Leitung der Arbeiten bestimmten Individuen den Zweck der vorzunehmenden Vorarbeiten, den stufenweisen Gang derselben, und die Art der Ausführung zu erklären, und durch faßliche Beispiele zu erläutern.

Es ist ihm selbst gestattet und empfohlen, zur mehrerer Versinnlichung des eigentlichen Verfahrens, mit jedem das Geschäft leitenden Beamten, unter Beiziehung des betreffenden Gemeindeausschusses, eine

zur detaillirten Kenntniß der Lokalverhältnisse darbietet, und die genaue Vornahme desselben selbst über die Richtigkeit und Haltbarkeit der Klassifikation Beruhigung gibt, und die im Wege dieser genaueren Revision hervorgehende Berichtigung eine große Anzahl späterer Reklamationen beseitigen kann.

§. 392.

Die auf solche Weise geprüften und entsprechend befundenen Arbeiten werden von dem Schätzungs-Kommissär bestätigt, indem er die betreffenden Protokolle mit dem Beisatze: »geprüft, und ohne Anstand befunden« unterzeichnet.

Findet dagegen der Schätzungs-Kommissär, daß eine Abtheilung dieser Vorarbeiten entweder ganz oder theilweise unrichtig oder fehlerhaft vorgenommen wurde, so theilt er diese seine Bemerkung denjenigen, welche diese Arbeiten vornahmen, mit, und fordert sie unter umständlicher Auseinandersetzung seiner Ansicht, und indem er ihnen die Folgen ihrer unrichtigen Arbeit zergliedert, auf, die Aenderung ihrer Arbeit vorzunehmen.

Stimmen sie diesem Antrage bei, so ist diese Aenderung als ein Nachtrag in das betreffende Protokoll aufzunehmen, und allseitig zu fertigen; stimmen sie diesem Antrage nicht bei, so ist ihre dießfällige Weigerung gleichfalls zu Protokoll zu nehmen, und der Schätzungs-Kommissär hat dann die ihm nothwendig scheinende Aenderung von Amtswegen vorzunehmen, indem er die Umarbeitung des fehlerhaften Theiles der Arbeit als Nachtrag dem ersten Protokolle anschließt, und die übrigen Theile der Arbeiten darnach berichtiget.

Die Waldschätzungs-Kommissäre haben den die Wälder betreffenden Theil der Vorarbeiten auf gleiche Weise zu prüfen und zu berichtigen.

Nach Prüfung des ganzen Elaborates übergibt der Schätzungs-Kommissär dasselbe der Steuerbezirksobrigkeit zur Aufbewahrung bis zu dem Zeitpunkte, wo er zur Grundertrags-Schätzung in die betreffende Gemeinde kömmt.

Ein vorzügliches Augenmerk hat übrigens der Schätzungs-Kommissär in der Periode der Vorarbeiten auf die Sammlung von Notizen und Erfahrungen zu richten, welche er in der Folge bei der eigenthümlichen Ertrags-Schätzung und bei Ausarbeitung des Schätzungs-Elaborates benützen soll. Er muß sich zu diesem Ende die verläßlichsten Daten aus Wirthschafts-Rechnungen, Zehent-Registern, Pachtkontrakten u. dgl. zu verschaffen suchen, Auszeichnungen über die von ihm selbst geschehenen Ernten, über die Fruchtfolgen und die Art der Bewirth-

schaftung vornehmen, überhaupt aber nach Möglichkeit seine eigenen Erfahrungen durch den Verkehr mit erfahrenen und bewährten Landwirthen vermehren.

§. 393.

V. Wenn der eintretende Winter die Fortsetzung der Prüfung der in den Gemeinden zu der Klassifikation und der Klassirung vorgenommenen Vorarbeiten nicht mehr gestattet, dann schreitet der Schätzungs-Kommissär zur Berichtigung der Preiserhebungen.

Die Aufgabe des Schätzungs-Kommissärs in diesem Theile der Vorarbeiten besteht darin, für jede Katastralgemeinde seines Distriktes, und für jedes Produkt, welches der Gegenstand einer eigenen Ausmittlung im Gelde ist, den Preis in der Art nachzuweisen, daß dabei zwischen den verschiedenen Gemeinden des ganzen Distriktes das möglichst genaue Verhältniß eingehalten ist.

Die Lösung jener Aufgabe ist für die Produkte des Ackerlandes, des Wies- und Weidelandes und des Weinlandes auf das Preisverhältniß des Jahres 1824, bei den Waldungen und Auen aber, auf jenes, welches sich im turnus von 50 Jahren als das geringste im Holzwerthe darstellet, zu basiren.

Der Schätzungs-Kommissär erhält als Behelfe zu dieser Arbeit die Marktpreiszettel der Hauptkörnergattungen des Jahres 1824 von den, auf seinen Schätzungsdistrikt Einfluß nehmenden Marktplätzen, und die Zusammenstellung der, im Grunde der Belehrung vom 24. Juli 1825 von den Steuerbezirksobrigkeiten bereits vorgenommenen Erhebungen.

Für jede Katastralgemeinde, für welche abgesonderte Vorarbeiten vorhanden sind, sind auch die Erhebungen und Berichtigungen abgesondert vorzunehmen. In jenen Katastralgemeinden, von welchen die Erhebungen des Jahres 1825 nicht vorliegen, weil sie die Steuerbezirksobrigkeiten nicht als besondere Gemeinden behandelten, sind diese Erhebungen nachzutragen.

§. 394.

Bei Lösung der gestellten Aufgabe steht dem Schätzungs-Kommissäre zu:

1. Die Preisberichtigung der Hauptkörnergattungen;

2. Die Preisberichtigung der übrigen Produkte, welche der Gegenstand einer eigenen Geldveranschlagung im Kataster sind, sohin

a) der gemeindeüblichen Nebenfrüchte,

b) des Heues und Grummets,

c) des Weines,

d) des Holzes.

3. Die Zusammenstellung der Preiserhebungen für den ganzen Schätzungsdistrikt.

Die beiden ersten Abtheilungen seiner Aufgabe nimmt der Schätzungs-Kommissär in den Gemeinden mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses und des zur Leitung der Vorarbeiten von Seite der Steuerbezirksobrigkeit bestimmten Individuums, dann solcher Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach dem Urtheile der Ortsobrigkeit und des Gemeindevorstandes über die Preisverhältnisse seit vielen Jahren besonders unterrichtet sind, vor.

In den Gemeinden beginnt der Schätzungs-Kommissär damit, daß er den Gemeindegliedern die in der Belehrung vom 24. Juli 1826 bekannt gegebenen Zwecke der Preiserhebung wiederholt auseinandersetzt, und dann mit Benützung der eingeholten Notizen, und der bereits zu Stande gebrachten Bestimmung der Kulturgattungen und ihrer Klassifikation sich die Ueberzeugung verschafft, ob alle in der Gemeinde erzeugten Produkte, welche bei der Katastralschätzung der Gegenstand einer eigenen Veranschlagung sind, in die im Jahre 1825 gepflogene Erhebung aufgenommen wurden, oder nicht.

Wenn er sich hierüber die nöthigen Aufklärungen verschafft hat, so schreitet er zu den einzelnen Abtheilungen der Preisausmittlung, und schaltet an den betreffenden Orten die Ergänzung der etwa unvollständig befundenen Daten ein.

Der Adjunkt führt über die ganze Verhandlung ein, in jeder Gemeinde von den zugezogenen Mitgliedern zu fertigendes, fortlaufendes Protokoll.

§. 395.

VI. Der Schätzungs-Kommissär muß alle Umstände, durch welche der Preis der einen oder der andern der Hauptkörnergattungen höher oder geringer als der in jeder Gemeinde angesetzte Marktmittelpreis angenommen werden kann, genau erwägen, und darnach seinen Antrag stellen.

Als Umstände, welche auf die Erhöhung des Preises einer Körnergattung gegenüber des Mittelpreises Einfluß nehmen, können angesehen werden: die vorzüglichere Qualität derselben; die Nähe des Marktortes, oder der Umstand, daß nicht der ganze Bedarf einer Gemeinde, in der Gemeinde selbst erzeugt wird, und der Rest durch Zufuhr herbeigeschafft werden muß.

Als Verhältnisse, welche den Mittelpreis vermindern, kann man die durch dauernde örtliche Einwirkungen oder nachtheilige Bodenbeschaffenheit herbeigeführte mindere Güte der Körnergattungen, und die bedeutende Entfernung vom Marktorte oder die beschwerlichere Dahinkunft ansehen.

Der Schätzungs-Kommissär muß hienach für jede in der Gemeinde vorkommende Hauptkörnergattung den analogen Preis vorschlagen, der jedoch in keinem Falle über den höchsten, oder unter den geringsten im Marktpreiszettel desselben Marktortes erscheinenden Preis gestellt werden darf.

Der Schätzungs-Kommissär muß sich bemühen, jede Vervielfältigung der Preisansätze desselben Produktes nach Möglichkeit zu vermeiden, und alle vorkommenden Verschiedenheiten in wenige Abstufungen der beiden äußersten Preise einzureihen.

Der Schätzungs-Kommissär hört über seine Ansicht die Meinung des Gemeindevorstandes, und nimmt die Gegenbemerkungen in das Protokoll auf. Am Schlusse dieses Theiles der Verhandlungen zeichnet der Schätzungs-Kommissär jene Hauptkörnergattung aus, welche in der Gemeinde vorzugsweise gebaut wird, und als Hauptprodukt angesehen werden kann.

§. 396.

VII. Bei den Nebenfrüchten des Ackerlandes besteht gewöhnlich ein in der Gemeinde bekanntes Verhältniß zum Hauptprodukte. Der Schätzungs-Kommissär wird dasselbe zu erheben suchen, es mit den bereits von der Gemeinde im Jahre 1825 gemachten Angaben und den übrigen aufgefundenen Daten vergleichen, und nach Einvernehmung des Gemeindeausschusses für jedes Produkt dieser Gattung den analogen Preis ausmitteln. Es zeigt sich z. B., daß der Preis der Erdäpfel zum Korne das Verhältniß von 1 zu 5 einhalte, und der Kornpreis wäre 1 fl. 30 kr., so würde der Preis der Erdäpfel mit 18 kr. entfallen.

Wäre dieses stätige Verhältniß im Jahre 1824 durch die Einwirkung besonderer Umstände momentan gestört worden, so ist das in den unmittelbar vorhergangenen drei Jahren nachzuweisende Verhältniß der Haupt- und Nebenfrucht auf die Preise des Jahres 1824 anzuwenden, und somit der entsprechende Preis der Nebenfrucht vom Jahre 1824 auszumitteln.

Auf die nämliche Art ist auch bei der Ausmittlung der Heu- und Grummetpreise zu verfahren, und dabei insbesondere auf die Verschiedenheit der Qualität in derselben Gemeinde, die sich gewöhnlich in den Benennungen süßes, saures, gemischtes Heu oder Grummet ausspricht, Rücksicht zu nehmen.

Bei der Ausmittlung und Kontrolle der im Jahre 1824 bestandenen Weinpreise muß, wenn eine oder einige Gemeinden des Schätzungsdistriktes gegenüber der übrigen Gemeinden und des gewöhnlich zwischen ihnen hinsichtlich der Weinpreise bestandenen Verhältnisses, im Jahre 1824 unverhältnißmäßig hohe oder geringe Weinpreise hätten,

dieſem Mißverhältniſſe nachgeforſcht, und es müſſen, wenn jenes Verhältniß nicht als bleibend angeſehen werden kann, die Preiſe dieſes Produktes in den gedachten Gemeinden in das dauernde Verhältniß zu den übrigen Gemeinden geſetzt werden.

Bei Benützung der über die Holzpreiſe des Jahres 1824 beſtehenden Aufſchreibungen muß insbeſondere die Verſchiedenheit der Holzgattungen, worüber die Reſultate der bereits vorgenommenen Klaſſifikationen die beſten Aufſchlüſſe geben, berückſichtiget, und für jede derſelben der entſprechende Preis für eine Klafter 30zölliger Scheiter, nach Abzug des Schlagerlohnes, ausgemittelt werden.

Der Schätzungs-Kommiſſär hat genau zu erheben, ob die Lokalverhältniſſe einer Gemeinde die Aufſtellung mehrerer Holzpreiſe für die nämliche Holzgattung wirklich rechtfertigen, und in dieſem Falle ſeine Erhebungen dem Thatbeſtande gemäß einzuleiten.

Der Waldſchätzungs-Kommiſſär ſoll aus den aufzufindenden Daten den, im Durchſchnitte der letztverfloſſenen fünfzigjährigen Periode von 1774 bis einſchließig 1824 beſtandenen niedrigſten Holzpreis legal erheben. Da Aufzeichnungen dieſer Art in den einzelnen Gemeinden gewöhnlich nicht zu finden ſind, ſo muß der Kommiſſär ſeine Erhebungen nach dem Umfange der Steuerbezirke, deren Obrigkeiten ohnehin zum größten Theile ſich im Beſitze von Waldungen befinden, vornehmen. Es ſoll zu dieſem Ende bei jeder derſelben, in die vorhandenen Forſtrechnungen, Dokumente, oder die in den Joſephiniſchen Steuerregulirungsoperaten angewendeten Preiserhebungen Einſicht nehmen.

§. 397.

VIII. Hat der Schätzungs-Kommiſſär die Erhebung im ganzen Umfange ſeines Schätzungsdiſtriktes vollendet, ſo muß er vor Allem die zwiſchen Gemeinden, die in gleicher Kultur und Preisverhältniſſen ſtehen, etwa obwaltenden, nicht durch Lokalverhältniſſe gerechtfertigt erſcheinenden Differenzen durch Berichtigung der Erhebungen auszugleichen ſuchen, ſodann wird unter Einwirkung des Inſpektors nach bewirkter Erörterung und Ausgleichung der etwa zwiſchen Gränzgemeinden verſchiedener Diſtrikte beſtehenden auffallenden Differenzen zur Verfaſſung der Zuſammenſätze geſchritten.

§. 398.

Die Zuſammenſtellung der Preiserhebungen geſchieht in zwei Abtheilungen:

a) Für die Hauptkörnergattungen;

b) für die übrigen Produkte.

Die Gemeinden des Schätzungsdiſtriktes ſind in der topographiſchen Ordnung, in welcher die Erhebung in denſelben vorgenommen wurde, in jede der beiden Zuſammenſtellungen aufzunehmen.

Am Schlusse wird in beiden Zusammenstellungen aus den einzelnen Ansätzen in jeder Rubrike der Durchschnitt gezogen, und bei jedem Artikel der höchste und mindeste Preis, mit welchem er im ganzen Schätzungsdistrikte angesetzt wurde, aufgeführt.

Diese Ausarbeitungen der Schätzungs-Kommissäre unterzieht der Inspektor noch einer allgemeinen Revision, indem er die, sowohl von Gemeinde zu Gemeinde, als von Schätzungsdistrikt zu Distrikt vorkommenden Differenzen genau, und nach Erforderniß an Ort und Stelle, nach Einvernehmung der Gemeindeausschüsse würdigt, und darnach die Ansätze des Schätzungs-Kommissärs modifizirt.

Das Resultat seines Befundes und sein endliches Gutachten stellt er für jedes, in seinem Kreise vorkommende Produkt in abgesonderten Tabellen dar, in welchen er die Gemeinden nach der Ordnung der Preisabstufungen, welche er zur Ausgleichung der bleibenden und merklichen Differenzen für nöthig hält, aufführt, den Durchschnittspreis für den ganzen Kreis zieht, und den Hauptdurchschnittspreis jeder Produktengattung seines Kreises in ein Haupt-Tableau zusammenstellt.

Das ganze, mit den Ausarbeitungen und Protokollen der Schätzungs-Kommissäre belegte Elaborat begleitet der Inspektor mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle ein, welche die aus allen Kreisen einlangenden Operate prüft, kombinirt, und die Anträge zur definitiven Preisbestimmung, für jedes Produkt in jeder Gemeinde, der Schlußfassung der k. k. Hofkanzley unterzieht.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages.

I. Aufgabe der Grundertragsschätzung, und Vorbereitung zu derselben.

§. 399.

Nach beendigter Revision der Vorarbeiten aller Gemeinden des Schätzungsdistriktes schreitet der Schätzungs-Kommissär zur Grundertragsschätzung.

Er hat dabei die Aufgabe zu lösen, den jährlichen reinen Mittelertrag eines n. ö. Joches von 1600 Quadratklaftern, für jede Klasse jeder einzelnen Kulturgattung auszumitteln, oder zu bestimmen, was ein n. ö. Joch jeder Klasse, in jeder besonderen Kulturgattung, in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit, und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur an reinem Ertrage abwirft. Es handelt sich dabei nicht um die Ausmittlung der reinen Grundrente, d. i. jener, welche der Boden, abgesehen von dem Erträgnisse, so er in Folge der

auf ihn verwendeten Kultur abwirft, nach dem Werthe, den ihm seine eigenthümliche und natürliche Beschaffenheit gibt, abwerfen sollte; diese Rente läßt sich nie verläßlich schätzen, weil der Boden im Verkehre immer nur als benützte Oberfläche vorkommt; es muß daher jede Schätzung der Grundoberfläche auf ihren Ertrag basirt werden, so wie ihr jährlicher Ertrag auch ihren Werth im gewöhnlichen Verkehre bestimmt; hieraus folgt aber dann von selbst, daß man den jährlichen Mittelertrag zum Maßstabe der Schätzung nehmen müsse, es muß dabei natürlich das Mischungsverhältniß des Bodens, die örtliche Lage und die klimatischen Verhältnisse berücksichtiget werden. Die Bewirthschaftung des Bodens muß nach dem größeren oder kleineren darauf verwendeten Betriebskapitale, den persönlichen ökonomischen Kenntnissen der Besitzer verschieden seyn, und daher auch veränderlicher Natur; um also nicht die Industrie zu besteuern, und jede Ueberspannung in Schätzung der Grunderträgnisse zu vermeiden, erübriget nichts als die wirklichen Leistungen der Mehrzahl der Landwirthe aus der Gemeinde zum Maßstabe zu nehmen.

§. 400.

Der Grundertragsschätzung sind außer den in der Urproduktion benützten Grundoberflächen, nämlich Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Waldungen u. s. w., für welche bereits die Vorarbeiten zu Stande gebracht seyn müssen, auch jene in der Urproduktion benützbaren Oberflächen einzubeziehen, welche entweder wegen einer industriellen, oder einer andern, diese Benützung hindernden Widmung derselben entzogen sind; dahin gehören: Kalk-, Sand-, Lehmgruben, die Area der Gebäude u. s. w. Es ist offenbar zweckmäßig, alle benutzbaren Objekte der Grundertragsschätzung zu unterziehen, und jene Grund- und Bauparzellen, denen die Staatsverwaltung die Steuerfreiheit zugestehen will, erst dann auszuscheiden, wenn es sich um die Steueranlage handeln wird, weil die Widmung dieser Grundoberflächen zu gewissen die Steuerfreiheit begründenden Zwecken wieder aufhören kann, folglich dann die Nothwendigkeit einer nachträglichen Schätzung eintreten würde, was einen besondern Kostenaufwand verursachen, und auch nie so vollkommen zu erreichen seyn würde; denn die Gleichförmigkeit in den Schätzungen, und die darauf beruhende möglichst gerechte Vertheilung der Steuer wird am sichersten erreicht, wenn alle benützbaren Grundoberflächen einer Gemeinde zu gleicher Zeit und von demselben Kommissär abgeschätzt werden; dieses Verfahren ist auch aus dem Grunde nöthig, um die Staatsverwaltung über das Objekt der Grundsteuer vollständig aufzuklären, und sie in den Stand zu setzen, gehörig berechnen zu können, welch eine Steuerlast auf Grund und Boden gelegt werden kann.

Dagegen werden der Grundertragsschätzung nicht einbezogen: alle im Wege der Urproduktion nicht benützbaren Grundoberflächen, nämlich nackte Felsen, unfruchtbarer Sand, Gestein, die Beete der Flüsse und Bäche, der öffentlichen Kanäle und Wasserleitungen, Sümpfe, Seen und Teiche, in so ferne sie so beschaffen sind, daß sie nicht kultivirt werden können, und auch durch den Rohrschlag keinen Ertrag abwerfen, die öffentlichen Herrstraßen, Ortsplätze und Gässen, endlich die Area der christlichen Kirchen und der Beerdigungsplätze, in so lange die letzteren diese Widmung behalten.

§. 401.

Die Grundertragsschätzung zerfällt in 3 Abtheilungen:

1) die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages und dessen Veranschlagung zu Gelde;
2) die Ausmittlung der zur Kompensation der Kulturkosten zu machenden Abzüge;
3) die Darstellung des erübrigenden Reinertrages, für jede Kulturgattung und Klasse im Gelde.

Bei den Verschiedenheiten der, die Klassenabstufung bedingenden Eigenschaften des Bodens und der abwechselnden Art der Fruchtfolgen auf demselben, muß die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages in jeder Gemeinde, für jede Kulturgattung und Klasse besonders, und getrennt von den nachfolgenden Abtheilungen der Ertragsschätzung, vorgenommen werden. Der Schätzungs-Kommissär muß seine allenfalls mangelhaften Notizen gehörig ergänzen, und sodann nach einer entworfenen und dem Inspektor bekannt gegebenen Reihenfolge die Arbeiten beginnen.

II. Allgemeine Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages.

§. 402.

Bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages ist die Aufgabe, zu bestimmen: wie viel die Grundstücke jeder Kulturgattung und jeder einzelnen Klasse, in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit, und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur an jenen Naturprodukten abwerfen, die der Kulturgattung eigenthümlich sind, zu der sie gehören, oder welcher sie gleich gestellet werden; daher, wie viele Metzen Kornfrüchte jeder Gattung, jede Klasse des Ackerlandes; wie viele Zentner Heu und Grummet, jede Klasse des Wieslandes, wie viele Eimer Wein jede Klasse des Weinlandes u. s. w. ertrage.

Der Schätzungs-Kommissär muß bei dieser Erhebung den faktischen Stand der Bewirthschaftungsart, abgesehen von dem, was ihm

seine anderweitigen Erfahrungen als das Bessere und Zweckmäßigere erkennen lassen, unverwandt im Auge haben, und sich insbesondere gegenwärtig halten, daß für jede Klasse einer Kulturgattung nur Ein Ertragsansatz ausgemittelt werden soll; daß bei der Einhebung nicht ein oder das andere Grundstück einer Klasse ausschließend, sondern alle Grundstücke der Klasse zu berücksichtigen sind, daß endlich alle jene Umstände, welche keinen Einfluß auf die Klassifikation und Klassirung der Grundstücke zu nehmen hatten, auch bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages nicht berücksichtiget werden dürfen, dagegen aber die den Grundstücken, wenn gleich künstlich, doch dauernd angeeigneten Verbesserungen berücksichtiget werden müssen.

Alle Produkte, die regelmäßig und gemeindeüblich in einer Kulturgattung und in der betreffenden Klasse derselben gewonnen werden, sind mit bestimmter Angabe der erzeugten Gattung und Menge, nach n. ö. Maße und Gewichte auszumitteln. Jener Theil der Produkte hingegen, welcher zur Compensation eines Theiles des Kulturaufwandes außer Anschlag gelassen wird, und wovon im weiteren Verfolge die Rede seyn wird, ist zwar nicht so genau, doch annähernd aufzuführen.

Die Produkte werden in jenem Zustande angesetzt, in welchem sie gewöhnlich verkauft werden, daher die Kornfrüchte in n. ö. Metzen ausgedroschener Frucht, die Wiesenerzeugnisse in n. ö. Zentnern Heu und Grummet, die Weinlanderzeugnisse in n. ö. Eimern Wein, das Holz in n. ö. Klaftern 30zölliger Scheiter u. s. w.

§. 340.

Wenn gleich bei der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung nur die in Einem Jahre erzeugten Produkte anzusetzen kommen, so genügt zur Ausmittlung dieses Ansatzes doch nicht die Erhebung der Produktion eines einzigen Jahres.

Da bei der Katastralschätzung der jährliche Mittelertrag der Grundstücke jeder Kulturgattuug und Klasse ausgemittelt werden soll, so müssen sowohl die im Laufe gewöhnlicher Ereignisse in dem Zeitraume mehrerer Jahre wiederkehrenden, auf die Produktion einwirkenden günstigen Umstände, so wie die ungünstigen, worunter die minderen Elementar-Beschädigungen, Reife, Spätfröste, Dürre u. s. w. gehören, als auch die Bewirthschaftungsarten berücksichtiget werden, nach welchen auf denselben Grundstücken nicht immer dieselben Früchte gebaut, sondern mit andern gewechselt werden; in ersterer Beziehung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Jahre dem Ermessen des Schätzungs-Kommissärs anheimgestellt, in letzterer Hinsicht hat er sich in jeder Gemeinde genau an die Anzahl von Jahren zu halten, durch welche mit den Früchten

bis zum Wiederanfange derselben Ordnung gewechselt wird, und es ist der Durchschnitt der Produktion, wo möglich, aus mehreren solchen Perioden zu ziehen.

§. 404.

Sollte der Schätzungs-Kommissär sich im Laufe der Arbeiten, ungeachtet der bereits wiederholt geschehenen Besichtigung der Grundstücke, genöthiget sehen, in den bereits geprüften Operaten der Klassifikation und Klassirung Aenderungen eintreten zu lassen, indem z. B. die Grundstücke einer Klasse so verschiedene Erträgnisse abwerfen, daß er auf sie alle den Ansatz eines Erträgnisses nicht anwendbar findet; oder umgekehrt, zeigt sich ihm die Abstufung des für zwei Klassen erhobenen Erträgnisses so unbedeutend, daß er sie nicht beachtenswerth findet, so macht er den Gemeinde-Ausschuß und den steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten darauf aufmerksam, nimmt die nothwendig erkannten Aenderungen mit einer kurz gefaßten Begründung, als einen Nachtrag in das betreffende Operat auf, erstattet davon die Anzeige an den Inspektor, und setzt die weiteren Erhebungen in der Gemeinde fort.

III. Besondere Vorschriften zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages in den einzelnen Kulturgattungen.

A. Aecker.

§. 405.

Die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der Aecker beginnt mit der Ausmittlung des Wirthschaftskurses.

Unter Wirthschaftskurs versteht man die Ordnung, in welcher die verschiedenen Früchte des Ackerlandes aufeinander folgen, und die Zahl der Jahre, während welcher der ihm zugewendete Dünger benützt, und hierauf dieselbe Ordnung wiederholt wird. Z. B. der Landwirth baut

im ersten Jahre Weitzen,
» zweiten » Gerste,
» dritten » hält er Brache, die gedüngt und hierauf wieder Weitzen und Gerste gebaut wird, so befolgt er einen dreijährigen; oder er baut

im ersten Jahre Weitzen,
» zweiten » eine Hülsenfrucht oder Kartoffeln,
» dritten » Gerste oder Hafer,
» vierten » hält er Brache, die gedüngt, und hierauf dieselbe Fruchtfolge wiederholt wird, so befolgt er einen vierjährigen; oder er baut

im ersten Jahre Weitzen,
» zweiten » Gerste,
» dritten » hält er Brache, worauf er
» vierten » Korn, und
» fünften » Hafer baut, dann wieder
» sechsten » Brache hält, die gedüngt, und hierauf dieselbe Fruchtfolge wiederholt wird, so hält er einen sechsjährigen Wirthschaftskurs.

Wo es gemeindeüblich ist, nach der Ernte der Winterfrüchte noch eine zweite Frucht, Stoppelrüben, Mengefutter u. dgl. zu bauen, ist diese zweite Frucht gleichfalls in dem Wirthschaftskurse aufzuführen. Eben so ist dort, wo keine reine Brache gehalten wird, sondern statt derselben Futterkräuter gebauet werden, diese Brachfrucht anzusetzen.

§. 406.

Wenn die Düngungsperiode länger als jene des Fruchtwechsels ist, daher die Düngung nicht immer bei derselben Fruchtgattung eintritt, so muß als Wirthschaftskurs nicht die Anzahl der Jahre angenommen werden, während welcher verschiedene Früchte gebaut werden, sondern jene, welche zwischen die Düngung ein und derselben Fruchtgattung fällt. Z. B. wenn es gemeindeüblich wäre, fortwährend mit Weitzen- und Gerstenanbau, von Jahr zu Jahr, ohne Brache zu halten, abzuwechseln, dabei aber nur alle dritte Jahre zu düngen, so wäre ein sechsjähriger Wirthschaftskurs anzunehmen, nämlich:
im ersten Jahre Weitzen nach der Düngung,
» zweiten » Gerste,
» dritten » Weitzen,
» vierten » Gerste mit der Düngung,
» fünften » Weitzen,
» sechsten » Gerste.

Bei den Grundertragsschätzungen kann nur jener Wirthschaftskurs berücksichtiget werden, welcher gemeindeüblich ist. Z. B. in der Gemeinde würde von der Mehrzahl der Grundbesitzer die Dreifelder-Wirthschaft betrieben, einer oder einige aus ihnen hätten aber in ihren Besitzungen einen fünfjährigen Wirthschaftskurs eingeführt, so darf in der ganzen Gemeinde bei der Bestimmung des Wirthschaftskurses nur die Dreifelderwirthschaft angenommen werden.

§. 407.

Wenn der Wirthschaftskurs für alle Klassen des Ackerlandes festgesetzt ist, schreitet der Schätzungs-Kommissär zur Ausmittlung des jährlichen Brutto-Ertrages in jeder Klasse.

Er hat dabei mit Benützung der von ihm gesammelten Notizen, und nach Einvernehmung des Gemeindeausschusses und der erfahrensten

Landwirthe der Gemeinde auszumitteln, wie viel die Aecker jeder Klasse an den, in den Wirthschaftskurs aufgenommenen Früchten jeder Gattung in dem Verlaufe desselben abwerfen. Das erzeugte Stroh, so wie die Benützung der reinen Brache sind dabei wohl anzugeben, jedoch nicht in Anschlag zu bringen. Der Schätzungs-Kommissär erhebt z. B., wenn er nach dem oben angeführten sechsjährigen Wirthschaftskurse zu schätzen hat: Ein Joch Acker bringt in der Zeit von sechs Jahren

im ersten Jahre 15 Metzen Weitzen,
» zweiten » 15 » Gerste,
» dritten » nichts,
» vierten » 15 Metzen Korn,
» fünften » 21 » Hafer,
» sechsten » nichts.

Das Stroh wird zum Theile zur Streue für das Vieh verwendet, zum Theile nach der Stadt verkauft. Die Brache wird regelmäßig von dem Viehe der Gemeinde beweidet.

Zur Ausmittlung des einjährigen Natural-Brutto-Ertrages müssen die einzelnen, während der ganzen Dauer des Wirthschaftskurses erzeugten Produkte, mit der Anzahl der Jahre des ganzen Wirthschaftskurses getheilt werden. In dem oben angeführten Beispiele des sechsjährigen Erträgnisses

von 15 Metzen Weitzen,
» 15 » Gerste,
» 15 » Korn, und
» 21 » Hafer,

müßte jede einzelne Post mit der Zahl 6 getheilt werden, wornach sich das einjährige Erträgniß

von $2\frac{4}{8}$ Metzen Weitzen,
» $2\frac{4}{8}$ » Gerste,
» $2\frac{4}{8}$ » Korn, und
» $3\frac{4}{8}$ » Hafer für ein Joch ergeben würde.

Es versteht sich dabei von selbst, daß nur jene Früchte in Anschlag genommen werden können, die in dem Laufe des Wirthschaftskurses wirklich erzeugt werden, und daß es durchaus verboten ist, an die Stelle der wirklich geernteten, andere zu setzen.

B. Wiesen.

§. 408.

Bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der Wiesen, ist außer den bereits bei Vornahme der Klassifikation berücksichtigten Umständen noch besonders darauf zu sehen, ob sie eine Kultur durch Dün-

gung, Reinigung und dergl. erhalten, oder regelmäßig bewäſſert werden können, oder nicht.

Bei den regelmäßig bewäſſerten Wieſen, wo der Grad der Bewäſſerung in der Willkür der Grundbeſitzer der betreffenden Klaſſe liegt, iſt der Naturalertrag von Jahr zu Jahr nicht bedeutend abweichend; bei jenen hingegen, wo dieß nicht der Fall iſt, iſt die Verſchiedenheit des Ertrages durch die mehr oder weniger naſſe Witterung des Jahres bedingt.

Der Schätzungs-Kommiſſär wird daher bei dieſen letzteren den Durchſchnitt aus dem Erträgniſſe mehrerer Jahre ziehen müſſen, als bei den erſten.

Der Ausſpruch des Natural-Brutto-Ertrages der Wieſen geſchieht in nied. öſterr. Centnern Heues und Grummets. Da dieſe Art der Berechnung dem gemeinen Landmanne nicht allenthalben geläufig iſt, ſo ſoll der Schätzungs-Kommiſſär die ortsübliche Art der Berechnung nach Fuhren oder Bünden, oder Schöbern, auf das Kataſtralgewichtsmaß von Centnern und Pfunden zurückführen, und den Gemeindegliedern ſein Verfahren erklären, zugleich aber ſeinen Erhebungen den Reduktionsſchlüſſel beilegen, und zu deſſen Begründung auch allenfalls Proben an allen jenen Punkten ſeines Diſtriktes vornehmen, in welchen verſchiedene, ortsübliche Berechnungsarten beſtehen.

§. 409.

Wo es gemeindeüblich iſt, die Wieſen vor oder nach dem Heu- und Grummetertrage durch längere Zeit, daher zum wenigſten durch einige Wochen, von dem Viehe abweiden zu laſſen, und dieſe Beweidung auf den wirklichen Heu- und Grummetertrag Einfluß nimmt, darf der Nutzen dieſer Vor- oder Nachweide bei den Ertragsſchätzungen nicht unberückſichtiget bleiben.

Da aber dieſes Erträgniß ſehr ungewiß und ſchwer auszumitteln iſt, ſo iſt es als zweckmäßig erklärt, wenn in dieſen Fällen ausgemittelt wird, was das Heu- und Grummeterträgniß der in der Frage ſtehenden Wieſen geweſen ſeyn würde, wenn keine Vor- oder Nachweide Statt gefunden hätte, und hiernach den Natural-Brutto-Ertrag anzuſetzen.

Nur in dem Falle, als dieſe Vor- oder Nachweide verpachtet wäre, kann das wirkliche Heu- und Grummeterträgniß angeſetzt, und demſelben der Pachtzins zugeſchlagen werden.

C. Gärten.

§. 410.

Nach der Belehrung zur Vornahme der Vorarbeiten ſind nur die größeren Obſt- und Gemüſegärten ein Gegenſtand der abgeſonderten Veranſchlagung, da die kleinen, zunächſt den Häuſern gelegenen Fleckchen Grundes, in welchen die Landwirthe einige Gartenfrüchte

zu ihrem eigenen Gebrauche erzeugen, den Aeckern erster Klasse gleichgestellt, daher auch mit diesen in gleichen Ertrags-Ansatz gebracht werden; es wäre zu schwierig, den Natural-Brutto-Ertrag eines solchen Hausgärtchens zu erheben, da bei dessen Kultur keiner bestimmten Regel gefolgt wird, noch schwieriger wäre die Veranschlagung seiner Produkte im Gelde, da sie an vielen Orten keine verkäuflichen Waaren sind.

Bei den größeren Gemüse- und Obstgärten aber, unter welchen nur jene Grundstücke verstanden werden, auf welchen ausschließend Gemüse und Obst, oder eines dieser Produkte allein gebaut wird, bei welchen die Grundsätze einer Schätzung nach Klassen, wegen der Verschiedenheit der Gattungen und des Werthes der erzeugten Produkte und der abweichenden Art der Bestellung nicht ausführbar sind, muß der Schätzungs-Kommissär bemüht seyn, die wirklich bestehenden, oder nach der Analogie mit den Nachbargemeinden zu erzielenden Pachtpreise auszumitteln und anzusetzen.

Wo dieß aber durchaus nicht möglich seyn sollte, soll er, in der weiteren Berücksichtigung, daß zu solchen Gärten gewöhnlich die besten Grundstücke in der Gemeinde verwendet werden, die letzte Klasse dieser Gärten mit jenem Ertrage in Anschlag bringen, welchen die erste Klasse der Aecker in der Gemeinde abwirft, und nach Verhältniß der vorzüglich günstigen Lage und des leichteren Absatzes der Produkte, sowohl bei dieser, als den folgenden höheren Klassen einen angemessenen Zuschlag machen, und nur dasjenige, was Folge einer besonderen, die gemeindeübliche übersteigenden Kultur ist, nicht in Anschlag bringen.

Kommt bei einer Gemeinde gar kein Ackerland vor, kann die Parifikation mit dem Ertrage der Wiesen erster Klasse vorgenommen werden.

D. Weingärten.

§. 411.

Bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der Weingärten muß sich vorzugsweise bemüht werden, sich die erforderlichen Daten über den Ertrag aus einer mehrjährigen Periode zu verschaffen, um aus derselben den Durchschnitt für den Mittelertrag eines Jahres zu ziehen.

Ohne daß dießfalls eine allgemeine Vorschrift gegeben wäre, ist eine Periode von 15 Jahren als die kürzeste für diesen Zweck angedeutet, und der Schätzungs-Kommissär noch insbesondere angewiesen, das Verhältniß der guten und schlechten Jahre, welche die gewählte Periode umfaßt, gehörig zu beachten.

Aller Wein, der aus den Trauben auf was immer für eine Art gewonnen wird, muß in Rechnung gebracht, und in u. ö. Eimer zu 40 Maß angegeben werden.

Wo der Natural-Brutto-Ertrag der Weingärten mit mehrerer

Verläßlichkeit im Moste erforscht zu werden vermag, muß für den Verlust, welchen das Produkt bei der Gährung erleidet, ein angemessener Abzug gemacht werden.

Für die Trebern, für das Holz der Reben, und für die grünen und trockenen Blätter wird nichts in Rechnung gebracht.

In den Weingärten, in welchen die Nachpflanzung der Ausstände nur stück- oder stellenweise geschieht, ist auf diese Nachpflanzung bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages keine Rücksicht zu nehmen. Wo es aber in einer oder der andern Klasse gemeindeüblich ist, die Weingärten nach einer Reihe von Jahren ganz auszurotten, und hierauf neu auszusetzen, dort hat der Schätzungs-Kommissär zu erheben, wie viele Jahre es wieder dauert, bis die neu ausgesetzten Reben ertragsfähig werden. Die Summe des Ertrages der ganzen Periode der Ertragsfähigkeit ist mit der Summe der Jahre dieser und der Periode der Wiederaussetzung zu theilen, und der Quotient als der mittlere rohe Ertrag anzusetzen.

Kommen aber Verschiedenheiten in der Qualität des Produktes in den Weingärten derselben Klasse vor, hat sie der Schätzungs-Kommissär gehörig zu beachten, und mit der Bezeichnung guter, mittlerer, schlechter Wein, bemerkbar zu machen.

E. Weiden.

§. 412.

Die Weiden werden eingetheilt:

a) in gemeine Weiden (Hutweiden), und

b) in Alpen.

Die Quantität des auf den Hutweiden erzeugten Produktes ist durch eine Parifikation der Hutweiden mit den gleiches Produkt ertragenden Wiesen ausgemittelt und sofort ist der Ausspruch zu machen: welcher Klasse der Wiesen jede Klasse der Hutweiden gleichgestellt werden könne, oder um wie viel dieselbe geringer anzusetzen wäre.

Die Hutweiden dürfen aber nur dann geringer geschätzt werden als die Wiesen letzter Klasse, wenn die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens es erheischt.

Da bei den Alpen sowohl hinsichtlich der Vegetation als der Bodenbeschaffenheit eine Parifikation derselben mit den Wiesen nicht wohl ausführbar ist, so muß der Schätzungs-Kommissär zur Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der Alpen, entweder die Pachtpreise solcher Alpen überhaupt, oder den für das Stück Vieh jeder Gattung zu entrichtenden Geldbetrag, mit Würdigung der auf die Erhöhung oder Herabsetzung desselben einwirkenden besonderen Umstände, ausmitteln, oder, wo dieß unmöglich wäre, den nach der Quantität und Gattung

des Viehes, das jährlich aufgetrieben wird, und nach der Dauerzeit des Weideganges aus der Alpe gezogenen Nutzen zu erforschen suchen, und hiernach den Ausspruch des Brutto-Ertrages für 1 Joch Alpe machen.

F. Wälder und Auen.

§. 413.

Der Natural-Brutto-Ertrag der Wälder und Auen wird durch die Ausmittlung des Holzertrages bestimmt, welchen ein nied. österr. Joch jeder Klasse der abzuschätzenden Wälder erzeugt. Dieser Ertrag wird ohne Rücksicht auf die Verwendung einzelner oder mehrerer Stämme zu Werk- oder Zeugholz, in nied. österr. Klaftern 30zölliger Scheiter ausgesprochen, und auch das gewonnene Ober- oder Bürdelholz auf Scheiterholz reduzirt.

Es kömmt bei der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung der Waldungen nicht darauf an, zu beurtheilen, welchen Ertrag der abzuschätzende Wald abwerfen könnte, wenn er vollkommen zweckmäßig und mit aller Industrie bewirthschaftet würde. Es ist vielmehr jener Ertrag auszumitteln, den der Eigenthümer entweder wirklich bezieht, oder doch ohne Anwendung einer besonderen Industrie beziehen kann.

Der Waldschätzungs-Kommissär darf sein Urtheil über den Ertrag der abzuschätzenden Wälder nicht ausschließend auf seine Kenntnisse und Ansichten als Kunstverständiger gründen, sondern soll dabei immer den faktischen Stand der Waldwirthschaft vor Augen haben.

§. 414.

Der Waldschätzungs-Kommissär hat sich in Fällen, wo eine geregelte Forstwirthschaft getrieben wird, zu überzeugen, ob die in Ausübung stehende Bewirthschaftung der Wälder mit der Erzeugung im Einklange steht, oder ob gegenwärtig mehr oder weniger Holz gefällt, als nachhältig erzeugt wird; im ersteren Falle kann diese jährliche Ausbeute als der Natural-Brutto-Ertrag angesetzt werden; wird aber weniger Holz geschlagen, als zu Folge der Ertragsfähigkeit des Waldbodens geschlagen werden sollte, oder befunden, daß die Waldungen die jährlich angenommene Ausbeute nicht nachhältig zu geben im Stande sind, oder endlich, daß keine ordentliche Forstwirthschaft getrieben wird, indem der allfällige Bedarf unregelmäßig, oder durch bloße Lichtungsschläge (Plentern) gefällt wird, so muß der Natural-Brutto-Ertrag mit Zugrundlegung einer kubischen Berechnung ausgemittelt werden.

Der Waldschätzungs-Kommissär soll zu dem Ende für jede Klasse der abzuschätzenden Waldungen ein schlagbares Probejoch, oder wenn er kein ganzes Joch aufzufinden vermöchte, eine kleinere schlagbare Strecke auswählen; die Zahl der darauf befindlichen Stämme jeder Holzgattung aufzeichnen; die unteren Durchmesser der Bäume und

ihre Höhe verläßlich messen; alle Bäume gleicher Dicke in eine Rubrik verzeichnen; jede Rubrik abschließen, kubisch berechnen, und alle Summen einer Holzgattung addiren; wornach der kubische Inhalt jeder einzelnen Holzgattung des Probejoches, oder des Probegrundes erscheinen wird.

Diese Produkte werden mit dem kubischen Inhalte einer Klafter Holzes von 30 Zollen Scheiterlänge dividirt, und so, mit Berücksichtigung des Flächenmaßes des Probegrundes, die Klafterzahl erhalten, welche das Joch Wälder jeder Klasse gibt, wenn es abgetrieben wird.

Das abgeschätzte Probejoch ist sowohl an Ort und Stelle, als auf der bei der Ertragsschätzung verwendeten Vermessungs-Skizze sichtbar zu bezeichnen.

Ist nur für eine oder die andere Klasse der Waldungen in der Gemeinde ein Probejoch oder ein Probegrund aufzufinden, so hat der Waldschätzungs-Kommissär die Verhältnisse der Produktionsfähigkeit des Bodens und des Waldstandes der verschiedenen Klassen zu untersuchen, und so nach dem erhobenen Erträgnisse einer oder einiger Klassen, das Erträgniß jener Klassen auszumitteln, für welche keine Probejoche vorhanden sind.

Sollte endlich der Fall eintreten, daß in den zu einer Gemeinde gehörigen Wäldern gar kein taugliches Probejoch oder kein tauglicher Probegrund zu finden wäre; so kann der Waldschätzungs-Kommissär unter Beobachtung der nöthigen Vorschriften ein Probejoch in den, einer benachbarten Gemeinde gehörigen Wäldern wählen.

Das Produkt der kubischen Berechnung des abgeschätzten Probejoches muß mit der Zahl der Jahre getheilt werden, die von einem Abtriebe bis zum folgenden verlaufen; z. B. das Probejoch hat 100 Klafter harte 30zöllige Scheiter gegeben, und die Abtriebsperiode ist 100 Jahre, so ist der jährliche Natural-Brutto-Ertrag des Joches Eine Klafter.

Zur Bestimmung des jährlichen Natural-Brutto-Ertrages der Wälder wird in der Regel jene Abtriebsperiode angenommen, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde, oder wenn sich in ihrem Umfange kein ordentlicher Forstwirth befände, jene der Nachbarschaft bei analogen Verhältnissen befolgen. Nur in dem Falle, wenn auf diesem Wege die nöthigen Aufschlüsse nicht zu erhalten wären, kann der Schätzungs-Kommissär jene Abtriebsperiode annehmen, die er als Kunstverständiger für die tauglichste hält.

§. 415.

Wenn dem Waldschätzungs-Kommissäre größere, kahl abgetriebene Waldstrecken vorkommen sollten, die nach seiner Ansicht als Kunstver-

ständiger, durch diesen Abtrieb in der Produktionsfähigkeit dergestalt zurückgesetzt wurden, daß sie nicht mehr als Waldboden betrachtet werden können; so soll er die Ausscheidung dieser Parzellen aus dem Waldstande vornehmen, und dem betreffenden Schätzungs-Kommissär der ökonomischen Kulturen die Anzeige davon erstatten, damit sie einer andern Kulturgattung einbezogen, oder wenn sie ganz unproduktiv sind, unter diese Grundflächen aufgenommen werden.

§. 416.

Die Nebennutzungen der Waldungen, Benützung der Rinde, Früchte, des Laubes, Peches, der Galläpfel, Schwämme, der Weide, werden bei der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung nicht beachtet, sondern dieselbe wird so vorgenommen, als ob diese Benützungen nicht Statt fänden, daher auch auf die durch solche Nebennutzungen, z. B. durch das Anpechen der Bäume, die Beweidung u. d. gl. entstehenden Beschädigungen des Waldstandes, bei den Natural-Brutto-Ertragserhebungen keine Rücksicht genommen wird.

Wo jedoch, wie es bei Stocktriebwaldungen öfter geschieht, regelmäßig und gemeindeüblich mit deren Benützung als Weide verfahren wird, müssen selbe, wenn der Ertrag der Weide von solcher Erheblichkeit ist, um nach den unten vorkommenden Bestimmungen als Nebenfrucht angesehen werden zu können, als gemischte Kulturgattung, Wald mit Weide, nach den instruktionsmäßigen Bestimmungen behandelt werden.

G. Teiche, Seen, Sümpfe.

§. 417.

Teiche, welche so gelegen sind, daß sie nicht kultivirt werden können, Seen und Sümpfe, sind zwar als unproduktive Oberflächen kein Gegenstand der Ertragserhebung, wenn sie jedoch im Sommer theilweise austrocknen, und diese Stellen als Wiesen oder Weiden benützt werden, so hat der Schätzungs-Kommissär, mit Berücksichtigung des öfter oder seltener eintretenden Falles dieser Benützung, den jährlich anzunehmenden Ertrag auszumitteln.

Eine weitere Ertragserhebung auf diesen Oberflächen findet auch dann Statt, wenn sie durch den Rohrschlag jährlich, oder im Laufe mehrerer Jahre, einen Nutzen abwerfen.

Der Schätzungs-Kommissär soll die Quantität des, im Durchschnitte mehrerer Jahre erzeugten Rohres erheben, und in dem ortsüblichen Verkaufsmaße aussprechen.

H. Zusammengesetzte Kulturgattungen.

a) Gemischte Kulturgattungen.

§. 418.

Der Natural-Brutto-Ertrag der gemischten Kulturgattungen wird

durch die abgesonderte Erhebung des Ertrages jeder einzelnen der vereinigten Kulturgattungen ausgemittelt. Ein gleichzeitiger Bau verschiedenen Kulturgattungen angehöriger Früchte muß bleibend und erheblich seyn, d. i. bei der Mehrzahl der in eine Klasse gehörigen Grundstücke zum mindesten den 10ten Theil des Flächenraumes einnehmen, um eine gemischte Kulturgattung zu begründen.

Wenn daher in Weingärten Plätze angetroffen werden, die mit Feldfrüchten oder Gemüse bestellt sind, so kann dieß nicht als eine gemischte Kulturgattung angesehen werden, da der Bau dieser Nebenprodukte nur vorübergehend, und bis zu dem Zeitpunkte Statt findet, wo die durch heftige Fröste ꝛc. entstandenen leeren Stellen wieder mit Weinreben bepflanzet werden können.

Die den größern Flächenraum einnehmende Fruchtgattung heißt Haupt-, die den kleineren Theil einnehmende, Nebenfrucht.

Glaubt der Schätzungs-Kommissär annehmen zu können, daß die Nebenfrucht auf einem kleinern als dem zehnten Theile des Flächenraumes im Durchschnitte betrieben wird, so bringt er sie nicht in Anschlag, sondern erhebt den Natural-Brutto-Ertrag so, als ob die Hauptfrucht allein, und ausschließend auf den betreffenden Grundstücken gebaut würde, und ändert auch hiernach die Klassirung.

Wirft die auf solche Art außer Anschlag gelassene Nebenfrucht auf einem gleichen Flächenraume mehr ab, als die allein berücksichtigte Hauptfrucht, so werden solche Grundstücke in besonderer Evidenz gehalten, und es wird in der Anmerkung des Klassirungs-Protokolles darauf hingewiesen.

Bei Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der gemischten Kulturgattungen muß der relative Raum, den die eine und die andere Pflanzung der verschiedenen Kulturgattungen einnimmt, nach einem billigen Durchschnitte, ohne eine ängstliche Abzählung der einzelnen Bäume oder Pflanzen, ausgemittelt werden.

Einen Anhaltspunkt dazu findet der Schätzungs-Kommissär in manchen Fällen, wenn er durch Vergleichung der Grundstücke jeder Klasse einer gemischten Kulturgattung mit jenen, auf welchen das Hauptprodukt ausschließend gebaut wird, ausmittelt, um wie viel auf den ersteren von dem Hauptprodukte weniger erzielt, daher von dem Nebenprodukte verdrängt wird. Z. B. Er findet, daß die mit Obstbäumen bepflanzten Aecker erster Klasse in der Bodenbeschaffenheit und der örtlichen Lage den reinen Aeckern erster Klasse gleich stehen, daß auf den letzteren bei gleicher Pflege, Düngung ꝛc. 18 Metzen Weitzen pr. Joch geerntet werden, während die ersteren nur 12 Metzen ertragen; so bringt er den Natural-Brutto-Ertrag für $^2/_3$ Ackerland mit Beachtung des Wirthschaftskurses, und $^1/_3$ Obstgarten in Anschlag.

Wenn gemischte Kulturgattungen aus solchen zusammengesetzt sind, die ein jährliches Erträgniß abwerfen, und aus solchen, die nur in Zwischenräumen einen Ertrag geben; so muß auf diesen Umstand bei Ausmittlung und Berechnung des jährlichen Natural-Brutto-Ertrages Rücksicht genommen werden. Z. B. Eine mit Kopfholz besetzte Wiesenklasse gibt jährlich ein Erträgniß von 10 Centnern Heu, und alle 12 Jahre einen Ertrag von 4 Klaftern Kopfholz, so ist diese Wiesenklasse mit dem jährlichen Natural-Brutto-Ertrage von 10 Centnern Heu und 1/3 Klafter Kopfholz anzusetzen.

In allen übrigen Punkten gelten die für die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der einfachen Kulturgattungen dargestellten Vorschriften auch für die gemischten Kulturen, welche aus jenen zusammengesetzt sind.

b) Abwechselnde Kulturgattungen.

§. 419.

Die Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung der abwechselnden Kulturgattungen, in welchen die zwei oder mehreren Kulturgattungen angehörenden Früchte in regelmäßigen, gemeindeüblich bestimmten Folgen gebaut werden, geschieht in der Art, daß die Produktion jeder dieser Kulturgattungen auf die für dieselbe vorgezeichnete Art erhoben, und das Erhobene mit der Anzahl der Jahre, durch welche diese Abwechslung Statt hat, getheilt wird.

Wenn eine industrielle Benützungsart des Bodens mit einer ökonomischen, wenn gleich in regelmäßig bestimmten Folgen wechselt, so werden solche Grundstücke doch nicht als abwechselnde Kulturgattungen behandelt. Dieser Fall tritt bei Teichen ein, die, nachdem sie abgelassen wurden, einige Zeit trocken liegen bleiben, und entweder als Acker- oder Wiesland benützt werden. Solche Grundflächen werden, da die einer industriellen Benützung gewidmeten Oberflächen nach den Bestimmungen des §. 402 durch Parifikation in die Ertrags-Ausmittlung gezogen werden, als fortwährend in ökonomischer Kultur stehend angesehen, und mit dem dießfälligen Ertrage angesetzt.

I. Benützbare Grundoberflächen, die der Ertrags-Ausmittlung unterliegen, obgleich sie in der Urproduktion unbenützt sind.

§. 420.

Die Grundoberflächen der Gebäude und Hofräume werden den Aeckern zweiter Klasse in jeder Gemeinde gleich gehalten. Käme in einer Gemeinde gar kein Ackerland vor, so ist das Ackerland der zweiten Klasse der Nachbargemeinde zum Maßstabe zu nehmen.

durch die abgesonderte Erhebung des Ertrages jeder einzelnen der vereinigten Kulturgattungen ausgemittelt. Ein gleichzeitiger Bau verschiedenen Kulturgattungen angehöriger Früchte muß bleibend und erheblich seyn, d. i. bei der Mehrzahl der in eine Klasse gehörigen Grundstücke zum mindesten den 10ten Theil des Flächenraumes einnehmen, um eine gemischte Kulturgattung zu begründen.

Wenn daher in Weingärten Plätze angetroffen werden, die mit Feldfrüchten oder Gemüse bestellt sind, so kann dieß nicht als eine gemischte Kulturgattung angesehen werden, da der Bau dieser Nebenprodukte nur vorübergehend, und bis zu dem Zeitpunkte Statt findet, wo die durch heftige Fröste ꝛc. entstandenen leeren Stellen wieder mit Weinreben bepflanzet werden können.

Die den größern Flächenraum einnehmende Fruchtgattung heißt Haupt-, die den kleineren Theil einnehmende, Nebenfrucht.

Glaubt der Schätzungs-Kommissär annehmen zu können, daß die Nebenfrucht auf einem kleinern als dem zehnten Theile des Flächenraumes im Durchschnitte betrieben wird, so bringt er sie nicht in Anschlag, sondern erhebt den Natural-Brutto-Ertrag so, als ob die Hauptfrucht allein, und ausschließend auf den betreffenden Grundstücken gebaut würde, und ändert auch hiernach die Klassirung.

Wirft die auf solche Art außer Anschlag gelassene Nebenfrucht auf einem gleichen Flächenraume mehr ab, als die allein berücksichtigte Hauptfrucht, so werden solche Grundstücke in besonderer Evidenz gehalten, und es wird in der Anmerkung des Klassirungs-Protokolles darauf hingewiesen.

Bei Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der gemischten Kulturgattungen muß der relative Raum, den die eine und die andere Pflanzung der verschiedenen Kulturgattungen einnimmt, nach einem billigen Durchschnitte, ohne eine ängstliche Abzählung der einzelnen Bäume oder Pflanzen, ausgemittelt werden.

Einen Anhaltspunkt dazu findet der Schätzungs-Kommissär in manchen Fällen, wenn er durch Vergleichung der Grundstücke jeder Klasse einer gemischten Kulturgattung mit jenen, auf welchen das Hauptprodukt ausschließend gebaut wird, ausmittelt, um wie viel auf den ersteren von dem Hauptprodukte weniger erzielt, daher von dem Nebenprodukte verdrängt wird. Z. B. Er findet, daß die mit Obstbäumen bepflanzten Aecker erster Klasse in der Bodenbeschaffenheit und der örtlichen Lage den reinen Aeckern erster Klasse gleich stehen, daß auf den letzteren bei gleicher Pflege, Düngung ꝛc. 18 Metzen Weitzen pr. Joch geerntet werden, während die ersteren nur 12 Metzen ertragen; so bringt er den Natural-Brutto-Ertrag für $^2/_3$ Ackerland mit Beachtung des Wirthschaftskurses, und $^1/_3$ Obstgarten in Anschlag.

Wenn gemischte Kulturgattungen aus solchen zusammengesetzt sind, die ein jährliches Erträgniß abwerfen, und aus solchen, die nur in Zwischenräumen einen Ertrag geben; so muß auf diesen Umstand bei Ausmittlung und Berechnung des jährlichen Natural-Brutto-Ertrages Rücksicht genommen werden. Z. B. Eine mit Kopfholz besetzte Wiesenklasse gibt jährlich ein Erträgniß von 10 Centnern Heu, und alle 12 Jahre einen Ertrag von 4 Klaftern Kopfholz, so ist diese Wiesenklasse mit dem jährlichen Natural-Brutto-Ertrage von 10 Centnern Heu und 1/3 Klafter Kopfholz anzusetzen.

In allen übrigen Punkten gelten die für die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages der einfachen Kulturgattungen dargestellten Vorschriften auch für die gemischten Kulturen, welche aus jenen zusammengesetzt sind.

b) Abwechselnde Kulturgattungen.

§. 419.

Die Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung der abwechselnden Kulturgattungen, in welchen die zwei oder mehreren Kulturgattungen angehörenden Früchte in regelmäßigen, gemeindeüblich bestimmten Folgen gebaut werden, geschieht in der Art, daß die Produktion jeder dieser Kulturgattungen auf die für dieselbe vorgezeichnete Art erhoben, und das Erhobene mit der Anzahl der Jahre, durch welche diese Abwechslung Statt hat, getheilt wird.

Wenn eine industrielle Benützungsart des Bodens mit einer ökonomischen, wenn gleich in regelmäßig bestimmten Folgen wechselt, so werden solche Grundstücke doch nicht als abwechselnde Kulturgattungen behandelt. Dieser Fall tritt bei Teichen ein, die, nachdem sie abgelassen wurden, einige Zeit trocken liegen bleiben, und entweder als Acker- oder Wiesland benützt werden. Solche Grundflächen werden, da die einer industriellen Benützung gewidmeten Oberflächen nach den Bestimmungen des §. 402 durch Parifikation in die Ertrags-Ausmittlung gezogen werden, als fortwährend in ökonomischer Kultur stehend angesehen, und mit dem dießfälligen Ertrage angesetzt.

I. Benützbare Grundoberflächen, die der Ertrags-Ausmittlung unterliegen, obgleich sie in der Urproduktion unbenützt sind.

§. 420.

Die Grundoberflächen der Gebäude und Hofräume werden den Aeckern zweiter Klasse in jeder Gemeinde gleich gehalten. Käme in einer Gemeinde gar kein Ackerland vor, so ist das Ackerland der zweiten Klasse der Nachbargemeinde zum Maßstabe zu nehmen.

Die anderen in §. 400 erwähnten, wegen einer industriellen Benützung, der Urproduktion entzogenen Grundstücke kommen entweder als Bestandtheile einer Grundparzelle vor, oder bilden eigene Parzellen. Im ersten Falle folgen sie dem Ansatze der Hauptparzelle, im zweiten Falle wird ihr Ertrag durch den Vergleich mit einer angränzenden Parzelle, mit welcher sie die meiste Analogie haben, ausgemittelt.

Es ist bei dieser Parifikation keine Angabe der Produkte erforderlich, welche auf der Kulturgattung, der diese Grundstücke gleich gestellt werden, erzeugt werden, sondern es wird nur derselbe Geldanschlag auch auf diese Grundstücke angewendet.

Wenn der Schätzungs-Kommissär durch Einvernehmen des Gemeinde-Ausschusses, des leitenden Beamten, und anderer, zu dem Akte der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung beigezogenen, erfahrnen Landwirthe der Gemeinde, das Erträgniß jeder Kulturgattung und Klasse eruirt, mit den von ihm selbst gemachten Erfahrungen, den früher gesammelten Daten, und seinen eigenen Ansichten verglichen hat, so kann es ihm nicht schwer werden, das wirkliche Natural-Brutto-Erträgniß jeder Kulturgattung und Klasse zu bestimmen.

Da jedoch der Verfolg der Arbeiten in anderen, in analogen Verhältnissen stehenden Gemeinden wesentlich dazu beitragen kann, sein Urtheil in einzelnen Fällen zu berichtigen, so ist es nicht nöthig, daß er seinen Ausspruch über den Natural-Brutto-Ertragsansatz jeder Kulturgattung und Klasse, gleich bei dem Akte der Erhebung, den Gemeindegliedern bekannt gebe. Er muß ihn mit Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung noch während seiner Anwesenheit in der Gemeinde zu Papier bringen, damit der Schätzungsinspektor sich bei jedesmaliger Bereisung der Distrikte von dem Stande der Arbeiten und dem Resultate derselben überzeugen könne.

Der Inspektor soll bei diesen Bereisungen seine besondere Aufmerksamkeit auf jene Distrikte und Gemeinden richten, in welchen die Notizen-Sammlungen minder vollständig waren. Er wird darauf sehen, daß nach Möglichkeit in jeder Gemeinde ein aus den Lokal-Verhältnissen und dem faktischen Stande abgeleiteter Ausspruch gemacht, und die bequemen Parifikationen mit Nachbargemeinden vermieden werden. Zugleich aber wird er auch auf die Vermeidung greller, durch den faktischen Stand nicht gerechtfertigter Differenzen zwischen Gemeinden und Schätzungs-Distrikten einzuwirken wissen, indem er die Schätzungs-Kommissäre auf die, diesen Differenzen zum Grunde liegende Ungleichheit des Verfahrens aufmerksam macht.

§. 421.

Es liegt übrigens sehr daran, schon im Verlaufe der Operationen

und in dem Maße, als selbe fortschreiten, in die Kenntniß zu kommen, wie viel Flächenmaß bei jeder Gemeinde in jede Kulturgattung und in jede Klasse derselben falle, um dann, wenn der Brutto-Geldertrag in der Gemeinde für jede Kulturgattung und für jede Klasse ausgemittelt ist, gleich das Ergebniß für die einzelnen Gemeinden und im Ganzen übersehen zu können.

Die Kenntniß dieses Ergebnisses vor der Anwendung der Abzugs-Perzente und dem definitiven Ausspruche der Katastral-Grundertrags-Einlage ist von der höchsten Wichtigkeit, weil man außerdem Gefahr laufen würde, zu spät auf Resultate zu kommen, deren Anwendung nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu diesem Behufe ist folgendes Verfahren festgesetzt:

a) Dem Schätzungs-Kommissär liegt es ob, mit Beihülfe seines Adjunkten für jede Gemeinde eigene Klassenauszüge zu verfassen, sobald für die Gemeinde die Eintheilung in die Kulturgattungen, die Klassifikation für jede Kulturgattung, und die Einklassirung jeder Parzelle in die betreffende Klasse erfolgt ist.

b) Zu diesem Behufe erhält der Schätzungs-Kommissär eigene Druckpapiere, in welchen der größeren oder geringeren Zahl von Klassen bei der einen oder der andern Kulturgattung vorgedacht ist.

c) Die Ergebnisse dieser einzelnen Vormerkungen nach ihrer Berichtigung und definitiven Feststellung, bringt der Schätzungs-Kommissär in eine Uebersicht, und wenn der Brutto-Geldertrag in der Gemeinde für jede Kulturgattung und für jede Klasse derselben bestimmt ist, füllt er die in dieser Beziehung eröffneten Geldrubriken aus; diese Klassenauszüge werden durch den Inspektor der Landesstelle übergeben.

d) Die Landesstelle läßt daraus durch ihr Rechnungs-Departement den summarischen Total-Zusammensatz entwerfen, und wenn daraus wenigstens für den dritten Theil des steuerbaren Flächenmaßes der ganzen Provinz die Ergebnisse hervorgehen, legt sie ihn mit einem auf der Grundlage desselben zu berechnenden approximativen Voranschlag, wie hoch sich ungefähr der Brutto-Geldertrag für die ganze Provinz stellen dürfte, der vereinten Hofkanzlei vor; zugleich wird jedoch dieser Zusammensatz bis zur Vollendung für die ganze Provinz fortgesetzt, um das wirkliche Totalergebniß nachtragen zu können.

IV. Vollendung des Operates der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung.

§. 422.

Hat der Schätzungs-Kommissär die Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages in allen, oder einer angemessenen Anzahl von Gemeinden seines Distriktes in der oben vorgezeichneten Art vollendet, dann stellt

er die Endresultate seiner Nachforschungen für jede einzelne Gemeinde in einem abgesonderten Operate, unter der Aufsicht des Inspektors, an einem von der Landesstelle zu bestimmenden Orte zusammen.

Bevor er zu der Ausarbeitung der einzelnen Operate schreitet, nimmt er nochmals die Resultate der Lokalerhebungen in den einzelnen Gemeinden, im Zusammenhange des ganzen Schätzungsdistriktes, oder des bereits vollendeten Theiles desselben vor, vergleicht die von ihm in den Gemeinden nach dem Schlusse des §. 420 entworfenen Ansätze unter sich sowohl, als mit den in anderen Wegen gesammelten Notizen, und mit den Erhebungen der zu gleichem Zwecke versammelten Schätzungs-Kommissäre der angränzenden Distrikte und bestätiget oder modificirt hiernach seinen ersten Ausspruch.

Das für jede einzelne Gemeinde zu verfassende Elaborat, besteht in dem bestimmt und deutlich ausgesprochenen mit wenigen Worten begründeten Urtheile über den Natural-Brutto-Ertrag jeder einzelnen Kulturgattung und Klasse.

Diese Elaborate werden nach einem vorgeschriebenen Muster (Beilage Nr. 28) verfaßt, und es darf keine von den darin angedeuteten Rubriken übergangen werden.

Als Einleitung wird diesem Operate für jede Gemeinde eine kurz gefaßte Topographie und Statistik vorausgesendet.

Sollte jedoch der eine oder der andere Schätzungs-Kommissär beim Abschlusse der Brutto-Ertrags-Erhebungen irgend eine Rubrike der Einleitung noch nicht genügend auszufüllen im Stande seyn, so ist ihm gestattet, das Mangelnde im Laufe der künftigjährigen Erhebungen nachzutragen.

Die Resultate jener im Laufe der Operation gesammelten Behelfe, welche dem Schätzungs-Kommissär zu Anhaltspunkten seines Urtheiles zu dienen hatten und in das Schätzungs-Elaborat nicht aufzunehmen waren, hat der Schätzungs-Kommissär in einem besondern Ausweise für jede Klasse derselben zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung dem von ihm für jede Katastralgemeinde gelieferten Operate anzuschließen.

Am Schlusse des Ansatzes des Natural-Brutto-Erträgnisses jeder Klasse werden die jährlich erzeugten Produkte, nach dem, dem Schätzungs-Kommissäre für jede Gemeinde seines Distriktes zukommenden Tariffe, zu Gelde veranschlagt, und die Summe des Natural-Brutto-Ertrages im Gelde ausgesprochen. Z. B. Nach dem zu §. 407 gegebenen Beispiele beträgt das jährliche Natural-Brutto-Erträgniß eines Joches Acker erster Klasse, $2\frac{4}{8}$ Metzen Weitzen,

$2\frac{4}{8}$ » Korn,

$2\frac{4}{8}$ » Gerste,

$3\frac{4}{8}$ » Hafer,

und der Preistarif bestimmt für die Gemeinde

den Metzen	Weitzen	zu	2 fl. —	kr.
» »	Korn	»	1 » 36	»
» »	Gerste	»	— » 54	»
» »	Hafer	»	— » 36	»

so setzt der Schätzungs-Kommissär am Schlusse der ersten Ackerklasse in dem Operate:

2 4/8	Metzen	Weitzen	zu 2 fl.	— kr.	— 5 fl.	— kr.
2 4/8	»	Korn	» 1 »	36 »	— 4 »	— »
2 4/8	»	Gerste	» — »	54 »	— 2 »	15 »
3 4/8	»	Hafer	» — »	36 »	— 2 »	6 »

Summe des zu Geld veranschlagten Brutto-Ertrages eines Nied. Oesterr. Joches Acker erster Klasse . . . . . 13 fl. 21 kr.

§. 423.

Auf gleiche Weise verfaßt der Waldschätzungs-Kommissär das Operat der Natural-Brutto-Ertragserhebung für jede einzelne Gemeinde, in welcher Waldungen vorkommen, jedoch mit Hinweglassung der Einleitung, und übergibt dasselbe dem ökonomischen Schätzungs-Kommissäre des betreffenden Distriktes, welcher es in das Hauptelaborat der Gemeinde am bestimmten Orte einheftet.

Der Waldschätzungs-Kommissär hat auf den Umstand besonders aufmerksam zu seyn, ob nach den §§. 377 und 396 für die nämliche Holzgattung in einer Gemeinde mehrere Holzpreise bestehen, und er hat in diesem Falle den Ertrag nach dem folgenden Beispiele zu berechnen. Z. B. die erste Klasse enthält Waldstrecken mit einem Natural-Ertrage von 1 1/2 Klafter Buchholz pr. Joch; bei einigen dieser Strecken entfällt der Holzpreis pr. Klafter auf 1 fl. bei anderen auf 40 kr., bei der dritten auf 30 kr., so wird der Ertrag auf nachstehende Weise dargestellt:

Vor dem Natural-Ertrage zu 1 1/2 Klafter pr. Joch entfällt der Geldertrag in der

I.	Klasse	a)	nach dem Preise	zu	1 fl.	mit	1 fl. 30 kr.
II.	»	b)	»	»	»	»	40 kr. » 1 fl. — »
III.	»	c)	»	»	»	»	20 » » — » 30 »

und somit im Durchschnitte für die I. Klasse mit 1 fl.

§. 424.

Hat der Schätzungs-Kommissär alle Operate der bereits zu Stande gebrachten Erhebungen seines Schätzungsdistriktes vollendet, so stellt er die Endresultate für jede der vorzüglichsten in seinem Distrikte vorkommenden Kulturgattungen in einer Uebersicht zusammen. Gleichzeitig

wird er auch die Nachweisung des Brutto-Ertrages, wie er in der Veranschlagung zu Gelde entfällt, für alle als produktiv erkannten Grundflächen, nach den im §. 422 enthaltenen Bestimmungen, zu Stande gebracht haben, worin nicht nur alle Kulturgattungen und Klassen, und zwar die durch Parifikation ausgemittelten z. B. Gärten nach Verhältniß der Kulturgattung, mit welcher sie gleichgestellt wurden, sondern auch die in dem §. 420 erwähnten insbesondere der Gebäude, aufgenommen seyn müssen. Diese Ausweise werden von den Inspektoren gesammelt und weiter befördert.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zur Bestimmung der Abzüge von dem Brutto- oder Roh-Ertrage, und Ausmittlung des steuerbaren Reinertrages.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Abzüge von dem Brutto- oder Roh-Ertrage.

§. 425.

Von dem nach den Bestimmungen der zweyten Abtheilung für jede Kulturgattung, und für jede Klasse derselben ausgemittelten Roh-Ertrage, müssen nach dem §. 5 des allerhöchsten Patentes vom 23. Dec. 1817 die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf die Bearbeitungsart des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Anschlag gebracht werden.

Unter den nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen werden diejenigen verstanden, welche die meisten Grundbesitzer in der Gemeinde bey jeder Kulturgattung und in jeder Klasse derselben aufwenden, und nach der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart aufwenden müssen, um den Roh-Ertrag zu erzielen, welcher für jede Kulturgattung und Klasse derselben ausgemittelt worden ist.

Der nothwendige Kulturaufwand wird also nur relativ auf den Roh-Ertrag, welcher im Anschlage ist, sohin nicht absolut und ohne Rücksicht auf denselben ausgemittelt; auch nur in so ferne beachtet, als er nicht schon beim Anschlage des Roh-Ertrages selbst für gewisse Auslagen berücksichtiget worden ist.

Daraus folgt, daß:

a) der außerordentliche Aufwand, welchen einzelne Eigenthümer machen, um ihre Grundstücke besser zu kultiviren, als die Mehrzahl in der Gemeinde, kein Gegenstand der Berücksichtigung ist, weil auch der höhere Roh-Ertrag, den sie durch diese größere Vorauslage erhalten, nicht in Anschlag gebracht wurde;

b) in der Regel auch der Dünger, welcher auf die Grundstücke

gebracht wird, keinen Gegenstand des zu beachtenden Kulturaufwandes bildet, weil weder Stroh, noch Abfälle, noch der Viehnutzen im Roh-Ertrage aufgenommen sind.

Ueber die seltene, ausnahmsweise Berücksichtigung des Düngers werden weiter unten die bestehenden Anordnungen vorkommen.

c) Auch keine wie immer Namen habende persönliche, wenn gleich nur wegen des Grundbesitzthums bestehende Verpflichtung des Grundbesitzers in den Kulturaufwand verwebt werden darf, weil diese bei der Ausmittlung des Roh-Ertrages gleichfalls keinen Einfluß hatte.

Der zur Erzielung des in Anschlag gebrachten Brutto-Ertrages nothwendige und gemeindeübliche Kulturaufwand, er mag in Naturalien, Arbeit oder Geld bestehen, muß für jede Kulturgattung und für jede Klasse derselben, summarisch im Gelde, und zwar in der Art ausgemittelt werden, daß bei jeder Kulturgattung und Klasse der verhältnißmäßige Antheil bestimmt wird, welcher von dem auf das nied. österr. Joch zu 1600 Quadratklaftern im Gelde entfallenden Roh-Ertrage, zur Berücksichtigung des Kulturaufwandes in Abschlag zu bringen ist.

II. Vorbereitung zur Ausmittlung der Abzüge von dem Roh-Ertrage.

§. 426.

Nachdem sich der Schätzungs-Kommissär vorläufig mit Rücksicht auf die von ihm gesammelten Notizen eine Uebersicht für alle Gemeinden seines Bezirkes über die nach seiner Ansicht bei jeder Kulturgattung und Klasse zur Kompensation des Kulturaufwandes zu machenden Abzüge gebildet hat, um darin ein vorläufiges Urtheil nach den ihm bis nun beiwohnenden Kenntnissen und Notizen und einen Plan seines künftigen Verfahrens aufzufassen, schreitet er zur Feststellung der Preise, nach welchen der nothwendige Aufwand im Gelde in Anschlag zu bringen ist. Im Allgemeinen läßt sich dieser Aufwand auf zwey Rubriken zurückführen, nämlich auf Naturalien und auf Arbeit.

§. 427.

Der Aufwand an Naturalien betrifft entweder eine solche Gattung derselben, die schon bei der Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages vorkam, und für die also schon bey dessen Veranschlagung im Gelde die Preise der Ausmittlung fixirt sind, welche dann auch hier anzunehmen sind, oder es handelt sich um solche, wo dieses der Fall nicht ist, und für diese (vorzüglich nur Sämereien) muß der verhältnißmäßige Preis nachträglich ausgemittelt werden.

Bei dieser Ausmittlung kömmt es darauf an, den Geldwerth in der Proportion zu bestimmen, in welcher diese Sämereien zu dem Produkte stehen, und in welcher das Produkt selbst im Anschlage ist.

Geben die Preise dieser Sämereien, wie sie im Normaljahre 1824 bestanden haben, über die Einhaltung dieses Verhältnisses Beruhigung, so ist der Anhaltspunkt aus diesen zu nehmen.

Erscheinen diese Preise aber wegen zufälliger Einwirkungen in dem bemerkten Jahre außer einem billigen Verhältnisse, und wird das richtigere in einem Vergleiche mit den kurrenten wahrgenommen, so hat der Schätzungs-Kommissär darin den Anhaltspunkt für seine Proposition zu suchen, indem er in das erste Glied den kurrenten Preis des Produktes, in das zweite den der Sämerei, in das dritte den Anschlagspreis des Produktes bei der Roh-Ertrags-Erhebung ansetzt, und als viertes Glied den Preis für die Sämerei ausmittelt.

Wäre auch daraus kein haltbares Verhältniß zu entnehmen, so soll der Schätzungs-Kommissär dasselbe aus der Quantität des Samens beurtheilen, welchen ein bestimmtes Quantum am Produkte, das zur Gewinnung desselben verwendet wird, gewöhnlich gibt. Auf diesen Grundlagen werden die Tariffe für alle derlei Naturalien von dem Inspektor der Landesstelle vorgeschlagen.

§. 428.

Der Aufwand an Arbeit ist entweder Zug- oder Handarbeit; erstere entweder im Gespanne mit Pferden, oder in jenem mit Ochsen; letztere gemeine, oder erwiesener Maßen besondere Geschicklichkeit fordernde.

In der Regel, und folglich in der gemeindeüblichen Bestellung, ist der Grundbesitzer mit seinem eigenen Gespanne, mit der ihm und seinem Gesinde beywohnenden Arbeitskraft, Arbeiter in allen erforderlichen landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Der Maßstab zur Bestimmung des Geldwerthes dieser Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche erwiesener Maßen besondere Geschicklichkeit fordern, ist daher aus den Kosten der Erhaltung eines Gespannes an Pferden, und der Erhaltung eines Gespannes an Ochsen, endlich der Erhaltung eines Arbeiters für das ganze Jahr, auf Einen Tag in der Art zu berechnen, daß in die Summe der Erhaltungskosten mit 300 dividirt wird.

Für die nothwendigen und gemeindeüblichen Arbeiten, welche besondere Geschicklichkeit fordern (d. i. für solche, zu deren Zustandebringung der Grundbesitzer in der Gemeinde sich der vorzugsweise mit solchen Arbeiten sich beschäftigenden Arbeiter gegen höheren Taglohn bedienet), wird dem Arbeitspreis der gemeinen Arbeiten 50 Perzent zugeschlagen, so, daß im Falle der Arbeitspreis der gemeinen Arbeiten mit 12 kr. für den Tag entfiele, für die besondere Geschicklichkeit fordernden Arbeiten der Preis mit 18 kr. für den Tag anzusetzen wäre.

In dem Tariffspreise der betreffenden Arbeit sind übrigens auch

die Geräthe und Werkzeuge verstanden, deren der Arbeiter zur Verrichtung der Arbeit bedarf, und es findet für dieselben keine besondere Ausmittlung, mithin auch kein besonderer Geldanschlag Statt.

Der Inspektor würdiget mit Zuziehung der unterrichtetsten Schätzungs-Kommissäre die auf diese Erhebungen gegründeten Anträge zum Geldanschlage der Arbeit, und bringt der Landesstelle den Tariff in Vorschlag, nach welchem der Geldwerth jeder Gattung der Arbeit im Umfange des Inspektorates zu bestimmen wäre.

Die Landesstelle bestimmt hiernach mit Zuziehung der Inspektoren den Tariff des Geldanschlages der Arbeit jeder Gattung, legt denselben aber vor der Hinausgabe, wie dieß bei allen Anschlägen für den Kataster zu geschehen hat, der vereinigten Hofkanzlei zur Genehmigung vor.

Dabei wird übrigens grundsatzmäßig vorausgesetzt, daß sich eine Vermehrung der Tarifsätze der Arbeiten über die Zahl von dreien kaum werde rechtfertigen lassen, und es müssen, wenn es die Landesstelle als nothwendig begründet findet, für alle oder für einzelne Gattungen der Arbeit verschiedene Tarifsätze zu statuiren, auch die Gemeinden gleichzeitig bestimmet werden, welche dem einen oder dem anderen Ansatze einzureihen sind.

§. 429.

Als endliche Vorbereitung wird der Schätzungs-Kommissär, so viel es nur möglich ist, bei jeder Gemeinde, Kulturgattung und Klasse derselben, wo der Brutto-Ertrag und der Rein-Ertrag eigens erhoben wird (die Waldungen allein ausgenommen), verläßliche Notizen über den pro rata eines nied. österr. Joches entfallenden Geldkapitalswerth, oder die jährliche Pachtrente sammeln und zusammenstellen.

Bei jenen Gemeinden hingegen, wo solche Daten nicht aufzufinden sind, die aber mit einzelnen Kulturgattungen und Klassen derselben in Verhältnissen stehen, in welchen sie anderen, wo sie aufgefunden wurden, gleich gehalten werden können, wird sich der Schätzungskommissär darüber die Vormerkung machen, und bei den betreffenden Kulturgattungen und Klassen bemerken, von welcher Gemeinde, Kulturgattung und Klasse das erhobene Datum über Kapitalswerth oder Pachtschilling auch für diese Gemeinde einen Anhaltspunkt liefert; die Art, wie diese Daten bei der Feststellung des Reinertrages zu benützen sind, wird in der Folge dargestellt werden.

III. Detailsbestimmungen zur Bemessung der Abzüge von dem Roh-Ertrage.

§. 430.

Der Schätzungs-Kommissär nimmt in jeder Gemeinde jede Kulturgattung und jede Klasse derselben vor, mittelt für jede Kultur-

gattung und Klasse den nothwendigen und gemeindeüblichen Aufwand an Naturalien, Arbeit und außerordentlicher Geldauslage, wo diese instruktionsmäßig zu beachten kömmt, aus, veranschlagt die beiden ersteren nach dem dafür festgesetzten Tariffe im Gelde, und rechtfertiget mit diesem Kalkule und mit Hülfe der Daten, die er über den Kapitalswerth einzelner Grundstücke, und über die Pachtschillinge von denselben gesammelt hat, die Anwendung des Tariffansatzes, welcher bei den einzelnen Kulturgattungen in verschiedenen Abstufungen vorgeschrieben ist.

A. Bei Aeckern.

§. 431.

Bei dem Ackerlande kommen zur Ausmittlung des Antheiles, welcher am rohen Geldertrage in Abschlag zu bringen ist, anzuschlagen: der Geldwerth des erforderlichen und gemeindeüblichen Samens, und der Geldwerth der Zug- und Handarbeit, welche die Vorbereitung des Bodens, die Bestellung desselben, das Sammeln der Früchte, das Einbringen derselben und der Ausdrusch nothwendig und gemeindeüblich fordern, um den Natural-Brutto-Ertrag zu erzielen, welcher bei dieser Kulturgattung und bei jeder Classe derselben im Ansatze ist.

Auch hier muß der Wirthschaftskurs die Grundlage der Ausmittlung zur Berechnung der Abzugsposten bilden.

Es ist daher die Aufgabe des Schätzungs-Kommissärs die Quantität der Naturalien, die sich als Saat, und die Quantität der Zug- und Handkraft, die sich als Arbeit für den gegebenen Wirthschaftskurs nothwendig und gemeindeüblich zur Erzielung des in Ansatz gebrachten Natural-Ertrages darstellet, zu beurtheilen und zu bestimmen, nach den bereits festgesetzten Preisen im Gelde zu veranschlagen, und aus der Zeit des Turnus von dem auf Ein Jahr in Ansatz gebrachten Brutto-Geldertrage, bei jeder Klasse des Ackerlandes im Umfange jeder Katastralgemeinde, die Quote des Abzuges für Ein Jahr und Ein nied. österr. Joch auszumitteln.

Bei der Saat wird für jede Fruchtgattung der Fruchtfolge die gemeindeübliche Quantität auf das nied. österr. Joch in Ansatz gebracht.

Sie ist nach Verschiedenheit der Fruchtgattungen, nach Verschiedenheit der Lokalitäten und der inneren Beschaffenheit der Grundstücke verschieden, und die Differenzen übersteigen im Ganzen vielleicht mehr als das Doppelte. Der Schätzungs-Kommissär soll hier besonders bemüht seyn, das wahre, sich im Verfahren der Mehrzahl in der nämlichen Klasse der Ackergründe aussprechende Bedürfniß auf-

zufinden, weil hierin nicht selten die persönliche Ansicht einzelner Grundbesitzer zu Extremen eines geringeren und eines höheren Quantums der Aussaat verführt. Er hat dabei immer auch den Ansatz im Natural-Brutto-Ertrage vor Augen zu halten, welcher durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens, und die aus solcher, in Voraussetzung der gemeindeüblichen Pflege, hervorgehende Vervielfältigung der Aussaat bestimmt ist; dagegen die Abwege und auffallenden Irrthümer zu vermeiden, welche sich offenbar aussprechen müßten, wenn ein Quantum der Saat in Ansatz käme, welches, verglichen mit dem Natural-Brutto-Ertrage, die Vervielfältigung in einem so hohen oder so geringen Grade darstellte, daß sie alle Gränzen der Wahrscheinlichkeit oder selbst der Möglichkeit überschritte.

Bei der zur Vorbereitung und Bestellung des Ackerlandes erforderlichen Zug- und Handarbeit muß das gemeindeübliche Arbeitsbedürfniß, und jede Gattung der Arbeit, die zur Erzielung des im Anschlage stehenden Natural-Brutto-Ertrages, nach dem dabei zum Grunde gelegten Wirthschaftskurse erfordert wird, nach dem Bedarfe von Tagen auf Ein nied. österr. Joch jeder Klasse ausgemittelt werden.

Der Schätzungs-Kommissär hat dabei die Aufgabe, zu beurtheilen, wie oft das Pflügen, Eggen, Walzen, Dungbreiten, das Aussetzen von Pflanzen, das Aussäen, das Behacken u. s. w., wie diese Arbeiten in dem angenommenen Wirthschaftskurse nothwendig und gemeindeüblich sind, im Turnus desselben vorkommen; wie viele Tage, oder welcher Theil eines Tages zur Bestellung Eines nied. österr. Joches Ackerland in jeder Klasse und nach den Hauptgattungen der Arbeit erforderlich seyen; wie viel hiernach für den ganzen Turnus an Aufwand jeder Gattung der Arbeit entfalle, um zu berechnen, welcher Geldwerth derselben nach dem Tariffe beizulegen sei, endlich daraus, mit Rücksicht auf die Dauerzeit des Wirthschaftskurses, den auf Ein Jahr entfallenden Geldaufwand auszumitteln.

Auf die nämliche Art verfährt der Schätzungs-Kommissär in Ansehung der Arbeit, welche die Einbringung der Früchte und der Ausdrusch derselben fordert.

In Beziehung auf die Einbringung der Früchte aber wird bloß die Arbeitskraft verstanden, die bis auf den Punkt nothwendig ist, um das Produkt vom Felde weg nach der Scheune zu bringen, sohin das Schneiden mit der Sense oder Sichel, das Aufnehmen, das Binden, das Aufmandeln, das Aufladen zur Wegbringung von der Fläche, auf welcher das Produkt gestanden hat.

Bei dem Ausdrusche ist es gewöhnlich, daß die Arbeit durch einen Theil des Produktes selbst vergütet wird, welcher in dem 8., 9., 10. oder 11. Theile der gewonnenen Körner besteht. Wo sich dieses findet,

wird der Anschlag für den Werth dieser Arbeit aus diesem Verhältnisse genommen, jedoch darf dieser Antheil immer nur nach dem in Ansatz genommenen Natural-Brutto-Ertrage berechnet, und der Geldwerth desselben auch nur nach den für die Geldausmittlung des Roh-Ertrages festgesetzten Preisen in Anschlag gebracht werden.

Wo es im Gegentheile gemeindeüblich ist, daß diese Arbeit von dem Grundbesitzer selbst, mit der ihm und seinem Gesinde beiwohnenden Arbeitskraft verrichtet, oder aber die Körner von Pferden ausgetreten werden, ist das Verhältniß des Abzuges in der Regel, besondere Fälle ausgenommen, aus den Nachbargemeinden, in denen der Dreschер-Antheil üblich ist, zu nehmen, und auf solche Gemeinden zu übertragen. Erschiene jedoch diese Uebertragung unzulässig, so muß der erforderliche Zeitaufwand zum Ausdrusche der in der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung ausgemittelten Quantität von Körnerfrüchten beurtheilet, und die erforderliche Arbeit nach dem Tariffe veranschlaget werden.

Dagegen kommt weder der Dünger, noch der Werth der etwa (in Gebirgsgegenden) aufzutragenden Erde, noch das Wegbringen der Früchte vom Felde nach den Aufbewahrungsorten in Berücksichtigung.

Nur wenn Kalk, Mergel, Gyps, Asche und dergl. gemeindeüblich angewendet, und von der Mehrzahl der Grundbesitzer entweder im Innern der Gemeinde selbst, oder außer derselben angekauft werden müssen, oder wenn dieser Fall rücksichtlich des animalischen oder vegetabilischen Düngers eintreten würde, bilden diese Auslagen einen Gegenstand in der Ausmittlung der Kulturkosten, nach ihren im Jahre 1824 bestandenen Preisen.

§. 432.

Wenn der Schätzungs-Kommissär auf diese Art die für den ganzen Turnus des Wirthschaftskurses bei jeder Klasse des Ackerlandes entfallende Summe des Kulturaufwandes im Gelde, und hiernach den verhältnißmäßigen Theil auf Ein Jahr und Ein nied. österr. Joch ausgemittelt hat; so vergleicht er den letzteren mit der Summe des Brutto-Geld-Ertrages, mit welcher das nied. österr. Joch der betreffenden Klasse im Anschlage ist, und stellt den Rest vorläufig als Rein-Ertrag dar.

Der Schätzungs-Kommissär wird dieses Ergebniß mit den Resultaten der Erhebungen, welche er über den Kapitalswerth und über die Pachtschillinge der Grundstücke in den einzelnen Klassen dieser Kulturgattung gemacht hat, combiniren, und hiernach sein endliches, auf die voraus gegangenen Erhebungen und Berechnungen gegründetes Urtheil aussprechen, welche Quote des Brutto-Geld-Ertrages, zur Berücksichtigung der Kulturkosten aller Art, bei dem Ackerlande jeder Gemeinde und in jeder Klasse desselben in Abschlag zu bringen ist.

Dieser Antheil muß bei dem Ackerlande nach Verschiedenheit der Resultate der Erhebungen entweder mit 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 oder 60 Perzenten des Brutto-Geld-Ertrages ausgesprochen werden.

Wenn jedoch in einzelnen Fällen ganz besondere Verhältnisse eintreten, welche es außer allen Zweifel stellen, daß der Abzug von 60 Perzenten in einer Gemeinde, und bei einer gegebenen Klasse des Ackerlandes die erforderliche Berücksichtigung des Kulturaufwandes nicht enthält, und die Einhaltung dieses Maximums nicht nur ein absolutes Mißverhältniß für solche Grundstücke, sondern auch ein relatives gegenüber anderer Klassen in der Gemeinde zur Folge haben würde; so ist es dem Schätzungs-Kommissäre unbenommen, für solche Fälle ausnahmsweise ein höheres Abzugsperzent in Antrag zu bringen, welches jedoch das von 70 in keinem Falle übersteigen darf, und erst dann angewendet werden kann, wenn dazu die höhere Genehmigung erfolgt.

§. 433.

Nach der Bestimmung des Abzugsperzentes wird dasselbe vom Brutto-Geld-Ertrage in Abschlag gebracht, und der Rest als der Rein-Ertrag dargestellt, welchen der Schätzungs-Kommissär jeder Klasse des Ackerlandes im Umfange der Gemeinde beizulegen findet, wobei die Bruchtheile zur Erleichterung der Berechnung in der individuellen Anwendung so ausgeglichen werden, daß sich der Ansatz immer in den Zahlen 5 oder 10 Kreuzer darstellt.

Z. B. Die Berechnung entfiele im Rein-Ertrage mit 10 fl. 34 kr., so wird der Ansatz mit 10 fl. 35 kr., oder sie entfiele mit 10 fl. 32 kr., so wird der Ansatz mit 10 fl. 30 kr. gestellt.

Eine Ausgleichung dieser Art darf jedoch, wie es das Beispiel klar stellt, nur da geschehen, wo sich das Ergebniß in Kreuzern, als Bruchtheilen der Gulden ausspricht, und der Grund derselben ist weniger auf eine Vereinfachung in der Berechnung zur Vermeidung aller Bruchtheile gerichtet, indem diese bei der individuellen Anwendung wegen des oft in Quadrat-Klaftern zerfallenden Flächenmaßes doch wieder vorkommen, vielmehr damit beabsichtiget, in den Rein-Ertrags-Tariffen nicht gar zu unbedeutende und nicht erklärliche Differenzen darzustellen, z. B. das Joch der ersten Ackerklasse in einer Gemeinde mit 10 fl. 30 kr., in einer zweiten mit 10 fl. 31 kr., in einer dritten mit 10 fl. 32 kr. u. s. w. in Anschlag zu bringen.

Wo sich daher der Ertrag in Kreuzern als Ganzer darstellt, da kann die Ausgleichung nur in Ansehung der Bruchtheile eintreten, und zwar in der Art, daß jene, die unter $^1/_4$ Kreuzer erscheinen, ganz weggelassen, oder für ein Viertel-Kreuzer angenommen werden, je nachdem sie unter, auf, oder über der Hälfte desselben stehen.

Uebrigens hat die angeordnete Ausgleichung der Bruchtheile nur bei der Darstellung des Rein-Ertrages einzutreten, weil die doppelte Anwendung derselben doch in manchen Fällen einen merklichen Einfluß auf den Anschlag selbst äußern könnte.

B. Bei Wiesen.

§. 434.

Bei dem Wieslande kommen in Berücksichtigung des nothwendigen und gemeindeüblichen Kulturaufwandes in Anschlag: der Aufwand an Arbeit, welcher gemacht werden muß, um sie zu reinigen, mit den zur Erzielung des ausgemittelten Brutto-Ertrages etwa nothwendigen Abzugsgräben zu versehen, sie zu mähen, die Gräser zu trocknen, und das Heu und Grummet zur Einbringung aufzuladen.

Diese Arbeiten sind wie bei dem Ackerlande nach dem Erfordernisse der ganzen Tage oder des Theiles eines Tages für Ein nied. österr. Joch von 1600 Quadrat-Klaftern bei jeder Wiesenklasse zu berechnen, und eben so die Quote des Brutto-Geld-Ertrages, zur Berücksichtigung des Kulturaufwandes jeder Art, bei dem Wieslande jeder Gemeinde und in jeder Klasse desselben in Abschlag zu bringen.

Dieser Antheil muß bei dem Wieslande mit 10, 15, 20, 25 oder 30 Perzenten des für das nied. österr. Joch jeder Klasse ausgemittelten Brutto-Geld-Ertrages ausgesprochen werden.

In besonderen Fällen kann der Antrag unter den im §. 432 angedeuteten Bestimmungen bis 40 Perzente gestellt werden.

C. Bei Gärten.

§. 435.

Bei dieser Kulturgattung tritt eine besondere Berechnung der Kulturkosten nicht ein; denn entweder sind es

a) kleinere Gärten, wobei der nämliche Antheil von dem Brutto-Geld-Ertrage in Abschlag gebracht wird, welcher bei dem Ackerlande erster Klasse in Abzug gekommen ist; oder es sind

b) größere Gärten, die eines eigenen Anschlages bedürfen.

Sind diese bei der Erhebung des Natural-Brutto-Ertrages nach dem Pachtpreise im Anschlage, so stellt sich dieser auch schon als Rein-Ertrag dar, und der Brutto-Geld-Ertrag erleidet keine Aenderung.

Wurde aber der Brutto-Geld-Ertrag durch den Vergleich mit dem Ackerlande erster Klasse, nebst einem verhältnißmäßigen Zuschlage ausgemittelt und als Brutto-Ertrag mit diesem Zuschlag dargestellt; so muß zur Darstellung des Rein-Ertrages das nämliche Perzent in Abschlag gebracht werden, welches bei dem Ackerlande erster Klasse in Abschlag gebracht worden ist.

D. Bei Weingärten.

§. 436.

Bei den Weingärten sind Gegenstände des Anschlages zur Berechnung der Abzugsquote, die Arbeit auf das Auftragen und Einhauen des Düngers; auf das Gruben; auf das Räumen der Wurzeln; auf das Beschneiden; auf das gemeindeübliche Behauen; auf das Pfählen (Steckenschlagen) und Pfahlausziehen; auf das Jäten, Anbinden und Abgipfeln (Abwipfeln); auf das Ablesen der Trauben, das Quetschen (Mosteln) und Auspressen derselben. Es sind ferner Gegenstände des Anschlages: der Werth der Reben, welche nach einer gewissen Periode neu eingesetzt werden müssen, und der Werth der Weinstecken, welche erfordert werden und in einem gewissen Turnus zu Grunde gehen.

Das Erforderniß an jeder Gattung der Arbeit muß auf Ein nied. österr. Joch berechnet, und der Werth derselben für dieses im Gelde ausgemittelt werden, wie solches bereits bei den oben abgehandelten Kulturgattungen des Acker- und Wieslandes vorgezeichnet wurde.

Der Geldwerth der Weinpfähle und des Strohes ist nach den kurrenten Preisen auszumitteln, und derselbe in dem Verhältnisse zu mäßigen, in welchem das Produkt, seinem kurrenten Geldwerthe gegenüber, in einem geringeren Anschlage ist; der Schätzungs-Kommissär soll außerdem beurtheilen, wie groß der jährliche Bedarf an Stroh, nach der gemeindeüblich vorfindigen Besetzung an Reben, in jeder Klasse der Weingärten auf Ein nied. österr. Joch angenommen werden kann, und eben so ermitteln, wie viele Weinpfähle erfordert werden und wie lange ihre Dauerzeit anzunehmen ist.

Der hiernach entfallende Geldwerth des für Ein Joch erforderlichen Quantums an Stroh, so wie der Geldwerth des im festgesetzten Turnus auf Ein Jahr und Ein Joch als zu Grunde gehend anzunehmenden Quantums an Pfählen (Weinstecken) kömmt dann in Anschlag zu nehmen.

Wo es gemeindeüblich ist, die Weingärten nach einer gewissen Reihe von Jahren neu auszusetzen, da kömmt auch der Werth der Reben in Anschlag. Er muß nach dem Werthe der Gattung angenommen werden, nach welcher der Geldwerth des Produktes beim Roh-Ertrage ausgemittelt wurde, ist in diesem Verhältnisse zu mäßigen, aus der Besetzung und aus dem Turnus der Dauerzeit auf ein Jahr und ein Joch zu berechnen, und in die im vorigen Paragraphe angeordneten Tariffe aufzunehmen.

Der Gleichförmigkeit wegen ist über die anzuwendenden Preise der vorausgehenden Gegenstände ein Tariff zu bilden, und der höheren Genehmigung zu unterziehen.

Der Werth des Düngers ist bei dem Weinlande nur dann ein Gegenstand der Berücksichtigung, wenn die am Ende des §. 431 angedeuteten Verhältnisse gemeindeüblich eintreten, und wird in solchen Fällen auf die dort vorgeschriebene Weise veranschlagt.

Nach geschehener Berechnung wird dann das endliche Urtheil über die Quote gefällt, welche vom Brutto-Geld-Ertrage zur Darstellung des Rein-Ertrages in Abzug zu bringen ist.

Bei dem Weinlande wird dieser Antheil mit 30, 35, 40, 45, 50 60, 70 und 80 Perzenten des Brutto-Geld-Ertrages, unter der schon angedeuteten Ausgleichung der Bruchtheile (§. 433) ausgesprochen.

E. Bei Weiden.

§. 437.

a) Hutweiden.

In der Regel findet bei dieser Gattung des Weidelandes, so wie bei den

b) Alpen,

kein Abschlag vom Brutto-Geld-Ertrage statt, weil diese Kulturgattung entweder mit den Wiesen verglichen ist, und ihr sohin auch der für dieselben ausgemittelte Rein-Ertrag beigelegt wird, oder nach dem Pachtschillinge im Anschlage steht, in welchem sich gleichfalls schon der Rein-Ertrag darstellet.

Nur in dem Falle, wo es nothwendig und gemeindeüblich ist, Einfriedungen und Sicherungsarbeiten vorzunehmen und zu unterhalten, welche das weidende Vieh vor dem Herabstürzen und Verfallen in Abgründe verwahren, müssen diese Kosten besonders berücksichtiget, und in dieser Beziehung, nach Maßgabe des Umfanges, 1 bis 5 Perzent vom Brutto-Geld-Ertrage in Abschlag gebracht werden.

F. Bei Wäldern und Auen.

§. 438.

Auch bei dieser Kulturgattung kommen in der Regel keine besondern Kulturauslagen in Anschlag, weil die wesentlichsten derselben, nämlich das Schlagerlohn und die Ausbringungskosten des Holzes, schon bei der Ausmittlung des Brutto-Geldertrages dadurch berücksichtiget sind, daß der Geldwerth des Holzes nur nach dem Preise in Ansatz gebracht wurde, den es an seinem Standorte am Stamme hat.

In den seltenen Fällen jedoch, wo die künstliche Besamung oder das Aussetzen abgetriebener Strecken gemeindeüblich, oder durch das Gesetz der Nothwendigkeit fortwährend gebothen wäre, um den jährlichen Holzertrag sicher zu stellen, welcher im Brutto-Anschlage ist, müssen diese Kosten berücksichtiget werden.

Eine gleiche Berücksichtigung tritt auch dann ein, wenn die Aufsicht auf die Waldungen an und für sich, mithin ohne gleichzeitiger Bestimmung für die Jagd, eigene Individuen dazu nothwendig macht, und diese wirklich aufgestellt sind; oder wenn die Besitzer von Auen, welchen nicht zugleich das Jagdrecht zusteht, die abgetriebenen Strecken einplanken, und durch längere Zeit geschlossen halten müssen, um den Nachwuchs vor den Beschädigungen des Wildes zu schützen und jenen Ertrag erzielen zu können, welcher in der Katastral-Erhebung veranschlagt wurde.

Diese besonderen Auslagen sind von dem Waldschätzungs-Kommissär durch den Abschlag von 1 bis 5 Perzente von dem auf das nied. österr. Joch entfallenden Brutto-Geldertrage zu beachten.

G. Bei Teichen, Seen, Sümpfen.

§. 439.

So ferne diese in der Urproduktion theil- und zeitweise benützbaren Oberflächen, Objekte der Erhebung des Brutto-Ertrages ausmachten, und dieser im Gelde ausgemittelt wurde, ist davon auch jener Antheil in Abschlag zu bringen, welcher für die betreffende Klasse des Wiesen- oder Weidelandes, der sie mit dem Brutto-Ertrage gleichgestellt werden können, als Abzugsquote ausgemittelt wurde.

Würde aber der Anschlag nach der Benützung des Rohrschlages gemacht, und der Preis des Rohres schon als kaufrechte Waare angenommen, so muß der Werth des Arbeitslohnes auf Stoßen, Schlagen und Ausbringen in Abzug gebracht werden; wobei die Quote dieses Abzuges vom Brutto-Geld-Ertrage mit 10, 15, 20, 25 und 30 Perzenten in Anschlag kömmt.

Wäre dagegen der Preis des Rohres am Stamme im Brutto-Geld-Ertrage ausgemittelt worden, so bildet dieser gleichzeitig den Reinertrag.

H. Bei zusammengesetzten Kulturgattungen.

§. 440.

Diese mögen gemischte oder abwechselnde Kulturgattungen seyn, so folgen sie den Bestimmungen rücksichtlich derjenigen, aus welchen sie zusammengesetzt sind: wie dieß schon bei der Ausmittlung des Brutto-Ertrages dargestellt wurde.

I. Bei benützbaren Grundoberflächen, die der Ertrags-Ausmittlung unterliegen, obgleich sie in der Urproduktion unbenützt sind.

§. 441.

So wie diese Oberflächen bei dem Roh-Ertrage im Wege der Parifikation in Anschlag genommen worden sind, so muß ihnen auch der

Rein-Ertrag beigelegt werden, welcher auf die Oberflächen entfällt, mit denen sie parifizirt wurden, und es tritt hierbei keine besondere Ausmittlung der Abschlagsquote ein.

IV. Darstellung des Rein-Ertrages.

§. 442.

Wenn der Schätzungs-Kommissär nach den vorausgegangenen Bestimmungen in jeder Gemeinde, bei jeder Kulturgattung und Klasse die Quote des Brutto-Geld-Ertrages ausgemittelt hat, welche nach den festgestellten Tarifsätzen zur Darstellung des Rein-Ertrages in Abschlag zu bringen ist, so verfaßt er darüber die Begründung nach einem ebenfalls festgesetzten Muster als einen weiteren Theil des Schätzungs-Elaborates, und stellt den Rein-Ertrag dar.

Er soll zu diesem Behufe die Kulturgattungen der Reihe nach in der Ordnung aufführen, in welcher sie in dem Elaborate zur Veranschlagung des Natural-Ertrages erscheinen, bei jeder Klasse den bereits ausgemittelten Brutto-Geld-Ertrag für das nied. österr. Joch ansetzen, dann das tariffmäßige Abschlagsperzent nachweisen, endlich den auf das nied. österr. Joch entfallenden, in den Bruchtheilen gehörig ausgeglichenen Rein-Ertrag dem Ziffer nach ausdrücken.

Dieser Ausspruch wird bei jeder Klasse kurz, durch Anführung der Daten begründet, aus deren instruktionsmäßiger Benützung derselbe hervorgegangen ist.

Die Resultate dieses Theiles der Operation stellt der Schätzungs-Kommissär in zwei abgesonderten Ausweisen dar; in einem speciellen für jede Katastralgemeinde, und in einem summarischen für den ganzen Umfang des Schätzungsdistriktes.

In dem speciellen, nach einem gegebenen Formulare zu verfassenden Ausweise werden bei jeder Gemeinde die Kulturgattungen und ihre Klassen einzeln aufgeführt; es wird bei jeder Klasse der auf das nied. österr. Joch entfallende Brutto-Geld-Ertrag angesetzt, daneben das tariffmäßige Abzugsperzent gestellt, endlich der auf Ein nied. österr. Joch resultirende Rein-Ertrag ausgedrückt.

Auf der zweiten Spalte des nämlichen Ausweises wird das Summarium für die ganze Gemeinde dargestellt, indem das Flächenmaß, welches in jede Kulturgattung und Klasse fällt, der hierauf entfallende Brutto-Geld-Ertrag, das Abzugsperzent und der pro rata des ganzen Flächenmaßes jeder Gemeinde hervorgehende Rein-Ertrag nachgewiesen wird. Dieses Gemeinde-Summarium wird am Ende abgeschlossen und die Hauptsumme des Flächenmaßes, des Brutto-Geld- und des reinen Geld-Ertrages für die ganze Gemeinde dargestellet.

Der summarische, nach einem gegebenen Muster für den ganzen Schätzungsdistrikt zusammenzustellende Ausweis enthält die Namen der Gemeinden, die bei jeder derselben vorkommenden Kulturgattungen und Klassen, bei diesen das Flächenmaß im Ganzen, das hierauf entfallende Brutto-Geld-Erträgniß, die bei den einzelnen Klassen angewandten verschiedenen Abstufungen der tariffmäßigen Abzugsperzente, und den pro rata des ganzen Flächenmaßes jeder Klasse und Kulturgattung sich darstellenden jährlichen Rein-Ertrag, endlich in einer Rubrike das Totale für jede Gemeinde, nämlich die Summe des Flächenmaßes aller produktiven Grundflächen, ihres jährlichen Brutto- und Rein-Ertrages und am Schlusse die Hauptsumme dieser Rubrike für alle Gemeinden des Schätzungsdistriktes.

Diese Ausweise, so wie der Theil des Katastral-Schätzungs-Elaborates, in welchem der Rein-Ertrag nachgewiesen und begründet wurde, werden in derselben Art gefertiget, wie der Theil des Elaborates, welcher die Brutto-Ertrags-Erhebung darstellt.

V. Bestimmungen zur Einwirkung auf das gleiche Verhältniß in der Ausmittlung des Rein-Ertrages.

§. 443.

Der Schätzungs-Kommissär muß sich bei allen Schritten in diesem Theile der Operation, in welchem sich eigentlich das letzte Resultat der Katastral-Schätzung ausspricht, den eigentlichen Zweck des Katasters, Ebenmaß im Objekte der Besteuerung, stets vor Augen halten, mithin unabläßig bemühet seyn, dahin zu wirken, daß in jeder Gemeinde zwischen den einzelnen Kulturgattungen, und bei jeder Kulturgattung zwischen den einzelnen Klassen das möglichst genaue Verhältniß vorherrsche, und alle Ansätze und Differenzen immer zureichend und überzeugend begründet erscheinen.

Er muß aber sein weiteres Augenmerk zugleich dahin richten, daß eben dieses gründlich gerechtfertigte Verhältniß auch zwischen allen Gemeinden seines Distriktes wahrzunehmen sey.

Eben deßwegen wird der Schätzungs-Kommissär seine Arbeiten nicht in der Art gemeindeweise isoliren, daß er Gemeinde für Gemeinde definitiv abhandelt, ohne noch irgend ein beiläufiges Urtheil zu fassen, wie sich die Resultate der folgenden stellen dürften.

Er wird vielmehr den Ausspruch, den er über den Abzugsantheil am Brutto-Ertrage zu machen denkt, für die einzelnen Gemeinden, Kulturgattungen und Klassen erst vormerken, dann, wenn er sie über alle gesammelt hat, kombiniren und nach den Resultaten dieser Kombination, bei welcher vorzugsweise der im Eingang dieses §. angedeu-

Rein-Ertrag beigelegt werden, welcher auf die Oberflächen entfällt, mit denen sie parifizirt wurden, und es tritt hierbei keine besondere Ausmittlung der Abschlagsquote ein.

IV. Darstellung des Rein-Ertrages.

§. 442.

Wenn der Schätzungs-Kommissär nach den vorausgegangenen Bestimmungen in jeder Gemeinde, bei jeder Kulturgattung und Klasse die Quote des Brutto-Geld-Ertrages ausgemittelt hat, welche nach den festgestellten Tarifsätzen zur Darstellung des Rein-Ertrages in Abschlag zu bringen ist, so verfaßt er darüber die Begründung nach einem ebenfalls festgesetzten Muster als einen weiteren Theil des Schätzungs-Elaborates, und stellt den Rein-Ertrag dar.

Er soll zu diesem Behufe die Kulturgattungen der Reihe nach in der Ordnung aufführen, in welcher sie in dem Elaborate zur Veranschlagung des Natural-Ertrages erscheinen, bei jeder Klasse den bereits ausgemittelten Brutto-Geld-Ertrag für das nied. österr. Joch ansetzen, dann das tariffmäßige Abschlagsperzent nachweisen, endlich den auf das nied. österr. Joch entfallenden, in den Bruchtheilen gehörig ausgeglichenen Rein-Ertrag dem Ziffer nach ausdrücken.

Dieser Ausspruch wird bei jeder Klasse kurz, durch Anführung der Daten begründet, aus deren instruktionsmäßiger Benützung derselbe hervorgegangen ist.

Die Resultate dieses Theiles der Operation stellt der Schätzungs-Kommissär in zwei abgesonderten Ausweisen dar; in einem speciellen für jede Katastralgemeinde, und in einem summarischen für den ganzen Umfang des Schätzungsdistriktes.

In dem speciellen, nach einem gegebenen Formulare zu verfassenden Ausweise werden bei jeder Gemeinde die Kulturgattungen und ihre Klassen einzeln aufgeführt; es wird bei jeder Klasse der auf das nied. österr. Joch entfallende Brutto-Geld-Ertrag angesetzt, daneben das tariffmäßige Abzugsperzent gestellt, endlich der auf Ein nied. österr. Joch resultirende Rein-Ertrag ausgedrückt.

Auf der zweiten Spalte des nämlichen Ausweises wird das Summarium für die ganze Gemeinde dargestellt, indem das Flächenmaß, welches in jede Kulturgattung und Klasse fällt, der hierauf entfallende Brutto-Geld-Ertrag, das Abzugsperzent und der pro rata des ganzen Flächenmaßes jeder Gemeinde hervorgehende Rein-Ertrag nachgewiesen wird. Dieses Gemeinde-Summarium wird am Ende abgeschlossen und die Hauptsumme des Flächenmaßes, des Brutto-Geld- und des reinen Geld-Ertrages für die ganze Gemeinde dargestellet.

Der summarische, nach einem gegebenen Muster für den ganzen Schätzungsdistrikt zusammenzustellende Ausweis enthält die Namen der Gemeinden, die bei jeder derselben vorkommenden Kulturgattungen und Klassen, bei diesen das Flächenmaß im Ganzen, das hierauf entfallende Brutto-Geld-Erträgniß, die bei den einzelnen Klassen angewandten verschiedenen Abstufungen der tariffmäßigen Abzugsperzente, und den pro rata des ganzen Flächenmaßes jeder Klasse und Kulturgattung sich darstellenden jährlichen Rein-Ertrag, endlich in einer Rubrike das Totale für jede Gemeinde, nämlich die Summe des Flächenmaßes aller produktiven Grundflächen, ihres jährlichen Brutto- und Rein-Ertrages und am Schlusse die Hauptsumme dieser Rubrike für alle Gemeinden des Schätzungsdistriktes.

Diese Ausweise, so wie der Theil des Katastral-Schätzungs-Elaborates, in welchem der Rein-Ertrag nachgewiesen und begründet wurde, werden in derselben Art gefertiget, wie der Theil des Elaborates, welcher die Brutto-Ertrags-Erhebung darstellt.

V. Bestimmungen zur Einwirkung auf das gleiche Verhältniß in der Ausmittlung des Rein-Ertrages.

§. 443.

Der Schätzungs-Kommissär muß sich bei allen Schritten in diesem Theile der Operation, in welchem sich eigentlich das letzte Resultat der Katastral-Schätzung ausspricht, den eigentlichen Zweck des Katasters, Ebenmaß im Objekte der Besteuerung, stets vor Augen halten, mithin unabläßig bemühet seyn, dahin zu wirken, daß in jeder Gemeinde zwischen den einzelnen Kulturgattungen, und bei jeder Kulturgattung zwischen den einzelnen Klassen das möglichst genaue Verhältniß vorherrsche, und alle Ansätze und Differenzen immer zureichend und überzeugend begründet erscheinen.

Er muß aber sein weiteres Augenmerk zugleich dahin richten, daß eben dieses gründlich gerechtfertigte Verhältniß auch zwischen allen Gemeinden seines Distriktes wahrzunehmen sey.

Eben deßwegen wird der Schätzungs-Kommissär seine Arbeiten nicht in der Art gemeindeweise isoliren, daß er Gemeinde für Gemeinde definitiv abhandelt, ohne noch irgend ein beiläufiges Urtheil zu fassen, wie sich die Resultate der folgenden stellen dürften.

Er wird vielmehr den Ausspruch, den er über den Abzugsantheil am Brutto-Ertrage zu machen denkt, für die einzelnen Gemeinden, Kulturgattungen und Klassen erst vormerken, dann, wenn er sie über alle gesammelt hat, kombiniren und nach den Resultaten dieser Kombination, bei welcher vorzugsweise der im Eingang dieses §. angedeu-

tete Gesichtspunkt aufgefaßt werden muß, sein Urtheil bestimmen, in's Elaborat aufnehmen und daselbst begründen.

§. 444.

Dem Inspektor liegt es ob, die Arbeiten der Schätzungs-Kommissäre in diesem Theile der Operation fortgesetzt und genau zu überwachen, Einsicht in die Vormerkungen über die Daten zu nehmen, die sie dabei benützen, ihre vorläufigen Urtheile zu prüfen und zu berichtigen, und darauf zu halten, daß jeder instruktionsmäßig vorgehe, und daß sich aus den einzelnen Arbeiten das Ganze bilde, in welchem Gleichförmigkeit, Einheit und Ebenmaß der Anschläge vorwalten muß.

Die Landesstelle hat durch den mit der Katastralschätzung beauftragten Referenten, auf das gleichmäßige und den Bestimmungen der Instruktion entsprechende Verfahren der Inspektoren einzuwirken.

Der Inspektor soll die letzten Resultate der Rein-Ertrags-Ausmittlung für den ganzen Kreis, dem er vorsteht, nach einem gegebenen Formulare zusammensetzen, in diesem Zusammensatze die einzelnen Schätzungs-Distrikte aufführen, und bei jedem die Anzahl der Gemeinden, das Flächenmaß der einzelnen Kulturgattungen, das Brutto-Geld-Erträgniß und den jährlich entfallenden Rein-Ertrag darstellen, wie er sich nach den Resultaten der Elaborate der Schätzungs-Kommissäre ergibt.

Fände der Inspektor bei diesem Zusammensatze, welchem stets die nähere Würdigung der Elaborate vorausgehen muß, daß sich ungeachtet der während der Operation genommenen Aufsicht, Mißverhältnisse darstellen, so ist es ihm unbenommen, zu deren Ausgleichung die Aenderung der Ansätze zu proponiren.

Der Inspektor soll ferner in solchen Fällen die Gemeinden, Kulturgattungen und Klassen besonders nachweisen, die zur Gleichstellung in einen höheren oder geringeren Ansatz zu bringen wären, diesen Ansatz vorschlagen, begründen und zugleich den Einfluß desselben auf das letzte Resultat der Ertrags-Erhebung entwickeln.

Die Landesstelle hat über die letzten Resultate der Rein-Ertrags-Erhebung den Total-Zusammensatz für die ganze Provinz zu verfassen, in demselben die einzelnen Kreise, die Zahl der Schätzungs-Distrikte, die Zahl der Katastralgemeinden, die in denselben vorkommenden Kulturgattungen mit ihrem Flächenraume, das für jede entfallende Brutto-Geld- und das reine Geld-Erträgniß aufzuführen, wie es aus den Elaboraten hervorgehet; in einem zweiten ähnlichen Ausweise diese Resultate darzustellen, wie sie sich nach den besonderen Anträgen der Inspektoren ergeben würden, und in einem dritten, wie sie nach der Meinung der Landesstelle zur Publikation und individuellen Anwendung zu bringen wären.

Die in dem letzten Ausweise vorkommenden Abweichungen von den beiden anderen, müssen besonders begründet werden.

Diese Ausweise werden der k. k. Hofkanzlei vorgelegt, welche darüber den definitiven Beschluß faßt, nach welchem die Kundmachung in den Gemeinden, die Eröffnung der Reklamationen über den Ertragstarif, dessen Berichtigung, die Anwendung desselben auf die Grundstücke der einzelnen Besitzer, deren Reklamations-Aufnahme und Berichtigung, sohin die definitive Feststellung der Katastral-Grund-Ertrags-Einlage veranlaßt werden, wie dieses in dem folgenden Abschnitte dargestellt wird.

III. Reklamationen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

§. 445.

Nachdem die Vermessungen und Grundertragsschätzungen zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Systemes der künftigen Grundbesteuerung in der Provinz Niederösterreich vollendet waren, wurden die Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, sofern sie gegründet sind, auszugleichen, und zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Es wurden demnach durch das Hofkanzlei-Dekret vom 4. November 1829 im Allgemeinen und für Niederösterreich durch das u. ö. Regierungs-Cirkular vom 1. März 1830 die näheren Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie vorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und zur definitiven Entscheidung zu gelangen hatten, gesetzlich bezeichnet wurden.

1. Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertrags-Schätzung zum Behufe des künftigen Grundbesteuerungs-Systems gesetzlich zugestanden werden, sind folgende:

a) wenn die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung wäre;

b) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grund-Parzelle, oder Gebäude-Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt;

c) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung vorgeschriebene Parzelle oder Area das Flächenmaß nicht hält, welches als Ergebniß der Vermessung nachgewiesen wird;

d) wenn in einer Gemeinde Kulturs-gattungen als beſtehend angegeben erſcheinen, die in derſelben nicht vorhanden ſind, oder wenn ſolche vorkommen, die nicht ausgeſchieden worden wären;

e) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeſchiedenen Kulturs-gattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Klaſſen unterſchieden wäre, ſohin deren Anzahl durch die verſchiedene Beſchaffenheit der Grundſtücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erſchiene;

f) wenn in einer Gemeinde einzelne Kulturs-gattungen oder Klaſſen derſelben mit einem ſteuerbaren Reinertrage von dem n. ö. Joche pr. 1600 Quadratklafter im Anſatze ſtänden, der ſich entweder abſolut als zu überſpannt darſtellt, oder mit dem Anſatze in derſelben Gemeinde gegenüber angränzender Gemeinden, bei gleicher Kulturs-gattung und gleicher Beſchaffenheit der Grundſtücke nicht in Verhältniß ſtände, es möge dieſes Verhältniß durch einen zu hohen oder zu geringen Anſatz verrückt ſeyn;

g) wenn dem einzelnen Grundbeſitzer eine oder mehrere Parzellen ſeines Grundbeſitzthums in einer Kulturs-gattung nachgewieſen, und in Anſchlag gebracht werden, in welcher ſie zu der Zeit, wo die Klaſſirung der Grundſtücke erfolgt, nicht geſtanden haben, und in der ſie auch nach dem Thatbeſtande nicht ſtehen;

h) wenn die in der Kulturs-gattung richtig bezeichnete Parzelle einer Klaſſe zugewieſen iſt, welcher ſie nach ihrer Beſchaffenheit nicht angereiht ſeyn ſollte.

2. Zur Vorbringung der Einſprüche in den unter 1 für zuläſſig erklärten Fällen ſind berufen:

a) die Steuerbezirksobrigkeiten;

b) der Gemeinde-Ausſchuß;

c) der einzelne Grundbeſitzer, und zwar:

α) die Steuerbezirksobrigkeit, in dem unter 1 zu f bemerkten Falle, ſofern es ſich dabei um die richtige Beurtheilung des richtigen Verhältniſſes im Anſatze des ſteuerbaren Grundertrages, der einzelnen Kulturs-gattungen und Klaſſen derſelben jeder Gemeinde gegenüber der anderen Gemeinden des nämlichen Steuerbezirkes und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt.

β) Der Gemeinde-Ausſchuß, das ſind die Mitglieder und Grundbeſitzer in der Gemeinde, welche nach der ertheilten Belehrung zur Mitwirkung bei den Vorarbeiten berufen ſind, in den im vorigen Abſatze 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, ſo fern es ſich dabei um die Beurtheilung der Ergebniſſe nach ihrer Uebereinſtimmung mit dem Thatbeſtande in dem Innern der Gemeinden handelt.

γ) Jeder einzelne Grundbesitzer in den unter 1 zu b, c, g und h bestimmten Fällen, so ferne sie bei einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume eintreten.

3. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Absatzes 2 die Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß berechtiget sind, müssen von denselben bei der vorgesetzten Steuerbezirksobrigkeit längstens binnen 6 Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und der Schätzung mitgetheilt worden sind, mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung gegeben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind.

Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Absatzes 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtiget ist, müssen von demselben bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Kulturgattung, Klassifikation und steuerbares Reinerträgniß mitgetheilt worden ist. Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termine dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen.

4. Den Steuerbezirksobrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des Absatzes 2 selbst zustehenden Einsprüche binnen drei Monaten vom Tage der ihr mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung für jede Gemeinde ihres Bezirkes dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an die zur Einführung des künftigen Grundbesteuerungs-Systems bestellte Provinzial-Behörde zu erstatten, und von derselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat.

5. Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer stehet die Untersuchung der Steuerbezirksobrigkeit, mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen und nach den besonderen Instruktions-Bestimmungen zu, welche bei übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Provinzial-Behörde und an die vereinte Hofkanzley, auch inner den instruktionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat.

Bei getheilten Meinungen, oder wenn der Gutsbesitzer, mit dessen Besitzthume die steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, selbst

im Falle des Einſpruches wäre, wird das Reſultat der Unterſuchung dem Kreisamte zur Entſcheidung vorgelegt, welches dieſelbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat.

6. Die Aufnahme, Unterſuchung und Entſcheidung der vorkommenden Einſprüche und Beſchwerden erfolgt nach einer eigenen erwähnten Inſtruktion, die in dem folgenden §. dargeſtellt werden wird, die dabei vorkommenden Auslagen aber werden aus dem Staatsſchatze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regreſſes an den Schuldtragenden bei zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten, beſtritten.

§. 446.

Sobald die Steuerbezirksobrigkeit die Ergebniſſe der Vermeſſung und Ertragsſchätzung durch den Auszug aus dem Anſchlage für jede Gemeinde des Steuerbezirkes (wofür eine eigene Form vorgezeichnet iſt), erhalten hat, händiget ſie dem zum Behufe der Kataſtral-Vorarbeiten beſtimmten Gemeinde-Ausſchuſſe ein Exemlar dieſes Auszuges ein, belehrt ihn über die Veranlaſſung dieſer Mittheilung und läßt ſich deren Empfang in einem Protokolle beſtätigen, wo der Ablaufstag der Anmeldungsfriſt ebenfalls eingetragen ſeyn muß. Außerdem iſt auch die Steuerbezirksobrigkeit verbunden, durch die ganze Zeit des offenen Reklamations-Termines, die Kataſtral-Mappen mit den dazu gehörigen Skripturen, an jedem Vormittage, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, zur Einſicht der Gemeinde-Ausſchüſſe und jedes Grundbeſitzers in der Gemeinde, im Amtsorte bereit zu halten, dieſen nicht nur die Einſicht in dieſelbe mit gehöriger Vorſicht gegen Beſchädigungen zuzugeſtehen, ſondern ihnen ſelbſt zur Verſtändlichkeit derſelben an die Hand zu gehen.

Bemerkte die Steuerbezirksobrigkeit, daß von dem Befugniſſe zu dieſer Einſicht kein, oder wenig Gebrauch gemacht wurde, ſo hat ſie in der erſten Hälfte des für die Gemeinde-Reklamationen geſetzten ſechswochentlichen Termines die Gemeinde-Ausſchüſſe zu verhalten, dieſe Einſicht wirklich zu nehmen, und ſich insbeſondere von der Richtigkeit der definitiven Gränzbeſchreibung der Gemeinde und der richtigen und deutlichen Darſtellung derſelben in der Mappe zu überzeugen.

Zugleich muß die Steuerbezirksobrigkeit Abſchriften dieſer Auszüge für jene Gemeinden ihres Bezirkes, welche mit Gemeinden eines anderen Bezirkes gränzen, an die betreffende Steuerbezirksobrigkeit übermitteln.

§. 447.

Da nun erſt aus der definitiven Entſcheidung der von der Steuerbezirksobrigkeit und den Gemeinde-Ausſchüſſen angebrachten Reklama-

tionen, die endliche Bestimmung der Klassen für jede Kulturgattung und der endliche Tariff des Reinertrages für jede Klasse in jeder Kulturgattung hervorgeht, so geschieht die Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und Ertragsbestimmung an die einzelnen Grundbesitzer in jeder Gemeinde erst dann, wenn die erstgedachten Reklamationen eingebracht, untersucht, und definitiv entschieden sind.

Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so fertiget die Steuerbezirksobrigkeit den Auszug für jeden Besitzer in der Gemeinde nach einer eigenen Form (Beilage Nr. 29) aus, wobei der endliche Tariff des Reinertrages eines nied. österr. Joches, wie er im Wege der vorausgegangenen gemeindeweisen Reklamationen definitiv festgestellt worden ist, in den dafür eröffneten Rubriken bei jeder Kulturgattung und bei jeder Klasse derselben anzusetzen ist, und alle einzelnen Parzellen des Besitzers mit den Klassen, welchen sie eingereiht wurden, nach den geschehenen Berichtigungen aufgeführt wurden. Sind in dieser Art die vorbereiteten Auszugsbogen der einzelnen Besitzer für eine Steuergemeinde berichtiget und ergänzet, so wird ein Pare dieses Bogens jedem Besitzer für seinen Besitz gegen Empfangsbestätigung mit den nöthigen Belehrungen ausgehändigt, und haben sodann die individuellen Reklamationen zu beginnen.

§. 448.

So wie das Recht zu Einsprüchen durch das Gesetz den Obrigkeiten, den Gemeinden und den einzelnen Grundbesitzern und zwar einer jeden dieser Kathegorien nur inner bestimmten Gränzen eingeräumt ist, eben so unterscheidet die nähere Anleitung zur Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen auch im größten Detail die Gegenstände auf die sich die Würdigung der mitgetheilten Ergebnisse zur Begründung der Einsprüche und Beschwerden gegen dieselben, einerseits von Seite der Steuerbezirksobrigkeiten und Gemeinden, und anderseits von Seite der einzelnen Grundbesitzer ausschließend zu beziehen hat.

1) Die erste Würdigung bezieht sich auf die Beurtheilung: ob die Kulturgattungen und die Klassen derselben in der einen Gemeinde mit jenen der andern Gemeinde in verhältnißmäßigem Anschlage des Reinertrages stehen? ob nämlich der gleiche Ansatz durch die gleiche Beschaffenheit und die Gleichheit der Localverhältnisse, der verschiedene Ansatz durch die Verschiedenheit derselben begründet erscheint.

Wenn auch zu dieser Beurtheilung nur die Steuerbezirksobrigkeit, sohin deren Oberbeamte, berufen ist, so soll dabei doch auch die Meinung der Gemeinde-Ausschüsse im Innern des Bezirks vernommen werden; sofern es sich aber um die Beurtheilung des Verhältnisses mit

den Gränzgemeinden anderer Bezirke handelt, muß dießfalls auch mit den Steuerbezirksobrigkeiten dieſer Gemeinden Rückſprache gepflogen werden, welche die Meinungen der betreffenden Gemeinde-Ausſchüſſe gleichfalls einzuholen haben.

2) Die Würdigung des Gemeinde-Ausſchuſſes hat ſich insbeſondere auf die Beurtheilung zu beziehen: ob die Detailsaufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeſchreibung in vollem Einklange und letztere an und für ſich richtig ſey, ob wirklich die im Schätzungs-Anſchlage angenommenen Kulturgattungen, und ob nur dieſe vorkommen; ob die in dem mitgetheilten Auszuge enthaltene Zahl der Klaſſen für jede Culturgattung der verſchiedenen Beſchaffenheit der Grundſtücke in derſelben angemeſſen ſey oder nicht, ob der für das n. ö. Joch pr. 1600 Quadrat-Klafter angenommene Reinertrag bei einer oder der andern Kulturgattung oder Klaſſe nicht abſolut als zu hoch ſich darſtelle.

3) Dem einzelnen Beſitzer in der Gemeinde ſteht die Würdigung der Anſätze des allgemeinen Kataſters, ſobald ſie ihm nach den ſchon oben dargeſtellten Beſtimmungen mitgetheilt worden ſind, in nachſtehenden Beziehungen zu: nämlich ob die ihm zugeſchriebene Parzelle wirklich in ſeinem Beſitzthume ſich befindet, ob der Anſatz des Flächenmaßes jedes unter einer eigenen Parzellennummer erſcheinenden Grundſtücks oder der Bauarea dem wirklichen Flächenmaße, das es enthält, entſpreche, ob bei jeder Parzelle, die Kulturgattung, in welcher ſie zur Zeit der Klaſſirung geſtanden hat, richtig angegeben ſey, ob die Parzelle ihrer Beſchaffenheit nach in die gehörige Klaſſe eingereiht worden.

Eine Würdigung des für die Kulturgattung und die Klaſſe im Anſchlage ſtehenden Reinertrages ſteht dem einzelnen Gründbeſitzer für keinen Fall zu, der Grund davon liegt darin, weil der Reinertrag für jede Kulturgattung und für jede Klaſſe derſelben in der Gemeinde nach Anhörung der von dem Gemeindevorſtande dagegen gemachten Einſprüche und deren Unterſuchung, bereits feſtgeſetzt ſeyn muß, bevor das Reklamations-Befugniß für die einzelnen Beſitzer in der Gemeinde eröffnet wird.

Erkennt nun der Beſitzer, daß ſein Grundſtück der gehörigen Klaſſe angereiht iſt, oder über ſeinen Anſpruch angereiht wurde, ſo kann es ihm nicht mehr zuſtehen, für dieſes ſein Grundſtück ſpeziell einen andern Anſatz des Reinertrages zu begehren, als den, welcher für die Grundſtücke aller Beſitzer in der Gemeinde, die der nämlichen Klaſſe zugewieſen ſind, in Anwendung kommt.

§. 449.

Sobald der, der Steuerbezirksobrigkeit und den Gemeinde-Ausschüssen einberaumte Reklamationstermin abgelaufen ist, hat die Steuerbezirks-Obrigkeit den Ausschuß jeder Gemeinde vorzufordern, und die Resultate seiner Würdigung mit jenen, zu welcher sie selbst für sich und im Einvernehmen mit den benachbarten Steuerbezirksobrigkeiten berufen ist, mit allen vorgekommenen Einsprüchen und ihrer vollständigen Begründung in ein förmliches Protokoll für jede Steuergemeinde aufzunehmen, oder wenn über die mitgetheilten Ergebnisse nichts zu erinnern, so hat das Protokoll die Erklärung zu enthalten, daß keine Beschwerde bestehe. Sind die Protokolle über die Erklärungen oder Einsprüche und Beschwerden der sämmtlichen Gemeinden des Steuerbezirks ordnungsmäßig aufgenommen und gefertiget, so wird der Inhalt derselben in einer nach einem gegebenen Formulare verfaßten Uebersicht dargestellt, und diese mit den einzelnen Protokollen und ihren Beilagen im Original belegt. Die Steuerbezirksobrigkeit überreicht diese gehörig instruirte Uebersicht binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihr die Auszüge aus den Schätzungsanschlägen für die Steuergemeinden ihres Bezirkes zugekommen sind, dem vorgesetzten Kreisamte.

§. 450.

Die von der Steuerbezirksobrigkeit dem vorgesetzten Kreisamte vorzulegende Aufnahme der Gemeinde-Reklamationen des Steuerbezirkes, wird von demselben dem Katastral-Schätzungs-Inspektor, welcher für das Reklamations-Geschäft im Umfange des ganzen Kreises bestimmt ist, mitgetheilt.

Derselbe sammelt solche, hält darüber eine eigene Vormerkung, und veranlaßt nach Ablauf des Termines, in welchem die Steuerbezirksobrigkeiten diese Eingaben vorzubringen haben, die Betreibung derjenigen, welche damit im Rückstande haften, durch das Kreisamt, welches dieselbe durch Absendung von Strafbothen, durch Statuirung angemessener Pönfälle, und nöthigen Falls durch Abordnung eigener Individuen auf Kosten der steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten in allen Fällen vornimmt, wo nicht die Größe des Bezirkes und die Mehrzahl der Gemeinden, die ihm angehören, eine billige Verlängerung des Termines zur Einbringung rechtfertiget, die jedoch von der Steuerbezirksobrigkeit angesucht, vom Kreisamte bestimmt werden muß, und nie über drei Monate des gesetzlichen Termins zugestanden werden darf.

Der Inspektor würdiget mit Hülfe der ihm beigegebenen Katastral-Schätzungs-Kommissäre diese Eingaben, wie sie einlangen.

Er scheidet jene Steuerbezirke mit ihren Gemeinden aus, bei welchen gar keine Einsprüche vorgekommen sind.

Ferner jene, bei welchen die vorgekommenen Einsprüche aus den Schätzungs-Elaboraten ohne weiterer Lokal-Erhebung befriedigend beurtheilt werden können.

In Ansehung dieser letzteren wendet er sich an den Vorsteher des Kreisamtes, wegen Bestimmung des Schätzungs-Kommissärs, welcher die Untersuchung vorzunehmen hat; und welchem, in so ferne Beschwerden vorkommen, die auf Berichtigungen der Vermessung gerichtet sind, und gleichfalls eine Lokal-Erhebung erfordern, auch ein bei der Katastral-Vermessung bereits verwendeter, oder noch in Verwendung stehender, mit der dießfälligen Instruktion genau bekannter Geometer beizugeben ist.

Weder der zur Untersuchung der Beschwerden bestimmte Schätzungs-Kommissär, noch der ihm beigegebene Geometer dürfen in der Person desjenigen gewählt werden, der in dem Distrikte der Untersuchung die ursprüngliche Schätzung oder die Vermessung vorgenommen hat.

Jene Eingaben, die sich aus den Schätzungs-Elaboraten ohne Untersuchung in loco würdigen lassen, sind von den Schätzungs-Kommissären oder dem Inspektor, welcher sie zunächst untersuchte, in einer Kommission in Berathung zu nehmen, die unter dem Vorsitze des Kreisvorstehers, oder des von ihm delegirten Kreis-Kommissärs abgehalten wird, und worüber derselbe die besondere Weisung hat.

Die Resultate dieser Berathung sind mit den bestimmten Anträgen zur Beibehaltung oder Aenderung des Anschlages für die Gemeinden der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Jene Eingaben, die der vorläufigen Lokal-Untersuchung bedürfen, sind dem dazu bestimmten Schätzungs-Kommissär, und mit denselben sind ihm alle Daten der ursprünglichen Schätzung, wie er sie bei dem Beginne und dem Verlaufe der Untersuchung in den ihm zugewiesenen Distrikten bedarf, mitzutheilen.

Er hat sich über die Reihenfolge, in welcher er die Untersuchung in den betreffenden Steuerbezirken vornimmt, einen zweckmäßigen Plan vorzusetzen, der dahin gerichtet ist, dabei mit der möglichsten Ersparung an Zeit, mit Vermeidung wiederholter Rückkunft an den nämlichen Ort, somit im Zusammenhange der Gränzen der Steuerbezirke vorzugehen.

§. 451.

Bei der Untersuchung selbst, die mit Zuziehung der Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird, ist Folgendes zu beobachten:

a) vor allem muß untersucht werden, ob nicht die Beschwerden

auf Gegenstände gerichtet waren, worüber gesetzlich kein Einspruch zulässig ist; diese sind ohne Weiterem zurückzuweisen, und dieserhalb im Protokolle das Nöthige zu bemerken.

b) Wenn der Einspruch auf die Unrichtigkeit in der Vermessung wegen Nichtübereinstimmung der Gemeindemappe mit der definitiven Gränzbeschreibung gerichtet ist, und die Behebung des Anstandes sich nicht ohne Lokalunterſuchung durch bloße Vergleichungen mit den Originalaufnahmen bewirken läßt, so wird mit Hülfe des Geometers die Lokalunterſuchung gepflogen, und nach dem Resultate der Unterſuchung der Plan zur Berichtigung des Anstandes der Landesstelle übermittelt, welche die erforderliche Würdigung und die definitive Berichtigung in den Originalblättern eintreten läßt.

c) Die Einsprüche und Bemerkungen der Steuerbezirksobrigkeit und der angränzenden Steuerbezirksobrigkeiten, in den verhältnißmäßigen Anschlag für die Gemeinden im Innern des Bezirkes unter sich, und den der Gränzgemeinden mit jenen der Gemeinden im angränzenden Bezirke, nimmt der Kommissär zuerst an die Reihe der Unterſuchung.

Er soll sich dabei vor Allem die Ueberzeugung verschaffen, ob der Einspruch wirklich gegründet ist, und wenn er ihn als solchen nicht erkennen kann, den betreffenden steuerbezirksämtlichen Oberbeamten die Gründe klar stellen, um sie zur gleichen Ueberzeugung zu bringen und zur Abstehung von Einsprüchen zu bestimmen.

Findet der Kommissär die Einsprüche gegründet, so hat derselbe die Anträge zu würdigen, welche auf ihre Abhülfe gerichtet sind, und dabei den Zweck dieser Untersuchung, nämlich die möglichste Gleichheit in den Anschlägen zwischen den Gemeinden, im Auge zu halten.

Das Ergebniß dieser Untersuchung muß sich über jeden Punkt der Beschwerden, von dem nicht ausdrücklich abgegangen wurde, in einem bestimmten Antrage der vorzunehmenden Nachbesserung aussprechen. Dieser Antrag darf aber nie auf einen ganz neuen Anschlag des Reinertrages, der noch bei keiner Gemeinde in der Kulturgattung und Klasse vorkommt, gerichtet seyn, sondern es kann nur der Ansatz in der Kulturgattung und Klasse der einen Gemeinde auf die andere Anwendung finden. Z. B. Das Ackerland der ersten Klasse in der Gemeinde A wäre im Anschlage mit 12 fl. Reinertrag, in der Gemeinde B mit 10 fl., und darin fände die Steuerbezirksobrigkeit das Mißverhältniß, weil sie die Aecker beider Gemeinden in dieser Klasse gleichhält; so hat der Kommissär zuerst diese angebliche gleiche Beschaffenheit zu beurtheilen, und wenn er sie gerechtfertiget findet, sich für die Anwendbarkeit des einen oder des anderen Satzes zu entscheiden, und den

Antrag zu ſtellen, die Aecker der erſten Klaſſe in beiden Gemeinden entweder mit 12 fl. oder mit 10 fl. Reinertrag pr. Joch in Anſchlag zu bringen, je nachdem er den einen oder den andern Satz nach den Daten, die der Schätzung zum Grunde liegen, und die den Beſtimmungen der Inſtruktion gemäß erachtet werden, für den anwendbaren hält.

Es iſt der Wunſch ausgeſprochen, daß der Schätzungs-Kommiſſär die intervenirenden ſteuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten von der Zweckmäßigkeit dieſer Anträge zur Erwirkung des richtigen Verhältniſſes zwiſchen den Gemeinden überzeuge, und daß er ſie ſohin als übereinſtimmende Meinung darſtellet. In jedem Falle muß aber der Antrag ſo geſtellet werden, wie er nach der Meinung des Schätzungs-Kommiſſärs entfällt, nur bleibt es den ſteuerbezirksämtlichen Oberbeamten unbenommen, ihre beſondere Meinung zu Protokoll zu geben.

So wie es dem Urtheile des Schätzungs-Kommiſſärs in dem obigen Beiſpiele anheimgeſtellt iſt, auch erforderlichen Falls den Antrag auf Erhöhung der mit 10 fl. Ertrag veranſchlagten Ackerklaſſe auf 12 fl. zu ſtellen, ſo iſt er überhaupt ermächtiget, in den Fällen, in welchen er einen oder den anderen Anſatz einer Klaſſe oder einer Kulturgattung in einer oder mehreren Gemeinden des Diſtriktes, der ihm zur Unterſuchung der Reklamationen zugewieſen iſt, zu gering, und dadurch das richtige Verhältniß der einzelnen Anſätze verrückt findet, eine angemeſſene Erhöhung der zu geringen Anſätze vorzuſchlagen und zu begründen, es mag dießfalls eine Beſchwerde von zur Reklamation Berechtigten vorliegen oder nicht. Bei Ausmittlung des Ziffers dieſer Erhöhung wird ſich der Schätzungs-Kommiſſär mit Beachtung der allfällig aufzufindenden Behelfe nach den weitern Beſtimmungen dieſes §. benehmen, und die in der Erhöhung betheiligten Steuerbezirksobrigkeiten und Gemeindevorſtände davon in Kenntniß ſetzen, und ihre Bemerkungen zu Protokoll nehmen. Das Inſpektorat und das Gubernium werden dafür Sorge tragen, daß ſolche Anträge zu Erhöhungen, welche an den Gränzen von Diſtrikten und Kreiſen Statt finden, in den benachbarten Diſtrikten und Kreiſen von den betreffenden Schätzungs-Kommiſſären berückſichtiget werden.

d) Dann wird auf die Einſprüche übergegangen, welche der Gemeinde-Ausſchuß über den Anſchlag im Innern der Gemeinde ſelbſt vorgebracht hat.

e) Er hat ferner zu beurtheilen, wie fern dieſe Einſprüche zum Theile ſchon durch die vorausgegangene Unterſuchung des Verhältniſſes der Gemeinde zu den anderen behoben ſind, z. B. es wäre Beſchwerde geführt, daß das Ackerland der erſten Klaſſe mit dem Reinertrage von 12 fl. pr. Joch in einem zu hohen Anſchlage ſtehe, und es

sey in Folge der Würdigung des Verhältnisses zu den übrigen Gemeinden bereits im Antrage, daß es nur mit 10 fl. zu veranschlagen komme, so hat er sich in dieser Hinsicht nur auf jenen Antrag zu beziehen. Ist die Beschwerde gegen eine unrichtige Unterscheidung der Kulturgattungen gerichtet: so muß sich der Schätzungs-Kommissär durch den Lokal-Augenschein überzeugen, daß die angeblich vorhandenen Kulturgattungen, die im Anschlage nicht ausgezeichnet sind, wirklich bestehen; er muß sich ferner die Ueberzeugung verschaffen, daß sie zur Zeit der vorgenommenen Klassirung der Grundstücke wirklich bestanden haben; denn nur in diesem Falle ist die Beschwerde zu berücksichtigen. Wird eine Kulturgattung als nicht vorhanden behauptet, die im Anschlage erscheint, so müssen die Parzellen, die ihr zugewiesen wurden, in loco besichtiget werden. In beiden Fällen sind die Zahlen der einzelnen Parzellen anzugeben, die der vorgefundenen Kultur-Gattung in dem einen Falle einzureihen sind, und die in dem anderen aus derselben ausgeschieden, und einer anderen zugewiesen werden müssen.

Wenn eine im Anschlage nicht stehende, aber vorhandene und nach obiger Bestimmung in Anschlag zu bringende Kulturgattung aufgefunden wird, so muß vom Schätzungs-Kommissär die Untertheilung derselben in Klassen und die Bestimmung des Naturalrohertrages, dessen Anschlagung zu Gelde, so wie der Abzug auf Kulturkosten und die Darstellung des Reinertrages nach den allgemeinen Instruktionsvorschriften vorgenommen werden.

Um bei dieser Ausmittlung das Verhältniß zwischen den Gemeinden nicht zu verrücken, wird er vor Allem die Ueberzeugung nehmen, ob nicht der bereits richtig gestellte Anschlag der nämlichen Kulturgattung in einer der nächst gelegenen Gemeinden auch auf die zu klassifizirende und im Ertrage zu bestimmende seine Anwendung unbedingt oder wenigstens für einzelne Klassen finden könne.

Hat er diese Ueberzeugung, so dürfen für alle oder für einzelne Klassen keine anderen Sätze, als die, welche in jener Gemeinde bereits für haltbar erkannt wurden, angenommen werden. Fände aber der Schätzungs-Kommissär diesen Vergleich nicht zulässig, oder dafür keinen Anhaltspunkt: so ist bei der Ausmittlung des Anschlages nach den Bestimmungen der Instruktion, gleich wie bei der ersten Erhebung und Ausmittlung vorzugehen, das Ergebniß aber dem Gemeinde-Ausschusse mitzutheilen, und dessen Einverständniß oder abweichende Bemerkung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Bei der Beschwerde, daß der Klassen zu viele angenommen sind, ist zu untersuchen, welche der angenommenen Klassen vereiniget werden sollen; der Ansatz für die vereinigte Klasse muß jedoch immer mit

dem Ertrage gemacht werden, welcher bei der urſprünglichen Trennung in den höheren beſtand, weil dieſer Theil der Beſchwerden nicht auf den Ertragsanſatz gerichtet iſt.

Bei dem Befunde, daß im Anſchlage zu wenig Klaſſen angenommen ſind, müſſen neue ſtatuirt werden, und deren Erträgniß entweder im Wege der Vergleichung, oder wenn es hiezu an Anhaltspunkten fehlet, durch eine neue Erhebung ausgemittelt werden. In Fällen dieſer Art iſt es aber nicht immer die Folge, daß die neu ſtatuirten Klaſſen gegenüber der aufrecht erhaltenen in dem geringſten Ertragsanſchlage erſcheinen.

Es kann auch das entgegengeſetzte Ergebniß eintreten, z. B. die angenommenen drei Klaſſen im Ackerlande werden für zu wenig erkannt, weil ein Theil der Grundſtücke, welcher der erſten eingereihet iſt, ſich von einem anderen Theile, der ihr ebenfalls zugewieſen wurde, weſentlich unterſcheidet, und zwar in der Art, daß der eine Theil ungleich beſſer, als der andere, dieſer aber noch immer von der Art iſt, daß er nicht mit der folgenden zweiten Klaſſe vereint werden kann; in dieſem Falle ſoll allerdings eine vierte Klaſſe ſtatuirt werden, welche aber dann die Stelle der erſten einnimmt und folglich im höchſten Ertragsanſchlage ſtehet.

Iſt der Einſpruch des Gemeindeausſchuſſes gegen einen abſolut zu hohen Anſchlag einer Kulturgattung oder Klaſſe gerichtet, dann muß vor allem die vorausgegangene Unterſuchung über das Verhältniß der Gemeinden unter ſich berückſichtiget werden; hat ſich dort ſchon die Verhältnißmäßigkeit des Anſchlages der Gemeinde in Bezug auf die Kulturgattung und Klaſſen mit andern Gemeinden dargeſtellt, oder ſind im entgegengeſetzten Falle bereits die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen worden, ſo iſt einer ſolchen Reklamation keine weitere Folge zu geben; iſt aber jenes nicht der Fall geweſen, kommen nämlich die Kulturgattung und die Klaſſen derſelben, gegen deren abſolut zu hohen Anſchlag von der Gemeinde Beſchwerde geführt worden, in andern Gemeinden nicht vor, oder wenigſtens nicht in den jener Gemeinde ganz eigenthümlichen Verhältniſſen, dann muß der Schätzungs-Kommiſſär in eine beſondere Unterſuchung eingehen, und ſeinen Antrag mit der erforderlichen Begründung zur Mäßigung machen.

§. 452.

Wenn vom Schätzungs-Kommiſſär die Unterſuchung der ſteuerbezirksobrigkeitlichen und der von dem Gemeinde-Ausſchuſſe vorgebrachten Reklamationen im Umfange eines ganzen Steuerbezirkes für alle Gemeinden vollendet iſt, dann ſendet er die Unterſuchungsprotokolle an das Kreisamt, welches darüber die Berathung vornimmt, und das

Ganze der Provinzial-Behörde unterlegt; deren Entscheidung durch eine Darstellung der stabilen Einlage für das allgemeine Kataster, für jede Gemeinde des Steuerbezirkes, und für den ganzen Umfang desselben erfolgt, welche Darstellung dann als Endresultat der Verhandlung über die Gemeinde-Reklamationen hinausgegeben, und als solches auch für den Fall, als keine Reklamationen Statt gefunden, zu gelten hat; von der Steuerbezirksobrigkeit werden nach dieser Darstellung die Auszüge für die einzelnen Grundbesitzer in der Gemeinde verfaßt und berichtiget, nach deren Hinausgabe an die einzelnen Grundbesitzer die Aufnahme und Untersuchung der individuellen Reklamationen nach den weiter folgenden Bestimmungen erfolgt.

Erfordern die Reklamationen der einzelnen Grundbesitzer nach Dafürhalten der Steuerbezirks-Obrigkeit die Dazwischenkunft eines Schätzungs-Kommissärs oder eines Geometers, so wendet sie sich dieserhalb an das Kreisamt, welches die Berichtigung oder Untersuchung einleitet.

§. 453.

Bei der Untersuchung und Entscheidung solcher Beschwerden einzelner Grundbesitzer gelten folgende Grundsätze:

a) Das Flächenmaß kann sich für den ganzen Umfang der Gemeinde nicht ändern, es wäre denn, daß Schreibfehler und offenbare Irrungen in der Berechnung entdeckt und nachgewiesen werden; es muß daher, wenn bei einer Parzelle eine Unrichtigkeit erkannt wird, die einen veränderten Ansatz erheischt, gleichzeitig nachgesucht werden, bei welcher Parzelle die Ausmaß, so dem Beschwerdeführer abgeschrieben wird, zugeschlagen sey. Aenderungen, die ihren Grund in Schreibfehlern, unrichtigen Berechnungen, oder unrichtiger Abnahme der Faktoren haben, müssen ohnehin aus dem Vergleiche der Daten der Originalaufnahme hervorgehen, alle diese Fälle müssen daher der Provinzial-Behörde angezeigt werden, welche unterscheidet, ob die Nothwendigkeit einer neuen Lokalaufnahme eintrete.

b) Wenn bei der vorausgegangenen Würdigung und Untersuchung der Gemeinde-Reklamationen mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgegangen worden ist, so sollte vorausgesetzt werden können, daß Fälle, wo die Grundstücke eines Besitzers einer Kultur-Gattung zugewiesen sind, der sie nicht angehören, oder, wo sie einer höheren Klasse eingereihet wurden, als jener, der sie eingereihet seyn sollten, bei den individuellen Reklamationen nur selten vorkommen werden. Hierauf sind die Schätzungsbeamten besonders aufmerksam gemacht, und sie sind angewiesen, bei Untersuchung von Beschwerden dieser Art um so mehr mit Strenge vorzugehen, als jede nicht ganz gerechtfertigte Verminde-

rung des Anschlages bei einem einzelnen Grundbesitzer eine widerrechtliche Begünstigung desselben, gegenüber aller anderen im gleichen Verhältnisse stehenden seyn würde.

Eben wegen der Beachtung dieses Verhältnisses wird sich aus Anlaß individueller Reklamationen der Fall ergeben können, daß Grundparzellen, über deren Klassirung kein Einspruch vorgekommen, von Amtswegen aber doch nach vorläufiger Vernehmung der Grundbesitzer einer höheren Klasse zugewiesen werden müssen; z. B. ein Besitzer fordert die Uebersetzung seines Grundstückes von der 2. in die 3. Klasse, weil mehrere in die 3. Klasse gesetzten, mit seiner Parzelle gleich zu halten sind; wird nun diese Gleichheit erkannt, zugleich aber, daß diese Parzelle vermög ihrer Beschaffenheit in der 2. Klasse zu verbleiben habe, so sind auch die anderen in der 3. Klasse befindlichen Grundstücke gleicher Beschaffenheit in die 2. Klasse zu versetzen.

c) Kommen aber in einer Gemeinde wirklich solche Fälle vor, welche nach der übereinstimmenden Meinung aller bei der Untersuchung Intervenirenden beachtet werden müssen, so hat diese Beachtung durch den Ansatz der gehörigen Kulturgattung und Klasse zu geschehen.

So ferne sich jedoch dadurch die definitive Einlage der Gemeinde ändert, wird die Steuerbezirksobrigkeit das Resultat der Untersuchung der individuellen Reklamationen aller Steuergemeinden des Bezirkes, wo dieser Fall einträte, dem Kreisamte zur vorläufigen Einsicht, und dieses dasselbe mit seinen Bemerkungen der Provinzialbehörde zur nähern Revision vorlegen, um hiernach entweder die Ergänzung der für mangelhaft erkannten Untersuchung zu veranlassen, oder wenn sie die Anträge gegründet findet, hiernach die Abänderung in der definitiven Einlage der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

§. 454.

In der Regel muß die Untersuchung der individuellen Reklamationen für alle Gemeinden des Steuerbezirkes binnen drei Monaten nach dem Tage vollendet seyn, an welchem der Steuerbezirksobrigkeit die stabile Einlage für jede Gemeinde mitgetheilt worden; nach Ablauf dieses oder des wegen besonderer Verhältnisse etwa erweiterten Termines ist von der Steuerbezirksobrigkeit über den Stand der Sache für jeden Fall die Anzeige zu machen; es sind die Untersuchungsoperate mit den entsprechenden Anträgen zu den erforderlichen Berichtigungen vorzulegen; es werden sohin die Einlagen für die einzelnen Besitzer definitiv richtig gestellet, und wenn dieß geschehen ist, müssen von der Steuerbezirksobrigkeit die zurückbehaltenen Parien der Besitzbogen, mit Durchstreichung der abgeänderten Ansätze rektifiziert, und mit der stabilen Einlage der Gemeinde aufbehalten werden.

IV. Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters.

§. 455.

Nachdem das Objekt der Besteuerung für das allgemeine Grund- und Häuser-Steuer-Kataster durch die Vermessung und Ertragsschätzung ausgemittelt, und nach Anhörung der dagegen von den Betheiligten erhobenen Einsprüche definitiv festgestellt worden ist, mußten nach den Bestimmungen der §§. 18, 19 und 21 des allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1817 jene Einleitungen getroffen werden, welche nöthig sind, um die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen in Evidenz zu halten.

Zu diesem Behufe müssen die Katastralbücher eine solche Einrichtung erhalten, daß nicht nur der Besitzer jedes Grundstückes und der Umfang des Grundbesitzes jedes Eigenthümers in der betreffenden Steuergemeinde bei der Einführung des allgemeinen Katasters vollkommen klar gestellt ist, sondern, daß auch jede in der Folge eintretende Veränderung in der Person des Besitzers und im Objekte, in so fern die letztere auf die Besteuerung Einfluß zu nehmen hat, ohne Verzug und ohne Beirrung aufgenommen werden könne.

Die Bestimmungen, nach welchen hiebey vorzugehen ist, sind der Gegenstand der unterm 26. März 1833 erflossenen Anleitung, die nun folgen sollen.

Erster Abschnitt.

Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes.

1. Nachdem die Aufnahme des Umfanges der Gemeinde und der Schätzungstariff jeder Klasse der einzelnen Kulturgattungen, die in derselben vorkommen, durch die Erledigung der gemeindeweisen Reclamationen und die darnach ausgefertigten definitiven Einlagen, der Besitzstand der einzelnen Grundbesitzer in Beziehung auf Flächenmaß und Einreihung der einzelnen Parzellen in die entsprechenden Kulturgattungen und Klassen aber durch die Vermessung und Schätzung und die darüber eingeholten individuellen Beschwerden festgestellt ist, hat die Anwendung des Tariffs auf die einzelnen Parzellen zu geschehen.

2. Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat dabey mit Benützung der ihr eingehändigten Hilfstabelle zu berechnen, welcher Reinertrag mit Berücksichtigung des Flächenmaßes auf jede einzelne Parzelle nach dem Tariffsansatze entfällt, der für die Kulturgattung und Klasse festgesetzt wurde, in welche die in Frage stehende Parzelle eingereihet worden ist.

3. Diese Berechnung ist in die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit erliegenden Parien der individuellen Grundertragsbögen, nachdem dieselben mit dem aus der Erledigung der Reklamationen hervorgegangenen faktischen Stande in volle Uebereinstimmung gesetzt worden sind, in die letzte offen stehende Kolonne einzutragen.

4. Die Summe des Grundertrages aus allen diesen Bogen einer Gemeinde muß genau mit der Summe des Gesammt-Reinertrages stimmen, welche in der für die Gemeinde ausgefertigten und nach dem aus den individuellen Reklamationen hervorgegangenen faktischen Stande berichtigten definitiven Einlage erscheint.

Zeigt sich darin eine Differenz, welche nicht durch die Hinweglassung der kleinen Bruchtheile des Flächenmaßes, wie sie auf dem ersten Blatte der oben sub 2 erwähnten Hilfstabelle angedeutet ist, die Rechtfertigung erhielt, so ist derselben auf den Grund zu sehen, und erst dann der Zusammensatz des in den einzelnen individuellen Bogen erscheinenden Reinertrages abzuschließen, wenn der Fehler aufgefunden und beseitiget ist.

5. Der auf jede einzelne Parzelle entfallende Reinertrag wird hiernach in das Aufnahms-Protokoll der Vermessung der Grundparzellen und der Areal-Ertrag der Gebäude in das Aufnahms-Protokoll der Bau-Parzellen in die dafür offen stehende Kolonne übertragen, genau kollationirt, und gleich dem Flächenmaße, auf jeder Blattseite laterirt, das Nämliche hat in jenen Aufnahms-Protokollen zu geschehen, welche der Bezirks-Obrigkeit zu diesem Ende zur Eintragung dieser Daten zukommen werden.

Die Summe der einzelnen Fürträge des Grund- und des Bau-Parzellen-Protokolls vereint, muß der Summe des Zusammensatzes der individuellen Bogen gleich seyn, oder im entgegesetzten Falle, wird dort (wie Absatz 4) der Fehler aufgesucht und verbessert werden.

6. In jenen Gemeinden, in welchen die Gebäude der Häuser-Klassensteuer unterzogen sind, ist bei jeder Bau-Parzelle, auf welcher das Wohngebäude steht, die Klasse des Haus-Klassensteuer-Tariffs, welcher das Wohngebäude eingereihet wurde, in der Rubrik »Klasse« in den betreffenden individuellen Bogen und in dem Bau-Parzellen-Protokolle mit rother Tinte und mit römischen Ziffern einzutragen.

7. Sind auf diese Art die Aufnahms-Protokolle der Vermessung und die individuellen Besitzbogen vervollständiget, dann wird die Verfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes vorgenommen.

8. Dasselbe ist nach dem beiliegenden Formulare (Beilage Nr. 30) zu verfassen, und dazu folgende Bestimmung einzuhalten:

a) Die Ausfüllung des Titelblattes unterliegt keinem Bedenken.

b) Der ersten Blattseite hat eine genaue Abschrift der für die Gemeinde ausgefertigten definitiven Einlage voranzugehen.

c) Im Innern dieſes Hauptbuches iſt jedem Grundbeſitzer in der Gemeinde eine beſondere Blattſeite gewidmet.

d) Die Reihenfolge, in welcher die Grundbeſitzer aufzuführen ſind, iſt die alphabetiſche ihres Zunamens.

Um dieſe alphabetiſche Einreihung ſchneller zu bewerkſtelligen, kann derſelben das für die Anfertigung der individuellen Bogen verfaßte alphabetiſche Verzeichniß zum Grunde gelegt werden, dasſelbe iſt jedoch nach dem letzten aus den individuellen Reklamationen hervorgegangenen faktiſchen Stande zu berichtigen.

e) Die nach dieſer Berichtigung für jeden Grundbeſitzer in die Gemeinde entfallende Nummer iſt in dem dazu offen gelaſſenen Platze einzutragen, und Falls das Grundbeſitzthum eines Beſitzers mehr als eine Blattſeite einnehmen ſollte, ſind ſo viele Blattſeiten zu eröffnen, als nothwendig werden. Alle erhalten aber nur die nämliche Nummer, und werden durch Untertheilungsbuchſtaben unterſchieden.

f) Die Hauptrubrik »des Eigenthümers« iſt ſammt den einſchlägigen Unterabtheilungen genau nach dem faktiſchen Stande auszufüllen.

g) Die Ausfüllung der Hauptrubrik »der Grundſtücke« mit ihren Unterabtheilungen iſt in voller Uebereinſtimmung mit den Aufnahms-Protokollen der Vermeſſung und mit den zuletzt berichtigten individuellen Grundertragsbogen vorzunehmen, und es ſind dabei zu erſt die dem Grundbeſitzer gehörigen Bau-Parzellen aufzuführen, bei welchen, in ſo fern es Wohngebäude ſind, in der Rubrik »Klaſſe« in jenen Ortſchaften, welche der Haus-Klaſſenſteuer einbezogen ſind, jene Klaſſe mit römiſchen Ziffern einzutragen iſt, in welche das Gebäude eingereiht wurde.

Hierauf ſind die Grund-Parzellen in der Art anzuſetzen, daß die Kulturs-Gattungen in jener Reihenfolge aufgenommen werden, welche in der definitiven Einlage beobachtet iſt, und daß alle zu derſelben Kulturs-Gattung gehörigen Grund-Parzellen eines Beſitzers aufgeführt werden, bis zu dem zunächſt folgenden übergegangen wird.

Nach Aufnahme aller Grund-Parzellen derſelben Kulturs-Gattung iſt die Summe des Flächenmaßes und des Ertrages derſelben in der dazu beſtimmten Kolonne anzuſetzen.

h) Die Rubrik »Nachweiſung der Aenderungen« iſt beſtimmt, um die im Laufe der Zeit vorfallenden Beſitzveränderungen mit Hinweiſung auf die Blattſeite, mit welcher dieſelbe in Beziehung ſteht, erſichtlich zu machen. Die erſte Untertheilung dieſer Rubrik »erhalten von N. des Hauptbuches« iſt bei der erſten Anfertigung desſelben bei allen Parzellen durchzupunktiren, die zweite: »übertragen an N.« dagegen offen zu laſſen.

i) Wenn alle einem Eigenthümer gehörigen Parzellen aufgeführt sind, wird die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages unmittelbar unter der letzten Parzelle angesetzt.

9. In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers wird, um Irrungen und Zweifeln zu begegnen, noch insbesondere bemerkt:

a) Dem Zu- und Vornamen ist dort, wo die Grundbesitzungen gewöhnlich auch Vulgar- oder Hausnamen haben, derselbe an dem bezeichneten Orte beizusetzen.

b) Die Dominikal-Besitzungen haben unter dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Besitzers, und nicht unter dem Anfangsbuchstaben der Herrschaft zu erscheinen, es ist jedoch nach dem Namen des Dominikal-Grundbesitzers auch der Name der Herrschaft anzusetzen.

c) Bei Klöstern, Stiften und Kommunitäten wird der Anfangsbuchstabe des Namens der Kommunität berücksichtiget, z. B. Melk Stift, Marien-Spital.

d) Bei Gemeindebesitzungen wird der Name der Gemeinde angegeben, z. B. Fürstenberg, Gemeinde.

e) Bei streitigem Eigenthume wird derjenige Besitzer aufgeführt, der sich im faktischen Besitzstande befindet, und die Steuern entrichtet, wäre auch dieß streitig, so erscheinen die streitenden Parteien nach den im folgenden Punkte für gemeinschaftliche Eigenthümer ertheilten Bestimmungen.

f) Wenn das Eigenthum eines Besitzthumes oder eines Grundstückes oder Gebäudes mehrern Personen zu verschiedenen Theilen in der Art gehört, daß sich keine einen bestimmten Theil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann, so wird diejenige als Eigenthümer angesetzt, die den größten Antheil hat, und nur die Bemerkung »Miteigenthümer« beigerückt; wornach denn diese nach der Haus-Nummer des Haupteigenthümers in alphabetischer Ordnung ihrer Zunamen folgen.

g) Sind die Theile, welche jeder Einzelne an der Benützung hat, gleich, so wird derjenige angesetzt, der von den in der Gemeinde domizilirenden Miteigenthümern nach der alphabetischen Ordnung der erste ist.

h) In dem Falle, als ein bei der Vermessung als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommenes Besitzthum seither durch Untertheilungen der Parzellen getrennt wurde, versteht es sich von selbst, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum von diesem Besitzthume mehr aufzuführen, sondern jedem Eigenthümer der bei den weiteren Katastral-Operationen und den Reklamations-Verhandlungen zugewiesene Theil der betreffenden Parzelle zuzuschreiben ist.

i) Ein Eigenthümer in der Gemeinde, der neben seinem ungetheilten

Eigenthume auch für ein gemeinschaftliches Besitzthum als Miteigenthümer aufzuführen kömmt, ist einmal als Alleineigenthümer auf einer besonderen Blattseite, und dann als Miteigenthümer nach den darüber angenommenen Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden Punkten erörtert wurden, wieder besonders aufzuführen.

10. Nach Eintragung aller Eigenthümer und des gesammten steuerbaren Besitzstandes in das Hauptbuch ist eine Rekapitulation des Flächenmaßes und des Reinertrages aller einzelnen Blattseiten nach dem Formulare (Beilage Nr. 31) anzufertigen und die Summe zu ziehen.

11. Diese Hauptsumme des Flächenmaßes und des Reinertrages bildet für immer, und ohne daß es gestattet wäre, außer in den in den folgenden Abschnitten angedeuteten Fällen, eine Aenderung vorzunehmen, das Grundsteuer-Objekt der betreffenden Gemeinde. Die Summe der einzelnen Blattseiten aber dient nach Aufnahme der im Verlaufe des Jahres eingetretenen Aenderungen im Besitze zur Grundlage der Umlegung der die Gemeinde treffenden Steuersumme auf die einzelnen Besitzer.

12. Am Schlusse der summarischen Wiederholung ist die Hauptsumme des Flächenmaßes und Reinertrages mit Buchstaben auszuschreiben, und die Fertigung des Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit und des Steuer-Einnehmers, wo ein solcher besonders angestellt ist, mit Beidrückung des Amtssiegels beizusetzen.

13. Ueber die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Eigenthümer ist dann ein alphabetisches Verzeichniß nach einem gegebenen Formulare anzufertigen, welches in fünf Kolonnen

a) den Zu- und Vornamen,
b) den Stand,
c) den Wohnort,
d) die Haus-Nummer und
e) den Band und die Nummer der Blattseite enthält, unter welcher der Eigenthümer in dem Hauptbuche eingetragen ist.

14. In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist jeder Eigenthümer so oft aufzuführen, so oft sein Name in dem Hauptbuche erscheint. Wenn daher z. B. Buch Anton, einmal als Eigenthümer, Blattseite 10, einmal als Miteigenthümer des größeren Theils einer Parzelle, Blattseite 11, endlich als Miteigenthümer eines kleinen Theils einer Parzelle, Blattseite 30, erscheint, so wird er in dem alphabetischen Verzeichnisse dreimal, und zwar einmahl mit der Blattseite 10, ein zweites Mal mit der Blattseite 11, und ein drittes Mal mit der Blattseite 30 aufzuführen seyn.

15. In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist nach jedem Buch-

ſtaben ein der Anzahl der Eigenthümer der Gemeinde angemeſſener Raum zu laſſen, um die eintretenden Eigenthümer einreihen zu können.

16. Nach vollſtändiger Ausfertigung des Hauptbuches des Beſitzſtandes iſt in dem Aufnahms-Protokolle der Vermeſſung der Grund- und Bau-Parzellen die Nummer der Blattſeite bei jeder Parzelle am linken Rande des Bogens vor der Rubrik „Nummer des Blattes oder Nummer in der Mappe“ beizufügen, unter welcher ſie in dem Hauptbuche erſcheint, um die Aufſuchung des Eigenthümers gegebener Parzellen zu erleichtern.

17. Die zur erſten Anfertigung der Hauptbücher des Beſitzſtandes erforderlichen Druckpapiere erhalten die Steuerbezirksobrigkeiten unentgeldlich, die für Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung überhaupt erforderlichen Papiere ſind von ihnen ſelbſt anzuſchaffen; es wird jedoch Sorge getragen werden, daß ſie dieſelben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

Zweiter Abſchnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Perſon der Eigenthümer.

18. Um den faktiſchen Beſitzſtand des Grundeigenthums in jeder Gemeinde in ſteter Evidenz zu erhalten, und die Anforderung zur Steuerentrichtung immer an denjenigen ſtellen zu können, der den ſteuerbaren Grundertrag bezieht, iſt es nothwendig, daß die im Laufe der Zeit vorfallenden Aenderungen im Beſitzſtande von Fall zu Fall und mit möglichſter Beſchleunigung zur Kenntniß der Steuerbezirksobrigkeit gelangen.

Es liegt daher nicht nur in dem eigenen Intereſſe der Grundbeſitzer, jede Aenderung, die ſich in ihrem Beſitzſtande ergibt, ſogleich zur Kenntniß der Steuerbezirksobrigkeit zu bringen, damit ſie nicht zur Verſteuerung von Objekten verhalten werden, welche ſie nicht mehr beſitzen, ſondern dieſelben ſowohl als die Grundherrſchaften und Steuerbezirksobrigkeiten werden noch insbeſondere auf ihre Verpflichtung aufmerkſam gemacht, die Ordnung und Evidenz im Steuergeſchäfte ihrerſeits zu befördern und zu erhalten, und daher nach Möglichkeit mitzuwirken, daß jede Aenderung im Beſitzſtande genau und ſchnell in den Kataſtral-Büchern erſichtlich gemacht, und die Steuervorſchreibung darnach berichtiget werde.

19. Jeder, welcher eine Beſitzung oder ein einzelnes Grundſtück veräußert, ſo wie derjenige, welcher es an ſich bringt, iſt gehalten, der Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige zu erſtatten.

Der letztere iſt insbeſondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche

sich sein Erwerbungstitel gründet, nämlich den Kauf-, Tausch-, Abtretungs-Vertrag oder die Erledigung der Verlassenschafts-Abhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen, oder Falls er keine solche Urkunde aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei der Steuerbezirksobrigkeit zu erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen.

20. Die Steuerbezirksobrigkeit hat von Allem die Identität der Grundstücke, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, außer Zweifel zu setzen.

Bei den Veränderungen, welche ganze Besitzungen oder ganze Kataſtral-Parzellen betreffen, unterliegt die Herstellung dieser Identität mit Zuhilfnahme der, bei der Steuerbezirksobrigkeit erliegenden Kopie der Kataſtral-Mappen, und nach Angabe des Riedes und der Anrainer der in Frage stehenden Parzellen, nach Vergleichung mit dem Hauptbuche des Besitzstandes wenigen Schwierigkeiten.

Kömmt dagegen bei einer Besitzveränderung die Theilung einer Parzelle in der Art vor, daß entweder nur ein Theil abgetreten, der Rest aber von dem früheren Eigenthümer zurückbehalten, oder aber eine Parzelle an zwei oder mehrere neue Eigenthümer abgetreten und vertheilt wird, so erfordert die Herstellung der Identität des jedem Eigenthümer zuzuschreibenden Theiles die besondere Aufmerksamkeit der Steuerbezirksobrigkeit.

21. Ist einmahl die Identität der vertheilten Parzelle außer Zweifel gesetzt, dann hat zur Bestimmung des Flächenmaßes der einzelnen Theile der Parzelle ein Sachverständiger zu interveniren, welcher die Kataſtral-Einlage genau für die betreffenden Antheile ausmittelt, und nach dessen Befund das Flächenmaß der einzelnen Theile, deren Gesammtflächenmaß mit dem Flächenmaße der ungetheilten Parzelle genau übereinstimmen muß, in den Kataſtral-Büchern angesetzt wird.

22. Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil der Parzelle muß mit Zuhülfnahme der Kataſtral-Mappe genau bezeichnet, und die neu entstandenen Theile durch die erforderliche Anzahl von Untertheilungs-Buchstaben der betreffenden Parzellen-Nummer ersichtlich gemacht werden.

Es wird dabei zur besseren Evidenz und zur leichteren Auffindung der neuen Theile als Norm festgesetzt, daß die Folge dieser Untertheilungs-Buchstaben in der Art einzutragen ist, daß sie genau der Richtung folgen, in welcher die Nummerirung der Parzellen vorgenommen wurde, wenn daher z. B. die Parzelle Nr. 120 in drei Theile getheilt worden wäre, so hätte der, der Parzelle Nr. 119 zunächst gelegene Theil den Untertheilungs-Buchstaben a, und daher die Bezeich-

nung 120 a, der mittlere den Buchstaben b und die Bezeichnung 120 b, der letzte endlich der Parzelle 121 zunächst liegende Theil den Buchstaben c und die Bezeichnung 120 c zu erhalten.

Würde aber die Theilung so vorgenommen, daß die Theilungslinie von den Parzellen Nr. 119 auf 121 liefe, daher jeder Theil an die Parzellen Nr. 119 und 121 gränzte, so hat der Ansatz der Theilungs-Buchstaben, wenn die Theilungslinien nach der Mappe in senkrechter Richtung laufen, von der Rechten zur Linken, wenn sie aber wagrecht ziehen, von oben nach unten zu geschehen.

Die Theilungslinien selbst sind auf der lithographirten Mappe eben so wie die Untertheilungs-Buchstaben von dem Sachverständigen mit rother Farbe einzutragen.

23. Ist die Identität der Grundstücke und der Parzellen-Theile in dieser Art außer Zweifel gesetzt, dann findet die Aufnahme der Veränderungen in das nach dem Formulare (Beilage Nr. 32) zu führende Journal Statt.

24. In dieses Journal werden alle im Laufe jedes Verwaltungsjahres vorfallenden Veränderungen eingetragen, und es ist dabei nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Jeder Eigenthümer, der bei einer Veränderung betheiligt ist, es mag als eintretender oder austretender Besitzer geschehen, hat einen besonderen Posten-Nummer zu erhalten. Es ergibt sich daraus, daß jede Veränderung im Besitze unter zwei Posten-Nummern zu erscheinen hat.

b) In der nun folgenden Rubrik des Eigenthümers ist jeder Besitzer, bei welchem eine Aenderung eingetreten ist, so aufzuführen, wie er bereits in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Gemeinde erscheint.

Besitzt der eintretende Eigenthümer noch kein Eigenthum in der Gemeinde, so ist sein Name, Stand, Wohnort und Haus-Nummer neu aufzunehmen.

c) In der Rubrik: »steuerbares Besitzthum« u. s. w. ist die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages der Blattseite, auf welcher das Besitzthum des vorstehenden Eigenthümers in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde erscheint, mit der Nummer der Blattseite anzusetzen.

Hat derselbe noch kein Grundeigenthum in der Gemeinde, so sind die Untertheilungen dieser Rubrik durchzupunktiren.

d) Die Rubrik: »der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist«, hat die Bestimmung, die nähere Bezeichnnng der Grund-Parzelle in Uebereinstimmung mit den Katastral-Büchern aufzu-

nehmen, es müssen daher alle Parzellen, auf welche die Besitzveränderung Bezug hat, speziell aufgeführt werden.

e) Die Rubrik: »eingetretener Zuwachs oder Abfall« ist für die Aufnahme der Aenderung selbst in der Art gewidmet, daß darin bei der Posten-Zahl des eintretenden Besitzers die Untertheilungen mit einer kurzen Angabe des Erwerbungstitels im Zuwachs, in der Posten-Zahl des austretenden Besitzers aber die Untertheilungen im Abfalle auszufüllen kommen.

f) In der letzten Rubrik: »Anmerkung und Unterschrift des Eigenthümers u. s. w.« haben die bei der Steuerbezirksobrigkeit erscheinenden Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, ihre Namensfertigung eigenhändig einzutragen. Wenn jedoch der austretende Eigenthümer nach Absatz 19 nicht persönlich erscheint, so ist dieses in der in Frage stehenden Rubrik von der Steuerbezirksobrigkeit zu bemerken.

25. Sobald eine Veränderung im Besitze einer oder mehrerer Grund-Parzellen zur Aufnahme in das Journal nach Absatz 23 vorliegt, trägt der Beamte der Steuerbezirksobrigkeit den erwerbenden Eigenthümer und die Summe seines Besitzthums, mit welchem er bis jetzt in dem Hauptbuche des Besitzstandes erscheint, nach den Anordnungen zu a, b und c des vorstehenden Paragraphes, in die dazu bestimmten Rubriken des Journals ein.

Hierauf werden die Grund-Parzellen, bey welchen die Aenderung Statt gefunden hat, mit der im Hauptbuche des Besitzstandes erscheinenden näheren Bezeichnung aufgeführt, und dann im Zuwachs zuerst der Erwerbungstitel, ob nämlich durch Kauf-, Tausch-, Erbschaft u. s. w., hierauf Flächenmaß, Klasse und Reinertrag jeder vorbezeichneten einzelnen Parzelle, und endlich die Blattseite des Hauptbuches angesetzt, auf welcher das Grundstück bis nun erscheint.

Der Unterschrift des erwerbenden Eigenthümers ist übrigens auch der Datum, unter welchem die Veränderung bei der Steuerbezirksobrigkeit in das Journal aufgenommen wurde, beizusetzen.

26. Die im Laufe eines Jahres eintretenden Besitzveränderungen werden erst am Schlusse desselben in das Hauptbuch des Besitzstandes aufgenommen, und bei der Steuerumlegung für das nächst eintretende Verwaltungsjahr berücksichtiget. Es sind daher auch die eröffneten einzelnen Posten-Zahlen des Veränderungs-Journals nicht eher als am Ende des Verwaltungsjahres in der unten bezeichneten Form abzuschließen, und die im weiteren Verlaufe des nämlichen Jahres vorkommenden, denselben Eigenthümer betreffenden Aenderungen unter derselben Posten-Zahl aufzuführen, zu welchem Ende jedem Besitzer, bei welchem eine

Veränderung vorkömmt, eine eigene Blattseite in dem Journale zu widmen, und nach der zuerst aufgenommenen Veränderung bei jeder Posten-Zahl ein hinlänglicher Raum im Journale zur Aufnahme der im weiteren Verlaufe des Jahres bei demselben Eigenthümer eintretenden Aenderungen offen zu lassen ist.

27. Nachdem jede Aenderung nach den Bestimmungen des Absatzes 24 zu a, unter zwei Posten-Nummern, nämlich unter dem eintretenden und unter dem austretenden Eigenthümer in das Journal einzutragen ist, so findet, sobald die Aufnahme einer Aenderung in die Posten-Nummern des eintretenden Eigenthümers Statt gefunden hat, dasselbe nach gleichen Bestimmungen, hinsichtlich des austretenden Eigenthümers mit der Modifikation Statt, daß die Untertheilungen des »Zuwachs« durchzupunktiren, das Flächenmaß, die Klasse und der Reinertrag der betreffenden Parzellen aber, im »Abfall« aufzuführen, und die Blattseite des Hauptbuches anzusetzen ist, an welche die veräußerten Parzellen übergehen.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Steuer-Objekte.

28. Aenderungen im Steuer-Objekte einer Gemeinde bilden einen Gegenstand der Evidenzhaltung, insofern:

a) Die Begränzung einer Gemeinde durch eine administrative Maßregel eine Abänderung erleidet.

b) Einzelne Parzellen ganz oder theilweise durch Erderschütterungen, Wasserströme, Ueberfluthungen des Meeres vernichtet, oder durch solche Ereignisse, oder aber durch ihre Widmung für öffentliche Zwecke, Straßen, öffentliche Kanäle außer kulturfähigen Stand gesetzt werden.

c) Wenn durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres, durch Auflassung von Straßen und Kanälen früher unproduktiv gewesene Flächen produktiv werden.

29. Dagegen sind Aenderungen in der Kulturgattung oder in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke kein Gegenstand der Evidenzhaltung im Kataster.

30. Wenn die Abänderung der in der Katastral-Vermessung erscheinenden Gränzen einer Gemeinde von der vereinigten Hofkanzlei angeordnet, und die Steuerbezirksobrigkeit hiervon durch das betreffende Kreisamt in Kenntniß gesetzt wird, sind die Eigenthümer, auf deren Besitzthum sich diese Aenderung erstreckt, in die Veränderungs-Journale beider Gemeinden, derjenigen sowohl, welcher die Grundstücke

zuwachsen, als derjenigen, von welcher sie abgetreten werden, einzutragen, und die Grundstücke selbst, in der vorn angedeuteten Art bei der einen Gemeinde im Zuwachs, bei der anderen im Abfalle aufzuführen.

Statt der Unterschrift des Eigenthümers ist in der Rubrik: »Anmerkung,« die Verordnung zu beziehen, in Folge welcher diese Aenderung im Gemeindeumfange vorgenommen wurde.

Mit Zuhilfnahme des parzellenweisen Auszuges aus dem Aufnahms-Protokolle der Vermessung, welchen die Steuerbezirks-Obrigkeit, es mag die Aenderung innerhalb des Bezirksgebiethes vorgehen, oder eine fremde Bezirksobrigkeit gleichzeitig betreffen, erhält, sind dann sämmtliche Katastralbücher mit dem neuen Arrondissement übereinstimmend neu zu verlegen.

Ein Gleiches hat bei jener Gemeinde zu geschehen, welche den Abfall erleidet.

31. Wenn ein der Versteuerung unterliegendes Objekt in der Gemeinde ganz oder theilweise und zwar für eine längere Reihe von Jahren außer kulturfähigen Stand kömmt, so kann eine solche Veränderung unter folgenden Bedingungen in der Evidenzhaltung berücksichtiget werden:

a) Der betheiligte Eigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei der Steuerbezirks-Obrigkeit anzumelden.

b) Die Steuerbezirks-Obrigkeit unterlegt mit genauer Angabe der Parzellen-Nummer und des Umfanges der eingetretenen Vernichtung oder Verwüstung dieses Ansuchen dem k. k. Kreisamte, welches zu deren näheren Untersuchung einen Sachverständigen, oder einen benachbarten steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten abordnet, und deren Befund, wenn er auf Gewährung der Bitte lautet, der Provinzialbehörde vorlegt, welcher die Steuerverwaltung obliegt.

c) Wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, so wird dieselbe in das Veränderungs-Journal mit Beziehung auf die dießfällige Verordnung eingetragen, und die Parzelle oder der abzuschreibende Theil der Parzelle in der Rubrik »Abfall« durchgeführt, und die letzte Abtheilung dieser Rubrik durchstrichen.

Die Aenderung in den Aufnahms-Protokollen der Vermessung geschieht in diesen Fällen in der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Art.

32. Bezüglich der Area der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude hat der zur Untersuchung Abgeordnete sich zu überzeugen, ob dieselbe ganz vernichtet wurde, daher eine Abschreibung des Flächenmaßes und des Grundertrages derselben einzutreten habe.

33. Im Falle neue Steuerobjekte entstehen, und früher ganz unbenützbare Grundflächen nutzbringend gemacht werden, ist es die Pflicht der Grundbesitzer, welche es betrifft, der Gemeindevorstände und der Steuerbezirksobrigkeit, solche Objekte mit Vorbehalt der gesetzlichen Begünstigungen in der wirklichen Entrichtung der Steuer in die Versteuerung zu bringen.

Es wird in diesem Falle sogleich, nachdem das Objekt in die Benützung tritt, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, und nach der von demselben durch einen Sachverständigen eingeleiteten Untersuchung über die Ausdehnung der Vermehrung, über die Ertragsbestimmung mit Rücksicht auf den in der Gemeinde bestehenden Ertrags-Tariff der entsprechenden Kultur-Gattung, und über den Zeitpunkt der eingetretenen Aenderung von der Provinzial-Behörde, welcher die Steuer-Verwaltung obliegt, die Aufnahme des in Frage stehenden Objektes angeordnet, wornach dasselbe nach den oben erläuterten Bestimmungen im Veränderungs-Journale unter dem Zuwachs durchzuführen, die letzte Unterabtheilung dieser Rubrik aber durchzupunktiren ist.

Da mit dieser Anordnung der Aufnahme auch die Bestimmung des Zeitpunktes zu erfolgen hat, von welchem das Objekt nach Ablauf der zur Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und zur Aufführung neuer Gebäude gesetzlich zugestandenen zeitlichen Befreyungen von der Entrichtung der Steuerzahlung, in die Verpflichtung zur Steuerentrichtung zu treten hat, so ist dieser Zeitpunkt in dem Journale sowohl, als seiner Zeit bey Aufnahme der Parzelle in das Hauptbuch des Besitzstandes ersichtlich zu machen.

34. Bei neu aufgeführten Gebäuden hat die Aenderung übrigens keinen Einfluß auf die Ertragsbestimmung der Area zu nehmen, sondern dieselbe bleibt unverändert, in dem bis zur Erbauung des Gebäudes bestandenen Ertragsansatze, hiernach wird in dem Falle der Aufführung eines neuen Gebäudes die betreffende Parzelle, oder der betreffende Parzellentheil im Journale bis einschließig der Rubrik »Kulturgattung,« so wie es für Aenderungen überhaupt angeordnet ist, aufzuführen, das Flächenmaß und der Ertrag der zur Aufführung des Gebäudes und Hofraumes gewidmeten Area aber, sowohl im Zuwachs als Abfall durchzuführen seyn.

Die Bestimmungen über die Ausmittlung und Evidenzhaltung der Klasse, welcher das neue Gebäude anzureihen kömmt, enthält die dießfalls erflossene besondere Instruktion.

35. Da durch jede der in den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnittes besprochenen Aenderungen das Steuer-Objekt der Gemeinde, in welcher die Aenderung eingetreten ist, modificirt, durch dasselbe

aber der Ziffer der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer bedingt wird, so müssen diese Aenderungen bei der Provinzialbehörde, welche die Steuer-Administration besorgt, und welcher ohnedem die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme derselben vorbehalten ist, gleichfalls in genaue Evidenz genommen werden, um dieselben bei der nächstjährigen Steuerausschreibung berücksichtigen zu können.

31. Zu diesem Ende müssen auch alle vorfallenden Aenderungen im Objekte der Besteuerung mit möglichster Beschleunigung untersucht und zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um jedoch dieselbe fällen und das Resultat bei der nächstjährigen Steuer-Repartition berücksichtigen zu können, wird festgesetzt, daß nur jene im Laufe eines Jahres vorkommenden Aenderungen im nächst eintretenden Jahre bei der Steuerausschreibung unbeschadet der Bestimmungen wegen Steuernachsichten bei Elementar-Unfällen, zu berücksichtigen kommen, welche zwei Monate*) vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres zur Entscheidung der Provinzialbehörden gebracht wurden.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Hauptbuch des Besitzstandes.

37. Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungs-Journal für das laufende Jahr abgeschlossen, und alle nach diesem Termine noch vorfallenden Aenderungen im Besitzstande, oder die erst später zur Aufnahme gelangenden Aenderungen im Objekte, sind in das unmittelbar zu eröffnende Veränderungs-Journal des nächst eintretenden Verwaltungsjahres zu verweisen.

38. Der Abschluß des Journals hat in der Art zu geschehen, daß bei jeder Posten-Zahl der vorgekommene Zuwachs und Abfall in den Steuer-Rubriken, Flächenmaß und Rein-Ertrag summirt, dann der Zuwachs der Summe des steuerbaren Besitzthums des in Frage stehenden Eigenthümers in der dritten Haupt-Rubrik des Journals zugeschlagen, oder wenn er noch kein Besitzthum hat, statt demselben aufgeführt, und dann von den vereinten Summen der in demselben Jahre, bei derselben Posten-Zahl eingetretene Abfall abgezogen, und der hiernach bleibende Rest, als die Summe des steuerbaren Besitzthumes des unter dieser Posten-Zahl erscheinenden Eigenthümers angesetzt werde.

Neben dieser Summe ist dann in der Unterrubrik: »im Haupt-

*) Diese Frist wurde durch Hofkanzlei-Dekret vom 3. Mai 1836 auf drei Monate vor Ablauf des künftigen Jahres festgesetzt.

buche, Blattseite« jene Seitenzahl anzusetzen, auf welcher das Besitzthum des Eigenthümers nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe in dem eintretenden Verwaltungsjahre zu erscheinen hat.

39. Nach diesem Abschlusse und nach den in der Veränderung betheiligten Parzellen oder Parzellen-Theilen ist dann auch das Hauptbuch des Besitzstandes zu berichtigen, damit es seiner Bestimmung gemäß in dem eintretenden Verwaltungsjahre wieder den Besitzstand jedes einzelnen Eigenthümers in der Gemeinde so nachweise, wie er für die Versteuerung in der Vorschreibung steht.

Damit diese Nachweisung jedoch deutlich erhalten werde, und kein Bedenken über ihre Richtigkeit entstehen kann, darf keinerlei Correktur, weder bei den einzelnen Parzellen, noch in den Summen vorgenommen werden.

Es muß daher bei jeder, einzelne Parzellen eines ganzen Besitzthums betreffenden Aenderung, zuerst die auszuscheidende Parzelle durch alle Rubriken durchstrichen, und die Blattseite, an welche sie übertragen wurde, in die dazu bestimmte Rubrik eingetragen, dann aber auch das ganze erübrigende Besitzthum des Eigenthümers mit zwei sich durchkreuzenden Linien durchstrichen, auf eine neue Blattseite des Hauptbuches übertragen, und in der Kolonne der Summe die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschah, angesetzt werden *).

40. Findet ein Zuwachs statt, so ist die alte Blattseite zu durchkreuzen, die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschieht, anzusetzen, in der neu eröffneten Blattseite die Parzelle oder die Parzellen des Zuwachses aber dort einzuschalten, wohin sie mit Berücksichtigung der Kultur-Gattungen und ihrer Reihenfolge gehöret.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf der neuen Blattseite in der Rubrik: »erhalten von der Blattseite des Hauptbuches Nr.« die entsprechenden Blattseiten anzusetzen sind.

41. Ein Gleiches hat auch dann zu geschehen, wenn das ganze Eigenthum eines Besitzers in einer Gemeinde an einen andern übergeht. Auch in diesem Falle ist das ganze Besitzthum in das Supplementbuch das Hauptbuches auf eine eigene Blattseite zu übertragen, auf demselben der ganze Stand des Besitzthums ersichtlich zu machen,

*) Von diesen und den folgenden Bestimmungen zu 40 und 41 ist es in der Folge durch allerh. Entschließung vom 30. Juni 1838 abgekommen, und es wurde zur Verminderung der Schreiberei die Ausscheidung und Uebertragung einzelner abgetreten oder erworben werdender Parzellen, und in dem Falle, wo das ganze Besitzthum Eines Eigenthümers auf einen andern übergeht, die Löschung des früheren Eigenthümers und die Einschreibung des neuen auf derselben Blattseite gestattet.

und die alte Blattseite des Hauptbuches mit zwei sich durchkreuzenden Linien zu bezeichnen, und auf der neuen Blattseite sowohl auf die ältere, als auf der ältern auf die neue hinzuweisen.

42. Die Steuerbezirksobrigkeit hat der richtigen Uebertragung der vorgefallenen Aenderungen aus dem Journale in das Hauptbuch des Besitzstandes alle Aufmerksamkeit zu widmen, und um jede Irrung leichter und gewisser zu entdecken, in der summarischen Wiederholung des Flächenmaßes und Ertrages aller Blattseiten (Absatz 10) die, in dem Hauptbuche nach den Bestimmungen der Absätze 39 und 40 gelöschten Blattseiten gleichfalls zu durchstreichen, und unter Aufnahme der neu entstandenen Blattseiten eine neue summarische Wiederholung anzufertigen, welche in gleicher Art, wie die erste, abzuschließen und zu fertigen ist, und die, im Falle neue Aenderungen im Besitze vorgekommen sind, genau die frühern, wenn jedoch auch Aenderungen im Objekte eingetreten wären, genau jene Summe nachzuweisen hätte, welche nach den von der Provinzial-Behörde darüber erflossenen Anordnungen das Steuerobjekt für die Gemeinde zu bilden hat.

43. In das nach Absatz 12 anzufertigende alphabetische Verzeichniß sind die neu eintretenden Besitzer am betreffenden Orte einzuschalten, und die ganz austretenden zu durchstreichen; bei denjenigen jedoch, wo nur eine Aenderung vorgekommen ist, lediglich die Angabe des Landes und der Blattseite zu durchstreichen und die neue anzusetzen.

44. Nachdem bei größeren Gemeinden und häufiger vorfallenden Aenderungen das Hauptbuch des Besitzstandes bald einen größeren Umfang und eine zu bedeutende Seitenzahl erhalten könnte, so werden die Steuerbezirksobrigkeiten angewiesen, sobald die Seitenzahl 400 Seiten übersteigt, einen zweiten Band von gleicher Größe zu eröffnen, in welchem jedoch die Seitenzahl mit jener des ersten fortzulaufen, und daher mit 401 zu beginnen hat.

45. Sowohl bei der ersten Anlage der in der vorstehenden Anleitung bezeichneten Katastral-Bücher, als bei ihrer weiteren Führung werden die Steuerbezirksobrigkeiten fortwährend überwachet, und jede Unrichtigkeit, so wie jede Vernachlässigung der erflossenen Bestimmungen wird strenge geahndet werden, da nur durch eine sorgfältige Evidenzhaltung des Steuerobjektes, und des jeweiligen Besitzstandes der Kataster den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann.

Diejenigen Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung, welche insbesondere der Kontribuent zu beobachten hat, wurden in dem nied. österr. Regierungs-Cirkulare vom 26. August 1834 zusammengefaßt und kundgemacht.

B. Stabiler Kataſter des lombardiſch-veneziani-ſchen Königreiches.

I. Mailändiſcher Kataſter (Censimento milanese).

§. 456.

Im Anfange des verfloſſenen Jahrhunderts befand ſich das Grundſteuerweſen der Provinzen, aus denen der alte Staat von Mailand zuſammengeſetzt war, in großer Zerrüttung; eine gänzliche Reform in der Anlage, Umlegung und Eintreibungsart der Grundſteuer erſchien daher zur Hebung der beſtehenden Ungleichförmigkeit, und der obwaltenden Mißverhältniſſe unerläßlich, und als das einzige Mittel dieſe wichtige Quelle des Staatseinkommens für die Verwaltung flüſſig zu erhalten.

Der Wunſch nach einer Abhülfe war allgemein und dringend; Se. Majeſtät Kaiſer Karl VI. fanden ſich auch bewogen, durch das am 7. September 1718 erlaſſene Patent eine beſondere Kommiſſion mit der Beſtimmung zur neuen Erhebung des Grundſteuer-Objektes (nuovo censimento generale) mit unbeſchränkter Vollmacht zu ernennen, die ſpäter durch ausgebrochene Kriege im Gange ihres Verfahrens gehemmet, aber im Jahre 1749 reorganiſirt wurde, und im Jahre 1760 ihr Unternehmen vollendet hatte.

Zum Behufe dieſes neuen Kataſters wurden vor allem durch das Patent vom 14. April 1719 alle Beſitzer von unbeweglichen Gütern aufgefordert, den Beſitz nach Umfang, Gränzen, Kulturbeſchaffenheit des Grundes, dann die Beſtimmung der Gebäude und alle wie immer gearteten Einkünfte, welche mit denſelben verbunden ſind, ſo wie auch die darauf haftenden Laſten und Unterthänigkeits- oder emphiteutiſchen Verhältniſſe getreu anzugeben, und über alle Güter, welche unter verſchiedenen Jurisdiktionen oder Pfarreien lagen, abgeſonderte Faſſionen vorzulegen.

§. 457.

Darauf folgte die geometriſche Vermeſſung der Fläche der Grundſteuerobjekte, welche in zwei Hauptabtheilungen gebracht waren, wovon die erſte alle kulturfähigen Grundſtücke (beni di prima stazione) und die zweite alle Gebäude (beni di seconda stazione) umfaßte.

Die Vermeſſung geſchah nach Mailänder Pertiche *), und nach

*) Die Pertica vecchia des alten mailändiſchen Kataſtral-Flächenmaßes enthält 181,955069452908 Quadrat-Klafter oder 181 Quadrat-Klafter, 34 Schuhe, 55 Zolle, 11 Linien und 75 Punkte Wiener-Maß. Dagegen enthält eine Pertica nuova 277,9924583107 Quadrat-Klafter oder 277 Quadrat-Klafter, 35 Schuhe, 134 Zolle, 130 Linien und 35 Punkte Wiener Maß, ſo daß das nied. öſterr. Joch von 1600 Quadrat-Klafter 5 Pertiche, 75 centesimi, 5 Metri, 43 Palmi und 20 Diti oder 5,755432 Pertiche nuove enthält.

einem gleichen Reduktions-Maßstabe auf der Mappe (wie 2000:1); bei dieser Operation wurde auf frühere willkührliche Trennungen der einzelnen Besitzungen und Ortschaften von ihren Hauptgemeinden keine Rücksicht genommen, sondern man vereinigte sie nach ihrem alten Umfange, und kleinere Komunen mit den benachbarten, um durch diese Arrondirung mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen; die bisherigen Gränzen wurden jedoch in der Mappe durch Punktirungen ersichtlich gemacht. Für jede Gemeinde wurde eine topographische Flurenkarte entworfen, auf welcher alle Güter eines jeden Besitzers aufgezeichnet, durch Figuren unterschieden, und mit Zahlen bezeichnet waren; auf die letztern bezog sich das Grundbuch oder das kleine Kataster, welches für eine jede Gemeinde verfaßt wurde.

Von der einzelnen Vermessung waren allein Waldungen, Gebirgsgegenden und ganz unfruchtbare Strecken ausgenommen, von welchen nur der Totalumfang bloß aufgenommen, und in den Beschreibungen nach Angabe des Indicatore, der Gemeindevorsteher und nach den alten Katastern bemerkt wurde, welchem Besitzer Antheile davon zukommen.

Ueber jede Mappe wurden zwei Specifikationen oder Register verfaßt, die eine betraf die Güter di prima stazione, die andere jene di seconda stazione; beides waren Summarien, welche mit Beziehung auf die Nummern der Mappe den Flächenraum, die Kultivirungsart, die ortsübliche Benennung der Grundstücke, die Menge der Maulbeerbäume, ferner die Beschaffenheit der Gebäude und der mit ihnen verbundenen Gärten, die Namen der Besitzer u. s. w. nach bestimmten Rubriken enthielten.

Sohin wurde der ganze Flächeninhalt summirt und bemerkt, wie viel desselben auf jede Kultivirungsart entfalle.

§. 458.

Bei dieser Summirung waren aber abzuschlagen:

1. Die Erdfläche der Kirchen, Begräbnißäcker, der Klöster mit ihren Höfen, der Plätze in Städten und Dörfern.

2. Das gewöhnliche Bett der Flüsse, Gießbäche, stehenden Wässer und Kanäle sammt dem Ufer auf jeder Seite in einer Klafterbreite; bei größeren Flüssen aber, als dem Ticino, der Adda und bei dem Po durften 2 und 3 Klafter, und bei Seen und andern Wässern, so viel an Ufereinfassung, als offenbar unfruchtbar war, in Abschlag gebracht werden.

3. Die öffentlichen Straßen mit dem halben Nebengraben, oder einer gleichen Breite des Rains, wo hingegen die Privatkommunikationswege zu dem Flächeninhalte der daneben liegenden Gründe zuzuschlagen waren.

4. Die Grundfläche der Kastelle, Mauern und Wälle der Städte.

4. Berge, Küſten und Strecken in der Ebene, die ganz ſteril befunden worden.

§. 459.

In Bezug auf die Gebäude (beni di seconda stazione) wurde in den Städten Mailand, Pavia, Kremona, Lodi und Komo eine genaue ausnahmsloſe Beſchreibung aller Häuſer und Gebäude, nach ihrer Beſchaffenheit, Begränzung und den Beſitzern mit der Aufnahme der dazu gehörigen Gärten vorgenommen, und bei einem getheilten Beſitzſtande zugleich angeführet, welcher Antheil jedem Miteigenthümer gehöre; bei den Gütern di seconda stazione außer jenen Städten wurde nach gleichen Grundſätzen vorgegangen, nur mußte auch die Area aller Gebäude vermeſſen, und ihr Flächeninhalt in dem Summarium angemerket werden, zu welchem Flächenraum der zum Hauſe gehörige Garten zu rechnen, und daher in dem Summarium die topographiſche Zahl, welche der Garten auf der Mappe hatte, anzuführen war. Grundſtücke, die entweder von dem Gebäude ganz umgeben, oder mit demſelben durch eine Mauer verbunden und gartenmäßig bebauet waren, wurden als zum Hauſe gehörige Gärten angeſehen; diejenigen hingegen, welche auch ganz mit Mauern umgeben, jedoch als Aecker, Wieſen, Weingärten u. ſ. w. und nicht gartenartig benützt worden ſind, kamen in das Summarium der Güter di prima stazione einzubeziehen.

§. 460.

Die Grundſtücke (beni di prima stazione) jeder Gemeinde wurden nach ihrer verſchiedenen Qualität in 3, und nach Umſtänden in 4 Klaſſen (squadro) eingetheilet, nämlich in gute, mittlere und ſchlechte, und zur vierten (squadra unica) gehörten die öden, nicht beurbarten Gründe; dieſe Klaſſifizirung war bei jedem einzelnen Grundſtücke mit Anführung der in der Mappe befindlichen topographiſchen Zahlen vorzunehmen, und in der Klaſſifikationstabelle einzutragen.

Die Veranſchlagung der Natural-Erträgniſſe im Gelde geſchah für alle Hauptgattungen der Früchte, nämlich Reis, Weitzen, Korn, Hirſe und Mais, nach allgemein beſtimmten Preistariffen; bei allen Nebenfrüchten geſchah die Veranſchlagung nach den Lokalpreiſen.

Die Reſultate, die aus dieſem Verfahren hervorgingen, wurden von den Schätzungs-Kommiſſären mit den in den Gemeinden geſchehenen Verkäufen und Verpachtungen, insbeſondere mit den im Lande gewöhnlichen Bearbeitungsverträgen gegen einen beſtimmten Antheil der Produktion (Parte colonica) verglichen, bei grellen Differenzen auf den Grund derſelben geſehen, und wenn es nothwendig war, die Schätzungen verbeſſert.

Das hiernach ausgemittelte reine Grunderträgniß von einem bestimmten Flächenmaße jeder Gattung der Benützungsarten und jeder Klasse, wurde sohin auf die einzelnen Grundbesitzer in der Gemeinde übertragen. Es zeigte sich z. B. daß eine Pertica Ackerlandes in der Gemeinde Y. und in der ersten Klasse einen reinen Ertrag von 2 Lire abwerfe, und daß der Grundbesitzer A 12 Perticho

B 36 »

C 50 » in derselben besitze,

so wurde der Ertrag des A mit 24, des B mit 72, und des C mit 100 Lire angesetzt u. s. w.

Der von den Schätzleuten erhobene reine Ertrag wurde mit 4 Perzent zu Kapital erhoben, das Kapital wurde in Scudi (jeder Scudo zu 6 Lire) berechnet, somit der reine Ertrag von 4 Scudi zu einem Kapitalswerthe von 100 Scudi angeschlagen; dabei durfte, um Brüche bei der Berechnung des Schätzungswerthes zu vermeiden, der Scudo nicht anders als in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ getheilet werden. Nach diesem geschieht die Bemessung und Umlegung der Steuern.

§. 461.

Die Gebäude (beni di seconda stazione) wurden nach gewissen Abtheilungen gesondert, je nachdem sie einen Ertrag liefern, und vermöge ihrer Eigenschaft ertragsfähig waren, oder zu Folge ihrer Beschaffenheit und des Gebrauches kein für sich bestehendes Einkommen geben, oder endlich ungeachtet ihrer Ertragsfähigkeit wegen besonderer Verhältnisse eine Ausnahme verdienten.

a) In die erste Abtheilung wurden gerechnet:

Miethhäuser, Erbzinshäuser, Landhäuser, welche von den Eigenthümern selbst bewohnt wurden; endlich Gebäude, mit welchen der Betrieb eines verkäuflichen Gewerbes verbunden war, als Mühlen, Pressen, Stampfen u. s. w.

Die Miethhäuser schätzte man nach ihrem wirklichen, oder vernünftigerweise möglichen Ertrage, und hievon wurde $\frac{1}{3}$ in Abschlag gebracht, bei den Getreide-, Säge-, Stampf-, Papiermühlen wurden in Gemäßheit des Dekretes vom 15. May 1752 nebst dem Drittheile, noch $\frac{2}{5}$ abgeschlagen.

Erbzinshäuser und Gebäude, die von den Eigenthümern selbst bewohnt wurden, wurden in den Städten nach gleichen Grundsätzen wie die Miethhäuser behandelt;

auf dem Lande aber wurden die Erbzinshäuser auf zwei Drittheile des Erbzinses angeschlagen, bei den übrigen Gebäuden, wenn sie zum eigenen Nutzen dienten, unterlag nur die Area der Schätzung, die nach dem Kapitalswerthe der in dem Summarium

der beni di prima stazione angemerkten, an das Haus anstoßenden Grundstücke vorgenommen wurde, wenn sie aber nicht zum eigenen Nutzen dienten, wurden sie als Miethhäuser betrachtet.

b) Die zur zweiten Abtheilung gehörigen Gebäude, als: Bauernhäuser, die zur Betreibung des Ackerbaues dienen, denn Land- und Lusthäuser, die nichts ertragen, wurden gleichfalls nach der Area in die Schätzung aufgenommen.

Der auf diese Weise erhaltene reine Ertrag wurde zu 4 Perzent als Kapital angeschlagen, und der Besteuerung unterzogen.

c) Die zur dritten Abtheilung gehörigen Gebäude waren von aller Besteuerung ausgenommen, und nur in den Mappen mit Buchstaben bezeichnet, dahin gehörten: die Kirchen, die heiligen Stätten und religiösen zum Kultus bestimmten Orte, alle öffentlichen Gebäude, die ein landesfürstliches oder städtisches Eigenthum sind, Dikasterial-Gebäude, Kranken- und Armenhäuser ꝛc.

§. 462.

Das Verfahren der Schätzungs-Kommissionen wurde der Prüfung und Untersuchung einer eigenen Kommission unterzogen, welche sich von Gemeinde zu Gemeinde verfügte, die Beschwerden hörte, untersuchte, und die erforderlichen Verbesserungen vornahm.

Die Resultate der Katastral-Operationen befinden sich in den Katastralbüchern aufgezeichnet, das erste hierunter ist die Tavola censuaria; sie enthält die Benennung der Grundstücke und eine Uebersicht derselben nach den Klassen der Güte des Bodens (squadre) mit Anführung des jeder Kultivirungsart in der betreffenden Klasse beigemessenen Kapitalswerthes einer Quadrat-Pertica; dann folgen die einzelnen Rubriken, in der ersten Rubrik sind die Nummern und Buchstaben der Mappen enthalten, welche die einzelnen Grundbestandtheile anzeigen. Waren seit der Vermessung Grundstücke, die in der Mappe nur einen Nummer haben, unter mehrere Besitzer getheilet worden, so erhielten diese Theile in der zweiten Rubrik untergeordnete Nummern; in der dritten erscheint der Name der Besitzer; in der vierten die Qualität des Steuerobjektes und die Zahl der Maulbeerbäume; in der fünften der Flächeninhalt, die Menge der Pertichen; in der sechsten endlich der Kapitalswerth in Scudi, Lire und Achteltheilen, welcher aus der Multiplikation des in der vorhergehenden Rubrike enthaltenen Flächeninhaltes mit dem in der Uebersicht angeführten Kapitalswerthe einer Quadrat-Pertica Grundes hervorging. Eben so erhielt man aus der Addirung der beiden letzten Rubriken den Flächeninhalt und Kapitalswerth aller in der Gemeinde sich befindenden steuerbaren Gegenstände, welches summarische Verzeichniß bei der Vertheilung der Gesammt-

steuersumme zur Grundlage für die Umlegung derselben auf einzelne Gemeinden diente.

Aus der tavola censuaria wurden die Gemeindekataster (catastrini) verfaßt, welche das im Kleinen für die einzelnen Besitzer auswies, was jene für die Gemeinden enthielt.

Auf ähnliche Art ist das Kataster für die beni di seconda stazione errichtet.

Zur Evidenzhaltung dient das Buch der Veränderungen (il libro dei transporti) und das aus demselben verfaßte Quinternetto, welches die durch außerordentliche oder periodische Rektifikationen erhaltenen Resultate, den Zuwachs oder Abfall, die neuen Lasten oder Befreiungen enthält.

Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, hier am Schlusse noch das von weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia unterm 5. November 1759 erlassene Patent anzuführen, wodurch die von der Giunta del censimento am 20. Dezember 1757 ausgesprochene Liquidation der Summe der im mailändischen Gebiethe befindlichen steuerbaren Objekte bekannt gemacht wurde; dieses Gesetz enthält folgende Hauptbestimmungen:

Das ganze zu belegende reine Steuerobjekt beträgt nämlich:

Scudi 64,226,090, L. 3, Ottavi di lira 6 —

Dieses besteht aus folgenden Abtheilungen:

a. die Stadt und die Provinz Mailand mit Inbegriff der dazu gehörigen Distrikte	Sc.	34,009,717,	L.	2,	Ottavi di lira	$2^{47}/_{48}$
b. das von Mailand getrennte Triviglio . . .	»	309,213	»	3	» » »	$2^{16}/_{48}$
c. die Stadt und die Provinz Pavia	»	5,254,272	»	5	» » »	6 —
d. die Stadt und die Provinz Cremona mit Inbegriff des Calcianischen Gebiethes	»	11,398,150	»	1	» » »	$3^{7}/_{48}$
e. die vom Cremonesischen getrennten Bezirke:						
Goncino	»	266,109	»	2	» » »	4 —
Fontanella	»	138,193	»	5	» » »	$-^{16}/_{48}$
Pizzighettone	»	228,591	»	3	» » »	— —
Castel-Leone	»	349,235	»	1	» » »	$2^{32}/_{48}$
f. die Stadt und die Provinz Lodi	»	9,318,334	»	—	» » »	$6^{40}/_{48}$
Uebertrag	Sc.	61,271,968,	L.	1,	Ottavi di lira	$5^{8}/_{48}$

Fürtrag Sc.	61,271,908,	L.	1,	Ottavi di lira	5	8/48
g. die Stadt und das Territorium von Como . .	»	1,278,659	»	1	»	»	»	1	10/48
h. das Gebieth von Como	»	556,026	»	1	»	»	»	—	38/48
i. das Thal Intelvi . .	»	62,326	»	5	»	»	»	—	40/48
k. die Stadt und die Provinz von Casal Maggiore	»	1,057,270	»	—	»	»	»	6	—
Macht die in solidum bestehende Haftungssumme pr. Sc. 64,226,190,			L.	3,	Ottavi di lira	6	—

Der neue Steuerkataster hatte vom 1. Jäuner 1760 ins Leben zu treten, und alle früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen und Umlegungsarten wurden aufgehoben und als gänzlich unwirksam erklärt, doch wurde bis 15. September 1759 noch eine viermonatliche peremtorische Reklamationsfrist gestattet.

Als Steuerobjekt wurde obgedachte Summe, oder das allenfalls aus den Reklamationen sich ergebende Resultat erklärt; in die neue Steuerauflage wurden übrigens alle bis dahin unter verschiedenen Benennungen bestandenen Auflagen einbezogen. Außerdem sollten aber auch die besondern Provinzial- und Gemeinde-Auslagen nach diesem Verhältnisse umgelegt, und zu diesem Ende von der Staatsbehörde im Anfange jeden Steuerjahres bekannt gegeben werden, wie viel für das laufende Jahr auf jeden Einlags-Skudo von diesen Anlagen entfalle. Die Steuern waren ungeachtet eines etwa ergriffenen Rekurses immer unaufgehalten zu zahlen, und die Bewilligung einer Zahlungs-Suspendirung sollte auf das Strengste an den betreffenden Beamten geahndet werden.

Die Einhebung geschah von den Gemeinde-Einnehmern in Gemäßheit der an sie gelangten Quinternetti (Zahlungsbögen). Nur der gänzliche Untergang des Grundstückes oder eine entstandene, demselben gleichkommende, Unfruchtbarkeit kann den Anspruch auf einen Steuernachlaß begründen.

In Bezug auf jene Gemeinden, welche an Flüssen gelegen, also einer An- und Abspülung ausgesetzt sind, muß alle zehn Jahre eine Revision wegen der zur Berichtigung des Katasters erforderlichen An- und Abschreibung Statt finden, wenn sich aber zwischen diesen periodischen Zeiträumen ein solcher bedeutender Fall ergibt, der eine unverzügliche Rektifizirung der betreffenden Kataстral-Einlage erheischt, ist sich wegen der nöthigen Einleitung an die Steuerbehörde zu wenden.

Wegen des Vorhandenseyns von zwölf Söhnen trat die Steuerbefreiung nach Maßgabe des Edictes vom 15. Juli 1757 ein, ferner fand ein Steuerabzug wegen zu leistender geistlicher Zinse (livelli ecclesiastici) statt, und zwar mit 4 Soldi für jede Lira des Canons; diese

Vergütung durfte aber nicht die Hälfte der auf den Zinsgründen haftenden Steuerlast übersteigen, in welchem Falle der übersteigende Betrag ohne Verminderung gezahlt werden mußte.

Den Parteien, welche wegen einer Wasser-Benützung einen Zins entrichten müssen, waren drei Soldi für jede Lira des Wasserzinses in Abzug zu bringen; würde solchen Parteien das Wasser wieder entzogen und andern zugewendet, so hatte die erforderliche Veränderung im Kataster einzutreten.

Wegen des unbedeutenden Wasserzinses, welcher dem Aerar von den Besitzern des Wassers aus der Muzza entrichtet wird, durfte kein Abzug Statt finden.

In Bezug auf die Territorial-Eintheilung und die Steuerumlegung blieb das Edikt vom 10. Juni 1757 bei Kräften.

Uebrigens sollen alle die Unterscheidungen zwischen den sogenannten Nachbarn (vicini) und Fremden (forestieri) als aufgehoben angesehen werden.

Zur Tilgung der Gemeindeschulden soll ein eigenes Buch bei der Gemeinde eröffnet und nach geschehener Vertheilung der Schuldlast jedem der betreffende Kapitalsbetrag, so jährlich mit 4 Perzent zu verzinsen, zur Last geschrieben werden, wo jedoch jedem Schuldner freisteht, sich durch Entrichtung des Kapitals von dieser Renten-Zahlung zu befreien.

Zur Handhabung der wichtigen Evidenzhaltung soll das von der früher bestandenen Giunta am 30. September 1752 kundgemachte Edikt wegen Uebertragung des Besitzstandes in Wirksamkeit bleiben.

Es ist sich übrigens in der vorausgehenden Darstellung des Mailänder Katasters nur ganz kurz gefaßt und hauptsächlich an die Darstellung des Steuerwesens von Aloys Silvester Edlen von Kremmer gehalten worden, weil jener Kataster und seine Geschichte bereits in mehreren gedruckten Werken mit der größten Ausführlichkeit behandelt ist. Hieher gehören insbesondere die diesen Gegenständen ausschließend gewidmeten Werke des Grafen Carli, des Carlo Lupi, des Tarentola und des Nattale Cotto Morandini endlich der 2. Theil einer Reisebeschreibung über Italien vom Gubernialrathe Dr. Johann Burger.

II. Neuer stabiler Steuer-Kataster für die noch nicht katastrirten lombardischen und für alle venezianischen Provinzen.

§. 463.

Sowohl in allen venezianischen Provinzen als in dem bedeutenden Theil des lombardischen Gouvernements-Gebiethes, in welchem das von der Kaiserinn Maria Theresia unter der Benennung des Cen-

simento genehmigte System nicht zur Ausführung gekommen ist, nämlich in den Provinzen Brescia, Bergamo, Sondrio und in einigen Distrikten der Provinzen Lodi und Mantua nach ihrer dermaligen Begränzung erschien die Einführung des stabilen Katasters als ein höchst dringendes Bedürfniß, weil in den venezianischen Provinzen, wie schon oben bei der Darstellung des venezianischen Grundsteuer-Provisoriums auseinandergesetzt wurde, die besondern Provinzial-Kataster nicht haltbar waren, und auch mit dem einstweilen eingeführten Provisorium eine wahre Gleichheit und Gerechtigkeit in der Besteuerung nicht erreicht zu werden vermochte, in den oben bezeichneten lombardischen Provinzen aber, wo sich bis jetzt mit den unter der französischen Regierung bestandenen Besteuerungs-Einrichtungen beholfen wird, diese Einrichtungen ebenfalls an den größten Mängeln leiden.

Mittelst allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 27. Jänner 1818 haben Se. Majestät Kaiser Franz I. die Aufstellung einer Giunta del Censimento in Mailand zur Ausführung des mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 angekündeten stabilen Grundsteuer-Systemes, und zwar zur Hälfte aus Lombarden und zur Hälfte aus Venezianern bestehend, unter dem Vorsitze Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Vicekönigs anzuordnen befunden. Da die geometrische Vermessung dieser Landestheile bereits von der früheren italienischen Regierung in Folge des Dekretes vom 27. März 1811 vorgenommen und ausgeführt war, handelte es sich vorzüglich nur mehr um Vornahme der Schätzung.

Ueber die nach Vernehmung der gedachten Giunta von der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission zugleich mit den allgemeinen Schätzungsgrundsätzen dem Kaiser für das lombardisch-venezianische Königreich vorgetragenen Vorschlage erfloß im Jahre 1825 die allerhöchste Entschließung dahin, daß bei den Katastral-Schätzungsarbeiten in dem lombardisch venezianischen Königreiche dieselben Grundsätze anzunehmen seyen, welche dem Kataster der ältereu lombardischen Provinzen zum Grunde liegen, was insbesondere bei der Wahl der Normalpreise und den Abzügen der Elementarbeschädigungen in der Art zu geschehen habe, daß der neue Kataster im lomb. venezianischen Königreiche sich nur als eine Fortsetzung und Ausdehnung des ältern lombardischen Katasters darstelle. Was aber das praktische Verfahren bey der Anwendung und Vollziehung der Schätzungsgrundsätze betreffe, so sey sich im lombardisch-venezianischen Königreiche gleich wie in den übrigen Provinzen zu benehmen.

§. 464.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Vorschriften wurden nun in Bezug auf die Katastralarbeiten in den gedachten Theilen des lombardisch-venezianischen Königreiches verschiedene Verfügungen getroffen.

Diese Verfügungen bezogen sich:

A) auf verschiedene Vorarbeiten für die Katastral-Schätzung;

B) auf die Ertheilung der eigentlichen Schätzungs-Instruktionen;

C) auf das Verfahren bei allfälligen Reklamationen gegen die kundgemachten Schätzungstariffe und

D) auf die Vorschreibung des Besitzstandes in den Steuerbüchern.

A. Anordnungen in Bezug auf die Vorarbeiten der Katastral-Schätzung.

§. 465.

I. Unterm 17. Dez. 1825 erschien vor Allem ein gedrucktes Regulament in Bezug auf die Wahl von Gemeindeabgeordneten (delegazioni pel nuovo catastro prediale), so bei der Ausführung des neuen Katasters mitzuwirken haben, in diesem wurde Folgendes bestimmt:

1. Daß in jeder Gemeinde eine Delegation für den neuen Steuerkataster zu bestehen habe, welche in allen Katastralgeschäften, an welchen die Gemeinde Theil zu nehmen, in deren Nahmen einzuschreiten, und die Geschäfte nach den gegebenen Instruktionen zu besorgen hat.

2. Jene Verwaltungs-Gemeinden (comuni amministrativi), deren Territorium aus verschiedenen Abtheilungen (frazioni) besteht, für deren jede eine besondere topographische Karte mit dem entsprechenden Summarium zum Gebrauche des neuen Katasters aufgenommen worden, mußten so viele Delegationen aufstellen, als Frazionen oder sogenannte Steuergemeinden (comuni censuarii) bestanden. Die aufzustellende Delegation sollte in jeder Gemeinde den Körper der Gemeinde und Hausbesitzer repräsentiren und bestimmt seyn, die Besitzer in allen Geschäften zu vertreten, an welchen die Gemeinde zur Ausführung des stabilen Katasters Theil zu nehmen hat.

3. Die Delegation besteht aus drei Grund- oder Hausbesitzern in der Gemeinde, die von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung in ihrer ersten im Jahre 1826 Statt gefundenen Sitzung zu ernennen waren.

Der Gemeinderath oder die Gemeinde-Verwaltung mußte das erste Mal sechs Grundbesitzer ernennen; die ersten drei treten sogleich nach ihrer Ernennung in ihre Funktionen ein; die andern drei haben nach der Ordnung ihrer Ernennung zeitweise in Verhinderungsfällen die Ersternannten zu vertreten.

4. Für die eine besondere Mappe bildenden Fraktionen der Steuergemeinden konnten die zu dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung Berufenen, nur dann ihre sechs Abgeordneten (Delegati) ernennen, wenn die Anzahl der eingeschrittenen Besitzer nicht weniger als

fünf war, im entgegengesetzten Falle stand der Provinzial-Kongregation deren Ernennung zu.

5. Unter den Delegaten besteht in Bezug auf die Amtswirksamkeit kein Vorrang; ihre Dienstleistung ist eine Auszeichnung, und unentgeltlich.

Den Katastral-Delegaten standen in Bezug auf ihre Ernennung die Entschuldigungsgründe ebenfalls zu, welche in dem der Gubernial-Verfügung vom 4. und 12. April 1816 beigeschlossenen organischen Reglement für die Gemeinde-Deputirten aufgeführet sind. Von den Deputirten der Gemeindeverwaltung konnte nur einer als Katastral-Delegat ernannt werden.

Für eine Gemeinde, oder für eine, eine eigene Mappe besitzende Fraktion konnte Niemand zum Delegaten ernannt werden, der bereits eine gleiche Ernennung für eine andere Gemeinde oder Fraktion erhalten hatte.

Die Gemeinderäthe und Versammlungen mußten Sorge tragen, daß die Ernennung zu Delegaten möglichst solche Individuen treffe, welche in der betreffenden Fraktion oder Steuergemeinde, für die sie bestimmt sind, ihren Wohnsitz hatten, unerläßlich aber war, daß sie diesen wenigstens in dem Bezirke der Verwaltungsgemeinde haben.

Der k. k. Provinzial-Delegation stand die Genehmigung der Katastral-Delegaten zu; sobald diese erfolgt war, hatte sie deren Namen der k. k. Giunta des Katasters anzuzeigen.

6. Die Katastral-Delegation ist bleibend und die Ausübung ihrer Funktionen hat bis zur Kundmachung und Einführung des neuen Katasters fortzubestehen.

Wenn einer oder der andere der drei Katastral-Delegaten stirbt, oder eine gesetzmäßige von der k. k. Provinzial-Delegation als zulässig erkannte Entschuldigungsursache für sich anführen kann, so ergibt sich die Art der Ersetzung nach der Ordnung der Wahl der früher erwähnten Supplenten von selbst. In diesem Falle muß der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung in der ersten zunächst erfolgenden Versammlung die Zahl der betreffenden Supplenten auf die in Bezug auf die erste Ernennung berührte Art vervollständigen.

7. Die Katastral-Delegaten konnten auf Kosten der Gemeinde nach ihrem Gutdünken einen vertrauten Kunstverständigen aus dem Bezirke oder selbst aus der Provinz ernennen, wenn er nur mit den gewöhnlichen lomb. Bodenkultursarten bekannt ist, um ihnen bei den Berathungen und an Ort und Stelle zu pflegenden Untersuchungen, so wie bei allen andern Arbeiten an die Hand zu gehen, die mit ihrer Dazwischenkunft von dem Schätzungs-Kommissär vorgenommen werden.

Es wurde weiters den Katastral-Delegaten freigestellt, im Nothfalle einen oder zwei Indikatoren aufzunehmen, die mit den Besitzungen und Territorial-Gränzen, der gewöhnlichen Kulturs-art und allen erforderlichen Lokal-Notizen bekannt waren.

Der Diätenbezug des Gemeinde-Kunstverständigen und der Indikatoren wurde der Genehmigung der k. k. Provinzialdelegation unterworfen.

8. Den Gemeindeversammlungen wurde von der Hofstelle die größtmöglichste Sorgfalt in der Wahl dieser Abgeordneten empfohlen, damit diese auf solche Individuen falle, welche mit Rechtlichkeit und Unparteilichkeit die meisten Kenntnisse vom Ackerbau und der Bodenkultur des Landes verbinden, um mit Treue und Klarheit den abgeordneten Katastral-Schätzungs-Kommissären die genauesten Notizen über die ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes mittheilen zu können, dergestalt, daß, auf diese gestützt, die Schätzungs-Kommissäre mit Leichtigkeit und Genauigkeit ihre technischen Arbeiten besorgen können, indem der neue Kataster die gerechte Vertheilung der Steuer zwischen den Gemeinden und den einzelnen Grundbesitzern zum vorzüglichsten Zwecke hat.

§. 466.

II. Diesen zum Behufe des neuen Katasters bestellten Gemeinde-Delegationen wurde sohin von der Giunta del Censimento unterm 5. Juni 1826 eine vorläufige Instruktion ertheilet, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht:

1. Die noch auszuführenden Katastral-Arbeiten hätten den Zweck, den Katastralwerth der einzelnen Grundstücke und Gebäude auszumitteln; der Katastralwerth der einzelnen Grundstücke werde aber nicht mittelst einer für jedes einzelne Grundstück vorgenommenen Schätzung bestimmt, sondern er werde nach dem Verhältnisse des Flächenraumes aus jenem Werthe abgeleitet, welcher nach der Katastralschätzung einem bestimmten Flächenmaße in jeder Klasse und in jeder Kulturgattung beigelegt wird, welche Werthe Klassen-Tariffe (tariffa della classe) genannt worden.

Um auf diese Art den Katastralwerth der einzelnen Grundstücke zu erhalten, seyen vor Allem die Grundstücke jeder Gemeinde nach ihrer verschiedenen Beschaffenheits-Gattung (qualita) zu unterscheiden, indem als eben so viele verschiedene Qualitäten alle jene Arten von Grundstücken angesehen werden müßten, die wirklich sowohl wegen der verschiedenen Kultur, der sie gewöhnlich gewidmet sind, als auch wegen ihrer verschiedenen Früchte, so sie ohne alle Kultur hervorbringen, oder auch wegen anderer hervortretender bleibender Bedingungen und Verhält-

nisse offenbar von einander verschieden sind. Demzufolge bildeten der Ackergrund (trockenes Ackerland, bewässertes Ackerland), berebtes Ackerland (der mit Weinreben bepflanzte Acker), die Wiese, die Viehweide, die Heide ꝛc. eben so viele Qualitäten; das Geschäft, diese Qualitäten zu unterscheiden, heißt die Qualifikation.

Die Grundstücke gleicher Qualität seyen dann in so viele Klassen abzutheilen als Grade einer merklich verschiedenartigen Fruchtbarkeit erkannt zu werden vermögen, welche Grade oder Abstufungen auf die am gehörigen Orte festgesetzte Art und Weise erhoben werden müssen.

Das Verfahren bei Festsetzung der Zahl der Klassen für jede Qualität von Grundstücken und bei Bestimmung der charakteristischen Merkmale und Daten zur Unterscheidung der Klassen von einander heißt Klassifikation (classificazione), und die für jede Parzelle zu geschehende Anwendung und Zuweisung der entsprechenden Qualität und Klasse an Ort und Stelle heißt Klassirung (classamento).

Zur Ausführung dieser ersten Operationen der Qualifikation, Klassifikation und Klassirung wurden die Gemeinden mittelst der betreffenden Delegationen berufen.

2. Die nach dem Regulament vom 17. Dezember 1825 bestellten Gemeinde-Deputationen haben unter der unmittelbaren Leitung des Schätzungs-Kommissärs vorzugehen und dieser ist angewiesen, sie zu unterrichten, ihre Arbeiten zu kontrolliren, und ihnen jene Normen vorzuzeichnen, die geeignet sind, die richtige und entsprechende Ausführung der Operationen in Uebereinstimmung mit dem Interesse der Gesammtmasse der Besteuerten wie in jenem der Staatsverwaltung zu sichern.

Für jede Provinz wurde überdieß ein Schätzungs-Inspektor mit der unmittelbaren Abhängigkeit von der k. k. Giunta mit der Bestimmung aufgestellt, in dieser Provinz die Schätzungs-Kommissäre und deren Adjunkten zu überwachen, und sowohl ihre Arbeiten, als die der Gemeinde-Delegationen zu inspiziren.

3. Um die Delagationen fortschreitend über die zu machenden Arbeiten zu unterrichten, so wie um von ihnen die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten, werden nach Bedürfniß, und in der dem Zwecke entsprechenden Abtheilung die Delegaten verschiedener Steuer-Gemeinden mittelst einer vom Schätzungs-Kommissär ausgefertigten Verständigung entweder mit oder ohne den von ihnen gewählten Kunstverständigen, dann mit Zuziehung praktischer Oekonomen versammelt.

4. Wenn den Delegationen bei ihren Arbeiten in Bezug auf die in der Instruktion enthaltenen Anordnungen Schwierigkeiten oder Zweifel aufstoßen, oder wenn sich Fälle ergeben, deren Eigenthüm-

lichkeit selbst besondere Verfügungen nothwendig zu machen scheinet, wenden sich dieselben unmittelbar an den Schätzungs-Kommissär, um von ihm die entsprechenden Aufklärungen oder nach Erforderniß einen Besuch zu erhalten.

Falls zwischen der Delegation und dem Schätzungs-Kommissär über die Ordnung und den fortschreitenden Gang der Operationen eine Uneinigkeit sich ergibt, muß sich die Delegation der Meinung des Schätzungs-Kommissärs fügen.

Betrifft aber die Verschiedenheit der Meinungen einen Hauptgegenstand, so muß der streitige Punkt dem Schätzungs-Inspektor der Provinz vorgelegt werden, welcher nach der nöthigenfalls vorausgeschickten Lokalunterſuchung und nach Einvernehmung der Parteien, provisorisch über den Streitgegenstand und die Art, wie die Arbeiten fortzuführen, entscheidet. Dieser provisorischen Entscheidung hat die Delegation Folge zu leisten, jedoch bleibt ihr das Recht vorbehalten, zur gehörigen Zeit ihre Reklamationen geltend zu machen.

§. 467.

5. So oft der Katastral-Inspektor, oder der Schätzungs-Kommissär, oder dessen Adjunkt sich an den Ort begibt, um die Arbeiten zu untersuchen, muß die Delegation das Detail und den Gang der Arbeiten ausweisen, und über die erhaltenen Bemerkungen, das, was nicht den in der Instruktion enthaltenen Vorschriften entsprechend ausgeführt worden, modifiziren, und den Gang der Arbeiten besser einrichten. Die Delegationen müssen ferner gedachten Individuen auch bei den Untersuchungen, die sie im betreffenden Territorium machen, Beistand leisten, und dabei muß wenigstens ein Delegat, der Kunstverständige und ein oder mehrere praktische Oekonomen nach Erforderniß des Gegenstandes und der Umstände einschreiten.

6. Die Delegationen sind verpflichtet, mit Benützung ihres Kunstverständigen und durch andere praktische Oekonomen von der Genauigkeit des Operates in allen seinen Theilen sich selbst zu überzeugen, sie können aber zugleich ohne jedoch in ihren Meinungen und Entscheidungen gebunden zu seyn, die von den Gemeinde-Deputationen auf die früher hinausgegebenen Fragen erfolgten Beantwortungen benützen.

Die aufgetragenen Arbeiten müssen von den Delegationen zur bestimmten Zeit beendiget seyn, indem sonst im Falle einer schuldbaren Nachlässigkeit ein ämtliches Individuum zu deren Ausführung an Ort und Stelle auf Kosten der Gemeinde abgesendet werden müßte.

Jede Gemeinde-Delegation erhielt sogleich nach ihrer Ein-

ſetzung von dem Diſtrikts-Kommiſſär die Mappe und das Summarium der Steuergemeinde, für welche ſie ernannt werden, die um ſo ſorgfältiger aufzubewahren, ſie angewieſen ſind, als die Gemeinde für jede in Bezug auf deren Erhaltung unterlaufene grobe Nachläſſigkeit zu haften hat.

B. Eigentliche Schätzungs-Inſtruktionen.

I. Inſtruktionen für die Schätzungs-Kommiſſäre.

§. 468.

a) Allgemeine Inſtruktion.

Den Kataſtral-Schätzungs-Kommiſſären und deren Adjunkten wurde von der Giunta unterm 5. Juni 1826 vor allem eine allgemeine Inſtruktion ertheilet, in welcher in Bezug auf ihren Wirkungskreis, die Benützung des beigegebenen Adjunkten, die ſich zu erwerbende Vorbereitung, die Leitung und Ueberwachung der Kommunal-Delegationen, ihre Verſammlung und Belehrung über die vorzunehmenden Operationen, dann in Bezug auf die zeitweilige Bereiſung der Bezirke im Weſentlichen dieſelben Vorſchriften enthalten ſind, welche nach den obigen Darſtellungen für die Kataſtralſchätzung der deutſchen Provinzen gelten.

§. 469.

b) Beſondere Inſtruktion.

I. In Bezug auf die Einſammlung von Notizen.

Ebenfalls unterm 5. Juni 1826 hat die Giunta den Kataſtralſchätzungs-Kommiſſären in Bezug auf die Einſammlung der erforderlichen Notizen eine beſondere Inſtruktion ertheilet, in welcher ſie angewieſen wurden, ſich in dieſer Hinſicht vorzüglich der Kommunal-Delegationen zu bedienen, ohne jedoch dieſerhalb eigene paſſende und eifrige Nachforſchungen und Vergleichungen zu unterlaſſen; um in dieſen von den Kommunal-Deputationen einzuhohlenden Aufklärungen die erforderliche Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit zu bewirken, wurden eigene Formularien nach zwei Abtheilungen vorgeſchrieben, von welchen die erſte allgemeine Territorial-Notizen betrifft, die zweite aber ſoll detaillirte ökonomiſche Notizen über die beſondere Beſchaffenheit der Grundſtücke enthalten. Die eingelaufenen Auskünfte (quadernetti delle nozioni) ſind vom Schätzungs-Kommiſſär wohl aufzubewahren, und im Falle die Delegationen über die ihnen abgeforderten Aufklärungen ſich zu Nachbeſſerungen beſtimmt fänden, ſind dieſe am Ende der erſtatteten Auskunft als Anmerkung beizuſetzen. Dem Schätzungs-Kommiſſär obliegt die genaueſte Prüfung und Kontrollirung dieſer für die Bildung des

Katasters so wichtigen Daten und zwar auch mittelst specieller Untersuchungen an Ort und Stelle, Besprechung mit andern praktischen Oekonomen, die Einsicht der bei den öffentlichen Behörden eingetragenen Kauf- und Pachtverträge ꝛc., die Erhebung auf den Feldern zur Zeit ihrer Bearbeitung, die Vergleichung mit den Angaben anderer und nach Umständen einzuvernehmender in gleichen Verhältnissen befindlicher Gemeinden. Die in dieser Art aufgefaßten eigenen Bemerkungen und Wahrnehmungen muß der Schätzungs-Kommissär unter Anschluß der etwa gesammelten Belege in ein besonderes Verzeichniß in gehöriger Ordnung eintragen und dem betreffenden Notizen-Fascikel beilegen.

Endlich sind die Schätzungs-Kommissäre durch jene Vorschrift angewiesen, eine Tabelle über die in den Gemeinden ihres Bezirkes üblichen Münzen, Gewichte und Maßen dem Provinzial-Schätzungs-Inspektor zu überreichen.

§. 470.

II. Eine weitere Instruktion vom 5. Juni 1826 enthält besondere Bestimmungen über die Qualifikation der Grundstücke, die als Anhaltspunkte bei den vorzunehmenden Operationen zu dienen hatten:

1. Die katastralische Qualifikation ist die erste Theilung oder Unterscheidung der Grundstücke einer jeden Gemeinde nach ihren verschiedenen Eigenschaften, das heißt, nach ihren wesentlich unterschiedenen Gattungen, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die verschiedene Kulturart, welcher in der Regel die Grundstücke selbst gewidmet sind, als auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Produkte, so sie freiwillig ohne alle Kultur hervorbringen, wie z. B. die Weide, die Heide ꝛc., oder auch mit Rücksicht auf andere bemerkbar und constante Bedingungen und Umstände.

2. Diese Operation besteht in einer nach den gemachten Lokalerhebungen im Allgemeinen vorzunehmenden Unterscheidung und Bestimmung der verschiedenen Qualität der in jeder Gemeinde vorhandenen Grundstücke nach ihrem gegenwärtigen Zustande ohne zur individuellen Bestimmung der Parzellen zu schreiten, welche der Gegenstand einer weitern Operation ist.

3. Die Qualifikation ist wichtig als Grundlage der Klassifikation, welche beide bei der Klassirung zum Anhaltspunkte dienen; eben so nothwendig stellt sich bei einem über mehrere Provinzen sich ausdehnenden Kataster der Gebrauch gleichförmiger Benennungen bei Bezeichnung der Grundstücke von gleicher Qualität dar.

4. Die Qualitäten unterscheiden sich in einfache und gemischte;

jene Grundstücke sind von einfacher Qualität, welche nur Produkte des Untergrundes (suolo), wie Cerealien, Lein, Heu, oder nur Produkte des Obergrundes (soprassuolo), d. i. fruchttragende Pflanzen, wie Weintrauben, Oliven, Kastanien ꝛc. ꝛc. hervorbringen; daher der Acker, die Wiese, der Weingarten und Wald eben so viele Grundstücke einfacher Qualität sind; Grundstücke von gemischter Qualität sind solche, die zu gleicher Zeit Produkte des Unter- und des Obergrundes, und zwar beide Gattungen in einiger Bedeutung liefern, wie z. B. mit Weinreben bepflanzte Aecker und Wiesen ꝛc. Die die Grundstücke umgebenden Bäume, so wie die sie umkreisenden Zäune was immer für einer Art, so wie die Maulbeerbäume sind nicht geeignet ein Grundstück zu einer gemischten Qualität zu machen, wenn diese Bäume und Zäune eine Reihe, Umkreis oder eine Abgränzung bilden, die nicht mehr als drei Metri in der Breite beträgt.

5. Auch die Maulbeer- und Olivenbäume, so sich auf Aeckern zerstreut befinden, werden bei der allgemeinen Qualifikation außer Betrachtung gelassen, und nehmen auf selbe keinen Einfluß, weil ihr Katastralwerth statt bei der Klassenschätzung oder dem Tariffe angeschlagen zu werden, in der Folge für jedes einzelne Grundstück dem aus dem Tariffe angewendeten Grundwerthe zuzuschlagen ist, wie am geeigneten Orte angedeutet werden wird. Eben so werden bei Unterscheidung der Qualitäten die zerstreut vorkommenden Fruchtbäume nur dann in Betrachtung gezogen, wenn sie in solcher Anzahl vorkommen, daß man die Grundstücke gleichsam als Obsttragende ansehen kann, sey es wegen der im Vergleiche mit dem Erzeugnisse des Untergrundes bedeutenderen Menge des Produktes, oder wegen der im Flächeninhalte bedeutenden Ausdehnung der Pflanzungen, die sie dazu eignet, als besondere Qualitäten, wie Acker mit Obst, ein Acker mit Weinstöcken und Obst, eine Wiese mit Obst, und sonst auf diese Art betrachtet zu werden.

6. Rücksichtlich der Weinreben muß nebst der Unterscheidung, welche zu machen ist, je nachdem selbe in der einfachen Qualität als Weingarten, oder in einer gemischten Qualität als Aecker mit Weinreben vorkommen, noch überdieß unterschieden werden, ob sie an lebenden Bäumen hoch gezogen oder am trockenen Holze niedrig gehalten werden, im ersteren Falle ist der Grund ein Acker mit Bäumen und Reben (fondo arborato vitato), im letzteren Falle ein Acker mit Reben (fondo vitato), wobei es übrigens immer darauf ankommt, welches die Hauptstütze der Reben ist, ohne Rücksicht auf etwa daselbst befindliche wenige kleine Bäume, oder auf statt einiger zu Grunde gegangenen Bäume eingesetzte Stöcke.

7. Mit Rückſicht auf das Geräthe werden mit dem Pflug bearbeitete (aratori), wo dieſer hauptſächlich dabei verwendet wird; mit dem Spaten bearbeitete (coltiva da vanga), wo dieſer ſtatt des unanwendbaren oder nicht üblichen Pfluges gebraucht wird; und mit der Haue bearbeitete (zappativi), wo nur dieſe verwendet wird, unterſchieden.

8. Die Verſchiedenheit der Produkte (Körner, Klee, Flachs, Hanf ꝛc.), die nach der Bewirthſchaftungsart und dem Fruchtwechſel auf den beurbarten Grundſtücken erzielt werden, begründet keine beſondere Qualität, doch aber hat die Hauptqualität des Ackergrundes auch il prato a vicenda, la canapaja a vicenda, il lineto a vicenda etc. in ſich zu begreifen, während die weiteren Berückſichtigungen dem Akte der Klaſſifikation und Klaſſirung vorbehalten ſind. Auch die eingeführte Brache nimmt auf die Beſtimmung der Qualität des Grundes keinen Einfluß, wenn aber in der Regel mehr Brachjahre als Kulturs-Jahre eintreten, ſo wird es zukömmlich ſeyn, aus ſelben eine beſondere Qualität zu bilden, unter der Benennung Brachen (Sodo).

Wenn aber beim Wirthſchafts-Wechſel eines Theiles der bewäſſerten Grundſtücke ein Produkt angebauet wird, welches eine weſentlich verſchiedene Eigenthümlichkeit hat, und zugleich überwiegend iſt, wie dieß z. B. beim abwechſelnd gebauten Reiſe (risaja a vicenda) der Fall wäre, der eine fortwährende Bewäſſerung fordert, ſo muß dafür eine beſondere ſowohl vom bewäſſerten Acker (aratro adaquatorio) als vom ordentlichen Reisfelde (risaja stabile) verſchiedene Qualität gebildet werden.

Eben ſo ſind Grundſtücke, wenn ſie fortwährend Früchte verſchiedener Art hervorbringen, als eben ſo viele verſchiedene Qualitäten anzuſehen; weßwegen der Wald mit ſchlagbarem weichen Holze und der Wald mit ſchlagbarem harten Holze zwei Qualitäten zu bilden haben.

Eben ſo werden weſentlich verſchiedene Kultivirungen desſelben generiſchen Produktes durch beſondere Qualitäten unterſchieden, weßwegen der Wald mit ſchlagbarem harten Holze, beſtehend aus Eichen abgeſondert als Hochwald mit hartem Holze (bosco di alto fusto forte) qualifizirt wird, wenn er ſchon gleich andern aus Eichen beſteht.

9. Die verſchiedene Güte der Früchte iſt in der Regel kein Unterſcheidungsgrund, es ſey denn, daß die Verſchiedenheit in einer bedeutenden Ausdehnung des Territoriums ſich zeiget. Beſondere natürliche Verhältniſſe oder eine beſondere Kultivirungsart können ebenfalls zur Unterſcheidung der Kataſtralqualität Veranlaſſung werden, z. B. zwiſchen trockenen und bewäſſerten Wieſen, waſſerzinspflichtigen und davon befreiten Aeckern, zwiſchen innerhalb eines Dammes und außerhalb desſelben gelegenen Grundſtücken; eben ſo müſſen auch Grundſtücke unterſchieden werden,

die periodiſchen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, wenn dadurch ein, von den andern ſolchen Unfällen nicht ausgeſetzten Grundſtücken verſchiedener Turnus in der Bebauung herbeigeführt wird.

Der Umſtand, ob die Bewäſſerung durch eigenes oder durch Zinswaſſer geſchieht, macht keinen Unterſchied, wohl aber iſt zwiſchen Grundſtücken, die auch im Winter Waſſer erhalten, von ſolchen, die es bloß im Sommer genießen, zu unterſcheiden; ſo wie die ununterbrochene Sommerbewäſſerung im Gegenſatze der periodiſchen einen Unterſcheidungsgrund darbiethet, daher der Unterſchied zwiſchen ſumpfartig und fließend bewäſſerten Gründen zu machen; übrigens gilt die Quantität bewäſſerter Wieſen auch für jene, wo die Bewäſſerung nicht alljährlich erfolgt.

10. Die verſchiedene natürliche Lage der Grundſtücke nämlich auf einem Berge, Hügel, in der Ebene, in einem Thale bildet ein Unterſcheidungsmerkmahl nur dann, wenn die in der eigenthümlichen Lage befindlichen Grundſtücke eine nicht unbedeutende Ausdehnung dergeſtalt haben, daß dieſe beſondere Berückſichtigungen in Abſicht auf den Fruchtwechſel, auf die Verſchiedenheit in der Güte der Produkte oder in anderen aus der Lage hervorgehenden ſpeziellen Beziehungen erheiſchet. Die zwiſchen den bebauten Grundſtücken hinlaufenden mehr als drei Meter meſſenden Waldſtriche gehören nicht in die Kathegorie der Wälder, ſondern bilden eine eigene Qualität, eben ſo die künſtlichen Dämme mit Anzeige der Benützungsart ihrer Oberfläche (argine pascolivo, argine nudo etc.); auch die künſtliche, ſey es durch terraſſenartige Behandlung, ſey es durch aufgeführte Mauern unterſtützten abhängigen Grundſtücke bilden eine eigene Qualität; eben ſo mußten die mit einer Art von Reſervat geſetzlich belaſteten Grundſtücke unterſchieden werden. Parks und andere mit Mauern umgebene Grundſtücke bilden keine beſondere Qualität, ſondern werden als offen gelegen und nach den Qualitäten, in die ſie ſich unterſcheiden, behandelt. Auf Zehente, Weidenrechte,, Zinſe und andere Laſten wird bei Beſtimmung der Qualität keine Rückſicht genommen. Zur größern Deutlichkeit wurde eine eigene Ueberſicht (Beilage Nr. 33) rückſichtlich der Benennung und des Begriffes der verſchiedenen Kataſtral-Qualitäten hinausgegeben.

11. In der Ausführung dieſer Qualifikation haben die Delegationen zwei tabellariſche Arbeiten zu liefern, nämlich

a) mit Zuhilfnahme der bei Gelegenheit der Vermeſſung gemachten Verzeichniſſe (Sommarione) der Grundſtücke eine Darſtellung der Qualifikation mit Angabe der Grundſtücke, die jeder Qualität angehören, und des Flächeninhaltes, auf den ſich jede Qualität beläuft (epilogo delle Qualità esistenti), und

b) eine rektifizirte Uebersicht aller aufgestellten Qualitäten mit der nöthigen Begründung (prospetto rettificato delle differenti qualita de' terreni).

§. 471.

III. Auch über die Katastral-Klassifikation der Grundstücke wurde am 5. Juni 1826 eine eigene gedruckte Instruktion hinausgegeben, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Klassifikation der Grundstücke geschieht Gemeindeweise, ohne Rücksicht auf andere Gemeinden. Die erste Klasse hat immer die fruchtbarsten Grundstücke in sich zu begreifen, und nach dem Grade der Abnahme dieser Fruchtbarkeit tritt eine mindere Klasse ein, ohne daß auf kleine Abweichungen Rücksicht zu nehmen ist.

Die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Grundstücke hängt wesentlich von dem Mischungsverhältnisse, Klima und der örtlichen Lage, so wie von dem durch Anwendung verschiedener Hilfsmittel und Kultivirungsmethoden im vieljährigen Gebrauche üblich gewordenen Bewirthschaftungssysteme ab, aber in der Praxis werden diese Grade der Fruchtbarkeit genauer aus deren standhaften Wirkungen, nämlich dem gewöhnlichen Erträgnisse der Grundstücke selbst, erkannt und bemessen.

Die Kommunal-Delegation muß einverständlich mit dem Schätzungs-Kommissär zu diesem Behufe vor allem die genauesten Beobachtungen über die natürlichen Verhältnisse des Bodens und dessen Erträgnißfähigkeit machen, und sodann mit dem wirklichen Fruchtertrage von verschiedenen Grundstücken, die zur Bildung verschiedener Klassen führende Abweichungen darbiethen, vergleichen; wird nun auf diese Art zwischen der natürlichen oder künstlichen Erträgnißfähigkeit und dem wirklichen Ertrage eine Uebereinstimmung befunden, so muß die entsprechende Bestimmung der Klassen erfolgen; sollten aber die natürlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit des Bodens mit dem ordentlichen Fruchterträgnisse nicht im Einklange stehen, so soll den Ursachen dieser Abweichung nachgeforscht werden, und es ist als zusagend bezeichnet, wenn in diesem Falle dem faktischen Bestande der Vorzug eingeräumt, und die Zahl der Klassen nach dem erhobenen ordentlichen Erträgnisse bestimmt wird.

2. Ueber diese Klassen ist eine genaue die charakteristischen Merkmale und Daten, in Bezug auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens und den gewöhnlichen Ertrag, die Lage der Grundstücke und deren Tauglichkeit zu einer oder andern Kulturs art enthaltenden Uebersicht für jede Qualität und Klasse nach einem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen.

In Bezug auf die Art und Weise, wie in dieser Uebersicht das

gewöhnliche Erträgniß anzugeben iſt, ſoll dieß allgemein in den Lokalmaßen und Gewichten mittelſt Angabe der Gattung und Menge jener Naturprodukte ausgedrückt werden, die von einer Einheit des Flächenmaßes erhalten zu werden vermögen.

In der Regel ſind die Früchte in ihrem natürlichen Zuſtande anzugeben, z. B. Trauben, bevor ſie Moſt oder Wein werden, die grünen Kaſtanien, bevor ſie trocknen u. ſ. w., wenn es aber in der Gegend nicht üblich wäre, die Gegenſtände in dieſem Zuſtande zu verhandeln, ſo müſſen ſie in dem Zuſtande bezeichnet werden, in welchem ſie in Handel kommen, ſo wie auch ferner, wenn in einer und derſelben Gegend zweierlei Gattungen von Oliven beſtehen, wovon die eine reichhaltig, die andere kärglich an Oehl iſt, um ſie zu vergleichen, das Oehl in Berathung gezogen werden ſoll.

In der Auffaſſung der Naturprodukte werden die Grundſtücke nach der gemeindeüblich beſtehenden Kultivirungsart in das Auge gefaßt, eben ſo wird auch nur diejenige Quantität von Produkten in Betrachtung gezogen, die in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit erhalten zu werden pflegt; bei Pflanzungen aber, wo dieſe in der Art alternirt, daß das Produkt in einem Jahre größer, im andern geringer iſt, muß ein Durchſchnittserträgniß angenommen werden, und bei den Pflanzungen muß dieſes aus einer verhältnißmäßigen Geſammtheit von keine Frucht tragenden neuen, von Frucht tragenden neuen, von ganz vollkommenen und von abnehmenden Pflanzen entnommen werden.

Die Produkte des Ackerlandes und ſeiner Unterabtheilungen müſſen mit Rückſicht auf die in der Gegend bei den meiſten Landwirthen übliche Bewirthſchaftungsart und Fruchtfolge ohne Rückſicht auf raffinirte und auserwählte Kultivirungsarten, die nicht bei der Mehrzahl der Grundbeſitzer üblich ſind, angenommen werden.

Auf das Erträgniß zerſtreuter Maulbeer- und Olivenbäume darf bei der Klaſſifikation in der gleichen Art wie bei der Qualifikation keine Rückſicht genommen werden, und in der Regel eben ſo wenig auf einzelne Obſtbäume.

Der in der Ueberſicht der Klaſſifikation auszudrückende Ertrag hat ſich immer auf eine Einheit des Lokalflächenmaßes zu beziehen, in dieſer Einheit muß aber die Geſammtheit der Grundſtücke mit allen ihren Erzeugniſſen in Betrachtung gezogen ſeyn.

3. In dem Klaſſifikations-Proſpekte kann übrigens das Fruchterträgniß auf dreierlei Art ausgedrückt werden, entweder a) ohne daß vom Erträgniſſe des betreffenden Flächenmaßes weder die Ausſaat, noch der Zehent oder das Viertel, noch der Antheil des Kolonen abgezogen wird, und dieß wird das Total-Erträgniß (prodotto totale) genannt,

oder b) wenn bloß jener Theil des Erträgnisses angesetzt wird, welcher nach Abzug der Aussaat und des Antheiles des Kolonen für den Eigenthümer (padrone) entfällt, und dieses heißt der Dominikal-Antheil (parte dominicale), oder c) wenn als Erträgniß die Gattung und Menge der Früchte angegeben wird, welche vom Bearbeiter des Grundstückes gewöhnlich als Pachtzins geleistet wird, und dieß heißt Pachtzins in Früchten (fitto a generi).

Die Methode, den Dominikal-Antheil anzugeben, wird vorzüglich in jenen Gemeinden zu wählen seyn, wo die Theilung (partizione) üblich ist, jedoch muß das anzunehmende Theilungsverhältniß jeder Qualität und jeder Klasse an sich, und nicht bloß dem Komplexe ausder Grundstücke entsprechen.

Die Methode, den Pachtzins in Früchten anzugeben, wird in jenen Gemeinden anzunehmen seyn, wo dieser üblich ist, selber muß aber nach der Güte und Beschaffenheit der Grundstücke verhältnißmäßig eingerichtet und abgestuft werden, wenn in der Gemeinde mit Rücksicht auf gute und schlechte, nahe und ferne Grundstücke ein kompleſſiver gleichender Pachtzins üblich seyn sollte.

Wo endlich die gedachten Verhältnisse nicht bestehen, muß das Totalprodukt angegeben werden.

4. Bevor zur Wahl einer oder der andern Methode geschritten wird, müssen die Lokalverhältnisse, und vorzüglich die unbequeme Lage einiger Grundstücke in Bezug auf ihre Entfernung oder schwierigere Zugänglichkeit berücksichtiget werden.

Diese Verhältnisse sind aber nicht zu berücksichtigen bei Gemeinden, die in einem Körper vereinigt sind, und deren Grundstücke fast in dessen Mitte liegen, ferner bei kleinen Gemeinden, oder in Gemeinden, wo die Kolonenhäuser zerstreut und die Grundstücke um die Kolonenhäuser herum liegen, endlich wenn die unbequem gelegenen Grundstücke von einer ganz andern Qualität als die der bequem gelegenen, z. B. Wälder, Weiden ꝛc. sind, in welchem Falle sie ohnehin schon bei Bestimmung der Qualität unterschieden und z. B. als Wälder, Weiden oder als Aecker in der Ebene und Aecker auf den Bergen angesetzt wurden.

Wenn aber im Territorium zerstreute Grundstücke von derselben Qualität, z. B. Wiesen, Kastanienwälder theils nahe und bequem, theils entfernt und unbequem gelegen sind, wird es passender seyn, die Methode: der Pachtzinse in Früchten (fitto in genere), oder des Dominikal-Antheiles (parte dominicale) anzunehmen, weil mit diesen Methoden jene Verhältnisse in Ansehung jedes einzelnen Grundstü-

ckes schon von selbst bei dem Akte der Klassirung Berücksichtigung erhalten.

5. Auch noch andere spezielle Verhältnisse in Absicht auf die Erhaltung der Grundstücke, wie z. B. der Fall, wenn Grundstücke derselben Qualität zum Theile zu Konsorzialauslagen (tasse consorziali) beitragen, zum Theile aber davon ausgenommen sind, müssen besonders berücksichtiget werden, wenn nicht schon darauf bei der Qualifikation Rücksicht genommen worden ist, betreffen aber solche Auslagen nur einige Grundstücke, so werden sie bei der Klassirung in Betrachtung gezogen.

Beschädigungen durch Flüsse, wenn sie gewöhnlich eine Verminderung der Früchte herbeizuführen pflegen, kommen bei der Klassirung in Betrachtung zu ziehen. Wenn aber der Umstand, daß Grundstücke solchen Beschädigungen ausgesetzt sind, direkte Auslagen der Vorsicht veranlaßt, so ist bei der Qualifikation oder bei der Klassirung in der Art darauf Rücksicht zu nehmen, wie dieß bei Grundstücken, die Konsorzialbeiträgen unterliegen (soggetti a tasse consorziali), zu geschehen hat.

Auf seltenere Fälle als: Durchbrüche, Vermoderung und Einstürzung von Brunnen u. dgl. ist keine Rücksicht zu nehmen.

6. Die verschiedene Güte der Früchte ist nur beim Weine, Heu und dergleichen, nicht aber bei Körnern zu berücksichtigen, in Bezug auf welche nur unbedeutende Abweichungen zu bestehen pflegen, also für jede Gemeinde ein einziger Katastralpreis anzunehmen ist.

Da übrigens die Güte der eben bezeichneten Produkte manchmal selbst auf Grundstücken derselben Qualität verschieden ist, indem z. B. einige Reben eine bessere Traube liefern, als andere, so müssen in diesem Falle eigene Klassen nicht nur nach der verschiedenen Quantität der Trauben, sondern auch nach Verschiedenheit ihrer Güte gebildet, es soll aber, wenn daraus eine zu große Vervielfältigung der Klassen hervorgehen würde, eine Ausgleichung zwischen den Klassen in den Ertragsanschlägen getroffen werden.

7. Die Bestimmung der Zahl der Klassen steht der Gemeinde-Delegation einverständlich mit dem Schätzungs-Kommissär zu, sie ist nicht überflüssiger Weise zu vervielfältigen, und hängt in der Regel von der Verschiedenheit der größeren oder geringern Quantität von Früchten ab, die von Grundstücken gleicher Qualität bei der gemeinüblichen Kulturart erzielet wird.

Bei Grundstücken gemischter Qualität, z. B. mit Weinstöcken bepflanzten Ackergründen oder Wiesen, hängt die Zahl der Klassen von den mehrfachen Kombinationen ab, die sich auf die verschiedenen Er-

zeugnisse des Unter- und Obergrundes (suolo e soprassuolo) zu erstrecken haben. Vor allen muß daher bei solchen Grundstücken durch eine Lokalbesichtigung die Verschiedenheit des Quantums des Unter- und Obergrundes erhoben werden, was für eines nämlich größer ist, dann ist mittelst Berechnung des Werthes der Produkte nach dem kurrenten Preise zu untersuchen, ob der Unterschied zwischen dem größern und kleinern Erträgnisse bei den Produkten des Untergrundes oder bei jenen des Obergrundes erheblicher sey?

Ergibt sich aus solchen Erhebungen, daß die Menge des Produktes des Untergrundes zufällig bei allen solchen Grundstücken gleich ist, so muß die Klassifikation nach den Differenzen des Obergrundes und im ungekehrten Falle nach den Differenzen der Produkte des Untergrundes geschehen. So würde auch falls durch seltenen Zufall die Abstufung in einem und dem andern Produkte gleichen Schrittes ginge, in Folge dessen die Klassifikation sich ganz einfach gestalten.

Falls aber die Abstufung der Quantitäten in beiden Produkten verschieden ist, oder eines zum andern im umgekehrten Verhältnisse steht, in Folge dessen das größere Produkt des Untergrundes mit dem mittleren oder geringsten Produkte des Obergrundes zusammentrifft, und umgekehrt, dann muß damit begonnen werden, für jedes Produkt eine möglichst geringe Anzahl von Graden festzusetzen, z. B. zwei für das Produkt, welches einen mindern Werthsunterschied darbiethet, innerhalb der Gränzen vom höchsten und geringsten Werthe und drei für das Produkt, welches einen größern Werthsunterschied darstellt.

Mittelst dieser Grade werden alle entsprechenden Kombinationen gebildet, z. B. wenn zwei für die Bodenfrüchte und drei für die über den Boden bestehen, biethen sich sechs Kombinationen dar; aber in der Regel können einige von ihnen manchmal zusammenfallen, wegen des in Bezug auf das Resultat des Erträgnisses zwischen ihnen bestehenden geringen Unterschiedes.

In der Regel genügen für die Grundstücke einfacher Qualität drei, vier und höchstens fünf Klassen; für die gemischter Qualität oder wo besondere Verhältnisse eintreten, soll in der Regel die Zahl von 6 Klassen nicht überschritten werden. Oft werden bei Gleichförmigkeit der Grundstücke zwei oder auch nur eine einzige genügen.

8. Hochwälder müssen nach den Erträgnissen der betreffenden Schläge klassifizirt werden. Die Weiden, Fischteiche, Gemüse- und Obstgärten werden nicht nach ihren Erträgnissen, sondern nach den Pachtschillingen, die davon bezogen werden, oder bezogen werden könnten, klassifizirt; für die Lust- und Ziergärten, Privatwege und andere ähnliche Entitäten tritt keine Klassifikation ein, und wird von ihnen bei Gelegenheit der Klassirung gehandelt werden.

9. In den über die Klassifikation aller Grundstücke der Gemeinde von der Kommunal-Delegation zu verfassenden Prospekt müssen auch über folgende Punkte die erforderlichen Erläuterungen geliefert werden:

a) Es ist nämlich anzugeben, wie groß im Verhältniß des Totalproduktes (prodotto totale) der Dominikal-Antheil (parte dominicale) angenommen worden, und wenn dieser in derselben Klasse wegen weiter Entfernung und Schwierigkeit des Zuganges verschieden wäre, welche Gränzen zwischen jenen Abzügen größeren und geringeren Belanges bestünden, so bei Vornahme der Klassirung wegen Bewirthschaftungs- und Transport-Auslagen zu machen seyn werden.

b) Wo der Pachtzins in Früchten (fitto a generi) angenommen worden, muß angedeutet werden, ob es der wahre in der Gemeinde übliche Pachtzins ist, oder ob es ein nach dem Erträgnisse des Grundstückes und den bestehenden Verhältnissen ausgemittelter Pachtschilling ist.

10. Von dem nach dem gegebenen Formulare gehörig ausgefertigten Prospekte ist eine Kopie dem Schätzungs-Kommissär zu überreichen, das Original bleibt bei der Kommunal-Delegation.

Der Schätzungs-Kommissär muß mit Rücksicht auf die bereits besitzenden Notizen dieses Elaborat vorläufig durchgehen, und dann mit Zuziehung der Delegation und ihres Kunstverständigen eine Revision an Ort und Stelle vornehmen; findet er nichts zu bemerken und selbes geeignet, um weiter zur Vornahme der Klassirung schreiten zu können, so macht er auf dem in seinen Handen befindlichen Exemplar die entsprechende Anmerkung; außer diesem Falle sucht er sich über seine Anstände mit der Delegation zu vereinigen, wo sohin die nöthigen Abänderungen im Prospekte gemacht werden müssen; findet aber keine Einigung statt, dann muß die Sache dem Schätzungs-Inspektor zum Behufe seiner weiteren Amtshandlung vorgelegt werden.

§. 472.

IV. Für die Klassirung wurden durch die von der Giunta ebenfalls unterm 5. Juni 1826 hinausgegebene, gedruckte Instruktion in der Hauptsache folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Kommunal-Delegation muß sich, versehen mit der Mappe, den Summarien (sommarione) und dem Prospekt der Klassifikation, begleitet von ihrem Kunstverständigen und denjenigen am besten unterrichteten Grundbesitzern, von welchen sie bei Gelegenheit der Klassifikation die besten Aufklärungen erhalten, an Ort und Stelle begeben, um jeder einzelnen Parzelle die gehörige Klasse zuzuweisen, und diese in der eigens nach einer bestimmten Form (tavola del classamento) vorbereiteten Tabelle auszuwerfen, wo insbesondere eigene Rubriken für die vom Schätzungs-Kommissär vorgeschlagen werdende Berichtigung

der Klassirung und für die definitiv bestimmt werdende Klassirung eröffnet sind.

Bei der zum Behufe der Klassirung von der Delegation rücksichtlich jeder einzelnen Parzelle zu pflegenden Untersuchung muß dieselbe genaue Rücksicht auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens, auf dessen Erträgnißfähigkeit und auf das gewöhnliche Erträgniß desselben nehmen.

Wenn bei einer Parzelle alle Bedingungen zusammentreffen, welche die in dem Klassifikations-Prospekte bezeichneten charakteristischen Merkmale einer bestimmten Klasse bilden, so wird diese Klasse der Parzelle beigelegt.

Falls aber die natürliche Beschaffenheit des Grundes mit dessen gewöhnlichem Fruchterträgniß nicht übereinstimmen sollte, so ist nach vorläufiger Untersuchung die Anwendung der entsprechenden Klasse vorzugsweise auf die vorhandenen Daten des Ertrages zu gründen.

Wird die Anwendung der Klasse auf die Daten des Ertrages gegründet, so muß mit Rücksicht auf das Erträgniß gewöhnlicher Jahre, auf den Gesammt-Umfang der Parzelle, dann auf die in der Gemeinde allgemein übliche Kulturs-art und den bestehenden Fruchtwechsel genaue Rücksicht genommen werden, ohne eine oder die andere besonders emsige oder besonders nachlässige Bewirthschaftung in Betrachtung zu ziehen.

Auf den Feldern zerstreut befindliche wenige Maulbeer-, Oliven- und Fruchtbäume dürfen auch hier nicht in Betrachtung kommen.

2. Bei Beurtheilung der schon bei der Klassifikation erwähnten Pflanzungen muß auf deren wirklichen Zustand, auf die Zahl der betreffenden Weinreben, oder Oliven- und Kastanienbäume ꝛc. und deren Fruchtbarkeit, nach der Beschaffenheit des Bodens und ihrer Lage Bedacht genommen, und das Erträgniß soll möglichst aus einem Komplexe von Pflanzen beurtheilt werden, welcher mit Rücksicht auf das Verhältniß junge unfruchtbare, junge fruchtbare, in voller Tragbarkeit befindliche und bereits abnehmende, wenig Frucht tragende Bäume und Pflanzen in sich begreift, ferner muß vorläufig als Grundlage zur vorzunehmenden Klassirung das gewöhnliche Erträgniß einer gegebenen Anzahl von Bäumen oder einer bestimmten Weinrebenreihe, so die Pflanzen verschiedener Tragbarkeit in sich enthält, erhoben werden und zwar sowohl aus besser gelegenen, als aus minder gut gelegenen Pflanzungen; aus dem Resultate ist dann das Erträgniß einer Pflanze oder einer bestimmten Weinrebenreihe zu bestimmen und dieses Erträgniß ist am Schlusse des Klassifikations-Prospektes anzumerken.

Uebrigens muß insbesondere bei den Oliven- und Kastanienpflanzungen wegen des zu ihrer Tragbarkeit erforderlichen längeren Zeitraumes auf den wirklichen Zustand des größeren Theiles des Bäume

Rücksicht genommen werden; wo hingegen bei den Weinpflanzungen, da die jungen Reben einen geringeren Zeitverlauf zur Tragbarkeit erfordern, anzunehmen ist, daß ihre kompleſſive Hinfälligkeit im Allgemeinen stets aus einer vernachlässigten Kultivirungsart entspringt, auf die in diesem Falle keine Rücksicht zu nehmen ist. Endlich muß eine besondere Aufmerksamkeit auf die Quantität der Pflanzungen gerichtet und beim Bestande einer auffallenden Verschiedenheit der Güte der Früchte muß auch diese bei der Klassirung berücksichtiget werden.

3. Die verschiedenen Auslagen für die Erhaltung erheischen ebenfalls eine angemessene Beachtung bei der Klassirung. Auf die außerordentlichen Auslagen, die ein Besitzer aus besonderer Emsigkeit auf das Grundstück verwendet, wird keine Rücksicht genommen; Conservations-Auslagen, insoferne sie mehreren Grundstücken gemein sind, waren schon bei der Qualifikation und Klassifikation in Betrachtung zu ziehen, wohl aber müssen solche Auslagen, wenn sie nur auf einige Grundstücke Beziehung haben, z. B. die Erhaltung eines Dammes u. dgl. bei dem Akte der Klassirung in Betrachtung kommen, so wie auch die größere Entfernung und schwierigere Zugänglichkeit, und jene gewöhnlichen Unglücksfälle, die durch Flüsse verursacht zu werden pflegen.

4. Bei der Klassirung muß jede Parzelle in jene Klasse eingereiht werden, deren tariffmäßige Rente dem Erträgnisse der Parzelle am nächsten steht; wenn bei einigen Parzellen eine zu große Abweichung bestände, oder für sie in den aufgestellten Klassenabstufungen keine angemessene Klasse zu finden wäre, so müßte hievon dem Schätzungs-Kommissär zur erforderlichen Verbesserung die Anzeige gemacht werden.

Die Delegationen müssen übrigens sorgfältig vermeiden, Gründe, die in eine höhere Klasse gehören, in eine geringere zu setzen, weil der höhere Werth jener Grundstücke bei der nachfolgenden Ertragsschätzung den Werth der ganzen Klasse ungebührlich steigern würde, und zwar zum Nachtheile jener Grundstücke, die wirklich in die niedrigere Klasse gehören.

5. Wenn seit der Vermessung Parzellen eine gänzliche Aenderung erlitten haben, so muß diese konstatirt werden, ist die Aenderung nur rücksichtlich eines Theiles der Parzelle eingetreten, so wird diese durch kleine lateinische Buchstaben in eben so viele Theile untergetheilet; dasselbe hat zu geschehen, wenn Eine Parzelle seither unter mehrere Eigenthümer getheilt, oder verschiedenen Kulturen gewidmet, oder zum Theile der Kultur entzogen, und von Häusern, Straßen u. dgl. eingenommen wurde, oder wenn eine Parzelle wegen der verschiedenen Fruchtbarkeit verschiedenen Klassen zugewiesen werden mußte, wo sodann von der Delegation die Vermessung dieser Theile einzuleiten ist.

Wenn ein Theil einer Parzelle vom Besitzer willkührlich der Kultur entzogen worden, so muß die Klassirung der ganzen Parzelle ohne alle Rücksicht auf diesen Umstand nach der Beschaffenheit des übrigen Theiles der Parzelle geschehen; wenn aber die ganze Parzelle auf diese Art der Kultur entzogen worden, wird sie dem anstoßenden Grundstücke gleich behandelt, und wenn mehrere anstoßen, mit dem geringster Gattung parifizirt.

6. Gärten und bleibende Küchengärten, deren Erzeugnisse nicht zum Handel bestimmt sind, werden nach ihrer Qualität beschrieben und es wird ihnen nur eine einzige Klasse beigelegt; jene kleinen Grundflecken, auf welchen die Landleute Gemüse zu ihrem Gebrauche erzeugen, werden nicht als Küchengärten, sondern nach der Eigenschaft der Parzelle, zu welcher sie gehören, und wenn sie selbst eine ganze Parzelle bilden, in die Qualität und Klasse gesetzt, welche dem besten der angränzenden Grundstücke zusteht.

Durch eine besondere gedruckte Norm vom 25. Februar 1833 wurden übrigens nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf Gärten erlassen:

Die außerhalb der Stadt gelegenen Küchengärten müssen mit dem Erträgnisse der ersten Ackerklasse dieser Gemeinde unter Hinzuschlagung eines Drittheiles angeschlagen werden, es sey denn, daß besondere vom Schätzungs-Kommissär zu würdigende Verhältnisse eine Abweichung von dieser Regel erheischen sollten. Nur bei einer auffallend verschiedenen Beschaffenheit dieser Grundstücke kann der Werthanschlag derselben noch überdieß durch Erhöhung oder Verminderung der Quote des Drittheils oder durch Parifizirung mit analogen Klassen anderer Gründe der Gemeinde modifizirt, oder es können in besondern Fällen selbst zwei Klassen, aber nicht mehr gebildet werden. Bei den innerhalb der Stadtmauern gelegenen Gemüsegärten wird der Werthanschlag nach den bestehenden, oder nach den Lokalverhältnissen analog anzuschlagenden Pachtschillingen für solche Objekte angesetzt. Die Lustgärten werden, sie mögen zugleich nutzbringend seyn oder nicht, wie die Küchengärten, mit der Unterscheidung, ob sie innerhalb oder außerhalb der Stadtmauern gelegen, behandelt.

7. Häuser und alle übrigen Gebäude, als Schmelzöfen, Backöfen, Pressen, Mühlen, Walken u. dgl. und so auch die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude und Plätze als Kirchen, Oratorien, Begräbnißplätze werden nicht klassirt, sondern sie werden in der Tabelle über die Klassirung unter den Nummern, die sie auf der Mappe haben, als solche nur aufgeführt.

8. In Betrachtung, daß es der strengen Gerechtigkeit bei einem stabilen Kataster entspreche, allgemein und bestimmt einen Zeitpunkt

festzusetzen, um nach demselben den gleichzeitigen Zustand aller Grundstücke zum Behufe der auf jede Parzelle anzuwendenden Klasse aufzunehmen, und in Erwägung, daß es unmöglich sey, innerhalb Eines Jahres (1828) mehreren Millionen von Parzellen die betreffende Klasse zuzuweisen, d. i. die Klassirung in allen Gemeinden vorzunehmen, für welche der neue Kataster bestimmt ist, zur Verhütung endlich, daß während dieser Operationen die agrikole Industrie nicht am Fortschreiten in ihren Verbesserungen, aus Furcht dieselben zur Erhöhung des Katastralwerthes veranschlagt zu sehen, Hemmungen erleide, wurde zufolge Hofkanzleidekretes vom 15. April 1828 durch das mailänd. Gubernial-Cirkular vom 27. Mai 1828 Folgendes angeordnet:

1) Die vom Tage dieser Kundmachung an bewirkten wie immer gearteten Verbesserungen der Grundstücke sollen in dem neuen Grundsteuer-Kataster, so wenig als die natürliche Vermehrung des Wachsthums der Pflanzungen in Anschlag gebracht werden.

2) Die Eigenthümer solcher verbesserter Grundstücke müssen daher bei Vornahme der Klassirung derselben dem Schätzungs-Kommissär die bei jeder einzelnen Parzelle vorgenommenen Verbesserungen unter Nachweisung des Zustandes, in dem sie zur Zeit dieser Kundmachung sich befanden, darthun.

3) Falls hierüber der erforderliche Beweis nicht geliefert würde, soll auf die Behauptung, daß diese Verbesserungen nach diesem Zeitpunkte geschehen sind, keine Rücksicht genommen, und sie zur Erhöhung des Katastralwerthes in Anschlag gebracht werden.

4) Wenn nach diesem Zeitpunkte, aber bevor die Klassirung erfolget, absichtlich und listiger Weise solche Veränderungen mit den Grundstücken vorgenommen werden, daß durch die Verminderung ihres Erträgnisses im Vergleiche mit ihrem gegenwärtigen Zustande ihre Qualität oder ihre Klasse eine Verringerung erleidet, so muß diesen Grundstücken jene Qualität und jene Klasse beigelegt werden, die ihnen vor der erfolgten Verschlimmerung zugestanden wäre, und der Schätzungs-Kommissär hat dabei auch jene fruchtbringenden Pflanzungen zu berücksichtigen, die, geeigneten Erhebungen zufolge, vor der Verschlimmerung auf jenen Grundstücken bestanden haben.

9. Durch das gedruckte Cirkular der Giunta del censimento vom 23. Jänner 1829 wurden die Modalitäten angegeben, unter deren Beobachtung die Grundbesitzer, welche während den Katastral-Operationen Verbesserungen bei ihren Grundstücken vornehmen wollen, den am 27. Mai 1828 obgewalteten Zustand der Grundstücke darzuthun haben, nämlich:

a) Der Grundbesitzer, welcher von dem eingeräumten Rechte Ge-

brauch machen will, muß seine vorhabende Absicht der Grundverbesserung unter Angabe der topographischen Nummer, der Qualität und des Ausmaßes des betreffenden Grundes, dann die beabsichtigten Verbesserungen der Katastral-Delegation anzeigen.

b) Die Katastral-Delegation nimmt, in so weit es erforderlich ist, den Augenschein ein, und stellt über die richtig befundenen Angaben das entsprechende Zeugniß aus, übergibt selbes mit der Eingabe der Partei dem Schätzungs-Kommissär, damit von Amtswegen der Gegenstand dem Inspektor vorgelegt werde, von welchem dann bei Gelegenheit einer Reise in die Gegend der Augenschein eingenommen und nach Befund das Gesuch entweder dem Schätzungs-Kommissäre zur Berücksichtigung bei der Klassirung, oder falls das Zeugniß nicht richtig und regelmäßig befunden würde, der Katastral-Delegation zur Verbesserung übergeben wird.

Wenn demungeachtet bei der Klassirung über die dem Grunde vor seiner Verbesserung zugestandene Klasse Zweifel entstehen, so werden diese seiner Zeit vom Schätzungs-Inspektor nach den rücksichtlich der bei der Klassirung sich ergebenden Anstände erlassenen allgemeinen Vorschriften entschieden.

Auf die seit der Kundmachung der Verfügung vom 27. Mai 1828 bis zur Erlassung dieser Vorschrift, also bis 23. Jänner 1829, vorgenommenen Verbesserungen wird in dem Falle die erforderliche Rücksicht genommen, wenn, mittelst glaubwürdiger Zeugen, der Zustand, in welchem das Grundstück im Mai 1828 sich befunden hat, dargethan wird, und die Delegationen nach gepflogener Erhebung diese Angabe bestätigen.

Uebrigens bleibt nach dem Erlasse der Giunta vom 4. Juni 1832 jedem Grundbesitzer, welcher die berührten Vorsichten unterlassen hat, auch noch im Zeitpunkte, wo die Klassirung in der Gemeinde vorgenommen wird, freygestellt, rücksichtlich der seit der Normalepoche statt gefundenen Verbesserungen dieses Verhältniß zur Berücksichtigung anzuzeigen.

10. Den Schätzungs-Kommissären wurden übrigens unterm 16. Mai 1828 in Bezug auf das bei Untersuchung der Grundstücke zum Behufe ihrer Klassirung zu beobachtende Benehmen verschiedene von dem Collegium der Geometer in Vorschlag gebrachte und von der Giunta genehmigte Bemerkungen hinausgegeben, die in der Hauptsache folgende Vorschriften enthalten:

a) Der Schätzungs-Kommissär muß vor dem Beginne der Klassirung eine Untersuchung des ganzen Territoriums im Allgemeinen vorausschicken, um die charakteristischen Merkmale der Klassen und eine Ueber-

ſicht der Klaſſifizirung ſämmtlicher Grundſtücke zu erlangen und das Erträgniß der zerſtreuten Maulbeer- und Olivenbäume feſtzuſtellen. Er hat ſich mit der Kommunal-Delegation in das Einvernehmen zu ſetzen, ſie zur Bereithaltung der erforderlichen Elaborate und Ausweiſe, ſo wie auch zur Verfaſſung eines alphabetiſchen Verzeichniſſes über alle Grundbeſitzer der Gemeinde anzuweiſen, er hat ferner alle ſeine eigenen Behelfe, die vorausgegangenen Ausarbeitungen und alle Inſtruktionen bei Handen zu haben. Seine Operation geſchieht mit Zuziehung der Kommunal-Delegation, ihrer eigenen Kunſtverſtändigen und der betreffenden praktiſchen Oekonomen, ſie kann auch in einzelnen Fällen mit Bewilligung des Inſpektors, dem Adjunkten des Schätzungs-Kommiſſärs überlaſſen werden, täglich muß endlich nach vollendeter Arbeit das Protokoll abgeſchloſſen und unterfertiget werden.

Die Delegation und der Schätzungs-Kommiſſär pflegen jeder für ſich die betreffenden Unterſuchungen über die dem Grundſtücke zuzuweiſende Klaſſe, und wenn ſie einerlei Meinung ſind, wird die Klaſſe in die betreffenden Rubriken der Klaſſirungstabelle eingetragen, außerdem haben dort die abweichenden Meinungen zu erſcheinen; die Originaltabelle wird täglich vom Schätzungs-Kommiſſär in Aufbewahrung genommen.

b) Wenn bei dem Akte der Klaſſirung eine Nichtübereinſtimmung der Mappe mit dem faktiſchen Stande der Parzellen oder irgend ſonſt ſeit der Vermeſſung eingetretene Veränderungen wahrgenommen, oder Vermeſſungsfehler angezeigt und entdeckt werden, ſo müſſen in dieſem Momente die nothwendigen Berichtigungen und Ergänzungen in den Mappen ſtatt finden. Sind dieſelben nicht ſchwierig und ohne den Gebrauch des Meßtiſches zu bewirken, ſo werden ſie ſogleich vom Schätzungs-Kommiſſär vorgenommen, außerdem aber iſt die erforderliche Abänderung dem Geometer zu überlaſſen.

c) Ferner hat der Schätzungs-Kommiſſär bei dieſem Akte mit Zuhülfnahme des von der Gemeinde erhaltenen ein neues Verzeichniß der Grundbeſitzer nach einem eigenen Formular anzulegen, und in demſelben die Grundbeſitzer nach alphabetiſcher Ordnung, und die jedem derſelben zugehörigen Nummern der Mappe einzutragen.

d) Die Grundſtücke müſſen nach dem wirklichen Zuſtande im Augenblicke der Klaſſirung eingetragen werden, dieſer wird aber auf das Normaljahr 1828 nach den Beſtimmungen zurückgeführt, die bereits oben aus der Kundmachung vom 27. Mai 1828 dargeſtellt wurden.

e) Nach ihrem wirklichen Zuſtande werden in Betrachtung gezogen oder der beſtehenden Qualität und Klaſſe zugewieſen: alle jene Grundſtücke, an welchen vor dem oftерwähnten Normaljahre bleibende Ver-

besserungen von gewissem Erfolge vorgenommen wurden, wenn sie auch zur Zeit noch, der gewöhnlichen regelmäßigen Produktion nach, andern ähnlichen Grundstücken der alten Kultivirungsart gleich kommen. Dieß hat ohne Rücksicht auf den Umstand zu geschehen, ob jene Grundstücke sich bereits in dem der neu anfangenden Qualität entsprechenden Zustande der Produktion befinden, oder erst dahin gelangen sollen; es muß aber auf die größere oder geringere Erheblichkeit der künftigen dauernden Produktion und auf die größere oder geringere Nähe dieses Erfolges angemessener Bedacht genommen werden; würde dagegen in einem solchen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, der Lokal-Verhältnisse und den Kulturzustand der angränzenden Grundstücke, die Wirkung der Verbesserungen als zweifelhaft sich darstellen, so müßte bei der Klassirung der der Verbesserung vorausgegangene Zustand zum Anhaltspunkte dienen; dasselbe wäre dann zu beobachten, wenn die Wirkung der Verbesserung nur vorübergehend wäre; auf außerordentliche durch einen besondern außergewöhnlichen Fleiß nur bei einigen Grundstücken gegen die Ueblichkeit bewirkte Verbesserungen darf aber keine Rücksicht genommen, und müssen solche Grundstücke so klassirt werden, als ob diese Verbesserungen nicht beständen.

f) Würden absichtlich und auf listige Weise von den Grundbesitzern nach Bekanntmachung des Normalzeitpunktes vor der Klassirung Verschlimmerungen der Grundstücke bewirkt worden seyn, so darf darauf keine Rücksicht genommen werden, und es ist solchen Grundstücken dieselbe Qualität und Klasse zuzuschreiben, die ihnen vor der Verschlimmerung zustand, wobei zugleich der Schätzungs-Kommissär die nöthigen Erhebungen über den Umstand einleiten soll, ob nicht etwa vor der Klassirung fruchttragende Pflanzungen daselbst bestanden hatten?

Waren aber die in der Zwischenzeit eingetretenen zufälligen dauerhaft wirkenden Verschlimmerungen ein Effekt der Natur des Grundstückes, welches nicht mehr geeignet war, in der früheren Qualität erhalten zu werden, oder rührten sie von fremden unverbesserlichen Ursachen her, so darf darauf Rücksicht genommen und die Grundstücke sollen nach ihrer wirklichen Beschaffenheit behandelt werden.

Auf der Bekanntmachung des Normalzeitpunktes vorausgegangene, dem Eigenthümer nicht fremde Verschlimmerungen darf zwar Rücksicht genommen und das Objekt nach dem Zustande, in dem es sich befindet, behandelt werden, es ist aber dann angemessener Bedacht auf die Geeignetheit solcher Grundstücke, der gewöhnlichen Kultivirungsart wieder zurückgegeben zu werden, zu nehmen, und dieß besonders anzumerken.

g) Bei diesen zur Bestimmung der Qualität jedes einzelnen Grund-

stückes eintretenden Lokalerhebungen muß auch berücksichtiget werden, ob die Grundstücke rücksichtlich der möglichen Ueberschwemmungen besondern Entrichtungen unterliegen, es mögen dieserwegen Vereine (consorzj) oder Gesellschaften bestehen oder nicht, was mittelst eigener Buchstaben nach Verschiedenheit des Vereines in der Tabelle angedeutet werden muß, damit dann seiner Zeit wegen der betreffenden Beitragsschuldigkeit der entsprechende Abzug gemacht werden könne; bei jenen Grundstücken aber, die sich in keinem solchen Vereine befinden, und durch jene Buchstaben nicht bezeichnet, jedoch gewöhnlich Beschädigungen durch Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, muß bei der Klassirung den dadurch entstehende Ausfall an Produkten in Betrachtung gezogen werden, um sie mit andern Grundstücken der allgemeinen Klasse parifiziren zu können.

h) Der Schätzungs-Kommissär für sich allein muß, um sich von der Uebereinstimmung der Katastralschätzungen in den verschiedenen Gemeinden zu überzeugen, auch auf einige Parzellen von gleicher Qualität aus den angränzenden Gemeinden die Klassen der Gemeinde, in welcher er arbeitet, anwenden, und darüber eine abgesonderte Vormerkung führen.

i) In den Tagen, wo der Schätzungs-Kommissär gehindert ist, auf dem Felde zu arbeiten, hat er eine allgemeine Uebersicht über das Ausmaß aller Qualitäten und Klassen der Grundstücke der betreffenden Gemeinde zu entwerfen, und zwar in der durch die Instruktion zur Ausmittlung der Qualitäten besonders vorgeschriebenen Art und Form.

k) Wenn die Klassirung beendiget ist, muß der Schätzungs-Kommissär die Revision pflegen, ob alle vorhandenen Gründe in Verhandlung genommen, und im alphabetischen Register der Besitzer gehörig eingetragen worden, dann ob alle wegen streitiger Gränzen ꝛc. erhobenen Reklamationen die gehörige Berichtigung erhalten haben; endlich gibt er mit Benützung aller im Laufe der Operation gemachten Erfahrungen und gesammelten Daten sein definitives Gutachten ab: über den Ertrag aller Qualitäten und Klassen, und zwar dieß nach den Vorschriften, die in der nachfolgenden Instruktion über die Schätzung der Grundstücke (per le stime de' terreni) vorkommen werden.

l) Falls ein Grundtheil von zwei Gemeinden in Anspruch genommen wird, muß die Klassirung doppelt, also mit Rücksicht auf jede Gemeinde, geschehen; man muß sich dabei der Mappe bedienen, auf welcher derselbe eingezeichnet ist, und der Tabelle die entsprechende Bemerkung anhängen.

m) Wenn der Schätzungs-Kommissär in einer Gemeinde die Klassirung und die übrigen damit in Verbindung stehenden Operationen be-

endiget hat, muß er dem Schätzungs-Inspektor hievon die Anzeige und die Totalität der klassirten Nummern bekannt machen, so wie auch diejenigen, rücksichtlich welcher die Bestimmung der Klasse dem letzteren vorbehalten werden, welcher dieselbe sodann bei Gelegenheit der Revision zu bestimmen hat, wobei aber der Schätzungs-Kommissär ihm mit allen Aufklärungen an die Hand zu gehen, und ihm auch alle Akten zur Aufbewahrung zu übergeben hat.

§. 473.

Eine eigene gedruckte Instruktion ist ferner über die bei Gelegenheit der Katastral-Klassirung der Grundstücke vorzunehmende Abzählung der zerstreuten Maulbeer- und Olivenbäume von der Giunta unterm 23. Mai 1828 erlassen worden, nach welcher dieser Akt einzig in den Wirkungskreis des Schätzungs-Kommissärs und seines Adjunkten gehört, dieser Akt hat sich bloß auf die in kräftigem Zustande (in essere) sich befindlichen Bäume zu beschränken, mit Uebergehung der neu (seit einigen Jahren) angepflanzten (novelli), und der zwar noch Früchte tragenden aber bereits abnehmenden (decadenti).

Unter den in essere befindlichen Bäumen werden also jene begriffen, die keiner Pflege mehr bedürfen, und schon ein angemessenes Produkt liefern, sie mögen noch im Wachsthum sich befinden und an Stärke und Produktionskraft noch zunehmen, oder schon zu jener Größe und Stärke gelangt seyn, in der sie sich durch eine gewisse Zahl von Jahren zu erhalten pflegen.

Es handelt sich sohin um Ausmittlung des jährlichen Produktes der letzteren bei Anwendung der in der Gemeinde allgemein üblichen Kulturs-art, und es muß das angemessene Erträgniß Eines Jahres aus der Gesammtproduktion eines der üblichen Kultivirungsart entsprechenden Turnus von Jahren abgeleitet, und insbesondere im Ganzen auf jenes Quantum der Produktion Rücksicht genommen werden, welches die Bäume im ersten Zeitpunkte, wo sie in den kräftigen Zustand (in essere) treten, geben.

Dieses Mittelerträgniß muß in dem betreffenden Verzeichnisse (Quaderno di campagna) der Gemeinde angesetzt und sodann erst müssen alle Olivenbäume abgezählt werden, deren Produkte jenem Erträgnisse gleich kommen, oder selbes übersteigen, jene Bäume aber sind auszulassen, die sich zwar in essere, aber in einem Zustande geringerer Produktion befinden, mit Gebrechen behaftet, verdorben ꝛc. sind, so wie auch die schon oben erwähnten jungen und die abnehmenden.

Auch rücksichtlich der Maulbeerbäume muß, wenn das Erträgniß,

ſo ſie in der erſten Periode ihres kräftigen Zuſtandes (in essere) geben (es mag nun größer oder geringer ſeyn, als 25 ſchwere mailändiſche Pfunde) auf die erwähnte Art ausgemittelt und im Verzeichniſſe (Quaderno di campagna) der Gemeinde angeſetzt iſt, die Aufzählung aller Bäume folgen, die ſich im kräftigen Zuſtande (in essere) befinden und das ausgemittelte Produkt abwerfen, mit Hinweglaſſung aller derjenigen, ſo ein geringeres Produkt abwerfen, ſo wie der zwar in essere ſich befindenden aber mit Gebrechen behafteten verdorbenen, ſo wie der jungen und abnehmenden.

Dieſe aufgezählten Maulbeerbäume werden in vier Abtheilungen (gradi) gebracht:

in die 1. werden geſetzt die Maulbeerbäume, welche ein Produkt von 25 mailänd. Pfunden (metriſche Pfunde 19.06) oder noch ein größeres;

in die 2. werden geſetzt die Maulbeerbäume, welche ein Produkt von 20 bis 25 mailänd. Pfunden (metr. Pfunde 15.25 a libbre 19.06);

in die 3. werden geſetzt die Maulbeerbäume, welche ein Produkt von 15 bis 20 mailänd. Pfunden (metr. Pfund. 11.44 a 15.25); und

in die 4. werden geſetzt, die Maulbeerbäume in essere, ſo ein minderes Produkt als 15 mailänd. Pfunde (metr. Pfunde 11.44) liefern.

Uebrigens ſoll auch rückſichtlich der Oliven- und Maulbeerbäume der wirkliche Zuſtand jener Periode des Operationsjahres 1828, in welcher die Klaſſirung begonnen hatte und genau der Tag als Richtſchnur dienen, welcher von der Giunta in einer öffentlichen Kundmachung als Normaltag in Bezug auf die verbeſſerten oder verſchlimmerten Grundſtücke erklärt werden wird, daher werden jene Anpflanzungen, welche nach jenem Datum erfolgt ſind, keinesweges, und eben ſo wenig der eingetretene natürliche Zuwachs jener Pflanzen in Anſchlag gebracht, dagegen ſind, wenn nach dieſer Epoche eine abſichtliche oder liſtige Ausrottung oder Beſchädigung ſolcher Pflanzungen erfolgt, ſelbe rückſichtlich der Zahl und Eigenſchaft nach dem in der Epoche vor der ſtatt gefundenen Klaſſirung obgewalteten von dem Schätzungs-Kommiſſäre erhobenen Zuſtande zu behandeln.

Die Abzählung der Maulbeerbäume in den Höfen, Luſtgärten und Gemüſegärten hatte zur Zeit nicht Statt zu finden; auch die Maulbeerbäume, welche ſich an den öffentlichen Plätzen und Paſſagen, dann an geheiligten Orten befinden, wurden von der Abzählung ausgeſchloſſen, ſo wie umgekehrt die an Privatſtraßen, wenn letztere auch zum öffentlichen Gebrauche zu dienen haben, in die Abzählung einzubeziehen waren.

§. 474.

V. In Bezug auf die Feſtſetzung der Kataſtralpreiſe wurde den Schätzungs-Kommiſſären und den Provinzial-Inſpektoren von der

Giunta unterm 4. August 1826 eine eigene gedruckte Instruktion gegeben, deren wesentlichste Verfügungen in Folgendem bestehen:

1) Nur für diejenigen Produkte wird ein Preis bestimmt, die in der Qualifikation und Klassifikation speziell und namentlich zum Anhaltspunkte gedient haben, somit nicht für Gemüse, Obst, Produkte von Weidegründen u. dgl., weil rücksichtlich derselben die Klassifikation nicht nach der Quantität der Produkte, sondern nach den Pachtschillingen gebildet worden.

Auch die Kosten oder Abzugsgegenstände erheischen eine Preisbestimmung, im Allgemeinen aber sollen diese Artikel vorzugsweise in Antheilen der Produkte nach dem angenommenen Kolonen- oder Theilungssysteme (sistema di colonia o di partizione) veranschlagt werden, weßwegen es im Allgemeinen genügt, wenn die Preise des Taglohns oder der Arbeiten festgesetzt werden. Demungeachtet kann, wenn es der Schätzungs-Kommissär für nothwendig oder auch nur für nützlich erkennt, die Preise mehrerer einzelner Artikel der Kosten festzustellen, die Nachforschung darauf ausgedehnt werden.

Unter der Benennung Hauptgetreidegattungen (cereali principali) sind zu begreifen: der weiße oder gereinigte Reis, der Weitzen, das Korn, das gemischte Getreide (il Melgone) oder türkischer Weitzen und die Hirse. Die andern geringern Getreidearten, so wie die übrigen zu den Getreidegattungen nicht gehörigen Erzeugnisse werden unter dem Ausdrucke verschiedene Produkte (Prodotti diversi) verstanden, welche wieder in die des Unter- und die des Obergrundes sich untertheilen.

Aus den Haupt-Getreidegattungen muß die in jeder Steuer-Gemeinde vorherrschende Gattung herausgehoben werden, die in Bezug auf die Menge des jährlichen Erzeugnisses und in Bezug auf den Werth ein höheres Erträgniß als die übrigen Haupt-Getreidegattungen darstellet, als solche können übrigens auch zwei Arten der Haupt-Getreidegattungen angesehen werden, in so ferne sich das Erträgniß zweier fast gleichstehet.

Unter Kataſtralpreis wird jener Preis verstanden, der in der Kataſtralschätzung bei jeder Art von Erzeugnissen oder Auslägen anzuwenden ist, und unter Verkaufspreis der Mittelpreis aus den für jeden Artikel in den Jahren 1823, 1824 und 1825 zur Erntezeit bestandenen Preisen.

2) Die dem mailändischen Kataster zum Grunde gelegenen Kataſtralpreiſe der Haupt-Getreidegattungen *) müssen auch in den

*) Diese wurden in der Kundmachung der Giunta vom 26. August 1826 den Kataſtral-Delegationen insbesondere bekannt gegeben.

lombardisch-venetianischen Provinzen, wo jetzt die Katastral-Operationen vorgenommen werden, beibehalten und angewendet werden; als:

	Ein mailändisches Malter in Mailänd. Lire.		Jede metrische Soma in österreichischen Lire.	
	Lire.	Cen.	Lire.	Cen.
Weißer oder gereinigter Reis . . .	15	—	9	05
	14	—	8	45
	13	—	7	85
Weitzen	12	—	7	24
	11	—	6	64
	10	—	6	04
Korn	8	—	4	83
	7	—	4	23
Mischling (Melgone) oder türkischer Weitzen und Hirse	6	—	3	62
	5	—	3	02

Die eben angedeuteten verschiedenen Abstufungen der Preise sind in den Gemeinden derselben Provinz mit Rücksicht auf die erhebliche Verschiedenheit der in derselben wirklich bestehenden Preise anzuwenden. Jede Katastral-Gemeinde erhält aber nur Einen Preis für jede Haupt-Getreidegattung und auch nur einen für die andern verschiedenen Produkte, vorbehaltlich dessen, was für die Weintrauben, das Heu und andere ähnliche Produkte, wenn sie in derselben Gemeinde von erheblich verschiedener Güte sind, vorgeschrieben ist und später vorkommen wird.

Um zu bestimmen, welche jener Abstufungen in jeder Gemeinde anzuwenden sey, wird für jede Gemeinde der in derselben bestehende Verkaufspreis erhoben, da aus der Vergleichung der betreffenden Verkaufspreise sämmtlicher Gemeinden der Provinz abzuleiten ist, welchen dieser Gemeinden der höhere, welchen der mittlere und welchen der geringere Katastralpreis zusteht.

Ist auf diese Art der Katastralpreis für die vorherrschende Haupt-Getreideart der Gemeinde bestimmt, so muß weiter das Verhältniß, welches zwischen dem Verkaufspreise und dem Katastralpreise dieser vorherrschenden Haupt-Getreideart besteht, als Grundlage dienen, um nach Verhältniß der betreffenden Verkaufspreise die Katastralpreise aller verschiedenen Producte und auch der Auslagen zu bestimmen.

Wo es zwei Arten solcher vorzüglicher Früchte gibt, muß das

Verhältniß zur Grundlage genommen werden, welches zwischen den zwei Verkaufspreisen und den zwei Katastralpreisen dieser Früchte besteht.

Wenn in einer Gemeinde jene Haupt-Getreidegattungen gar nicht oder nur in sehr geringer Quantität erzeugt werden, es folglich an der zur Grundlage der Ausmittlung der Katastralpreise der verschiedenen Produkte (prodotti diversi) zu dienen habenden vorherrschenden Haupt-Getreidegattung mangelt, so wird das in dieser Beziehung in der am nächsten gelegenen in analogen Umständen befindlichen Gemeinde bestehende Verhältniß zur Norm genommen, auch muß der für die Haupt-Getreidegattungen derselben Gemeinde bestimmte Katastralpreis für jene Haupt-Getreidegattungen angewendet werden, welche wegen ihrer geringen Erheblichkeit zu den vorherrschenden nicht gerechnet werden konnten.

Um auf diesen Grundlagen die Katastralpreise bestimmen zu können, muß der Schätzungs-Kommissär aussprechen, welche Haupt-Getreidegattung in jeder Gemeinde als die vorherrschende anzusehen sey, und darnach für jede Gemeinde die Verkaufspreise der Haupt-Getreidearten, der verschiedenen Produkte und der vorkommenden Ausgabsartikel bestimmen.

3. Bei der Erhebung der Verkaufspreise wird als die dabei zu berücksichtigende Erntezeit jene Periode angesehen, wo jede in das Magazin des Eigenthümers eingebrachte Fruchtgattung nach der Uebung der Gegend kaufrecht wird, und diese Epoche dauert von ihrem Beginne noch durch einen Monat, um den Preis von mehreren Käufen entnehmen zu können.

Für die Haupt-Getreidearten wird, so wie für die verschiedenen Produkte, nur Ein Preis bestimmt, die Fälle ausgenommen, wo Produkte derselben Gattung besondere Arten bilden, also jede einen besonderen Preis hat, oder wo Produkte derselben Art in der Qualität so bedeutend differiren, daß eine Preisgradation unerläßlich erscheint z. B. beim Weinstocke; in dieser Hinsicht müssen die erforderlichen Daten aus dem Klassifikations-Prospekte und andern dem Schätzungs-Kommissär zu Gebothe stehenden Behelfen entnommen werden.

In den verschiedenen Preisbestimmungen müssen beim Mangel der erforderlichen Daten in der betreffenden Steuergemeinde andere nahe gelegene, in gleichen Verhältnissen sich befindende Gemeinden zur Norm genommen werden.

Vor der Ausmittlung des Mittelpreises muß der Mittelpreis des

Trienniums aus einigen zur Erntezeit abgeschlossenen Kontrakten jedes Jahres erhoben werden.

Die Ausmittlung des Mittelpreises aus den letzteren Geschäften darf nicht mittelst besonderer Berücksichtigung jeder einzelnen Verkaufspost, sondern muß mit Berücksichtigung sämmtlicher zur Zeit verkauften Fruchtquantitäten und des Gesammtkaufschillinges geschehen, z. B. es hätten folgende Verkäufe statt gefunden:

Some	40	à Lir.	20. —	Lir.	800
»	300	» »	22. 80	»	6,840
»	720	» »	24. —	»	17,280
Some	1060		geben Lir.		24,920.

Der richtige Durchschnitt ist nun nicht das Mittel der drei Preise: Lire 20. — Lire 22.80, Lire 24, was Lire 22. 26⅔ geben würde, sondern er ergibt sich, wenn die Some 1060 in die Lire 24,920 dividirt werden, mit dem richtigen Durchschnittspreise pr. $^{24920}/_{1060}$ d. i. Lire 23. 50.

Falls bei einem verschiedenen Produkte in einem oder dem andern Jahre des angedeuteten Trienniums 1823, 1824 und 1825 eine Alteration des Preises wegen auf die Preisbestimmnng wirkenden Mißwachses oder einer Qualitätsverringerung eingetreten wäre, so muß der betreffende Preis von einer benachbarten analogen Gemeinde auf folgende Art entnommen werden. Es wäre z. B. in der Gemeinde A. der Preis eines gewissen Produktes des J. 1825 zu rektifiziren; wenn nun die Gemeinde B. als die analoge befunden worden, müßte folgende Proportion gestellet werden: die Summe der Preise 1823 und 1824 der Gemeinde B. verhält sich zum Preise 1825 derselben Gemeinde B., wie sich die Summe der Preise 1823 und 1824 der Gemeinde A. zu dem gesuchten Preise von 1825 der Gemeinde A. verhält.

Für jeden Fall muß übrigens von den betreffenden Verkaufspreisen der etwa gezahlte Taz in Abzug gebracht werden. Die Fuhrkosten vom Felde zu den Fruchtmagazinen des Eigenthümers oder auf die im Gemeindebezirke gelegenen Verschleißpunkte kommen bei den Bewirthschaftungs-Auslagen (Spese coloniche) in Anschlag, die Fuhrkosten bei Transportirung auf die außerhalb jenes Bezirkes gelegenen Verschleißpunkte müssen vom erhaltenen Marktpreise in Abzug gebracht werden.

Der nach Umständen bei der Preisbestimmung der abzuziehenden Auslagen zu erhebende Arbeits- und Fuhrlohn wird vom Schätzungs-Kommissär ebenfalls nach den Marktpreisen des Jahres 1823, 1824 und 1825 ausgemittelt, und zwar müssen auch die dafür etwa mit Naturalien geleisteten Vergütungen auf Geld reduzirt werden. Wenn

im ganzen Verlauf des Jahres oder wenigstens in jenen Perioden, in welchen die vorzüglichsten Bewirthschaftungsarbeiten Statt finden, die Löhnungen (le mercedi) sich fast gleich stehen, so muß ein Mittelpreis für jedes Jahr des Trienniums gebildet, und aus den drei Jahren der Durchschnittspreis entnommen werden, wenn aber jene Arbeitspreise entweder nach den verschiedenen Perioden, in welche sie fallen, oder nach der Qualität derselben Arbeiten erheblich verschieden zu seyn pflegen, so muß ein eigener Preis für jede Gattung jener Arbeiten, die sich wesentlich unterscheiden, gebildet werden.

4. Der Schätzungs-Kommissär muß die Verkaufspreise aus den öffentlichen Marktpreistabellen und aus den von Privaten und öffentlichen Anstalten abgeschlossenen Verkäufen selbst erheben und hierüber die Katastral-Delegationen vernehmen; zu diesem Ende muß er diesen die vorherrschende Haupt-Getreidegattung ihrer Gemeinde bekannt machen, die nöthigen Belehrungen ertheilen, und ein Verzeichniß über die Gegenstände, deren Preis anzugeben, mittheilen. Der Schätzungs-Kommissär hat die Privat-Kontrakte zu berücksichtigen, vorzüglich rücksichtlich derjenigen Produkte, für welche keine Marktpreise bestehen, er muß aber vor Allem auf Verkäufe aus der ersten Hand und gegen bare Bezahlung, vorzüglich beim Reis auf die Verschiedenheit zwischen den reinen (riso bianco, riso brillato, o mondato) und ungereinigten Reis (risone, riso vestito) Rücksicht nehmen und sich überhaupt im Falle eines Anstandes mit den bekannten praktischen Oekonomen der Gemeinde in's Einvernehmen setzen.

5. Nachdem der Schätzungs-Kommissär in dieser Art alle vorgeschriebenen Erhebungen erschöpfend bewirkt, die erhobenen Daten zusammengestellt, die nöthigen Vergleichungen und die Kombinationen gepflogen, die Meinungen der Delegationen eingeholt und über die mit ihnen statt gefundenen Erörterungen die Protokolle aufgenommen, endlich sein eigenes Urtheil festgestellt, und mit den nöthigen Erläuterungen und Begründungen dargestellt hat, entwirft er vier Prospekte über die Verkaufspreise der Steuergemeinden seines Bezirkes, nämlich einen über die Haupt-Getreidegattungen, einen über die verschiedenen Produkte des Untergrundes (prodotti diversi di suolo) einen über die verschiedenen Produkte des Obergrundes (soprassuolo) und einen über die verschiedenen Artikel der Kosten (Spese); in diesen Prospekten werden bloß die Verkaufspreise angesetzt, da die Katastralpreise einverständlich mit dem Provinzial-Inspektor festzusetzen sind, dem übrigens die gedachten Uebersichten nebst allen dazu gehörigen Verhandlungen zu übergeben sind.

6. Die Reviſion der angeſetzten Verkaufspreiſe geſchieht durch den Provinzial-Inſpektor, welcher die nöthigen Erhebungen zu pflegen, dann die erforderlichen Vergleichungen zwiſchen den Preiſen der verſchiedenen Bezirke vorzunehmen, und bei Anſtänden mit den betreffenden Schätzungs-Kommiſſären in das Einvernehmen ſich zu ſetzen hat, die er auch nöthigen Falls zur beſſern Erörterung der zweifelhaften Punkte zu ſich einberufen kann. Wenn bei dieſer Zuſammenkunft alle Zweifel beſeitigt, und die Anſichten in Uebereinſtimmung gebracht werden, ſo erfolgt die Darſtellung des Reſultates am Ende der Gemeinde-Tabelle, außerdem aber werden die divergirenden Meinungen der Giunta zur Entſcheidung vorgelegt.

7. Nach der in dieſer Art geſchehenen Feſtſtellung der Verkaufspreiſe wird die Anwendung der Kataſtralpreiſe von dem Schätzungs-Inſpektor und den zu dieſem Ende einberufenen Schätzungs-Kommiſſären vorgenommen und zwar auf folgende Art:

Wenn alle Proſpekte der Provinz eingelangt ſind, wird aus dieſen der für jede Haupt-Getreidegattung daſelbſt erſcheinende höchſte und geringſte Verkaufspreis entnommen, und es iſt dann zwiſchen dieſen Extremen der Abſtufungen (limiti delle gradazioni) der Verkaufspreis beſtimmt, der jedem Produkte nach Verhältniß der Kataſtralpreiſe zukommt, indem die Differenzen unter die verſchiedenen Abſtufungen vertheilet werden, wenn ſich z. B. für den Weitzen in der ganzen Provinz der höchſte Preis mit L. 10,80 und der geringſte mit L. 7,20 ergibt, was eine Differenz von L. 3,60 gibt, ſo muß bei dem Umſtande, daß der Weitzen drei Abſtufungen des Kataſtralpreiſes hat, dieſer Differenzbetrag zu L. 3,60 mit der Zahl 3 dividirt werden, wornach ſich der Quotient mit L. 1,20 ergibt, zieht man dieſen von dem höchſten Verkaufspreiſe ab, ſo ergibt ſich, daß der höhere Kataſtralpreis bei allen Verkaufspreiſen zur Anwendung kommen müſſe, die zwiſchen L. 10,80 bis L. 9,60 ſtehen; der mittlere bei allen Verkaufspreiſen von L. 9,60 bis L. 8,40 und der geringſte bei allen von L. 8,40 bis zu L. 7,20.

Bei jenen Hauptprodukten, die nur zwei Kataſtral-Preisklaſſen haben, wird die Differenz zwiſchen dem höchſten und geringſten Preis mit der Zahl zwei dividirt, um die Gränzen auf obgedachte Art zu beſtimmen.

Wenn ſich der ſeltene Fall ergeben würde, daß ein Verkaufspreis der mittleren Kataſtral-Preisabſtufung vollkommen gleich käme, wie dieß in dem gegebenen Beiſpiele der Preis von L. 9,60 wäre, ſo müßten die erforderlichen Vergleichungen mit den in gleichen Verhältniſſen befindlichen angränzenden Gemeinden gemacht werden, um auszumitteln, welche der beiden Abſtufungen zur Grundlage zu nehmen ſey.

Wenn sich bei der von den Inspektoren vorzunehmenden Vergleichung zwischen den Gemeinden eines Bezirkes und den angränzenden Gemeinden verschiedener Bezirke eine kaum annehmbare Verschiedenheit der Katastral-Preisabstufungen zeigen würde, so muß die nöthige Verbesserung vorgenommen und darüber das Nöthige am Ende des Prospektes angemerket werden.

In den Prospekten über die verschiedenen Produkte muß das Verhältniß zwischen dem Verkaufspreise und dem Katastralpreise der vorherrschenden Haupt-Getreidegattung herausgehoben, und sohin auf der Grundlage dieses Verhältnisses für jeden Artikel der entsprechende Katastralpreis von den Schätzungs-Kommissären nach den schon oben dargestellten Grundsätzen ausgemittelt werden.

8. Auch diese Arbeiten unterliegen der Revision des Inspektors, welcher über die ganze Operation sodann ein von allen Kommissären und ihm selbst zu unterfertigendes Protokoll entwirft; endlich vier Prospekte über die Katastralpreise seiner Provinz, nämlich einen für die Haupt-Getreidegattungen, zwei für die verschiedenen Produkte des Unter- und Obergrundes, und einen vierten über alle Arten von Kosten oder Bestreitungen, und legt diese mit sämmtlichen dazu gehörigen Akten der Giunta vor.

§. 475.

VI. Eine eigene gedruckte Instruktion ist für die eigentliche Katastralschätzung, d. i. die nach Katastral-Grundsätzen vorzunehmende Erhebung des Reinertrages im Gelde einer Einheit ökonomischer Ausmaß für jede Klasse und für jede Qualität der Gründe in jeder einzelnen Steuer-Gemeinde von der Giunta am 1. März 1828 erlassen worden; sie enthält in der Hauptsache dieselben Grundzüge, wie die allgemeine, für die deutschen Erbländer in dieser Hinsicht erflossene Instruktion, jedoch mit genauer Rücksicht auf den allerhöchsten Befehl, daß die neuen Operationen eine Fortsetzung des alten Mailänder Katasters bilden sollen. Es werden daher hier nur einige der wesentlichsten in eigenthümlichen Lokal- und Kulturs-Verhältnissen der lombardisch-venetianischen Provinzen gegründeten besondern Bestimmungen berührt werden.

Jene Instruktion theilt die Operationen in drei Abtheilungen:

A. Erhebung der Produkte,

B. Erhebung der Abzüge, und

C. Liquidation des Ertrages.

A. Erhebung der Produkte.

§. 476.

Insbesondere in dieser Abtheilung stimmen die in 51 Paragraphen gegebenen Vorschriften in Beziehung auf die Produkte, die, und den Zustand, in welchem sie in Betrachtung zu ziehen sind, in Beziehung auf

die Beachtung der Gemeindeüblichkeit der Durchschnittsverhältnisse, der Wirthschaftskurse, und des Fruchtwechsels, in Ansehung der Auswahl von Mustergründen u. s. w. theils mit den schon dargestellten deutschen Instruktionen wesentlich überein, theils folgen sie jenen besondern Bestimmungen, die schon oben über die Qualifikation und Klassifikation dargestellt wurden.

In Bezug auf die in den lomb. venet. Provinzen sehr ausgedehnten Grundstücke gemischter Kultur, wo z. B. ein Acker zum Theile mit Reben bepflanzt ist, wird das Erträgniß des Untergrundes (suolo) für den mit fruchttragenden Anpflanzungen des Obergrundes (**piantagioni fruttifere costituenti il soprassuolo**) nicht besetzten Theil des Grundstückes berechnet.

Es hat daher der Schätzungs-Kommissär zu beurtheilen, wie groß ungefähr in jeder Qualität und Klasse jener Grundantheil sey, der wegen des Schattens der fruchttragenden Pflanzungen als keine Erzeugnisse des Untergrundes hervorbringend sich betrachten läßt; dem jährlichen Produkte des Untergrundes ist aber dann das jährliche Produkt des Obergrundes zuzuschlagen; eben so wenig darf auf die zerstreuten Maulbeer- und Olivenbäume Rücksicht getragen werden, sondern das Grundstück muß ganz ohne alle Rücksicht auf diese, als ganz besäet betrachtet werden, indem dieselben besonders geschätzt werden, und von ihrem Schätzungswerthe der Antheil des von ihnen eingenommenen Untergrundes dem Erträgnisse nach in Abschlag gebracht wird.

In Bezug auf jene Grundstücke, wo wegen schuldiger Rücksicht auf deren Entfernungen bloß der Dominikalantheil in der Klassifikations-Tabelle angesetzt worden, geschieht die Schätzung nach der mittleren Entfernung in der Art, daß das Totalprodukt angesetzt, und dann jener Betrag in Abzug gebracht wird, welcher als Antheil des Kolonen für die Grundstücke mittlerer Entlegenheit angenommen worden, wornach der Rest den Dominikal-Antheil im gehörigen Verhältnisse darstellt.

Ueberhaupt muß der Schätzungs-Kommissär in jenen Fällen, wo in einer Kulturs art ein Produkt nur in dem Zwischenraum mehrerer Jahre, ein anderes aber jährlich oder in verschiedenen Zwischenräumen gewonnen wird, nebst den verschiedenen Produkten auch die verschiedenen jährlichen Perioden ihrer Einsammlung unterscheiden und solche Ernten durch die Zahl der Jahre, innerhalb welcher sie entfallen, dividiren.

Für jene Kulturs art, wo das jährliche Produkt nicht genau erhoben werden kann, z. B. Weiden, Gemüse- und Obstgärten ꝛc. muß der nach dem Lokalverhältnisse mögliche Pachtschilling angesetzt werden.

Nach Vollendung der Operation in allen Gemeinden eines Distriktes muß der Schätzungs-Kommissär die vergleichenden Uebersichten über alle von ihm definitiv ausgemittelten Daten verfassen; diese haben

ſich aber nur auf jene Hauptprodukte der Gegend zu beziehen, die auf die Schätzung den meiſten Einfluß üben; jedoch müſſen auch geringere Produkte berührt werden, wenn deren Anbau in einer beſonders ausgedehnten Strecke ſtatt findet.

Die Ueberſichten ſämmtlicher Diſtrikte dienen dem Inſpektor zur Vergleichung ſämmtlicher Provinzial-Diſtrikte; in den einzelnen Ueberſichten muß das im ganzen Diſtrikte übliche Maß und Gewicht angenommen werden, beſtänden aber keine ſolchen, ſo müſſen für jede Gemeinde das Lokalmaß und Gewicht in Uebereinſtimmung mit dem in dem Klaſſifikationsprotokolle beobachteten, angenommen, und dann eine Reduktion auf jenes Maß und Gewicht vorgenommen werden, welches der Inſpektor dem Schätzungs-Kommiſſär vorläufig angedeutet hatte.

B. Erhebung der Abzüge.

§. 477.

Wenn der Schätzungs-Kommiſſär die Gattung und Menge der Produkte beſtimmt hat, handelt es ſich um die an den Produkten zu machenden Abzüge, dieſe betreffen:

1. Abzug des dem Kolonen gebührenden Antheiles am Produkte;
2. Abzüge wegen Unglücksfällen;
3. Abzüge der dem Grundherrn (padrone) obliegenden Kulturs- und anderen Auslagen.
4. Abzüge beſonderer Art in Bezug auf die Bewäſſerung.

1. Dem Kolonen gebührt in der Regel eine beſtimmte Quantität Früchte jeder Gattung, wofür ihm verſchiedene Kulturauslagen obliegen, die nach den abweichenden Gewohnheiten des Bezirkes ungleich ſind; der Schätzungs-Kommiſſär muß in dieſer Beziehung die vorliegenden Notizen benützen, erforderliche neue einſammeln, auch die betreffenden Verträge der Kolonen einſehen und auf dieſe Art für jede Gattung von Früchten den Theil richtig ſtellen und genau erheben, welcher nach der allgemeinen Ueblichkeit oder dem Kolonenſyſteme jeder Gemeinde für den Grundherrn übrig bleibt.

Auch in jenen Fällen, wo das eigentliche Kolonenſyſtem nicht beſteht, der Grundherr (padrone) aber, indem er den Grund ſelbſt bearbeiten läßt, weder in barem Gelde, noch mit beſtimmten Quantitäten der Erzeugniſſe, die Arbeiter bezahlt, ſondern die Arbeiten mit einem aliquoten Theile des geernteten Produkts entſchädiget, muß, wenn ſie allgemein oder in bedeutenden Strecken vorkommen, nach den Vorſchriften für die Theilung mit den Kolonen (per le partizione col colono) vorgegangen werden.

Wenn aber in einer Gemeinde keines der eben bezeichneten Syſteme

besteht, weil die Eigenthümer entweder ihre Gründe auf eigene Kosten bewirthschaften lassen, oder selbst die Bearbeiter derselben sind, so muß zur Bestimmung der Abzüge nach genauer Erhebung der in diesem Bezirke bestehenden Kultivirungsart und der sonstigen Verhältnisse, das Theilungssystem einer andern Gemeinde desselben Schätzungs-Bezirkes angewendet werden, die mit der betreffenden Gemeinde die meiste Aehnlichkeit hat; wo aber Qualitäten der Kultivirung vorkommen, für die in keiner Gemeinde des Bezirkes das Theilungssystem besteht, oder anwendbar ist, muß der Schätzungs-Kommissär die wirklichen Auslagen erheben, und in Abzug bringen, dabei aber immer das mittlere Verhältniß zum Leitfaden nehmen. Wenn übrigens in einem der letzteren Fälle dem Schätzungs-Kommissär bekannt würde, daß in einem andern Bezirke der Provinz Theilungssysteme bestehen, die auf seinen Fall anwendbar seyn würden, so kann er sich zur Erlangung der erforderlichen Weisung an den Schätzungs-Inspektor wenden. Bei jenen Objekten, wo bloß ein Pachtschilling als Erträgniß angenommen worden, kann in der Regel auch kein Unkostenabzug gemacht werden.

Der Schätzungs-Kommissär muß über das ganze Operat eine vergleichende Uebersicht nach einem gegebenen Formular entwerfen.

2. Abzüge wegen Unglücksfällen, diese bestehen a) in Wetter- und Feuer-Schäden (infortuni celesti), und b) in Ueberschwemmungen (infortuni d' innondazioni).

a) Rücksichtlich der wegen der ersteren statt zu findenden Abzüge gilt im Allgemeinen die im mailändischen Kataster aufgestellte Vorschrift, nämlich:

Bei den Produkten der Ackergründe und Weingärten (mit Ausnahme des Heues und Flachses) wird in ebenen Gegenden ein Neuntel und in gebirgigen Gegenden ein Siebentel, beim Flachse und bei Kastanien und Oliven ein Siebentel, bei den verschiedenen Obstgattungen, als Birnen, Aepfeln, Nüssen u. dgl. wird in der Ebene ein Neuntel und in den gebirgigen Gegenden ein Siebentel, beim Heu ein Fünfzehntel, beim Holze ein Achtzehntel des Erträgnisses abgezogen.

Sollten besondere Verhältnisse eine Abweichung von diesem Maßstabe als billig darstellen, so stehet dem Schätzungs-Kommissär zu, sich dieserhalb bei der Giunta anzufragen.

Von Heiden, Weiden, Moorgründen und andern ein unbedeutendes Produkt liefernden Grundstücken wird kein Abzug gestattet.

Bei solchen Objekten, die nach dem Pachtzinse im Gelde geschätzt werden, z. B. Küchengärten, Fischteiche ꝛc. muß berücksichtiget werden, ob der Pächter jene Zufälle übernommen hat, wo dann kein Abzug statt finden darf, im entgegengesetzten Falle muß der Schätzungs-

Kommissär sich entweder an die Bestimmungen des der Ertragsausmittlung zum Grunde gelegten Pachtkontraktes, oder Falls darin nichts festgesetzt ist, an obige allgemeine Vorschriften halten.

b) In Bezug auf Ueberschwemmungen, die durch das Austreten der Flüsse und Kanäle oder den Mangel an Ablauf entspringen, kömmt zu bemerken, daß die fast jährlich oder in kurzen gewissen Zwischenräumen eintretenden Elementarunfälle dieser Art nach den aufgestellten Grundsätzen schon bei der Klassifikation und bei der Klassirung berücksichtiget werden müssen, und daher hier nur die Ueberschwemmungsfälle in Betrachtung kommen können, die in unregelmäßigen Zwischenräumen vorfallen, mehr oder weniger Schaden verursachen und sich auf die Generalität der Klasse auszudehnen pflegen.

Die aus Rücksicht auf diese Beschädigungen zu machenden Abzüge müssen auf spezielle Erhebungen gegründet werden, die insbesondere bei den ältesten Oekonomen der Gemeinde und ihrer Umgebung, bei den Dammwächtern, den Ingenieurs und bei den administrativen Behörden zu pflegen sind; wenn z. B. eine Ueberschwemmung sich in 12 Jahren zweimal zu ereignen pflegt, und dann gewöhnlich $\frac{1}{3}$ des Erzeugnisses zerstört würde, so müßten von dem jährlichen Erträgnisse $\frac{2}{36}$ des Produktes in Abzug gebracht werden.

In Bezug auf die nach dem Pachtzinse geschätzten Grundstücke gelten die ad a) rücksichtlich der Wetter- und Feuerschäden in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze.

Beschädigungen, die durch Wassereinbrüche und Abreißungen des Erdreiches an der Substanz des Bodens erfolgen, gehören nicht hierher, sondern zu den nachzufolgenden Katastral-Rektifikationen.

Auch über die wegen Ueberschwemmungen in einem Distrikte einzutreten habenden Abzüge muß vom Schätzungs-Kommissär eine entsprechende vergleichende Uebersicht gemacht werden.

3. Abzüge wegen der dem Grundherrn rücksichtlich der Beurbarung und aus andern verschiedenen Titeln obliegenden Ausgaben.

Der Grundherr hat nämlich auch noch andere Auslagen zu tragen, um die Produkte in der Quantität und in dem Zustande zu erhalten, wie sie veranschlagt wurden, und sie in kaufrechten Zustand zu setzen, hierher gehören: jene Kultivirungsauslagen, die nicht ganz oder zum Theile dem Kolonen überwiesen sind, ferner jene Mittel und Ausrüstungen, welche der Grundherr dem Kolonen verschafft, endlich andere Kosten der Aufsicht, Administration u. dgl. Die für diese Gegenstände über den Kolonenantheil an dem Antheile des Grundherrn zu machenden Abzüge müssen auf genauen Erhebungen beruhen, und es ist dabei zu beobachten, daß dort, wo gewisse accessorische Erzeug-

niſſe (Nebenfrüchte) ganz dem Grundherrn gebühren, die denſelben entſprechenden Ausgaben auch nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Rückſichtlich der einzelnen Abzugsobjekte iſt Folgendes insbeſondere zu bemerken:

a) die Ausſaat wird nach Verſchiedenheit der Gegend und der Fruchtgattung entweder ganz vom Grundherrn, oder ganz vom Kolonen, und endlich in manchen Orten von beiden gemeinſchaftlich beſtritten, hierüber iſt alſo eine Erhebung nothwendig.

b) der Dünger wird gewöhnlich vom Kolonen herbeigeſchafft, vorzüglich wenn derſelbe aus den Produkten des betreffenden Grundſtückes ſelbſt gebildet wird; in dieſem Falle und auch dann, wenn derſelbe aus Nebengrundſtücken, wie z. B. Sümpfen oder Wäldern, mit denen der Kolone dotirt iſt, genommen wird, erfolgt kein Abzug. Dieß auch dann nicht, wenn die Auslage für den erkauft werdenden Dünger nach dem agrariſchen Syſtem der Gegend dem Kolonen obliegt, oder wenn nur einige emſigere Eigenthümer gegen die vorherrſchende Gewohnheit Dünger ankaufen, in welchem Falle es ſich jedoch verſteht, daß die betreffenden Grundſtücke ohne Rückſicht auf die außerordentliche Düngung auch im Anſchlage der Produktion dem gewöhnlichen Syſteme gleichgehalten werden.

In Bezug auf den Dünger kann daher in der Regel nur dann ein Abzug Statt finden, wenn er nach der allgemeinen Uebung der Gegend gekauft werden muß, wie dieß in Gemeinden, welche nahe an großen Sümpfen oder an Städten gelegen ſind, der Fall zu ſeyn pflegt.

Dieſer Abzug wird nur rückſichtlich jener Produkte, für die beſondere Düngung ſtatt findet, und nur in Bezug auf den dem Grundeigenthümer gebührenden Quotienten des Produktes einzutreten haben, ſo wie auch falls deſſen Verwendung nicht jährlich erfolgt, ſelber gehörig auf die Anzahl der Jahre vertheilet werden muß.

c) Das Mähen und Dreſchen und die Einführung in die Scheuer oblieget in der Regel auch rückſichtlich des grundherrlichen Antheiles den Kolonen; eine beſondere locale Abweichung müßte berückſichtiget werden; wenn aber dem Grundherrn für die ihm dann obliegende Beſtreitung dieſer Auslagen etwas zu Guten käme, z. B. das Stroh, ſo müßte auch dieß in Betrachtung kommen; wo in dieſer Beziehung ein Abzug zuläſſig iſt, erfolgt derſelbe in einem aliquoten Theile des Produktes des Grundherrn (prodotto padronale);

d) für die Weinſtecken, die zur Unterſtützung der Reben verwendet werden, erfolgt ein Abzug, inſoferne ſie vom Grundherrn angeſchafft, und nicht etwa aus den mit Reben bepflanzten Grundſtücken, oder aus den zur Dotation der Weingärten gewidmeten Waldtheilen (da bei dieſen

ein besonderer Abzug statt findet) entnommen werden; indeß muß dabei auf die etwa dem Grundherrn zu Guten kommenden Objekte, z. B. die alten Weinstecken, Reiser ꝛc., so wie auch auf den Zeitraum, für welchen die Stecken dauern, Rücksicht genommen werden.

e) Der Ersatz der Reben, Kastanien- und Oliven-Bäume ist eine den Grundherrn treffende Ausgabe, folglich sind die für die Anpflanzung und Aufziehung bis zur Fruchtbarkeit entstehenden Kosten, was erforderlich ist, in Abzug zu bringen, was aber nicht rücksichtlich der Löchergrabung und sonstigen Handarbeiten der Fall ist, die den Kolonen treffen.

Die Zahl der jährlich zu ersetzenden Pflanzungen ist auf diese Art auszumitteln, daß die auf der Einheit des ökonomischen Flächenmaßes befindliche Anzahl von Pflanzen durch die Zahl der Jahre, so von der Anpflanzung des Weinstockes, Kastanienbaumes ꝛc. bis zu dessen Abdorrung verläuft, dividirt wird; diese Ausgabe muß auf das Erzeugniß, z. B. Wein, zurückgeführt und nach einem Perzent vom Dominikalantheil in Abzug gebracht werden.

f) In Gegenden, wo der Verkauf des Weines nicht am Stocke oder als Most, sondern mit rein abgezogenem Weine geschieht, muß auch das Kapital, so zur Anschaffung und Erhaltung der Weinfässer erforderlich ist, berechnet, und im Interesse desselben zu 4% auf das Erzeugniß zurückgeführt, und dieses nach einem Antheile vom Hundert des Produktes des Grundherrn (prodotto dominicale) in Abzug gebracht werden.

g) In andern Gegenden pflegen auch Ackerwerkzeuge und Vieh vom Eigenthümer angeschafft und dem Kolonen übergeben zu werden, die er erhalten, gehörig nachschaffen und seiner Zeit in dem bei der Uebergabe angeschlagenen Werthe zurückstellen muß; auch dafür hat ein Abzug zu 4 Perzent des nach den zu pflegenden Erhebungen auf ein Gut gegebener Ausdehnung von dem Grundeigenthümer aus dieser Veranlassung verwendet werdenden Kapitales verhältnißmäßig bei jeder Klasse der betreffenden, das Gut bildenden Grundstücke und Weingärten statt zu finden.

h) Rücksichtlich der in einigen Gegenden den Kolonen unentgeltlich bewilligten Dotation von Wiesen, Weiden, Heiden, Wäldern ꝛc. muß ebenfalls nach genauer Erhebung der Qualität und Ausmaß derselben und des von denselben verhältnißmäßig auf die kultivirten Grundstücke entfallenden Theiles, und mit Rücksicht auf das von solchen Objekten bestimmte Katastral-Erträgniß, bei Schätzung des Grundes, dem sie als Dotation dienen, der entsprechende Abzug statt finden.

i) Die Hütungskosten treten eigentlich nur bei Wäldern ein,

da die Bewachung der hängenden Früchte in der Regel dem Kolonen oblieget, wo aber dieß ausnahmsweise ganz oder zum Theile Schuldigkeit des Grundherrn ist, muß auch in dieser Beziehung ein verhältnißmäßiger Abzug bei den betreffenden Grundstücken statt finden.

Die Ausgaben für die sogenannten Wasserhüter kommen später bei der Bewässerung zur Erörterung.

k) Unter den Verwaltungskosten werden jene verstanden, welche der Eigenthümer nach dem in der Gegend in Bezug auf die Kolonen und die Oekonomie üblichen Verfahren wegen Beiwohnung bei der Fruchtvertheilung, Einführung und Veräußerung der Produkte und sonst etwa bestreitet, diese sind auf die berührte Art sorgfältig zu erheben, auf die Grundstücke zu repartiren und in Abzug zu bringen.

Der Schätzungs-Kommissär muß übrigens wohl berücksichtigen, daß die dem Grundeigenthümer obliegenden Fuhrkosten, um die Früchte auf den Markt zu bringen, die Sensarie und dergleichen Auslagen bereits bei Bestimmung der Preise in Anschlag gebracht worden; in Rücksicht auf den vom Grundeigenthümer etwa zu bestreitenden Magazinszins wird nichts in Abschlag gebracht, so wenig als für die Häuser der Kolonen, so nach einem Pachtzinse angeschlagen werden, können keine Administrationskosten in Abschlag gebracht werden.

Der Anschlag für die einzelnen Ausgaben muß im größten Detail für jede Gemeinde ausgemittelt und dargestellt, und die Berechnungen müssen als besondere Beilagen dem Schätzungs-Elaborate (minute di stima) jeder Gemeinde angeschlossen werden, vorbehaltlich jener, welche von der Giunta bestimmt worden, und für welche die Darstellung der Berechnung unterbleibt. Einige dieser Darstellungen werden aber auch für mehrere Gemeinden gelten können, und in diesem Falle ist die Darstellung nur für die Gemeinde, welche den Hauptort des Distriktes bildet, zu liefern, und in den andern Gemeinden sich nur auf jene zu beziehen.

Auf Zehentlasten, Zinse, Weidrechte ꝛc. darf bei der Katastral-Schätzung keine Rücksicht genommen, also diese auch nicht als Auslagen in Abzug gebracht werden, da alle Grundstücke (die gesetzlichen Abzugsposten ausgenommen) als unbelastet anzusehen und dem Eigenthümer sein betreffendes Regressualrecht vorbehalten bleibt.

Auch über die in jedem Distrikte bei den Gemeinden statt zu findenden Abzüge muß eine vergleichende Uebersicht nach dem gegebenen Formulare entworfen werden.

4. Abzüge wegen der Bewässerung sind nicht allgemein, sondern finden nur in gewissen Gegenden und unter gewissen besonderen

Verhältnissen statt; die dießfälligen Ausgaben beziehen sich entweder auf die eigentliche Bewässerung oder auf die zum Schutze der Grundstücke erforderlichen Dämme und Werke, auf die Wasserabläufe ꝛc.

Unter den Auslagen für die eigentliche Bewässerung dürfen nicht jene Zinse begriffen werden, welche in einigen Gegenden den Eigenthümern des Wassers geleistet zu werden pflegen, sondern es werden hierunter jene Auslagen verstanden, die von denjenigen bestritten werden müssen, die zugleich Eigenthümer des Wassers und der bewässerten Grundstücke sind, also die Erhaltungs- und Reinigungskosten der Haupt- und Nebenleitungskanäle, so wie die jährlichen Auslagen für die Graber, Wächter, Wasservertheiler ꝛc.

Da diese Bewässerungskosten selbst bei Gründen von ein und derselben Kultursart oft nach Umständen sehr verschieden sind, so muß bei jeder Gemeinde ein Abzug im Allgemeinen festgesetzt werden, der dann von der Einheit des ökonomischen Maßes bei den Gründen derselben Kultursart ohne Unterscheidung der Klasse abgeschlagen werden muß, es sey denn, daß zwischen den Klassen wegen besonderer Verhältnisse ein bedeutender Unterschied in Bezug auf diese Auslagen bestände.

Die Auslagen auf beschützende Werke ꝛc. sind solche, welche von den Besitzern der Gründe zur Erhaltung derselben in ihrem gegenwärtigen Kulturszustande verwendet werden, sey es, daß diese gegen Einbrüche von Gewässern, sey es, daß sie gegen Erdabfälle oder Einbrüche ꝛc. errichtet werden.

Diejenigen besondern Auslagen dieser Art, die nur einzelne Grundstücke betreffen, können bei der allgemeinen Schätzung jeder Qualität und Klasse nicht in Anschlag kommen, weßwegen schon in der Instruktion für die Klassirung eigens vorgeschrieben ist, daß solche Grundstücke nur wegen des geringeren Erträgnisses in eine mindere Klasse zu versetzen sind.

Bei der Katastralschätzung können daher nur jene besondere Auslagen dieser Art in Betrachtung kommen, welche alle zu einer gegebenen Klasse gehörigen Grundstücke betreffen, und als solche schon in dem Qualifikations-, oder in dem Klassifikations-, oder in dem Klassirungs-Ausweise angedeutet wurden.

Rücksichtlich der Auslagen für Erhaltung der Dämme, Reinigung der Abläufe ꝛc., die gewöhnlich von einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gesellschaft besorgt werden, hat der Schätzungs-Kommissär die Erhebung zu pflegen, wie hoch sich diese Auslagen in einer gewissen Anzahl von Jahren belaufen, um daraus einen Durchschnitt für jedes Jahr zu erhalten, welcher sohin zu repartiren ist; letzteres aber

nicht auf das ganze Territorium und nicht gleichmäßig auf alle Grundstücke, sondern immer mit Rücksicht auf deren spezielle Lage, Zone und und auf ihr Katastral-Erträgniß, wobei sich rücksichtlich jener Grundstücke, die sich in gleicher Lage befinden, in Ansehung der Vertheilung der Auslagen genau nach ihrem betreffenden Katastralwerth an die Bestimmungen eines Gesetzes vom 20. April 1804 zu halten ist.

Wenn dergleichen Auslagen nicht von einer Gesellschaft, sondern von den Eigenthümern selbst bestritten werden, muß der Schätzungs-Kommissär durch Vernehmung praktischer Oekonomen, Lokalerhebungen ꝛc. ebenfalls einen mehrjährigen Durchschnitt aus den Bestreitungen der vorzüglichsten Besitzer ausmitteln, und zum Anhaltspunkte des zu machenden Abzuges annehmen.

Auch hierüber muß rücksichtlich des ganzen Distriktes eine vergleichende Uebersicht entworfen und diese nebst den rücksichtlich der übrigen Abzüge verfaßten an den Schätzungs-Inspektor der Provinz eingesendet werden.

C. Liquidation des Erträgnisses.

§. 478.

Wenn die Operate über das jährliche Erzeugniß und die betreffenden Abzüge geprüft und verglichen, und dem Schätzungs-Kommissär mit den Bemerkungen und Festsetzungen der Giunta zurückgestellt worden, muß er sich zu der ihm vorgeschriebenen Zeit mit der endlichen Liquidation des Einkommens beschäftigen.

Bei dieser Liquidation müssen die Erträgnisse und Abzüge nach den Katastralpreisen in Gelde berechnet, und auf diese Art das reine Erträgniß der Einheit des bestimmten ökonomischen Flächenmaßes in Geld ausgemittelt werden, zu welchem Ende für jede Qualität und Klasse ein förmlicher, jene Liquidation genau ausweisender Schätzungs-Anschlag (minuta di stima) nach dem gegebenen Formulare zu verfassen ist. Jeder Gemeinde wird sofort ein eigenes Elaborat (Quinternetto) gewidmet, welches nach den vorausgegangenen Operationen folgende Darstellungen zu enthalten hat:

a) Einen Elench über alle Qualitäten des Territoriums.

b) Allgemeine, alle Qualitäten und Klassen in der Gemeinde betreffende Bemerkungen und Erhebungen, als: über das Lokalflächenmaß, über die Hohl- und Gewichtsmaße, über die Münze, über die bei den Abzügen in Betrachtung gekommenen Maße u. s. w.

c) Die Schätzungsanschläge (minute di stima) für jede Qualität und Klasse, in welcher nach Darstellung des ganzen Details der Prozedur die Resultate auf die Einheit des ökonomischen Lokalflächen-

maßes bezogen und auf die Produkte und Abzüge in den Lokalmaßen und Gewichten angesetzt, alle Anschläge aber in der gesetzlichen Münze der österreichischen Lira ausgedrückt werden. Erst in der Folge werden diese Resultate in einem Tariffe für jede Gemeinde mit der Reduktion auf die Einheit der metrischen pertica zusammengestellt, worüber besondere Vorschriften zugesichert wurden.

Wenn in dieser Art mittelst jener Schätzungsanschläge der Katastral-Ertrag (rendita censuaria) liquidirt ist, so wird endlich eine vergleichende Uebersicht der Resultate der Schätzungsanschläge aller Qualitäten und Klassen für alle Gemeinden des Bezirkes verfaßt, die zu den weiter erforderlichen Kombinationen zu dienen hat.

II. Instruktion für die Katastral-Schätzungs-Inspektoren.

§. 479.

Die Giunta hat ferner unterm 5. August 1826 eine gedruckte besondere Instruktion für die Katastral-Schätzungs-Inspektoren bekannt gemacht, welche in der Hauptsache mit der für die deutschen Erbländer dießfalls erlassenen Vorschrift übereinstimmt, daher daraus nur Folgendes angeführt wird:

1. Für jede noch zu schätzende lombardisch-venetianische Provinz wurde ein Inspektor mit einem assistirenden Schreiber aufgestellt.

Der Inspektor hatte den Eid bei der Giunta abzulegen, von welcher er auch sein Crédităiv erhielt.

Seine Hauptbestimmung ist, die Schätzungs-Kommissäre in ihrer Geschäftsgebahrung zu überwachen, und die Resultate der Operationen zu vergleichen und zu prüfen; er hat die monatlichen Beschäftigungs-Journale, dann die vorgeschriebenen Ausweise über den Stand der Arbeiten und alle nach dem systemmäßigen Gange der Operationen an die Reihe kommenden Ausarbeitungen und Zusammenstellungen der Schätzungs-Kommissäre mit seinen Bemerkungen und Anträgen der Giunta vorzulegen.

Zum Behuf dieser Amtshandlungen liegt ihm ob, die erforderlichen ökonomischen Notizen zu sammeln.

2. Er hat auch den Sitzungen beizuwohnen, welche von den Schätzungs-Kommissären mit den Delegationen ihres Distriktes zur besseren Aufklärung der Verhältnisse abzuhalten sind, und dabei in allen jenen Arbeiten mitzuwirken, die, wie z. B. die Nutzungsvertheilungen (sistemi di partizione) eine besondere Aufmerksamkeit erheischen, oder durch die vorausgehenden Instruktionen ihm besonders zugewiesen sind.

Von ihm geht die Bestimmung jener Arbeiten aus, die nach Maßgabe des Fortschreitens der ganzen Operation von Periode zu Periode durch die Schätzungs-Kommissäre vorzunehmen sind; zur Vornahme der Klassirung ist die spezielle Anweisung der Giunta abzuwarten. Er hat in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu fällen, oder nach Umständen sich dieserhalb an die Giunta zu wenden.

Er muß auch die moralische Aufführung der Schätzungs-Kommissäre überwachen, gegen sie einkommende Beschwerden untersuchen, bei geringen Vergehen und Vernachlässigungen sie zurechtweisen, größere der Giunta anzeigen; dasselbe gilt in Bezug auf einzelne Katastral-Delegationen; wenn der Inspektor die Beobachtung dieser Vorschriften vernachlässiget, und durch die in Folge dessen eingetretene ordnungswidrige oder verspätete Geschäftsbehandlung in einem Bezirke außerordentliche Arbeiten und ein besonderer Kostenaufwand nöthig wird, ist für letzteren der Inspektor nebst dem Schätzungs-Kommissär verantwortlich.

Mittelst eines von der Giunta unterm 21. May 1828 erlassenen gedruckten Nachtrages zu dieser Instruktion wurden noch detaillirtere Bestimmungen über die von dem Inspektor bei den Schätzungs-Kommissären von Zeit zu Zeit zu pflegende Nachsicht, über die von ihm zu sammelnden Notizen, und über die Vormerkungen, die er zu führen hat, vorgezeichnet.

Insbesondere wurde den Inspektoren zur Pflicht gemacht, den allenfälligen zu weit getriebenen Eifer eines oder des andern Schätzungs-Kommissärs gehörig zu mäßigen, in Bezug auf die an den Provinzialgränzen gelegenen Grundstücke sich mit dem Inspektor der betreffenden Provinz und den dort operirenden Kunstverständigen in das Einvernehmen zu setzen, und endlich überhaupt sowohl die Kommunal-Delegationen als auch die Schätzungs-Kommissäre bei Besorgung ihrer Obliegenheiten nach den erflossenen Vorschriften entsprechend anzuweisen, und letztere selbst immer sorgfältig vor Augen zu halten.

Die Giunta hat endlich mittelst Dekretes vom 28. August 1831 eine von dem Kollegium der Kunstverständigen verfaßte Anleitung zur inspektoratlichen Revision der Katastral-Schätzungsarbeiten genehmiget, und den Inspektoren zur Benützung hinausgegeben, worin die in den einzelnen Katastral-Schätzungs-Instruktionen zerstreuten, die Inspektoren betreffenden Vorschriften gehörig gesammelt und geordnet sind.

C. Kundmachung der Resultate der neuen Kataſtral-Schätzung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und Zulaſſung von Reklamationen gegen dieſelben.

§. 480.

Das in dieſer Beziehung von der **Giunta del Censimento** unterm 7. Februar 1838 erlaſſene gedruckte Regulament enthält in der Hauptſache folgende Beſtimmungen:

1. Nach dem allerhöchſten Willen müſſen vor der Steuerumlegung nach dem neuen Kataſter deſſen Reſultate zum Behufe der Anbringung allfälliger Reklamen kundgemacht werden, der **Giunta** ſteht ſohin in Gemäßheit des ihr eingeräumten Wirkungskreiſes zu, dieſe Reklamen zu unterſuchen, ſie zu entſcheiden und die erforderlichen Berichtigungen anzuordnen.

2. Es wird, nachdem zur Zeit der Hinausgabe dieſes Regulaments die Haupt-Kataſtral-Operationen vollendet waren, und die **Giunta** deren Reſultate bekannt machen ſoll, eine kurze Ueberſicht deſſen vorausgeſchickt, was bereits geleiſtet worden, und was noch zu leiſten übrig iſt.

3. Die erſte Operation des neuen Kataſters, welche zum Theile im Jahre 1805 begonnen hatte, durch das Dekret vom 13. April 1807 definitiv angeordnet und in demſelben Jahre zur Ausführung gebracht worden war, beſtand in der Verfaſſung einer topographiſchen Karte für jede Gemeinde, in welche jedes Eigenthum deutlich eingezeichnet und nummerirt wurde, und zwar übereinſtimmend mit einem zugleich verfaßten Steuer-Regiſter (**Sommarione**), welches für jeden Nummer der Mappe den Beſitzer, die Qualität und das Flächenmaß anzeigte. Dieſe Operation wurde im Jahre 1816 beendiget und theilweiſe bekannt gemacht, und auch die dagegen angebrachten Beſchwerden geſammelt; als aber im Jahre 1826 die zweite Operation der Kataſtral-Schätzung ihren Anfang nahm, erkannte man, daß in der Zwiſchenperiode ſich viele topographiſche Veränderungen ergeben haben, welche es nöthig machten, gleichzeitig zur Rektifizirung der Mappen und der Ausmaß und zur Prüfung der in dieſer Beziehung erhobenen Beſchwerden zu ſchreiten; überdieß war es nöthig, die Qualität der Grundſtücke und die Beſitzer neuerdings zu erheben, damit die Qualifikation mit der neuen Inſtruktion für die Kataſtral-Schätzung in Uebereinſtimmung gebracht werde.

4. Nachdem nun dieſe Berichtigung der Mappen und des Ausmaßes geſchehen war, wurde zur zweiten Operation geſchritten, und in jeder Gemeinde neuerdings die verſchiedenen Qualitäten der Kulti-

virung der Grundstücke erhoben, und jede Qualität in so viele Klassen abgetheilet, als es die verschiedenartige, aus der erheblichen Abweichung des Erträgnisses im Gelde wahrnehmbare Fruchtbarkeit erheischte; sohin wurde im Jahre 1828 damit begonnen, die betreffende Qualität und Klasse auf jedes Grundstück mit Rücksicht auf den Kulturszustand, in welchem sich dasselbe am 27. May 1828 befand, in Anwendung zu bringen. Gleichzeitig mit dieser letzten Operation wurde die Schätzung unter Ausmittlung des Geld-Erträgnisses eines gegebenen Flächenmaßes für jede Qualität und Klasse der Grundstücke einer jeden Gemeinde vorgenommen.

5. Die Resultate der besagten Schätzungen bilden die sogenannten Grundschätzungstariffe (**tariffe d' estimo**), und diese sollen nach erfolgter Genehmigung auf jedes Grundstück nach der betreffenden Qualität und Klasse und mit Rücksicht auf das Flächenmaß in Anwendung gebracht werden, um für dieselben den eigentlichen Katastralertrag (**rendita censuaria**) zu erhalten. Vor der Genehmigung dieser Tariffe müssen sie zur Kenntniß der öffentlichen Repräsentanzen gebracht werden, die berechtiget sind, über dieselben die entsprechenden Bemerkungen zu machen, und eben dieß ist der Gegenstand dieser ersten Kundmachung.

6. In der Folge, das ist, nach erfolgter Genehmigung der Tariffe und so wie nach und nach die individuelle Schätzung der Gebäude, welche nun an die Reihe zu kommen hatte, geschehen seyn wird, soll die zweite Kundmachung statt finden, durch welche zugleich mit der Katastralmappe alle Katastral-Daten zur Kenntniß der Besitzer gebracht werden sollen, aus welchen für jeden Parzellen-Nummer der Besitzer, die Qualität des Grundes, die Klasse, die Zahl der auf demselben befindlichen für steuerbar gehaltenen Maulbeerbäume, so wie der zerstreuten, keine besondere Qualität mit Oliven (**qualita ulivata**) begründenden, Olivenbäume, das auf die obbesagte Art berichtigte Flächenmaß, und der Tariff zu entnehmen seyn wird, durch dessen Anwendung der Katastral-Ertrag jeden Mappen-Nummers oder jedes Grundstückes seine Festsetzung zu erhalten hat. In gedachte Kundmachung werden auch die Katastral-Daten rücksichtlich der Gebäude aufgenommen.

7. Jene erste Kundmachung beschränket sich demnach auf die bloßen Schätzungstariffe, welche für jede Gemeinde das steuerbare Erträgniß der Einheit des Flächenmaßes mit Unterscheidung jeder Qualität und Klasse der Gründe, so wie auch das in jeder Gemeinde jedem zerstreuten tragbaren Maulbeer- oder Olivenbaume zugeschriebene Erträgniß darstellen.

8. Dieß vorausgeschickt, werden zur größeren Deutlichkeit für diesen wichtigsten Theil des Katasters in der ersten Abtheilung die bei Bildung des neuen Katasters und vorzüglich bei Zusammenstellung der Schätzungen befolgten Maximen und Vorschriften erörtert, in der zweiten Abtheilung die zu den Reklamationen ermächtigten Authoritäten angezeigt und in der dritten Abtheilung die bei der Kundmachung zu beobachtende Prodezur bekannt gegeben werden.

Es erscheint wohl dem Zwecke zusagend, die die Hauptoperationen des neuen Katasters und eine Paralelle mit dem mailändischen Kataster enthaltende erste Abtheilung dieser Kundmachung, wegen dieser Paralelle, obwohl die Hauptbestimmungen in den gelieferten Instruktions-Auszügen enthalten sind, doch vollständig in getreuer deutscher Uebersetzung zu geben, indeß von den übrigen Abtheilungen ein die Hauptpunkte enthaltender Auszug genügen dürfte.

Erste Abtheilung.

Grundsätze und Vorschriften, nach welchen der neue Kataster gebildet worden.

9. Im Allgemeinen sind bei der Bildung des neuen Katasters in Gemäßheit der Anordnung der allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar 1825 die Grundsätze und Vorschriften befolgt worden, nach welchen der alte mailändische Kataster gebildet worden, der in dem größern Theile der lombardischen Provinzen besteht.

10. Dennoch unterscheidet sich der neue Kataster vom mailändischen in verschiedenen Punkten, sowohl der Form als der Materie nach.

Was die Form betrifft, so ist im neuen Kataster die Pertica zu 1000 Quadratmetres (metri quadrati) angenommen worden, anstatt der im mailändischen Kataster angenommenen Mailänder Pertica, welche bloß enthält metrische Pertice: 0,65,45, oder Quadratmetres 654,5. Auch der Ziffer ist verschieden, indem die Resultate des neuen Katasters den reinen Ertrag der Grundstücke in österreichischen Lire darstellen, indeß die Resultate des Mailändischen Katasters dafür den Kapitalswerth in Mailänder Scudi angeben. In Bezug auf die Materie wurden durch die Verschiedenheit der Zeit- und Ortsverhältnisse und durch die Fortschritte in den Besteuerungs-Grundsätzen verschiedene Abweichungen gebothen, wie in der Folge umständlicher gezeigt werden soll.

11. Bei dieser Abweichung in Form und Materie konnte der neue Kataster unmöglich in seiner Bildung mit dem mailändischen gleichför-

mig und übereinstimmend gehalten werden; eine solche Ausgleichung und Gleichstellung zur Sicherung einer gleichartigen Behandlung in Bezug auf die Grundsteuer in allen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches soll nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli 1835 als letzte Operation und in Beziehung auf das ganze lombardisch-venetianische Territorium vorgenommen, und es soll bei dieser Gelegenheit auf alle in dem neuen Kataster in Entgegenhaltung des mailändischen eingeführten Veränderungen und Modifikationen und auf alle Rücksichten der Gerechtigkeit genauer Bedacht genommen werden.

12. Der neue Kataster muß daher für jetzt ganz ohne Rücksicht auf eine Vergleichung mit dem mailändischen Kataster in Betrachtung gezogen werden. Nichtsdestoweniger werden aber bei Gelegenheit der abtheilungsweisen Auseinandersetzung der im neuen Kataster bei Bildung der Schätzungen befolgten Grundsätze die Hauptpunkte angedeutet, in welchen diese Schätzungen den Grundsätzen des mailändischen Katasters folgen oder von denselben abweichen.

13. Die Schätzung einer metrischen Partica jeder Qualität und Klasse von Grundstücken ist auf die Total-Menge der Produkte gegründet, welche aus derselben in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit bei Befolgung der gemeindeüblichen Kultivirungsart geerntet werden können, ganz in Gemäßheit der bei dem mailändischen Kataster beobachteten Grundsätze.

14. Den Preisen, nach welchen jene Produkte in Geld veranschlagt sind, dienen zur Grundlage die in den betreffenden Orten während der drei Jahre 1823, 1824 und 1825 für die Hauptkörnergattungen bestandenen Preise, die aber für jede Gattung nach zuverlässigen aus dem Verlaufe eines längeren Zeitraumes entnommenen Notizen berichtiget wurden. Die Preise für die Nebenfrüchte sind nach Verhältniß der für die Hauptkörnergattungen angenommenen festgesetzt; und dieß alles nach der allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1832, kundgemacht durch Hofdekret vom 8. Mai desselben Jahres. Im Allgemeinen ist bei Bestimmung der Preise auf die verschiedene Güte der Körner, auf die örtliche Lage rücksichtlich der leichteren oder schwierigeren Veräußerung derselben, und auf alle übrigen Umstände die gehörige Rücksicht genommen.

Es war nicht möglich bei diesen Schätzungen genau die im mailändischen Kataster für die Hauptkörnergattungen festgesetzten Preise anzunehmen, weil die in letzterem zwischen den höchsten und geringsten der für jede Fruchtgattung festgesetzten Preise bestehende Abweichung viel zu klein ist, in Entgegenhaltung der viel bedeutenderen Unterschiede,

welche ſich wirklich von einem Ende der zu ſchätzenden Provinzen bis zum andern darſtellen; indem dieſe von einer bei weitem größeren Ausdehnung als die alten Provinzen ſind, und in ganz eigenen Verhältniſſen ſich befinden; überdieß iſt auch einigermaßen das Verhältniß der Preiſe von einer Fruchtgattung zur andern verſchieden. Wenn alſo auf die zu ſchätzenden Provinzen die Preiſe des mailändiſchen Kataſters in Anwendung gebracht worden wären, ſo hätte eine gerechte Ausgleichung weder zwiſchen einer und der andern Provinz der neuen Schätzung, noch zwiſchen den verſchiedenen Gemeinden derſelben Provinz ſtatt finden können.

Nachdem nun die Totalquantität der Erzeugniſſe ausgemittelt und in Gelde veranſchlagt worden war, wurde vor Allem zur Erhebung der davon dem Eigenthümer gebührenden Quote (spettante al padrone) geſchritten, welche allein den aktiven Theil (parte attiva dei terreni) den wirklichen Ertrag der Grundſtücke bildet, dann wurde der paſſive Theil ausgemittelt und in Abzug gebracht.

15. Zu dieſem Ende wurde vor Allem als Butto-Ertrag des Eigenthümers (rendita padronale lorda) bloß derjenige in Geld angeſchlagene Theil der Früchte, welcher dem Eigenthümer gehöret, mit Hinweglaſſung jenes Theiles in Rechnung gebracht, welcher dem Kolonen als Entſchädigung für die Kulturskoſten überlaſſen wird (wie es auch allgemein im mailändiſchen Kataſter üblich war); indem dabei ebenfalls die gewöhnlich bei Theilung der Früchte beobachteten Methoden vor Augen gehalten werden, mit der nöthigen Berückſichtigung der den beſtehenden Uebereinkommen oder Gewohnheiten eigenthümlichen aktiven oder paſſiven Bedingungen.

Einige Modifikationen mußten jedoch vorzüglich in Bezug auf die Kataſtral-Graduation der verſchiedenen Klaſſen eingeführet werden, indem die Theilungsmethoden ſich gewöhnlich auf die aus guten und ſchlechten Grundſtücken zuſammengeſetzten Beſitzungen (poderi) beziehen, während im Gegentheile bei der Kataſtral-Operation die guten Grundſtücke abgeſondert von denen ſchlechter Gattung geſchätzt werden. Der größere Nutzen alſo, welchen der Kolone bei den erſteren, gegenüber des geringeren Nutzens, welchen er bei den letzteren erhält, wurde in gewiſſer Art entweder bei der Theilung oder in andern Beziehungen berückſichtiget.

Uebrigens wurden für einige Qualitäten der Kultivirungsart, für welche es gar kein Theilungsſyſtem gibt, die Kulturskoſten in Abzug gebracht, die auf dem Kolonen ruhen würden, die aber ſtatt von ihm vom Eigenthümer getragen werden, und dieſe wurden dann im Verhältniß zu den Preiſen der Erzeugniſſe zu Geld angeſchlagen, und in

einigen wenigen Fällen wurde als Ertrag des Eigenthümers der Pachtzins im Gelde angenommen, welchen die Eigenthümer zu beziehen pflegen, und auch dieser verhältnißmäßig auf die besagten Produktenpreise zurückgeführt.

16. Unter den Lasten, welche auf dem Antheile des Eigenthümers ruhen, gehören auch die Unglücksfälle. In Bezug auf die Elementarunfälle wurden, ganz nach den Grundsätzen des mailändischen Katasters, Abzüge gestattet, nämlich:

Bei beurbarten und berebten Grundstücken, so in der Ebene gelegen sind (Flachs und Heu ausgenommen), wurde der 9te, und bei jenen Grundstücken, die in gebirgigen Gegenden gelegen sind, der 7te, beim Flachs, bei den Kastanien und Oliven der 7te, beim Heu der 15te und beim Holz der 18te Theil abgezogen.

17. Indeß wurden auch hievon nach Erforderniß der Umstände einige Ausnahmen gemacht, indem entweder bei in der Ebene befindlichen, aber zwischen Hügeln und Bergen gelegenen, und gleich den auf letzteren gelegenen Grundstücken denselben Elementarunfällen ausgesetzten Gründen, ein Siebentel oder von den Produkten des Untergrundes ein Neuntel, von den Reben aber ein Siebentel in Abzug gebracht wurde.

18. Unfälle durch Ueberschwemmungen, oder andere ähnlicher Natur wurden ebenfalls in der Anwendung der Klasse oder auf andere Art berücksichtiget; außerordentliche Unglücksfälle hingegen, welche in ungewissen und entfernten Zeiträumen durch Verschlämmung, Grundeinstürze, Grundabfälle und dergleichen eintreten können, wodurch die Vernichtung eines ganzes Grundstückes, oder eines Theiles desselben herbeigeführt wird, werden, da sie zu keiner vorläufigen Berechnung geeignet sind, beim Eintritte derselben gelegenheitlich der periodischen Visitationen der Flüsse, Ströme ꝛc. in Betrachtung gezogen, was in der Folge bei Einführung des Katasters statt finden soll.

19. Verschiedene andere Lasten beschweren den Ertrag des Eigenthümers, dergleichen sind einige Kulturauslagen, welche bei der Verschiedenheit der Theilungssysteme nicht immer, oder wenigstens nur zum Theile dem Kolonen zur Last fallen; unter diese werden gerechnet: die Verabreichung der Sämereien, die Zugabe an Wiesen, Weiden und dergleichen, dann Weinstöcken, die Fundirung mit Vieh und Werkzeugen, die Lieferung des Düngers, und in einigen Fällen das Schneiden und der Ausdrusch der Körner. Häufiger obliegen dem Eigenthümer der Ersatz der Reben und der fruchttragenden Pflanzen, die Erhaltung der Weingefäße, die Auslagen für die Verwaltung, die Feldaufsichtskosten (spese di camporia) u. dgl., wie auch die Einräumung eines Kolonenhauses."

20. Die aufgezählten Lasten, so wie andere von ähnlicher Beschaffenheit, wenn sie auch nicht alle im alten Mailänder Kataster ausdrücklich berücksichtiget erscheinen, sind doch durch einen Pauschalabzug bei den neuen Schätzungen in Betrachtung gezogen, wenn und in soferne dieselben mit Rücksicht auf das bei den Gründen angenommene Theilungssystem und mit der nöthigen Rücksicht auf einige entsprechende Gegenleistungen des Kolonen, dem Eigenthümer obliegen.

21. Der Ertrag des Eigenthümers erleidet an vielen Orten eine Verminderung durch einige Auslagen in Bezug auf die Bewässerung, sey es um die Grundstücke gegen Flüsse und Ströme zu schützen, sei es um die Grundstücke selbst zu befeuchten. Wenn diese Auslagen bloß bei einigen Grundstücken eintreten, so wurden dieselben schon in der Anwendung der Klasse berücksichtiget, indem die Grundstücke in dem Maße mit einem geringeren Ertrage in Anschlag kamen, als es jene Kosten forderten. Wo aber bei vielen Grundstücken diese Auslage besteht, ohne daß diese Grundstücke die ganze Katastralklasse in sich begreifen, und wo diese Grundstücke zu Vereinen unter besonderm Titel gehören, wurde in Rücksicht auf diese Auslagen, wo der Fall eintrat, ein besonderer von Kunstverständigen ausgemittelter bestimmter Abzugsbetrag ausgemittelt, der aber bloß bei den denselben unterworfenen Grundstücken einzutreten hätte, und wobei so viel möglich der gewöhnliche Vertheilungs-Maßstab vor Augen gehalten wurde, vorbehältlich der nach Befund in einigen Fällen nothwendigen, in der Natur des Katasters gegründeten Modifikationen, da der letztere unwandelbar zu bleiben hat, wenn auch ein neues System oder eine andere Vertheilungsart den Interessenten einzuführen zusagt. Dieselbe Abzugsmethode wurde auch in jenen Fällen befolget, wo kein Verein besteht, oder dessen Existenz im Streite ist.

Wo also aus diesem Titel ein Abzug nicht schon in der Anwendung der Klasse in Betrachtung kam, wird dieß am Ende des Schätzungstariffes zu dem Zwecke angemerket, damit bei Anwendung des Tariffs-Erträgnisses auf die einzelnen Grundstücke deren Erträgniß nach dem daselbst angezeigten Maßstabe herabgesetzt werde.

22. Die Bewässerungsauslagen bilden ferners bei den bewässerten Grundstücken einen Titel zu Abzügen, weßwegen auch alle Auslagen, welche von jenen aufgewendet werden, die zu gleicher Zeit Eigenthümer des Wassers und der Grundstücke sind, so damit bewässert worden, in den Abzügen Berücksichtigung erhalten. Dergleichen Auslagen sind: die Erhaltung der kleinen Brunnen, der Auslaufs-Mündungen, und der übrigen Vorrichtungen zur Ableitung des Wassers, die Erhal-

tung und Reinigung aller Leitungskanäle, und der auf ihrem Wege befindlichen Werke, so wie nicht minder die Reinigung und Erhaltung der Cisternen und Vorrichtungen im Innern der bewässerten Gründe, so wie auch die jährlichen Auslagen für die bei den Wasserleitungen aufgestellten Wächter und der Wasservertheiler, wobei bloß jene kleinen Auslagen wegzulassen sind, die nach den an gewissen Orten bestehenden Theilungssystemen dem Kolonen obliegen.

23. Da übrigens die bewässerten Grundstücke schon durch die Qualität und Klasse von den trockenen unterschieden sind, so findet der Abzug aus jenem Titel gleich unmittelbar bei der betreffenden Schätzung statt, damit die Tariffe sogleich das von den besagten Auslagen reine Einkommen darstellen.

24. In Bezug auf die erwähnten Auslagen für die Bewässerung muß bemerkt werden, daß zu den aus diesem Titel zulässigen Abzügen jene Pachtschillinge nicht gehören, die in einigen wenigen Fällen von dem Eigenthümer des Grundstückes dem Eigenthümer des Wassers gezahlt werden, auf welche Art die gewöhnlicher Maßen mit Zins- oder gepachtetem Wasser bewässerten Grundstücke rücksichtlich der Abzüge auf dieselbe Weise behandelt werden, wie die Grundstücke, so mit eigenem Wasser bewässert werden, wodurch hierin das nach den gerechten Grundlagen des mailändischen Katasters geltende Prinzip zur Anwendung gekommen ist.

25. Es bleiben übrigens ungeachtet dessen die Rechtsverhältnisse zwischen dem Miether und dem Vermiether dieser Wässer unverändert. Auch wird in der Folge für die Fälle fürgesehen werden, in welchen ein Grundstück aus der Ursache aufgehört hat, bewässert zu werden, weil das gepachtete Wasser auf andere früher nicht bewässerte Grundstücke geleitet worden.

26. Gleichförmig mit den Grundsätzen des mailändischen Katasters wurde auch bei dem lomb. venetianischen kein Abzug wegen Zinsen, Zehenten, Vierteln (Quarteni) und anderen ähnlichen Lasten gestattet, welche auf den Grundstücken haften, sondern es wird der ganze reine Ertrag des Eigenthümers in die Schätzung genommen, welchen dieser aus ihnen beziehen könnte, wenn sie nicht mit den besagten Lasten beschwert wären; jedoch dieß alles ohne Beirrung der Rechtskraft der in Bezug auf die Zinse (Livelli) bestehenden Gesetze, oder dessen was in Bezug auf die Zehente, Vierteln und andern Lasten Rechtens ist.

27. Die Kolonenhäuser und die andern zur Oekonomie gehörigen Häuser wurden, obschon sie zum Nutzen der Grundstücke dienen, ganz unabhängig von diesen in Betrachtung gezogen und zwar nach dem Katastral-Grundsatze, daß jeder einzelne Besitz der im Kataster durch

einen besondern Parzellen-Nummer, oder durch eine verschiedene Qualität, oder durch eine andere Klasse unterschieden ist, für sich allein, das ist, nach dem ihm eigenthümlichen Werthe angeschlagen werden muß; dieserhalb werden die Kolonenhäuser und die andern ökonomischen Gebäude nach der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1837, so durch Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1837 bekannt gemacht worden ist, abgesondert von den Grundstücken geschätzt werden.

28. Bei der Schätzung der Grundstücke wurde daher im Falle des Bestandes eines solchen Theilungssystemes, wo dem Kolonen das Haus unentgeldlich, oder um einen weit unter dem wahren Werthe stehenden Zins überlassen wird, aus diesem Titel ein angemessener Abzug an dem erhobenen Ertrage der Grundstücke gemacht, so wie auch der entsprechende Abzug rücksichtlich der übrigen zur Oekonomie erforderlichen Gebäude statt gefunden hat.

29. Auf diese Art stellen die Schätzungs-Tariffe bloß den Anschlag der Grundstücke ohne Rücksicht auf die Rural-Gebäude dar, woraus auch eine bessere Ausgleichung zwischen den mit Kolonenhäusern dotirten Grundstücken, und jenen, wo solche fehlen, so wie auch zwischen jenen, wo das Haus entweder das Bedürfniß übersteigend oder demselben nicht entsprechend ist, sich ergibt.

30. In diesem Theile haben die Rücksichten für eine sehr gerechte Schätzung und Ausgleichung es räthlich gemacht, von dem mailändischen Kataster abzuweichen, wo wegen der durch viele Jahre in Folge der politischen Ereignisse eingetretenen Unterbrechung der Katastral-Operationen in Bezug auf die Kolonen- und andere Häuser ein Auskunftsmittel der Transaktion Anwendung erhalten hat.

31. Bei Abzählung der Maulbeerbäume wurde die Maxime des mailändischen Katasters befolgt, indem rücksichtlich jeder Strecke nur diejenigen gezählt werden, die sich in der vollen Kraft (in essere) befinden (mit Weglassung der jungen und der abnehmenden), und derselben Werth abgesondert von dem des Grundstückes in Anschlag kam, um sodann ihr Erträgniß dem aus der Anwendung des Tariffes nach der betreffenden Qualität, Klasse und Ausmaß sich ergebenden Ertrage des Grundstückes selbst hinzuzuschlagen; dieselbe Maxime wurde auch rücksichtlich der zerstreuten Olivenbäume beobachtet, wo diese nämlich nicht schon eine besondere Qualität als Olivenwald (qualita olivata) bilden, dessen Erträgniß schon das der Oliven in sich begreift.

32. Mit Festhaltung des Grundsatzes in Bezug auf die Zählung der Maulbeerbäume wurden dieselben aber im mailändischen Kataster mit einem gleichen Erträgnisse in allen Gemeinden und in allen Provinzen angenommen, was sich nur aus dem faktischen Verhältnisse erklä-

ren läßt, daß damals deren Erträgniß als nicht auffallend verschieden erkannt worden seyn mag; in dem neuen Kataster hingegen, der sich über so viele Provinzen erstrecket, wo das Produkt der Maulbeerbäume in der Quantität so notorisch verschieden ist, und wo auch der Werth des Blattes verschieden ist, erschien es zum Behufe einer gerechteren Ausgleichung zweckmäßig, für jede Provinz oder jeden Distrikt, und bisweilen auch für jede Gemeinde, eine verhältnißmäßige verschiedene Werthsveranschlagung eintreten zu lassen, und zwar sowohl in Beziehung auf das betreffende Quantum als auf den Preis des Blattes, und dieß im Einklange mit den Preisen, die oberwähnter Maßen für die Hauptgetreidearten angenommen wurden.

33. Bei dieser Veranschlagung wurde übrigens immer den im mailändischen Kataster aufgestellten Grundsätzen gefolget, sowohl durch eine besondere Mäßigung in Ausmittlung des Produktes, als auch rücksichtlich aller zur Ausmittlung des Reinertrages statt findenden Abzüge.

Dieß sind die bei Ausmittlungen der Schätzungen beobachteten Grundsätze und Vorschriften, und nachdem die besagten Prinzipien entweder mit jenen des mailändischen Katasters übereinstimmen, oder außerdem die höhere Genehmigung erhalten haben, so darf in Bezug auf dieselben keine Reklamation Statt finden.

Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Authoritäten, denen das Befugniß zu Reklamationen zusteht, und ihr Beruf.

34. Zur Untersuchung der Schätzungs-Tariffe und zur Anbringung von Beschwerden und Abänderungs-Vorschlägen, dann zur Erstattung ihrer Gutachten, sind folgende gesetzliche Authoritäten befugt:

die Katastral-Gemeinde-Delegationen,
die Distrikts-Versammlungen,
die Provinzial- und Central-Kongregationen.

Katastral-Gemeinde-Delegationen.

35. Jede Katastral-Delegation hat das Befugniß, den für ihre Gemeinde hinausgegebenen Tariff, sowohl an und für sich, als mit Rücksicht auf die Behandlung anderer im Distrikte gelegener oder anstoßender Gemeinden zu prüfen, und dagegen im Interesse ihrer Gemeinde Beschwerden anzubringen.

36. Die Katastral-Delegationen jedes Distriktes sind ferner in ihrer Vereinigung (unite in un convocato generale) berechtiget, die in

der obigen Art vorgekommenen Reklamen in Beziehung auf eine gleiche Behandlung zu dem Ende in Erwägung zu ziehen und zu erörtern, damit auch durch jene Reklamen das Verhältniß unter den Tariffen aller Gemeinden des Distriktes nicht gestört werde.

37. Die abgesonderte Prüfung jeder Gemeinde-Delegation hat drei Punkte zum Gegenstande:

a) Die Angemessenheit des für die Grundstücke der Gemeinde angenommenen Kataſtral-Ertrages im Vergleiche mit ihrem wirklichen Erträgnisse, und die Verhältnißmäßigkeit der berührten Kataſtral-Erträge sowohl unter den verschiedenen Qualitäten und Klassen des Gemeinde-Territoriums als auch zwischen diesen und jenen der angränzenden Gemeinden desselben Distrikts;

b) die Verhältnißmäßigkeit zwischen den in dem Tariffe für die Gemeinde ausgesetzten Erträgen, und jenen, die in den Tariffen der angränzenden, in andern Distrikten oder in einer andern Provinz gelegenen Gemeinden angenommen sind;

c) die faktische Richtigkeit der im Gemeinde-Tariffe angenommenen Qualitäten und Klassen.

38 — 43. In Beziehung auf den ersten Punkt soll die Delegation bei ihrem Kalkül die sanktionirten Schätzungs-Maximen und die Betrachtung nicht außer Acht lassen, daß Urtheile dieser Art nur annähernd seyn können, indem weder die Menge der Früchte noch die Auslagen mit strenger Genauigkeit ausgemittelt werden können.

In Bezug auf die Verhältnißmäßigkeit der Kataſtral-Erträge der verschiedenen Qualitäten und Klassen in der eigenen Gemeinde muß die Delegation untersuchen, ob ein richtiges Verhältniß zwischen dem Kataſtral-Erträgnisse, so einer Qualität, und dem, der einer andern, so wie zwischen dem Ertrage, der einer Klasse, und demjenigen, der einer andern Klasse zugewiesen ist, bestehe; z. B. eine Gemeinde angenommen, wo das wirkliche reine Erträgniß der Wiesen erster Klasse um ein Viertel jenes der Aecker erster Klasse übersteigt, würde zwischen diesen beiden zwei Qualitäten eine Verhältnißmäßigkeit bestehen, wenn der Kataſtral-Ertrag der Wiesen erster Klasse um ein Viertel oder nahe um ein Viertel höher gestellt wäre, als jener der Aecker erster Klasse, im Gegentheile würde keine Verhältnißmäßigkeit bestehen, wenn der Kataſtral-Ertrag beider Qualitäten fast gleichgestellt wäre.

Zur Prüfung der Verhältnißmäßigkeit zwischen den im Tariffe der eigenen Steuergemeinde festgesetzten Kataſtral-Erträgen und jenen der Tariffe einer angränzenden Gemeinde desselben Distrikts muß ebenfalls von der Delegation eine Vergleichung zwischen den gleichen Qualitäten der in die Paralelle gestellten Gemeinden geschehen; die

betreffenden Tariffe können sich wechselseitig mitgetheilt oder bei dem Distrikts-Kommissär eingesehen werden.

Bei der Vergleichung der Tariffe mehrerer Gemeinden unter sich ist aber in Betrachtung zu ziehen, daß die Klassifikation in jeder Gemeinde nach der oben dargestellten Instruktion vom 5. Juni 1828 ganz unabhängig von der Klassifikation anderer Gemeinden zu geschehen hatte, weßwegen der Fall eintreten kann, daß dieselbe Qualität in einer Gemeinde nur in zwei oder drei Klassen und in einer andern nicht sehr unterschiedenen Gemeinde in vier oder mehr Klassen getheilt sich befindet, weil dazu die innere Beschaffenheit eines wenn auch nur kleinen Theiles des Territoriums oder andere Beweggründe geführt hatten; in einem solchen Falle müßte also der Kataſtral-Ertragsansatz der ersten Klasse der einen Gemeinde mit dem Durchschnitte des Ertrages der zwei ersten Klassen in der andern Gemeinde verglichen werden u. s. w.

Bei dieser Vergleichung müssen übrigens die Verschiedenheit der Produktenpreise, der Kultivirung und die verschiedenen Theilungs-Systeme berücksichtiget werden, keineswegs ist aber auf den Preis der Vorliebe in den Käufen und Verkäufen oder auf seit dem 27. Mai 1828, als dem Normaltage, eingetretene Verbesserungen oder Verschlimmerungen Rücksicht zu nehmen.

44. Was den zweiten Punkt anbelangt, nämlich die Beurtheilung der Verhältnißmäßigkeit zwischen den Gemeinden eines Distriktes und denen eines andern Distriktes, oder einer andern Provinz, so müssen dieselben Rücksichten gelten, die eben zur Beurtheilung der Verhältnißmäßigkeit zwischen den Gemeinden desselben Distriktes angegeben worden sind; wohlverstanden aber, daß dieser Punkt nur für die Gemeinden anwendbar ist, die mit einem andern Distrikte zusammengränzen.

45. Was den dritten Punkt anbelangt, so dürfte wohl schwerlich ein Anstand sich ergeben, weil die Qualifikation und Klassifikation mit Dazwischenkunft der Delegationen gebildet worden, wenn jedoch in dieser Beziehung ein Verstoß unterlaufen seyn sollte, so wird die Delegation hievon die Anzeige und den Vorschlag zur erforderlichen Verbesserung machen, es mag sich um die ordnungswidrige Aufnahme oder Uebergehung einer Qualität, oder um zu wenig oder zu viel statuirte Klassen einer und derselben Qualität handeln; die Richtigkeit der Klassirung hingegen kann in diesem Punkte in keinem Falle in Untersuchung gezogen werden, weil diese die einzelnen Besitzer betreffende Prüfung durch eine besondere Verfügung normirt ist.

46—47. Die Delegation kann sich rücksichtlich dieser drei Punkte

ſowohl bei ihrem Kunſtverſtändigen als auch ſonſt bei andern erfahrenen mit der Ortsökonomie vertrauten Männern, oder auch bei dem Schätzungs-Kommiſſär Raths erholen.

Die Reſultate der von den Delegationen in dieſen drei Materien gepflogenen Unterſuchungen werden in drei nach gegebenen Formularien zu verfaſſenden, von denſelben zu unterfertigenden Ausweiſen dargeſtellt und dieſe, alle motivirten Propoſitionen oder die Erklärung, daß kein Anſtand obwalte, enthaltenden Ausweiſe ſind längſtens binnen Monatsfriſt vom Tage des Empfanges des für die Gemeinde gebildeten Tariffes dem Diſtrikts-Kommiſſär zu übergeben.

Diſtrikts-Verſammlung.

(Convocato distrettuale.)

48. Sohin findet eine Diſtrikts-Verſammlung unter dem Vorſitze des Diſtrikts-Kommiſſärs ſtatt, bei welcher alle Kataſtral-Gemeinde-Delegationen des Diſtrikts erſcheinen, denen ein, auf die ſpäter in dem Titel über das Verfahren aufzuführende Art, für den Diſtrikt zu ernennender Kunſtverſtändiger als Beiſtand und Gehülfe beigegeben wird; auch der Schätzungs-Kommiſſär des Kreiſes erſcheint dabei, ſo wie dieß auch dem Provinzial-Schätzungs-Inſpektor frey ſtehet; dieſen beiden liegt ob, die Beſchwerden und ihre Motive gründlich zu beurtheilen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

49. Die Diſtrikts-Verſammlung hat ſich mit folgenden drei Punkten zu beſchäftigen:

a) Mit der Reviſion der Reklamen aller einzelnen Kommunal-Delegationen des Diſtriktes in Beziehung auf den oben dargeſtellten erſten Punkt der ihnen zuſtehenden Erörterungen mittelſt Vergleichung der Kataſtral-Ertrags-Anſätze aller Gemeinden eines und deſſelben Diſtriktes.

b) Mit der Reviſion der weitern Reklamen bezüglich des zweiten oben dargeſtellten Punktes über die Verhältnißmäßigkeit der Kataſtral-Ertrags-Anſätze unter den Gemeinden des eigenen Diſtriktes und den angränzenden Gemeinden, die in einem andern Diſtrikte oder in einer andern Provinz gelegen ſind.

c) Mit einer ſummariſchen Würdigung der vorgekommenen Reklamen über die in den Tarifen aufgenommenen Qualitäten und über die Zahl der Klaſſen in jeder betreffenden Gemeinde.

50. Die Diſtrikts-Verſammlung ſoll die von einzelnen Delegationen wegen Herabſetzung des Tariffes erhobenen Reklamen nur mit großer Behutſamkeit zulaſſen, weil eine unbegründete Herabſetzung oder eine grundloſe Verminderung der Kataſtral-Einlage, die einer

Gemeinde bewilliget würde, den andern zu den Staatslaſten konkurrirenden Gemeinden zum Nachtheile gereichen könnte.

Aus demſelben Grunde darf die Kongregation nicht unterlaſſen, von ſelbſt jene Tariffserhöhungen in Vorſchlag zu bringen, welche ſie während der Verhandlung für angemeſſen und begründet erkannt, ſey es in Bezug auf eine Qualität, die nicht angegriffen wurde, oder auf den Tariff einer Gemeinde, die keine Beſchwerde geführt hatte.

51—56. In Bezug auf den erſten jener Beſchwerdepunkte hat nun der Kunſtverſtändige des Diſtriktes eine gedrängte Darſtellung der einzelnen Beſchwerden, und die Ausſchließung derjenigen vorzutragen, die gegen die aufgeſtellten Grundſätze verſtoßen; auf der Grundlage und den weitern Informationen jenes Kunſtverſtändigen ſchreitet ſodann die Verſammlung zuerſt zur Unterſuchung der Reklamen von geringerem Gewichte, um die Tariffe dieſer Gemeinden zum Anhaltspunkte nehmen zu können bei der weitern an die Reihe kommenden Unterſuchung der Reklamen von größerem Gewichte, die von andern Gemeinden vorgebracht worden ſind.

Der bei den Verhandlungen mitwirkende Kunſtverſtändige, ſo wie auch der Diſtrikts-Kommiſſär ſelbſt, haben immer die Sache möglichſt dahin zu leiten und zu bewirken, daß die Anſichten und Anträge der Diſtrikts-Verſammlung möglichſt einhellig und zu einer billigen Ausgleichung geeignet ausfallen.

57. Dieſe Vorſchläge müſſen die Qualität und die Klaſſen oder die Klaſſe anzeigen, deren Kataſtral-Erträgniß einer Abänderung bedarf; das ſohin dafür in Antrag gebrachte Erträgniß muß ſich möglichſt auf dieſelbe Qualität einer andern Gemeinde, und auf eine gegebene Klaſſe beziehen, z. B. in der Gemeinde A ſind die Ackergründe der I. Klaſſe gleichzuſtellen mit den Ackergründen der Klaſſe II in der Gemeinde B; oder die in der Gemeinde C in drei Klaſſen gebrachten Aecker ſind gleichzuſtellen mit den drei letzten Klaſſen der Aecker in der Gemeinde D.

In andern Fällen kann auch bei einer gegebenen Qualität die Erhöhung oder Verminderung nach Perzenten der gegebenen Quantität in Vorſchlag gebracht werden; z. B. in der Gemeinde E ſind die mit Bäumen bepflanzten Aecker und die Weinberge herabzuſetzen oder zu erhöhen um 5 Perzent.

Ueber die in dieſer Art vorkommenden Vorſchläge der Diſtriktual-Verſammlungen muß von Gemeinde zu Gemeinde ein Protokoll errichtet, und in daſſelbe müſſen die verſchiedenen Anſichten und deren Begründung gehörig aufgenommen werden. Insbeſondere iſt darin erſichtlich zu machen, in wie weit die Kataſtral-Gemeinde-Delegationen

mit den Vorschlägen der Distrikts-Versammlung einverstanden sind oder nicht.

59—63. Auf gleiche Art werden auch in Beziehung auf den ersten und zweiten Reklamationspunkt die von den einzelnen Gemeinde-Delegationen vorgebrachten Beschwerden untersucht und die entsprechenden Anträge darüber dargestellt.

64—66. Den von der Distrikts-Versammlung erhobenen Zweifeln, so wie den Bedenken, die gegen die höhern Orts genehmigten Schätzungsgrundsätze verstoßen, haben der Provinzial-Schätzungs-Inspektor und der Schätzungs-Kommissär mit den nöthigen Aufklärungen zu begegnen, und sie haben die Distrikts-Versammlung zur Beobachtung jener Grundsätze aufzufordern, ohne jedoch, falls sie durch die Bemerkungen der Schätzungs-Agenten nicht überzeugt wird, der Einschaltung ihrer Ansicht in das betreffende Protokoll etwas in den Weg zu legen. Sind endlich auch die in dieser Art ausgetauschten Ansichten in das Protokoll aufgenommen, und in den Tariffen jeder Gemeinde, die aus den Vorschlägen der Distriktsversammlung hervorgegangenen Katastral-Ertragsansätze dargestellt, und es ergibt sich daraus eine Reklamation gegen die Verhältnißmäßigkeit der Tariffe im Vergleiche mit denen einer in einem andern Distrikte, oder in einer andern Provinz gelegenen Gemeinde, so muß der Distrikts-Kommissär eine Versammlung mit Zuziehung der Kunstverständigen der betreffenden fremden Distrikte, so wie des Kunstverständigen des eigenen Distrikts veranstalten, und über die Anträge zur Ausgleichung ein Protokoll aufnehmen.

67—71. Nach Beendigung dieser sämmtlichen Verhandlungen hat der Kunstverständige des Distrikts in einer vom Distrikts-Kommissär gegebenen kurzen Frist von 10 bis 15 Tagen über die Resultate der Verhandlungen nach Maßgabe der drei Gattungen von Beschwerden drei Ausweise nach den gegebenen Formularien zu verfassen, zu unterfertigen und dem Distrikts-Kommissär zu übermitteln.

Provinzial- und Central-Kongregation.

72. Die vorzügliche Obliegenheit dieser Kongregationen besteht in der Beurtheilung, ob zwischen den Schätzungstariffen der verschiedenen Gemeinden und Distrikte, so eine Provinz bilden, dann der einzelnen in den neuen Kataster einbezogenen Provinzen die angemessene Verhältnißmäßigkeit bestehe; zu welchem Ende denselben nach und nach alle Erörterungen der Katastral-Delegationen, der Distrikts-Versammlungen und der Kunstverständigen mitgetheilt werden.

73—74. Zur Erreichung dieses Zweckes werden zwar schon im

Verlaufe der Operationen die mannigfaltigsten Erhebungen und Vergleichungen angestellt, es wird insbesondere gesucht, die Ansichten der verschiedenen Kunstverständigen in Uebereinstimmung zu bringen, und es geschieht dieß insbesondere während jedes Winters im Verlaufe der Operationen, zu welcher Zeit alle Kommissäre und Inspektoren in den Aemtern der Giunta konzentrirt zu werden pflegen. Obwohl nun diese in andern Katastern nicht angewendeten Bemühungen die Hoffnung begründen, daß schon dadurch der richtige Zweck der Verhältnißmäßigkeit oder einer allgemeinen Ausgleichung werde erreicht werden, so sollen doch auch noch die Provinzial- und Central-Kongregationen auf der Grundlage der vorausgegangenen Berathungen mit ihren Einsichten dazu beitragen, die Regelmäßigkeit des Operates zu vervollständigen und jene Verbesserungen herbeizuführen, deren die Tariffe von ihnen fähig gehalten werden. Hierin handelt es sich aber nicht bloß um die Abgabe einer einfachen Meinung, sondern es soll jeder Verbesserungsantrag auf nicht zweifelhafte Behelfe und auf die festgesetzten Grundsätze basirt werden, damit die Giunta in ihrem definitiven Urtheile darauf Rücksicht nehmen könne.

75. Die Provinzial-Kongregationen müssen also die in dieser Beziehung von den Delegationen und den Kunstverständigen gemachten Angaben und Bemerkungen wohl erwägen, und sohin ihre Ansichten in Bezug auf die Verhältnißmäßigkeit der Tariffe vorzüglich über nachstehende drei Punkte aussprechen:

a) Ueber die von den Distrikts-Versammlungen in Bezug auf jene Gemeinden vorgeschlagenen Tariffs-Herabsetzungen oder Erhöhungen, rücksichtlich welcher die betreffende Katastral-Delegation mit der Distrikts-Versammlung nicht übereingestimmt hat.

b) Ueber die von den Distrikts-Versammlungen in Bezug auf die Verhältnißmäßigkeit der Tariffe zwischen den Gemeinden eines Distrikts und den angränzenden eines andern Distriktes in derselben Provinz gemachten Bemerkungen, endlich

c) über die von den Distrikts-Versammlungen in Bezug auf die Verhältnißmäßigkeit der Tariffe zwischen den Gemeinden einer Provinz und den angränzenden Gemeinden einer andern Provinz vorgekommenen Bemerkungen, obwohl in diesem Punkte ein positiveres Urtheil über die Acten der verschiedenen Provinzen von der Central-Kongregation zu erwarten seyn wird.

Die Provinzial-Kongregationen haben sich übrigens mit den Beschwerden in Bezug auf die Qualität und die Zahl der Klassen der Grundstücke nicht zu beschäftigen, weil diese auf die allgemeine Ausgleichung keinen Einfluß haben, und von Lokalaugenscheinen abhängen,

die seiner Zeit mit Zuziehung der betreffenden Kataſtral-Gemeinde-Delegationen vorzunehmen seyn werden.

76. Endlich haben sich die Provinzial-Delegationen außer den vorausgehenden Investigationen und gewissermaßen unabhängig von denselben, ihre Beurtheilung und ihr Gutachten auf den Bestand oder Nichtbestand solcher Beschwerden auszudehnen, die sich auf die Entgegenhaltung der Tariffe der Gemeinden einer Provinz mit denen einer andern Provinz beziehen. Die Verhandlungen der Provinzial-Kongregationen werden sodann der Giunta vorgelegt.

Dritte Abtheilung.

Verfahren bei Kundmachung der Tariffe.

77 — 81. Der k. k. Distrikts-Kommissär beruft sogleich nach Empfang der Tariffe und dieses Reglements die Delegationen seines Distriktes entweder auf einmal oder Sektionsweise zu sich, übergibt jeder Kataſtral-Gemeinde-Delegation den die eigene Gemeinde betreffenden Schätzungstariff und das Reglement mit den erforderlichen mündlichen Belehrungen und fordert diese Delegationen auf, aus der Zahl der vorzüglichsten Kunstverständigen des Distriktes Einen Kunstverständigen, nebst einem Substituten für den Verhinderungsfall des ersteren, der Provinzial-Delegation in Vorschlag zu bringen, deren Ernennung dieser Delegation zusteht, und deren Bestimmung zur Unterstützung der Kataſtral-Gemeinde-Delegationen in der Distrikts-Versammlung und zur Zusammenfassung aller Erörterungen und Anträge schon oben auseinander gesetzt wurde.

82 — 83. Der Distrikts-Kommissär nimmt über das Ganze ein Protokoll auf und legt dasselbe der Provinzial-Delegation mit seinen Bemerkungen vorzüglich über die Eigenschaft der für jeden Distrikt von den Delegationen vorgeschlagenen Kunstverständigen vor, und verständigt nach erfolgter Ernennung derselben hiervon den Provinzial-Kataſtral-Inspektor, den Schätzungs-Kommissär des Bezirkes, und die einzelnen Kataſtral-Delegationen.

84 — 89. Die Kataſtral-Delegationen müssen ihre Aeußerung binnen Monatsfrist vom Tage der Tariffszustellung erstatten, und zwar auch dann, wenn sie keine Reklamation zu machen haben. Wenn nach Ablauf dieser Frist eine Delegation mit ihrer Aeußerung im Rückstande geblieben ist, kann ihr der Distrikts-Kommissär noch einen kurzen Termin gegen besondere Empfangsbestätigung ertheilen, bei weiterer Zögerung aber wird die betreffende Delegation als mit dem Tariffe einverstanden angesehen. So wie die Aeußerungen der Delegationen nach

und nach einlangen, muß der Distrikts-Kommissär dieselben dem für den Distrikt ernannten Kunstverständigen übermitteln; dieser setzt sich hierüber mit dem Schätzungs-Kommissär in das Einvernehmen, wo sodann beiläufig 15 bis 20 Tage nach Ablauf des für die Delegationen festgesetzten Termines der Distrikts-Kommissär die betreffenden Beisitzer zur Abhaltung der Distrikts-Versammlung einberuft, bei welcher übrigens in Verhinderungsfällen auch die Erscheinung eines einzigen Gliedes der Katastral-Delegation zu deren Repräsentanz hinlänglich ist. Falls eine Katastral-Delegation ganz ausbleibt, so wird sie als mit dem kundgemachten Schätzungstariffe, wenn sie aber Beschwerden angebracht hatte, oder die von den angränzenden Gemeinden angemeldeten auf ihren Tariff Einfluß haben sollten, als mit dem in dieser Beziehung vom Korpus der Distrikts-Delegationen gefaßten Beschlusse einverstanden angesehen.

90—100. Bei den Versammlungen gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag, jede Delegation wird nur für eine Stimme gezählt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Distrikts-Kommissärs; im erforderlichen Falle wird sich mit dem Distrikts-Kommissär eines andern Distriktes oder einer andern Provinz wegen Einberufung der betreffenden Kunstverständigen dieser Distrikte zu einer gemeinschaftlichen Sitzung in das Einvernehmen gesetzet.

Die bei diesen Gelegenheiten aufgenommenen Protokolle und die Tariffe, in welchen die beabsichtigten Abänderungen angemerkt seyn müssen, werden sodann vom Distrikts-Kommissär dem Kunstverständigen des Distriktes zur Bildung der schon oben erwähnten drei Ausweise übermittelt, welcher diese dann dem Distrikts-Kommissär überreicht; letzterer legt sohin sämmtliche Protokolle und Verhandlungen im Original der k. k. Provinzial-Delegation, Abschriften der Berathungsprotokolle und Dupplikate der alle Aenderungen der Distriktsversammlung darstellenden Tariffe und der drei Hauptprospekte unmittelbar der Giunta vor.

Die k. k. Provinzial-Delegationen leiten diese Akten an die Provinzial-Kongregationen zur fernern Prüfung, und seiner Zeit gelangen sämmtliche Verhandlungen an die betreffenden Central-Kongregationen, welche dieselben nebst ihrem Gutachten mittelst der betreffenden Gubernien der Giunta zur Finalentscheidung vorlegen.

D. Einige Vorschriften über die Anschreibung der Besitzer in den Katastralbüchern.

§. 481.

Nachdem die Vorschriften über die Evidenzhaltung im lombardisch-venetianischen Kataster noch nicht erflossen sind, so beschränket man sich

auf die Anführung einiger im Laufe der Operationen erfolgten nachträglichen Vorschriften über die Anschreibung der Besitzer (Intestazione).

1. Um alle überflüssigen Beschwerdeführungen von Seite derjenigen Parteien, die bei Gelegenheit der Katastraloperationen gegenüber der Nutzungseigenthümer der Grundstücke (in confronto del livellario ossia utilista) die Eintragung ihrer Namen wegen von ihnen angesprochen werdender Rechte auf Grundstücke verlangen, zu beseitigen, wurde von der Giunta unterm 21. März 1833 die Maxime ausgesprochen, daß für jede topographische Nummer derjenige anzuschreiben (intestare) sey, welcher die Früchte als Nutzungseigenthümer (come livellario ossia utilista) bezieht, weil auch von ihm allein die Steuern eingehoben werden, und zwar ohne alle Rücksicht auf Lasten und Servituten, die von Dritten behauptet werden wollen, denen zusteht, ihre Ansprüche im ordentlichen Wege auszutragen und sicher zu stellen, so wie auch dem Nutzungseigenthümer überlassen bleibt, seine Regreß- oder Vergütungsansprüche für die Steuerzahlung, die er allein im Ganzen zu leisten hat, am gehörigen Orte geltend zu machen.

Bei einem von allen Parteien freiwillig, oder durch einen gerichtlichen Spruch anerkannten Bestande einer Emphiteusis muß nach dem Nutzungseigenthümer auch der Name des Obereigenthümers (Direttario) eingetragen werden; dieß erstreckt sich aber nicht auf andere Rechtstitel, als Zehente und dergleichen wie immer geartete Ansprüche.

Bey der im Werke begriffenen Klassirung soll sich der Katastralagent in dieser Beziehung in streitigen oder zweifelhaften Fällen entweder an das, was er in dem provisorisch bestehenden Estimo vorfindet, oder an dasjenige halten, was ihm nach den Umständen und nach der Bestätigung der Katastral-Delegation das Glaubwürdigste erscheint, ohne in die dem Kataster fremden Verhältnisse einzudringen, wobei die Berichtigung der Intestation dem Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo nach erfolgter Publikation der Katastral-Tabellen (tavole censuarie) über die Rekurse der Parteien ein Uebereinkommen bewirkt oder die Entscheidung gefällt seyn wird.

2. Bei der Prüfung der Klassirungs-Tabellen und der alphabetischen Ausweise über die Besitzer hatte sich ferner ergeben, daß darin viele ungetheilte mit einem einzigen Mappen-Nummer versehene Besitzthümer auf eine ungemein große Zahl gemeinschaftlicher Besitzer (Ditte comproprietarie) angeschrieben waren; um nun die Unzukömmlichkeiten zu beheben, die sich sowohl bei der ersten Anlegung der Steuerbücher, als auch bei der Eintragung der nachfolgenden Besitzveränderungen (volture ossia trasporti), dann bei der Steuereinhebung aus jenen komplizirten Intestationen hätten ergeben müssen, wurden von der Giunta

mittelst eigener gedruckter Kundmachung vom 21. März 1833 sehr detaillirte Anordnungen getroffen, welche allen eigenthümlichen Besitzverhältnissen der lombardisch-venetianischen Provinzen und der genauesten Darstellung des Besitzstandes in den Mappen vorsehen.

B. Gebäudesteuer.

§. 482.

In der Behandlung der Gebäudesteuer haben sich stets die deutsch-erbländischen Provinzen von dem im lombardisch-venetianischen Königreiche befolgten oder zukünftig zu befolgenden Grundsätzen und von der in Dalmatien bestandenen eigenthümlichen Einrichtung wesentlich unterschieden und es hat in dieser Beziehung auch Tirol eine eigene Verfassung, welcher keine nahe Veränderung bevorstehet.

Da in der letztgenannten Provinz die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer verschmolzen, und das in dieser Art beide Steuergattungen umfassende in voller Wirksamkeit stehende System schon oben dargestellt wurde, so ist diese Materie nur noch nach drei Hauptabtheilungen zu behandeln, und sollen daher

I. die für die deutsch-erbländischen Provinzen (Tirol ausgenommen) gegebenen Vorschriften,

II. die im lombardisch-venetianischen Königreiche befolgt werdenden Grundsätze and

III. die in Dalmatien einstweilen bestehende Einrichtung dargestellt werden.

I. Gebäudesteuer für die deutsch-erbländischen Provinzen.

§. 483.

Bis zum Jahre 1789 bestand die Besteuerung der Gebäude nach den in der ersten Abtheilung dieses Werkes bei Gelegenheit der Erörterung des Rektifikatoriums angeführten Grundsätzen und sie war mit der Grundsteuer verschmolzen, so wie dieß noch gegenwärtig in Tirol der Fall ist; am 1. September 1788 aber erfloß das Josephinische Gebäudesteuerpatent, welches sofort zur Anwendung gekommen, aber bald mit den übrigen Operaten der Josephinischen Grundsteuer-Regulirung wieder unwirksam geworden war, worauf das frühere System wieder ins Leben getreten ist, bis die neue Gebäudesteuer eingeführt wurde. Zur Vervollständigung des Gegenstandes, und weil auch in den späteren Gesetzen sich auf einzelne Verfügungen des Josephinischen Gebäudesteuer-Systemes bezogen wird, soll I) dessen Inhalt hier wörtlich angeführt, und dann II) zu der neu eingeführten Gebäudesteuer übergegangen werden.

II. Josephinisches Gebäudesteuerpatent vom 1. September 1788.

§. 484.

Durch das Patent vom 20. April 1785 ist die Vorschrift über die Beschreibung, Ausmessung und Erhebung des Ertrags bei fruchtbringendem Boden ertheilet worden. In gegenwärtiger Verordnung folgt die Vorschrift in Ansehung der Häuser, damit auch von dieser Seite in allen Provinzen, auf welche sich die neue Steuerregulirung erstreckt, nämlich: in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska die Schätzungen und Klassifikationen nicht von der Willkühr abhängig gelassen, sondern allein der wirkliche Ertrag beleget, und der neue Steuerfuß von dem liegenden Eigenthume aller Gattungen zugleich in Ausübung gesetzt werde.

In den wesentlichsten Stücken dieser Vorschrift ist von der guten Einrichtung, welche bei der Häusersteuer der Haupt- und Residenzstadt Wien bereits von jeher besteht, Anwendung gemacht worden.

Die Grundregeln, welche bei Besteuerung der Häuser zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen sind, bestehen in folgenden:

1. Alle Wohnhäuser überhaupt, sie mögen in einer großen oder kleinen Stadt, in einem Markte, oder Dorfe liegen, werden in der Regel der Steuerpflicht unterworfen; davon sind jedoch ausgenommen:

a) die Häuser der Bauern und anderer Landleute, welche bloß von Ackerbau und der Landwirthschaft leben;

b) die Häuser derjenigen, welche man mit dem Namen: Häusler, Keuschler, Chalupner und dergleichen zu belegen pflegt, die entweder gar keine Grundstücke, oder doch nur eine kleine Strecke besitzen, im übrigen aber durch Dienste, die sie dem Bauer zur Bestellung des Feldes leisten, ihren Unterhalt suchen, und daher als bloße Gehülfen der Landwirthschaft betrachtet werden müssen;

c) wenn der Landmann sein Haus vergrößert, um Einwohner von der landwirthschaftlichen Klasse aufzunehmen;

d) landesfürstliche Residenzen, Amts- und Schulhäuser, wie auch öffentliche Prachtgebäude;

e) Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten gewidmet sind, als: Armen-, Kranken-, Erziehungs-, Mauthhäuser und Kasernen;

f) solche Häuser, wo jemand Amts- oder Berufswegen zu wohnen hat; folglich herrschaftliche Landschlösser, die Wohnungen der herrschaftlichen Beamten, Pfarrhäuser und Klöster;

g) Fabriken oder andere eigentliche Gewerbhäuser mit Ausschlie-

ſung der zur Wohnung der Unternehmer, ihrer Gehülfen und Arbeitsleute beſtimmten Theile;

h) Gebäude, die nicht ordentlich, ſondern nur manchmal auf kurze Zeit bewohnet werden;

i) endlich die den Militärparteien angewieſenen Wohnungen, wofür die Zinsvergütung aus der öffentlichen Kaſſe geleiſtet wird.

2. Die Befreiung eines landwirthſchaftlichen Gebäudes hört auf, wenn ſolches an einen Handwerksmann, welcher ſeine Nahrung von einem Polizei- oder Kommerzialgewerbe zieht, oder ſonſt an Jemanden, der nicht zur landwirthſchaftlichen Klaſſe gehört, gegen Zins überlaſſen wird.

3. Eben ſo unterliegen öffentliche Gebäude, Gemeindehäuſer, herſchaftliche Landſchlöſſer und alle in der Regel ſteuerfrei erklärten Häuſer der Verſteuerung, ſobald ſolche ganz, oder zum Theile vermiethet werden.

4. Um, wegen der Fabriks- und Gewerbsgebäude, Mißdeutungen vorzubeugen, wird erkläret: daß darunter überhaupt bloß die zur Waarenerzeugung erforderlichen Hütten und Gebäude verſtanden ſind. Gebäude aber, welche zur Werkſtätte und Wohnung zugleich dienen, oder wo die Werkſtätte mit zur Wohnung gehört, oder wirkliche Wohnhäuſer, welche von Fabrikunternehmern gemiethet werden, unterliegen der Hausſteuer, welches auch von allen Kauf- und Handlungsgewölben zu verſtehen iſt.

5. Zwiſchen Häuſern, die von dem Eigenthümer ſelbſt bewohnt, und denen, die an Inleute vermiethet ſind, wie auch zwiſchen Häuſern, welche bisher in der Ruſtikal-, ſtädtiſchen oder Dominikaleinlage begriffen waren, iſt kein Unterſchied zu machen. Wer alſo immer ein Haus eigenthümlich beſitzt, und ſolches entweder ſelbſt bewohnt, oder an andere vermiethet, muß nach Verhältniß des ihm davon eingehenden, oder durch die eigene Bewohnung zu guten kommenden Zinſes, die Steuer entrichten.

6. Wenn ein Haus, oder ein Theil deſſelben, welcher vermiethet, oder von dem Eigenthümer bewohnt war, leer wird, kann davon keine Steuer gefordert werden, bis die leere Wohnung entweder von dem Eigenthümer ſelbſt, oder von einer Miethpartei wieder bezogen wird.

7. Bei vermietheten Wohnungen dient der bedungene Miethzins zum Maßſtabe der Belegung; bei eigenen Wohnungen der Hausbeſitzer der von der letzten Miethpartei bezahlte Zins; wo aber dieſer ſich nicht ausweiſen ließe, oder von einem Zeitpunkte herrühren ſollte, der auf die gegenwärtigen Umſtände nicht mehr anwendbar iſt, wird der Anſchlag nach dem Beiſpiele anderer vermietheten Wohnungen gemacht,

welche Beispiele überall, entweder im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft zu finden seyn werden.

8. Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder monatweise vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind mit gewöhnlichen Miethhäusern nach billiger Schätzung zu vergleichen. Desgleichen sind Häuser und einzelne Wohnungen, welche sammt der Einrichtung vermiethet werden, mit uneingerichteten in Vergleichung zu setzen, und so anzuschlagen, als wenn sich dabei keine Einrichtung befände.

9. Bei Städten, deren Einwohner die Sommermonate in Vorstädten, und benachbarten Orten zuzubringen pflegen, werden oft, zugleich mit den Wohnungen, auch die bei den Häusern befindlichen Gärten, oder auch blos die letzteren vermiethet. Hier würde die Absonderung der Hausmiethe von der Miethe des Gartens, welche beyde unter einer Summe zusammengezogen sind, viele Weitläufigkeiten veranlassen; gleichwohl aber ist es billig, daß derjenige, welcher aus seinem Garten, bloß der vortheilhaften Lage wegen, durch die Vermiethung an Stadtparteien mehreren Gewinn zieht, als der nach §. 35 des Patents vom 20. April 1785 gewöhnliche Anschlag der Gärten, gleich der besten Wiese, bestimmet, von diesem nicht auf landwirthschaftliche Industrie, sondern nur auf die Lokalumstände gegründeten größeren Einkommen verhältnißmäßig steure. Daher bei solchen Gärten immer auf folgende Umstände zu sehen seyn wird:

a) Behält der Eigenthümer den Hausgarten zum eigenen Genusse, oder überläßt er ihn pachtweise an Jemanden, der solchen auf landwirthschaftliche Art, gleich dem Eigenthümer, benützt, so verbleibt es unabgeändert bei der gewöhnlichen Grundsteuer. Jedoch

b) bei Vermiethung des Gartens an eine Stadtpartei, oder einen Gastwirth muß der bedungene Zins richtig angezeigt werden. Davon ist der zur Grundsteuer fatirte Ertrag abzuziehen, damit der Eigenthümer nicht mit doppelten Abgaben von dem nämlichen Grunde beschweret werde, der Ueberrest aber ist der Steuer zu unterwerfen. Wenn aber

c) einer Partey bloß der Zugang in den Garten, ohne Ueberlassung des Nutzgenusses, vermiethet worden, hört die Ursache auf, aus welcher bei b die Abrechnung des zur Grundsteuer fatirten Ertrages bewilliget wird, und der Eigenthümer versteuert die Hausmiethe voll, und zahlt ebenfalls von dem Garten die gewöhnliche Grundsteuer.

d) In dem selten vorkommenden Falle endlich, daß der Eigenthümer seinen Garten vermiethete, und dabei die Früchte dem Miethmanne überließe, die Bestellungskosten aber auf sich nähme, kann er die letzteren ausweisen, und nebst dem zur Grundsteuer fatirten Ertrag in Abzug bringen.

Dieses geht jedoch nur bei der ersten Fatirung an, indem bei künftigen Bekenntnissen des Zinsertrags der bedungene Zins, ohne auf diesen Nebenumstand zu sehen, versteuert werden soll: weßwegen die Eigenthümer bei Errichtung der Miethverträge sich vorzusehen haben.

10. Manchmal sind bei Eintretung der meistens gewöhnlichen Vorausbezahlung des Miethzinses ein und andere Wohnungen noch an keine Partey überlassen, die aber doch nach der Hand, wo nicht ordentlich, wenigstens Tag- oder Wochenweise vermiethet werden. Um den aus diesem Umstande erwachsenden Zweifeln und Ungewißheiten auszuweichen, wird immer der Zinsertrag anzugeben seyn, welcher für das verflossene Jahr verfallen ist, und ist gegenwärtig der von Georgi 1787 bis Georgi 1788 verfallene ganzjährige Zins anzuzeigen.

11. Nachdem auf solche Weise den Hausinhabern genugsame Zeitfrist eingeräumt ist, die Rückstände von ihren Mieth-Parteyen einzutreiben, so muß für jede auf die gewöhnliche, oder auf eine kürzere Zeit vermiethet gewesene Wohnung der bedungene Zins versteuert werden, wenn gleich aus Saumseligkeit des Hausinhabers etwas nicht wirklich eingegangen wäre.

12. In der Betrachtung, daß bei Häusern, als einem durch die Zeit allmälig zu Grunde gehenden Eigenthume, das ausgelegte Stamm-Kapital sich nach und nach ganz, oder doch größtentheils verliert, welches sich bei Grundstücken nicht ereignet, die eine ewige Reproduktion geben, werden dem Eigenthümer 10 vom Hundert des Zinsertrags auf Erhaltungskosten zu Guten gerechnet, wovon der Eigenthümer eines neu erbauten Hauses, der weniger Erhaltungskosten bedarf, etwas bei Seite legen kann, um davon die in der Folge mehr anwachsenden Kosten zu bestreiten.

13. Die in der Haupt- und Residenzstadt Wien den Hausinhabern bisher bewilligte besondere Begünstigung: daß sie ihre eigenen Wohnungen nur mit drei Viertheilen von dem Betrage des Zinses, der durch Vermiethung an eine fremde Partey eingehen könnte, versteuern, wird zwar auch für die Zukunft unabgeändert gelassen, jedoch soll bei der künftigen Belegung darauf Bedacht genommen werden, damit aus dieser Begünstigung keine Verminderung des gegenwärtigen Einkommens von der Häusereinlage in Wien entstehe.

14. Die ebenfalls in Wien auf den Häusern haftende Einlösung (Reluition) der Natural-Hofquartiere, als eine den Hausinhabern vom Staate auferlegte Bürde, wird künftig nach eben dem Maßstabe, welcher zur Erhebung der Häusersteuer angenommen wird, nämlich nach dem Zinsertrag, auf alle inner den Linien befindlichen Häuser ertheilt werden.

Da es demnach von Entrichtung der für jedes einzelne Haus bedungenen Einlösungsbeträge ganz abkommt, so haben die Hausinhaber von denjenigen Wohnungen, welche ehemals zum Hofquartiere bestimmt waren, so wie von den übrigen Wohnungen, den ganzen Zinsertrag, ohne allen Abzug, zugleich jedoch die ihnen allenfalls bewilligten Freijahre, oder den Betrag der erlegten Einlösungs-Kapitalien anzugeben, damit bei Vertheilung derjenigen Summe, welche dem Staate aus der Einlösung der Hofquartiere zugefloſſen ist, auf diese die gehörige Rücksicht genommen werde.

15. Wenn Jemand mit der Ortsobrigkeit, mit den Landesständen, selbst auch mit der landesfürstlichen Kammer einen Vertrag geschlossen hätte, vermög dessen er gegen Entrichtung einer Reluitions-Summe von allen öffentlichen Abgaben entbunden worden wäre, so hat er darum nicht weniger die systemisirte Steuer, von welcher kein Vertrag eine Befreiung geben kann, ohne Rücksicht und Ausnahme zu entrichten. Doch steht ihm frei, sich der Entschädigung halber an denjenigen zu halten, welcher das Reluitions-Kapital empfangen hat.

16. Die Steuer-Befreiungen, welche nach der bestehenden Vorschrift denjenigen, so neue Häuser erbauen, oder bei alten Hauptverbesserungen vornehmen, ertheilt worden sind, bleiben bis zum Ausgange der bewilligten Freijahre in voller Kraft. Auch kann in Zukunft von besagter Vorschrift, wie solche in jeder Provinz in Uebung ist, für die darin ausgedrückten Fälle noch ferner Gebrauch gemacht werden. Kommen aber neue Fälle vor, für welche entweder überhaupt oder nur in dieser oder jener Provinz keine bestimmte Vorschrift besteht, so wird den politischen Länderstellen das Befugniß eingeräumt, die Steuerbefreiung derjenigen, welche neue Häuser erbauen, dergestalt festzusetzen, daß die kürzeste auf 3 Jahre beschränkt, die längste auf 12 Jahre erweitert, in der Bestimmung der mehreren oder wenigeren Freijahre selbst aber nur auf die Größe und Kostbarkeit des Baues, und auf das Lokal-Bedürfniß der Bedacht genommen, und durch die Steuer-Befreiung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Daseyn einer Provinz am meisten gelegen ist, auch die meiste Ermunterung gegeben werde. Uebrigens werden für diejenigen Länder oder Ortschaften, wo bisher keine ordentliche Häusersteuer bestand, aber andere öffentliche Abgaben auf die Häuser gelegt waren, die in Ansehung der letztern bewilligten Freijahre nun auch auf die neue, überall gleich einzuführende Steuer von dem Zinsertrage der Häuser erstrecket.

17. Wie überhaupt bei Steuern vom Grundeigenthume auf den Umstand: ob der Besitz frei oder mit Dienstpflichten, emphiteutischen Zinsen, Lehengebühren, Urbarial- und Grundbuchs-Forderungen, mit

Gemeindelaſten u. dgl. beſchwert ſey, nicht geſehen, ſondern die Staatsforderung auf dem Grundeigenthume ſelbſt gegründet wird, ſo iſt auch der Nutzgenuß von Häuſern, ohne Bedachtnehmung auf die darauf haftenden Laſten anzuſchlagen.

18. Nach den bisher erklärten Grundſätzen iſt nunmehr ſogleich die Beſchreibung aller Häuſer, und die Angabe des Zinsertrages vorzunehmen.

Die Beſchreibung, wie alles Uebrige, was auf dieſen Gegenſtand Beziehung hat, wird unter der Leitung der Steuerregulirungs-Ober-Kommiſſionen durch die Obrigkeiten, welche dem Steuerregulirungs-Geſchäfte vorſtehen, in Abtheilungen, nach den zu dieſem Geſchäfte zuſammengeſetzten Gemeinden, bewerkſtelliget.

Dieſe Beſchreibung wird nach dem ihnen mitgetheilten Formulare eingerichtet, und ſind darin alle in dem Umfange der Gemeinde befindlichen Häuſer nach der Ordnung der Konſkriptions-Nummern mit einer kurzen Bezeichnung: ob und warum das Haus zur Verſteuerung geeignet ſey, oder nicht? aufzuführen.

Die Verläßlichkeit der obrigkeitlichen Beſchreibungen, vorzüglich aber die beigerückten Erkenntniſſe über die Steuerpflicht, werden von den zum Steuerregulirungs-Geſchäfte beſtellten Unter-Kommiſſionen gefliſſentlich durchgegangen und geprüfet werden.

Sobald die Häuſerbeſchreibung vollendet iſt, ſchreitet die Obrigkeit zur Erhebung des Zinsertrages, und der auf Erhöhung oder Verminderung desſelben ſich beziehenden Umſtände, worin die eigenen Angaben (Fatirungen) der Beſitzer zum Grund gelegt, und ſammt der obrigkeitlichen Berichtigung (Adjuſtirung) in eine Tabelle zuſammengetragen werden. Damit jedoch dieſe Arbeit bei Magiſtraten in größeren Städten nicht zu ſehr gehäuft werde, haben die Hausinhaber in größeren Städten ihre Angaben nach einem eigenen Formulare ſelbſt zu verfaſſen, und bei der Faſſions-Einſammlung vorzulegen, wo ſie dann in Rückſicht auf Ordnung und Deutlichkeit geprüfet, mit den beizubringenden Zins-Quittungen verglichen, und in das betreffende Faſſions-Formulare übertragen werden ſollen.

19. Bei der durch die leitende Obrigkeit oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter vorzunehmenden Einſammlung und Beurtheilung der Angaben (Faſſionen) haben Richter, Geſchworne und Ausſchußmänner einer jeden Gemeinde ihr Amt nach der Vorſchrift des Patents vom 20. April 1785, und zwar nach den §§. 4 bis 7 der dazu gehörigen Belehrung zu handeln, und nach Pflicht aller Bevortheilung auf das Sorgfältigſte vorzubeugen.

20. Die Einſicht in die Häuſerbeſchreibung und in die über den

Zinsertrag abgelegten Abgaben muß Jedermann zu allen Zeiten frei und offen stehen.

Wenn ein vorsätzlicher Betrug entdecket wird, wodurch entweder ein Theil des steuerbaren Zinses, oder ein ganzes Haus, welches zur Versteuerung geeignet ist, der allgemeinen Belegung entzogen worden, soll demjenigen, der die Anzeige macht und beweiset, eine verhältnißmäßige Belohnung ertheilet werden: nämlich der Zinsbetrag des ganzen Hauses, falls für dasselbe die Befreiung von der Steuer widerrechtlich und gegen die in den fünf ersten Paragraphen erklärte Vorschrift wäre erhalten worden; oder wenn die Anzeige nur die Verhehlung eines Theiles betrifft, der ganze Zinsertrag derjenigen Wohnung, bei welcher die Verhehlung geschehen ist, und zwar in einem und dem andern Falle für den ganzen Zeitraum, durch welchen der Betrug fortgesetzt wurde. Den Betrag hat der Eigenthümer zu erlegen, außer dem aber noch die doppelte Steuer in die Staats-Kasse nachzutragen.

21. Die Häuserbeschreibung wird von Jahr zu Jahr, je nachdem sich die Zahl der Häuser vermehrt oder vermindert, und nach dem Maße, als einige der steuerfreien Häuser in die Eigenschaft der steuerbaren, oder aus dieser in jene übertreten, nur durch Zusätze und Nachträge berichtiget, ohne daß es nöthig ist, solche immer von Neuem zu verfassen. Dagegen macht es die Wandelbarkeit, welche mit einer sich nach dem abwechselnden Zinsertrag richtenden Steuer verbunden seyn muß, zur Nothwendigkeit, daß die Bekenntnisse des Zinsertrages von Jahr zu Jahr mit Ordnung und Verläßlichkeit erneuert werden, wobei jedoch, wenn mit den Wohnungen selbst und ihrer Eintheilung, oder mit den wohnenden Parteyen und mit den bei der vorausgegangenen letzten Fatirung angezeigten Zinsen keine Veränderungen vorgefallen sind (als welche immer einzeln ausgewiesen werden müssen), genug ist, daß der Inhaber die alten bereits berichtigten Beträge summarisch anführt.

22. Wie viel von dem der Versteuerung unterliegenden Zinse als Abgabe zu entrichten sey, wird nur erst bestimmt werden können, nachdem das Ganze des Häuserertrages erhoben seyn wird.

23. Bei immer zunehmender Bevölkerung wird es sich vielfältig ergeben, daß fruchttragende Gründe, welche bei der Grundausmessung und Fatirung den Fassionsbüchern eingeschaltet worden sind, durch darauf erbaute neue Häuser der landwirthschaftlichen Benützung entgehen.

Da die schon vorhandenen, zur Landwirthschaft gewidmeten Häuser keiner Belegung unterliegen, so folgt, daß auch der Antheil, welchen künftig neue Häuser von der nämlichen Eigenschaft auf nutzbaren und zur Grundsteuer angeschlagenen Gründen einnehmen werden, von

dem Grundsteuerbetrage zu entheben sey. Nachdem aber die auf eine ganze Gemeinde ausfallende Steuerausschreibung, jeder geringen Veränderung wegen, nicht abgeändert werden kann, so hat die Gemeinde den auf solche Art sich zeigenden Abgang bei der Orts-Subrepartition unterzutheilen, und so lang zu übertragen, bis bei der nächsten Revision des Katasters alles wieder in genauere Ordnung gebracht wird.

Bei Häusern hingegen, die ihrer Bestimmung gemäß zu den steuerbaren gehören, hat der Eigenthümer, insofern ihm Freijahre bewilliget werden, und so lang diese dauern, die auf dem Grunde vorhin haftende Grundsteuer noch ferner zu entrichten.

Wenn aber nach Verlauf der Freijahre die Zinsversteuerung eintritt, so ist der Betrag der Grundsteuer, welcher noch ferner dahin gewidmet bleibt, von dem Betrage der Zinssteuer so lange abzuschlagen, und dem Hauseigenthümer zu Guten zu lassen, bis eine erfolgende Revision Gelegenheit gibt, den Grundertrag von dem Häuserertrage abzusondern.

24. Die neue Häusersteuer soll nicht eher, als zugleich mit der neuen Grundsteuer den Anfang nehmen, wozu der Tag durch eine besondere Verordnung angekündiget, und zugleich die Art wird vorgeschrieben werden, wie mit der bisherigen Häuser-Versteuerung der Abschnitt zu machen ist. Bis dahin und bis zu Einführung des neuen Steuerfußes hat es überhaupt bei dem Alten sein Bewenden.

25. Uebrigens ist der ganze Betrag der Häusersteuer in Zukunft ganz zu einem Fond gewidmet, woraus die an der neuen Steuerregulirung Theil nehmenden Provinzen nach Maß der sich an Grundstücken und Häusern ergebenden Feuer-, Wetter- und Wasserschäden, die Vergütung zu empfangen haben; dagegen diejenigen Summen, welche aus der bisherigen Häusersteuer dem Aerarium zugeflossen sind, in der künftigen Grundsteuer mitbegriffen seyn werden.

II) Neuere Gebäudesteuer in den altösterreichischen Provinzen.

§. 485.

Obschon die Josephinische Steuerregulirung als Grundlage des schon oben dargestellten allgemeinen Grundsteuer-Provisoriums angenommen wurde, so konnten doch in Beziehung auf die Gebäudesteuer die Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1788 für jenes Provisorium nicht ganz beibehalten werden, theils weil einige aus jenen Bestimmungen nicht haltbar erschienen, theils weil es jedenfalls für die bleibende Wirksamkeit einer eigenen Gebäudesteuer detaillirtere alle Verhältnisse und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes genau be-

tigende Vorschriften bedurfte. Es ist daher in Folge allerhöchster ließung vom 23. Februar 1819 eine neue Einrichtung der Geteuer festgesetzt worden, welche vor Allem in jenen Provinzen, chen das allgemeine Grundsteuer-Provisorium zu gelten hatte, und n Böhmen unmittelbare Anwendung erhielt, welche in der Folge st allerhöchster Entschließung vom 28. August 1821 auch auf das reich Illyrien *) (das Gebieth von Triest ausgenommen) ausgewurde, und die auch, den Grundsätzen nach, bestimmt ist, für tabilen Kataster, wie dieß bei seiner Einführung in Niedereich wirklich geschah, beibehalten zu werden, zu welcher Zeit jedoch eine allgemeine Revision der Häuser-Klassifikation statt zu finden hat.

Die dießfälligen gesetzlichen Vorschriften wurden in den altösterreichischen Provinzen am 1. März 1820 und im Königreiche Illyrien mittelst der von beiden Gubernien am 15. September 1821 erlassenen Cirkularien kundgemacht.

Es soll nun unter Einschaltung der bezüglichen spätern Verfügungen:

A. das Gesetz, welches die Hauptgrundsätze dieser Besteuerung enthält;

B. die zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung gegebene Vorschrift; dann sollen

C. die den Hauseigenthümern zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse gegebenen Instruktionen, und

D. die Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude und endlich

E. die neuesten für den stabilen Kataster bestimmten Evidenz-Vorschriften der Gebäudesteuer aufgeführet werden.

A. Hauptgrundsätze der Gebäudesteuer.

§. 486.

1. Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen **).

2. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Pa-

*) Auch im Königreiche Illyrien war in Folge der französischen Einrichtungen die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer verschmolzen, weßhalb daselbst nach erfolgter Einführung der neuen Gebäudesteuer in Folge allerhöchster Bestimmung eine Ausscheidung der in der Grundsteuer begriffenen alten Haussteuer und die Abschreibung der erwiesenermaßen auf den Hausertrag angeschlagenen Steuerbeträge statt fand.

**) Siehe Seite 100 die Anmerkung.

tentes vom 23. Dezember 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von ihren Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

Später wurden auch nachfolgende Befreiungen ausgesprochen:

a) die Pfarrgebäude, dann die Wohnungs-Gebäude der Bischöfe, es sei denn, daß sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind (Hofkanzleidekret vom 18. September 1827 und 20. Mai 1835);

b) die Klostergebäude der Mendikanten-Orden, insoweit sie keinen Miethzins abwerfen, oder nicht etwa zu einer andern als ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden (Hofkanzleidekret vom 27. Oktober 1829).

c) die Pastoren-Wohnungen, dann die Beth- und Schulhäuser, insoferne sie nicht gemiethet sind, und insofern sie wirklich zu ihrer Bestimmung verwendet werden (Hofdekret vom 8. Mai 1834), und zwar vom Zeitpunkte der Einführung des Grundsteuerprovisoriums an (Hofkanzleidekret vom 3. November 1836);

d) jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder andern wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, wurden, in so lange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben. Da jedoch der Fall möglich ist, daß dergleichen Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt werden, wo dann auch der Grund ihrer Steuerbefreiung aufhört, so muß auf alle Fälle die Gebäude-Klassifikation oder Ausmittlung des Hauszinsertrages auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab zu ihrer Besteuerung zu besitzen (Hofdekret vom 22. Oktober 1820).

e) Magistratische, Polizei- und öffentliche Erziehungsgebäude (Hofdekret vom 21. November 1820), die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude müssen, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäude-Klassensteuer als auch von der Gebäude-Zinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden. Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten. Da-

bei versteht sich von sich selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gewidmet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, dergleichen Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht entrichtet werden müsse (Hofkanzleidekret vom 22. Juli 1822).

f) Die ständischen Landhäuser und Gebände, insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Aemter und Kassen, und zur unentgeldlichen Bewohnung der Beamten dienen, welche entweder wegen Sicherheit der Aemter und Kassen darin wohnen, oder in partem salarii die Wohnung in denselben unentgeltlich genießen, wurden in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleichgestellt, somit für diesen Theil von der Gebäudesteuer befreit; jener Wohnungszins von ständischen Gebäuden aber hat der Häusersteuer zu unterliegen, welcher unmittelbar in die ständische Domestikal-Kassa einfließt (Hofdekret vom 22. Oktober 1820).

g) Die eigentlichen Werkstätten der Salniter-Erzeuger sind in Berücksichtigung des Salniter-Erzeugungspatentes vom 21. Dezember 1807, §. 13, sofern das Lokale nicht gemiethet ist, und daher seinem Eigenthümer einen Miethzins abwirft, von der Hauszinssteuer, welcher auch Werkstätten in der Regel unterliegen, frei zu lassen (Hofkanzleidekret vom 4. Dezember 1821).

h) Für die Zukunft wurden die Quasikasernen von der Gebäudesteuer befreiet, insofern sie dieser Bestimmung entweder ganz unentgeldlich, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers, oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbeitrages, wenn dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden (Hofdekret vom 2. November 1836).

Steuerfrei in Beziehung auf das Zinserträgniß sind auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren einige Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit, oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Dagegen unterliegen derlei Hütten, Buden, Laden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun von dem Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet seyn.

3. Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen, oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Klassifikation.

Nach dem Zinsertrage.

4. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und den ihr zunächst gelegenen Ortschaften: Herrnals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unterdöbling, Ober- und Untermeidling, mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreihaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und Dorf Allandgasse; in Linz sammt der Vorstadt Markt Urfahr; in Grätz sammt seinen Vorstädten und in Klagenfurt; in Brünn sammt den dazu gehörigen Vorstädten; dann in den Städten Olmütz und Troppau; in Prag, dann in Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn und Marienbad; endlich in Lemberg und Brody in der Stadt Görz und in Laibach *).

5. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden.

6. Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Kurse von 250 auf Metallmünze zu reduziren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

7. Von dem wirklichen Zinse werden 15 Prozente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

8. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

9. Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

10. Die Zinsertrags-Bekenntnisse unterliegen der Kontrolle:

a) durch die Bestätigung der Parteyen, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

---

*) Für Triest ist die Gebäudesteuer in einer schon unter der französischen Regierung bestandenen, durch die allerhöchste Entschließung vom 20. September 1815 genehmigten Grundsteuer-Pauschalsumme begriffen, und sind die Verhandlungen wegen Einführung der deutsch-erbländischen Gebäudesteuer im Zuge.

b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten *);

c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in den Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

11. Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt **). Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag ***) für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staats-Kasse zu entrichten †). Auch unterliegen die Parteyen, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe ††).

12. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

---

*) Wenn Wohnungen an Angehörige um einen mit den übrigen Wohnungen dieses Hauses in keinem Ebenmaße stehenden Zins vermiethet sind, können die ortsüblichen Zinsungen solcher Wohnungen nach der Analogie des in Ried. Oesterreich erflossenen Cirkulares vom 1. März 1820 mittelst Parifikation ausgemittelt und als Basis der Steuerbemessung angenommen werden (Grundst. Prov. Regul. Cirkular-Dekret vom 18. August 1827).

**) Wenn aber Miteigenthümer oder Wohnparteyen, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse bestätiget haben, in der Folge als Denunzianten auftreten, kann nach der Strenge weder von einer Strafnachsicht noch von einer Denunziationsgebühr die Rede seyn. (Hofkanzleidekret vom 3. März 1829.)

***) Im Falle der Angeber auf seine Belohnung keinen Anspruch macht, verfällt dieselbe dem Staate. (Hofkanzleidekret vom 3. März 1829.)

†) Sowohl der an den Staat zu entrichtende Strafbetrag, als auch die dem Denunzianten zugesicherte Belohnung, kann nur von dem verschwiegenen steuerbaren Miethzinse bemessen werden. (Hofkanzleidekret vom 16. Juli und 12. November 1821.)

††) Die Umstaltung der Geld- in eine Arreststrafe findet in der Regel nicht statt, übrigens kann bei besondern Umständen der Antrag auf gänzliche oder theilweise Nachsicht der Geldstrafe oder da, wo besondere das Vergehen erschwerende Umstände eintreten, auch auf Umstaltung der Geldstrafe in eine Arreststrafe angetragen werden. (Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1824.)

Zum Behufe der praktischen Anwendung dieser Bestimmung hat die k. k. vereinte Hofkanzlei durch Dekret vom 18. Juni 1821 Folgendes anzuordnen befunden:

1) Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partey aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet oder selbst auf was immer für eine andere Art benützet: so muß derselbe hievon der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Behörde längstens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die Wohnung leer steht, und kein Zins davon bezogen wird, die Anzeige in Dupplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung oder den leer stehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen *).

2) Diese Behörde wird von der in Dupplo überreichten Anzeige Ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem die Anzeige zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurückstellen, das andere aber in eigener Verwahrung zurückbehalten.

3) Sie wird sodann hierüber den Lokalaugenschein veranlassen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig ist, und bei längerer Aushaftung der unter 4 bemerkten Anzeige der Wiedervermiethung diesen Augenschein wiederholen.

4) Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1 bestimmten Zeit und Art mit Beilegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten; unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem §. 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 behandelt.

5) Hat sich die Behörde von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Lokalaugenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen oder einbezahlt wäre; der dießfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen.

---

*) Gesuche, die nach diesem Termine vorgebracht werden, sind nur von dem Tage an zu berücksichtigen, wo sie bei der betreffenden Behörde eingelangt sind, und wird für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer und zwar selbst dann nicht bewilliget, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen werden könnte. Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1823.

6) Die Behörde wird sodann die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle veranlassen, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte eintrat, in dem die Zinsertrags-Bekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle bewerkstelliget, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt, und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

13. Bei neuen Bauten oder Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

14. Soferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Einhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 (S. §. 483) gehalten.

Hier dürften folgende Bemerkungen an ihrem Platze seyn:

I. Durch die in diesen beiden Absätzen enthaltenen Bestimmungen wurden die in jeder Provinz in Beziehung auf die steuerfreien Jahre wegen neuen Bauten bestandenen besonderen gesetzlichen Verfügungen aufrecht erhalten *) und festgesetzt, daß in Ermanglung derselben die dießfälligen Bestimmungen des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 einzutreten haben, welches im §. 16 ebenfalls die damals bestandenen Vorschriften aufrecht erhielt, und nur für neue Fälle, für welche entweder überhaupt, oder nur in dieser oder jener Provinz keine bestimmte Vorschrift bestand, den politischen Länderstellen das Befugniß einräumte, Jenen, welche neue Häuser erbauen, Steuerbefreiungen zwischen 3 und 12 Jahren zu bewilligen.

Es scheint daher die Erörterung nicht überflüssig, wie sich vor der allgemeinen Einführung der Hauszins- und Klassifikationssteuer in den Provinzen, die es betrifft, rücksichtlich der Bewilligung von steuerfreien Jahren wegen neuer Bauten benommen wurde.

In Mähren, Illyrien und im Küstenlande bestanden vor Einführung der Gebäudesteuer keine Vorschriften wegen Steuerfreiheiten oder andere Begünstigungen aus Anlaß neuer Bauten.

In Steiermark bestanden dießfalls eben so wenig besondere Vorschriften; nur in Grätz war es üblich, neue oder bedeutend verbesserte Gebäude durch zehn Jahre von der Militär-Einquartierung befreit zu halten.

In Schlesien bestanden dießfalls drei allerhöchste Reskripte.

*) Hofkanzleidekret vom 29. September 1826.

Gemeindelaſten u. dgl. beſchwert ſey, nicht geſehen, ſondern die Staatsforderung auf dem Grundeigenthume ſelbſt gegründet wird, ſo iſt auch der Nutzgenuß von Häuſern, ohne Bedachtnehmung auf die darauf haftenden Laſten anzuſchlagen.

18. Nach den bisher erklärten Grundſätzen iſt nunmehr ſogleich die Beſchreibung aller Häuſer, und die Angabe des Zinsertrages vorzunehmen.

Die Beſchreibung, wie alles Uebrige, was auf dieſen Gegenſtand Beziehung hat, wird unter der Leitung der Steuerregulirungs-Ober-Kommiſſionen durch die Obrigkeiten, welche dem Steuerregulirungs-Geſchäfte vorſtehen, in Abtheilungen, nach den zu dieſem Geſchäfte zuſammengeſetzten Gemeinden, bewerkſtelliget.

Dieſe Beſchreibung wird nach dem ihnen mitgetheilten Formulare eingerichtet, und ſind darin alle in dem Umfange der Gemeinde befindlichen Häuſer nach der Ordnung der Konſkriptions-Nummern mit einer kurzen Bezeichnung: ob und warum das Haus zur Verſteuerung geeignet ſey, oder nicht? aufzuführen.

Die Verläßlichkeit der obrigkeitlichen Beſchreibungen, vorzüglich aber die beigerückten Erkenntniſſe über die Steuerpflicht, werden von den zum Steuerregulirungs-Geſchäfte beſtellten Unter-Kommiſſionen gefliſſentlich durchgegangen und geprüfet werden.

Sobald die Häuſerbeſchreibung vollendet iſt, ſchreitet die Obrigkeit zur Erhebung des Zinsertrages, und der auf Erhöhung oder Verminderung desſelben ſich beziehenden Umſtände, worin die eigenen Angaben (Fatirungen) der Beſitzer zum Grund gelegt, und ſammt der obrigkeitlichen Berichtigung (Adjuſtirung) in eine Tabelle zuſammengetragen werden. Damit jedoch dieſe Arbeit bei Magiſtraten in größeren Städten nicht zu ſehr gehäuft werde, haben die Hausinhaber in größeren Städten ihre Angaben nach einem eigenen Formulare ſelbſt zu verfaſſen, und bei der Faſſions-Einſammlung vorzulegen, wo ſie dann in Rückſicht auf Ordnung und Deutlichkeit geprüfet, mit den beizubringenden Zins-Quittungen verglichen, und in das betreffende Faſſions-Formulare übertragen werden ſollen.

19. Bei der durch die leitende Obrigkeit oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter vorzunehmenden Einſammlung und Beurtheilung der Angaben (Faſſionen) haben Richter, Geſchworne und Ausſchußmänner einer jeden Gemeinde ihr Amt nach der Vorſchrift des Patents vom 20. April 1785, und zwar nach den §§. 4 bis 7 der dazu gehörigen Belehrung zu handeln, und nach Pflicht aller Bevortheilung auf das Sorgfältigſte vorzubeugen.

20. Die Einſicht in die Häuſerbeſchreibung und in die über den

Zinsertrag abgelegten Abgaben muß Jedermann zu allen Zeiten frei und offen stehen.

Wenn ein vorsätzlicher Betrug entdecket wird, wodurch entweder ein Theil des steuerbaren Zinses, oder ein ganzes Haus, welches zur Versteuerung geeignet ist, der allgemeinen Belegung entzogen worden, soll demjenigen, der die Anzeige macht und beweiset, eine verhältnißmäßige Belohnung ertheilet werden: nämlich der Zinsbetrag des ganzen Hauses, falls für dasselbe die Befreiung von der Steuer widerrechtlich und gegen die in den fünf ersten Paragraphen erklärte Vorschrift wäre erhalten worden; oder wenn die Anzeige nur die Verhehlung eines Theiles betrifft, der ganze Zinsertrag derjenigen Wohnung, bei welcher die Verhehlung geschehen ist, und zwar in einem und dem andern Falle für den ganzen Zeitraum, durch welchen der Betrug fortgesetzt wurde. Den Betrag hat der Eigenthümer zu erlegen, außer dem aber noch die doppelte Steuer in die Staats-Kasse nachzutragen.

21. Die Häuserbeschreibung wird von Jahr zu Jahr, je nachdem sich die Zahl der Häuser vermehrt oder vermindert, und nach dem Maße, als einige der steuerfreien Häuser in die Eigenschaft der steuerbaren, oder aus dieser in jene übertreten, nur durch Zusätze und Nachträge berichtiget, ohne daß es nöthig ist, solche immer von Neuem zu verfassen. Dagegen macht es die Wandelbarkeit, welche mit einer sich nach dem abwechselnden Zinsertrag richtenden Steuer verbunden seyn muß, zur Nothwendigkeit, daß die Bekenntnisse des Zinsertrages von Jahr zu Jahr mit Ordnung und Verläßlichkeit erneuert werden, wobei jedoch, wenn mit den Wohnungen selbst und ihrer Eintheilung, oder mit den wohnenden Parteyen und mit den bei der vorausgegangenen letzten Fatirung angezeigten Zinsen keine Veränderungen vorgefallen sind (als welche immer einzeln ausgewiesen werden müssen), genug ist, daß der Inhaber die alten bereits berichtigten Beträge summarisch anführt.

22. Wie viel von dem der Versteuerung unterliegenden Zinse als Abgabe zu entrichten sey, wird nur erst bestimmt werden können, nachdem das Ganze des Häuserertrages erhoben seyn wird.

23. Bei immer zunehmender Bevölkerung wird es sich vielfältig ergeben, daß fruchttragende Gründe, welche bei der Grundausmessung und Fatirung den Fassionsbüchern eingeschaltet worden sind, durch darauf erbaute neue Häuser der landwirthschaftlichen Benützung entgehen.

Da die schon vorhandenen, zur Landwirthschaft gewidmeten Häuser keiner Belegung unterliegen, so folgt, daß auch der Antheil, welchen künftig neue Häuser von der nämlichen Eigenschaft auf nutzbaren und zur Grundsteuer angeschlagenen Gründen einnehmen werden, von

dem Grundsteuerbetrage zu entheben sey. Nachdem aber die auf eine ganze Gemeinde ausfallende Steuerausschreibung, jeder geringen Veränderung wegen, nicht abgeändert werden kann, so hat die Gemeinde den auf solche Art sich zeigenden Abgang bei der Orts-Subrepartition unterzutheilen, und so lang zu übertragen, bis bei der nächsten Revision des Katasters alles wieder in genauere Ordnung gebracht wird.

Bei Häusern hingegen, die ihrer Bestimmung gemäß zu den steuerbaren gehören, hat der Eigenthümer, insofern ihm Freijahre bewilliget werden, und so lang diese dauern, die auf dem Grunde vorhin haftende Grundsteuer noch ferner zu entrichten.

Wenn aber nach Verlauf der Freijahre die Zinsversteuerung eintritt, so ist der Betrag der Grundsteuer, welcher noch ferner dahin gewidmet bleibt, von dem Betrage der Zinssteuer so lange abzuschlagen, und dem Hauseigenthümer zu Guten zu lassen, bis eine erfolgende Revision Gelegenheit gibt, den Grundertrag von dem Häuserertrage abzusondern.

24. Die neue Häusersteuer soll nicht eher, als zugleich mit der neuen Grundsteuer den Anfang nehmen, wozu der Tag durch eine besondere Verordnung angekündiget, und zugleich die Art wird vorgeschrieben werden, wie mit der bisherigen Häuser-Versteuerung der Abschnitt zu machen ist. Bis dahin und bis zu Einführung des neuen Steuerfußes hat es überhaupt bei dem Alten sein Bewenden.

25. Uebrigens ist der ganze Betrag der Häusersteuer in Zukunft ganz zu einem Fond gewidmet, woraus die an der neuen Steuerregulirung Theil nehmenden Provinzen nach Maß der sich an Grundstücken und Häusern ergebenden Feuer-, Wetter- und Wasserschäden, die Vergütung zu empfangen haben; dagegen diejenigen Summen, welche aus der bisherigen Häusersteuer dem Aerarium zugeflossen sind, in der künftigen Grundsteuer mitbegriffen seyn werden.

II) Neuere Gebäudesteuer in den altösterreichischen Provinzen.

§. 485.

Obschon die Josephinische Steuerregulirung als Grundlage des schon oben dargestellten allgemeinen Grundsteuer-Provisoriums angenommen wurde, so konnten doch in Beziehung auf die Gebäudesteuer die Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1788 für jenes Provisorium nicht ganz beibehalten werden, theils weil einige aus jenen Bestimmungen nicht haltbar erschienen, theils weil es jedenfalls für die bleibende Wirksamkeit einer eigenen Gebäudesteuer detaillirtere alle Verhältnisse und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes genau be-

rücksichtigende Vorschriften bedurfte. Es ist daher in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1819 eine neue Einrichtung der Gebäudesteuer festgesetzt worden, welche vor Allem in jenen Provinzen, in welchen das allgemeine Grundsteuer-Provisorium zu gelten hatte, und auch in Böhmen unmittelbare Anwendung erhielt, welche in der Folge mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. August 1821 auch auf das Königreich Illyrien *) (das Gebieth von Triest ausgenommen) ausgedehnt wurde, und die auch, den Grundsätzen nach, bestimmt ist, für den stabilen Kataster, wie dieß bei seiner Einführung in Niederösterreich wirklich geschah, beibehalten zu werden, zu welcher Zeit jedoch eine allgemeine Revision der Häuser-Klassifikation statt zu finden hat.

Die dießfälligen gesetzlichen Vorschriften wurden in den altösterreichischen Provinzen am 1. März 1820 und im Königreiche Illyrien mittelst der von beiden Gubernien am 15. September 1821 erlassenen Cirkularien kundgemacht.

Es soll nun unter Einschaltung der bezüglichen spätern Verfügungen:

A. das Gesetz, welches die Hauptgrundsätze dieser Besteuerung enthält;

B. die zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung gegebene Vorschrift; dann sollen

C. die den Hauseigenthümern zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse gegebenen Instruktionen, und

D. die Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude und endlich

E. die neuesten für den stabilen Kataster bestimmten Evidenz-Vorschriften der Gebäudesteuer aufgeführet werden.

A. Hauptgrundsätze der Gebäudesteuer.

§. 486.

1. Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen **).

2. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Pa-

*) Auch im Königreiche Illyrien war in Folge der französischen Einrichtungen die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer verschmolzen, weßhalb daselbst nach erfolgter Einführung der neuen Gebäudesteuer in Folge allerhöchster Bestimmung eine Ausscheidung der in der Grundsteuer begriffenen alten Haussteuer und die Abschreibung der erwiesenermaßen auf den Hausertrag angeschlagenen Steuerbeträge statt fand.

**) Siehe Seite 100 die Anmerkung.

tentes vom 23. Dezember 1817 bemerkt wurden, nämlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

Später wurden auch nachfolgende Befreiungen ausgesprochen:

a) die Pfarrgebäude, dann die Wohnungs-Gebäude der Bischöfe, es sei denn, daß sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind (Hofkanzleidekret vom 18. September 1827 und 20. Mai 1835);

b) die Klostergebäude der Mendikanten-Orden, insoweit sie keinen Miethzins abwerfen, oder nicht etwa zu einer andern als ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden (Hofkanzleidekret vom 27. Oktober 1829).

c) die Pastoren-Wohnungen, dann die Beth- und Schulhäuser, insoferne sie nicht gemiethet sind, und insofern sie wirklich zu ihrer Bestimmung verwendet werden (Hofdekret vom 8. Mai 1834), und zwar vom Zeitpunkte der Einführung des Grundsteuerprovisoriums an (Hofkanzleidekret vom 3. November 1836);

d) jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder andern wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, wurden, in so lange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben. Da jedoch der Fall möglich ist, daß dergleichen Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt werden, wo dann auch der Grund ihrer Steuerbefreiung aufhört, so muß auf alle Fälle die Gebäude-Klassifikation oder Ausmittlung des Hauszinsertrages auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab zu ihrer Besteuerung zu besitzen (Hofdekret vom 22. Oktober 1820).

e) Magistratische, Polizei- und öffentliche Erziehungsgebäude (Hofdekret vom 21. November 1820), die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude müssen, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäude-Klassensteuer als auch von der Gebäude-Zinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden. Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten. Da-

bei versteht sich von sich selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gewidmet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, dergleichen Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht entrichtet werden müsse (Hofkanzleidekret vom 22. Juli 1822).

f) Die ständischen Landhäuser und Gebände, insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Aemter und Kassen, und zur unentgeldlichen Bewohnung der Beamten dienen, welche entweder wegen Sicherheit der Aemter und Kassen darin wohnen, oder in partem salarii die Wohnung in denselben unentgeltlich genießen, wurden in Beziehung auf die Häusersteuer den übrigen öffentlichen Staatsgebäuden gleichgestellt, somit für diesen Theil von der Gebäudesteuer befreit; jener Wohnungszins von ständischen Gebäuden aber hat der Häusersteuer zu unterliegen, welcher unmittelbar in die ständische Domestikal-Kassa einfließt (Hofdekret vom 22. Oktober 1820).

g) Die eigentlichen Werkstätten der Salniter-Erzeuger sind in Berücksichtigung des Salniter-Erzeugungspatentes vom 21. Dezember 1807, §. 13, sofern das Lokale nicht gemiethet ist, und daher seinem Eigenthümer einen Miethzins abwirft, von der Hauszinssteuer, welcher auch Werkstätten in der Regel unterliegen, frei zu lassen (Hofkanzleidekret vom 4. Dezember 1821).

h) Für die Zukunft wurden die Quasikasernen von der Gebäudesteuer befreiet, insofern sie dieser Bestimmung entweder ganz unentgeldlich, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers, oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbeitrages, wenn dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden (Hofdekret vom 2. November 1836).

Steuerfrei in Beziehung auf das Zinserträgniß sind auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren einige Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schon bestimmten Zeit, oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Dagegen unterliegen derlei Hütten, Buden, Laden, wenn sie permanent sind, die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, der Versteuerung, sie mögen nun von dem Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet seyn.

3. Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen, oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Klassifikation.

Nach dem Zinsertrage.

4. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und den ihr zunächst gelegenen Ortschaften: Herrnals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unterdöbling, Ober- und Untermeidling, mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreihaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und Dorf Allandgasse; in Linz sammt der Vorstadt Markt Urfahr; in Grätz sammt seinen Vorstädten und in Klagenfurt; in Brünn sammt den dazu gehörigen Vorstädten; dann in den Städten Olmütz und Troppau; in Prag, dann in Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn und Marienbad; endlich in Lemberg und Brody in der Stadt Görz und in Laibach *).

5. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden.

6. Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Kurse von 250 auf Metallmünze zu reduziren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

7. Von dem wirklichen Zinse werden 15 Prozente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

8. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

9. Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit andern ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

10. Die Zinsertrags-Bekenntnisse unterliegen der Kontrolle:

a) durch die Bestätigung der Parteyen, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

---

*) Für Triest ist die Gebäudesteuer in einer schon unter der französischen Regierung bestandenen, durch die allerhöchste Entschließung vom 20. September 1815 genehmigten Grundsteuer-Pauschalsumme begriffen, und sind die Verhandlungen wegen Einführung der deutsch-erbländischen Gebäudesteuer im Zuge.

b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten *);

c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in den Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

11. Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt **). Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag ***) für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staats-Kasse zu entrichten †). Auch unterliegen die Parteyen, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe ††).

12. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

---

*) Wenn Wohnungen an Angehörige um einen mit den übrigen Wohnungen dieses Hauses in keinem Ebenmaße stehenden Zins vermiethet sind, können die ortsüblichen Zinsungen solcher Wohnungen nach der Analogie des in Ried. Oesterreich erflossenen Cirkulares vom 1. März 1820 mittelst Parifikation ausgemittelt und als Basis der Steuerbemessung angenommen werden (Grundst. Prov. Regul. Cirkular-Dekret vom 18. August 1827).

**) Wenn aber Miteigenthümer oder Wohnparteyen, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse bestätiget haben, in der Folge als Denunzianten auftreten, kann nach der Strenge weder von einer Strafnachsicht noch von einer Denunziationsgebühr die Rede seyn. (Hofkanzleidekret vom 3. März 1829.)

***) Im Falle der Angeber auf seine Belohnung keinen Anspruch macht, verfällt dieselbe dem Staate. (Hofkanzleidekret vom 3. März 1829.)

†) Sowohl der an den Staat zu entrichtende Strafbetrag, als auch die dem Denunzianten zugesicherte Belohnung, kann nur von dem verschwiegenen steuerbaren Miethzinse bemessen werden. (Hofkanzleidekret vom 16. Juli und 12. November 1821.)

††) Die Umstaltung der Geld- in eine Arreststrafe findet in der Regel nicht statt, übrigens kann bei besondern Umständen der Antrag auf gänzliche oder theilweise Nachsicht der Geldstrafe oder da, wo besondere das Vergehen erschwerende Umstände eintreten, auch auf Umstaltung der Geldstrafe in eine Arreststrafe angetragen werden. (Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1824.)

Zum Behufe der praktischen Anwendung dieser Bestimmung hat die k. k. vereinte Hofkanzlei durch Dekret vom 18. Juni 1821 Folgendes anzuordnen befunden:

1) Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partey aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet oder selbst auf was immer für eine andere Art benützet: so muß derselbe hievon der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Behörde längstens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die Wohnung leer steht, und kein Zins davon bezogen wird, die Anzeige in Dupplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung oder den leer stehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen *).

2) Diese Behörde wird von der in Dupplo überreichten Anzeige Ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem die Anzeige zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurückstellen, das andere aber in eigener Verwahrung zurückbehalten.

3) Sie wird sodann hierüber den Lokalaugenschein veranlassen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig ist, und bei längerer Aushaftung der unter 4 bemerkten Anzeige der Wiedervermiethung diesen Augenschein wiederholen.

4) Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1 bestimmten Zeit und Art mit Beilegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten; unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem §. 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 behandelt.

5) Hat sich die Behörde von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnbestandtheiles durch den Lokalaugenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen oder einbezahlt wäre; der dießfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen.

---

*) Gesuche, die nach diesem Termine vorgebracht werden, sind nur von dem Tage an zu berücksichtigen, wo sie bei der betreffenden Behörde eingelangt sind, und wird für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer und zwar selbst dann nicht bewilliget, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen werden könnte. Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1823.

6) Die Behörde wird sodann die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle veranlassen, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte eintrat, in dem die Zinsertrags-Bekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle bewerkstelliget, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt, und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

13. Bei neuen Bauten oder Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

14. Soferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Einhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 (S. §. 485) gehalten.

Hier dürften folgende Bemerkungen an ihrem Platze seyn:

I. Durch die in diesen beiden Absätzen enthaltenen Bestimmungen wurden die in jeder Provinz in Beziehung auf die steuerfreien Jahre wegen neuen Bauten bestandenen besonderen gesetzlichen Verfügungen aufrecht erhalten *) und festgesetzt, daß in Ermanglung derselben die dießfälligen Bestimmungen des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 einzutreten haben, welches im §. 16 ebenfalls die damals bestandenen Vorschriften aufrecht erhielt, und nur für neue Fälle, für welche entweder überhaupt, oder nur in dieser oder jener Provinz keine bestimmte Vorschrift bestand, den politischen Länderstellen das Befugniß einräumte, Jenen, welche neue Häuser erbauen, Steuerbefreiungen zwischen 3 und 12 Jahren zu bewilligen.

Es scheint daher die Erörterung nicht überflüssig, wie sich vor der allgemeinen Einführung der Hauszins- und Klassifikationssteuer in den Provinzen, die es betrifft, rücksichtlich der Bewilligung von steuerfreien Jahren wegen neuer Bauten benommen wurde.

In Mähren, Illyrien und im Küstenlande bestanden vor Einführung der Gebäudesteuer keine Vorschriften wegen Steuerfreiheiten oder andere Begünstigungen aus Anlaß neuer Bauten.

In Steiermark bestanden dießfalls eben so wenig besondere Vorschriften; nur in Grätz war es üblich, neue oder bedeutend verbesserte Gebäude durch zehn Jahre von der Militär-Einquartierung befreit zu halten.

In Schlesien bestanden dießfalls drei allerhöchste Reskripte.

*) Hofkanzleidekret vom 29. September 1826.

Mit dem vom 20. Juli 1743 wurde jenen eine sechsjährige Freiheit von landesfürstlichen und städtischen Anlagen zugesichert, welche in den schlesischen Städten die wüsten Hauptplätze wieder bebauen würden. Mit dem allerhöchsten Reskripte vom 10. Februar 1747 wurde eine gleiche Steuerfreiheit jenen zugestanden, welche in den schlesischen Städten die von ihren Vorgängern verlassenen Häuser annehmen und erbauen wollten; mit dem allerhöchsten Reskripte vom 18. April 1748 wurde für die beiden ersten Fälle auch die Befreiung von herrschaftlichen Abgaben zugestanden; mit Hofdekreten vom 6. Februar 1775 und vom 18. Juni 1789 wurde der Stadt Teschen wegen der dort bestandenen freien Messe eine zwanzigjährige Steuerfreiheit, dann der Stadt Schwarzwasser mit Hofdekret vom 13. Juli 1793 wegen Feuersbrunst eine fünfzehnjährige, und der Stadt Bielitz aus gleichem Anlasse mit Hofdekret vom 29. November 1808 eine zwanzigjährige Steuerfreiheit bewilligt.

In Böhmen bestanden vor Einführung der gegenwärtigen Gebäudesteuer Vorschriften wegen Steuerbefreiungen bei neuen Bauten nur für einige Ortschaften, so wurde mit dem allerhöchsten Patente vom 9. Dezember 1782 für die zwei Festungen Theresienstadt und Pleß (Josephstadt) festgesetzt, daß jene, welche Häuser mit Aerarialvorschüssen bauen, von der Steuer, vom Extraordinario, von der Gewerbssteuer und andern Abgaben durch 15 Jahre; jene hingegen, welche den Bau auf ihre Kosten unternommen haben, durch 30 Jahre befreit seyn sollen. Diese Befreiungen stehen in beiden Festungen in Folge neuerer allerhöchster Bestimmungen noch in Wirksamkeit. Ferner wurde mit dem Direktorial-Dekrete vom 27. April 1793, und mit dem Hofkanzleidekrete vom 26. Mai 1807, für die Kur- und Badeorte Franzensbrunn und Teplitz festgesetzt, daß jene, welche in Franzensbrunn neue Häuser erbauen, durch 10, und jene, welche in Töplitz neue Gebäude aufführen, durch 12 Jahre von der Steuer und von der Militär-Einquartierung befreit seyn sollen. Außer diesen Steuerbefreiungen fanden in Böhmen weder auf dem Lande, noch in der Provinzial-Hauptstadt Begünstigungen dieser Art statt.

In Galizien wurde mit allerhöchstem Handschreiben vom 30. Juni 1783 (publizirt durch Kreisschreiben vom 25. Juli 1785) bestimmt, daß jene Häuser in Städten und auf dem Lande, welche vom Grunde aus neu erbaut werden, durch sechs, und jene, bei denen größere und beträchtlichere Verbesserungen vorgenommen werden, durch drei Jahre vom Quartiersbeitrage befreit seyn sollen. Mit dem Kreisschreiben vom 22. Jänner 1789 wurde in Folge Hof-

dekretes vom 5. Jänner 1789 diese Befreiung auch auf die unter was immer für einer Benennung bestehende oder noch künftig einzuführende Steuer ausgedehnt, und die den Unternehmern eines besseren Hausbaues auf den Dörfern bewilligte Befreiung von der Militär-Bequartierung auch den städtischen Hauseigenthümern verliehen. Mit dem Kreisschreiben vom 9. August 1784 wurde in Folge Hofdekretes vom 1. Juli 1784 bestimmt, daß jenen Bauern auf den Dörfern, welche ein hölzernes Haus mit zwei mit Oefen versehenen Stuben, mit einem über das Dach hinausgeführten Rauchfang, und mit einem für ein gesatteltes Kavalleriepferd hinlänglich hohen Stall ganz neu erbauen, eine fünfjährige; jenen hingegen, die ein solches Haus von ägyptischen Ziegeln herstellen, eine zehnjährige Befreiung vom Quartierbeitrage sowohl, als von der Militär-Bequartierung selbst zu Theil werden soll.

Für Oesterreich ob der Enns wurden mit Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1792 für neue Häuser 10 Freijahre bewilligt.

In Niederösterreich endlich bestand für das flache Land das als allgemeine Norm geltende ständische Cirkular vom 2. August 1792, §. 57, welches die Zahl der Freijahre im ausgedehntesten Falle auf 16 festsetzte, und zwar nach folgenden Abstufungen:

1. Jene Häuser, die bloß von schlechtem Zeuge, d. i. von Holz, Koth oder Lehm, oder auch von ungebrannten Koth- oder Lehmziegeln mit einem gemeinen Strohdache erbaut wurden; diese genossen eine Steuerzahlungsbefreiung von 8 Jahren.

2. Jene Häuser, die von gutem Zeuge, nämlich von gebrannten Ziegeln und Kalk, Mörtel, oder auch von diesem letzteren mit Lehm vermischt, hergestellt, und mit Schindeln gedeckt wurden; diese hatten sich einer Befreiung von zwölf Jahren zu erfreuen.

3. Endlich den von noch besserem Zeuge gebauten, und mit Ziegeln gedeckten Häusern, gebührten sechzehn steuerfreie Jahre.

Bei Einrichtung der Fassionen und Nachtragsfassionen mußte bei solchen Häusern, welche sich nach obigen Grundsätzen noch einiger steuerfreien Jahre zu erfreuen hatten, das Jahr, in welchem ein solches Haus, der Zeug, von welchem es erbauet worden ist, und das Jahr, in welchem die Freijahre zu Ende gehen, getreu vorgemerkt werden.

Für die Stadt Wien, und rücksichtlich die nicht bürgerlichen und sonstigen Freigründe bestanden seit dem Jahre 1767 besondere Verordnungen, welche die Zahl dieser Freijahre auch auf 20 Jahre ausdehnten.

Die allerhöchste Resolution vom 3. August 1767 verordnete nämlich: denjenigen, welche ganz neue Gebäude aufführen, ist die Befreiung von der Ordinär-Hausſteuer auf 20 Jahre; jenen aber, die ihre bereits stehenden Häuser merklich vergrößern, diese nämliche Befreiung pro rata der vermehrten Wohnungen bewilliget; und so in gleichem Maße ist jenen, die auf Freigründen bauen, oder die schon bestehende Häuser merklich vergrößern, die Befreiung von der Landesanlage auf 20 Jahre in totum, oder oberwähnter Maßen pro parte gestattet.

Später wurde mit allerhöchster Entschließung vom 21. April 1811, Regierungs-Cirkular vom 16. Mai 1811, §. 2, verordnet, daß Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern, sich einer Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militär-Einquartirung durch 20 nach einander folgende Jahre zu erfreuen haben.

Schon früher bestand die Anordnung, daß die bei den neuen Bauten bewilligten Freijahre von dem Zeitpunkte der Zinsertragsfähigkeit eines neuen Baues, d. i. von demjenigen zu beginnen haben, wo der Bau vollendet und geeignet erkannt ist, benutzt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht, welcher Zeitpunkt von der Landesstelle in den erfolgenden Bewilligungserlässen angedeutet werden muß*); die Gesuche um diese steuerfreien Jahre mußten aber binnen der peremtorischen Frist von vier Wochen nach dem vollendeten und zur Benützung geeigneten Bau angebracht werden.

II. Endlich wurden wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Klassensteuer mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 für die Zukunft folgende Bestimmungen festgesetzt, welche der allerhöchsten Anordnung gemäß von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hatten, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben seyn werden.

1. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Klassensteuer finden in der Hauptstadt Wien und ihren Vorstädten statt:

a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat;

---

*) 1. Hofkanzleidekret vom 2. Jänner 1827.
2. Hofkanzleidekret vom 2. Oktober 1827.

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein stehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Objekt zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Klassensteuer nur in den sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Die in dem ersten Punkte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen,

ad a) zehn, in den Fällen

ad b) acht, und eben so in den Fällen

ad c) acht Jahre; jedoch in den Fällen ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Klassensteuer pro rata entfallen würde, statt finden.

3. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Klassensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präklusiv-Frist, sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der kompetenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt*).

*) In Nieder-Oesterreich stehet die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiungen für neue Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der n. ö. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Kommission, und rücksichtlich der Haus-Klassensteuer dem n. ö. Ständisch-Verordneten-Kollegium zu, und es sind die dießfälligen Gesuche aus der Haupt- und Residenzstadt und ihren Vorstädten bei der bestehenden Hauszins-Erhebungs-Kommission in rech-

5. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde oder nicht; und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützbarem, und zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung dieses Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der kompetenten Behörde bewohnbar, oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Konsenses bedurfte.

6. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verbothen ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen. Diese allerhöchsten Bestimmungen wurden mit der Bemerkung allgemein bekannt gemacht, daß mit der eintretenden Wirksamkeit derselben die bisher bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten.

Dieses Gesetz wurde in Oesterreich unter der Enns mittelst Regierungs-Cirkulares vom 18. März 1835;
in Böhmen mittelst Gubernial-Cirkulares vom 26. März 1835;
in Mähren und Schlesien mittelst Gubernial-Cirkulares vom 20. März und 19. Juni 1835 (letzteres betraf bloß einen Druckfehler des erstern);
in Illyrien mittelst Gubernial-Cirkulares vom 26. März 1835;
in Galizien mittelst Gubernial-Cirkulares vom 8. Mai 1835;
in Steiermark mit Gubernial-Cirkular vom 26. März 1835 bekannt gemacht.

7. Nach dem Hofkanzleidekrete vom 12. Juni 1835 haben die allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 rücksichtlich der zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer auf Bauführungen, zu welchen die Bewilligung von der geeigneten Behörde schon vor der Kundmachung jener allerhöchsten Bestimmungen in gehöriger Form

---

ter Zeit einzubringen. In allen übrigen Provinzen stehet jene Entscheidung der politischen Landesstelle zu, und die Gesuche sind bei der Ortsbehörde einzubringen.

ertheilt worden ist, keine Anwendung, und es sind solche Baufüh-rungen vielmehr noch nach den früher bestandenen Vorschriften in Ansehung der Bewilligung von steuerfreien Jahren zu behandeln.

8. Jene allerhöchste Entschließung, zufolge welcher auf dem flachen Lande für neue Bauführungen keine Steuerbefreiung statt zu finden hat, stellt übrigens keine Unterscheidung zwischen jenen Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, und jenen auf, wo die Hausklassensteuer Wirksamkeit hat, und es ist außer den Bestimmungen über die Baufreijahre mit jener allerhöchsten Entschließung keine andere Veränderung in der bisher bestandenen Besteuerungsart der Gebäude eingetreten.

9. Ueber das in der Gebäudesteuer bei zeitlichen Befreiungen von derselben wegen neuer Bauführungen zu beobachtende Benehmen wurde ferner vorgeschrieben, daß von solchen Gebäuden nach der Bestimmung des §. 56 der Hauszinserhebungs-Instruktion das jährliche Zinserträgniß wie von allen übrigen in Anschlag zu bringen, auch die davon entfallende Steuer zu berechnen, die Steuer selbst aber durch die Zeit, durch welche die Befreiung läuft, nicht einzuheben, also auch bei den Kassen zur Einzahlung nicht vorzuschreiben sey.

10. Um über diese zeitlichen Befreiungen die Evidenz zu erhalten, war endlich schon durch das Hofdekret vom 25. November 1828 vorgeschrieben:

a) es sey darüber eine genaue Vormerkung zu führen;

b) es seyen denjenigen, welche sich im Falle befinden, die Repartitionsbogen zwar jährlich hinauszugeben, aber es müsse auf denselben in den Jahren, durch welche die Steuerbefreiung noch wirksam ist, bemerkt werden, inwieweit und in welchem Betrage eine Steuerzahlung vor der Hand nicht statt finde.

c) Es sey in dem jährlichen Totalausweise über den Ertrag der Gebäudesteuer die Summe des Zinsertrages und der daran entfallenden Steuer mit Inbegriff der zeitlich befreiten Gebäude zu ziehen, nach derselben aber die Summe des Zinserträgnisses und der davon entfallenden Steuer von den in der zeitlichen Befreiung stehenden Gebäuden anzusetzen, diese von jener abzuschlagen, und der Rest, als der im Jahre wirklich zu besteuernde Zinsertrag, mit der davon entfallenden Steuerquote nachzuweisen.

III. In Bezug auf die Behandlung der von Elementar-Unfällen betroffenen Gebäude in Hinsicht der Steuernachlässe von der Gebäudesteuer bestehet zufolge Hofdekretes vom 4. Dezember 1821 der Ausspruch, daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinssteuer liegt, daß die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse

entrichtet wird, und nach Maßgabe, als dieses sich aus was immer für Ursachen vermindert oder versiegt, auch die Steuer vermindert oder behoben werden muß, sich die Cynosur bei Elementar-Beschädigungen der Gebäude in Beziehung auf die Hauszinssteuer von selbst ergebe; was aber die Gebäude-Klassensteuer betreffe, so sey in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementar-Unfall ganz oder doch großentheils unbewohnbar geworden ist; die Gebäude-Klassensteuer ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbaut und hergestellt wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit der Hausteuer vorschriftmäßig einzubeziehen.

15. Zur Einhebung der Hauszinse waren ursprünglich an einigen Orten, wie dieß noch dermal in Wien und Prag der Fall ist, eigene Kommissionen unter der Aufsicht der damals zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bestandenen Provinzial-Kommissionen aufgestellt. Im Allgemeinen und fortwährend wird aber das Hauszinssteuergeschäft durch die betreffenden Kreisämter unter der unmittelbaren Leitung der Gubernien besorget.

II. Im Wege der Klassifikation.

16. Alle Gebäude, welche nicht in den im Absatze 4 namentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des Absatzes 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Klassifikation unterzogen.

17. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Klassen eingereiht, und zwar:

I.	Klasse	mit	einem	Steuerbetrage	von	30	fl.	C. M.
II.	»	»	»	»	»	25	»	»
III.	»	»	»	»	»	20	»	»
IV.	»	»	»	»	»	16	»	»
V.	»	»	»	»	»	12	»	»
VI.	»	»	»	»	»	8	»	»
VII.	»	»	»	»	»	6	»	»
VIII.	»	»	»	»	»	4	»	»
IX.	»	»	»	»	»	3	»	»
X.	»	»	»	»	»	2	»	»
XI.	»	»	»	»	»	1	»	»
XII.	»	»	»	»	»	—	»	20 kr. C. M.*)

*) Die Anrepartirung dieser später auf das Doppelte erhöhten Gebührenbeträge geschieht nach dem, nach dem Absatze 23 beigefügten Häuser-Klassifikations-Tarife.

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbeſtandtheile in ſich faſſen, werden, ſo vielmal als ſich 5 Wohnbeſtandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um einen oder zwei Gulden höher als die erſte Klaſſe in Anſchlag gebracht, je nachdem ſie bloß aus einem Erdgeſchoße beſtehen, oder Stockwerke haben.

18. Der Klaſſifikation unterliegen nur die Wohngebäude, d. i. ſolche, welche Beſtandtheile in ſich faſſen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieſer Benützung beſtimmt ſind.

19. Gebäude, welche keine Wohnungsbeſtandtheile in ſich faſſen, ſind kein Gegenſtand der Klaſſifikation, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkaſten u. dgl., vorausgeſetzt, daß ſolche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benutzbar ſind.

20. Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbeſtandtheilen, die ſie enthalten, und mit Berückſichtigung, ob ſie bloß aus einem Erdgeſchoße beſtehen, oder Stockwerke haben, einer der im Abſatz 17 bemerkten Klaſſen eingereiht. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen beſtehen. Auf die Anzahl der Stockwerke ſelbſt wird keine beſondere Rückſicht genommen.

21. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angeſehen, die ſelbſt Wohnbeſtandtheile enthalten, und über dem Erdgeſchoße errichtet ſind, in welchen ſich ebenfalls Wohnbeſtandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

22. Als Wohnungsbeſtandtheile zum Behufe der Klaſſifikation werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung beſtimmt ſind, ohne Rückſicht auf die Zeit, nach welcher ſie benützt werden, begriffen. Es werden alſo Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches zum Theile oder ganz unbewohnt iſt, ſelbſt dann als Wohnbeſtandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß iſt, ob und wann dasſelbe bewohnt werden wird. Eben ſo ſind Vorzimmer, Säle, Geſellſchaftszimmer, Schreibſtuben, Kabinette u. dgl. Wohnungsbeſtandtheile. Dagegen werden als ſolche bei der Klaſſifikation nicht angeſehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche ſich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbeſtandtheile nicht in Anſchlag gebracht: Schulzimmer, Werkſtätte, ämtliche Ubikationen, ſobald ſie bloß für ihre eigentliche Beſtimmung benutzt werden, es ſey denn, daß dieſe Beſtandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

23. Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Klaſſen wird nach dem folgenden Tariffe vorgenommen:

Häuser-Klassifikations-Tarif.

Bestandtheile.	Ohne Stockwerk. Klasse.	Gebühr. fl.	kr.	Mit Stockwerk. Klasse.	Gebühr. fl.	kr.	
35 bis 30	II.	25	—	I.	30	—	
29 oder 28	III.	20	—	II.	25	—	
27 — 25	IV.	16	—	III.	20	—	
24 bis 22	V.	12	—	IV.	16	—	
21 — 19	VI.	8	—	V.	12	—	
18 — 15	VII.	6	—	VI.	8	—	
14 — 10	VIII.	4	—	VII.	6	—	
9 oder 8	IX.	3	—	VIII.	4	—	
7 — 6	X.	2	—	IX.	3	—	
5 — 4	XI.	1	—	—	—	—	
3 — 1	XII.	—	20	—	—	—	
Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	. . .	1	. .	. . .	2	—	höher als die der 1. Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

24. Die Klassifizirung der Gebäude wurde ursprünglich durch die zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Wirksamkeit getretenen Steuerbezirksobrigkeiten unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Leitung der Provinzial-Kommissionen bewirkt, in Böhmen aber von den Ortsobrigkeiten unter der Leitung des Guberniums.

25. Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen, im Wege der Klassifikation sowohl als nach dem Zinsnutzen ist im Laufe des Militärjahres 1820 in Wirksamkeit getreten; es wurde jedoch dabei die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr schon wirklich entrichtet war, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen.

B. Instruktion zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Kontrolle und Zusammenstellung vom 26. Juni 1820.

Erster Abschnitt.

Von den Behörden, welche bei der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse einzuwirken haben.

§. 472.

1. Die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse in den dazu bestimmten, und durch die Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 oder durch spätere Nachtrags-Verordnungen namhaft gemachten Ortschaften

a) hat in der Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten inner den Linien und in der Hauptstadt Prag die für dieses Geschäft in jeder dieser Städte eigens aufgestellte Kommission;

b) in andern Provinzial-Haupt- oder Kreisstädten das Kreisamt;

c) in Städten oder Orten, die zur Hauszinssteuer bestimmt und nicht Provinzial- oder Kreisstädte sind, die Steuerbezirksobrigkeit, und wo solche, wie in Böhmen, nicht bestehen, die Ortsobrigkeit, nämlich das Dominium oder der Magistrat zu besorgen.

2. Die Kommission in Wien ist in Beziehung auf dieses Geschäft der zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in Niederösterreich aufgestellten Provinzial-Kommission; die Kommission in Prag dem dortigen Gubernium; die Kreisämter, mit Ausnahme Böhmens, sind der zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellten Provinzial-Kommission; in Böhmen aber dem Gubernium; die Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien und Magistrate, mit Ausnahme von Niederösterreich, dem vorgesetzten Kreisamte; in Niederösterreich aber der in Wien eigens aufgestellten Kommission untergeordnet. Hierin ist dadurch einige Veränderung eingetreten, daß seit dem Jahre 1827 alle bestandenen Provinzial-Kommissionen, mit Ausnahme jener von Niederösterreich, aufgelöset worden, und ihre Geschäfte an die Länderstellen der betreffenden Provinzen übergegangen sind.

3. Den zur Erhebung bestimmten Behörden wird die erforderliche Anzahl von Hülfs-Individuen für die Dauer dieses Geschäftes von der denselben vorgesetzten Behörde bewilliget.

4. Soferne diese bloß zum Abschreiben bestimmt sind, erhalten sie täglich 45 kr. Metallmünze; soferne sie für die Arbeiten des Kalkuls verwendet werden, täglich 1 fl. 30 kr., und soferne sie zu kontrollirenden Lokaluntersuchungen bestimmt sind, für die Dauer dieser Untersuchungen täglich 2 fl. Metallmünze.

5. Die Zahl dieser Individuen muß auf den strengsten Bedarf be-

schränket werden, und sie sind, sobald sie entbehrlich werden, sogleich zu entlassen. Bei der Wahl von Kalkulanten und Kopisten sind vorzüglich diejenigen zu berücksichtigen, welche schon bei den Grundertrags-Erhebungen mit gutem Erfolge verwendet wurden, und bei diesem Geschäfte entbehrlich sind.

6. Zu Lokaluntersuchungen müssen aber rechtliche, gemäßigte Individuen, und da, wo schon dermal die Hauszinssteuer besteht, vorzugsweise solche gewählt werden, welche mit gutem Erfolge in diesem Geschäfte verwendet wurden, und anerkannte Lokalkenntnisse besitzen.

7. Zur Bestreitung dieser Auslagen sind durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde Vorschüsse bei der Provinzial-Kommission, in Böhmen bei der Landesstelle, anzusuchen.

8. Ueber den Fortgang der Erhebungen haben die dazu bestimmten Behörden der vorgesetzten von acht zu acht Tagen Arbeitsrapporte, und überdieß die Geschäftsprotokolle von vierzehn zu vierzehn Tagen in der gewöhnlichen Art der kreisämtlichen Behörde vorzulegen.

Die Provinzial-Kommission hat den Zusammensatz der Arbeitsrapporte von vierzehn zu vierzehn Tagen der k. k. Hofkanzlei zu überreichen.

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Grundsätzen zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse.

9. Im Allgemeinen ist sich bei der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse nach den mit der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 bekannt gegebenen Grundsätzen zu benehmen.

10. Es sind sich dabei insbesondere die Bestimmungen gegenwärtig zu halten, daß in den bestimmten Ortschaften alle Wohngebäude, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 jener Verordnung bemerkten, der Hauszinssteuer unterliegen; daß der einjährige Zins mit dem in dem §. 7 bemerkten 15perzentigen Abzuge das Objekt der Besteuerung bilde, und daß dieser Zins da, wo der Fall der Vermiethung wirklich einkritt, nach dem jährlichen wirklichen Ertrage, wo er durch den eigenen Genuß der Wohnung indirekte als eine Ersparung bezogen wird, im Wege der Parifikation nachgewiesen werden muß.

11. Die detaillirte Anwendung dieser Bestimmungen geht aus der, dem vierten Abschnitte beigebogenen besondern Belehrung, nach welcher die Zinsertrags-Bekenntnisse zu überreichen sind, und aus den folgenden Abschnitten dieser Instruktion hervor.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorarbeiten zur Zinsertrags-Erhebung.

12. Die zu diesen Erhebungen bestimmte Behörde hat vor Allem

a) das Verzeichniß der Hausbesitzer zu entwerfen, welche die Zinsbekenntnisse zu überreichen haben;

b) jedem derselben mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 die Belehrung, nach welcher diese Bekenntnisse zu verfassen sind, und die dazu erforderlichen Druckbogen mitzutheilen;

c) gleichzeitig in dem Orte selbst die Publikation zu veranlassen, daß die Betheilung mit dieser Belehrung vorgenommen worden ist, und die Hausbesitzer, welche solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben.

13. Das Verzeichniß der Hausbesitzer ist nach einem gegebenen Formulare nach der Konskription, sowohl in Beziehung auf den Ort selbst, als auch auf die Gebäude zu verlegen.

14. Die Anzahl der Gebäude, welche unter einer eigenen Ortsbenennung konskribirt ist, muß auch in ein besonderes Verzeichniß zum Behufe der Hauszins-Ertrags-Bekenntnisse aufgenommen werden; z. B. die Stadt Wien, die Vorstädte Jägerzeile, Rossau, Wieden, Josephstadt u. s. w. sind besonders konskribirt; so muß für jedes dieser Orte auch das bemerkte Verzeichniß besonders vorgelegt werden.

15. Wo der Ort durch den Umfang und die Zahl der Gebäude gar zu groß, in der Konskription aber als ein Ganzes behandelt ist, darf zwar für denselben auch nur Ein Verzeichniß entworfen, dieses aber muß in Sektionen von der zur Erhebung bestimmten Behörde abgetheilt werden.

16. Bei dieser Untertheilung in Sektionen ist nach der topographischen Lage vorzugehen, und der Umfang und die Zahl der Gebäude zu berücksichtigen. Ohne besonders erhebliche Gründe soll die Sektion nicht weniger als zweihundert Gebäude enthalten.

Diese Abtheilung in Sektionen hat übrigens ausschließend den Zweck, die Revision der Bekenntnisse und ihre Zusammenstellung in größeren Orten unter mehrere Beamte vertheilen zu können.

17. In das nach den vorausgegangenen Bestimmungen vorbereitete Ortsverzeichniß werden alle in demselben befindlichen und konskribirten Gebäude in der Ordnung der Konskriptions-Nummer nach den in dem gegebenen Formulare aufgeführten Rubriken einge-

tragen, und nur die zwei letzten Kolonnen, bis der Fall der Vormerkung eintritt, leer gelaſſen.

18. Wäre die Erhebungs-Behörde in der Kenntniß der Erbauung von Gebäuden, welche nicht konſkribirt ſind, ſo müßten dieſe am Ende des Verzeichniſſes mit fortlaufender Nummer angeſetzt, ſtatt der Konſkriptionszahl aber durch Buchſtaben a, b, c u. ſ. w. bezeichnet werden.

19. Hat ein und dasſelbe Gebäude mehrere Konſkriptions-Nummern, ſo werden ſie alle bei dieſem Gebäude angeführt. Sind aber unter einer Konſkriptionszahl mehrere unter einem eigenen Dache abgeſonderte Gebäude begriffen, ſo werden dieſe mit wiederholter Anführung der Konſkriptionszahl durch Buchſtaben unterſchieden und untergetheilt; z. B. $124^{124}/_{a}$, $^{124}/_{b}$, $^{124}/_{c}$ u. ſ. w.

20. In das Verzeichniß müſſen die Gebäude alle ohne Unterſchied aufgenommen werden, ſelbſt diejenigen, welche nach den Beſtimmungen der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 der Zinsbeſteuerung nicht unterliegen.

21. Diejenigen Gebäude, welche nach dieſen Beſtimmungen notoriſch ſteuerfrei, und von der Einbekennung dieſes Zinſes losgezählt ſind, werden als ſolche in der dazu eigens eröffneten Rubrike angemerkt, und die Urſache wird in der Anmerkung kurz angegeben.

22. Im Zweifel, ob ein Gebäude ſteuerfrei iſt oder nicht, muß dasſelbe als ſteuerpflichtig in dem Verzeichniſſe erſcheinen, bis über die zu ſtellende Anfrage an die höhere Behörde die definitive Beſtimmung erfolgt.

23. Um dieſe Anfragen möglichſt zu beſeitigen, ſind mehrere nähere Erläuterungen erfloſſen, die bereits angeführet worden (Siehe Seite 494).

24. Alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude ſind ſteuerpflichtig.

25. Sobald das Verzeichniß der Gebäude, für welche die Zinsfaſſionen einzubringen ſind, vollendet iſt, hat die Behörde nach demſelben jedem Hausbeſitzer die Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsfaſſion mit dem Auftrage zuzuſtellen, die Faſſion ſelbſt nach dieſer Inſtruktion binnen 14 Tagen vorzubringen.

26. Die Behörden erhalten zu dieſem Behufe gleichzeitig mit der gegenwärtigen Inſtruktion die erforderliche Anzahl von Zinsertrags-Faſſions-Belehrungen.

27. Mit der Betheilung der Zinsfaſſions-Belehrung hat die Erhebungsbehörde in jedem Orte, in welchem die Bekenntniſſe einzubringen ſind, die Kundmachung zu veranlaſſen, daß die Hauseigenthümer mit der erforderlichen Belehrung zur Ueberreichung der Zinsertragsbekenntniſſe betheilt worden ſind; daß aber diejenigen, welche ſolche

nicht erhalten hätten, und nach dem Inhalte der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1810 zur Ueberreichung solcher Bekenntnisse verpflichtet sind, sich darum binnen 8 Tagen um so gewisser zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassion keineswegs-entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche solche in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des §. 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 behandelt werden würden. Außerdem ist aber die geschehene Betheilung in dem Absatz 13 bemerkten Verzeichnisse individuell vorzumerken, sohin in der betreffenden Rubrik der Tag, an welchem die Zustellung geschah, anzusetzen.

Vierter Abschnitt.

Von den Zinsertrags-Bekenntnissen, deren Einsammlung und Vormerkung.

28. Die Hauseigenthümer haben die Zinsertrags-Bekenntnisse genau nach der (dieser Instruktion am Schlusse angehängten) Belehrung und in der derselben beigebogenen Form zu überreichen.

29. So wie eine Fassion einlangt, wird auf dieselbe der fortlaufende Nummer oder der Buchstabe gesetzt, in welchen das Gebäude in dem Absatz 13 angeordneten Verzeichnisse erscheint.

30. In dem nämlichen Verzeichnisse wird in der dazu eröffneten Rubrik das Datum, unter welchem sie eingelangt ist, eingetragen.

31. Ist der Termin zur Ueberreichung der Fassionen umgelaufen, so werden die rückständigen mit Festsetzung einer Frist von 3 Tagen, und mit dem Beisatze betrieben, daß, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 10 Gulden Metallmünze zu erlegen ist. Bleibt dieses Zwangsmittel 8 Tage fruchtlos, so ist ein eigenes Individuum zu delegiren, welches die Fassion von dem Hauseigenthümer oder dem von ihm Bevollmächtigten aufzunehmen, in die gehörige Form zu bringen und vorzulegen hat. Dieses Individuum erhält täglich von dem Hauseigenthümer in Wien und Prag 5 Gulden, in anderen Orten täglich 3 fl. Metallmünze.

In ganz besondern Fällen, wo es sich nähmlich um Gebäude von gar großem Umfange handelt, kann die Erhebungs-Behörde den Termin zur Ueberreichung der Bekenntnisse jedoch nicht über 4 Wochen im Ganzen verlängern.

Fünfter Abschnitt.

Von der Revision und Kontrolle der Fassionen.

32. Die Revision und Kontrolle der Fassionen besteht in der Würdigung, ob dieselben in der gehörigen Form verfaßt, die Berechnung der angesetzten Beträge dem Kalkul nach richtig, und das Zinserträgniß selbst wahrscheinlich ist.

33. Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beisatze zurückzustellen, diese binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als im widrigen Falle die Bestimmungen des Absatzes 31 eintreten. Sind aber die Vernachlässigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden, so ist darüber hinauszugehen, oder die Verbesserung von Amtswegen vorzunehmen.

34. Kalkuls-Fehler sind in der Regel immer von Amtswegen richtig zu stellen, es sey denn, daß eine Aufklärung unbedingt nothwendig würde, welche im kürzesten Wege durch Vorladung des Fatenten einzuholen ist.

35. Entstehen aber Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt wäre, so müssen diese im Wege einer Lokal-Untersuchung gehoben werden.

36. Diese Untersuchung kann in Wien und Prag inner den Linien nur auf Verfügung der Kommission, in den Kreisstädten nur auf Verfügung des Kreisvorstehers, in andern Orten nur auf Verfügung der leitenden Obrigkeiten oder der diesem Geschäfte unmittelbar vorgesetzten Behörde eintreten.

37. Diese Verfügungen müssen aber erfolgen, sobald die Angabe als zu gering auffällt, oder gegründeter Verdacht verschwiegener Bestandtheile eintritt.

38. Zu solchen Lokal-Untersuchungen sind aber rechtliche und bescheidene Individuen zu delegiren; die Untersuchung selbst muß mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen; es müssen wenigstens zwei Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude liegt, und welche die Erhebungsbehörde eigens zu bestimmen hat, beigezogen, dem Fatenten müssen die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten, und derselbe muß durch gütliche Vorstellungen dahin gebracht werden, die verhältnißmäßige Erhöhung anzunehmen.

39. Wäre derselbe dazu nicht zu vermögen, und beharret er auf

seiner Angabe, so ist diese durch die Lokalbesichtigung des Gebäudes, durch Einvernehmung der Zins-Parteien zu verifiziren, oder es sind in diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln.

40. Ueber die Resultate der Lokaluntersuchung hat der Untersuchungs-Kommissär ein Protokoll aufzunehmen, und in demselben die Bedenken gegen das Bekenntniß, den Lokalbefund und die Erklärung des Fatenten in Kürze und klar darzustellen, zugleich die Meinung der beigezogenen Hauseigenthümer des Ortes über die Frage, ob die zur Versteuerung einbekannten Beträge billiger Weise angenommen werden können, oder auf welche Summe sie zu erhöhen seyen, aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, das es ihnen unbenommen bleiben muß, diese Meinung in Abwesenheit des Fatenten abzugeben, wenn sie es wünschen.

41. Der Untersuchungs-Kommissär hat der Erhebungsbehörde das Untersuchungs-Protokoll vorzulegen, sein Gutachten darüber bestimmt zu äußern, und die Summe in der Ziffer anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre.

42. Der Kommission in Wien und in Prag, und den Kreisämtern, als Erhebungsbehörden, steht es zu, diese Berichtigung der Fassionen aus eigenem Ansehen vorzunehmen. Wo aber die Erhebungsbehörden Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien oder Magistrate sind, da dürfen sie zwar diese Berichtigungen in dem Ausweise ansetzen, sie müssen aber die Fälle in einem besondern Verzeichnisse unter Beilegung der Protokolle nachweisen, und die Bestätigung der Behörde, an welche sie nach der Bestimmung des VI. Abschnittes den Abschluß zu überreichen haben, gleichzeitig mit demselben vorlegen.

43. Bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist mit Billigkeit vorzugehen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen,

a) wenn der Grund der geringen Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt, in welchem Falle keine Erhöhung der Angabe statt findet, wenn es auch gewiß ist, daß der Eigenthümer einen höheren Zins erwirken könnte;

b) Wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Klasse, oder Grundproduzenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden; auch da soll der Zins nicht erhöht werden, wenn nach Abschlag von 15 Perzent zwei Fünftheile desselben dem Betrage gleich kommen, der von solchen Gebäuden im Wege der Klassifikation nach dem §. 17 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 entfiele.

44. Gegen die vorgenommene Aenderung des einbekannten Zins-

ertrages findet der Rekurs an die Provinzial-Kommission, in Böhmen an die Landesstelle, erst dann Statt, wenn diese dem Hauseigenthümer sammt der davon entfallenden Steuerquote bekannt gegeben ist.

45. Zeigt sich aus den Resultaten der Untersuchung, daß der Fatent das Zinserträgniß mit einer absichtlichen Verschweigung geringer angegeben hat, so steht es der Behörde, welche zur Aenderung der Fassion nach dem Absatze 43 berufen ist, zu, darüber Amt nach den Bestimmungen des Absatzes 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März zu handeln, und im Falle des Rekurses, diesen der ihr in diesem Geschäfte vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Sechster Abschnitt.

Von der Zusammenstellung der Fassions-Resultate.

46. Sobald eine Fassion richtig gestellt ist, ist das Resultat derselben in eine nach einem gegebenen Formulare eingerichtete Vormerkung, welche für jeden Ort abgesondert verlegt wird, zu übertragen.

Dabei wird erinnert:

a) In die Rubrike: Post Nr. 1, wird die Nummer gesetzt, mit welcher die Fassion nach Absatz 29 bei ihrem Einlangen zu bezeichnen ist;

b) der 15perzentige Abzug ist zu berechnen, und in der Kolonne anzusetzen;

c) Der Betrag der Steuer wird erst dann, wenn die Bestimmung des Steuerperzentes erfolgt, ausgewiesen.

47. Sind alle Fassionen richtig gestellt, und in die im Absatz 46 bemerkte Vormerkung eingetragen, so wird dieselbe in allen Rubriken der Ziffern summirt.

48. Diese Summen werden dann in einem eigenen Summarium dargestellt, welches nach der gegebenen Form einzurichten ist.

49. Das Summarium haben die zur Einhebung bestimmten Steuerbezirksobrigkeiten, in Böhmen die Dominien und Magistrate, der ihnen in dem Geschäfte nach den Bestimmungen des Absatzes 2 vorgesetzten Behörde, abgesondert für jede Ortschaft, zu überreichen, und das im Absatze 46 bemerkte Vormerkungs-Verzeichniß in mundo beizulegen.

50. Die Kommission in Wien und Prag, und die Kreisämter haben daraus den Hauptzusammensatz für alle Orte, in welchen ihnen die Erhebung unmittelbar oder mittelbar übertragen ist, zu verfertigen, und diesen der Provinzial-Kommission, in Böhmen dem Gubernium, vorzulegen.

51. Die Provinzial-Kommission und das Gubernium in Prag

verfaßt das Totale für die ganze Provinz und überreicht dieses der Hofkanzlei.

52. Die Bekenntnisse müssen bis zur Hälfte des Monats September jeden Jahres eingebracht und berichtiget, und die Totalabschlüsse bis Ende des Monats September vorgelegt werden.

53. Die Fassionen selbst, so wie die Vormerkungen bleiben in der Verwahrung der erhebenden Behörde, und müssen von derselben in einer Ordnung, in welcher jede leicht aufgefunden werden kann, und gesichert vor jeder Beschädigung, bis auf weitere Anordnung verwahrt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Nachweisung der Gebäude, deren Zinserträgnisse nicht erhoben worden sind, und derjenigen, von welchen sie zwar erhoben wurden, bei welchen aber die Steuerpflicht zweifelhaft ist.

54. Die Gebäude, welche nach der Bestimmung des §. 2 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 und nach den besonderen Erläuterungen des Absatzes 23 dieser Instruktion von der Erhebung des Zinserträgnisses losgezählt sind, müssen in einem besonderen, nach einer gegebenen Form eingerichteten Verzeichnisse nachgewiesen werden. In der Rubrik: Anmerkung, ist die Begründung dieser Loszählung anzugeben.

55. Jene Gebäude, bey welchen noch ein Zweifel obwaltet, ob sie der Zinssteuer unterliegen oder nicht, sind in einem weiteren, nach der gegebenen Form verfaßten Ausweise zu verzeichnen, und es sind die Gründe, welche für und gegen die Steuerbefreiung sprechen, umständlich auseinander zu setzen. Dieses hindert jedoch nicht, daß derlei Fälle auch einzeln zur höheren Entscheidung gebracht werden, nur ist deßwegen der Totalabschluß nicht zu verzögern.

56. Die Bestimmungen der vorausgegangenen Absätze beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Gebäude, welche von der Zinsertragserhebung ganz losgezählt sind. Gebäude, welche nur zeitweise ganz oder zum Theile steuerfrei gehalten werden, müssen allen übrigen gleich mit ihrem wirklichen Zinserträgnisse in Anschlag kommen, da rücksichtlich ihrer die zeitweise Befreiung von der Steuer nach den oben darüber dargestellten Bestimmungen einzutreten hat.

C. Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse vom 26. Juni 1820.

1. Das Zinsertrags-Bekenntniß zerfällt in die detaillirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die An-

gabe des Zinſes, welcher für jede Wohnung in demſelben, oder für einzelne Hausbeſtandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder direkte durch die wirkliche Vermiethung oder indirekte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

2. Die Beſchreibung des Hauſes iſt nach dem angeſchloſſenen Formulare (Beilage Nr. 34), auf das Zinsbekenntniß ſelbſt nach der angeſchloſſenen Tabelle (Beilage Nr. 35) zu entwerfen. Die Bögen dazu erhält der Hauseigenthümer von der zur Sammlung und Kontrolle dieſer Bekenntniſſe aufgeſtellten Behörde. Sie müſſen in der Art zuſammen geheftet werden, daß erſt die Beſchreibung des Hauſes, dann das Zinsertrags-Bekenntniß erſcheint, und ein Ueberſchlag über beide die Aufſchrift enthält:

Zinsertrags-Bekenntniß und Beſchreibung des Hauſes Nr.
in der Stadt Nr.
für das Jahr 1820
von N. N.

3. Die Beſchreibung des Hauſes enthält:

a) einen fortlaufenden Nummer für jeden in demſelben befindlichen Beſtandtheil;
b) die Nummer des Hofes, in dem derſelbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;
c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang iſt, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;
d) die Lage,
e) die Beſtimmung des Beſtandtheiles;
f) die Nummern der Wohnung, zu welcher derſelbe vermiethet oder benützet wird.

4. Jeder Beſtandtheil des Hauſes, welcher durch eigene Wände von den übrigen abgeſondert iſt, oder einer beſtimmten Wohnung angehört, oder einer beſtimmten Partei vermiethet iſt, erhält eine eigene Nummer.

Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche u. dgl. erhält alſo eine beſondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abgeſondert iſt, erhält ſo viele Nummern, als derlei Abſonderungen beſtehen, wäre er aber durch Wände wirklich nicht abgeſondert, aber an verſchiedene Parteien nach einer beſtimmten Ausmaß vermiethet, ſo erhält er ſo viele beſondere Nummern, als ſich Parteien in die Benützung theilen.

Daſſelbe gilt von Bodenlage, Stallung, Schupfe u. dgl. Es wird aber in ſolchen Fällen in der Rubrik: Beſtimmung des Beſtandtheiles immer die Ausmaß bemerkt, z. B. Keller auf 20 Eimer, Stal-

lung auf 2 Pferde, Wagen-Remise auf 2 Wägen, ein Viertel des ganzen Bodens u. dgl.

5. Die Nummerirung der Bestandtheile fängt von dem Untersten des Hauses an, und geht in dieser Ordnung bis an das Oberste, nämlich: erst die unterirdischen Bestandtheile, Keller, Holzlagen u. dgl., dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke, im zweiten Stocke, im dritten Stocke u. s. w., unter dem Dache. Diese Ordnung wird in der Rubrik: Lage, durch die Angabe unter der Erde, ebener Erde, erster Stock u. s. w., ersichtlich gemacht.

6. Die Angabe der Nummer des Hofes und der Stiege bedarf keiner besonderen Erläuterung, eben so wenig als die der Lage nach der eben gegebenen Erklärung.

7. Unter der Bestimmung des Bestandtheiles wird seine Benutzungsart verstanden, ob derselbe nämlich als Keller, Holzlage, Zimmer, Kammer, Boden, Stallung, Gewölbe, Kramladen und dergleichen gebraucht wird.

Diese Bestimmung wird in den eben bemerkten Worten mit dem im vorausgehenden 4ten Absatze vorgedachten Falle bemerkten Beisatze angegeben.

8. Die Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermiethet ist, muß genau mit derjenigen übereinstimmen, unter welcher die Wohnung in der Angabe des Zinsertrages erscheint. Sie kann daher auch erst dann angesetzt werden, wenn jene Tabelle überhaupt und insbesondere nach der Bestimmung des 10ten Punktes dieser Belehrung zu Stande gebracht ist.

9. Die Zinsertrags-Tabelle enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Wohnung, oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;

b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;

c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;

d) den jährlich im Ganzen und in jeder Periode der gesetzlichen Vermiethungs-Zeit direkte bezogenen oder durch die eigene Benützung ersparten Zins;

e) die Reduktion desselben auf Metallmünze nach dem Kurse von 250;

f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei;

g) die erläuternde Anmerkung.

10. Jede Wohnung des Hauses, so wie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partei vermietheten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölbe, welches allein an eine

bestimmte Partei vermiethet ist, enthält eine eigene Nummer. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, diese Nummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer wird in der betreffenden Rubrike der Zinsertrags-Tabelle und nach den Bestimmungen des 8ten Punktes in der betreffenden Rubrike der Hausbeschreibung eingetragen.

11. Die Bestimmung der Lage der Wohnung erfolgt nach den Hauptbestandtheilen, aus welchen sie zusammen gesetzt ist. Eine Wohnung, z. B. deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage als im ersten Stocke angesetzt, wenn gleich ein Keller unter der Erde, Küche und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweiten Stocke, eine Bodenlage dazu gehörte.

12. Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammen gesetzt ist, geschieht durch den Ansatz der Nummern, unter welchen diese Bestandtheile in der Hausbeschreibung erscheinen, z. B. 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 52.

13. Der Zinsertrag wird für jede Wohnung im Ganzen, und für jeden an eine bestimmte Partei vermietheten Hausbestandtheil im Ganzen so angesetzt, wie er für das betreffende Jahr in den einzelnen gesetzlichen, und wo diese nicht bestehen, üblichen Miethung und Vermiethungs-Perioden, und im Ganzen für dasselbe Jahr entfällt.

14. Es sind für die Vermiethungs-Periode vier Kolonen eröffnet. In diese wird der vierteljährige Zins da eingetragen, wo die Vermiethungs-Periode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich ist. Wäre die gesetzliche oder ortsübliche Vermiethungs-Periode halbjährig, so wird der halbjährige Zins in den Rubriken des zweiten und vierten Quartals angesetzt. In der Rubrike: Summe, wird dann der gesammte jährliche Ertrag angegeben. Wo weder gesetzliche noch übliche regelmäßige Vermiethungs-Perioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monaten, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Rubrik der Summe angeben.

Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind in dem Zinsertrage wie Wohnungen anzusetzen, welchen sie gleich gehalten werden können.

15. Als Zins selbst muß nicht nur die bare Geldleistung, die

unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. Wenn also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. Metallmünze entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdieß die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl. M. M., sondern er muß mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden.

Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zinsertrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

16. Auch die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer in Anschlag bringen, und zwar in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie vermiethen würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestandtheilen des Hauses, die der Eigenthümer selbst benützet.

17. Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Meubeln vermiethet, so kann für den Garten und für die Meubeln, wenn dießfalls nicht schon eine Absonderung in dem Kontrakte selbst gemacht ist, von dem stipulirten Zinse der Abzug gemacht werden, das Verhältniß muß aber aus der Anmerkung ersichtlich seyn.

Es wird nämlich in derselben z. B. bemerket, die Wohnung Nr. — ist zwar um 1000 fl. Metallmünze vermiethet, da aber 6 Zimmer derselben mit der nöthigen Einrichtung von Seite des Hauseigenthümers versehen, überdieß der Genuß des dazu gehörigen Gartens der Partei überlassen ist, so werden dafür 200 fl. Metallmünze in Abschlag gebracht, und der Zins ist daher nur mit 800 fl. Metallmünze angesetzt.

18. Die Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile sind dann am Schlusse der Fassion zu summiren.

19. In der Rubrike der Reduktion auf Metallmünze wird von jeder Wohnung der Zins, welcher in Wiener Währung stipulirt ist, in der Rubrik der Wiener Währung angesetzt, nach dem Kurse von 250 auf Metallmünze reduzirt und der reduzirte Betrag in Metallmünze angesetzt, in der dritten Kolone der Zins, der wirklich in Metallmünze stipulirt ist, angegeben, und in der Summe der Zinsertrag im Ganzen in Metallmünze dargestellt.

20. Auch diese Rubriken müssen am Ende aller Wohnungen und Hausbestandtheile summirt werden.

21. Die Zins-Ertrags-Angaben haben die Parteien in der dazu eigens eröffneten Rubrik durch ihre Namens-Unterfertigung zu bestätigen. Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Partei zu diesem Behufe die Zinsfassion mitzutheilen, und ihr Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch muß der Hauseigenthümer jeder Partei die Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 und insbesondere die Bestimmung im §. 11 derselben gegenwärtig halten.

22. In Fällen, wo die Parteien im Verlaufe des Jahres die Wohnung gewechselt haben, dem Eigenthümer des Hauses aber bekannt, und es demselben möglich ist, innert der zur Ueberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Angabe einzuholen, muß dieses geschehen.

Wäre aber dem Hauseigenthümer der dermalige Aufenthalt einer solchen Partei unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik: »Anmerkung« zu bemerken.

23. Da der Mangel der Bestätigung der Angabe von Seite der Partei immer die Nothwendigkeit einer näheren Kontrolle nach sich zieht, so wird der Hauseigenthümer bedacht seyn, sich solche zu verschaffen, um dadurch nicht lästigeren Nachforschungen und Untersuchungen ausgesetzt zu werden.

24. Die Hauseigenthümer werden zu gewissenhaften und wahren Angaben um so mehr aufgefordert, als dieselben einer Lokal-Untersuchung und Kontrolle unterliegen, und bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse nach den Bestimmungen des §. 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 unnachsichtlich verfahren würde.

25. Insbesondere muß sich der Hauseigenthümer gegenwärtig halten, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, von ihm selbst benützet, oder unbewohnt und unbenützt seyn, anzugeben ist; im ersten Falle nämlich: nach dem wirklichen Zinsertrage, in beiden letztern nach dem vergleichweisen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete.

26. Für die leer stehenden und mit dem Zinsertrage unbekannten Wohnungen und Bestandtheile des Hauses wird nach den Bestimmungen des §. 12 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 die Zinssteuer-Vergütung im besonderen Wege nach den dießfalls bestehenden schon oben dargestellten Anordnungen in dem nämlichen Wege eintreten, in welchem die gesetzlichen zeitweisen Steuer-Befreiungen erfolgen. Nur ist gleich dermal das Leerstehen einer Wohnung, und die Zeit, durch welche sie leer stehet, in der Anmerkung darzustellen.

27. Die nach den Vorschriften der vorausgegangenen Absätze verfaßten Zinsertrags-Bekenntnisse hat der Eigenthümer des Hauses oder der von demselben hierzu eigens Bevollmächtigte, unter Beibringung der Vollmacht eigenhändig mit folgender Klausel zu unterfertigen:

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir dabei die Bestimmungen des §. 11 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigene Unterschrift

N. den N. N.

28. Bei Fideikommissen darf nur der Fideikommiß-Nutznießer oder dessen Bevollmächtigter, bei Eigenthümern, die in der Vormundschaft oder Kuratel stehen, muß der Vormund oder Kurator die Fassion einlegen und unterfertigen. Wenn mehrere Eigenthümer sind, müssen sie das Bekenntniß mit der im Punkte 27 bemerkten Klausel Alle, oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in solidum verantwortlich.

29. Die Bekenntnisse sind von den dazu Verpflichteten in der festgesetzten Zeit um so gewisser zu überreichen, als sie bei längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bei noch weiterer, die Erhebung durch eigene Kommissäre auf ihre Kosten vorgenommen werden würde.

30. Von dem einbekannten und richtig befundenen Haus-Zinserträgnisse findet nach der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820, §. 7, ein Abzug von 15 Perzent Statt. Da aber dieser erst dann gemacht werden kann, wenn die Angaben als richtig erkannt sind, so wird solcher von der zur Erhebung und Kontrolle bestimmten Behörde von Amtswegen vorgenommen, und die Hauseigenthümer haben daher die Zinsungen, ohne Rücksicht auf diesen Abschlag, so wie sie bedungen sind, oder bedungen werden könnten, anzusetzen *).

---

*) Endlich dürfen nach dem Hofkanzleidekrete vom 22. April 1823 die Hauseigenthümer in Niederösterreich bloß folgende Nebenbezüge von den Miethparteien abnehmen, ohne solche dem jährlichen Miethzinse einzurechnen, zu fatiren und zu versteuern:

a) die zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bewilligten Zinskreuzer in den Wiener Vorstädten, nicht aber die von jedem Hausinhaber zu entrichtenden Steuer-Kreuzer;

b) die in einigen Vorstädten zu zahlenden Wasserpfenninge;

c) die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen.

D. Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 488.

1. Der Klassifikation unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen einzeln oder in Ortschaften gelegen seyn.

2. Ausgenommen davon sind nur die Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Kasernen und die Spitäler, insoferne diese beiden letztern nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von den Eigenthümern der Gebäude gemiethet sind; dann die Gebäude in jenen Städten und Orten, welche nach der Bestimmung des §. 4 der Cirkular-Verordnung vom 1. März 1820 für die Versteuerung nach dem Zinsertrage ausgezeichnet sind.

3. Die Klassifikation der Gebäude beruhet auf dem Grundsatze, daß jedes Gebäude in dem Verhältnisse, in welchem es Wohnungen darbiethet, ein Objekt der Besteuerung bilde.

4. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Klassen eingereihet (S. 17, Seite 505).

5. Bei der Bestimmung, ob ein Gebäude überhaupt der Klassifikation unterliege, und welcher Klasse dasselbe einzureihen ist, muß dasselbe zuerst als Wohngebäude erkannt, und dann die Zahl seiner Wohn-Bestandtheile, so wie der Umstand berücksichtiget werden, ob es bloß aus einem Erdgeschoße bestehe, oder ob es Stockwerke habe.

6. Als Wohngebäude werden alle jene erklärt, welche solche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

7. Gebäude, welche keine Wohnungs-Bestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Klassifikation, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt noch benutzbar sind.

8. Die Wohngebäude werden ohne Rücksicht auf das Materiale, aus welchem sie erbaut sind, und auf die Bevölkerung des Ortes, in welchem sie liegen, sondern bloß nach der Zahl der in ihnen enthaltenen Wohnungs-Bestandtheile, und mit Berücksichtigung des Umstandes: ob sie nur aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einer der im §. 4 bemerkten Klassen eingereihet.

9. Als Wohnungs-Bestandtheile zum Behufe der Klassifikation werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche,

oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammer eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohn-Bestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschafts-Zimmer, Schreibstuben, Kabinette u. dgl. für Wohn-Bestandtheile zu rechnen. Dagegen werden als solche bei der Klassifikation nicht angesehen, Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohn-Bestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubikationen, es sey denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

10. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohn-Bestandtheile enthalten, und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohn-Bestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

11. Die Stockwerke werden nur bei jenen Gebäuden beachtet, welche aus mehr als fünf Wohnungs-Abtheilungen bestehen. Die Zahl der Stockwerke hat auf die Klassifikation keinen Einfluß.

12. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze ist der erforderliche bereits oben vorkommende Tariff entworfen worden, an welchen sich bei der Klassifikation selbst strenge zu halten ist.

Zweiter Abschnitt.

Praktisches Verfahren bei der Klassifikation.

13. Die Klassifikation der Gebäude haben, wie es bereits in dem §. 8 der Cirkular-Verordnung vom 1. Mai 1819 angeordnet wurde, die Steuerbezirksobrigkeiten vorzunehmen.

14. Sie wird ortschaftenweise im Wege eines Lokal-Augenscheines aller Gebäude zu Stande gebracht.

15. Der Oberbeamte oder der von demselben zur Häuser-Klassifikation einer Steuergemeinde delegirte Hülfsbeamte verfüget sich mit dem, nach einem gegebenen Formulare verfaßten, und nach den Bestimmungen der steuerbezirksobrigkeitlichen Instruktion vorbereiteten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreier Individuen des Gemeinde-Vorstandes von Ort zu Ort dieser Steuergemeinde, und in jedem Orte von Gebäude zu Gebäude.

16. Er bestimmt daselbst vor Allem die Gattung des Gebäudes: herrschaftliches Schloß, Bauernhaus u. dgl., und macht solche in der dazu eröffneten Rubrik ersichtlich.

17. Sodann durchgeht er das Innere des Gebäudes, zählt die Wohnungs-Bestandtheile an Zimmern und Kammern ab, und trägt die Zahl derselben in die betreffenden Kolonen ein.

18. Endlich weiset er in der weiteren Rubrike durch Bezeichnung mit einem Striche nach: ob das untersuchte Haus nur aus einem Erdgeschoße bestehe, oder Stockwerke habe. Tritt bey einem Hause der Fall ein, daß es zwar Stockwerke hat, daß aber selbe, weil es nicht fünf Wohnungs-Abtheilungen in sich fasset, nach der Bestimmung des §. 11 nicht zu beachten kommen, so ist ein solches Haus zwar in der Rubrike: »mit einem bloßen Erdgeschoße,« einzutragen, dieser Umstand aber in der Rubrike: Anmerkungen, anzugeben.

19. Diese Daten werden in loco von Ort zu Ort, von Gebäude zu Gebäude erhoben, und dabei die im I. Abschnitte bemerkten Grundsätze, so weit sie hierauf Beziehung haben, strenge eingehalten.

20. Ist die Erhebung im ganzen Umfange einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Klassifikation selbst im Amtsorte unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberbeamten vollzogen.

21. Es werden zu diesem Behufe zuerst die Zahlen in den Rubriken: »Zimmer und Kammer,« summirt, und diese Summe wird in die für sie bestimmte Rubrike eingetragen.

22. Alsdann wird darauf gesehen: ob das zu klassifizirende Gebäude, nach den Daten der Rubrike: »Bauart« als ein ebenerdiges, oder als ein mit Stockwerken versehenes Gebäude zu behandeln kommt.

23. Diese beiden Daten werden mit dem im §. 4 bemerkten Tarife verglichen, und bei jedem Hause die durch diesen Vergleich sich ergebende Klasse in der betreffenden Rubrike durch einen Strich, der darnach entfallende Steuerbetrag aber in der Rubrike: »Jährliche Häusersteuer,« und in der Unter-Abtheilung: »Einzeln nach Häusern,« angesetzt. Wo Gebäude mit mehr als 35 Wohn-Bestandtheilen vorkommen, wird der tariffmäßige höhere Betrag angesetzt, und in der Rubrike: »Anmerkung,« erläutert.

24. Sind die Häuser eines Ortes auf diese Art klassifizirt, so wird am Schlusse die Summe aller Rubriken für diese Ortschaft gezogen, der Steuer-Betrag für die Ortschaft aber in der Rubrike: »Jährliche Häuser-Steuer,« und in der Unter-Abtheilung: »Zusammen nach Ortschaften,« ausgeworfen.

25. Ist die Klassifikation für alle Ortschaften einer Steuergemeinde vollendet, so wird die Haupt-Summe in allen Rubriken für die ganze Steuer-Gemeinde gezogen.

26. Das im §. 15 erwähnte Formular macht zugleich die Anwendung dieser Bestimmungen durch Beispiele klar.

Dritter Abschnitt.

Einsendung der Klassifikations-Operate.

27. Die Steuerbezirksobrigkeiten müssen die nach der Bestimmung des vorigen Abschnittes verfaßten Operate längstens binnen zwei Monaten vom Tage, an welchem ihnen diese Instruktion zukömmt, dem vorgesetzten Kreisamte für den ganzen Umfang des ihnen zugewiesenen Distriktes zuverlässig übergeben.

28. Ueber diese Operate, wovon das Konzept in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit bleibt, und eine reine Abschrift dem Kreisamte vorgelegt wird, ist ein Summarium nach einem gegebenen Formulare zu verfassen, und solches dem Kreisamte gleichzeitig in reiner Abschrift zu übergeben.

29. Bei der Fertigung der Häuser-Klassifikations-Operate treten die Bestimmungen des §. 84 der steuerbezirksobrigkeitlichen Instruktion ein.

Vierter Abschnitt.

Kontrolle der Häuser-Klassifikations-Operate.

30. Die Kontrolle der Häuser-Klassifikation steht dem Kreisamte zu.

31. Das Kreisamt bewirkt dieselbe im Wege der Bereisungen, die von dem für das Steuerregulirungs-Geschäft bestimmten Kreiskommissär und Domänen-Beamten ohnehin von Zeit zu Zeit vorgenommen werden müssen, dann durch eine strenge Würdigung der einlangenden Klassifikations-Operate.

32. Bei den Bereisungen ist es die Pflicht der kreisämtlichen Kommissäre, sich die Ueberzeugung zu verschaffen: ob die bezirksobrigkeitlichen Beamten an der Klassifikation mit Thätigkeit arbeiten; ob sie sich die Grundsätze derselben ganz eigen gemacht haben, und solche richtig anwenden. Sie werden zu diesem Behufe nicht nur die Arbeiten, welche im Zuge sind, untersuchen, sondern auch mehrere Gebäude in Lokalaugenschein nehmen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Resultate dieser Untersuchung mit den Ansätzen der steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten übereinstimmen.

33. Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Unbeholfenheit oder wohl gar absichtlichen Unrichtigkeiten, ist gegen die schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruktion für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums zu verfahren.

34. Außer dem liegt es den Kreisämtern ob, die einlangenden Operate selbst in Beziehung auf den Kalkul und auf die Anwendung der Grundsätze, so wie in Beziehung auf die Beibehaltung der vorgezeichneten Form strenge zu prüfen, die entdeckten Fehler des Kalkuls zu berichtigen, bei andern Bedenken aber die Steuerbezirksobrigkeiten zur näheren Aufklärung oder zur Nachbesserung aufzufordern, wobei die Bestimmungen des §. 36 der Instruktion für die Kreisämter einzutreten haben.

35. Insbesondere aber werden die Kreisämter auf die größtmöglichste Beschleunigung dieser Operate dringen, und darauf halten, daß sie mit Ende des Monaths Mai 1820 zuverlässig in dem Besitze derselben von allen Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises sind, weil die Häusersteuer nach der Grundlage der Klassifikation noch im Jahre 1820 angelegt werden, und die Behebung mit dem Monathe August d. J. beginnen muß.

36. Diese Resultate der Klassifikation sind der Provinzial-Kommission zu überreichen.

E. Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

§. 489.

Die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer bezieht sich nur auf die Gebäude-Klassensteuer; die dießfälligen für die Dauer des Grundsteuer-Provisoriums geltenden Vorschriften sind in der gedruckten Evidenzhaltungs-Instruktion vom 12. August 1824 (S. §. 185) enthalten; da aber in jenem Paragraphe aus dieser Instruktion nur die Vorschriften in Beziehung auf die eigentliche Grundsteuer dargestellt wurden, so sollen jetzt die Evidenzhaltungs-Vorschriften für die Gebäude-Klassensteuer, wie sie für die Dauer des Provisoriums zu gelten hatten, folgen, und dann wird die Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster mitgetheilt werden.

I. Evidenzhaltung der Gebäude-Klassensteuer im Provisorium.

1. Auch bei der Gebäude-Klassensteuer fallen die Aenderungen entweder

I. in dem Objekte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

2. In dem Objekte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht;

b) wenn neue Gebäude errichtet, oder

c) schon bestehende erweitert werden.

3. In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare

Objekt ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allenfälligen Wiedererbauung und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Baufreijahre in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

4. In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Objekt der Häuser-Klassensteuer.

Die entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Versteuerung gezogen werden.

5. II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer an den anderen, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

6. Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer von höchstem Interesse; die der zweiten aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

7. Die Aenderungen in dem Objekte der Gebäude-Klassensteuer sind, so wie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Kontrolle nach den §§. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

8. Die Steuerbezirksobrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungs-Register des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuergemeinde.

9. Die angemeldete und richtig befundene Veränderung wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungs-Register übertragen, der Name des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Tinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. Z. B. Siehe H. E. R. Post Nr.

10. Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer, so wird die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunktes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« aber, in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunktirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der statt gehabten Aenderung nur in eine geringere Klasse zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers

eingetragenen Klassensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde einstweilen vorschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebaut, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder, so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen behandelt.

11. Tritt durch ein neu erbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungsregister die Rubriken »bisheriger Ansatz« durchpunktirt, in der Rubrik »eingetretene Aenderung« der neue Bau und der Zeitpunkt seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die Anzahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

12. Bei Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

13. Die Veränderungen in der Person des Besitzers, insofern sie zwischen Privatpersonen statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem »Ansatze nach der eingetretenen Aenderung« erscheint.

Geht aber das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken über, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich begründet ist, so wird dieses in der Rubrik »eingetretene Aenderung« angedeutet, und hiernach der Abfall ausgewiesen.

14. Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungsregister erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabei nach den rücksichtlich der Evidenzhaltung in Beziehung auf die eigentliche Grundsteuer §. 135. k) ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

II. Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster vom 2. Mai 1834.

Vorerinnerung.

Die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters vom 26. März 1833 enthält die Bestimmungen zur Aufnahme und Berücksichtigung der Veränderung in der Person des Besitzers, und im Steuerobjekte jener Grundflächen, welche der Grundsteuer unterliegen.

Nachdem zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833, außer der in der Grundsteuer zu versteuernden Area der Gebäude und Hofräume *), auch bei Einführung des allgemeinen Katasters der Nutzen, welcher aus dem Gebäude selbst gezogen wird, oder gezogen werden könnte, wie bisher einer besonderen Versteuerung im Wege der Gebäudesteuer unterliegt; so werden in Beziehung auf die Evidenzhaltung der Objekte dieser Steuer und der Besitzer derselben folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Anfertigung der Häuser-Verzeichnisse.

1. Dadurch, daß die Gebäudezinssteuer in den Städten und Orten, in welchen sie eingeführt ist, auf der Grundlage jährlich einzureichender Fassionen nach erfolgter ämtlicher Richtigstellung derselben eingehoben wird, wodurch sowohl die Evidenz der Person des Besitzers als des Steuerobjektes jährlich genau dem faktischen Stande angepaßt wird, entfällt für diese Steuergattung die Nothwendigkeit und selbst die Ausführbarkeit der Anfertigung eines für eine längere Reihe von Jahren anwendbaren Hauszinsertrags-Verzeichnisses.

Dagegen aber müssen die alljährlich nach den erwähnten Fassionen zum Behufe der Steuervorschreibung zu verfassenden Hauptverzeichnisse mit Sorgfalt fortgesetzt, und in einer besondern Rubrik die Nummer der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes der Grundeigenthümer derjenigen Steuergemeinde eingetragen werden, auf welcher die Area des Gebäudes dort erscheint.

2. Sobald die Klassifikation der Wohngebäude zum Behufe der gleichzeitig mit dem allgemeinen Kataster einzuführenden Gebäude-Klassensteuer vollendet ist, hat die Bezirksobrigkeit für jede Katastral-Gemeinde das berichtigte Klassifikations-Verzeichniß nach dem Formulare (Beilage Nr. 36) zu verfassen, und in der darin vorbereiteten

*) Im allgemeinen Kataster wird die Grundsteuer nur auf die Area jener Gebäude gelegt, welche der Hausklassensteuer unterliegen, und es findet die Grundsteuer auf die Area jener Gebäude, die der Hauszinssteuer unterliegen, keine Anwendung.

Rubrik die Nummer der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes anzusetzen, auf welcher die Area des betreffenden Gebäudes und Hofraumes vorkömmt.

3. In dieses Häuserverzeichniß sind alle mit Konskriptions-Nummern versehenen Häuser, oder zu einem mit einem Konskriptions-Nummer versehenen Gebäude gehörigen Nebengebäude in der arithmetischen Ordnung der Konskriptions-Nummern, der einzelnen die Steuergemeinde bildenden Ortschaften aufzuführen, und bei denjenigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die Befreiung von der Hausklassensteuer genießen, alle auf die Klassifikation Bezug nehmenden Rubriken durchzupunktiren, in die Rubrik »Anmerkung« ist aber der Grund der Befreiung anzusetzen.

4. In Beziehung auf die Aufnahme des Hauseigenthümers in diesen Verzeichnissen treten die in der Anleitung zur Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters §. 9 enthaltenen Bestimmungen ein.

5. Die einzelnen Seiten des Häuserverzeichnisses werden in den Rubriken »Wohnbestandtheile, Bauart« und in der Klasseneinreihung nicht summirt, sondern diese Zusammenstellung der einzelnen Fürträge des Häuserverzeichnisses geschieht in einer besonderen in der vorgeschriebenen Form (Beilage Nr. 37) zu verfassenden summarischen Zusammenstellung.

6. Ueber die in dem Häuserverzeichnisse erscheinenden Eigenthümer ist ein alphabetisches Verzeichniß nach einem gegebenen Formulare anzufertigen, in welchem außer dem Nahmen, Stand und Wohnort derselben die Postennummern aufzuführen sind, unter welchen die in ihrem Eigenthume stehenden Gebäude in dem Häuserverzeichnisse enthalten sind.

7. Die erforderlichen Druckpapiere für die erste Anlage dieser Häuserverzeichnisse, summarischen Wiederholungen und alphabetischen Verzeichnisse erhalten die Steuerbezirksobrigkeiten unentgeldlich; die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung der Gebäude-Klassensteuer erforderlichen Papiere sind von ihnen selbst anzuschaffen, es wird jedoch dafür Sorge getragen werden, daß sie dieselben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

Zweiter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer.

8. Bei jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes, muß derjenige, welcher sich des Besitzes entäußert, so wie derjenige, welcher ihn erwirkt, der Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige erstatten, und letzterer muß insbesondere die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, mitbringen, und Falls er keine solche aufzuweisen vermöchte, mit dem aus-

tretenden Eigenthümer bei der Bezirksobrigkeit erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachsuchen.

9. Sobald die Identität des Gebäudes hergestellt ist, was keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, ist die Veränderung in das nach dem Formulare (Beilage Nr. 38) zu verfassende Journal aufzunehmen, und darin sowohl für den austretenden als für den eintretenden Besitzer eine besondere Posten-Zahl zu eröffnen, und bei dem einen das betreffende Gebäude im »Abfall,« bei dem zweiten aber im »Zuwachs« durchzuführen.

10. Die im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer werden erst am Schlusse des Jahres in das Häuser-Verzeichniß aufgenommen, und bei der Steuereinhebung für das nächste Verwaltungsjahr berücksichtiget.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Objekte.

11. Aenderungen im Objekte der Gebäude-Klassensteuer einer Gemeinde treten ein:

1) Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt, und einer andern zugewiesen werden.
2) Wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Erschütterungen, Wasserströme, Feuer u. s. w. gänzlich vernichtet werden, und ihr Wiederaufbauen nicht mehr statt findet.
3) Wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der von der Haus-Klassensteuer befreiten Gebäude treten, oder umgekehrt aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben.
4) Wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie einer andern Klasse einzureihen kommen.
5) Wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen und in ihrem Umfange sogestaltig geschmälert werden, daß sie sich zu einer andern Klasse eignen.

Statt findende Veränderungen der Bestandtheile im Innern der Gebäude sind kein Gegenstand der Evidenzhaltung (Hofkanzlei-Dekret vom 25. August 1835).

12. Bei einer Aenderung im Umfange der Steuergemeinde sind die Hauseigenthümer, auf deren Gebäude sich die Aenderung erstreckt, Einmahl in das Veränderungs-Journal der Gebäude-Klassensteuer jener Gemeinde, zu welcher die Gebäude bisher gehörten, mit den in Frage stehenden Gebäuden einzutragen, und im »Abfall« aufzuführen,

dann aber im Journal der Gemeinde, welcher ſie zugewieſen werden, im »Zuwachſe« einzutragen, in beiden aber iſt in der Rubrik »Anmerkung« die Verwendung zu beziehen, zu Folge welcher die Aenderung von den höhern Behörden anbefohlen wurde.

13. Wenn ein Gebäude durch Feuer, Waſſer, oder ein anderes Ereigniß ganz oder theilweiſe zerſtört, oder unbewohnbar geworden iſt, jedoch in der früheren Ausdehnung wieder hergeſtellt wird; ſo gibt dieſes Ereigniß keinen Anlaß zu einer Aenderung im Objekte der Gebäude-Klaſſenſteuer. Der zeitweilige Entgang der Benützung während der Dauer des Wiederaufbaues wird nach den dießfalls beſtehenden Beſtimmungen bei der Steuereinhebung berückſichtiget.

14. Wenn aber der Wiederaufbau nicht, oder in geringerer Ausdehnung ſtatt findet, ſind zur Erwirkung einer Aenderung folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Der betheiligte Hauseigenthümer hat ſeine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder ſchriftlich bei der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden.

b) Dieſe unterlegt das Anſuchen dem k. k. Kreisamte, indem ſie auf einen Druckbogen des Journals den Konſkriptions- und Bau-Parzellen-Nummer des betreffenden Gebäudes, die Anzahl von Wohnbeſtandtheilen, auf welche die eingetretene Verwüſtung ſich erſtreckte, genau bezeichnet, zugleich angibt, aus welchem Grunde der Wiederaufbau unterbleibt, und den Antrag ſtellt, in welche Klaſſe der unbeſchädigt gebliebene Theil des Gebäudes nach den Beſtimmungen zur Klaſſifikation der Wohngebäude einzureihen wäre.

Das Kreisamt ordnet zur näheren Unterſuchung dieſer Aenderung einen Beamten eines benachbarten Steuerbezirks ab, und unterlegt deſſen Befund, wenn er auf Gewährung der Bitte lautet, der Provinzial-Behörde, welcher die Verwaltung der Steuer obliegt.

c) Wenn von dieſem die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, ſo wird dieſelbe in das Veränderungs-Journal der Gebäude-Klaſſenſteuer mit Beziehung auf die dießfällige Verordnung eingetragen, und das Gebäude in der Rubrik »Abfall« durchgeführt, Falls jedoch zu Folge der Aenderung nur die Zurückſetzung in eine geringere Klaſſe ſtatt findet, das modificirte Gebäude gleichzeitig in die Rubrik »Zuwachs« aufgenommen.

15. In den oben zu 3) angedeuteten Fällen einer geſetzlich eintretenden oder aufhörenden Steuerbefreiung eines Gebäudes ſind ebenfalls die in dem vorſtehenden Paragraphe vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, und hernach die Aenderungen in das Journal aufzunehmen.

16. Beim Entstehen neuer Gebäude, oder bei Erweiterung schon bestehender, haben die Steuerpflichtigen der Bezirksobrigkeit ungesäumt, und zwar längstens vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungs-Bewilligung die Anzeige zu erstatten, welche über dieselbe, oder im Falle der Unterlassung einer Anzeige von Amtswegen die Besichtigung des Gebäudes unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die betreffende Klasse vorzunehmen, und dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten hat.

Bei vorkommendem Bedenken leitet das Kreisamt die nähere Erhebung durch eine Nachbar-Bezirksobrigkeit ein, und ertheilt hiernach, oder im Gegentheile über das erste Einschreiten die Bewilligung zur Aufnahme der Aenderung, indem es gleichzeitig davon die Anzeige unter genauer Bezeichnung des geänderten Objektes und der Grund-Parzelle, auf welcher das neue Gebäude erbaut würde, erstattet.

Nach erfolgter kreisämtlicher Bewilligung hat die Bezirksobrigkeit die Aenderung in das Journal aufzunehmen, und das neue Gebäude, mit dem Vorbehalte der ihm gesetzlich zustehenden Begünstigung in der Steuerentrichtung, ganz im »Zuwachs,« das erweiterte aber Einmal ganz im »Abfall,« und dann mit gleichem Vorbehalte in seiner neuen Ausdehnung im »Zuwachs« aufzuführen.

17. Nur jene Aenderungen im Objekte der Gebäude-Klassensteuer können bei der Besteuerung des nächsteintretenden Verwaltungsjahres berücksichtiget werden, welche drei Monate *) vor dem Ablaufe des vorhergehenden, zur Entscheidung der Provinzial-Behörden gebracht wurden.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Häuser-Verzeichniß.

18. Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungs-Journal geschlossen, und das neue für das eintretende Verwaltungsjahr eröffnet.

19. Der Abschluß hat in der Art zu geschehen, daß die sämmtlichen auf die Klassifikation der Gebäude Bezug nehmenden Posten des »Zuwachs« und »Abfall« summirt, und mit einander bilanzirt werden, wornach sich die Summe der im abgelaufenen Jahre eingetretenen Aenderungen im Objekte, und in der von demselben zu entrichtenden Haus-Klassensteuer der betreffenden Gemeinde ergibt.

---

*) Hofkanzlei-Dekret vom 3. Mai 1836.

20. Nach den im Journal erſcheinenden Aenderungen iſt dann auch das Häuſer-Verzeichniß in der Art zu berichtigen, daß jede Poſten-Zahl, bei welcher eine Aenderung eingetreten iſt, im Verzeichniſſe durch alle Rubriken durchſtrichen, und im Falle einer Aenderung in der Perſon des Beſitzers oder einer Verminderung, oder Vermehrung, oder in der Widmung des Objektes der neue Anſatz in einem Nachtrag zum Häuſer-Verzeichniß für das Jahr .... mit fortlaufender Poſten-Zahl aufgeführt, und in die Rubrik »von den Poſten-Nummern des Häuſer-Verzeichniſſes« die früheren Poſten-Nummern angeſetzt, dagegen aber bei der gelöſchten Poſten-Zahl in der vorletzten Rubrik »in den Poſten-Nummern« die neue Poſten-Zahl, und endlich die Jahreszahl, in welcher die Aenderung eingetreten iſt, eingetragen werde.

21. Die neu entſtandenen Gebäude ſind nach denjenigen, bei welchen eine Aenderung eingetreten iſt, in den Nachtrag des Häuſer-Verzeichniſſes aufzunehmen, und die Rubrik »von den Poſten-Nummern« iſt bei demſelben durchzupunktiren.

22. In der jährlich anzufertigenden ſummariſchen Wiederholung ſind auf jeder Seite des Verzeichniſſes und der Nachträge nur die ungelöſchten Poſten-Zahlen zu ſummiren, und dieſe einzelnen Summen zuſammen zu ſtellen, wornach die Differenz in der Haupt-Summe der ſummariſchen Wiederholung des abgelaufenen Jahres, und in jener des unmittelbar vorhergegangenen genau mit der im Journal nachgewieſenen Summe der Aenderung (Abſatz 19) übereinſtimmen muß.

23. Eine Abſchrift der ſummariſchen Wiederholung jeder Gemeinde iſt unmittelbar nach dem Abſchluſſe dem k. k. Kreisamte zur Einſendung an die Provinzial-Behörde, welche die Steuerverwaltung beſorgt, vorzulegen.

24. Die neu eingetretenen Hauseigenthümer ſind endlich in das nach Abſatz 6 anzufertigende alphabetiſche Verzeichniß am betreffenden Orte einzuſchalten.

25. Sowohl die erſte Anfertigung der Verzeichniſſe zur Evidenzhaltung der Gebäude-Klaſſenſteuer, als die genaue Befolgung der zur Erhaltung der Evidenz dieſer Steuergattung gegebenen Vorſchriften wird fortwährend überwacht, und jede Außerachtlaſſung ſtrenge geahndet werden.

II. Gebäudeſteuer im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

§. 490.

Bei dem Umſtande, als das im alten mailändiſchen Gebiethe beſtehende Gebäudeſteuerſyſtem mit dem alten mailändiſchen Kataſter

innig verflochten und auch bereits bei Erörterung desselben (§§. 456 — 462) dargestellt worden ist, und auch das in den §§. 242 — 265 dargestellte venetianische Grundsteuer-Provisorium die Besteuerung der Gebäude umfaßt, sind sonach hier nur die mittelst allerhöchster durch Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1837 bekannt gegebener Resolution vom 3. August 1837 für die lombardisch-venetianischen Provinzen, auf die sich die neue Katastral-Operation ausdehnt, genehmigten Grundsätze des neuen Gebäudesteuersystems, so von der k. k. Giunta unterm 22. November 1837 kundgemacht wurden, zu erörtern.

Begriffsbestimmung von Gebäuden und Unterscheidung derjenigen, welche in die Besteuerung einzubeziehen, und welche davon auszuschließen sind.

§. 491.

1) Unter dem Ausdrucke Gebäude werden im Allgemeinen alle Proprietäten verstanden, die auf was immer für eine Art festgebauet und eingedeckt sind, sie mögen sich in Städten oder in Dörfern, oder im offenen Lande befinden, sie mögen nun zu Wohnungen oder zu Magazinen u. dgl., sie mögen zum ökonomischen, Handels- oder Gewerbsgebrauche dienen.

2) Die Höfe, Scheuern und dergleichen nicht eingedeckte Nebengebäude, werden, wenn sie mit Gebäuden vereinigt sind, als Theile derselben angesehen, und unter derselben Mappennummer begriffen; wenn sie aber von den Gebäuden getrennt sind, werden sie nach den für die Schätzung der Grundstücke gegebenen Vorschriften behandelt.

3) Auch jene kleine Küchen- oder Ziergärten und andern zu was immer für einem Gebrauche bestimmten nicht eingedeckten Räume, welche zu einer und derselben Proprietät gehören, und aus der vereinigten Betrachtung ihres Zusammenhanges mit Gebäuden und ihrer Kleinheit und Gestalt nach der für die Vermessung gegebenen Instruktion unter derselben Mappennummer begriffen sind, werden, wie es im mailändischen Kataster geschah, in die Gebäudesteuer einbezogen. Die übrigen Gemüse-, Ziergärten und Räume werden abgesondert nach den in Bezug auf die Grundstücke gegebenen Vorschriften behandelt.

4) In Bezug auf die Steuerpflichtigkeit werden die Gebäude nach drei Kategorien unterschieden, sie sind nämlich:

Steuerbare, der Steuerzahlung unterworfen (censibili in estimo pagante);

Steuerbare, aber zeitlich befreite, von der Steuer gänzlich ausgenommen;

5) Von der Besteuerung ausgenommen sind folgende Gebäude:

a) Kirchen, Sanktuarien, öffentliche Oratorien, Begräbnißplätze, Sakristeien, Taufkapellen, Todtenkammern und Glockenthürme, dieß aber nur dann, wenn diese Gebäude im wirklichen Gebrauche für den katholischen Kultus sich befinden.

b) Die königlichen Residenz-Paläste und Lustschlösser, die Stadtthore und Bastionen, die öffentlichen Plätze, die Meereshäfen und die Arsenale der k. Marine.

c) Die Forts und Festungswerke, welche vollständiges Staatseigenthum sind, und zum Gebrauche des Militärs dienen; falls sie aber auch Privat-Eigenthum in sich begreifen, werden bloß die befestigten Theile von der Besteuerung ausgeschlossen, alles Uebrige aber, es mag Privat- oder öffentliches Eigenthum seyn, wird besteuert. Alle aufgeführten von der Besteuerung ausgeschlossenen Gebäude werden in der Mappe mit Buchstaben bezeichnet, und am Ende des Katasters mit Angabe der Eigenschaft und Bestimmung des betreffenden Gebäudes und dessen Ausmaßes eingetragen, aber ohne Beifügung eines Schätzungswerthes.

6. Alle übrigen Gebäude, sie mögen Privat-, königliches oder Gemeinde-Eigenthum seyn, oder öffentlichen Anstalten gehören, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche bestimmt seyn, müssen in die neue Besteuerung einbezogen und geschätzt werden, mit Vorbehalt der nachträglich zu geschehenden Bezeichnung jener Gebäude, welche wegen ihrer besonderen Bestimmung zeitlich steuerfrey zu bleiben haben.

Grundsätze für die Schätzung der Gebäude.

§. 492.

7) Die Schätzung der Gebäude, sie mögen von was immer für einer Art, und wo immer gelegen, sie mögen verpachtet seyn, oder vom Eigenthümer oder von andern, wenn auch unentgeltlich benützt werden, muß von den Schätzleuten auf das gewöhnliche Brutto-Erträgniß gegründet werden, so von jedem Gebäude erlangt wird, oder erlangt werden könnte, und von diesem sind die für die Erhaltung erforderlichen Auslagen und die zur Begegnung der successiven natürlichen Verschlimmerung (deperimento) erforderlichen Auslagen abzuziehen.

8) Der Bemessung jenes Brutto-Erträgnisses ist die in jeder Gemeinde für die vorherrschende Verpachtungs- oder sonstige Benützungsart mit Rücksicht auf die besondere Lage und die Verhältnisse der Gebäude, dann auf Verluste in den Fällen der Nichtverpachtung zum Grunde zu legen.

9) Zu diesem Ende haben die Schätzungs-Individuen in jeder Gemeinde von mehreren Pachtungs-Dokumenten und sonstigen dergleichen ähnlichen Verträgen Einsicht zu nehmen, und die nöthigen Erhebungen zu pflegen, um mit Sachkenntniß das Maß jenes Erträgnisses bestimmen, und davon die entsprechende Anwendung machen zu können; sie sind aber keineswegs gehalten, die besondern Dokumente und Informationen rücksichtlich eines jeden einzelnen Gebäudes abzuwarten, oder zu berücksichtigen, und besonders dann nicht, wenn dieselben von dem billigen, mittleren, ordentlichen Erträgnisse abweichen, welches nach der örtlichen Uebung einzutreten pflegt, indem die Schätzleute in jedem Falle jedem Gebäude das entsprechende Erträgniß zuweisen müssen, wie sie es in Gemäßheit der Schätzungsgrundsätze nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften als billig erkennen.

10) Auf dieselbe Art muß auch bei Gebäuden, die von den betreffenden Eigenthümern selbst benützt werden, und bei denen, die nicht verpachtet sind, das Erträgniß bestimmt werden, indem dasselbe durch Vergleichung mit jenen der zunächst gelegenen vermietheten Gebäude derselben Gattung und Beschaffenheit ausgemittelt wird.

11) Auch die Kolonen und Wirthschaftsgebäude, werden nach ihrem gewöhnlichen billigen Erträgnisse in Anschlag gebracht, mit Ausnahme der nur vorübergehend errichteten Hütten (casolari o capanne), welche, da sie bloß als Obdach bei Sturm und zufälligen Ereignissen dienen, schon in der Schätzung der Grundstücke begriffen sind, und nach der mit andern nahe gelegenen Gründen verglichenen Oberfläche veranschlagt werden.

Bei der Schätzung der berührten Kolonen und Wirthschaftsgebäude, muß das ganze Erträgniß ohne alle Rücksicht auf die Grundstücke, für die sie bestimmt sind, in Betrachtung kommen, weil jede im Kataster durch eine besondere Nummer unterschiedene Proprietät für sich, das ist, nach ihrem eigenen ganzen Gehalte zu schätzen ist.

12) Wenn das Erträgniß der Kolonen-Gebäude aus dem Grunde gänzlich oder zum Theile in jenem der Grundstücke begriffen ist, weil von den zu den Gründen hinzugegebenen Gebäuden kein bestimmter Pachtzins (pigione) oder ein anderes mit ihrem Werthe gleichkommendes Erträgniß empfangen wird, so muß der bei diesen Gebäuden in Anwendung zu bringende Maßstab des Erträgnisses aus der Vergleichung mit jenem Erträgnisse entnommen werden, welches jährlich in Geld, Früchten oder Arbeit aus abgesondert von den Grundstücken vermietheten Gebäuden ähnlicher Beschaffenheit gewonnen wird, wobei auf die

Lage und Verhältniſſe die erforderliche Rückſicht zu nehmen iſt. Im Einklange mit dem gedachten Grundſatze iſt jedoch jedesmahl, wenn nach dem bei der Schätzung der Grundſtücke angenommenen Theilungsſyſteme in dem Ertrage derſelben die ganz oder zum Theile unentgeldliche Leiſtung der Kolonen-Gebäude in Betrachtung gezogen iſt, bei der Schätzung der Grundſtücke ein entſprechender Abzug für die zu ihrer Bearbeitung nothwendigen Gebäude zu machen, und ein ſolcher Abzug für die zur ökonomiſchen Adminiſtration dienenden Gebäude eintreten zu laſſen.

13) Jene Gebäude, welche ſeit einiger Zeit verlaſſen und unbewohnt ſind, entweder weil ſie ſich wirklich in einem ruinenhaften Zuſtande befinden, oder wegen einer andern außerordentlichen Urſache von dauernder Wirkung, werden nach der Oberfläche, die ſie einnehmen, geſchätzt, wobei für in Ortſchaften oder in der Nähe derſelben gelegene Gebäude eine Gleichſtellung mit den Gärten erſter Klaſſe, und für außer den Ortſchaften in einer entfernten Lage befindliche, eine Gleichſtellung mit den Ackergründen erſter Klaſſe Statt zu finden hat.

14) Im Allgemeinen wird bei der Feſtſetzung des gewöhnlichen Erträgniſſes der Gebäude der vorherrſchende Gebrauch, dem einige nach ihrer ſpeziellen Konſtruktion dienen können, allerdings in Betrachtung gezogen, doch auf die zufälligen und perſönlichen Geſchäfte, zu welchen ſie benützt werden, iſt keine Rückſicht zu nehmen.

In Bezug auf die Werkſtätten, welche gewöhnlich einen größeren Zins abwerfen, als andere Lokalitäten, darf auf ein etwa gewinnreicheres Geſchäft keine Rückſicht getragen werden, wie z. B. auf das eines Kaffeeſieders, Apothekers und dergl., ſo wie auch bei einem Hauſe, die in ſelbem ausgeübte Wirthshausgerechtigkeit und ähnliche Geſchäfte nicht in Betrachtung kommen.

Eben ſo wenig dürfen die zufälligen aus Luxus hinzugefügten Verſchönerungen, noch die im Innern angebrachten Verzierungen, wenn ſie nicht den Gebäuden der Gattung in einem und demſelben Orte gemein ſind, in Anſchlag kommen, ſo wie für jeden Fall die an den Gebäuden angebrachten äußern Verzierungen außer aller Berückſichtigung bleiben müſſen.

15) Bei Feſtſetzung des Miethzinſes für Paläſte, für ehemals zum klöſterlichen Gebrauche beſtimmte Lokalitäten und andere ähnliche Gebäude ungewöhnlicher Art, müſſen die geeigneten Modifikationen eintreten, wenn wegen Mangels bequemer Zugehörungen, oder wegen ihrer Abweichung von der gewöhnlichen Bauart der im Orte befindlichen Zinshäuſer der Maßſtab eines gleichen Pachtes oder Zinſes, wie derſelbe bei andern Gebäuden eintritt, für ſie nicht anwendbar iſt.

16) Die entweder auf dem offenen Lande oder in kleinen Ortschaften gelegenen Landhäuser (case di villegiatura) müssen, wenn sie eine von andern Gebäuden derselben Gemeinde offenbar verschiedene und bessere Form haben, bei Festsetzung des Erträgnisses jener Gattung von Gebäuden gleich gestellt werden, welche in der Gemeinde vorherrschend ist, übrigens muß zugleich auf ihre Lage, den Mangel bequemer Zugehörungen und auf die größere oder geringere Umstaltungs-Fähigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche anderer Gebäude des Ortes, die erforderliche Rücksicht genommen werden.

17) Bei Städten, die einen Seehafen haben und bei den übrigen großen Handel treibenden Gegenden, muß auf die von dem gewöhnlichen Wechsel des Handels abhängende Veränderlichkeit der Zinse Bedacht genommen werden; die Berücksichtigung außerordentlicher Wechselfälle aber bleibt für den Fall ihres Eintrittes eigenen Bestimmungen vorbehalten.

18) Maschinen was immer für einer Art, die in den Gebäuden vorhanden sind, und die zum industriösen, ökonomischen oder anderweitigen Gebrauche dienen, werden, wenn sie nicht vom Wasser getrieben werden, wenn sie auch an die Gebäude befestiget sind, als bewegliche Gegenstände angesehen, und in dieser Beziehung sind sie nicht geeignet bei der Festsetzung des Hauserträgnisses in Anschlag gebracht zu werden.

19) Mit Wasser getriebene Werkstätten gewöhnlicher Art, als: Mühlen, Walken, Schneide- und Sägemühlen und dergleichen, werden, sie mögen wo immer gelegen seyn, nach Maßgabe des gewöhnlichen Erträgnisses geschätzt, welches durch dieselben mit Rücksicht auf den ganzen Kompler des Gebäudes in Verbindung mit dem dazu gehörigen Wasser und dem gewöhnlichen Mechanismus, den dasselbe treibt, erzielet wird, oder erzielet werden kann.

20) Bei andern Maschinenwerken, welchen ein nicht gewöhnlicher Mechanismus eigen ist, und bei welchen der gewöhnliche erste, vom Wasser in Bewegung gesetzte Mechanismus von einem untergeordneten Einflusse ist, im Vergleiche mit den übrigen zur Erzielung einer bestimmten Wirkung damit in Zusammenhang gebrachten Maschinen, wird das Erträgniß auf die Art bestimmt, daß ganz einfach die Menge der bewegenden Wasserkraft, und der erste gewöhnliche Mechanismus nebst den dazu verwendeten Gebäudetheilen mit andern oben berührten Werken gewöhnlicher Art gleichgestellt, und das Erträgniß des übrigen Gebäudetheiles nach der Parifikation mit andern Gebäuden hinzugeschlagen wird.

Auf diese Art bleiben vom steuerbaren Erträgnisse, die andern, zu

ausgenommenen Judenschul-Manufakturs- und andern Zunften, damit verbundenen Realitäten entgeht.

21) Daß auf die benützbare Art erhebbare reinliche Brutto-Erträgniß der Gebäude wird auf den Konkurrenz mittelst Abzugs der zur ordentlichen Erhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen, dann einer Remuneration für die allmälige Verschlimmerung im Baustande (deperissement), für Elementar-Unglücksfälle, und für andere bei allen Gebäuden eintretende Rückstände zurückgeführt: der verhältnißmäßige Abzug aus allen diesen Titeln geschieht nach Perzenten des Total-Erträgnisses jeden Gebäudes auf folgende Art.

22) Für die Gebäude im Allgemeinen ist, mit Ausschluß der Werkstätten, dann der Gebäude innerhalb der Lagunen von Venedig (für welche besondere Vorschriften werden gegeben werden) der Abzug nach verschiedenen Abstufungen innerhalb der Gränzen von 20 bis 40 Perzent des Erträgnisses festgesetzt, das ist: von den im Umfange der Städte gelegenen Gebäuden werden abgezogen 20, 25 und 30 Perzent; und zwar 20 Perzent bei jenen Gebäuden, die wegen ihrer vortheilhaftern und gesuchtern Lage das größte Erträgniß im Vergleiche mit andern Gebäuden gleicher Beschaffenheit und Konstruktion, die aber wegen ihrer verschiedenen Lage von geringerem Erträgnisse sind, abwerfen; 25 Perzent für die Gebäude mittleren Erträgnisses und 30 Perzent für die, so das geringste Erträgniß abwerfen; wobei nach Umständen in mancher Stadt nach bloß die ersten zwei, oder auch bloß die letzten zwei der berührten drei Grade angewendet werden können.

Bei Gebäuden einiger kleinen Städte, die in Bezug auf die Erträgnisse jenen der Flecken zu vergleichen sind, kann der für letztere nachfolgendermaßen festgesetzte Abzug statt finden.

Bei Gebäuden in Flecken und im andern flachen Lande (mit Ausnahme der kleinen Dörfer, welche ein bloßes Aggregat einiger Bauernhäuser sind, wovon weiter unten) wird ein Abzug von 30 bis 35 Perzent gemacht, und müssen bei Anwendung dieser Graduation, die für die Städte gegebenen Vorschriften berücksichtiget werden.

Endlich findet der größte Abzug von 40 Perzent nicht nur bei den, in den kleinen Dörfern, die ein einfaches Aggregat weniger zum Landbaue gewidmeter Häuser, Schafställe ꝛc. sind, sondern auch bei allen im freien Felde zerstreuten Häusern, von was immer für einer Beschaffenheit und Bestimmung statt.

23) Bei Werkstätten werden 35, 40, 45 und höchstens 50 Perzent vom ganzen Zinse nach Verhältniß der eintretenden größeren oder kleineren Auslagen in Abzug gebracht, und zwar nicht bloß rücksichtlich der Erhaltung der Gebäude und Maschinen, sondern auch rück-

sichtlich der zur Wasserleitung erforderlichen Handarbeiten. Für Fälle, wo wegen ganz besonderer Umstände ein größerer Abzug als 50 Perzent einzutreten hätte, behält sich die Giunta bevor, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

24) Für jene Gebäude, die, obschon sie nicht den Charakter eines Wasserwerkes haben, doch am Ufer von Flüssen, Seen und andern der Festigkeit der Gebäude gewöhnlich nachtheiligen Gewässern liegen, so wie auch bei andern Gebäuden, die wegen nothwendiger Schutzbauten gegen die Wassereinbrüche bedeutende Auslagen verursachen, wird gleich ein Perzentual-Abzug vom Brutto-Ertrage vorgenommen, der nach Beschaffenheit des Falles einzurichten ist; dasselbe geschieht bei jenen steuerbaren Gebäuden, die in Festungswerken gelegen, also besonderu Wechselfällen unterworfen sind.

25) Wenn ein Gebäude in einem bedeutenden und ungewöhnlichen baufälligen Zustande sich befindet, aber doch einigermaßen erträgnißfähig ist, so ist auf diesen Zustand bei Bestimmung des Erträgnisses die entsprechende Rücksicht zu nehmen, ohne jedoch dieserhalb einen besondern Abzug zu machen, ausgenommen den oben im Allgemeinen für alle Gebäude festgesetzten.

26) Uebrigens ist weder auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß am Gebäude auch die gewöhnlichen Reparaturen unterlassen worden, noch daß sie sich in Folge neuer Herstellung im besten Stande befinden, indem bei der Ertrags-Bestimmung alle Gebäude im gewöhnlichen erhaltenen Baustande angenommen werden müssen.

27) Bei Schätzung der Gebäude darf nicht die mindeste Rücksicht auf Zinsentrichtungen und andere Lasten und Leistungen des Besitzers genommen werden, sie mögen persönliche oder reale und hypothekarische seyn, und daher darf auch unter diesen Titeln bei der Schätzung nicht der mindeste Abzug statt finden.

28) Wenn auf diese Art das gewöhnliche reine Erträgniß der Gebäude ausgemittelt ist, werden rücksichtlich desselben die erforderlichen Modifikationen getroffen, um dieses Erträgniß mit dem der Grundstücke in das gehörige Verhältniß zu setzen. Die allgemeine Ausgleichung zwischen dem aus der neuen Schätzung sich ergebenden Gesammt-Kataster der Gebäude und Grundstücke mit dem Kataster der alten lombardischen Provinzen, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Resolution vom 16. Juli 1836 in der Folge für den ganzen Umfang des noch zu schätzenden Theiles des lombardisch-venetianischen Königreiches statt zu finden haben, und bei dieser Ausgleichung muß auf einige im neuen Kataster der größeren Genauigkeit wegen eingeführte Systemal-Modifikationen die entsprechende Rücksicht genommen werden.

29) In Bezug auf nachträgliche Verschlimmerungen und Verbesserungen (den status quo der Gebäude) ist der Zeitpunkt vom 27. Mai 1827 als Normal-Epoche ausgesprochen, wie dieß zu Folge der Kundmachung von demselben Tage für den faktischen Zustand der Grundstücke festgesetzt war, daher auch rücksichtlich der Gebäude eine entsprechende nach den bei selben obwaltenden Umständen eingerichtete Kundmachung erfolgen wird.

Bei der individuellen Besichtigung der Gebäude findet jedoch die Aufnahme und Vormerkung der nach dem berührten Zeitpunkte vom 27. Mai 1828 vorgenommenen neuen Bauten, so wie der abgetragenen oder gänzlich zu Grunde gegangenen Gebäude statt, um seiner Zeit das Entsprechende verfügen zu können.

30) Ungeachtet die Schätzung der Gebäude ihrer Natur nach abgesondert von jener der Grundstücke ausgeführt werden muß, bleibt es doch festgehalten, daß die gedachten beiden Kataster, da sie für jede Steuergemeinde nur Eine Mappe mit einer Progression vermischter Nummern zur Grundlage haben, nur Ein Operat des stabilen Katasters bilden soll; daher sie für jede Gemeinde in einen und denselben Kataster zu vereinigen sind, bei dessen Bildung der natürlichen Progression der Nummern der rektifizirten Mappe zu folgen ist.

§. 493.

An die in dem vorausgehenden Paragraphe dargestellten Grundsätze schließt sich eine ebenfalls unterm 22. November 1837 erlassene gedruckte Instruktion über die praktische Anwendung jener Grundsätze an, welche hier im Auszuge folgen soll:

1. Da das Maß des Erträgnisses oder des Zinses in ein und derselben Gemeinde oder Stadt nach der mehr oder minder vortheilhaften Lage der Gebäude sehr verschieden seyn kann, so ist es nöthig, daß mit einer Hauptklassifikation der Gebäude mit Rücksicht auf ihre mehr oder minder vortheilhafte Lage begonnen werde, und es hat darin eine weitere untergeordnete Klassifikation nach der verschiedenen Beschaffenheit oder Bestimmung der Gebäude zu folgen.

Auf der Grundlage dieser Klassifikation schreitet der Schätzungs-Kommissär zur Ausmittlung des den betreffenden Klassen von Gebäuden gewöhnlich zukommenden Erträgnisses.

Da aber dieß Erträgniß auf die allgemeine und bleibende Uebung der Verpachtung gegründet werden muß, so ist dasselbe aus mehreren dem Normaljahre 1828 zunächst vorausgehenden Jahren, und zwar aus den im Jahre 1820 bis 1828 bestandenen Zinsen oder supletorisch auch aus den bis zur wirklichen Lokalunterſuchung bestandenen, zu

entnehmen, wenn nicht in letzterer Epoche eine auffallende Abweichung in den Zinsen gleichviel ob durch Erhöhung oder Verminderung, eingetreten wäre.

2. Unter dem Ausdrucke: Maß des Zinses oder Erträgnisses (misura di fitto o di rendita) wird bei Häusern jenes jährliche Brutto-Zinserträgniß verstanden, welches die Hauseigenthümer für jedes gewöhnliche Wohnungsstück mittlerer Größe zu beziehen pflegen, indem Eines dieser Stücke, das ist ein Zimmer, als die Einheit des Maßstabes angesehen wird.

In Bezug auf die Wasserwerke, als: Mühlen, Walken ꝛc. ist das Einheitsmaß jener jährliche Brutto-Zins, welchen der Eigenthümer für jedes Wassermühlrad zu erhalten pflegt, welches durch das ganze Jahr oder doch während einer bestimmten Zahl von Monaten beständig im Gange ist, dasselbe gilt von andern Wasserwerken.

Dieser Maßstab auf die Zahl der Lokalitäten einer Realität angewendet, gibt das Brutto-Erträgniß derselben.

3. Diese vorläufige Klassifikation und die Ausmittlung der betreffenden Maße des Erträgnisses ist nicht gerade darauf gerichtet, eine Schätzung nach Klassen zu bewirken, sondern sie hat nur den Zweck, dem Schätzungs-Kommissär ein Kriterium zur genauen Schätzung eines jeden einzelnen Gebäudes zu verschaffen, welches ihm um so nothwendiger ist, als er dadurch erkennen kann, ob der bei einem Gebäude bestehende Zins verhältnißmäßig, oder ob derselbe im Vergleiche mit andern allgemein bestehenden Zinsungen von in gleicher Lage und Beschaffenheit stehenden Gebäuden überspannt, oder ob er zu geringfügig sey. Diese Klassifikation dient auch dazu, um nach diesem Maßstabe das Erträgniß bei nicht vermietheten Gebäuden festzusetzen, so wie auch um eine Ausgleichung zwischen den Schätzungen der Gebäude nicht nur derselben Gegend, sondern auch zwischen den Gebäudeschätzungen in verschiedenen Gemeinden vornehmen zu können; endlich dient dieser Maßstab zum Anhaltspunkte bei Ausmittlung des Maßstabes für Orte, wo keine Vermiethungen einzutreten pflegen.

Das Detail der Arbeiten der Schätzleute zerfällt in zwei Theile; der erste besteht in einer vorläufigen Besichtigung und Untersuchung zur Ausmittlung der Notizen, um die Klassifikation vornehmen, und die Maße des Erträgnisses und der Abzüge festsetzen zu können; der zweite betrifft die Katastral-Beschreibung und Schätzung jedes einzelnen Gebäudes, welche sogleich nach jener vorausgegangenen Untersuchung vorgenommen werden muß.

Vorläufige Untersuchung.

§. 494.

4. Der Schätzungs-Kommissär schreitet vor Allem im Einvernehmen mit der Kommunal-Delegation zur summarischen Untersuchung in den verschiedenen Vierteln oder Abtheilungen der Stadt oder Gemeinde, um die allgemeinen Notizen über die Population, Miethzinse und etwaigen besondern Verhältnisse zu sammeln, und die betreffende zweifache Klassifikation auszuführen. Der Lage nach kann es in großen Städten drei Klassen geben: im Mittelpunkte, in mittlerer und in größerer Entfernung gelegene Gebäude. In Flecken reicht die Abtheilung in zwei Klassen hin, und in kleinen Dörfern, wo keine zerstreuten Gebäude vorhanden sind, ist eine Klasse hinreichend. Demnach können bei einer Gemeinde vier Klassen bestehen, wenn z. B. eine Gemeinde einen großen Flecken, ein kleines abgesondertes Dorf und einige zerstreute Häuser in sich begreifet, so wären zwei Klassen für die ersten, Eine für das Dorf und die vierte für die zerstreuten Häuser anzunehmen.

In der Regel soll in Bezug auf die Lage nicht über fünf Klassen gegangen werden.

In der nach einem gegebenen Formulare zu entwerfenden vorläufigen Uebersicht müssen die Gränzen der, die verschiedenen Klassen unterscheidenden Situationen, aufgeführt seyn, z. B. in großen Städten, die Straßen, Plätze, Kanäle ꝛc., in deren Umkreise die Häuser zur ersten, zweiten Klasse ꝛc. ꝛc. gehören.

5. Die von dem Zustande des Gebäudes abhängende untergeordnete Klassifikation wird bestimmt durch die Herrichtung desselben in Bezug auf Fußböden, Getäfel, Schlosserarbeiten ꝛc.; wodurch sich ein Haus mehr zur Wohnung für Wohlhabendere als für Parteien geringerer Klasse eignet. Alle diese Umstände sind in der betreffenden Uebersicht aufzuführen.

Maße des Erträgnisses der Häuser und Werkstätten.

6. Die Festsetzung der Maße des Erträgnisses (misure di rendita) geschieht nach den schon oben dargestellten Grundsätzen; zu diesem Behufe werden nach erlangter Kenntniß der im Allgemeinen vorherrschenden verhältnißmäßigen Miethzinse aus den Jahren 1820 bis 1828 die Vorschläge der betreffenden Katastral-Delegationen vernommen, und diese von dem Schätzungs-Kommissär durch den Besuch der einzelnen Häuser und durch Einsicht der Verträge und Aufschreibungen kontrollirt.

Dann wird von einem gegebenen Hause die Zahl der Wohnstücke gewöhnlicher Größe aufgenommen, und zwar auf die Art, daß mehrere, kleinere Stücke zusammen genommen, bedeutend größere aber in Wohnungsbestandtheile mittlerer Größe abgetheilt werden, in der Art, daß die anzusetzende Zahl der Wohnstücke der einen und der andern Gattung im Verhältniß stehe zu dem Miethzinse eben so vieler Stücke gewöhnlicher Größe. Wenn nun auf diese Art die Zahl der Wohnstücke mittlerer Größe in einem Hause ausgemittelt ist, so ist klar, daß, wenn der ganze Miethzins des Hauses durch jene Zahl dividirt wird, man auf das Erträgniß eines Wohnstückes mittlerer Größe als Resultat gelanget, und diese Operation wird sohin bei einigen Häusern jeder Klasse vorgenommen.

7. Das Maß des Erträgnisses für die durch Wasser betriebenen Werkstätten (opifici animati dal' aqua) wird nur in dem Falle ausgemittelt, wenn sich in einer Stadt oder Gemeinde viele solche Werkstätten gleicher Gattung befinden. Die Ausmittlung geschieht nach den schon oben dargestellten Grundsätzen. Die Bemessung des Erträgnisses muß auf das Eines Jahres bezogen werden, wenn nicht die Maschine aus irgend einem Grunde jährlich bloß durch eine gewisse Anzahl von Monaten in Thätigkeit wäre; in dieser Art sind nur der zur Maschinerie verwendete Theil des Gebäudes und die zu ihrem Betriebe unentbehrlichen Nebenbestandtheile in Betrachtung zu ziehen; nebenbei befindliche Wohnungen, Stallungen und dergleichen aber sind abgesondert anzuschlagen.

Es wird angenommen, daß die vorfallenden kleinen Ausbesserungen in der Regel dem Miether obliegen, weßwegen nur die größeren, als die Erhaltung des Wasserablaufes, und des Gebäudes selbst als von dem Eigenthümer bestritten werdend anzusehen sind, wofür der Abzug nach den oben dargestellten Grundsätzen eintritt. Die Pachtzinse, so gewöhnlich für Werkstätten in Baarem entrichtet werden, oder, wenn sie in Naturalien entrichtet werden, der letzteren Werth, dienen zur Festsetzung des Maßes der Erträgnisse; auch die Naturalien, welche von den betreffenden Parteien, z. B. den Mahlgästen ꝛc. ꝛc., dem Betreiber des Wasserwerkes geleistet werden, und deren jährliches Quantum beiläufig erhoben werden kann, dürfen dabei benützt werden.

8. Bei Gelegenheit der vorläufigen Untersuchung muß auch für alle Gebäude der Grad des Abzugs-Perzentes bestimmt und angemerkt werden, und zwar mit dem nach den Vierteln und Stadtgegenden bestehenden Abweichungen, wenn solche Abweichungen einzutreten haben, und dasselbe ist auch rücksichtlich der auf dem offenen Lande gelegenen Häuser zu beobachten.

In Bezug auf die durch Wasser betriebenen Werkstätten, muß nicht nur auf das größere oder geringere Erträgniß, sondern auch auf die größeren oder geringeren Auslagen Rücksicht genommen werden, so die Beschaffenheit der Werkstätte, und die Wasserleitung fordert.

9. Wenn die vorläufige Untersuchung beendigt ist, muß der Schätzungs-Kommissär das Nöthige wegen der gehörigen Beschreibung und individuellen Schätzung der Gebäude verfügen.

Ist die Mappe in Bezug auf letztere nicht schon bei Gelegenheit der Klassirung der Grundstücke rektifiziret worden, so müssen jetzt die wegen Bildung neuer Straßen oder Plätze, oder aus andern Gründen erforderlichen Berichtigungen in Bezug auf deren Aeußeres vorgenommen werden; sohin muß ein alphabetisches Verzeichniß der Gebäude-Besitzer, falls nicht auch schon dieses bei der Klassirung der Grundstücke bewirkt worden wäre, verfaßt, und dasselbe dem Verzeichnisse der Besitzer der Grundstücke angehängt werden.

10. Dann wird zu der individuellen Schätzung der Gebäude geschritten, und zu dem Ende das Nöthige in die zu diesem Ende vorgeschriebenen nnd hinausgegebenen Tabellen eingetragen, die vom Schätzungs-Kommissär und der Kommunal-Delegation einverständlich erhobenen Daten werden in die Kolonen der linken Seite der Tabelle eingetragen, die Kolonen der rechten Seite aber bloß vom Schätzungs-Kommissär ausgefüllet. Diese Operation wird mit Zuziehung der davon vorläufig in Kenntniß zu setzenden einzelnen Eigenthümer nach und nach vorgenommen.

Die übrigen §§. der bezogenen Instruktion (32 bis 72) enthalten umständliche Bestimmungen über die Anlegung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Tabellen, über die Darstellung aller Erhebungen und über die zur erforderlichen Richtigstellung und Ausgleichung der Anschläge vorzunehmenden Prozeduren.

III. Gebäudesteuer in Dalmatien.

§. 495.

Die Gebäudesteuer in Dalmatien beruht auf dem Gesetze vom 3. Frimaire, ann. VII. (23. November 1799), dessen in dieser Beziehung erflossene Anordnungen noch immer in voller Rechtskraft sind; nur ist zu bemerken, daß insoferne bei einem Gebäude eine zeitliche Versteuerung des Grund und Bodens zu geschehen hat, bei dem Umstande als diese seit der Wiederbesitznahme des Landes aufgehöret hat, und dafür wieder die Zehententrichtung eingetreten ist, die zu entrichtende Schuldigkeit nach Maßgabe der von einem gleichen Grundaus-

maße guter Gründe in dem Orte oder der Umgegend entfallenden Zehentgebühr verhältnißmäßig auszumitteln ist. In der Hauptsache bestehet in Bezug auf die Gebäudesteuer der Grundsatz, daß die Umlage des höhern Orts ausgesprochenen Steuerbetrages nach Verhältniß des zu belastenden reinen Einkommens zu geschehen habe; unter letzterem wird jener Betrag verstanden, so dem Eigenthümer von dem nach dem Durchschnitte einer bestimmten Anzahl von Jahren ausgemittelten Miethzinse, über Abzug einer Quote wegen Verschlimmerung des Gebäudes, dann der Erhaltungs- und Reparaturskosten, verbleibt. Dieses reine Einkommen wird bei allen Wohnhäusern, sie mögen wo immer gelegen seyn, es mag sie der Eigenthümer selbst benützen, oder von andern bewohnen lassen, und zwar umsonst oder gegen Entgeld, nach dem Durchschnitte des Miethzinses berechnet, welchen sie in 10 Jahren abwerfen würden, wovon ein Viertheil als Entschädigung für obgedachte Abzugsposten abzuschlagen ist. Kein auf die erwähnte Weise benütztes Wohnhaus kann, dessen Erträgniß mag wie immer beschaffen seyn, mit einem geringeren Erträgnisse in die Schätzung kommen, als der Raum des Bodens abwirft, welcher dadurch der Kultur entzogen wird, es ist daher mit dem doppelten Ertrage der in der Gemeinde befindlichen besten Ackergründe, wenn das Haus bloß ein Erdgeschoß, mit dem dreifachen, wenn es noch ein Stockwerk, und mit dem vierfachen, wenn es mehrere Stockwerke hat, anzunehmen. Die Wölbung oder das Dach, von was immer für einer Form, wird für kein Stockwerk gerechnet.

§. 496.

Die Häuser, welche vom 1. Oktober jeden Jahres an, während des Verlaufes eines Jahres ganz unbewohnt bleiben, werden bloß nach dem Erträgnisse des Grundes in Anschlag gebracht, der durch selbe der Kultur entzogen worden, und zwar nach dem Maßstabe des am besten kultivirten Grundes in der Gemeinde.

Die Oekonomie-Gebäude, als: Scheuern, Ställe, Kornböden, Preßhäuser ꝛc., sie mögen bloß zur Einstellung des zum Gute gehörigen Viehes, oder zur Aufbewahrung des Getreides dienen, werden ebenfalls bloß nach dem Boden, welcher durch dieselben der Kultur entzogen wird, angeschlagen, und zwar nach dem Erträgnisse des bestkultivirten Grundes der Gemeinde.

Wenn in der Gemeinde keine Ackergründe sich befinden, so muß die Erträgnißausmittlung nach den Gründen der benachbarten Gemeinden vorgenommen werden.

Das zu belegende reine Erträgniß der Fabriks- und Manufakturgebäude, der Schmieden, Mühlen und anderer Werkstätten, wird nach

einem zehnjährigen Durchschnitte ihres Pachtschillinges ausgemittelt, nach Abschlag eines Drittheils für die berührten Abzugsposten. Die Häuser, die Fabriks- und Manufaktur-Gebäude, die Schmieden, die Mühlen und andere Werkstätten werden, wenn sie neu erbaut werden, erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung besteuert. Das Grundstück, welches durch sie der Kultur entzogen worden, wird aber bis dahin wie früher der Besteuerung unterzogen; dasselbe gilt von allen übrigen Arten der Gebäude.

Die Mühlen und Gebäude, welche an Kanälen bestehen, werden in dem allgemeinen Anschlage der Einkünfte des Kanals nicht einbegriffen, sondern werden nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt.

§. 497.

Das Einkommen wird ohne Rücksicht auf die auf dem Gebäude etwa haftenden Zinse und andern Lasten ausgemittelt, unbeschadet des den Eigenthümern zustehenden Befugnisses sich an dem Bezugsberechtigten dieserhalb zu regressiren, und zwar so, daß die Eigenthümer, auf deren Realitäten vor der Kundmachung des Steuerdekretes vom 20, 22. und 23. November 1790 solche Lasten gehaftet haben, und die dieserhalb zu einem Abzuge von der Steuer berechtiget waren, jetzt zu dem entsprechenden Abzuge an den ihren Gläubigern zu leistenden Schuldigkeiten befugt sind.

Denselben verhältnißmäßigen Abzug sind die Eigenthümer auch an jenen vor der Kundmachung der Dekrete vom 20., 22. und 23. November 1790 auf ihren Realitäten gehafteten Leistungen zu machen befugt, die nach den früheren Gesetzen zu einem solchen Abzuge nicht geeignet waren, ausgenommen, daß zwischen den Parteien rücksichtlich der öffentlichen Auflagen ausdrücklich eine entgegengesetzte Stipulation gemacht worden wäre.

Für die Zukunft steht den Parteien frei, rücksichtlich dieses Abzuges das Beliebige zu bedingen, derselbe hat aber immer dann statt zu finden, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden. Durch dieses Gesetz ist aber nichts an den seit den Dekreten vom 20., 22. und 23. November 1790 abgeschlossenen Kontrakten geändert worden; die sich in dieser Rücksicht ergebenden Anstände sind aus dem gedachten Dekrete zu entscheiden.

Der von den Häusern und Werkstätten zu erhebende Erträgnißanschlag ist alle zehn Jahre zu erneuern.

Aerarial-Gebäude, Kirchen, Spitäler, Festungswerke ꝛc. sind steuerfrei.

Schluß.

§. 498.

Nachträglich zu den oben gelieferten Vorschriften des stabilen Katasters dürfte hier eine kurze Darstellung des Fortganges und Standes der Katastralarbeiten an ihrem Platze seyn.

Das Patent vom 23. Dezember 1817 und die nachgefolgten Instruktionen, auf welchen mittelst einer Vermessung des Landes und mittelst Schätzung des reinen Ertrages der kultivirten Grundfläche die Ausführung eines stabilen Grundsteuer-Katasters beruhet, findet keine Anwendung:

a) im Königreiche Ungarn, im Großfürstenthume Siebenbürgen und in der Militärgränze, in welchen eigene Legislationen bestehen, ferner

b) in jenem Theile der dermaligen Lombardie, in welchem (auf einem Flächenraum von ungefähr 334 Quadrat-Meilen) unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia der Mailänder Censo eingeführt wurde, welcher noch in Wirksamkeit stehet, und darin unverändert erhalten zu werden bestimmt ist. (§. 456.)

Die Katastral-Operationen sind sonach bestimmt, auf einen Flächenraum von ungefähr 5766 Quadrat-Meilen (nach geographischen Daten) ausgedehnt zu werden, und zwar auf die Provinzen:

1. Niederösterreich,
2. Oesterreich ob der Enns mit Salzburg,
3. Steiermark,
4. Kärnthen,
5. Krain,
6. das Küstenland,
7. Böhmen,
8. Mähren,
9. Schlesien,
10. Galizien mit der Bukowina,
11. die dem alten mailändischen Censo nicht einbezogenen Provinzen und Provinztheile der damaligen Lombardie und zwar:
    a) Brescia,
    b) ein kleiner Theil von Mantua mit 2 Q. M. 3845 Joch,
    c) ein Theil von Lodi und Crema mit 4 Q. M. 4410 und
    d) das Valtellin (Provinz Sondrio),
12. alle venetianischen Provinzen und zwar:
    a) Venedig,
    b) Padua,

Lage und Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen ist. Im Einklange mit dem gedachten Grundsatze ist jedoch jedesmahl, wenn nach dem bei der Schätzung der Grundstücke angenommenen Theilungssysteme in dem Ertrage derselben die ganz oder zum Theile unentgeldliche Leistung der Kolonen-Gebäude in Betrachtung gezogen ist, bei der Schätzung der Grundstücke ein entsprechender Abzug für die zu ihrer Bearbeitung nothwendigen Gebäude zu machen, und ein solcher Abzug für die zur ökonomischen Administration dienenden Gebäude eintreten zu lassen.

13) Jene Gebäude, welche seit einiger Zeit verlassen und unbewohnt sind, entweder weil sie sich wirklich in einem ruinenhaften Zustande befinden, oder wegen einer andern außerordentlichen Ursache von dauernder Wirkung, werden nach der Oberfläche, die sie einnehmen, geschätzt, wobei für in Ortschaften oder in der Nähe derselben gelegene Gebäude eine Gleichstellung mit den Gärten erster Klasse, und für außer den Ortschaften in einer entfernten Lage befindliche, eine Gleichstellung mit den Ackergründen erster Klasse Statt zu finden hat.

14) Im Allgemeinen wird bei der Festsetzung des gewöhnlichen Erträgnisses der Gebäude der vorherrschende Gebrauch, dem einige nach ihrer speziellen Konstruktion dienen können, allerdings in Betrachtung gezogen, doch auf die zufälligen und persönlichen Geschäfte, zu welchen sie benützt werden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

In Bezug auf die Werkstätten, welche gewöhnlich einen größeren Zins abwerfen, als andere Lokalitäten, darf auf ein etwa gewinnreicheres Geschäft keine Rücksicht getragen werden, wie z. B. auf das eines Kaffeesieders, Apothekers und dergl., so wie auch bei einem Hause, die in selbem ausgeübte Wirthshausgerechtigkeit und ähnliche Geschäfte nicht in Betrachtung kommen.

Eben so wenig dürfen die zufälligen aus Luxus hinzugefügten Verschönerungen, noch die im Innern angebrachten Verzierungen, wenn sie nicht den Gebäuden der Gattung in einem und demselben Orte gemein sind, in Anschlag kommen, so wie für jeden Fall die an den Gebäuden angebrachten äußern Verzierungen außer aller Berücksichtigung bleiben müssen.

15) Bei Festsetzung des Miethzinses für Paläste, für ehemals zum klösterlichen Gebrauche bestimmte Lokalitäten und andere ähnliche Gebäude ungewöhnlicher Art, müssen die geeigneten Modifikationen eintreten, wenn wegen Mangels bequemer Zugehörungen, oder wegen ihrer Abweichung von der gewöhnlichen Bauart der im Orte befindlichen Zinshäuser der Maßstab eines gleichen Pachtes oder Zinses, wie derselbe bei andern Gebäuden eintritt, für sie nicht anwendbar ist.

16) Die entweder auf dem offenen Lande oder in kleinen Ortschaften gelegenen Landhäuser (case di villegiatura) müssen, wenn sie eine von andern Gebäuden derselben Gemeinde offenbar verschiedene und bessere Form haben, bei Festsetzung des Erträgnisses jener Gattung von Gebäuden gleich gestellt werden, welche in der Gemeinde vorherrschend ist, übrigens muß zugleich auf ihre Lage, den Mangel bequemer Zugehörungen und auf die größere oder geringere Umstaltungs-Fähigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche anderer Gebäude des Ortes, die erforderliche Rücksicht genommen werden.

17) Bei Städten, die einen Seehafen haben und bei den übrigen großen Handel treibenden Gegenden, muß auf die von dem gewöhnlichen Wechsel des Handels abhängende Veränderlichkeit der Zinse Bedacht genommen werden; die Berücksichtigung außerordentlicher Wechselfälle aber bleibt für den Fall ihres Eintrittes eigenen Bestimmungen vorbehalten.

18) Maschinen was immer für einer Art, die in den Gebäuden vorhanden sind, und die zum industriösen, ökonomischen oder anderweitigen Gebrauche dienen, werden, wenn sie nicht vom Wasser getrieben werden, wenn sie auch an die Gebäude befestiget sind, als bewegliche Gegenstände angesehen, und in dieser Beziehung sind sie nicht geeignet bei der Festsetzung des Hauserträgnisses in Anschlag gebracht zu werden.

19) Mit Wasser getriebene Werkstätten gewöhnlicher Art, als: Mühlen, Walken, Schneide- und Sägemühlen und dergleichen, werden, sie mögen wo immer gelegen seyn, nach Maßgabe des gewöhnlichen Erträgnisses geschätzt, welches durch dieselben mit Rücksicht auf den ganzen Komplex des Gebäudes in Verbindung mit dem dazu gehörigen Wasser und dem gewöhnlichen Mechanismus, den dasselbe treibt, erzielet wird, oder erzielet werden kann.

20) Bei andern Maschinenwerken, welchen ein nicht gewöhnlicher Mechanismus eigen ist, und bei welchen der gewöhnliche erste, vom Wasser in Bewegung gesetzte Mechanismus von einem untergeordneten Einflusse ist, im Vergleiche mit den übrigen zur Erzielung einer bestimmten Wirkung damit in Zusammenhang gebrachten Maschinen, wird das Erträgniß auf die Art bestimmt, daß ganz einfach die Menge der bewegenden Wasserkraft, und der erste gewöhnliche Mechanismus nebst den dazu verwendeten Gebäudetheilen mit andern oben berührten Werken gewöhnlicher Art gleichgestellt, und das Erträgniß des übrigen Gebäudetheiles nach der Parifikation mit andern Gebäuden hinzugeschlagen wird.

Auf diese Art bleiben vom steuerbaren Erträgnisse, die andern, zu

außergewöhnlichen Industrial-Manufakturs- und andern Zwecken, damit verbundenen Maschinen ausgeschlossen.

21) Das auf die berührte Art erhobene mittlere Brutto-Erträgniß der Gebäude wird auf den Reinertrag mittelst Abzuges der zur ordentlichen Erhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen, dann eines Aequivalents für die allmälige Verschlimmerung im Baustande (deperimento), für Elementar-Unglücksfälle, und für andere bei allen Gebäuden eintretende Rücksichten zurückgeführt; der vereinigte Abzug aus allen diesen Titeln geschieht nach Perzenten des Total-Erträgnisses jeden Gebäudes auf folgende Art.

22) Für die Gebäude im Allgemeinen ist, mit Ausschluß der Werkstätten, dann der Gebäude innerhalb der Lagunen von Venedig (für welche besondere Vorschriften werden gegeben werden) der Abzug nach verschiedenen Abstufungen innerhalb der Gränzen von 20 bis 40 Perzent des Erträgnisses festgesetzt, das ist: von den im Umfange der Städte gelegenen Gebäuden werden abgezogen 20, 25 und 30 Perzent; und zwar 20 Perzent bei jenen Gebäuden, die wegen ihrer vortheilhaftern und gesuchtern Lage das größte Erträgniß im Vergleiche mit andern Gebäuden gleicher Beschaffenheit und Konsistenz, die aber wegen ihrer verschiedenen Lage von geringerem Erträgnisse sind, abwerfen; 25 Perzent für die Gebäude mittleren Erträgnisses und 30 Perzent für die, so das geringste Erträgniß abwerfen; wobei nach Umständen in mancher Stadt auch bloß die ersten zwei, oder auch bloß die letzten zwei der berührten drei Grade angewendet werden können.

Bei Gebäuden einiger kleinen Städte, die in Bezug auf die Erträgnisse jenen der Flecken zu vergleichen sind, kann der für letztere nachfolgendermaßen festgesetzte Abzug statt finden.

Bei Gebäuden in Flecken und im andern flachen Lande (mit Ausnahme der kleinen Dörfer, welche ein bloßes Aggregat einiger Bauernhäuser sind, wovon weiter unten) wird ein Abzug von 30 bis 35 Perzent gemacht, und müssen bei Anwendung dieser Graduation, die für die Städte gegebenen Vorschriften berücksichtiget werden.

Endlich findet der größte Abzug von 40 Perzent nicht nur bei den, in den kleinen Dörfern, die ein einfaches Aggregat weniger zum Landbaue gewidmeter Häuser, Schafställe ꝛc. sind, sondern auch bei allen im freien Felde zerstreuten Häusern, von was immer für einer Beschaffenheit und Bestimmung statt.

23) Bei Werkstätten werden 35, 40, 45 und höchstens 50 Perzent vom ganzen Zinse nach Verhältniß der eintretenden größeren oder kleineren Auslagen in Abzug gebracht, und zwar nicht bloß rücksichtlich der Erhaltung der Gebäude und Maschinen, sondern auch rück-

sichtlich der zur Wasserleitung erforderlichen Handarbeiten. Für Fälle, wo wegen ganz besonderer Umstände ein größerer Abzug als 50 Perzent einzutreten hätte, behält sich die Giunta bevor, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

24) Für jene Gebäude, die, obschon sie nicht den Charakter eines Wasserwerkes haben, doch am Ufer von Flüssen, Seen und andern der Festigkeit der Gebäude gewöhnlich nachtheiligen Gewässern liegen, so wie auch bei andern Gebäuden, die wegen nothwendiger Schutzbauten gegen die Wassereinbrüche bedeutende Auslagen verursachen, wird gleich ein Perzentual-Abzug vom Brutto-Ertrage vorgenommen, der nach Beschaffenheit des Falles einzurichten ist; dasselbe geschieht bei jenen steuerbaren Gebäuden, die in Festungswerken gelegen, also besondern Wechselfällen unterworfen sind.

25) Wenn ein Gebäude in einem bedeutenden und ungewöhnlichen baufälligen Zustande sich befindet, aber doch einigermaßen erträgnißfähig ist, so ist auf diesen Zustand bei Bestimmung des Erträgnisses die entsprechende Rücksicht zu nehmen, ohne jedoch dieserhalb einen besondern Abzug zu machen, ausgenommen den oben im Allgemeinen für alle Gebäude festgesetzten.

26) Uebrigens ist weder auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß am Gebäude auch die gewöhnlichen Reparaturen unterlassen worden, noch daß sie sich in Folge neuer Herstellung im besten Stande befinden, indem bei der Ertrags-Bestimmung alle Gebäude im gewöhnlichen erhaltenen Baustande angenommen werden müssen.

27) Bei Schätzung der Gebäude darf nicht die mindeste Rücksicht auf Zinsentrichtungen und andere Lasten und Leistungen des Besitzers genommen werden, sie mögen persönliche oder reale und hypothekarische seyn, und daher darf auch unter diesen Titeln bei der Schätzung nicht der mindeste Abzug statt finden.

28) Wenn auf diese Art das gewöhnliche reine Erträgniß der Gebäude ausgemittelt ist, werden rücksichtlich desselben die erforderlichen Modifikationen getroffen, um dieses Erträgniß mit dem der Grundstücke in das gehörige Verhältniß zu setzen. Die allgemeine Ausgleichung zwischen dem aus der neuen Schätzung sich ergebenden Gesammt-Kataster der Gebäude und Grundstücke mit dem Kataster der alten lombardischen Provinzen, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Resolution vom 16. Juli 1836 in der Folge für den ganzen Umfang des noch zu schätzenden Theiles des lombardisch-venetianischen Königreiches statt zu finden haben, und bei dieser Ausgleichung muß auf einige im neuen Kataster der größeren Genauigkeit wegen eingeführte Systemal-Modifikationen die entsprechende Rücksicht genommen werden.

29) In Bezug auf nachträgliche Verschlimmerungen und Verbesserungen (den status quo der Gebäude) ist der Zeitpunkt vom 27. Mai 1827 als Normal-Epoche ausgesprochen, wie dieß zu Folge der Kundmachung von demselben Tage für den faktischen Zustand der Grundstücke festgesetzt war, daher auch rücksichtlich der Gebäude eine entsprechende nach den bei selben obwaltenden Umständen eingerichtete Kundmachung erfolgen wird.

Bei der individuellen Besichtigung der Gebäude findet jedoch die Aufnahme und Vormerkung der nach dem berührten Zeitpunkte vom 27. Mai 1828 vorgenommenen neuen Bauten, so wie der abgetragenen oder gänzlich zu Grunde gegangenen Gebäude statt, um seiner Zeit das Entsprechende verfügen zu können.

30) Ungeachtet die Schätzung der Gebäude ihrer Natur nach abgesondert von jener der Grundstücke ausgeführt werden muß, bleibt es doch festgehalten, daß die gedachten beiden Kataster, da sie für jede Steuergemeinde nur Eine Mappe mit einer Progression vermischter Nummern zur Grundlage haben, nur Ein Operat des stabilen Katasters bilden soll; daher sie für jede Gemeinde in einen und denselben Kataster zu vereinigen sind, bei dessen Bildung der natürlichen Progression der Nummern der rektifizirten Mappe zu folgen ist.

§. 493.

An die in dem vorausgehenden Paragraphe dargestellten Grundsätze schließt sich eine ebenfalls unterm 22. November 1837 erlassene gedruckte Instruktion über die praktische Anwendung jener Grundsätze an, welche hier im Auszuge folgen soll:

1. Da das Maß des Erträgnisses oder des Zinses in ein und derselben Gemeinde oder Stadt nach der mehr oder minder vortheilhaften Lage der Gebäude sehr verschieden seyn kann, so ist es nöthig, daß mit einer Hauptklassifikation der Gebäude mit Rücksicht auf ihre mehr oder minder vortheilhafte Lage begonnen werde, und es hat dann eine weitere untergeordnete Klassifikation nach der verschiedenen Beschaffenheit oder Bestimmung der Gebäude zu folgen.

Auf der Grundlage dieser Klassifikation schreitet der Schätzungs-Kommissär zur Ausmittlung des den betreffenden Klassen von Gebäuden gewöhnlich zukommenden Erträgnisses.

Da aber dieß Erträgniß auf die allgemeine und bleibende Uebung der Verpachtung gegründet werden muß, so ist dasselbe aus mehreren dem Normaljahre 1828 zunächst vorausgehenden Jahren, und zwar aus den im Jahre 1820 bis 1828 bestandenen Zinsen oder supletorisch auch aus den bis zur wirklichen Lokalunterſuchung bestandenen, zu

entnehmen, wenn nicht in letzterer Epoche eine auffallende Abweichung in den Zinsen gleichviel ob durch Erhöhung oder Verminderung, eingetreten wäre.

2. Unter dem Ausdrucke: Maß des Zinses oder Erträgnisses (misura di fitto o di rendita) wird bei Häusern jenes jährliche Brutto-Zinserträgniß verstanden, welches die Hauseigenthümer für jedes gewöhnliche Wohnungsstück mittlerer Größe zu beziehen pflegen, indem Eines dieser Stücke, das ist ein Zimmer, als die Einheit des Maßstabes angesehen wird.

In Bezug auf die Wasserwerke, als: Mühlen, Walken ꝛc. ist das Einheitsmaß jener jährliche Brutto-Zins, welchen der Eigenthümer für jedes Wassermühlrad zu erhalten pflegt, welches durch das ganze Jahr oder doch während einer bestimmten Zahl von Monaten beständig im Gange ist, dasselbe gilt von andern Wasserwerken.

Dieser Maßstab auf die Zahl der Lokalitäten einer Realität angewendet, gibt das Brutto-Erträgniß derselben.

3. Diese vorläufige Klassifikation und die Ausmittlung der betreffenden Maße des Erträgnisses ist nicht gerade darauf gerichtet, eine Schätzung nach Klassen zu bewirken, sondern sie hat nur den Zweck, dem Schätzungs-Kommissär ein Kriterium zur genauen Schätzung eines jeden einzelnen Gebäudes zu verschaffen, welches ihm um so nothwendiger ist, als er dadurch erkennen kann, ob der bei einem Gebäude bestehende Zins verhältnißmäßig, oder ob derselbe im Vergleiche mit andern allgemein bestehenden Zinsungen von in gleicher Lage und Beschaffenheit stehenden Gebäuden überspannt, oder ob er zu geringfügig sey. Diese Klassifikation dient auch dazu, um nach diesem Maßstabe das Erträgniß bei nicht vermietheten Gebäuden festzusetzen, so wie auch um eine Ausgleichung zwischen den Schätzungen der Gebäude nicht nur derselben Gegend, sondern auch zwischen den Gebäudeschätzungen in verschiedenen Gemeinden vornehmen zu können; endlich dient dieser Maßstab zum Anhaltspunkte bei Ausmittlung des Maßstabes für Orte, wo keine Vermiethungen einzutreten pflegen.

Das Detail der Arbeiten der Schätzleute zerfällt in zwei Theile; der erste besteht in einer vorläufigen Besichtigung und Untersuchung zur Ausmittlung der Notizen, um die Klassifikation vornehmen, und die Maße des Erträgnisses und der Abzüge festsetzen zu können; der zweite betrifft die Katastral-Beschreibung und Schätzung jedes einzelnen Gebäudes, welche sogleich nach jener vorausgegangenen Untersuchung vorgenommen werden muß.

Vorläufige Unterſuchung.

§. 494.

4. Der Schätzungs-Kommiſſär ſchreitet vor Allem im Einvernehmen mit der Kommunal-Delegation zur ſummariſchen Unterſuchung in den verſchiedenen Vierteln oder Abtheilungen der Stadt oder Gemeinde, um die allgemeinen Notizen über die Population, Miethzinſe und etwaigen beſondern Verhältniſſe zu ſammeln, und die betreffende zweifache Klaſſifikation auszuführen. Der Lage nach kann es in großen Städten drei Klaſſen geben: im Mittelpunkte, in mittlerer und in größerer Entfernung gelegene Gebäude. In Flecken reicht die Abtheilung in zwei Klaſſen hin, und in kleinen Dörfern, wo keine zerſtreuten Gebäude vorhanden ſind, iſt eine Klaſſe hinreichend. Demnach können bei einer Gemeinde vier Klaſſen beſtehen, wenn z. B. eine Gemeinde einen großen Flecken, ein kleines abgeſondertes Dorf und einige zerſtreute Häuſer in ſich begreifet, ſo wären zwei Klaſſen für die erſten, Eine für das Dorf und die vierte für die zerſtreuten Häuſer anzunehmen.

In der Regel ſoll in Bezug auf die Lage nicht über fünf Klaſſen gegangen werden.

In der nach einem gegebenen Formulare zu entwerfenden vorläufigen Ueberſicht müſſen die Gränzen der, die verſchiedenen Klaſſen unterſcheidenden Situationen, aufgeführt ſeyn, z. B. in großen Städten, die Straßen, Plätze, Kanäle ꝛc., in deren Umkreiſe die Häuſer zur erſten, zweiten Klaſſe ꝛc. ꝛc. gehören.

5. Die von dem Zuſtande des Gebäudes abhängende untergeordnete Klaſſifikation wird beſtimmt durch die Herrichtung desſelben in Bezug auf Fußböden, Getäfel, Schloſſerarbeiten ꝛc.; wodurch ſich ein Haus mehr zur Wohnung für Wohlhabendere als für Parteien geringerer Klaſſe eignet. Alle dieſe Umſtände ſind in der betreffenden Ueberſicht aufzuführen.

Maße des Erträgniſſes der Häuſer und Werkſtätten.

6. Die Feſtſetzung der Maße des Erträgniſſes (misure di rendita) geſchieht nach den ſchon oben dargeſtellten Grundſätzen; zu dieſem Behufe werden nach erlangter Kenntniß der im Allgemeinen vorherrſchenden verhältnißmäßigen Miethzinſe aus den Jahren 1820 bis 1828 die Vorſchläge der betreffenden Kataſtral-Delegationen vernommen, und dieſe von dem Schätzungs-Kommiſſär durch den Beſuch der einzelnen Häuſer und durch Einſicht der Verträge und Aufſchreibungen kontrollirt.

Dann wird von einem gegebenen Hause die Zahl der Wohnstücke gewöhnlicher Größe aufgenommen, und zwar auf die Art, daß mehrere, kleinere Stücke zusammen genommen, bedeutend größere aber in Wohnungsbestandtheile mittlerer Größe abgetheilt werden, in der Art, daß die anzusetzende Zahl der Wohnstücke der einen und der andern Gattung im Verhältniß stehe zu dem Miethzinse eben so vieler Stücke gewöhnlicher Größe. Wenn nun auf diese Art die Zahl der Wohnstücke mittlerer Größe in einem Hause ausgemittelt ist, so ist klar, daß, wenn der ganze Miethzins des Hauses durch jene Zahl dividirt wird, man auf das Erträgniß eines Wohnstückes mittlerer Größe als Resultat gelanget, und diese Operation wird sohin bei einigen Häusern jeder Klasse vorgenommen.

7. Das Maß des Erträgnisses für die durch Wasser betriebenen Werkstätten (opificj animati dal' aqua) wird nur in dem Falle ausgemittelt, wenn sich in einer Stadt oder Gemeinde viele solche Werkstätten gleicher Gattung befinden. Die Ausmittlung geschieht nach den schon oben dargestellten Grundsätzen. Die Bemessung des Erträgnisses muß auf das Eines Jahres bezogen werden, wenn nicht die Maschine aus irgend einem Grunde jährlich bloß durch eine gewisse Anzahl von Monaten in Thätigkeit wäre; in dieser Art sind nur der zur Maschinerie verwendete Theil des Gebäudes und die zu ihrem Betriebe unentbehrlichen Nebenbestandtheile in Betrachtung zu ziehen; nebenbei befindliche Wohnungen, Stallungen und dergleichen aber sind abgesondert anzuschlagen.

Es wird angenommen, daß die vorfallenden kleinen Ausbesserungen in der Regel dem Miether obliegen, weßwegen nur die größeren, als die Erhaltung des Wasserablaufes, und des Gebäudes selbst als von dem Eigenthümer bestritten werdend anzusehen sind, wofür der Abzug nach den oben dargestellten Grundsätzen eintritt. Die Pachtzinse, so gewöhnlich für Werkstätten in Baarem entrichtet werden, oder, wenn sie in Naturalien entrichtet werden, der letzteren Werth, dienen zur Festsetzung des Maßes der Erträgnisse; auch die Naturalien, welche von den betreffenden Parteien, z. B. den Mahlgästen ꝛc. ꝛc., dem Betreiber des Wasserwerkes geleistet werden, und deren jährliches Quantum beiläufig erhoben werden kann, dürfen dabei benützt werden.

8. Bei Gelegenheit der vorläufigen Untersuchung muß auch für alle Gebäude der Grad des Abzugs-Perzentes bestimmt und angemerkt werden, und zwar mit dem nach den Vierteln und Stadtgegenden bestehenden Abweichungen, wenn solche Abweichungen einzutreten haben, und dasselbe ist auch rücksichtlich der auf dem offenen Lande gelegenen Häuser zu beobachten.

In Bezug auf die durch Wasser betriebenen Werkstätten, muß nicht nur auf das größere oder geringere Erträgniß, sondern auch auf die größeren oder geringeren Auslagen Rücksicht genommen werden, so die Beschaffenheit der Werkstätte, und die Wasserleituug fordert.

9. Wenn die vorläufige Untersuchung beendigt ist, muß der Schätzungs-Kommissär das Nöthige wegen der gehörigen Beschreibung und individuellen Schätzung der Gebäude verfügen.

Ist die Mappe in Bezug auf letztere nicht schon bei Gelegenheit der Klassirung der Grundstücke rektifiziret worden, so müssen jetzt die wegen Bildung neuer Straßen oder Plätze, oder aus andern Gründen erforderlichen Berichtigungen in Bezug auf deren Aeußeres vorgenommen werden; sohin muß ein alphabetisches Verzeichniß der Gebäude-Besitzer, falls nicht auch schon dieses bei der Klassirung der Grundstücke bewirkt worden wäre, verfaßt, und dasselbe dem Verzeichnisse der Besitzer der Grundstücke angehängt werden.

10. Dann wird zu der individuellen Schätzung der Gebäude geschritten, und zu dem Ende das Nöthige in die zu diesem Ende vorgeschriebenen nnd hinausgegebenen Tabellen eingetragen, die vom Schätzungs-Kommissär und der Kommunal-Delegation einverständlich erhobenen Daten werden in die Kolonen der linken Seite der Tabelle eingetragen, die Kolonen der rechten Seite aber bloß vom Schätzungs-Kommissär ausgefüllet. Diese Operation wird mit Zuziehung der davon vorläufig in Kenntniß zu setzenden einzelnen Eigenthümer nach und nach vorgenommen.

Die übrigen §§. der bezogenen Instruktion (32 bis 72) enthalten umständliche Bestimmungen über die Anlegung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Tabellen, über die Darstellung aller Erhebungen und über die zur erforderlichen Richtigstellung und Ausgleichung der Anschläge vorzunehmenden Prozeduren.

III. Gebäudesteuer in Dalmatien.

§. 495.

Die Gebäudesteuer in Dalmatien beruht auf dem Gesetze vom 3. Frimaire, ann. VII. (23. November 1799), dessen in dieser Beziehung erflossene Anordnungen noch immer in voller Rechtskraft sind; nur ist zu bemerken, daß insoferne bei einem Gebäude eine zeitliche Versteuerung des Grund und Bodens zu geschehen hat, bei dem Umstande als diese seit der Wiederbesitznahme des Landes aufgehöret hat, und dafür wieder die Zehententrichtung eingetreten ist, die zu entrichtende Schuldigkeit nach Maßgabe der von einem gleichen Grundaus-

maße guter Gründe in dem Orte oder der Umgegend entfallenden Zehentgebühr verhältnißmäßig auszumitteln ist. In der Hauptsache besteht in Bezug auf die Gebäudesteuer der Grundsatz, daß die Umlage des höhern Orts ausgesprochenen Steuerbetrages nach Verhältniß des zu belastenden reinen Einkommens zu geschehen habe; unter letzterem wird jener Betrag verstanden, so dem Eigenthümer von dem nach dem Durchschnitte einer bestimmten Anzahl von Jahren ausgemittelten Miethzinse, über Abzug einer Quote wegen Verschlimmerung des Gebäudes, dann der Erhaltungs- und Reparaturskosten, verbleibt. Dieses reine Einkommen wird bei allen Wohnhäusern, sie mögen wo immer gelegen seyn, es mag sie der Eigenthümer selbst benützen, oder von andern bewohnen lassen, und zwar umsonst oder gegen Entgeld, nach dem Durchschnitte des Miethzinses berechnet, welchen sie in 10 Jahren abwerfen würden, wovon ein Viertheil als Entschädigung für obgedachte Abzugsposten abzuschlagen ist. Kein auf die erwähnte Weise benütztes Wohnhaus kann, dessen Erträgniß mag wie immer beschaffen seyn, mit einem geringeren Erträgnisse in die Schätzung kommen, als der Raum des Bodens abwirft, welcher dadurch der Kultur entzogen wird, es ist daher mit dem doppelten Ertrage der in der Gemeinde befindlichen besten Ackergründe, wenn das Haus bloß ein Erdgeschoß, mit dem dreifachen, wenn es noch ein Stockwerk, und mit dem vierfachen, wenn es mehrere Stockwerke hat, anzunehmen. Die Wölbung oder das Dach, von was immer für einer Form, wird für kein Stockwerk gerechnet.

§. 496.

Die Häuser, welche vom 1. Oktober jeden Jahres an, während des Verlaufes eines Jahres ganz unbewohnt bleiben, werden bloß nach dem Erträgnisse des Grundes in Anschlag gebracht, der durch selbe der Kultur entzogen worden, und zwar nach dem Maßstabe des am besten kultivirten Grundes in der Gemeinde.

Die Oekonomie-Gebäude, als: Scheuern, Ställe, Kornböden, Preßhäuser ꝛc., sie mögen bloß zur Einstellung des zum Gute gehörigen Viehes, oder zur Aufbewahrung des Getreides dienen, werden ebenfalls bloß nach dem Boden, welcher durch dieselben der Kultur entzogen wird, angeschlagen, und zwar nach dem Erträgnisse des bestkultivirten Grundes der Gemeinde.

Wenn in der Gemeinde keine Ackergründe sich befinden, so muß die Erträgnißausmittlung nach den Gründen der benachbarten Gemeinden vorgenommen werden.

Das zu belegende reine Erträgniß der Fabriks- und Manufakturgebäude, der Schmieden, Mühlen und anderer Werkstätten, wird nach

einem zehnjährigen Durchschnitte ihres Pachtschillinges ausgemittelt, nach Abschlag eines Drittheils für die berührten Abzugsposten. Die Häuser, die Fabriks- und Manufaktur-Gebäude, die Schmieden, die Mühlen und andere Werkstätten werden, wenn sie neu erbaut werden, erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung besteuert. Das Grundstück, welches durch sie der Kultur entzogen worden, wird aber bis dahin wie früher der Besteuerung unterzogen; dasselbe gilt von allen übrigen Arten der Gebäude.

Die Mühlen und Gebäude, welche an Kanälen bestehen, werden in dem allgemeinen Anschlage der Einkünfte des Kanals nicht einbegriffen, sondern werden nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt.

§. 497.

Das Einkommen wird ohne Rücksicht auf die auf dem Gebäude etwa haftenden Zinse und andern Lasten ausgemittelt, unbeschadet des den Eigenthümern zustehenden Befugnisses sich an dem Bezugsberechtigten dieserhalb zu regressiren, und zwar so, daß die Eigenthümer, auf deren Realitäten vor der Kundmachung des Steuerdekretes vom 20, 22. und 23. November 1790 solche Lasten gehaftet haben, und die dieserhalb zu einem Abzuge von der Steuer berechtiget waren, jetzt zu dem entsprechenden Abzuge an den ihren Gläubigern zu leistenden Schuldigkeiten befugt sind.

Denselben verhältnißmäßigen Abzug sind die Eigenthümer auch an jenen vor der Kundmachung der Dekrete vom 20., 22. und 23. November 1790 auf ihren Realitäten gehafteten Leistungen zu machen befugt, die nach den früheren Gesetzen zu einem solchen Abzuge nicht geeignet waren, ausgenommen, daß zwischen den Parteien rücksichtlich der öffentlichen Auflagen ausdrücklich eine entgegengesetzte Stipulation gemacht worden wäre.

Für die Zukunft steht den Parteien frei, rücksichtlich dieses Abzuges das Beliebige zu bedingen, derselbe hat aber immer dann statt zu finden, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden. Durch dieses Gesetz ist aber nichts an den seit den Dekreten vom 20., 22. und 23. November 1790 abgeschlossenen Kontrakten geändert worden; die sich in dieser Rücksicht ergebenden Anstände sind aus dem gedachten Dekrete zu entscheiden.

Der von den Häusern und Werkstätten zu erhebende Erträgnißanschlag ist alle zehn Jahre zu erneuern.

Aerarial-Gebäude, Kirchen, Spitäler, Festungswerke ꝛc. sind steuerfrei.

Schluß.

§. 498.

Nachträglich zu den oben gelieferten Vorschriften des stabilen Katasters dürfte hier eine kurze Darstellung des Fortganges und Standes der Katastralarbeiten an ihrem Platze seyn.

Das Patent vom 23. Dezember 1817 und die nachgefolgten Instruktionen, auf welchen mittelst einer Vermessung des Landes und mittelst Schätzung des reinen Ertrages der kultivirten Grundfläche die Ausführung eines stabilen Grundsteuer-Katasters beruhet, findet keine Anwendung:

a) im Königreiche Ungarn, im Großfürstenthume Siebenbürgen und in der Militärgränze, in welchen eigene Legislationen bestehen, ferner

b) in jenem Theile der dermaligen Lombardie, in welchem (auf einem Flächenraum von ungefähr 334 Quadrat-Meilen) unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia der Mailänder Censo eingeführt wurde, welcher noch in Wirksamkeit stehet, und darin unverändert erhalten zu werden bestimmt ist. (§. 456.)

Die Katastral-Operationen sind sonach bestimmt, auf einen Flächenraum von ungefähr 5766 Quadrat-Meilen (nach geographischen Daten) ausgedehnt zu werden, und zwar auf die Provinzen:

1. Niederösterreich,
2. Oesterreich ob der Enns mit Salzburg,
3. Steiermark,
4. Kärnthen,
5. Krain,
6. das Küstenland,
7. Böhmen,
8. Mähren,
9. Schlesien,
10. Galizien mit der Bukowina,
11. die dem alten mailändischen Censo nicht einbezogenen Provinzen und Provinztheile der damaligen Lombardie und zwar:
    a) Brescia,
    b) ein kleiner Theil von Mantua mit 2 Q. M. 8845 Joch,
    c) ein Theil von Lodi und Crema mit 4 Q. M. 4410 und
    d) das Valtellin (Provinz Sondrio),
12. alle venetianischen Provinzen und zwar:
    a) Venedig,
    b) Padua,

c) Polesine (Rovigo),
d) Verona,
e) Vicenza,
f) Treviso,
g) Belluno und
h) Friaul.

13. Dalmatien,
14. Tyrol und Vorarlberg.

In allen diesen Provinzen, mit Ausnahme Tyrols und Vorarlbergs, haben bereits Operationen für den stabilen Kataster statt gefunden:

I. In der Vermessung waren am Schlusse des Jahres 1826 folgende Provinzen vollendet:

Niederösterreich	begonnen	1818,	vollendet	1833,
das Küstenland	»	1818,	»	1822,
die Bukowina	»	1819,	»	1823,
Steiermark	»	1820,	»	1825,
Krain und Kärnthen (Illyrien). .	»	1822,	»	1828,
Oesterreich ob der Enns (mit Salzburg)	»	1824,	»	1830,
Mähren und Schlesien	»	1824,	»	1836.

Die Vermessung der venetianischen Provinzen und derjenigen lombardischen Provinzen und Provinztheile, in welchen der alte mailänder Censo nicht bestehet, wurde bereits im Jahre 1812 unter der französischen Regierung vollendet, und die seitherigen Vermessungs-Operationen hatten dort nur die erforderlichen Rektifikationen und die Aufnahme der seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen zum Gegenstande.

Außerdem haben Vermessungs-Operationen vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1831 in Galizien, vom Jahre 1826 bis 1831 in Böhmen und vom Jahre 1824 bis zum gegenwärtigen Augenblicke in Dalmatien statt gefunden.

In den beiden zuerst genannten Provinzen wurden aber diese Operationen im Jahre 1831 unterbrochen, um die zur Operation bestimmten Geldmittel vorzugsweise für jene Provinzen anzuwenden, die schon der Vollendung des ganzen Katasters näher standen. In Böhmen wurde sofort mit der Detail-Vermessung im Jahre 1837 wieder begonnen, und sie wird dort noch dermal fortgesetzt, in Dalmatien aber dürfte die ununterbrochen fortgesetzte Vermessung des ganzen Landes ihrem Ende nahe seyn.

Die Kosten der Vermessung haben sich im Laufe der Operationen in dem Maße, als man, nach und nach von Versuchen ausgehend, fortschreitend immer größere Vortheile in dem Verfahren gewann, und die verwendeten Individuen successiv eine größere Gewandtheit erreich-

ten, bedeutend verändert. Sie mußten auch nach den verschiedenen Preisen der zu bezahlenden Landes-Prästationen den größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Terrains und nach Maßgabe anderer darauf einwirkender Provinzial-Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen verschieden ausfallen.

Im allgemeinen Durchschnitte, alle Versuche und Vorbereitungen mit eingerechnet, dürfte bisher eine Quadrat-Meile ungefähr auf 2890 fl. C. M. und Ein n. ö. Joch auf ungefähr 17 kr. zu stehen gekommen seyn.

Die Flächeninhalts-Ergebnisse der bisherigen Detailvermessung und der Stand der Katastralarbeiten stellen sich mit dem Schlusse des Jahres 1836 tabellarisch folgendermaßen dar:

Provinzen.	trigonometrisch triangulirt.	graphisch triangulirt.		Im Detail vermessen.		In der Schätzung			
						vollendet.		in der Arbeit begriffen.	
	Quadrat-Meilen.	Quadrat-Meilen.	Joche.	Quadrat-Meilen.	Joche.	Quadrat-Meilen.	Joche.	Quadrat-Meilen.	Joche.
Niederösterreich .	343,8	343	8026	343	8026	343	8026	—	—
Küstenland . . .	138,3	138	3439	138	3439	—	—	138	3439
Steiermark . .	390,6	390	6265	390	6265	—	—	390	6265
Illyrien	353,8	353	8146	353	8146	—	—	353	8146
Oesterreich ob d. Enns	332,9	332	9090	332	9090	—	—	332	9090
Mähren u. Schlesien	475,9	475	9206	475	9206	—	—	—	—
Böhmen . . .	409,3	263	8000	145	6484	—	—	—	—
Galizien . . .	522,1	432	6000	405	1207	—	—	—	—
Dalmatien . . .	221,8	198	5000	195	—	—	—	—	—
Lomb. venet. Königr.	574,5	—	—	574	4888	—	—	—	—
Summa .	3763,0	—	—	3355	6751	343	8026	1790	1828

wornach sich ergibt, daß am Schlusse des Jahres 1836 — 3377 österr. Q. M. 6561 Joch vollständig vermessen waren.

II. In der Katastralschätzung wurde sich vom Jahre 1819 bis 1826 nur auf Vorbereitungen und Versuche beschränkt. Erst im Jahre 1823 erfolgten jene allerhöchsten Bestimmungen nach welchen die Details-Instruktionen für die Katastralschätzungen definitiv redigirt wurden. Sofort begannen im Jahre 1826 die Operationen der Katastral-Schätzung in der Provinz Niederösterreich, im Küstenlande, und in den oben

bezeichneten Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches, und sie wurden in den folgenden Jahren auf Steiermark, Krain, Kärnthen und Oesterreich ob der Enns mit Salzburg ausgedehnt.

In allen diesen Provinzen sind auch die Ertragserhebungen gegenwärtig bereits vollendet; im Küstenlande ist man bis zum Abschlusse der Reklamationen gekommen, so daß nur einige Erdarbeiten erübrigen, um dort den stabilen Kataster ins Werk zu setzen; in Steiermark, Krain, Kärnthen, Oesterreich ob der Enns und in den betreffenden lombardisch-venetianischen Provinzen sind die Schätzungs-Operationen bis zum Stadium der Reklamationen gediehen, und es befinden sich dermal die Verhandlungen über die letzteren in diesen Provinzen im Zuge; in der Provinz Niederösterreich aber allein ist die Katastral-Schätzung mit Inbegriff der Reklamations-Verhandlungen ganz vollendet, und das Ergebniß der Katastral-Operation seit dem Verwaltungs-Jahre 1835, d. i. seit 1. November 1834, für die Steuer-Repartition wirklich in Anwendung getreten.

Die Kosten der Katastral-Schätzung bis zum Abschlusse der Reklamationen und bis zur wirklichen Steuerumlage nach dem neuen Fuße haben in Niederösterreich für Eine Quadrat-Meile ungefähr 1270 fl. C. M. und für Ein n. ö. Joch bei 7 kr. C. M. betragen.

Für alle Operationen des stabilen Katasters sollen seit dem Jahre 1817 bisher bei 14 Millionen Gulden C. M. aufgewendet worden seyn.

§. 499.

Uebrigens ist auch in der Provinz Niederösterreich das Steuerausmaß oder die Steueranforderung im Ganzen noch nicht nach den Ergebnissen der Katastral-Operationen eingerichtet, sondern es wurde sich nach den Bestimmungen des §. 26 des allerh. Patentes vom 23. December 1817 (s. §. 299) vor der Hand darauf beschränket, die bisherige Steuer-Postulats-Summe auf das ausgemittelte Reinerträgniß umzulegen.

Hiernach ist der für Niederösterreich ausgemittelte Reinertrag pr. 14,166,254 fl. 19¾ kr. C. M. mit der Postulatssumme von 2,398,228 fl. 43¾ kr. C. M. an Grundsteuer belegt, und es sind von jedem 100 fl. Katastral-Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. an Grundsteuer zu entrichten.

Es kommen jedoch bei der Repartition dieser Grundsteuer-Postulats-Summe nicht nur die Erträgnisse in Betrachtung, welche der kultivirte Boden für sich gewährt, sondern auch die Geld- und Natural-Reichnisse, welche die Grund- und Zehentobrigkeiten besonders beziehen.

Diese Urbarial- und Zehentbezüge werden in Niederösterreich, wie

schon oben (s. §§. 8 u. 9) dargestellt wurde, von den dazu Berechtigten nach alten Fassionen besonders versteuert, und sie bilden eine Theilnutzung des Grund- oder Zehentherren, um welchen sich der Ertrag des belasteten Grundbesitzthumes für den zu jenen Leistungen Verpflichteten vermindert.

Es wurde nun in Niederösterreich die Steuer, welche die zu Urbarial- und Zehentbezügen Berechtigten bisher zu leisten hatten, auch bei der Einführung des stabilen Katasters unverändert aufrecht erhalten. Dagegen wird der Gesammtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer von der nach dem allgemeinen Dividenden von 16 fl. 55¾ kr. auf das belastete Grundbesitzthum im Ganzen entfallenden Grundsteuer abgezogen, und in dieser Art der Grundsteuer-Dividend für das belastete Besitzthum im Ganzen gemäßiget, so daß bei dem belasteten Besitzthume von 100 fl. Reinertrag 13 fl. 13¾ kr. an Steuer zu zahlen ist, während auf das freie Grundbesitzthum 16 fl. 55¾ kr. von 100 fl. Reinertrag entfallen.

Endlich lag es auch in der Absicht, mit der Einführung des stabilen Katasters eine individuelle Abrechnung zur Berücksichtigung der Urbarial- und Zehentbelastungen in der Grundsteuer-Entrichtung eintreten zu lassen.

Es sollten nämlich die Urbarial- und Zehentbezüge mittelst kontrollirter Fassionen neu erhoben und ihr Werth nach analogen Grundsätzen, wie die Veranschlagung des Grunderträgnisses für den stabilen Kataster statt fand, in Geld veranschlagt werden.

Diese Veranschlagung der Reichnisse wäre sodann nach den zur Leistung verpflichteten Besitzungen in Evidenz zu stellen, sie würden die Theilnutzung darstellen, welche an dem ausgemittelten Reinertrage den zu Urbarial- oder Zehentbezügen Berechtigten zustehet. Von dieser Theilnutzung hätte sofort der Berechtigte, von dem Reste des Grundertrages aber der Verpflichtete die Steuer nach dem allgemeinen Grundsteuer-Dividenden zu zahlen, und eine besondere Urbarial- und Zehentsteuer-Entrichtung würde dann aufhören.

Die Instruktionen zur Ausführung dieser Maßregel sind aber noch nicht promulgirt, und es ist an dieses Werk noch nicht Hand angelegt.

Zur Vollständigkeit wird eine Darstellung der Hauptresultate der Katastral-Vermessung und Grundertrags-Schätzung von Niederösterreich (Beilage Nr. 39) und eine Hauptübersicht über die Naturalproduktion dieser Provinz, wie die letztere sich aus der Katastraloperation ergeben hat (Beilage Nr. 40), angeschlossen.